

Niederschrift
über die 28. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 07.02.2020 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Tondorf, Bernd

SPD

Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Joebges, Heinz

für Holtmann-Schnieder, Ursula

für Weiden-Luffy, Nicole Susanne bis 11:25 Uhr
(TOP 14)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Nüchter, Laura

für Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Kavermann, Cornelia
Koch, Susanne
Lemken, Volker
Otto, Jürgen
Primus, Sarah

Dr. Kaerger-Sommerfeld, Hanna
Reinhart, Werner

für Siemens-Weibring, Helga
für Pabst, Barbara

beratende Mitglieder

Diaz, Antonio
Dr. Drubel, Stefan
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Prüm, Irina

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Bahr
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Göbel
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.11.2019
3. Sachstand des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" **14/3938 K**
4. Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen **14/3736 K**
5. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 5.1. Aktuelle Informationen
- 5.2. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **14/3821 K**
6. Anerkennungen gemäß § 75 SGB VIII
- 6.1. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/3845 B**
- 6.2. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/3847 B**
7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindliche Bildung
8. Aktueller Bericht zur Umsetzung des BTHG
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Beschlusskontrolle
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.11.2019
14. Der neue LVR-Preis Mitmän - Auswahl der Preisträger **14/3853 B**
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 11:15 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 11:30 Uhr

Ende der Sitzung:

11:30 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende informiert zu TOP 3, dass keine Berichterstattung durch Herrn Dr. Schaffer vorgesehen sei.

LVR-Dezernent Herr Bahr ergänzt, dass die Ergebnisse der Untersuchung in einer gesonderten Veranstaltung präsentiert würden.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.11.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Sachstand des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975"

Vorlage Nr. 14/3938

LVR-Dezernent Herr Bahr weist darauf hin, dass der LVR in seiner Studie aus dem Jahr 2011 "Verspätete Modernisierung" bereits die Medikamententests an Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe in Neu-Düsselthal gut beschrieben habe. Zu diesem Thema verweist er insbesondere auf das Kapitel 8 von Uwe Kaminsky zur „Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966“.

Die Studie wird der Niederschrift in digitaler Version als **Alage 1** beigefügt.

Frau Schmitt-Promny bittet, die Namen der genannten Medikamente in Bezug auf ihre Wirkung zu erläutern, damit auch der medizinische Laie nachvollziehen könne, welche Wirkungen diese Medikamentengabe auf die Kinder und Jugendlichen hatten und wie die Familien bei solchen Medikamentengaben einbezogen wurden.

Herr Meurer spricht die Niedrigschwelligkeit bei der Beantragung von Opferentschädigung an.

Herr Schnitzler bedauert, dass der LVR als Auftraggeber nachrangig über die Ergebnisse der Untersuchung informiert wurde und schlägt vor, dieses Thema nach der geplanten Veranstaltung erneut im Landesjugendhilfeausschuss aufzurufen.

Die Vorsitzende weist abschließend auf die besondere Verantwortung des Landesjugendhilfeausschusses für das geschädigte Klientel hin.

Der Sachstandsbericht zum Projekt "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" (siehe unter anderem das Schreiben des LVR vom 10.01.2020 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen

Vorlage Nr. 14/3736

Herr Schnitzler bedankt sich bei allen Beteiligten dafür, dass dieses Thema bisher in fünf Regionen verankert werden konnte.

Auf die Frage von **Frau Schmitt-Promny**, ob der Fokus der Stadt Düren auf der Untersuchung von Kindern und Jugendlichen psychisch belasteter Eltern liege, antwortet **Herr Göbel**, dass der Fokus erweitert wurde auf einen Verbund, der sich bemühe, die Leistungen von Gesundheits- und Jugendamt für die in der Stadt Düren betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Fokus zu nehmen.

1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird zur Kenntnis genommen.

2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019“ werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt.

Punkt 5

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Punkt 5.1

Aktuelle Informationen

LVR-Dezernent Herr Bahr teilt mit, dass zusammen mit dem MKFFI und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurde, die beiden Orientierungshilfen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und zur insoweit erfahrenen Fachkraft zeitnah zu aktualisieren und als gemeinsame Empfehlung der beiden Landesjugendämter zu veröffentlichen.

Gemeinsam mit den Jugendämtern würden zwei neue Empfehlungen erarbeitet:

1. Häusliche Gewalt (federführend LWL)
2. Sexuelle Gewalt (federführend LVR)

Mit den kommunalen Spitzenverbänden sei vereinbart, dass diese beiden Empfehlungen in den jeweiligen Landesjugendhilfeausschüssen verabschiedet und an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe weitergeleitet würden. Die Empfehlungen sollen in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen verabschiedet werden. Damit werde die Verbindlichkeit der Empfehlungen für die örtliche Praxis erhöht.

Das Impulspapier zur Diskussion von Maßnahmen zur Prävention, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Vorlage für den Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe der Kommunalen Spitzenverbände werden der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigefügt.

Das Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sehe die Einrichtung einer zentralen Landesfachstelle vor.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich für die Landesjugendämter als Träger ausgesprochen. Sie könnten sich auch zwei Landesfachstellen, jeweils eine beim LVR und eine beim LWL angesiedelt, vorstellen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3821

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert die Vorlage.

Frau Schmitt-Promny regt aufgrund der Vorkommnisse in Lügde eine Auseinandersetzung darüber an, ab wann eine Gefährdung des Kindeswohls vorliege. Die Verantwortlichen vor Ort hätten trotz übelster hygienischer Zustände den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung nicht registriert. Künftig müsse die Verantwortung von allen Beteiligten ganzheitlich wahrgenommen werden. Auch in Kliniken müsse diesbezüglich sensibilisiert und ein Bewusstsein geschaffen werden.

Die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Anerkennungen gemäß § 75 SGB VIII

Punkt 6.1

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 14/3845

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3845 die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 6.2

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 14/3847

Herr Dr. Drubel gibt zu Protokoll, dass er Mitglied des Vereins "Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V" sei und deshalb an der Beratung nicht teilnehme.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3847 der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 7

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindliche Bildung

Frau Clauß berichtet zu verschiedenen Themen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung:

1. Personalgewinnung des Landes NRW
2. Therapeutische Leistungen
3. DurchführungsVO KiBiz

Zum Wegfall der in Kitas nach § 125 SGB V beschäftigten refinanzierten Therapeuten und Therapeutinnen ab 01.07.2020 führt **LVR-Dezernent Herr Bahr** auf Nachfrage von **Frau Schmitt-Promny** aus.

Die Power-Point-Präsentation wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Der Bericht von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Aktueller Bericht zur Umsetzung des BTHG

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Er teilt mit, dass das Dezernat seit dem 01.01.2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder zuständig sei. Die Aufgaben und Tätigkeiten konnten pünktlich aufgenommen werden.

Die aktuellen Entwicklungen werden der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigelegt.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert die Mitglieder darüber, dass die Verwaltung die Versagung einer Betriebserlaubnis wegen fehlender Außenspielfläche in einer Kindertagesstätte prüft.

Ferner informiert er, dass die Stiftungserichter Bund, Länder und Kirchen die Verlängerung der Fristen, hier die Stiftung Anerkennung und Hilfe, prüfen und über eine Erhöhung des Stiftungskapitals um insgesamt 4,1 Mio. Euro durch das Land NRW nachgedacht werde. In der nächsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses solle dazu eine Vorlage eingebracht werden.

Abschließend informiert er, dass das Land NRW eine Fördersumme von 14 Mio. Euro für "Kommunale Präventionsketten" beschlossen habe. Das neue Förderprogramm für die antragstellenden Kommunen werde von den beiden Landesjugendämtern bewirtschaftet. Es solle ein sukzessiver Übergang der Begleitung des Programms vom Institut der sozialen Arbeit zu den beiden Landesjugendämtern erfolgen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 sollen die beiden Landesjugendämter für die Begleitung des Programms die volle Verantwortung tragen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird anerkannt.

Punkt 11
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 12
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 23.02.2020

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 13.02.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Verspätete Modernisierung

Öffentliche Erziehung im Rheinland –
Geschichte der Heimerziehung
in Verantwortung des Landesjugendamtes
(1945–1972)

Henkelmann/Kaminsky/Pierlings/Swiderek/Banach
Verspätete Modernisierung

*Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/
Thomas Swiderek/Sarah Banach*

Verspätete Modernisierung

Öffentliche Erziehung im Rheinland –
Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung
des Landesjugendamtes (1945–1972)

RHEINPROVINZ

Dokumente und Darstellungen zur Geschichte
der rheinischen Provinzialverwaltung
und des Landschaftsverbandes Rheinland

Herausgegeben vom

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
– Archiv des LVR –

Redaktion Wolfgang Schaffer

Band 19

Das Titelbild zeigt den Gruppenraum im Halfeshof
aus dem Jahr 1963, Film 134, Bild Nr. 4.



Qualität für Menschen

Gefördert aus Mitteln der Kultur- und Sozialstiftung
des Landschaftsverbandes Rheinland

in Zusammenarbeit mit dem LVR-Landesjugendamt

1. Auflage Januar 2011

Satz und Gestaltung:

Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen

Druck und Bindung:

Druckerei Strauss, Mörtenbach

© Klartext Verlag, Essen 2011

ISBN 978-3-8375-0475-0

Alle Rechte vorbehalten

www.klartext-verlag.de

Inhalt

<i>Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/Thomas Swiderek/Sarah Banach</i>	
Einleitung	3

I. Grundlagen

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

1. Die Entstehung der Fürsorgeerziehung im Rheinland (1878–1945)	23
1.1 Der Vorläufer – das Zwangserziehungsgesetz (1878–1900)	23
1.2 Die Anfänge – das Fürsorgeerziehungsgesetz (1900–1924)	24
1.3 Reformbemühungen ohne durchschlagenden Erfolg – die Zeit des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1924–1933)	29
1.4 Kontinuität und rassistische Überformung der Jugendfürsorge im Nationalsozialismus (1933–1945)	33
1.4.1 Ausgrenzende wie fördernde Differenzierung der Fürsorgeerziehungszöglinge	33
1.4.2 Zwangssterilisation als Fortsetzung eines Aussonderungsdiskurses der Krisenzeit	36
1.4.3 Entkonfessionalisierung	38
1.4.4 Krisenmanagement im Krieg	40

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

2. Die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland (1945–1972) ..	43
2.1 Der rechtliche Rahmen: Die Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953 und das JWG von 1961	43
2.2 Das Landesjugendamt Rheinland: Struktur und Personen	49
2.2.1 Die Übergangszeit (1945–1953)	49
2.2.2 Das Personal – Kontinuität und Wandel	50
2.3 Die Entwicklung der öffentlichen Erziehung: Der statistische Befund	60
2.3.1 Phasen der Zu- und Abnahme	61
2.3.2 Das Verhältnis von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe ...	64
2.3.3 Die Probleme der öffentlichen Erziehung	66
2.3.4 Die finanziellen Grundlagen der öffentlichen Erziehung im Rheinland ...	69
2.3.5 Die Rolle der privaten Wohlfahrt im Rheinland	71
2.3.6 Fazit	72
2.4 Die Ausrichtung der öffentlichen Erziehung	73
2.4.1 Die Erziehungsfürsorge im Rheinland in den ersten Nachkriegsjahren	73

2.4.2	Die Topographie der Heimlandschaft und die Heimdifferenzierung	80
2.4.3	Heimdifferenzierung als Konzept	83
2.4.4	Die psychiatrische Prägung der Jugendhilfe	89
2.5	Heimaufsicht und Heimunterstützung der freien Träger	91
2.5.1	Der rechtliche Rahmen	91
2.5.2	Die praktische Arbeit des Landesjugendamtes Rheinland	95
2.5.3	Fallbeispiele: Das St. Josephshaus (Düsseldorf-Heerd) und die Düsselthaler Anstalten (Düsseldorf)	104
2.6	Grenzen und Wandel der öffentlichen Erziehung (1961–1972)	113
2.6.1	Erfolgs- und Methodenforschung im Rheinland – die Studie von Hans Thomae	114
2.6.2	Die Ergebnisse: Reformbedürftigkeit	119
2.6.3	Die öffentliche Erziehung in der Krise	124
2.7	Die Heimkampagnen, der SSK und die Reformversuche der öffentlichen Erziehung	136
2.7.1	Kumulierende Problemlagen 1968	136
2.7.2	Die Kritik des SSK und der Horizont der Alternativen	139
2.7.3	Das Landesjugendamt zwischen Ablehnung der Kritik und Lernprozessen	145

II. Geschichte der Heime des Landschaftsverbandes

Thomas Swiderek

1.	Das Rheinische Landesjugendheim Haus Fichtenhain, Krefeld	153
1.1	Vorgeschichte	153
1.2	Nachkriegszeit, Wiedereröffnung und erste Strukturen	155
1.3	Belegung und Struktur der Einrichtung (1953–1973)	156
1.3.1	Charakterisierung der Gruppen und Zuteilung der Jugendlichen	158
1.3.2	Die geschlossenen Gruppen	163
1.3.3	Personal	165
1.4	Heimalltag	168

Thomas Swiderek

2.	Das Rheinische Landesjugendheim Halfeshof, Solingen	171
2.1	Vorgeschichte	171
2.2	Nachkriegszeit und erste Strukturen	172
2.3	Belegung und Strukturen der Einrichtung (1953–1975)	175
2.3.1	Charakterisierung der Gruppen und Zuteilung der Jugendlichen	176
2.3.2	Personal	178
2.3.3	Das Jugendwohnheim Quellenhof	180
2.4	Heimalltag	182

Judith Pierlings

3. Das Rheinische Landesjugendheim Erlenhof, Euskirchen	185
3.1 Vorgeschichte	185
3.2 Belegung und Struktur der Einrichtung 1946 bis in die 1970er Jahre	188
3.3 Außenstelle Heisterberg	192
3.4 Personal	193
3.5 Heimalltag	197
3.6 Veränderungen in der Heimorganisation im Laufe der 1970er Jahre	201

Judith Pierlings

4. Das Rheinische Landesjugendheim Dansweilerhof, Brauweiler	207
4.1 (Vor-)Geschichte der Einrichtung im Kontext der Arbeitsanstalt Brauweiler bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges	207
4.2 Der Dansweilerhof und die Fürsorgeerziehung in Freimersdorf in der Nachkriegszeit	210
4.3 Das Erziehungsheim Dansweilerhof ab 1950	212
4.3.1 Belegung und Zielgruppe der Einrichtung	212
4.3.2 Gruppenstrukturen und Räumlichkeiten	214
4.3.3 Arbeit und Schule	217
4.3.4 Heimordnung	219
4.3.5 Personal	220
4.3.6 Die Auflösung des Dansweilerhofes	223

Judith Pierlings

5. Das Rheinische Landesjugendheim Abtshof, Hennef	225
5.1 Der Abtshof als Ersatzbau	225
5.2 Belegung und Struktur der Einrichtung	227
5.3 Heimalltag	229
5.4 Personal	232
5.5 Heimordnung und pädagogische Haltung	233

Sarah Banach

6. Das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln	237
6.1 Die Vorgeschichte	237
6.2 Belegung und Struktur	238
6.3 Zielgruppe der Einrichtung	242
6.4 Das Personal	243
6.5 Die Entwicklung des Heimes in den 1970er Jahren	244
6.5.1 Kluges Ansatz der Verhaltensauffälligenpädagogik und die Umstrukturierung des Heimes	245
6.5.2 Die wissenschaftliche Begleitung der Einrichtung	247
6.5.3 Die Qualifizierung des Personals	248
6.5.4 Besondere Förderangebote für die Kinder und Jugendlichen	249

6.5.5	Der Heimalltag	249
6.5.6	Freizeitgestaltungsmöglichkeiten	252
6.5.7	Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und die Entlassung Kluges 1977	252
6.6	Fazit	253

Sarah Banach

7.	Das Rheinische Landesjugendheim Haus Hall, Ratheim	255
7.1	Die Geschichte des Rheinischen Landesjugendheimes Haus Hall und die Situation der schwererziehbaren Mädchen im Rheinland in den 1960er Jahren	255
7.2	Struktur und Belegung	259
7.3	Die Arbeits- und Berufsausbildung der Mädchen	261
7.4	Der Heimalltag	262
7.5	Das Personal	263
7.6	Fazit	263

Uwe Kaminsky

8.	Das Landeserziehungsheim bzw. Evangelische Kinder- und Jugendheim Wolf an der Mosel	265
8.1	Entwicklung und Trägerwechsel	265
8.2	Belegung und Struktur	268
8.3	Bestrafungen im Heim	271

III. Einzelaspekte

Thomas Swiderek

1.	Einweisung, Verlegung und Entlassung – formale Verfahren und pädagogische Realitäten	277
1.1	Rechtliche Voraussetzungen zur Einweisung in die Fürsorgeerziehung	277
1.2	Zuständigkeiten und Heimeinweisungen 281 in der unmittelbaren Nachkriegszeit	281
1.3	Einweisungen – Ein Verwaltungsakt mit Folgen	286
1.4	Aufnahmeverfahren, heiminterne Regelungen und Fürsorgeberichte	289
1.4.1	Berichte, Gutachten und Akten – langlebige und problematische Informationsquellen	295
1.4.2	Exkurs: Die Verwahrlosungs- und Normalitätsdebatte	299
1.5	Verlegungen, Entlassungen und frühzeitige Aufhebung der Fürsorgeerziehung	301
1.5.1	Verlegungen	301
1.5.2	Entlassungen und frühzeitige Aufhebung	305

Thomas Swiderek

2. Heimschule oder Schule im Heim?	
Erziehung und Bildung in der Heimerziehung	309
2.1 Schule und Unterricht in den Landesjugendheimen des LVR: vom Provisorium zur Anerkennung	311
2.2 Neue Strukturen und neue Probleme	317
2.3 Fazit	322

Judith Pierlings

3. Arbeit in der Heimerziehung und die Frage nach Entlohnung und Sozialversicherung	327
3.1 Grundlegende Funktionen der Arbeit in der Heimerziehung	327
3.2 Organisation der Arbeitsmöglichkeiten in Heimeinrichtungen	329
3.2.1 Arbeitsfelder und Einsatzmöglichkeiten – ein einführender Überblick	329
3.2.2 Arbeit und berufliche Bildung in der Erziehung weiblicher Jugendlicher ..	331
3.2.3 Arbeitsbereiche und deren Organisation innerhalb der Rheinischen Landesjugendheime	336
3.2.4 Die Organisation der externen Beschäftigung und die Kooperation mit Fremdfirmen	344
3.2.5 Zuweisungspraxis und Berufsberatung	349
3.2.6 Rechtliche Aspekte im Kontext der Arbeit im Heim – Lehrverträge und Arbeitsschutz	352
3.2.7 Zusammenfassung	356
3.3 Prämie und Taschengeld als Formen materieller bzw. finanzieller Zuwendung	357
3.3.1 Die Prämie als Erziehungsmittel	357
3.3.2 Übergreifend gültige Prämienordnungen ab 1962	358
3.4 Die Entwicklung der Entlohnung und die Anrechnung auf die Heimkosten	363
3.4.1 Heimexterne Beschäftigung und die Zahlung von Kostenbeiträgen	363
3.4.2 Arbeitsvergütung für im Heim beschäftigte Jugendliche	368
3.4.3 Zusammenfassung	369
3.5 Sozialversicherung und Heimerziehung	370
3.5.1 Die Versicherungspflicht nach dem Urteil des Bundessozialgerichts 1963 ..	373
3.5.2 Letzte Veränderungen im Kontext des Berufsbildungsgesetzes	378
3.5.3 Zusammenfassung	379

Thomas Swiderek

4. Freizeitgestaltung, Freundschaften und der Umgang mit Sexualität in der Heimerziehung	381
4.1 Freizeit als gestaltete Zeit und Erziehungsmittel in der Heimerziehung ...	381
4.1.1 Freizeitsport und sportliche Erziehung	381
4.1.2 Sportfeste – jährliche Veranstaltungen mit Öffentlichkeit	386

4.1.3	Wanderungen und alljährliche Zeltlager	388
4.1.4	Jugendpflegerische Veranstaltungen und Freizeitangebote	392
4.2	Sexualität, Geschlechtererziehung und Freundschaft	397
4.2.1	Sexualität und Geschlechtererziehung zwischen Tabuisierung und Aufklärung	398
4.2.2	Exkurs: Freundschaften im Heim oder Zwangsgemeinschaften auf Zeit? ..	405

Thomas Swiderek

5.	Strafen und ihre Ausformungen als Erziehungsmittel in der Heimerziehung	407
5.1	Entwicklungen der rechtlichen Bestimmungen der Strafmittel und körperlichen Züchtigung vor 1945	409
5.2	Entwicklungen und Veränderungen in der Zeit von 1945 bis 1975	410
5.2.1	Strafbücher als behördliches Kontrollinstrument?	412
5.2.2	Arrest und Isolierungen: umstrittene aber alltägliche Strafmittel in der Heimerziehung	419
5.2.3	Die geschlossene Gruppe: Erziehungsmethode mit oft weitreichenden Folgen	426
5.3	Schläge, Demütigungen und Misshandlungen – welche Rechte hatten Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung?	428
5.3.1	Aktenkundige Belege von Missbrauch, Gewalt und Machtausübung gegen Jugendliche und durch Jugendliche	429
5.3.2	Die Rechte der Jugendlichen	440
5.4	Fazit	443

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

6.	Religion und religiöse Erziehung in den Heimen des Landschaftsverbandes	447
6.1	Grundlagen: Die Entstehung der öffentlichen Erziehung im Rheinland unter konfessionellen Vorzeichen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik	447
6.2	Restauration: Die Wiederherstellung der konfessionellen Strukturierung nach 1945	449
6.3	Umbrüche: Die Säkularisierung der öffentlichen Erziehung nach 1960 ...	453
6.3.1	Entkonfessionalisierung	453
6.3.2	Bedeutungsverlust und -wandel von Religion	455

Judith Pierlings

7.	Körperliche Versorgung – Ernährung, Gesundheit und Hygiene in der Heimerziehung	463
7.1	Ernährung und der Umgang mit Essen in der Heimerziehung	463
7.1.1	Die Haltung des Landesjugendamtes zur Ernährung	465
7.1.2	Umgang mit Beschwerden	471

7.1.3	Essen als Zwang – Essen ohne eigene Kontrolle	473
7.2	Gesundheit und Hygiene als Teile der Heimerziehung	474
7.2.1	Gesundheitliche Betreuung innerhalb des Heimes	474
7.2.2	Die Bedeutung der Hygiene im Heimalltag	479

Uwe Kaminsky

8.	Die Verbreiterung der »pädagogischen Angriffsfläche« – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966	485
8.1	Der Fall »Psychologische Untersuchung von Schwererziehbarkeit« 1966 . .	486
8.2	Die Folgen der Untersuchung im Heim	489
8.3	Haltungen und Wertungen	491

Sarah Banach

9.	Das Erziehungspersonal und die landschaftsverbandseigene Erzieherausbildung	495
9.1	Das Erzieherpersonal	495
9.1.1	Zahlen und Fakten	496
9.1.2	Das Berufsbild des Heimerziehers	497
9.1.3	Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Erziehers im Heim	501
9.2	Die Professionalisierung des Heimerzieherberufes – eine Skizze	502
9.3	Vom Erzieherseminar zur Fachschule für Sozialpädagogik – die landschaftsverbandseigene Erzieherausbildung	504
9.3.1	Die Erzieherausbildung I	507
9.3.2	Die Erzieherausbildung II	508
9.3.3	Ausblick: Auf dem Weg zur staatlichen Anerkennung	510
9.4	Die Personalsituation in den landschaftsverbandseigenen Heimen und ihre Auswirkung	511
9.5	Fazit	513

IV. Lebenserinnerungen ehemaliger Heimkinder

Sarah Banach

1.	Methodische Vorbemerkungen	517
1.1	Oral History und Heimerziehung	517
1.2	Auswahl der Interviewpartner	520
1.3	Durchführung der Interviews	521
2.	Exemplarische Interviewanalysen	523
2.1	Herbert Vogel	523
2.2	Hilde Wiesling	527

2.3	Alfred Hoffmann	530
2.4	Charlotte Schäfer	533
3.	Resümee	537
<i>Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/Thomas Swiderek/Sarah Banach</i>		
	Zusammenfassung	539
	Historische Skizze	539
	Die landschaftsverbandseigenen Heime	543
	Einzelaspekte	545
Anhang		
	Plätze in Erziehungsheimen im Rheinland ca. 1955 nach Altersgruppen und Konfession (zusammengestellt nach ALVR 41231)	553
	Abkürzungsverzeichnis	560
	Quellen- und Literaturverzeichnis	563
1.	Archive	563
	Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (ALVR)	563
	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD)	563
	Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland (AEKR)	563
	Archiv des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (ADWRh)	563
	Archiv der Fliedner Kulturstiftung, Kaiserswerth (FKSK)	563
	Archiv der Graf Recke Stiftung, Düsseldorf (AGRS)	563
	Zeitzeugeninterviews	563
2.	Literatur	564
	Abbildungsverzeichnis	585
	Autorenverzeichnis	587

*Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/
Thomas Swiderek/Sarah Banach*

Einleitung

Die Diskussionen um Sinn und Nutzen der Heimerziehung begleiten diese in ihrer Entwicklung im gesamten 19. und 20. Jahrhundert. Auch die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland kennt Phasen heftiger Debatten und eine periodisch auftretende Heimkritik. Mit der Selbstorganisation ehemaliger Heimkinder in einem Verein im Jahr 2004 sowie verschiedenen Internetforen und dem Erscheinen von Peter Wensierskis Buch »Schläge im Namen des Herrn« im Jahr 2006 erlangten die Diskussionen eine öffentliche Breite.¹ Diese Beachtung resultiert auch daraus, dass nicht nur in Deutschland, sondern zeitgleich auch in anderen Ländern (zum Beispiel Irland und Australien) Fragen von Misshandlung und Missbrauch in Heimen und Internaten – oft von kirchlichen Trägern geleitet – in den Vordergrund getreten sind. Von diesen Diskussionen beeinflusst und wohl auch durch einen gewissen zeitlichen Abstand überhaupt erst ermöglicht, wurden nun Vorwürfe über die Heimerziehung in der frühen Bundesrepublik, die größtenteils bereits bekannt waren, neu wahrgenommen und bis heute breit diskutiert. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages wurde 2009 ein Runder Tisch unter Beteiligung von Betroffenen, Trägern, Wissenschaftlern, Vertretern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Kirchen eingerichtet.

Die Wellen der angestoßenen Diskussionen trafen nicht nur die anfänglich kritisierten konfessionellen Heime, sondern erfassten auch die öffentlichen mit Kinder- und Jugendfürsorge betrauten Stellen. So entschied das Dezernat Schulen und Jugend/Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2008, eine Hotline für ehemalige Heimkinder einzurichten und die historische Aufarbeitung der Entwicklung des Landesjugendamtes Rheinland in der frühen Bundesrepublik vornehmen zu lassen. Thematisiert werden sollte die Geschichte der landschaftsverbandseigenen Heime Dansweilerhof (Pulheim-Brauweiler), Abtshof (Hennef), Erlenhof (Euskirchen), Rheinisches Heilpädagogisches Landesjugendheim Viersen-Süchteln (Viersen), Haus Hall (Hückelhoven-Ratheim), Haus Wolf an der Mosel (Traben-Trarbach), Fichtenhain (Krefeld) und Halfeshof (Solingen), von denen nur die beiden letztgenannten noch bestehen. Es ging um die weiter unten detaillierter zu beschreibenden Bereiche der Einweisung in die öffentliche Erziehung, des Verlaufes der Heimerziehung in seinen unterschiedlichen Facetten wie der Ernährung, der gesundheitlichen Betreuung, der Disziplinierung, der Arbeit, der Entlohnung, der Sozialversicherung sowie der Entlassung aus öffentlicher Erziehung. Der Fokus lag damit zum einen auf einer Rekonstruktion der Verhältnisse in den Erziehungseinrichtungen (nicht auf den

1 Wensierski 2006.

Entscheidungsabläufen und -logiken des Landesjugendamtes) und zum anderen auf den Einrichtungen des Landschaftsverbandes (nicht auf den konfessionellen Belegheimen). Mit Blick darauf, dass der überwiegende Teil der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in privaten, in der Regel konfessionellen Anstalten untergebracht war, wurde aber als weiterer Aufgabenschwerpunkt die Frage der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt festgelegt.

Aus diesen Themensetzungen ist das vorliegende Buch in seiner vierteiligen Struktur entstanden. Im ersten Teil wird die Geschichte der öffentlichen Erziehung mit dem Fokus auf den Handlungsspielräumen und -perspektiven des Landesjugendamtes in seinen Grundzügen analysiert. Im ersten Kapitel steht die Entstehung und Entwicklung der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe vor 1945 im Vordergrund. Ziel ist es, Kontinuitätslinien wie auch Brüche in der Entwicklung des rheinischen Landesjugendamtes mit Blick auf seine Geschichte in der frühen Bundesrepublik aufzuzeigen. Dabei geht es auch um die Skizzierung der rassistischen und repressiven Überformung der Jugendhilfe, die unter anderem Zwangssterilisation und die Ausgrenzung Minderjähriger jüdischer Herkunft zur Folge hatte. Die Geschichte der öffentlichen Erziehung nach 1945 wird anschließend aus verschiedenen Kontexten entfaltet. Kapitel 2.1 stellt den rechtlichen Rahmen dar, indem sich die öffentliche Erziehung bewegte. Dieser Rahmen war trotz zweier Gesetzesnovellen im Jahr 1953 und 1961 von einem hohen Ausmaß an Kontinuität zur Weimarer Republik geprägt. Auch die handelnden Akteure werden im anschließenden Abschnitt aus ihrer Vorgeschichte heraus betrachtet – die leitenden Angestellten der ersten Stunde hatten alle schon vor 1945 in der Verwaltung mitgearbeitet, passten sich aber nach Kriegsende als Funktionseelite den neuen Verhältnissen an.

Vor diesem Hintergrund wird als erster Zugang der statistische Befund erläutert, der Entwicklungsphasen, Grundprobleme und auch die finanziellen Spielräume der öffentlichen Erziehung im Rheinland erkennen lässt. Diese Linien sollen im Anschluss vertieft werden. Dazu werden die Heimlandschaft sowie die Heimdifferenzierung als zentrales Konzept des Landesjugendamtes, das unter anderem zu einer stärkeren Gewichtung der Psychiatrie und Psychologie führte, vorgestellt. Vor diesem Hintergrund soll im folgenden Abschnitt die Einbindung der freien Träger in das Gefüge der öffentlichen Erziehung aus Sicht des Landesjugendamtes beleuchtet werden, das seine Aufgabe dabei mit den Begriffen der Heimaufsicht und Heimunterstützung verband.

Von der Krise, in die die öffentliche Erziehung mit Beginn der 1960er Jahre immer stärker geriet, handelt der letzte Abschnitt des ersten Teils. Ihre Reformbedürftigkeit spiegelt sich in den Studien des Bonner Psychologieprofessors Hans Thomae, der von 1966 bis 1972 umfangreiche, allerdings nie publizierte Forschungen zur Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe im Rheinland im Auftrag des Landesjugendamtes durchführen ließ. Dass es dazu kam, resultierte aus dem dramatischen Problemstau – vor allem die Durchführung der öffentlichen Erziehung für schulentlassene Mädchen geriet an ihre Grenzen, wie im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den Forschungen Thomaes gezeigt werden soll. Als sich 1969 in Gestalt des SSK (Sozialpädagogische Sondermaßnahme Köln) die Kritik an der öffentlichen Erziehung aus dem Geist der 68er Bewegung auch im Rheinland formierte, stieß diese Opposition auf ein brüchiges System. Der Kritik wurde deshalb nicht nur mit einer reflexhaften Abwehr begegnet, sondern sie führte zu einem tiefgehenden

Reformprozess, der in die Erstellung der »Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung)« 1972 mündete. Das Papier bildet damit auch den zeitlichen Endpunkt der Untersuchung.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Einzelgeschichte der Heime des Landschaftsverbandes Erlenhof, Dansweiler Hof, Abtshof, Haus Hall, Haus Wolf, Fichtenhain, Halfeshof und Heilpädagogisches Landesjugendheim Viersen-Süchteln. Ziel ist es, die Entwicklungslinien der jeweiligen Einrichtungen in ihren Grundzügen und Spezifika darzustellen. Gleichzeitig zeigte sich schon in der Einarbeitungsphase, dass es sinnvoll sei, bestimmte Aspekte des Heimalltags und der Heimorganisation nicht für jede Einrichtung einzeln zu behandeln, sondern heimübergreifend zusammenzuführen. So entstand ein dritter Teil, in dem zentrale Gegebenheiten des Alltags in den Heimen des Landschaftsverbandes Rheinland analysiert werden.

Im ersten Kapitel des dritten Teils geht es um die Frage, wie Minderjährige in öffentliche Erziehung gerieten und nach welchen Kriterien sie verlegt und entlassen wurden. Wichtig war es, die Zusammenarbeit der örtlichen Fürsorgestellen, der Jugendämter, der Vormundschaftsgerichte und des Landesjugendamtes herauszustellen. Die beiden darauf folgenden Kapitel fragen nach der Ausbildung der schulentlassenen Jugendlichen, und zwar der schulischen Ausbildung sowie dem Komplex Arbeit, Berufsausbildung und Beschäftigung. Vorgestellt werden soll hier neben der Organisation der Arbeit und der Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Einrichtung auch die Entwicklung der so genannten Prämiensysteme, die die finanzielle Situation der Jugendlichen bestimmten. Die Frage nach der Sozialversicherung der getätigten Arbeit bzw. die Entwicklung hin zu einer Sozialversicherungspflicht wird anschließend aufgeworfen.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den Aspekten Freizeit, Freundschaft und Sexualität im Heim. Am Beispiel der Einstellung und des Verhaltens zur Sexualität und zur Sexualerziehung lässt sich gut nachzeichnen, wie durch den gesellschaftlichen Wandel die Diskussionen innerhalb des Landesjugendamtes und damit das Handeln in den Heimen beeinflusst wurden. Im fünften Kapitel steht mit der Bestrafung ein zentrales Thema im Mittelpunkt. Untersucht werden sollte, inwieweit und wie lange körperliche Züchtigungen als Erziehungsmittel zur Anwendung kamen, welche Konsequenzen dies nach sich zog, welche Haltung das Landesjugendamt in dieser Auseinandersetzung einnahm und welche anderen Formen und Mittel der Bestrafung und Disziplinierung genutzt wurden. Es folgt ein Kapitel zur religiösen Erziehung in den ja wesentlich nach Konfession geordneten Heimen des Landschaftsverbandes wie auch den konfessionellen Belegheimen. Die Felder Ernährung, Gesundheit und Hygiene schließen sich an. Die körperliche Versorgung, die neben der Gesundheitsbetreuung und der Hygiene auch das wichtige Thema Ernährung umfasst, wird in ihrer Organisation, aber auch in ihrer pädagogischen Funktion betrachtet. Der Erweiterung der »pädagogischen Angriffsfläche« sollte 1966 ein medizinisch-psychologischer Versuch dienen, der mit Genehmigung des Landesjugendamtes die Ausgabe von schwachen Neuroleptika an die Heimkinder des evangelischen Heims Neudüsselthal umfasste und im nachfolgenden Abschnitt dokumentiert wird. Zum Abschluss geht es dann um die Ausbildung und Qualifizierung der Erzieher in den LVR-Heimen.

Obwohl aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung des Buches die Fokussierung auf den landschaftsverbandseigenen Heimen lag, klingt bei einzelnen Themengebieten etwa in den Abschnitten zur Arbeit und zur Disziplinierung auch die Situation in den Belegheimen mit an.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass vor allem der zweite und dritte Teil der Studie nicht nur die überlieferten Akten auswerten, sondern auch Interviewaussagen ehemaliger Heimkinder eingeflossen sind. Diese Interviews stehen im Mittelpunkt des vierten Teils. So nimmt dieser Teil einen weiteren Perspektivwechsel vor. Wurde bislang stärker der Blickwinkel des Landesjugendamtes und der Heime eingenommen, geht es nun darum, explizit die ehemaligen Heimkinder in ihrer Wahrnehmung und mit ihren Erinnerungsmustern einzubeziehen, um den Heimalltag auch aus ihrer Perspektive darzustellen. Dafür wurden 14 lebensgeschichtliche Interviews geführt, vermittelt über Kontakte, die aus der Hotline des Landschaftsverbandes entstanden, und hiervon vier Biographien beispielhaft dargestellt.²

Insgesamt waren angesichts der Komplexität des Gegenstandes inhaltliche Überschneidungen in einzelnen Beiträgen nicht vermeidbar. Eine strikte Trennung ohne Redundanzen erschien auch nicht erstrebenswert, um die aus unterschiedlichen Perspektiven geschriebenen Einzelbeiträge in ihrem Eigenverständnis nicht zu beeinträchtigen.

Wenn mit dieser kurzen Themenvorstellung der Untersuchungsgegenstand skizziert wird, bleiben einige definitorische Bemerkungen noch anzuschließen. Die Formulierung »Heimerziehung im Rheinland« ist in mehrfacher Hinsicht missverständlich. Das Rheinland dient hier nicht als geographischer Bezugspunkt im historisch-kulturellen Verständnis, sondern gemeint ist die politische Bezugsgröße des Landschaftsverbandes Rheinland. Daraus ergibt sich, dass es um die in der Verantwortung des Landesjugendamtes Rheinland ausgeübte so genannte öffentliche Erziehung geht, wie sie im Untersuchungszeitraum 1945 bis 1972 in den Formen der Fürsorgeerziehung, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge umgesetzt wurde. Heimerziehung rheinischer kommunaler Jugendämter ist dagegen nicht das Thema dieser Studie. Allerdings beanspruchen die folgenden Seiten auch schon deswegen nicht die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland zu schreiben, weil die Minderjährigen in öffentlicher Erziehung nicht ausschließlich in Heimen untergebracht waren, sondern auch in ihren eigenen Familien, in Pflegestellen oder in Arbeits- und Lehrstellen, was nachfolgend nur in Einzelfällen berücksichtigt werden konnte. Ausgeklammert bzw. nur am Rande betrachtet werden konnten offene Formen der Jugendhilfe (zum Beispiel Jugendwohnheime, Jugendwohngemeinschaften usw.), deren Verstärkung erst einen Lösungsversuch der zum Ende des Untersuchungszeitraums kumulierenden Probleme darstellte.

Dabei ließ sich auf umfangreiche und unterschiedliche Quellenbestände zurückgreifen. Für die Arbeit ausgewertet wurden rund 1.000 Einzelfallakten der Geburtsjahrgänge

2 Die Interviews als Tondokumente und ihre Transkriptionen wurden dem Archiv des Landschaftsverbandes übergeben.

1929 bis 1949, die nach einer Zufallsauswahl im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland in Pulheim-Brauweiler überliefert sind. Angesichts der uneinheitlichen Aktenführung verbot sich allerdings eine genaue statistische Analyse, die in einer sehr viel höheren Validität in Form der bereits erwähnten Studie von Hans Thomae vorliegt. Die Ergebnisse der Auswertung der Einzelfallakten und exemplarische Einzelfälle sind implizit und explizit in die Argumentation der Beiträge eingeflossen. Weiterhin wurden die umfangreichen Aktenbestände des Landesjugendamtes im Archiv des Landschaftsverbandes herangezogen. Die Aktenlage für diese Sachakten ist insgesamt als gut zu bezeichnen, allerdings ist die Überlieferung für die einzelnen Heime unterschiedlich umfangreich.³ Auch die Heimaufsichtsakten zu den Belegheimen liegen nicht vollständig vor.⁴ Daneben wurden, wie erwähnt, insgesamt 14 lebensgeschichtliche Interviews mit ehemaligen Heimkindern geführt, die in die Analysen der einzelnen Abschnitte miteinbezogen sowie in einem gesonderten vierten Teil ausgewertet wurden. Eine solche qualitative Auswertung ausgesuchter Interviews kann ein größeres, eigenständiges Interviewprojekt selbstverständlich nicht ersetzen. Zudem wurden Akten anderer Provenienz hinzugezogen: Akten des Arbeits- und Sozialministeriums NRW im Landesarchiv NRW/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland und einzelner Einrichtungen.

Für die historische Kontextualisierung ließ sich auf einer Reihe von Forschungsarbeiten aufbauen. Für die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland vor 1945 konnte auf die Dissertationen von Sabine Blum-Geenen für das Kaiserreich und die Weimarer Republik sowie von Sven Steinacker für den gesamten Zeitraum vor 1945 zurückgegriffen werden.⁵ Erste Perspektiven auf den Untersuchungszeitraum dieser Studie hat Annette

- 3 Die Darstellung des Rhein. Heilpädagogischen LJH Viersen-Süchteln bezieht sich sowohl auf die im ALVR vorhandenen Quellen als auch auf ausgewählte Einzelfallakten. Das StA Viersen verfügt über kein zusätzliches Material zu dem Heim für den untersuchten Zeitraum. Die Quellenlage für die 1960er Jahre unterscheidet sich zudem von der für die 1970er Jahre, da für die Darstellung des Heimes in den 1970er Jahren die Veröffentlichungen des Direktors Karl-Josef Kluge hinzugezogen werden können. Die Quellenlage zum RLJH Haus Hall ist lückenhaft, weshalb die Geschichte bzw. die Entwicklung der Einrichtung hier nur ansatzweise nachgezeichnet werden kann. Zusätzlich wurde das StA Hückelhoven angefragt, es ist jedoch nicht im Besitz von Material, ebenso wenig der derzeitige Gutsbesitzer von Haus Hall, Max Freiherr Spies von Büllesheim. Die Akten zum RLJH Dansweilerhof liegen vor allem für die ersten Jahre der Nutzung nicht vollständig vor, wie es für andere Heime des LVR der Fall ist. So fehlen etwa sämtliche Jahresberichte der Einrichtung. Im Gegensatz dazu kann der Quellenbestand für das RLJH Erlenhof als sehr umfangreich bezeichnet werden. Die Quellenlage für die RLJH Halfeshof und Fichtenhain für den zu untersuchenden Zeitraum lässt sich zumindest ab dem Jahr 1953 als recht gut beschreiben. Für beide Heime existieren gesonderte Findbücher im ALVR, die mit unterschiedlicher Dichte die behandelten Themen abdecken.
- 4 Gar keine oder keine substantielle Überlieferung von Heimaufsichtsakten liegt mit Blick auf den Untersuchungszeitraum für folgende Einrichtungen vor: Hermann-Josef Haus (Urft), Raphaelshaus (Dormagen), Gertrudisheim (Düsseldorf), Haus Nazareth (Honnef am Rhein), Kloster vom Guten Hirten (Köln-Melaten), St. Martinus-Kinderheim (Düsseldorf-Bilk), Kinderheim St. Josef (Eckenhagen), St. Agnes-Kinderheim (Kerpen-Mödrath), Jugendheim Notburgahaus (Neuss), die Heime der Bergischen Diakonie (Aprath) und das evangelische Heim für schulentlassene Mädchen (Oberhausen).
- 5 Blum-Geenen 1997 und Steinacker 2007.

Lützke erarbeitet, die sich inhaltlich auf weibliche Minderjährige konzentriert und methodisch vor allem mit Interviews gearbeitet hat.⁶ Ohne auf einen regionalen Schwerpunkt ausgerichtet zu sein, finden sich auch in Carola Kuhlmanns Arbeit zu Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre mehrheitlich Berichte über die öffentliche Erziehung im Rheinland.⁷ Darüber hinaus konnte auf eine Fülle von Forschungsliteratur zur Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe allgemein zurückgegriffen werden, wobei ihre Entstehung und Entwicklung im Kaiserreich und der Weimarer Republik bislang am besten erforscht worden ist.⁸ Eine Vernetzung der hier geleisteten Forschung ist im Rahmen einer Fachtagung zur Geschichte der konfessionellen Heimerziehung im Oktober 2009 erfolgt.⁹ Wichtig für die vorliegende Studie war außerdem die Vernetzung mit folgenden noch laufenden bzw. erst vor kurzem abgeschlossenen Projekten. Parallel zum hier verfolgten Projekt zur Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland forschen Matthias Frölich und Bernd Walter zum Themenkomplex in Westfalen, wobei sie auf umfangreiche Studien von Markus Köster aufbauen können.¹⁰ Speziell für Westfalen spielte der Anstaltskomplex Freistatt bei Diepholz als »Endstation« eine besondere Rolle. Dieser Einrichtung widmet sich eine vorbildliche, von Matthias Benad, Hans-Walter Schmuhl und Kerstin Stockhecke herausgegebene Studie, die 2009 erschienen ist.¹¹ Christian Schrapper führte in Verbindung mit dem Bundesvorstand des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages 2008 und 2009 zwei Expertengespräche an der Universität Koblenz zum Thema der Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre durch, bei dem 2009 auch ein Mitglied der Forschergruppe anwesend war.¹²

So wie die Forschungsliteratur aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen stammt, ist auch das Autorenteam mit der Pädagogin Sarah Banach und der Sozialpädagogin Judith Pierlings (beide Universität Siegen), dem Sozialwissenschaftler Thomas Swiderek (Universität Wuppertal) und den Historikern Andreas Henkelmann und Uwe Kaminsky (beide Ruhr-Universität Bochum) interdisziplinär zusammengesetzt worden. Dieses interdisziplinäre Zusammenwirken erwies sich als äußerst hilfreich, sorgte es doch für eine angemessene Multiperspektivität historischer und pädagogischer Zugänge, die in die Arbeit einfließen, wobei die Verantwortung für die einzelnen Kapitel bei den genannten Verfasserinnen und Verfassern liegt.

6 Lützke 2002.

7 Kuhlmann 2008, v.a.S. 41–119.

8 Vgl. zum aktuellen Forschungsstand Kaminsky 2010, S. 5–26.

9 Siehe als Tagungsband Damberg u.a. 2010.

10 Vgl. als ersten Aufriss Frölich 2010 sowie Köster 1999.

11 Vgl. Benad/Schmuhl/Stockhecker 2009.

12 Kröger/Schrapper 2008, ferner dies. 2009.

Ferner sei hier noch auf Projekte über Heime im Land Niedersachsen verwiesen, welche für evangelische Heime von Hans-Walter Schmuhl und Ulrike Winkler (<http://www.schmuhl-winkler.de>) und von Margret Kraul und Dirk Schumann (beide Universität Göttingen) über »Heimerziehung in Niedersachsen 1949–1975« (<http://www.uni-goettingen.de/de/137460.html>) durchgeführt werden.

Bei allen hier skizzierten Perspektiven und Möglichkeiten bleibt doch zu betonen, dass sich die vorliegende Studie auch als Schritt versteht, um weitere Forschungen etwa im Bereich der konfessionellen Heime, der Reformphase der 1970er Jahre oder auch einer erweiterten Auswertung von lebensgeschichtlichen Interviews ehemaliger Heimkinder und Erzieher anzuregen. Anschlussfähigkeit ergäbe sich auch zur weiteren Diskussion pädagogischer und institutioneller Fragen und aktueller Debatten in der Heimerziehung. Wenn die folgenden Seiten zudem Schritte unterstützen sollten, die die bislang verdrängte Geschichte der Heimkinder aus ihrer Vergessenheit rufen und eine Aufarbeitung ermöglichen, dürften sie ihr Ziel erreicht haben.

I. Grundlagen

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

1. Die Entstehung der Fürsorgeerziehung im Rheinland (1878–1945)

1.1 Der Vorläufer – das Zwangserziehungsgesetz (1878–1900)

Die Geschichte des Landesjugendamtes in der Nachkriegszeit und in der Bundesrepublik lässt sich nur aus seiner Genese erklären: Wesentliche Grundzüge der Zielsetzung und Strukturierung wurden schon im Kaiserreich geschaffen und gehen auf das Zwangserziehungsgesetz zurück, das dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 entwuchs.¹ Erweitert um ein Ergänzungsgesetz im Jahr 1876, sah es vor, dass jugendliche Straftäter, dabei ging es um strafunmündige Personen sowie Minderjährige im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren ohne Einsicht in die Strafbarkeit, in Ersatzerziehung anstelle eines Gefängnisaufenthaltes überwiesen werden konnten. Die Ausführungsgesetze auf Landesebene interpretierten diesen Rahmen unterschiedlich. Das preußische »Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder« vom 13.3.1878 war um eine einschränkende Interpretation bemüht und legte so enge Altersgrenzen fest. Auch die Verweildauer war ähnlich restriktiv geregelt. Die Minderjährigen konnten nur bis zum 16., ab 1884 bis zum 18. Lebensjahr in Zwangserziehung bleiben. Anders als beispielsweise das badische Ausführungsgesetz von 1886 löste sich das Gesetz zudem nicht davon, die Einweisung der Minderjährigen in öffentliche Ersatzerziehung an eine Straftat zu binden.² Dies sollte sich erst 1900 reichsweit mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz ändern. Doch zunächst bleibt auf zwei andere zentrale Zusammenhänge hinzuweisen.

Zum einen legte das Gesetz die Entscheidung über das Aussprechen von Zwangserziehung in die Kompetenz eines besonderen Gerichts, des Vormundschaftsgerichts. Zum anderen übertrug es die praktische Durchführung der Zwangserziehung den Kommunal- bzw. Provinzialverbänden. Im Rheinland wurde daraufhin ein »Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder« erstellt und 1879 vom Provinziallandtag angenommen.³ Dieses fiel äußerst knapp aus und legte doch Grundlagen, die auch noch im

1 Vgl. dazu grundlegend Scherpner 1979, S. 165 ff.; Peukert 1986, S. 68–72; Dickinson 1996, S. 20 ff.; Blum-Geenen 1997, S. 57–70; Oberwittler 2000, S. 128–132; Malmede 2002, S. 112–117; Schmidt 2002, S. 53 ff.

2 Vgl. dazu Schwall-Düren 1980, S. 197 ff. Das Großherzogtum Hessen und der Stadtstaat Hamburg erließen 1887 ähnliche Gesetze. Mit Uhlendorff (2003, S. 54–69, 181–185) kann man auch in diesen Gesetzen eine Vorwegnahme der späteren FE sehen.

3 Die Geschichte der Zwangs- bzw. FE im Rheinland ist gut erforscht; grundlegend sind Blum-Geenen 1997 und Steinacker 2007; vgl. zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung Lademacher 1973.

Untersuchungszeitraum dieser Studie galten.⁴ So wurde festgelegt, dass bei der Unterbringung die Konfession der Minderjährigen berücksichtigt werden müsse. Außerdem hielt es fest, die Minderjährigen in bereits »in der Rheinprovinz bestehende öffentliche oder private Erziehungs-Anstalten und Waisenhäuser« zu überweisen, um aus Kostengründen keine neue Einrichtung zu bauen.⁵ Die beiden existierenden öffentlichen Einrichtungen, Steinfeld in der Eifel für katholische Minderjährige und St. Martin in Boppard für Protestanten, hatten keine ausreichenden Kapazitäten.⁶ Damit entschied sich die Rheinprovinz trotz des Kulturkampfes für die Einbindung der konfessionellen Heime in die öffentliche Ersatzerziehung, indem sie gegen äußerst niedrige Pflegesätze ihre Zöglinge dorthin auslagerte.⁷ Ein weiterer Punkt ist zu ergänzen. Entsprechend dem preußischen Länderausführungsgesetz sollte nach den Provinzialbestimmungen die Unterbringung nicht nur in Heimen, sondern auch in Pflegefamilien stattfinden, was wesentlich kostengünstiger ausfiel. Auch wenn diese Form der Unterbringung erst seit 1900 organisiert angewandt wurde, soll schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden. Vor allem nach 1945, darauf wird später noch genauer einzugehen sein, war der Wechsel zwischen den verschiedenen Unterbringungsformen typisch.⁸

Aufgrund der engen Altersgrenzen und der Bindung an eine Straftat waren die Einweisungszahlen zunächst sehr niedrig.⁹ 1881 erreichten sie mit 306 Minderjährigen ihren Höhepunkt. 1882 lagen sie dagegen schon wieder bei rund 200 Betroffenen. Nach 1889 stieg die Gesamtzahl nicht weiter an und pendelte sich bei etwa 1.200 Pfleglingen ein. Entsprechend bescheiden fielen auch die Anfänge einer zuständigen Behörde im Rahmen der Provinzialadministration aus. Im Rechnungsjahr 1893/1894 arbeiteten fünf Mitarbeiter in der Abteilung, die sich um die Aus- und Durchführung der »Zwangserziehung« zu kümmern hatten.

1.2 Die Anfänge – das Fürsorgeerziehungsgesetz (1900–1924)

Erst nach 1900 mit der Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sollte sich dies ändern. Pate standen dabei die schon erwähnten Ausführungsbestimmungen in einzelnen Ländern, die über die preußische Regelung hinausgingen. Diese Gesetze hatten, wie erwähnt, die Übernahme in öffentliche Ersatzerziehung schon von der Straffälligkeit getrennt. Darin bündeln sich wie im Brennglas verschiedene parallel laufende Entwicklungen. Dynamisierend auf die Ausweitung der Zwangserziehung wirkte eine im Kaiserreich gestiegene

4 Vgl. dazu ausführlich Blum-Geenen 1997, S. 83–86.

5 Zitat aus dem »Reglement« nach ebd., S. 85.

6 Vgl. zu Steinfeld Malmede 2002, S. 157–182.

7 Vgl. zum Streit um die Pflegesätze Blum-Geenen 1997, S. 93–98.

8 Vgl. Kap. I.2.3.

9 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 70–73.

Furcht vor Jugendlichen, die in ihrem Verhalten von gesellschaftlichen Normen abwichen.¹⁰ Vor allem die wachsende Zahl krimineller Minderjähriger wurde als deutliches Zeichen einer zunehmenden jugendlichen Aufsässigkeit gedeutet. Markus Köster spricht prägnant von der »Jugend als Problemfall der industriellen Revolution«.¹¹ Dieses deviante Verhalten wurde durch den unscharfen Begriff der Verwahrlosung gekennzeichnet, der als Leitbegriff noch im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 Verwendung fand. Während der Terminus sich bei Mädchen häufig auf einen als auffällig eingestuften Umgang mit Sexualität bezog, wurde ein entsprechendes Verhalten bei Jungen mit Körperverletzung und Diebstahl in Verbindung gebracht.¹² Als Kontrolllücke erschien vor allem die Zeit zwischen Schulentlassung und Militärdienst. Ziel musste es daher sein, die Minderjährigen wieder an die gesellschaftlichen Werte und Normen zu binden.¹³ Allerdings reagierten viele Experten darauf nicht mit Forderungen nach harter Bestrafung. Vielmehr sprachen sie sich für eine verstärkte Prävention aus – der staatliche Eingriff sollte erfolgen, bevor der Jugendliche straffällig wurde. Dabei sollte es sich um eine erzieherische und nicht um eine strafende Maßnahme handeln.¹⁴

Diese Forderungen wiederum sind nur vor zwei Entwicklungslinien zu verstehen. So stand das Deutsche Kaiserreich seit etwa 1880 in einer Phase, in der dynamisch der Ausbau der sozialen Daseinsvorsorge betrieben wurde. Motor dieser Entwicklung waren vor allem die Kommunen.¹⁵ Im Zuge einer Ausdifferenzierung wurden neue Felder staatlichen Handelns ausgemacht und so zum Beispiel Jugendhilfe von der Armenhilfe abgekoppelt, was zur Entstehung von neuen Behörden – in diesem Fall zur Bildung eines eigenen Jugendamtes – führte.¹⁶ Dieser dynamische Prozess wurde von einer Verwissenschaftlichung der Perspektive begleitet. Im Fall der Zwangserziehung waren die neuen Leitdisziplinen die Pädagogik und die Medizin. Aus dem Blickwinkel dieser Wissenschaften schienen gegenüber den devianten Jugendlichen andere Maßnahmen angebrachter zu sein als Gefängnisstrafen.

Die Entwicklungen bewirkten eine Gesetzesreform und die Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.¹⁷ Grundlage hierfür war das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900. Das BGB schuf den rechtlichen Rahmen, der dann wiederum durch Ausführungsgesetze der

10 Vgl. dazu ausführlich Peukert 1986; Malmede 2002, S. 19–68; Steinacker 2007, S. 54–61.

11 Köster 1999, S. 21.

12 Vgl. Schmidt 2002, S. 95–122 und speziell für die Rheinprovinz Blum-Geenen 1997, bes. S. 144.

13 Vom französischen Philosophen Michel Foucault beeinflusst, bezeichnete Peukert (1986, bes. S. 304 ff.) dieses Anliegen als Sozialdisziplinierung; vgl. einführend zum Begriff, der schon vorher in der Geschichtswissenschaft Verwendung fand, Sachsse/Tennstedt 1986. Der Begriff wird bis heute immer noch als heuristischer Schlüssel zum Verständnis von Fremderziehung und öffentlichem sozialen Handeln gebraucht, vgl. als neueste Studie Wilhelm 2005, und zur Auseinandersetzung mit Peukert ebd., S. 15–19.

14 Vgl. dazu Dickinson 1996, S. 30–34.

15 Einen guten Einblick davon gibt der Sammelband Reulecke 1995.

16 Vgl. dazu ausführlich Uhlendorff 2003, bes. S. 75–157.

17 Grundlegend sind Hasenclever 1978, S. 20 ff.; Dickinson 1996, S. 46 ff.; Blum-Geenen 1997, S. 114–127; Köster 1999, S. 143 ff.; Oberwittler 2000, S. 132–138; Malmede 2002, S. 118 ff.; Schmidt 2002, S. 60 ff.

Länder konkretisiert wurde. Preußen reagierte schnell und erließ bereits am 2. Juli 1900 das »Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger«. Schon die Begrifflichkeit diente dazu, einen Richtungswechsel anzuzeigen. Die staatliche Erziehung sollte nicht durch »Zwang«, sondern mit Aufnahme des damals modernen Begriffs »Fürsorge« als Ausdruck staatlicher Hilfe charakterisiert werden. Faktisch blieb sie aber eine Zwangserziehung. Ausgesprochen vom Vormundschaftsgericht, diente sie auch der Verhütung von Verwahrlosung. Damit war der Kreis der Betroffenen nochmals erweitert worden. Es ging nicht mehr nur um straffällige oder um verwahrloste Minderjährige wie in den Ausführungsbestimmungen der Zwangserziehungsgesetze, sondern das Gesetz sollte nun auch prophylaktisch eingesetzt werden. Allerdings wurde bewusst eine Kostenbremse in das Gesetz eingebaut. Fürsorgeerziehung galt nur als letzte Maßnahme nach dem Ausschöpfen aller anderen juristischen Möglichkeiten, so dass die präventive Seite des Gesetzes kaum zum Tragen kam.¹⁸ Die anderen juristischen Möglichkeiten bezogen sich auf die Kommunen. Deren Jugendämter bzw. deren Vorläufer – die ersten Jugendämter entstanden erst im ausgehenden Kaiserreich – konnten als Vormund für Minderjährige eingesetzt werden und diese in Fremderziehung geben.¹⁹ Heimerziehung im Rheinland fand so durch unterschiedliche Institutionen statt.

Auch wenn das Gesetz in Preußen wegen der strittigen Finanzierung unterschiedlich interpretiert wurde, führte es dazu, dass sich die Zahl der Betroffenen deutlich erhöhte.²⁰ Von 1903 bis 1914 stiegen in der Rheinprovinz die Überweisungszahlen kontinuierlich an und schnellten auf 2.500 Minderjährige hoch. Während und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg unterlagen die Zahlen starken Schwankungen. Erst 1921 änderte sich dies. Die Zahl der Gesamtzöglinge blieb konstant. Sie war vorher von etwa 2.000 im Jahr 1901 auf rund 10.000 bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges gestiegen und pendelte sich bei leichten Ausschlägen dort ein. Die meisten Kinder und Jugendlichen stammten wie schon bei der Zwangserziehung aus der sozialen Unterschicht.

Allerdings stieg nicht nur die Gesamtzahl der Zöglinge nach Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes an. Auch die Zusammensetzung änderte sich in einem wesentlichen Punkt. Der Anteil der Schulentlassenen, der vorher marginal war, erhöhte sich und lag bei 40 bis 50 Prozent.²¹ Diese Klientel galt als besonders schwierig. Die Diskurse um die sogenannten Unerziehbaren waren stark medizinisch geprägt.²² Den »abnormen« und »psychopathischen« Jugendlichen wurden erbliche oder erworbene Defizite attestiert. Durch diese medizinische Brille eröffnete sich ein neuer Zugang zu der Frage der Erziehbarkeit.

18 Vgl. Frie 1993, S. 36.

19 Dieses Feld ist bislang wenig untersucht worden, vgl. für Frankfurt Hubert 2005, S. 49–69 sowie allgemein zum Umgang von Jugendämtern mit dem Vormundschaftsrecht Oberwittler 2000, S. 303–314.

20 Vgl. zum Folgenden Blum-Geenen 1997, S. 128–131; vgl. zur unklaren Finanzierung, die erst durch eine Ergänzung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 7.7.1915 geklärt wurde, Frie 1993, S. 36 ff.; Schmidt 2002, S. 63 f. und Hubert 2005, S. 74 ff., 115 f.

21 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 128–131.

22 Vgl. dazu Oberwittler 2000, S. 231–239; Malméde 2002, S. 129–146 und für die Rheinprovinz Blum-Geenen 1997, S. 105–114; Steinacker 2007, S. 104–109.

Zumindest in einigen Untersuchungen wurde so ein bestimmter Anteil der Fürsorgezöglinge als unerziehbar qualifiziert.²³ Eine solche Perspektive legte die Separierung dieser Minderjährigen nahe, da die unerziehbaren Jugendlichen nur noch bewahrt werden konnten. Im Rheinland wurde sie vom Landespsychiater Max Lückcrath (1872–1937), der von 1913 bis 1936 das Amt ausübte, geteilt. Sie stieß aber vor allem auf Widerstand von Vertretern konfessioneller Gruppierungen.²⁴ Vor dem Hintergrund dieser Debatten sind die Bemühungen der nach 1900 ausgebauten Fürsorgeerziehungsbehörde um eine Unterbringung der Schulentlassenen zu verstehen.²⁵ Allein aus finanziellen Gründen, eine Familien-erziehung ließ sich nur in den seltensten Fällen realisieren, bemühte sie sich, ihre Zahl zu drücken, ohne besonderen Erfolg zu erzielen. Auch die Heimunterbringung gestaltete sich schwierig, da die konfessionellen Träger aufgrund der großen Erziehungsschwierigkeiten äußerst zurückhaltend mit der Aufnahme waren – ein Problem, das im weiteren Lauf der Geschichte bleiben sollte. Nachdem eine Unterbringung in der Arbeitsanstalt Brauweiler gescheitert war, ging die Behörde schließlich zum Neubau von eigenen Einrichtungen über: 1904 begannen die Bauarbeiten für Fichtenhain bei Krefeld, 1909 folgte die Eröffnung eines Heims in Rheindahlen bei Mönchengladbach, ein Jahr später nahm der Halfeshof in Solingen erstmals Fürsorgezöglinge auf. 1912 begannen dann die Planungen für eine vierte Anstalt – kriegsbedingt verzögerte sich die Realisierung, und der Erlenhof in Euskirchen nahm erst 1920 seine Arbeit auf. Alle vier Heime waren für männliche Zöglinge errichtet worden. Die besondere Ausrichtung auf die »Unerziehbaren« machte sich vor allem an den Planungen für den Erlenhof bemerkbar. Dieses Heim sollte als »Zwischenanstalt für geistig Minderwertige« fungieren. Zum ersten Leiter wurde daher der schon erwähnte Max Lückcrath ernannt. Um eine konfessionelle Erziehung gewährleisten zu können, wurden die Pfleglinge entsprechend getrennt. Solingen nahm nur evangelische, die drei anderen Einrichtungen nahmen ausschließlich katholische Minderjährige auf.

Damit hatte sich die Provinz allerdings nicht von dem Prinzip einer Zusammenarbeit mit den konfessionellen Gruppierungen verabschiedet.²⁶ Auch mit den vier Neubauten blieb der überwiegende Teil der Jungen in privaten Einrichtungen untergebracht. Die Mädchenerziehung lag weiterhin vollständig in konfessionellen Händen. Hier fanden sich auch Träger, die bereit waren, neue Heime für die als besonders schwierig geltenden schulentlassenen Mädchen zu errichten, wie etwa ein Mädchenerziehungsheim in Ratingen 1912 auf evangelischer Seite und das Notburgahaus in Neuss durch den Katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder 1906. Auch die Unterbringung in Familien erfolgte über die konfessionellen Partner, auf katholischer Seite über den 1915 gegründeten »katholischen Erziehungsverein für die Rheinprovinz« bzw. die »Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung« und für die evangelische Seite durch die »Zentralstelle für evan-

23 Vgl. Cramer 1908. Cramer stuft 40 Prozent der untersuchten Pfleglinge als im Wesentlichen unerziehbar ein; vgl. zur Untersuchung Cramers Blum-Geenen 1997, S. 110 f.

24 Vgl. etwa zur innerkatholischen Auseinandersetzung einführend Henkelmann 2009, S. 25 f.

25 Vgl. dazu Blum-Geenen 1997, S. 176–196.

26 Vgl. Steinacker 2007, S. 93–98, der vom »provinziell-konfessionellen Fürsorgekartell« spricht. Eine ähnliche Situation herrschte in der preußischen Provinz Westfalen, vgl. Köster 1999, S. 167–173.

gelische Familienerziehung«. ²⁷ So gelang es dem Landesjugendamt, dem großen Zuwachs an Zöglingen zumindest insofern gerecht zu werden, als für eine Unterbringung gesorgt war. Über den Erfolg der Erziehungsbemühungen herrschte aber eine gewisse Skepsis. Die Statistiken ergeben jedenfalls ein eher gemischtes Bild. Vor allem zwei Zahlenreihen zeigten erhebliche Schwierigkeiten auf. So wurde ein beträchtlicher Anteil der Pfleglinge – vor allem – altersbedingt entlassen, obwohl er als »ungebessert« oder »mit nur zweifelhaftem Erfolg« eingestuft wurde. ²⁸ Auch der hohe Anteil an Minderjährigen, die aus den Heimen floh, weist auf ein großes Konfliktpotenzial hin. ²⁹

Exemplarisch zeigen sich die Problemlagen am Thema »Züchtigung«. ³⁰ Immerhin neun Erlasse beschäftigten sich zwischen 1909 und 1929 damit. Allein die große Zahl belegt, dass nicht zuletzt durch eine kritische Öffentlichkeit, vor allem die Linksparteien hatten große Vorbehalte gegen die Fürsorgeerziehung, ein gewisser Druck die preußische Behörde zu einer restriktiveren Handhabung bewegte. ³¹ 1909 waren so an Prügel zehn Hiebe auf das Gesäß oder auf den Rücken durch einen Rohrstock mit einer maximalen Breite von einem Zentimeter erlaubt. In der Weimarer Republik änderte sich die Situation aufgrund der massiven Kritik durch Abgeordnete der USPD und SPD im Provinziallandtag. Dabei konnten sie auf eine Vielzahl von Klagen ehemaliger Zöglinge zurückgreifen, die sich vor allem auf die privaten Heime bezogen. Sie berichteten von Züchtigungen, die über den Erlass von 1909 hinausgingen. 1923 veröffentlichte daher der preußische Wohlfahrtsminister Heinrich Hirtsiefer eine neue Anordnung. Weibliche Zöglinge über 16 Jahre durften ebenso wie »psychopathische [...] Zöglinge« nicht mehr geprügelt werden. Auch der Strafarrrest war nicht mehr anzuwenden. Äußerst aufschlussreich für die Wahrnehmung der Erziehungsanstalten ist Hirtsiefers Hinweis, alles zu vermeiden, was »den Anstalten den Charakter von Strafanstalten« geben würde. ³² Der Hinweis verdeutlicht, dass – entgegen den Beteuerungen der Fürsorgeerziehungsbehörde und der Heimträger – die Betroffenen, aber auch weite Teile der Öffentlichkeit, die Einrichtungen nicht als Erziehungs-, sondern als Strafanstalten wahrnahmen. Der Fürsorgeerziehung war es allenfalls in Ansätzen gelungen, sich aus den »Eierschalen« der Zwangserziehung für straffällige Jugendliche zu

27 Vgl. zur Familienunterbringung Blum-Geenen 1997, S. 165–176; Vossen 1928, S. 342–345.

28 Vgl. dazu die prägnante Einschätzung Peukerts (1986, S. 149): »Die weitaus meisten Entlassungen erfolgten gerade nicht, weil der Zweck der Erziehung zweifelsfrei erreicht worden wäre, sondern wegen der Erreichung der Volljährigkeit.«

29 Vgl. Schmidt 2002, S. 234, die für das braunschweigische Wilhelmstift festgestellt hat, dass etwa 25 Prozent der auf Probe entlassenen Zöglinge ihre Dienststelle unerlaubt verließen; vgl. für Preußen Peukert 1986, S. 148 f. Danach liefen in Preußen im Rechnungsjahr 1911 26,6 Prozent der männlichen und zwei Prozent der weiblichen Zöglinge weg.

30 Vgl. dazu ausführlich Blum-Geenen 1997, S. 211–229.

31 Die der SPD nahestehende Presse berichtete äußerst kritisch über Missstände in den Heimen, beispielsweise über einen der ersten Heimskandale 1910 im Handwerkerbildungsheim in Gemünd (vgl. Kaminsky 1994, S. 144 f.) oder 1911 in Mielczin (Ostpreußen) (vgl. Dickinson 1996, S. 104). Umgekehrt wurde Unruhe in Heimen oftmals auf die Agitation der SPD zurückgeführt, vgl. Schmidt 2002, S. 265 ff.

32 Zitat nach Blum-Geenen 1997, S. 219.

befreien. Ihre erzieherische Ausrichtung auf Schule, Arbeit und christlich konfessionelle Erziehung stieß vor allem deswegen auf Widerstand, weil das Erziehungspersonal, überfordert und ungeschult, den Alltag in den Heimen häufig nur mittels Gewalt aufrechtzuerhalten wusste.³³ Die Einschätzung von Ewald Frie für die Provinz Westfalen lässt sich auch auf das Rheinland übertragen: »Fürsorgeerziehung behielt den Charakter einer verwahrenden Strafmaßnahme, die in der Regel nicht präventiv eingesetzt wurde.«³⁴ So wurde sie entgegen ihrer ursprünglichen Intention von den Betroffenen wie auch einer Reihe von Wohlfahrtsexperten als ein Makel wahrgenommen.³⁵

1.3 Reformbemühungen ohne durchschlagenden Erfolg – die Zeit des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1924–1933)

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz blieb – mehrfach geändert – bis 1990 in Kraft.³⁶ Schon vor dem Ersten Weltkrieg gab es Stimmen, die sich für eine Zusammenführung der verschiedenen jugendrechtlichen Felder aussprachen. Nach der Gründung der Weimarer Republik wurde das Vorhaben dann langsam umgesetzt. Am 14.6.1922 nahm der Reichstag mit großer Mehrheit einen Gesetzentwurf an. Das Gesetz sollte am 1.4.1924 in Kraft treten, doch aufgrund der wirtschaftlichen Probleme sprachen sich Vertreter der Kommunen und Länder im Herbst 1923 dagegen aus. Als Kompromiss wurde schließlich beschlossen, das Gesetz zum vorgesehenen Termin in Kraft zu setzen. Allerdings wurde die Umsetzung einiger äußerst kostspieliger Bestandteile – etwa die Bildung eines Reichsjugendamtes – gestrichen oder ins Ermessen der Länder gestellt (zum Beispiel die Einrichtung von Landesjugendämtern).

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stellte sich unter einen großen Anspruch, § 1 hielt fest: »Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.«³⁷ Allerdings wurde dieser Anspruch insofern relativiert, als er nicht einklagbar war und lediglich als eine programmatische Zielvorgabe diente. Die Ausführungen zur Fürsorgeerziehung standen deutlich in der Tradition des Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1900. Zwar betonten die zeitgenössischen Kommentare, dass die

33 Vgl. zum Erziehungspersonal Schmidt 2002, S. 158–166; vgl. zur innerkatholischen Kritik an den Missständen und den Versuchen, durch Nachschulungen das Problem zu reduzieren, Henkelmann 2009, S. 23 ff.

34 Frie 1993, S. 36.

35 Vgl. zur Diskussion Oberwittler 2000, S. 221–231, sowie zur innerkatholischen Auseinandersetzung Henkelmann 2008, S. 226–229.

36 Die Literatur ist noch umfangreicher als zum Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900; vgl. Hasenclever 1978, S. 48–73; Peukert 1986; Wollasch 1991, S. 122–146; Sachsse/Tennstedt 1992, S. 10–110; Gräser 1995, S. 52–68; Dickinson 1996, S. 139–169; Blum-Geenen 1997, S. 308–319; Hong 1998, S. 72–90; Köster 1999, bes. S. 113–121; Schmidt 2002, S. 73–78; Hubert 2005, S. 156–164; Steinacker 2007, bes. S. 151–154, 194–201.

37 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 1.

Fürsorgeerziehung nur das Recht auf Erziehung ermöglichen solle und daher nicht als Zwang gegen das Kind oder den Willen der Eltern zu verstehen sei. Die entscheidenden Passagen blieben allerdings bestehen. Es diene weiterhin »der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung« (§ 62), worüber ein Vormundschaftsgericht zu entscheiden hatte.³⁸ Die Gruppe der Betroffenen wurde ausgedehnt, da Fürsorgeerziehung angeordnet werden konnte, solange der Minderjährige das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Auch das »Preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt« vom 29.3.1924 und die »Anweisung des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung« standen für Kontinuität. Dabei ging es vor allem um die Beibehaltung der Strukturen. Zwar wurden den Ausführungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes entsprechend ein Landesjugendamt in jeder Provinz sowie kommunale Jugendämter, so sie noch nicht bestanden, eingerichtet. Allerdings blieb ihr Einfluss beschränkt; die Fürsorgeerziehung unterstand weiterhin der Provinzialverwaltung. Die Stellung des »provinziell-konfessionellen Fürsorgekartells« konnte sich durchsetzen.³⁹

Wenn in den gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten der Anspruch auf Erziehung nicht besonders profiliert wurde, so war zumindest in der Praxis der Fürsorgeerziehungsbehörde das Bemühen erkennbar, die Fürsorgeerziehung stärker als Erziehungsmaßnahme zu begreifen. Dazu gehörte die Verbesserung der Freizeitgestaltung vor allem durch Sportangebote in den provinzeigenen Heimen.⁴⁰ Außerdem wurde der Kontakt zu den Eltern nicht mehr vollständig unterbunden. Der Aufenthaltsort des Kindes wurde mitgeteilt und es gab – stark eingeschränkt – nun auch Besuchsmöglichkeiten.⁴¹ Zudem wurde zumindest auf der Erlassebene das Züchtigungsrecht weiter eingeschränkt. Nach einer Anordnung von 1929 durften lediglich Jungen zwischen acht und 14 Jahren körperlich gezüchtigt werden.⁴² Die Situation in den Einrichtungen versuchte man zudem durch eine Ausdifferenzierung der Anstalten zu verbessern.⁴³ So entstanden erstmals halboffene Einrichtungen sowie Lehrlingsheime. Zu dieser Ausdifferenzierung gehörte aber auch die weitere Aussonderung der »Psychopathen« auf Sonderstationen. Dazu bemühte sich die Fürsorgebehörde um eine bessere Ausbildung für die Erzieher in ihren eigenen Heimen.⁴⁴ Außerdem wurde den Zöglingen 1929 ein Beschwerderecht eingeräumt.

Eine wegweisende Regelung wurde zudem mit der Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe 1927 getroffen.⁴⁵ Diese Erziehungsmaßnahme wurde bewusst von der Fürsorge-

38 Ebd., S. 14.

39 Die kommunalen Jugendämter verfügten lediglich über das Recht, FE zu beantragen; vgl. zu den Konflikten Blum-Geenen 1997, S. 334–340; Steinacker 2007, S. 212–218 sowie für Westfalen, wo vergleichbare Konflikte existierten, Köster 1999, S. 121–131.

40 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 363 ff.

41 Vgl. ebd., S. 367 ff.

42 Vgl. ebd., S. 369–373 sowie in diesem Band Kap. iii.5.

43 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 373–380 sowie Steinacker 2007, S. 223–234.

44 Blum-Geenen 1997, S. 407 f.

45 Vgl. ebd., S. 380–384; Steinacker 2007, S. 239–243 sowie die Selbstdarstellung bei Jans/Beurmann 1963, S. 37 ff.

erziehung getrennt und dabei institutionell an das Landesjugendamt gebunden. Faktisch organisierte allerdings die Fürsorgeerziehungsbehörde die Freiwillige Erziehungshilfe, hatte sie diese doch auch entwickelt. Ursprünglich 1925 noch als »vorbeugende Fürsorgeerziehung« geplant, hatte man sich bewusst angesichts des schlechten Rufes der Fürsorgeerziehung für eine neue Wortschöpfung entschieden. Die »Freiwilligkeit« bezog sich auf die Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen. Um die besondere Stellung dieser Pfleglingsgruppe zu demonstrieren, sollten sie auch in gesonderten Abteilungen untergebracht werden.

Die Liberalisierungen sind auch darauf zurückzuführen, dass in der Öffentlichkeit trotz verstärkter Anstrengungen um gute »Public Relations« die Fürsorgeerziehung keinen guten Ruf besaß.⁴⁶ Genährt wurde diese Wahrnehmung durch eine große Welle von Unruhen in Anstalten vor allem am Ende der 1920er Jahre.⁴⁷ Besonderes Aufsehen erregte das Buch des Erziehers Peter Martin Lampel »Jungen in Not« über seine Erfahrungen als Praktikant im »Struveshof«, einer Berliner Erziehungsanstalt. 1930 erregten Revolten in den Anstalten Rickling in Schleswig-Holstein und Scheuen bei Celle mit anschließender juristischer Aufarbeitung die Aufmerksamkeit. Wenn man allerdings diese Phase als Krise der Fürsorgeerziehung bezeichnet, ist zu fragen, ob es sich dabei nicht um eine Dauerkrise handelte, deren Probleme nun allerdings vor der Öffentlichkeit nicht mehr zu verbergen waren.⁴⁸ Im Rheinland kam es zu keinen vergleichbaren Vorkommnissen. Dort lassen sich nur vereinzelte Unruhen nachweisen, einige auch unter Beeinflussung einer Agitation der KPD.⁴⁹

Allerdings sollte dieser Befund nicht als Beleg für eine insgesamt zufriedenstellende Situation der öffentlichen Ersatzerziehung gesehen werden. Vielmehr zeigte sich an den Unruhen und an anderen Berichten über Missstände eine weiterhin problematische Situation. Daran wird erkennbar, dass die Bemühungen der Fürsorgeerziehungsbehörde im Rheinland, die Fürsorgeerziehung stärker als Erziehungsmaßnahme zu charakterisieren, nur langsam griffen. Die Schwierigkeiten, denen diese ausgesetzt waren, zeigen sich exemplarisch am Widerstand der Anstalten gegen den Erlass zur Einschränkung der körperlichen Züchtigung.⁵⁰ Die Probleme wurden auch durch die Zusammensetzung der Fürsorgezöglinge verstärkt.⁵¹ In der Altersstruktur stieg der Anteil der schulentlassenen Minderjährigen weiter an, nicht zuletzt deswegen, weil das neue Reichsjugendwohlfahrts-

46 Vgl. zur Medienarbeit Blum-Geenen 1997, S. 345–351 und Steinacker 2007, S. 218–223.

47 Vgl. dazu Gräser 1995, S. 102–106; Dickinson 1996, S. 194 ff.; Köster 1999, S. 199–209; Steinacker 2007, S. 253 ff. sowie an Fallbeispielen Banach 2007 und Hinz-Wessels 2007.

48 Über die Ursachen der Krise herrschen unterschiedliche Einschätzungen. Folgt man Marcus Gräser (1995), scheiterte die Jugendfürsorge in der Weimarer Republik an den Kräften, wie den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden, die eine Modernisierung des Wohlfahrtsstaates blockierten; vgl. zur Kritik daran Wollasch 1996.

49 Blum-Geenen 1997, S. 416 ff. sowie Steinacker 2007, S. 401–411.

50 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 369 ff.

51 Vgl. ebd., S. 323–327; Steinacker 2007, S. 398 sowie am Beispiel der Düsselthaler Anstalten Kaminsky 1995, S. 76–81.

gesetz das Alter angehoben hatte, in dem die Fürsorgeerziehung noch ausgesprochen werden durfte. Die weitgehend erfolglosen Bemühungen der Fürsorgeerziehungsbehörde, diese Altersgruppe zu verkleinern, verdeutlichen, dass vor allem hier der Widerstand gegen die Fürsorgeerziehung besonders ausgeprägt war.

Endgültig zunichte gemacht wurden alle Anstrengungen um eine Verbesserung durch die Weltwirtschaftskrise und die finanzielle Schieflage aller öffentlichen Haushalte.⁵² Der bisherige Schrittmacher für eine umfassende Jugendfürsorge, das Land Preußen, ging in der Folge mit Kürzungen voran. Anfang 1931 reduzierte die preußische Regierung die Zuschüsse für die Fürsorgeerziehung von 25 auf 15 Millionen RM, also um rund 40 Prozent. Das führte bis zum September 1932 zu einer Verringerung des Bestandes der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen um rund zehn Prozent. Der Sparwille und die verbreitete Anschauung, dass an den »Unerziehbaren« am ehesten gespart werden dürfe, führten schließlich im November zur »Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt«, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in wichtigen Teilen revidierte.⁵³ Die Fürsorgeerziehung durfte bei drohender Erfolglosigkeit nicht mehr angeordnet werden und endete mit Vollendung des 19. Lebensjahres und nicht mehr mit Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 21. Lebensjahres). Schließlich durfte die Fürsorgeerziehung auch abgebrochen werden, sofern die Betroffenen ihr 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich ein Jahr bereits in Fürsorgeerziehung befunden hatten und Gründe für eine »Unausführbarkeit« vorlagen. Sofern »geistige oder seelische Regelwidrigkeiten« bei Zöglingen festgestellt wurden, bedurfte es der oben genannten Bedingungen gar nicht. Die alte Regelung hatte für den Fall von »Unausführbarkeit« eine Entlassung nur dann erlaubt, wenn »eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist«.

Hatte sich in den Anfangsjahren der Weimarer Republik ein gewisser Optimismus hinsichtlich einer Verbesserung der Jugendfürsorge gezeigt, war davon spätestens Ende der 1920er Jahre nichts mehr zu spüren. Die Fürsorgeerziehung stand in den letzten Jahren der Weimarer Republik vor einer finanziellen Bankrotterklärung, der erzieherische Notstand wurde dadurch noch größer. Das Zusammenwirken von pädagogischer und finanzieller Krise beförderte die Zufluchtnahme zu Vorstellungen von einer »Reinigung der Fürsorgeerziehung«, wie sie besonders vom 1929 neu ins Amt gekommenen Fürsorgedezernenten Walther Hecker gefordert wurde.⁵⁴ Die Kontur und die Ausrichtung der rheinischen Fürsorgeerziehungsbehörde waren durch die Krisenzeit der letzten Jahre der Weimarer Republik bestimmt. Die begonnene Aussonderung vermeintlich »Unerziehbarer« aus pädagogischen und ökonomischen Gründen wurde in der NS-Zeit unter eugenischen Vorzeichen weitergeführt.⁵⁵

52 Vgl. dazu allgemein Gräser 1995, S. 167–191; Dickinson 1996, S. 204–210; für Westfalen Köster 1999, S. 209–217 sowie Steinacker 2007, S. 278–289.

53 Vgl. dazu neben der in der vorigen Fußnote erwähnten Literatur Blum-Geenen 1997, S. 430–441.

54 Vgl. Hecker 1931, bes. S. 276 und die Kritik daran durch den Bonner Vormundschaftsrichter Clostermann 1931; allgemein Kuhlmann 1985, S. 26–50; Peukert 1986, S. 240–252; Steinacker 2007, S. 271–277.

55 Blum-Geenen/Kaminsky 1995, S. 18 ff.

1.4 Kontinuität und rassistische Überformung der Jugendfürsorge im Nationalsozialismus (1933–1945)

Ihren statistischen Tiefstand erreichte die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz im Jahre 1933 mit 7.468 Zöglingen, wobei rund 1.000 Zöglinge sich zu diesem Zeitpunkt in der »Freiwilligen Erziehungshilfe« befanden und nicht mehr mitgezählt wurden.⁵⁶ Seit 1927, als noch 20 Jugendliche pro 10.000 Einwohner sich in der Fürsorgeerziehung befanden, hatte sich dieser Anteil innerhalb von sechs Jahren halbiert. Dies war weniger eine Folge vermehrter Entlassungen als vielmehr verminderter Aufnahmen. In den Folgejahren stiegen die Zahlen der Fürsorgezöglinge bis 1937 wieder um ein Drittel an und verharrten bis in die Kriegszeit auf diesem Niveau. In der Kriegszeit fand bis 1943 noch einmal eine Steigerung der Zahlen statt. In den letzten Kriegsjahren kehrte sich dieser Trend angesichts zunehmender Raumprobleme in den Heimen und in den Pflegefamilien wieder um. Überhaupt stieg der Anteil der in Heimen untergebrachten Zöglinge bis 1935 auf rund 50 Prozent, was einerseits den Trend der verminderten Familienunterbringung noch aus den Jahren 1930 bis 1933 markiert, aber ebenso durch die erschwerten Entlassungen nach den Bestimmungen des Zwangssterilisationsgesetzes bedingt war.

1.4.1 Ausgrenzende wie fördernde Differenzierung der Fürsorgeerziehungszöglinge

Das Charakteristikum der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik war die Volksgemeinschaftsideologie, welche nicht nur vom eigenen Wohlfahrtsverband Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) vertreten wurde, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche und staatlichen Verwaltungen durchdrang. Die programmatische Neujustierung von einer Wohlfahrtspolitik zur aufbauenden »Volkspflege« prägte das Feld der Jugendfürsorge. Dies bedeutete in der Jugendfürsorge die Förderung vermeintlich »wertvoller« und die Ausgrenzung vermeintlich »erbkranker«, »gemeinschaftsunfähiger« und »nichtarischer« Elemente. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich auch auf anderen Feldern, vor allem in der Psychiatrie. Die von jeher und besonders in der Krise des Weimarer Wohlfahrtsstaates geformten Wertigkeits- und Aussonderungsvorstellungen richteten sich vor allem auf die als Belastung empfundene Klientel der Schwererziehbaren und Verhaltensauffälligen. Mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten radikalisierte sich in der Rheinprovinz die »Aussonderung der ungeeigneten Elemente« aus der Fürsorgeerziehung. Die »Reinigung«, von der der rheinische Fürsorgedezernent Walther Hecker bereits 1931 gesprochen hatte, setzte ein. Dies war zugleich Teil eines insgesamt in der Folge feststellbaren Bemühens um eine Differenzierung der Jugendlichen, bei denen Erziehungsschwierigkeit und vermeintliche Erbkrankheit immer mehr gleichgesetzt wurden.

Nach der Notverordnung des Reichspräsidenten von 1932 stellte sich das Problem des Wohin mit den aus der Fürsorgeerziehung auszuschheidenden über Neunzehnjährigen und

56 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 44; Steinacker 2007, S. 918.

nicht mehr »Erziehbaren« in neuer Schärfe. Als »Zwischenlösung« richtete die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde in Vorbereitung des von den Jugendfürsorgebehörden und den konfessionellen Wohlfahrtspflegeorganisationen ersehnten »Bewahrungsgesetzes« die »Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung« ein, »die einmal den Neuaufbau der Fürsorgeerziehung nicht stört und auf der anderen Seite doch den Belangen dieser Jugendlichen wie des Volksganzen gerecht« werde.⁵⁷ Die Bewahrung in letztlich vier Bewahungsstationen sollte die »Grenzfälle« zwischen »Normalerziehbaren« und »Unerziehbaren« betreffen, bei denen ein beschränkter »Bewahrungserfolg« zu erwarten sei.⁵⁸

Auf evangelischer Seite wurden für schulentlassene Jungen das Heilerziehungsheim Scheuern bei Nassau (in Hessen) und für schulentlassene Mädchen das Bergische Diakonissen-Mutterhaus, Abt. II, in Oberdüssel bei Aprath, auf katholischer Seite für schulentlassene Jungen das Eduardstift in Trier und für schulentlassene Mädchen das Institut der Schwestern zum Guten Hirten in Köln-Melaten bestimmt, die zum Tagespflegesatz von einer Reichsmark – was dem Unterstützungssatz eines aus der Anstaltserziehung entlassenen Jugendlichen entsprach – »bewahrten«. Bei »radikal widersetzlichen Naturen« sollte eine Entlassung aus der Fürsorgeerziehung oder bei »Schwachsinnigen« eine Überweisung in eine entsprechende Anstalt erfolgen.⁵⁹ Die Bewahrung war formal »freiwillig«, also nur mit Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Personensorgeberechtigten durchzuführen. Die Bewahrung im Rheinland war geschlechtsspezifisch und betraf zu zwei Dritteln Mädchen und junge Frauen,⁶⁰ was der Einschätzung der Verantwortlichen von der größeren sittlichen Gefahr durch Frauen und Mädchen entsprach. Die im Rheinland durchgeführte »Bewahrung« für die »sog. Grenzfälle zwischen der Erfolgserziehung und der Unerziehbarkeit« hatte im zeitgenössischen Bewusstsein nur den Charakter einer »Behelfseinrichtung«, die in das erwartete »kommende Bewahrungsgesetz« einzugliedern sei.⁶¹ Da jedoch das bereits in den Weimarer Jahren auf der Reichsebene diskutierte Bewahrungsgesetz nicht zustande kam, verstetigte sich die rheinische Bewahrungsregelung nicht nur bis Kriegsende, sondern auch darüber hinaus.

In Fortführung der Debatte um ein »Bewahrungsgesetz«, das jedoch auch in der NS-Zeit aus Kostengründen nicht erlassen wurde, diskutierten verschiedene Stellen während der Kriegszeit ein »Gemeinschaftsfremdengesetz«, das die terroristische Durchsetzung von Verhaltensnormen gegenüber so genannten Asozialen ermöglichen sollte. Es trat jedoch nicht mehr in Kraft. Teile dieses geplanten Ausgrenzungsgesetzes wurden mit Blick auf »verwarhrloste« Jugendliche durch Einzelerlasse verwirklicht. Besonders hervorzuheben sind die »Jugendschutzlager« in Moringen seit 1940 für männliche und Uckermark seit 1942

57 Siehe hierzu die Bemerkungen in den Jahresberichten der rheinischen FEB (Fürsorgeerziehung 1934, bes. S. 28).

58 Bewahrung 1934, S. 44–45.

59 Durchführung 1935, S. 200–201.

60 Von 1934 bis 1936 waren von den 173 in der Rheinprovinz »bewahrten« Jugendlichen 112 Mädchen oder junge Frauen (Hecker 1936, bes. S. 258).

61 Peukert 1986, S. 276–278; Steinacker 2007, S. 640–650; zum Bewahrungsgesetz im Nationalsozialismus Willing 2003, S. 120–208.

für weibliche Jugendliche, die in der Extremform bereits die Verbindung von autoritären Erziehungsprogrammen mit rassistischer Aussonderung und Ausmerze repräsentierten. Als Vorstufe zur Aussonderung existierte seit Oktober 1940 der »Jugendarrest« zur Bestrafung der Tatbestände aus der zur rigiden Reglementierung der Jugend erlassenen »Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend« vom 9.3.1940.⁶² Besonders mit Blick auf »jugendliche Arbeitsbummelanten« hatte sich bis 1942 für die Behörden die Frage ergeben, wie jenseits der wirkungslosen Disziplinierungsmittel innerbetrieblicher Verwarnungen »eine straffe Sondererziehung« für Minderjährige unter 18 Jahren eingeführt werden könnte. Hierfür richtete die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde am 1.1.1943 im Jugendhaus Freimersdorf bei Brauweiler eine »Arbeitserziehungsabteilung« für männliche Jugendliche ein und ergänzte diese am 1.1.1944 mit einer »weiblichen Strafabteilung«. Gleichzeitig wurde 1944 »auf Wunsch« mehrerer Erziehungsheime für schulentlassene Mädchen damit die Möglichkeit zur Vollstreckung von Jugendarreststrafen an ihren schwererziehbaren Mädchen und jungen Frauen geschaffen.⁶³

In diesen Beispielen bildeten sich nur die Spitzen einer Zufluchtnahme zu autoritären Konzepten der Erziehung ab, die als Gesamttendenz für die Entwicklung der Fürsorgeerziehung behauptet werden kann. Die Einteilung nach »Erfolgsaussicht« sollte die »Grundlage aller Differenzierung innerhalb der Fürsorgeerziehung« bleiben. Das Kriterium der »Erfolgsaussicht« versuchte Landesrat Hecker mit demjenigen der »Erbkrankheit« zu harmonisieren.⁶⁴ Der Gedanke des Neuaufbaus des Systems der öffentlichen Erziehung beruhte darauf, dass die Fürsorgeerziehung das Kernstück sein sollte mit der Freiwilligen Erziehungshilfe am oberen und der Bewahrungsfürsorge am unteren Ende.⁶⁵ Unter der »Bewahrung« stand nur noch die Ausgrenzung renitenter Fürsorgezöglinge in das Arbeitshaus Brauweiler – hier besonders in das 1935 auch für Mädchen eingerichtete Jugendheim Freimersdorf –, eine Strafanstalt oder in die Psychiatrie.⁶⁶

Parallel mit der äußeren Differenzierung ging eine verschärfte innere Differenzierung der Kinder und Jugendlichen nach dem Grad der Bildungsfähigkeit bzw. der wahrscheinlich von diesen erreichbaren Leistungsfähigkeit einher. Das Kostenargument ließ die Fürsorgeerziehungsbehörde einen Pilotversuch in den rheinischen Hilfsschulanstalten durchführen. Stark beschränkte Hilfsschüler wurden in einer Kurzbeschultengruppe zu einem

62 Im Rheinland wurde 1940 die »Bewahrungsfürsorge außerhalb der Fürsorgeerziehung« eingeführt, die Minderjährige, bei denen keine FE mehr angeordnet werden konnte, auf »freiwilligen« Antrag der Personensorgeberechtigten in Heimen in besonderen Abteilungen bewahrte. Dabei war vornehmlich an sittlich gefährdete Mädchen gedacht, bei denen zumindest von einem begrenzten Erfolg ausgegangen wurde. Diese Bewahrungsfürsorge ist erst durch die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz entbehrlich geworden (Jans/Beurmann 1963, S. 48 f.).

63 Peukert 1986, S. 274–291. »Betr. Besichtigung der Arbeitserziehungsabteilung Freimersdorf« (12.9.1943), in: ALVR 14069, Bl. 423; FEB an Jugendämter im Gau Köln-Aachen (29.10.1943) und FEB an Jugendämter (14.2.1944), in: ADWRh Ohl 15.2.8, sowie FEB an Erziehungsheime mit schulentlassenen Mädchen (7.1.1944), in: AGRS 31.1.18.

64 Blum-Geenen/Kaminsky 1995.

65 So Hecker auf einer Sitzung der Landesjugendämter am 9./10.2.1943, zitiert nach Hansen 1991, S. 271.

66 Daners 1996; ders. 2004; Steinacker 2007, S. 641–650.

geringeren Pflegesatz zusammengefasst. Sie wurden nun noch weniger theoretisch unterrichtet und vielmehr direkt zu Handreichungen im Haushalt der Angestellten herangezogen, da sie »vermutlich nur beschränkt arbeitsfähig, aber nicht voll existenzfähig werden«. In der Hilfsschulanstalt Neu-Düsselthal fasste man zehn Jungen und zehn Mädchen in solch einer Gruppe zusammen.⁶⁷

Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) als neuer Wohlfahrtsverband verschärfte die eingeleitete Trennung zwischen »erbgesunden Erfolgsfällen und erbkranken Nichterfolgsfällen«, indem sie ihr Interesse verstärkt auf die nur leicht verwaehrlosten Fälle legte, die keine erbliche Belastung zu besitzen schienen. Neben der Vorsorge durch Familienhilfe und Erziehungsberatung stand das Auslesekonzept der Führung der »wertvollen« Jugend in einer kurzfristigen Heimerziehung in den so genannten Jugendheimstätten.⁶⁸ In der Rheinprovinz errichtete die NSV 1934 in Düsseldorf und 1936 in Mülheim/Ruhr-Speldorf »Kameradschaftsheime« für Jungen, die, geführt von HJ-Führern, den Charakter von Lehrlingsheimen besaßen. 1937 baute die NSV die eigene Heimfürsorge im Rheinland aus und errichtete ein Kameradschaftsheim für Mädchen in Düsseldorf sowie zwei nunmehr »NS-Jugendheimstätten« genannte Heime in Wuppertal und Niederbreisig, das erstere für »erbgesunde und erziehungsfähige Jungen« und das zweite für schulpflichtige Jungen und Mädchen »hauptsächlich der freiwilligen Erziehungshilfe«. Die Kehrseite der Förderung der vermeintlich weniger stark verwaehrlosten Kinder und Jugendlichen lag allerdings in der erbbiologischen Ausgrenzung.

1.4.2 Zwangssterilisation als Fortsetzung eines Aussonderungsdiskurses der Krisenzeit

Die Fürsorgeerziehungsanstalten wurden in der ersten Verordnung zum nationalsozialistischen Zwangssterilisationsgesetz im Dezember 1933 zusammen mit psychiatrischen Einrichtungen und Strafanstalten als Einrichtungen genannt, die »Erbkranke« beherbergten. Die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde bemühte sich zunächst darum, die Einbeziehung der eigenen Klientel »in den scharfen Kampf gegen die Minderwertigenfürsorge und ihren zu hohen Aufwand«⁶⁹ zu begrenzen. Sie versuchte durch die Gleichsetzung der ohnehin durch die Notverordnung vom 4.II.1932 aufgrund von Erfolglosigkeit zu entlassenden Fürsorgezöglinge mit den vermeintlich »Erbkranken«, das Stigma der »Minderwertigkeit« abzustreifen und den zukünftigen Erfolg der Fürsorgeerziehung zu beschwören. Dieser recht eindeutige Versuch, die Zwangssterilisationspolitik des NS-Staates nicht nur in ihren Auswirkungen klein zu reden, sondern sie widerspruchlos zu akzeptieren und für das Ansehen des eigenen Ressorts zu instrumentalisieren, blieb nicht ohne Rückwirkungen auf die Fürsorgeerziehung selbst. Die Parallelisierung von Erbkrankheit mit Erziehungs-

67 Kaminsky 1995, S. 211.

68 Kuhlmann 1985, S. 172–189; Hansen 1991, S. 269–276; Steinacker 2007, S. 579–621.

69 Vgl. Oberpräsident (FEB) an Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission (30.II.1933), in: ADWRh Ohl 15.2.8.; Hecker 1933, hier S. 351.

schwierigkeit führte zu Versuchen der verstärkten Aussonderung der »Erbkranken« aus der Fürsorgeerziehung, wenngleich die Inkongruenz immer wieder aufschien.

In den Jahren 1934 bis 1936 wurden die in Anstalten und in Familienpflege befindlichen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen begutachtet, angezeigt, zur Sterilisation beantragt, verurteilt und operiert. Ab 1937 sanken die Zahlen der Sterilisierungsfälle, da nur noch Neuaufnahmen betroffen waren. Zudem wurde die Gesetzesauslegung wegen Rivalitäten zwischen Reichsärztführer Wagner und dem Reichsinnenministerium sowie wegen des zunehmenden Widerstandes der »Erbkranken« und deren Angehörigen gegen ihre diskriminierende Behandlung vorsichtiger. Ärzte der Einrichtungen und Anstalten sowie die dem Landespsychiater Lückerrath im Amt nachfolgenden beiden provinzialärztlichen Berater diagnostizierten wesentlich zurückhaltender, was besonders die Diagnose »angeborener Schwachsinn« betraf, wonach Fürsorgezöglinge fast ausschließlich angezeigt wurden. Die Möglichkeit einer »Nachreifung« wurde in Erwägung gezogen. Auch Gerichte urteilten vorsichtiger.

Die rheinische Fürsorgeerziehung durchliefen seit dem April 1933 bis Ende März 1939 20.775 Zöglinge (Stand 1.4.1933 plus Neuaufnahmen), von denen 2.866 Zöglinge zur Sterilisation angezeigt und 1.236 zu einer Sterilisation verurteilt wurden. Dies bedeutete, dass jeder siebte Fürsorgezögling bis dahin von einer Sterilisationsanzeige betroffen war und jeder siebzehnte eine Sterilisation über sich ergehen lassen mußte.⁷⁰ In nur 205 Fällen (ein Prozent) wurde eine Sterilisation gerichtlich abgelehnt. Bei über 50 Prozent der angezeigten Zöglinge wurde allerdings vom Amtsarzt kein Sterilisationsantrag gestellt. Dies verweist auf die hohe Anzeigehäufigkeit seitens der Fürsorgeerziehungsbehörde und die selektierende Funktion der Amtsärzte. Diese den gesetzlichen Vorgaben geschuldete Anzeigehäufigkeit war keine rheinische Besonderheit, sondern im Bereich der Fürsorgeerziehung fast überall der Normalfall. Zu Kriegsbeginn wurde vom Reichsinnenministerium eine schon lange vorbereitete Verordnung erlassen, die die Zahl der Sterilisationen in der Kriegszeit, je nach Beanspruchung der zuständigen Stellen durch andere Dinge, beschränken sollte. Ein Erlass vom September 1939 sah vor, dass »bei möglicher aber unwahrscheinlicher Fortpflanzung sowie in unklaren und Grenzfällen« keine Anträge mehr zu stellen waren. Daraufhin sanken die Zahlen insgesamt stark ab. Zusammenfassende Statistiken über die Sterilisation von Zöglingen für den Bereich der Fürsorgeerziehung während des Zweiten Weltkrieges sind jedoch nicht überliefert.

Die Ausgrenzung der zahlenmäßig nicht sehr großen Gruppe von Sinti- und Roma-Kindern wie auch jüdischer Fürsorgeerziehungszöglinge fand unter rassenpolitischen Gesichtspunkten auch im Rheinland statt.⁷¹ Die Fürsorgeerziehungsbehörde unter ihrem

70 Blum-Geenen/Kaminsky 1995, S. 34; Steinacker 2007, S. 920. Dies entsprach auch den Anteilen in der Provinz Westfalen, wo 6,3 Prozent aller Zöglinge bis 1938 sterilisiert worden waren (Kuhlmann 1985, S. 135).

71 Vgl. detailliert Steinacker 2007, S. 659–668. In der Rheinprovinz wurden nach einem Vermerk vom 30.12.1938 18 jüdische Fürsorgeerziehungszöglinge gezählt (14 in einem Heim, drei in Dienststellen, einer in einer Pflegestelle), nach einem Vermerk vom 4.9.1939 nur noch zehn, wobei die jüdischen Mischlinge nur schwer feststellbar seien, was zu einer nachfolgenden Rundfrage bei den Heimen

Leiter Walther Hecker ging in der Erfassung voraus. Dennoch können mangels Nachweisen eindeutige Todesschicksale der als »fremdrassig« diskriminierten Kinder und Jugendlichen nur vermutet werden.

In einem indirekten und doch konkreten Sinne hatte auch das Erziehungsheim Neu-Düsselthal Berührung mit in den Krankenmord führenden Verlegungen. Als seit 1943 die Räumung des Hauses aus Luftschutzgründen versucht wurde, wurde 100 Kindern bis zehn Jahre als Ausweichunterkunft die Asbacher Hütte, eine Zweigeinrichtung der Diakonienanstalten Bad Kreuznach, zugewiesen. Auf landesbehördliche Anweisung verdrängten sie dabei 98 geistig behinderte Mädchen und Frauen, die von der gefürchteten »Gemeinnützigen Krankentransportorganisation« 1944 zu der Sterbeanstalt Meseritz-Obrawalde transportiert wurden. In der Logik der Ausgrenzung lag die Verdrängung der Schwächsten durch die weniger Schwachen.⁷²

1.4.3 Entkonfessionalisierung

Die Fürsorgeerziehung – und hierbei insbesondere die geschlossene Fürsorge in Anstalten und Heimen – war auch während der NS-Zeit stark konfessionell geprägt. In der Heimfürsorge lag der katholische Anteil der Plätze bei rund 50 Prozent, der evangelische bei rund 25 Prozent und der staatliche nur bei 15 Prozent. Die rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde verfolgte, wie auch die politische Leitlinie der NSDAP es vorsah, die »Entkonfessionalisierung der Fürsorgeerziehung« und begann 1937, ihre Zöglinge aus den Heimen für männliche Schulentlassene in die Provinzialheime zurückzuziehen. So wurde die Abteilung für schulpflichtige Jungen in der Rettungsanstalt Auf'm Schmiedel (Simmern) genauso aufgelöst und ins Provinzialerziehungsheim Solingen verlegt wie das Heim Wolf an der Mosel, das im Frühjahr 1939 die Hälfte seiner schulpflichtigen Insassinnen dorthin abgeben musste. Das evangelische Handwerker-Bildungsheim Gemünd und das katholische Eduardstift in Helenenberg waren zuerst betroffen.⁷³ Im Jahre 1938 wurden dann drei weitere Heime übernommen, wodurch die Fürsorgeerziehungsbehörde zugleich den Bereich der schulentlassenen Mädchen mit drei eigenen Heimen ausrüstete. Neben einem ursprünglich privaten Heim wurden zwei Heime »entkonfessionalisiert«, indem

führte. In einem Schreiben der FEB an Caritasverband und Innere Mission vom 8.11.1939 fragte Hecker an, ob eine Unterbringung der mittlerweile festgestellten Zöglinge (sechs bei der Caritas und acht bei der Inneren Mission) in einer dem Erlass entsprechenden Form möglich sei. Die Caritas überlegte daraufhin, ein Heim für diesen Zweck freizumachen, doch meldete sie bereits im Dezember 1939 Bedenken wegen der fehlenden Angleichung der Erlasse betreffend das Schulwesen (demnach sollten »Mischlinge« deutsche Schulen besuchen) und die FE. Die Caritas erbat eine Klärung, die jedoch nachfolgend nicht überliefert ist (alles Vorstehende nach der Akte ALVR 14045 »Angelegenheiten fremdrassiger Zöglinge«, die danach abbricht; in dieser Akte findet sich auch eine vermutlich von 1938 stammende Liste mit den Namen von 30 in der FE im Rheinland befindlichen Sinti und Roma; zehn sind darauf als »Zigeuner«, sieben als »Zigeunermischlinge« und 13 als nach »Zigeunerart« umherziehend kategorisiert.).

72 Vgl. Kaminsky 1995, S. 490–494.

73 Bericht 1938, bes. S. 501–502. Vgl. auch zu Gemünd Kaminsky 1994, S. 206 f.

das katholische Notburga-Haus Neuss und das Evangelische Mädchenheim Ratingen zur Übereignung an den Provinzialverband gezwungen wurden. Anderenfalls drohte die Fürsorgeerziehungsbehörde, die Zöglinge abzuführen. Die Heime wurden an die dort bislang tätigen Schwesterngenossenschaften verpachtet, »bis der Ersatz des Schwesternpersonals durch vorbildlich geschultes und befähigtes weltliches Erzieherinnenpersonal möglich und angezeigt ist.«⁷⁴ Eine letzte Entkonfessionalisierung eines evangelischen Heims erfolgte schließlich 1939, als das Erziehungsheim Wolf an der Mosel (Traben-Trarbach) von der Provinzialbehörde übernommen wurde, wobei die neue Leiterin, Luise von der Heyden, aus dem Bergischen Diakonissenmutterhaus in Aprath abgeworben wurde.⁷⁵ Diese Entkonfessionalisierungen mit gleichzeitiger Rückverpachtung an die ursprünglichen Träger stellten wohl einen Kompromiss zwischen der ideologisch geforderten Entkonfessionalisierung und der Undurchführbarkeit der staatlichen Regie in der bislang konfessionell dominierten Fürsorgeerziehung im Rheinland dar. Weltliches Personal ohne konfessionelle Bindung stand nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Zudem kam es über die von der NSV angestrebte Vorrangstellung, die der öffentlichen und privaten Fürsorge nur die vermeintlich »Minderwertigen« beließ, zu einem Grundsatzzkonflikt zwischen öffentlicher und parteiamtlicher Wohlfahrtspflege.⁷⁶ Insbesondere das Interesse der Provinzialverwaltungen an einer Kostenbegrenzung in ihrem Ressort ließ dort, wo es starke konfessionelle Beteiligungen in der Fürsorgeerziehung gab, die staatliche Regie als eher unvorteilhaft erscheinen.⁷⁷

Auch im Bereich der Familienunterbringung von Zöglingen wurde das bislang geltende Prinzip der konfessionell bestimmten Betreuung unterminiert. Insbesondere im Feld der offenen Jugendfürsorge verdrängte die NSV zunehmend die konfessionellen Verbände. Die NSV setzte dabei die Kriterien der »Erbgesundheit« der Zöglinge und der Parteizugehörigkeit bei den zu bestellenden Pflegern durch. Die Einschaltung der NSV bei der Bestellung der Fürsorger führte langfristig zu einer Ausschaltung der konfessionellen Vermittlungsstellen.⁷⁸ Am 1.4.1939 mussten die Zentralstelle für Evangelische Familienfürsorge in Neuwied und die Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung in Dor-

74 Bericht 1939, hier S. 494. Zu Ratingen vgl. auch den Schriftwechsel in ADWRh Ohl 73.5.2.

75 Vgl. Hecker 1940, S. 210–214.

76 Vgl. insgesamt die mittlerweile herausgearbeiteten Konfliktlinien auf der Ebene des Deutschen Gemeindetages zwischen dem westfälischen Landeshauptmann Kolbow und NSV-Leiter Hilgenfeld bei Hansen 1991, S. 118 ff. sowie mit Blick auf die FE in Westfalen Köster 1997, bes. S. 132–136.

77 Vgl. die Meinungen über die angestrebte Entkonfessionalisierung in der Niederschrift über die Tagung der Sachbearbeiter der preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden am 11. u. 12.10.1935 in Nordhausen und Quedlinburg (Auszug), in: ALVR 13916.

78 Noch Ende 1936 betonte in einem internen Schreiben der Leiter der Zentralstelle für Evangelische Familienfürsorge im Rheinland (Horning) an den Leiter des Stephansstifts in Hannover (Wolff) vom 31.8.1936 (in: AGRS 31.1.16), dass nicht alle Familienpflege »NSV-Sache« sei. Die Betreuung der »Minderwertigen«, wozu im Rheinland danach 90 Prozent der Zöglinge gehörten, sei nach wie vor Sache der konfessionellen Verbände. Siehe allgemein zur Zurückdrängung der konfessionellen Fürsorge (u.a. auch Rheinland) Wollasch 1991, S. 283 ff. und Kaminsky 1995, S. 199–206; Steinacker 2007, S. 830–856.

magen ihre Vermittlungen einstellen.⁷⁹ Die »erbgesunden, nicht aus asozialen Verhältnissen stammenden Zöglinge« sollten durch die NSV, die »erbkranken« und »asozialen« Zöglinge, die »wegen ihrer subjektiven Verwahrlosung einer besonderen Anlehnung an die bisherige Erziehungsstelle bedürfen«, durch die Heime selbst untergebracht werden. Insgesamt zeigte sich im Ergebnis bei Kriegsende allerdings ein Scheitern der Entkonfessionalisierungsbestrebungen im Heimbereich, was gut an den Zahlen der in konfessionellen Privatanstalten Unterbrachten gesehen werden kann. Bis 1942 sanken diese in der Rheinprovinz nur von 80 Prozent (1934) auf 74,5 Prozent (1942).⁸⁰ Die gewachsene Größe und historisch arbeitsteilige Aufgabenvergabe wirkte als großer Kontinuitätsfaktor über die NS-Zeit hinaus.

1.4.4 Krisenmanagement im Krieg

Die Tendenz der Entkonfessionalisierung in der Fürsorgeerziehung wurde in der Kriegszeit geringer, da die Aufgaben der Fürsorgestellen angesichts von Evakuierung, Bombenkrieg, dem Mangel an Heimen, an Pflegestellen und an Personal insgesamt kaum mehr zu bewältigen waren.⁸¹ Im Zweiten Weltkrieg wuchs die vermeintliche Jugendverwahrlosung, was sich in steigenden Überweisungszahlen abbildete. Innerhalb der Heime wurden die Disziplinschwierigkeiten immer größer. Jugendpolitisch ist hier auf die Polizeiverordnung zum »Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit« vom 9.3.1940 hinzuweisen, welche Jugendlichen bei Normabweichungen von den verstärkt ausgesprochenen Verboten mit Verhaftung und Verwahrung drohte. Die Antwort im Bereich der Jugendfürsorge bestand in einer Ausweitung der Repression (Zunahme der verhängten Strafen) und radikalisierten Ausgrenzung der Fürsorgezöglinge.

Die Kriegszeit bedeutete in verschiedener Hinsicht auch ein großes Erschwernis für die Heime, welche die Grundstruktur der Fürsorgeerziehung sicherstellten.⁸² Insbesondere zu Kriegsbeginn erfolgten umfangreiche Räumungen und Fremdnutzungen der Heime. So wurde das Heim Rheindahlen bei Mönchengladbach zu Kriegsbeginn von der Provinzialverwaltung an die Wehrmacht verkauft – es hatte eine umfangreiche Beschlagnahme gedroht – und die Insassen mussten anderweitig untergebracht werden. Auch die Provinzialerziehungsheime in Solingen und Euskirchen hatten Platz für Wehrmachtseinheiten zu schaffen. Ähnlich erging es dem im Dezember 1941 noch nicht bezogenen und noch im Aufbau befindlichen Provinzialerziehungsheim Königshof in Krefeld für schulentlassene Mädchen, das von der Wehrmacht für ein Lazarett beschlagnahmt wurde. Im Ergebnis wurden nicht nur die konfessionellen Heime in der Rheinprovinz stärker belegt, sondern ebenso gut 400 Zöglinge in Heime in andere Provinzen verschickt. Als seit dem Frühjahr 1942 das Rheinland immer stärker vom Bombenkrieg betroffen wurde, reagierte die Pro-

79 Siehe Oberpräsident (FEB) an Zentralstelle für Evangelische Familienfürsorge 7.2.1939, in: AGRS 31.1.17.

80 Vgl. Steinacker 2007, S. 638 und 919 (Tabelle).

81 Siehe Hecker 1941, bes. S. 167.

82 Siehe zusammenfassend Steinacker 2007, S. 669–699.

vinzialverwaltung nur noch mit einem Katastrophenmanagement auf die immer schwieriger werdende Gesamtlage. Die permanente Improvisation steigerte sich noch einmal am Kriegsende, als die vorrückende Front erneut Evakuierungen und Flucht erzwang. Die Rationierung aller Güter des täglichen Bedarfs, die Verdunkelung und schließlich der Bombenkrieg in der zweiten Kriegshälfte betrafen fast alle Einrichtungen. Die sich in ländlichen Gegenden befindenden Einrichtungen waren im Allgemeinen weniger schwer betroffen als diejenigen in Städten oder ihrer Nähe. Die Heime wurden hinsichtlich der Arbeits- und Disziplinanforderungen an ihre Zöglinge besonders in die Kriegswirtschaft eingespannt. Die Ausnutzung des Arbeitspotenzials der Zöglinge führte dazu, dass es hier sogar nur in Ausnahmefällen zum Einsatz von ausländischen Zwangsarbeitskräften in den Einrichtungen kam.⁸³ Zum Kriegsende wurden Heimzöglinge auch direkt zu Aufräumarbeiten nach Bombenangriffen eingesetzt, wie zum Beispiel die Insassinnen des Düsseldorfer Dorotheenheimes 1944.⁸⁴

Die Ende der 1930er Jahre beginnende Entkonfessionalisierung verschiedener Heime geriet ins Stocken, da diese nun unverzichtbar für die Versorgung der Erziehungsklientel waren. Zudem nahm der Druck seitens der NSV ab, eine eigenständige Versorgung im Bereich der Familienerziehung oder des Aufbaus eigener Heime durchzuführen. Sie wurde zunehmend mit Aufgaben in der Katastrophenschutzpolitik im Bombenkrieg betraut und mühte sich, den Abbau ihrer »aufbauenden Volkspflege« zu begrenzen. In allen Heimen wurden auch im Krieg die Neuzugänge durch den Landespsychiater weiter geprüft, ob sie zu sterilisieren waren. So lassen sich auch für die Kriegszeit in Heimen Sterilisationen nachweisen, wenn auch die Einschränkung bestand, nur noch besonders »fortpflanzungsfähliche« Fälle zu sterilisieren.⁸⁵ In der Bilanz kurz vor Kriegsende sprach der rheinische Fürsorgedezernent Walther Hecker davon, »vor den Trümmern unserer rheinischen Heimerziehung« zu stehen.⁸⁶ Von den 25 evangelischen Kinder- und Fürsorgeheimen im Rheinland galten zehn als total zerstört bzw. schwer beschädigt. Die rheinische Provinzialverwaltung sah Ende März 1945 von 14 Einrichtungen für Schulkinder nur noch eine zur Verfügung stehen, von 24 Anstalten für schulentlassene Mädchen waren noch sechs übrig, von denen allerdings fünf aufgrund der Zerstörungen nicht mehr belegbar waren. Von den drei Anstalten für schulentlassene Jungen galt nur noch die Solinger Einrichtung als beschränkt belegungsfähig.⁸⁷ Die Zahlen der Fürsorgezöglinge sanken nach einem Höchststand 1942 (II.245) bis zum Kriegsende auf 8.205 ab, was den Platzverlust noch einmal scharf beleuchtet. Die rheinische Jugendfürsorge lässt sich damit am Kriegsende als extrem eingeschränkt charakterisieren.

Kinder und Jugendliche, um deren Wohl es gehen sollte, waren insbesondere in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft repressiv behandelt worden. Rund sechs Prozent

83 Beispiele für den hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Einsatz in konfessionellen Heimen bei Kaminsky 2002, bes. S. 64–116.

84 Vgl. Kaminsky 2005, S. 233 f.

85 Vgl. Beispiele in Kaminsky 1995, S. 219 f.; ders. 2005, S. 232 f.

86 So Hecker an Scheuner 26.3.1945, zitiert nach: Steinacker 2007, S. 692.

87 Steinacker 2007, S. 693.

waren ihrer Zeugungsfähigkeit durch die Zwangssterilisation beraubt worden. Dennoch lässt sich die NS-Zeit als eine rassistisch überwölbte Phase in die Geschichte der Fürsorgeerziehung einordnen. Viele der Ausgrenzungen und Repressionen waren bereits in der Krisenphase der Weimarer Zeit grundgelegt. Nicht zuletzt die relative Kontinuität des Personals in der Fürsorgeerziehungsbehörde unter ihrem Leiter Walther Hecker verweist auf ein Verwaltungshandeln, das sich zwar zunehmend der nationalsozialistischen Ausgrenzungspolitik verpflichtet wusste, aber ihre Hintergründe in einer langen Vorgeschichte der Fürsorgeerziehung besaß.

2. Die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland (1945–1972)

2.1 Der rechtliche Rahmen: Die Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953 und das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961

Nach Kriegsende und dem Untergang des »Dritten Reiches« bemühte sich die öffentliche Erziehung, an die Weimarer Republik und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung von 1922 anzuknüpfen. Grundlegend war die Entscheidung der Besatzungsmächte, das Gesetz ohne das 1939 beschlossene Führerprinzip wieder in Kraft treten zu lassen. Diese Verordnung wurde noch 1945 bekannt gegeben, um des Nachkriegschaos' mit seinen unzähligen herumziehenden Jugendlichen Herr zu werden.¹ Da dies nicht gelang – auf die Situation im Rheinland wird noch ausführlich einzugehen sein – und weil sich trotz der Wiederherstellung des Gesetzes viele Jugendämter über eine unklare Rechtssituation beschwerten, begannen unmittelbar nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland die Beratungen über die Frage nach einem Jugendwohlfahrtsgesetz.² Das Ergebnis enttäuschte vor allem die Reformer unter den Fürsorgeexperten, da die dann verabschiedete Novelle vom 28.8.1953 kein neues Gesetz war, sondern weite Teile des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes übernahm und lediglich einige Veränderungen und Ergänzungen daran vornahm. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Verfassung des Jugendamtes und damit eng verbunden die schon in der Weimarer Republik höchst umstrittene Stellung der freien Wohlfahrtsverbände.³ Der Schlüsselbegriff der »Subsidiarität« findet sich zwar noch

1 Abgedruckt bei Tillmann 1950, S. 18 ff. Eindrückliche regionale Beispiele für das Chaos der ersten Zeit nach Kriegsende finden sich etwa bei Köster 1999 (Westfalen), S. 383–396 und Zahner 2006, S. 47–55.

2 Am ausführlichsten dazu Hasenclever 1978, S. 172 ff.; Dickinson 1996, S. 256 f.; von der Osten 2003, S. 85–109 (aus der Perspektive des Katholischen Fürsorgevereins); Schrapper 2005, S. 429–434 (aus der Perspektive des Deutschen Vereins) und Zahner 2006, S. 200–205; vgl. an zeitgenössischen Kommentaren Potrykus 1953. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 8.5.1949 hatte eine erste Rechtsgrundlage geschaffen, indem es die Gültigkeit des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sofern es dem Grundgesetz nicht widersprach, festhielt und zudem das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum Bundesrecht erklärte. Damit wurde zur Abänderung desselben ein Bundesgesetz nötig, vgl. ausführlich Muthesius 1950, S. 10.

3 Der Aufbau der Jugendämter wurde so geändert. Statt der während der Weimarer Republik üblichen Kollegialbehörde wurde die so genannte Zweigliedrigkeit (JWA und Verwaltung) des Jugendamtes beschlossen.

nicht im Gesetzestext. Allerdings wurde in einer EntschlieÙung der CDU/CSU-Mehrheit im Bundestag gegen die Stimmen der Opposition festgehalten, dass die Subsidiarität als »Grundgedanke des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes« wieder restituiert werden solle.⁴ Für die Organisation der öffentlichen Erziehung wurde wichtig, dass nun die Einführung von Landesjugendämtern festgelegt wurde. Diese, darauf wird im nächsten Abschnitt mit Blick auf Nordrhein-Westfalen noch einzugehen sein, waren für die Umsetzung der öffentlichen Erziehung zuständig.

Konzeptionell änderte sich an der Fürsorgeerziehung nichts. Auch in den Debatten um das Gesetz stand die Frage nach der Ausrichtung der öffentlichen Erziehung keineswegs im Mittelpunkt. Anders verhielt es sich dagegen mit dem ebenfalls 1924 stark modifizierten § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Dieser recht offen formulierte Aufgabenkatalog des Jugendamtes, »Einrichtungen und Veranstaltungen [im Bereich des Mutterschutzes sowie für die Minderjährigen allen Alters] anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen«, wurde auch als vorbeugende Erziehungsfürsorge interpretiert. Obwohl man mit Hasenclever davon sprechen kann, dass dieser Katalog nur als »bedingte Pflichtaufgaben« zu verstehen ist und wesentliche Finanzierungsfragen ungeklärt blieben, wird doch an dem Gesetz ein Richtungswechsel der Kinder- und Jugendfürsorge hin zu offenen und präventiven Formen deutlich.⁵ Etwas überspitzt spricht Dickinson für die 1950er Jahre vom »Triumph of Prevention and Psychotherapy«.⁶ Das Interesse und die Finanzströme verschoben sich weiter zuungunsten der öffentlichen Ersatzerziehung. Ihr geringes Ansehen spiegelt sich in der polemischen Bemerkung eines katholischen Experten aus dem Jahr 1960 wider: »Nach der öffentlichen Meinung liegt die fürsorgerische Heimerziehung im entlegensten, unzulänglichsten und wohl auch verwildertsten Teil der pädagogischen Provinz.«⁷

Daran konnte auch die Überarbeitung in Gestalt des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 11.8.1961 nichts ändern. Auch das neue Gesetz blieb hinter den Erwartungen vieler Reformer und Fürsorgeexperten zurück, wie sie sich etwa in den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 1957 und 1958 niederschlugen.⁸ Im Mittelpunkt standen noch schärfer als bei den Diskussionen um die Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953, die um den Begriff der »Subsidiarität« kreisten, die Stellung der freien Verbände und zudem das Elternrecht im Verhältnis zum Recht des Minderjährigen auf Erziehung. Das Gesetz, mit der CDU/CSU-Mehrheit im Bundestag verabschiedet, entschied sich für den Vorrang der freien Verbände und eine Stärkung des Elternrechts. Auch

4 Zitat nach Hasenclever 1978, S. 173. Daher wurden auch den freien Jugend- und Wohlfahrtsverbänden zwei Fünftel der stimmberechtigten Sitze im JWA zugesprochen.

5 Hasenclever 1978, S. 174; vgl. zur unklaren Finanzierung Zahner 2006, S. 206.

6 Dickinson 1996, S. 257; vgl. zur offenen Jugendarbeit grundlegend die regionale Studie von Fehlren/Schubert 1997.

7 Wollasch 1960, S. 33.

8 Vgl. aus der Fülle an Literatur Hasenclever 1978, S. 193–206; Schrapper 1999, S. 47–50; von der Osten 2003, S. 110–131 (aus der Perspektive des Katholischen Fürsorgevereins); Schrapper 2005, S. 443–459 (aus der Perspektive des Deutschen Vereins) sowie an zeitgenössischen Kommentaren besonders interessant für das rheinische LJA Jans/Happe 1964.

wenn sich die Aufmerksamkeit wegen der bis zum Bundesverfassungsgericht vorgebrachten Auseinandersetzung auf den Streit um die Subsidiarität konzentrierte, brachte das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 einige grundlegende Neuigkeiten.⁹ Vor allem wurde die Verpflichtung des Jugendamtes festgehalten (§ 6 JWG Abs. 1), dem Minderjährigen Hilfen zur Erziehung bedarfsgerecht, rechtzeitig und ausreichend zu gewähren.¹⁰ Mit Hasenclever kann man daher festhalten, dass so »ein individueller Rechtsanspruch dem Grunde nach« verankert wurde.¹¹

Die Umsetzung dieses Anspruches fällt in der Gesamtbilanz gemischt aus. So wurde der Aufgabenkatalog (§ 4 RJWG) der Jugendämter erweitert und etwa um »die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienerholung« (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5) ergänzt sowie als ambulante Hilfeform die Schutzaufsicht zu einer »Erziehungsbeistandschaft« (§§ 55–61 JWG) ausgebaut.¹² In der öffentlichen Ersatzerziehung lässt sich eine ähnliche Symbiose von vielen alten mit einigen neuen Akzenten beobachten. So blieben wie schon bei der Reichsjugendwohlfahrtsgesetz-Novelle von 1953 die wesentlichen Grundlinien der öffentlichen Ersatzerziehung aus dem Kaiserreich bestehen – hier wurden ganze Passagen wortwörtlich übernommen, unter anderem auch der umstrittene Schlüsselbegriff der Verwahrlosung.¹³ Allerdings zeigen sich auch einige Neuerungen, die in den folgenden Abschnitten auf ihre Relevanz für das Rheinland noch eingehender untersucht werden sollen. So wurde die im Rheinland bereits in der Weimarer Republik eingeführte Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62 JWG) bundesgesetzlich geregelt, damit ausgebaut und so erstmals in Bayern, Württemberg und Schleswig-Holstein eingeführt – vor allem der Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag hatte sich in verschiedenen Publikationen für die Stärkung und den Ausbau der Freiwilligen Erziehungshilfe ausgesprochen.¹⁴ Im Rheinland war die Freiwillige Erziehungshilfe wie erwähnt bereits 1927 eingeführt worden.¹⁵

Mit großer Aufmerksamkeit wurde registriert, wie das Gesetz Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung, einmal abgesehen von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, zu unterscheiden versuchte. Die Freiwillige Erziehungshilfe sollte »zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens« im Hinblick auf die »leibliche, geistige oder seelische Entwicklung« (§ 62 JWG) dienen.¹⁶ Damit wurde sprachlich eine Unterscheidung zur Fürsorgeerziehung vorgenommen, weil der Schlüsselbegriff der

9 Vgl. zur Entwicklung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1967 von der Osten 2003, S. 131–139.

10 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 6.

11 Hasenclever 1978, S. 202.

12 Damit förderte, um beim Beispiel zu bleiben, das Gesetz die Familienbildungsstätten und deren Vorläufer, vgl. dazu für Westfalen v.a. Depner 1999, S. 275 ff. Zitate nach Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 5 f., 24 ff.

13 Vgl. ausführlich zum Vergleich zwischen dem Gesetz von 1953 und 1961 Carspecken 1958, S. 1–20; vgl. zur Kritik Zahner 2006, S. 280–290, bes. S. 289.

14 Vgl. z.B. Wagner 1952; Marcus 1953 und Schulz 1953.

15 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 380–384; Steinacker 2007, S. 239–243.

16 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 26 f.

Verwahrlosung (§ 64 JWG) vermieden wurde. Inhaltlich war damit aber nichts geklärt, »denn eine Gefährdung der Entwicklung umfasst als weiteren Tatbestand stets auch die drohende Verwahrlosung, so wie eine Schädigung die bereits eingetretene Verwahrlosung einbezieht«. ¹⁷ Es überrascht daher nicht, dass die juristischen Auffassungen entsprechend divergierten. ¹⁸

Auch in einem anderen Punkt ging das JWG über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hinaus. Kannte die alte Gesetzgebung nur einen Schutz der Zöglinge (vgl. für Pflegekinder §§ 19–31 RJWG und für Pfleglinge § 71 RJWG), erweiterte man jetzt den Schutzbereich der Minderjährigen, indem nun explizit eine Heimaufsicht formuliert wurde (§ 78 JWG). ¹⁹ Die an das Landesjugendamt delegierte Aufgabe hatte sicherzustellen, »daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist« (§ 78 JWG Abs. 1). ²⁰ Auch eine andere Erweiterung stellte die Landesjugendämter vor die Herausforderung, sich intensiv mit den Erziehungsanstalten in ihrem Sprengel zu beschäftigen. Unter der Überschrift »Heimdifferenzierung« hielt nämlich § 72 fest: »Das Landesjugendamt soll zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe sorgen.« ²¹ Wie schon bei der Freiwilligen Erziehungshilfe bestätigte der Paragraph eine bereits im Rheinland bestehende Konzeption, die dadurch aber Unterstützung erhielt. ²²

Ein letzter für die Entwicklung im Rheinland sehr wichtiger Punkt: Das Höchstalter, bis zu der eine Einweisung eines Jugendlichen in öffentliche Ersatzerziehung erlaubt war, wurde »bis zur Vollendung seines 20. Lebensjahres« (§ 64 JWG) angehoben. ²³ Das alte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hatte restriktiver bestimmt, das Höchstalter auf das 19. Lebensjahr beschränkt und grundsätzlich einschränkend festgehalten, dass nur nach einer Prüfung der Aussicht auf Erfolg Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe ausgesprochen werden dürfe (§ 63 RJWG Abs. 2 und 3). ²⁴ Der Passus zur Erfolgsaussicht wurde im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht mehr aufgenommen. Auch in den Ausführungen zur Beendigung der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe spielt der (Mangel an) Erfolg keine Rolle mehr. Kannte das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 73 RJWG) die Regelung, »einen Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person liegen« zu entlassen, so wurde dieser Paragraph jetzt ersatzlos gestrichen. ²⁵ Dafür wurde die Regelung eingeführt, dass die Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe aufgehoben werden konnte,

17 Abel 1999, S. 178.

18 Vgl. Jans/Happe 1963, S. 62–67.

19 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 6 ff., 18; Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 33f.

20 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 33.

21 Ebd., S. 30.

22 Vgl. dazu ausführlich Kap. I.2.4.3.

23 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 26.

24 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 14.

25 Ebd., S. 19.

wenn »erhebliche, fachärztlich nachgewiesene geistige oder seelische Regelwidrigkeiten eine andere Form der Hilfe erfordern« (§ 75 JWG Abs. 2).²⁶ Erkennbar wird das Anliegen, dem Rechtsanspruch auf Erziehung nachzukommen. Faktisch bewirkte die Umsetzung im Rheinland vor allem im Bereich der weiblichen Minderjährigen das Gegenteil.

Neben diesen Formen existierte im Rheinland noch die so genannte Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge. Die Gefährdetenfürsorge war nach einem Rundschreiben des Landesjugendamtes von 1933 für ältere weibliche Minderjährige gedacht, denen eine Unterbringung im Arbeitshaus dann erlassen wurde, wenn sie sich freiwillig für zwei Jahre in eine Fürsorgestelle einweisen ließen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten konnte durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden, und das ausdrückliche Einverständnis des Minderjährigen war fallengelassen worden. Sie wurde auch nach 1945 für Minderjährige nach Vollendung des 19. Lebensjahres (in Ausnahmefällen auch nach dem 18. Lebensjahr) fortgeführt und galt seit 1949 auch für männliche Jugendliche. Im Selbstverständnis des Landesjugendamtes sollte sie eine »Hilfe für Spätverwahrloste« sein. Meist handelte es sich um vermeintliche »sexuelle Verwahrlosung«. Als Kriterium galt, dass eine ein- bis zweijährige Heimerziehung mit Erfolgsaussicht durchgeführt werden könnte. Hier wurde in der Nachkriegszeit der nur geringe »Heimpflegesatz«, der davon ausging, dass die Betroffenen bald zu »nutzbringender Arbeit« herangezogen werden könnten, auf das Niveau der Freiwilligen Erziehungshilfe angehoben und auch eine zumindest hauswirtschaftliche Ausbildung mit Abschlussprüfung angestrebt. Die »Bewahrungsfürsorge«, die ebenfalls 1934 im Rheinland eingeführt worden war, bestand bei Fällen, die zuvor in Fürsorgeerziehung oder Freiwilliger Erziehungshilfe gewesen waren, bei denen aber das Erziehungsziel wegen vermeintlich »abartigen Verhaltens« (»Lebensuntüchtigkeit«, »charakterliche Haltlosigkeit«, »asoziale Lebensführung«) nicht als erreichbar angesehen wurde.²⁷

Die Kosten verteilten sich bei beiden Fürsorgearten so wie bei der Freiwilligen Erziehungshilfe (zwei Drittel Landesjugendamt und ein Drittel Bezirksfürsorgeverbände). Beide Formen – Gefährdeten- wie Bewahrungsfürsorge – konnten ihre Herkunft aus der NS-Zeit nicht verleugnen. Sie bedeuteten eine besonders autoritäre Form der Sozialdisziplinierung, die zudem durch die während des Nationalsozialismus erfolgte Gleichsetzung von vermeintlicher Erziehungsunfähigkeit und Erbkrankheit stark belastet war und immer weniger in die Zeit der demokratischen Bundesrepublik passen sollte. So musste Martha Beurmann 1959 eine Anfrage nach der »Bewahrungsfürsorge« für eine Minderjährige in Brauweiler ablehnend beantworten und fertigte einen Vermerk, in dem sie darauf hinwies, dass die besondere Abteilung für minderjährige Frauen, »die als Zwischenform zwischen Arbeitshaus und Erziehungsheim für Schwerstverwahrloste« gedacht war, nicht mehr bestehe. Darin erinnerte sie an ein »Pressebild, das Herrn Medizinalrat Dr. Kurzweg mit der Spritze zeigte und mehr oder weniger deutlich damit in diesem Zusammenhang

26 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 31.

27 Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 108–110.

der Vorwurf erhoben wurde, als sei unberechtigt eine medikamentöse Behandlung gegen renitente Frauen eingeleitet worden.«²⁸

Dies hinderte das Landesjugendamt nicht daran, noch 1960 ein »Jugendbewahrungsgesetz« zu fordern, da dieses »Zwischengebiet zwischen Erziehung, Aufgaben des Arbeitshauses und Aufgaben des Jugendstrafvollzugs« Sondereinrichtungen erfordere, welche weder nach dem § 13 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes noch nach dem Familienrecht zu regeln seien, da diesen der Artikel 104 des Grundgesetzes entgegenstehe.²⁹ Die Befürworter einer bewahrungsgesetzlichen Regelung schafften es zwar im seit 1961 geltenden Bundessozialhilfegesetz, entsprechende Regelungen zu verankern, welche jedoch nachfolgend nur selten angewandt wurden. Im Jahre 1967 erklärte dann das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen für grundgesetzwidrig, was zu ihrer Abschaffung führte.³⁰ Seit 1963 verschwand der ohnehin im Gesamtrahmen marginale und immer geringer werdende Anteil von Minderjährigen in Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge vollständig aus der Statistik.³¹

Doch nicht nur die Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge standen im Fokus der Kritik. Auch die Unzufriedenheit auf Seiten vieler Fürsorgeexperten über das JWG war groß und wuchs während des gesellschaftlichen Reformklimas Ende der 1960er Jahre. So hielt der dritte Jugendbericht von 1972 fest: »Noch in seiner jetzigen Herkunft ist das JWG völlig durch seine Herkunft aus dem Polizeirecht (Pflegekinderschutz) und Strafrecht (FE) und durch obrigkeitstaatliche Vorstellungen einer eingreifenden Verwaltung geprägt.«³² Trotz dieser großen Unzufriedenheit gelang keine schnelle Reform des JWG von 1961. Auch die sozialliberale Koalition scheiterte daran und konnte ihren Gesetzesentwurf 1980 aufgrund des Vetos des Bundesrates nicht durchsetzen.³³ Die lange Ära des JWG endete erst mit dem 1990 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfegesetz.³⁴ Auch wenn Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe zu diesem Zeitpunkt nur noch eine Nebenrolle in der Kinder- und Jugendfürsorge spielten, wurden sie offiziell erst damit aufgegeben. Will man ein Fazit der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Untersuchungszeitraum ziehen, überrascht das hohe Ausmaß an Kontinuität. Trotz einiger Neuerungen unterschied sich die Fürsorgeerziehung in ihrer Konzeption nur geringfügig von der Praxis, wie sie auf

28 Vermerk betr. Grundsatzfragen über die Grenzziehung der pädagogischen Zuständigkeit der öffentlichen Ersatzerziehung (Beurmann, 2.2.1959), in: ALVR 40372.

29 Landschaftsverband Rheinland 1960, hier 110. »Diese Minderjährigen terrorisieren vielfach ihre Familien und ihre Umgebung. Sie verstricken sich häufig immer mehr in eine asoziale Lebenseinstellung ohne straffällig zu werden. Ein Beispiel ist die mit allgemeiner schwerer Verwahrlosung verbundene Prostitution weiblicher Minderjähriger.«

30 Vgl. Willing 2003, S. 253–285.

31 So zählte der Landschaftsverband 1954 noch 215 Fälle in der Gefährdeten- und 64 in der Bewahrungsfürsorge, was bis 1963 auf sieben bzw. drei Fälle absank. Zahlen nach: Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 93.

32 Bundesministerium 1972, S. 31.

33 Vgl. dazu einführend zu Reformanstößen Hasenclever 1978, S. 215–222 und Gries/Ringler 2005, S. 55 ff.

34 Vgl. dazu einführend mit weiterführender Literatur Gries/Ringler 2005, S. 61–73.

Grundlage des Fürsorgegesetzes von 1900 noch im Kaiserreich entfaltet worden war. Auch strukturell und personell lässt sich eine beeindruckende Kontinuität aufweisen.

2.2 Das Landesjugendamt Rheinland: Struktur und Personen

2.2.1 Die Übergangszeit (1945–1953)

Über die Organisation der öffentlichen Erziehung wurde im Gebiet des 1946 gegründeten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines größeren Streitthemas heftig gerungen.³⁵ Dabei ging es um die Frage, ob eine den Provinzialverbänden ähnliche Struktur geschaffen oder die Aufgabengebiete auf andere Behörden verteilt werden sollten. Dieser »siebenjährige Krieg«,³⁶ wie die Auseinandersetzung damals umgangssprachlich genannt wurde, endete mit dem Sieg der Befürworter der alten Ordnung – vor allem die konfessionellen Wohlfahrtsverbände hatten sich mit Erfolg für eine Fortsetzung der Provinzialverbände ausgesprochen.³⁷ Am 6.5.1953 verabschiedete der Düsseldorfer Landtag mit großer Mehrheit die Landschaftsverbandsordnung zur Gründung eines westfälisch-lippischen und eines rheinischen Landschaftsverbandes als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften höherer Ordnung in Rechtsnachfolge der Provinzialverbände. Damit war auch festgelegt, dass die Aufgabe der öffentlichen Ersatzerziehung an die Landschaftsverbände delegiert wurde. In Einklang damit hielt das nordrhein-westfälische Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 23.10.1956 fest, dass jedem der beiden Landschaftsverbände ein Landesjugendamt angehöre (§ 9 Abs. 1) und die Landesjugendämter als »Fürsorgeerziehungsbehörden« fungierten (§ 18).³⁸

Anders als das Landeshaus in Münster, das seine Arbeit auch während der Zeit zwischen 1945 und 1953 fortsetzen konnte, wurde die rheinische Provinzialbehörde 1946 faktisch aufgelöst und in die Landesverwaltung, konkret in das Oberpräsidium Nordrhein, eingegliedert. Es war damit Teil des von 1946 bis 1953 bestehenden Sozialministeriums NRW.³⁹ Formalrechtlich wurde ein Fortbestehen des Provinzialverbandes Rheinland in der Zeit von 1945 bis 1953 konstruiert, wobei nur dessen Aufgaben von der staatlichen Verwaltung wahrgenommen worden seien.⁴⁰ Dieses kurze Zwischenspiel endete, wie oben geschildert, 1953.

35 Vgl. dazu Köster 1999, S. 509–522.

36 Brunn/Reulecke 1996, S. 98.

37 Vgl. für Westfalen Köster 1999, S. 513.

38 Das Gesetz ist abgedruckt in Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 22–29.

39 Es wurde 1953 aufgelöst und fand Nachfolgebehörden im Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau (1953–1954), Ministerium für Arbeit und Soziales (1954–1970), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1970–1998).

40 Vgl. Enseling 1953, S. 77–79.

2.2.2 Das Personal – Kontinuität und Wandel

Wie bereits beschrieben, arbeitete das Landesjugendamt über das Kriegsende hinaus. Bei Kriegsende war die Verwaltung der rheinischen Fürsorgeerziehung sehr zersplittert. Der gesamte in Düsseldorf ansässige Provinzialverband war nach den ersten großen Bombenangriffen auf Düsseldorf seit 1943 in seiner Verwaltung auf immer mehr Außenstellen verteilt worden. Die Fürsorgeerziehungsbehörde saß zum Beispiel seit Anfang 1945 in einem Haus des Bergischen Diakonissenhauses im ländlichen Aprath zwischen Wuppertal und Düsseldorf.⁴¹ Sie mühte sich, einen Überblick über ihr eingeschränktes Arbeitsgebiet zu behalten, und hatte sich mit der Militärregierung zu arrangieren.

Die alliierte Überprüfung der beschäftigten Mitarbeiter erbrachte im September 1945 die Internierung des Ressortleiters Walther Hecker und der Leiterin des Referats für die Fürsorgeerziehung, Martha Beurmann, die beide Mitglieder der NSDAP gewesen waren.⁴²

Der Jurist Walther Hecker (1889–1974) hatte als Landesrat die Jugendwohlfahrtsabteilung der rheinischen Provinzialverwaltung seit April 1930 geleitet. Er war zuvor bei der Bezirksregierung Düsseldorf für Fragen der Jugendwohlfahrt zuständig gewesen und gegen die Stimmen der KPD und des Zentrums zum Landesrat gewählt worden.⁴³ Obwohl er Distanz zum organisierten Katholizismus hielt – er war nicht Mitglied der Zentrumspartei –, war er durchaus ein Verfechter der konfessionellen Wohlfahrtspflege. Da er auch dem Nationalsozialismus offen gegenüberstand, konnte er seine Positionen als Leiter der Fürsorgeerziehungsbehörde und stellvertretender Vorsitzender des Landesjugendamtes über die NS-Zeit halten. Als technokratischer Fachbeamter hatte er sich sehr in der oben beschriebenen rassistischen Überformung der Differenzierung der Fürsorgeerziehung engagiert. Nachdem er 1946 von der Militärregierung wieder freigelassen worden war, arbeitete er bis 1949 als Referent für Jugendwohlfahrt im Diözesan-Caritasverband Köln. Seit 1950 war er als Referent im Arbeits- und Sozialministerium NRW tätig, wo er dann 1952 wieder die Leitung der Abteilung Jugendwohlfahrt übernahm. Er schied Ende 1954 aus Altersgründen aus.⁴⁴

Der promovierte Jurist Landesrat Ferdinand Saarboung (1888–1977) war Hecker 1930 bei der Wahl zum Leiter der Abteilung unterlegen gewesen. Er war evangelisch und der Ansprechpartner für die Innere Mission. Er bearbeitete nachfolgend wesentlich die Aufgabenbereiche Jugendpflege und Jugendbewegung innerhalb der Fürsorgeerziehungsbehörde und wirkte von 1937 bis 1946 zusätzlich als Abteilungsdirigent der Rheinischen Versorgungskassen und Leiter der Abteilung für Blinden- und Gehörlosenfürsorge. Nach der Internierung Heckers übernahm er 1945 dessen Funktion und wechselte 1946 ins Sozial-

41 Vgl. Steinacker 2007, S. 697.

42 Die genauen Gründe für die Verhaftung der beiden bleiben unklar, doch geschahen diese Internierungen oft aufgrund der wahrgenommenen Positionen und NS-Parteimitgliedschaften.

43 Vgl. zu seiner Biographie Hansen 1991, S. 388; Blum-Geenen 1997, S. 331; Klee 2003, S. 235 f.; Hammer Schmidt 2005, S. 360 f.; Steinacker 2007, S. 203 ff.; ALVR 18168.

44 Pressenotiz zur Verabschiedung von Walther Hecker (29.12.1954), in: ALVR, NL Klausur 30. »Er half wesentlich mit, daß auch in der Zeit von 1933–1945 die rheinischen Anstalten der Jugendhilfe vorwiegend ihren konfessionellen Charakter beibehielten.«

ministerium, wo er bis 1954 als Chefjustitiar arbeitete. Er beteiligte sich 1949 an der Wiedergründung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und war von 1960 bis 1963 dessen Leiter.⁴⁵

Eine wichtige Persönlichkeit, die eine Kontinuität der jugendfürsorgerischen Verwaltung im Rheinland von der NS-Zeit in die Bundesrepublik widerspiegelte, war neben Walther Hecker die Juristin Martha Beurmann (1907–1983). Sie stammte aus einer evangelischen Familie. Der Vater war Oberbauingenieur und zog berufsbedingt 1926 mit der Familie von Kiel nach Essen. Laut ihrer Angabe im Lebenslauf 1939 fasste sie bereits in der Schule den Entschluss, Jura zu studieren, doch war ihr Vater gegen diesen Berufswunsch eingestellt, weswegen sie ein Jahr lang nach der Schulentlassung im Haushalt der Eltern und bei Verwandten hauswirtschaftliche Kenntnisse erwarb.⁴⁶ Im Sommersemester 1927 nahm sie dann das Studium der Rechtswissenschaften auf. Sie studierte bis 1930/31 in Bonn, Kiel und München. Sie leistete Praktika am Evangelischen Jugendamt in Bonn, dem dortigen Städtischen Jugendamt und dem Vormundschaftsgericht im Frühjahr 1931 ab, was ihr einen guten Einblick in die Praxis der Jugendhilfe gewährte.⁴⁷ Insbesondere der überregional bekannte Bonner Jugendrichter Ludwig Clostermann stellte ihr ein gutes Zeugnis aus. Von 1934 bis 1937 machte sie verschiedene Anwaltsvertretungen und musste 1937 in Essen auf eine Stelle im mittleren Dienst der Justizverwaltung gehen, da Frauen nicht im höheren Dienst arbeiten durften. Seit etwa Anfang 1939 arbeitete sie im Reichsjustizministerium, wo sie von Staatssekretär Freisler mit Fragen des weiblichen Strafvollzugs beschäftigt werden sollte. Dennoch ging sie im April 1939 auf das Angebot ein, eine Stelle bei der auf den ersten Blick sehr viel geringer gewerteten Provinzialverwaltung Rheinland anzutreten. Laut eines Vermerks von Verwaltungsdirektor Kitz machte sie bei einem Gespräch Anfang April 1939 einen hervorragenden Eindruck. Sie würde kommen, wenn sie die Zusage bekäme, in absehbarer Zeit eine Landesoberverwaltungsratsstelle zu erhalten.⁴⁸ Eine solche war zwar nicht direkt verfügbar, doch ließ sich Beurmann darauf ein. Sie erhielt die Möglichkeit, neben ihrer Tätigkeit mit einer Arbeit über das Thema »Das Erfordernis schuldhaften Verhaltens der Eltern als Voraussetzung zur Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen nach herrschender Rechtslehre, Rechtsprechung und künftigem Recht« an der Reichsuniversität Straßburg zu promovieren.⁴⁹

Martha Beurmann agierte als Fürsorgerziehungsdezernentin in der Provinzialverwaltung und bearbeitete im Landesjugendamt den Schwerpunkt Jugendstrafrechtsreform. Sie setzte sich zu Kriegsbeginn für eine Ausweitung der Verbotsbestimmungen ein, wie sie dann auch in den Polizeiverordnungen zum Schutz der Jugend 1940 realisiert wurde. Sie war besonders nach dem Tod ihrer Vorgesetzten, Gräfin von Merfeld, für den Bereich der

45 Hansen 1991, S. 408; Steinacker 2007, S. 204.

46 Lebenslauf Martha Beurmann (15.4.1939, handschr.), in: ALVR 38378, Bl. 2.

47 Zeugnisabschrift (Clostermann, 12.9.1931), in: ebd., Bl. 5.

48 Vermerk an Landesrat Hecker (Kitz, 4.4.1939), in: ebd., Bl. 19.

49 Promotionsurkunde der Reichsuniversität Strassburg für Martha Beurmann 1.7.1942 (Rektor Karl Schmidt, Dekan Rechts- und Staatswissenschaften Dr. Friedrich Schaffstein), in: ebd., Bl. 78.

weiblichen Zöglinge und die Aufsicht über die konfessionellen Belegheime zuständig.⁵⁰ Beurmann engagierte sich sowohl in der NS-Frauenschaft und in der HJ wie auch in evangelischen Kreisen. Sie war zum Beispiel 1943 nach Wittlaer gezogen, wo sie in unmittelbarer Nähe zum Anstaltskomplex der Düsselthaler Anstalten wohnte. Nach dem Krieg erhielt sie verschiedene Leumundszeugnisse, so vom rheinischen Generalsuperintendenten Stoltenhoff und dem rheinischen Präses Held, die ihr bescheinigten, dass sie sich nicht besonders nationalsozialistisch exponiert habe und auch in evangelischen Kreisen mitarbeite.⁵¹ Nach ihrer Entlassung aus der Internierung arbeitete sie vom Sommer 1946 bis zum Juli 1947 als Fürsorgehelferin beim Gemeindedienst für Innere Mission in Düsseldorf. Dann übernahm der Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag unter seinem Leiter Johannes Wolff die in der Jugendfürsorge ausgewiesene Juristin als Geschäftsführerin.

Seitdem sie im Januar 1948 vom Entnazifizierungsausschuss ihre Einstufung in die Kategorie IV (Mitläufer) in Händen hatte, versuchte sie zurück in den Dienst der Landesverwaltung zu kommen.⁵² Trotz Bedenken auf politischer Seite gelang es ihr im Juli 1949, als Referentin im Sozialministerium NRW wieder eingestellt zu werden. Im Januar 1952 wurde sie auch wieder als Regierungsrätin ins Beamtenverhältnis berufen. Nach der Neugründung des Landschaftsverbandes Rheinland 1953 erreichte sie 1955 die Position einer Landesoberverwaltungsrätin, 1965 der Landesverwaltungsdirektorin und schließlich 1970 der Leitenden Landesverwaltungsdirektorin. Ende Februar 1972 ging sie in den Ruhestand. Martha Beurmann war eine der führenden Figuren des Landesjugendamtes, die sowohl Fragen der Heimaufsicht wie auch Konzeptionen der Jugendfürsorge und zahlreiche Programmpapiere erstellte.⁵³ Dennoch wurde sie nicht Leiterin des Landesjugendamtes.

Die Nachfolge ihres alten Chefs, Walther Hecker, trat 1955 der Jurist Karl-Wilhelm Jans (1911–2007) an. Der in Moers geborene Jans war Sohn eines evangelischen Kaufmanns. Er besuchte das humanistische Gymnasium Adolfinum in Moers und begann 1930 sein Jura-studium.⁵⁴ Er wurde nach dem Referendariat 1934 in den juristischen Vorbereitungsdienst und schließlich in das Beamtenverhältnis aufgenommen. Im Jahre 1936 promovierte er in Köln mit einer Arbeit über »Das Recht am Unternehmen und die Wirtschaftsordnung«.⁵⁵ In seinen sehr formalrechtlichen Argumentationen sah er – wie viele Juristen der damaligen Zeit – in »jedem Recht die Pflicht zur sozialen Ausübung« walten, was zeitgenössisch durch die nationalsozialistischen Grundlehren bestimmt sei.⁵⁶ Jans blieb nachfolgend in

50 Vgl. Steinacker 2007, S. 577–579; ALVR 38378.

51 Vgl. EkiR (Präses Held) an Ministerialdirektor Stöver (18.8.1950), in: ALVR 38378, Bl. 201.

52 Entnazifizierungsausschuss für den Reg.-Bez. Düsseldorf an Sozialministerium (5.1.1948), in: ebd., Bl. 147. »Ihre Wiedereinstellung als Provinzialverwaltungs-rätin wird empfohlen.«

53 Vgl. LOVR Dr. Beurmann an LD (über LR Dr. Jans, 1.2.1962) (mit Anlage: »Ziel meiner Arbeit in der öffentlichen Erziehung, aufgegriffene Arbeiten, Arbeitsstand«), in: ALVR, NL Klausa 33; siehe auch den rückblickenden Bericht über ihre Zeit: Stellungnahme von Frau Dr. Martha Beurmann zum Abschlussbericht 7.9.1973, in: ALVR, 38879, Bl. 154–196.

54 Vgl. handschr. Lebenslauf Karl-Wilhelm Jans (10.7.1945), in: ALVR, Personalakte Jans; Jugendhilfe-Report 2/2007, S. 20.

55 Jans 1936. Seine Referenten waren Heinrich Lehmann und Hans Carl Nipperdey.

56 Ebd., S. 3 und 90f. Dabei berief sich Jans u. a. auf Carl Schmitt. Vgl. auch Jans 1934, S. 1058ff.

einer Verwaltungslaufbahn. Er durchlief die Positionen eines Probeassessors 1939, Regierungsassessors 1940 und Regierungsrats 1941. Seit 1939 war er beim Landratsamt Angermünde beschäftigt und wurde formell 1942 auf die Stelle eines Regierungsrats bei der Behörde des Reichsstatthalters Kärnten in Klagenfurt versetzt. Er war allerdings seit dem Oktober 1939 bei der Wehrmacht und geriet in Kriegsgefangenschaft.

Er wurde im Mai 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und im August 1945 bei der Kreisverwaltung Moers als Regierungsrat eingestellt. Von April 1946 bis zum Frühjahr 1955 war er Beigeordneter der Kreisverwaltung Moers, wo er unter anderem mit jugendfürsorgerischen Fragen befasst war. Die Entnazifizierung hatte er 1947 mit der Einstufung in die Kategorie IV (Mitläufer) überstanden. Im Frühjahr 1955 wurde er dann zum Nachfolger Heckers als Landesrat im Landschaftsverband Rheinland und Leiter der Abteilung IV Jugend-



Karl-Wilhelm Jans (undatiert)

wohlfahrt bestimmt. Nach der Erinnerung des Landesdirektors Udo Klausa hatte im Vorfeld dieser Personalfrage Prälat Wilhelm Böhler⁵⁷ bei Klausa erfolglos darauf gedrungen, dass ein Katholik in diese Position kommen solle.⁵⁸ Diese Funktion nahm Jans bis zu seinem Ruhestand 1974 wahr. In der Begründung für die Verleihung des Verdienstkreuzes erster Klasse wurde seine Zeit so beschrieben: »Wiederaufbau und Umgestaltung von bestehenden Landesjugendheimen, Neubau von Landesjugendheimen und Heimen der freien Träger, Reform der öffentlichen Erziehung. In diesem Zusammenhang bahnbrechende neue Planungen bereits Ende der fünfziger Jahre durch die Konzeption des neuen Heilpädagogischen Landesjugendheims in Süchteln und des 1966 eröffneten Landesjugendheims Abtshof in Hennef: Aufgabe der früher von der Außenwelt weitgehend abgeschlossenen Fürsorgeerziehung zugunsten einer freizügigeren Erziehung mit erheblich erweitertem Angebot an die Jugendlichen, vermehrte Einschaltung von Psychologen und Psychiatern, verringerte Bettenzahl in den Schlafräumen, Verringerung der Gruppenstärken bei Vergrößerung des pädagogischen Mitarbeiterstammes, Öffnung der Heime nach außen.«⁵⁹

57 Wilhelm Böhler (1891–1958) war bereits 1948 der katholische Beauftragte gegenüber dem Parlamentarischen Rat und Vertreter des nordrhein-westfälischen Episkopates bei der Landesregierung in Düsseldorf, vgl. Ganslmeier 2005.

58 Udo Klausa, Erinnerungen 1948–1974, in: ALVR, NL Klausa 401, Bl. 174.

59 LVR an Innenminister NRW (29.7.1974), in: ALVR, Personalakte Jans.

Diese lobende Beschreibung fasste zwar viele Fortschritte (in der Eigensicht des Landschaftsverbandes) zusammen, doch wird man auch einige Fragezeichen anbringen müssen, wie noch zu zeigen sein wird. Ferner hatte sich Jans in der »öffentlichen Jugendarbeit« und bei der Errichtung des Jugendhofs Königswinter engagiert. Zahlreiche Veröffentlichungen wiesen ihn als Fachmann in seinem Gebiet aus. So zeichnete er bereits in den 1950er Jahren für eine vom Landschaftsverband herausgegebene Sammlung von Gesetzestexten zum Jugendwohlfahrtsrecht verantwortlich und schrieb mit seinem damaligen Mitarbeiter und späteren Landesrat beim westfälischen Landschaftsverband Günter Happe ein »Handbuch für die Jugendhilfe« wie auch einen wichtigen Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz, der in modernisierter Form bis heute weiterexistiert.⁶⁰ Ferner ist seine ehrenamtliche Mitarbeit in Verbänden wie dem Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tag, wo er seit Anfang 1959 Vorstands- und Beiratsmitglied war und seit 1960 dem Rechtsausschuss (damals noch zur Reform des JWG), seit 1965 dem Ausbildungsausschuss, seit 1966 dem Ausschuss für Forschung und seit 1968 dem Ausschuss für offene Hilfen angehörte, erwähnenswert. Zudem hatte er während seiner gesamten Amtszeit die Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und war in vielfältiger Form an den von dort gegebenen Richtlinien beteiligt.

Im Untersuchungszeitraum der 1950er und 1960er Jahre repräsentiert auch der Landesdirektor des Landschaftsverbandes Udo Klausä (1910–1998), der von 1954 bis 1975 diese Position bekleidete, eine gewisse Kontinuität.⁶¹ Klausä entstammte einer katholischen Familie. Sein Vater war Landrat des Kreises Leobschütz in Oberschlesien gewesen, wo Klausä das humanistische Gymnasium besuchte. Ab 1929 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften in Grenoble, Paris und Breslau. Im Februar 1933 legte er hier sein Referendarexamen ab, das er wie die große Staatsprüfung mit »gut« absolvierte. Von 1933 bis 1937 hatte er bei den Amtsgerichten Ohlau und Leobschütz sowie beim Landgericht Ratibor als Referendar und dann bei der Regierung in Frankfurt/Oder, dem Landratsamt im Kreis Teltow, dem Amt Angermünde, dem Amt Welzow und dem Landratsamt Jüterbog (dort als Vertreter des Landrats) gearbeitet. Auch in seiner Zeit als Regierungsassessor wirkte er an verschiedenen Landratsämtern, bis er im Oktober 1939 als Regierungsrat zum persönlichen Referenten des in Posen als Regierungspräsident agierenden August Jäger wurde. Jäger war 1933/34 Reichskommissar für die evangelische Kirche gewesen und offenbar für den Aufbau der deutschen Verwaltung in Posen als Vertreter von Gauleiter Artur Greiser reaktiviert worden. Laut der eigenen Darstellung, die Klausä in seinen autobiographischen Aufzeichnungen hinterlassen hat, wurde er vom Reichsinnenministerium in diese Position geschoben, um Informationen über dieses neu dem Reich angegliederte Gebiet und die dortige Verwaltung einzuholen.⁶² Klausä schaffte es laut eigener Darstellung auch,

60 Jugendwohlfahrtsrecht 1958; Jans/Happe 1963.

61 Alle Angaben nach ALVR 38266.

62 Vgl. Udo Klausä, Erinnerungen, Bd. I, in: ALVR, NL Klausä 400, Bl. 136; vgl. allgemein Broszat 1965, bes. S. 58 f.



Martha Beurmann Referat, JWA Sitzung in Haus Fichtenhain, undatiert

ein Vertrauensverhältnis zu dem redseligen Jäger aufzubauen.⁶³ Klauska hatte es aber auch mit Umsiedlungsaktionen der Deutschen und Polen aus dem Warthegau, die nach Posen kamen, zu tun. Im Februar 1940 schließlich übernahm er das Landratsamt des Kreises Bendzin (1941 zu »Bendsburg« umbenannt) im nordöstlichen Teil des Regierungsbezirks Kattowitz. Hier wohnten nach seinen Angaben 195.000 Einwohner, von denen nur 13.000 als Deutsche und rund 40.000 als Juden galten. Klauska betont, dass er dort nur zivile Verwaltung gemacht habe im Gegensatz zu der SS, die unter dem Label des »Reichskommissars zur Festigung deutschen Volkstums« die Aussiedlung der Polen, die Umsiedlungsaktionen Volksdeutscher und die Deportation der Juden betrieb. Von Auschwitz als Vernichtungslager habe er erst nach dem Krieg gehört.⁶⁴

Im Frühjahr 1942 meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht, um den offenbar bedrückenden Verhältnissen im Landkreis zu entkommen. Seine Familie siedelte in den Westen des Reiches über, wo sich Klauska kurz vor Kriegsende von seiner Truppe löste. Er tauchte mit

63 So habe Klauska mit Jäger abends häufiger zwei Flaschen Wein zwischen 22.00 und 2.00 Uhr geleert und erzählt. Dabei habe Klauska auch den Fall des Landrats von Hirschfeld erfahren, der mit einigen Volksdeutschen in Hohensalza das Gefängnis überfallen und dort einsitzende Polen erschossen habe. Klauska habe diesen Fall an das Reichsjustizministerium gemeldet, um solche Gräueltaten abzustellen (vgl. Udo Klauska, *Erinnerungen*, Bd. 1, in: ALVR, NL Klauska 400, Bl. 136).

64 Ebd., Bl. 220. Dennoch berichtet er auch die Geschichte, wie er seinen jüdischen Hausbesorger und dessen Familie vor einer Deportation zumindest zeitweise bewahrte, ihn sogar aus einem Lager in Bendschin holte. Dieses Erlebnis habe seine Meldung zur Wehrmacht im Frühjahr 1942 sehr beeinflusst. »Aber man wurde eben unschuldig – schuldig!« (ebd., Bl. 162–164).

seiner Familie in einem Schloss unter und entging der Kriegsgefangenschaft. Klausua lernte am Kriegsende den Unternehmer Schaumann kennen, in dessen Firma er von 1945 bis 1948 arbeitete.⁶⁵ Bis 1951 war er anschließend bei der Spinnerei und Strickwarenfabrik Josef Kudlich in Kempen als kaufmännischer Leiter beschäftigt. Obwohl sich Klausua aufgrund seiner familiären und beruflichen Herkunft zu den alten Ministerialkreisen zählte, gelang es ihm offenbar nicht, eine Stelle im öffentlichen Dienst zu erhalten. Verschiedene Versuche, unter anderen auch einmal im Bundesinnenministerium unter Gustav Heinemann, blieben erfolglos. Erst 1951 hatte seine Bewerbung als Geschäftsführer des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages Erfolg. Er hatte hier seine NSDAP- und SA-Mitgliedschaft zugegeben und wäre deswegen beinahe nicht gewählt worden. Doch er konnte den »Persilschein« eines katholischen Prälaten vorweisen, der ihn in seiner Zeit als Landrat in Oberschlesien kennengelernt hatte und bei ihm Verständnis für die Anliegen der katholischen Kirche gefunden hatte.⁶⁶ Dies sicherte Klausua offenbar die Wahl und damit seinen Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst.⁶⁷ Im Jahre 1954 wurde er zum Landesdirektor des Landschaftsverbandes Rheinland gewählt, 1966 in diesem Amt bestätigt, aus dem er 1975 in den Ruhestand ging.

Zuvor war er insbesondere von den im Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK) zusammengeschlossenen sozialkritischen Gruppen als »Edelnazi« schwer kritisiert und insbesondere wegen seiner NS-Vergangenheit angegriffen worden.⁶⁸ Diese Angriffe lassen sich eindeutig als politische Instrumentalisierungen seiner NSDAP-Mitgliedschaft deuten. Die aus heutiger Perspektive wesentlich problematischere Zeit als Referent des 1948 in Polen wegen seiner Untaten hingerichteten August Jäger und als Landrat in Oberschlesien war nicht Thema der Angriffe. Vielmehr ging es in einer »Die Aussonderung der Entarteten« überschriebenen Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland um eine moralische Delegitimierung des LVR und seiner Mitarbeiter, die »grausame und ungesetzliche Mißstände in den Heimen« existieren ließen. Zuerst sei alles verdunkelt, dann abgestritten, schließlich jahrelang »untersucht« worden, um dann alles beim Alten zu belassen.⁶⁹ Klausua war allerdings im Gefolge der Heimbefreiungen

65 Schaumann soll nach Klausuas Darstellung ebenso wie er selbst unter der »Nazijagd« gelitten haben. Klausua hatte zu Kriegsende die Betrachtung »Wann wird der Haß überwunden?« geschrieben, welche die verfehlte Politik der Sieger aufzeigt und die Freundschaft der beiden Männer befördert habe (vgl. ALVR, NL Klausua 402, Dokument Nr. 3).

66 Siehe Bescheinigung von Monsignore Albert Büttner vom 4.7.1946, in: ALVR, NL Klausua 400, Bl. 152.

67 ALVR, NL Klausua 401, Bl. 9 ff.

68 »Die Aussonderung der Entarteten«, Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland (Kopie), in: ALVR 40468. So hatte der SSK insbesondere Auszüge aus der Schrift von Udo Klausua, Rasse und Wehrrecht, abgedruckt und skandalisiert.

69 »Der Landschaftsverband läßt seinen Geisteskranken keinen tödlichen Giftbrei reichen, er schickt keine Krüppel ins Gas und läßt aufsässige und straffällige Jugendliche nicht in KZs und Strafkompagnien verheizen. Im Gegenteil, er wendet Milliarden an Steuergeldern für diese Menschen auf. Wenn man aber die Bilder aus den Anstalten des Udo Klausua betrachtet, wo Menschen in Löchern hinter schweren Eisengittern vegetieren, wenn man die Berichte von Menschen hört, die in den Erziehungsheimen des Udo Klausua mit brutalen und zynischen Methoden in die Kriminalität, die Trunksucht,

und der Skandalisierungen der Heimerziehung durchaus reformfreudig und schlug zum Beispiel 1971 von sich aus die Erarbeitung einer »Idealkonzeption« vor. Das Anliegen der SSK erkannte er innerlich an, wenn er auch dachte, dass diese mit ihren Wohngemeinschaften nicht »den Stein des Weisen« gefunden hätten.⁷⁰ Insbesondere den politischen Zusammenhang der SSK lehnte Klausas ab: »Daß die Initiatoren dieser Bewegung nicht etwa gesellschaftskonforme Persönlichkeiten sondern Janitscharen der Revolution züchten wollen, ist ein Anlaß mehr, nach einem eigenen Konzept Ausschau zu halten.«⁷¹

Klausas, Jans und Beurmann gehörten einer Juristengeneration an, die im Nationalsozialismus ihre berufliche Sozialisation erhalten, sich hier ideologisch und funktional angepasst hatte und sich in der Bundesrepublik wieder entsprechend anpasste. Dabei lösten sie sich von der rassistischen Überformung der Jugendfürsorge und kehrten zu einem autoritären Muster der Fürsorglichkeit zurück. Dies zeigte sich unter anderem in den Grenzbereichen der Jugendfürsorge wie bei der Frage nach den so genannten Unerziehbaren, als man im Rheinland bis zum Beginn der 1960er Jahre ein Bewahrungsgesetz forderte. Einer anderen Generation gehörten Helmut Saurbier (Jg. 1934), der Nachfolger von Karl-Wilhelm Jans, und Rudolf Kraus (Jg. 1929) an.

Helmut Saurbier kam aus einer katholischen Familie und war der Sohn eines Stadtdirektors. Er studierte von 1954 bis 1958 Jura in München, an der Freien Universität Berlin und in Münster. Als Referendar arbeitete er von 1958 bis 1962 am Oberlandesgericht Köln und beim Westdeutschen Rundfunk. Anschließend trat er in die Dienste des Landschaftsverbandes und erreichte 1963 die Position eines Landesassessors, 1966 eines Landesverwaltungsrats und schließlich 1974 des Landesrats, worin er 1986 bestätigt wurde und 1994 in den Ruhestand ging. Ab dem Oktober 1963 wirkte er als Leiter der Referate 42 und 45, welche die Fürsorgeerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe, Heimaufsicht, die Jugendämter, die Fachaufsicht und Fachfortbildung umfassten, darunter auch die Heimaufsicht und die Neubauplanung der landschaftsverbandseigenen Heime. Er besaß zudem auch Kenntnisse im internationalen Jugendrecht, wobei ihm seine englischen und französischen Sprachkenntnisse zugute kamen.⁷² In der Nachfolgefrage von Jans als Leiter der Abteilung 4

auf den Strich oder in den Selbstmord getrieben werden, wenn man die Bilder sieht, in denen junge Menschen noch vor wenigen Jahren auf den Höfen von Udo Klausas Heimen in den gestreiften Jacken und den genagelten Holzschuhen der KZ-Häftlinge antreten, wenn man die Menschen, einstmals gesunde Menschen, kennenlernt, die durch regelmäßige Verabreichung schwerster Gifte und Betäubungsmittel körperlich und persönlich zerstört worden sind, dann begreift man, daß hier das Programm, das Udo Klausas sich selbst gab: »die Aussonderung der Entarteten«, immer weiter, Jahr für Jahr, verwirklicht worden ist, so als hätte es den 8.5.1945 nicht gegeben.« (»Die Aussonderung der Entarteten«, Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland [Kopie], in: ALVR 40468).

70 LD Klausas an Jans (4.3.1971), in: ALVR, NL Klausas 35.

71 Ebd. Auf einer vom SSK gestürzten Sitzung des LJWA habe Klausas nach eigener Beschreibung einen Störer, der bei einem Tumult einen Polizisten überwältigt hatte, an den Füßen hochgezogen und mit dem Kopf auf den Boden »gebumst« (Udo Klausas: Erinnerungen 1948–1975, in: ALVR, NL Klausas 401, Bl. 178 f.).

72 Vgl. ALVR, Personalakte Helmut Saurbier.

des Landschaftsverbandes setzte er sich 1974 gegen Rudolf Kraus durch, der vom ein Jahr später scheidenden Landesdirektor Udo Klausa favorisiert worden war.⁷³

Kraus hatte von 1954 bis 1962 Politik, Soziologie, Rechts- und Sozialwissenschaften in Basel, Freiburg, Fribourg (Schweiz), Mainz und München sowie an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin studiert. Seit 1961 führte er Lehraufträge über Sozialpädagogik durch. Er promovierte zweifach als Pädagoge und als Politikwissenschaftler und wurde 1971 Honorarprofessor für Sozial- und Jugendhilfe an der Ruhr-Universität Bochum. Seit 1966 arbeitete er als Landesoberverwaltungsrat beim Landschaftsverband Rheinland, wurde 1971 Landesverwaltungsdirektor und 1973 Leitender Landesverwaltungsdirektor. Klausa schätzte ihn besonders, weil er in der schwierigen Zeit zu Beginn der 1970er Jahre in die Wohngemeinschaften des SSK ging und sich dort Diskussionen stellte und Vermittlungen anbot.⁷⁴ Nach dem Ausscheiden von Martha Beurmann übernahm er im Mai 1972 deren Aufgaben im Referat 42.⁷⁵ Die Nachfolge von Jans in der Abteilungsleitung erhielt er jedoch 1974 nicht. Er ging dann 1975 in die Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes und wechselte später ins Sozialministerium nach Hessen.

Der Wandel, der sich im Landesjugendamt seit dem Ende der 1960er Jahre vollzog, wird schlaglichtartig an dem Vermerk eines Mitarbeiters im Landesjugendamt aus dem Jahr 1975 beleuchtet, in dem sich ein seit 1961 im Rheinland aktiver konfessioneller Anstaltsleiter über genau diese Veränderungen beschwerte und einen verloren gegangenen alten Konsens einforderte. So führte angesichts der Kündigung einer Mitarbeiterin, die der Vertreter des Landesjugendamtes in Frage gestellt hatte, der Direktor eines Düsseldorfer Heims laut dem Vermerk des Landesjugendamtes aus: »Was ich jedoch hier gemacht hätte, sei miese – später steigerte er sich auf mieseste – Soziologie. [...] Wir könnten ihm nicht an den Karren fahren. Er [...] habe sich für die Bekennende Kirche entschieden und würde auch mit Leuten wie mir fertig. Dann zählte er mir die Verdienste seiner Vorfahren auf, beginnend mit der Reformation über den Kirchenkampf und Leistungen seines Großvaters und erwähnte schließlich seine derzeitigen Freunde, bis hin zum jetzigen Bundeskanzler und dem Bundespräsidenten. Früher sei im LJA alles anders gewesen, da habe man sich auf die Leute verlassen können. Jetzt aber seien lauter Ideologen am Werke. Ob die wirklich meinten, sie könnten und sollten etwas gegen die freien Träger unternehmen.«⁷⁶ Diese Beschwerde,

73 Beide waren CDU-Mitglieder, doch trat Kraus nach Einschätzung von Klausa offenbar zu arrogant vor der Landschaftsversammlung auf. Vgl. Udo Klausa: *Erinnerungen 1945–1978*, in: ALVR, NL Klausa 401, Bl. 185.

74 Ebd. Siehe auch den Beitrag von Kraus im Protokoll des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags von NRW. Anhörung von Sachverständigen zum Schwerpunkt »Heimerziehung«; Hintergrund ist der Jugendbericht der Landesregierung (DS 7/2155) (2.5.1973), in: ADWRh, Ev. Verband für Heimerziehung im Rheinland, Nr. 75, Bl. 76–84; ferner Kraus 1974.

75 Siehe Verwaltungsgliederungspläne, in: ALVR, EA 4.2.az2.

76 Vermerk betr. Düsselthaler Anstalten; hier: Kündigung von Frl. N. (Lapp, 24.8.1975), in: ALVR 41174. »Die Tendenz war eindeutig, ihn als großen gerechten und lauterer Gottesmann darzustellen und mich dagegen als miesen kleinen, mit wenig Verstand ausgerüsteten, am falschen Platz befindlichen, in Ideologien verfangenen Soziologen abzusetzen. Dies alles in einem erregten pastoralen Tonfall und in einer mit Bibelziten und einem Gesangbuchvers versetzten Ansprache. Ich bin ziemlich sicher,

welche nicht nur die soziologische Durchdringung des pädagogischen Handlungswissens als Ideologie abwertete und ein meritokratisches wie autoritäres Gegenmodell vor dem Hintergrund der freien Träger beschwor, wies auf die Ängste eines langgedienten Vertreters der Heimpädagogik hin, der das traditionelle landschaftsverbandlich-konfessionelle Arrangement in der Erziehungsfürsorge angegriffen sah.

Anhand des Personaltableaus des Landesjugendamtes lässt sich einerseits eine bestehende Kontinuität der Handelnden in zentralen Feldern konstatieren. Ein Generationenwechsel setzte hier Ende der 1960er Jahre ein und konnte sich erst Mitte der 1970er Jahre auch in den Leitungspositionen widerspiegeln. Welche Auswirkungen dies auf Konzeptionen und Handeln des Landesjugendamtes als Teil des Landschaftsverbandes wie der Fürsorgeerziehungsbehörde als staatlicher Aufsicht über das Erziehungswesen hatte, soll nachfolgend skizziert werden. Martha Beurmann übersandte dem Landesdirektor im Februar 1962 eine Ausarbeitung mit dem Titel »Ziel meiner Arbeit in der öffentlichen Erziehung, aufgegriffene Arbeiten, Arbeitsstand«. Sie wurde dazu motiviert, weil sie meinte, »zwar nicht an maßgeblichen, jedoch nicht unbedeuteten [unbedeutenden] Stellen eine Beurteilung und Bewertung der Arbeit bzw. der Situation Platz greifen« zu sehen, die eine Entwertung der Arbeit ihrer Abteilung »Öffentliche Erziehung« bedeute. Sie konstatierte zunächst einen Substanzverlust durch die unzureichende finanzielle Ausstattung, die politischen Verwerfungen in der Zeit des Nationalsozialismus, die »zahlenmäßige Überbeanspruchung« der Heime in der Nachkriegszeit, die wissenschaftlich defizitäre Forschung über die öffentliche Erziehung, welche durch die Isolation der Disziplinen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Psychiatrie und Psychotherapie zusätzlich gelitten habe. Zudem habe die »Schwere der Arbeit und ihre allgemeine Minderbewertung« einen erhöhten Personal-mangel zur Folge. Dies habe auch das Landesjugendamt in seinem Referat 41 (Öffentliche Erziehung) getroffen, dessen Mitarbeiterschaft weder auf der Ebene der Referenten noch derjenigen der Bezirkssachbearbeiter den gewandelten und größer gewordenen Aufgaben durch die Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Familie gewachsen gewesen sei.⁷⁷ So habe das Referat vorwiegend neue Mitarbeiter als Referenten aufnehmen müssen, welche, wie sie am Beispiel einer Mitarbeiterin darstellte, »ihre Versetzung aus der Jugendpfllegearbeit in die Jugendfürsorgearbeit als Degradierung empfand«. Nachdem sie es endlich geschafft hatte, ins Ministerium versetzt zu werden, blieb ihre Stelle ein ganzes Jahr unbesetzt. Weitere einschränkende Konstellationen sah sie in der ungünstigen Altersgliederung der Mitarbeiter, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Belastung oft krank waren. Die »Ermüdung und Mutlosigkeit durch jahrelange Überforderung«, die unzureichende Vorbildung verschiedener Mitarbeiter, die während des Krieges als »berufsfremd« in ihre Tätigkeitsfelder gelangt waren, und die mangelnde Bereitschaft, sich in das Arbeitsgebiet einzudenken, hemmten die Arbeit im Referat. Zudem seien weder von den Landesju-

daß ich hier nur ein auslösendes Moment war und daß ihm im Grunde die ganze Arbeit des Landesjugendamtes nicht paßt und er erheblich Angst vor »Eingriffen« im Rahmen der Heimaufsicht hat.«

77 Vgl. »Ziel meiner Arbeit in der öffentlichen Erziehung, aufgegriffene Arbeiten, Arbeitsstand« (Beurmann, 1.2.1962), in: ALVR, NL Klausua 33.

gendheimen noch von den privaten Heimen »trotz Ansprechens keine wesentliche[n] Initiative[n], vor allen Dingen nicht auf dem Sektor der Erziehung Schulentlassener« ausgegangen. Beurmann kritisierte »auf diesem Gebiet die Tendenz auszuweichen in die Erfüllung leichter und in der Öffentlichkeit weniger kritisierter Aufgaben (Arbeit mit Kindern, offene Heime, familienähnliche Erziehung verbunden mit der Abweisung schwieriger Minderjähriger und dergleichen)«.

In ihrer Philippika vergaß sie nicht, auf ihre Verbesserungen hinzuweisen, die unter anderem in der Einführung einer geordneten Aktenführung lagen – seit 1942 waren die generellen Vorgänge bis zu ihrer Rückkehr ins Amt 1949 nicht mehr geheftet worden, was zu einer »mangelnde[n] Durchschauung der Zusammenhänge« und fortdauernden Verwirrung im Amt geführt habe. So habe sie eine systematische Überprüfung des Arbeitsstandes hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung der Minderjährigen, der jugendpflegerischen Tätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen eingeführt. Sie verwies zudem auf die später zu beschreibende Heim- und Gruppendifferenzierung und die Schaffung von Übergangsguppen zur Entlassung. Ihre Bemühungen umfassten auch den differenzierten Aufbau des Personals, die Verbesserung von dessen Ausbildung und auch die von ihr angeregte Auflockerung der nur männlichen Erziehung in den landschaftsverbandseigenen Heimen durch die Mitarbeit von Frauen. Zudem organisierte sie die Abteilung Fortbildungen für Erzieher. Schließlich gehörte auch die fachliche Beratung bei der Bauplanung der Heime zu ihrem Aufgabenspektrum.

Klar wird bereits in ihren Ausführungen, die noch vor der großen Ausweitung der Arbeit durch die Heimaufsichtspflicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz geschrieben waren, wie überfordert und personell quantitativ wie qualitativ unterbesetzt ihre Abteilung im Landesjugendamt war. Dass dann gerade Heimaufsichtsbesuche oftmals nicht in regelmäßigem Turnus stattfanden oder nur Korrespondenzen über Beschwerdefälle hinsichtlich der Züchtigung oder der Disziplinierung erfolgten, erscheint nachvollziehbar. Das schlechte Image der Heimerziehung wirkte hinein in die Behörde, welche diese zu begründen und zu vertreten hatte. Die Erosion erfolgte gleichsam von innen.

2.3 Die Entwicklung der öffentlichen Erziehung: Der statistische Befund

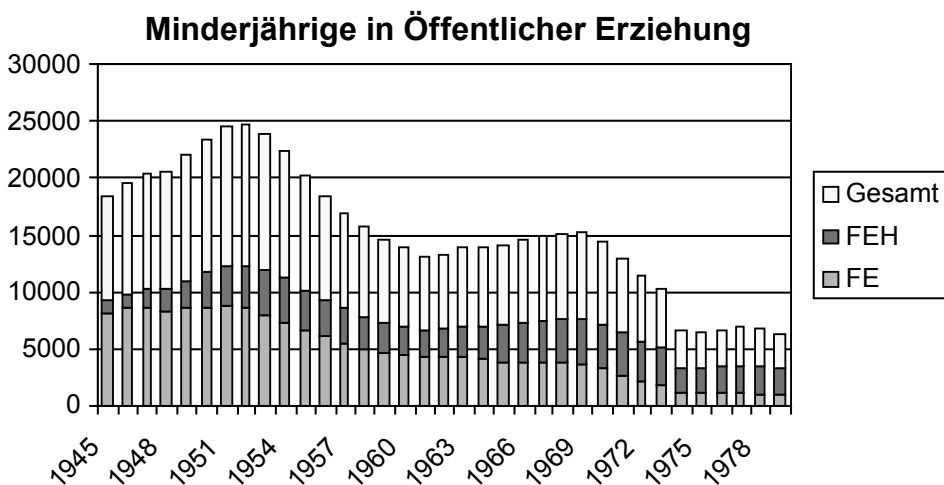
Will man vor diesem strukturellen und personellen Rahmen die Geschichte der öffentlichen Erziehung nachvollziehen, empfiehlt es sich, als erste Zugangsmöglichkeit das umfangreiche statistische Material auszuwerten, das ein grundlegendes Verständnis der Arbeit des Landesjugendamtes ermöglicht.

2.3.1 Phasen der Zu- und Abnahme

Die vielleicht wichtigste Statistik ist die, die darüber Auskunft gibt, wie viele Kinder und Jugendliche sich in öffentlicher Erziehung befanden (vgl. Tabelle 1). Hier lassen sich zwei unterschiedliche Entwicklungen beobachten: zum einen bei der Gesamtzahl der Pflegekinder und zum anderen bei der Verteilung zwischen Minderjährigen in Fürsorgeerziehung und in Freiwilliger Erziehungshilfe. Wenn man von den Gesamtzahlen ausgeht, bietet sich eine Einteilung in vier Phasen an.

Die erste Phase reicht von 1945 bis 1952. Nahm die Zahl der Pflegekinder in den letzten Kriegsjahren ab, stieg sie zwischen 1945 bis 1952 von 9.200 auf 12.312 wieder an. Allerdings stagnierte die Zahl der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung, 1945 lag sie bei 8.205, 1952 bei 8.608. Das Wachstum der Gesamtzahl kam vor allem dadurch zustande, dass die Freiwillige Erziehungshilfe an Bedeutung gewann. 994 Minderjährige befanden sich 1945 in Freiwilliger Erziehungshilfe, 1952 waren es 3.704, und die Zahl stieg bis 1954 weiter leicht an auf 3.983. Trotz dieses Wachstums waren damit aber immer noch erheblich mehr Minderjährige in Fürsorgeerziehung als in Freiwilliger Erziehungshilfe. 1952 begann eine zweite Phase. Die Gesamtzahl der Zöglinge halbierte sich fast bis 1961 und sank auf 6.557 Minderjährige – beide Gruppen, Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe, verzeichneten Rückgänge. Allerdings zeigen sich Unterschiede in den Erziehungsmaßnahmen. Während sich die Zahl der Fürsorgezöglinge von 8.608 auf 4.294 fast halbierte, war der Rückgang an Pflegekindern in Freiwilliger Erziehungshilfe wesentlich schwächer und sank um etwa ein Drittel von 3.983 auf 2.263. Damit wird eine Kontinuität des oben skizzierten Trends sichtbar: Die Fürsorgeerziehung verlor, die Freiwillige Erziehungshilfe gewann an Bedeutung.

Tabelle 1⁷⁸



78 Datenbasis: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 93; ders. 1970, S. 125; ders. 1980, S. 142.

1961 veränderte sich in einer dritten Phase erneut die Situation. Bis 1969 sollte die Gesamtzahl der Kinder in öffentlicher Erziehung leicht von 6.557 auf 7.642 steigen. Das Wachstum wurde wiederum ausschließlich dadurch ausgelöst, dass die Zahl an Minderjährigen in FEH anstieg und sich zwischen 1961 und 1969 von 2.263 auf 4.052 fast verdoppelte. Die Zahl an Minderjährigen in FE sank dagegen weiter kontinuierlich und lag 1969 bei 3.450. Der Trend, dass Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung einen Bedeutungswechsel erfuhren, setzte sich also fort.

1967 waren erstmals mehr Minderjährige in Freiwilliger Erziehungshilfe als in Fürsorgeerziehung – eine Entwicklung, die interessanterweise im selben Jahr auch in Westfalen stattfand.⁷⁹ Eine vierte Phase setzte dann 1969 ein. Die Gesamtzahl sank dramatisch von 7.642 auf 3.249 (1974). Der Rückgang erfolgte nicht gleichmäßig, sondern beschleunigte sich von Jahr zu Jahr und erreichte seinen Höhepunkt zwischen 1973 und 1974. Die Zahl sank dann von 5.143 auf 3.249, um bis Ende der 1970er Jahre auf diesem Niveau zu stagnieren. Dieser Rückgang machte sich bei beiden Erziehungsmaßnahmen bemerkbar. Sowohl die Zahl der Fürsorgeerziehungs-Pfleglinge als auch die Zahl an Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe ging zurück. Ein anderer Trend setzte sich weiter fort. Während sich die Zahl von Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe zwischen 1969 und 1974 von 4.052 auf 2.179 halbierte, fiel der Rückgang für die Fürsorgeerziehung noch dramatischer aus. Hier reduzierte sich die Zahl um etwa zwei Drittel von 3.590 auf 1.070. Insgesamt durchliefen damit mehr als 73.000 Minderjährige die öffentliche Erziehung im Rheinland zwischen 1945 und 1972.⁸⁰

Will man die Entwicklung dieser vier Phasen verstehen, ist der zeitgenössische Kontext heranzuziehen. So lässt sich das starke Wachstum zwischen 1945 und 1951 auf das Chaos der Nachkriegszeit zurückführen. Einige Schlaglichter mögen genügen. Etwa 1,6 Millionen Minderjährige hatten im Krieg beide Eltern oder einen Elternteil verloren. Ungefähr 80.000 bis 100.000 von ihnen zogen ohne festen Wohnsitz umher.⁸¹ Diese Zahl bezieht sich zwar auf das Jahr 1945, doch die Probleme vieler Kinder und Jugendlicher, das tägliche Überleben zu sichern, waren auch in den Folgejahren immens. Die Auswirkungen auf die öffentliche Erziehung im Rheinland, aber auch die Wahrnehmung dieses Problems durch das Landesjugendamt werden an verschiedenen Stellen noch genauer herauszustellen sein (vgl. Kap. I.2.4.1). Doch mit Blick auf die Entwicklung der Zöglingszahlen ist festzuhalten, dass die Behörden verschärft mit verschiedenen Disziplinierungsmaßnahmen auf die

79 Abel 1999, S. 176.

80 Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der jährlichen Zugänge bzw. für 1945 des Bestandes an Zöglingen in öffentlicher Erziehung am Jahresanfang. Die genaue Zahl liegt nicht vor, da bei Jans/Beurmann 1963 nur die Zugänge in FE und FEH aufgeführt werden; anders als in »Leistung in Zahlen« fehlen die entsprechenden Zahlen für die Bewahrungs- und Gefährdetenfürsorge. Der so errechnete Wert von 72.816 Minderjährigen in öffentlicher Erziehung ist daher zu niedrig. Nimmt man die Zahlen von 1954 zur Grundlage – damals kamen 138 Minderjährige in Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge –, müsste man rund 1.000 Minderjährige hinzurechnen; vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 44, Tabelle 9 sowie Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 97; ders. 1970, S. 125; ders. 1980, S. 142.

81 Zahlen nach Hering 2005, S. 146.

Probleme reagierten, und dazu gehörten auch die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe. Die Nach- und Auswirkungen des Krieges zeigten sich deutlich in den Familienverhältnissen der Minderjährigen.⁸² Der Anteil an Minderjährigen aus vollständigen Familien lag 1948 – für die Jahre davor liegen keine Werte vor – bei 24,3 Prozent. Dieser Wert sollte in den folgenden Jahren nicht mehr unterboten werden und stieg bis 1962 auf 36,1 Prozent. Umgekehrt war die Zahl der Voll- und Halbwaisen 1948 mit 4,8 bzw. 28,3 Prozent sehr hoch. Auch hier sanken die Werte deutlich und lagen 1962 bei 2,2 bzw. 15,2 Prozent. Außerdem zeigte die Scheidungswelle, die nach 1945 einsetzte, ihre Spuren. 1950 kamen 27,5 Prozent aller Kinder aus geschiedenen Ehen – ein Wert, der im Untersuchungszeitraum nicht mehr erreicht wurde.

Nach 1951 setzte dann eine Beruhigung ein. Der zahlenmäßige Rückgang ist vor allem als »Normalisierung« gegenüber den chaotischen Zuständen der unmittelbaren Nachkriegszeit zu deuten. Dazu gehörte auch, dass gemäß dem subsidiären Charakter der öffentlichen Ersatzerziehung andere örtliche Maßnahmen wieder stärker ergriffen wurden, die offensichtlich eine spätere Überweisung in Fürsorgeerziehung überflüssig machten.⁸³ Der Rückgang resultierte außerdem daraus, dass die geburtenstarken Jahrgänge der Vorkriegszeit altersbedingt aus der öffentlichen Erziehung ausschieden und die nun in Frage kommenden Jahrgänge der Kriegszeit geburtenschwach waren. Die Beruhigung wird noch deutlicher, wenn man die Zahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung auf die Bevölkerungszahl bezieht.⁸⁴ 1951 wurde hier der Höhepunkt mit 17,8 Minderjährigen in Fürsorgeerziehung/Freiwilliger Erziehungshilfe auf 10.000 Einwohner erreicht. Bis 1961 sank der Wert kontinuierlich und lag in diesem Jahr bei 7,8. Damit war er an einem Punkt angelangt, den die öffentliche Ersatzerziehung zum letzten Mal 1904 unterschritten hatte. In der Weimarer Republik lag der Wert selbst Anfang der 1930er Jahre trotz der Notverordnungen noch über 10.

Dass man aber nur mit Vorsicht von einem grundsätzlichen Bedeutungsverlust der öffentlichen Ersatzerziehung sprechen kann, zeigt der Anstieg nach 1961. Offensichtlich ist dieser Anstieg auf das im selben Jahr verabschiedete Jugendwohlfahrtsgesetz zurückzuführen. Das Gesetz hob, wie geschildert, das Höchstalter an, bis zu dem Minderjährige in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe überwiesen werden konnten – eine Möglichkeit, von der im Rheinland offensichtlich Gebrauch gemacht wurde.⁸⁵ Für diese Beobachtung spricht, dass die Zahl der Zugänge zwischen 1961 und 1966 kontinuierlich stieg, nachdem sie vorher zwischen 1956 und 1960 stetig gesunken war. Die nächste Trendwende, die sich 1970 zum ersten Mal bemerkbar machte, ist auf die Heimkampagnen und die daraus folgenden Diskussionen um die öffentliche Erziehung zurückzuführen. So wie bei dem steilen Anstieg in der Nachkriegszeit handelt es sich auch bei dem rasanten Rückgang im Kontext des Wendejahres 1968 um einen bundesweiten Trend, der sich in allen

82 Alle Angaben nach Jans/Beurmann 1963, S. 73, Tabelle 15.

83 Vgl. Jans an den Arbeits- und Sozialminister (10.5.1957), in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

84 Alle Angaben nach Jans/Beurmann 1963, S. 21, Tabelle 3 und S. 44, Tabelle 9.

85 Vgl. ebd., S. 80 für die Jahre 1962 und 1963.

Ländern bemerkbar machte.⁸⁶ Dazu gehörte auch der starke Einbruch im Jahr 1974, da zum 1.1.1975 die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Mit Karl Abel, der die Freiwillige Erziehungshilfe in Westfalen untersucht hat, kann man daher den Rückgang auf eine »veränderte Einweisungspraxis auf Grund einer größeren Toleranz der Gesellschaft gegenüber abweichendem Verhalten, geburtschwache Jahrgänge und das Greifen prophylaktischer Erziehungsmittel der Jugendämter« zurückführen.⁸⁷

2.3.2 Das Verhältnis von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe

Neben diesen vier Phasen ist als durchgängiger Trend gut erkennbar, dass die Freiwillige Erziehungshilfe die Fürsorgeerziehung als bevorzugte Maßnahme ablöste. Dieser Trend ist nur dann erklärlich, wenn man berücksichtigt, dass, wie schon ausgeführt, das Jugendwohlfahrtsgesetz keine klaren inhaltlichen Kriterien schuf, um Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe zu unterscheiden. »In der Praxis erwiesen sich die Unterscheidungsmerkmale als reine Theorie, als aufgesetzt, als lebensfremd und unbrauchbar.«⁸⁸ Das Landesjugendamt Rheinland bestätigt diese für Westfalen gemachte Beobachtung und folgte auch nach 1961 seiner Linie, »FEH unabhängig von der Schwere der Gefährdung oder Schädigung, also auch für den vollen Bereich der Fürsorgeerziehung« zu gewähren.⁸⁹ In den Heimen wurden daher die Gruppen auch nicht nach Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe getrennt. Auch die Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Freiwilligen Erziehungshilfe vom 16.8.1958 hielten fest: »Die Freiwillige Erziehungshilfe erfordert grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie die Fürsorgeerziehung [...]«. ⁹⁰ Ausschlaggebendes Kriterium für das Landesjugendamt war die Bereitschaft des oder der Erziehungsberechtigten, einen Antrag beim Landesjugendamt auf Freiwillige Erziehungshilfe zu stellen, und eine positive Prognose über deren Bereitschaft, diese auch über einen längeren Zeitraum zu unterstützen, da die Freiwillige Erziehungshilfe aufgehoben werden musste, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zurückzogen. Der Grund, warum die Freiwillige Erziehungshilfe nicht nur beim Landesjugendamt als »verhätscheltes Lieblingskind«⁹¹ galt, lag daher nicht primär in der Kostenersparnis gegenüber Fürsorgeerziehungs-Zöglingen.⁹² Wie schon bei der Einführung 1927 spielten auch nach 1945 pädagogische Motive die ausschlaggebende Rolle. Ziel war es, über »ein einverständliches Zusammenwirken mit den Eltern einen weit besseren pädagogischen Aus-

86 Vgl. Frings 2010.

87 Abel 1999, S. 177.

88 Ebd., S. 178.

89 Jans/Beurmann 1963, S. 38.

90 Abgedruckt in Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 95–99, hier S. 96.

91 Abel 1999, S. 171.

92 Das LJA beteiligte sich nur an bis zu zwei Dritteln der Kosten, vgl. Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland-Landesjugendamt vom 16.8.1958 zur Freiwilligen Erziehungshilfe, in: Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 95–99, hier S. 98.

gangspunkt für die Erziehung gefährdeter oder auch schon geschädigter Minderjähriger« zu gewinnen.⁹³ Damit wird ein grundsätzliches Problem der öffentlichen Ersatzerziehung angesprochen. Auch wenn sich diese als Fürsorgeerziehung verstand, um sich so von ihrem Vorläufer vor 1900 zu distanzieren, blieb sie doch ein Zwangserziehungsgesetz, das an Popularität auch nach 1945 weder in der Öffentlichkeit noch bei den direkt Betroffenen, also den Minderjährigen und ihren Eltern, zulegen konnte. Die Freiwillige Erziehungshilfe als Fürsorgeerziehung »light« sollte als systemstabilisierende Maßnahme fungieren und der Druck auf die öffentliche Ersatzerziehung so abgeschwächt werden. Ein wichtiger Zusammenhang, der unterstreicht, dass die Freiwillige Erziehungshilfe als eine leichtere Form der Fürsorgeerziehung eingesetzt wurde, ist das Durchschnittsalter bei der Einweisung: Freiwillige Erziehungshilfe-Pfleglinge waren durchschnittlich jünger als Fürsorgeerziehungs-Zöglinge. So war der Anteil an schulpflichtigen Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe in den 1950er Jahren bis zu 20 Prozent höher als in Fürsorgeerziehung.⁹⁴ Die Freiwillige Erziehungshilfe sollte wohl auch als eine Art »Warnschuss« fungieren.

Das entscheidende Umdenken, das sich an der Bevorzugung der Freiwilligen Erziehungshilfe zeigt, nämlich die Bereitschaft, mit den Erziehungsberechtigten zu kooperieren und diese nicht mehr vollständig von ihren Kindern fernzuhalten, zeigt sich auch an einem anderen Punkt. Dabei geht es um die Unterbringung der Fürsorgeerziehungs-Zöglinge. Auch hier ist ein Trend klar erkennbar. Diejenigen, die nicht in Heimen untergebracht waren, wurden seit den 1950er Jahren bevorzugt in der eigenen Familie untergebracht. Dieser Anteil erhöhte sich von 29,2 Prozent im Jahre 1946 auf über 60 Prozent in den 1960er Jahren. 1962 waren fast zwei Drittel aller Zöglinge in der eigenen Familie untergebracht gegenüber fünf Prozent, die sich in Pflegefamilien befanden, und 33 Prozent in Arbeits- bzw. Lehrstellen.⁹⁵ Ähnlich hoch lag der Wert auch bei den Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe.⁹⁶

Allerdings kann man diese Entwicklung nur dann verstehen, wenn man zwei Zusammenhänge berücksichtigt. Zum einen wechselten die meisten Pfleglinge in öffentlicher Ersatzerziehung nicht nur mehrmals die Heime, sondern auch die Art der Unterbringung. In einer typischen »Karriere« war die Unterbringung in der eigenen Familie das letzte Glied vor der Entlassung aus der öffentlichen Erziehung. Zum anderen sprechen viele Indizien dafür, dass die Unterbringung in der eigenen Familie auch Ausdruck einer in den 1960er Jahren zunehmenden Verlegenheit sein konnte, schwierige Minderjährige, die diverse Entweichungen unternommen hatten, »irgendwo« unterzubringen, da ja eine Entlassung aufgrund der Aussichtslosigkeit weiterer Erziehungsbemühungen mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 nicht vereinbar war und zudem ein Mangel an Heimplätzen vor allem für als problematisch eingestufte Mädchen herrschte.⁹⁷ Wurden damit am Bedeutungsgewinn der Freiwilligen Erziehungshilfe und der zunehmenden Wichtigkeit

93 Jans/Beurmann 1963, S. 38.

94 Ebd., S. 82, Tabelle 16.

95 Ebd., S. 71, Tabelle 12.

96 Ebd., S. 72, Tabelle 13.

97 Vgl. dazu Kap. I.2.6.3.

der Unterbringung in der eigenen Familie die Bemühungen des Landesjugendamtes deutlich, den Zwangscharakter der öffentlichen Erziehung zu mildern, zeigen die Statistiken aber auch, dass die öffentliche Erziehung vor großen Problemen stand.

2.3.3 Die Probleme der öffentlichen Erziehung

Auch hier ist die Art der Unterbringung äußerst aufschlussreich. Im vorigen Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in der eigenen Familie innerhalb der so genannten Familienunterbringung wichtiger wurde. Dabei bleibt aber grundsätzlich zu konstatieren, dass die Heimunterbringung gegenüber der Familienunterbringung an Bedeutung gewann. So fällt als allgemeiner Trend zwischen 1945 und 1962 auf, dass die Anzahl von Pflegelingen mit Heimunterbringung stieg, und zwar von 46,4 auf 58,4 Prozent (Fürsorgeerziehung) bzw. von 33,7 auf 61,5 Prozent (Freiwillige Erziehungshilfe), während umgekehrt die Unterbringung in der eigenen oder in der fremden Familie oder auf einer Arbeits- bzw. Dienststelle von 51,4 auf 38 Prozent (Fürsorgeerziehung) bzw. von 66,3 auf 33,3 Prozent (Freiwillige Erziehungshilfe) zurückging.⁹⁸ Diese Entwicklung ist nicht nur auf einen Mangel an Pflege- oder Dienststellen zurückzuführen, sondern erschließt sich daraus, dass in der Logik des Landesjugendamtes diese Form der Unterbringung nur in leichteren Fällen sinnvoll erschien. Im Umkehrschluss zeigt sich, dass sich die Behörde häufiger mit als besonders erziehungsschwierig eingestuften Minderjährigen auseinandersetzen musste – offen sprachen Beurmann und Jans so auch in ihrer Standortbestimmung der öffentlichen Erziehung im Rheinland aus dem Jahr 1963 davon, dass »die Erziehungsprobleme schwerer geworden sind« und »die Situation der Minderjährigen in verstärktem Maß Heimerziehung erfordert«.⁹⁹ Diese Einschätzung wird später (vgl. Kap. I.2.6) noch genauer zu untersuchen sein. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zunächst die Beobachtung, dass sich ein »harter Kern« an Minderjährigen in öffentlicher Ersatzerziehung – in der zeitgenössischen Sprache war wie schon im Kaiserreich und der Weimarer Republik von »Schwerst- und Unerziehbaren« die Rede – vor allem während der 1960er Jahre vergrößerte, die die Verantwortlichen im Landesjugendamt für nicht pflegefamilientauglich hielten. Der Anteil an Kindern in Pflegefamilien ging so auch deutlich zurück. 1962 waren 5,1 Prozent gegenüber 27 Prozent (Fürsorgeerziehung) (1945) bzw. 2,8 Prozent gegenüber 12,9 Prozent (Freiwillige Erziehungshilfe) (1945) von allen Minderjährigen, die nicht in Heimen untergebracht waren, in Pflegestellen.¹⁰⁰

Diese Entwicklung resultierte auch aus einem anderen Zusammenhang, der wiederum das angesprochene Problem der »Schwersterziehbaren« betrifft. Dabei geht es um das Einweisungsalter.¹⁰¹ Schon erwähnt wurde, dass die in Freiwilliger Erziehungshilfe aufgenommenen Minderjährigen jünger waren als die in Fürsorgeerziehung. Zu ergänzen ist ein

98 Jans/Beurmann 1963, S. 53, Tabelle 10 und S. 69, Tabelle 11.

99 Ebd., S. 71 und 83.

100 Ebd., S. 71f., Tabelle 12 und 13.

101 Ebd., S. 82, Tabelle 16.

Trend, der beide Erziehungsmaßnahmen erfasste. Die kleinste Altersgruppe stellten die noch nicht schulpflichtigen Kinder. Der Anteil lag 1951 bei niedrigen 2,4 Prozent und sank in den 1960er Jahren auf unter 1 Prozent. Die Tendenz des steigenden Einweisungsalters machte sich aber auch bei den schulpflichtigen Minderjährigen bemerkbar. Auch hier ging der Anteil signifikant nach unten und sank in den 1950er Jahren bei beiden Erziehungsmaßnahmen um etwa zehn Prozent. Große Zuwächse zeigt dagegen die Zahl der schulentlassenen Jugendlichen auf, die von 58,3 auf 75,5 Prozent anstieg. In den 1960er Jahren waren in der Fürsorgeerziehung etwa 75 Prozent der Minderjährigen schulentlassen. Diese Fokussierung auf eine Altersgruppe führt zu zwei Zusammenhängen. Zum einen ist anzunehmen, dass man sich zunehmend scheute, Fürsorgeerziehung früh auszusprechen, und zunächst andere Maßnahmen wählte, wie sie im Jugendwohlfahrtsgesetz vor allem mit den §§ 5 und 6 sowie der Erziehungsbeistandschaft aufgezeigt wurden, oder sich darum bemühte, die Erziehungsberechtigten von Freiwilliger Erziehungshilfe zu überzeugen.

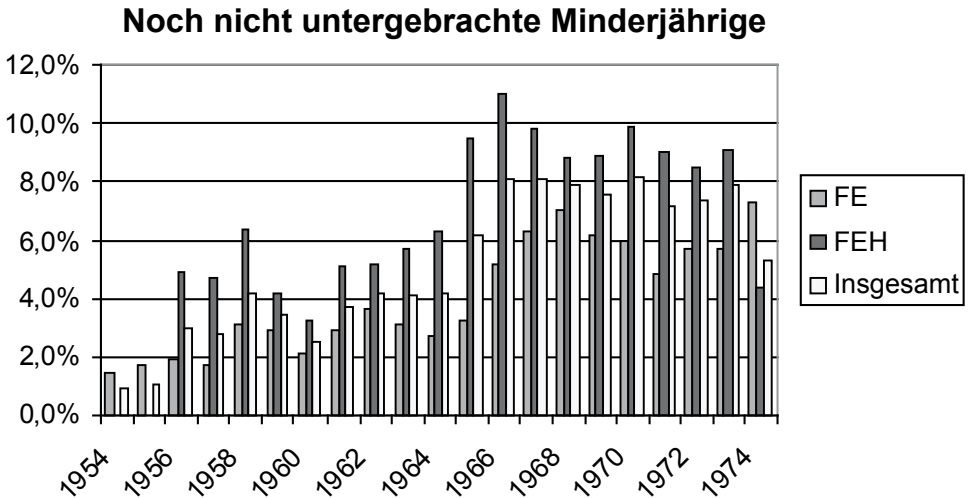
Für die Vermutung, dass der subsidiäre Charakter der öffentlichen Erziehung stärker Beachtung fand, spricht auch eine andere Beobachtung. So hatte das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bewusst als sein Aufgabengebiet nicht nur die Beseitigung von Verwahrlosung definiert, sondern auch einen vorbeugenden Charakter, um so das erzieherische Anliegen herauszustreichen. Diese Unterscheidung wurde in allen weiteren Gesetzen aufgenommen. Allerdings ist deutlich erkennbar, dass die so genannte vorbeugende Fürsorgeerziehung nach 1945 im Rheinland kaum noch ausgesprochen wurde.¹⁰² Lag der Wert 1933 bei 29,6 Prozent, war er 1945 bei 4,1 Prozent angelangt. Auch nach den wirren Nachkriegsjahren änderte sich daran wenig. In den 1950er und 1960er Jahren blieb er unter 5 Prozent. Häufig wurden sogar mehr Minderjährige aufgrund eines Jugendgerichtsurteils in öffentliche Ersatzerziehung überwiesen als in vorbeugende Fürsorgeerziehung. In der Regel waren etwa 90 Prozent aller Zöglinge wegen einer »heilenden Fürsorgeerziehung« in öffentlicher Ersatzerziehung. Die Fürsorgeerziehung wurde so zunehmend als letztes Erziehungsmittel eingesetzt. Ihr Ruf, die Endstation aller öffentlichen Erziehungsbemühungen zu sein, wurde dadurch zementiert.

Dass viele, die in Fürsorgeerziehung endeten, als »schwer- oder schwersterziehbar« angesehen wurden, zeigt sich auch an der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Heimerziehung.¹⁰³ Zunächst sind auch hier die Unterschiede zwischen Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung signifikant. Während bei der Freiwilligen Erziehungshilfe etwa 30 Prozent aller Minderjährigen nur bis zu einem Jahr blieben, lag dieser Wert 1962 bei der Fürsorgeerziehung bei 10,9 Prozent. Der Anteil an Fürsorgeerziehungs-Pfleglingen, die ein bis zwei, zwei bis drei, drei bis fünf oder über fünf Jahre blieben, lag dagegen höher als der der Freiwilligen Erziehungshilfe-Zöglinge.¹⁰⁴ Und auch hier sind die Entwicklungen äußerst aufschlussreich. Während sich im Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe im

102 Ebd., S. 83 sowie für die Zeit zwischen 1901 und 1923 S. 33, Tabelle 6.

103 Ebd., S. 85, Tabelle 18.

104 1 bis 2 Jahre: 37,5 Prozent gegenüber 28,4 Prozent, 2 bis drei Jahre: 24,5 Prozent gegenüber 18,7 Prozent, 3 bis 5 Jahre: 17,2 Prozent gegenüber 14,9 Prozent, über 5 Jahre: 9,9 Prozent gegenüber 6,2 Prozent.

Tabelle 2¹⁰⁵

Zeitraum, für den Werte überliefert sind, nur wenig veränderte, sah dies bei der Fürsorgeerziehung anders aus. Die Gruppe der Zöglinge, die nur ein Jahr in Fürsorgeerziehung waren, sank von 15,5 (1954) auf 10,9 Prozent, die Gruppe der Zöglinge, die ein bis zwei Jahre in Fürsorgeerziehung waren, erhöhte sich von 32,9 auf 37,5 Prozent. Berücksichtigt man, dass der Anteil an Minderjährigen, die nach ihrer Schulentlassung in öffentliche Erziehung kamen, zunahm, spricht einiges für die Vermutung, dass immer mehr Minderjährige in Fürsorgeerziehung bis zur Volljährigkeit in der Erziehungsmaßnahme blieben. Als Martha Beurmann noch kurz vor ihrem Ausscheiden im Februar 1972 die 27 Antworten von 36 angefragten Heimen auflistete, die von über 440 Minderjährigen mit Heimaufhalten über drei Jahre berichteten, war der Anteil der über sechs Jahre im Heim befindlichen mit gut 50 Prozent »erschreckend«.¹⁰⁶ Die Konsequenz aus der langen Aufenthaltsdauer wurde oben schon mit dem Hinweis auf den Heimplatzmangel angedeutet. Dieser Mangel wird statistisch dadurch greifbar, dass ein erheblicher Anteil der Minderjährigen als »noch nicht untergebracht« eingestuft wurde, weil sich keine Unterbringungsmöglichkeit organisieren ließ.

In den Nachkriegsjahren erreichte der Wert ein Hoch von 9,8 Prozent, um dann in den 1950er Jahren abzusinken.¹⁰⁷ Anfang der 1960er Jahre meldete sich das Problem aber wieder zurück. 1962 waren fast 9 Prozent der Minderjährigen (5,2 Prozent Freiwillige Erziehungshilfe, 3,6 Prozent Fürsorgeerziehung) noch nicht untergebracht. Im Abschnitt 2.6. wird zu

105 Datensatz: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 98; ders. 1970, S. 126; ders. 1980, S. 144.

106 Bericht zu dem Arbeitsgebiet »Heimdifferenzierung«. Arbeitsstand 29.2.1972 (Beurmann 31.5.1972), in: ALVR 18679 (auch ALVR 39628).

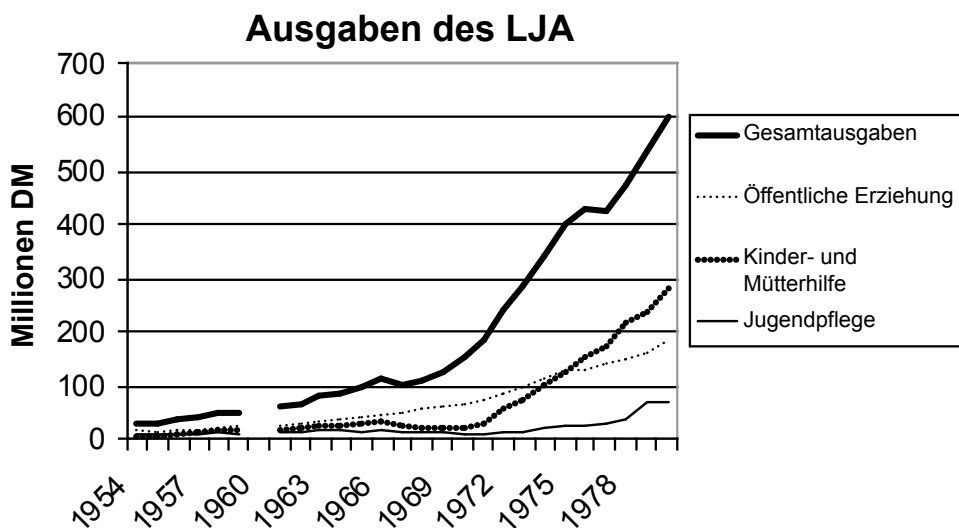
107 Jans/Beurmann 1963, S. 53, Tabelle 10 und S. 69, Tabelle 11.

zeigen sein, dass es sich dabei nicht nur um einen generellen Mangel an Plätzen handelte, sondern davon eine bestimmte Klientel, nämlich die als schwersterziehbar eingestuften Pfleglinge, vorrangig betroffen war.

2.3.4 Die finanziellen Grundlagen der öffentlichen Erziehung im Rheinland

Welche Möglichkeiten hatte das Landesjugendamt, auf diese Herausforderungen zu reagieren? Statistisch gesehen lassen sich die finanziellen Spielräume in Ansätzen gut erfassen. Schaut man sich die Ausgabenseite des LJA-Rheinland an, fällt auf, dass die Ausgaben für die öffentliche Erziehung kontinuierlich stiegen.

Tabelle 3¹⁰⁸



Geht man von der eben skizzierten Phaseinteilung aus, stammt der erste überlieferte Betrag aus dem Jahr 1954 und damit aus der zweiten Phase. Er betrug 15,5 Millionen DM. Am Anfang der dritten Phase im Jahr 1961 erhöhte sich die Summe auf 26,21 Millionen DM. In den 1960er Jahren beschleunigte sich das Wachstumstempo. 1967, also vor dem großen Wendejahr 1968, wurden 51,9 Millionen DM für die öffentliche Erziehung ausgegeben.

108 Datensatz: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 90; ders. 1970, S. 119; ders. 1980, S. 136. Bis 1963 existiert eine vierte Ausgabengruppe: die »Erholungsfürsorge«. Diese wurde danach der »Kinder- und Mütterhilfe« zugerechnet. Für die Graphik wurde die »Erholungsfürsorge« auch schon vor 1963 der »Kinder- und Mütterhilfe« zugerechnet. Ab 1970 wurde die Spalte »Kinder- und Mütterhilfe« als »Kinder-, Mütter- und Familienhilfe« bezeichnet. Zur Vereinfachung wird die alte Bezeichnung beibehalten.

Besonders aufschlussreich für den Reformprozess und auch Reformbedarf ist, dass nach 1967 dieses Tempo weiter an Fahrt gewann und sich die Ausgaben bis 1974 auf 116,4 Millionen DM erhöhten, obwohl die Zahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung deutlich sank. Dieser Trend hielt auch nach 1974 an. Die Zahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung sank weiter leicht, aber die Ausgaben erhöhten sich bis auf 181,5 Millionen im Jahr 1980. Ein Grund für die Mehrausgaben bestand im erhöhten Personalbedarf. Arbeiteten in den Rheinischen Landesjugendheimen 1954 192 Erzieherinnen und Erzieher, waren es 1968 bereits 389.¹⁰⁹ Bis 1974 stieg die Zahl auf 419. Da die Gesamtzahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung sank, verbesserte sich die Relation zwischen Erzieherpersonal und Minderjährigen deutlich von ungefähr sechs Erziehern auf einen Minderjährigen 1954 zu einem fast ausgewogenen Verhältnis.¹¹⁰

Deutet sich an den dramatisch wachsenden Ausgaben für die öffentliche Erziehung die Modernisierungsleistung und der Modernisierungsbedarf des Landesjugendamtes an, muss daneben noch ein anderer Aspekt angesprochen werden. Um die Wertschätzung der öffentlichen Erziehung innerhalb der Kinder- und Jugendfürsorge einstuft zu können, sind andere Ausgabenposten vergleichend heranzuziehen. Dies kann hier nur für das Landesjugendamt geleistet werden. Zumindes angemerkt sei aber, dass sich Walther Hecker 1956 in einem Artikel über eine ungerechte Mittelverteilung beklagte: »Die hohen Aufwendungen, die der Bundesjugendplan und die Landesjugendpläne für die normale Jugend auswerfen, [werden] der gefährdeten und geschädigten Jugend grundsätzlich entzogen unter dem bedenklichen Vorwand, daß sie nicht die gleiche staatspolitische Bedeutung hätten. [...] Unter diesen Umständen ist die unbefriedigende Lage der deutschen Heimerziehung nicht verwunderlich: Deren baulicher Zustand und die Unzulänglichkeit der Einrichtung stehen im Durchschnitt in keinem Verhältnis zu der Wohnkultur, die für die neuen Jugendwohnheime, Jugendfreizeitheime und Häuser der Jugend mit Mitteln der genannten Jugendpläne in den letzten Jahren erreicht wurde.«¹¹¹

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Frage lassen sich an der Mittelverteilung des Landesjugendamtes einige interessante Beobachtungen machen. Hier fällt auf, dass die öffentliche Erziehung bis Mitte der 1970er Jahre den größten Posten darstellte. Dies änderte sich. Die Ausgaben für Kinder- und Mutterhilfe, die die Ausgaben für Jugendpflege erst 1957 überrundet hatten, erhöhten sich in den 1970er Jahren schneller als die für die öffentliche Erziehung und waren 1976 der höchste Ausgabenposten.

109 Alle Angaben nach Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 106 f. sowie ders. 1975, S. 161 f.

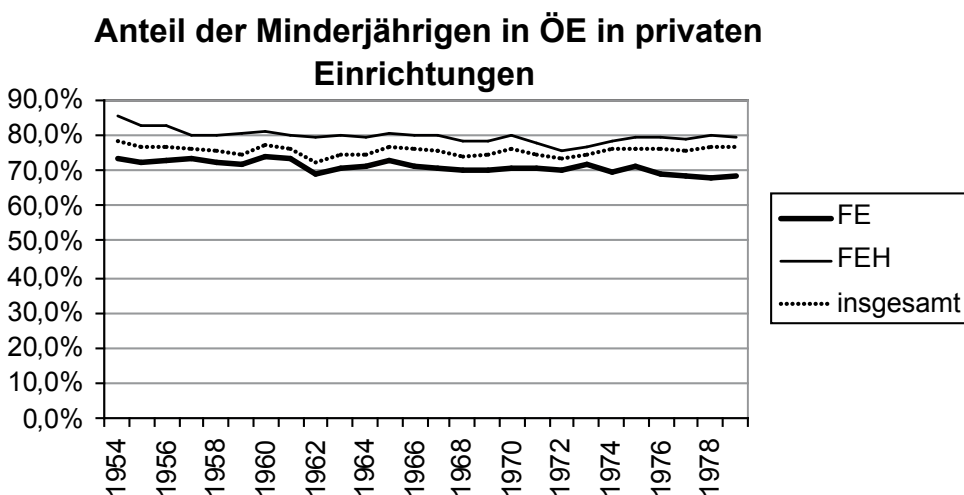
110 Relativierend muss hinzugefügt werden, dass der bessere Personalschlüssel auch aus einer Verringerung der Arbeitszeiten resultierte.

111 Hecker 1956, S. 43.

2.3.5 Die Rolle der privaten Wohlfahrt im Rheinland

Allerdings fehlt in dem angegebenen Budget ein nicht unerheblicher Posten, und das sind die Zuschüsse für Baumaßnahmen privater Heime, die fast vollständig in konfessioneller Trägerschaft waren. Auch nach 1945 gab das Landesjugendamt die Kooperation mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege nicht auf.

Tabelle 4¹¹²



Etwa 75 Prozent aller Pflegelinge waren in Heimen privater Träger untergebracht (vgl. Tabelle 4). Der Wert änderte sich im Untersuchungszeitraum kaum und lag bei Fürsorgeerziehungs-Pflegelingen immer etwa 10 Prozent niedriger als bei Freiwilliger Erziehungshilfe-Zöglingen. Einen weiteren Unterschied begründete außerdem das Geschlecht. Das Landesjugendamt verfügte nur in den 1950er Jahren mit Haus Hall in Ratheim (Kreis Erkelenz) über ein eigenes Mädchenheim. Damit lag praktisch die gesamte Mädchenerziehung in den Händen der konfessionellen Heime – anzumerken bleibt, dass rund 55 Prozent der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung Jungen waren.¹¹³ Umgekehrt deutet sich damit an, dass

112 Datensatz: Landschaftsverband Rheinland 1964, S. 93; ders. 1970, S. 123; ders. 1980, S. 144. Die Werte beziehen sich nicht auf die Gesamtzahl der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung, sondern nur auf diejenigen in Heimen.

113 Der Anteil an Mädchen in FE war höher als der in FEH. Der prozentuale Wert für die FE veränderte sich in den 1950er und 1960er Jahren kaum und lag bei etwa 45 Prozent. Der Anteil an Mädchen in FEH sank dagegen kontinuierlich von 46,8 (1954) auf 37 Prozent (1969). In den 1970er Jahren machte sich auch ein Rückgang an Mädchen in FE bemerkbar. 1974 waren 35,5 Prozent (FE) und 31,2 Prozent (FEH) der Minderjährigen weiblich, alle Angaben nach Leistung in Zahlen; vgl. zum Geschlechterverhältnis in Westfalen Köster 1999, S. 161. Köster beobachtet eine »eigentümli-

ein im Vergleich zur Gesamtzahl doch erheblicher Teil der Jungen in Fürsorgeerziehung in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes untergebracht war, die sich vor allem um die »schwersterziehbaren« männlichen Jugendlichen zu kümmern hatten.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die öffentliche Erziehung von der Leistungsfähigkeit der konfessionellen Anstalten abhing. Deswegen hatte das Landesjugendamt ein ausgeprägtes Interesse daran, deren Leistungsfähigkeit auszubauen oder zumindest aufrechtzuerhalten. Da die konfessionellen Einrichtungen nicht in der Lage waren, den großen Bau- und Renovierungsbedarf der 1950er und 1960er Jahre auch nur annähernd zu stemmen, sprangen das Land und der Landschaftsverband ein. Ursprünglich vergab das Landesjugendamt die Gelder ohne Rückzahlungsforderung. Dies änderte sich in den 1960er Jahren. Seitdem wurde das Geld primär als Darlehen zur Verfügung gestellt. Vergleicht man die Zuschüsse für die privaten Heime mit den Ausgaben für die Rheinischen Landesjugendheime, fällt zunächst auf, dass in beiden Fällen der Geldstrom bei allen Schwankungen deutlich zunahm.¹¹⁴ 1954 waren es 620.000 DM (Landesjugendamts-Heime) bzw. 570.000 DM (konfessionelle Heime). 1962 hatten sich die Summen auf 1.028.000 DM bzw. 3.186.000 DM erhöht. Die Zahlen verdeutlichen damit auch einen Prioritätenwechsel, da in den 1960er Jahren mehr Geld in die privaten als in die landschaftsverbandseigenen Anstalten floss.

2.3.6 Fazit

Auf welchem Stand bewegte sich die öffentliche Erziehung in den 1950er und 1960er Jahren? Die hier ausgewerteten statistischen Befunde zeigen ein ambivalentes Bild. Eine interessante These dazu hat Markus Köster in seiner Analyse der öffentlichen Erziehung in Westfalen aufgestellt. Geht man mit ihm von den Daten aus, die über die Altersstruktur Aufschluss geben, spricht einiges für die These, dass die öffentliche Ersatzerziehung in den 1950er und 1960er Jahren zu einem Austragungsort eines Generationenkonfliktes wurde. Köster hat für Westfalen eine ähnliche Altersstruktur beobachten können und gelangt so zu der Vermutung, dass die öffentliche Erziehung nach 1945 »endgültig zu einem Sanktionsinstrument gegen ›Halbstarke‹ wurde«.¹¹⁵ In der öffentlichen Ersatzerziehung, so die These, die in Kap. I.2.6.3. genauer zu untersuchen sein wird, spiegelt sich damit eine allgemeine Entfremdung zwischen den verschiedenen Generationen in der Bundesrepublik Deutschland wider. An diesem Generationenkonflikt scheiterte die öffentliche Ersatzerziehung. Dem vor allem von der jungen Generation getragenen gesellschaftlichen Aufbruch war es in den 1960er Jahren nicht vermittelbar, Jugendliche »zwangszuerziehen«, erst

che Asymmetrie zwischen den Koordinaten Alter und Geschlecht der Neuzöglinge. Während unter den Schulpflichtigen immer ein deutliches Übergewicht der Jungen bestand, dominierten unter den Schulentlassenen zwischen 1924 und 1953 fast durchweg die Mädchen.« Eine vergleichbare Analyse lässt sich für das Rheinland nicht anstellen, da die Daten nicht vorliegen.

114 Jans/Beurmann 1963, S. 55f.

115 Köster 1999, S. 160.

recht nicht nach der Schulentlassung und auch nicht in einer abgemilderten Form wie der Freiwilligen Erziehungshilfe.

Daraus ergibt sich eine weitere These: Die öffentliche Erziehung scheiterte nicht daran, dass sie sich einer Modernisierung verweigerte. Dass sie dazu bereit war, deutet sich an zunehmenden Ausgaben und den erhöhten Investitionen in den Aus-, Um- und Neubau von Heimen sowie der verbesserten Personalsituation an. Sie scheiterte daran, dass ihre Modernisierung mit der gesellschaftlichen Modernisierung nicht Schritt halten konnte und sie aufgrund ihres »Modernisierungsdefizits« abgehängt wurde.¹¹⁶ Und sie scheiterte daran, dass sie versuchte, ein System zu reformieren. In der öffentlichen Diskussion der sechziger Jahre ging es aber nicht mehr um eine Verbesserung des Systems, sondern um einen grundlegenden Systemwechsel, einen »Richtungswechsel von der Intervention zur Prävention, von stationären Zwangsmaßnahmen zu offenen, freiwilligen und lebensweltnahen Angeboten und – grundlegend – vom Primat einer Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung zur anwaltschaftlichen Hilfe für das Individuum«.¹¹⁷

2.4 Die Ausrichtung der öffentlichen Erziehung

Der statistische Befund zeigt eine komplexe Entwicklung der öffentlichen Erziehung in ihrer Ausgestaltung, ihren finanziellen Möglichkeiten und auch ihren Problemen, vor allem mit Blick auf die schwersterziehbaren Jugendlichen, auf. Dieser Befund soll nun aus einer anderen Perspektive, nämlich der aktengestützten Analyse der konkreten Arbeit des Landesjugendamtes, vertieft werden.

2.4.1 Die Erziehungsfürsorge im Rheinland in den ersten Nachkriegsjahren

Für die Zöglinge in den Heimen änderte sich mit dem Kriegsende zunächst recht wenig. Zudem sahen auch die jugendpolitischen Konzepte der Alliierten eine Internierung verhaltensauffälliger Jugendlicher vor.¹¹⁸ So verurteilte die Militärregierung Jugendliche zur Fürsorgerziehung. Sie waren genauso zu behandeln und wurden ebenso finanziert wie normale Fürsorgezöglinge.¹¹⁹ Die dabei von alliierter Seite praktizierte Fürsorgerziehung als Strafmaßnahme widersprach bisherigen Konzepten in Deutschland und damit auch des rheinischen Landesjugendamtes, wonach diese gerade nicht als Strafe, sondern als Erzie-

116 Köster 1997, S. 168.

117 Köster 1999, S. 562.

118 Vgl. allgemein zur alliierten Jugendpolitik in der britischen Zone Köster 1999, S. 431–448; Kenkmann 1996, S. 334–341.

119 LJA an Erziehungsheime (9.8.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 27. Eine Liste der durch Urteil von Militärgerichten oder Anweisung der Kontrollkommission 1949 bis 1952 eingewiesenen Jugendlichen findet sich in: ALVR 40715.

hungsmaßnahme zu betrachten sei.¹²⁰ Dennoch hatte auch diese Erziehungsmaßnahme in den Augen der Eltern wie der betroffenen Minderjährigen ihren Strafcharakter nie verloren. Walther Hecker, der erst im September 1945 von den Alliierten wegen seiner formalen Mitgliedschaften in NS-Organisationen interniert wurde, zeichnete noch im August 1945 für Rundschriften an die Heime verantwortlich, in denen er eine Verlängerung der Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus anregte. Wenn die Eltern sich nicht meldeten und auf Entlassung bestünden, werde deren stillschweigendes Einverständnis vorausgesetzt. Wenn das Heim es trotzdem für notwendig erachte, die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Heimerziehung zu prüfen, solle bereits im Vorfeld mit den Vormundschaftsgerichten zur »Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts« in Verbindung getreten werden.¹²¹

Im Oktober 1945 berichtete das Landesjugendamt in einem Rundschriften an die Heime der Nordrheinprovinz, dass manche Angehörige ihre Kinder zurück verlangten »mit der Begründung, daß sie zu den politisch verfolgten Familien gehören und vorwiegend oder ausschließlich dieserhalb die Fürsorgeerziehung angeordnet worden sei«. Doch auch »mit Drohung« vorgetragene Anträge seien zurückzuweisen, Entlassungen bedürften der Genehmigung des Landesjugendamtes.¹²² Offenbar durfte die Fürsorgeerziehung vorübergehend nicht von den Jugendämtern eingeleitet werden. Erst nach der Instruktion Nr. 20 der Militärregierung konnte Fürsorgeerziehung ab dem September 1945 auch wieder gerichtlich verhängt werden.¹²³ Die Erziehungs-Kontroll-Verordnung der Militärregierung Nr. 77 vom 12.10.1946 sah dann so genannte Aufnahmeheime für die Regierungsbezirke Köln und Aachen für neu überwiesene Kinder und Jugendliche vor. So sollte die Anstalt Christi Hilf in Düsseldorf katholische Mädchen, das Dorotheenheim in Düsseldorf evangelische Mädchen und Dissidenten, das Provinzial-Erziehungsheim Euskirchen katholische Jungen und Dissidenten, das Provinzial-Erziehungsheim Solingen evangelische Jungen aufnehmen. Nach einer Beobachtung hatte die Unterbringung in »die nach der körperlichen und seelischen Verfassung jeweils geeignete Anstalt« zu erfolgen. Gerade die durch die Militärregierung zur »Anstaltsunterbringung verurteilt[en]« Minderjährigen konnten demnach nicht wie die gemäß dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in die Fürsorgeerziehung aufgenommenen wahlweise außerhalb eines Heims in einer Pflegestelle untergebracht werden.¹²⁴ Dennoch wurde von Seiten der Militärregierung eine systematische »Umerziehung« ins Auge gefasst, wobei diese im Dezember 1946 bemängelte, dass eine Beaufsichtigung der Jugendlichen nach ihrer Entlassung nicht gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang regte sie im Regierungsbezirk Düsseldorf an, die Jugendlichen zum Anschluss an eine der konfessionellen oder nicht konfessionellen Jugendorganisationen zu bringen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft sollte den Zögling zu einem »norma-

120 Vgl. Lützke 2002, S. 47–51.

121 LJA (Hecker) an Erziehungsheime (3.8.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 26.

122 LJA an Erziehungsheime der Nord-Rheinprovinz (20.10.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 41.

123 LJA an Jugendämter usw. (20.9.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 38–40.

124 Sozialminister NRW an Jugendämter in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln u. Aachen (30.11.1946), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 92.

len Staatsbürger« ohne kriminelle Neigungen machen. Die Heime sollten den Jugendämtern die Entscheidung des Zöglings mitteilen.¹²⁵

Einen Einblick in die mentale Lage der Jugendfürsorge gibt der Bericht über die Arbeitstagung der Anstalten für schulentlassene Mädchen im Erziehungsheim Christi Hilf in Düsseldorf Anfang April 1946. Zum Thema »Die pädagogische Situation der Gegenwart« sprachen die Ministerialrätin a. D. Dr. Weber und der Leiter des evangelischen Erziehungsheims Oberbieber Pastor Gerhard Fangmeier (1900–1985). Nach dem Ende der Großdeutschland-Phantasie des Nationalsozialismus sah Weber sich nun einer Depression gegenüber, weswegen die »Erziehung des Mädchens zur Wirklichkeit des Daseins« geschehen solle. »Die Jugend ist im Dienen und Helfen und Nachsicht üben ungeduldiger geworden. Der Macht- und Führerausbruch, von dem auch die Kleinen ergriffen waren, verdichtete sich zu einer Revolte gegen die eigentlichen Erziehungsautoritäten des Elternhauses und der Erziehergeneration.« Es müsse wieder zur »Einordnung der Jugend«, zur »Pflege der Ehrfurcht« vor Gott und in der Folge auch vor den Menschen kommen. »Vor allem ist notwendig die Durchdringung des Tages und seines Werkes mit dem Religiösen. Mittelpunkt des pädagogischen Umbruchs ist die Erzieherpersönlichkeit, die an den religiösen, geistigen und sittlichen Aufbau des deutschen Volkes glaubt.«

Diese die eher emanzipierenden Wirkungen des NS-Jugendkultes abwehrende Einschätzung mündete also in der Stärkung altbewährter Autoritäten, als welche sich die großen Kirchen und die Religion anboten. Auch Pastor Fangmeier sah seit den »Erschütterungen« einen »schrankenlosen Selbsterhaltungstrieb« walten. Den Eltern und Zöglingen könne nicht mehr vertraut werden. »Die Eltern entführen leicht ihre Kinder und die Zöglinge haben einen starken Entweichungsdrang.« Die Heime erlebten in seinem Verständnis »Entladungsstörungen« einer »stärkeren seelischen Spannung« der Gefährdeten. Dabei unterschied Fangmeier verschiedene seelische Typen. So stehe der »verhärtete Mensch« unter dem »Dressat« (Fritz Künkel) und mache die Heime für die eigene Not verantwortlich. Der »sensitive und expansive Mensch« suche die Schuld dagegen bei sich und sei entweder gelähmt oder aber so robust, dass die Unzufriedenheit zu »stehlen und einbrechen« führe. Dagegen sei der »asoziale Mensch«, der »faule, nachlässige Mensch« ungepflegt und arbeitsunlustig. Der »gemütlose Mensch« habe wiederum keine Herzenswärme, sei grausam und quäle andere. Er sei gefährlich im Heim, denn sein Werkzeug sei der »haltlose Mensch«, der sich reibungslos in die Heimordnung passe, leicht zu lenken sei, freundlich erscheine, aber im freien Leben versage.

Diese Charakterologie, die sowohl Anklänge an die zeitgenössische wertende Charakter-Psychologie des Individualpsychologen Fritz Künkel¹²⁶ besaß als auch eigene systema-

125 Verordnung des Hauptquartiers der Militärregierung des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 18.12.1946 (in der Fassung der Verordnung vom 19.12. u. 23.12.1946), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 104.

126 Fritz Künkel (1889–1956) hatte sich in der Zwischenkriegszeit der Adlerschen Richtung der Psychoanalyse angeschlossen und eine umfangreiche Charakterlehre entwickelt, die die vermeintliche philosophische Schwäche der Individualpsychologie durch Religionsphilosophie ausgleichen sollte. Er arbeitete als Arzt und während der NS-Zeit am 1936 gebildeten »Deutschen Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie« (Göring-Institut). Er kehrte von einer USA-Reise im

tische Beobachtungen einer langen Heimleiterzeit einbezog, diente ihm letztlich zum Lob des Heimes.¹²⁷ Gerade in der notvollen Nachkriegszeit unterstrich er die Mühen des Heimes um Nahrung für die Kinder, welche auch diesen sichtbar seien. »Das bindet sie an die Heime.« Ihm erschien allerdings die Pflege des seelischen Lebens noch wichtiger als die des körperlichen Wohls: »Die einzige Macht, der im Zusammenbruch Vertrauen erhalten geblieben ist, das ist die Kirche. An sie klammern sich die Menschen, auch die Jugend. Man muß ihr daher die Religion nahe bringen.«

Der Verweis auf die Kirche, die in den zeitgenössischen Erwartungen ihrer Vertreter eine Rechristianisierung der deutschen Zusammenbruchsgesellschaft bewirken sollte, war aber nur die eine Seite einer sich restaurierenden Jugendfürsorge. Auf der anderen Seite wurde auf die sich wieder herstellende formale Rechtmäßigkeit der Verfahren verwiesen. So legten die Teilnehmer bei der Besprechung praktischer Einzelfragen auf dieser Düsseldorfer Tagung fest, dass bei der Abfassung der Beschlüsse der Vormundschaftsgerichte Angaben des Heimes als Äußerungen der Fürsorgeerziehungsbehörde wiedergegeben werden sollten, »um das Vertrauensverhältnis zwischen den Heimen und den Eltern nicht zu zerstören«. Zudem wurde festgestellt, dass das Beschwerderecht der Eltern nun wieder hergestellt sei, weswegen die Rechtskraft der Beschlüsse abgewartet werden müsse.¹²⁸

Die deutsche Form der Jugendfürsorge Ende der 1940er Jahre erhielt in den Augen englischer Beobachter keine guten Noten. Acht englische Sachverständige bereisten 1949 Heime in der britischen Zone in Deutschland und machten eine Bestandsaufnahme wie auch Vorschläge zur Hebung des »Erziehungs-Niveaus« in den Heimen.¹²⁹ »In Deutschland scheint das Ziel zu sein, eine Einstellung zu ermutigen, die stabile Verhältnisse als das Beste ansieht, und einen Geist zu entwickeln, der stark für unbedingten Gehorsam und Gleichförmigkeit ist. Auf solche Kinder, die ein schwieriges Verhalten zeigen, reagiert man so, daß man sie noch schärferer Disziplin unterwirft. Man denkt kaum daran, daß ein Kind durch seine Handlungen gegen eine Gesellschaft protestiert habe, die auf einer Form des Benehmens besteht, welche zu starr ist, die völlige Entwicklung seines Charakters und seiner Persönlichkeit zu gestatten.«¹³⁰

Die englischen Berichterstatter kritisierten nicht nur, dass sehr unterschiedliche Kinder und Jugendliche ohne Rücksicht auf ihre Vorgeschichte in den gleichen Einrichtungen zusammengebracht würden, sondern auch, dass sie in »einigen Heimen eine Anzahl Straf-

Sommer 1939 nicht wieder nach Deutschland zurück und arbeitete nachfolgend in Los Angeles. Vgl. Kölch 2006; Locket 1985, bes. S. 134 ff. und 188–212.

127 Gerhard Fangmeier hatte nach seinem Studium der Theologie in Bonn, Tübingen, Münster und Berlin seit 1926 am Religionspädagogischen Institut in Berlin unter der Leitung des Pädagogen Eduard Spranger und des Theologen Friedrich Delekat gearbeitet, wo er mit den zeitgenössischen psychologischen Theorien in Kontakt kam. Er arbeitete in den Erziehungseinrichtungen in Beuggen (Basel) 1924, Altdüsseltal 1927 und in der Anstalt Oberbieber, wo er von 1939 bis 1969 Direktor war. Vgl. Fangmeier 1977; Fangmeier 1999; ferner Fangmeier 1966, S. 638–657.

128 Bericht über die Arbeitstagung der Anstalten für schulentlassene Mädchen im Erziehungsheim Christi Hilf in Düsseldorf am 10.4.1946, in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 72–74.

129 Kinderheime 1949.

130 Ebd., S. 26.

zellen« fanden. Als Strafen meinte man weniger die Prügelstrafe als vielmehr Arreststrafen ausgemacht zu haben. Hier wurde besonders beklagt, dass den Bestraften keinerlei Beschäftigung erlaubt sei, weil diese ihren vermeintlich schwachen Willen durch Nachdenken über ihre Verfehlung stärken sollten. Alle Heime entsprächen »einem allgemein gültigen, anscheinend traditionellen Muster«. Die Kontrolle der überwiegend durch religiöse Organisationen getragenen Heime durch das Landesjugendamt sei »meist verwaltender und finanzieller Natur« und gebe kaum Anregung zur Anwendung neuer Methoden. So gab es zum Beispiel keine Frauen in Heimen für ältere männliche Jugendliche, was die englischen Besucher als Fehler ansahen. Während es für Jungen zumindest in Ansätzen Berufsausbildungsmöglichkeiten und manchmal auch Sportfelder gab, waren solche bei Mädchenheimen nicht vorhanden. Arbeit in der Wäscherei und im Haushalt dominierte für sie, neben in manchen Fällen festgestellten Serienarbeiten in der Industrie oder in der Landwirtschaft. Eine Ausbildung für Büroarbeit war in keinem besuchten Heim vorhanden. Trotz der Nachkriegsnöte und der Schwierigkeit, für ausreichende Ernährung, Bekleidung und Raum in den Anstalten zu sorgen, wurde eine geringe Improvisationsbereitschaft beklagt, so dass zum Beispiel Kinder barfuß oder mit Holzplatten an den Füßen nicht wie normale Kinder gehen oder laufen konnten.

Vor allem die mangelhafte Behandlung bei psychisch bedingten Verhaltensauffälligkeiten vermerkte die britische Kommission negativ. Demnach wurde das Bettnässen so gut wie nicht behandelt und wurden nur seine Folgen mit Gummitüchern oder Strohmattzen gemildert. Nur in einigen Heimen holte man den Rat von Psychiatern ein, die allerdings oft nicht modern ausgebildet gewesen seien, wohingegen systemische Ansätze wie in den britischen und amerikanischen child guidance clinics unbekannt seien. Interessanterweise wurde beklagt, dass außerhalb der konfessionellen Heime kaum Gelegenheit zur Religionsausübung gegeben wurde. Auch wenn diese Beobachtungen im Wesentlichen punktuelle Eindrücke aus der Nachkriegszeit festhielten, beschrieben sie doch auch die langfristigen Traditionen in vielen rheinischen Erziehungsheimen. Zwischen 1945 und 1950 hatte eine Zunahme der Überweisungen in die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe stattgefunden, die zeitgenössisch und auch rückblickend von Vertretern des Landesjugendamtes als Ausdruck einer wachsenden Jugendverwahrlosung angesichts der Situation unvollständiger Familien durch Flucht und Vertreibung gedeutet wurde.¹³¹ Doch wurde dabei nicht reflektiert, dass die Jugendämter und Fürsorgeverwaltungen nach einer Phase der Lahmlegung am Kriegsende wieder in Betrieb kamen. Insofern hatte die Überfüllung der Heime und die Schwierigkeit der Unterbringung in der Nachkriegszeit auch etwas mit dem Wiedererstarken der sozialen Kontrolle zu tun, welche allerdings nachfolgend immer stärker mit dem Freiheitsbegehren der Jugendlichen in Konflikt geriet.¹³²

131 Jans/Beurmann 1963, S. 52. Die Zahlen der Neuüberweisungen lagen im Zeitraum von 1946 bis 1950 zwischen ca. 2.700 und 3.100, und die Bestandszahl stieg von 9.800 (1946) auf 11.705 (1950). Vgl. auch Kap. I.2.3.

132 Vgl. Lützke 2002, S. 58–61.

Ein weiterer Faktor darf hierbei ebenso wenig übersehen werden. Mit dem Wiederfunktionieren der sozialen Kontrolle der Jugendämter und Fürsorgestellen vor Ort machte auch der Bereich der offenen Hilfen in Form der Jugendsozialarbeit enorme Fortschritte. Trotz autoritärer Restbestände bildete sich hierin ein anderer Umgang mit heimat- und bindungsloser Jugend ab. Zugleich fand angeregt durch die Alliierten ein Aufschwung der Erziehungsberatungsstellen statt. Diese Formen der offenen und lokalen Hilfen hatten allerdings zur Folge, dass, wie Jans rückblickend beschrieb, die öffentliche Ersatzerziehung durch »eine verstärkte ›negative‹ Auslese der Art, daß der Anteil der Minderjährigen mit besonderen Schwierigkeiten ansteigt«, belastet wurde.¹³³ Auch ohne die hier getroffene negative Wertung zu übernehmen, lässt sich sagen, dass die bessere Förderung der durch offene Formen der Erziehungshilfe erreichbaren Kinder und Familien in der Binnenlogik der Heimerziehung einer Verarmung dieser Erziehungsform Vorschub leistete. Dass dies von den betroffenen Eltern und Kindern ganz anders wahrgenommen wurde, versteht sich von selbst.

Insbesondere die Zunahme der Entweichungen aus den Heimen führte 1948 dazu, dass die Einrichtungen hierüber verstärkt an das Landesjugendamt berichten und Vorschläge unterbreiten sollten, um der »Entweichungssucht« entgegenzuwirken.¹³⁴ In den Jahren 1948 bis 1954 wurden umfangreiche Statistiken von den Heimen aggregiert. So sah eine Statistik über die Entweichungen 1948 besonders die rheinischen Landeserziehungsheime Solingen, Euskirchen und Fichtenhain von Entweichungen betroffen.

Insgesamt waren damit im Verlauf des Jahres 1948 rund 15 Prozent der am Ende des Rechnungsjahres 1947 in Heimen untergebrachten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung (4.102) und Freiwilliger Erziehungshilfe (967) entlaufen.¹³⁵ Auch wenn man dabei in Rechnung stellt, dass hierin auch diejenigen Kinder und Jugendlichen mehrfach gezählt wurden, die mehrfach entwichen waren, und wohl auch von den Heimen bei der Meldung nicht nach der Kostenträgerschaft der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterschieden wurde (mithin also auch Kinder in der kommunalen Fürsorge und auch nichtrheinische Zöglinge, die in rheinischen Heimen untergebracht waren, gezählt wurden), so waren die Zahlen doch recht hoch. Zudem bleibt unklar, ob in allen Heimen eine Entweichung auch als solche gezählt wurde, oder etwa die Landesjugendheime besonders gründlich zählten.¹³⁶

133 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964), betr. »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

134 Sozialminister an FE-Heime (10.6.1948), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 124.

135 Siehe die Zahlen des Bestandes in: Jans/Beurmann 1963, S. 53 und 69.

136 In den im Rahmen dieses Projektes ausgewerteten rund 1.000 Akten der Jahrgänge 1929 bis 1949 fanden sich in gut 40 Prozent Vermerke über Entweichungen, welche allerdings nicht nur aus den Heimen, sondern auch aus den Dienststellen und aus der häuslichen Unterbringung erfolgten. Über die Zeitpunkte bzw. -räume der Entweichungen lassen sich Korrelationen zu Phasen der Heimerziehung und der persönlichen Entwicklung (Alter usw.) feststellen (z.B. Aufnahme, Heimwechsel, Pflege- oder Arbeitsstellenwechsel, absehbares Ende der FE durch Erreichung der Volljährigkeit usw.).

137 In: ALVR 14054, Bl. 8.

Nachweisung der im I. bis IV. Quartal 1948 aus Anstalten entwichenen Zöglinge¹³⁷

Anstalt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	zus.
Solingen	58	34	43	47	182
Euskirchen	41	39	33	35	148
Fichtenhain	28	29	27	18	102
Düsselthal	14	33	13	30	90
Dormagen	13	24	2	21	60
Bonn, Landesklinik	6	2	4	1	13
Urft	3	1	1	4	9
Mülheim-Ruhr-Dimbeck	3	6	2	3	14
Dorotheenheim	3	3	4	3	13
Aachen, Guter Hirte	2	0	0	1	3
Gertrudisheim	2	3	9	0	14
Bernardshof	2	7	1	6	16
Immerath	2	0	1	0	3
Kaiserswerth	2	3	3	2	10
Boppard	2	0	0	2	4
Hövelhof bei Stukenbrock	2	1	0	0	3
Neukirchen, Sonneck	1	0	0	0	1
Börgermoor	1	0	0	0	1
Neuss	1	1	1	1	4
Christi-Hilf	1	0	0	0	1
Klausheide	1	0	0	0	1
Benninghausen	1	0	0	0	1
Wolf	0	2	3	0	5
Hostert	0	2	0	0	2
Aachen-Soers	0	6	2	5	13
Ratingen	0	4	2	5	11
Köln-Melaten	0	1	1	1	3
Junkersdorf	0	2	1	1	4
Oberdüssel	0	1	0	2	3
Hagen-Haspe	0	2	1	0	3
Oberbieber	0	0	1	0	1
Eckenhagen	0	0	0	4	4
Barmen, Kinderheim	0	0	0	1	1
Duisdorf (b. Bonn)	0	0	0	2	2
Insgesamt	189	206	155	195	745

Jedenfalls sollten die Heime genaue Auskunft über die von ihnen vermuteten Gründe und mögliche Gegenmaßnahmen geben. So sah das Kloster Maria Trost bei Koblenz die Ursache des Anstiegens der Entweichungen in der Zöglingzusammensetzung, womit die Zuweisung von Mädchen, die bereits woanders entwichen waren und eine Affinität zu einer Entweichung besaßen, bezeichnet war, wohingegen der Erlenhof die hohe Zahl von Entweichungen schlicht auf Personalmangel zurückführte.¹³⁸

Doch trotz teilweiser Erfolge in der Eindämmung der Fluchten aus den Heimen bis 1953 wurde besonders in den Landeserziehungsheimen die Zahl als »noch bedrohlich« eingeschätzt.¹³⁹ »Die bedrohliche Steigerung der Entweichungen rückt die Bedeutung der inneren Bindung der einzelnen Jugendlichen an das Heim und die einzelnen Erzieher erneut in den Mittelpunkt der Heimpädagogik. Die alten Mittel und Wege, um diese Bindung zu erreichen, sind in der heutigen Zeit offenbar unzulänglich und bedürfen der Ergänzung.«¹⁴⁰ Dieser im August 1953 ausgesprochene Appell in einem Rundschreiben des NRW-Sozialministeriums an die Heime verdeutlicht nicht nur die pädagogische Erneuerungsbedürftigkeit der Heimerziehung. Deutlich wird dabei, dass die »Flucht vor den Heimen« – so der Titel eines aufrüttelnden Films von Günther Walraff von 1971 – strukturell ein Teil der Heimerziehung auch in der Zeit der Bundesrepublik blieb.

2.4.2 Die Topographie der Heimlandschaft und die Heimdifferenzierung

Die bereits während des Krieges sich aufbauende Heimplatznot wurde im Rheinland infolge der neuen Zoneneinteilungen der Besatzungsmächte durch den Wegfall zahlreicher Plätze in vor 1945 belegten Erziehungsheimen verschärft. Im September 1945 resümierte die Fürsorgeerziehungsbehörde, dass seit Februar rund 45 Prozent Verlust an Heimplätzen (unter anderem durch Fremdnutzung von Alters- und Krankenfürsorge) entstanden sei. Dies führte zur Überbelegung der Restplätze und war »mit Rücksicht auf die bedrohliche Zahl der jetzt noch nicht erfassten gefährdeten und verwahrlosten Jugend draussen« nicht zu verantworten. Deswegen galt es in der Sicht des Landesjugendamtes, die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege nach § 6 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz anzuregen, um unter anderem auch die Übernahme der NSV-Arbeit durchzuführen.¹⁴¹

Nach Kriegsende wurden die Regierungsbezirke Koblenz und Trier durch die Besatzungszoneneinteilung von der Rheinprovinz abgetrennt und gingen an das 1947 gegründete Land Rheinland-Pfalz über. Zahlreiche konfessionelle Heime wie Oberbieber, Wolf an der Mosel, Mayen, Föhren, Boppard, Helenenberg bei Trier usw. gehörten nach Kriegsende zur französisch besetzten Zone.¹⁴² Damit standen die Plätze in diesen Heimen nicht mehr unter dem Zugriff des rheinischen Landesjugendamtes wie zuvor. Eine Überweisung von

138 Kloster Maria Trost an Sozialminister (9.12.1952) u. Erlenhof an Sozialminister (10.12.1952), in: ALVR 14054, Bl. 44 u. 48.

139 Betr. Entweichungen für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.1953 (23.4.1953), in: ALVR 14054, Bl. 65–66.

140 Sozialminister NRW an alle Erziehungsheime (hier Aprath) (15.7.1953), in: ADWRh, Ohl 10.2.2.2.

141 LJA an Jugendämter usw. (20.9.1945), in: HStAD, NW 41, Nr. 7, Bl. 38–40.

142 Jans/Beurmann 1963, S. 50 u. 80.

Kindern und Jugendlichen aus dem Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgte weiterhin, doch musste man sich die Plätze mit dem nun für die Heimaufsicht zuständigen Land Rheinland-Pfalz teilen. Bis 1964 sank der Anteil der dort untergebrachten Minderjährigen des Landschaftsverbandes Rheinland in Mayen und Föhren auf rund 80 Prozent, in Wolf, Oberbieber und Helenenberg auf rund 50 Prozent und in Koblenz-Lützel (Guter Hirte) und Bethesda (Boppard) auf ca. 10 bis 15 Prozent.¹⁴³

Am 1.4.1946 befanden sich 9.200 Minderjährige in der Fürsorgeerziehung im Rheinland. In der Nordrhein-Provinz standen im Jahr 1946 vier Provinzialerziehungsheime und 33 Heime kirchlicher Träger und in Westfalen ein Provinzialerziehungsheim und 44 Heime kirchlicher Träger zur Unterbringung von Minderjährigen in der öffentlichen Ersatzerziehung zur Verfügung.¹⁴⁴

Die vor der NS-Zeit bestehende konfessionelle Aufteilung wurde wieder hergestellt, indem die seit 1938 entkonfessionalisierten Heime Notburgahaus in Neuss und Evangelisches Mädchenheim Ratingen 1948 bzw. 1952 an die konfessionellen Betreiber zurückgegeben wurden. Auch das Heim Wolf an der Mosel wurde im Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens 1950/51 an die rheinische Innere Mission restituiert.¹⁴⁵ Im nördlichen Bereich der alten Rheinprovinz befanden sich bis auf eines alle Heime für Mädchen in kirchlicher Trägerschaft. Die als Ausweicheinrichtung für die Provinzialerziehungsheime noch im Krieg angemieteten Häuser in Burgbrohl, Füssenich und Karthaus wurden nach dem Kriegsende unter der Heimleiterin des Heimes Karthaus zu einer Einrichtung für katholische schulpflichtige Jungen und schulentlassene Mädchen zusammengefasst, welche Ende 1945 dann in ein Haus der Heil- und Pflegeanstalt Hostert bei Waldniel umzog und 1950 schließlich dem eigens gemieteten Heim für schulentlassene Mädchen Haus Hall in Ratheim (Kreis Erkelenz) angegliedert wurde. Haus Hall existierte dann bis 1960, weil bei den freien Trägern nicht genügend geeignete Plätze zur Verfügung standen.¹⁴⁶ Ein neues Haus des Landschaftsverbandes für weibliche Minderjährige wurde Mitte der 1960er Jahre aufgrund des Heimplatzmangels in den konfessionellen Einrichtungen geplant.¹⁴⁷

Ende des Jahres 1949 wurde auf dem Hintergrund des Heimplatzmangels ein Haus der alten Arbeitsanstalt Brauweiler unter dem Namen Dansweilerhof als Heim für schwererziehbare männliche Jugendliche wieder eingerichtet. Bedenken hinsichtlich der Kompatibilität dieser Fürsorge für 18- bis 21-jährige junge Männer mit den Bestimmungen der Artikel 12 und 104 des Grundgesetzes wurden vom Bundesinnenministerium gegenüber dem anfragenden NRW-Sozialministerium im August 1950 nicht erhoben.¹⁴⁸ Damit wurde das

143 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

144 Siehe die Statistik in: ALVR 13941, Bl. 135.

145 Siehe den Beitrag über die Einrichtung Wolf an der Mosel in diesem Band, Kap. II.8.

146 Jans/Beurmann 1963, S. 51.

147 Niederschrift der 81. Sitzung des LJWA am 7.12.1964 in Köln (24.12.1964), in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

148 Jans/Beurmann 1963, S. 52 f. Die Einrichtung in Brauweiler bestand in den 1950er Jahren aus sieben Abteilungen: einer Kinderstation, dem Provinzial-Erziehungsheim Dansweilerhof für männliche

in der Rheinprovinz bestehende System einer Differenzierung nach Alter, Geschlecht und Konfession weiter fortgeführt. In den vier Landesjugendheimen befanden sich häufig die als »schwieriger« eingestuften Kinder und Jugendlichen.

Einen Überblick vermittelt eine Übersicht aus der Mitte der 1950er Jahre, die die Heimlandschaft im Rheinland nach Alter und Konfession der Kinder und Jugendlichen abbildet.¹⁴⁹ Hierin sind alle Plätze der Heime abgebildet, einschließlich der für andere Landesjugendämter oder zahlende Stellen – insbesondere ist dabei an die kommunale Jugendfürsorge zu denken – vorgehaltenen Plätze. Diese tauchen allerdings in den Statistiken des Landschaftsverbandes nicht auf und sind immer nur im einzelnen Heim und punktuell zu erfassen gewesen. Eine aggregierte Statistik über diese Plätze hat es zeitgenössisch nicht gegeben.¹⁵⁰ Von den dort insgesamt 6.436 verzeichneten Plätzen waren fast die Hälfte (2.853) für vorschul- und schulpflichtige Kinder, der Rest teilte sich bei den schulentlassenen Minderjährigen nach Plätzen für männliche Jugendliche (1.115) und weibliche Jugendliche (2.473). Insbesondere die Fürsorge für weibliche Schulentlassene war eine traditionelle Domäne der konfessionellen Heime, deren evangelische und katholische Platzzahlen sich fast exakt mit der Konfessionsverteilung im Rheinland deckten.¹⁵¹

Insgesamt waren immer über 70 Prozent aller Zöglinge der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe in Heimen konfessioneller Träger untergebracht. Doch zeigt der Wert deutliche Abweichungen, wenn man Kinder und Jugendliche in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe vergleicht. Der Anteil an Zöglingen in Freiwilliger Erziehungshilfe lag etwa fünf Prozent über diesem Durchschnittswert, der bei Zöglingen in Fürsorgeerziehung etwa fünf Prozent darunter.¹⁵² Eine Auflockerung des konfessionellen Prinzips der Verteilung der Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung im Rheinland erfolgte erst Anfang der 1970er Jahre. Bis dahin waren auch drei von den fünf landschaftsverbandseigenen Heimen sowohl in ihrer Belegung als auch in der personellen Besetzung konfessionell unterschieden. Eine seelsorgerliche Betreuung galt es sicher zu stellen.¹⁵³ So war die Anstalt Halfeshof in Solingen für schulentlassene evangelische Jun-

Fürsorgezöglinge, je einem Arbeitshaus für Männer und Frauen und dem Frauenheim Freimersdorf, einer Trinkerheilanstalt und einem Altenheim. Hier wurden u.a. wegen Bettelei, Landstreicherei und Prostitution verurteilte sowie geschlechtskranke Frauen aufgenommen. Vgl. das Kap. II.4 zum Dansweilerhof.

149 Siehe Anhang.

150 Vgl. insgesamt zur Geschichte und Entwicklung der Jugendhilfestatistik Rauschenbach/Schilling 1997, S. 23–60.

151 Siehe zur Konfessionsverteilung Weiß 2007, S. 15.

152 Danach befanden sich etwa 1954 insgesamt 78,2 Prozent aller in Heimen untergebrachten Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in konfessionellen Heimen. Differenziert man diesen Wert nach FE oder FEH, lag er bei 73,6 Prozent gegenüber 85,5 Prozent. Dieser Ausschlag veränderte sich im Untersuchungszeitraum kaum: 1970 waren es 76,1 Prozent gegenüber 70,5 Prozent bzw. 80,1 Prozent, vgl. Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 100 sowie ders. 1980, S. 145.

153 Siehe zur Auflockerung des konfessionellen Prinzips den Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des LJWA – Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« vom 18.1.1972 (11.2.1972), in: ALVR 40664. Vgl. insgesamt zu diesem Aspekt Pierlings/Swiderek 2010 sowie in diesem Band Kap. III.6.

gen bestimmt, wohingegen die Landesjugendheime Fichtenhain (Krefeld) und Erlenhof (Euskirchen) für schulentlassene katholische Jungen vorgesehen waren.

2.4.3 Heimdifferenzierung als Konzept

Was sich neben dieser konfessions- und geschlechtsspezifischen Einteilung der Heimlandschaft verstärkt seit den 1950er Jahren ausbildete, war eine zunehmende äußere und innere Differenzierung der Einrichtungen, welche sich besonders an der Erziehungsschwierigkeit orientierte.¹⁵⁴ Im Ideal sollten allgemein »angemessene Erziehungsformen« entwickelt werden, welche »Eigenverantwortung und Eigenentscheidung« der Minderjährigen in den Mittelpunkt stellen wollten. Hier galt es, wie der Leiter der Abteilung Jugendwohlfahrt, Jans, 1957 schrieb, »die Erziehungsanstalt alter Form zu überwinden durch Gruppenverkleinerung, individuellere Erfassung des einzelnen Minderjährigen durch verstärkten Personaleinsatz, bessere Kontaktpflege zur Umwelt, stärkere Einschaltung von Bewährungsproben während der Heimerziehung«. Doch sei eine solche »Umgestaltung« erst »im Fluss«. So sei das so genannte Gruppensystem, das einen »abgeschlossenen Lebensbereich« der Minderjährigen, die so genannte Gruppenwohneinheit, ermöglichen sollte, zu schaffen. Das erfordere laut Jans bei 40–50 Jahre alten Heimen erhebliche Umbauten und eine Verstärkung der finanziellen Hilfen für die privaten Träger. Im Rahmen der »Gruppendifferenzierung« sei bei vorschul- und schulpflichtigen Minderjährigen die »früher eng begrenzte altersmäßige Zusammensetzung der Gruppen« zu überwinden, wodurch größere Altersspannen und Entwicklungsstadien in den einzelnen Gruppen zusammengefasst werden sollten. Die so genannte Familiengruppe, womit die uneingeschränkte Zusammenfassung von Kindern unterschiedlichen Alters und Geschlechts gemeint war, könne dagegen nicht in der öffentlichen Ersatzerziehung »in grösserem Umfang durchgeführt werden«. Viele Kinder kämen erst »in höherem Lebensalter und belastet mit erheblichen Schädigungen, oft auch sexueller Art, in Fürsorgeerziehung«.¹⁵⁵

In einem Tätigkeitsbericht von 1964 benannten Jans und Beurmann einen Kriterienkatalog der baulichen Veränderung der Heime. »Die Umgestaltung der Heime war – und ist auch noch – in besonderer Linie gerichtet auf die Überwindung einer Massenunterbringung durch Schaffung überschaubarer Wohngruppeneinheiten; sie müssen entsprechend den in der Gruppe zusammengefaßten Minderjährigen nach Zahl der Plätze, Art der Räume und Raumgrößen unterschiedlich sein, die Aufnahme neuer, der industriellen Wirtschaftsstruktur Rechnung tragender Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe und Verbesserung vorhandener Betriebe, die Verbesserung sanitärer Einrichtungen, die Erneuerung der technischen Anlagen für Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe, die Schaffung oder

154 Die »erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe« wurde dann auch bei der Reform des JWG 1961 im §72 für die FE/FEH verpflichtend gemacht.

155 LVR (Jans) an ASM (10.5.1957), in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

Erweiterung der räumlichen Voraussetzungen für Sport, Werken und sonstige jugendpflegerische Betätigung.«¹⁵⁶

Daher plädierten die Verantwortlichen des Landesjugendamtes permanent für die Schaffung von Sondereinrichtungen.¹⁵⁷ Damit wird deutlich, dass das Landesjugendamt über die bauliche Gestaltung bestimmte pädagogische Ziele umzusetzen versuchte, die man als Ausdruck einer individuelleren Erziehung werten darf. Als Differenzierungsmerkmale in unterschiedlichen Kombinationen galten Martha Beurmann im Rückblick: »Alter, Geschlecht, normale oder verminderte Begabung, Heimschulbedürftigkeit oder Möglichkeit zum Ortsschulbesuch, Art und Grad der Gefährdung oder Schädigung und danach zum Beispiel Heime für kurzen Übergang zur Familienpflege bis hin zu Heimen für stark sexuell geschädigte Schulkinder und Sonderheimen oder Heimteilen für stark regelwidrige, ›psychopathische‹ Minderjährige, Befähigung zur Erlernung handwerklicher Berufe oder überwiegend zur Anleitung zur Arbeit, körperliche Erkrankungen oder Gefährdungen, vornehmlich in Bezug auf Tbc oder Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft oder Mutterschaft, auch Lage (Großstadt, Mittelstadt, Land) und Größe der Heime waren unterschiedlich.«¹⁵⁸

Der Grundgedanke hinter der Differenzierung war es, eine bedarfsgerechte Hilfe für die Einzelnen zu geben. Dieses Anliegen führte allerdings auch dazu, bestimmte Problemgruppen von Minderjährigen zu identifizieren und diese in externen Sondereinrichtungen oder Sondergruppen innerhalb bestehender Einrichtungen zu befürsorgen. Dieses Bemühen rührte im fachlichen wie praktischen Diskurs unter anderem an die Debatte über die vermeintliche Unerziehbarkeit von bestimmten Gruppen von Minderjährigen, welche insbesondere seit Beginn der 1950er Jahre wieder in den Fokus rückte.¹⁵⁹ Neben der bereits erwähnten Wiedereröffnung des Dansweilerhofes 1949 kam es im Rheinland in den 1950er Jahren unter anderem zur Einrichtung von Sonderabteilungen für erziehungsschwierige Mädchen. Als 1951 das Sozialministerium in NRW die eigene Heimdifferenzierung durch die Schaffung von Sonderabteilungen für die »Aufnahme von sexuell gefährdeten bzw. geschädigten älteren evangelischen Schulmädchen« ausbauen wollte, fragte man in Kaiserswerth an. Laut einem Schreiben der Leiterin Diakonisse Luise Harz an ihren Vorsteher hatte diese selbst bei der Behörde die Anregung zu dieser Anfrage gegeben, denn sie meinte, dass die »Verwahrlosung« bereits auf die 11- bis 14-jährigen Mädchen übergegangen sei. Die vorgesehene Einrichtung mit 20 Plätzen sollte »im schlichten Rahmen gehalten werden, damit die Kinder nicht zu ihrem eigenen Schaden über ihren Stand

156 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4 (auch in: ALVR 38690).

157 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 88; Bericht zu dem Arbeitsgebiet »Heimdifferenzierung«. Arbeitsstand 29.2.1972 (Beurmann, 31.5.1972), in: ALVR 18679 (auch ALVR 39268).

158 Bericht zu dem Arbeitsgebiet »Heimdifferenzierung«. Arbeitsstand 29.2.1972 (Beurmann, 31.5.1972), in: ALVR 18679 (auch ALVR 39268).

159 Vgl. Zillken/Weingarten 1953; Stutte 1958; Gehltomholt/Hering 2006, bes. S. 81–84.



Schlafsaal mit Doppelstockbetten 1950er Jahre



Einzelzimmer Abtshof 1967
(die Hälfte der Jungen war zu diesem Zeitpunkt in Einzelzimmern untergebracht)

erzogen werden.«¹⁶⁰ Eine Lehrerin für die angeschlossene Heimschule und den Einsatz in der Wäscherei sollte genügen. Damit unterstützte die Kaiserswerther Einrichtung das Differenzierungsbestreben des Sozialministeriums, das sich angesichts der Not geflüchteter oder vertriebener Menschen in der direkten Nachkriegszeit mit einem wachsenden Anteil gerade evangelischer Kinder im Raum der Jugendfürsorge konfrontiert sah, für die es Plätze zu schaffen galt. Nachfolgend entstand hier eine Aufnahmeabteilung für evangelische Mädchen. Die in der oben zitierten Formulierung erwähnte Schlichtheit, die sich gegen jede Form des »Verwöhnens« verwehrte, entsprach nicht nur dem in Diakonissenkreisen populären protestantischen Askese-Ideal, sondern folgte auch einem ständisch-statischen Gesellschaftsmodell. Dies war auch zu Beginn der 1950er Jahre weit verbreitet, bot es doch Orientierung und Schutz angesichts der noch nicht ausgestandenen Nachkriegsnöte.

Auch im Evangelischen Mädchenheim Ratingen, einer Einrichtung mit rund 120 Plätzen, wurde aufgrund einer Anfrage des Landesjugendamtes von Ende 1953 eine »Abteilung für schwachbegabte, bewahrungsbedürftige, schulentlassene Jugendliche« eingerichtet. »Unter mütterlicher Führung und Betreuung sollen diese Jugendlichen im Rahmen ihrer eingeschränkten Möglichkeiten weiter gefördert werden durch eine ihrer Situation entsprechende erzieherische Wartung. Neben hausfraulicher Ertüchtigung ist vorgesehen, ihnen eine individuelle Nachschulung auf geistigem Gebiet und allgemeine Auflockerung durch Körperschulung zu gewähren. Je nach dem Grade ihrer Einsatzmöglichkeit, könnten die jungen Mädchen in Garten, Stall, in der Wäscherei und Näherei und in der Gemüseküche beschäftigt werden.«¹⁶¹

Die Hoffnung der Einrichtung, gerade »nicht renitente« Jugendliche zugewiesen zu erhalten, erfüllte sich nicht.¹⁶² Wenige Jahre später waren die Klagen in Ratingen groß, da man angesichts der schwierigen Personallage (hier arbeiteten oft Schwesternschülerinnen in den Gruppen) sich von Jugendlichen, »die durch ihre Führung aus einem gewissen Rahmen fallen«, überfordert sah.¹⁶³ Die grundsätzliche Problematik der Ausdifferenzierung Schwererziehbarer und eine Ballung der Problemfälle wird daran sichtbar. Andere Einrichtungen lehnten daher von vornherein die Einrichtung entsprechender Sonderabteilungen ab. So warb das Landesjugendamt mit umfangreichen finanziellen Unterstützungen bei verschiedenen Frauenkongregationen, eine Abteilung für die Gruppe der schwersterziehbaren Mädchen in einer ihrer bereits bestehenden Einrichtungen zu eröffnen.¹⁶⁴ Allerdings reagierten die angefragten Kongregationen zum größten Teil ablehnend.¹⁶⁵ So musste das Landesjugendamt auf einen Notbehelf zurückgreifen und eröffnete eine Abteilung im

160 Mädchenheime (Luise Harz) an Frick (18.12.1951), in: FKSK, 2-1, Nr. 905.

161 Ev. Mädchenheim Ratingen (Menkel) an Hecker (19.12.1953), in: ALVR 41033, Bl. 267.

162 Vermerk über Gespräch mit Schw. Margarete Menkel (9.1.1954, Klein), in: ALVR 41033, Bl. 269.

163 Vermerk betr. Verlegung eines Mädchens 13.8.1957, in: ALVR 41033, Bl. 318.

164 Vgl. Auszug aus dem Bericht über die Reise von Fr. Klein nach Brauweiler und Aachen am 29.5.1953, in: ALVR 39632.

165 Vgl. Provinzialoberin an die Verwaltung des LVR (23.10.1953), in: ALVR 39632.

Arbeitshaus für Frauen in Brauweiler für die Mädchen, die sich nicht in konfessionellen Heimen unterbringen ließen.¹⁶⁶

Der für die gesamte Fürsorgeerziehung im Rheinland typische Verlauf einer äußeren Modernisierung und Differenzierung begann nach der Erinnerung der leitenden Beamtin für die öffentliche Erziehung erst 1953, als der Landschaftsverband Rheinland sich wieder als eigenständige Behörde aus dem nordrhein-westfälischen Sozialministerium löste. Zuvor war in den Jahren des Wiederaufbaus das Feld der Heimfürsorge gerade in finanzieller Hinsicht stiefmütterlich ausgerüstet worden, obwohl die Heime durch die »Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse ausgepowert« gewesen waren.¹⁶⁷ Auch die verfügbaren Aufstellungen der Jugendfürsorgeabteilung des Landschaftsverbandes weisen auf die Anstrengungen hin, die Heime durch Umbauten zu modernisieren und damit zu kleineren und differenzierteren Gruppen wie auch besseren Berufsausbildungsmöglichkeiten in den Einrichtungen zu kommen.¹⁶⁸ Hier hätte die Jugendfürsorgeabteilung offenbar gerne mehr gemacht, doch blieben in den 1950er Jahren die Fördermöglichkeiten beschränkt – sei es durch die verwehrte Anerkennung der Heime als Wohnstätten oder die nicht erfolgte Erhöhung des Förderanteils von Landesmitteln auf 70 Prozent der Kosten für Um- und Erweiterungsbauten. Zwischen 1954 und 1963 flossen insgesamt 23.167.000 DM als Baumaßnahmen und Investitionsbeihilfen an Landesjugendheime und 16.115.000 DM an private Heime.¹⁶⁹ Zwischen 1954 und 1963 wuchsen die Hilfen von 1.314.000 DM auf 4.213.000 DM im Bereich der eigenen Heime und von 575.000 DM auf 3.260.000 DM im Bereich der konfessionellen Heime, prozentual gesehen wuchsen also die Zuwendungen für die konfessionellen Heime stärker an als die für die Landesjugendheime.¹⁷⁰

Die Differenzierung bezog sich primär auf die Schwere der vermeintlichen Verwahrlosung, welche im zeitgenössischen Selbstverständnis Sonderabteilungen insbesondere für renitente Mädchen wie auch vermeintlich Minderbegabte mit frühkindlicher Hirnschädigung notwendig machte. Dabei bildete sich ein Differenzierungsbemühen hinsichtlich der Grenze zur Psychiatrie ab. Die Grenzüberschreitung hin zu einer psychischen Regelwidrigkeit beschränkte auch laut dem 1953 erneuerten Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Zuständigkeit der Jugendfürsorge. Dennoch kristallisierte sich in den 1950er Jahren eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen heraus, die man nicht in die Jugendpsychiatrie oder Behindertenfürsorge abschieben wollte oder konnte und für die eine Sonderfürsorge

166 Akten zu der Sonderabteilung ließen sich nicht ermitteln; Hinweise darauf finden sich in folgenden Heimaufsichtsakten: Institut vom Guten Hirten Aachen-West, Reisebericht vom 20.2.1953, in: ALVR 39632; Bericht über den Besuch des Hauses Junkersdorf 18.5.1966, in: ALVR 39596, Bl. 4; Beurmann an Jans (12.5.1966), in: ALVR 40313, Bl. 5 sowie zur Auflösung der Abteilung 1953 HStAD, NW 648, Nr. 101.

167 Siehe »Memorandum von Frau Dr. Beurmann« (16.7.1973), in: ALVR 38879.

168 Vgl. LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

169 Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 95; vgl. auch in diesem Band Kap. I.2.3.

170 Eine Auswahlliste der Heime, die um- oder neu gebaut wurden, findet sich in Jans/Beurmann 1963, S. 56 f.

für notwendig erachtet wurde. Im Rheinland beförderte dies die Bildung so genannter heilpädagogischer Heime bzw. Abteilungen innerhalb bestehender Heime. In den bereits erwähnten Kaiserswerther Mädchenheimen zum Beispiel eröffnete 1955 eine so genannte heilpädagogische Abteilung, für die ein eigener Anbau errichtet worden war. Diese besaß mehr Fachpersonal und einen besseren Betreuungsschlüssel. Hier waren weniger Mädchen als in den anderen Gruppen untergebracht (nur 12).¹⁷¹

Ähnlich war die Situation in dem im selben Jahr eröffneten Haus Heckenwinkel der Düsselthaler Anstalten bei Düsseldorf, einer der größten evangelischen Jugendfürsorgeeinrichtungen im Rheinland. Es war für 20 Jungen in zwei Gruppen zu je zehn Jungen eingerichtet worden. Dort sollten »gehemmte, ängstliche, aggressive, bettnässende, sprachgestörte Kinder«, deren Leiden keine Unterbringung in einer Spezialanstalt rechtfertigte, untergebracht werden.¹⁷² Jede Gruppe war mit einem Gruppenerzieher oder einer Gruppenerzieherin und einem Praktikanten bzw. einer Praktikantin ausgestattet, ein vergleichsweise gutes Betreuungsverhältnis in dieser Zeit. Zudem agierten Psychiater und Psychologen im Umfeld der Gruppen. Angesichts des wachsenden Platzbedarfs wurde in den Düsselthaler Anstalten 1958 eine Gruppe für 6- bis 14-jährige schulpflichtige Mädchen »mit besonderen Auffälligkeiten, ausgenommen jedoch schwere sexuelle Schädigungen« eingerichtet. Gedacht war an »Mädchen mit starken Hemmungen, die Anzeichen einer neurotischen Störung sein können«. Es sollten auch »gemeinschaftsstörende« Mädchen aufgenommen werden. Die Abteilung war als Ergänzung zur Abteilung für »sexuell schwerggefährdete schulpflichtige Mädchen im Koxhof«, einem Heim der Bergischen Diakonissenanstalt in Aprath, gedacht.¹⁷³ Die hier Mitte der 1950er Jahre eingerichteten Plätze reichten schnell nicht mehr aus für die damit definierte Klientel. Das Heim wurde Mitte der 1960er Jahre durch einen Neubau ersetzt (Haus Schniewind), der 68 Plätze barg.¹⁷⁴

Der Landschaftsverband selbst plante seit Mitte der 1950er Jahre den Aufbau eines eigenen Heilpädagogischen Heims. Vorbild war dabei die differenzierte Fürsorge in Westfalen, welche sehr früh eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendpsychiatrie in eigenen Spezialeinrichtungen aufgebaut hatte.¹⁷⁵ Die Diskussionen darüber waren allerdings sehr langwierig, da regional und lokal der Bedarf dafür äußerst unterschiedlich eingeschätzt wurde und die Frage des Ortes zunächst ungeklärt blieb.¹⁷⁶ Im Mai 1961 eröffnete schließlich das

171 Vgl. Leitung der Mädchenheime (Luise Harz) an Dir. LVR (15.10.1954), in: ALVR 39648.

172 Janzen 1956; ders. 1957.

173 LJA an Ev. Heime Oberbieber, Wolf, Aprath, Neukirchen, Röndahl, Hückeswagen (11.8.1958), in: ALVR 41267, Bl. 100.

174 LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/68 Ju betr. Anträge auf Investitionsbeihilfen über 30.000 DM für Erziehungsheime (8.10.1963), in: ADWRh, Ohl 15.3.3.

175 Vgl. Köster 1999, S. 555–557.

176 Vgl. IV: Betr. Gesichtspunkte für die Planungen auf dem Gebiet der Verbesserung der öffentlichen Ersatzerziehung im Gebiet des LVR (mit Bezug auf: Kurze Denkschrift über die Situation der Erziehungsheime für schulentlassene männliche Jugendliche im Gebiet des LVR vom 20.3.1957) (o.D.) und Niederschrift über die Vollsitzung der Vereinigung der Wohlfahrtsdezernenten der nordrheinischen Stadtkreise am 10.9.1958, in: ALVR, NL Klausä 30.

Rheinische Heilpädagogische Erziehungsheim Süchteln, das von einem Psychiater geleitet wurde.¹⁷⁷

2.4.4 Die psychiatrische Prägung der Jugendhilfe

Das Einwandern der Psychiatrie in die Pädagogik war eine Entwicklung, die seit den 1960er Jahren verstärkt stattfand. Dies war gepaart mit einer Modernisierung der Erziehungshilfen – so der neue Begriff, der den älteren der Erziehungsfürsorge ablöste –, die eine individualisierte Hilfe wie auch Kontrolle vorsahen. Dieser Prozess hatte viele Aspekte, von denen der Einsatz von Psychopharmaka nur einer war. Zu erwähnen sind die Verschiebung der Interventionen von der Anstaltsfürsorge in den Bereich der Prävention (Erziehungsberatungsstellen), die zunehmende Beschäftigung von Psychologen in den Erziehungsberatungsstellen und Heimen und nicht zuletzt die Professionalisierung der Pädagogik selbst, die sich im Aufkommen der Sozialpädagogik abbildete und überkommene Formen der konfessionell geprägten Disziplinpädagogik ablöste. Der Prozess der Heimdifferenzierung mit der Schaffung nicht nur kleinerer, sondern auch speziellerer Gruppen und kleinerer Heime (Heilpädagogisches Heim) war ein wesentlicher institutionengeschichtlicher Hintergrund dieser Entwicklung.

Der sich in der Jugendfürsorge bereits früh zeigende Trend zu einer Psychiatrisierung hatte im Rheinland eine eigene Vorgeschichte. Der 1920 eröffneten Anstalt Erlenhof in Euskirchen war eine »Zwischenanstalt für geistig Minderwertige« angeschlossen und die Leitung dem Psychiater Max Lückcrath übertragen worden, der damit zugleich bis 1936 als Landespsychiater in der rheinischen Fürsorgeerziehung agierte.¹⁷⁸ Nach seinem Tod übernahmen zwei »provinzialärztliche Berater« diese Funktion, welche eine psychiatrische Begutachtung der Minderjährigen und Aussonderung in den Bereich der Psychiatrie oder Behindertenfürsorge zur Aufgabe hatte. Der Landespsychiater hatte zudem, wie oben gezeigt wurde, eine zentrale Funktion bei der Selektion der vermeintlich erbkranken Zöglinge für die nationalsozialistische Zwangssterilisation besessen.

In den 1950er Jahren wurde die Frage einer jugendpsychiatrischen Versorgung zunehmend problematisch. So war die Rheinische Landesclinik in Bonn, die bereits in der Zwischenkriegszeit die Begutachtung der Fürsorgeerziehungsfälle auf das Vorliegen einer eventuellen Geisteskrankheit durchgeführt hatte, immer weniger in der Lage, eine wachsende Zahl von problematischen Jugendlichen zu versorgen. Probleme bereiteten Personen mit »schwerer Psychopathie und hysterischen Wesenszügen«, die aber »nicht geisteskrank im organischen Sinn« sind.¹⁷⁹ Für die eindeutigen Fälle sollte Bonn oder eine Heil- und Pflgeanstalt zuständig bleiben. Doch galt es für die anderen Fälle »Sondereinrichtun-

177 Vgl. dazu in diesem Band Kap. II.6.

178 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 279–291; Steinacker 2007, S. 104–108.

179 Vermerk betr. Inanspruchnahme der Rhein. Landesjugendklinik oder Heil- und Pflgeanstalten zur Beobachtung und evtl. vorübergehenden kurzfristigen Behandlung im Verhältnis zu den gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung usw. (Beurmann, 19.1.1957), in: ALVR 40372.

gen« zu gründen und den jugendpsychiatrischen Dienst auszubauen. Man machte dann einen Versuch in der Rheinischen Landeslinik Viersen-Süchteln, wo eine Abteilung für zunächst zehn Mädchen entstand. Nachdem es hier zu Problemen der Abgrenzung zu den Psychatriepatienten und zu Konflikten mit Tätlichkeiten unter den Mädchen kam, reduzierte man die Zahl der Plätze auf acht.¹⁸⁰

Die Stelle der jugendpsychiatrischen Betreuung in der öffentlichen Erziehung im Rheinland war seit 1960 verwaist und wurde erst 1964 wieder durch den Psychiater Gieraths besetzt. Insbesondere die seit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes verstärkte Fürsorge für 18- bis 21-Jährige betonte die »erhöhte Bedürftigkeit jugendpsychiatrischer Hilfen«, die »über das entscheidende Alter der Formbarkeit häufig schon hinausgewachsen sind«. So durfte Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe nicht mehr wegen pädagogischer Erfolglosigkeit abgebrochen werden, sondern nur bei Vorliegen »einer fachärztlich nachgewiesenen erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeit, die eine andere Form der Hilfe erforderlich macht«.¹⁸¹ Hier war die verbesserte psychiatrische Diagnostik entscheidend, welche insbesondere bei Heimkindern die Aufdeckung frühkindlicher Hirnschädigungen und Minderbegabungen ermöglichen sollte. Daraus folgte die »zweckentsprechende Herabminderung der erzieherischen Anforderungen« oder aber auch eine »Änderung der Erziehungsmethoden«. Bei Akutfällen und Auffälligkeit galt es aber, wie bereits in der Zwischenkriegszeit, eine Überweisung in die jugendpsychiatrische Klinik in Bonn oder das nächst gelegene Landeskrankenhaus für eine Gutachtenerstellung zu veranlassen. Gieraths meinte 1967, dass »grob geschätzt die Hälfte aller Fälle« in der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe eine »neurotische Fehlentwicklung« aufweise.¹⁸² Dabei gab es zu jener Zeit für rund 50 Heime mit 4.350 Minderjährigen nur in fünf Heimen mit 450 Minderjährigen eine ständige Beratung durch jugendpsychiatrisch vorgebildete Ärzte. Der Rest sei durch den jugendpsychiatrischen Dienst zu versorgen. In einer kurz darauf erstellten Vorlage gab Gieraths an, dass bei 38 Heimen freier Träger mit 4.258 Plätzen und bei fünf landschaftsverbandseigenen Heimen mit 946 Plätzen nur in 14 Heimen freier Träger Diplompsycholog(inn)en haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten. Darunter seien diese in zwei landschaftsverbandseigenen Heimen hauptamtlich beschäftigt und in drei Einrichtungen die Stellen aktuell vakant. Nur in vier Heimen freier Träger (mit 535 Plätzen) arbeiteten regelmäßige Psychiater.¹⁸³

180 Reisebericht über den Besuch der Landeslinik Süchteln am 27.2.1957 (Beurmann, 5.3.1957) und RLJH Süchteln an LJA (6.6.1957), in: ALVR 40372.

181 Zudem bestand dabei offenbar das Problem, dass die für eine psychiatrische Fürsorge bestimmten Jugendlichen oft den Heimen nicht abgenommen wurden, was im erzieherischen Selbstverständnis eine Gefährdung der Klientel bedeutete. Vgl. LVR: Vorlage an den LJWA Nr. 3/98 Ju (29.6.1964) »Die Heimsituation in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung im Hinblick auf den Investitionsbedarf und die Förderung von Erziehungsheimen freier Träger«, in: ADWRh, Ohl 15.3.4.

182 Gieraths: Aufgaben des Jugendpsychiatrischen Dienstes beim LJA (Anlage 2 zur Niederschrift über die 18. Sitzung des LJWA v. 8.2.1967), in: ALVR 41714.

183 Gieraths forderte daraufhin eine Stelle zusätzlich. Siehe Vorlage für Minimalbesetzung einer überörtlichen Beratungsstelle im Jugendpsychiatrischen Dienst des LJA (Gieraths, 17.3.1967), in: ALVR 41714. Zur gleichen Zeit forderte auch die Gesundheitsabteilung des Landschaftsverbandes eine

Im Jahre 1968 vermerkte Martha Beurmann, dass in den letzten Jahren 50 bis 80 Jugendliche bekannt geworden seien, die »stark verhaltensgestört und stark minderbegabt sind«. So genannte Notfälle wurden 1968 im Landesjugendheim Erlenhof (14 Minderjährige im Alter von elf bis 14,5 Jahren) untergebracht, doch ein weiterer Bedarf wurde mit 150 Plätzen beziffert.¹⁸⁴ Die sich hiermit andeutende stärkere Differenzierung nach psychiatrischen Kriterien hatte nicht nur die positive Seite der besseren individuellen Hilfgewährung. Zugleich bedeutete sie eine verstärkte Aussiebung verhaltensgestörter, minderbegabter und vermeintlich psychisch kranker Kinder in die Psychiatrie oder die Behindertenhilfe. Zahlen hierüber waren leider nicht zu gewinnen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der forcierten Ausgrenzung auch zu Fehlplatzierungen gekommen ist.¹⁸⁵

2.5 Heimaufsicht und Heimunterstützung der freien Träger

2.5.1 Der rechtliche Rahmen

Die Bedeutung der freien Träger für die öffentliche Erziehung ist an verschiedenen Stellen angesprochen worden. So ließ sich zeigen, dass seit den Anfängen öffentlicher Ersatz-erziehung im Rheinland ein Großteil der Minderjährigen in konfessionellen Einrichtungen untergebracht wurde. Daran änderte sich, wie aus dem Abschnitt über den statistischen Befund hervorgeht, auch nach 1945 nichts. Im Dritten Reich verstaatlichte Heime wurden daher an die konfessionellen Vorbesitzer zurückgegeben. Der Ausbau des Netzes an Einrichtungen in direkter Trägerschaft des Landesjugendamtes wurde nur langsam betrieben. Vor allem die Heimerziehung für weibliche Minderjährige blieb fast ausschließlich in Händen der konfessionellen Verbände. Wie aber gestaltete sich die Kooperation zwischen dem Landesjugendamt und der privaten Wohlfahrt? Im Abschnitt zur rechtlichen Ausgestaltung der öffentlichen Erziehung wurde bereits kurz auf eine Neuerung des Jugendwohlfahrtsgesetzes eingegangen: die Heimaufsicht. Dieses Rechtsmittel soll in einem ersten Schritt genauer erläutert und davon ausgehend gefragt werden, wie die Heimaufsicht im Rheinland praktiziert wurde.

Angliederung der jugendpsychiatrischen Stellen in ihrem Ressort, was allerdings der Landesdirektor angesichts der Untrennbarkeit dieser Arbeit von der Jugendwohlfahrtsabteilung ablehnte (Niederschrift über die 18. Sitzung des LJWA vom 8.2.1967 [Auszug], in: ebd.).

184 Niederschrift über die 34. Sitzung des LJWA vom 12.12.1968 (Auszug, 6.1.1969), in: ADWRh, Ohl 15-3-4.

185 Siehe den Hinweis bereits in relativ zeitnahen Bearbeitungen von Einzelschicksalen wie z.B. dem Film: »Rolf – ein sozialer Unfall« (Film von Albrecht Metzger), Südfunk Stuttgart 1971, 45 Min. Rolf hatte im Alter von drei Jahren die Diagnose eines frühkindlichen Hirnschadens erhalten. Danach wurde die Diagnose nicht mehr überprüft und einfach fortgeschrieben. Er war u.a. in der Evangelischen Behinderteneinrichtung Hephata in Mönchengladbach untergebracht.

Ausgangspunkt für eine solche Analyse ist der Abschnitt VII des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Ausgelöst durch den Porazinski-Prozess – der gleichnamige Erzieher hatte in einem privaten, nichtkonfessionellen Heim ein Kind zu Tode geprügelt¹⁸⁶ – setzte eine intensive Debatte darüber ein, ob der Schutz der Minderjährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ausreichend geregelt sei.¹⁸⁷ Gegen den Willen der konfessionellen Verbände enthielt das neue Jugendwohlfahrtsgesetz einen eigenen Abschnitt zur »Heimaufsicht«.¹⁸⁸ Als Ziel des Rechtsmittels wurde umfassend festgehalten, »daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist«. Für die Umsetzung verantwortlich war das Landesjugendamt. An konkreten Auflagen wurde die Meldepflicht der Heime ausgeweitet, so mussten »die Personalien und die Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung« an das Landesjugendamt weitergeleitet werden (JWG § 78 Abs. 4.1).¹⁸⁹ Zudem hatte das Landesjugendamt regelmäßig die Einrichtung an »Ort und Stelle zu überprüfen« (JWG § 78 Abs. 5). Falls eine solche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit des Landesjugendamtes ausfiel, bestand die Möglichkeit, den Betrieb vorübergehend oder dauerhaft zu unterbinden. Umstritten war, ob § 78 die öffentliche Erziehung überhaupt betraf.¹⁹⁰ Der Abschnitt VI über die Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung kannte nämlich analog zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 62) ebenfalls einen Aufsichtsparagrafen (§ 69 Abs. 3).¹⁹¹ Darin heißt es: »Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung werden unter Aufsicht des Landesjugendamtes in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. [...] Die

186 Der Erzieher Porazinski wurde am 19.11.1955 vom Landgericht Stade zu 15 Jahren Zuchthaus und Sicherheitsverwahrung verurteilt. In einer kleinen Anfrage von 20 Abgeordneten im Bundestag wurde die Bundesregierung gefragt, ob sie gewillt sei, die Heimaufsicht zu verschärfen (Kleine Anfrage 214 DS 1932 [7.12.1955], in: HStAD, NW 648, Nr. 61, Bl. 31).

187 »Die Ereignisse um Porazinski geben Veranlassung, das Problem der Aufsicht über die Fürsorgeerziehung nunmehr, d.h. also noch vor Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln und die Aufsicht nunmehr intensiv durchzuführen.« (Vermerk [IV B/2-9.746.0 -] betr. Aufsicht über die Durchführung der Fürsorgeerziehung [o.D., ca. Anfang 1956], in: HStAD, NW 648, Nr. 97).

188 Den konfessionellen Verbänden wurde aber dadurch entgegengekommen, dass einem zentralen Dachverband der freien Jugendhilfe auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden konnte, wenn dieser dem Antrag zustimmte.

189 Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 33 f.

190 Vgl. ausführlich zur Diskussion Rebscher 1968, S. 58–68 sowie den Jahrgang 1962 des Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Auf einen Artikel von Wennemar Haarmann (Haarmann 1962) reagierte Karl-Wilhelm Jans (Jans 1962). Der Beitrag von Jans wiederum wurde von Peter Pant kritisiert (Pant 1962). Jans fand daraufhin Unterstützung durch Günter Happe (Happe 1962), der sich von dem Beitrag Pans distanzierte. Auffallend ist, dass damit das nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialministerium und das LJA Rheinland unterschiedlicher Auffassung waren. Spannungen zwischen beiden Behörden, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, lassen sich auch im Umgang mit Beschwerden aufzeigen – wie es scheint, führte das Ministerium auch zeitweise Heimaufsichtsbesuche selbständig aus, vgl. HStAD, NW 648, Nr. 102.

191 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 14 und Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 29.

Aufsicht erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.« Peter Pant vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen lehnte es auch deswegen ab, § 78 auf die öffentliche Erziehung zu beziehen, und gelangte zu der Einschätzung: »Ein Bedürfnis, den Schutz der Minderjährigen, die im Rahmen der FE oder FEH in Erziehungsheimen untergebracht sind, zu verstärken, bestand und besteht nicht, da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend angesehen werden müssen. Das Landesjugendamt hat allein durch den Umstand, daß es für die Belegung der Erziehungsheime zuständig ist, genügend Möglichkeiten auf ordnungsgemäße Zustände in den Heimen hinzuwirken.«¹⁹²

Gegen die Auffassung, die Heimaufsicht von § 78 beziehe sich auf Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Erziehung, sprachen sich mit Günter Happe und Karl-Wilhelm Jans die maßgebenden Männer der Landesjugendämter Rheinland aus. Sie interpretierten die beiden Paragraphen als ein Nebeneinander. Nach ihrer Lesart begründete § 69 den Schutz des individuellen Minderjährigen in Fürsorgeerziehung oder Freiwilliger Erziehungshilfe, so wie ihn auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz schon kannte. § 78 hingegen formulierte eine »institutionelle Heimaufsicht«: »Institutionell« bedeutet, daß sich die Aufsicht auf die Einrichtung und nicht auf den einzelnen Minderjährigen bezieht; sie erstreckt sich unter anderem ebenso auf die innere Struktur, die räumliche Gestaltung, die Sicherheit der Minderjährigen wie auf die Hygiene und andere Kriterien der Erziehung und damit des Wohls aller Minderjährigen im jeweiligen Heim. Besonderen Wert zu legen ist auf die Geeignetheit der Kräfte, die in den Einrichtungen tätig sind.«¹⁹³

Rechtlich gesehen konnten sich Happe und Jans mit ihrer Position nicht durchsetzen. In Nordrhein-Westfalen wurde die Heimaufsicht durch einen Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27.2.1963 geregelt.¹⁹⁴ Darin wurde festgehalten: »Die Heimaufsicht nach § 78 JWG erstreckt sich nicht auf Erziehungsheime, in denen Freiwillige Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung durchgeführt wird.«¹⁹⁵ Stattdessen wurde die Aufsicht über die Minderjährigen in öffentlicher Erziehung auf § 69 JWG zurückgeführt. Allerdings hat diese Unterscheidung keine praktischen Konsequenzen, da die konkreten Ausführungen des Erlasses zu beiden Paragraphen in den wesentlichen Fragen gleich sind. Ausdrücklich wird so im Abschnitt über die Aufsicht der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung »hinsichtlich der Art, des Inhaltes und des Umfanges der Aufsichtsbefugnisse« auf die entsprechenden Absätze in den Ausführungen zur Heimaufsicht nach § 78 JWG verwiesen.¹⁹⁶ Anders als Happe und Jans sieht der Erlass damit keinen Unterschied zwischen dem Schutz des individuellen Minderjährigen und der institutionellen Heimaufsicht. Die von Happe genannten oben zitierten Punkte, wie etwa die räumliche Gestaltung, werden vollständig aufgeführt. Der Aufgabenkatalog, der hier mit Blick auf die später zu klärende Frage der praktischen Umsetzung der Heimaufsicht vollständig wiedergegeben

192 Pant 1962, S. 197.

193 Happe 1962, S. 42; ähnlich Carspecken 1961.

194 Mbl-NRW, S. 288.

195 Vgl. ebd., Abschnitt II, 2.2 (2).

196 Ebd., S. 291, Abschnitt IV, 4.5.

wird, geriet so äußerst umfangreich: »a) die Beschaffenheit des Gebäudes, der Räume einschl. der Nebenräume und sanitären Einrichtungen und Außenanlage, b) die Ausstattung mit Spiel-, Lehr-, Unterrichts- und sonstigem Bildungsmaterial und ähnlichen Hilfsmitteln, c) die ärztliche und gesundheitliche Betreuung [...], die Verpflegung, Bekleidung, körperliche Ertüchtigung, Beschäftigungszeiten der Minderjährigen, d) die pädagogische Betreuung der Minderjährigen, ggf. die schulische Betreuung [...], die Lehr- und Anlernausbildung, die Freizeitgestaltung, e) die Sicherstellung der religiösen bzw. weltanschaulichen Betreuung der Minderjährigen, f) die Besetzung mit Erziehern, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse, ihrer fachlichen Ausbildung und (oder) ihrer pädagogischen Erfahrungen geeignet erscheinen, die Minderjährigen zu betreuen, g) die Besetzung mit Haus- und Wirtschaftspersonal.«¹⁹⁷

Will man ein Fazit ziehen, bleibt festzuhalten, dass mit dem Ministerialerlass von 1963 die Heimaufsicht über einen umfassenden Aufgabenkatalog präzise erfasst wurde. Dennoch ist die Kontinuitätslinie dominant. Der Erlass berief sich nicht auf den neuen § 78, sondern auf § 69, der wiederum auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 62) zurückzuführen ist. Rechtlich gesehen war nach dieser Lesart damit eine institutionelle Heimaufsicht schon vor dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die öffentliche Erziehung gegeben. »Unter ›öffentlicher Aufsicht‹ im Sinne dieser Bestimmungen [gemeint ist § 62 RWJG] verstand man aber nicht nur die Aufsicht über die Minderjährigen, sondern auch die Aufsicht über die Erziehungsanstalten als solche.«¹⁹⁸ Pant, von dem das Zitat stammt, konnte sich dabei auch auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 29.3.1924 stützen. Darin (§ 25) wird ausdrücklich von einer Aufsicht »über die Ausführung der Fürsorgeerziehung [...] und die von ihnen zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten« gesprochen.¹⁹⁹

Der These einer rechtlichen Kontinuität entspricht die praktische Umsetzung im Rheinland. Das Jahr 1961 markiert keinen Bruch. Das Verhältnis zu den freien Verbänden änderte sich aufgrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes nicht grundlegend, und auch bei der Ausrichtung der Heimbesuche dominierte die Kontinuität, da es schon vor 1961 nicht nur um das Wohlergehen des individuellen Minderjährigen, sondern auch um die Einrichtung in den im Ministerialerlass von 1963 genannten Bezügen ging. Bevor diese Kontinuität am Beispiel der Heimaufsicht für zwei konfessionelle Einrichtungen exemplarisch gezeigt wird, soll zunächst auf die Zielsetzung des Landesjugendamtes eingegangen werden. Was verstand es unter Heimaufsicht der Belegheime und was bezweckte es damit?

197 Ebd., S. 288, Abschnitt II, 2.5.

198 Pant 1962, S. 196.

199 Abgedruckt in Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 100–108, hier S. 101. So sah auch das Arbeits- und Sozialministerium in einem Vermerk Anfang 1956 die Aufsichtskette über die Heime wie folgt: 1. Provinzialanstalten, a) FE-Behörde, b) Oberpräsident, c) Minister, 2. Private Erziehungsheime, a) Reg.Präs., sofern Pflegekinder (FE) in Minderheit, b) Oberpräsident, sofern Pflegekinder (FE) in Mehrheit, c) FE-Behörde, soweit zur Ausführung der FE benutzt, »in erster Linie«, d) Oberpräsident, e) Minister, 3. Ausführung der FE, a) Oberpräsident, b) Minister (Vermerk (IV B/2–9.746.0–), betr. Aufsicht über die Durchführung der FE [o.D., ca. Anfang 1956], in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

2.5.2 Die praktische Arbeit des Landesjugendamtes Rheinland

Einen guten Einblick in den Denkhorizont des Landesjugendamtes vermittelt ein Dokument aus dem Jahr 1958. In einem intensiven Austauschprozess hatte die Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden ein Grundsatzpapier »für die Überwachung der Heime« erstellt.²⁰⁰ Schon der Titel verdeutlicht, dass der Fokus der Heimaufsicht im Verständnis des Grundsatzpapiers auf den Heimen lag und sich das Wohlergehen der einzelnen Zöglinge nach dieser Logik nur über die Aufsicht über die Einrichtungen sichern ließ. Ausdrücklich wird daher eine Einweisung von der »erzieherischen Leistungsfähigkeit« abhängig gemacht, wie sie sich in »personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen« niederschlägt.²⁰¹ In diesem Sinn sehen die Verfasser des Papiers es auch als notwendig an, die Minderjährigen nicht in irgendeiner beliebig auszusuchenden Einrichtung unterzubringen, sondern »das für den einzelnen Minderjährigen geeignete Heim zu bestimmen«.²⁰²

Fasst man diese hier vorgestellten Kerngedanken des Papiers zusammen, zeigt sich, dass für das LJA schon in den 1950er Jahren die Heimaufsicht mehr als eine Überwachung des Heimes oder einen Pflegekinderschutz im engen Sinn darstellte. Vielmehr ging es um eine Fortentwicklung der öffentlichen Erziehung, wie sie im Rheinland unter dem Leitbegriff der Heimdifferenzierung die Ausrichtung des Landesjugendamtes der Nachkriegszeit bestimmte. Das Ziel der Heimdifferenzierung wurde bereits beschrieben (vgl. Kap. I.2.4.3.), ihre Umsetzung hingegen führt zu den Einrichtungen der konfessionellen Wohlfahrtsverbände. Denn in Pfadabhängigkeit des bislang verfolgten Kurses blieb die Kooperation zwischen ihnen und dem Landesjugendamt äußerst eng. Etwa 75 Prozent der Heimplätze in der öffentlichen Erziehung wurden von konfessionellen Einrichtungen gestellt, wie im Abschnitt zum statistischen Befund (vgl. Kap. I.2.3) gezeigt wurde. Selbst wenn das Landesjugendamt gewollt hätte, wäre es allein aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, die über zwanzig Belegheime zu ersetzen.

Das Verhältnis zwischen Landesjugendamt und den konfessionellen Heimen kann man daher vor 1961 als symbiotisch bezeichnen. Das Landesjugendamt benötigte die Plätze, während die Einrichtungen von seiner finanziellen Unterstützung abhängig waren. Diese Abhängigkeit wurde im Abschnitt zum statistischen Befund schon an den Bauzuschüssen verdeutlicht. Auch im Bereich der Pflegekosten kam es zu einer vergleichbaren Entwicklung. Vor allem auf Seiten der katholischen Heime gab es zu Beginn der Zusammenarbeit im 19. Jahrhundert ein ausgeprägtes Interesse, sich nicht von den Einnahmen staatlicher Stellen für die erbrachten Erziehungsleistungen abhängig zu machen, auch da eine solche

200 Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden für die Überwachung der Heime, in denen Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe untergebracht werden, 5. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in Goslar vom 14. bis 16. April 1958, in: ALVR 38609.

201 Ebd., S. 1.

202 Ebd.

Haltung mit dem Ideal christlicher Nächstenliebe nicht vereinbar schien.²⁰³ Diese Einstellung änderte sich nach 1945. Auslöser dafür war der Nachwuchsmangel der religiösen Gemeinschaften. Als Folge davon mussten die noch vorhandenen Kräfte mehr arbeiten. Absehbar war allerdings schon Anfang der 1950er Jahre, dass es sich dabei um keine dauerhafte Lösung handelte. Um weltliche Kräfte einstellen zu können, benötigten die Einrichtungen allerdings eine deutliche Erhöhung ihrer Einnahmen aus den Pflegegeldern. So wiesen vier katholische Heime, alle in Trägerschaft der Genossenschaft der Töchter vom heiligen Kreuz, in einem Schreiben vom 5.8.1953 an das Sozialministerium darauf hin, »dass jährlich in zunehmendem Maße Schwestern (Erzieherinnen) aus gesundheitlichen Gründen in wichtigen Positionen ausfallen. Da eine Auswechslung wegen Nachwuchsmangel nicht möglich ist, müssten diese Stellen weitgehend durch geschulte weltliche Kräfte ersetzt werden. Diese in genügender Zahl einzuschalten ist unmöglich, da uns kein Geld zur standesgemässen Entlohnung derselben zur Verfügung steht. Die Ordensschwwestern haben in den Erziehungsheimen das Doppelte an Arbeitsleistungen zu tätigen, wie die wenigen Laienkräften, die inzwischen eingestellt wurden.«²⁰⁴

Die Einrichtungen drängten deswegen auf kostendeckende Pflegesätze. Wie groß das strukturelle Defizit war, zeigt sich daran, dass eine Reihe von Heimen trotz hoher Einnahmen aus Betrieben wie Wäschereien und Nähereien Anfang der 1950er Jahre kein ausgeglichenes Budget erzielten.²⁰⁵ 1955 musste das Landesjugendamt daher offen eingestehen: »Die von dem Landschaftsverband Rheinland in Zusammenarbeit mit Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführten Überprüfungen einzelner Erziehungsheime haben ergeben, dass bei der Mehrzahl der Heime die derzeitigen Pflegesätze zur Durchführung einer Erziehung nach neuzeitlichen Erkenntnissen nicht ausreichen.«²⁰⁶ Allerdings gelang es, dies im Laufe der nächsten Jahre zu ändern, so dass Karl-Wilhelm Jans und Martha Beurmann in ihrer Selbstdarstellung des Landesjugendamtes aus dem Jahr 1963 mit einem gewissen Stolz feststellen konnten, »dass die jetzigen Pflegesätze den Selbstkostenberechnungen der Heime entsprechen. Sie sind also kostendeckend.«²⁰⁷ Das Wirtschaftswunder ermöglichte eine deutliche Aufwärtsentwicklung der Pflegesätze. Bewegten sich diese 1945 bei schulpflichtigen Minderjährigen zwischen 3,00 und

203 Vgl. zum Caritasideal Henkelmann 2007 sowie grundlegend zur wirtschaftlichen Seite Hamerschmidt 2003.

204 Schw. Oberin Jugendheim Christi Hilf Düsseldorf an das Sozialministerium des Landes NRW (5.3.1953), in: ALVR 41987, Bl. 2 f.

205 Vgl. ebd. Beispiele aus dem Jahr 1952: Christi Hilf Düsseldorf Einnahmen aus Näherei und Büglerlei 70.095,39 DM, Defizit 22.064,19 DM; Notburgahaus Neuss Einnahmen aus Nebenabteilungen 74.872,96 DM, Defizit 27.497,84 DM; Haus Nazareth Immerath, Einnahmen aus Nebenleistungen 50.876,79 DM, Defizit 13.058,56 DM, Raphaelshaus Aachen-Soers Erträge aus Nebenabteilungen 11.955,19 DM, Defizit 32.700,05 DM.

206 Aktennotiz betr. Neuregelung des Pflegesatzes (24.3.1955), in: ALVR 41987.

207 Jans/Beurmann 1963, S. 90.

3,10 Reichsmark, sprangen sie bis 1963 auf 8,45 bis 10,00 DM. Ähnlich steil stiegen die Sätze für schulentlassene Zöglinge an, die immer etwas höher lagen.²⁰⁸

Ein weiteres Problem, das die Einführung von kostendeckenden Sätzen unterstützte, kam mit der schon erwähnten Gruppendifferenzierung hinzu. Wenn das Landesjugendamt darauf drängte, die Gruppen weiter zu differenzieren und zu verkleinern, führte dies zu verringerten Einnahmen bei kaum reduzierten Kosten, da der Personalbestand gleich bleiben sollte. Exemplarisch aufzeigen lässt sich der daraus resultierende Interessenskonflikt an einer Auseinandersetzung zwischen dem Mädchenheim St. Josef in Düsseldorf-Heerdt und dem Landesjugendamt im Jahr 1959.²⁰⁹ Während die Ordensleitung drohte, die Einrichtung zu schließen, da sie wegen einer als zu gering eingeschätzten Auslastung, die bei rund 85 Prozent lag, nicht wirtschaftlich zu führen sei, sprach sich das Landesjugendamt für ihren Erhalt aus. Statt die Auslastung zu maximieren, drängte sie darauf, die Gruppengrößen zu verringern. Insgesamt sollte das Heim 25 von 210 Plätzen aufgeben. Das Landesjugendamt musste daher, wollte es einen solchen Plan durchsetzen, Pflegegelder anbieten, die die Selbstkosten deckten. Dazu gab es weitere Töpfe des Landesjugendamtes – beispielsweise schüttete es Mittel für Bildungs- und Wanderfahrten aus, um das Freizeitangebot der Einrichtungen abwechslungsreicher werden zu lassen und eine möglichst »lebensnahe Erziehung« zu ermöglichen.²¹⁰

Allerdings gaben auch Beurmann und Jans offen zu, dass trotz des Wirtschaftswunders die finanziellen Möglichkeiten des Landesjugendamtes begrenzt waren. Diese Grenzen schlugen sich in zwei verschiedenen Problemen nieder. Ein zentrales Dauerproblem nicht nur des Landesjugendamtes im Rheinland war das Personal. Sowohl die Werbung als auch die Qualifizierung bereiteten große Probleme. Das Lohnniveau in den 1950er Jahren wurde schon angesprochen. Prägnant zum Ausdruck gebracht wurde es in einem Schreiben des Hermann-Josef-Hauses in Urft an das Sozialministerium vom 12.8.1953: »Die Personalkosten sind verhältnismäßig niedrig gehalten, weil unser Personal zum Teil mehr aus caritativem Ideal, als nach Tarif arbeitet. Wir werden aber immer wieder gedrängt, die Löhne zu erhöhen, was nach unserer Berechnung pro Tag 0,30 DM beträgt.«²¹¹

Anzumerken bleibt, dass es speziell für die konfessionellen Heime noch etwas schwieriger war, gutes Personal zu finden, da ihr Tarif unter dem lag, der in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes galt.²¹² Auch an diesem Punkt lassen sich die daraus resultierenden Zielkonflikte aufzeigen, wie sich exemplarisch an den schon erwähnten Verhandlungen zwischen dem Josefshaus in Düsseldorf-Heerdt und dem Landesjugendamt 1959 verdeutlichen lässt.²¹³ Das Heim bemängelte fehlende Rentabilität. Beurmann versprach Abhilfe

208 Ebd., S. 89, Tabelle 14 und für die einzelnen Belegheime ALVR 44049 Pflegesatzverzeichnis der Pflegeheime 1952–1966.

209 Aktennotiz Beurmann (31.1.1959), in: ALVR 39679.

210 Jans/Beurmann 1963, S. 68; vgl. dazu ausführlich Kap. III.4.

211 ALVR 41987.

212 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 87 sowie zu den tariflichen Bestimmungen S. 77 ff.

213 Aktenvermerk Beurmann betr. Gruppendifferenzierung und Gruppenstärke im Jugendhaus der Dominikanerinnen St. Josef, Düsseldorf-Heerdt (31.1.1959), in: ALVR 39679.

in Form von kostendeckenden Pflegesätzen, verlangte aber gleichzeitig auch Sparsamkeit und kritisierte so, dass verschiedene Stellen überbesetzt seien. In einem anderen Gespräch im gleichen Jahr verwies die Einrichtung auf Probleme bei der Personalwerbung. Die Personalkosten seien niedrig, da der Caritastarif nicht der Tarifordnung für Angestellte in den Heimen des Landschaftsverbandes entspreche. Daraus resultierten »viele Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Kräfte«. ²¹⁴ Das Beispiel verdeutlicht, dass das Landesjugendamt einerseits Sparsamkeit verlangte. Sparsamkeit wiederum konterkarierte andererseits die vom Landesjugendamt geforderte Qualitätsoffensive, da niedrige Gehälter die Attraktivität des Berufes schmälerten.

Diese permanente Quadratur des Kreises bedeutete, dass in der Konsequenz Kompromisse geschlossen werden mussten. Ein solcher Kompromiss wurde auch in der Professionalisierung der Erzieherinnen und Erzieher gewählt. Das Landesjugendamt war sich bewusst, dass die mit dem Begriff der Heimdifferenzierung gekennzeichnete Ausrichtung einer Modernisierung der öffentlichen Erziehung entscheidend von den pädagogischen Fähigkeiten des Personals abhing. ²¹⁵ Bewusst wählte es auch hier einen kooperativen Ansatz. Es Landesjugendamt erbrachte Vorgaben. So wurde die Erzieherausbildung umstrukturiert und zum 29.3.1963 eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerziehung erlassen. Allerdings verfügte es über keine eigenen Schulen, sondern unterstützte die konfessionellen Ausbildungsstätten, die vom Kultusminister als private Fachschulen für Heimerzieherinnen anerkannt wurden. ²¹⁶ Rücksicht auf die konfessionellen Einrichtungen nahm das Landesjugendamt auch in einer anderen Entscheidung. So setzte es zwar die Qualifikationsansprüche hinsichtlich der Ausbildung an die Erzieherinnen und Erzieher in den 1960er Jahren herauf, wie im dritten Teil ausführlich gezeigt wird. ²¹⁷ Gleichzeitig akzeptierte die Leitung des Landesjugendamtes, dass ältere Diakonissen und Ordensschwwestern aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung weiter auch als Gruppenschwester tätig sein durften, auch wenn sie keine entsprechende Qualifikation nachweisen konnten – die Arbeitskräfte waren insofern unersetzlich, da ihr Ausscheiden den Personalmangel nur noch verstärkt hätte. ²¹⁸

Ein zweites Problemfeld, das die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landesjugendamtes verdeutlicht, blieb auch noch in den 1960er Jahren die Frage der räumlichen Gestaltung. Auch hier waren der Anspruch, nämlich die Einführung eines Familienprinzips, und die finanzielle Realität nur langsam vereinbar. ²¹⁹ Einige Mustereinrichtungen lassen die Zielsetzung des Landesjugendamtes erkennen. Dazu gehörte das 1952 gegrün-

214 Aktenvermerk betr. Pflegesatzfeststellung für das Jugendheim der Dominikanerinnen St. Josef in Düsseldorf-Heerdt für die Zeit vom 1.10.1954 (9.5.1955), in: ALVR 39679.

215 Vgl. dazu ausführlich Kap. III.9.

216 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 76.

217 Vgl. dazu auch Lütze 2002, S. 103f.

218 Vgl. ebd.

219 Vgl. zum Familienprinzip in der öffentlichen Erziehung im Rheinland ebd., S. 61–63.

dete Heim Maria im Klee in Waldniel.²²⁰ 1956 wurde es umgebaut und erweitert. Eine Anlage im Pavillonstil entstand, die man als eines der ersten Kinder- und Jugenddörfer im Rheinland bezeichnen kann. Außerdem wurde das Mädchenheim renoviert und auf 48 Plätze vergrößert. Es verfügte nun ausschließlich über Einzelzimmer. Dieser Standard war außergewöhnlich – keine andere Einrichtung im Rheinland hatte entsprechende räumliche Möglichkeiten aufzuweisen. Eine Zielmarke war damit in dieser bewusst als Leuchtturmprojekt konzipierten Einrichtung gesetzt.

Davon noch entfernt waren die Angaben in den bereits erwähnten Grundsätzen von 1958. Für den Schlafraum bei Mehrbetträumen hatten jedem Minderjährigen insgesamt 3–3,5 qm Bodenfläche zur Verfügung zu stehen. Schlafräume sollten im Höchstfall sieben Betten umfassen.²²¹ Ziel war es so, die großen Schlaf- und Essenssäle aufzulösen und stattdessen Gruppenwohneinheiten zu entwickeln. Auch hier gaben die Grundsätze eindeutige Vorgaben. Neben den Schlafräumen sollten mindestens zwei Wohnräume vorhanden sein.²²² Zudem wurde ein hygienischer Mindeststandard (ein Waschraum und eine Dusche für maximal zehn Minderjährige) festgehalten.²²³ Allein aus finanziellen Gründen war es aber nicht möglich, in den kommenden Jahren alle Heime zügig umzubauen.²²⁴ Für den hohen Investitionsbedarf waren vor allem die Kriegsschäden verantwortlich, zehn von 25 Kinderheimen der Inneren Mission beispielsweise waren total zerstört oder schwer beschädigt.²²⁵ Dazu gesellte sich das Problem, dass in einer Reihe von Einrichtungen seit den 1920er Jahren keine substantiellen Renovierungen mehr vorgenommen worden waren.²²⁶ Das Landesjugendamt musste sich so mit graduellen Veränderungen zufrieden geben, etwa in vielen Einrichtungen mit einem Umbau der großen Schlafsäle in kleinere Einheiten, weil der Investitionsbedarf enorm hoch war.²²⁷ 1959 existierten in der Aachener Einrichtung der Schwestern zum Guten Hirten noch nicht einmal Waschräume. Die Mädchen wuschen sich mit Schüsseln in den Schlafräumen.²²⁸ Gerade dieses

220 Vgl. zur Anstalt Henkelmann 2010 sowie die entsprechenden Heimaufsichtsakten ALVR 41276 und 41277.

221 Vgl. Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden für die Überwachung der Heime, in denen Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe untergebracht werden, 5. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in Goslar vom 14. bis 16. April 1958, S. 2 in: ALVR 38609.

222 Ebd., S. 3.

223 Ebd.

224 Vgl. überblick über den großen Nachholbedarf die Unterlagen in: ALVR 41982 aus dem Jahr 1954, vor allem als Zusammenstellung der verschiedenen Anträge auf Bauzuschüsse Beurmann Vermerk für LR Hecker (26.6.1954).

225 Lütze 2002, S. 53.

226 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 55.

227 Vgl. etwa für das Raphaelshaus Baubeschreibung zum Ausbau des Jugendschlafsaales im Jugendheim St. Raphael in Aachen-Soers, Mai 1954, in: ALVR 41982. Die großen Schlafsäle von 17,8 m mal 14,8 m wurden mit Sperrholzverkleidungen in kleinere Schlafräume mit je sechs Betten umgebaut.

228 Reisebericht über den Revisionsbesuch mit Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums am 21.7.1959 im Haus vom Guten Hirten in Aachen-West, S. 6 in: ALVR 39632.

Beispiel verdeutlicht aber den Zusammenhang zwischen der räumlichen Ausgestaltung und der pädagogischen Ausrichtung. Die Schwestern antworteten nämlich auf die Kritik des Landesjugendamtes bezüglich der hygienischen Ausstattung mit dem Verweis auf die so gegebene bessere Möglichkeit der Kontrolle. Aus dem gleichen Grund reagierten viele Einrichtungen auf das Drängen des Landesjugendamtes nach Auflösung der großen Schlafsäle mit einer gewissen Zurückhaltung.²²⁹

Geht man von diesem Befund aus, wird deutlich, dass Heimaufsicht und Heimunterstützung nicht zu trennen waren. Wenn man, wie in dem Grundsatzpapier von 1958 formuliert, eine »erzieherische Leistungsfähigkeit« von den Einrichtungen erwartete und dies auch an einem bestimmten Raumbedarf der Minderjährigen festmachte, musste man ihnen zunächst eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit ermöglichen.²³⁰ Dies gelang im Laufe der Jahre besser. Dabei ging es aber immer um graduelle Verbesserung. Ein Plan, der im Stil eines großen Wurfes die Heime innerhalb eines kurzen Zeitraums in einen modernen Zustand katapultieren sollte, existierte nicht, da er nicht umsetzbar schien. An diesem Kernproblem konnte auch das Jugendwohlfahrtsgesetz nichts ändern. Nach 1961 verschlechterte sich die Situation sogar. Die verschärften Sanktionsmöglichkeiten entpuppten sich als stumpfe Waffen, die im Rheinland nie zum Einsatz kamen, da die mögliche Drohung, ein Heim zu schließen, vielen konfessionellen Trägern keine Angst bereitet hätte. Der weiter zunehmende Nachwuchsmangel führte nämlich dazu, dass sich umgekehrt so manche Frauenkongregation von Einrichtungen trennen wollte. Entsprechende Pläne erschienen dem Landesjugendamt als Drohung, da sich mit jeder Schließung der sowieso schon vorhandene Heimplatzmangel verstärkte. Dies führte dazu, dass das System schon vor 1969 zu kollabieren drohte, worauf später noch einzugehen sein wird.

Erst die sozialen und gesellschaftlichen Unruhen des Jahres 1968, wie sie sich in Heimbesetzungen niederschlugen, änderten erneut die Situation. Die Frage nach dem Fortbestehen der Einrichtungen, die wegen des deutlichen Rückgangs an Zöglingen an Bedeutung verlor, verblasste angesichts des gesellschaftlichen Drucks, bestimmte Zustände als nicht mehr tolerabel hinzunehmen. Es ging damit nicht mehr um graduelle und langsame Verbesserung der Zustände, sondern um sofortige Lösungen. Zwei Beispiele mögen diesen Umbruch verdeutlichen. Ein in den Heimen häufig anzutreffendes Problem war die Anrede der Ordensschwestern. Das Landesjugendamt erkannte auch aufgrund von Beschwerden, dass bestimmte Anredeformen von den Minderjährigen als antiquiert abge-

229 Vgl. etwa Bericht über die Prüfung der Beschwerden der O.L. und Revision des Heimes Kloster vom Guten Hirten in Köln-Junkersdorf am 22.II.1954, S. 2 in: ALVR 39595: »Die Schwester Oberin wies hier noch einmal darauf hin, daß die großen Schlafsäle doch eine gewisse Sicherung gegen üble Vorkommnisse seien und ihre Bedenken gegen kleine Schlafsäle hier wieder auftauchten.«

230 Vgl. Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden für die Überwachung der Heime, in denen Minderjährige in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe untergebracht werden, 5. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in Goslar vom 14. bis 16. April 1958, S. 2 in: ALVR 38609, S. 1f. in: ALVR 38609.

lehnt wurden.²³¹ So bemühte es sich im Jahr 1960, die Schwestern vom Guten Hirten davon abzubringen, sich als »Liebe Mutter« oder »Ehrwürdige Mutter« von den Zöglingen ansprechen zu lassen. Einen offenen Konflikt scheute das Landesjugendamt aber. Es ging um ein vorsichtiges und wiederholtes Einwirken. Daher erfolgte keine offene und eindeutige Aufforderung, dies zu unterlassen. Bezeichnend für diesen auf Verhandlung setzenden Stil ist eine Unterredung, die damit endete, dass die Provinzialoberin die Bitte der Behörde nicht erfüllte, sondern lediglich »eine Überprüfung zusagte«.²³²

Ende der 1960er Jahre herrschte ein anderer Umgangston. 1970 beschwerte sich beispielsweise im Josefschau in Mülheim ein Mädchen während eines Heimbesuches darüber, dass eine Gruppenschwester das Sprechen auf dem Schlaflsaal zu unterbinden versuchte, indem sie es mit einer schlechten Benotung sanktionierte, was wiederum negative Auswirkungen auf die Arbeitsprämien hatte.²³³ Die Mitarbeiterin des Landesjugendamtes handelte sofort und stellte die leitende Ordensschwester zu Rede: »Da ich das für pädagogisch unmöglich hielt, habe ich Schw. A. zu diesem Gespräch hinzugezogen und sie dringend gebeten, für Abhilfe zu sorgen.« Dass es bei dieser Bitte nicht mehr um den Auftakt von Verhandlungen, sondern um eine höfliche Aufforderung ging, zeigt sich an der Reaktion der verantwortlichen Ordensschwester, die Änderung versprach und das Landesjugendamt auch später über die Durchführung des Gespräches mit der kritisierten Ordensschwester informierte.

Ein ambivalentes Bild von Grenzen und Möglichkeiten des Landesjugendamtes zeigt sich auch am Umgang mit Bestrafungen. Das Landesjugendamt hatte in Fortführung der Diskussionen, die in der Weimarer Republik einsetzten, Regeln erlassen, um Bestrafungen wie Isolierung und körperliche Züchtigung kontrollierend einzudämmen.²³⁴ Wesentlicher Bestandteil dieser auf Kontrolle setzenden Strategie war es, dass bestimmte erzieherische Maßnahmen in Strafbücher und Nebenlisten eingetragen werden mussten.²³⁵ Von beidem waren wie schon in den 1920er Jahren Kopien zu erstellen und dem Landesjugendamt jedes Vierteljahr einzureichen. Allerdings kamen die Heime dieser Forderung gar nicht oder nur zögerlich nach, so dass sie allein in den 1950er Jahren mehrfach in Erinnerung gerufen wurde.²³⁶ Die Strategie des Landesjugendamtes gegen das Desinteresse der Einrichtungen unterstreicht die bislang herausgearbeitete Linie. Einerseits drohte es keinerlei Sanktions-

231 Vgl. Vermerk betr. Führung der Heime des Guten Hirten, Rücksprache mit der Provinzial-Oberin, 12.8.1960 (19.10.1960), in: ALVR 39595.

232 Ebd.

233 Alle Angaben nach Vermerk betr. Probleme im Josefschau Mülheim/Ruhr (17.3.1970), in: ALVR 39655.

234 Vgl. dazu ausführlich Kap. III.5.

235 In das Strafbuch mussten körperliche Züchtigung sowie Arrest als »eine strafweise Isolierung mit der Möglichkeit des Einschlusses« eingetragen werden. Die Nebenlisten dienten dem Vermerk von »Isolierungen, die nicht Strafcharakter haben, sondern ausschließlich heilpädagogischen Zwecken zur Beruhigung und Besinnung dienen«; vgl. Rundschreiben an die zur Erziehung von schulentlassenen Minderjährigen durch das LJA des Landschaftsverbandes Rheinland belegten Heime (30.8.1956), in: ALVR 40742.

236 Vgl. ebd. den Hinweis auf ein entsprechendes Rundschreiben vom 9.1.1951.

maßnahmen an. Andererseits beharrte es peinlich genau auf der Einhaltung der Richtlinien und hakte konsequent nach, wenn es keine Kopien erhielt oder sich darin Unstimmigkeiten zeigten, in der Hoffnung, auf diese Weise das Problem einzudämmen und es so graduell zu lösen.²³⁷ So etwa schrieb Beurmann 1962 das Kinder- und Jugendheim Maria im Klee in Waldniel an und reklamierte: »Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, daß von Ihnen mit Schreiben vom 27.6.1956 die Führung eines Strafbuches angezeigt worden ist. [...] Sie haben dann noch einige Male Strafbuchauszüge eingereicht [...]. Für das Jahr 1960 wurde dagegen von Ihnen am 25.1.1961 Fehlanzeige erstattet und für das Jahr 1961 sowie das 1. Quartal 1962 liegen die vorgeschriebenen Strafbuch- bzw. Nebenlisten-Auszüge bisher nicht vor. Es erscheint fraglich, ob im Gegensatz zu früheren Erziehungsmaßnahmen 1960, 1961 und im 1. Quartal 1962 überhaupt keine Eintragungen erforderlich waren. [...] Ich bitte sicherzustellen, daß Strafbuch und Nebenliste künftig regelmäßig geführt werden und mir auch die vierteljährlichen Auszüge pünktlich zugehen. Eine entsprechende Bestätigung bitte ich mir bis 15.5.1962 zu übersenden.«²³⁸

Das Zitat impliziert auch, dass das Landesjugendamt keineswegs naiv mit den Kopien umging, sondern sich der Problematik möglicher Auslassungen in den Strafbüchern sehr wohl bewusst war. Die Problematik führt zum grundsätzlichen Wissensstand des Landesjugendamtes über die einzelnen Einrichtungen. Dazu existierte ein ausgedehntes Meldewesen. Die von den Heimen einzureichenden jährlichen Vordrucke wurden nach dem erwähnten Runderlass des Arbeits- und Sozialministers vom 27.2.1963 erweitert, ohne dass allerdings ein grundsätzlich neuer Punkt hinzugefügt wurde, da schon nach dem erwähnten Porazinski-Prozess 1955 die Mitteilungspflicht über das Personal ausgeweitet worden war.²³⁹ Das Landesjugendamt erhielt regelmäßig Kenntnis von der Belegung der Heime. Außerdem wurden die einzelnen Gruppen in ihrer Größe, ihren besonderen Merkmalen sowie den zuständigen Erzieherinnen und Erziehern aufgeführt. Auch über die Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe sowie den Schulunterricht musste ein entsprechendes Formular ausgefüllt werden.²⁴⁰ Meldungen hatten zudem bei besonderen Vorfällen, wie dem Tod eines Minderjährigen, der strafbaren Handlung eines Erziehers, einer Entweichung

237 Vgl. etwa Reisebericht über den Revisionsbesuch mit Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums am 21.7.1959 im Haus vom Guten Hirten in Aachen-West, in: ALVR 39632: »V. Einzelfragen, 1. Straffliste: Schwester Oberin wurde aufgefordert, die Straffliste vorzulegen. Es zeigte sich, daß das Heim keine Straffliste führt, obwohl nach hier Meldungen über Eintragung bzw. nicht vorliegende Eintragungen ergehen. Die Schwestern erklärten, daß sie sich bewußt wären, daß eine Straffliste geführt werden müsse. Der Mangel wird sofort abbestellt werden, aber von hier verfolgt werden müssen.«

238 LJA an das Kinder- und Jugendheim Maria im Klee (30.4.1962), in: ALVR 41277.

239 Vgl. Direktor des LVR an die Träger und Leiter der zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime von Trägern der freien Jugendhilfe im Gebiet des LVR (20.7.1964), in: ALVR 44022. Vorgelegt werden musste ein lückenloser Lebenslauf über Lebensdaten, Vorbildung und Berufsweg, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis sowie ein Führungszeugnis, vgl. Jans an ASM, 10.5.1957, S. 5 f., in: HStAD, NW 648, Nr. 97.

240 Entsprechende Formulare finden sich in den Heimaufsichtsakten, vgl. für das Institut des Guten Hirten Aachen-West, ALVR 39637.

oder einer meldepflichtigen Krankheit, zu erfolgen.²⁴¹ Außerdem waren die Einrichtungen angehalten, einen halbjährlichen Bericht über die »Erziehungslenkung« eines jeden Zöglings zu verfassen.

Wesentlich aussagekräftiger als die Formulare waren Heimbesuche, die in der Regel vorher angemeldet wurden. Auch hier gab es eine klare Vorgabe zur Regelmäßigkeit solcher Visitationen. Der Ministerialerlass von 1963 hatte ein ambitioniertes Ziel gesetzt. »Die Heime sind mindestens alle 2 Jahre [...] einmal – bei Bedarf jedoch häufiger – durch das Landesjugendamt oder seine Beauftragten an Ort und Stelle zu überprüfen.«²⁴² Dieser Auftrag, allein im Rheinland arbeitete das Landesjugendamt mit über 30 Heimen zusammen, überforderte die personellen Kapazitäten. Es scheint, dass kleinere Einrichtungen mit nur wenigen Zöglingen in öffentlicher Erziehung für einen längeren Zeitraum aus dem Sichtfenster verschwinden konnten. So bemerkte beispielsweise die Mitarbeiterin des Landesjugendamtes nach ihrem Besuch in Maria Frieden, einer Einrichtung mit etwa 50 Plätzen in Langenberg bei Velbert: »Ich hatte den Eindruck, daß Schwester Oberin sich einmal selbst mit einem so ausgedehnten Heimbesuch, wie er seit Jahren nicht mehr stattgefunden hat, auseinandersetzen mußte. Es liegen keine ausführlichen Berichte aus mehr als den letzten 10 Jahren hier vor.«²⁴³ Der Bericht stammt aus dem Jahr 1969. Offenbar hatte der Ministerialerlass hier keine Wirkung gezeigt.

Andererseits kannte das Landesjugendamt den Zustand vieler großer Einrichtungen sehr gut. Bei den großen Häusern lässt sich eine häufigere Begehung feststellen als in Langenberg.²⁴⁴ Eine Mitarbeiterin des Landesjugendamtes musste zudem an der Abnahme der hauswirtschaftlichen Prüfung beteiligt werden, und auch auf diese Weise bestand ein enger Kontakt.²⁴⁵ Einen seltenen Einblick, wie das Landesjugendamt intern die Leistungsfähigkeit einzelner Anstalten einschätzte, gibt ein Schreiben von Beurmann an Jans aus dem Jahr 1965.²⁴⁶ Ein Besuch eines Staatssekretärs stand an, und Jans wollte von Beur-

241 Direktor des LVR an die Träger und Leiter der zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime von Trägern der freien Jugendhilfe im Gebiet des LVR (20.7.1964), S. 2f., in: ALVR 44022; vgl. zu den besonderen Vorfällen, darunter auch sexueller Missbrauch, HStAD, NW 648, Nr. 103, wobei die Akte nur den Zeitraum 1956 bis 1961 abdeckt.

242 Mbl-NRW, S. 291 mit Verweis auf 2.10 (1), S. 289.

243 Heimbesuch im Kinderheim »Maria Frieden« in Langenberg am 10.II.1969 (17.II.1969) in: ALVR 39587.

244 Das LJA versuchte umgekehrt den Eindruck zu erwecken, die Heime regelmäßig zu besuchen; vgl. Jans an das Arbeits- und Sozialministerium (10.5.1957), in: HStAD, NW 648, Nr. 97. Jans listet darin 35 Heime auf, die 1956 besucht worden waren. Allerdings sind die genannten Zahlen nur wenig aussagekräftig, da die Art und damit auch die zeitliche Dauer des Besuches unklar bleiben. Vgl. auch Landschaftsverband Rheinland 1965, S. 123. In der Tabelle »Heimaufsicht« erfolgte in der Spalte »Heime der öffentlichen Erziehung« keine Angabe zur Anzahl der durchgeführten Besichtigungen zwischen dem 1.1.1963 und dem 30.4.1964 mit folgender Erklärung in einer Fußnote: »Die Heime werden in unregelmäßigen Abständen überprüft.« Der Band Leistung in Zahlen 1959–1970 (S. 150) nennt 14 Besichtigungen für das Jahr 1969, wobei wie schon bei der Angabe von Jans die Art des Besuches nicht weiter erläutert wird.

245 Vgl. z.B. für das St. Josephshaus in Düsseldorf-Heerdt vor allem die Berichte in: ALVR 39684.

246 Beurmann an Jans (10.2.1965), in: ALVR 38690.

mann wissen, welche Einrichtungen gezeigt werden sollten, um die aktuellen Probleme der öffentlichen Erziehung zu verdeutlichen. Beurmann antwortete konkret am Beispiel einiger Einrichtungen – gut erkennbar daran wird, dass sie über Entwicklung und Stand äußerst detailliert informiert war: »Wenn der Raum Köln genommen werden kann, so wird als Mädchenheim Melaten [Kloster vom Guten Hirten] zum Besuch vorgeschlagen. Hier kann man: schlechte Einrichtungen (Wirtschaftsbetriebe, Ausbildungsbetriebe und die letzte im Dachgeschoß untergebrachte Gruppe), durchschnittliche Einrichtungen (Gruppe Bethlehem), gute Einrichtungen (zwei neue Gruppenwohneinheiten im Schwesternhaus und Übergangsheim) zeigen und gleichzeitig darlegen, was das Heim noch dringend braucht.«²⁴⁷ Gleichzeitig verdeutlicht das Zitat auch ein bestimmtes Ausmaß an Selbstreflexivität der Verantwortlichen. Auch wenn das Landesjugendamt Kritik von außen offensiv zu bekämpfen versuchte, war es sich intern der Schwächen und Grenzen der öffentlichen Erziehung bewusst.

Will man ein Fazit ziehen, zeigt sich ein ambivalentes Bild einer symbiotischen Beziehung zwischen Heimen und Landesjugendamt. Dieses Bild wird über den rechtlichen Rahmen nur unzureichend erfasst, da der Ausdruck »Heimaufsicht« ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis suggeriert. Tatsächlich aber bestand die Abhängigkeit auf beiden Seiten. Allerdings ließ das Landesjugendamt die privaten Heime nicht einfach gewähren, sondern verfolgte die Strategie, über eine Einbindung in den Prozess der Heimdifferenzierung deren Erziehungsarbeit langsam zu verbessern. Was das konkret bedeutete, welche Punkte in den Heimbefuchen untersucht wurden und wie überhaupt Heimbefuche abliefern, soll nun an zwei Beispielen exemplarisch gezeigt werden.

2.5.3 Fallbeispiele:

Das St. Josephshaus (Düsseldorf-Heerd) und die Düsseldorfer Anstalten (Düsseldorf)

Das St. Josephshaus im linksrheinischen Düsseldorf-Heerd geht auf eine Gründung aus dem Jahr 1892 zurück.²⁴⁸ Als Personal arbeiteten in der Multifunktionseinrichtung – in ihr befanden sich ein Krankenhaus, eine Kleinkinderbewahranstalt, eine Haushaltsschule für junge Mädchen sowie ein Altenheim – Dominikanerinnen von Arenberg bei Koblenz.²⁴⁹ Aus dem Heim wurde ein Komplex von Einrichtungen, da weitere Aufgabengebiete hinzukamen und neue Häuser eröffnet wurden. Dazu gehörte auch die Erziehung von weiblichen Fürsorgezöglingen der rheinischen Provinzialverwaltung. 1902 hatte der Orden für diesen Zweck ein Haus in Heerd angemietet, um darin 60 Mädchen unterzubringen. Da die Räumlichkeiten bald nicht mehr reichten, zog die Anstalt 1909 in ein größeres Gebäude um, das bis zur Aufgabe der Einrichtung 1978 Verwendung fand. Die am 29.5.1909 eröffnete Anstalt nahm kurz darauf die Bezeichnung St. Josephshaus an. In ihr

247 Ebd.

248 Alle Angaben nach Brzosa 2004, S. 214–221. Eine Geschichte der Einrichtung liegt nicht vor.

249 Vgl. zur Entstehung der Kongregation Meuther 2005.



Düsseldorf-Heerdt ausgebombt

lebten an Fürsorgezöglingen schulentlassene Mädchen, die hauswirtschaftlich unterrichtet wurden. Außerdem gab es seit 1910 dort eine »Sammelstelle«, später bezeichnete sich diese Einrichtung als »Aufnahmeheim«.²⁵⁰ Das St. Josephshaus spielte auch nach 1945 eine wichtige Rolle für das Landesjugendamt. Es schien deswegen unersetzlich zu sein, weil es als eine der wenigen katholischen Einrichtungen im Rheinland schulpflichtige Mädchen aufnahm. Im Rahmen der Heim- und Gruppendifferenzierung zeichnete es sich außerdem noch durch eine andere wichtige Aufgabe aus. Nach langen Verhandlungen erklärten sich die Dominikanerinnen 1950 bereit, eine Gruppe für »sexuell mittelschwer gefährdete« Mädchen zu eröffnen.²⁵¹ 1959 hatte die Einrichtung 145 Plätze für schulpflichtige und 65 Plätze für schulentlassene Mädchen. Die Abteilung für schulpflichtige Minderjährige verfügte über unterschiedliche Gruppen: Es gab eine Aufnahmegruppe, drei Gruppen für die oben genannten schwierigen »Fälle« sowie sechs »normale« Gruppen.²⁵² Die schulent-

250 Blum-Geenen 1997, S. 172 f.

251 Gesprächsvermerk 30.10.1950, in: ALVR 39678.

252 Vgl. zur Gruppendifferenzierung Vermerk betr. Pflegesatzfeststellung für das Jugendheim der Dominikanerinnen St. Joseph in Düsseldorf-Heerdt, für die Zeit vom 1.10.1954 (9.5.1955), in: ALVR 39679. Anzumerken bleibt, dass es sich bei dem St. Josephshaus um einen Gebäudekomplex handelte. Die

lassen Mädchen besuchten in der Regel eine heiminterne Berufsschule oder befanden sich in Dienststellen.

Wie schon vorher kurz skizziert, drängte das Landesjugendamt darauf, die Gruppen zu reduzieren. Dieser Prozess verlief langsam, aber zielstrebig. So lag 1952 die Gesamtzahl der Plätze bei 310 (190 für schulpflichtige, 120 für schulentlassene Mädchen). Das Heim war damit überbelegt, da es für wesentlich weniger Bewohner gebaut worden war.²⁵³ Bis 1959 wurde die Zahl dann auf 210 zurückgeführt. Wie schon skizziert, drängte das Landesjugendamt auf eine weitere Reduzierung. 1965 lebten 150 Zöglinge im Josephshaus.²⁵⁴ 1971 waren es 90 und 1974 schließlich nur noch 40 Minderjährige.²⁵⁵ Dieser Prozess setzte bedeutende Umbaumaßnahmen voraus, wobei schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit umfangreiche Investitionen vorgenommen werden mussten, um die größten Kriegsschäden zu beseitigen. Insgesamt 381.570 DM überwies das Landesjugendamt der Einrichtung dafür zwischen 1953 und 1975. Hinzu kamen noch ein Darlehen in Höhe von 164.000 DM sowie Zuschüsse aus Mitteln des Bundesjugendplans (24.000 DM) und aus Mitteln des Landes NRW (50.000 DM).²⁵⁶ Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass das Geld über einen langen Zeitraum floss und Verbesserungen sich daher nur langsam einstellten.

Eines der Kernziele des Landesjugendamtes bestand darin, um diesen Zusammenhang an einem Beispiel zu erläutern, die Individualität der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung stärker zu wahren. Wie auch bei anderen Anstalten unterstützte das Landesjugendamt daher eine Abkehr von den großen Schlafsälen, um eine Umwandlung in Gruppen zu fördern. 1953 stellte es für entsprechende Umbaumaßnahmen Gelder zur Verfügung. Die neuen Schlaftrakte waren danach allerdings immer noch so groß, dass ein Besucher 1958 diese als »Schlafsäle« bezeichnete.²⁵⁷ Wenn Einzelzimmer damit noch längst nicht realistisch waren, so bemühte sich das Landesjugendamt, Privatsphäre zumindest über das Mobiliar zu schaffen. 1960 erhielt jedes Mädchen einen eigenen Kleiderschrank.²⁵⁸ Vier Jahre später waren die Schlafräume weiter verkleinert worden. Außerdem unterstützte es Anstrengungen der Einrichtung, das Freizeitangebot zu erweitern, etwa über eine Erweiterung der Turn- und Festhalle sowie regelmäßige Fahrten in ein Landschulheim.²⁵⁹

Anlage bestand zum einen aus dem so genannten Jugendhaus. Es wurde 1908 errichtet und 1932 um einen Flügel erweitert. Zum anderen befanden sich die hauswirtschaftliche Berufsschule sowie die Sonderschule für Erziehungshilfe in zwei angrenzenden Gebäuden.

253 Vgl. zur Platzzahl im Kaiserreich, die mit 180 angegeben war, Blum-Geenen 1997, S. 459.

254 Belegungsbogen 24.5.1965, in: ALVR 39687.

255 Belegungsbogen 13.5.1971, 12.3.1974, in: ALVR 39687.

256 Vgl. dazu die Unterlagen in: ALVR 39686.

257 Bericht über die Teilnahme an der hauswirtschaftlichen Prüfung einer Mädchengruppe im Jugendheim St. Josef, Düsseldorf-Heerd, am 18.4.1958, in: ALVR 39679.

258 Reisebericht über den Besuch des Josefshauses am 17.8.1960 (29.8.1960), in: ALVR 39679.

259 Vgl. Vermerk betr. Investitionsbeihilfen, 16.11.1959, in: ALVR 39679 und zum Landschulheim in der Eifel Beurmann, Vermerk betr. Besprechung am 20.1.1959 (31.1.1959), S. 5f., in: ALVR 39679. Vgl. außerdem den Zeitungsartikel *Steckenpferde helfen ins Leben – Vielseitige Freizeitgestaltung in fröhlichen Mädchen-»Familien« – Besuch im Jugendhaus Heerd*, in: Rheinische Post 27.3.1965, in: ALVR 39683.

Während sich damit die Räumlichkeiten und ihre Ausstattungen verbesserten, ist die Entwicklung des Personalbestandes als ambivalenter zu bezeichnen. Einerseits ist eine Professionalisierung in den 1960er Jahren erkennbar. Einen deutlichen Einschnitt markierte das Jahr 1960, als die Einrichtung auf Anraten des Landesjugendamtes eine Psychologin einstellte.²⁶⁰ Andererseits herrschte ein dramatischer Personalmangel. 1966 beispielsweise waren die zehn Gruppenschwestern mit einer Ausnahme von ihrer Ausbildung her Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen. Sechs davon, allesamt ältere Ordensschwwestern, waren gesundheitlich angeschlagen. Keine der »zweiten Erzieherinnen« in den Gruppen verfügte über eine Erzieherinnenausbildung. Diese Tätigkeit verrichteten vier Praktikantinnen, vier Kindergärtnerinnen bzw. -pflegerinnen, eine Sportlehrerin, eine Sozialarbeiterin und eine angelernte Hilfskraft.²⁶¹ Der Personalmangel führte dazu, dass Gruppen aufgelöst werden mussten.²⁶² Der Orden entschied sich schließlich, das Heim 1978 zu schließen.²⁶³ Ein weiterer Grund, warum die Einrichtung im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens unterbelegt war, ist außerdem darin zu suchen, dass das Josephshaus wie viele andere private Anstalten in den 1960er Jahren zunehmend wählerisch wurde und viele Anfragen des Landesjugendamtes ablehnte.²⁶⁴

Das Landesjugendamt war über die Schwierigkeiten informiert, hatte aber keine Lösungsmöglichkeiten für das Personalproblem. Auf die Frage nach der Heimaufsicht bezogen, ist damit festzuhalten, dass die Heimbesuche nur als ein Glied in einer Kette eines insgesamt intensiven Kontaktes zu sehen sind. Allein über die regelmäßigen Zuschüsse für Baumaßnahmen kannten die Verantwortlichen die Zustände in den betreffenden Einrichtungen recht gut. Wenn auch die Folge der Heimbesuche keine Regelmäßigkeit erkennen lässt, ist der Austausch zwischen Landesjugendamt und dem Josephshaus nur als intensiv zu bezeichnen. Die im Ministerialerlass von 1963 genannten Aspekte wurden auch schon vorher beachtet. Allerdings diente der Besuch nicht nur einer Überprüfung des Heimes, wobei vor allem der bauliche Zustand eine große Rolle spielte. Vielmehr ging es auch um die Entwicklung der Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in der Einrichtung. So nahm im St. Josephshaus eine Mitarbeiterin des Landesjugendamtes regelmäßig an der hauswirtschaftlichen Prüfung teil. Diese Teilnahme fand auch vor dem Hintergrund statt, die Weiterentwicklung des Unterrichtes mit den verantwortlichen Erzieherinnen zu besprechen.²⁶⁵ Um Kontakt mit den Zöglingen aufzunehmen, fand außerdem während des

260 Reisebericht über den Besuch des Josefshauses 17.8.1960 (29.8.1960), in: ALVR 39679.

261 Vermerk undatiert [wohl 1966], in: ALVR 39683.

262 Vgl. Josephshaus Düsseldorf an LJA, 9.3.1968, in: ALVR 39683.

263 Vgl. dazu die Unterlagen in: ALVR 39685.

264 Vgl. Sanders, Vermerk betr. Belegung des Jugendhauses der Dominikanerinnen Düsseldorf-Heerdt (12.12.1973), in: ALVR 39683; »Das Heim ist unterbelegt, da es sich nicht entschließen kann, mehr evangelische Mädchen oder Sonderschülerinnen [...] aufzunehmen. Ältere schwierige Schulumädchen werden – verständlicherweise – ebenfalls abgelehnt.« Vgl. dazu ausführlich Kap. I.2.6.3.

265 Vgl. z.B. Reisebericht über die Teilnahme der hauswirtschaftlichen Prüfung im Josefshaus Düsseldorf-Heerdt am 28.2.1962 (19.3.1962), in: ALVR 39679.

Besuches eine Sprechstunde statt.²⁶⁶ Die Minderjährigen konnten mit der Mitarbeiterin des Landesjugendamtes sprechen, ohne dass eine Vertreterin der Einrichtung anwesend war. Die Möglichkeit einer solchen Kontaktaufnahme nutzten zum Beispiel 1951 17 Mädchen.²⁶⁷ Folgt man dem Gedächtnisprotokoll, sprachen die Minderjährigen offen über ihre Anliegen. In den meisten Fällen ging es um Familienprobleme. Einen typischen Fall brachte die zwölfjährige U.J. vor: »Das Kind berichtet, daß die Eltern geschieden und beide schuldig seien. Der Vater sei wiederverheiratet. Sie stehe sich nicht gut mit der zweiten Frau. Sie möchte daher, wenn sie aus dem Heim komme, am liebsten zur Großmutter. Ich habe erklärt, daß dieses alles dann geprüft werde, wenn die Frage der Entlassung zu entscheiden sei.«

In einem Fall beschwerte sich eine Zehnjährige über eine Ohrfeige, die sie zu Unrecht von einer Erzieherin erhalten habe. Die Mitarbeiterin nahm die Kritik auf und besprach die Angelegenheit mit der Heimleiterin, die den Vorfall bestätigte. Interessanterweise nahm sie ihre Erzieherin nicht in Schutz, sondern kritisierte diese. Auch auf den Vorwurf eines anderen Mädchens, ihre Gruppenerzieherin sei »nicht immer gerecht und so aufgeregt«, der ebenfalls von der Angestellten des Landesjugendamtes weitergetragen wurde, reagierte die Heimleiterin nicht ablehnend. »Schwester K. bestätigte, daß Frl. K. keine konsequente Erzieherin sei, und sie selbst bemüht seien, einen besseren Ersatz zu finden.« Offenbar spiegelt sich in den Erfahrungen der Mädchen auch das Personalproblem wider. Auf die Heimaufsicht bezogen, wird deutlich, dass das Landesjugendamt Vorwürfe gegen Missstände in Einrichtungen nicht begrub, sondern vorschriftsgemäß mit der Bitte um Klärung weiterleitete. Allerdings lässt sich ein solcher Zwischenfall in der Regel nur bis zur ersten Reaktion der betroffenen Einrichtung nachvollziehen. Ob das Landesjugendamt mit der Antwort zufrieden war, der Sache weiter nachging oder die Angelegenheit als nicht aufklärbar zu den Akten legte, lässt sich oft nicht feststellen.

Penibel eingehalten werden mussten die Strafbucheintragungen. Das Dauerthema der öffentlichen Erziehung wurde von der Mitarbeiterin des Landesjugendamtes so auch 1964 während eines Heimbesuches im St. Josephshaus angesprochen. »Bei der Erörterung der Strafbucheintragungen ergaben sich auch hier wieder Unzulänglichkeiten, trotzdem die Häuser immer wieder auf korrekte Ausfüllung hingewiesen werden. Schwester K[...] mußte zugeben, daß kleine körperliche Strafen, etwa Ohrfeigen, nicht eingetragen wurden. Sie wurden aber der Heimleitung gemeldet. Das Heim ist dringend gebeten worden, die bestehenden Bestimmungen über die Eintragungen im Strafbuch genau zu beachten. Ich habe ferner in einem Nachgespräch Schwester K[...] daran erinnert, daß Isolierungen zum Zwecke der Erziehung nach den bestehenden Bestimmungen des Landesjugendamtes in einer Nebenliste zum Strafbuch einzutragen sind.«²⁶⁸ Das Beispiel gibt damit nicht nur einen guten Einblick in die Normalität »kleiner« Strafen, sondern verdeutlicht auch die

266 Aus nicht erklärbaren Gründen fand allerdings nicht bei jedem Heimbesuch eine solche Sprechstunde statt.

267 Reisebericht über den Besuch des St. Josephshauses Düsseldorf-Heerd am 11.11.1952, in: ALVR 39678.

268 Aktenvermerk betr. Heimbesichtigung (16.3.1964), in: ALVR 39683.

schon beschriebene Strategie des Landesjugendamtes. Sanktionen wurden nicht ausgesprochen. Stattdessen folgten Ermahnungen und Appelle. Bezeichnenderweise sieht sich die Mitarbeiterin aufgrund des Falles veranlasst, einen weiteren entsprechenden Rundbrief an die Einrichtungen zu schicken: »Es wird diese erneute Feststellung auf Nichtbeachtung der Bestimmung über die Führung des Strafbuches zum Anlaß genommen, alle Heime erneut verpflichtend auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen.«²⁶⁹

Ein weiteres Beispiel für die Praxis der Heimaufsicht in den 1950er und 1960er Jahren sei an der größten evangelischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Rheinland, den Düsselthaler Anstalten, gegeben. Der Düsselthaler Anstaltskomplex entstand aus einem 1819 gegründeten Rettungshaus, das Graf von der Recke-Volmarstein zunächst in Overdyck bei Bochum und seit 1822 im ehemaligen Trappistenkloster Düsselthal bei Düsseldorf betrieb.²⁷⁰ An seinen Standort in Düsseldorf-Wittlaer kam die Einrichtung durch den Neubau verschiedener Erziehungsanstalten, nachdem das preußische Gesetz zur Fürsorgeerziehung 1900 in Kraft getreten war. In Wittlaer bei Düsseldorf baute man 1902 die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Lindenhof, 1905 die Handwerkerbildungsanstalt Reckestift und 1908 die Kinderanstalt Neu-Düsselthal. Dieser Verbund aus unterschiedlichen Heimen beherbergte 1931 rund 700 Kinder und Jugendliche.²⁷¹ Die Düsselthaler Anstalten blieben während der Kriegszeit die größte evangelische Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die auch Minderjährige im Rahmen der Fürsorgeerziehung bzw. der seit 1927 in der Rheinprovinz eingerichteten Freiwilligen Erziehungshilfe aufnahm. Seit dem Kriegsbeginn dünnte sich die Mitarbeiterschaft der Heime aus. Der Arbeitskräftemangel betraf besonders die Landwirtschaft und die dem Reckestift angeschlossenen Anstaltsbetriebe. Es kam zum Einsatz von 21 nachweisbaren ausländischen Zwangsarbeitenden im Wittlaerer Anstaltskomplex, darunter auch Frauen mit ihren Kindern. Die Düsselthaler Anstalten galten bei Kriegsende als »Hochburg des Nationalsozialismus«.²⁷²

Am 28.8.1945 wurde die Heimschule wieder eröffnet. Angesichts der neuen Zonengrenzen fiel die vom Landesjugendamt bisher vorgenommene Überweisung von Kindern in die Hilfsschulanstalt Oberbieber (bei Koblenz) fort, und die Hilfsschulanstalt Neu-Düsselthal wurde das zentrale Aufnahmeheim für Kinder aus dem Bereich Nordrhein. Von fünf Hilfsschulklassen, einer Förderklasse und einer Normalschulklasse im Jahre 1937 erweiterte sich die Schule auf sieben Hilfsschulklassen und sechs Normalschulklassen im Jahre 1951.²⁷³ Da

269 Ebd.

270 Siehe zur Geschichte der Einrichtung Viertel 1993; Rundt 1955; Salzmann 1985; Benninghoven/Pankoke 2005. Die Einrichtung besteht heute unter dem Namen Graf Recke Stiftung fort und hat dem Forschenden auf Anfrage freundlicherweise ihr Archiv zugänglich gemacht.

271 Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs setzte er sich aus verschiedenen Heimen zusammen: den »Kinderanstalten« Alt-Düsselthal für Kinder von drei bis 14 Jahren, den Heimen Zoppenbrück und Neu-Düsselthal für Hilfsschüler, dem Lindenhof für schulentlassene »Burschen« mit einer angeschlossenen Landwirtschaft und der Handwerkerbildungsanstalt Reckestift. Zudem existierte der Benninghof in Mettmann, der für ein Drittel so genannte Psychopathen und zwei Drittel normale Jugendliche eingerichtet war. Siehe zur Statistik der Düsselthaler Anstalten Hundinger 1931, S. 16–17.

272 Kaminsky 2002, S. 69–75.

273 Kinnius 1951, S. 39; vgl. auch Erbstösser 1976.

die Düsseldorf Anstalten den Ersatz für das Provinzialerziehungsheim Solingen bildeten, welches nach der Fremdnutzung als Lager für Displaced Persons im Sommer 1945 schwer beschädigt war und erst langsam wieder belegt werden konnte,²⁷⁴ waren die Zahlen der zu versorgenden Kinder und Jugendlichen besonders hoch. Es traten Ernährungsschwierigkeiten auf. Eine im Dezember 1945 das Haus visitierende britische Ärztekommision stellte bei vielen Kindern eine starke Unterernährung fest.²⁷⁵ Bis 1953 stiegen die Belegungszahlen im größten Einzelheim Neu-Düsseldorf auf gut 500 und sanken bis 1958 erst wieder langsam auf 370 ab.²⁷⁶ Im Kuratorium der Einrichtung hatte nicht nur der Geschäftsführer der Rheinischen Inneren Mission, Otto Ohl (1886–1973), einen Sitz, sondern ebenso der Generalsuperintendent der Rheinprovinz, Ernst Stoltenhoff (1879–1953), der höchste Repräsentant der Evangelischen Kirche für die preußische Provinz Rheinland. Nach 1952 besetzte der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland diese Position.

Die Einrichtung machte seit dem Beginn der 1950er Jahre einen paradigmatischen Weg zu einer Differenzierung der Heimfürsorge durch. Neben der Trennung nach Geschlecht und Alter (Schulpflicht) fand eine zunehmende Differenzierung nach Reife, intellektuellen und schließlich auch psychologischen Ursachen für die vermeintlichen Erziehungsschwierigkeiten statt. Die Versuche zur Überwindung der Massenunterkünfte und zur Herbeiführung einer jugendgemäßen Ausstattung waren in Neu-Düsseldorf wie anderswo recht zaghaft. So gelang es bis 1956 zwar, Waschräume für die einzelnen Gruppen und eine Spülküche einzurichten. Doch der schlechte Anstrich der Räume und die unzureichende Unterteilung der alten Schlafsäle – diese geschah »durchweg provisorisch mit halbhohen Wänden« – ließen die besichtigende Beamtin ihr Missfallen ausdrücken. Sie beklagte, dass »insbesondere für Schulmädchen eine individuellere Erfassung« nicht möglich sei, im Gegensatz zu Jungen, für die es im so genannten Gartenhaus bzw. im heilpädagogischen Heim Spezialeinrichtungen gab.²⁷⁷

Anfang der 1960er Jahre setzte eine neue Diskussion über eine verbesserte Heimdifferenzierung nach Erziehungsschwierigkeit ein, unter anderem sollte eine Gruppe für »ältere Schuljungen« mit sexueller Gefährdung geschaffen werden. Dies würde dann eine »Reduzierung der Gesamtbelegfähigkeit« nach sich ziehen, was aber zu Lasten der Einweisungen anderer Stellen und nicht des rheinischen Landesjugendamtes gehen sollte.²⁷⁸ Das Landesjugendamt suchte insbesondere zu Beginn der 1960er Jahre nach Plätzen für lernbehinderte Kinder, welche die 1957 erweiterte Schule in den Düsseldorf Anstalten besuchen sollten. Die Einrichtung hatte dagegen Angst, dass ein steigender Anteil lernbehinderter Kinder die Lernsituation in der Schule so erschweren würde, dass ein geregelter Unterricht nicht

274 Vgl. Kap. II.2.

275 Kinnius 1951, S. 38.

276 Notizen aus den Bänden 6 bis 9 der Akte III A 15 betr. Neu-Düsseldorf und der Akte III A 202 betr. Neu-Overdyk (Hopmann, 29.5.1958), in: ALVR 41267, Bl. 39–42.

277 Bericht über den Besuch von Frau Dr. Beurmann in den Düsseldorf Anstalten in Wittlaer (13.9.1956), in: ALVR 41266.

278 Reisebericht über den Besuch des Ev. Kinder- und Jugendheims Neu-Düsseldorf (11.1.1961), in: ALVR 41267.

mehr möglich sei. Insofern drängte sie auf eine Beschränkung des Anteils der Hilfsschüler auf maximal 50 Prozent.²⁷⁹ Zudem sollte noch eine besondere Gruppe als Förderklasse ausgliedert werden. Das Landesjugendamt nahm im Verlauf der 1960er Jahre immer mehr wahr, dass die eigenen Pläne für einen Umbau der Gruppen und des Heims nicht mit den Plänen des Heimträgers identisch waren. Es fürchtete auch bei der notwendigen Renovierung des 1908 gebauten Gebäudes um die zur Verfügung stehenden Plätze.²⁸⁰

Die zunehmend problematischer werdende Lage, die ein Gemisch von schwierigen Jugendlichen, die immer selbstbewusster auftraten, überfordertem Erziehungspersonal und Personalmangel war, wurde nicht zuletzt in Fällen von Missbrauch und Züchtigungen deutlich. Bereits in der Zwischenkriegszeit waren die Düsselthaler Anstalten als Einrichtung mit einer problematischen Tradition von Bestrafung und Züchtigung aufgefallen.²⁸¹ Auch in den 1950er Jahren, seit die Aufzeichnungen in den Akten des Landesjugendamtes über die konfessionellen Belegheime wieder dichter werden, finden sich zahlreiche Aufzeichnungen über Bestrafungen, die deswegen aktenkundig wurden, weil sich Eltern oder Kinder beschwert hatten oder die verhängten und im Strafbuch eingetragenen Strafen den behördlich zugebilligten Strafraumen überschritten. Nachfolgend stehen nicht in erster Linie die Strafen wie Schläge oder Isolierung in ihrer entwürdigenden Wirkung auf die Heimkinder im Fokus. Vielmehr sollen diese als Indikator für eine auch von Erzieherseite erlebte pädagogische Hilflosigkeit dienen, die durch verschiedene Faktoren der Anstaltsorganisation noch verstärkt worden war. Das in der Einrichtung aufbewahrte »Strafregister 1912–1966« weist für den gesamten Zeitraum bis zum 31.3.1966 insgesamt 1.280 Einträge auf, in denen sich Schläge, Isolierungen usw. befinden, die nach den staatlich vorgegebenen Strafvorschriften einzutragen waren. Demnach fand ein sichtbarer Anstieg der eingetragenen Strafen zwischen 1959 (14) und 1960 (29) statt, der sich 1961 noch einmal vermehrte (51) und 1963 seinen Höhepunkt mit dann 112 Einträgen erreichte.²⁸² Doch es gibt durchaus Hinweise, dass auch zu diesem Zeitpunkt nicht alle Strafen eingetragen wurden. Anlässlich der Misshandlung eines Kindes durch einen Praktikanten, der von der Einrichtung aus dem Dienst entfernt worden war, wurde die Führung des Strafbuches Thema bei einem Heimaufsichtsbesuch im August 1963. »Ich habe mir sodann das Strafbuch für Neu-Düsselthal im Original vorlegen lassen. Es enthielt so wenige Eintragungen, daß ich Zweifel an der Vollständigkeit der Buchführung geäußert habe. Man konnte mir dies nicht widerlegen, da

279 Reisebericht über den Besuch des Kinder- und Jugendheims Neu-Düsselthal am 14.1.1965 (Beurmann 15.2.1965), in: ALVR 41272. Dies war bereits ein Kompromiss, denn die Einrichtung hatte den Anteil noch 1963 auf 60 Prozent Volksschüler zu 40 Prozent Hilfsschüler festsetzen wollen (Reisebericht über den Besuch bei Herrn Direktor Pastor Schüler am 16.8.1963, in: ebd.). Siehe zudem den Bericht der Rektorin Tuchborn über die Schule, abgedruckt in: Erbstösser 1976, S. 71–75.

280 Vermerk über Besprechung am 8.11.1965 im Landeshaus Köln über Angelegenheiten der Erziehungsheime Reckestift u. Neudüsselthal (23.11.1965) u. Vermerk betr. Aufgabenstellung, Aufbau und Ausbau der Düsselthaler Anstalten (28.2.1966), in: ALVR 41272.

281 Kaminsky 1995, S. 76–81; vgl. auch ausführlich zur finanziellen Seite: Hammerschmidt 2003, bes. S. 100–106, 155–167, 231–239, 298–310.

282 AGRS, 183/3.2.4.1 »Strafregister 1912–1966«.

zugegeben wurde, daß die Bestrafungen nicht sofort nach der Meldung eingetragen werden. Die Meldungen werden schriftlich zu dem Strafbuch genommen und dann von Zeit zu Zeit nachgetragen.«²⁸³ Da zudem in diesem Fall eines »außergewöhnlichen Schlagens« auch eine Erzieherin, die den Vorfall beobachtet hatte, als Zeugin zur Meldung verpflichtet gewesen wäre, sollte dieser laxer Umgang mit den Strafbestimmungen auch Thema auf der nächsten Erzieherkonferenz werden. Zwei Erzieher wurden anlässlich einer Besichtigung in ihrer Kompetenz angezweifelt.

Die Züchtigungen, an denen sich auch der theologische Anstaltsleiter beteiligte, rissen in den Folgejahren nicht ab. Im Herbst 1969 waren sich häufende Beschwerden erneut Anlass für einen Heimaufsichtsbesuch. Dabei wiesen die Gesprächsteilnehmer »mit Nachdruck aber darauf hin, daß das Erzieherpersonal überfordert« sei. Sie erwarteten vom Landesjugendamt, dass »es Stellung zu der augenblicklichen Wirklichkeit im Heim nimmt, wo ohne Schläge erfolgreiche Erziehung nicht mehr möglich sei«. »Im Heim bestreitet niemand, daß geschlagen wird. Vor dieser Tatsache sollte niemand sich die Augen verschließen. Das Landesjugendamt müsse wissen und erfahren, daß es in manchen Situationen und bei einigen Minderjährigen nicht anders gehe, als erzieherische ›Nachhilfe‹ durch Schläge.«²⁸⁴ Angesichts dieses offensiven Eingeständnisses der verpönten Züchtigungen ging der Vertreter des Landesjugendamtes nur noch »besonders auf die Schläge mit Sandalen und Stock« ein und unterstützte das vorhandene Bedürfnis, »im kommenden Jahr eine Arbeitstagung im Jugendhof über das Thema: ›Strafen im Erziehungsheim‹ anzusetzen«. Das Gespräch mit den Jungen einer Gruppe im Heim brachte verschiedene Wünsche zu Tage, die darauf hindeuteten, dass diese »Gruppe sehr autoritär/patriarchalisch geführt« werde: »Ausgang für den einzelnen und nicht nur geschlossen mit oder für den Erzieher, die Gruppe wünscht sich ein Radio und möchte bei der Auswahl des Programms mitwirken, Privatsachen, wie zum Beispiel Uhren, lange Hose sei beim Ausgang zu erhalten, das Taschengeld sei zu gering, das sei besonders dann spürbar, wenn der eine oder andere Geschenke für die Angehörigen kaufen möchte, das Essen sei gelegentlich zu reichlich, weil jeder soviel essen muß, wie er vom Heimerzieher auf den Teller bekommt.« In der so genannten Sprechstunde der Kinder stellten fast alle die »Notwendigkeit der Mittagsruhe« in Frage. »Sie gaben an, daß man als Strafe gelegentlich auch eine halbe bis eine Stunde länger schlafen müsse.« Die Kinder der heilpädagogischen Gruppe hinterließen einen »verwahrlosten Eindruck«. Im Ergebnis sollten Heimaufsichtsbesuche häufiger werden und sich nicht nur auf äußere Dinge wie die Hygiene, die Räume usw. beschränken, sondern sich auch »mit dem allgemeinen Erziehungsablauf befassen (Freizeit, Beruf, Erziehungsstil, religiöse Erziehung u. a.)«. ²⁸⁵ An diesem Beispiel wird klar, dass in der Realität der konfessionellen Heime Strafe ein Grundprinzip darstellte. Das Landesjugendamt hatte dabei die Rolle des Kritikers, der über die Einhaltung von Grenzen wachte, aber keine

283 Reisebericht über den Besuch bei Herrn Direktor Pastor Schüler am 16.8.1963, in: ALVR 41272.

284 Heimaufsichtsbesuch am 17.10.1969 in Neu-Düsselthal, in: ALVR 41280.

285 Ebd.

Sanktionsinstrumente besaß. Die zu bewachenden Grenzen verschoben sich allerdings am Ende der 1960er Jahre.

2.6 Grenzen und Wandel der öffentlichen Erziehung (1961–1972)

Das Jahr »1968« gehört zu den Wendemarken deutscher Geschichte.²⁸⁶ Auch für die öffentliche Erziehung sollte der gesellschaftliche Umbruch, den dieses Jahr verkörpert, einen Einschnitt bilden. 1969 begannen die so genannten Heimkampagnen von APO-Angehörigen.²⁸⁷ Den Auftakt machte am 28.6. eine von Andreas Baader angeführte Protestaktion vor dem hessischen Jugendheim Staffelberg, das interessanterweise als Reformeinrichtung – unter anderem verfügte es über eine heilpädagogische Station – errichtet und erst 1962 eröffnet worden war.²⁸⁸ Die Proteste gegen die Einrichtungen schlugen auch im Rheinland Wellen. Hier gründete sich im Juli 1969 der Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK), der das Landesjugendamt und seine Erziehungspraxis offen herausforderte. Diese Herausforderung beförderte eine tief greifende Transformation der öffentlichen Erziehung, wie allein die schon skizzierte Entwicklung der Zöglingzahlen verdeutlicht.²⁸⁹ Bevor allerdings dieser Prozess analysiert wird, empfiehlt es sich zurückzuschauen, um eine wesentliche Voraussetzung für den erwähnten Transformationsprozess herauszuarbeiten. Die öffentliche Erziehung befand sich nämlich 1968 in einer schweren Krise. So schrieb Karl-Wilhelm Jans Ende 1968 in einem Vermerk, der sich für die Verstärkung ambulanten Formen und deren Mitfinanzierung durch das Landesjugendamt aussprach: »Das Landesjugendamt ist seit 2 Jahren nicht mehr in der Lage, die öffentliche Erziehung der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend auszuführen. Die Schwierigkeiten haben ein katastrophales Ausmaß erreicht. Die vorhandenen Heime sind überlastet. Hunderte von Minderjährigen können nicht untergebracht werden. Damit ist praktisch ein teilweiser Aufnahmestop eingetreten.«²⁹⁰ Die Problemlagen lassen sich aus verschiedenen Perspektiven einfangen. Einerseits zeigen sie sich vor allem im Bereich der Mädchenerziehung nach 1961, die innerhalb weniger Jahre an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht wurde. Andererseits geht der grundsätzliche Reformbedarf der Heimerziehung aus einer Studie hervor, die bezeichnenderweise nie veröffentlicht wurde.

286 Siehe beispielhaft Gilcher-Holtey 1968.

287 Vgl. dazu einleitend Köster 2010.

288 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, S. 140–147.

289 Vgl. Kap. I.2.3.1.

290 Jans, Modellversuch für eine neue Art der Durchführung der öffentlichen Erziehung (7.II.1968), in: ALVR 39119.

2.6.1 Erfolgs- und Methodenforschung im Rheinland – die Studie von Hans Thomae

Am Ende der 1950er Jahre machte sich im Bereich des Landschaftsverbandes eine gewisse Unsicherheit über die eigene Arbeit bemerkbar. Der letzte Versuch einer Studie über den Erziehungserfolg ehemaliger rheinischer Fürsorgezöglinge stammte aus dem Anfang des Jahres 1933. Der Erziehungsheimleiter und Landespsychiater Max Lückeroath hatte 166 Jugendliche untersucht. Nur über 24 Prozent hatte er schlechte Auskunft erhalten und hielt deswegen die Existenzberechtigung der Fürsorgeerziehung für erwiesen.²⁹¹ An dieser Meinung hatte sich im Landesjugendamt auch bis 1961 nichts geändert. Ende 1959 wies das Arbeits- und Sozialministerium das Landesjugendamt ausdrücklich auf die in diesem Jahr erschienenen Studien von Pongratz/Hübner und Piecha über die »Lebensbewahrung« ehemaliger Fürsorgezöglinge hin.²⁹²

Als das Solinger Tageblatt Anfang 1961 wegen der Gewährung von Akteneinsicht anfragte, um die Durchführung der Fürsorgeerziehung zu überprüfen, betonte Landesoberverwaltungsärztin Beurmann in abwehrender Manier zwar »die Unmöglichkeit der sachgemäßen Durchführung eines solchen Unternehmens«, doch verwies sie auch auf »die Notwendigkeit eigener Prüfungen«. Vorbild hierfür war die Studie von Pongratz und Hübner, die von den Entlassjahrgängen 1950 und 1951 in Hamburg 582 Jungen und 378 Mädchen untersucht hatte. Für das Rheinland schlug sie eine Untersuchungsreihe mit rund 1.000 Minderjährigen vor.²⁹³ Als auch im Landesjugendwohlfahrtsausschuss im Juni 1961 nach dem Erfolg der Heimerziehung gefragt wurde, kündigte Landesrat Karl-Wilhelm Jans in Verbindung mit einem geeigneten Institut eine Untersuchung über den Erfolg der öffentlichen Erziehung an.²⁹⁴ Obwohl im Etat für 1962 erstmals eine erste Rate zur Finanzierung einer solchen wissenschaftlichen Begleitforschung eingesetzt wurde, geschah bis zum Herbst 1962 nichts. Der Landschaftsverband als Träger des größten Landesjugendamtes und der größten Fürsorgeerziehungsbehörde in der Bundesrepublik hatte nach eigenen Angaben Schwierigkeiten, ein geeignetes Institut ausfindig zu machen. Er wollte die Studie von der Verwaltung selbst in Verbindung mit einer Universität und dem in Süchteln geplanten Rheinischen Institut für außerschulische Heilpädagogik durchführen.²⁹⁵ Doch trotz Kritik im Ausschuss tat sich bis zum Beginn des Jahres 1966 nichts. Noch 1964 formulierte Landesoberverwaltungsärztin Beurmann die Notwendigkeit und das Forschungsanliegen. Demnach sollte es um die Ermittlung der Ursachen der seit zwei Jahren bestehenden Probleme bei der Unterbringung »für schwierige schulentlassene Mädchen« und um

291 Lückeroath 1934, S. 30–32; vgl. Steinacker 2007, S. 386–393.

292 Arbeits- und Sozialminister NRW an LJA (21.12.1959), in: ALVR 38877, Bl. 1. Pongratz/Hübner 1959; Piecha 1959. Auf beide Studien wurde im AFET-Rundbrief vom 5.11.1959 hingewiesen.

293 Beurmann an Jans (7.3.1961), in: ALVR 38877, Bl. 11–17.

294 Auszug aus Niederschrift über die 51. Sitzung des LJWA vom 14.6.1961, in: ALVR 38877, Bl. 20.

295 Auszug aus Niederschrift über die 63. Sitzung des LJWA vom 23.10.1962, in: ALVR 38877, Bl. 27. Vgl. auch Jans/Beurmann 1963, S. 85–86.

eine Forschung über den Erziehungsverlauf und die Lebensbewährung nach fünfjähriger Entlassung aus der öffentlichen Ersatzerziehung gehen.²⁹⁶

Anfang 1966 kam der Kontakt zum Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Bonn, Hans Thomae (1915–2003), zustande. Thomae, der selbst einmal ein Heim geleitet hatte,²⁹⁷ hatte sich bis dahin bereits in Bonn und Erlangen mit einer Längsschnittuntersuchung über deutsche Nachkriegskinder hervorgetan. In seinen Studien zur Persönlichkeitsentwicklung rückte er die aktive Auseinandersetzung mit den wechselnden Umwelтанforderungen in den Vordergrund. Die Aufrechterhaltung der Selbstachtung und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten waren für ihn ausschlaggebend für die erfolgreiche Bewältigung der harten Lebensbedingungen in der Nachkriegszeit.²⁹⁸ Seit 1965 führte er die »Bonner Längsschnittuntersuchung normalen Alterns« (BOLSA) durch, die ihn und die spätere Bundesministerin für Familie und Alter, Ursula Lehr, mit zahlreichen Veröffentlichungen zu international anerkannten Altersforschern machte.²⁹⁹ Die ihm nun übertragene Studie über den Erfolg der rheinischen Fürsorgeerziehung bildete also keineswegs den Schwerpunkt seiner damaligen Forschungen. Der Landschaftsverband rühmte sich, dass rund 80 Prozent des mit Kosten von ca. 70.000 DM auf vier Jahre bezifferten Projektes von der Universität getragen würden.³⁰⁰

In ersten Berichten nach einem und zwei Jahren über die durchgeführte Voruntersuchung wurde das Konzept der Untersuchung näher beschrieben.³⁰¹ Demnach waren bis dahin die weiteren Lebensverläufe von rund 100 ehemaligen Heimkindern durch Einsicht in die Akten und auch durch Nachfragen bei Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten geklärt worden. Überwiegend hatte man eine große Hilfsbereitschaft bei den Ämtern gefunden, doch vor allem in den Jugendämtern in Köln und Essen bestanden auch grundsätzliche Bedenken, »ehemaligen Zöglingen »nachzuspionieren««. Es waren zudem fünf Explorationen durch Interviews mit ehemaligen Heimkindern versucht worden. Doch ein Interview konnte aufgrund der Spannungen, die entstanden, als über die Zeit in der Fürsorgeerziehung erzählt werden sollte, nicht zu Ende geführt werden. Überhaupt waren die Betroffenen teilweise nicht zum Gespräch bereit oder »misstrauten« dem Ansinnen der Untersuchung.³⁰² Zudem hatte sich der Aufwand für die Studie als sehr erheblich herausge-

296 Betr. Forschungen im Bereich der öffentlichen Erziehung (Beurmann, 26.10.1964), in: ALVR 38877, Bl. 57–60.

297 So seine Angabe im Abschlussbericht (21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 21–152, hier 21.

298 Vgl. Thomae 1953; Thomae 1962; Thomae/Hagen/Ronge 1962; Thomae 1965.

299 Thomae/Lehr 1968; Thomae/Lehr 1973; Thomae 1976.

300 Auszug aus Niederschrift über die 13. Sitzung des LJWA v. 26.7.1966, in: ALVR 38877, Bl. 70–73; auch 81b–81c.

301 Öffentliche Erziehung im Rheinland. Bericht über die Voruntersuchung (31.3.1967) und Thomae an LJA (Beurmann) (15.7.1968) (mit Anlage »Untersuchungsbericht«), in: ALVR 38877, Bl. 110–123 und 279–290.

302 So wurde z.B. ein Interviewter insgesamt fünfmal im Dezember 1966 und Januar 1967 besucht. Er war immer wieder ausgewichen mit dem Argument, er habe keine Zeit usw. »Beim letzten Besuch äußerte er offen, daß er der Angelegenheit mißtraue.« Der Betroffene hatte seit seiner Entlassung

stellt.³⁰³ Nach der Einschätzung Thomaes waren die Akten oft »nach praktischen Gesichtspunkten erstellt«. So erfolgte zum Beispiel »unter Hintanstellung einer umfassenden Verhaltensbeschreibung die ausgeprägte Hervorhebung der Schwierigkeiten von Jugendlichen, um das Ziel des Antrags zu erreichen«. Zudem war die Stichprobe offenbar zu klein, um eine Kategorienbildung durchzuführen, weswegen zusätzlich jede zweite Akte des Entlassjahrgangs 1960 (beschränkt auf männliche Jugendliche) ausgewertet wurde. Nachfolgend konzentrierte man sich bei Interviews mit ehemaligen Schützlingen der öffentlichen Erziehung auf die regionalen Gebiete Essen für männliche Jugendliche und Köln/Bonn für weibliche. Das dann erarbeitete Auswertungsschema fokussierte auf die Aspekte Familiensituation, sozio-ökonomischer Standard, Leistungsverhalten, Verlaufsformen sozialer Auffälligkeiten, die aktuelle Lebenssituation ehemaliger Zöglinge und die Auszüge aus den Strafregistern.

Nach den Ergebnissen der Vorstudie kam ein Drittel der Untersuchten aus vollständigen Familien, zwei Drittel lebten bei Verhängung der Fürsorgeerziehung bei mindestens einem Elternteil. Bei Kindern aus unvollständigen Familien war zuvor der Wechsel von bis zu acht verschiedenen Erziehungsstellen nachweisbar. In zwei Dritteln der Fälle waren bereits vor Beginn der Maßnahme Eingriffe in die Rechte der Eltern zu verzeichnen gewesen. Die Angaben über den sozio-ökonomischen Standard über zum Beispiel ausgeübte Berufe oder das Einkommen waren dagegen sehr unvollständig. In der Kategorie »Leistungsverhalten« fanden sich zu zwei Dritteln Leistungsbewertungen und nur zu einem Drittel »relativ wertfreie Verhaltensbeobachtungen«. Bei den zu leistenden Beschreibungen sollte es um das »intellektuelle Niveau«, die Einsatzbereitschaft (Beurteilungen, Ereignisse bei Änderungen wie Heimwechsel, Dienststellenwechsel, Arbeitsurlaub) und die Effektivität der Leistung gehen. Aus den in den Akten befindlichen Verhaltensberichten ließen sich zudem Entweichungen, Lob, Tadel usw., das Verhalten zu Ordnungsanforderungen, Autoritätspersonen oder das Gruppenverhalten erfassen. Die Verlaufsformen sozialer Auffälligkeiten sollten nicht nur deren Formen (Diebstahl, Gewalt usw.), sondern auch den Zusammenhang mit bestimmten »Daseinstechniken« beschreiben.

»Diese Techniken bilden sich im Laufe der Entwicklung aus und können deshalb vom pädagogischen Standpunkt aus gute Orientierungen für pädagogische Zielsetzungen von Gruppen Jugendlicher als auch in der Einzelhilfe darstellen. Gerade dieses scheint mir einer der wesentlichen Gesichtspunkte der Untersuchung und des Zwecks der Bemühungen zu sein.«³⁰⁴ Hierunter fasste Thomae: 1. Leistung als bevorzugte Daseinstechnik, 2. Aggressivität als Reaktion auf Schwierigkeiten, 3. Tendenz zur Opposition, zum Aufbegehren, 4. Tendenz zum Sich-Treibenlassen, »Gammeln«, 5. Einsatz primitiver Reizmittel,

1965 vier Eintragungen im Strafregister (Thomae an LJA [Beurmann] 15.7.1968 [mit Anlage »Untersuchungsbericht«], in: ALVR 38877, Bl. 279–290).

303 So hatte eine Fallbearbeitung in den Akten zehn Stunden erfordert. Für ein Interview betrug der Aufwand rund 20 Stunden, und es entstanden für alle Interviews zusammen Anfahrten von 2.000 km (ebd.). Die Studien wurden von den Diplompsychologen W. Karberg und E. Sommer sowie der Psychologin Dr. Zundel und den Berufspraktikantinnen Müller und Saul durchgeführt.

304 Thomae an LJA (Beurmann) (15.7.1968) (mit Anlage »Untersuchungsbericht«), in: ALVR 38877, Bl. 279–290, hier 288.

6. Anpassung an die institutionellen Aspekte der Situation, 7. Anpassung an die Befürfnisse anderer. Zur vergleichbaren Beschreibung der aktuellen Lebenssituation ehemaliger Zöglinge gab es einen Leitfaden der Interviews, mit dem Angaben über die Familiensituation, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Berufssituation, »Erinnerungen an das Jugendalter«, die Einstellung zu Erziehungsfragen und Zukunftspläne abgefragt werden sollten. Zudem sollte Wert auf die Beobachtung der Wohnung (Größe, Zustand, Pflegezustand der Kinder usw.) und den Ablauf des Interviews gelegt werden. Allerdings hatte sich bereits zum Vorbericht herausgestellt, dass nur »überwiegend sozial relativ reintegrierte Probanden« sich zu Gesprächen bereit fanden.

Die Zusammensetzung der Stichprobe für die Gesamtuntersuchung umfasste aus praktischen Gründen auch die Entlassjahrgänge 1963 und 1965 aus den Städten Köln, Bonn, Essen, Wuppertal, Solingen und Kempen/Krefeld, insgesamt 1.745 Personen, davon 972 männliche und 773 weibliche. Die Arbeiten nahmen allerdings nicht den ursprünglich erhofften Fortgang. So reduzierte sich die Zahl der untersuchten Fälle auf 1.313 wegen zu geringen Alters³⁰⁵ oder zu geringer Zeit, die von den Betroffenen in der öffentlichen Ersatzerziehung verbracht worden war. Viele erhoffte Daten konnten deshalb nicht ausgewertet werden, weil »die erforderlichen Angaben in den Akten bis zu 95 % fehlten«. Zudem war die Führung von rund 200 Interviews angedacht, doch kamen nur 80 unter den oben erwähnten schwierigen Bedingungen zustande. Ausgewertet wurden letztlich nur 10 Interviews, die dem im August 1973 endlich eingereichten Abschlussbericht beigelegt wurden.³⁰⁶ Die Arbeiten zogen sich insgesamt sehr lange hin. So war die Zusammenstellung aus den Akten des Landesjugendamtes Ende 1969 abgeschlossen, doch die Gewinnung von Strafregisterauszügen dauerte über das Jahr 1970 hinaus und die Übertragung der Daten auf Lochkarten und die statistische Auswertung gar bis Anfang 1972. Es war das Entstehen von zwei psychologischen Dissertationen geplant, die jedoch beide nicht fertig wurden.³⁰⁷ Was bis Mitte 1973 vorlag, waren Zwischenberichte und Hausarbeiten, die von Thomae zu einem Abschlussbericht komponiert wurden. Dieser Bericht fand allerdings nicht das Gefallen des Landesjugendamtes, denn er übte eine zum Teil vernichtende Kritik an der Konzeption und Durchführung der öffentlichen Ersatzerziehung.

Das Landesjugendamt reagierte über ein Jahr nicht auf die Zusendung des Abschlussberichtes.³⁰⁸ Intern erstellte die für den Bereich hauptverantwortliche Landesoberverwal-

305 Der Anteil der noch nicht schulpflichtigen Minderjährigen in der öffentlichen Erziehung war insgesamt allerdings sehr niedrig (1951: 2,4 Prozent; 1962: 0,6 Prozent). Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 82.

306 An anderer Stelle wird sogar von 500 angestrebten Interviews gesprochen (Vermerk [Haller] 21.II.1974, in: ALVR 3888o). Bei den Interviewauswertungen handelte es sich wesentlich um eine Beschreibung der häuslichen Verhältnisse und eine von den Interviewern erstellte Nachschrift der auf die Fragen des erwähnten Leitfadens gegebenen Antworten.

307 Ein Autor, Dipl.-Psychologe Karberg, nahm 1970 den Ruf zu einer Arbeit in Äthiopien an, hielt die Zusage des Abschlusses der Arbeiten nicht ein und kehrte auch nicht 1973 nach Deutschland zurück. Im anderen Fall erhielt der Diplompsychologe einen Ruf an die Dortmunder Fachhochschule und beendete die Arbeit ebenfalls nicht.

308 Thomae an LVR (Direktor Saurbier) (10.9.1974), in: ALVR 3888o.

tungsrätin Martha Beurmann ein Memorandum, das um Verständnis für die Notlagen der Nachkriegszeit warb und die eigene Tätigkeit in einem positiven Licht erscheinen ließ.³⁰⁹ In der Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses am 19.11.1973 teilte das Landesjugendamt seine Enttäuschung über die Dauer und das Ergebnis der Untersuchung mit. Erst fünf Jahre später erfolgte ein vom Amt zusammengefasster Bericht über die wissenschaftliche Forschung an das politische Aufsichtsgremium.³¹⁰ Seit 1972 hatte man zudem auf Seiten des Landesjugendamtes in einem »Arbeitskreis Zielplanung« angefangen, eigene Feststellungen über die statistischen Grundlagen und eigene Reformüberlegungen als »Rahmenplanung für die öffentliche Erziehung« zu konzipieren.³¹¹

Die Studie Thomae wurde letztlich von den Entwicklungen Anfang der 1970er Jahre überholt und konnte für die radikal veränderte Situation in der öffentlichen Erziehung keine Hilfestellung mehr geben, es sei denn, diesen Wandel nachträglich zu legitimieren.³¹² Unter historischen Gesichtspunkten ist sie trotzdem höchst informativ. Sie macht Aussagen über die Herkunft der Minderjährigen sowie den Verlauf der Erziehungsmaßnahmen und versucht zumindest sozialstatistische Aussagen aus einem äußerst heterogenen Material zu generieren. Trotz aller methodischen Mängel und Unschärfen, die bei der Datenaufnahme vorgekommen sind, ist sie die einzige, die letztlich Aussagen über ein ansonsten sehr graues Feld der rheinischen öffentlichen Erziehung Ende der 1960er Jahre macht.³¹³ Die Mängel bei der Erhebung der Interviews hatten ihre Ursache zum Teil in den Auswirkungen des Systems der öffentlichen Erziehung auf die ehemaligen Heimkinder. So beschrieb der Bericht des Landesjugendamtes von 1978: »Die Auffindung der Probanden war sehr zeitraubend und ihre Bereitschaft zu einem Interview äußerst gering, obwohl die Interviewer sich schriftlich und nur als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Institutes anmeldeten (öffentliche Erziehung wurde nicht erwähnt). Infolge Streuung der Probanden über das ganze Gebiet des Landesjugendamtes Rheinland stand das Ergebnis in keinem zu vertretenden Verhältnis zum Aufwand an Zeit und Geld; Akten anderer Behörden ergaben allenfalls geringe zusätzliche Informationen gegenüber den Akten des Landesjugendamtes. Zu Feststellungen über die Arbeitsbewährung kam es nicht, da die

309 Memorandum von Frau Dr. Beurmann (16.7.1973), in: ALVR 38879, Bl. 0–16.

310 Bericht über den Forschungsauftrag an Herrn Prof. Dr. Thomae, Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn, zur »Erfolgs- und Methodenforschung betreffend die öffentliche Erziehung im Gebiet des Landesjugendamtes Rheinland« (Direktor des LVR: Vorlage an den LJWA, 15.2.1978), in: ALVR 38883.

311 Die hier erhobenen Daten hatten allerdings als Bezugspunkt Ende 1972 und waren nur nach vorne gerichtet. Vgl. LVR, Abt. Jugendwohlfahrt, LJA Rheinland, Rahmenplan für die öffentliche Erziehung: Zielvorstellungen, Köln 1974 (hekt.).

312 Auch Thomae betonte in seinem Abschlussbericht eher dessen »Beitrag zu einer Geschichte der öffentlichen Erziehung«. Vgl. Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 21–146, hier 96.

313 Die im Umfeld der »Rahmenplanung für die Öffentliche Erziehung« erfolgten Erhebungen (u. a. eine »Klientelerhebung« [16.7.1973] mit Stichtag vom 15.11.1972, in: ALVR 38566) hatten als Bezugspunkt den aktuellen Stand Anfang der 1970er Jahre.

Arbeitsämter wegen Änderungen im Karteiverfahren keine zweckentsprechenden Auskünfte mehr geben konnten. Im übrigen bestanden Bedenken, Rückfragen zu halten, die zu dem ungunstigen Schluss führen konnten, es werde den Probanden »nachspioniert.« Dass die ehemaligen Heimkinder nur ungern Auskunft über ihr oft bescheidenes Leben gaben und unschwer den langen Arm des Landesjugendamtes hinter dem Projekt spürten, dem sie spätestens durch die Volljährigkeit vor noch nicht allzu langer Zeit entkommen waren, erscheint rückblickend wenig verwunderlich. Es ist vielmehr ein Beleg für die Beschämung, welche die Heimerziehung auf der Seite der Betroffenen hinterlassen hat.

2.6.2 Die Ergebnisse: Reformbedürftigkeit

Aus den im Abschlussbericht mitgeteilten Ergebnissen sei auf folgende Feststellungen hingewiesen.³¹⁴ Der Beginn und Anlass der öffentlichen Erziehung wurde anhand der Stichprobe von 1.313 Fällen beschrieben. Das Durchschnittsalter bei der Heimaufnahme lag bei allen Fällen der Entlassjahrgänge 1960, 1963 und 1965 bei 15,08 Jahren. Über 60 Prozent der Minderjährigen kamen erst nach dem 14. Lebensjahr in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe. Die Anlässe hierfür wurden in der familiären Situation wie auch den Lebensumständen der Jugendlichen gesehen. Es stammten weniger als ein Drittel aus vollständigen Familien, 16,1 Prozent aus geschiedenen Ehen, 15,2 Prozent von Müttern, die den Kindsvater nicht geheiratet hatten. In einem Siebtel der Fälle war der Vater gestorben, was besonders auf die Kriegsgenerationen der 1939 bis 1945 geborenen Kinder hinweist, um die es hier ging. In 8,1 Prozent der Fälle war die Mutter wiederverheiratet. Rund die Hälfte der Minderjährigen lebte zuvor bei den Eltern. Bei 18 Prozent der Minderjährigen lag eine Amtsvormundschaft vor, was sich jedoch dadurch relativiert, dass eine solche bei unehelichen Kindern standardmäßig eingerichtet wurde.

Die Angaben über die soziale Gliederung waren dadurch verzerrt, dass für 41,7 Prozent keine Informationen über den Beruf des Vaters vorlagen. In den gezählten Fällen waren die Väter zu 24 Prozent Arbeiter, zu 18 Prozent Facharbeiter, zu 11,9 Prozent Angestellte bzw. Beamte und zu 4,3 Prozent Selbstständige. In der Hälfte aller Fälle wurde in den Akten von Verhaltensauffälligkeiten der Mütter und in 40 Prozent von solchen der Väter berichtet. Bei den Müttern war es überwiegend die Zuschreibung des so genannten unwirtschaftlichen Verhaltens und der Vernachlässigung des Haushalts, wohingegen zum Beispiel Prostitution eine geringe Rolle spielte. Beim Vater bestand die in den Akten zugeschriebene Verhaltensauffälligkeit überwiegend in der »Trunksucht« und der »Arbeitsscheu«. Die Überschreitung des Züchtigungsrechts und die »Unzucht mit eigenen Kindern« wurden dagegen nur in einem geringen Maße zugeschrieben. Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen kamen erst nach der Entlassung aus der Schule in die öffentliche Erziehung. Allerdings fehlten ganz überwiegend die Angaben über die erreichten Abschlüsse. Realschüler und Gymnasi-

314 Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 21–146.

asten waren zumindest so gut wie nicht unter den erfassten Jugendlichen vertreten. Besser dokumentiert waren die Angaben über die berufliche Situation vor der Heimaufnahme. Von den schulentlassenen Jugendlichen hatten 46,7 Prozent der von Fürsorgeerziehung und 31,7 Prozent der von Freiwilliger Erziehungshilfe Betroffenen mehr als zwei Arbeits- oder Lehrstellen inne gehabt, 20,2 Prozent bzw. 11,1 Prozent sogar mehr als fünf. Auch wenn hier ebenfalls die rund in der Hälfte aller Fälle fehlenden Informationen die größten Anteile bei Jungen wie Mädchen ausmachten, ließ sich doch an den feststellbaren Berufen ablesen, dass Mädchen oft in hauswirtschaftlichen und Handelsberufen gearbeitet hatten, wohingegen Jungen überwiegend in technischen Berufen beschäftigt waren, die allerdings wie zum Beispiel Schmied wenig günstige Berufsaussichten ergaben.

Neben diesen statistischen Zugängen zur Untersuchungsgesamtheit finden sich im Bericht auch eine Beschreibung der Aufnahmeuntersuchung bzw. -beobachtung und Bemerkungen über die Erstellung von Erziehungsplänen. In der Aufnahmeuntersuchung verbanden sich demnach ärztliche Untersuchungen oft »mit Aussagen zum Persönlichkeitsbild, wobei einerseits sehr stark Überzeugungen über die Bedeutung von Erbfaktoren für die Genese von Verhaltensauffälligkeiten in Erscheinung treten, andererseits eine Mischung wertender und ›objektiver‹ Charakterisierungen imponiert«. ³¹⁵ In fast 85 Prozent aller Fürsorgeerziehungs- und 71 Prozent aller Freiwilligen Erziehungshilfe-Fälle fanden Thomae und seine Schüler Angaben über eine »psychiatrische Untersuchung«, doch blieb unklar, ob es sich wirklich um eine fachärztliche Begutachtung handelte. Eine psychologische Untersuchung blieb allerdings – abgesehen von der Durchführung teils veralteter Intelligenztests – in den Jahren 1955 bis 1963 eine Ausnahme. Ihre Qualität beurteilten Thomae und seine Schüler als sehr schwankend, wiederholten doch einige nur »die Vorwürfe der Behörden gegen die Jugendlichen unter Benutzung wissenschaftlichen Vokabulars« oder versuchten, die »beobachteten Verhaltensauffälligkeiten auf berichtete Erziehungsmängel zurückzuführen«. ³¹⁶ Zudem gab es oft keine Verbindung zwischen einer zum Teil sehr differenzierten psychologischen Exploration und einer oft traditionell schlichten Formulierung des Erziehungsplans. Dies wurde am Beispiel von zwei Mädchen gezeigt, die man als Büglerin oder auch in der Landwirtschaft der Heime nach alter »Erziehungstradition« beschäftigte, obwohl ganz andere Interessen vorlagen. Das führte zu Unzufriedenheit der Mädchen und Auflehnung gegen die Heimerziehung.

In den erstellten Erziehungsplänen dominierte eine stark wertende Charakterisierung der Persönlichkeit der Jugendlichen mit einer Orientierung an erbtheoretischen Erklärungen (»Veranlagung«) und führte zu einer platten Rechtfertigung des Heimaufenthaltes, dessen Notwendigkeit und Länge unterstrichen wurden. Insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in der Heimerziehung bestimmten die Erziehenden durch negative Charakterisierungen wie »unordentlich«, »frech, dreist«, »hinterhältig«, »haltlos«, »kriecherisch« usw. Thomae sah darin das »Spiegelbild einer vorrationalen Auseinander-

315 Ebd., Bl. 38.

316 Ebd., Bl. 39.

setzung der Erzieher mit den von den Jugendlichen gezeigten Verhaltensproblemen«. Die Erziehungsberichte würden somit »zu einer Art ›Abrechnung‹ mit einem Widersacher«. ³¹⁷

Über den Verlauf der öffentlichen Erziehung waren nur Daten über die berufliche Tätigkeit im Heim, die Häufigkeit des Wechsels des Heimes bzw. der Pflegestelle und die Art der Beendigung der Ersatzerziehung zu gewinnen. Gut zwei Drittel der Mädchen arbeiteten im Heim im hauswirtschaftlichen Bereich bzw. wurden hierin ausgebildet. Dies bedeutete im Hinblick auf die ausgeübten Tätigkeiten vor der Heimeinweisung eine Verengung des beruflichen Profils. So waren in körperpflegerischen, Organisations- und Verwaltungstätigkeiten vorher 7,1 Prozent der Mädchen aktiv, wohingegen dies im Heimbereich auf 1,3 Prozent zurückging. Bei den Jungen verengte sich das berufliche Profil auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die Gärtnerei, in welcher rund ein Viertel aller Minderjährigen arbeitete, wenngleich es vor der Heimzeit nur 1,7 Prozent waren. Umgekehrt waren vor der Heimeinweisung ausgeübte chancenreichere Berufe wie Elektriker, Mechaniker und Schlosser nur halb so häufig oder weniger im Heim vertreten. Thomae zog den vorsichtigen Schluss, dass in der öffentlichen Erziehung »das Berufsangebot nicht reichhaltig genug« sei. ³¹⁸

Bei der Frage nach Heimwechselln zeigte sich, dass ein häufiger Heimwechsel wohl die Ausnahme darstellte, denn lediglich 60 Prozent der Fürsorgeerziehungs-Zöglinge wechselten im Berichtszeitraum mindestens einmal das Heim, von diesen dann wiederum drei Viertel auch zweimal. Den Hintergrund hierfür sah Thomae in einer pädagogischen Ideologie der »Verwurzelung in einer bestimmten Umgebung«, sie spiegele aber auch »den geringen Differenzierungsgrad der Heime der öffentlichen Erziehung im Rheinland, der eine Verlegung unter dem Gesichtspunkt anderswo bestehender Sondereinrichtungen gar nicht als diskussionsbedürftig erscheinen« lasse. ³¹⁹ Zu der Frage der Entweichungen als Indikator für eine gelingende Heimerziehung lagen nur Daten von 665 männlichen Jugendlichen vor, die vom Autor einer Vordiplomarbeit zum Thema ausgewertet wurden. Er markierte Entweichungen vor dem Hintergrund der aktuellen sozialpädagogischen Theorie als Vertrauensverlust für das Heim, da die Jugendlichen zu einer Vertrauensperson außerhalb fliehen würden. Das bringe auch das Problem des Herumtreibens und der Kriminalität bzw. des illegalen Lebens mit sich. Nach seiner Statistik waren entwichen:

1-mal	108	16,2%
2-mal	80	12,0%
3-mal	56	8,4%
4-mal	31	4,7%
...
16-mal	3	0,5%
insgesamt	379	57,0%

317 Ebd., Bl. 51.

318 Ebd., Bl. 54. Vgl. auch Kap. III.3.

319 Ebd., Bl. 55.

Demnach war mehr als die Hälfte der Zöglinge in der öffentlichen Erziehung überwiegend aus dem Heim und nicht etwa aus der Dienststelle, vom Arbeitgeber oder aus dem Elternhaus entwichen. Je häufiger sie entwichen, desto länger waren sie abwesend. Die Ziele der Entwichenen gliederten sich wie folgt:

Ziele der Entweichung	bei erster Entweichung	in Prozent
Eltern	338	50,8%
Familie	187	28,3%
»Herumtreiben«	126	18,9%

Der überwiegende Drang zu den Eltern oder der Familie, aus deren Verhältnissen die Minderjährigen ja erst in Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe gekommen waren, sprach nicht gerade für die Heime als taugliche Ersatzheimaten. Die Heime reagierten bei der ersten Entweichung (Gesamt 382, davon bei 283 Angaben = 42,6 Prozent aller Entwichenen) mit folgenden Maßnahmen:

Keine	84	12,6%
Arrest	76	11,4%
Vergünstigungsentzug	12	1,8%
Geschlossene Gruppe	11	1,7%
verlegt in anderes Heim	38	5,7%
Urlaubssperre	2	0,3%
pädagogisches Gespräch	41	6,2%
Berufs- und Arbeitsstellenwechsel	9	1,4%
Widerrufliche Entlassung	7	1,1%
zudem eine zweite Maßnahme	45	6,8%

Der Autor resümierte, angesichts des Dranges nach Hause »scheinen doch die verhängten Maßnahmen in ihrer beabsichtigten Härte der Isolierung und Einkerkering der noch minderjährigen Jugendlichen für diese selbst so wenig verständlich und gerecht, daß der Erziehungseffekt, dem entsprechend alle Maßnahmen der öffentlichen Erziehung unterzuordnen sind, gleich Null zu veranschlagen ist. Weiterhin ist aber zu fragen, ob bei den Jugendlichen nicht schwerste Verbitterung darüber ausgelöst wird, daß man seitens der Erzieher mit so harten Maßnahmen der Abstempelung und Freiheitsbeschränkung auf ihren Wunsch reagiert, Zuflucht und vielleicht auch die Lösung gewisser Konfliktspannungen bei ihren Eltern bzw. überhaupt bei Personen ihres Vertrauens aus dem Kreis der nächsten Familienangehörigen zu suchen.«³²⁰ Zudem seien, wie Thomae in der Zusam-

320 Das Problem der Entweichungen in der Öffentlichen Erziehung (Joachim Filbry), in: ALVR 38878, Bl. 507–570, hier 552. Der hier wiedergegebene Eindruck und die oben genannten Ergebnisse stimmen auch mit der vorgenommenen Durchsicht von rund 1.000 Einzelfallakten überein, in denen

menfassung vortrug, die meisten Delikte, die bei den ersten Entweichungen begangen würden, Erstdelikte. »Damit wird die Reaktion auf die Heimsituation selbst zum kriminogenen Faktor.«³²¹ Seine Auswerter zeigten sich insbesondere von der Härte der Maßnahmen der Heime gegen Entweichende betroffen und erhoben »starke Vorwürfe gegen eine derart ›repressiv‹ arbeitende öffentliche Erziehung«, wie Thomae vermerkte.³²²

In vielen Akten blieb offenbar die Entlassung aus der öffentlichen Erziehung besonders schlecht dokumentiert. Hier fand man zum Beispiel bei 25,8 Prozent der Fürsorgeerziehungs-Zöglinge und 36,4 Prozent der Freiwilligen Erziehungshilfe-Fälle keine Informationen über ihren ersten Aufenthaltsort nach dem Heim im Falle einer widerruflichen Entlassung. Bei den dokumentierten Orten stand das Elternhaus mit einem Anteil von mehr als zwei Dritteln an erster Stelle, ganz im Gegensatz zu einer Vermittlung in Arbeitsstellen mit wohnungsmäßiger Unterbringung. Diese Rückkehr in ein oft weiterhin problematisches Milieu bezeichnete Thomae als eine Einschränkung der Erfolgchancen. Fast 50 Prozent der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung und rund 30 Prozent derjenigen in Freiwilliger Erziehungshilfe wurden nach einer Entlassung auf Widerruf erst nach einem bis drei Jahren auch endgültig aus der öffentlichen Erziehung entlassen. Bei einem Fünftel der von Fürsorgeerziehung und einem Siebtel der von FEH Betroffenen wurde die Entlassung auch widerrufen. Bei Jungen war es zum Teil die Aufnahme in die Bundeswehr und bei Mädchen die Verheiratung, welche ein vorzeitiges Ende der öffentlichen Erziehung einläutete.

Nach der Entlassung fand nach der Beobachtung von Thomae und seinen Mitarbeitern oft eine Kumulierung der Verhaltensauffälligkeiten statt. In einer letzten kasuistischen Studie untersuchten sie die Deliktbelastung der Jugendlichen vor, während und nach der öffentlichen Erziehung. Demnach fand man in den Strafregisterauszügen bei 47 Prozent der männlichen und 15,1 Prozent der weiblichen Jugendlichen Eintragungen, die sich auf die Zeit nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung bezogen. Während der Zeit des Bestehens der öffentlichen Erziehung galt dies für 51,2 Prozent der männlichen und 22,9 Prozent der weiblichen Minderjährigen. Vor der Zeit der Heimerziehung allerdings wiesen sogar 73,2 Prozent der männlichen und 41,3 Prozent der weiblichen Jugendlichen Verhaltensauffälligkeiten auf, die bei Überschreitung der Altersgrenze strafbar gewesen wären. Somit wurde von einer Minderung der Deliktneigung durch die öffentliche Erziehung gesprochen. Thomae sprach von einem ähnlichen Ergebnis, wie es auch in der Studie von Pongratz und Hübner bei Nichtberücksichtigung geringfügiger Normübertretungen

allerdings nur bei gut 40 Prozent eine Entweichung, oft auch mehrfach, feststellbar war. Die uneinheitliche Aktenführung (fehlende Angaben usw.) ließ allerdings eine genaue statistische Auswertung nicht lohnend erscheinen.

321 Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 62.

322 Ebd., Bl. 66.

belegt war.³²³ Anhand der geringeren Deliktbelastung der Kinder aus ungünstigen Familien- und Wohnverhältnissen vor der Anordnung von Heimerziehung wurde scharf die Einweisungspraxis befragt, die Kinder und Jugendliche bereits aufgrund der schwierigen häuslichen Verhältnisse aus den Familien holte und nicht erst bei der Häufung von Delikten wie bei Kindern aus günstigen sozialen Verhältnissen. Der zeitgenössisch oft geäußerten Behauptung, dass die Berufstätigkeit der Mütter die Jugenddelinquenz begünstige, trat Thomae entgegen, denn gerade Kinder von »Nur-Hausfrauen« besaßen eine höhere Deliktbelastung.³²⁴ Auch der häufige Wechsel des Heimes, der Pflege- und Erziehungsstelle hatte keine Auswirkungen auf die spätere Deliktbelastung, ganz im Gegenteil zur Häufigkeit von Entweichungen, die gemäß der Studie wegen der dabei »gebildeten negativen Sozialisierungseffekte« einen Indikator für die soziale Bewährung bilden würden. Im Ergebnis allerdings egalisierte die öffentliche Erziehung die soziale Herkunft in dem Sinne, dass alle Minderjährigen danach eine ähnliche Deliktneigung zeigten. Thomae betonte in seiner Schlussbemerkung die »außerordentlich traditionsorientierte Einstellung« der öffentlichen Erziehung im Untersuchungszeitraum 1955 bis 1965, welche die aktuell in der Erziehungsarbeit stehenden Mitarbeiter zu einer Abgrenzung davon anregen sollte. Angesichts der mittlerweile erfolgten gesellschaftlichen Wandlungen hoffte er auf eine Reform der öffentlichen Erziehung.

2.6.3 Die öffentliche Erziehung in der Krise

Ein hohes Ausmaß an Reformbedürftigkeit hatten die Verantwortlichen im Landesjugendamt bereits vor dem Thomae-Gutachten in den 1960er Jahren ausgemacht. Geht man von einer Vorlage aus dem Jahr 1967 aus, zeigt sich ein komplexes Geflecht an Problemen.³²⁵ Darin wurde auf den Aufgabenzuwachs hingewiesen, den das Landesjugendamt seit dem Inkrafttreten des JWG zu bewältigen hatte. So seien durch die Pflichtaufgaben der FEH und der Versorgung der 18- bis 20-Jährigen in den letzten fünf Jahren rund 1.200 Minderjährige in die öffentliche Ersatzerziehung gelangt. Auch bei geistigen Regelwidrigkeiten sei die Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe fortzuführen, solange keine andere Art der Hilfe bestehe (§ 75 Abs. 2 JWG). Ebenfalls »bei schwerstverwahrlosten, renitenten älteren Minderjährigen ist eine »praktische Unerziehbarkeit« nicht mehr als Ablehnungs-

323 Ebd., Bl. 73. Pongratz/Hübner unterschieden allerdings eine »Legalbewährung« von einer »beruflichen« und einer »sozialen Bewährung« (Pongratz/Hübner 1959, S. 13 ff.). Die Kriterien solcher Studien unterliegen aber dem gesellschaftlichen Wandel, was ihre Aussagekraft auf die Feststellung eines äußerlich regelkonformen Verhaltens als Anpassungsleistung reduziert. Vgl. auch Gehltomholt/Hering 2006, S. 131–138.

324 Psychologisches Institut Bonn (Thomae): Probleme der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 1960–1965 aus der öffentlichen Erziehung entlassenen Jugendlichen (Abschlussbericht 21.8.1973), in: ALVR 38879, Bl. 85.

325 Denkschrift über die Lage der öffentlichen Erziehung im Rheinland (FEH und FE) mit handschriftlichen Streichungen [von Beurmann gefertigt, von Jans Pkt. 6 bis 8 gestrichen], in: ALVR 38874.



Mädchen in ihrem Zimmer vor dem Spiegel, Maria im Klee 1963

grund« anerkannt. Hinzu komme die bessere Analyse und Diagnostik der Erziehungsschwierigkeiten. Dies alles habe insgesamt einen Anstieg der in öffentlicher Erziehung untergebrachten Jugendlichen von 6.476 (1962) auf 7.277 (1967) und der Zahl der in Heimerziehung befindlichen Jugendlichen von 3.892 (3.6.1962) auf 4.491 (1.7.1967) bewirkt. Infolge der bereits beschriebenen Unterbringungsschwierigkeiten sei eine Zunahme der nicht Untergebrachten von 230 auf 600 zu verzeichnen. Zudem entzögen sich immer mehr bewusst durch Entweichung der Heimerziehung, was im Ergebnis einen Fehlbedarf von mindestens 400 Plätzen ausmache. Die weitere Entwicklung werde dadurch noch dramatischer, dass nach Absprachen der Sozialministerien von Rheinland-Pfalz und NRW die Plätze in Rheinland-Pfalz ab dem 1.5.1969 nur noch um 200 vermindert in Anspruch genommen werden könnten. So hätten bereits die fehlenden Heimplätze zu einer Zurückhaltung bei der Beantragung von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe geführt. Nach Ermittlungen des Landeskriminalamtes und von Jugendämtern sei unter anderem mit einem weiteren Bedarf von 1.000 Plätzen zu rechnen, welche am dringendsten für lernbehinderte Schulkinder – hier verwies Beurmann auf zeitgenössische Wartezeiten von sechs Monaten –, schulentlassene Mädchen (bes. »Schwerstgefährdete«) und schulentlassene Jungen (vier Monate Wartezeit) benötigt würden.

So forderte sie in der Zusammenfassung die Beschaffung von 1.000 bedarfsangepassten Heimplätzen bis zum Jahr 1970 und die Schaffung von weiteren 600 Heimplätzen nach 1970. Die Planungen des Landesjugendamtes sahen sowohl den Ausbau der landschaftsverbandseigenen Heime wie von Einrichtungen freier Träger vor. So sollten der Bau eines Erziehungsheims für schultrige Jungen im Landesjugendheim Fichtenhain mit 120 Plätzen und der Bau eines Landesjugendheims für schulentlassene, besonders schwierige Mädchen (74 bis 90 Plätze) durchgeführt werden. Die Errichtung von vier Gruppenwohneinheiten im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim in Süchteln, die Errichtung von zwei Gruppenwohneinheiten im Abtshof, Hennef, die Errichtung von zwei Gruppenwohneinheiten im Halfeshof, Solingen, und der Erwerb eines bisher als Jugendwohnheim benutzten Geländes in Rheydt-Giesenkirchen sollten die landschaftsverbandseigene Fürsorge abrunden.

Bei den Heimen freier Träger waren der Neubau von vier Gruppenwohneinheiten für schultrige Jungen im Hermann-Josef-Haus in Urft, Ergänzungs- und Ersatzbauten für abgängige Plätze im Kinder- und Jugendheim Neu-Düsselthal, der Neubau eines Heimes für schultrige, lernbehinderte Kinder des Katholischen Erziehungsvereins der Rheinprovinz, der Ersatz- und Erweiterungsbau des Dorotheenheims in Düsseldorf durch einen Heimneubau in Hilden sowie Ersatzbauten »für unbrauchbar gewordene Gebäude« als notwendig erachtet worden. »Wenn nicht sofort und fortlaufend eine Verbesserung dieser Lage herbeigeführt wird, wird eines Tages eine wirkliche Erziehungshilfe nicht mehr möglich und ein Rückschritt in alte Bewahrungsanstalten die Folge sein.« Dies gelte es zu verhindern. Interessant an der von Beurmann 1967 entworfenen Vorlage ist, dass in dieser offenbar von ihrem Vorgesetzten drei Punkte gestrichen wurden, die dann nicht in die Vorlage vor dem LJWA gingen. In diesen Punkten 6 bis 8 äußerte Beurmann ihre Meinung über die schwierige Rechtsposition, in die das Landesjugendamt komme, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bewilligt würden. So verwies sie auf die Gefahr von Klagen und Zwangsmaßnahmen gegen den Landschaftsverband Rheinland bei Nichterfüllung der gesetzlichen Erziehungsaufgaben. Denn das Landesjugendamt habe Erziehungsrechte und Erziehungspflichten und könne sich nicht auf finanzielles Unvermögen berufen. So könnten Leistungsklagen nach Art. 19 Abs. 4 GG bzw. § 40 VwGO ein Verwaltungshandeln erzwingen. Dies berge auch die Gefahr von Regressansprüchen gegen den Landschaftsverband Rheinland bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gesetzlichen Erziehungsaufgaben (nach Art. 34 GG, § 839 BGB). Die Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Ausführung der öffentlichen Erziehung bedeute, dass das Land verpflichtet sei, dem Landschaftsverband Mittel für die öffentliche Erziehung zur Verfügung zu stellen. Beurmanns Vorgesetztem Karl-Wilhelm Jans gingen diese Ausführungen, die offensichtlich Druck ausüben sollten, zu weit, und er strich eigenhändig die Punkte durch.

Beurmann resignierte aber daraufhin nicht, sondern kämpfte weiterhin für die Stabilisierung der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Einen Einblick, wie dramatisch sie offensichtlich die Situation einschätzte, gibt ein Brief von ihr an Jans vom 19.3.1968.³²⁶ Beur-

mann befand sich zum Zeitpunkt des Schreibens in Bad Wiessee zur Kur. Allerdings ließ ihr die Arbeit keine Ruhe. Aufgeschreckt von einigen Zeitungsartikeln, entfaltete sie darin eine »Notplanung zur Unterbringung schwererziehbarer schulentlassener Mädchen«. Auf diesen Notplan wird noch genauer einzugehen sein. Hier interessiert zunächst Beurmanns Situationseinschätzung: »Ich trage dies so dringlich – trotz der versprochenen Abschaltung zur Kur – vor, weil ich bei Fortdauer des jetzigen Zustandes den Zusammenbruch der Heimerziehung für schwierige Mädchen, die in öffentlicher Erziehung sind, befürchte.«³²⁷ Um Beurmanns Einschätzung zu verstehen, ist es notwendig, sie aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Unterbringung schulentlassener Mädchen keineswegs ein neues Problem der 1960er Jahre darstellte.³²⁸ Das Landesjugendamt hatte im Jahrzehnt zuvor schon mit gemischtem Erfolg versucht, Sonderabteilungen für als schwererziehbar eingestufte Mädchen in bereits bestehenden Heimen einrichten zu lassen. Diese den Einrichtungen Probleme machende Klientel stieß allerdings überall auf Ablehnung. Warum es trotz des nur begrenzten Erfolges nicht schon damals zu einer Implosion des Systems kam, wird deutlich, wenn man sich die Situation nach dem JWG anschaut. Wie bereits geschildert, vergrößerte es gegenüber dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz das Potential an Minderjährigen, die sich in öffentlicher Erziehung aufhalten konnten. Die Möglichkeit, Jugendliche zu entlassen, falls keine Aussicht auf Erfolg der Erziehungsarbeit abzusehen war, war nun nicht mehr gegeben, um das größte Problem, das sich auftat, zu benennen. Allein das Vorhandensein einer solchen Regelung stellt einerseits der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Erziehung kein gutes Zeugnis aus, zeigt doch selbst der Gesetzgeber so Zweifel an ihr. Andererseits spricht sie auch für einen ausgeprägten Realitätssinn, da die Möglichkeit einer frühzeitigen Entlassung als Druckventil enorm zur Stabilität des Systems beitrug. Denn die Minderjährigen, bei denen die Regelung angewandt wurde, hatten oft nicht nur sich selbst den Erziehungsbemühungen, vor allem durch häufiges Entweichen, widersetzt, sondern versuchten auch andere von einer entsprechenden Abwehrhaltung zu überzeugen.

Es ist schwierig einzuschätzen, welche Bedeutung der Regelung vor 1961 zukam. Das sonst so statistikbesessene Landesjugendamt veröffentlichte darüber keine Zahlen. Aus dem internen Schriftverkehr sind nur die letzten Zahlen vor Inkrafttreten des JWG überliefert.³²⁹ 1960 waren es 50 Minderjährige (29 Jungen und 21 Mädchen). 1961 schnellte die Zahl auf 72 Minderjährige empor (25 Jungen und 47 Mädchen). Offenbar aufgeschreckt von der Neuregelung, machte das Landesjugendamt besonders häufig Gebrauch von der Möglichkeit, potentielle Unruhestifter aus der öffentlichen Erziehung zu entfernen. 1962, also im kurzen Zeitraum von sieben Monaten vor Inkrafttreten des JWG, waren es immer noch 33 Minderjährige (15 Jungen und 18 Mädchen). Die Zahlen wirken in Relation zur Gesamtzahl aller Minderjährigen in öffentlicher Erziehung niedrig. Doch jeder dieser Jugendlichen brachte ein hohes Konfliktpotential mit in die Einrichtungen, das sich auf

327 Ebd.

328 Vgl. Kap. I.2.4.3.

329 Klingebiel an Jans (2.4.1965), S. 2 in: ALVR 38690.

andere Zöglinge ausbreiten konnte. Zudem vergrößerte das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht nur die Zahl der als schwierig eingestuftten Fälle. Es behielt auch die Einschränkung der Unterbringungsmöglichkeiten bei. Als Ausführungsanweisung zum JWG bestimmte nämlich der Arbeits- und Sozialminister per Runderlass, dass Minderjährige in öffentlicher Erziehung nicht in einem Arbeitshaus untergebracht werden dürften.³³⁰

Das Landesjugendamt stand mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 vor einem Problem, das die Mädchen- wesentlich stärker als die Jungenerziehung betraf. Ließ sich die Unterbringung der männlichen Jugendlichen in die eigenen Anstalten anordnen, besaß es keine entsprechende Einrichtung mehr für schulentlassene Mädchen, nachdem Haus Hall geschlossen worden war. Gegenüber den privaten Einrichtungen verfügte es über keine Weisungsbefugnis. Diese konnten sich als eigenständige Einrichtung für oder gegen die Aufnahme entscheiden. Als das System im Kaiserreich entstand, hatte das Landesjugendamt über diesen Schwachpunkt nicht nachgedacht, zu offensichtlich war, dass die Einrichtungen im Eigeninteresse jederzeit bereit waren, Zöglinge aufzunehmen, um eine möglichst hohe Auslastung zu erzielen und somit wirtschaftlich überlebensfähig zu bleiben. Eine solche Perspektive läßt sich noch für die ersten Jahre der Nachkriegszeit nachweisen. Allerdings verlor sie an Bedeutung. In den 1960er Jahren spielten dann, wie bereits geschildert, vor allem viele katholische Frauenkongregationen mit der Schließung ihrer Häuser. Der Nachwuchsmangel und die Probleme, qualifiziertes weltliches Personal zu finden, minderten ihre Leistungsfähigkeit und damit auch ihre Bereitschaft, Mädchen aufzunehmen, die offensiv einen Heimaufenthalt ablehnten. Dadurch entstanden dem Landesjugendamt enorme Schwierigkeiten, für alle Zöglinge einen Platz zu finden. Folgt man den internen Aufzeichnungen, entstanden allein zwischen dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes im August 1962 bis 1965 aufgrund der neuen Regelung »erhebliche Unterbringungsschwierigkeiten« bei 111 Minderjährigen: »Von den kath. Mädchen waren nicht oder kaum unterzubringen 28, wurden aufgenommen, bereiteten aber so außerordentliche Schwierigkeiten, daß eine andere Unterbringung erforderlich wäre 14, sind als besonders schwierig zu bezeichnen, werden jedoch noch in den Heimen gehalten 18.«³³¹

Dazu gesellten sich 51 evangelische Mädchen. 34 fielen in die erste, neun in die zweite und acht in die dritte Kategorie. Nach 1965 verschlechterte sich die Situation. Eine Liste für die Jahre 1966 bis 1968 benannte die weiblichen Minderjährigen, deren Erst- oder Wiederaufnahme auf massive Ablehnung seitens der Heime stieß. Sie kam auf 66 Eintragungen.³³² Eine erweiterte Liste führte 334 Mädchen auf.³³³ Daran zeigt sich, dass es dem Landesjugendamt nicht gelungen war, das Problem in den Griff zu bekommen. Es verfolgte parallel zwei Lösungsansätze. Zum einen versuchte es verzweifelt, »Träger der freien Jugendhilfe zu bewegen, auf diesem Sektor [der Erziehung schulentlassener Mädchen] intensivere Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen«.³³⁴ Dabei ging es um ein dreifaches

330 Vgl. Klausä an den ASM NRW (9.9.1966), in: ALVR 40313.

331 Klingebiel an Jans (2.4.1965), S. 5 in: ALVR 38690.

332 Beurmann an Jans (13.3.1968), S. 2, in: ALVR 40313.

333 Ebd.

334 Beurmann an Dr. Jans Köln (12.5.1966), S. 5 f., in: ALVR 40313.

Anliegen: »intensive, durch ärztliche, psychologische und sonstige Fachkräfte ausreichend fundierte Beobachtung, therapeutische Maßnahmen zur Ermittlung und Erprobung von wegen erzieherischer Beeinflussbarkeit, Sicherstellung der Aufnahme und erzieherischen Betreuung auch bei außerordentlichen Schwierigkeiten wie: Bereitschaft zu gewaltsamen Ausbruchversuchen, starke Renitenz, Verdacht auf lesbische Beziehung, ungebremste Gefährdung anderer durch verderbliche Reden [...].«³³⁵ Die genannten Ziele zeigen ein ambivalentes Bild auf. Einerseits geht es um eine Intensivierung und Modernisierung der Erziehungsarbeit. Andererseits spricht gerade der letzte Aspekt eine andere Sprache. Die Frage, wie erzieherische Betreuung möglich ist trotz der Renitenz der Minderjährigen, wird nicht thematisiert. Es entsteht der Eindruck, dass hier »die Sicherstellung der Aufnahme« – oder in anderen Worten die Verwahrung der Minderjährigen – im Vordergrund stand.

Wie schon in den 1950er Jahren stießen die Vorschläge bei den Heimträgern auf Ablehnung. Die Einrichtungen verwiesen auf den Nachwuchsmangel. Eine Ausweitung der Arbeit sei nicht möglich. Stattdessen müsse reduziert werden. So etwa argumentierten die Schwestern vom Guten Hirten in Köln-Lindenthal 1968, die zumindest vereinzelt als besonders schwierig eingeschätzte Mädchen aufnahmen: »Die Provinzialoberin [...] und die Schwestern des Heimes [Köln-Lindenthal] lehnten für ihre Einrichtungen eine derartige kleine Sondergruppe [für schulentlassene Mädchen] ab [...]. Schwester Maria S[...] und Schwester H[...] vertreten die Auffassung, man müsse das tun, was man könne, jedoch [...] ablehnen, wenn man nicht mehr könne, um die vorhandenen Kräfte wirkungsvoll einzusetzen. Ich [Beurmann] habe entgegnet, jedes einzelne Heim trete mit diesem einleuchtenden Satz ggf. aus seiner Verantwortung zurück. Das aber sei dem Landesjugendamt nicht möglich. Das Landesjugendamt könnte nicht wie das Heim mit einer Erklärung »für mich nicht tragbar« diese Minderjährigen abschreiben bzw. ablehnen.«³³⁶ Auch die wirtschaftliche Abhängigkeit der Heime änderte an ihrer ablehnenden Haltung nichts. Das evangelische Mädchenheim Ratingen beispielsweise hatte sich wegen einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem Landesjugendamt verpflichtet, Minderjährige in allen Schwierigkeitsstufen aufzunehmen. Mit Verweis auf die Überarbeitung der Diakonissen und den Fachkräftemangel lehnte die Einrichtung es allerdings 1966 trotzdem ab, besonders renitente Mädchen aufzunehmen.³³⁷

Zu den Absagen gesellten sich zudem die ersten Schließungen von Einrichtungen, die den Platzmangel verstärkten. Als etwa die Dominikanerinnen von Bethanien 1966 für das Landesjugendamt überraschend die unmittelbare Schließung ihres Mädchenheimes ankündigten, bemühten sich die Verantwortlichen, dies zu verhindern.³³⁸ Als positiven Anreiz boten sie eine Reduzierung der Platzzahlen und eine Verbesserung der Arbeits-

335 Ebd.

336 Beurmann, Aktenvermerk betr. Besuch des Hauses vom Guten Hirten, Köln-Lindenthal am 13.9.1968 (17.9.1968), S. 4, in: ALVR 40313.

337 Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 6, in: ALVR 40313.

338 Vermerk über die Besprechung am 1. Februar 1967 wegen der beabsichtigten Aufgabe des Erziehungsheimes für schulentlassene Mädchen in Maria im Klee Waldniel (28.2.1967), in: ALVR 40313.

betriebe an, gleichzeitig stand aber auch die implizite Drohung im Raum, umfangreiche Darlehen an den Landschaftsverband zurückzahlen zu müssen. Beides half nicht. Das Mädchenheim wurde einige Monate später geschlossen, und diese Schließung brachte das Landesjugendamt in arge Verlegenheit. Offen bekannte sein Leiter Jans: »Mit der Aufgabe dieses Heimes verschärft sich die Situation zur Unterbringung stark geschädigter schulentlassener Mädchen erheblich. Ich sehe keinerlei Möglichkeiten, hierfür Ausweichplätze in anderen Erziehungsheimen freier Träger zu gewinnen oder durch Umbauten zu schaffen.«³³⁹ Wie sehr sich die Einstellung der konfessionellen Träger gegenüber den Anfängen des dualen Systems gewandelt hatte, zeigt sich an der veränderten Haltung zur Frage, ob das Landesjugendamt eigene Heime betreiben sollte. Stand man solchen Plänen in der Entstehungsphase der öffentlichen Erziehung skeptisch bis ablehnend gegenüber, sprach man sich nun für die Errichtung einer neuen Landesjugendamt-Einrichtung aus. So unterstützte Otto Ohl vom Diakonischen Werk Rheinland in der Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 7.12.1964 den Vorschlag des Landesjugendamtes, ein Heim für schwererziehbare schulentlassene Mädchen zu bauen.³⁴⁰

Damit ist schon der zweite Lösungsansatz angesprochen. Dieser bestand darin, die Heimdifferenzierung mit einem Ausbau des Netzes eigener Heime voranzutreiben. Für eine solche Lösung sprach auch, dass in den 1960er Jahren eine religiöse Entfremdung vieler Zöglinge erkennbar wurde. So wirkte oftmals die Konfessionalität einer Einrichtung als Verstärker der bereits bestehenden Antipathie gegen eine Heimunterbringung.³⁴¹ Auch aus diesem Gesichtspunkt entstanden umfangreiche Papiere im Landesjugendamt, in denen, wie eingangs bereits skizziert, die Gründung unterschiedlicher Sonderheime des Landschaftsverbandes, und zwar nicht nur für die schulentlassenen Minderjährigen, sondern auch für »Minderbegabte« und »suchtgefährdete Minderjährige«, gefordert wurde.³⁴² Als erzieherischer Ansatz sollte eine heilpädagogische Ausrichtung zum Erfolg der Erziehungsarbeit führen. Vor allem die, die sich offensiv nicht anpassten und häufig entwichen, standen im Fokus der Aufmerksamkeit: »Vorbehaltlich einer Nachprüfung im Einzelnen kann sicherlich vermutet werden, daß die Häufigkeit der Heimentweichungen mit gezielten heilpädagogischen Methoden am ehesten angegangen werden könnte.«³⁴³

Allerdings ließen sich die entwickelten Pläne in den 1960er Jahren nicht realisieren, da der Landschaftsverband offensichtlich mit dem Bau der Heime in Süchteln und des Abtshofs bei Hennef seine Möglichkeiten ausgereizt sah.³⁴⁴ Im Landesjugendamt reagierte

339 Jans an den Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW (8.3.1967), S. 2, in: ALVR 40313.

340 Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 7, in: ALVR 40313.

341 Vgl. zur religiösen Entfremdung vieler Jugendlicher am Beispiel des Heimes Maria im Klee Henkelmann 2010 sowie Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 12, in: ALVR 40313 sowie Kap. III.6.

342 Klingebiel an Jans (2.4.1965), in: ALVR 38690.

343 Ebd., S. 13.

344 Vgl. Beurmann an Jans (12.5.1966), in: ALVR 40313, S. 5. »Das Anliegen »Neubau eines Mädchenheims« mußte gegenüber den Baumaßnahmen für schulentlassene Jungen zeitweise zurücktreten.« Vgl. zur Entstehung des LJA-Mädchenheimes Steinberg in Remscheid in den 1970er Jahren die umfangreichen Aktenbestände im ALVR.

vor allem Beurmann äußerst nervös auf diese Entwicklung, die in einer Vielzahl von Eingaben und Stellungnahmen vor allem den Bau eines Heimes für schulentlassene Mädchen gefordert hatte. Die bereits für die Pläne zur Weiterentwicklung der konfessionellen Heime aufgezeigte Ambivalenz zwischen einer Modernisierung der Erziehung und einer Verwahrung der Jugendlichen sollte sich nun erneut zeigen. In ihrem bereits zitierten Brief aus Bad Wiessee schlug sie daher einen Notplan vor. Dieser sah vor, das alte Gebäude des Dansweilerhofes oder das nicht mehr benutzte Säuglingsheim des Arbeitshauses für Frauen in Brauweiler als Übergangslösung herzurichten und darin 25 schulentlassene Mädchen unterzubringen.³⁴⁵ Berücksichtigt man, dass Beurmann und Jans in ihrer Darstellung der öffentlichen Erziehung im Rheinland die aus Platzmangel wieder belebte Einrichtung als ungewolltes Provisorium kritisch dargestellt und den als Ersatz konzipierten Neubau in Hennef begrüßt hatten, wird das Ausmaß an Verzweiflung deutlich.³⁴⁶ Beurmann ging es offensichtlich nur noch darum, systemstabilisierend die aufsässigen Minderjährigen unter Kontrolle zu bekommen. Diese Ausrichtung lässt sich auch an den Bemühungen nachweisen, die Sonderabteilung im Frauenhaus der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler zu reaktivieren. Einen entsprechenden Vorstoß wagte Landesdirektor Klausua wohl auf Drängen von Beurmann im September 1966.³⁴⁷ In einem Schreiben an den Arbeits- und Sozialminister bat er um die Genehmigung, zwei evangelische Mädchen dort unterzubringen, da sich kein Heimplatz für sie finden lasse. Klausua betonte, es handele sich um eine Ausnahme, doch ist zu vermuten, dass mit den beiden Fällen ausgetestet werden sollte, inwieweit sich das Verbot lockern ließ.

Um zu verstehen, warum sich im Landesjugendamt der Eindruck verfestigte, dass die Sache aus dem Ruder lief, empfiehlt es sich, genauer in den Blick zu nehmen, welche provisorischen Lösungsansätze das Landesjugendamt verfolgte. Eine gern gewählte Option wurde bereits im Abschnitt zur Statistik genannt: Der Anteil an nicht untergebrachten Minderjährigen lag in den 1960er Jahren deutlich höher als in den 1950er Jahren und erreichte 1966 und 1967 mit jeweils 8,1 Prozent aller Minderjährigen in öffentlicher Erziehung einen Spitzenwert.³⁴⁸ Die Zahlen verdeutlichen, dass es dem Landesjugendamt zunehmend schwerer fiel, seine als besonders schwierig eingestuftem Zöglinge unterzubringen.³⁴⁹ Gleichzeitig wusste es, dass in den meisten Fällen die Unterbringung keine dauerhafte Lösung darstellte, da sich die Heime oftmals nach kurzer Zeit meldeten und das Landesjugendamt baten, die Minderjährige anderweitig unterzubringen. Das Problem der Abschiebung schwieriger Jugendlicher bestand schon in den 1950er Jahren, in der Regel ließ sich aber ein anderes Heim finden. Anders wurde es dagegen mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz: Das Landesjugendamt versuchte zunächst, die Einrichtung von einer Abschiebung abzubringen, musste aber am Ende nachgeben und wandte sich an ein ande-

345 Beurmann an Jans (13.3.1968), in: ALVR 38690.

346 Jans/Beurmann 1963, S. 52–55.

347 Klausua an den ASM NRW (9.9.1966), in: ALVR 40313. Das Antwortschreiben ist nicht erhalten.

348 Vgl. Kap. I.2.3.3.

349 Vgl. zu den konfessionellen Heimen, die noch bereit waren, entsprechend eingestufte Mädchen aufzunehmen, Beurmann an Jans (12.5.1966), S. 9 f. in: ALVR 40313.

res Haus. Zähe Verhandlungen begannen, und wenn das Landesjugendamt erfolgreich war, begann sehr oft nach einer kurzen Zeit das gleiche Spiel von vorne.

Brigitte G. zum Beispiel geriet 1965 in Freiwillige Erziehungshilfe.³⁵⁰ Sie lebte zunächst in einer Einrichtung in Waldniel. Nachdem das Haus 1967 aufgelöst wurde, gelang es dem Landesjugendamt nicht mehr, sie für einen längeren Zeitraum unterzubringen. Bis zum Sommer 1968 wurde sie von einer Einrichtung zur nächsten geschoben. Insgesamt durchlief sie sechs verschiedene Heime und drei Landeskrankenhäuser. Aufschlussreich ist der Fall auch deswegen, weil er verdeutlicht, dass das Landesjugendamt nicht mehr nur auf Erziehungsheime zurückgriff, sondern auch andere Institutionen einbezog. Neben den erwähnten psychiatrischen Anstalten gewannen vor allem die Vorasyle und Aufnahmeheime eine zunehmende Bedeutung. Dieser Einrichtungstyp war dafür zuständig, eine sofortige Unterbringung für folgende Gruppen zu gewährleisten: Zum einen die Jugendlichen, die auf die Ersteinweisung warteten und sofort aus ihrem bisherigen Lebensumfeld herausgenommen wurden. Zum anderen die Entwichenen, die nach ihrer Festnahme »irgendwo« untergebracht werden mussten. In beiden Fällen ging es von der Idee her um einen kurzen Aufenthalt. Die Realität sah anders aus. Monika G. beispielsweise verbrachte im Reichenspergerhaus, einem Vorasyl in Köln, einen Monat.³⁵¹ Gerade die Situation in den Vorasylen geriet so außer Kontrolle. Die Einrichtungen waren nicht auf einen längeren Aufenthalt der Jugendlichen eingestellt. Die meisten der Minderjährigen, die schon mehrfach entwichen waren, unternahmen bald den nächsten Fluchtversuch. So entstand ein enormes Gewaltpotential. Monika G. beispielsweise zerstörte bei ihrem Fluchtversuch, den sie mit fünf anderen Mädchen unternahm, mehrere Türrahmen, Türen und Fenster und bedrohte eine Erzieherin mit einem Messer. Dabei bleibt zu betonen, dass die Gewalt in den Vorasylen nicht nur von den Minderjährigen ausging, sondern auch Erzieherinnen und Erzieher äußerst brutal vorgingen, worauf im Abschnitt zu den Heimrevolten und zum SSK genauer einzugehen sein wird.³⁵²

Angesichts der Aussichtslosigkeit weiterer Unterbringungsversuche entschied das Landesjugendamt daher oft, die Mädchen in »Arbeitsurlaub« zu geben und sie damit wieder in ihre Elternhäuser zurückzuschicken. Dabei handelte es sich in der Regel auch nur um ein Verschieben des Problems. Monika G. beispielsweise ließ sich auch dort nicht unter Kontrolle bringen und entwich, wobei der Vater aufgrund ihres renitenten Verhaltens vorher einen Herzanfall erlitten hatte. Sie wurde allerdings recht schnell gefasst und musste in das Rheinische Landeskrankenhaus. Andere hatten mehr Erfolg. Glaubt man Beurmann, wurde »stillschweigend die Fahndung nicht in der genügenden Intensität durchgeführt«,

350 Eine Auflistung von »schwierigen Fällen«, darunter auch Brigitte G., findet sich im Anschluss an Beurmann: an Jans (13.3.1968), in: ALVR 40313.

351 Raabe, I. Vermerk betr. FE Monika G. (II.I.1968), sowie die Zusammenstellung der wichtigsten Daten ihrer Akte im Anschluss an Beurmann an Jans (13.3.1968), in: ALVR 40313.

352 Vgl. Kap. I.2.7. So wurde 1962 die Verbesserung der Sicherheit im Don-Bosco Heim in Köln diskutiert. Neben der Installation von Alarmanlagen ging es auch um die Frage, ob die Erzieher an Selbstverteidigungskursen teilnehmen sollten, vgl. Beurmann an den Arbeits- und Sozialminister (9.7.1962), in: HStAD, NW 648, Nr. 100.

offenbar bestand kein großes Interesse daran, die Mädchen in die öffentliche Erziehung zurückzuführen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass dem Landesjugendamt in den 1960er Jahren die Kontrollrolle zu entgleiten begann, was sich vor allem im Bereich der Mädchenerziehung bemerkbar machte. Warum aber bereiteten die schulentlassenen Jugendlichen solche Schwierigkeiten? Und warum gerieten so viele Jugendliche in das Fadenkreuz der Jugendämter, die öffentliche Erziehung beantragten? Hier ist an die bereits vorgestellte These von Markus Köster anzuknüpfen, wonach die öffentliche Erziehung »endgültig zu einem Sanktionsinstrument gegen ›Halbstarke‹ wurde.«³⁵³ Diese These ist zu präzisieren, weil der Begriff »Halbstarke« unscharf ist. Bezieht man ihn ausschließlich auf die Minderjährigen, die direkt an den so genannten Halbstarkenkrawallen in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre beteiligt waren, kann er nur bedingt weiterhelfen, da es sich dabei vorrangig um männliche Jugendliche gehandelt hat und sich zudem nicht nachweisen lässt, dass die öffentliche Erziehung eine besondere Rolle bei den staatlichen Sanktionsmaßnahmen gegen die Halbstarken spielte.³⁵⁴ Erkennbar ist nur, dass ein hoher Anteil der »Rädelsführer« der Krawalle bereits Erfahrungen mit Ersatzerziehung gemacht hatte.³⁵⁵ Geht man allerdings von einem weiten Begriff aus und versteht ihn als »Etikett für eine *ganze* Jugendgeneration und deren Sozialisationsproblematik«, kann man einen guten Zugang zu den Problemen des Landesjugendamtes erhalten.³⁵⁶ Für ein solches Verständnis spricht, dass, auch wenn an den Halbstarkenkrawallen fast ausschließlich männliche Jugendliche aus der Arbeiterschicht beteiligt waren, ihr Lebensgefühl von einer Mehrheit der Jugendlichen ihrer Generation angenommen oder geteilt wurde.³⁵⁷ Die Halbstarken bildeten so einerseits eine »Speer Spitze [...] Nach und nach [...] wurden entscheidende Elemente des Halbstarken-Stils und ihrer weniger starren und strengen Verhaltensstandards, vor allem über das Engagement der Kultur- und Freizeitindustrie, gesellschaftlich integriert.«³⁵⁸ Andererseits wurden aber weiterhin bestimmte »halbstarke« Verhaltensweisen, wie etwa der häufige Besuch von Tanzlokalen, sanktioniert und trugen zur Einweisung in Fürsorgeerziehung bei, wie Lützke für das Rheinland belegt.³⁵⁹

353 Köster 1999, S. 160. Die so genannten Halbstarken sind bislang intensiv erforscht worden; vgl. zum aktuellen Forschungsstand ebd., S. 13–17; vgl. zur Begriffsgeschichte ebd., S. 178–186; Kurme 2006.

354 Vgl. dazu Kaiser 1959, S. 222–229; vgl. zu den Diskussionen um Maßnahmen der Jugendfürsorge hinsichtlich der Halbstarkenkrawalle am Beispiel Bayerns Zahner 2006, S. 173–186.

355 Kaiser unterscheidet zwischen Mitläufern, Avantgardisten und Rädelsführern. 20,7 Prozent der Rädelsführer hatten Heimerziehung erfahren, dagegen 8,2 Prozent der Avantgardisten und nur 3,8 Prozent der Mitläufer. »Bei den Mitläufern betrug der Anteil der (ehemaligen) Fürsorgezöglinge 2,5 Prozent, bei den Avantgardisten dagegen 4 Prozent und schließlich bei den Rädelsführern 8,6 Prozent« (Kaiser 2006, S. 157).

356 Zinnecker 2002, S. 465.

357 Vgl. zur Frage nach der sozialen Herkunft Kurme 2006, S. 298–317; vgl. zum Lebensgefühl Schildt 1993, S. 346.

358 Kurme 2006, S. 342 f., der hier der Interpretation von Maase 1992, vor allem S. 204 ff. folgt. Dabei handelte es sich allerdings um einen langsamen Prozess, vgl. Köster 1999, S. 418 f.

359 Vgl. Lützke 2002, S. 242–251.

Dabei handelte es sich um die Generation der um 1940 Geborenen, die so ihre Jugend zwischen 1955 und 1965 durchlebte. Anders als die Jugendgeneration zuvor, die auch als »Jugend ohne Jugend« bezeichnet wird, konnte sie im Deutschland des Wirtschaftswunders unter bislang unbekanntem materiellen Bedingungen aufwachsen.³⁶⁰ Unter diesen Voraussetzungen zeigen sich deutliche Mentalitätsunterschiede. »Es handelt sich um die erste Generation, die den Eintritt in die kommerzielle Jugend- und Freizeitkultur probte.«³⁶¹ So entstand eine eigene, stark von den USA beeinflusste, jugendliche Teilkultur mit einem Lebensgefühl, wie es sich etwa in Mode, Musik und Sprache niederschlug.³⁶² Einige für den Kontext der Heimerziehung zentrale Elemente sollen hier zumindest angerissen werden. Kennzeichnend für das neue Lebensgefühl ist die Aussage eines Beteiligten an einem Halbstarkenkrawall in Hannover. Der Jugendliche betonte, gewalttätige Ausschreitungen seien nicht beabsichtigt gewesen. »Wir wollten lustig und selber mal außer Rand und Band sein.«³⁶³ Mit Wilfried Breyvogel kann man so die Halbstarken als »frei, mobil und hedonistisch« charakterisieren.³⁶⁴ Damit eng verbunden entwickelte sich eine neue Körperlichkeit und ein veränderter Umgang mit Sexualität, wie es sich vor allem an einer anderen Art des Tanzens zeigt. »Tanz als befreites Bewegungsspiel des Körpers erobert die Tanzfläche und wird sie nicht mehr verlassen. [...] Körperanspannung und Hüftschwung, individualisierte Akrobatik und Körperreiz werden Erotik und sexuellen Wunsch im Bewegungsspiel des Rock 'n' Roll unvergänglich zusammenführen.«³⁶⁵ Auch das Männlichkeitsideal veränderte sich.³⁶⁶ Geht man von James Dean als großem Idol der Generation aus, gewann Nonkonformität sowie eine gewisse Lässigkeit an Bedeutung. Das traditionelle Bild der Arbeit als Selbstzweck verlor damit an Relevanz.

Vor allem die Krawalle der Halbstarken wurden gesamtgesellschaftlich intensiv diskutiert. Auch wenn sich um Verständnis bemühte Positionen in den zeitgenössischen Diskussionen bemerkbar machten, so fällt doch auch eine Fülle von ablehnenden Stimmen auf.³⁶⁷ Das Lebensgefühl der Halbstarken prallte auf den konservativen Zeitgeist der 1950er Jahre, der für die Reetablierung traditioneller Normen stand.³⁶⁸ Ein wichtiger Bestandteil dieser Reetablierung war die öffentliche Erziehung. Geht man allein von den genannten Kennzeichen »hedonistisch, frei und mobil« aus, lässt sich das enorme Konfliktpotential erahnen, das sich dann in den 1960er Jahren mit dem Aufkommen neuer devianter Jugendgruppen

360 Vgl. zur Lebenssituation der Jugendlichen in der unmittelbaren Nachkriegszeit Gehlthomholt/Hering 2006, S. 35–51, vor allem S. 35–41 und am Beispiel Westfalen Köster 1999, S. 383–396 sowie zu den materiellen Möglichkeiten der Jugend im Wirtschaftswunder Schildt 1993, S. 343.

361 Zinnecker 2002, S. 481.

362 Vgl. dazu grundlegend Maase 1992.

363 Zitiert nach Kaiser 1959, S. 211.

364 Breyvogel 2002, S. 450.

365 Ebd., S. 450f.

366 Vgl. dazu Lindner 1996, S. 80.

367 Vgl. dazu einfürend Kurme 2006, S. 243–263.

368 Vgl. Herbert 2002, vor allem S. 19–28.

wie den so genannten Gammlern noch steigerte.³⁶⁹ Dabei bleibt einzuschreiben, dass, wie später noch ausführlich gezeigt wird, die öffentliche Erziehung weiterhin vor allem Minderjährige aus der Arbeiterschicht im Fokus hatte.³⁷⁰

Es wäre allerdings zu einfach, die Auseinandersetzungen darauf zurückzuführen, dass das Landesjugendamt sich nur als Verteidiger konservativer Wertvorstellungen verstand, ohne dieses Konfliktpotential zu erkennen. Vielmehr, das zeigen die Ausführungen zur Heim- und Gruppendifferenzierung, ging es ihm darum, die Erziehungsarbeit zu modernisieren. Allerdings vollzog sich die Modernisierung, das wurde mit Blick auf die finanzielle Seite deutlich, recht langsam. Ein zweites Problem kommt hinzu, nämlich die Grenzen der Einflussmöglichkeiten des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt konnte den Prozess gegenüber den konfessionellen Heimen vor allem über Zuschüsse steuern und damit auch pädagogisch lenken. Auf notwendige Mentalitätsveränderungen der Erzieherinnen und Erzieher vor allem in den konfessionellen Heimen hinzuwirken war ihm dagegen nur begrenzt möglich. Dabei bleibt festzuhalten, dass die Erzieherinnen und Erzieher in den konfessionellen Einrichtungen durchaus Umbrüche wahrnahmen. So merkten verschiedene Schwestern vom Guten Hirten in Aachen-West während eines Heimbesuches im Jahr 1959 an, »daß ein erheblicher Wandel in der Achtung der Jugendlichen eingetreten sei. Man müsse damit rechnen, daß die Minderjährigen viel tiefer gestört seien als früher. Es fehle oft jeder Grund, auf den aufgebaut werden könne. Man müsse sehr weit von vorne anfangen. Dazu komme eine nicht mehr voraussetzende Anerkennung der Autorität der Erzieher. Die Autorität müsse stets neu erworben werden und aus der Persönlichkeit der Erziehenden folgen.«³⁷¹

Wenn man hier vorsichtig die Beobachtung und die Deutung einer angeblich größeren »Störung« trennt, dann fällt vor allem das zunehmende Unverständnis der Schwestern für ihre Zöglinge und deren Lebensgefühl auf. Dieses Unverständnis führte dazu, dass wichtige Bestandteile der jugendlichen Lebenswelt kaum oder gar keine Beachtung fanden. 1962 zum Beispiel erklärten sich die Schwestern wohl auf Anraten des Landesjugendamtes während eines Heimaufsichtsbesuches dazu bereit, sich für die Wünsche ihrer Zöglinge nach »Kosmetikpflege« zu öffnen.³⁷² Ein anderes zentrales Themenfeld, das Rauchen, wurde dagegen trotz entsprechender Anregung des Landesjugendamtes in besagtem Heim sehr defensiv behandelt. Nur in Ausnahmefällen wurde der Zigarettenkonsum gestattet. Als Grund brachte das Heim die Brandschutzgefahr vor.³⁷³ Anzunehmen ist aber, dass hier auch noch andere Motive eine Rolle spielten. Geht man von einem konservativen

369 Vgl. zu den Gammlern einfühend Gotthardt 2007 sowie mit Blick auf rheinische Fürsorgezöglinge Lützke 2002, S. 251–256. Insgesamt zur Jugendkultur der 1960er Jahre Siegfried 2006.

370 Vgl. Kap. I.2.6.2.

371 Reisebericht über den Revisionsbesuch mit Vertretern des Arbeits- und Sozialministeriums am 21.7.1959 im Haus vom Guten Hirten in Aachen-West, S. 2 f. in: ALVR 39632.

372 Reisebericht über den Besuch im Kloster vom Guten Hirten, Aachen-West am 28.8.1962, S. 2 in: ALVR 39632. Ähnliche Konflikte zeigt Lützke 2002, S. 249 ff. auf.

373 Reisebericht über den Besuch im Kloster vom Guten Hirten Aachen-West am 28.8.1962, S. 2 in: ALVR 39632.

katholischen Frauenbild aus, wie es noch in den 1950er Jahren bestimmend war, gehörten weder Rauchen noch Schminken zu den gewünschten Verhaltensweisen.³⁷⁴ Erst in den 1960er Jahren begannen sich Änderungen abzuzeichnen. Die Kritik, dass die Heime zu sehr klösterliche Werte und Normen vermittelten und zu wenig auf das Leben in der Welt vorbereiten, erfuhr nun innerkatholisch mehr Zuspruch als in den 1950er Jahren.³⁷⁵ Im Hintergrund steht dabei ein gesamtgesellschaftlicher Mentalitätswandel. In den 1960er Jahren wurden »Normen und Leitbilder [...] wie Disziplin, Zuverlässigkeit, Gehorsam sowie Ein- und Unterordnung zunehmend überlagert von postmateriellen Selbstentfaltungswerten wie Emanzipation, Ungebundenheit, Partizipation und Lebensqualität.«³⁷⁶

Fasst man diese Beobachtungen zusammen, entsteht das Bild einer Modernisierung der öffentlichen Erziehung, die mit der gesellschaftlichen Modernisierung nicht Schritt halten konnte. Die öffentliche Erziehung geriet so zunehmend ins Abseits. Diese Verschiebung trat auch deswegen ein, weil trotz aller Verbesserungen ihr Kernproblem ungelöst blieb. Auch nach 1945 blieb die öffentliche Erziehung eine Zwangserziehung. In Zeiten, in denen das persönliche Freiheitsempfinden zunahm, musste dieser Grundwiderspruch die öffentliche Erziehung noch stärker in eine gesellschaftliche Randstellung führen als vorher. In einem besonders dynamischen Jahr wie 1968 bedeutete dies, dass die Zahl der Unruhen in den Heimen dramatisch anstieg.³⁷⁷ Die Heimkampagnen, die ein Jahr später starten sollten, sind so auch als Folgen dieses partiellen Zusammenbruchs vor allem der öffentlichen Mädchenerziehung zu verstehen.

2.7 Die Heimkampagnen, der SSK und die Reformversuche der öffentlichen Erziehung

2.7.1 Kumulierende Problemlagen 1968

Als 1968 die Proteste für eine Liberalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche lauter und schärfer wurden, gehörte die Heimerziehung aufgrund der Repressivität der Fürsorgeerziehung, ihres vermeintlichen Klassencharakters und ihrer konfessionellen Monopolisierung mit zum Kernbereich der Kritik. So verbanden 1968 in Berlin Studierende und junge Dozenten kritische Theorie und Praxis der Sozialarbeit. Sie kritisierten nicht nur

374 Vgl. zum Rauchen die Debatte in der katholischen Fachzeitschrift *Jugendwohl* aus dem Jahr 1962, zusammengefasst von Ell 1962. Die Frage, ob das Rauchen von Mädchen unsittlich sei, wurde von den befragten Theologen unterschiedlich beantwortet. Wie wenig das Rauchen als jugendkulturelles Phänomen verstanden wurde, zeigen die dort thematisierten Lösungsvorschläge (S. 61). Dazu gehört die Idee, Bonbons als Ersatz für die Zigaretten anzubieten und über den verstärkten Einsatz von Gesellschaftsspielen und Basteleinheiten, am besten für wohltätige Zwecke, keine Langeweile unter den Mädchen aufkommen zu lassen.

375 Vgl. Henkelmann 2010.

376 Wolfrum 2005, S. 320; vgl. zum kulturellen Wandel auch Schildt/Siegfried 2009, S. 246 ff.

377 Einen Eindruck davon vermittelt Beurmann an Jans (19.3.1968), in: ALVR 40313.

mit »spektakulären Aktionen« die herrschende Heimerziehung, sondern eröffneten auch Gegenmodelle, die Jugendwohnkollektive Georg-von-Rauch-Haus und das Thomas-Weissbecker-Haus. Sie stellten gezielt Transparenz her, um »das Licht der Öffentlichkeit auf die menschenverachtenden Praktiken hinter Mauern, geschlossenen Türen und vergitterten Fenstern« in den Erziehungsheimen zu lenken.³⁷⁸ In den Jahren seit 1968 fanden Protestaktionen von Gruppen der Außerparlamentarischen Opposition auch in Heimen in Hessen, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen statt.³⁷⁹ Besonders Hessen erlangte mit der so genannten Heimkampagne gegen das Heim Staffelberg 1969 einige Bekanntheit. In Frankfurt bildeten sich erste Wohngemeinschaften von Zöglingen. Doch auch im Rheinland hat es Beispiele für Kritik, die versuchte Auflösung alter Heimstrukturen und alternative Modelle gegeben.

Kennzeichen aller Veränderungen war eine bereits in den 1960er Jahren zunehmende öffentliche Kritik an der Heimerziehung. Diese Kritik steht in einer langen Traditionskette. Im Kaiserreich hatten vor allem den Arbeiterparteien nahe stehende Zeitungen intensiv über Missstände in den Heimen und Probleme der öffentlichen Erziehung berichtet.³⁸⁰ Unter veränderten Vorzeichen flackerte die Kritik nach 1945 wieder auf. Geht man nur von den im Landesjugendamt diskutierten Artikeln und Rundfunkbeiträgen aus, deutet sich eine recht breite Opposition an – offenbar gründete sie auf tief greifende Ressentiments in Teilen der Bevölkerung gegen die Erziehungsheime.³⁸¹ Nachdem 1947 die Missstände im Mädchenheim Bethesda in Boppard, das auch dem Landesjugendamt Rheinland als Belegheim diente, scharf angegriffen worden waren, folgte 1953 eine ähnlich heftige Kritik in einer Reihe von Zeitungen an der Existenz einer Sonderabteilung für weibliche Fürsorgezöglinge im Arbeitshaus Brauweiler.³⁸² Drei Jahre später folgte ein weiterer die öffentliche Erziehung kritisierender Artikel. Wenn auch ohne regionalen Bezug, wurde im Rheinland ein Artikel der Bild-Zeitung 1956 unter der Überschrift »Man kann nicht nur Klaviere pfänden. Es gibt auch gepfändete Kinder« breit rezipiert. Der Artikel berichtete kritisch über das Schicksal eines Heimkindes und seine Einweisung: »Auf dem Weg zum Arzt versuchte ein Polizeibeamter, Albert am frühen Morgen von der Seite seiner Oma hinweg auf offener Straße »festzunehmen«. Der Junge flüchtete und schloß sich in Omas Waschküche ein. Sechs Polizei- und Verwaltungsbeamte erschienen, um ihn herauszuholen. Das alles

378 Kappeler 2008, S. 272; zu den Berliner Heimkampagnen vgl. auch Ahlheim u. a. 1971, S. 334–344.

379 Vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 29–41; Erfahrungsberichte in Gothe/Kippe 1970; Brosch 1971; Meinhof 1971; Liebel/Swoboda/Bott 1972; Körner/Müller/Keßler 1974; Gothe/Kippe 1975; Behnken/Zinnecker 1998.

380 Vgl. Kap. I.1.2.

381 Vgl. zur medialen Berichterstattung über die öffentliche Erziehung im Rheinland mit weiteren Beispielen und einer etwas anderen Einschätzung als hier vertreten Lützke 2002, S. 106–109.

382 Vgl. zu Boppard Lützke 2002, S. 84 f. Im Fall der Arbeitsanstalt war der Artikel »Für einen Pfiff in den Bunker« in der »Münchener Illustrierten« Nr. 44 Auslöser einer großen Welle von Empörung. Der Artikel wurde in anderen Zeitungen aufgenommen: Westdeutsche Neue Presse Köln 8.10.1953, Neue Presse Düsseldorf 8.10.1953, Neue Ruhr Zeitung Essen 8.10.1953, Westdeutsches Tageblatt Dortmund 9.10.1953, vgl. dazu ausführlich HStAD, NW 648, Nr. 101.

geschah, weil er in der Schule seine Lehrerin ärgerte, aus ihrem Nest gefallene junge Vögel getötet und Äpfel aus dem Garten des Nachbarn geholt haben soll.«³⁸³

An ein anderes Publikum gerichtet und damit auch in einem anderen Stil geschrieben war eine umfangreiche Artikelserie in der Wochenzeitung »Die Zeit« aus dem Jahr 1961. Schon die Überschrift »Erziehung hinter Gittern?« zeigt die distanzierte Einstellung an.³⁸⁴ Darin wurden auch Heime wie der Dansweilerhof, in denen sich Fürsorgezöglinge des Landesjugendamtes befanden, offen angegriffen. Nur drei Jahre später beunruhigte das Landesjugendamt ein ähnlich kritischer Beitrag im Südwestfunk.³⁸⁵ Massiv verstärkten sich dann die Angriffe auf die Heimerziehung im Jahr 1968. So fragte zum Beispiel Anfang 1968 in der Zeitschrift »Brigitte« Maria Bömers die Heimerziehung am Beispiel der Einrichtung Kloster zum Guten Hirten in Köln an.³⁸⁶ Wenige Monate später, im Mai 1968, schrieb Ulrike Meinhof in der »Für Sie« einen »Bericht zur Situation der Heimkinder«, in dem sie über die Heimkarriere eines zu diesem Zeitpunkt flüchtigen Mädchens berichtete. Sie kritisierte den häufigen Wechsel der Beziehungspersonen, altertümliche Disziplinierungsrituale, die sittliche Enge und die Beschränktheit der Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten in den Heimen, wofür sie die Schuld nicht dem Erziehungspersonal, sondern den Verantwortlichen in »Politik, Behörden und Parteien« gab.³⁸⁷ Meinhof wollte sogar im Juli 1968 in den Mädchenheimen der Diakonissenanstalt Kaiserswerth eine Undercover-Reportage machen, doch verwehrte ihr die Anstaltsleitung die Mithilfe.³⁸⁸ Insbesondere die Kaiserswerther Mädchenheime waren ein Symbol für die nicht erfolgreiche Anpassung an die Wandlungen im Bereich der Heimerziehung. So waren in den 1960er Jahren zunehmend Plätze für erziehungsschwierige schulentlassene Mädchen gesucht worden, doch war die Kaiserswerther Diakonissenanstalt nur bereit, weniger schwierige Mädchen zu nehmen. Die radikale Reduktion der Platzzahl unter anderem aufgrund von Schwesternmangel und nicht vorhandenen weltlichen Erzieherinnen hätte beinahe bereits im Jahre 1963 zu einer Aufgabe der Arbeit geführt, doch wurde diese noch bis zum Ende der 1960er Jahre weitergeführt. Die Einstellung des Heimbetriebs in den Kaiserswerther Heimen 1969 repräsentierte insofern die schlechten materiellen Bedingungen, die alten pädagogischen Konzepte und den Mitarbeitermangel in der Heimerziehung.³⁸⁹

383 Bild-Zeitung 26.6.1956, S. 2, in: ALVR 40942.

384 Heinz Stuckmann, »Erziehung hinter Gittern?«, in: Die Zeit 17.11.1961, in: ALVR 40942.

385 Vgl. Jans an Wolff (25.2.1964), in: ALVR 40492.

386 Maria Bömers, »Für 65 Mädchen soll hier ein besseres Leben beginnen«, Brigitte 2/1968, S. 90–94 (zitiert nach ALVR 40943).

387 »Da sitzen sie, in ihren weißen Wänden, mit ihren blauen Schürzen und nähen die weiße Wäsche. Die weiße Kälte der Sachen läßt sie die menschliche Kälte dieser Umwelt doppelt spüren.« Vgl. »Die Flucht der Maria M.« (Ulrike Meinhof), in: Für Sie, Heft 10/1968 (7.5.1968), S. 90–101 (zitiert nach ALVR 40943); siehe ebenso den kritischen Artikel von Tilmann Moser, Heimzöglinge. Stiefkinder der Erziehung?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.6.1968 (zitiert nach: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 76).

388 Vgl. Kaminsky 2008, S. 315f.

389 Vgl. Protokoll betr. Besprechung mit dem Diakoniewerk Kaiserswerth 15.8.1969 (Jans), in: ALVR 41681.

Für den Dezember 1968 ist ebenfalls ein Flugblatt gegen die Heimerziehung einer »Gruppe der Antiautoritären« in Düsseldorf nachweisbar, das im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain bei Krefeld unter die Türen verschiedener Gruppenhäuser geschoben worden war.³⁹⁰ Im Juni 1969 erschien in der Zeitschrift »Stern« der Artikel »Einzelhaft für Kinder – Wie in christlichen Heimen Fürsorgezöglinge mit aller Gewalt zu besseren Menschen erzogen werden«.³⁹¹ Anlass war der missglückte Selbstmordversuch eines Jungen im Erziehungsheim Buchenhof der Inneren Mission in Schweicheln. Die Reporterin Heide Weidle berichtete kritisch über Strafzellen (»Besinnungstübchen«), rigide Methoden sowie eine Briefzensur in den Heimen und klagte den herrschenden Mitarbeitermangel an. Dieser Artikel »hat in Heimen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland Unruhe ausgelöst«, wie Martha Beurmann an ihre westfälischen Kollegen schrieb.³⁹²

Im Heim Wolf an der Mosel, das in Rheinland-Pfalz liegt, doch von 1939 bis 1950 ein Heim des Provinzialverbandes Rheinland gewesen war und auch nachfolgend zum Teil mit rheinischen Minderjährigen belegt wurde, tauchten im August 1969 Studenten im Gottesdienst auf und verteilten Flugblätter, welche für die APO und gegen das Heim und dessen Erzieher mobilisieren sollten. Die Studenten waren ehemalige Schüler des örtlichen Gymnasiums und hatten sich dort bereits dem »Aktionszentrum unabhängiger und sozialistischer Schüler« (AUSS) angeschlossen. Anfang September 1969 kam es dann zu einer Diskussion zwischen zehn APO- und AUSS-Vertretern mit den Zöglingen. Laut dem Bericht des Einrichtungsleiters der am Anfang des Jahres in »Evangelischer Jugendhof Martin Luther King« umbenannten Einrichtung, Helmuth Schilling, fanden die Studenten allerdings unter den Minderjährigen, welche ihre vermeintliche Depravierung nicht erkennen wollten, keine Resonanz.³⁹³

2.7.2 Die Kritik des SSK und der Horizont der Alternativen

In Köln gründete sich im Juli 1969 als Produkt des Engagements von Sozialpädagogen und Studenten wie auch von Engagierten des Politischen Nachtgebets³⁹⁴ der Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK), der sich insbesondere um entlaufene, obdachlose Jugendliche (oft Fürsorgezöglinge) kümmerte.³⁹⁵ Neben dem Elend

390 Flugblatt 1968 über Heimerziehung »Gruppe der Antiautoritären« in Düsseldorf, Schützenstraße ..., in: ALVR 40468.

391 »Einzelhaft für Kinder – Wie in christlichen Heimen Fürsorgezöglinge mit aller Gewalt zu besseren Menschen erzogen werden« (Heide Weidle), in: »Stern« (22.6.1969), zitiert nach ALVR 40943.

392 LVR Rheinland (Beurmann) an LVR Westfalen-Lippe (2.7.1969), in: ALVR 40943.

393 Schilling 1970. Vgl. auch Kap. II.8.

394 Vgl. zur Geschichte des politischen Nachtgebets: Schmidt 2007, S. 220–224; Cornehl 2007; Kaminsky 2008, S. 228–239. So wurden z.B. im »Urkontaktzentrum« mit dem Namen »Etag« des »Vereins kritischer Christen« auch obdachlose Jugendliche untergebracht.

395 Später nannte sich dieser in »Sozialistische Selbsthilfe Köln« um. Vgl. Gothe/Kippe 1970; Gothe/Kippe 1975; Liegel 1999, S. 55–59; Landesjugendamt 2001, S. 56–70. Siehe die Charakterisierung aus der zeitgenössischen Perspektive: LVR (Klaus) an ASM/NRW (9.4.1970) und ASM/NRW an LVR (24.4.1970), in: ALVR 39105.

einer wachsenden Zahl obdachloser Jugendlicher³⁹⁶ waren dabei die Verhältnisse im Don-Bosco-Aufnahmeheim des Katholischen Männerfürsorgevereins in Köln Gegenstand des Protestes. Die Vorwürfe besagten, Minderjährige würden dort »oft monatelang hinter Gittern [vegetieren], sadistisch misshandelt [und] von einigen Erziehern sogar sexuell missbraucht«. ³⁹⁷ Diese Skandalisierung erzeugte eine heftige öffentliche Reaktion, welche letztlich zur Schließung der Einrichtung führte. Insbesondere die mediale Verstärkung der Vorwürfe gegen die Heimerziehung führte zu einer Problematisierung der öffentlichen Erziehung durch Jugendämter und Landschaftsverband. Meilensteine in diesem Prozess der Medialisierung der Missstände waren der Film von Günter Wallraff »Flucht vor den Heimen« und der »Kinderheimreport« von Jürgen Roth im Jahr 1971. ³⁹⁸

In Köln entstanden seit 1969 Wohngemeinschaften entlaufener Fürsorgezöglinge. ³⁹⁹ Die Unterstützung der Häuser durch die Stadt Köln wurde ertrötzt und durch eine Vielzahl von Aktionen teilweise herbeigezwungen. Im März 1970 zum Beispiel wurde eine Art »Befreiungsaktion« im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof, das auch nach Ansicht des Landesjugendamtes einige Mängel aufwies, durchgeführt, als ein Jugendlicher dorthin zurückgeführt wurde. ⁴⁰⁰ Eine Massenflucht von Zöglingen war die Folge. Im Frühjahr 1971 wurde eine Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gestört, wobei es zu Handgreiflichkeiten zwischen den SSK-Leuten und der herbeigerufenen Polizei kam. Die Aktionen schufen Aufmerksamkeit und hatten ihren Hintergrund in der auf der Seite der Linken verfolgten »Randgruppenstrategie«, welche gerade in den am weitesten aus der

396 Der SSK schätzte in seinem Papier über die Situation der »Streunenden Jugend« in Köln im Mai 1970 die Zahl der Jugendlichen ohne Wohnung auf mindestens 1.000 (vgl. Gothe/Kippe 1970, S. 181–185).

397 Behnken/Zinnecker 1998, S. 263. Vgl. zeitgenössisch u.a.: Seidel/Zils 1971, S. 155–205 (vgl. auch »Trautes Heim ...«, Politisches Nachtgebet am 5./6.5.1970, in: ALVR 39119; ferner: »Kinder klagen an. Sie schlagen und sie küssen es« [Politisches Nachtgebet in der Antoniterkirche, Köln, 2.+3. Juni 1970], in: ALVR 40468); Ein Betroffenenbericht eines u.a. im Don-Bosco-Heim untergebrachten Jugendlichen in: Gothe/Kippe 1970, S. 101–116; Köster 2010.

398 »Flucht vor den Heimen. Aussagen und Selbstdarstellungen (Fürsorgezöglinge)«. Film von Günter Wallraff, ZDF 1971 und Sendemanuskript »Kinderheimreport« von Jürgen Roth [Hörfunk WDR 1, Dienstag 18.5.1971 (20.30 bis 21.30 Uhr)], in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 76 (später auch als: Roth 1973). Offenbar konnte nach Kritik der von Roth angegriffenen konfessionellen Heimträger und auf Vermittlung des LVR im November 1971 eine »Diskussion zur Sendung »Kinderheim-Report« von Jürgen Roth« am 8.11.1971 im WDR III. Programm 21.00 bis 22.00 Uhr stattfinden. Teilnehmer: Dr. Elisabeth Siebenmorgen (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter), Siegfried Hörmann (Ev. Kinderdorf Tuttingen), Dr. Gerhard Iben (Erziehungswissenschaftliches Seminar der Philipps-Universität Marburg), Hubertus Junge (DCV), Jürgen Roth; Diskussionsleiter Ulrich Gembardt, siehe Aktenvermerk (20.8.1971) und Ms. ebd.

399 Siehe R16–1 Jahr Jugendkontaktzentrum Kerpener Strasse, Köln, 1.7.1970–1.7.1971 (Druck), in: ALVR 40468.

400 So die Untertitelung im Wallraff-Film »Flucht vor den Heimen«. Zur Aktion im Erlenhof siehe Kap. II.3.

Gesellschaft ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen ein revolutionäres Potential erkennen wollte.⁴⁰¹

Der SSK erhielt insbesondere wegen seiner Hinweisfunktion auf eine gesellschaftliche Problemkonstellation anfänglich durchaus politische Rückendeckung, insbesondere bei der SPD und der FDP und wohl auch von Einzelnen aus den Reihen der CDU.⁴⁰² Zudem unterstützten Prominente wie der Schriftsteller Heinrich Böll die Arbeit des SSK.⁴⁰³ Auch die Meinungen im LJWA zum SSK, der mit der Obdachlosigkeit der Jugendlichen und damit indirekt der Heimplatznot der öffentlichen Erziehung Politik machte, waren nicht einheitlich.⁴⁰⁴ Man schwankte zwischen Unterstützung und völliger Ablehnung der Arbeit. So erlangte der lange nicht anerkannte Verein durch ein Go-in beim Arbeits- und Sozialministerium in Düsseldorf im Mai 1972 und den Beistand vieler anderer Gruppen die öffentliche Anerkennung seiner Anlaufstelle für obdachlose Jugendliche («Kontaktzentrum»). Die Besetzung des Büros des Oberbürgermeisters von Köln im April und die Belagerung des Jugendamtes der Stadt im Mai 1973 führten zu einer Vereinbarung mit der Stadt zur finanziellen Absicherung des Konzeptes.⁴⁰⁵ Auch wenn letztlich im August 1973 der Bruch der städtischen Politik mit dem SSK stattfand, weil dieser sich die weitere Aufnahme obdachloser Jugendlicher nicht verbieten ließ und in den Unterbringungshäusern zum Teil unhaltbare Zustände entstanden,⁴⁰⁶ war mit den dort vorgeführten Alternativen ein Veränderungsdruck auf die klassische Jugendhilfe entstanden.⁴⁰⁷

Neben dem Ausbau von Erziehungsberatungsstellen besonders in den 1960er Jahren kam es seit 1969 zu so genannten öffentlichen Erziehungshilfen im Bereich von acht Jugendämtern.⁴⁰⁸ Dort betreuten dann 18 Sozialarbeiter jeweils 10–15 junge Menschen ambulant, was eine Verkürzung der Heimerziehung und weniger Heimrücknahmen zur Folge hatte. Das Landesjugendamt rühmte sich 1970 der Förderung von sechs Wohngemeinschaften mit 48 Plätzen seit 1969/70. Die Forderung von »sozialkritischen Grup-

401 Vgl. zur Randgruppenstrategie zeitgenössisch: Randgruppenkonferenz in Berlin. Berichte und Materialien, in: Rote Presse Konferenz 2 (1970), Nr. 54 (27.2.1970), in: ALVR 39119; Gothe/Kippe 1970, S. 68–82; ansonsten Steinacker 2007.

402 Gothe/Kippe 1975, bes. S. 66–90; R16–1 Jahr Jugendkontaktzentrum Kerpener Strasse, Köln, 1.7.1970–1.7.1971 (Druck), in: ALVR 40468.

403 Siehe die Widmung: »Der SSK erfüllt eine wichtige und notwendige Aufgabe, der die Behörden hilflos gegenüberstehen.« (Heinrich Böll), in: Gothe/Kippe 1975, S. 2. Böll kaufte zudem ein Haus in Köln-Ehrenfeld, in dem der SSK sein »Soziales Zentrum« einrichten wollte (ebd., S. 161f.).

404 Sven Steinacker (Bergische Universität Wuppertal) bereitet eine ausführliche Arbeit hierüber vor. Hier ist nicht der Raum, um eine ausführliche Geschichte dieser Auseinandersetzungen zu schreiben. Vgl. Niederschriften der LJWA-Sitzungen am 25.3.1970 u. 19.5.1970, in: ALVR 39105.

405 Hilferuf – Verbot vor der Tür (Zur Lage des SSK, Textheft) Sept. 1973, in: ALVR 40468.

406 Nach eigenen Angaben lag die Zahl der betreuten Jugendlichen von Mai bis September 1973 bei ca. 400. Im September 1973 sollen in zwei Kontaktzentren und zwölf Wohngemeinschaften, in Einzelwohnungen und Privatwohnungen rund 283 Jugendliche betreut worden sein (ebd.).

407 Siehe hierzu Steinacker 2010.

408 Siehe das Konzeptpapier von Jans hierzu, in dem er durchrechnet, dass diese Form der Betreuung sehr viel billiger als ein Heimaufenthalt sei: Modellversuch für eine neue Art der Durchführung der öffentlichen Erziehung (Jans, 7.II.1968), in: ALVR 39119.

pen« – besonders ist hier der SSK zu nennen –, durch Wohngemeinschaften die Heimerziehung überflüssig zu machen, wurden vom Landschaftsverband als nicht realisierbar angesehen.⁴⁰⁹ Das Landesjugendamt setzte neben dem Modellversuch offene Erziehung mit der ambulanten Betreuung von Jugendlichen »in angemieteten Zimmern« auf zwei Formen der Wohngemeinschaften, einmal in Form von selbstständigen Institutionen und zum anderen auf »Trabanteninstitutionen der Heime«, so genannte ausgelagerte Gruppen. Zudem unterstützte man die örtlichen Kommunen bei der pädagogischen und administrativen Betreuung solch neuer Aufgaben im örtlichen Zuständigkeitsbereich, wozu auch der SSK zählte.⁴¹⁰ Anfangs wurde der SSK von Seiten des Landesjugendamtes unterstützt, das sich offenbar davon auch ein Auffangen der allerorten um sich greifenden Proteste und politischen Aktionen gegen die traditionellen Formen der Heimerziehung erhoffte. Später suchte der SSK eine Abgrenzung insbesondere zur Heimaufsicht des Landesjugendamtes und skandalisierte die frühen Versuche mittlerweile abgespaltener Gruppen, ein Übereinkommen mit diesem zu finden.⁴¹¹

Am eindrücklichsten geschah dies für das Landesjugendamt in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die der SSK beim Arbeits- und Sozialminister gegen die Heimaufsicht des Landesjugendamtes im Oktober 1972 einlegte.⁴¹² Dabei ging es um die eidesstattlichen Aussagen von aus dem Reckestift geflohenen Jugendlichen, die von Prügel, einem Zwang zum Besuch des Gottesdienstes, mangelnden Informationen über Berufsausbildungsmöglichkeiten, mangelnder Belehrung über das Beschwerderecht, einer Briefzensur, diskriminierenden und schikanösen Vorschriften bezüglich Kleidung und Haartracht berichteten, deren Nichteinhaltung bestraft würde. Zudem hätten sich im Sommer 1972 bei einem Brand in der »geschlossenen Gruppe« die Minderjährigen nur befreien können, weil es ihnen gelang, ein Fenster aufzubrechen. Ferner sei einem bei einem Fluchtversuch abgestürzten Jungen erst eine halbe Stunde später medizinische Hilfe zu Teil geworden. Der SSK habe insgesamt in drei Jahren ca. 30 Beschwerden beim Landesjugendamt Rhein-

409 Landschaftsverband Rheinland 1970, S. 123. Auf der 43. Sitzung des LJWA am 23.2.1970 verwies Jans (mit Ergänzungen von Beurmann) auf »Neue Entwicklungen in der öffentlichen Erziehung« und erwähnte die Jugendwohngemeinschaften in Frankfurt und Köln (Auszug aus Niederschrift über die 43. Sitzung des LJWA am 23.2.1970, in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 73).

410 Diskussionsgrundlage für Herrn LD und Herrn LR 4 (Pressekonferenz 5.9.1973, Kr.[aus]), in: ALVR, NL Klausur 51.

411 So Gothe/Kippe 1975, S. 11–30. Im Juli 1969 wandte sich der Erzieher Rudolf May aus dem Don-Bosco-Heim in Köln an den Landschaftsverband und trug den Plan vor, der »Bewegung, bevor sie sich formiert, durch eine gezielte Aktion Einhalt zu gebieten«. Dafür wollte er Gebäude im Stadtgebiet anmieten, um schwierige Jugendliche in diesen in offener Form mit einem Team zu betreuen (Vermerk Dernbach an LR 4, 25.7.1969, in: ALVR 39119); vgl. auch LJA (Beurmann) an Landesdirektor (8.4.1970), in: ALVR, NL Klausur 35. Bei diesem Gespräch mit zwei Sozialarbeitern, die im Auftrag des SSK Wohngemeinschaften führen wollten, beriefen sie sich auf den Vorsitzenden des LJWA, Scheve, der gesagt habe, es könnten weitere Kollektive gegründet werden, wenn man Sozialarbeiter bringe.

412 SSK an MAGS 17.10.1972 (Abschr. an Bundesarbeitsminister Arend, Bundesgesundheitsministerin Strobel, LD Klausur, Leiter JA Köln, Ev. Kirche im Rheinland), in: ALVR 39146.

land abgegeben, die alle nicht verfolgt worden seien, weshalb die »Heimaufsicht als Farce« bezeichnet wurde.

Der Verlauf dieser Beschwerde, die letztlich vom Arbeits- und Sozialministerium zurückgewiesen wurde, macht deutlich, dass die Heimaufsicht des Landesjugendamtes angesichts des Veränderungsdrucks sehr viel umfangreichere Recherchen anstellte als zuvor. Dabei stellte sich heraus, dass die Beanstandungen keineswegs aus der Luft gegriffen waren. So wurde vom Heim zwar ein Zwang zum Gottesdienstbesuch bestritten und wurden nur »religionspädagogische Gespräche« erwähnt, was allerdings angesichts des im Hintergrund hierzu geführten Schriftwechsels zwischen dem Landesjugendamt und der Einrichtung getrost als Euphemismus gekennzeichnet werden kann. So wurden zum Beispiel auch körperliche Züchtigungen abgestritten, doch räumte der Erziehungsleiter ein, es gebe Ausnahmen, wenn zum Beispiel Erzieher von Jugendlichen mit einem Schraubenschlüssel mit dem Tod bedroht würden. Er räumte eine gewisse »Dunkelziffer« ein. Zum Gottesdienstzwang wurde darauf verwiesen, dass nur ein katholischer Junge im Heim sei. Es gebe keinen Zwang, aber man »dränge und schiebe« die Minderjährigen zum Gottesdienst, da man der Meinung sei, das Evangelium habe diesen etwas zu sagen. Zwei Jugendliche lehnten hier kategorisch eine Teilnahme ab. Sie müssten dann in die »halbgeschlossene« Gruppe. Obwohl der Landesjugendamt-Vertreter Kraus hiergegen Bedenken anmeldete, sah das Heim organisatorisch keine andere Möglichkeit, um die Aufsicht zu gewährleisten. In dieser Gruppe hatten alle Jugendlichen immer Blue Jeans (aus Arbeitsgründen) zu tragen, wogegen Kraus ebenfalls aus pädagogischen Gründen intervenierte. In seiner Auswertung resümierte er, dass in 90 Prozent der Anklagen Aussage gegen Aussage stehe, aber das Reckestift dasjenige Heim sei, gegen das die meisten Beschwerden vorliegen. Er zweifelte insbesondere die Qualität und Arbeit des Heimleiters an.⁴¹³

In einem zusammenfassenden Bericht über das Reckestift aufgrund der Reiseberichte zwischen 1961 und 1972, der Strafbuchauszüge und der Beschwerden zwischen 1960 und 1972 stellte der Bearbeiter des Landesjugendamtes fest, dass bei einer Belegung von 120 Minderjährigen neben dem Heimleiter und dem Erziehungsleiter 15 Erzieher und Helfer und zwei Hausvorsteher sowie an den Arbeitsplätzen 38 Bedienstete arbeiteten. Vor 1965 lag die Zahl der Strafen laut den Strafbuchauszügen unter 100, stieg 1966 auf 161 und 1968 auf 248 (1969: 217 und 1970: 239). Mehr als 50 Prozent der Jugendlichen waren mehrmals eingetragen. Besonders der Arrest als Strafe stieg seit 1965 (da waren es noch unter zehn Fälle) bis 1968 auf 78 Fälle. Die Anzahl der im Strafbuch eingetragenen Schläge war besonders in den Jahren 1964 bis 1967 (Höchstzahl 1966: 17 mal) sehr hoch. Nach Entweichungen wurde am häufigsten Arrest verhängt. Andere Gründe für Strafen waren Aggression gegen Erzieher, Prügeleien unter Minderjährigen, Arbeitsverweigerung, Trunkenheit, Beleidigung und Gehorsamsverweigerung. Die Anzahl der Beschwerden stieg von jährlich zwei bis fünf in den Jahren 1960–1967 auf 1968/69 je sieben und erreichte 1970 insgesamt 15. Beschwerdeführer waren bis 1970 meist die Eltern und ab 1971 vorwiegend die Minderjährigen selbst.

413 Vermerk Dienstaufsichtsbeschwerde des SSK; hier Protokoll über die Besprechung in den Düsselthaler Anstalten (Landesoberverwaltungsärztin Meyer) (23.10.1972), in: ALVR 39146.

Dabei gab es seit 1964 keine Beschwerden mehr über die Ernährung. Es dominierten der persönliche Bereich von Schule, Arbeit und Freizeit, das Zusammenleben mit den Erziehern und mit anderen Jugendlichen und Einwände gegen das Heim als »Erziehungsstätte« an sich. Dabei wurden immer wieder die Fragen Kirchgang, Haartracht, Ausgang, Arbeitszeit, Strafen wie Schläge, mangelnde Mitsprache, Briefkontrolle, Bekleidung, Prügeleien der älteren Jugendlichen mit den jüngeren, übertriebene Forderungen nach Sauberkeit und Ordnung zum Gegenstand.

Als Konsequenzen schlug der Bearbeiter die Überprüfung der bisherigen Praxis der Heimbesuche vor. Es sollte regelmäßig eine Jugendsprechstunde mit anschließender Erzieherkonferenz in der Einrichtung erfolgen und die Fort- und Ausbildung der Erzieher unterstützt werden. Doch auch die Frage nach Erziehungsziel und -stil sei zu stellen.⁴¹⁴ So hatte ein Praktikant gegenüber dem SSK einen Bericht gegeben, der nicht nur die Schläge von Erzieherseite skandalisierte, sondern auch von einer Anleitung dazu sprach. Das Rechtfertigungsmuster der Erzieher gegenüber von ihm erhobenen Vorwürfen sei gewesen: »Wir sitzen doch alle im gleichen Boot, ich kann nicht dafür, daß ihr im Heim seid, ihr wollt euch doch nur drücken usw.«

Die mangelnde Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen (es war zu lange gearbeitet worden) wurde vom Reckestift eingeräumt und abgestellt. Zum angeblich unzureichenden Beschwerderecht der Minderjährigen wurde auf einen öffentlichen Briefkasten auf dem Gelände verwiesen. Die rigiden Regelungen zum Ausgang (nur am Wochenende) wurden gelockert, erlaubt wurde nun Ausgang auch an Wochentagen. Zudem wurde der Zwang zu einer einheitlichen Kleidung in der geschlossenen »Gruppe 8« zumindest anerkannt und mit dem Verweis auf die Auflösung dieser Gruppe beantwortet. Hinsichtlich der inkriminierten Züchtigungen (besonders ein Erzieher war dabei von verschiedenen ehemaligen Zöglingen erwähnt worden) verwies das Sozialministerium in seiner Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Insgesamt könne dem Landesjugendamt aber keine mangelhafte Aufsichtsführung vorgeworfen werden.⁴¹⁵

Gerade an diesem Beispiel, das zu einer umfangreichen Aktenüberlieferung geführt hat, wird klar, wie stark das Landesjugendamt mittlerweile selbst auf eine Änderung der Verhältnisse in den Heimen hinzuwirken versuchte, wengleich es nach außen das Heim und damit seine eigene Heimaufsicht verteidigte.

Insbesondere der bereits erwähnte Rudolf Kraus, Nachfolger der langjährigen Leiterin des Referats Öffentliche Erziehung Martha Beurmann, war durchaus ein Kritiker der faktischen Heimerziehung, doch wollte er eine Reform im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.⁴¹⁶ Zudem war ein Heimaufsichtsbericht von ihm über das Kontaktzentrum im

414 Vermerk Bönsch (2.11.1972), in: ALVR 39146.

415 MAGS an SSK (13.8.1973), in: ALVR 39152.

416 Vgl. Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Jugend, Familie und politische Bildung, 2.5.1973, Düsseldorf: Beitrag Prof. Dr. Dr. Rudolf Kraus (Ruhr-Universität Bochum): Kritische Anmerkungen zur Heimerziehung, in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72. Kraus wurde nach eigener Auskunft die Referatsleitung nach einem »SSK-Go-in«

Hotel Astor Anfang August 1973 mit dafür verantwortlich, dass die Vereinbarung mit dem SSK von der Stadt Köln aufgekündigt wurde. Er hatte dort unhaltbare Zustände attestiert.⁴¹⁷ Der SSK sah sich nachfolgend vor die Alternative gestellt, einer Zusammenarbeit auf der Ebene einer Kapazitätsbeschränkung zuzustimmen oder aber seine Anerkennung und Förderungsfähigkeit als Träger zu verlieren. Nach weiteren Verhandlungen⁴¹⁸ kam es im Februar 1974 schließlich zur Zurückziehung der Anerkennung als Träger und der Schließung der Häuser unter anderem aufgrund Geld- und auch Personalmangels.⁴¹⁹ Der wieder kleiner werdende SSK machte schließlich in Form einer begrenzten Selbsthilfegruppe (»Wir packen an«) von Betreuern und Jugendlichen, welche die Annahme von staatlichen Geldern verweigerte, weiter. Vom SSK wurde diese Entwicklung als Emanzipation von der Entmündigung durch den modernen Sozialstaat begriffen.

2.7.3 Das Landesjugendamt zwischen Ablehnung der Kritik und Lernprozessen

Das Landesjugendamt wurde in diesen Auseinandersetzungen immer wieder scharf angegriffen, der Unfähigkeit geziehen und fand sich oft in der Rolle als Hüter eines vergehenden Systems der Jugendhilfe wieder. Es lernte allerdings in diesen Auseinandersetzungen mit dem SSK, die zum Teil in Form von Sympathie oder Ablehnung auch quer durch die Mitarbeiterschaft des eigenen Amtes gingen.⁴²⁰ Im Landesjugendwohlfahrtsausschuss wurde in einer Sitzung im Februar 1970 beschlossen, alternative Formen, wie der SSK sie forderte, zu unterstützen, allerdings die Aufsicht über die Projekte zu behalten, was zum Beispiel die Ablehnung der gemeinsamen Unterbringung von Jungen und Mädchen betraf.⁴²¹ Ein erstes »Arbeitspapier des Landesjugendamtes Rheinland für neue Formen

aufgrund einer Sofortentscheidung des Landesdirektors übertragen, da Beurmann auch gesundheitsbedingt nicht mehr »problemregelnd« eingreifen konnte (Kraus in einer E-Mail vom 15.7.2010 an die Verfasser).

- 417 Vgl. Auszug aus der Niederschrift über die 41. Sitzung des LJWA vom 14.8.1973 (mit Bericht von Kraus) und Diskussionsgrundlage für Herrn LD und Herrn LR 4 (Pressekonferenz 5.9.1973, Kr.[aus]), in: ALVR, NL Klausur 51.
- 418 Vgl. u. a. Ergebnisprotokoll über eine gemeinsame Besprechung zwischen dem Verein Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln (SSK), dem DPWV-Ortsverband Köln, dem Städtischen Jugendamt Köln und dem LJA Rheinland am 6.11.1973 in Köln (Deters, 7.11.1973), in: ALVR, NL Klausur 51.
- 419 MAGS an Verein SSK e. V. (auch an Oberstadtdirektor Köln, Regierungspräsidenten Köln, LVR, Polizeipräsidenten Köln), 8.2.1974, in: ALVR 40252; Gothe/Kippe 1975, S. 66–90.
- 420 Vgl. Beurmann an Landesdirektor (7.9.1970), in: ALVR, NL Klausur 35; Vermerk Rehbein an LR 4 (11.2.1971), in: ALVR 39100.
- 421 Auszug aus Niederschrift über die 43. Sitzung des LJWA am 23.2.1970, in: ALVR 39119 (auch in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 73). Auch in einem Erfahrungsaustausch der Obersten Landesjugendbehörden im April 1970 über Aktionen gegen die öffentliche Erziehung in Heimen legten die versammelten Vertreter die Richtschnur fest: keine Akzeptanz oder Förderung von Aktionen außerhalb der Legalität, jeder Träger soll sich eine Rechtsform geben und einem anerkannten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anschließen, keine räumliche Ballung von Wohngruppen mit einer maximalen Stärke von acht Personen, die untere Altersgrenze sollte etwa 16 Jahre betragen, die Auswahl der Minderjährigen habe durch das LJA zu erfolgen, das

der Durchführung der öffentlichen Erziehung« definierte im März 1970 als Ziel die Öffnung für die Aufnahme von Minderjährigen in Familien und Wohngemeinschaften. Es war an Gruppen von nicht mehr als fünf bis sieben Jugendlichen mit dem Mindestalter 17 Jahre gedacht. »Die Sozialisation durch das Zusammenleben in der kleinen Gruppe hat als Grundlage stärkere Selbsterfahrung, Du-Konfrontierung, Wir-Bindung, Selbstorganisation und gezielte einzel- und gruppentherapeutische Einflußnahme zum Abbau fehlerhafter Verhaltensmuster.« Die anvisierten neuen Formen dürften sich aber nicht gegen die öffentliche Erziehung richten. Sie unterständen der Heimaufsicht, und die Jugendlichen könnten nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten teilnehmen.⁴²²

In einer Heimleiterkonferenz wenige Wochen später kam die Frage nach einer neuen Konzeption des Landesjugendamtes auf. Karl-Wilhelm Jans meinte jedoch, der Kreis der Anwesenden, der nicht nur Mitarbeiter des Landesjugendamtes, sondern auch der Träger und Leiter der Einrichtungen der öffentlichen Erziehung umfasste, sei zu groß. Eine verbindliche Konzeption könne an diesem Tag nicht erstellt werden. Er deutete jedoch an, dass Reformen auch die Erhöhung der Haushaltspläne bedeuten könnten. Zudem sollte man »dynamische Formen in unseren Heimen überdenken, diese beginnen beim Haarschnitt und hören bei der Kleidung auf, die auch heute oft noch Kinder aus Fürsorgeheimen bekommen, damit sie nicht entweichen.«⁴²³ Im Landesjugendamt hatte ein Umdenkungsprozess eingesetzt. Dem mit revolutionärem Impetus antretenden SSK brachte dieser Prozess jedoch nicht schnell genug Ergebnisse bzw. festigte in seinen Augen erneut eine, wenn auch verbesserte Form der Fürsorgeerziehung.⁴²⁴ Als Landesdirektor Klauska im April 1971 aus dem Urlaub heraus seine Überlegungen an Landesrat Jans schrieb, überschritt sich dies offenbar mit Planungen, die bereits im Landesjugendamt angelaufen waren.⁴²⁵ Klauska, der wohl kurz vorher in den USA gewesen war, meinte: »Wenn wir Entwicklung, Bewußtseinswandel, Aktionen und Proteste in diesem Bereich zusammenhalten, können wir durchaus nicht nur das gute Gewissen derjenigen vertreten, die sich mit ihren Maßnahmen im Recht und zufrieden wissen.« Er war mit dem Erfolg der öffentlichen Erziehung insgesamt nicht zufrieden. »Wir fanden damals kein anderes Konzept der öffentlichen Erziehung, abgesehen von einer Intensivierung der Erzieherausbildung, der Verstärkung des Personals, der Verkleinerung der Gruppen, der Verbesserung der Berufsausbildung,

auf keinen Fall auf ihr Auswahl- und Belegungsrecht verzichten dürfe (siehe Auszug aus der Sitzung der Obersten Landesjugendbehörden am 16./17.4.1970 in Essen, in: ALVR 39105).

422 Arbeitspapier des LJA Rheinland für neue Formen der Durchführung der öffentlichen Erziehung (Köln, 12.3.1970), in: ALVR 39119 (auch in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72). Das Papier wurde am 17.3.1970 mit den SSK-Vertretern Hentze und May diskutiert, die das Verbot von gemischt-geschlechtlichen Gruppen nicht akzeptieren und die Frage für spätere Besprechungen offen halten wollten (vgl. Protokoll über die Besprechung am 17.3.1970, Pfister, in: ALVR 39119).

423 Aktenvermerk: Heimleiterkonferenz am 24.3.1970, in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72.

424 Gothe/Kippe 1975, S. 112–119.

425 LD Klauska an Jans 4.3.1971, in: ALVR, NL Klauska 35 (auch in: ALVR 40252). So handschr. Bemerkung: »Das war im Urlaub diktiert, überschneidet sich mit heutigen Erwägungen.«

des Gemeinschaftsbewußtseins, der Teilhabe unserer Jugendlichen am Erziehungsprozeß (hier besonders Abtshof). Andererseits habe ich auch durchaus nicht den Eindruck, daß die Gegenseite in Gestalt ihrer Wohngemeinschaften etwa den Stein der Weisen gefunden hätte. [...] Trotzdem oder gerade deshalb müssen wir versuchen, unter dem Eindruck in der Öffentlichkeit und gegen unsere eigenen Erfahrungen oder Sorgen für den Erziehungsbe-
 reich nach einem Idealkonzept zu suchen, gleichgültig wie es aussieht, was es kostet, ob es durchführbar ist. Erst an so einem Konzept kann man messen, was fehlt, warum es fehlt, wo die Verantwortung liegt. Und einem Ideal, das man fast nie erreichen kann, kann man sich zumindest mehr oder weniger nähern. Es setzt Maßstäbe. [...] Im Grunde sollte es uns freuen, daß nun endlich einmal die öffentliche Meinung für unsere Schützlinge Partei ergreift, nachdem sie jahrzehntelang unter der Diskriminierung (>Fürsorgezögling<) der Gesellschaft leiden mußten. Gegen diese Diskriminierung waren wir ja immer zu Felde gezogen. Daß nun ein anderes Kind mit einem anderen Bade ausgeschüttet wird, ist bedauerlich, aber menschlich.«

Es sollten nach Klausas Vorschlag in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern neue Ideen entwickelt werden. In der Antwort auf die Überlegungen seines Vorgesetzten unterstrich Jans seine eigenen Überlegungen, die er seit mehreren Jahren in Vorträgen immer wieder vorgebracht habe, wonach »die stärkere mitverantwortliche Einschaltung der Jugendämter« hinsichtlich offener und ambulanter Betreuung von Minderjährigen notwendig sei. Hier sei es auch eine Aufgabe des Landesjugendamtes, vermehrt Erziehungsbeistandschaften anzuregen. Er verwies auf das Beispiel des Landesjugendamtes Hannover, das seit zehn bis fünfzehn Jahren einen »Schutzhelferdienst« (ähnlich wie die »Bewährungshilfe«) durch beim Landesjugendamt angestellte Sozialarbeiter durchführe. Für den nur langsamen Wandel im Bereich der öffentlichen Erziehung machte Jans explizit das »Generationenproblem« verantwortlich: »Die Älteren Erfahrenen sind kaum mehr in der Lage, umzulernen, die Jüngeren, ganz Neuen denken so radikal anders in der Sache und auch vielleicht gesellschaftspolitisch, daß der gute Mittelweg wieder nur sehr schwer zu finden ist.«⁴²⁶

In der Folge regte das Landesjugendamt eine einheitliche Neufassung der Heimordnungen an. Es sollten insbesondere die sich als konflikthaft und schwierig herausstellenden Bereiche der Züchtigung, der Arreststrafen, des Briefgeheimnisses, der Arbeitszeitbegrenzung und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit eindeutig geregelt werden. Anfänglich fühlten sich dabei die konfessionellen Träger bzw. ihre Wohlfahrtsverbände übergangen. Doch letztlich einigte man sich 1972, eine »Grundordnung« für die Erziehungsheime zu schaffen, welche »die im Grundgesetz verankerten Grundrechte der Jugendlichen wahren« sollte.⁴²⁷ Im Mai 1972 beschloss der Landesjugendwohlfahrtsausschuss »Allgemeine

426 Jans an LD (15.3.1971), in: ALVR 40252.

427 Protokoll der AG Ev. Heimerziehung vom 31.1.1972 im Haus der Diakonie, Düsseldorf (E. Steppat) und Vermerk üb. Gespräch am 30.3.1972, 10 Uhr in Münster über Fragen der Heimordnung (FE-FEH) zwischen den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (Schöppe, 6.4.1972), in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 72.

Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung)«, die in einem ersten Teil insbesondere jene Grundrechte in der Heimerziehung betonten.⁴²⁸ Daraufhin wurden Mitte Juni 1972 30 Heime aufgefordert, eine Heimordnung zu erstellen. Bis September 1973 legten 27 Heime Entwürfe hierfür vor, nur sieben davon konnten vom Landesjugendamt ungeändert genehmigt werden.⁴²⁹ Bei 20 Heimen waren »Einzelverhandlungen erforderlich«, darunter auch für die Landesjugendheime Erlenhof und Abtshof. Im Wesentlichen ging es bei diesem Prozess der Umsetzung der Richtlinien des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Durchführung der öffentlichen Erziehung um Grundsatzfragen wie Strafen, Ausgang, Entweichung, Entlassung, Briefzensur und die weltanschauliche Konzeption.⁴³⁰ Die Heimordnungen sollten »dem Verständnishorizont der Kinder und Jugendlichen« gerecht werden und deren zum Teil zuvor erfolgte Mitwirkung bei der Entstehung der Entwürfe »nicht als ›Beschäftigungstherapie‹ – wie es ein Heimleiter formulierte – erscheinen«. Das Landesjugendamt schlug einen »Musterentwurf« vor, den zum Beispiel die drei Heime, welche sich nicht in der Lage gesehen hatten, einen eigenen Entwurf zu fertigen, zu übernehmen gebeten wurden.⁴³¹

Die konzeptionelle Einflussnahme des Landesjugendamtes auf die Heime freier Träger war in diesem Punkt sehr massiv geworden, was von diesen beklagt wurde.⁴³² Die teilweise Neuausrichtung der öffentlichen Erziehung erzwang eine transparentere Formulierung der weltanschaulichen bzw. pädagogischen Ausrichtung der Erziehung in den Heimen und damit eine Reflexion über die eigenen Grundlagen der Arbeit insbesondere in konfessionellen Heimen. Zugleich fand eine Intensivierung der Heimaufsicht statt, was sich darin zeigte, dass 1972/73 die Beratungskräfte für die Heimaufsicht in Form des Einsatzes von jungen Sozialwissenschaftlern und Pädagogen verdoppelt wurden.⁴³³

Im Rheinland konstituierte das Landesjugendamt 1972 einen »Arbeitskreis Zielplanung«, der sich arbeitsteilig über eine Neukonzeption Gedanken machte.⁴³⁴ Vorgesehen waren eine Bestandsaufnahme der Heime und der Klientel wie auch anzuregende Veränderun-

428 Siehe LVR (LJA) an die zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime 15.6.1972 (mit Allgemeinen Richtlinien ... vom 9.5.1972), in: ALVR 40467. Abgedruckt in: Bäuerle/Markmann 1974, S. 267–275.

429 Vorlage an den LJWA Nr. 5/203 Ju (LVR, 25.9.1973), in: ALVR 52024.

430 Vgl. Heimordnungen, in: ALVR 40688.

431 Es handelte sich um die Einrichtungen Gertrudisheim (Düsseldorf), Jugendhaus (Düsseldorf) und Haus an der Linde (Bensberg). Siehe am Beispiel der Einrichtung in Viersen-Süchteln den Verlauf des Reformprozesses, beschrieben von Köhler-Saretzki 2008, bes. S. 10–76 sowie das Kapitel zu Viersen-Süchteln in diesem Band (II.6).

432 So z.B. in dem Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit Diözesan-Caritas-Direktor Dr. Brisch und Vertretern der katholischen Heime für Jugendliche in öffentlicher Erziehung am 10.12.1973 zum Thema: Heimerziehung (Raabe, 14.12.1973), in: ALVR 52024.

433 Diskussionsgrundlage für Herrn LD und Herrn LR 4 (Pressekonferenz 5.9.1973, Kr.[aus]), in: ALVR, NL Klausur 51. Nach Auskunft von Kraus handelte es sich um drei Diplomwissenschaftler aus seinem Bochumer Lehrbereich und einen reformorientierten Sozialarbeiter (Kraus in einer E-Mail vom 15.7.2010 an die Verfasser).

434 Siehe die Protokolle der seit April 1972 tagenden Arbeitsgruppe »Rahmenplanung ›Öffentliche Erziehung«, in: ALVR 39269, 39270; sowie die erstellten Papiere und weitere Niederschriften von

gen hinsichtlich der Fragen wie Differenzierung, Bildung, Ausbau offener und ambulanter Angebote usw. Die Vorschläge des Landesjugendamtes kumulierten schließlich im »Rahmenplan der Öffentlichen Erziehung des LVR«, dessen »Band A« noch 1973 und dessen zweiter Teil im Mai 1974 vorgelegt wurde. Dieser sah die Schaffung von Diagnoseeinrichtungen, eine Verbesserung der Kooperationen der Eltern, Jugendämter und Einrichtungen vor. Zudem sollte die bis dahin verfolgte Differenzierung des Feldes der öffentlichen Erziehung durch Intensivgruppen im Heim, Familienpflegestellen mit »hauptberuflichen Eltern« und anderen Formen wie Wohngemeinschaften, Wohngruppen, Jugendpensionen und Jugendwohnheimen verstärkt werden. Der weitere Aufbau von Therapiemöglichkeiten, verbesserte schulische Bildungsmöglichkeiten innerhalb wie außerhalb der Heime sowie die Anpassung der beruflichen Bildung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes wie durch die Einführung eines Berufsvorbereitungsjahres und entsprechende Berufsvorbereitungslehrgänge waren ebenfalls angestrebt.⁴³⁵ Der Plan wurde allerdings zu einer Dauerdiskussion, die noch weitere Jahre anhielt und zunehmend den Charakter eines Prozesses erhielt.⁴³⁶

All dies war begleitet von einer Zunahme der Mittel, die im Bereich Jugendwohlfahrt eine Rolle spielten. So fand allein im Bereich der öffentlichen Erziehung eine Verdoppelung der Ausgaben von 1970 (65,0 Mio DM) auf 1975 (126,8 Mio DM) statt.⁴³⁷ Nimmt man die Mittel für die Mutter- und Kindförderung, für die Jugendpflege sowie für die Investitionen der freien Träger hinzu, so fand eine Steigerung um rund 160 Prozent statt. Dies geschah bei einer gleichzeitigen Halbierung der sich in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe befindlichen Minderjährigen, deren Zahl von 7.170 (1970) auf 3.346 (1975) sank und sich nachfolgend auf diesem Niveau bis Ende der 1970er Jahre einpendelte.⁴³⁸ Dabei steigerten sich die verausgabten Finanzmittel noch einmal um 50 Prozent bis zum Ende des Jahrzehnts. Diese Entwicklung zog im Endeffekt eine Reformierung des Systems der Jugendhilfe nach sich. Diese geschah allerdings auf der weitergeltenden Rechtsbasis des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Das System der Heimerziehung differenzierte sich weiter aus und erprobte viele neue Modelle. Den radikalen Kritikern war dies jedoch zu wenig. Ihr Ziel einer grundlegenden Änderung der gesellschaftlichen Bedingungen konnte

Sitzungen in: ALVR 38524, 38525 u. 38566. Die einzelnen Abhandlungen können hier nicht vorgestellt werden.

435 Vgl. LVR, Abt. Jugendwohlfahrt, LJA Rheinland, Rahmenplan für die öffentliche Erziehung: Zielvorstellungen, Köln 1974 (hekt.). In der Sitzung des LJWA am 14.5.1974 wurde die Beratung der Vorlage in den Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« delegiert (ALVR 41446).

436 So war für den Text aufgrund der Notwendigkeit der ständigen Fortschreibung »die Vervielfältigung in Loseblattausgabe« gewählt worden. Eine zweite Auflage nach »ausführlicher Diskussion und Überarbeitung« wurde nach Zustimmung des LJWA und des Landschaftsausschusses im Juni 1977 vorgelegt (siehe Vorbemerkung zur zweiten Auflage ..., in: Rahmenplanung für die Öffentliche Erziehung: Band B. Zielvorstellungen, S. 3–4). Im September 1979 wurde dann der dritte Teil der Rahmenplanung für die öffentliche Erziehung, der aus den Zielvorstellungen entwickelte Maßnahmenkatalog, genehmigt. Vgl. Landschaftsverband Rheinland 1980, S. 137.

437 Landschaftsverband Rheinland 1980, S. 134.

438 Ebd., S. 139.

nicht erreicht werden.⁴³⁹ Zumindest die rechtlichen Grundbedingungen sind durch die Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 verändert worden, das die Instrumente der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe bundesweit endgültig abschaffte.

439 Vgl. hierzu Gothe/Kippe 1975, S. 112–119.

II. Geschichte der Heime des Landschaftsverbandes



Luftaufnahme Fichtenhain

Thomas Swiderek

1. Das Rheinische Landesjugendheim Haus Fichtenhain, Krefeld

1.1 Vorgeschichte

Das Rheinische Landesjugendheim Haus Fichtenhain¹ bei Krefeld ist das älteste Heim des ehemaligen Provinzialverbandes Rheinland, des Rechtsvorgängers des heutigen Landschaftsverbandes Rheinland. Als »Rheinischer Wohngruppen- und Ausbildungsverbund Fichtenhain« wird das Heim heute noch vom Landschaftsverband als Jugendhilfeangebot genutzt und ist – neben dem ehemaligen Landesjugendheim Halfeshof in Solingen – eine der beiden bis heute noch genutzten Einrichtungen. Im Jahr 1904 beschloss der 44. Provinziallandtag den Bau dieses ersten Erziehungsheimes für schulentlassene Jungen, und nach einer Bauzeit von zwei Jahren zogen, ab dem 1.10.1906, schrittweise die ersten Zöglinge ein. Dass man sich gerade für diesen Standort entschied, hatte einen einfachen Grund: Der Provinzialverband besaß hier einen etwa 480 Morgen großen Gutshof »Haus Fichtenhain«, auf dessen Gelände das neue Heim entstand.² Strittig war zu Beginn die Größe der Anstalt, doch während die Abgeordneten des Provinziallandtages eine Einrichtung für nicht mehr als 50 Jugendliche favorisierten, entschieden sich die Sachverständigen und die Finanzexperten für eine wesentlich größere Einrichtung.³ Es wurde letztlich eine Einrichtung für 200 schulentlassene Jungen geplant und gebaut.

Die architektonische Konzeption sah vor, die einzelnen Häuser im »Pavillon-System« um einen Rasenplatz herum anzuordnen. Daraufhin entstanden fünf Häuser, in denen die Jugendlichen in jeweils zwei Gruppen mit jeweils 20 bis 25 Personen wohnten. Alle sieben Gruppen hatten einen Schlafsaal und einen Tagesraum. Weiterhin gab es eine Krankenabteilung, ein Verwaltungsgebäude, Werkstätten, eine Waschküche mit Badeeinrichtungen, eine Küche und einen Festsaal. Diese Gestaltungsform und Ausrichtung der Häuser im Kreis um eine Rasenfläche herum wurde als Modell auch für weitere Heimbauten übernommen, so auch für das Rheinische Landesjugendheim Halfeshof in Solingen. Fichtenhain hatte somit gewissermaßen Modellcharakter. Zunächst wurden 39 Mitarbeiter eingestellt, davon waren – außer dem Direktor und zwei Lehrkräften – nur sechs Erziehungsgehilfen und neun Handwerker für die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen

1 Zu Beginn noch als »Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt« bezeichnet, wurde die Einrichtung mit der Gründung des LVR 1953 in »Rheinisches Landesjugendheim Haus Fichtenhain« umbenannt.

2 Vgl. 50 Jahre Fichtenhain, Chronik von Prälat Paul Wolpers zum 50-jährigen Heimjubiläum, in: ALVR 29236.

3 Vgl. Gollnick an das LJA (6.7.1981), in: ALVR 40413.

zuständig. Die verbliebenen 21 Mitarbeiter waren in der Verwaltung, als Pförtner, in der Küche und anderen technischen Bereichen tätig, so Gollnick in einem Schreiben zum 75-jährigen Jubiläum des Heimes.⁴ Ziel war, den als geeignet bewerteten Jugendlichen eine Ausbildung anzubieten oder sie in den heimeigenen Betrieben arbeiten zu lassen. So wurden in den ersten Jahren viele Jugendliche Schlosser, Schreiner, Schuhmacher oder Korbflechter. Die »nicht ausbildungsfähigen« Jungen mussten in der Landwirtschaft (Gutshof), in der Gärtnerei oder in der Küche (Schälküche) arbeiten. Arbeit war von Beginn an ein zentrales Erziehungsmittel und damit für alle Jungen verpflichtend.

Unter anderem aufgrund fehlender Zuweisungen von Zöglingen musste Haus Fichtenhain aus wirtschaftlichen Gründen im Jahr 1930 schließen.⁵ Bis 1945 wurden das Haus und das Gelände dann verschiedentlich zweckentfremdet: von 1930 bis 1932 als Trinkerheilanstalt, 1932 für ein Jahr als Arbeitslager des Freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD),⁶ von 1933 bis 1939 als SA-Schulungslager und in den Jahren 1939–1940 als Kriegsgefangenen-Mannschaftslager (STALAG) »STALAG VI J Fichtenhain«, dessen Gefangene unter anderem als Zwangsarbeiter bei Mannesmann und Henkel in Düsseldorf arbeiten mussten.⁷ Ein halbes Jahr vor Kriegsende, im November 1944, wurden das Gelände und die Häuser durch Luftangriffe teilweise zerstört und stark beschädigt. Davon waren in erster Linie die Gärtnerei und das Kesselhaus betroffen, weiter wurden Dächer abgedeckt und ein Großteil des Mobiliars zerstört. Trotz dieser beschränkten räumlichen Bedingungen zogen bereits im Juni 1945 die ersten Jugendlichen wieder ein.⁸ Neben einigen durch die Militärgerichte wegen Diebstahls und Mundraub verurteilten Jugendlichen kamen die ersten Fürsorgezöglinge aus dem Landesjugendheim Erlenhof in Euskirchen, das noch bis 1946 von den Engländern beschlagnahmt und belegt war.⁹ Erster kommissarischer Heimleiter und Direktor in Haus Fichtenhain wurde 1945 der aus dem Erlenhof kommende Meister und Erzieher Müller, erster ordentlicher Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain wurde Franz Merzbach, der zuvor als Jugendseelsorger und Gefängnispfarrer in Düsseldorf tätig gewesen war.¹⁰

4 Direktor des RLJH Fichtenhain Gollnick (6.7.1981), in: ALVR 40413.

5 Am 15.5.1930 wurde Fichtenhain als Fürsorgeerziehungsanstalt nach Beschluss des Provinziallandtages vom 11.4.1930 geschlossen. Die Schließung erfolgte sehr »geräuschlos« ohne große Erwähnung in Verwaltungsberichten oder der provinzeigenen Fachzeitschrift »Wohlfahrtspflege«, vgl. Banach 2006, S. 93.

6 1931 wurde der Freiwillige Arbeitsdienst (FAD) gegründet, um arbeitslose Jugendliche und Erwachsene zu gemeinnützigen Arbeiten heranziehen zu können; er wurde 1935 durch die Gründung des Reichsarbeitsdienstes (RAD) abgelöst/erweitert.

7 Hauptaufgabe des Lagers war die Verwaltung des Kriegsgefangeneneneinsatzes im gesamten Umkreis, vgl. weiter hierzu Banach 2006, S. 120 ff.

8 Der vormals zuständige Provinzialverband war als eigenständige Behörde mit dem Kriegsende und der Übernahme der Besetzungsstatuten für die vier Zonen faktisch aufgelöst. So nahm zu Beginn das neu geschaffene Arbeits- und Sozialministerium in Düsseldorf die Belange der ehemaligen FEB wahr.

9 Vgl. Banach 2006, S. 147.

10 Direktor Müller übernahm nach der Wiedereröffnung nur vorübergehend die Leitung des Heimes. Erster langjähriger Direktor wurde Franz Merzbach, der bis 1952 die Einrichtung leitete und 1952

1.2 Nachkriegszeit, Wiedereröffnung und erste Strukturen

So startete der wieder aufgenommene Betrieb des Fürsorgeerziehungsheimes unter den allgemein schwierigen Bedingungen der ersten Nachkriegsmonate. Die erste Besichtigung des Provinzialerziehungsheimes seitens des Landesjugendamtes am 2.6.1945¹¹ führte zu ersten provisorischen Aufbauarbeiten, um schnellstmöglich wieder Jugendliche aufnehmen und einweisen zu können. Deshalb entschloss man sich seitens des Landesjugendamtes, zunächst »eine Arbeitsgruppe, bestehend aus drei Bediensteten des Erziehungsheimes Erlenhof, sieben Bediensteten des Erziehungsheimes Halfeshof und einem Lehrling«¹² nach Fichtenhain zu bringen.

Auf dem Gelände waren die meisten ehemaligen Wohnungen der Bediensteten unbewohnbar und im Verwaltungsgebäude waren noch bis 1947 die Unterrichtsräume, das Lehrerzimmer, die Bibliothek und das Fotolabor untergebracht, des Weiteren mussten die ehemaligen Schlaf- und Wohnräume wieder hergerichtet werden. Das hatte zur Folge, dass erste Neu- und Umbauarbeiten parallel zum laufenden Heimbetrieb durchgeführt wurden. Gerade in den Anfangsjahren mussten schnell Kapazitäten (Wohnraum, Arbeitsplätze und Servicebetriebe) geschaffen werden, um die rasch ansteigenden Belegungszahlen in Fichtenhain bewältigen zu können. Da die deutschen Amts- und Jugendgerichte unmittelbar nach Kriegsende geschlossen waren beziehungsweise zunächst nicht arbeiten durften, sollten die Jugendlichen auf freiwilliger Basis oder durch Polizeiverfügungen eingewiesen werden. In beiden Fällen sollte nach Aufnahme der Arbeit durch die Gerichte ein ordnungsgemäßer Gerichtsbeschluss nachgereicht werden.¹³ Das Landesjugendamt selber wollte/musste die teilweise beurlaubten oder evakuierten Minderjährigen, die weiterhin in öffentlicher Erziehung standen, wieder in die Heime zurück berufen.¹⁴ Hintergrund dieser raschen Wiederaufnahme der Fürsorgeerziehung waren – neben den Einweisungen durch die Militärgerichte – die Notstände vieler Familien und Jugendlicher kurz nach Kriegsende (Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, Hunger, elternlose und heimatlose Jugendliche) sowie die Überzeugung, dass gerade Jugendliche durch die außergewöhnlichen Notlagen der Zeit Gefahr liefen zu verwaisten und deshalb besonders der staatlichen Fürsorge bedürftig waren. Die Neueinweisungen und die Belegungszahlen bestätigen diese Auffassung, und so wuchs die Belegungszahl im Landesjugendwohnheim Fichtenhain bis Mitte April 1948 bereits wieder auf 245 Jugendliche an.¹⁵

durch Prälat Paul Wolpers abgelöst wurde. Weitere Direktoren waren und sind: Hubertus Gollnick (1971–1988) und seit 1988 die amtierende Leiterin Sabine Kaul.

11 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 50.

12 Ebd., S. 51.

13 Vgl. ALVR 13919, Bl. 16, 21, 25 u. 35.

14 Zu bedenken ist an dieser Stelle, dass diese Einweisungsurteile während der NS-Zeit gefällt worden waren und somit als »Rechtsurteile« der nationalsozialistischen Fürsorgepolitik übernommen wurden.

15 Antwort des Arbeits- und Sozialministeriums betr. der Anfrage der Militärregierung zu den Belegungen der Fürsorgeerziehungsheime, in: ALVR 14072. Vgl. dazu Näheres in Kap. III.1.

1.3 Belegung und Struktur der Einrichtung (1953–1973)

Dieser schnelle Zuwachs an Jugendlichen hatte zur Folge, dass die Jugendlichen, so wie in der Zeit vor der Schließung im Jahr 1930, in großen Schlafräumen untergebracht werden mussten, die mit 35 und mehr Jugendlichen belegt waren. »Diesen Jugendlichen standen in ihren Gruppen ein Schlafraum und ein Gruppenraum zur Verfügung. Wollte ein Erzieher einmal mit einem Jugendlichen alleine sprechen, so war er gezwungen, mit dem Jugendlichen auf den Flur oder sonst wohin zu gehen.« In den Anfangsjahren vor den Umbaumaßnahmen Anfang der 1950er Jahre war Fichtenhain wie folgt gegliedert: zwei Aufnahmegruppen, zwei Lehrlingsgruppen, eine Gruppe für 14- bis 15-Jährige, eine Gruppe für den Gutshof (Stallgruppe), eine Gruppe für besonders schwierige Jungen, eine Gruppe für »Bettnässer«.¹⁶ Auf Grund dieser problematischen Belegungssituation forderte das Sozialministerium die drei Provinzialerziehungsheime bereits im Jahr 1951 auf zu prüfen, ob man Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder entlassen könne. Die Heime sollten prüfen, »welche Jugendliche (1) als Lehrlinge oder Arbeiter in einer Familie untergebracht werden könnten, (2) ob eine gleichzeitige Unterbringung in einem auswärtigen Jugendwohnheim möglich wäre oder (3) man eine versuchsweise Entlassung einiger Jugendlicher befürworten könnte«.¹⁷ Grundsätzlich erkannte man hierdurch die Notwendigkeit, perspektivisch eine Stelle eines Außenfürsorgers zu schaffen, »dessen Aufgabe es zukünftig sein soll, geeignete Stellen für die Minderjährigen zu finden«. Erschwerend kam hinzu, dass die bis dato durchgeführten Verlegungen von schwierigen Jugendlichen in den Dansweilerhof nicht mehr möglich waren.

»Eine Verlegung in den Dansweilerhof kann vorläufig nicht in Frage kommen«, so das Arbeits- und Sozialministerium 1951, »weil der Dansweilerhof selbst überfüllt ist und die durch die Zusammenlegung schwersterziehbarer Jungen auftretenden pädagogischen Schwierigkeiten nicht weiter erhöht werden dürfen. In Zukunft muss jedes der Provinzial-Jugendheime sich selbst auch auf eine Gruppe von Jungen einstellen, die größere Erziehungsschwierigkeiten verursachen.«¹⁸ Faktisch führten diese Haltung sowie dann die Schließung des Dansweilerhofes 1966 zur Entstehung geschlossener Gruppen in den Landesjugendheimen. Im Landesjugendheim Fichtenhain existierte seit dem 23.11.1962 die erste offizielle geschlossene Gruppe.¹⁹

Die nachfolgende Tabelle der Belegungszahlen von 1951 bis 1973 bestätigt diese schnelle Zunahme von Jugendlichen im Heim. Erkennbar ist auch der zunächst stetige Anstieg bis 1953 (über 331 Jugendliche), die Reduzierung seit Anfang der 1960er Jahre auf maximal 242 (1967) und die deutliche Verringerung ab dem Jahr 1970. Diese Zahlen entsprechen dem allgemeinen statistischen Trend für die Heime im Gebiet des Landschaftsverbandes.²⁰

16 Vgl. Fluktuation – ein Problem der Heimerziehung, Hausarbeit, S. 1, in: ALVR 40573.

17 Vgl. Arbeits- und Sozialministerium an die drei Provinzial-Erziehungsheime betr. der steigenden Zahlen der schulentlassenen Minderjährigen (20.12.1951), in: ALVR 18891/Teil I.

18 Schreiben des Arbeits- und Sozialministeriums (20.12.1951), in: ALVR 18891.

19 Vgl. Jahresbericht 1956, in: ALVR 18856.

20 Vgl. hierzu Näheres in Kap. I.2.3.

Belegung des Landesjugendheims Haus Fichtenhain.²¹

Jahr	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
Belegung	265	?	331	305	309	311	256	236

Jahr	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Belegung	216	235	263	?	?	231	228	223

Jahr	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973
Belegung	242	227	227	147	139	126	102

Diese Zahlen basieren auf den jährlich erstellten Jahresberichten der Heime an das Landesjugendamt. Diese Berichte waren in ihrem Aufbau standardisiert und wurden seit 1953 regelmäßig erstellt. Sie gaben im ersten Teil einen Überblick über die zahlenmäßigen Entwicklungen (Bestand, Zu- und Abgänge), differenzierten die verschiedenen Zugänge (Ersteinweisungen, Überweisungen, Heimrücknahmen) und der Abgänge (Aufhebung der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe), die Erteilung von Arbeitsurlaub, die Unterbringung in Arbeits- und Ausbildungsstellen und Familienpflege.

Im zweiten Teil wurden die Jugendlichen in ihrer Gesamtheit charakterisiert und allgemeine Aussagen über ihren Entwicklungsstand abgegeben. So hieß es beispielsweise im Jahresbericht für 1965, »die meisten Jugendlichen wiesen in ihrer geistig-seelischen Entwicklung einen Rückstand auf. Ihre schulischen Kenntnisse entsprachen nicht dem Wissen, das man auf Grund ihres Schulabschlusses aus dem 7. bzw. 8. Schuljahr hätte erwarten können. Das war weniger auf mangelnde Begabung, als vielmehr auf ungünstige häusliche Verhältnisse und eine unzulängliche Förderung ihrer Anlagen zurückzuführen.« Zur Begründung der Heimeinweisung hieß es weiter, »die Jugendlichen kommen überwiegend aus zerrütteten häuslichen Verhältnissen und erfuhren in den Familien ungenügende Betreuung seitens der Eltern. Daraus resultierten kriminelle Delikte (meist Diebstähle), Arbeitsunlust und der Hang zum Streunen. Die Jugendlichen kommen aus gegensätzlichen familiären Verhältnissen: ein Teil (Wohlstandsverwahrloste) kommen aus einer scheinbar geordneten und finanziell gesicherten Umgebung, ein anderer Teil ist in einer unsozialen Umwelt aufgewachsen.«²²

Der durchschnittliche Heimaufenthalt in Fichtenhain wurde mit 1,3–1,6 Jahren angegeben mit dem Hinweis, dass es auf Grund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten in den jeweiligen Heimatorten der Jugendlichen zu Problemen komme, wenn sie in eine Arbeitsbeurlaubung entlassen werden sollten. Kritisiert wurde an dieser Stelle seitens des Heimes, dass es auch immer wieder zu Problemen mit Eltern kam, deren Kinder auf Basis

21 Diese Zahlen sind aus den Jahresberichten des Heimes, in: ALVR 18856; 29717; 40418; 40364 sowie aus den Gegebenheiten der Heimerziehung 1967–1973 entnommen, in: ALVR 29204. Für die Jahre 1952, 1953 und 1963 liegen keine Angaben vor.

22 Jahresbericht des RLJA Fichtenhain, in: ALVR 29717.

der Freiwilligen Erziehungshilfe in die Heime eingewiesen wurden. Diese Eltern hätten, so Wolpers weiter, »oft nur unter dem Druck des bevorstehenden Strafverfahrens dem FEH-Antrag zugestimmt und ziehen deshalb zu früh die Zustimmung zum Heimaufenthalt wieder zurück«. Obwohl die Formulierungen und inhaltlichen Beschreibungen in den jeweiligen Jahresberichten oft sehr ähnlich waren, sind sie doch die einzige kontinuierliche Quelle aus den Heimen, auf Grund derer die Arbeit des Heimes und die strukturellen, organisatorischen Veränderungen und erzieherischen Entwicklungen nachzuvollziehen sind. Des Weiteren enthielten die Berichte Angaben über den schulischen Unterricht und die Seelsorge im Heim, die sportlichen und freizeithlichen Aktivitäten und gaben einen Überblick über den Gesundheitszustand der Jungen. Abschließend wurden die verschiedenen heiminternen Bestrafungsformen sowie die Anzahl der gerichtlichen Strafen aufgeführt, die Kontakte zu den Angehörigen, die Verpflegung und ein Überblick über die Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe gegeben.

Die besondere Problematik der bis Mitte der 1950er Jahre sehr starken und schnellen Zunahme von Jugendlichen und die anfänglich deutlich spürbaren Platzprobleme führten zu den bereits angesprochenen sehr großen Gruppen mit einer äußerst knappen Personalbesetzung. So notierte Wolpers in seinem ersten Jahresbericht für 1953 bis 1954, dass es besonders »bei der Aufnahme beziehungsweise bei Einleben in den Aufnahmegruppen aufgrund des Größenverhältnisses von 1:30 (1 Erzieher auf 30 Jugendliche) und der unerfreulichen, engen Raumgestaltung (31 Menschen in einem 24 m²-Raum), zu größeren Problemen kam«. ²³ Weitere Probleme bereiteten laut Bericht die Jugendlichen, die nach einer verbüßten Jugendstrafe wieder zurück ins Heim kamen; Jugendliche, die über die Freiwillige Erziehungshilfe eingewiesen wurden, da – so Wolpers – Eltern und Jugendliche glaubten, hier Ausnahmen erwirken zu können wie beispielsweise den Verbleib bei den Eltern nach einer Entweichung. ²⁴ Diese Aussage bestätigt die Auffassung, dass es für die Heime im Erziehungsalltag nach der Einweisung nicht relevant war, ob der Jugendliche durch ein Urteil des Vormundschaftsgerichts oder über einen Antrag des Jugendamtes eingewiesen wurde. ²⁵

1.3.1 Charakterisierung der Gruppen und Zuteilung der Jugendlichen²⁶

Die nachfolgende Aufstellung veranschaulicht die Gruppeneinteilung des Heimes. Anhand der vorgenommenen Differenzierung werden die Merkmale erkennbar, aufgrund derer die Jugendlichen aufgeteilt und charakterisiert wurden. Darüber hinaus gibt sie Auskunft über die Schwerpunkte der Erziehungsarbeit.

23 Vgl. Jahresbericht 1953–1954, in: ALVR 18856.

24 Vgl. ebd.

25 Vgl. hierzu weiter in Kap. III.1.

26 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung, in: ALVR 40460.

Gruppendifferenzierung 1956.²⁷

Gruppenbezeichnung	Gruppendifferenzierung	Belegung
Abt. 1	Aufnahmeabteilung für Jüngere	28
Abt. 2	Aufnahmeabteilung für Ältere	26
Abt. 3	Abteilung der Enuretiker (Bettnässer)	21
Abt. 4	Charakter einer geschlossenen Gruppe	27
Abt. 5	Offene Gruppe	24
Abt. 6	Abteilung der Jüngsten (13–16 Jahre)	20
Abt. 7	Halboffene Gruppe	23
Abt. 8	Offene Gruppe	19
Abt. 9	Offene Gruppe	21
Abt. 10	Charakter einer geschlossenen Gruppe/Gutshof	22
Abt. 11	Lehrlings-/Jugendwohnheim	43

Aufnahmegruppe: Hier verbrachten die Jugendlichen die ersten vier bis sechs Wochen. Diese Phase diente der Eingewöhnung ins Heim. Fichtenhain verfügte 1956 über je eine Aufnahmegruppe für jüngere und ältere Jugendliche. Gruppe der Enuretiker: Dies waren Jungen, die aufgrund einer physischen oder psychischen Erkrankung Bettnässer waren und im Heim in einer gesonderten Gruppe zusammengefasst wurden. Ob diese Separierung therapeutisch sinnvoll war oder für die Jungen im Heim eher eine Stigmatisierung bedeutete, lässt sich aus den vorliegenden Quellen nicht eruieren. In späteren Belegungsverzeichnissen ist diese Gruppe nicht mehr vorhanden.

Geschlossene Gruppe: Obwohl es zu diesem Zeitpunkt in Fichtenhain noch keine offiziell geschlossene Gruppe gab, wurden – so die Begründung des Heimes – die »physisch Massiven und psychisch Primitiven« in der 4. Abteilung untergebracht. Von dem Erzieher wurde hier »ein sehr festes und energisches Auftreten, aber auch Geduld und Einfühlungsvermögen« erwartet. Die zweite Gruppe, die dem »Charakter nach eine geschlossene Abteilung war«, war der Gutshof. Hier waren bis zu 35 durchweg ältere, kräftige und stabile Jungen untergebracht, die zuvor oft entwichen waren und/oder in anderen Arbeitsstellen versagt hatten. Durch einen »erhöhten Arbeitseinsatz« und eine stärkere Bindung sollten diese Jungen »seßhaft werden« mit der Aussicht, in eine landwirtschaftliche Stelle vermittelt zu werden.

Offene Gruppen: In diesen Gruppen waren die Jugendlichen untergebracht, die sich in unterschiedlichen Arbeits-, Anlern- oder Ausbildungsverhältnissen befanden. Diese waren auf dem Heimgelände, in (Lehr-)Werkstätten oder in der Stadt. Lehrlingsheim oder Jugendwohnheim: Hier waren Jugendliche untergebracht, die sich in anderen Häusern zuvor bewährt hatten. Im Gegensatz zu den anderen Gruppen bewohnten sie Drei-

bettzimmer. Fasst man die Offenen Gruppen und das Jugendwohnheim zusammen, so waren zum Zeitpunkt der Auflistung in diesen Gruppen über 50 Prozent der gesamten Jugendlichen untergebracht. Halboffene Gruppe: Hier waren die Jugendlichen untergebracht, die noch zu viele Defizite aufwiesen, um bereits in einer offenen Gruppe leben zu können. »Hier sind ebenfalls Jungen, die als Anlernlinge eingesetzt sind und bei denen man noch im Unklaren ist, ob sie in eine Lehrstelle hineingeführt werden können.« Gruppe der Jüngeren: Dies waren die Jungen, die zuvor in Kinder- oder Waisenheimen aufgewachsen waren und, so die Einschätzung des Heimes, »in der Schwierigkeit der Pubertät standen«. Vom Erzieher wurde erwartet, dass er »mütterliches« Verständnis haben solle und sich in die Gedankenwelt der Kinder hineinversetzen könne.

Diese Darstellung verdeutlicht das ganze Spektrum der Jugendlichen, die sich aufgrund ihres Alters, ihrer bisherigen Heimerfahrungen, ihres psychischen Zustandes sowie bestehender somatischer Erkrankungen unterschieden. Allen Gruppen gemeinsam war die personelle Besetzung mit jeweils einem Erzieher pro Gruppe. Über den Zustand des Heimes (Versorgung, Gestaltung der Räumlichkeiten, Bekleidung) gab diese Aufstellung keine Auskünfte.

In einem Reisebericht aus dem selben Jahr 1956 hielt Beurmann nachträglich ihre Beobachtungen und kritischen Anmerkungen schriftlich fest. Dieser Besuch wurde seitens des Landesjugendamtes zwar angekündigt, ohne jedoch das eigentliche Ziel erkennbar zu machen. »Der Besuch bezweckte eine Überprüfung der äußeren Versorgung der Gruppen und ihres Zustandes, einen Einblick in die Verpflegung des Heimes, die Überprüfung der Einrichtung und Anlage der Arresträume.«²⁸ So bemängelte Beurmann unter anderem, dass ihrer Auffassung nach den Jungen zu wenige Handtücher zur Verfügung stünden. Denn obwohl ausreichend Handtücher verschiedener Farben vorhanden waren, wurde jedem Jugendlichen nur ein Handtuch zugestanden. Als Begründung nannte der verantwortliche Erzieher, dass es keinen zweiten Haken zum Aufhängen dafür gebe. Weiter wurde beanstandet, dass in zwei Abteilungen die Jungen keinen Freizeitanzug zum Wechseln hatten, da in diesen Gruppen keine Schränke dafür vorhanden waren. »In Abteilung 7 hat dies zur Folge, dass der Freizeitanzug für die Jungen vom Magazin überhaupt nicht ausgegeben ist, also die Jungen überhaupt auch keine Möglichkeit haben, sich nach Arbeitsschluss umzuziehen.«²⁹ Bei der Frage nach der ausreichenden Verpflegung wurde offenbar, dass die Beköstigung für die Stadtarbeiter nicht ausreichend war. »Es wurde zugegeben, dass die Kaltverpflegung der Stadtarbeiter wohl knapp bemessen sei und besser sein könnte, präzise Angaben fehlten. Es wurde auch erklärt, dass im vergangenen Jahr schon einmal die Arbeitgeber im Heim angerufen hätten mit der Bitte, den Jungen bessere Butterbrote mitzugeben.« Beurmann bat in diesem Zusammenhang um die Zusendung eines wöchentlichen Küchenzettels, aus dem die Mengen der täglich gelieferten Lebensmittel hervorgingen, um so gegebenenfalls Unzulänglichkeiten in der Verpflegung auszumachen und eventuelle Mehraufwendungen zu organisieren. Abschließend wurden bauliche Kon-

28 Reisebericht (Beurmann) in das RLJH Fichtenhain (15.2.1956), in: ALVR 41340.

29 Ebd.

zeptionen besprochen, die teilweise bereits ausgeführt oder noch in Planung waren. Von Seiten des Heimes kam der konkrete Wunsch, die Schlafsäle durch halbhohe Trennwände unterteilen zu können.

Diese Illustrierung eines Heimb Besuches seitens des Landschaftsverbandes macht die Ambivalenz solcher Besuche und/oder Kontrollen deutlich. Der Landschaftsverband war Träger der Einrichtungen und als Fürsorgeerziehungsbehörde auch für die Belegung der Heime zuständig. Gleichzeitig war er interessiert daran, dass die Heime ihrem Auftrag entsprechend arbeiteten und funktionierten. Der zuvor beschriebene Fall macht ersichtlich, dass diese »Doppelfunktion als Träger und Auftraggeber« in der Praxis bedeuten konnte, dass der Landschaftsverband als Auftraggeber die Erhöhung des Verpflegungssatzes als notwendig erachtete, die er als Träger gleichzeitig gewährleisten und umsetzen musste. Somit veränderte auch die ab 1961 durch § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz formulierte Heimaufsicht das Verhältnis zu den eigenen Heimen nicht entscheidend.³⁰ Interessant ist diese Situation vor dem Hintergrund der Kontrolle der Heime. Zugespißt formuliert, kontrollierte das Landesjugendamt sich selber. Gab es eine Beschwerde über ein Heim, wurde sie in erster Instanz an das Landesjugendamt gerichtet, das dann die Heimleitung als verantwortliche Stelle im Heim aufforderte, die Beschwerde zu verfolgen.

Gruppengröße: Bis Ende der 1950er Jahre lässt sich noch keine signifikante Veränderung der Gruppengrößen erkennen. So zeigt die nachfolgende Tabelle für das Jahr 1959 noch ähnlich hohe Werte für die Gruppenbelegung wie im Jahr 1956. Einzig die Anzahl der Gruppen ist um zwei zusätzliche Gruppen angestiegen.

Gruppenbelegung in Haus Fichtenhain 1959.³¹

Gruppenbezeichnung	Merkmale für Gruppendifferenzierung	Gruppenbelegung
1. Abt.	Heimlehrlinge	21
2. Abt.	Gemischte Aufnahmegruppe	18
3. Abt.	Anlernlinge in Werkstatt/Baustellen	21
4. Abt.	Halboffene Gruppe; Jgdl. mit bes. Schwierigkeiten	22
5. Abt.	Offene Gruppe; Erprobung für freiheitlichere Behandlung, indiv. Führung notwendig, Aufnahme Älterer	21
6. Abt.	Aufnahme für Ältere	21
7. Abt.	Erziehungsgruppe der Jüngsten	21
8. Abt.	Aufnahmegruppe für die Jüngsten	21
9. Abt.	Neue Heimlehrlingsgruppe	20
10. Abt.	Heimlehrlingsgruppe	18

30 Siehe Grundsätzliches zur Heimaufsicht in Kap. I.2.5.

31 Allgemeine Personalangelegenheiten, in: ALVR 18883.

Gruppenbezeichnung	Merkmale für Gruppendifferenzierung	Gruppenbelegung
11.+12. Abt.	Jugendwohnheim für Arbeiter und Lehrlinge, die in der Stadt beschäftigt sind	48
13. Abt. Gutshof	Vorwiegend ältere Minderjährige mit erheblichen Schwierigkeiten (Charakter einer geschlossenen Gruppe)	21

Erste deutliche Veränderungen – siehe nachfolgende Tabelle für 1967 – waren ab Mitte der 1960er Jahre auszumachen. Wenn auch die Anzahl der Gruppen (13) gleich blieb, verringerte sich die Gruppengröße erkennbar. Keine Gruppe war mit mehr als 18 Jugendlichen belegt, lediglich das Lehrlingsheim war wie bisher mit annähernd 40 Personen belegt. Des Weiteren standen den Gruppen nun mehr Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung. Die Verringerung der Gruppengrößen setzte sich in den kommenden Jahren sukzessive fort, bis 1974 die durchschnittliche Gruppengröße bis auf maximal 12 Jugendliche pro Gruppe gesunken war.

*Gruppendifferenzierung, Stand 1.10.1967.*³²

Gr. Nr.	Gruppendifferenzierung	Größe	Alter	Tagesräume	Schlafräume
1	Aufnahme Jüngere	18	15–16	2	4
2	Minderbegabte	18	16–21	2	7
3	Aufnahme Ältere	18	17–21	2	4
4	Stadtarbeiter	17	16–21	2	11
5	Gemischte Erziehungsgruppe	18	15–21	2	7
6	Erziehungsgruppe der Jüngsten	16	14–15	2	4
7	Heimlehrlinge	17	15–18	2	3–4
8	Heimlehrlinge	18	16–21	2	7
9	Geschlossene Gruppe	18	16–21	2	4
10	Gutshofgruppe	16	16–21	2	10
11	Lehrlingsheim	37	14–21		
12	Heimlehrlinge	18	16–21	2	3
13	Geschlossene Gruppe	15	14–21	2	12

32 Gegebenheiten der Heimerziehung, Belegungszahlen 1967–1973, in: ALVR 29204.

1.3.2 Die geschlossenen Gruppen

Eine erkennbare Erweiterung erfuhr das Gruppenkonzept durch das Hinzukommen zweier geschlossener Gruppen, wobei die erste geschlossene Gruppe bereits seit dem 23.11.1962 existierte. Die Entscheidung, geschlossene Gruppen in den Landesjugendheimen einzurichten, hatte unter anderem mit der veränderten Verlegungspraxis zu tun, da die Heime seit Anfang der 1960er Jahre aufgefordert waren, ihre schwierigeren Jungen selber zu versorgen und nicht, wie bis dahin mitunter üblich, in den Dansweilerhof abzuschicken. Mit der Schließung des Dansweilerhofes 1966 war diese Verlegung völlig ausgeschlossen. Dies könnte somit auch ein Grund für die im Anschluss geschaffene zweite geschlossene Gruppe gewesen sein.

Vor der Einrichtung der ersten geschlossenen Gruppe (Gruppe 13) mussten 1962 entsprechende Umbauarbeiten in Haus V vollzogen werden, da dieser Gruppe auch geschlossene Werkstätten (Holz und Metall) angeschlossen waren. Das bedeutete, dass die Jungen dieser Gruppe weder während der Arbeitszeit noch in der arbeitsfreien Zeit mit den übrigen Jugendlichen in Kontakt kommen sollten. Dies wird auch durch die Erinnerungen von Gustav Berger gestützt, der bei der Beschreibung des Morgenappells dazu bemerkte: »Da müssen wir ganz fein aufpassen. Die Gruppe 13 wurde nicht rausgeführt. Die war absolut zu. Die hatten ihren eigenen Hofgang, aber sonst nichts.«³³ Ziel war es, die Fluchtmöglichkeiten so weit wie möglich auszuschließen. Eröffnet wurde die erste Gruppe 1962 mit zunächst drei Jugendlichen, dann erhöhte sich die Anzahl auf fünf Jungen. Im Januar 1963 waren es bereits 15 Jungen, die in dieser Gruppe lebten. Fast alle Jungen schliefen in Einzelzimmern. Die neben dem Umbau des Hauses V zu verrichtenden Gartenarbeiten im Innenhof, so Wolpers in einem Schreiben an das Landesjugendamt, sollten von den Jungen selber übernommen werden. Doch diese widersetzten sich dieser Arbeit, was Wolpers bedenken ließ, ob man diese Jungen überhaupt in der angrenzenden Holzwerkstatt mit den teuren Maschinen arbeiten lassen könne. »Es erschien uns weniger wichtig, was die Jungen tun sollen, sondern daß sie überhaupt beschäftigt waren.«³⁴ Dies führte in der Praxis dazu, dass man zur Beschäftigung der Jungen eine Flechtwerkstatt einrichtete, wo die Jugendlichen nun Fußmatten für eine Firma herstellten. Diese Arbeit, so Wolpers, sei dem arbeitstechnischen Niveau der Jugendlichen angepasst. Wobei man sich nicht sicher war, »ob die Jugendlichen es nicht besser können oder sich einfach verweigern«.³⁵

Die Berichte und Aussagen des Heimes zu dieser Gruppe waren sehr unterschiedlich. So resümierte Wolpers im Jahresbericht von 1965, »die Erfahrungen, die bisher mit der Gruppe gemacht werden konnten, können als positiv bezeichnet werden. Leider reichen die Plätze in dieser Abteilung oft nicht aus, so dass 1 oder 2 Jungen [...] in den Isolierräumen übernachten mussten. So lange, wie die Gruppe so geführt wird, wie das bisher der Fall war, möchten wir auf ihre Existenz nicht verzichten.«³⁶ Bereits ein Jahr später (1966)

33 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 6, in: ALVR 49421.

34 Wolpers in einem Schreiben an das LJA (16.1.1963), in: ALVR 29723.

35 Ebd.

36 Wolpers im Jahresbericht 1965, in: ALVR 29717.

berichtete Wolpers von erheblichen Schwierigkeiten: »Diese dürften einerseits auf den öfteren Wechsel der Erzieher, die an den Lehrgängen zur I. und II. Erzieherausbildung teilnahmen, zurückzuführen sein, andererseits aber auch in der immer stärker erforderlichen Belegung mit älteren Jugendlichen (über 18 Jahren), die bereits erheblich kriminell in Erscheinung getreten waren, begründet sein.«³⁷ Diese Zustandsbeschreibung und Bewertung setzte sich auch im darauf folgenden Jahr (1967) fort, wenn Wolpers bemerkte, die Gruppe sei fast ständig überbelegt, und die vorwiegend älteren Jugendlichen nützten jede Gelegenheit zum Entweichen und stünden der Heimerziehung ablehnend gegenüber. »Eine ersprießliche Erziehungsarbeit ist kaum zu leisten, diese Gruppe dient daher mehr der Bewahrung.«³⁸ Das Heim fühlte sich mehr und mehr überfordert, diese Gruppen erzieherischer zu führen und die Jugendlichen pädagogisch zu erreichen.

Diese Schwierigkeiten gipfelten dann 1969 in einem Tumult seitens der Jugendlichen in dieser Gruppe, zu dessen Beilegung das Heim sich alleine nicht in der Lage sah. In einem Brief an das Landesjugendamt forderte Wolpers am darauf folgenden Tag das Landesjugendamt auf, nach Fichtenhain zu kommen. »Ich bitte Sie daher auch für die anderen Erzieher, kommen Sie nach hier zu einer ehrlichen Aussprache und nehmen Sie zu dieser Sache Stellung.«³⁹ Die Ereignisse waren das Resultat von Geschehnissen, die bereits vor Monaten begonnen hatten. »In den letzten Monaten sind mehrere Fenster aufgebrochen worden um eine Fluchtmöglichkeit zu finden. Das ist ja noch in gewisser Weise zu verstehen. Da die Jungen genau so wie wir einen gewissen Freiheitsdrang haben [sic!]. Daß man aber neuerdings die Gruppenräume sowie das Mobiliar aus revolutionären Bewegungen heraus beschädigt und zerstört, sowie sich über Erzieheranweisungen einfach hinweg setzt und diese noch massiv bedroht, dürfte doch auch nicht in ihrem Sinne sein und einfach zu weit gehen.«⁴⁰ Die Jugendlichen hatten am Abend zuvor begonnen, Teile der Küchendurchreiche zu beschädigen. Die Androhung, dass es erst Essen gäbe, wenn diese Entwendungen [welche? Beschädigung der Durchreiche ist keine Entwendung] wieder zurückgegeben wären, brachte kein Ergebnis. Am darauf folgenden Morgen beim Frühstück sowie beim Mittagessen warfen die Jugendlichen das Essen gegen Türen und Wände, Tische und Stühle wurden zur Verbarrikadierung genutzt. Wolpers, der mit einem Erzieher in der Gruppe anwesend war, rief den Erziehungsleiter Thomé zur Hilfe. Der aber weigerte sich, die Gruppe zu betreten, und forderte Wolpers auf, das Landesjugendamt zu verständigen. Die Jugendlichen begründeten ihre Aktionen damit, dass sie das Landesjugendamt in Köln dadurch zwingen wollten, sich um ihre Belange zu kümmern: »Sie, Herr Pasch, Herr Hein oder andere Erzieher könnt ja nicht dafür, daß wir hier festgehalten werden. Aber da die anderen von vorne oder von Köln sich ja nicht um uns kümmern oder sich wenigstens hier mal sehen lassen müssen wir hier die Sau machen, damit sie eine Meldung schreiben die

37 Wolpers im Jahresbericht 1966, in: ALVR 29717.

38 Wolpers im Jahresbericht 1967 an das LJA, in: ALVR 40418.

39 Wolpers in einem Schreiben an das LJA (14.10.1969), in: ALVR 29723.

40 Ebd.

einmal nach vorne und zum anderen nach Köln geht. Hierauf müssen die Herrn sich hier ja sehen lassen.«⁴¹

Erziehungsleiter Thomé kommentierte diese Bemerkungen des Jugendlichen P. dahin gehend, dass er P. als bekannten Querulanten bezeichnete, der ja bereits Gelegenheit gehabt habe, mit ihm und dem Landesjugendamt zu sprechen. Wie sich das Landesjugendamt nach diesen Ereignissen geäußert oder verhalten hat, ist durch Quellen leider nicht weiter zu verfolgen gewesen. Es wird aber doch deutlich, dass die Einrichtung der geschlossenen Gruppen den Heimen Probleme bereitete, deren Gründe wohl offensichtlich und allen Beteiligten bekannt waren. Vom zeitlichen Moment her lässt sich dieser Vorfall in die Geschehnisse entfachter gesellschaftlicher Kritik gegen die Heimerziehung aufnehmen, die Ende der 1960er Jahre an verschiedenen Orten zu Revolten in den Heimen führten.

1.3.3 Personal

Die Nachkriegsjahre im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain sind personell nachhaltig geprägt durch ihren zweiten, langjährigen Direktor und Heimleiter Prälat Paul Wolpers. Paul Wolpers (1909–1998) war von 1938 bis 1942 als Assistent und von 1942 bis 1947 als Krankenhauspfarrer im Franz-Sales-Haus (Heim für geistig behinderte Kinder/Jugendliche) in Essen tätig. Von 1947 bis 1952 war er Religionslehrer in Siegburg, bevor er 1952 vom Landschaftsverband Rheinland zum Heimleitenden Direktor nach Fichtenhain berufen wurde. Am 1.6.1971 schied Wolpers als Direktor aus.⁴² Er leitete die Einrichtung somit von 1952 bis 1971 und repräsentiert damit fast den gesamten hier in der Studie zu untersuchenden Zeitraum. Wolpers war katholischer Pfarrer und das Heim Fichtenhain eine Einrichtung für katholische Jugendliche. Die Belegung fast aller landschaftsverbandseigenen Heime erfolgte nach der konfessionellen Herkunft der Minderjährigen⁴³ und fand ihren Ausdruck in einer über lange Zeit erkennbaren konfessionellen Orientierung im Heimalltag. Dies bedeutete, dass die religiöse Unterweisung in Form von Morgenandachten, die sonntäglichen Messbesuche und die Begehung der unterschiedlichen religiösen Feiertage im Heim ein Stück weit das Heimleben mit strukturierten. Der Wiederaufbau der Kirche und die repräsentative Einweihung durch den Weihbischof 1966 machten den Stellenwert des religiösen Lebens im Heim deutlich. Diese Bedeutung erlangte es unter anderem durch den Direktor, der im Heim in erster Linie verantwortlicher Heimleiter war, aber als Pfarrer auch das religiöse Leben im Heim nachhaltig prägte. Nachfolger als Direktor und Heimleiter wurde Hubertus Gollnick. Er übernahm die Leitung des Fichtenhains im Jahr 1971 und beendete seine Amtszeit im Jahr 1988. Gollnick war zuvor Direktor des Erziehungsheimes Erlenhof gewesen.⁴⁴

41 Ebd.

42 Vgl. hierzu Banach 2006, S. 131 ff.

43 Vgl. dazu mehr in Kap. III.6.

44 Vgl. mehr zur Person Gollnick in Kap. III.3.

Die Leitung und Koordinierung der pädagogischen Arbeit gehörte zum Aufgabengebiet des Erziehungsleiters. Er war sowohl für die Betreuung und Beratung der im Erziehungsdienst tätigen Dienstkräfte zuständig als auch für den Ablauf der Erziehungsarbeit in den Gruppen verantwortlich. Dazu gehörten unter anderem die Führung von Erstgesprächen bei der Aufnahme der Minderjährigen, die Zuweisung in die Gruppen und in die Lehrwerkstätten zur Berufsausbildung, die Erstellung der halbjährlichen Führungsberichte, die Führung der Erziehungslisten, die Durchführung von Sprechstunden, die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Erzieher, die Planung der Arbeitseinsätze der Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsverhältnissen außerhalb des Heimes, die Koordinierung der Freizeitgestaltung, die Kontrolle der Heimstrafen und die Wahrnehmung von Gerichtsterminen und die Überwachung und Lenkung der Gruppenarbeit.⁴⁵

Diese Position als Erziehungsleiter hatte über einen Zeitraum von knapp 14 Jahren Stephan Thomé inne. Er kam 1958 nach Fichtenhain und beendete seine Tätigkeit 1972. Somit war er über einen sehr langen Zeitraum der einzige Stellvertreter von Wolpers. Seine beruflichen Fähigkeiten wurden von Seiten Wolpers in den ersten fünf Jahren unterschiedlich bewertet. Während Wolpers ihm zum Beginn gute Arbeitszeugnisse ausstellte und seine Befähigung zum leitenden Erzieher bestätigte, machte er auch Aussagen, die dessen Kompetenzen anzweifelten. So auch in einem Zeugnis anlässlich der Frage nach einer Verbeamtung Thomés im Dezember 1962. Hier schrieb Wolpers: »Er hat wenig Organisationstalent mitgebracht. [...] Gute Ansätze sind stets vorhanden, aber sie bedürfen öfter des Anstoßes. Die Ursache liegt m.E. in seiner weichen Art, weshalb er auch, wenn es in Zeiten meiner Abwesenheit zu Kompetenzschwierigkeiten kam, den Kürzeren zog. [...] Ansonsten bemüht sich T., sich mit den Nöten und Anliegen unserer Jugendlichen zu konfrontieren [...]«.« Jans' Antwort war die Verschiebung der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Im Interview mit dem Zeitzeugen und ehemaligen Heimkind Gustav Berger schilderte dieser einen Vorfall Ende der 1960er Jahre in Fichtenhain, an dem auch der Erziehungsleiter beteiligt gewesen sei. In Folge [Im Verlauf? Nach?] einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einem Erzieher und einem Jugendlichen verständigte dieser [das wäre der Jugendliche; ist der Erzieher gemeint, müsste es heißen: jener] den Erziehungsleiter, damit er zur Unterstützung dazu kommen sollte. Als Thomé eingriff, soll sich die Situation dann folgendermaßen abgespielt haben: »Ähm, ich habe also seinerzeit erlebt – nur um einfach mal zu sagen, wie [...] oder anzuzeigen, wie rau die Sitten sind – ich habe also erlebt – selber daneben gestanden – wie der Erziehungsleiter Thomé seinerzeit, wie der nen Jungen durch ne dicke Glastüre geschlagen hat. Das habe ich selbst miterlebt. Wir sind an dem gleichen Abend noch zur Heimleitung marschiert und haben gesagt: passte auf, hier muss was passieren. Der ist seinerzeit dann versetzt worden, so weit ich weiß, nach Euskirchen.«⁴⁶ Die nachfolgenden Recherchen konnten diese Schilderung nicht einwandfrei verifizieren. Die Personalakten geben zwar ein ungewöhnliches Bild der weiteren beruflichen Anstellung Thomés im Landschaftsverband wieder, aber konkrete Hinweise

45 Vgl. Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen, in: ALVR 29724.

46 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 4, in: ALVR 49421.

auf diesen Vorfall lassen sich aus ihnen nicht erschließen. Interessanterweise zeigt die Akte Thomés, dass er Anfang 1970 Einblick in seine Personalakte erbeten hatte und 1971 auf eigenen Wunsch ohne Bezüge eine zunächst dreimonatige Beurlaubung beantragte. Gollnick, nun Direktor des Fichtenhain, stimmte dieser Beurlaubung zu. Sie wurde bis Ende 1972 verlängert, bis Thomé Anfang 1973 ins Landesjugendheim Erlenhof nach Euskirchen wechselte, denn eine Rückkehr nach Fichtenhain wurde ausgeschlossen. Hier wurde er abermals stellvertretender Heimleiter von Direktor Rehbein. Diese Beschäftigung endete dann aber bereits nach fünf Monaten, und Thomé wechselte zu Beginn des Jahres 1974 ins Heilpädagogische Landesjugendheim Süchteln. Nach einem Arbeitsgerichtsprozess wegen Nichtzahlung ausstehender Besoldungsbezüge schied Thomé Anfang 1975 auf eigenen Wunsch aus dem Landschaftsverband aus.

In einem Scheiben vom August 1973 schilderte Rehbein die Schwierigkeiten mit Thomé folgendermaßen: »Entscheidend ist weiterhin, dass die Grundhaltung Herrn T. zu Erziehungsproblemen über Jahre hinweg geprägt wurde, in denen auch andere Prinzipien zum Tragen kommen, als sie im Erlenhof in Zukunft durchgesetzt werden.«⁴⁷ Der Leitende Landesverwaltungsdirektor Kraus fasste dann im Dezember in einem Schreiben die Kompetenzen Thomés nochmals so zusammen: »[...] Das pädagogische Bemühen von Herrn T. orientiert sich vorrangig am Zielbild einer Familie, die trotz mancher Schwierigkeiten heute noch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und des ›Aufeinander-Bezogeneins‹ hat. Hierzu zählen auch gewisse Ordnungsprinzipien und Rangwerte im Verhältnis Eltern zu ihren Kindern, wie sie unter anderem auch im christlichen Denken enthalten sind. [...] Herr T. wäre in der Lage, ›Ordnungsfunktionen‹, die auch in einem Heim notwendig sind, jedoch als ›undankbare Aufgabe‹ empfunden werden, zu übernehmen.«⁴⁸ Letztlich lässt sich die Schilderung des Zeitzeugen nicht eindeutig belegen. Die verschiedenen Arbeitsplatzwechsel von Thomé deuten zwar in diese Richtung, aber der beschriebene Vorfall wird, wie gesagt, in den Personalakten nicht erwähnt. Die durch Kraus und Rehbein beschriebenen Erziehungsvorstellungen lassen vermuten, dass Thomé ein autoritärer Erzieher war, der vor eingreifenden Handlungen gegen Jugendliche nicht zurück schreckte. Das könnte den beschriebenen Vorfall möglich gemacht haben. Wäre dem so, hätte das Landesjugendamt den Vorfall nicht in die Akten aufgenommen, und für Thomé hätte der Vorfall keine Konsequenzen gehabt. Andernfalls könnte aber auch die Schilderung von Gustav Berger drastischer ausgefallen sein, als es sich tatsächlich zugetragen hatte. Aber letzten Endes lassen sich keine der beiden Varianten belegen.

Eine weitere wichtige Position im Heim war die des Hausvorstehers. Er war sowohl übergeordnet im Heim tätig (verantwortlich für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Heim; Vorbereitung der Dienstpläne, Arbeitseinsatz der Jugendlichen, Verwaltung des Bekleidungsmagazins) als auch innerhalb der Gruppen als »hausväterlicher Erzieher für die Jugendlichen«. Für die unmittelbare Arbeit in den Gruppen waren die Gruppenerzieher und Zweiterzieher zuständig. Beide Berufsgruppen hatten unterschiedliche berufliche

47 Schreiben von Rehbein an das LJA (8.8.1973), in: ALVR 52328.

48 Schreiben von Kraus (4.12.1973), in: ALVR 52328.

Abschlüsse oder standen – wie die Erzieheranwärter – noch im Ausbildungsprozess. Da die Ausbildung der Erzieher über einen langen Zeitraum praxisbegleitend und durch den Landschaftsverband selber organisiert wurde, arbeiteten diese Erzieheranwärter bereits als volle Arbeitskräfte in den Gruppen, obwohl sie aufgrund des zu absolvierenden theoretischen Ausbildungsunterrichts immer wieder in der Gruppenarbeit ausfielen. Da, wie bereits erwähnt, für eine Gruppe zunächst auch nur ein Erzieher zuständig war, musste jeder Ausfall eines hauptamtlichen Mitarbeiters (durch Krankheit, aber auch bedingt durch eine hohe Fluktuation) kurzfristig ersetzt werden. Dieser Ausfall wurde dann entweder durch Erzieher anderer Gruppen oder durch Erzieheranwärter ausgeglichen. Bei den erheblichen Gruppengrößen mit den zum Teil schwierigen Jugendlichen und Bedingungen in den Gruppen waren diese Ausnahmesituationen gleich auch meist Krisensituationen, die dann in der Praxis weniger pädagogisch als lediglich organisatorisch aufgefangen wurden.

Für den Freizeit- und Sportbereich gab es in Fichtenhain – aber noch nicht unmittelbar nach dem Krieg – spezielle Sport- und Werkerzieher. Besonders die Sporterzieher hatten eine, wie in Kapitel III.4 ausführlicher dargestellt wird, besondere Bedeutung im Freizeit- wie im Erziehungsbereich in den Heimen. Neben dem für das Landesjugendheim Fichtenhain verantwortlichen Sporterzieher übernahm der langjährige Erziehungsleiter Stefan Thomé einen Teil des freiwilligen Sportangebotes. Er war für die Gründung des Fichtenhainer Kanuclubs verantwortlich, der als Angebot für die Jugendlichen wie auch für die Bediensteten des Heimes zur Verfügung stand. Neben den gruppenpädagogischen Mitarbeitern gab es die verschiedenen Meister in den Arbeits- und Werkstätten. Diese hatten in der Regel eine handwerkliche und eine pädagogische (Zusatz-)Ausbildung. Eine festangestellte Krankenschwester (seit 1.5.1954), ein Sporterzieher (seit 3.1.1955) und ein Außenfürsorger (seit 15.1.1921) sowie ein nebenamtlicher praktischer Arzt und Zahnarzt komplettieren die Liste der verschiedenen Arbeitsbereiche im Heim.

1.4 Heimalltag

Der Heimalltag basierte in Fichtenhain, wie in allen anderen landschaftsverbandseigenen Heimen, auf einem durchorganisierten und geplanten Tagesablauf: Wecken, waschen, frühstücken, Küchen- oder andere Dienste und dann wurden alle Gruppen – bis auf die geschlossene Gruppe – auf den Hof geführt. »Man wurde also auf den Appellhof geführt, mitsamt dem Erzieher. Der Erzieher stand dann – also der Gruppenleiter oder wie auch immer – der stand dann bei der Gruppe und dann wurde halt gesagt: So, diejenigen, die krank sind, kommen also separat, die wurden dann (die dann nicht bettlägerig waren) wurden dann zum Kartoffelschälen – ja, musste ja auch irgendwo gemacht werden – die die anderen wurden dann eingeteilt. Für den Garten oder auf das Feld oder, oder oder. So, und das ging dann bis Mittags. Mittags ging's dann in der Gruppe auch wieder in der Reihe zum Mittagessen und nach dem Mittagessen, nach 'ner – ich sag jetzt mal, anderthalb Stunden – Pause traf man sich wieder auf dem Appellhof und ging dann wieder weg. Also

ganz normal.«⁴⁹ Ausgenommen von diesem täglichen Ritual waren die Außen- und Stadtarbeiter. Alle anderen arbeiteten in heimeigenen Anlernbetrieben oder in Arbeitsstellen auf dem Heimgelände.

Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe des Heimes, Stand 1.6.1956

Betriebsbezeichnung	Art der Ausbildung oder Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Minderjährigen
Schlosserei	Bau- und Maschinen-Schlosserhandwerk	13
Schreinerei	Bau- und Möbelschreinerhandwerk	11
Anstreicherei	Anstreicherhandwerk	5
Schuhmacherei	Schuhmacherhandwerk	11
Schneiderei	Schneiderhandwerk	6
Korbflechtere	Korbmacherhandwerk	8
Maschinenhaus	Schlosser-, Klempner-, Elektrohandwerk	22
Bäckerei	Bäckerhandwerk	2
Gärtnerei	Gärtner	38
Gutshof	Landwirtschaft	30
Küche	Küchenbetrieb	10
Wäscherei	Wäschereibetrieb	4

Die landwirtschaftlichen Betriebe des Fichtenhains konzentrierten sich auf den Gutshof, der geografisch am Rande des Heimgeländes lag. Landwirtschaft war für das Heim aus drei Gründen von Bedeutung: Zum einen trugen die Erzeugnisse zum teilweisen Selbsterhalt des Heimes bei,⁵⁰ zum anderen wurden sie verkauft, und die Gewinne flossen als Einnahmen in den Haushalt des Heimes ein, und letztlich bot die Landwirtschaft Arbeitsplätze für die Jungen an, denen man mangels Intelligenz oder Interesse keine anderen, technischen oder handwerklichen, Arbeiten zutraute. Auch waren die Arbeiten im Gutshof so organisiert, dass die kleinen Gruppen gut zu überwachen waren und deshalb mit Jungen besetzt wurden, die zu entweichen drohten. Schon vor der offiziellen Einführung geschlossener Gruppen betrachtete und behandelte man seitens des Heimes diese Jugendlichen als eine solche geschlossene Gruppe.

Aus einem Schreiben des Direktors Wolpers an den Landschaftsverband aus dem Jahr 1965 wird der Gutshof als Arbeitsplatz im Heim – für die Jugendlichen wie für die Erzieher – erkennbar. Hintergrund war eine Arbeitsbesprechung aller im Gutshof tätigen Mitarbeiter, inklusive des Erziehungsleiters, des Wirtschaftsbeamten und des Hausvorstehers. Wolpers beklagte in diesem Schreiben die schwierigen Arbeitszeiten und -bedingungen

49 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 5, in: ALVR 49421.

50 Mitte der 1960er Jahre verfügte das RLJH Fichtenhain über 250 Morgen Land, 45 Stück Großvieh und 150 Schweine, vgl. Banach 2006, S. 131.

für die Erzieher. Er wollte damit anregen, darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoller sei, die Milchzucht auf Herdenzucht umzustellen, um dadurch die Arbeitszeiten zu verbessern. Auch wenn es ihm hier nicht vordergründig um die Jugendlichen ging, wird doch aus der Schilderung der Arbeitsverhältnisse deutlich, dass die im Gutshof beschäftigten Jungen äußerst widrige Arbeitsbedingungen erlebten.

Aufgrund verschiedener Melkzeiten splittete sich ihre Arbeitszeit an Wochentagen in vier Einheiten auf. Arbeitsbeginn war um 4.15 Uhr und Arbeitsende gegen 18.30 Uhr. Auch wenn die nachstehende Aufstellung auf die Dienstzeiten des Erziehers hinweisen sollte, geben sie so auch die Arbeitszeiten der sechs im Stall beschäftigten Jungen wieder: »4.15–5.15 Uhr = 1 Stunde, 9.00–12.00 Uhr = 3 Stunden, 14.45–15.15 Uhr = 0,5 Stunden, 17.30–18.30 Uhr = 1 Stunde. Das machen in der Woche $6 \times 5,5 = 33$ Stunden. Der Sonntagsdienst sieht wie folgt aus: Die Jugendlichen werden um 4.15 Uhr geweckt und wie werktags zum Gutshof gebracht, aber dann nicht um 9.00, sondern schon um 7.15 Uhr zum Waldhaus zurückgeholt, da hier ein gründliches Brausen, Umkleiden und Vorbereitung für den Gottesdienst um 9.00 Uhr vor sich gehen muss. Nachmittags werden die Stalljungen wieder um 14.15 Uhr zum Gutshof gefahren und um 17.30 Uhr zurückgeholt. [...] Diese 2,5 Stunden kämen zu den 33 Stunden, sodass der Erzieher wöchentlich auf 35,5 Stunden käme.«⁵¹

Die Stalljungen wohnten zusammen im Waldhaus und hatten aufgrund ihrer besonderen Arbeitszeiten gänzlich andere Arbeits- und freie Zeiten als die anderen Jungen. Das hieß, sie konnten auf Grund der sehr frühen Zeiten auch nur bedingt an den gemeinschaftlichen Freizeitangeboten teilnehmen. Ihre Kontakte mit den anderen Jugendlichen blieben auch auf Grund der räumlichen Trennung begrenzt. Dieses Beispiel zeigt nochmal sehr klar, welche Prioritäten seitens des Heimes bzw. seitens des Landesjugendamtes gesetzt waren: Es ging hier um die erzieherische Disziplinierung der Jungen mittels Arbeit. Andere sozialisierende Aspekte waren dem nachgeordnet.

Der Freizeitbereich in Fichtenhain glich in seiner Struktur dem des Halfeshofs oder auch des Erlenhofs. Freizeit war ein gestalteter zeitlicher Raum neben der Arbeit. Deshalb lagen die Angebote in den Abendstunden und an den Wochenenden. In Kapitel III.4 wird ausgeführt, welche Freizeitangebote in den Heimen stattfanden. Als Besonderheit für Fichtenhain lässt sich die schon erwähnte, auf Betreiben des Erziehungsleiters Thomé entstandene Kanuabteilung angeben, die den Jungen und den Mitarbeitern ermöglichte, den Kanusport zu erlernen und an Wettbewerben teilzunehmen.⁵² Neben den verschiedenen Sportfesten fanden im Sommer regelmäßig Zeltlagerfahrten für alle Gruppen statt. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Heimalltags im Fichtenhain war das Begehen religiöser Feierlichkeiten und traditioneller Brauchtumsfeste. Neben den christlichen jahreszeitlichen Festen wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurden auch das Ernte-Dankfest, St. Martin, Peter und Paul (-Kirmes) und Karneval regelmäßig gefeiert.

51 Wolpers in einem Schreiben an das LJA (12.II.1965), in: ALVR 40464.

52 Vgl. dazu ALVR 18909.

Thomas Swiderek

2. Das Rheinische Landesjugendheim Halfeshof, Solingen

2.1 Vorgeschichte

Das Rheinische Landesjugendheim Halfeshof liegt im Stadtgebiet von Solingen und wird seit 1910 als Provinzial-Fürsorgeerziehungsheim für schulentlassene evangelische Jungen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland genutzt. Hintergrund für den Beschluss des 45. Provinziallandtages waren, wie bereits zuvor bei der Genehmigung des Baus des Landesjugendheimes Haus Fichtenhain, die von den freien Wohlfahrtsverbänden Anfang des 20. Jahrhunderts nicht mehr zu bewältigenden Einweisungen von Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung. So beschloss der Provinziallandtag auf seiner Sitzung am 16.3.1905 den Bau eines zweiten Erziehungsheimes, nun für Jungen evangelischer Konfession. Der 46. Provinziallandtag erteilte am 15.2.1906 die Ermächtigung zur Errichtung der Anstalt und stellte die Mittel zur Verfügung. Im Gegensatz zum Heim Fichtenhain, wo der Provinzialverband einen Gutshof besaß, musste hier ein geeignetes Gelände gefunden werden. Aufgrund der evangelischen Ausrichtung entschied man sich für das Bergische Land. »Das Gelände war 137 Morgen groß, gehörte der Familie Paaß und war unter dem Namen Paaßhof bekannt. Das Heim erhielt den Namen Halfeshof.«¹ Die Eröffnung fand am 15.11.1910 statt,² die feierliche Einweihung im darauf folgenden Jahr am 4.7.1911.

Während des Ersten Weltkrieges schrumpften die ursprünglichen Belegungszahlen von 230 Jugendlichen zeitweise bis auf 70 Jugendliche. Viele meldeten sich freiwillig als Frontsoldaten, und viele kehrten nicht aus dem Krieg zurück. Ebenso wurden Erzieher zur Armee eingezogen. »Zum Stillstand kam die Erziehungsarbeit erst durch die Ruhrbesetzung im Jahr 1920. Das Heim wurde von englischen Truppen besetzt. Nur ein kleiner Teil der Jungen und des Personals blieb zurück, um die Landwirtschaft fortzuführen. Erst im April 1926 kehrte der in ein Altersheim nach Waldbröl verlegte Teil der Jugendlichen in ihr altes, neu hergerichtetes Heim zurück. Der Name des Heimes wurde in Rheinisches Provinzialerziehungsheim geändert.«³ Erster Direktor im Jahr 1910 wurde der evangelische Pfarrer Schenk aus Hessen. Er leitete die Anstalt bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1938 und nochmals stellvertretend für seinen einberufenen Nachfolger Direktor Brochhausen bis zu seinem Unfalltod im Jahr 1940. Während des Nationalsozialismus wurde die konfes-

1 Aus der Geschichte des RLJH Halfeshof, in: ALVR 18342.

2 Somit feierte das noch immer als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung des LVR genutzte Heim im Jahr 2010 sein 100-jähriges Bestehen.

3 Geschichte des Halfeshofs, in: ALVR 18342.

sionelle Ausrichtung zeitweise aufgehoben, so dass nun Jugendliche beider Konfessionen in den Halfeshof eingewiesen wurden. Des Weiteren gab es neben den schulentlassenen Jungen ab 1939 auch zwei Gruppen schulpflichtiger Jungen im Heim. Seit dem Unfall von Pfarrer Schenk 1940 lag die Verantwortung des Heimes bei dem Oberinspektor Püschel, der diese Position bis zu seiner Pensionierung 1945 innehatte. Der Bombenangriff auf Solingen im November 1944 hinterließ große Zerstörungen und auch das Erziehungsheim wurde schwer getroffen.

2.2 Nachkriegszeit und erste Strukturen

In den ersten Nachkriegsmonaten wurde der Halfeshof zunächst im April 1945 von amerikanischen Truppen und anschließend als Durchgangslager russischer Truppen zweckentfremdet. Die Jugendlichen des Heimes wurden in dieser Zeit größtenteils entlassen und nach Hause geschickt. Ein kleiner Teil von ihnen wurde in einer ehemaligen Wirtschaft an der Müngestener Brücke untergebracht. Direktor Brochhausen, der 1938 die Leitung des Heimes übernommen hatte, kehrte nach dem Krieg nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurück und wurde durch den bisherigen Oberlehrer Nevries aus der Gehörlosenschule in Essen ersetzt. Dieser blieb bis zur Einsetzung des Solinger Gemeindepfarrers Hans Langmaack im Jahre 1952 der erste Direktor des Provinzial-Erziehungsheimes Halfeshof. Wie alle Erziehungsheime auf dem Gebiet des Provinzialverbandes musste auch das Provinzial-Erziehungsheim Halfeshof seine Mitarbeiter der Entnazifizierung unterziehen. Mit einem Schreiben vom 28.7.1945 forderte der Oberpräsident der Rheinprovinz den Direktor des Halfeshofs auf, über »alle Beamten und Angestellten, welche nach der Verfügung vom 10.7.1945 – II A/B Nr. 201 – einen Fragebogen auszufüllen hatten, folgende Angaben zu machen: Name, Stellung vor 1933, zu Beginn des Krieges, zur Zeit der Besetzung und jetzige Stellung und Aufenthalt.« Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Beamte Parteimitglied waren und wenn, seit wann sie es waren.⁴

Die Beantwortung ergab folgendes Bild: Von den 18 leitenden Mitarbeitern im Heim waren 16 Parteimitglieder gewesen. Diese waren: der Direktor Brochhausen, der Psychiater und Arzt Dr. Noll, der Anstaltspfarrer Rabe, der Verwaltungsinspektor Püschel, der Rentmeister, die allermeisten Werkstattmeister sowie die beiden Anstaltslehrer. Pfarrer Rabe war bereits seit dem 1.10.1932, der Arzt Dr. Noll und Oberinspektor Püschel seit 1934, die meisten anderen seit 1937 Parteimitglied gewesen. Unmittelbar entlassen worden sind der Direktor Brochhausen und Anstaltspfarrer Rabe.⁵ Dies bedeutete einen hohen Bedarf an neuen Mitarbeitern, deren Einstellung aber zumindest bis 1946 – so ein Schrei-

4 Scheiben des Oberpräsidenten an den Halfeshof (28.7.1945), in: ALVR 18333.

5 Vgl. ALVR 18333. An einer Stelle spricht der ehemalige Erzieher im Halfeshof Willi Stöcker davon, dass ca. 90 Prozent der jetzigen Erzieher (o.D.) des Halfeshofs ehemalige SS-Angehörige gewesen sein sollen, und verweist auf die Tätowierungen am Arm, in: ALVR 18325. Dieser Vorwurf lässt sich in den Akten nicht weiter verfolgen.



Luftaufnahme Halfeshof undatiert

ben des Oberpräsidenten bezüglich des Verbots eigenmächtiger Personaleinstellungen – noch durch die Militärregierung genehmigt werden musste.⁶ Seit dem 18.12.1947 lag die Entnazifizierung in den Händen der deutschen Verwaltung. Im ersten Jahresbericht für den Landschaftsverband 1953/54 kommentierte der Verwaltungsoberinspektor Harwege (Nachfolger von Oberinspektor Püschel) die entstandene personelle Situation so: »Diese turbulente Zeit hat auch im Personalbestand des Heimes viele Änderungen verursacht. Durch Anordnungen der Militärbehörde (Engländer) oder Entnazifizierungsausschüsse wurden Entlassungen von langjährig im Dienst erfahrenen Beamten vorgenommen. Die Lücken mussten oft durch unerfahrene Kräfte ausgefüllt werden. Das ständige Kommen und Gehen neuer Kräfte erschwerte die Arbeit sehr.«⁷

Wie auch im Heim Fichtenhain erlaubten die Kriegsschäden zu Beginn nur einen provisorischen Heimbetrieb. Durch die Bombardierungen waren der landwirtschaftliche Hof (Paaßhof), die Kirche, der Kuhstall, die Hofscheune und die Schreinerei völlig zerstört worden. Die geringeren Schäden an den übrigen Häusern konnten in den ersten Monaten repariert und die Häuser wieder nutzbar gemacht werden. Erhebliche Probleme

6 Schreiben des Oberpräsidenten (3.7.1946), in: ALVR 18333.

7 Jahresbericht des Halfeshofs für 1954 und 1955, in: ALVR 41071.

bereiteten die zerstörten und verfeuerten Möbel und das Fehlen des geschlachteten Viehs. Bei der Freigabe des Heimes am 11.8.1945, so Oberinspektor Harwege, waren alle Räume unvorstellbar und unbeschreiblich zerstört und verschmutzt. »Nur sehr langsam konnte eine Abteilung nach der anderen wieder belegt, die Kochküche – nach zeitweiligem, notdürftigem Kochen im Schlachthaus – und später auch die Heimbäckerei wieder in Betrieb genommen werden. Die Ernährungs- und Bekleidungsfrage war durch die Bewirtschaftung aller Lebensmittel (auch der selbst erzeugten) und Wirtschaftsgüter aller Art oft mehr als schlecht.«⁸

Vor diesem Hintergrund ist es schon erstaunlich, dass der Betrieb des Erziehungsheimes so schnell wieder fortgesetzt wurde. Doch belegte auch die Militärregierung die kurz nach Kriegsende wieder eröffneten Heime sehr schnell mit zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen. Bereits im April 1948 waren wieder 217 Jugendliche im Halfeshof untergebracht.⁹ So bewertete Regiergungsdirektorin Hopmann vom Arbeits- und Sozialministerium in Düsseldorf bei einem Besuch im Halfeshof 1951 die bereits begonnenen Bauarbeiten »im allgemeinen als gut vorangeschritten und dem Zweck entsprechend durchgeführt«. Kritik hingegen äußerte sie an der Gestaltung der Mattenflechtereie, die dringend einer Überholung bedürfe, »da der Arbeitsraum sehr unfreundlich wirkt und dieses gerade bei dieser Arbeit und der durch die Art des Betriebes bedingten größeren Abgeschlossenheit der Jungen unerwünscht« sei.¹⁰ Des Weiteren wurde Nevries aufgefordert zu überdenken, »in welcher Weise das Zellenhaus so hergerichtet werden könne, daß es den gefängnis-mäßigen Charakter verliere und durch Schaffung von Einzelzimmern und mehrbettigen Schlafzimmern Raum für eine kleine Gruppe geförderter Jungen ergebe«.¹¹

Eine erhebliche Baumaßnahme in den ersten Jahren nach dem Krieg war der Bau eines begehbaren Kanals vom Maschinenhaus bis zum Verwaltungsgebäude mit Anschluss an die Häuser IV, III und II sowie eines Kanals zwischen dem Wirtschaftsgebäude und dem Haus I. »Was hier in monatelanger Handarbeit unter ungünstigen Bedingungen, Gefels und schlechtem Wetter, geleistet wurde, wird nicht mehr zu überbieten sein. Bei der Erstattung von Berichten über diese Arbeiten muß immer wieder herausgestellt werden, daß diese Arbeiten, bei denen sich die angesetzten Jungen unter der so geschickten Anweisung des Erziehers Uthmeier und Handwerkers Zwiste auslassen können, mit einer an keiner Arbeit zu beobachtenden Freude verrichtet werden.«¹²

Es sei an dieser Stelle dahin gestellt, ob die Jungen tatsächlich Spaß an dieser Arbeit hatten. Zu bedenken ist hier aber, dass diese grundlegenden bauhandwerklichen Instandsetzungen einer Einrichtung des Landschaftsverbandes wohl in einem erheblichen Maße von den Jugendlichen selber durchgeführt wurden. Aus der Darstellung des Jahresberichtes geht auch nicht hervor, ob sich die Jungen freiwillig zu dieser Tätigkeit haben melden können. Wenn dem nicht so war, muss man zumindest darauf hinweisen, dass hier Arbei-

8 Bericht über die Arbeitsbetriebe im Jahresbericht 1954, in: ALVR 41071.

9 Anfrage der Militärregierung, in: ALVR 14072, Bl. 195.

10 Reisebericht Hopmann (25.1.1951), in: ALVR 41048.

11 Ebd.

12 Jahresberichte 1954 und 1955, in: ALVR 41071.

ten durch die Jungen verrichtet wurden, die eigentlich Aufgabe des Landschaftsverbandes gewesen waren. Neben den wieder hergestellten Werkstätten wurde auch die zerstörte Kirche restauriert und konnte bereits am 30.7.1950 wieder feierlich eingeweiht werden. Gleichzeitig wurde auch die Festhalle umgestaltet, so dass sie in den kommenden Jahren sowohl für Feste als auch für freizeitleiche und sportliche Angebote genutzt werden konnte.

2.3 Belegung und Strukturen der Einrichtung (1953–1975)

Mit der Etablierung des Landschaftsverbandes als eigene und zuständige Behörde mit dem Landesjugendamt als verantwortlicher Abteilung für die Fürsorgeerziehung im Rheinland begannen sich auch die verwaltungsmäßigen Arbeiten und Kontakte zwischen dem Landesjugendamt und den Heimen zu normalisieren. Seit 1953 organisierte sich diese Zusammenarbeit unter anderem durch regelmäßige Direktorenkonferenzen aller Heime und auch durch regelmäßige Berichte (Jahresberichte) und vielfältige Verfügungen und Korrespondenzen. Diese Berichte waren aber mehr als nur Berichterstattung. »Der Jahresbericht soll vielmehr«, so Hecker, »ein Rechenschaftsbericht des Heimes sein, in dem in gedrängter Form das vorgetragen wird, was zur besonderen Charakterisierung des Heimes und seiner Arbeit im vergangenen Rechnungsjahr zu sagen ist [...]«. ¹³ Ein weiteres Mittel der Kommunikation zwischen Heim und Landesjugendamt waren Besuche und Besichtigungen im Heim. Bei einer der ersten Besichtigungen im Jahr 1954 wurden dann seitens des Landesjugendamtes erhebliche Mängel im Halfeshof ausgemacht. In einem abschließenden Bericht an das Heim kommentierte Landesdirektor Klaus, dass der Zustand der dortigen Einrichtung stellenweise für ein Landesjugendheim des Landschaftsverbandes Rheinland untragbar sei und schon in nächster Zeit einer tatkräftigen Erneuerung bzw. Instandsetzung bedürfe. So wurde beispielsweise bemängelt, dass der 1954 eingerichtete Werkraum mit den Hobelbänken nun schon seit längerem unbenutzt liegen gelassen wurde. ¹⁴ Klaus kündigte umfangreiche Mittel zur Anschaffung von Inventar an, die im kommenden Haushalt abgerufen werden konnten.

Ähnlich der Entwicklung von Belegungszahlen in den anderen Landesjugendheimen stiegen auch im Halfeshof die Zahlen der zu betreuenden Jugendlichen seit 1945 kontinuierlich an. So waren in den Jahren 1958–1960 bis zu knapp 300 Jugendliche im Heim. Bedenkt man die während dessen parallel stattfindenden Umbauten und Neubauten, gab es immer wieder Provisorien. Mitte der 1960er Jahre pendelten sich die Belegungszahlen bei ca. 225 Jungen ein, bis sie sich Anfang der 1970er Jahre von 163 im Jahr 1970 bis auf 131 im Jahr 1975 verringerten. Durch das Hinzukommen eines separat gelegenen Jugendwohnheimes (Quellenhof), der aber wirtschaftlich zum Halfeshof gehörte, muss zum eigentlichen Bestand ab 1967 die jeweilige Belegung des Wohnheims dazugerechnet werden. Doch

13 Hecker an die Heime des LVR (21.1.1954), in: ALVR 41071.

14 LJA an das RLJH Halfeshof (20.12.1954), in: ALVR 18918.

der allgemeine Trend der allmählich abnehmenden Belegungszahlen bis Mitte der 1970er Jahre lässt sich auch für den Halfeshof nachzeichnen.

Belegungszahlen für das Landsjugendheim Halfeshof^{A5}

Jahr	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
Belegung	?	?	278	271	262	239	?	289

Jahr	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Belegung	267	298	?	?	?	207	225	237

Jahr	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Belegung	212	232	230	163	153	132	132	132	131
Quellenhof	+28	+22	+29	+23	+20	+28	+21	+7	+6

2.3.1 Charakterisierung der Gruppen und Zuteilung der Jugendlichen

Gruppendifferenzierung, Stand Dezember 1957^{A6}

Gruppe Nr.	Gruppendifferenzierung	Alter	Belegung
1a	Aufnahmegruppe Jüngere	14–16	28
1b	Aufnahmegruppe Ältere	17–21	28
2a	Erziehungsgruppe	14–16	26
2b	Erziehungsgruppe	17–21	26
3a	Erziehungsgruppe	14–16	26
3b	Erziehungsgruppe	17–21	26
4a	Geschlossene Gruppe		24
4b	Stadtarbeitergruppe		27
4c	Isolierungsgruppe		
5	Landwirtschaftliche Abt.		28
6a	Erziehungsgruppe Jüngere	14–16	24
6b	Lehrlingsabteilung		26

Charakterisierung der verschiedenen Gruppentypen:

Aufnahmegruppen: Nach der Einweisung wurde jeder Jugendliche zunächst in eine Aufnahmegruppe eingewiesen. Hier blieb er ca. vier bis sechs Wochen, bis nach Erstellung des Erziehungsberichtes über seine weitere Verlegung innerhalb des Heimes entschieden

15 Zahlen für 1953–1956 in Verwaltungsbericht vom 28.12.1957, in: ALVR 4107I.

16 Verwaltungsbericht vom 28.12.1957, in: ALVR 4107I.

wurde. In erster Linie wurden in dieser Zeit seine Arbeitsfähigkeit und seine Bereitschaft, sich im Heimsystem zu integrieren, beobachtet. Unterteilt wurden die Jungen nach ihrem Alter.¹⁷ Erziehungsgruppen: Nach der Aufnahmephase kamen die Jugendlichen in eine der altersentsprechenden Erziehungsgruppen. Zusätzlich wurden hier auch aus anderen Heimen verlegte Jungen zugeordnet.

Geschlossene Gruppe: Diese Gruppe war den schwer erziehbaren, unruhigen Jungen vorbehalten, die nicht (mehr) in anderen Gruppen belassen werden konnten. Jugendliche dieser Abteilung waren auch während des Arbeitsdienstes eingeschlossen. *Isolierungsgruppe:* Diese Gruppe war für Jugendliche vorgesehen, die wegen andauernder Entweichungen, Aufsässigkeit, im Heim begangener Verfehlungen zu besonderer Betreuung abgesondert werden sollten. Dauer der Isolierung: ein bis fünf Tage. *Landwirtschaftliche Abteilung:* Hier waren Jugendliche untergebracht, die eine Ausbildung in Feldbestellung und Viehwirtschaft absolvierten. Weiter wurden sie in landwirtschaftlichen Außenstellen untergebracht und durch Außenfürsorger betreut. Waren die Gruppen 1957 noch mit durchschnittlich 26–28 Jugendlichen belegt, reduzierte sich die Gruppenstärke Mitte der 1960er Jahre auf durchschnittlich 18 Jugendliche. Die nachfolgende Tabelle macht die Reduzierung der Gruppengröße deutlich:

*Gruppendifferenzierung, Stand 1.10.1966*¹⁸

Gruppe Nr.	Gruppendifferenzierung	Größe	Schlafräume
1a	Adoleszenten	20	8
1b	Aufnahme (ältere Jungen)	18	6
2a	Lehr- und Anlernlinge	20	4
2b	Erziehungsgruppe Jüngere	20	4
3a	Erziehungsgruppe Landwirtschaft	20	4
3b	Lehr- und Anlernlinge	20	4
4b	Heilpädagogische Gruppe	12	12
5	Zum Zeitpunkt nicht belegt		
6a	Aufnahmegruppe Jüngere	18	7
6b	Heilpädagogische Gruppe	17	4
7a	Geschlossene Gruppe der Älteren	16	10
7b	Geschlossene Gruppe der Jüngeren	16	10
Jugendwohnheim	Stadtarbeiter und Stadtlehrlinge	48	12
Quellenhof	Stadtarbeiter und Stadtlehrlinge	29	21

17 Vgl. dazu Näheres in Kap. III.1.

18 Gegebenheiten der Heimerziehung, in: ALVR 40361.

Anfang der 1970er Jahre erfuhr die Gruppendifferenzierung im Halfeshof eine entscheidende Wende. Während sich der Arbeitsschwerpunkt im Fichtenhain immer mehr auf die Berufsvorbereitung und Aufnahme von älteren, schulentlassenen Jungen verlagerte, nahm der Halfeshof immer mehr schulpflichtige Kinder auf. Gab es im Jahr 1971 eine Schuljüngengruppe mit insgesamt zwölf Kindern, so waren es im kommenden Jahr bereits drei Gruppen mit insgesamt 36 Kindern.¹⁹ Diese neue Ausrichtung veränderte den Charakter des Heimes zusehends. »Im Jahr 1973 wurde die Umstrukturierung des Heimes entsprechend der Planung fortgesetzt. Im Juli 1973 wurde eine weitere Erziehungsgruppe für schulpflichtige Jungen eröffnet, sodass jetzt 6 Gruppen mit insgesamt 70 Plätzen von Schülern belegt sind. Demgegenüber sind noch 9 Gruppen für Schulentlassene – 7 Erziehungsgruppen und 2 Jugendwohnheimgruppen – mit 123 Plätzen eingerichtet.«²⁰

2.3.2 Personal

Nach dem Ausscheiden des ersten Direktors Nevries wurde mit Hans Langmaack am 1.11.1952 ein evangelischer Pfarrer der nächste Direktor des Halfeshofs in Solingen.²¹ Langmaack war zuvor Pfarrer in Dortmund und Solingen gewesen und übernahm als staatlich anerkannter Jugend- und Wohlfahrtspfleger die Leitung des Erziehungsheimes. Wie auch für die Landesjugendheime Haus Fichtenhain und Erlenhof entschied sich das Landesjugendamt, für diese konfessionell orientierte Einrichtung einen Geistlichen zu wählen. Sich auch nach 1945 wieder für einen geistlichen Direktor zu entscheiden, entsprach der traditionell konfessionell orientierten Haltung des bisherigen Provinzialverbandes sowie seiner bisherigen Einstellungspolitik. Langmaack²² war 51 Jahre alt, als er die Leitung zu einer Zeit übernahm, in der die schwierige Nachkriegszeit zwar überstanden war, aber in den kommenden Jahren viele Veränderungen im Heim bevorstanden. Auch wenn er auf Grund seines Ausscheidens im Jahr 1966 die auch für die Heimerziehung entscheidenden gesellschaftlichen Emanzipationsprozesse Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre nicht mehr als verantwortlicher Direktor miterlebte, so erfuhr das Heimleben doch schon während seiner Amtszeit spürbare Veränderungen. Die anfangs noch sehr großen Schlafsäle wurden in kleinere Wohneinheiten umgewandelt. Die Disziplinierung der Jungen war einer – zumindest formalen – größeren Kontrolle seitens des Landesjugendamtes unterworfen.

19 Jahresbericht für 1971, 1972 und 1973, in: ALVR 40361.

20 Jahresbericht für 1973, in: ALVR 40361.

21 Wechsel in der Leitung des Halfeshofs, in: ALVR 18436.

22 Geboren 1901 in Stettin, Reifeprüfung 1921 in Neu-Brandenburg, Studium der Theologie an den Universitäten Greifswald, Rostock, Marburg und an der Theologischen Hochschule in Bethel; 1927 Hilfschullehrer in der Diakonenanstalt Duisburg; 1928 Gemeinédiakon an der Reinoldikirche in Dortmund; 1932 Examen als staatlich anerkannter Jugend- und Wohlfahrtspfleger; theologische Examina 1941 und 1942; Wehrdienst bis 1945; 1945 Pfarrer in Dortmund, 1947 Pfarrer in Solingen, am 1.11.1952 Beauftragung als Direktor des RLJH Halfeshof; am 31.3.1966 Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze; Weiterbeschäftigung bis zum 30.9.1966, in: ALVR 18436.

Immer mehr Jugendliche entwichen aus der Anstalt oder lehnten sich gegen Regeln und Vorschriften auf.

Sein Nachfolger wurde der 41-jährige bisherige Amtsgerichtsrat Paul Knappertsbusch.²³ Knappertsbusch war als Soldat im Krieg und in amerikanischer Gefangenschaft gewesen, bevor er in Köln sein Jurastudium aufnahm. Anschließend trat er in den juristischen Dienst in Solingen ein, wurde Amtsgerichtsrat und engagierte sich in der evangelischen Jugendarbeit in Solingen. Als gebürtiger Solinger war er wohl mit den Verhältnissen vor Ort vertraut und auf Grund seines Berufes auch mit der nun zu betreuenden Klientel. Was den Ausschlag für seine Ernennung gegeben hatte, lässt sich anhand der Akten nicht nachzeichnen. Seine juristische Ausbildung und Tätigkeit als Richter am Jugendgericht wie auch seine Mitarbeit in evangelischen Kirchenkreisen waren wohl entsprechende Referenzen. Bei seiner Amtseinführung am 5.10.1966 formulierte er in seiner Antrittsrede seine Erziehungsvorstellungen: »[...] Wir werden nicht darauf verzichten können, unseren Jungen ein erhebliches Maß an Freizügigkeit zu gewähren. Die Methoden der Erziehungsarbeit haben sich gewandelt. Wir werden in Zukunft mehr Kontakt mit der Öffentlichkeit suchen.« Mit Knappertsbusch wurde erstmals kein Geistlicher mehr Heimleiter. Die Veränderungen infolge dieser Personalentscheidung waren im Heimalltag im Halfeshof ebenso spürbar wie beim Wechsel des Direktors im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain im Jahr 1971. Hatten die konfessionellen Direktoren die seelsorgerische Arbeit im Heim übernommen und auch die Messen bzw. Gottesdienste gefeiert, so wurden nun nebenamtliche Geistliche eingestellt, und man orientierte sich mehr und mehr in die Gemeinden im Ort.

Neben den Direktoren waren die Erziehungsleiter für den Tagesablauf im Heim zuständig. Sie waren die Stellvertreter der Direktoren, bis zu einem gewissen Maß selbstständig und für die Erzieher und Jugendlichen im Heim die verantwortliche Ansprechperson. Im Halfeshof war die Stelle des Erziehungsleiters nach dem Krieg zunächst unbesetzt. Erster Erziehungsleiter wurde Heinz Jung, der seinen Dienst im Halfeshof 1966 antrat. Jung blieb mit kurzer Unterbrechung bis 1979 als Erziehungsleiter tätig.²⁴ Die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete deckten sich mit denen der anderen Erziehungsleiter in den Rheinischen

23 Geboren 1925 in Solingen; aufgewachsen in Wuppertal; Besuch des humanistischen Gymnasiums in Elberfeld; 1943 Arbeitsdienst und Wehrmacht; 1944 Verwundung in Russland; amerikanische Gefangenschaft bis September 1945; anschließend Jurastudium in Köln, gleichzeitig Studium der Grundzüge der Psychologie; 1952 Eintritt in den richterlichen Dienst; später Amtsgerichtsrat beim Jugendgericht und Vormundschaftsgericht in Solingen; zugleich Tätigkeit in der evangelischen Jugendarbeit in Solingen; seit 1958 berufenes Mitglied für Jugendpflege bei der Synode des Ev. Kirchenkreises Solingen; seit 1956 beratendes Mitglied des Jugendwohlfahrtsamtes der Stadt Solingen; seit 1958 im Rahmen der Erzieherausbildung des RLJH Halfeshof Unterricht in den Lehrfächern Familienrecht und Jugendwohlfahrt; seit 1956 Vorsitzender des Vereins zur Bewährungshilfe e.V. und Mitglied (später Vorsitzender) des Ausschusses für Bewährungsaufsicht; Vorstandsmitglied der LAG zur Förderung der Bewährungshilfe in NRW; am 23.7.1966 Beschluss des Landschaftsausschusses über die Einstellung als neuer Direktor des RLJH Halfeshof, in: ALVR 18346.

24 Zur Person Heinz Jung siehe ALVR 38791.

Landesjugendheimen.²⁵ Ende der 1960er Jahre entschloss sich der Landschaftsverband, einen zweiten Erziehungsleiter in den Heimen zu installieren. Seit dem 1.10.1970 teilte sich Jung die Aufgaben mit dem neuen Erziehungsleiter Reichow. Beide waren für je eine geschlossene Gruppe und eine Aufnahmegruppe zuständig. Die übrigen Erziehungsgruppen wurden aufgeteilt. Darüber hinaus waren sie für verschiedene Funktionsbereiche wie die Schule, die Lehrlingsausbildung, die Jugendpflege, die Freizeit und die Werkstätten zuständig.²⁶ Nach Ansicht des Landesjugendamtes hatte sich der Einsatz weiterer Erziehungsleiter bewährt, so die Auffassung in der Direktorenkonferenz vom April 1971.²⁷

2.3.3 Das Jugendwohnheim Quellenhof

Der Quellenhof im Stadtteil Solingen-Wald war seit 1924 im Besitz der Inneren Mission in Solingen, die dort seit 1954 ein Mädchenwohnheim betrieb. Als sich der Vorstand 1964 gezwungen sah, die Einrichtung aufzugeben, entschloss sich der Landschaftsverband 1965, dieses Haus zu pachten. Hintergrund des Interesses waren erhebliche Belegungspässe für schulentlassene Jungen. Allein für 1964 errechnete der Landschaftsverband einen Bedarf von über 100 Plätzen. In einem Schreiben Beurmanns bezüglich der Anpachtung des Quellenhofes vom November 1964 formulierte sie den Bedarf bzw. die Vormerkmale in den einzelnen Heimen wie folgt: für den Erlenhof 30 Vormerkmale, im Fichtenhain 19, im Halfeshof 35 und im Dansweilerhof 28.²⁸

Zur Verbesserung dieser Situation sollte in Erwägung gezogen werden, den Quellenhof für den Betrieb eines Erziehungsheimes mit Jugendwohnheimcharakter anzumieten bzw. zu pachten. Angedacht war eine Belegung mit etwa 30 vorwiegend evangelischen Jugendlichen, da das Heim bisher eine evangelische Einrichtung war, doch man wollte auch katholischen Jungen die Aufnahme möglich machen. Als Differenzierungsrichtlinie schlug Beurmann vor, »daß das Heim Gefährdete und leichter geschädigte Minderjährige aufnimmt, die nicht mehr oder überhaupt nicht erst die Unterbringung in einem Heim brauchen, in dem auch die Berufsausbildung mit einbezogen ist. In Frage kämen demnach Schulabgänger aus den Kinderheimen zur Erstvermittlung in eine Berufsausbildung, gut geförderte Minderjährige aus den Heimen Halfeshof, ggfs. auch Fichtenhain, die von dem dortigen Jugendwohnheim in größere Freiheit und vor allen Dingen in ein anders geführtes Heim verlegt werden möchten, gut geförderte Minderjährige oder auch leicht gefährdete oder geschädigte Erstaufnahmen, für die der Besuch einer fortbildenden Schule oder einer Fachschule beabsichtigt ist.«²⁹

Nach einigen Schwierigkeiten beim Umbau des Hauses und Verzögerungen bei den Verhandlungen wegen des Pachtvertrages nahm das Heim am 15.8.1966 seine Arbeit auf. Erster Heimleiter wurde Herr Seckels. Ziel war, schulentlassene männliche Jugendliche während

25 Vgl. zu seinen Tätigkeiten Kap. II.1.

26 Aufgabengebiete der Erziehungsleiter im Halfeshof, in: ALVR 39551.

27 Niederschrift des Protokolls der Direktorenkonferenz vom 27.4.1971, in: ALVR 38671.

28 Scheiben des LJA (3.11.1964), in: ALVR 41080.

29 Scheiben von Beurmann (3.11.1964), in: ALVR 41080.



Quellenhof Außenansicht 1965

ihrer Lehrzeit weiter zu betreuen. Durch die Herausnahme geeigneter Jugendlicher aus den anderen Heimen hoffte man dort wiederum Platz zu bekommen. Aufgenommen werden, so Jans in einem Schreiben an die Heime vom September 1966, »bis zu 30 Jugendliche aller Konfessionen; sie sollen beruflich in den Industrie- und Handwerksbetrieben Solingens eingesetzt werden. Die zahlreichen und vielfältigen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten der Industriestadt Solingen, insbesondere aber die gesicherte intensive Betreuung geben dem Heim seinen besonderen Charakter und sollen es über das Niveau der allgemeinen Jugendwohnheime hinausheben. Die können oftmals von ihrer Struktur und personellen Besetzung her den speziellen Bedürfnissen der Jugendlichen nicht voll gerecht werden. Es bestand daher ein echtes Bedürfnis nach einem Spezialwohnheim für diese Jugendlichen. Hier bietet sich der Quellenhof als gute Möglichkeit zur Erprobung und Bewährung unter gezielter pädagogischer Führung an.«³⁰ Diese Charakterisierung und die Betonung einer neuen pädagogischen Ausrichtung lassen erkennen, dass man vor allem für die Jugendlichen mit einer guten Prognose eine neue Wohnform anbieten wollte. Die anvisierte Belegungszahl von 30 Jugendlichen wurde zwar nicht erreicht, aber bis 1973 war der Quellenhof mit jeweils über 20 Jugendlichen belegt. In den kommenden zwei Jahren gab es immer wieder technische Probleme im Haus, deren Behebung und Finanzierung zu

30 Jans in einem Schreiben an die Heime des LJA, in: ALVR 41080.

erheblichen Auseinandersetzungen mit dem Verein Quellenhof e.V. als Verpächter führten. Eine defekte Heizungsanlage behinderte einen geregelten Heimablauf, so dass der Landschaftsverband 1973 erstmals darüber nachdachte, den 1975 auslaufenden Pachtvertrag nicht mehr zu verlängern.

Letztlich aber wurde der Quellenhof auf Grund »eigener« Belegungsschwierigkeiten am 7.4.1975 geschlossen. Hintergrund war die Herabsetzung der Volljährigkeit auf 18 Jahre. Dadurch sank die Belegung zum Schluss auf sechs Jugendliche. Die noch anwesenden Jugendlichen wurden schließlich in möblierten Zimmern in der Stadt untergebracht oder vom Halfeshof übernommen.

2.4 Heimalltag

Ab 1953 lief der Unterricht in der Heimschule – wenn auch nur rudimentär – wieder planmäßig, das hieß, an allen Tagen der Woche wurden Gruppen durch den einzigen Lehrer Liebtreu unterrichtet. Neben der knappen Besetzung verhinderten auch die oftmaligen Verlegungen, Entlassungen und Neuaufnahmen von Jugendlichen einen kontinuierlichen Schulverlauf. Weiter, so Langmaack im Jahresbericht für 1953/54, erschwerte ein starkes Bildungsgefälle innerhalb der Jugendlichen einen geordneten Unterricht.

Für den beschriebenen Zeitraum wurde folgender Unterrichtsplan aufgestellt:³¹

Tag	Klasse/Bildungsstufe/Niveaugruppen
Montags	feste Abteilungen, alle Bildungsstufen (geschlossene Gruppe)
Dienstags	Aufnahmegruppe, alle Bildungsstufen bis zur 7. Volksschulklasse
Mittwochs	Unterstufe bis zur 5. Volksschulklasse, inklusive Hilfsschüler
Donnerstags	6. Volksschulklasse
Freitags	7. Volksschulklasse

Die unterrichteten Fächer für alle Klassen waren:

Stunde	Fach
1. Stunde	Religion
2.+3. Stunde	Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Naturlehre, Zeichnen
4. Stunde	Sport

Mit Ausnahme der Jugendlichen der geschlossenen Gruppen sowie der Aufnahmegruppen wurden die Jugendlichen ihrem Schulabschluss gemäß zusammengelegt und unterrichtet.

31 Jahresbericht Halfeshof 1953/54, in: ALVR 41071.

Die durchschnittliche Klassengröße betrug ca. 15 Schüler pro Klasse. Zur Unterstützung des hauptamtlichen Lehrers (seit dem 8.5.1953) erteilten ersatzweise auch Erzieher und Handwerksmeister Unterricht im Heim. Es wurden allerdings nicht alle Jugendlichen des Heimes unterrichtet. Das mag in erster Linie am Fehlen von Lehrern gelegen haben, aber auch, so Langmaack weiter, daran, »daß die Schule den Charakter einer Förderschule tragen soll. Darum blieb das 8. Schuljahr unberücksichtigt. Davon abgesehen wäre eine Erfassung aller im Heim lebenden Jungen technisch undurchführbar. Nur für den Einzelunterricht der Analphabeten wurde von dieser Einteilung abgewichen.«³²

Diese Einschätzung, die Schule im Heim als Förderschule anzusehen, entsprach durchaus auch der Einschätzung des Landesjugendamtes. Im Kapitel III.2 wird im Gesamtbild erkennbar, dass die schulische Bildung zwar von Beginn an ein fester Bestandteil des Erziehungskonzeptes war, aber eben als begleitendes Element neben dem Aspekt Arbeit als Erziehungsmittel. Alle Jungen, die in den Halfeshof eingewiesen wurden, hatten bereits eine Schule durchlaufen und galten offiziell als schulentlassen. Der Grund war das altersgemäße Erreichen der jeweiligen Schulpflichtgrenze oder die Ausschulung der Jugendlichen. Der Unterricht im Heim galt also zunächst der »Nachschulung« der Jugendlichen, die sich in einer Lehrausbildung befanden und parallel zum Berufsschulunterricht gehen mussten. Diesen sollte ein Förderunterricht ermöglichen. Des Weiteren wollte man allen Jungen eine schulische Grundbildung nachreichen, die sie aufgrund ihrer Erziehungsprobleme (Schulversäumnisse, Krankheiten) in den öffentlichen Schulen nicht erhalten konnten. Somit gab es immer ein zweigleisiges Schulangebot: die Grundbildung für die Jugendlichen, die bisher wenig Schulunterricht bekommen hatten, zum Ausgleich elementarer Kenntnisse und den Förderunterricht für die Jugendlichen in den Lehrausbildungen. Der Schwerpunkt lag bei der Förderung der Auszubildenden, für die eine Berufsschulpflicht bestand. Deshalb gingen die Planungen hinsichtlich der Beschulung in erster Linie hin zur Berufsoberschule im Heim. Der Landschaftsverband hatte 1963 beschlossen, in den Landesjugendheimen Erlenhof, Süchteln und Fichtenhain eine Heimberufsschule zu errichten. Für den Halfeshof sah man die Entwicklung im Bereich der schulpflichtigen Jugendlichen und der Einrichtung einer Heimsonder- oder Heimvolksschule.³³

So belegt der Schulunterricht für das Jahr 1969 diese Orientierung. Es gab drei Lehrlingsklassen, eine Klasse für den Grundlehrgang Holz sowie eine Klasse für die neu aufgenommenen Jugendlichen. Die Klassenstärke betrug im Jahr 1969 durchschnittlich zwölf Schüler, wobei auch zu diesem Zeitpunkt die Fluktuation unter den Jungen den Ablauf des Unterrichts schwierig gestaltete. Dabei konnte festgestellt werden, so Knappertsbusch in seinem Jahresbericht für 1969, »dass die Schülerzahl während des Winterhalbjahres wesentlich konstanter war, als im Sommerhalbjahr. Dies wirkte sich natürlich auf den Unterricht und oft auch auf die Disziplin in den Klassen aus.«³⁴ Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Schulangebot immer differenzierter wurde und man den Jugendlichen ein brei-

32 Langmaack im Jahresbericht von 1953/54, in: ALVR 41071.

33 Besprechung der Fachabteilung 4 mit den Direktoren der Heime vom 28.12.1966, in: ALVR 38670.

34 Knappertsbusch im Jahresbericht 1969/70, in: ALVR 40361.

tes Angebot an Schulabschlüssen und Bildungsmöglichkeiten machte. Diese Entwicklung wurde durch die vermehrte Aufnahme schulpflichtiger Kinder entscheidend beeinflusst. Neben der Unterrichtung berufsschulpflichtiger Jugendlicher bot der Halfeshof in seiner »Heimsonderschule« den Jugendlichen, die man nicht in öffentliche Schulen aufnahm und die bisher noch keinen Abschluss besaßen, die Möglichkeit einer heiminternen Nachbeschulung an. Auch wurden Kooperationen mit Volkshochschulen eingegangen, die ihre Kurse auch innerhalb des Heimes anboten.³⁵ Diese Schwerpunktsetzung wurde seitens des Landschaftsverbandes weiterverfolgt, und dem Halfeshof wurden nunmehr nur noch schulpflichtige Jugendliche zugewiesen. »Schulpflichtige, die zur Beobachtung analog § 66 JWG für ein Landesjugendheim vorgesehen sind, werden künftig nur noch dem Halfeshof und dem Erlenhof zuzuweisen sein.«³⁶

35 Vgl. Schreiben des Halfeshofs an den LVR (12.3.1971), in: ALVR 41044.

36 Niederschrift der Direktorenbesprechung vom 29.6.1972, in: ALVR 38671.

Judith Pierlings

3. Das Rheinische Landesjugendheim Erlenhof, Euskirchen

3.1 Vorgeschichte

Der Plan, in Euskirchen eine Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche zu errichten, bestand bereits 1912, als die Rheinische Provinzialverwaltung 80 Hektar Ödland an der Erft erwarb.¹ Von Anbeginn der Planung des Erlenhofs sollte diese neue Einrichtung nicht die üblichen Aufgaben einer Fürsorgeerziehungsanstalt wahrnehmen, sondern eine »Anstalt mit Sonderaufgaben« werden.² Zu diesen Aufgaben gehörte die Betreuung Minderjähriger, die als »geistig minderwertig« angesehen wurden. Diese Jugendlichen sollten in entsprechenden Zwischenanstalten – gewissermaßen Einrichtungen zwischen regulären Erziehungsanstalten und so genannten Irrenanstalten – betreut werden. Dementsprechend sollte die neue Anstalt in Euskirchen sowohl die Funktion einer solchen Zwischenanstalt als auch die einer Beobachtungseinrichtung für Jugendliche übernehmen. Hier sollte vorab geprüft werden, ob man diese Jugendlichen noch in einer regulären Erziehungsanstalt betreuen konnte.³ 1914 wurde mit dem Bau der Einrichtung begonnen, 1917 zogen 25 Zöglinge und ein Erzieher in die noch nicht vollständig errichtete Einrichtung ein, um ein altes Grabensystem zur Entwässerung wieder nutzbar zu machen.⁴ Fertig gestellt wurde die Einrichtung 1921 und zunächst unter dem Namen »Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen« geführt. Belegt wurde sie, wie auch nach dem Zweiten Weltkrieg, mit schulentlassenen katholischen Jungen. Die konzeptionelle Planung hatte, trotz der Verzögerung der Inbetriebnahme, weiterhin Bestand. So wurde die Sonderabteilung, die auch als »Psychopathenstation« geführt wurde, mit 26 Einzelzimmern eingerichtet, die teilweise nur nachts, teilweise aber auch als Aufenthaltsort für Tag und Nacht genutzt wurden. Die Beobachtungsabteilung umfasste weitere 14 Plätze.⁵ 1924 wurde das Heim zusätzlich um eine »Geschlechtskrankenabteilung« erweitert. Die Einrichtungsleitung oblag ab 1921 dem Psychiater Max Lückcrath, der bereits seit 1908 Landespsychiater für die rheinische Fürsorgeerziehung war. Diese medizinisch-psychiatrische Leitung unterstrich die Prägung

1 Vgl. Mahlberg-Gräper 1998, S. 18.

2 Jans/Beurmann 1963, S. 27.

3 Vgl. ebd.

4 Vgl. Mahlberg-Gräper 1998, S. 18.

5 Zur Ausdifferenzierung der Heime in den 1920er Jahren vgl. Steinacker 2007, S. 223 ff.

der Einrichtung und ihre Sonderstellung deutlich.⁶ Ab 1926 wurde die Einrichtung dann umbenannt in »Provinzial-Fürsorgeerziehungsheim Euskirchen«.

Baulich umfasste die Einrichtung damals, neben den Unterkünften für die Zöglinge, eine Vielzahl an Wohnstätten für die Angestellten, eine eigene Kirche, Wirtschaftsgebäude, eine Wäscherei sowie verschiedene Werkstätten. Zusammen mit einem eigenen Gutshof und einer Gärtnerei bildete die Anstalt ein nahezu »autarkes Dorf«, in dem zu Anfang 500 Zöglinge lebten.⁷ Die Gebäude waren so angeordnet, dass in deren Mitte ein Platz entstand, der unter anderem zum morgendlichen Antreten genutzt wurde. Die Gebäude der Einrichtung, in denen die Jugendlichen lebten und arbeiteten, waren so angeordnet, dass sie vom Verwaltungsgebäude und von der Direktorenwohnung aus einzusehen waren.⁸

Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Einrichtung auch weiterhin genutzt und auf Grund des Wegfalls von Plätzen in anderen Einrichtungen intensiv belegt. So wurde beispielsweise ein Großteil der Jugendlichen aus dem provinzialeigenen Fürsorgeheim in Rheindahlen, das 1939 an die Luftwaffe verkauft worden war, in den Erlenhof verlegt.⁹ Die Belegung des Erlenhofs stieg in den Jahren 1941–1943 nochmals auf 500 Zöglinge an.¹⁰ Hinzu kam, dass Teile der Einrichtung der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden mussten, so wurden im Februar 1940 beispielsweise 150 Soldaten im Erlenhof einquartiert. Im weiteren Kriegsverlauf und der intensiven Bombardierung des Rheinlandes wurden die Heimeinrichtungen als Notunterkünfte genutzt. So wurden 1943 im bereits voll belegten Erlenhof, nach Bombenangriffen auf die Stadt Köln, weitere 40 Familien untergebracht. Im Oktober 1944 zerstörte dann ein abgestürztes Flugzeug Teile der Werkstätten, durch einen Fliegerangriff wurde kurz danach auch das Maschinenhaus zerstört, was zur Folge hatte, dass der Einrichtung keine Heizung und kein Strom zur Verfügung stand. Ab Dezember 1944 wurde die Einrichtung zusätzlich als Feldlazarett genutzt. Im Februar 1945 wurden durch einen weiteren Flugzeugabsturz Teile der Gebäude zerstört. Landesrat Hecker legte zur selben Zeit die Entscheidung, ob die Einrichtung zu evakuieren sei, in die Hände des Anstaltsleiters Müller.¹¹ Im März 1945 wurde der Erlenhof dann von einrückenden amerikanischen Truppen besetzt und erneut als Feldlazarett genutzt. Zunächst wurden die Jugendlichen noch als Hilfskräfte eingesetzt, im Juni 1945 dann aber endgültig, zusammen mit den verbliebenen Erziehern, der Einrichtung verwiesen.¹²

Auf die Nutzung des Erlenhofs als Feldlazarett der amerikanischen Truppen folgte eine kurzzeitige Verwendung der Einrichtung durch die britischen Truppen, die das Heim als

6 Zur Verbindung zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie sowie zur Person Lückerrath vgl. Kap. I.2.4.4.; Blum-Geenen 1997, S. 279 ff., 424 ff. sowie Steinacker 2007, S. 104 ff. Lückerrath verstarb 1937, und Provinzialrat Müller wurde sein Nachfolger.

7 Vgl. Mahlberg-Gräper 1998, S. 18.

8 Vgl. Steinacker 2007, S. 319.

9 Zur Gesamtsituation der Heimeinrichtungen im Gebiet des LVR während des Krieges vgl. Kap. I.1.4., bes. Kap. I.1.4.4.

10 Vgl. Mahlberg-Gräper 1998, S. 18.

11 Vgl. Steinacker 2007, S. 697 f.

12 Vgl. ebd., S. 676.



Luftbild Erlenhof 1929

Unterkunft nutzen. Bereits ab Dezember 1945 wurde die Freigabe des Heimes und die Neubelegung diskutiert, da auch die Militärregierung an einer schnellen Wiederbelegung der Heime, vor allem mit den von den Militärgerichten verurteilten Jugendlichen, interessiert war.¹³ Im April 1946 wurde das Heim dann als »Provinzial-Erziehungsheim Erlenhof« endgültig wieder freigegeben und zunächst mit 30 Jungen aus dem Fichtenhain belegt. Im November des Jahres 1946 waren bereits wieder 190 männliche Jugendliche im Erlenhof untergebracht.¹⁴

13 Vgl. Sozialministerium an die britische Militärregierung (8.12.1945), in: ALVR 13884 Bl. 409, sowie Jans/Beurmann 1963, S. 50.

14 Vgl. Mahlberg-Gräper 1998, S. 19.

3.2 Belegung und Struktur der Einrichtung 1946 bis in die 1970er Jahre

Die Belegungsstruktur respektive die »Art« der zugewiesenen Zöglinge schien nach Wiedereröffnung des Erlenhofs nahtlos an die Zeit vor und während des Krieges anzuknüpfen. So schrieb Verwaltungsobersinspektor Klein, der als langjähriger Mitarbeiter die Einrichtung vor Einberufung des Direktors Thiele übergangsweise leitete, schon Anfang 1946 über die zur Aufnahme erwarteten Jugendlichen: »Ich rechne für Euskirchen wiederum auf die Dauer mit der Zuweisung der schwierigeren Fälle der FE, also mit schweren Psychopathen, Epileptischen, leicht Schwachsinnigen, Selbstmordkandidaten, Geschlechtskranken und Bazillenträgern. [...] Vorerst sind allerdings eine Gruppe normaler und zum Arbeitseinsatz bereiter und fähiger Jungen zu überweisen, die nicht nur beim Aufbau der Baulichkeiten, sondern insbesondere auch zum Einsatz in unserer großen Land-, Stall- und Gartenwirtschaft mit vollem Erfolg eingesetzt werden können.«¹⁵

Strukturiert wurde die Einrichtung durch die Bildung von sieben Gruppen: eine Bettenabteilung, eine Geschlechtskrankenabteilung sowie fünf weitere Gruppen, die nach der jeweiligen Entweichungsgefahr gegliedert waren.¹⁶ Eine dieser Gruppen wurde, zumindest in der Korrespondenz, weiterhin als Psychopathenabteilung bezeichnet.¹⁷ Geprägt war die Nachkriegszeit vor allem durch den Wiederaufbau der Einrichtung, an dem die Jugendlichen mitzuarbeiten hatten. Die Beseitigung der Kriegsschäden zog sich bis 1951 hin.¹⁸ Es herrschte ein Mangel an Ausstattung für die Einrichtung, vor allem Kleidung, Schuhe und Betten standen nicht in ausreichendem Maße für das immer stärker belegte Heim zur Verfügung.¹⁹ Die Belegungssituation entspannte sich auch zu Beginn der 1950er Jahre nur wenig. Innerhalb der Reihe der Provinzial-Erziehungsheime wurde der Erlenhof als »mehr geschlossenes Heim« verstanden und mit den als schwieriger angesehenen Fällen belegt.²⁰ Die ständige Überbelegung der Einrichtung sowie die Vielzahl an Neuaufnahmen waren die Hauptkritikpunkte, die Direktor Wilms gegenüber dem Sozialministerium äußerte. So wurden etwa in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juni 1951 66 neue Jugendliche aufgenommen, was Wilms entsprechend kommentierte: »Wie ich bereits mehrfach mitgeteilt habe, besteht zu einer ausreichenden erzieherischen Betreuung, die gerade in den 1. Wochen des Aufenthaltes besonders wichtig und schwierig ist, unter solchen Umständen keine Möglichkeit mehr.«²¹

Auch die Ausstattung der Einrichtung hatte sich zu Beginn der 1950er Jahre noch nicht vollständig normalisiert. So gab es etwa, auch bedingt durch die Überbelegung, nicht aus-

15 Klein an Oberpräsidenten der Rheinprovinz (30.1.1946), in: ALVR 13884, Bl. 419.

16 Reisebericht Reg. Dir. Hopmann (22.7.1947), in: ALVR 13884.

17 Ministerialrätin Laarmann an Ministerialdirektor Weber (17.4.1948), in: ALVR 18264.

18 Vgl. Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 243.

19 So war die Steigerung der Belegung auf 380 Jungen zu Beginn des ersten Quartals 1949 geplant. Schreiben Thiele an Sozialministerium (2.10.1948), in: ALVR 13884, Bl. 622.

20 Vgl. Besprechungsvermerk über Unterredung im Dansweilerhof (14.12.1951), in: ALVR 44066.

21 Wilms an Sozialministerium (13.6.1951), in: ALVR 13885, Bl. 133.



Haus der Handwerker, 1951

reichend Betten und Bettzeug für alle Jungen, was Schlafplätze auf dem Fußboden zur Folge hatte.²² Als Reaktion auf solche Kritik wies das Sozialministerium darauf hin, dass die Situation in den anderen Heimen ähnlich sei und aus Platzmangel bereits auf Heime außerhalb der Nordrheinprovinz zurückgegriffen werde.²³ Im Laufe der 1950er Jahre wurde der Erlenhof diversen Umbauarbeiten unterzogen, um die Einrichtung nach und nach dem notwendigen Raumbedarf anzupassen.²⁴ 1956 wurden auch die ehemalige »Psychopathenabteilung« und die reine »Bettnässerabteilung« umgebaut. Die Bezeichnung einzelner Jugendlicher als Psychopathen tauchte aber weiterhin auf. So hieß es im Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1957, dass Bettnässer zusammen mit »erziehungsschwierigen Psychopathen sowie beschränkten Jugendlichen, die der heilpädagogischen Behandlung bedürfen, [untergebracht wurden]. In der Isolierung, die gleichfalls im Lazarettgebäude untergebracht ist, wurden eine Reihe sexuell abwegiger Jugendlicher sowie schwererziehbare Psychopathen betreut.«²⁵ Offiziell sprach man von einer Sonderabteilung für »Jugendliche mit besonderer psychiatrischer Betreuungsbedürftigkeit«.²⁶ Diese Gruppe unterschied den

22 Vgl. Wilms an Sozialministerium (25.10.1951), in: ALVR 13885, Bl. 274.

23 Vgl. hierzu auch Kap. II.4. zum Dansweilerhof, der auf Grund fehlender Plätze zu Beginn der 1950er Jahre wieder in Betrieb genommen wurde.

24 Vgl. hierzu die Reiseberichte von Beurmann aus den Jahren 1952–1960, in: ALVR 40664.

25 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1957, in: ALVR 23823.

26 Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 243.

Erlenhof von seinen Schwestereinrichtungen in Solingen und Krefeld. Die Belegung des Erlenhofs blieb in den 1950er Jahren weiterhin konstant hoch. Bei einer Soll-Belegung von 350 Jugendlichen kam es – auch bedingt durch Umbauten – nur selten zu Phasen, in denen die Einrichtung nicht voll belegt war.²⁷ Für 1959 sah die Struktur der Gruppen folgendermaßen aus:²⁸

Art der Gruppe	
Gruppe 1:	freie Gruppe für Lehrlinge und Anlernlinge, negativ-reife Jungen. Bis zu 28 Plätze
Gruppe 2:	freie Gruppe für Lehrlinge und Anlernlinge, verlässliche Jungen verschiedenen Alters. Bis zu 28 Plätze
Gruppe 3	geschlossene Gruppe: von Entweichung zurückgekehrte Jugendliche, Versager aus anderen Heimen, 16–19 Jahre, nach Beobachtung noch Unsichere, Ersteinweisungen, ältere Jungen der Gefährdetenfürsorge. Bis zu 28 Plätze
Gruppe 4:	freie Gruppe: Gärtnerlehrlinge, Gartenarbeiter, Bäckerlehrlinge. Bis zu 28 Plätze
Gruppe 5:	geschlossene Aufnahmegruppe für Ersteinweisungen, 15–18 Jahre. Bis zu 22 Plätze
Gruppe 6:	halboffene Gruppe Lehrlinge, Stadt- und Feldarbeiter. Bis zu 26 Plätze
Gruppe 7:	geschlossene Gruppe, schwer Erziehbare mit endogenen und stark exogenen Schäden. Bis zu 28 Plätze
Gruppe 8:	halboffene Gruppe, 14- und 15-Jährige. Bis zu 24 Plätze
Gruppe 9:	halboffene Gruppe, Bettnässer, psychisch Schwierige, Psychopathen. Bis zu 22 Plätze
Gruppe 10:	freie Gruppe, Arbeitsjungen des Gutshofs. Bis zu 24 Plätze
Gruppe 11:	freie Gruppe, Lehrlingshaus. Bis zu 22 Plätze
Gruppe 12:	freie Gruppe, jüngere Lehrlinge und jüngere Stadtarbeiter. Bis zu 25 Plätze
Gruppe 13:	geschlossene Gruppe, Isolierung, somatisch und psychisch Abartige. Bis zu 10 Plätze und 5 weitere Wohnschlafräume im Lazarett.

In acht der Gruppen standen den Jugendlichen jeweils nur ein Schlafraum und ein Tagesraum zur Verfügung. In zwei der Gruppen waren fünf Schlafräume vorhanden und drei Gruppen, darunter die Gruppe 13 zur Isolierung, verfügten über Einzelzimmer. Zum großen Teil verfügten die Gruppen, ausgenommen die Gruppe zur Isolierung, zusätzlich noch

27 Vgl. ebd. Die Belegungszahl von 350 Jungen umfasst auch das Gut Heisterberg, vgl. Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

28 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung 1959, in: ALVR 40230.

über Tischtennis- und/oder Bastelräume. Im weiteren Verlauf reduzierte sich die Belegung des Erlenhofs sukzessive. So hieß es in einem Schreiben von Jans 1965: »Nach eingehender Besprechung während der Direktorenkonferenz am 12.7.1965 und gründlicher Erwägung bei der Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses am 20.7.1965 erscheint mir eine Verminderung der Gruppen dringend erforderlich.«²⁹ Im Jahr 1966 lag die Belegungskapazität der Einrichtung dann noch bei 235 Jungen und reduzierte sich bis 1973 noch einmal deutlich nach unten auf 150 Jungen.³⁰ Auch die Gruppenstrukturen veränderten sich zusehends. So gab es etwa 1966 keine Gruppe mehr mit nur einem Schlafräum, die weitere Platzreduzierung hatte weitere Verbesserungen in diesem Bereich zur Folge. Die Bezeichnungen der einzelnen Gruppen veränderten sich von der sehr detaillierten und eher problemorientierten, wie sie exemplarisch für das Jahr 1959 beschrieben wurde, hin zu allgemeineren Beschreibungen wie geschlossene Gruppe, halboffene Gruppe, heilpädagogische Gruppe oder Aufnahmegruppe Mitte der 1960er Jahre. Ab 1966 wurde eine Gruppe für 20 Jungen dann auch als Jugendwohnheim innerhalb der Einrichtung geführt. Zudem wurde 1966 die so genannte Entlassungsgruppe eingerichtet. Hier sollte die Gruppe »spätverwahrloster Jugendlicher, die zum ersten Mal im fortgeschrittenen Alter – als so genannte Adoleszenten – in den Erlenhof kamen«, betreut werden. Ihnen sollte von Beginn an, sofern sie in der Aufnahmezeit als geeignet eingestuft wurden, mehr Selbstverantwortung zugesprochen sowie ein Mehr an Rechten und Pflichten gegeben werden.³¹

Mit Beginn der 1970er Jahre wurde dann nur noch von Normalgruppen und Schülergruppen gesprochen. Eine geschlossene Gruppe gab es aber weiterhin.³² An diese erinnert sich Edgar Schiller, der 1970 im Erlenhof war: »Ich kann mich noch entsinnen, im Erlenhof, da war ich, auf der zwölften Gruppe, das war die geschlossene, da wo man denn, hat man ihnen schon erzählt? Und da war ein Erzieher, das war der Herr Z. – den Namen hab' ich au' nie vergessen. Der hat zu mir gesacht, wenn ich nich' still bin, würd' er mich umbringen, ich wär' nich' der erste. Er hat's wahrscheinlich in Wut gesacht, so. Nur, das war'n Seemann, 'n alter, 'ne richtigen Kante und der schreckte auch nich' davor zurück ... ich hab auch mal von dem einen gekriecht – ich bin gleich umgefallen. [...] muß man sich vorstellen, da wurden abends die Zimmer abgeschlossen. Und einer nahm mal da Feuer mit 'rein, das war, das waren damals Matratzen aus Stroh, diese ja, der hat dat Dingen angesteckt. Da wär'n wir bald alle draufgegangen. Dat hat den gar nich' interessiert: Ja, dann würd' er eben verbrannt ... Rauchvergiftungen ... da konnte man ja auch kein Fenster aufmachen, weil man ja inne geschlossene Gruppe war, alles zu und abgeschlossen. I.: Also man konnte als Jugendlicher nich' selber das Fenster öffnen? E. Sch.: Nein! Und die Türen wurden auch

29 Jans an Merzbach (22.7.1965), in: ALVR 40230. Vgl. zu baulichen und strukturellen Änderungsvorstellungen des LJA auch Kap. I.2.4.3.

30 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung, in: ALVR 40230 sowie ALVR 40363. Die Reduktion der Plätze erfolgte, außer unter pädagogischen Gesichtspunkten, auch aufgrund weiterer Umbaumaßnahmen.

31 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1967 Kap. II Gesamtcharakter der Minderjährigen, in: ALVR 23824.

32 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung, in: ALVR 40363.

abends abgeschlossen. Da ham' denn damals, dat weiß ich noch, drei Leute, unter anderem au' ich, wir ham die Türe denn eingetreten, damit we wieder Luft kriechten.«³³

Die Belegung erfolgte über die Jahre hindurch vor allem mit schulentlassenen Jungen, diese wurden auch weiterhin als (psychisch) schwierig oder auch sexuell geschädigt eingestuft.³⁴ Ab Mitte der 1960er Jahre kamen dann zunehmend auch schulpflichtige Kinder zur Aufnahme. Diese noch volksschulpflichtigen Jungen wurden zunächst vor allem aus erzieherischen Gründen aus Schulkinderheimen in den Erlenhof verlegt.³⁵ Begonnen wurde mit einer Schülergruppe im Jahr 1967, 1975 lag die Zahl bereits bei 70 schulpflichtigen Jungen.³⁶

3.3 Außenstelle Heisterberg³⁷

Das Anwesen Heisterberg bei Königswinter wurde 1939 mit dem Ziel erworben, dort ein weiteres Provinzial-Erziehungsheim – für 150 Jugendliche – und zudem eine Schule für Heimerzieherinnen zu errichten. Der geplante Umbau konnte im Verlauf des Krieges dann aber wegen fehlender Baumaterialien sowie der angeordneten Zwangsbewirtschaftung nicht umgesetzt werden. Die Einrichtung wurde letztlich als uneigenständige Außenstelle – zunächst des Halfeshofs und später des Erlenhofs – behandelt und als Unterkunft für einige wenige Jugendliche genutzt. 1946 waren es zehn Jugendliche, die zunächst vor allem mit Instandsetzungsarbeiten beschäftigt waren.³⁸

Im Jahr 1950 schrieb der Erzieher und Verwalter Meyers über Gut Heisterberg: »Haus Heisterberg ist ein Provinzialgut, wir haben hier Landwirtschaft, Gärtnerei, Obstanlagen, große Waldungen und Weinberge. Das Gut wird selbständig verwaltet, untersteht aber dem Jugendheim Erlenhof in Euskirchen. So sind die 25 Jungen vom Heim Euskirchen. Hier werden nur Jugendliche hin abkommandiert, welche gute Führung haben und in Kürze entlassen werden können. Die Jungens sollen zeigen, dass sie ordentliche Kerle geworden sind [...].«³⁹ Die Belegung des Gutes Heisterberg blieb mit durchschnittlich 25 Jungen relativ konstant. 1954 waren an Personal ein Gutsverwalter, drei Erzieher, eine Wirtschaftlerin, eine als Stütze benannte Hilfskraft, die vor allem in der Küche eingesetzt wurde, sowie ein Gartenmeister vor Ort. Auch diese Zahlen blieben weitestgehend kons-

33 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 15, in: ALVR 49429.

34 Jans an LR I (15.4.1965), in: ALVR AZ 10002936 Band I Personalakte Gollnick.

35 Vgl. Gollnick an LJA (11.9.1967), in: ALVR 40233.

36 Vgl. zur Verknüpfung der Themen Schule und Heimerziehung Kap. III.2.

37 Insgesamt ist die Quellenlage zum Gut Heisterberg für den Untersuchungszeitraum, vor allem was die Betreuung der Jungen vor Ort angeht, nicht sehr umfassend.

38 Vgl. Steinacker 2007, S. 636; Jans/Beurmann 1963, S. 46 sowie ALVR 18887.

39 Abschrift eines Schreibens von Meyers. Anlage zum Schreiben des LJA an einen Vater (31.7.1950), in: ALVR 13885, Bl. 116.

tant.⁴⁰ Mitte der 1950er Jahre wurde seitens des Landesjugendamtes begonnen, eine anderweitige Nutzung des Gutes zu diskutieren. Die Räumung des Heisterbergs als Außenstelle des Erlenhofs wurde im Landesjugendwohlfahrtsausschuss im Dezember 1957 beschlossen, die Jugendlichen aus der dortigen Gruppe sollten zunächst in einem provisorisch zu errichtenden Haus am Sportplatz des Erlenhofs, welches später einer anderweitigen Nutzung übergeben werden sollte, untergebracht werden.⁴¹ Für Gut Heisterberg wurde zunächst die Nutzung als heilpädagogisches Heim angedacht. Dann wurde dort aber 1959 der Jugendhof Rheinland eröffnet, eine »Bildungsstätte für alle Kräfte, die in der Jugendhilfe unmittelbare oder mittelbare Hilfs- und Förderungsarbeit leisten.«⁴²

3.4 Personal

In der Nachkriegszeit übernahm zunächst der Gewerbeoberlehrer Bernhard Thiele (* 18.8.1890) die Leitung des Erlenhofs. Thiele wurde, nach vorheriger Tätigkeit an der Berufs- und Fachschule für Jungen in Krefeld, am 1.10.1946 kommissarischer Leiter des Erlenhofs. Er blieb dort jedoch nicht lange. Sowohl seitens des Sozialministeriums als auch der Mitarbeiterschaft wurde er nicht als die richtige Persönlichkeit zur Leitung einer Einrichtung wie dem Erlenhof gesehen. Ihm wurde ein labiler und leicht reizbarer Charakter attestiert, der nicht als Vorbild für die Jungen geeignet sei.⁴³ Obwohl Thiele zunächst noch eine Chance gegeben werden sollte, sich im Erlenhof zu bewähren, wurde seine Probezeit letztlich nicht verlängert und ihm ein Wechsel als Angestellter ins Sozialministerium nahe gelegt. Ab Ende 1948 war Thiele bereits von seinen Dienstgeschäften entbunden, seine Vertretung übernahm, bis zur Einstellung eines neuen Direktors, der zuvor bereits übergangsweise als Leitung tätig gewesene Verwaltungsoberinspektor Klein. Thieles Nachfolger wurde ab 1.3.1949 der Mediziner Karl Wilms (* 10.8.1904). Wilms, der vor seinem Medizinstudium unter anderem drei Jahre katholische Theologie studiert hatte, übernahm die Leitung des Erlenhofs zunächst kommissarisch, wurde im Dezember 1950 dann aber endgültig als Direktor ernannt. Dass ein Arzt als Leitungskraft eingestellt werden sollte, begründete das Sozialministerium mit der Zielgruppe des Erlenhofs. »Es war zu berücksichtigen, dass dem Provinzial-Jugendheim in Euskirchen mit seinen besonderen Abteilungen für Psychopathen und Geschlechtskranke die schwierigsten und am stärksten verwahrlosten Jungen zugewiesen werden.«⁴⁴

Aber auch Wilms blieb nicht lange als Direktor in Euskirchen. Erkrankt an allgemeiner Erschöpfung sowie Herz- und Kreislaufstörungen, konnte er bereits im Sommer 1951 zwei

40 Vgl. Haushaltspläne für Gut Heisterberg, in: ALVR 23859.

41 Vgl. Niederschrift zur Sitzung LJWA vom 10.12.1957, in: ALVR 41873.

42 Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 246.

43 Vgl. internen Schriftwechsel des Sozialministeriums (6.4.1948 sowie 17.4.1948), in: ALVR 18264.

44 Sozialministerium Abteilung IIIB/2 an Finanzminister des Landes NRW (17.2.1950), in: ALVR 38445, Bl. 48.

Monate lang seinem Dienst nicht nachkommen und bat, Ende 1951, um Entlassung aus dem Dienst der Landesregierung NRW zum April 1952. Zu diesem Zeitpunkt wechselte er dann in die eigene Praxis.

Prägend für den Untersuchungszeitraum sind drei Direktoren des Erlenhofs, die in der Zeit von 1952 bis 1975 die Leitung der Einrichtung innehatten. Über einen relativ langen Zeitraum – von Juni 1952 bis Mai 1966 – war der katholische Pfarrer Franz Merzbach (* 28.5.1905) Direktor des Erlenhofs. Neben seinem Theologiestudium hatte Merzbach Pädagogik, Philosophie und Soziologie studiert. Vor seiner Tätigkeit in der Fürsorgeerziehung hatte er zunächst als Kaplan und später kurzzeitig als Religionslehrer gearbeitet. Von 1938 bis 1946 war er Generalsekretär des katholischen Männerfürsorgevereins Deutschland, ab 1940 arbeitete er zudem als Geistlicher im Gefängnis in Düsseldorf-Derendorf, nach kurzer Zeit als stellvertretender Anstaltspfarrer. Ab 1.6.1946 leitete er dann als Direktor das Provinzial-Jugendheim Haus Fichtenhain. Erstmals kam Merzbach 1951, als Krankheitsvertretung für Direktor Wilms, in den Erlenhof, offiziell wurde er im Juni 1952 von Krefeld nach Euskirchen versetzt und übernahm das Amt des Direktors sowie die seelsorgerische Betreuung der Jugendlichen in der mittlerweile wieder nur mit katholischen Jungen belegten Einrichtung. Genau wie der Erlenhof wurden auch die beiden anderen »großen« Landesjugendheime – Halfeshof und Fichtenhain – von Geistlichen geleitet, und Merzbach bildete, zusammen mit den Direktoren Langmaack und Wolpers, eine durchaus prägende Generation geistlicher Leitungskräfte in den Landesjugendheimen.⁴⁵ Doch bereits 1958 bat er um Entlassung aus dem Dienst des Landschaftsverbandes Rheinland, da er sich zum einen um ein kirchliches Amt bewerben wollte, zum anderen aber die eigene Gesundheit durch die Arbeit im Erlenhof gefährdet sah. So heißt es in einem Schreiben an den Landesdirektor Klaus: »Seit zwölf Jahren führe ich eine schwere Aufgabe an verwahlter männlicher Jugend durch und hier im Erlenhof ohne Erziehungsleiter, seit vier Jahren sogar ohne Hausvorsteher. Dabei handelt es sich stets um mehr als 300 heranwachsende Jungen.«⁴⁶ Trotz der personell angespannten Situation und gesundheitlicher Probleme blieb Merzbach aber noch bis Mai 1966 im Amt des Direktors, bevor er sich in den vorzeitigen Ruhestand versetzen ließ. Die Aufgabe, als Pfarrer die Messe in der heimeigenen Kirche zu lesen, nahm er noch über seine Pensionierung hinaus wahr.

Merzbachs Nachfolger wurde der Lehrer Hubertus Gollnick (* 1.4.1926). Gollnick kam nach Arbeitsdienst (März bis Ende Mai 1944) und Wehrmacht (Juni 1944 bis Mai 1945) im Mai 1946 aus englischer Kriegsgefangenschaft. Er studierte dann Pädagogik, Biologie und Psychologie und erwarb die Anerkennung als Sonderschul- und Sondernturnlehrer. Ab 1951 arbeitete Gollnick als Lehrer, zunächst in Hamburg, später im Schuldienst der Stadt Düsseldorf. Im Juli 1958 bewarb er sich beim Landschaftsverband Rheinland um die Anstellung als Erziehungsleiter, seine Bewerbung wurde mit Interesse aufgenommen, zunächst sah man aber keine entsprechende Stelle für ihn. Dann wurde ihm ab Januar

45 Zur religiösen Erziehung in den RLJH vgl. Kap. III.6.

46 Merzbach an Klaus (2.5.1958), in: ALVR, Ausgeschiedenennummer 27322, Personalakte Merzbach, Bd. 1, Bl. 44.

1959 eine dreimonatige Erprobung im Dansweilerhof – mit vorgeschalteter Einarbeitung in Fichtenhain – angeboten. Zum 14.3.1959 wurde Gollnick dann offiziell als Erziehungsleiter des Dansweilerhofs angestellt. Von dort wechselte er im August 1960 in das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Süchteln, wo er ebenfalls die Position des Erziehungsleiters übernahm. Auf Wunsch des Landesjugendamtes übernahm Gollnick dann im April 1965 die Stelle des Erziehungsleiters im Erlenhof. Aufgrund der als problematisch eingeschätzten Leitungssituation im Erlenhof, vermutlich war damit auch die gesundheitliche Einschränkung des Direktors Merzbach gemeint, wurde es als notwendig angesehen, eine qualifizierte Kraft im Erlenhof zu beschäftigen.

»Mit Rücksicht auf die schwierige Situation im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof in Euskirchen in der Leitung des Heimes ist es erforderlich, die Stelle des Erziehungsleiters durch einen erfahrenen Erziehungsleiter zu besetzen. Die Belegung des Heimes mit schwer sexuell geschädigten Jugendlichen lässt es auch geraten erscheinen, einen Erziehungsleiter mit heilpädagogischer Erfahrung in diesem Heim einzusetzen.«⁴⁷ Im folgenden Jahr übernahm Gollnick dann die Direktorenstelle von Merzbach, ab 1967 unterrichtete er zusätzlich nebenamtlich in der Heimschule des Erlenhofs. Ähnlich wie sein Vorgänger hatte aber auch Gollnick mit gesundheitlichen Belastungen, die in Verbindung zu seiner Tätigkeit als Direktor standen, zu tun.⁴⁸ Nach einer kurzzeitigen Abordnung an die Rheinische Fachschule für Sozialarbeit im Oktober 1970 und einer längeren Erkrankung kehrte Gollnick im Januar 1971 zwar in den Erlenhof zurück, bat aber im März desselben Jahres um seine Versetzung und wechselte schließlich im Juli 1971 auf die Direktorenstelle in Fichtenhain. Die Nachfolge von Gollnick übernahm Dr. Klaus Rehbein (* 3.6.1930). Rehbein hatte sich, nach dem Studium (Sozialpädagogik, Germanistik, Philosophie, Strafrecht) und der Promotion über »Formen der Erziehung im Jugendstrafvollzug«, sowohl durch wissenschaftliche als auch praktische Tätigkeit mit den Themen des Strafprozesses und des Strafvollzuges auseinandergesetzt – unter anderem als Erziehungsleiter einer Jugendstrafvollzugsanstalt –. Beim Landschaftsverband Rheinland bewarb Rehbein sich 1966 zunächst auf Erziehungsleiterstellen in Süchteln bzw. dem Halfeshof. Landesrat Jans wollte Rehbein aber für den Dienst innerhalb des Landesjugendamtes gewinnen und bot ihm eine Stelle im Referat 42 (Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Erziehungsberatung, Fachaus- und -fortbildung) an. Rehbein begann seine Tätigkeit innerhalb des Landesjugendamtes im Oktober 1966. Im Mai 1971 übernahm er dann die Direktorenstelle im Erlenhof. Rehbein hatte bereits früher deutlich gemacht, in eines der Landesjugendheime als Direktor wechseln zu wollen, gleichzeitig aber auch signalisiert, an weiterer Entwicklung innerhalb des Landesjugendamtes interessiert zu sein.⁴⁹ So arbeitete er zu Beginn seiner Direktorentätigkeit zunächst an zwei Tagen in der Woche in der Zentralverwaltung weiter und beschäftigte sich mit dem Aufgabengebiet »neue Formen der öffentlichen

47 Jans an LR 1 (o.D.) mit Bitte um Versetzung Gollnicks zum Erlenhof zum 15.4.1965, in: ALVR AZ 10002936 Bd. I, Personalakte Gollnick.

48 Vgl. Personalrat des Erlenhofs an LR Fischbach (26.11.1970), in: ALVR AZ 10002936 Bd. I Personalakte Gollnick. In dem Schreiben wird die gesundheitliche Erschöpfung des Direktors thematisiert.

49 Vgl. Schreiben Rehbein zur Bewerbung um Direktorenposten (1.4.1971), in: ALVR 38375.

Erziehung«. Zudem übernahm er ab 1971 nebenamtlich eine Vertretungsprofessur (Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug) an der Universität Bielefeld, die er mehrere Jahre innehatte. Rehbein galt als progressiv, auch was seine Verknüpfung von wissenschaftlicher und praxisorientierter Arbeit anging. In einer dienstlichen Beurteilung von 1973 heißt es: »Als Referent im Landesjugendamt Rheinland hat Dr. Rehbein die Auseinandersetzung mit neuen Formen der Öffentlichen Erziehung [...] gesucht und ›durchgestanden«. Als Direktor des Landesjugendheims Erlenhof hat Dr. Rehbein den administrativen und pädagogisch höchst schwierigen Prozeß einer Umstrukturierung der Erziehungsformen und Erziehungsmethoden [...] eingeleitet. [...] Dominierendes Kriterium seines Erziehungsstiles ist die Herstellung personaler Beziehungen zu den einzelnen jungen Menschen seines Erziehungsheimes.«⁵⁰ Rehbein leitete das Landesjugendheim Erlenhof bis 1975 und wechselte dann als Professor für Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik an die Universität Marburg.

Die Situation der Erzieherschaft im Erlenhof war, ähnlich wie auch in den anderen Landesjugendheimen, in vielen Phasen geprägt durch einen starken Mangel an Personal. So fehlte es in der direkten Nachkriegszeit an qualifiziertem Personal, woran sich auch der Zeitzeuge Jakob Schulz erinnert, der von Dezember 1948 bis Oktober 1949 im Erlenhof untergebracht war. Für Schulz haben sich die Erzieher als »Männer fortgeschrittenen Alters« eingepreßt. Er vermutet, dass sie im Krieg gewesen sein müssen, und beschreibt ihre Methoden als militärisch: »Ja, das waren Erzieher gewesen, das waren für mich keine Erzieher [...]. Ich kann mir das gar nicht vorstellen, was das für Typen waren, ne. Dreier Reihen, antreten im Laufschrift, ne, usw., da gingen wir dann, äh, in die Gärtnerei oder Kartoffel schälen alle Mann, ne.«⁵¹ Schulz berichtet weiter, dass es einen zuständigen Erzieher für eine Gruppe von 25 Jungen gab, hinzu kam ein Erzieher, der die Jungen zur Arbeit begleitete und dort beaufsichtigte. Persönlichen Kontakt oder Gespräche mit den Erziehern habe es kaum gegeben.⁵² Für den Beginn der 1950er Jahre beschrieb Beurmann, nach einem Besuch im Erlenhof, die dortige Lage als weniger ungünstig als erwartet und formulierte die Hoffnung, »dass es Direktor Merzbach im Laufe der Zeit gelingen wird, den durch die misslichen Personalverhältnisse der letzten Jahre etwas zerrütteten guten Geist des Hauses wieder herzustellen«.⁵³

Ab Mitte der 1950er Jahre gestaltete sich die Personalsituation innerhalb der Gruppen so, dass jeweils ein Erzieher und eine ständige Hilfskraft für eine Gruppe vorgesehen waren.⁵⁴ Die Verteilung von zwei Kräften pro Gruppe blieb weitestgehend, auch bei Reduzierung der Platzzahl, als Belegungsideal bestehen.⁵⁵ 1958 betrug die Gesamtzahl der Erzieher 39,

50 Dienstliche Beurteilung durch Prof Dr. Dr. Kraus (10.8.1973), in: ALVR 38375.

51 Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 24, in: ALVR 4943I. Zur Personalknappheit vgl. Schreiben des Direktors Thiele (2.10.1948), in: ALVR 13884, Bl. 622.

52 Vgl. Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 57, 60 und 68, in: ALVR 4943I.

53 Reisebericht Beurmann (10.6.1952), in: ALVR 40664.

54 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung für die Jahre 1959–1964, in: ALVR 40230 sowie Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 243.

55 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung 1966–1973, in: ALVR 40636.

hinzu kamen elf Mitarbeiter in den Handwerksbetrieben, 1972 waren es – bei einer Belegung mit 150 Jugendlichen – 32 pädagogische Mitarbeiter.⁵⁶ Personelle Engpässe ergaben sich allerdings immer wieder. So fehlte über einen langen Zeitraum ein Erziehungsleiter.⁵⁷ Im Jahresbericht 1968 wies der Direktor auf die fehlenden Möglichkeiten zur Fortbildung der Erzieherchaft hin, die aus einer »angespannten Personallage« resultierten.⁵⁸ Zusätzlich beschäftigte der Erlenhof sechs Schwestern vom Orden des Heiligen Josef in Trier. Die Schwestern waren von Oktober 1949 an im Wirtschaftsbereich – vor allem in Küche und Wäscherei des Heimes – tätig. Ende 1961 mussten sie aus Nachwuchsmangel ihre Dienste einstellen.⁵⁹

3.5 Heimalltag

Wie auch in den anderen Heimen für schulentlassene Minderjährige war der Alltag im Erlenhof vor allem durch Arbeit geprägt.⁶⁰ In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Jungen für den Wiederaufbau der eigenen Einrichtung, aber auch anderer Häuser, wie etwa der Provinzial-Blindenschule, eingesetzt.⁶¹ Hinzu kam die Beschäftigung auf den heimeigenen Ländereien, in den Stallungen und in der Gärtnerei sowie für umliegende Bauern und Firmen. Der Zeitzeuge Jakob Schulz erinnert sich etwa an das Umgraben der Schlammbecken der angrenzenden Zuckerfabrik sowie an die Arbeit in der Gärtnerei des Heimes.⁶² Ausbildungsplätze gab es in den Berufen Schlosser, Installateur, Elektriker, Schreiner, Schuhmacher, Bäcker und Schneider. Allerdings waren diese nur in geringer Zahl vorhanden, so dass wenige der über 300 Jungen in der Einrichtung eine Lehre absolvieren konnten.

1953 sahen die Ausbildungsmöglichkeiten im Erlenhof folgendermaßen aus: 17 Lehrstellen in der Schreinerei, sechs Lehrstellen in der Anstreicherei, zwölf Lehrstellen in der Schlosserei, drei Lehrstellen in der Schuhmacherei, sechs Lehrstellen in der Schneiderei, fünf Lehrstellen in der Bäckerei, drei Lehrstellen in der Gärtnerei sowie zwei Lehrstellen in der Korbmacherei.⁶³ Hinzu kamen diverse Hilfsarbeiten in Landwirtschaft und Garten sowie die geschlossenen Arbeitsbereiche Mattenflechterei und Kartoffelschälerei.

56 Vgl. Pressedienst Juli 1972, in: ALVR 25824.

57 Merzbach an LD Klaus (2.5.1958), in: ALVR Ausgeschiedenennummer 27322, Personalakte Merzbach Bd. 1, Bl. 44.

58 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1968, in: ALVR 23824.

59 Vgl. Reisebericht Hopmann (23.2.1949), in: ALVR 13884, Bl. 632 sowie Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1961, in: ALVR 23823.

60 Vgl. umfassend Kap. III.3.1 sowie III.3.2.

61 Vgl. Vermerk Abteilung Jugendwohlfahrt III B/2 (19.10.1949), in: ALVR 13884, Bl. 660. Auch Jungen des Halfeshofs arbeiteten beim Wiederaufbau der Schule mit.

62 Vgl. Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 24 und 44, in: ALVR 49431.

63 Vgl. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1953, in: ALVR 23823.

Auch wenn die Ausbildungsmöglichkeiten an dieser Stelle recht vielfältig wirken, darf die Gesamtbelegung der Einrichtung nicht außen vor gelassen werden. Bei einer Sollbelegung von 350 Jungen hatten weiterhin nur die wenigsten eine Möglichkeit, eine Lehre zu absolvieren. Merzbach sah diese Problematik auch, zudem aber auch gleichzeitig die Schwierigkeit, dass vor allem die Handwerksbetriebe, bei einer Zunahme an Lehrlingen, an Rentabilität verlieren könnten. »Weiteres ist noch zu tun, wobei auch die Frage nach einer Rationalisierung der Ausbildung zu stellen ist, um den Kreis der zu den Handwerksberufen drängenden Jugendlichen auch voll zu erfassen. Dieser Schritt setzt jedoch eine Wandlung in der Auffassung von der Rentabilität dieser Betriebe voraus, deren Rentabilität mit zunehmender Intensivierung der Lehrlingsausbildung zwangsläufig absinken muß.«⁶⁴

Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Ausbildungssituation innerhalb des Erlenhofs langsam weiter, die Arbeitsfelder blieben recht ähnlich, es kamen aber berufsbildende Lehrgänge hinzu, wie etwa der Grundlehrgang Metall. Mit solchen Arbeitsmöglichkeiten sollte, zumindest in Ansätzen, einer Modernisierung sowie den Interessen der Jungen Rechnung getragen werden. Allerdings standen auch 1960 noch nur 75 Jungen in einem Lehr- oder Anlernverhältnis innerhalb des Erlenhofs, die meisten Lehrstellen gab es dabei im Bereich der Schreinerei. Dem gegenüber wurden 244 Jungen mit sonstigen Arbeiten, wie landwirtschaftlicher Tätigkeit, Arbeit in der Hauskolonne oder Mattenflechten, beschäftigt.⁶⁵ Die Jugendlichen, die neu in der Einrichtung aufgenommen wurden, wurden bis 1966 in der Schälküche, danach in der Gärtnerei eingesetzt. Ab 1965 kam als Neuerung ein so genannter Zugangslehrgang hinzu. Hier durchliefen die neu aufgenommenen Jugendlichen – neben der Arbeit – eine Art Lehrgang, in dem sie mit allen Fragen bezüglich des Heimaufenthaltes vertraut gemacht werden sollten. »Sinn des Zugangslehrganges ist es, [...] den Jugendlichen besser kennenzulernen, seine Mitarbeitsbereitschaft zu wecken und ihn auf die vielfältigen Möglichkeiten der Förderung innerhalb des Heimes aufmerksam zu machen.«⁶⁶ Zum Inhalt des Zugangslehrgangs gehörten, zusätzlich zur Arbeit und ergänzendem Schulunterricht, Informationen über Themen wie: Berufsberatung, Prämien, Gesundheit und Hygiene, Verpflegung und Bekleidung, »Du und das Recht« sowie zwei Aussprachen mit dem Direktor.⁶⁷ Im weiteren Verlauf des Untersuchungszeitraums zeigen sich innerhalb der Arbeitsmöglichkeiten keine gravierenden Veränderungen. Vielmehr wird beschrieben, dass mit einer zunehmenden Verjüngung der Jugendlichen innerhalb der Einrichtung die bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten nicht mehr als passend empfunden wurden. »Nachteilig macht sich bemerkbar, dass diese traditionellen Arbeits- und Ausbildungsangebote weder konzeptionell noch organisatorisch und personell darauf eingestellt

64 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1953, in: ALVR 23823.

65 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung 1960, in: ALVR 40230. Theoretisch hätten auch mehr Lehrstellenplätze zur Verfügung gestanden, warum diese nicht besetzt wurden, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor. Vermutlich wurde mit fehlenden intellektuellen Fähigkeiten der Jungen, die häufig bei der Charakterbeschreibung der Jugendlichen in den jeweiligen Jahresberichten auftauchen, argumentiert. Hinzu kam sicher auch ein Mangel an Personal.

66 Papier des Direktors »Vorläufige Richtlinien für den Zugangslehrgang« (10.5.1965), in: AVLR 28434.

67 Vgl. ebd. Stundenplan über Zugangslehrgang.

sind, noch nicht arbeitsfähige schulentlassene Jugendliche angemessen zu fördern. Außerdem fehlt eine systematische und für die Klientel angemessene Form der Berufsorientierung. Schließlich ist das traditionelle Angebot nicht in der Lage, berufliche Abschlüsse unterhalb des Lehrabschlusses zu vermitteln. An der Überwindung dieses unhaltbaren Zustandes konnte im Berichtsjahr nicht gearbeitet werden, weil allgemeine Stabilisierungserfordernisse vorrangig waren und außerdem die vorgesehene dritte Erziehungsleiterstelle nicht besetzt war.«⁶⁸

Die ab ca. 1967 vermehrt aufgenommenen noch schulpflichtigen Jungen wurden zunächst im Rahmen eines Berufsfindungskurses beschäftigt. Dieser Kurs umfasste vormittags je fünf Stunden Unterricht in den Fächern Rechnen, Religion, Deutsch, Berufskunde (Filme), Raumlehre, Bürgerkunde, Singen, Sport, Schularbeiten. Nachmittags kamen als Beschäftigung Betriebsbesichtigungen, Werkstattpraktika und Werken hinzu. Nach einem halben Jahr wurde der Kurs allerdings in dieser Form eingestellt, da die Jungen, vor allem durch die Nachmittagsbetreuung, nicht richtig zu erfassen seien. Zudem erschwere das »niedrige intellektuelle Niveau« der Jungen den Unterricht.⁶⁹ Die Jungen wurden anschließend in einer so genannten Tagesklasse beschult, die Nachmittage sollten analog denen in Kinderheimen durch Wandern, Spielen und Schulaufgaben gestaltet werden.⁷⁰ Die Tagesklasse wurde in den kommenden Jahren weiter aufrechterhalten, 1969 um eine zweite ergänzt. 1971 gab es insgesamt vier Tagesklassen, die sich folgendermaßen aufteilten: Klasse 1: Haupt- und Volksschüler des achten und neunten Schuljahres, Klassen 2 und 3: lernbehinderte Sonderschüler des ersten bis vierten sowie des fünften und sechsten Schuljahres, Klasse 4: Analphabeten bis erstes Schuljahr.⁷¹

Die Freizeitmöglichkeiten innerhalb des Erlenhofs waren, ähnlich wie in den anderen Landesjugendheimen, vor allem durch Sport geprägt.⁷² Für die ersten Nachkriegsjahre beschreibt der Zeitzeuge Jakob Schulz allerdings, dass es keine Freizeitangebote wie Fußball oder Werken gegeben habe. Lediglich ein Baseballspiel gegen amerikanische Besatzungssoldaten ist ihm in Erinnerung.⁷³ In den 1950er Jahren standen ein Sportplatz, ein Schwimmbad, eine Turnhalle sowie später in einigen der Gruppen Tischtennisplatten zur Verfügung. 1961 wurde dann das »Heimwerk Freizeit und Bildung« gegründet. Hier sollten alle Jungen einmal pro Woche an einem Abend an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen können. Beispiele für solche Arbeitsgemeinschaften waren: ein Lesekreis, eine Laienspielgruppe, Sing- und Instrumentalkreis. Geleitet werden sollten diese Arbeitsgemeinschaften von Angestellten des Heimes. Ergänzt werden sollte das Angebot durch Besuche auswärtiger Veranstaltungen wie Schauspiel oder Oper. Zudem sollte jede Gruppe eine eigene Tageszeitung haben.⁷⁴ Der Zeitzeuge Alfred Hoffmann erinnert sich an die Freizeitge-

68 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1975, in: ALVR 23824.

69 Erfahrungsbericht Gollnick an das LJA (11.9.1967), in: ALVR 40233.

70 Vgl. ebd.

71 Statistik über Schulsituation des Erlenhofs (9.3.1971), in: ALVR 25835.

72 Vgl. Kap. III.4.1.

73 Vgl. Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 69 f., in: ALVR 49431.

74 Vgl. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1961, in: ALVR 23823.

staltung zu Beginn der 1960er Jahre, als er im Erlenhof war: »Freizeit gab's in der Gruppe, gab's natürlich so Spielgruppen, ne, wie, wie, war ja auch eigentlich alles da. Es war Schach da, es waren, Gesellschaftsspiele im, im Großen und Ganzen, die hatten en, en, en eigenes kleines Schwimmbad, man konnte schwimmen und, aber ansonsten war, war also nich sehr viel, wurde nich sehr viel angeboten. Man hatte einmal in der Woche, Ausgang, sonntags [...] dann durfte man für vier Stunden oder fünf Stunden nach Euskirchen, musste [...] also sehr pünktlich dann wieder im Heim sein. Das waren aber nicht alle, sondern die, die ne offene Gruppe hatten, ja.«⁷⁵

Ab 1965 hatten alle Gruppen ein eigenes Radiogerät und einen eigenen Fernseher. Über das Radioprogramm durfte die Gruppe selbstständig entscheiden, das TV-Programm wurde durch eine, aus vier Erziehern bestehende, Fernsehkommission festgelegt. Diese Kommission benannte für die gesamte Einrichtung die Sendungen, die nicht gesehen werden durften.⁷⁶ Der Zeitzeuge Edgar Schiller, der 1970 im Erlenhof war, berichtet über die Sportmöglichkeiten: »Im Erlenhof war's gut, da, ja da hatt'n wir Kicker, Tischtennis, ähm, nen riesengroßen Fußballplatz, en eigenes Schwimmbad ... das fand ich nur ... und das hab' ich so'n bisschen negativ in Erinnerung: wenn ich, äh, früher Feierabend hatte und es war so'n Wetter wie jetzt, dann durften wir da nich' rein, weil da denn die Erzieher waren. Ich denke, wat denken die denn, bin ich krank, wenn ich da im Wasser springe und sie sind drin ... ja, wir durften nich' da rein, weil die Erzieher und die Erzieherkinder da zu der Zeit waren. Dat war ... aber abends konntn wir dat nutzen. [...] Aber Freizeitangebot im Heim, das, äh, war eigentlich ok.«⁷⁷ Im weiteren Verlauf wurden auch die Ausgangsregeln für die Jugendlichen weiter gelockert, so dass auch die Möglichkeit bestand, die Freizeit außerhalb des Heimes zu verbringen. Auch hieran erinnert sich Edgar Schiller: »Wo der Doktor Rehbein da war, konntn wir ja jeden Tag inne Stadt gehen. Der hatte das ja denn geändert mit den Ausgangskarten. Da gab es ja damals die braune, die war einmal, die blaue zweimal und die grüne, da konnte man dreimal inne Woche 'raus. Das hatte sich denn geändert und da hat man auch die ersten Mädels kennen gelernt. Da hatte sich dat Freizeitverhalten denn wiederum geändert.«⁷⁸

75 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 14, in: ALVR 49426.

76 Vgl. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1965, in: ALVR 23824.

77 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 15, in: ALVR 49429.

78 Ebd.

3.6 Veränderungen in der Heimorganisation im Laufe der 1970er Jahre

Wie bereits ausführlich dargestellt, waren die ersten Jahre der Wiederbelegung des Erlenhofs geprägt von Aufbauarbeiten, von Mangel an Einrichtungsgegenständen und Personal sowie einer stetigen Überbelegung. Der Heimalltag wurde eher organisiert als gestaltet, wie etwa aus der Dienstanweisung für die Erzieherschaft aus dem Jahre 1952 zu erkennen ist.⁷⁹ Auch bis in die 1960er Jahre lassen sich wenig wirkliche Veränderungen innerhalb des Heimes erkennen.⁸⁰ Auch wenn es in kleineren Bereichen, wie etwa bei der dargestellten Freizeitgestaltung, Veränderungen und einen beginnenden offeneren Umgang mit den Jugendlichen gegeben zu haben schien, brauchte es bis in die späten 1960er Jahre, bis langsam Veränderungen im Alltag und in der Organisation des Heimes sichtbar wurden. Exemplarisch gehörten hier etwa Veränderungen in der Besuchs- und Ausgangsregelung hinzu, die den Jugendlichen, bei entsprechendem Verhalten, längeren Ausgang und früheren Ausgang nach Neuaufnahme ins Heim ermöglichten und auch die Möglichkeit für Sonderregelungen in Absprache offen ließen, was durchaus neu war.⁸¹ Die Möglichkeit der Beteiligung erhielten die Jugendlichen über die jeweiligen Gruppensprecher bzw. den Heimrat und den Heimsprecher, die durch die Gruppensprecher gewählt wurden. Diese brachten in ihren Sitzungen Veränderungsvorschläge ein und diskutierten sie mit dem Direktor.⁸²

Im März 1970 kam es dann im Erlenhof zu Aktionen durch den SSK (Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln).⁸³ Jugendliche waren während ihres Ausgangs von SSK-Mitgliedern angesprochen worden, die ihnen Wohnmöglichkeiten in Köln und Unterstützung anboten. Nachdem der Jugendliche Holger F., der sich an eine dieser Wohngemeinschaften gewandt hatte, nach einem Gespräch im Landesjugendamt – unter Beteiligung des ihn begleitenden SSK-Mitglieds sowie Direktor Gollnicks – dem Erlenhof wieder zugeführt wurde, kam es zu einer »Befreiungsaktion« durch den SSK. Nach einer mehrstündigen Diskussion im Erlenhof zwischen Vertretern des Heimes, des Landesjugendamtes sowie des SSK sollte Holger F. wieder mit nach Köln genommen werden, was Direktor Gollnick nicht zulassen wollte. Er berief sich dabei darauf, dass es keine Genehmigung des Landesjugendamtes gebe sowie die schriftlich formulierte Bitte des Vaters vorliege, den

79 Vgl. Dienstanweisung in Anlage zu Schreiben Wilms an Sozialminister des Landes NRW (12.2.1952), in: ALVR 14148.

80 Vgl. zur Krise der Heimerziehung Kap. I.2.6.1, I.2.6.2 und I.2.6.3.

81 Vgl. Ausgangsordnungen des Erlenhofs vom 1.12.1966 und 15.3.1970, in: ALVR 28434.

82 Vgl. etwa Protokolle der Sitzungen vom 11.3.1970, in: ALVR 28435. Ein Datum, zu dem mit dieser Form der Beteiligung begonnen wurde, ist aus der Akte nicht zu ersehen.

83 Der Verein »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK) gründete sich im Juli 1969 unter anderem durch engagierte Sozialpädagogen und Studenten und kümmerte sich in seinen Anfängen besonders um entlaufene Jugendliche (häufig Fürsorgezöglinge). Vgl. zur Arbeit des SSK und Kooperationsversuchen mit dem LJA Kap. I.2.7.

Jungen seine Lehre im Erlenhof beenden zu lassen.⁸⁴ Als die SSK-Mitglieder trotzdem versuchten, Holger F. mitzunehmen, wurde dies »von Mitarbeitern des Erlenhofs [...] verhindert, wobei der Jugendliche den jungen Leuten »mit sanfter Gewalt weggenommen werden mußte. Das ausgesprochene Hausverbot wurde nicht beachtet, so daß die Mitarbeiter des Erlenhofs die fünf jungen Leute aus dem Heim drängten. Bevor die Polizei erschien, fuhren diese weg.«⁸⁵ Zwei Tage nach dem Versuch, Holger F. wieder mit nach Köln zu nehmen, kam es erneut zu einer Aktion seitens des SSK. Am Nachmittag des 6.3.1970 tauchten über 40 Mitglieder und Sympathisanten des SSK am Erlenhof auf und forderten einen Austausch über allgemeine Fragen der Heimerziehung und über den Fall Holger F. Direktor Gollnick lehnte mit Verweis auf die Vorfälle der vergangenen Tage ab und zog, nachdem niemand das Heimgelände verlassen wollte, die Polizei hinzu. Dies änderte die Situation nicht entscheidend, vielmehr wurde seitens der Polizei ein Gespräch zwischen einer Abordnung des SSK und der Heimvertretung vorgeschlagen, um die Situation zu entschärfen, worauf Gollnick sich dann auch einließ.⁸⁶ In der Diskussion zwischen Gollnick und anderen Heimvertretern, fünf SSK-Mitgliedern sowie Medienvertretern wurden Aktionen der vergangenen Tage und der Umgang mit Entweichung diskutiert.⁸⁷

Am folgenden Wochenende wurden die Jugendlichen des Erlenhofs im Ausgang erneut von SSK-Mitgliedern angesprochen und über Unterkunftsmöglichkeiten in Köln informiert. Wie vom Ausgang zurückgekehrte Jugendliche berichteten, wurden ihnen Unterbringungen in Familien in Köln und die Vermittlung von Lehrstellen angeboten.⁸⁸ Letztlich entwichen an diesem Wochenende 14 Jungen aus dem Erlenhof, mehrere von ihnen gingen in die Betreuung durch den SSK über und wurden aus der Heimerziehung entlassen.⁸⁹ Aufgrund von Unruhe unter den Mitarbeitern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der stattgefundenen Aktionen hielt es Direktor Gollnick für nötig, eine Woche nach der Aktion und diversen Zeitungsberichten eine Vollversammlung für alle Jugendlichen und Mitarbeiter einzuberufen. Hier stellte er die »Grundrechte« der Jugendlichen im Erlenhof noch einmal für alle ausführlich vor: »a) Freier Briefverkehr (öffentlicher Briefkasten, öffentliche Telefonzentrale; Briefmarken für Briefe an Angehörige werden vom Heim gestellt), b) Jederzeit Besuchsrecht der Angehörigen, c) Rückspracherecht der Jugendlichen bei der Heimleitung zu jeder Zeit [...], d) Antragsrecht: Jeder Jugendliche kann auf Vordruck oder formlos jederzeit einen Antrag stellen, wenn ihm etwas unklar ist oder er einen Wunsch hat oder er etwas geregelt haben möchte. Auf jeden schriftlichen Antrag erhält der Antragsteller schriftlich Bescheid und nimmt durch Unterschrift

84 Vgl. Gollnick an LJA (9.3.1970), Bl. 214 bzw. Bericht über SSK-Aktion in Anlage des Schreibens Bl. 215–218, in: ALVR 39139.

85 Vgl. ebd. Bl. 216.

86 Vgl. ebd., Bl. 217f. sowie Protokoll der Besprechung, Bl. 219–226.

87 Vgl. ebd., Protokoll der Besprechung Bl. 219–226. Einer der Medienvertreter war Günther Wallraff, zu diesem Zeitpunkt für das ZDF tätig. Die Situation im Erlenhof ist auch in seinem Film »Flucht vor dem Heimen« in Ausschnitten zu sehen.

88 Vgl. ebd. Bericht Gollnick an LJA über Situation am 8.3.1970, Bl. 229.

89 Vgl. ebd. Gollnick an LJA (31.3.1970), ohne Paginierung.

davon Kenntnis. e) Beschwerderecht. Die Beschwerdemöglichkeiten bestehen zunächst bei der Heimleitung mündlich und schriftlich. Ist der Beschwerdeführer damit nicht zufrieden, hat er jederzeit das Recht, seine Beschwerden schriftlich beim Jugendamt, beim Landesjugendamt oder bei Gericht vorzubringen. Beschwerdebriefe werden verschlossen weitergeleitet. Wenn ein Jugendlicher nicht oder schlecht schreiben kann, kann er seine Beschwerde zu Protokoll geben oder im Erziehungsbüro diktieren, f) das Recht auf eigene Kleidung. g) Freie Berufswahl: Für Jugendliche, die noch innerhalb des Heimes beschäftigt werden müssen im Rahmen der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten des Erlenhofs. Für die anderen Jugendlichen auch außerhalb des Heimes. Niemand kann und wird zu einer Lehrausbildung gezwungen. Für die Jugendlichen der geschlossenen Gruppe ist die Wahl des Arbeitsplatzes eingeschränkt. h) Es werden auf Wunsch von interessierten Jugendlichen Arbeitsgemeinschaften und Interessengruppen gebildet, falls sich nur genügend Interessierte dafür melden. i) Jeder Jugendliche hat ein Anrecht auf Ausgang und Urlaub, die keine Vergünstigung sind.«⁹⁰

Weiter informierte Gollnick über die nächsten Aufgaben des Erlenhofs, die die Neuerung der Prämien-, Urlaubs- und Ausgangsregelung – unter Einbeziehung der Gruppensprecher – umfassten. Es entsteht der Eindruck, dass hier alle Angebote des Heimes zusammengefasst und sehr positiv formuliert wurden – etwa was die freie Berufswahl angeht –, um zu verdeutlichen, dass die Situation im Heim bereits fortschrittlich sei. Letztlich verließ aber eine große Anzahl Jugendlicher das Heim, um beim SSK aufgenommen und von dort betreut zu werden. Der Zeitzeuge Edgar Schiller gehörte auch – allerdings erst 1972 und trotz positiver Meinung über Gollnicks Nachfolger Rehbein – zu den Jugendlichen, die nach Entweichung aus dem Erlenhof beim SSK unterkamen. »Ich bin denn noch kurz in einer Wohngruppe gewesen, in Köln, SSK Köln [...]. Die Leute war'n in Ordnung. Die hatten zwar komische politische Ansichten, aus meiner damaligen Sicht, [...] ich bin da hingegangen, weil, äh: ›Geh' mal hin, frach' mal nach, ob de da pennen kannst.‹ Ich bin denn da hin [...]. Wo ich entwichen war, richtig! Bin ich da, bin ich da hingegangen. [...] Bin ich aber au' nich' zurechtgekommen. Ich, ähm, das kam wahrscheinlich daher ... Sie müssen sich vorstellen, ich wurd' denn auf so'n Zimmer gebracht, da lag nur 'ne Matratze und, äh, und Bettzeug. Da war ganz, die haben ganz wie sagt man unkonventionell, unkons-, unkonservativ gelebt und da bin ich nicht mit klargekommen, irgendwie. Die Menschen da, die waren unheimlich in Ordnung. Die sind auf einen eingegangen und, für die war man irgendwo als Mensch wichtig. Aber ich bin da irgendwie nich' klargekommen. Da bin ich, bin ich wieder gegangen.«⁹¹

Im Nachgang zu den Aktionen und Vollversammlungen wurden weitere Veränderungen im Umgang mit den Jugendlichen umgesetzt. So sollten die Erzieher die Jungen, die es wünschten, ab April 1971 mit Vornamen und Sie ansprechen. Per Aushang wurden die Jugendlichen im Juni 1971 informiert, dass sie ein eigenes Antragsrecht zur Aufhebung

90 Vermerk über die Vollversammlung aller Jugendlichen und Mitarbeiter am 10.3.1970, in: ALVR 28435.

91 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 16, in: ALVR 49429.

der Fürsorgeerziehung hatten.⁹² Mit dem Wechsel in der Leitung des Erlenhofs kam es dann zu weiteren Veränderungen. Direktor Rehbein, der zuvor als Referent im Landesjugendamt beschäftigt war und den Erlenhof bereits vielfach besucht hatte, brachte weitere Neuerungen in das Heim ein.⁹³ Der als progressiv geltende Rehbein führte etwa einen mindestens alle 14 Tage stattfindenden Gruppenabend ein, an dem allgemeine Fragen der Gruppe zu besprechen waren. Zudem berief er Vollversammlungen aller Mitarbeiter und Jugendlichen des Heimes ein. Die Jugendlichen selber waren weiterhin zusätzlich durch die Gruppensprecherversammlung organisiert. Weiter schaffte Rehbein 1972 zwei Hunde für die Einrichtung an, da er die Tierhaltung aus pädagogischen und therapeutischen Gründen für sinnvoll erachtete. Einem Jugendlichen, der neu in den Erlenhof gekommen sei und seinen Hund habe mitbringen können, sei das Einleben deutlich leichter gefallen. Das Landesjugendamt zeigte sich hier zunächst etwas verhalten, letztlich wurden aber weitere Tiere angeschafft, und auch 1975 hatte der Erlenhof noch vier Hunde.⁹⁴ Zudem war Rehbein federführend an der Erarbeitung einer neuen Heimordnung – basierend auf den vom Landesjugendwohlfahrtsausschuss verabschiedeten »Allgemeine[n] Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung« – beteiligt.⁹⁵ Sein Entwurf wurde vom Landesjugendamt akzeptiert, da er in vollem Umfang den Richtlinien entspreche.⁹⁶

Der Zeitzeuge Edgar Schiller erinnert sich deutlich an Rehbein und beschreibt einen klar erkennbaren Wandel in der Einrichtung: »Und im Erlenhof war mittlerweile ein Mann dran, der is' für mich als Reformier da in die Geschichte eingegangen: Das war Doktor Rehbein. [...] Vor dem Mann hatte ich Hochachtung. [...] Das war für mich so der erste Reformier, der auf die Jungens eingegangen is'; der nach dem Grund, warum, weswegen gefragt oder geforscht hat. [...] Der hat in den Jungens und in den Kindern noch Menschen gesehen und der wollte mehr daraus machen, wie nur verwahren. Er hat mir mal gesagt ›Ich will in dem Heim hier keine Schau machen, ich will das nur wohnlich machen, damit sich hier jeder wohlfühlt.« Schmitz beschreibt eine deutliche Veränderung in den Erziehungsmethoden und dem Umgang mit den Jugendlichen: »Ich glaube, dass die Methoden im Erlenhof sich geändert hat, wo Doktor Rehbein das Heim übernommen hat. Er hat ja damals von, vom Herrn Doktor Hubertus Gollnick übernommen, [...] das hab' ich noch in Erinnerung und da änderte sich eben einiges. Man konnte, es war was ganz Neues, dass man, einfach zum Heimleiter hingehen konnte, ohne dass man von der Vorzimmerdame oder was gestoppt [...]. Der Mann war für jeden erreichbar, der hat, sich mit jedem Kind auseinandergesetzt, mit jedem Jugendlichen. Der hat die Gruppen besucht, der hat gefragt: ›Is' alles in Ordnung?‹ Und er hat mal gesagt, er duldet keine Gewalt, sprich: Schläge oder so was in seinem Heim. Das war [...] für mich doch, jo, erstaunlich. Die ganze Erschei-

92 Vgl. Aushang in den Gruppen (8.6.1971), in: ALVR 23884.

93 Vgl. Protokolle über die Besuche Rehbeins im Erlenhof im Zuge der Heimaufsicht, in: ALVR 40664. Rehbein war 1968 regelmäßig im Erlenhof gewesen und hatte dort verschiedentlich mit den Jugendlichen Diskussionen usw. durchgeführt.

94 Vgl. zur Hundehaltung ALVR 40629.

95 Vgl. hierzu auch Kap. I.2.7.3.

96 Vgl. Kraus an Rehbein (25.10.1973), in: ALVR 28434.

nung von dem Mann, die war für mich erstaunlich: Der hatte eisgraue, so lange Haare. [...] Der hatte schon so lange ... fuhr [...] 'nen, Cabrio; ich fand den eigentlich ganz cool, von der Optik schon her. Was ich an dem eben schon so faszinierend fand, man konnt' zu dem hingehen, man konnt' sich mit ihm ... er hat immer versucht, Lösungen zu finden. Ich hab', äh, miterlebt – könnt' ich sogar namentlich nennen – er hat Jungs aus der U-Haft rausgeholt [...] also er hat sich für seine Jungens – wie er immer sagte – da hat er sich zerrissen.«⁹⁷

Trotz der erkennbaren Veränderungen war der Erlenhof 1972 allerdings mit massiver Kritik konfrontiert. Bemängelt wurden der bauliche Zustand der Gruppenräume und deren Einrichtungen. Nach einem Besuch des Landesjugendamtes im Erlenhof protokollierte Landesverwaltungsdirektor Kraus: »Von den ca. 25 Erziehungsheimen, die ich in diesem Jahr [...] kennenlernte, ist der Erlenhof mit Abstand die Einrichtung, die am schlechtesten ausgestattet ist. [...] Der Landschaftsverband kann es sich nicht leisten, diese Einrichtung im jetzigen Zustand zu belassen. Wenn diese Zustände publik werden, ist der Skandal da.«⁹⁸ Kraus wies darauf hin, dass der Erlenhof in seiner Ausstattung das aktuell in der Kritik stehende Reckestift in Düsseldorf übertreffe. Zudem habe Rehbein ihn informiert, dass er das Heim in diesem Zustand übernommen habe und es ihm an qualifizierten Mitarbeitern fehle. Kraus schlug die Besichtigung des Heimes durch Vertreter des Landesjugendamtes, unter anderem den Landesrat, und die Erarbeitung eines Sofortprogramms vor. »Im Rahmen der Heimaufsicht würde ich bei keinem freien Träger solche Zustände akzeptieren. Können wir es uns leisten, daß wir in einer eigenen Einrichtung des Landschaftsverbandes andere Maßstäbe anlegen?«⁹⁹ Beim Besuch der Einrichtung einen Monat später wurden die Mängel des Erlenhofs weiter erörtert und zusammengetragen. Neben baulichen Einschränkungen wurden vor allem Schäden innerhalb der Häuser – etwa kaputte Möbel oder abgerissene Tapeten – sowie Zerstörung an aktuell im Umbau befindlichen Gebäuden bemängelt, die, so die Sicht des Landesjugendamtes, durch bessere Aufsicht hätten verhindert werden müssen. Letztlich wurde zusammengefasst, dass vier der Gruppenräume nicht mehr in der bisherigen Form zu nutzen seien, vier einer umfassenden Renovierung bedürften und die Schulräume in keiner Weise den Anforderungen entsprächen.¹⁰⁰ Der Situation innerhalb der Einrichtung wurde fürs Erste mit einem Sofortprogramm und der Finanzierung kleineren Umbau- sowie Renovierungsarbeiten begegnet. Hierfür wurden zunächst für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 finanzielle Mittel bewilligt. Eine weitere Umplanung der Einrichtung sollte dann längerfristig angelegt sein.¹⁰¹ Die Zustimmung zum Sofortprogramm bzw. der Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel zog sich bis Mitte 1973 hin. Die Gründe, warum es innerhalb der Einrichtung zu solch problematischen Verhältnissen kommen konnte, wurden nicht umfassend erörtert. Als

97 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 4 sowie S. II, in: ALVR 49429.

98 Vgl. Besichtigung des Erlenhofs am 27.10.1972, Bericht vom selben Tag, in: ALVR 44282.

99 Ebd.

100 Bericht über Besuch des LJA am 24.11.1972, in: ALVR 44282.

101 Vgl. Niederschrift über die 37. Sitzung des LJWA am 13.3.1973 im Erlenhof Euskirchen sowie Protokolle über die Sitzungen der weiteren beteiligten Ausschüsse wie Bau- und Finanzausschuss, in: ALVR 44282.

Begründung wurde lediglich angeführt, dass Rehbein zunächst noch in der Verwaltung tätig gewesen war, eine Erfassung der Situation in Gänze daher nicht möglich gewesen sei.¹⁰² Veränderungen in den Erziehungsmethoden lassen sich für die beginnenden 1970er Jahre erkennen, eine Anpassung an bauliche und räumliche Anforderungen ließ hingegen noch länger auf sich warten.

102 Niederschrift über die 37. Sitzung des LJWA am 13.3.1973 im Erlenhof Euskirchen, in: ALVR 44282.

Judith Pierlings

4. Das Rheinische Landesjugendheim Dansweilerhof, Brauweiler¹

4.1 (Vor-)Geschichte der Einrichtung im Kontext der Arbeitsanstalt Brauweiler bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

Im Zuge des Inkrafttretens des preußischen Fürsorgegesetzes von 1901 wurden erstmals um 1902 Abteilungen der Arbeitsanstalt Brauweiler – das ehemalige Lazarettgebäude und eine Etage des Frauengebäudes – für die öffentliche Erziehung genutzt.² Wie in den sich wiederholenden Fällen in den kommenden 60 Jahren war auch zu diesem Zeitpunkt ein Mangel an Heimplätzen der Auslöser für die Nutzung dieser Gebäude. Vor allem für ältere Jugendliche, die als »schwererziehbar« galten, wurden Plätze in staatlich geführten Fürsorgeanstalten benötigt, und so wurden in den Räumlichkeiten der Arbeitsanstalt schulentlassene Jungen und Mädchen, die »entweder gerichtlich mehrfach vorbestraft oder sittlich ganz besonders verwahrlost sind und deshalb von den Privatanstalten zurückgewiesen werden«, untergebracht.³ Die Problematik der Zusammenkunft der Insassen der Arbeitsanstalt mit jugendlichen Fürsorgezöglingen wurde hierbei zwar gesehen, aber dennoch billigend in Kauf genommen.⁴ Bezeichnet wurde die dortige Abteilung zunächst als »Erziehungsabteilung« und später als »Fürsorgeerziehungshaus Freimersdorf«. Als Begründung für die Verwendung des Namens »Freimersdorf« – Name der dem Ort Brauweiler vorgelagerten

- 1 Da sich dieses Kapitel nur am Rande mit der Fürsorgeerziehung bzw. der Unterbringung von Jugendlichen in den Räumlichkeiten der Arbeitsanstalt Brauweiler vor 1945 beschäftigt und der Schwerpunkt auf der Einrichtung »Dansweilerhof« nach 1945 liegt, sei zur weiterführenden Auseinandersetzung mit der Geschichte der gesamten Arbeitsanstalt auf Daners 1996 sowie Daners/Wißkirchen 2006 verwiesen. Zur Fürsorgeerziehung während der NS-Zeit allgemein und zur Situation in Brauweiler vgl. Steinacker 2007. Zur Arbeitsweise innerhalb der Einrichtung vgl. exemplarisch von Jarotzky 1908 oder Bosse 1936.
- 2 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 20. Daners wiederum benennt als Beginn der Betreuung von Fürsorgezöglingen 1905. Zur Entwicklung der Nutzung von Teilen der Arbeitsanstalt für Fürsorgezöglinge vgl. Blum-Geenen 1997, S. 179 ff. Es sei darauf hingewiesen, dass sich bereits seit der Gründung der Arbeitsanstalt immer wieder Kinder und Jugendliche in der Einrichtung befunden hatten. Hierzu gehörten vor allem straffällige Jungen. Vgl. Daners 1996, S. 107 f.
- 3 Von Jarotzky 1908, S. 61. Von Jarotzky war zum damaligen Zeitpunkt Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
- 4 Zur Entwicklung der Nutzung von Teilen der Arbeitsanstalt für Fürsorgezöglinge, dem Umgang mit der zunächst als problematisch gesehenen Nähe zur Arbeitsanstalt sowie der Betreuung der Jugendlichen vgl. Blum-Geenen 1997, S. 179 ff.

Hofschaften – wurde der Schutz der Zöglinge vor dem negativ behafteten Namen Brauweiler angegeben.⁵ Bis zu einer Höchstzahl von mehr als 200 Jungen und bis zu 30 Mädchen wurde die damalige Aufnahmekapazität ausgedehnt, bis die Einrichtung dann vor dem Ersten Weltkrieg schrittweise geschlossen wurde.⁶ Überlegungen, Freimersdorf, anstelle der dann gebauten Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain, zur Dauereinrichtung zu machen, wurden 1904 wieder verworfen. Während des Ersten Weltkrieges wurde eine kleine Abteilung für Fürsorgezöglinge aufrechterhalten, die unter dem Namen »Fürsorge-Erziehungsanstalt-Freimersdorf« geführt wurde.⁷

In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg erfolgten immer wieder Bemühungen, auch Jugendliche der Fürsorgeerziehung in die Räume der Arbeitsanstalt zu übernehmen. 1932 wurde dann eine Jugendabteilung innerhalb der Arbeitsanstalt eröffnet, die als »Provinzial-Jugendhaus Freimersdorf b/Köln« bezeichnet wurde und als »Sonderheim für Bewährungsfälle [sic] für schulentlassene Jungen«⁸ sowohl mit so genannten Bewährungsfällen, vermittelt über den Bezirksfürsorgeverband, als auch mit männlichen Fürsorgezöglingen belegt wurde. Ab 1934 wurde dann auch an der Einrichtung einer Mädchenabteilung gearbeitet, die 1935 eröffnet und ebenfalls mit Bewährungsfällen sowie Fürsorgezöglingen belegt wurde. Hierzu gehörten auch junge Frauen aus der 1935 aufgelösten »Psychopathenstation« der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren.⁹ Aufgenommen wurden im »Jugendhaus Freimersdorf« neben den Fürsorgezöglingen aus dem Rheinland auch Jugendliche aus Baden und Württemberg. Erweiterung erfuhr das Jugendhaus durch die ab 1943 eingerichtete Unterabteilung für »minderjährige, männliche Arbeitsbummelanten«.¹⁰ Diese Jugendlichen waren bis zu sechs Monate in der Einrichtung und wurden dann entweder als gebessert entlassen oder der endgültigen Fürsorgeerziehung überstellt. Eine Unterscheidung im Umgang mit den unterschiedlichen Gruppen Jugendlicher, die im Jugendhaus untergebracht waren, schien allerdings nicht zu bestehen. So formulierte der damalige Direktor Albert Bosse: »[es] kommt [...] für die Insassen des Jugendhauses Freimersdorf zunächst einzig und allein darauf an, ihnen ihren Eigenwillen und Trotz ›zu brechen.«¹¹ Ein tatsächliches Erziehungskonzept für diese Jugendlichen bestand bewusst nicht.¹² Die

5 Vgl. Daners 1996, S. 108. Er weist darauf hin, dass auch der Name »Freimersdorf« bald nach Gründung im Kölner Raum durchaus negative Bekanntheit erhielt.

6 Die männlichen Jugendlichen wurden vor allem in die neu gebauten Einrichtungen Fichtenhain, Rheindahlen und Halfeshof verlegt. Allerdings wurden auch nach der Eröffnung der anderen Einrichtungen weiter besonders schwierige Fälle nach Freimersdorf vermittelt. Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 186.

7 Daners 1996, S. 113 und S. 124.

8 Rundlauf der Abteilung VII A-3 des Provinzialverbandes (17.4.1935), in: ALVR 14111, Bl. 13 sowie Daners 1996, S. 125.

9 Vgl. Oberpräsident der Rheinprovinz an die Abteilung VII A – Fürsorgeerziehungsbehörde – sowie abschriftlich an den Direktor der Prov. Arbeitsanstalt (10.1.1935), in: ALVR 14111, Bl. 27, sowie Reisebericht LR Hecker vom 13.9.1934, ebd. Bl. 4.

10 Daners 1996, S. 126.

11 Bosse 1936, S. 193.

12 Vgl. ebd.

Abteilung für »Arbeitsbummelanten« bestand bis Juli 1944, wurde dann jedoch für die Errichtung einer Dienststelle der Kölner Gestapo geräumt.

Für junge Frauen wurde neben der »regulären« Abteilung im Jugendhaus im Laufe des Zweiten Weltkrieges eine zusätzliche Sonderabteilung eingerichtet.¹³ Hintergrund war, dass die regulären Heime zunehmend Schwierigkeiten mit den schulentlassenen Mädchen hatten. Das Landesjugendamt entschloss sich daher, »eine dem Vollzug von Jugendarrest ähnliche Disziplinierungsmaßnahme für solche schulentlassene Mädchen durchzuführen, die besonders renitent waren und daher von den Heimen für eine zeitweise Verlegung in ein straffer geführtes Heim vorgeschlagen wurden.«¹⁴ Für diese Maßnahme wurde ein Teil des Arrestgebäudes der Arbeitsanstalt Brauweiler genutzt, in dem bis zu 20 Mädchen aufgenommen werden konnten. Die Dauer des Aufenthalts lag zwischen vier Wochen und drei Monaten und war vor allem durch den Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen und Freizeitaktivitäten, die Übernachtung in Einzelzellen, die Beschäftigung innerhalb des Hauses sowie eine beschränkte tägliche Aufenthaltszeit im Freien geprägt.¹⁵

Mit der Begründung des weiteren Anstiegs der Anzahl an Zöglingen der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe im Verlauf des Zweiten Weltkrieges sowie dem Mangel an Heimplätzen wurden ab März 1942 weitere Gebäude der Arbeitsanstalt Brauweiler für die Fürsorgeerziehung in Anspruch genommen. In einem leerstehenden Gebäude der ehemaligen Trinkerheilanstalt wurden im »Erziehungsheim Dansweilerhof« zunächst 120 und später bis zu 250 Zöglinge aufgenommen. Die Einrichtung sollte offiziell keinen Sondercharakter haben und »schulentlassene Jungen bis zum 18. Lebensjahr, von denen man sich – im Gegensatz zu den Jugendlichen im Jugendhaus Freimersdorf – eine rasche Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhoffte«, aufnehmen.¹⁶ »De facto handelte es sich [...] beim Dansweiler Hof um eine nur notdürftig verschleierte Verwahreinrichtung für vermeintlich schwererziehbare Jugendliche.«¹⁷ Überwiesen wurden unter anderem die Jugendlichen aus der Arbeitsgruppe des Jugendhauses Freimersdorf, die zur endgültigen Fürsorgeerziehung vorgeschlagen wurden, das hierfür notwendige Gerichtsurteil wurde nicht abgewartet.¹⁸ Hinzu kamen auch Jugendliche aus den anderen Provinzialerziehungsheimen, die dort als zu schwierig galten oder mehrfach aus der Einrichtung geflüchtet waren.¹⁹ Die Einrichtung erhielt damals bereits den Charakter, den sie auch in der Zeit der erneuten Nutzung nach dem Zweiten Weltkrieg beibehalten sollte. Zum Zeitpunkt des Kriegsendes wurden sowohl das Jugendhaus Freimersdorf als auch der Dansweilerhof

13 Vgl. LR Hecker an die Rheinischen Fürsorgeerziehungsheime mit schulentlassenen Mädchen (12.4.1944), in: ALVR 14111, Bl. 221.

14 Jans/Beurmann 1963, S. 49.

15 Ebd. S. 50.

16 Daners 1996, S. 128.

17 Steinacker 2007, S. 648.

18 Vgl. Vermerk über Besprechung am 9.3.1944 zwischen Direktor Bosse, Dr. Termeer, LR Hecker und Prov.-Verw.-Rätin Beurmann bzgl. Jugendlicher im Jugendhaus Freimersdorf, in: ALVR 14111, Bl. 243.

19 Vgl. Steinacker 2007, S. 648.

geschlossen und die männlichen Zöglinge nach Solingen und die weiblichen nach Düsseldorf gebracht.²⁰

4.2 Der Dansweilerhof und die Fürsorgeerziehung in Freimersdorf in der Nachkriegszeit

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde in den Räumlichkeiten der Arbeitsanstalt zunächst ein »Displaced Persons«-Lager eingerichtet.²¹ Zeitnah wurde aber innerhalb des Sozialministeriums über die möglichst baldige Fortsetzung der umfassenden Nutzung der Arbeitsanstalt gesprochen. So erreichten das Sozialministerium des Landes NRW beispielsweise viele Anfragen, auch aus anderen Bundesländern, nach Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche in der Arbeitsanstalt.²² 1950 gingen die Anstaltsgebäude dann offiziell an das nordrhein-westfälische Sozialministerium über und die Arbeitsanstalt nahm – was bereits im Sozialausschuss des Landtages im August 1949 beschlossen worden war – ihre Tätigkeit in nahezu gleicher Art wieder auf.²³ Die Situation der Heimerziehung in der direkten Nachkriegszeit gestaltete sich äußerst schwierig. Auf der einen Seite wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner Fassung von 1922 durch die Besatzungsmächte für anwendbar erklärt und es wurde versucht, möglichst schnell wieder einen Heimalltag herzustellen. Gleichzeitig ergab sich aber ein großer Mangel an Heimplätzen etwa durch die Zerstörung vieler Heime sowie durch den durch die Zoneneinteilung bedingten Wegfall von Plätzen in zuvor durch die Rheinprovinz genutzten Belegheimen, etwa in Rheinland-Pfalz. Hinzu kam die gesellschaftliche Situation, die geprägt war von Schwarzmarkthandel, Schmuggerei oder Obdachlosigkeit und, aufgrund der daraus geschlossenen Jugendgefährdung, einen Anstieg an Neuaufnahmen in die Heimerziehung zur Folge hatte.²⁴ Zu den Neuaufnahmen kamen die Fürsorgezöglinge, die bereits während des Krieges in Heimen gewesen waren, denn eine Überprüfung der während der NS-Zeit ausgeführten Fürsorgebeschlüsse fand in aller Regel nicht statt.²⁵ So wurden bereits ab 1947 auch wieder Fürsorgezöglinge nach Brauweiler überführt, was eine Fortführung der Traditionen der letzten 40 Jahre bedeutete. »Am 29.5. ds. Js. ist eine Kolonne von 25 schulentlassenen Jugendlichen aus dem Prov. Erziehungsheim Fichtenhain nach Brauweiler überführt

20 Es sei darauf hingewiesen, dass 1944 Insassen der Jugendabteilung in Jugendkonzentrationslager gebracht worden sind. Vgl. ebd., S. 658.

21 Unter DP-Lagern wurden von den Alliierten genutzte Einrichtungen zur temporären Unterbringung so genannter Displaced Persons (DPs) verstanden. Als Displaced Persons galten Ausländer, die sich als Folge des Krieges nicht in ihrem Herkunftsland befanden, u.a. ehemalige Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge usw.

22 Vgl. Lützke 2002, S. 58.

23 Daners 1996, S. 267.

24 Vgl. Kap. I.2.4.1 sowie Jans/Beurmann 1963, S. 52.

25 Vgl. Lützke 2002, S. 47ff.

worden, um dort bei den Wiederaufbauarbeiten eingesetzt zu werden. Diese Abteilung wird vorläufig als Außenstelle des Prov. Erziehungsheims Fichtenhain geführt und untersteht der pädagogischen Aufsicht des Direktors der Anstalt Fichtenhain, der derzeit das Recht hat, nach pädagogischen Gesichtspunkten den Zu- und Abgang in der Abteilung zu bestimmen. Der Schriftwechsel ist über das Provinzial-Erziehungsheim in Fichtenhain zu führen.«²⁶

Die Jugendlichen des Fichtenhains führten, zusammen mit ehemaligen Beamten der Arbeitsanstalt, die Gärtnerei und den Gutshof der Anstalt weiter. 1948 wurde die Kolonne dann nochmals vergrößert. Weibliche Jugendliche wurden nach dem Zweiten Weltkrieg im Frauenheim Freimersdorf aufgenommen. Sie waren dort als kleine Gruppe »schwersterziehbarer Fürsorgezöglinge« zusammen mit Frauen und Mädchen, die ihre Gefängnisstrafe durch ein Jahr in der Arbeitsanstalt abwenden wollten, sowie mit jungen Frauen, die wegen »Triebhaftigkeit und Haltlosigkeit« entmündigt waren, untergebracht.²⁷ Im Zuge eines Besuches des Sozialausschusses des nordrhein-westfälischen Landtages in der dortigen Abteilung wurden extreme Zustände innerhalb der Isolierzellen bekannt und es kam zu einem Skandal, der von der Presse umfassend aufgegriffen wurde.²⁸ Neben der Kritik an den räumlichen Zuständen wurde auch die Vermischung von Jugendlichen mit den »Korrigenden« der Arbeitsanstalt kritisiert, eine Kritik, die immer wieder im Zusammenhang mit der Unterbringung Jugendlicher in Räumen der Arbeitsanstalt geäußert worden war.

Im Zuge der Kritik wurde zunächst die Nutzung der Isolierzellen durch den Sozialminister untersagt, schließlich entschied der Sozialausschuss des Landtages in seiner Sitzung vom 14.8.1953 aber, die Nutzung unter veränderten Voraussetzungen, wie etwa zeitlicher Begrenzung der Isolierung oder täglicher Kontrolle durch den Direktor, wieder zu billigen.²⁹ Gleichzeitig wurde aber auch formuliert: »Es wird angestrebt, keine weiblichen Fürsorgezöglinge der Anstalt mehr zuzuführen und die in der Anstalt noch befindlichen Zöglinge anderweitig unterzubringen.«³⁰ Wann zuletzt weibliche Fürsorgezöglinge dem Frauenheim Freimersdorf zugeführt wurden, ist nicht eindeutig ersichtlich. Eine weitere Reaktion auf die fehlenden Heimplätze war ein erneuter Rückgriff auf die Räumlichkeiten der ehemaligen Trinkerheilanstalt. Der Dansweilerhof wurde wiedereröffnet und im Sommer 1950 endgültig als »Heim für Schwererziehbare« eingerichtet. Die aufgrund der Zerstörung und baulich schlechten Zustände zu Beginn eher geringe Platzzahl wurde bald gesteigert und auch für die Gefährdetenfürsorge genutzt.

26 Rundschreiben Sozialministerium NRW Abteilung Jugendwohlfahrt an die Referenten, Generalbüros und Bezirksarbeiter der Abteilung IIIB/Referat 2 (10.6.1947), in: ALVR 14III, Bl. 320.

27 Vgl. Internen Vermerk des Sozialministeriums NRW Aktenzeichen V/III A2 (29.10.1953), in: HStAD NW 648 Nr. 101.

28 Vgl. Mädchen im Raubtierkäfig.

29 Vgl. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände des Landes NRW an den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau NRW (10.12.1953), in: HStAD NW 648 Nr. 101.

30 Ebd.

4.3 Das Erziehungsheim Dansweilerhof ab 1950

4.3.1 Belegung und Zielgruppe der Einrichtung

Die Belegung des Dansweilerhofs erfolgte zum Zeitpunkt der Neubegründung nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem über die anderen Provinzial-Jugendheime. Vor dem Hintergrund, dass der Dansweilerhof als Einrichtung für die »Schwersterziehbaren« verstanden wurde, sollten zunächst die als besonders schwierig eingestuften Jungen nach Brauweiler verlegt werden. Ziel war, dass in den anderen Heimen Kapazitäten für die vielen Jugendlichen, die zur Neuaufnahme in die Heimunterbringung anstanden, geschaffen wurden. Um den Platzbedarf bedienen zu können, wurde aber auch die Verlegung weniger schwieriger Jungen, die eigentlich nicht unbedingt der Zielgruppe entsprachen, nach Brauweiler erwartet.³¹ Im Rahmen der Direktorenkonferenz wurde die Zielgruppe für den Dansweilerhof dann weiter konkretisiert und damit verbundene Schritte vereinbart. »Die Unterredung hatte folgendes Ergebnis: in den Dansweilerhof werden a) Jungen, die infolge ihrer wiederholten Entweichung in einem mehr offenen Heim sich als untragbar erwiesen haben, b) ältere, reifere, stark verwahrloste, sexuell-gebundene, gewalttätige Jugendliche, die eine Gefahr für die jüngeren darstellen, aufgenommen. [...] Wenn in Zukunft nur die oben angeführten Jungen in den Dansweilerhof verlegt werden, soll ihre Unterbringung ausnahmslos zunächst in der Aufnahmeabteilung, also der am meisten geschlossenen erfolgen. Herr Corsten [kom. Direktor] möchte die 4 Abteilungen des Dansweilerhofs vergittern. Bei der Art der dem Dansweilerhof zugewiesenen Jungen wurde das als berechtigt anerkannt, doch empfohlen, die Tagesräume unvergittert zu lassen.«³²

Vor dem Hintergrund dieser als notwendig erachteten Methoden im Umgang mit der Zielgruppe des Dansweilerhofes wurde ebenfalls entschieden, dass das Heim nicht als Provinzial-Jugendheim zu bezeichnen sei, da sich dieser Name nicht mit den gewählten Methoden vertrage.³³ Durch die Neuschaffung der Bezeichnung »Provinzial-Erziehungsheim Dansweilerhof« wurde die Einrichtung so von den anderen Provinzial-Jugendheimen abgegrenzt. Diese Methode der Andersstellung des Dansweilerhofs durch die Bezeichnung wurde auch unter Trägerschaft des LVR mit dem Namen »Rheinisches Landeserziehungsheim«, auch hier in Abgrenzung zu den Rheinischen Landesjugendheimen, beibehalten.³⁴

Die Zielgruppe des Dansweilerhofs blieb im Laufe der Zeit weitgehend die gleiche: Jugendliche, die zuvor in anderen Heimen nicht zurecht gekommen waren und für die der Dansweilerhof eine Art »letzte Station« darstellte. So wurde die Einrichtung noch 1962 definiert als Einrichtung für: »Schulentlassene männliche Minderjährige der FE und FEH z. Zt. auch noch der Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge des Landesjugendamtes, die besondere Schwierigkeiten bieten, insbesondere starke aktive Ablehnung jeder Erzie-

31 Vgl. Sozialministerium NRW an Direktor des Provinzialerziehungsheimes Erlenhof (7.8.1950 sowie 21.8.1950), in: ALVR 40118.

32 Bericht Reg. Direktorin Hopmann über Direktorenkonferenz in Brauweiler am 8.9.1950, in: ALVR 40118.

33 Vgl. ebd.

34 Ab Mai 1962 wurde der Dansweilerhof dann offiziell ebenfalls als RLJH geführt.

hung, starke Entweichungsneigung, bes. sexuelle Triebhaftigkeit, Neigung zu brutalem Verhalten, erheblich straffällig gewordene Minderjährige; in der Regel Aufnahme nach fehlgeschlagenen Bemühungen in einem anderen Heim, nach Art des Einzelfalles auch Erstaufnahme.«³⁵ Dieser Eindruck spiegelt sich auch in den in die Untersuchung einbezogenen Einzelfallakten wider. In gerade einmal 15 Fällen war der Dansweilerhof der Ort der Erstaufnahme. Wesentlich häufiger aber die dritte, vierte oder fünfte Einrichtung, in der ein Jugendlicher untergebracht wurde. Zu Beginn der erneuten Nutzung des Dansweilerhofs als Erziehungsheim waren zunächst 25 Plätze für männliche Jugendliche vorgesehen, aber bereits im Mai 1950 änderte der damalige kommissarische Direktor Corsten die im Haushalt geplante Aufnahmekapazität und stellte dem Landesjugendamt 175 Plätze in Aussicht. Diese wurden dann auch vollständig ausgenutzt, so dass Anfragen aus anderen Bundesländern, wie etwa Rheinland-Pfalz, nicht berücksichtigt werden konnten.³⁶

Die höchste Belegung hatte der Dansweilerhof im Dezember 1951 mit 210 untergebrachten Jungen. In dieser Zeit häuften sich gewalttätige Ausbruchsversuche aus der Einrichtung. Zum Umgang mit dieser Entwicklung wurde die Belegungszahl zunächst reduziert und wurden nur bis zu zwei Jugendliche aus einem Heim gleichzeitig in den Dansweilerhof verlegt. Bis Mitte der fünfziger Jahre lag die Belegung dann bei bis zu 160 Jungen. In die Diskussion um die Belegung des Dansweilerhofs floss von Beginn an die Sichtweise ein, dass es sich bei der Einrichtung nur um eine Übergangslösung handeln könne. Die Nähe zur dortigen Arbeitsanstalt sowie die baulichen Mängel der Einrichtung wurden bereits frühzeitig kritisiert: »Schon 1950 [...] führte der damalige Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Minister Dr. Weber, [...] aus, er halte die Verbindung von Jugenderziehungsanstalt und Arbeitsanstalt [...] für unzweckmäßig und nur für eine Übergangslösung.«³⁷ Diese Kritik wurde auch über die folgenden Jahre immer wieder geäußert, gleichzeitig scheiterten aber wiederholte Versuche der Reduzierung der Platzzahl, die, auch aufgrund von Gruppenschließungen wegen baulicher Mängel, dringend erforderlich gewesen wäre. »Herr LR Dr. Jans wies darauf hin, dass die im Sommer 1956 vertretene Auffassung, es genügten im Dansweilerhof zukünftig 120 Plätze, aufgeteilt in 6 Gruppen [...], sich als irrig erwiesen hat. Nach dem Platzbedarf des Landesjugendamtes sind im Dansweilerhof 130–135 Plätze notwendig.«³⁸ Der Neubau eines Ersatzheimes wurde zwar im Zuge dieser Diskussionen immer wieder gefordert, etwa durch den Landesjugendwohlfahrtsausschuss: »Der Neubau für den Dansweilerhof [...] wird erneut mit aller Eindringlichkeit gefordert. [...] Das Ziel bleibe die Neuerrichtung eines Heimes für Schwersterziehbare. Bis zum Auszug aus dem Bereich der Arbeitsanstalt würden [...] noch

35 Fragebogen zur Vorbereitung der Besichtigung von Heimen der FE und FEH, zugehörig zu Bericht zur Besichtigung durch Vertreter des Sozialministeriums NRW am 29.10.1962, in: HStAD, NW 648, Nr. 98.

36 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 52.

37 Ebd., S. 54.

38 Vermerk Beurmann über Gespräch mit Vertretern des LJA, der Bauabteilung sowie des Dansweilerhofs (25.2.1957), in: ALVR 40141.

2–3 Jahre vergehen.«³⁹ Letztlich wurde der Dansweilerhof aber weiter am Rande der Maximalkapazität belegt, was die Erziehungsarbeit und das Leben in der Einrichtung extrem erschwerte.⁴⁰

4.3.2 Gruppenstrukturen und Räumlichkeiten

Räumlich war der Dansweilerhof in einem zweistöckigen, U-förmigen Bau in der ehemaligen Trinkerheilanstalt untergebracht. Bis 1956 lebten die Jugendlichen zu je 20 Personen in acht Gruppen. Die Einteilung der Jugendlichen in die verschiedenen Gruppen und die Zuweisung zu geschlossenen Gruppen erfolgte in der Regel anhand der den Jungen attestierten Charaktereigenschaften bzw. des pädagogischen Bedarfs. Hierbei wurden auch Empfehlungen der überweisenden Heime berücksichtigt. Hinzu kam die Zuteilung anhand der Arbeit, der ein Jugendlicher nachging. Neu aufgenommene Jugendliche wurden zunächst grundsätzlich in der geschlossenen Aufnahmegruppe untergebracht. Diese Gruppe wurde als die »geschlossenste« Abteilung verstanden und war entsprechend vergittert. Zusätzlich wurden noch drei weitere Gruppen vergittert, um so der vermuteten Entweichungsgefahr entgegen zu wirken. Das Sozialministerium stimmte der Vergitterung vor dem Hintergrund der »Art der dem Dansweilerhof zugewiesenen Jungen« als nicht zu vermeidender Maßnahme zu.⁴¹ Die Gestaltung der Aufnahmegruppe wurde zwar zunehmend kritisch gesehen: »Seit längerem wird es als besonderer Nachteil durch das Landesjugendamt empfunden, dass alle Minderjährigen des Dansweilerhofes, gleich welchen Alters und gleich welcher Vorgeschichte, durch ein und dieselbe Aufnahmegruppe gehen. Für eine Reihe Minderjähriger, vor allen Dingen für solche, die im sexuellen Bereich noch wenig geschädigt sind, ist eine getrennte Erfassung auch in der Aufnahmezeit dringend erwünscht.«⁴²

Tatsächliche Veränderungen stellten sich aber nicht ein und das hier kritisierte Vorgehen sollte noch bis 1964 Bestand haben. Der Zeitzeuge Gustav Läufer erinnert sich noch an seine Ankunft in der geschlossenen Aufnahmegruppe: »und, äh, dann nannten sie dann, wie ich dann da rein kam, det ›Kinderzuchthaus‹ und da kam ich so, auf, auf ne Abteilung, ne geschlossene Abteilung, weil ich ja neu war, die mussten mich ja beobachten wie ich mich verhalte und, äh, meine Lehre war unterbrochen, ja, dat war ... dat konnten sie knicken.«⁴³ Ab 1957 waren die Jugendlichen aufgrund von Gruppenschließungen wegen Renovierungsbedarfs und baulicher Mängel dann in sechs Gruppen untergebracht. Die

39 Auszug aus der Niederschrift über die 29. Sitzung des LJWA vom 5.2.1959, in: ALVR 40141.

40 Vgl. zu den Belegungszahlen bis Ende der 1950er Jahre Landschaftsverband Rheinland 1960 sowie ab 1960 die alljährlichen Übersichten »Gegebenheiten der Heimerziehung«, in: ALVR 40117 sowie ALVR 40230.

41 Bericht Reg. Direktorin Hopmann über Direktorenkonferenz in Brauweiler am 8.9.1950, in: ALVR 40118. Vgl. ebenfalls Sozialministerium NRW an den Direktor des Provinzialerziehungsheimes Erlenhof (7.8.1950), in: ALVR 40118.

42 Reisebericht Beurmann vom 11.12.1956, in: ALVR 40141.

43 Vgl. Interview Gustav Läufer (21.1.2010), S. 5, in: ALVR 49427.

Unterteilung erfolgte weiterhin in der beschriebenen Art. So gab es exemplarisch für das Jahr 1957 folgende Gruppen: eine geschlossene Aufnahmegruppe, eine Lehrlingsabteilung, eine geschlossene Abteilung (Durchgangsgruppe mit Vergünstigungsentzug) sowie drei Erziehungsgruppen (Bewahrungsfälle, ältere Erziehungsschwierige, Jungen in Einzelarbeit und Außenkolonne). Die Jungen waren zu durchschnittlich 21 Personen in den jeweiligen Gruppen untergebracht, ihnen standen pro Gruppe ein Tagesraum sowie zwischen zwei und fünf Schlafräumen zur Verfügung.⁴⁴

Die Gruppenstruktur der Einrichtung änderte sich im weiteren Laufe der 1950er Jahre kaum, lediglich die Bezeichnungen der Gruppen wurden mitunter leicht verändert. Bauliche Veränderungen waren aufgrund der räumlichen Situation nur begrenzt möglich und wurden zudem auf das Notwendigste reduziert.⁴⁵ Auch ein Erweiterungsbau wurde 1960 nur umgesetzt, da der für den Dansweilerhof geplante Ersatzbau später als erhofft in Betrieb genommen werden konnte. Eine Verkleinerung der Gruppen resultierte aus dem Ausbau des Dachbodens allerdings nicht. Mit dem Wechsel zu Direktor Robert Werner änderte sich zwar die räumliche Situation nicht, aber im Bereich der Gruppenausgestaltung und -struktur lassen sich Veränderungen konzeptioneller Art erkennen. So wurde ab 1960 etwa die Gestaltung der Aufnahmegruppe verändert, was 1962 in eine Hausverfügung zur Arbeit mit der Aufnahmegruppe sowie die Festschreibung eines fünfwöchigen Einführungslehrgangs mündete.⁴⁶ Die Jugendlichen sollten während der Zeit in der Aufnahmegruppe ausführlich beobachtet werden und es sollte eine »gewisse Erziehungsbereitschaft« erreicht werden, um so »die Voraussetzungen für eine wirksame erzieherische Förderung des Jungens während seines Heimaufenthaltes zu schaffen.«⁴⁷ Zur Erreichung dieser Ziele schrieb die Hausverfügung verschiedene Verhaltensrichtlinien für den Erzieher vor, etwa das offene Eingehen auf den Jugendlichen, die Betonung der Möglichkeiten der Heimerziehung oder die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Möglichst viele Erzieher sollten sich, etwa durch verschiedene Unterrichtseinheiten, ein Bild von dem Neuaufgenommenen machen und dies in die so genannte Zugangskonferenz einfließen lassen. Der Jugendliche wiederum nahm in der Zeit in der Aufnahmegruppe an dem Einführungslehrgang teil, der neben der Beschäftigung im geschlossenen Arbeitsbereich sowie Einzelgesprächen mit Direktor, Geistlichem, Erziehungsleiter und Gruppenerzieher noch Unterricht in verschiedenen Themenbereichen umfasste. Hierzu gehörten neben Fächern wie Werken, Singen und Sport auch Unterrichtseinheiten zu den Themen: Gefahren der Heimerziehung; Du und Deine Gesundheit; Sinn und Ziel der Heimerziehung; Nikotin-Alkohol;

44 Vgl. die jährlichen Aufstellungen zu den Gegebenheiten der Heimerziehung, in: ALVR 40230, 40117 sowie 44124.

45 Vgl. Vermerk Beurmann über Gespräch mit Vertretern des LJA, der Bauabteilung sowie des Dansweilerhofs (25.2.1957), in: ALVR 40141.

46 Vgl. Haus-Verfügung 5/1962, in: ALVR 44066. Noch 1957 war der Verbleib in der Aufnahmegruppe bzw. der Zeitpunkt bis zu einer Besprechung über den weiteren Verbleib eines neu aufgenommenen Jungen mit vier Monaten angegeben worden. Vgl. Vermerk Beurmann über Gespräch mit Erziehern des Dansweilerhofes, 23.9.1957, in: ALVR 40141.

47 Hausverfügung Nr. 5/1962, in: ALVR 44066.

Selbsterziehung und Sexualfragen.⁴⁸ Der Jugendliche hatte in dieser Zeit ein Berichtsheft zu verfassen, welches dann zusammen mit den verschiedenen Berichten der Erzieher, den Eindrücken des Direktors, des Geistlichen sowie Gutachten des Arztes, Lehrers und Berufsberaters zur Entscheidung über den zukünftigen Arbeitsbetrieb sowie die zukünftige Gruppe führen sollte. Konnte in der vorgegebenen Zeit keine Erziehungsbereitschaft erreicht werden, hatte der Jugendliche den Lehrgang in Teilen oder vollständig zu wiederholen oder »andere geeignet erscheinende Maßnahmen« wurden beschlossen.

Neben der inhaltlichen Neugestaltung der Aufnahmegruppe wurde auch die bisherige Bewahrungsgruppe umgewandelt und als so genannte Trainingsgruppe verstanden. »An die Stelle [...] ist die sog. Trainingsgruppe mit höchstens 12 Jugendlichen getreten. In ihr wird versucht, die erheblichen Charaktermängel durch besonders intensive und verstärkte Erziehungsmaßnahmen zu beheben. [...] Der Aufenthalt in dieser Gruppe dauert [...] in der Regel 5 Wochen. [...] Herr Direktor Werner betont, daß er mit dieser Methode bisher gute Erfahrungen gemacht habe; sie sei der früheren Bewahrungsabteilung mit ihrem notwendigerweise äußerst gespannten Klima sicherlich vorzuziehen.«⁴⁹ Eine Abkehr von geschlossenen Gruppen war dies aber nicht, neben der Trainingsgruppe sowie der Aufnahmegruppe existierte weiterhin eine Isoliergruppe, in der Jugendliche nach Entweichung, Tötlichkeiten oder Verstößen gegen die Heimordnung untergebracht wurden. Auch an die Aufnahme in diese Gruppe respektive den Wechsel von Zellen im Keller hin zur Isoliergruppe erinnert Gustav Läufer. Zu Beginn seiner Zeit im Dansweilerhof war er nach einer Entweichung in den Zellentrakt gebracht worden. »Aus dieser, Straßenbahn, haben die mich zurückgebracht und dann kam ich dann in' Keller. Da war en Zellentrakt. Der Zellentrakt, der war [...] 40 Zellen waren da unten, im Keller unten, da gab's nix an Decken oder so, da war nur eine Holzpritsche.«⁵⁰ Als er später ein weiteres Mal entwich, kam er im Anschluss nicht mehr in die Zelle im Keller, sondern in die Isolierabteilung, was für ihn aber keine grundsätzliche Veränderung in der Art der Bestrafung bedeutete: »und da hat man mich nich mehr eingesperrt, unten im Keller, sondern, äh, ganz allein in einem Zimmer gelassen, war dat selbe, nur dat ich nich im Keller war [...]. Ja, da war ich in nem einzelnen Zimmer und da, ach ja, da fingen en neuer Praktikant an. Dat war en Student, der war damals meines Erachtens so 22, 23 und der beschäftigte sich mit mir und, da hat der gesagt, ›hör mal, du bleibst mindestens 2 Tage hier in dem Zimmer‹, ich sag ›nich da unten‹, ›nä, da kommste nich mehr rein, dat is vorbei.«⁵¹

Zum 1.10.1964 wurde dann, als letzte Veränderung in der Gestaltung der Gruppen, die geschlossene Aufnahmegruppe abgeschafft. In einer durch das Landesjugendamt bewilligten Testphase wurden die neu aufgenommenen Jugendlichen direkt den so genannten Normalgruppen zugewiesen, sie nahmen aber weiterhin am beschriebenen Lehrgang teil. Die Gruppenverteilung sah 1964 im Dansweilerhof somit folgendermaßen aus: vier so genannte

48 Vgl. ebd.

49 Protokoll Besichtigung des Dansweilerhofs durch Vertreter des Arbeits- und Sozialministeriums NRW am 29.10.1962, in: HStAD NW 648 Nr. 98.

50 Interview Gustav Läufer (21.1.2010), S. 6, in: ALVR 49427.

51 Interview Gustav Läufer (21.1.2010), S. 8f., in: ALVR 49427.

Normalgruppen, belegt mit je 14 bis 24 Jungen, eine Gruppe für berufsunreife und individuell besonders zu fördernde Jugendliche für 15 Jungen sowie eine geschlossene Trainingsgruppe für 14 Jungen. Der Versuch der Auflösung der geschlossenen Aufnahmegruppe wurde durch die Leitung der Einrichtung grundsätzlich positiv bewertet, gleichzeitig aber auch zum Anlass genommen, Kritik an der weiterhin umfassenden Belegung des Dansweilerhofs zu formulieren. »Allzuoft muß die Differenzierung [bei der Gruppenzuweisung] jedoch danach erfolgen, in welcher Gruppe zufällig gerade ein Bett frei ist. Solange die Heime immer wieder bis an die Grenze ihrer Kapazität belegt werden müssen, bleibt jeder Versuch einer Differenzierung nach der Erziehungsschwierigkeit der Persönlichkeit notgedrungen unvollständig.«⁵²

4.3.3 Arbeit und Schule

In einer Einrichtung für schulentlassene Jugendliche wie dem Dansweilerhof war der Alltag der Jugendlichen vor allem durch Arbeit geprägt. Nur ein relativ geringer Teil der Jugendlichen fand hierbei allerdings in normalen Lehr- und Anlernverhältnissen Beschäftigung oder arbeitete in einem regulären externen Arbeitsverhältnis. Wie im Kapitel III.3.2 ausführlich dargestellt wird, lag dies häufig daran, dass den Jugendlichen die hierfür nötigen Fähigkeiten nicht zugetraut oder abgesprochen wurden. Da dem Dansweilerhof vor allem die als schwererziehbar geltenden Jugendlichen – die als eine Art »negative Auslese aus den anderen Anstalten« gesehen wurden – zugewiesen wurden, war dies dort die gängige Argumentation, weshalb relativ viele Jungen im Bereich der Hilfsarbeit beschäftigt waren.⁵³ Hinzu kam der Hinweis auf die enorme Fluktuation in der Einrichtung, die grundlegende Ausbildungen aufgrund fehlender Zeit nahezu unmöglich machte.⁵⁴ So wurde der Großteil der Jungen mit Hilfstätigkeiten beschäftigt. Hierzu gehörten in erster Linie die geschlossenen Bereiche, die aufgrund der Entweichungsgefahr als notwendig angesehen wurden. In der zu diesem Bereich gehörenden Mattenflechtereie waren die Jungen der geschlossenen Abteilungen sowie bis 1958 die Jungen der Aufnahmegruppe beschäftigt, bis für diese die »Kistennagelei« eröffnet wurde, in der Kisten des Kölner Großmarktes repariert wurden.⁵⁵ Ab 1960 erhielten die beiden Bereiche die eher euphemistische zusätzliche Bezeichnung »Werkstatt«. 1961 wurde die Mattenwerkstatt aufgelöst, es gab aber weiterhin Bereiche, in denen die Jungen »geschlossen« beschäftigt wurden. An die Beschäftigung in der »Kisten-Werkstatt« erinnert sich Gustav Läufer, der vor der Aufnahme in den Dansweilerhof eine Lehre gemacht hatte und diese dort nicht fortsetzen konnte: »und gearbeitet hab ich in einer, Kistenbude nannten die die, [...] da kriegten wir die, die Obstkisten, die wurden repariert, diese dünnen Dinger da [...] und die sind ja ziemlich fein und die ham wir dann

52 Werner an LJA (26.II.1964), in: ALVR 40118.

53 Papier des Dansweilerhofs (ohne Verfasser) »Grenzen und Möglichkeiten des Unterrichts im Erziehungsheim Dansweilerhof« (31.5.1957), in: ALVR 40123.

54 Als Zahlen werden hier z.B. für das Jahr 1955/56 298 Neuzugänge und 330 Abgänge genannt. Vgl. ebd.

55 Vgl. Protokoll (o.D.) über Besichtigung des Dansweilerhofs durch Vertreter des Arbeits- und Sozialministeriums des Landes NRW am 29.10.1962, in: HStAD NW 648 Nr. 98.

zusammengekloppt und mit, mit, äh, Nägel wieder hergerichtet. Und dat war meine Arbeit da.«⁵⁶

In den so genannten Kolonnen, also Arbeitseinsätzen in Gruppen, als weiterer Hauptarbeitsbereich für Hilfstätigkeiten, arbeiteten die Jugendlichen zu Beginn in den Bereichen Landwirtschaft und Gärtnerei, später kamen dann Arbeiten für und bei auswärtigen Firmen hinzu. Gustav Läufer wurde nach einiger Zeit der Beschäftigung innerhalb des Hauses auch in eine solche Kolonne versetzt. »Nach ner gewissen Zeit ham se mich dann gelockert und dann bin ich dann nach Köln-Zollstock gefahren, jeden Morgen bin ich abgeholt worden mit son nem Lieferwagen, 8 oder 10 Jungens, und dann ham wir da, in so ner Elektrofirma, Grothe hieß die [...] Da hab ich an so nem Schleifbock gestanden und hab Türklinken und, und wat weiß ich, äh, Schlüssel, Lichtschalter blank gemacht mit Terpentin.«⁵⁷

Als Spezifikum des Dansweilerhofs existierten so genannte Wochenkommandos, in denen Jugendliche zur Erprobung unter der Woche in den Stellen verblieben und lediglich zum Wochenende ins Heim zurückkehrten. Trotz der sich, wie dargestellt, wiederholenden Kritik der Nähe zur Arbeitsanstalt wurden die dortigen Werkstätten von Beginn an durch den Dansweilerhof mitgenutzt und weitestgehend für Lehr- und Anlernlinge reserviert.⁵⁸ Hier gab es etwa die Bereiche: Druckerei und Schriftsetzerei, Anstreicherei, Schreinerei, Schuhmacherei, Bau- und Kunstschlosserei, Schneiderei, Heizkraftwerk und Gärtnerei. Mit Erlass des Sozialministers vom 12.7.1962 wurde dann die Anweisung gegeben, die Ausbildung von Jugendlichen in den Betrieben der Arbeitsanstalt einzustellen.⁵⁹ Beschult wurden die Lehrlinge in der örtlichen Berufsschule, hinzu kamen für sie noch Förderstunden an zwei Abenden in der Woche. Die restlichen Jungen wurden in der Regel einmal pro Woche in einer Klasse mit den Jungen des jeweils gleichen Arbeitseinsatzbereichs innerhalb der Einrichtung beschult. Sie erhielten Unterricht unter anderem in den Fächern Rechnen, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Geschichte und Religion. Der Erfolg dieser Form der Beschulung wurde aber immer wieder seitens der Einrichtung in Frage gestellt. Der Charakter der Jugendlichen und ihre fehlende Lernbereitschaft wurden für schulische Misserfolge als zentrale Begründung herangezogen. »Gegen einen solchen Ausbund von Disziplinlosigkeit, Lernunwilligkeit und Bildungsunvermögen kommt auch die stärkste Persönlichkeit nicht an.«⁶⁰ In den 1960er Jahren wurde die Schulbildung innerhalb des Dansweilerhofs durch eine Förderklasse für Jungen mit besonderen schulischen Rückständen ergänzt. Der Unterricht in der Heimschule fand nicht zwingend regelmäßig statt, Ausfälle etwa durch besondere Arbeitseinsätze oder auch die längerfristige Vakanz der Heimlehrerstelle führten dazu, dass es auch Zeiten ganz ohne oder mit nur zeitweiligem

56 Interview Gustav Läufer (21.1.2010), S. 5f., in: ALVR 49427.

57 Ebd., S. 8.

58 Vgl. Dansweilerhof an das LJA (8.4.1958), in: ALVR 40141.

59 Vgl. LVR Plaga an Referatsleiter 41 und 42 (12.10.1962), in: ALVR 40141.

60 Papier des Dansweilerhofs (ohne Verfasser) »Grenzen und Möglichkeiten des Unterrichts im Erziehungsheim Dansweilerhof« (31.5.1957), in: ALVR 40123.

Unterricht gab. Die Schule des Dansweilershofs war keine offiziell anerkannte Berufsschule.⁶¹

4.3.4 Heimordnung

Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges galten für die in Brauweiler bzw. im Dansweilerhof untergebrachten Fürsorgezöglinge Teile der Hausordnung der Provinzial-Arbeitsanstalt.⁶² Hinzu kam das so genannte braune Handbuch, »das die für die Behandlung der dort untergebrachten [...] Fürsorgezöglinge in Betracht kommenden gesetzlichen und reglementmässigen Bestimmungen enthält«.⁶³ Mit dem »braunen Handbuch« war die Publikation »Die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz« des ehemaligen Landesrats Karl Vossen gemeint. Die Veröffentlichung von 1928 umfasste auch eine Hausordnung für die Rheinischen Provinzialerziehungsheime. Obwohl die Einrichtungsleitung ca. 1952 wiederholt um die Erstellung einer Hausordnung gebeten wurde, liegt für die Zeit nach der erneuten Eröffnung des Dansweilerhofes keine eigene Hausordnung vor, was die Vermutung nahelegt, dass weiterhin das »braune Handbuch« Gültigkeit besaß.⁶⁴

Mit Beginn der Tätigkeit des Direktors Werner wurden dann nach und nach so genannte Hausverfügungen erstellt, wie im Zuge der Beschreibung der Aufnahmegruppe bereits erwähnt. Diese waren teilweise nur für das Personal, teilweise auch den Jugendlichen zur Kenntnis zugänglich und wurden fortlaufend erweitert. Thematisch umfassten die Hausverfügungen die Bereiche: Gruppenordnungen; Heimgemeinschaft; Allgemeine Verhaltensregeln; Verpflegung und Bekleidung; Seelsorge; Arbeit, Beruf, Prämie; Unterricht; Freizeit; Verbindung mit der Außenwelt; Disziplin/Hausstrafen; Außenfürsorge; allgemeine Anweisungen für den Erzieher sowie Verwaltungs-Richtlinien.⁶⁵ Eine Besonderheit für den Dansweilerhof war die so genannte Heimgemeinschaft, die mit den Hausverfügungen 4/1962 und 4a/1962 eingeführt wurde.⁶⁶ Ziel dieser Heimgemeinschaft war es, dem einzelnen Jungen durch das Bewähren in verschiedenen Stufen mehr Verantwortung zu geben. Dazu wurden die Jugendlichen in die Gruppen »Neuling« und »Heimbürger« – mit verschiedenen Abstufungen – aufgeteilt. Mit dem Übertritt in die jeweils nächst höhere Stufe waren verschiedene Vergünstigungen – wie etwa Wochenendurlaube – verbunden. Die Jugendlichen mussten den Übertritt in die jeweils nächste Stufe schriftlich beantragen, in weiteren im Heim existierenden Gremien wurde hierüber abgestimmt. Hinzu kam ab

61 Vgl. Kap. III.2.

62 Vgl. Hausordnung der Provinzialarbeitsanstalt Stand 1934, in: ALVR 14111, Bl. 73 ff.

63 Sozialministerium an Dansweilerhof (28.5.1942), in: ALVR 13898.

64 Vgl. verschiedene Erinnerungsschreiben an den Dansweilerhof seitens des Sozialministeriums bzw. des Landesjugendamtes, in: ALVR 44066.

65 Vgl. die entsprechenden Richtlinien, in: ALVR 44066.

66 Vgl. ebd.

Dezember 1963 der Jugendrat, der die Aufgabe hatte, »an der Entwicklung eines sinnvollen Heimlebens mitzuarbeiten und die Heimleitung zu beraten«. ⁶⁷

4.3.5 Personal

Der Dansweilerhof wurde zunächst kommissarisch, ab 4.1.1951 dann offiziell durch den Psychologen und Oberregierungsrat Heinrich Corsten geleitet. Er war zeitgleich auch Direktor der Arbeitsanstalt, und sein beruflicher Hintergrund wurde im Düsseldorfer Sozialministerium als ein Zeichen des Neuanfangs gewertet. ⁶⁸ Letztlich trug Corsten aber dazu bei, dass das schlechte Image, welches die Arbeitsanstalt zu dieser Zeit in der Öffentlichkeit hatte, noch verstärkt wurde. So wurde ihm vorgeworfen, sich an der Arbeitskraft der Insassen der Arbeitsanstalt bereichert zu haben – hierbei ging es um die Bewirtschaftung des Gartens und der Ställe der Anstalt ohne angemessene Bezahlung. Hinzu kamen dann noch Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen der Anstalt. Schließlich kam es 1958 zu einem Prozess gegen Corsten, in dem er zu fünf Monaten Gefängnis und 600 DM Geldstrafe verurteilt wurde. ⁶⁹ Corsten wurde im April 1956 durch den Juristen und Landesverwaltungsdirektor Rudolf Müller abgelöst, der ebenfalls Leitungskraft für die gesamte Anstalt war. 1958 wurde dann erstmalig ein eigener Direktor für den Dansweilerhof eingestellt. Der bisherige Direktor Müller schreibt dazu für den monatlichen Informationsdienst des Landesjugendamtes: »Herr Landesrat Dr. Jans führte am 19.2.1958 Herrn Helmut Wetzels, Diplom-Psychologen, in sein Amt als Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Dansweilerhof ein. In seiner Ansprache sagte Herr Landesrat Dr. Jans unter anderem, daß hiermit der erste Schritt zur Verselbständigung des Jugendheims getan sei, das seit dem Jahre 1950 besteht und verwaltungsmäßig der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler angeschlossen ist.« ⁷⁰

Wetzels wurde 1960 von Dr. Robert Werner als Direktor abgelöst. Der promovierte Jurist Werner hatte seine Wurzeln in der Jugendbewegung der 1920er Jahre. Nach dem Zweiten Weltkrieg, den er zum Teil wegen seiner vermeintlichen Widerstandsarbeit in der jungdeutschen Jugendbewegung in Haft verbrachte, war Werner zunächst Geschäftsführer der städtischen Baugemeinschaft für Wiederaufbau in Gießen. Er wechselte dann ins Ministerium für Wiederaufbau und politische Befreiung und zur hessischen Justizverwaltung. 1949 übernahm Werner die Leitung der Jugendstrafanstalt Rockenberg in Hessen, wo er bis zu seinem Wechsel in den Dansweilerhof tätig war. Werner genoss damals den Ruf, im Jugendstrafvollzug Pionierarbeit geleistet zu haben. ⁷¹ Im Zuge seiner Bewerbung im Rheinland heißt es in einem Empfehlungsschreiben zu seiner Person: »Dr. Werners Her-

67 §1 der Geschäftsordnung des Jugendrates im Rheinischen Landesjugendheim Dansweilerhof vom 3.12.1963, in: ALVR 44066; zur ausführlichen Beschreibung des Jugendrates vgl. Kap. II.5. zum RLJH Abtshof.

68 Vgl. Daners 1996, S. 162.

69 Ebd.

70 Müller an Pressestelle (o.D.), in: ALVR 33480.

71 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 16.8.1960, in: ALVR 38268.

kunft aus der Jugendbewegung der Zwanzigerjahre prägt noch heute sein Tun [...]. Der pädagogischen Aufgabe zutiefst verpflichtet, ohne Rücksichtnahme auf sich und konformistische Urteile [...]. Jugenderziehung bedeutet vor allem menschliches Vorbild. Durch sein frisches und jugendnahes, ehrliches und gerades Auftreten ist Dr. Werner nach meiner Auffassung zum Pädagogen geschaffen.«⁷²

Ziel der Übernahme der Leitung durch Werner sollte es sein, den Dansweilerhof nach moderneren Gesichtspunkten umzugestalten und vor allem den Umzug in das neu geplante Heim in Hennef mit vorzubereiten.⁷³ Wie bereits dargestellt, änderten sich unter Werner zunächst die Gruppenstrukturen, weiterhin führte er die so genannten Hausverfügungen ein und bereitete die Einführung des Jugendrates vor. Seine Verpflichtung als Direktor wurde seitens der Aufsichtsbehörden als Wandel für die Einrichtung Dansweilerhof gewertet. »Die Heimleitung hat sich in den letzten Jahren mit Erfolg bemüht, das Klima des Heims zu verbessern. Besonders deutlich ist der grundlegende Wandel der inneren pädagogischen Situation, die trotz der äußeren Schwierigkeiten [...] einen erstaunlichen Stand erreicht hat.«⁷⁴ Trotz der insgesamt schwierigen Situation in der Einrichtung brachte der Einstieg Werners zumindest in der konzeptionellen Gestaltung erkennbare Veränderungen mit sich. Auch der Zeitzeuge Gustav Läufer erinnert sich noch an einen Kontakt mit Werner: »Ja, und dann hat er [der Praktikant] mich, nach dem Dr. Werner, angeblich en Diplompädagoge oder wat weiß ich, gebracht und dann ham wir uns dann unterhalten und dann hat der gesagt, eigentlich wär ich ja doch en wertvoller Mensch.«⁷⁵

Nicht nur im Bereich der Direktorenstelle, auch sonst war die personelle Besetzung des Dansweilerhofs eng mit der der Arbeitsanstalt verbunden. So wurden in der ersten Zeit der Einrichtung Aufseher der Arbeitsanstalt als »Erzieher« eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt stand nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung, so dass auf diese Lösung zurückgegriffen wurde. Und obwohl diese Ergänzung des Personals vorgenommen wurde, galten die eingesetzten Erzieher und Aufseher als völlig ausgelastet bzw. überlastet.⁷⁶ Eine weiterhin enge Personalsituation, Spannungen innerhalb der unterschiedlichen Teile der Erzieherschaft – etwa zwischen Gruppenerziehern und Arbeitserziehern⁷⁷ – sowie fehlende Qualifikation bzw. Berufserfahrung des Personals prägten das Bild im Laufe der 1950er Jahre. So heißt es nach einem umfassenden Ausbruchversuch von sieben Jugendlichen in einem Reisebericht von Beurmann: »Es muss als unglücklich bezeichnet werden, dass ein erst seit Januar tätiger Lernerzieher mehrere Wochen hindurch die Gruppen-

72 Generalstaatsanwalt Fritz Bauer an Direktor des LVR (27.4.1960), in: ALVR 38268.

73 Vgl. Artikel des Kölner Stadtanzeigers zum 25. Dienstjubiläum Werners (22.3.1966), in: ALVR 44127.

74 Protokoll (o.D.) über Besichtigung des Dansweilerhofes durch Vertreter des Arbeits- und Sozialministeriums des Landes NRW am 29.10.1962, in: HStAD NW 648 Nr. 98.

75 Interview Gustav Läufer (21.1.2010), S. 9, in: ALVR 49427.

76 Vgl. Bemerkung vom 19.6.1950 über Besprechung von Vertretern des Sozialministeriums mit Direktor Corsten in Brauweiler am 15.5.1950, in: ALVR 13077.

77 Vgl. Vermerk Beurmann über Gespräch mit Erziehern des Dansweilerhofes (23.9.1957), in: ALVR 40141.

führung wahrzunehmen hatte.«⁷⁸ Unmittelbare Konsequenzen auf solche Situationen und Überforderung des Personals seitens der Aufsichtsbehörde waren, zumindest zu Beginn der 1950er Jahre, etwa die Verschärfung der nächtlichen Arreststrafe oder die kurzfristige Reduzierung der Platzzahlen. Eine umfassende Veränderung des Stellenplans oder ein sonstiges ordnendes Eingreifen wurde zumindest mittelfristig allerdings nicht umgesetzt, wie etwa aus dem Schreiben des Direktors Müller hervorgeht, »[...] da außer den drei in den Werkstätten beschäftigten Heimerziehern keine geprüften Heimerzieher dem Dansweilerhof zu Verfügung stehen.«⁷⁹ Es entsteht an dieser Stelle der Eindruck, dass der Aufsichtsbehörde Schwierigkeiten innerhalb der Einrichtung deutlich bekannt waren, die Eingriffs- und Veränderungsmöglichkeiten aber sehr begrenzt waren. So trafen im Dansweilerhof, der mitunter bis an die Kapazitätsgrenzen belegt war, schwierige Jugendliche auf zu wenig und häufig unerfahrenes Personal. Auch die nächtliche »Überwachung« wurde durch Personal der Arbeitsanstalt abgedeckt, »das Jugendheim [wird] nach Ende des Abendbereitschaftsdienstes um 22:30 von der Nachtstreife für die gesamte Anstalt betreut [...]. An dieser Nachtstreife nehmen keine Erzieher des Dansweilerhofs teil.«⁸⁰ Ab 1961 wurde die nächtliche Betreuung dann von zwei Erziehern im Nachtdienst übernommen.

Im Bereich der Ausbildung der Jugendlichen wurde ebenfalls mit den Mitarbeitern der Arbeitsanstalt zusammengearbeitet und wurden die dortigen handwerklichen Kräfte genutzt. »Nach der besonderen Eigenart der Anlehnung des Dansweilerhofs an die Arbeitsbetriebe der Arbeitsanstalt Brauweiler werden für die Ausbildung und Arbeitsanleitung handwerkliche Fachkräfte der Arbeitsanstalt Brauweiler für die Minderjährigen mit eingesetzt.«⁸¹ Die Jugendlichen, die in Kolonnen beschäftigt waren, wurden immer wieder auch durch Lernerzieher und auch Praktikanten begleitet. Betrachtet man die Zahl der Beschäftigten innerhalb des direkten Gruppendienstes, so zeigt sich deutlich, wie wenig pädagogisches Personal etwa 1957 vorhanden war. Bei einer durchschnittlichen Gruppenstärke von 20 Jungen waren lediglich die Aufnahmegruppen sowie die geschlossene Abteilung mit zwei Kräften besetzt, wobei die zweite Kraft in der Aufnahmeabteilung ein Lernerzieher war. Im Lauf der 1960er Jahre zeigt sich die Situation dann entspannter, so sind 1961 bereits durchschnittlich überall zwei Kräfte tätig und 1965 sind es dann drei. Zu erwähnen ist allerdings, dass es sich bei den zusätzlich zu den Gruppenleitungen beschäftigten Mitarbeitern häufig um Hilfskräfte und Lernerzieher handelte.⁸²

78 Reisebericht Beurmann (31.8.1956), in: ALVR 40141.

79 Direktor Müller an LJA (3.4.1957), in: ALVR: 40141.

80 Direktor Müller an LJA (8.11.1957), in: ALVR 44059.

81 Fragebogen zur Vorbereitung der Besichtigung von Heimen der FE und FEH, Anlage zu Schreiben Jans an den Arbeits- und Sozialminister NRW (22.9.1958), in: HStAD NW 648 Nr. 97.

82 Vgl. hierzu tabellarische Jahresübersichten in den Gegebenheiten der Heimerziehung, in: ALVR 40230.

4.3.6 Die Auflösung des Dansweilerhofes

Die bauliche und strukturelle Situation im Dansweilerhof war in der kompletten Zeit der Nutzung als Landesjugendheim geprägt von Kompromisslösungen und dem Verständnis, es mit einer Notlösung zu tun zu haben. Räumliche Begrenztheit, fehlende Bereitschaft für umfassende Umbauten in Kombination mit einer hohen Belegung mit schwierigen Jugendlichen prägten die Struktur des Heimes. Seitens des Landesjugendamtes wurde dieser Zustand zwar gesehen, Veränderungen wurden jedoch nur langfristig in die Wege geleitet. So zogen sich Planung und Bau der neu zu errichtenden Einrichtung – Abtshof in Hennef – über zehn Jahre hin, und die Notlösung Dansweilerhof wurde letztlich 16 Jahre als Landesjugendheim genutzt. Ab Herbst 1965 wurde eine erste Gruppe von sechs Jungen und zwei Erziehern als Vorkommando in den Abtshof verlegt. Im April 1966 konnte das neue Heim dann bezogen werden.⁸³

83 Zur Schaffung der Ersatzeinrichtung Abtshof sowie der zehnjährigen Planungsphase vgl. Kap. II.5.

Judith Pierlings

5. Das Rheinische Landesjugendheim Abtshof, Hennef¹

5.1 Der Abtshof als Ersatzbau

Der Abtshof wurde als Rheinisches Landesjugendheim im April 1966 in Hennef eröffnet und ersetzte, als fünfte landschaftsverbandseigene Einrichtung, den bis zu diesem Zeitpunkt genutzten Dansweilerhof in Brauweiler. Der von Beginn an als Notlösung verstandene Dansweilerhof wurde vor allem wegen der räumlichen Begrenztheit und der Nähe der Jugendlichen zu den Insassen der Arbeitsanstalt kritisiert. Forderungen nach einem Ersatzbau wurden ab Mitte der 1950er Jahre kontinuierlich wiederholt. Der Prozess des Neubaus einer Ersatzeinrichtung zog sich letztlich aber über zehn Jahre hin – von der ersten Thematisierung im Landesjugendwohlfahrtsausschuss bis zur Eröffnung 1966.² Trotz der fortwährenden Beteuerung der Dringlichkeit, einen Ersatzbau für den Dansweilerhof zu schaffen, standen zunächst Schwierigkeiten, ein geeignetes Gelände für die neue Heimeinrichtung zu finden, einer zügigen Umsetzung des Baubeginns im Wege.³ Nach der negativen Prüfung der Möglichkeiten, die bereits im Besitz des LVR befindlichen Liegenschaften zu nutzen, wurden schließlich ab Mitte 1959 verschiedene potentielle Grundstücke besichtigt. Zeitgleich führte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss eine Debatte um die pädagogische Ausgestaltung respektive die Zielgruppe der neuen Einrichtung. Die Idee, doch keinen »neuen Dansweilerhof« zu bauen, wurde diskutiert, »man könne sich die Fragen stellen [...], ob man nicht lieber ein modernes, offenes oder halboffenes Heim einrichten solle und die Insassen des Dansweilerhofes in einer anderen, dafür frei zu machenden Einrichtung betreuen soll.«⁴ Der neu gegründete Unterausschuss »Neubau Landesjugendheim« – bestehend aus Vertretern von SPD, CDU und FDP sowie des Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der Inneren Mission – erörterte unter anderem auch diese Frage und auf Basis der Ausschussergebnisse wurde im Juni 1959 entschieden, die Jugendlichen aus dem Dansweilerhof nicht auf die anderen Landesjugendheime zu verteilen, sondern die neu zu bauende Einrichtung doch als Ersatzbau zu verstehen. Im

- 1 Trotz mehrerer Versuche konnte im Rahmen des Projekts kein Zeitzeuge für den Abtshof für ein Interview gewonnen werden. Vgl. Kap. IV.2.
- 2 Vgl. Neubau des RLJH Abtshof in Hennef, Übersicht über den Verlauf der Planungen (25.II.1963), in: ALVR 40142.
- 3 In regelmäßigen Abständen wurde die Betonung dieser Dringlichkeit in die Protokolle des LJWA aufgenommen. Vgl. ebd.
- 4 Protokoll der Sitzung des LJWA am 27.5.1959, in: ALVR 40142.

Sommer 1960 wurde dann, nach weiterer Besichtigung verschiedener Grundstücke, das Gelände des Abtshofs in Hennef erworben.

Basierend auf einer Denkschrift von Martha Beurmann – als Vorlage für den Landesjugendwohlfahrtsausschuss – wurde im Juni 1961 ein entsprechendes Raumprogramm verabschiedet und eine Empfehlung für eine moderne Bauweise ausgesprochen.⁵ In der Denkschrift wurde – neben einer deutlichen Kritik an den Zuständen im Dansweilerhof – auch die angedachte Zielgruppe der Einrichtung sowie die pädagogische Konzeption – aus der Sicht des Landesjugendamtes – umrissen. So sollte der Abtshof verstanden werden als eine Einrichtung für ältere schulentlassene Jungen, die »durch ihr Alter und die zum Teil dadurch gegebene bisherige Lebensweise einer normalen Jugendgemeinschaft und ihren Lebensformen entwachsen sind« und die »in besonderem Maße im Widerspruch zu ihren natürlichen Erziehern [...] und daher auch zur Heimerziehung stehen«. ⁶ Zusammenfassend wurde der Abtshof geplant als Einrichtung für »Minderjährige, die besonderer Aufsicht bedürfen«, was sicherlich dem Anspruch entsprach, eine Folgeeinrichtung für den als »geschlossenste« Einrichtung verstandenen Dansweilerhof zu schaffen.⁷

In den folgenden Jahren wurde dann, in unterschiedlichen Gremien und Konstellationen, vor allem die konkrete Ausgestaltung des Neubaus, auch vor dem Hintergrund der Zielgruppe der Einrichtung, weiter diskutiert. So heißt es etwa in einem Protokoll einer Baubesprechung aus dem Jahr 1962, »die für die Jugendlichen bestimmten Räume sollen zur Heimseite und nicht zur Straßenseite liegen. Es soll vermieden werden, daß die Jugendlichen durch die Nutzung dieser Räume zwangsläufig in den unmittelbaren Bereich des Heimeingangs gezogen werden.«⁸ Insbesondere die Planung der Werkstattgebäude wurde mehrfach überarbeitet, zudem musste auch die Finanzierungsgrundlage erweitert werden, was den Bau zusätzlich verzögerte und verteuerte. Mit einer weiteren Betonung der äußersten Dringlichkeit – auch vor dem Hintergrund der Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes – sowie dem Beschluss, bei Bauausschuss und Hochbauverwaltung um Beschleunigung der Bauarbeiten zu bitten, versuchte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss einmal mehr den Fortgang des Baus zu forcieren.⁹ 1965 konnte mit der konkreten Planung der Belegung der Einrichtung begonnen werden. So wurde zunächst vereinbart, ein »Vorkommando« des Dansweilerhofes zur Sicherung und Wartung der Einrichtung sowie zur Gestaltung der Außenanlage ab Herbst 1965 vorzuschicken. Bestehen sollte

5 Vgl. Neubau des RLJH Abtshof in Hennef, Übersicht über den Verlauf der Planungen (25.11.1963), in: ALVR 40142. Zur Veranschaulichung moderner Heimarchitektur wurden auch Einrichtungen in den Niederlanden, das heilpädagogische RLJH Viersen-Süchteln sowie die Einrichtung Staffelberg in Hessen besichtigt.

6 »Denkschrift des Landesjugendamtes Rheinland über den Bau eines Rheinischen Landesjugendheims in Hennef« Vorlage Nr. 141/Ju für LJWA am 5.6.1961, in: ALVR 44245.

7 Vgl. ebd.

8 Protokoll über die Sitzung zu Besprechungen zum Neubau des LJH am 28.2.1961, in: ALVR 44243. In der Regel nahmen an diesen Besprechungen Vertreter der verschiedenen beteiligten Referate des LVR sowie der Direktor des Dansweilerhofes teil, der auch die Leitung des Abtshofs übernehmen sollte.

9 Vgl. Neubau des RLJH Abtshof in Hennef, Übersicht über den Verlauf der Planungen (25.11.1963), in: ALVR 40142.

dieses »Kommando« aus zwei Erziehern und sechs Jugendlichen.¹⁰ Ab April 1966 wurde die Einrichtung dann in Teilen mit Jugendlichen des Dansweilerhofes belegt. Offiziell wurde der Abtshof am 18.4.1966 eröffnet.

5.2 Belegung und Struktur der Einrichtung

Der Abtshof wurde, neben den anderen Rheinischen Landesjugendheimen, ebenfalls mit schulentlassenen männlichen Jugendlichen belegt und, wie dargestellt, als Einrichtung für Jungen mit »besonderem Aufsichtsbedarf« verstanden. Zunächst waren dies vor allem die Jugendlichen aus dem aufgelösten Dansweilerhof. Im weiteren Verlauf war der Abtshof, ähnlich wie der Dansweilerhof, in aller Regel nicht die Einrichtung zur Erstaufnahme der Jungen, sondern folgte auf Aufenthalte in verschiedenen anderen Heimen, vor allem den Rheinischen Landesjugendheimen.¹¹ Eine Besonderheit des Abtshofs war, dass die Einrichtung, anders als Fichtenhain, Halfeshof und Erlenhof, paritätisch belegt wurde. Hier dominierte das pädagogische das konfessionelle Differenzierungsprinzip. Der Abtshof unterschied sich auch in seiner Platzzahl von den »drei großen Landesjugendheimen«. Mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 157 Jugendlichen war er deutlich kleiner.

Untergebracht war der Abtshof auf einem weitläufigen Gelände, die Gebäude waren im Pavillonstil errichtet und über das Heimgelände verteilt. Der Baustil und die Anordnung der Gebäude wurden zu diesem Zeitpunkt als äußerst modern und innovativ angesehen. Die Jugendlichen lebten in zehn Gruppen, die jeweils in einem der beschriebenen Pavillons – den so genannten Gruppenthäusern – untergebracht waren. Die Belegungszahlen der Einrichtung blieben über den Untersuchungszeitraum relativ konstant. Zu Beginn der Nutzung wurde die mögliche Belegungskapazität noch nicht vollständig ausgenutzt und lag 1966 noch bei 141 Jugendlichen. Im Folgejahr waren 157 Jungen untergebracht, diese Zahl hielt sich dann auch recht konstant bis zu einer Platzreduzierung 1970 auf 136 Plätze bzw. 1973 auf 130 Plätze.¹² Die Größe der jeweiligen Gruppen lag zwischen 14 und 16 Jugendlichen, die Reduzierung der Plätze hatte dann in allen Gruppen eine Verringerung der Gruppengröße zur Folge. Die Hälfte der aufgenommenen Jugendlichen war in Einzelzimmern untergebracht, der Rest lebte in Vierbettzimmern. Die Entwicklung hin zu mehr Raum für den einzelnen Jugendlichen wurde als entscheidende Neuerung und Schritt zu einem moderneren Heim verstanden. So schrieb Direktor Werner in einer Broschüre über den Abtshof: »Die Räume der Jungen entsprechen einem Lebensstandard,

10 Vgl. Protokoll der Baubesprechungen vom 22.2.1965, in: ALVR 44243.

11 In den im Forschungsrahmen betrachteten Einzelfallakten war der Abtshof in nur einem Fall das Erstaufnahmeheim und in diesem Fall als Alternative zur Inhaftierung in Untersuchungshaft. Vgl. ALVR 32344.

12 Vgl. hierzu die jährlich zu erstellende Übersicht »Gegebenheiten der Heimerziehung«, in: ALVR 40362.



Außenansicht Abtshof (ohne Straße) 1968

den heute in Deutschland jeder erreichen kann, der ordentlich seiner Arbeit nachgeht.«¹³ Zu den Gruppen gehörten zusätzlich noch je zwei Gruppenräume sowie unterschiedliche Räume für die Freizeit, etwa Werk- oder Tischtennisräume. In sechs der zehn Gruppenhäuser befanden sich zudem noch die Wohnungen, in denen die Gruppenerzieher mit ihren Familien lebten.

Unterteilt waren die Gruppen in die so genannten Normalgruppen sowie zwei geschlossene Gruppen, die als Trainingsgruppe und als Bewährungsgruppe bezeichnet wurden und in einem geschlossenen Bereich des Heimes lagen.¹⁴ Trotz der als modern verstandenen Bauweise wurde der geschlossene Bereich durch Mauern von anderen Teilen des Heimes getrennt und mit zusätzlichen Sicherungsinstallationen, wie Alarmanlagen und Fenstericherungen, versehen.¹⁵ Ab 1969 wurde dann nur noch eine der beiden als geschlossene Gruppe belegt, im Zuge der Platzreduzierungen gab es dann noch zehn bzw. im weiteren Verlauf der 1970er Jahre fünf als geschlossen bezeichnete Plätze. In Anlehnung an das Vorgehen, welches bereits im Dansweilerhof praktiziert worden war, wurde auch im

13 . Broschüre des LVR über den Abtshof, hg. von der Pressestelle des LVR 1968, darin Text des Direktors Werner zum Abtshof, in: ALVR 44127.

14 Vgl. Broschüre des LVR über den Abtshof, hg. von der Pressestelle des LVR 1968, in: ALVR 44127.

15 Über die Errichtung der Mauern wurde zwar diskutiert – als Alternative war ein Drahtzaun mit Bewachung im Gespräch –, die Alternative, die Gruppen nicht abzugrenzen, war aber letztlich kein Thema in der Planung der Einrichtung. Für den Fall, dass es weiterer geschlossener Gruppen bedurft hätte, waren bereits bei der Ausgestaltung der Einrichtung zwei weitere Gruppen mit den entsprechenden Sicherungsvorkehrungen versehen worden. Vgl. Baubesprechung vom 30.4.1962, in: ALVR 44243. Trotz Modernisierungsabsichten wollte man demnach nicht auf die geschlossene Gruppe, auch in umfassenderer Form, verzichten. Vgl. Kap. III.5.3.2.

Abtshof der neu aufgenommene Jugendliche zunächst in den so genannten Einführungslehrgang vermittelt.¹⁶ Dr. Werner vertrat auch für die Heimerziehung im Abtshof weiterhin die Haltung, dass es unerlässlich sei, »[...] daß in den ersten Wochen beim Neuling eine Vertiefung durch eine lehrgangsmäßige Einführung in die Ziele und Möglichkeiten des Heims erfolgt.«¹⁷ Trotz der Zusammenführung der Neuaufgenommenen innerhalb des Lehrgangs wurden die Jugendlichen, wie im Dansweilerhof in einer Testphase bereits erprobt, aber nicht gesammelt in einer Aufnahmegruppe untergebracht, sondern gleich in einer der Normalgruppen.

5.3 Heimalltag

Den Heimalltag im Abtshof beschreibt ein Erzieher in einer Hausarbeit, die im Rahmen seiner Ausbildung entstand: »Aus der Sicht der Jugendlichen sieht der Tagesablauf wie folgt aus: Wecken; Bettenbauen; Zimmer auskehren; Papierkorb ausleeren; Waschen; [...]; Freizeitbekleidung anziehen; gemeinsam frühstücken; auf Tischsitten achten; Tisch abdecken; Aschenbecher bereitstellen; eventuell eine Zigarette rauchen; in die Schleuse gehen und Freizeitkleidung aus- und Arbeitskleidung anziehen; noch vorhandene Warmhaltekübel zur Küche bringen; volle Mülleimer zum Abladeplatz bringen; so frühzeitig das Gruppenhaus verlassen, daß die Arbeitsstelle pünktlich erreicht wird; bis zur Mittagspause arbeiten; zum Gruppenhaus gehen; Arbeitsbekleidung aus- und Freizeitkleidung anziehen; waschen; gemeinsam Mittag essen; auf Tischsitten achten; Tisch abräumen; Aschenbecher bereitstellen; eventuell eine Zigarette rauchen; auf sein Zimmer gehen und kurze Zeit ruhen oder einen Brief schreiben oder eine Partie Tischtennis spielen; [...] frühzeitig zur Arbeit gehen; [...] bis zum Feierabend arbeiten; hiernach zur Gruppe gehen; Arbeitsschuhe reinigen; Arbeitsbekleidung aus- und Freizeitbekleidung anziehen; waschen; gemeinsam zu Abend essen; Tisch abräumen; Aschenbecher bereitstellen; eventuell rauchen; hierbei kurz die anfallenden Tagesfragen klären; je nach Wochenplan vorbereiten auf das gemeinsame Schwimmen, den gemeinsamen Sport [...], den Gemeinschaftsabend, den Ausgang; für die Sauberkeit des zugewiesenen Teils des Hauses sorgen; persönliche Dinge erledigen; seinen Hobbys nachgehen; zur Nachtruhe vorbereiten; schlafen.«¹⁸

Der sehr strukturierte Tagesablauf unterscheidet sich sicher kaum von dem in den anderen Rheinischen Landesjugendheimen Ende der 1960er Jahre, und ähnlich wie dort war der Heimalltag vor allem durch Arbeit und Beschäftigung geprägt. Wie bei der baulichen Gestaltung der Gruppenhäuser war auch im Bereich der Arbeitsmöglichkeiten versucht worden, das Heim aus damaliger Sicht möglichst modern zu gestalten. Unter Hinzunahme

16 Vgl. zur Darstellung dieses Lehrgangs Kap. II.4.3.4.

17 So Werner in einem »skizzenhaften Entwurf für die Erziehungsarbeit im Landesjugendheim Hennef«, den er zur Diskussion an Jans sendete (24.2.1965), in: ALVR 40235.

18 Der administrative Arbeitsbereich des Gruppenerziehers und seine pädagogische Begründung. Hausarbeit im Rahmen der Erzieherausbildung II, September 1969, in: ALVR 40561.

verschiedener Sachverständiger – etwa von der Industrie- und Handelskammer oder aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen – sowie der Besichtigung neu gestalteter Werkstätten in anderen Heimen, war versucht worden, die Arbeitsbereiche zeitgemäß zu organisieren. Lehrmöglichkeiten bestanden in verschiedenen Metallberufen sowie als Elektriker, Schreiner, Maler und Anstreicher. Mit dieser Auswahl wurde im Abtshof auf klassische Heimausbildungsberufe wie etwa den des Schuhmachers verzichtet. Für die Jugendlichen, die nicht in einem regulären Lehrverhältnis beschäftigt waren – hierzu gehörten unter anderem die Jungen der geschlossenen Gruppen und des Aufnahmelehrgangs –, wurden vor allem industrieähnliche Fertigungsbetriebe – in der Regel in Kooperation mit Fremdfirmen – geschaffen. Den Hintergrund dieses Vorgehens beschreibt Landesrat Jans in einer Anfrage an einen potentiellen Kooperationspartner aus der Industrie: »Im Rahmen der beruflichen Förderung von Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung hat das Landesjugendamt darauf zu achten, daß diejenigen Minderjährigen, die für eine Lehrausbildung nicht in Betracht kommen, arbeitsmäßig unter ähnlichen Bedingungen wie in der Industrie gefördert werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Frage prüfen könnten, ob Teile Ihres Fertigungsprogramms in die vorerwähnte Betriebshalle verlegt werden könnten.«¹⁹ Für die Jugendlichen der Aufnahmegruppe sollte diese Form der Arbeit zudem »die Testung für den beruflichen Einsatz« zulassen, also »eine ernste Beschäftigung ermöglichen« und mehr als nur ein Werkraum sein.²⁰

Im ersten Jahr der Nutzung des Abtshofs standen für die Jugendlichen insgesamt 24 Lehrstellen sowie 22 Anlernverhältnisse in den oben genannten Bereichen zur Verfügung, ob diese Plätze tatsächlich ausgeschöpft wurden, ist nicht ersichtlich, vor dem Hintergrund der zu Beginn als sehr eng beschriebenen Personaldecke des Abtshofs aber nicht wahrscheinlich. Im Bereich Metall wurden zudem zwölf Plätze für den »Grundausbildungslehrgang« angeboten. Hinzu kamen 42 Plätze für Hilfsarbeiten im Garten – die vor allem als »arbeitstherapeutische Beschäftigung« gesehen wurden – sowie in den so genannten Innenbetrieben.²¹ Hierzu gehörte unter anderem auch die Beschäftigung für die Firma Tipon, wo die Jungen in der Produktion von Lackstiften für VW eingesetzt wurden. Hinzu kamen noch 25 Plätze in Außenarbeitsgruppen bei extern gelegenen Firmen, die zumindest anteilig »Hilfsarbeit für geförderte Jungen, die normalen Arbeitsbedingungen nachkommen können« liefern sollten.²² Strukturell blieben die Arbeitsbereiche innerhalb der Einrichtung in den kommenden Jahren recht ähnlich. Allerdings verschob sich das Verhältnis der Lehr- und Anlernverhältnisse zu den reinen Arbeitsertüchtigungen respek-

19 LR Jans an potentiellen Kooperationspartner (Dynamit Nobel AG Troisdorf) (4.1.1966), in: ALVR 44081.

20 Vgl. Protokoll der Baubesprechung vom 22.2.1961, in: ALVR 44243.

21 Vgl. hierzu Jahresübersicht »Gegebenheiten der Heimerziehung«, in: ALVR 40362. In der Übersicht des Abtshofes werden die Tätigkeiten in der industriellen Fertigung im ersten Berichtsjahr teilweise noch als Anlernverhältnis gezählt, obwohl aus der Beschreibung der Tätigkeit hervorgeht, dass es sich um Hilfsarbeiten handelt. Ab 1967 werden diese Arbeitsplätze dann nur noch als Arbeitsertüchtigung gezählt.

22 Vgl. ebd.

tive Hilfsarbeiten Mitte der 1970er Jahre zu mehr Plätzen im Lehr- und Anlernbereich. So gab es etwa 1974 in den Metallberufen 21 Plätze für Lehrausbildungen sowie sechs Anlernplätze. Hinzu kamen insgesamt elf Lehrstellen und neun Anlernplätze in den Berufen Schreiner, Anstreicher sowie in der Gärtnerei und der Elektrowerkstatt. Im Bereich der Arbeitsertüchtigung waren es in zwei heiminternen Industriegruppen noch 14 Plätze, davon sechs für die geschlossene Gruppe.²³ Hintergrund dieser zahlenmäßigen Veränderungen im Bereich von Arbeit und Beschäftigung bzw. Reduzierung der Industriearbeiten waren zum einen Veränderungen in der Beschulung der Jungen. So wurden die Jugendlichen in drei Leistungsgruppen in so genannten Hauptschulabschlusslehrgängen unterrichtet und, wenn möglich, dem Hauptschulabschluss zugeführt.²⁴ Hinzu kam aber bereits ab Ende der 1960er Jahre die Schwierigkeit, ausreichend Aufträge von den Industriebetrieben, die die Arbeitsmöglichkeiten für die Hilfsarbeiten liefern sollten, zu bekommen. So heißt es bereits 1967: »Die Beschäftigungslage im Rheinischen Landesjugendheim Abtshof hat sich wesentlich ungünstiger entwickelt, als während der Planungsarbeiten vorausgesehen werden konnte. Infolge der inzwischen eingetretenen Konjunkturverflachung ist es bisher nicht gelungen, den für die dritte Werkhalle vorgesehenen industriellen Betrieb zu gewinnen. In dieser Halle ist zur Zeit eine Fertigung für die Firma Tipon in Köln untergebracht [...]. Es können damit zwar etwa 20 Jugendliche beschäftigt werden, jedoch entspricht der Betrieb nicht den arbeitspädagogisch wünschenswerten Vorstellungen.«²⁵

Diese Situation setzte sich, mit zeitweiligen Verbesserungen, ähnlich fort, die Auftragslage wurde aber allgemein als rückläufig beschrieben. Eine Konsequenz dieses Zustandes war, dass unter anderem die Kooperation mit der Firma Tipon, obwohl die Beschäftigung nicht den Vorstellungen der Heimleitung entsprach, bis in die 1970er Jahre Bestand hatte.²⁶ Das Heim steckte also in dem Dilemma, den Jugendlichen Beschäftigung anbieten zu müssen und gleichzeitig nicht ausreichend qualifizierte Arbeit zur Verfügung zu haben. Die Lösung schien zu sein, auch weiter auf die nicht als angemessene Beschäftigung verstandene Arbeit zurück zu greifen. Hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Heime auch Profit aus der Kooperation mit den Fremdfirmen erwirtschafteten, welcher zur Deckung der Heimkosten herangezogen und hierfür auch eingeplant wurde.²⁷ Die Leitung der Einrichtung versuchte dem Fehlen der industriellen Arbeitsmöglichkeiten zusätzlich noch einen positiven Aspekt abzugewinnen. Durch den Rückgang an Arbeitsplätzen in diesem Bereich sei es den in den Betrieben tätigen Werkerziehern wesentlich besser möglich, sich auf die Ausbildung der Jugendlichen zu konzentrieren.²⁸ Diese Aussage lässt also

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. Vorlage an den LJWA, Nr. 5/172 Ju (11.4.1973), in: ALVR 29192. Im Durchschnitt erreichten jährlich 15 Jungen den Abschluss. Vgl. auch Kap. III.2.

25 Werner an das LJA (31.1.1967), in: ALVR 44260. Werner wollte mit diesem Schreiben u.a. den Bau einer geplanten Gärtnerei als weiteren Ausbildungsbetrieb beschleunigen.

26 Vgl. entsprechend Jahresberichte des Abtshofs, in: ALVR 40362 sowie ALVR 44126.

27 So wurden exemplarisch für das Jahr 1969 30.690,24 DM in den Arbeitsbetrieben der Firmen Tipon und Gebra-Plast erwirtschaftet. Vgl. Jahresbericht, in: ALVR 44126.

28 Vgl. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1972–1973, in: ALVR 40362.

vermuten, dass zuvor nicht ausreichend Personal in den Werkstätten vorhanden war, um die Jugendlichen angemessen in ihrer Ausbildung anzuleiten. Dieser Eindruck der personellen Engpässe bestätigt sich bei Betrachtung des für die berufliche Bildung der Jugendlichen geplanten Förderlehrgangs für berufsunreife Jungen, der zu Beginn der Nutzung des Abtshofes konzeptionell vorgesehen und mitgeplant worden war, letztlich aber auch aufgrund personeller Engpässe nur schleppend umgesetzt werden konnte.

5.4 Personal

Direktor des Abtshofs war zum Zeitpunkt der Gründung Dr. Robert Werner, der bereits ab Juni 1961 den Dansweilerhof geleitet hatte und an der Planung des Abtshofs aktiv beteiligt war.²⁹ Werner leitete den Abtshof bis zum 31.7.1972 und wurde durch den Lehrer Wilhelm Satrutin abgelöst. Satrutin war bereits seit Januar 1968 im Abtshof beschäftigt, zuvor hatte er unter anderem als Oberlehrer und Erziehungsgruppenleiter in der Jugendstrafanstalt Siegburg gearbeitet. Im Abtshof war Satrutin zunächst als Heimoberlehrer tätig, ab 15.1.1969 als Erziehungsleiter, dies zunächst auf Probe und ab Juli 1969 in voller Verantwortung. Im März 1972 bewarb sich Satrutin um die Nachfolge als Direktor. Werner, der die Bewerbung deutlich befürwortete, argumentierte gegenüber dem Landesjugendamt, dass aufgrund der Achtung und Akzeptanz, die Satrutin innerhalb der Einrichtung genieße, seine Einstellung als Direktor dazu führe, dass ein Wechsel in der Leitung ohne Störung der erzieherischen Arbeit möglich sei.³⁰ Satrutin übernahm die kommissarische Leitung ab August 1972, offizieller Direktor wurde er zum Februar 1973. Der Stellenplan des Abtshofs sah für 1968 insgesamt 94 Mitarbeiter vor, darunter einen Erziehungsleiter, einen Heimoberlehrer, einen Psychologen sowie Sporterzieher und Werkerzieher. Die Bildung eines Teams aus verschiedenen Fachkräften, welches in der Erziehungsplanung eng zusammen arbeiten sollte, hatte für den Direktor große Bedeutung, wie er in seinen konzeptionellen Überlegungen zur Erziehungsarbeit im Abtshof betonte.³¹ Zu den genannten Kräften sollten 25 Erzieher in den Gruppen hinzu kommen – um so den vom Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tag erarbeiteten Stellenschlüssel zu gewährleisten – und ebenso viele in den Lehr- und Arbeitsbetrieben.³² Gleichzeitig befanden sich aber noch 40 Prozent der Erzieher in Ausbildung, was zum einen personelle Engpässe im Heimalltag bedeutete, da die Ausbildung berufs begleitend organisiert war, und zum anderen eine Konzentration unerfahrener Kräfte mit sich brachte. So gestand Werner auch ein: »Die Situation führt

29 Eine genauere Beschreibung über den Werdegang und Hintergrund Werners findet sich in Kap. II.4.3.5.

30 Vgl. Werner an LJA (6.3.1972), in: ALVR AZ 10010058 Personalakte Satrutin.

31 Vgl. den »skizzenhaften Entwurf für die Erziehungsarbeit im Landesjugendheim Hennef« (18.2.1965), in: ALVR 40235.

32 Vgl. Broschüre des LVR über den Abtshof, hg. von der Pressestelle des LVR 1968, darin Text des Direktors Werner zum Abtshof, S. 8, in: ALVR 44127.

zu einer für das Heim sehr schwierigen, aber unerlässlichen Übergangszeit, bis nach etwa 2–3 Jahren von einer wirklich normalen und stetigen erzieherischen Arbeit gesprochen werden kann.«³³ Gleichzeitig wurde der Abtshof aber beworben als Einrichtung, in der die Jungen Beistand durch »fachkundige Erzieher« erhalten sollten.³⁴

Das Fehlen von Personal wurde an vielen Stellen an das Landesjugendamt zurückgemeldet. Ein Medium hierfür waren die Jahresberichte. So heißt es etwa im Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1967 im Absatz zu Ausbildungs- und Arbeitsbetrieben: »Sehr unerfreulich ist die Tatsache, daß außer den Werklehrmeistern alle Arbeitserzieher in den Lehrbetrieben sich noch in der Ausbildung befinden. Die personelle Besetzung ist dadurch zu gering. Der ständige Ausfall durch Unterricht und Kurse läßt einen stetigen und planmäßigen Arbeitsablauf nicht zu.«³⁵ Das Fehlen des Personals hatte auch zur Folge, dass bei der Planung des Heimes angedachte Maßnahmen, wie der Förderlehrgang für »berufsunreife« Jungen, nicht zeitnah umgesetzt werden konnten. »Die angespannte Personallage des Heimes läßt zur Zeit die personelle Besetzung eines Förderlehrgangs noch nicht zu, solange die Erzieherausbildung in dem bisherigen Umfang durchgeführt werden muss.«³⁶ Die Personallage innerhalb des Abtshofs entspannte sich mit der Zeit und im Zuge der Platzreduzierungen. Anfang der 1970er Jahre kam es auch zu einer Erhöhung des Personalschlüssels innerhalb der einzelnen Gruppen. So waren zu Beginn der Nutzung des Abtshofs pro Gruppe 2,5 Kräfte für durchschnittlich 15 Jungen zuständig, 1973 waren es dann durchschnittlich drei Kräfte für circa elf Jungen.³⁷

5.5 Heimordnung und pädagogische Haltung

Eine als solche erkennbare Heimordnung liegt für den Untersuchungszeitraum für den Abtshof nicht vor. Allerdings setzte Direktor Werner die während seiner Tätigkeit im Dansweilerhof begonnene Arbeit an Heim- und Hausverfügungen im Abtshof weiter fort. Viele der Verfügungen, die im Dansweilerhof erarbeitet worden waren, fanden zunächst auch im Abtshof Anwendung, sollten aber nach und nach überarbeitet werden. »Bereits im Dansweilerhof wurde begonnen, eine lebendige Heim- und Hausordnung in der Form zu entwickeln, daß zu den verschiedenen Lebensbereichen im Heim regelnde Verfügungen gesammelt wurden. [...] Die Verfügungen aus dem Dansweilerhof sind jedoch inzwischen zu einem großen Teil überholt. Die Mappen [mit den entsprechenden Verfügungen] [...] harren seit 2 Jahren einer Umarbeitung. Aus zeitlichen Gründen war es bisher nicht möglich, diese auch nur zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen.«³⁸ Es bestanden auf

33 Vgl. ebd.

34 Vgl. Broschüre des LVR über den Abtshof, hg. von der Pressestelle des LVR 1968, in: ALVR 44127.

35 Jahresbericht des Abtshofs für das Geschäftsjahr 1967, in: ALVR 40365.

36 Werner an LJA (3.8.1967), in: ALVR 44081.

37 Vgl. »Gegebenheiten der Heimerziehung«, in: ALVR 40362.

38 Werner an LJA, bezugnehmend auf Rundschreiben vom 20.5.1969 (8.12.1969), in: ALVR 44066.

der einen Seite also Ideen zur Gestaltung einer Heimordnung, gleichzeitig wurden diese, aufgrund zeitlicher und vermutlich personeller Engpässe, nicht in die Praxis umgesetzt und die Jugendlichen hatten sich weiterhin an »überholte« Verfügungen zu halten. Eine Besonderheit in der Organisation des Heimes war der so genannte Jugendrat. Dieser wurde im Dansweilerhof begründet und hatte die Aufgabe, »an der Entwicklung eines sinnvollen Heimlebens mitzuarbeiten und die Heimleitung zu beraten«. ³⁹ Auch im Abtshof wurde dieses Gremium, und mit ihm die wesentlichen Teile der Geschäftsordnung, übernommen, Direktor Werner betonte allerdings, dass es sich nicht um Selbstverwaltung, sondern um beratende Mitverwaltung handele. ⁴⁰ Mitglieder des Jugendrates waren zunächst Obleute der verschiedenen Gruppen und Betriebe, Vertreter von Interessengruppen innerhalb des Heimes sowie der Direktor, der auch den Vorsitz übernahm, und der Erziehungsleiter, wobei nur die Obleute der regulären Wohngruppen stimmberechtigte Mitglieder waren. Die Mitglieder des Rates konnten begründete Anträge zu verschiedenen Themen einbringen, allerdings musste das Gesamtwohl des Heimes verfolgt werden. Beschlüsse des Jugendrates hatten »in der Regel die Form der Empfehlung an die Heimleitung, bestimmte Maßnahmen anzuordnen oder durchzuführen«. ⁴¹ Der Jugendrat veränderte seine Form über die Jahre, so übernahm ab 1969 nicht mehr der Direktor den Vorsitz, sondern ein von den Jugendlichen gewählter Vertrauensmann. Zudem nahmen zwei Jugendliche des Jugendrates an der wöchentlichen Gruppenerzieherkonferenz teil, in der wesentliche grundlegende Fragen der Heimerziehung, aber keine Einzelfälle besprochen wurden. 1970 erlahmte die Tätigkeit des Jugendrates, und die Arbeit wurde für ein halbes Jahr ausgesetzt, bis sie dann in der hergebrachten Form, unter Leitung des Direktors, wieder aufgenommen wurde. ⁴²

Wie bereits für den Dansweilerhof vorgestellt, versuchte Direktor Werner auch im Abtshof sein Verständnis von Heimerziehung in die Praxis umzusetzen. Für ihn sollte die Erziehung im Heim umfassende und ganzheitliche Bildung beinhalten. »Sie umfasst Unterricht und Wissensvermittlung, Berufsausbildung und körperliche Ertüchtigung ebenso wie Gemütpflege und Wecken staatsbürgerlicher Mitverantwortung. In der Vielseitigkeit der Bildungseinflüsse liegen die besonderen Möglichkeiten der Heimerziehung.« ⁴³ Er versuchte seine pädagogische Haltung, etwa durch die Einrichtung des Jugendrates oder den Einführungslehrgang, in die Arbeit und den Heimalltag zu integrieren, um als Ziel der Erziehungsarbeit die Jugendlichen zu »[...] sozialsüchtige[n], d.h. den normalen

39 § 1 der Geschäftsordnung des Jugendrates im Rheinischen Landesjugendheim Dansweilerhof vom 3.12.1963, in: ALVR 44066.

40 Werner an LJA (13.4.1967), in: ALVR 40126.

41 § 7 (4) der Geschäftsordnung des Jugendrates im Rheinischen Landesjugendheim Dansweilerhof vom 3.12.1963, in: ALVR 44066.

42 Vgl. Jährliche Berichte über die Arbeit des Jugendrates, in: ALVR 40126.

43 Aufsatz des Direktors Werner »Sozialisation als Bildungsauftrag. Aus der Praxis der Heimerziehung aus dem Rheinischen Landesjugendheim Abtshof [...]«, in: ALVR 41009. Der Aufsatz wurde von Werners Nachfolger an das LJA geschickt (29.3.1973) mit dem Hinweis, dass der Aufsatz die pädagogische Konzeption des Abtshofs darlege.

Anforderungen des Lebens in unserer heutigen freien Gesellschaft gewachsenen Menschen« zu erziehen. Gleichwohl stieß dieses Vorhaben stets an die Grenzen des Alltags, der zu Beginn der Zeit des Abtshofs vor allem durch personelle Engpässe und »nicht fertiges« Personal gekennzeichnet war.

Erlebnisse mit der Pädagogik im Abtshof beschreibt der Jugendliche Fritz K., der nach diversen Entweichungen aus dem Abtshof schließlich durch den SSK betreut wurde. So berichtet er über die Zeit der Aufnahme: »Die ersten sechs Wochen waren wir mal da, dann wurden wir so einem Test unterzogen [...]. Die Heimleitung und der Psychologe, die arbeiteten dann ein Erziehungsprogramm aus, und dem Jugendlichen wurde dann gesagt, daß dieses Erziehungsprogramm das einzigste beste wäre. [...]. Wenn er aber da dran zusammengekracht ist, dann wurde dem gesagt, du hast es ja so gewollt.«⁴⁴ Auch an den Jugendrat erinnert sich Fritz K.: »Ich wurde zuvor auf Haus vier gebracht. Haus vier ist eine geschlossene Gruppe. Wo man alles entbehren musste. Ich habe mich aber trotzdem hochgearbeitet und wurde Obmann, konnte also die Zigaretten für die anderen drehen, hatte immer reichlich zu rauchen und so. Weil man Vertrauen in mich gesetzt hat, ich konnte also den Dienstplan fertig stellen oder den Wochenplan für den einzelnen Jungen, was der machen muss – Spüldienst und Tagesraumdienst und Waschraum – und Zimmerdienst.«⁴⁵

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Abtshof versucht wurde, zeitgemäßere Wege zu gehen und sich auch einer fortschrittlicheren Pädagogik zu öffnen, was vor allem an der Person des Direktors Werner lag, der zu seiner Zeit als durchaus progressiv galt. Gleichzeitig wird aber aus den Erinnerungen des Fritz K. deutlich, dass die pädagogischen Ziele und Vorhaben für die Jugendlichen nicht wirklich transparent gewesen sein können. Sie verweisen zudem auf ein gängiges System der Hierarchisierung der Jugendlichen, in das auch die als demokratisierend gedachte Mitverwaltung durch den »Jugendrat« eingebunden blieb. Zudem verzichtete eines der »modernsten Heime Europas«⁴⁶ weiterhin nicht auf die von den Jugendlichen als ausbeutend erlebte Industriearbeit⁴⁷ sowie die Abgrenzung Einzelner in geschlossene und räumlich deutlich vom Rest des Heimes abgetrennte Wohnbereiche. Personelle und finanzielle Engpässe sorgten zudem dafür, dass konzeptionelle Ideen, wie etwa ein Berufsförderungslehrgang, nicht bzw. nur langfristig umgesetzt werden konnten.

44 Protokoll Fritz K., in: Gothe/Kippe 1970, S. 57.

45 Ebd. S. 61.

46 Ebd. S. 56.

47 Ebd.

Sarah Banach

6. Das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln

6.1 Die Vorgeschichte

Von 1961 bis 1982/83 unterhielt der LVR das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln¹ mit Übergangsheim, als einziges heilpädagogisches Heim für schulentlassene, ab 1975 auch für schulpflichtige, männliche Jugendliche.² Erste Planungen für den Bau eines heilpädagogischen Heimes für schulentlassene männliche Jugendliche bestanden bereits 1954.³ Geplant war, dieses Heim unter Verwendung seines Besitzes in Heisterberg bei Königswinter⁴ und der dort schon bestehenden Dependence des Erlenhofs zu errichten.⁵ Der Um- bzw. Ausbau der Gebäude wurde noch Ende 1954 begonnen.⁶ 1956 wurden die Bauarbeiten jedoch gestoppt, da sich erwies, dass »wegen der Anzahl der benötigten Gebäude auch räumlich der Plan praktischer an einem anderen Ort als am Heisterberg verwirklicht würde«.⁷ Vor diesem Hintergrund suchte der LVR seit 1957 nach einem anderen geeigneten Standort für sein Vorhaben. Am 28.1.1958 entschied der Landesjugend-

- 1 In Zuge der kommunalen Neugliederung im Januar 1972 wurde das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Süchteln in Rheinisches Heilpädagogisches Landesjugendheim Viersen umbenannt. Vor diesem Hintergrund wird in dieser Publikation vom Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen-Süchteln gesprochen.
- 2 Die Darstellung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheims Viersen-Süchteln bezieht sich sowohl auf die im ALVR vorhandenen Quellen als auch auf ausgewählte Einzelfallakten. Das StA Viersen verfügt über kein zusätzliches Material zu dem Heim für den untersuchten Zeitraum. Für die Darstellung des Heimes in den 1970er Jahren konnten die Veröffentlichungen des Direktors Karl-Josef Kluge hinzugezogen werden.
- 3 Baupläne, Besichtigungsprotokolle, Interne Schreiben sowie Vorlagen für den LJWA zum Bau des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheimes Viersen-Süchteln befinden sich in den Akten ALVR 41876; 41877.
- 4 Zur gleichen Zeit gab es innerhalb des LVR die Überlegungen, in Heisterberg den Jugendhof Rheinland zu errichten, welcher 1959 in Betrieb genommen wurde. Der Jugendhof Rheinland war eine »Bildungsstätte für alle Kräfte, die in der Jugendhilfe unmittelbare oder mittelbare Hilfs- und Förderungsarbeit leisten« (Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 246), wie z.B. für nationale und internationale Jugendbegegnungen, Ost-West-Begegnungen. Der Jugendhof Rheinland bot Platz für 92 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Zudem gab es drei Zimmer für Dozentinnen und Dozenten. Darüber hinaus waren fünf Lehr- und Vortragszimmer vorhanden. Geleitet wurde der Jugendhof Rheinland 1958 von Gustav Küpper (vgl. Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 246).
- 5 Zum RLJH Erlenhof siehe Kap. II.3.
- 6 Vgl. Erstellung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheimes Süchteln, in: ALVR 41874.
- 7 Ebd.

wohlfahrtsausschuss, dass das Heim auf dem Gelände der Rheinischen Orthopädischen Landesklinik in Süchteln bei Viersen gebaut werden sollte. Das Bauvorhaben nahm der Landesjugendwohlfahrtsausschuss auf seiner Sitzung am 21.5.1958 an, und die Bauarbeiten wurden am 7.1.1959 begonnen. Vorgesehen war, das Heim im Oktober 1960 zu eröffnen. Die Eröffnung konnte nicht zu diesem Termin erfolgen, da »die unmittelbar neben dem Heim gelegene, ungenügend gesicherte Kiesgrube eine Gefahr für die Jugendlichen« darstellte.⁸ Nach vorangegangener Ordnungsverfügung sowie einem Verwaltungsgerichtsverfahren, welches mit einem Vergleich endete, konnte der LVR mit dem Eigentümer der Kiesgrube eine Einigung erzielen. Zum Schutz der Jugendlichen musste ein Zaun errichtet werden.⁹ Am 20.1.1961 wurden die ersten Jugendlichen aufgenommen. Die offizielle Einweihung des Heimes fand am 19.5.1961 statt.

6.2 Belegung und Struktur

Bei der Eröffnung am 20.1.1961 bestand das Heim aus einem Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden. Es lag am Rande der Ortschaft Viersen-Süchteln, »umgeben von Wald und Grünflächen. Der Häuserkomplex im Neubaustil, bestehend aus Wohngruppenhäusern, Lehrwerkstätten, Wirtschafts- und Verwaltungsgebäuden, Mitarbeiterwohnungen, liegt großzügig auf hügeligem, gepflegten Wiesengelände verteilt. Das Jugendheim besteht aus 6 Wohngruppen à 10 bis 12 Heimplätzen. Jeweils zwei Gruppen leben zusammen in einem zweigeschossigen Haus. Jede Gruppe bewohnt eine Etage, die eine abgeschlossene Wohnung darstellt und von je drei Erziehern unterschiedlicher Ausbildung betreut wird. Das Haus mit den Gruppen 1 und 3 ist das so genannte Übergangsheim mit Jugendlichen, die außerhalb des Heimes arbeiten. In dem Haus mit den Gruppen 4 und 5 leben vorwiegend Jugendliche, die im Heim arbeiten, in den Gruppen 6 und 7 überwiegend Schüler.«¹⁰

Das Heim war in sieben Gruppen gegliedert, die in heilpädagogische Gruppen, Wohngruppen bzw. Gruppen im Übergangsheim differenziert waren. 1973 waren die Gruppen aufgeteilt in eine »Lehr- und Ausbildungsgruppe – Übergangsheim, Schülergruppe – Übergangsheim, Stadtarbeitergruppe – Übergangsheim, Heilpädagogische Gruppe – Haus IV, Schülergruppe – Haus IV.«¹¹ Die heilpädagogische Gruppe und die Schülergruppe in Haus V waren aus personellen Gründen nicht belegt. Insgesamt gab es Platz für ca. 75 Jugendliche, womit das Heim im Vergleich zu anderen Heimen, wie zum Beispiel dem Erlenhof mit 220 Plätzen, klein war. Die Belegung des Heimes (ohne Übergangsheim) blieb von der Eröffnung im Januar 1961 bis Mitte der 1970er Jahre relativ

8 Ebd.

9 Vgl. ebd.

10 Vorläufiges Manuskript von K.-J. Kluge, undatiert, in: ALVR 29657.

11 Vgl. Jahresbericht 1973, in: ALVR 40360.



Luftbild Rhein. Heilpäd. Institut Viersen-Süchteln



Einweihung Viersen-Süchteln 18.5.1961

konstant, durchschnittlich waren ca. 65 Plätze belegt.¹² Zum ersten Direktor des Heimes wurde Landesmedizinalrat Heinrich Koch (* 1916) ernannt, der die Einrichtung bis zum 30.6.1971 leitete.¹³ Zu seinen Aufgaben gehörte die Leitung des Heimes, der Schule sowie des Erzieherseminars.¹⁴ Seine Ehefrau, Marielotte Koch, war in Viersen-Süchteln als Heilmärzlerin tätig. In dieser Funktion nahm sie beispielsweise die Aufnahme- und die Entlassungsuntersuchung vor. Als Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie war sie im Rahmen der heilpädagogischen Betreuung der Jugendlichen darüber hinaus für die Durchführung der ärztlichen Psychotherapie zuständig.¹⁵

Das Übergangsheim, verstanden als »Zwischenglied zwischen einem ›Jugendwohnheim‹ und einem ›Erziehungsheim‹«,¹⁶ war konzipiert für 48 bis höchstens 54 schulentlassene Jugendliche. Gedacht war an »a) Minderjährige, die einer gehobeneren Berufsausbildung – evtl. auch Schulbesuch – nach Eignung und Neigung zugeführt werden müssen, aber erzieherisch eine intensivere Betreuung brauchen, als sie ein Wohnheim bieten kann, b) Minderjährige, die wegen ihrer Sensibilität nicht auf längere Dauer in einem Heim mit grösserer Belegungszahl erzogen werden können, jedoch noch nicht entlassungsreif, wohl aber für ein halboffenes Heim tragbar sind, c) Minderjährige, die in einem Erziehungsheim ausreichend gefördert sind, aber kein aufnahmefähiges Elternhaus haben und daher befähigt werden müssen, den Übergang zu einer völlig selbständigen Lebensführung zu finden.«¹⁷

Wie aus der Heim- und Hausordnung von 1969 hervorgeht, hatten die Erzieher im Übergangsheim wie folgt Hausdienst zu verrichten: »1.) Im Übergangsheim ist von Montag bis Freitag – von 8:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 17:30 Uhr, am Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr – ein Hausdienst eingerichtet. 2.) Der betreffende Erzieher muß jederzeit telefonisch erreichbar sein. Er soll sich grundsätzlich im oder in der Nähe des Dienstzimmers der Gruppe 1 (App. 41) aufhalten. Wenn er sich aus dem Hörbereich des App. 41 entfernt, muß ein Junge den Telefondienst übernehmen. 3.) Zu den ständigen Aufgaben des Hausdienstes

- 12 Laut den Jahresberichten des LVR (vgl. ALVR 41895) war das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln jeweils zum 31. Dezember mit der folgenden Anzahl von Jugendlichen belegt:

Jahr	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
Anzahl	62	75	73	69	71	72	74	73

Jahr	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Anzahl	68	68	67		69	56	73

- 13 Im Januar 1971 hatte Koch seinen Arbeitsvertrag mit dem LVR gekündigt, da er der »Aufforderung von Herrn Prof. Huber gefolgt (war), die Leitung der jugendpsychiatrischen Klinik Weißenau zu übernehmen« (ALVR 11967).
- 14 Zur Erzieherausbildung des LVR siehe Kap. III.9.
- 15 Vgl. ALVR AZ 496 518097.
- 16 Vorlage an den LJWA Nr. 18/Ju (5.12.1957), in: ALVR 41873.
- 17 Ebd.

gehört die Beaufsichtigung und Betreuung folgender Gruppen von Jungen: a) beurlaubte oder aus sonstigen Gründen von der Arbeit befreite Jungen, b) Kranke – soweit sie sich in der Gruppe 1 des Übergangsheimes aufhalten, c) Schüler und Berufsschüler, d) Arrestanten.¹⁸ 4.) Der Hausdiensterzieher soll nicht zu Vertretungsdiensten in Werkstätten oder Arbeitsgruppen herangezogen werden. 5.) Durch die Aufsichts- und Betreuungsaufgabe des Erziehers im Hausdienst muss gesichert werden, dass a) Schüler, die nicht an der Mittagmahlzeit der Gruppe teilnehmen können, gepflegt werden, b) kein Junge ohne Auftrag oder besondere Genehmigung das Haus (III) und das Heim verlässt, c) jeder Junge die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt, d) Schulaufgaben rechtzeitig und mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht werden, e) unpünktliche Rückkehr von Jungen bemerkt und die für die Verspätung geltend gemachten Gründe geprüft werden, f) die Jugend[lichen] die ihnen zugestandene freie Zeit sinnvoll gestalten. 6.) Soweit es die Umstände erfordern und zulassen, soll der Hausdiensterzieher mit den von ihm beaufsichtigten Jungen Reinigungsarbeiten in der Gruppe 1 und dem Haus III nach Plan durchführen. Kranke dürfen nur in dem vom Arzt bestimmten Umfang zu Arbeiten herangezogen werden. Urlaubern, Schülern und Berufsschülern soll eine angemessene Freizeit zugebilligt werden. 7.) Es wird ein Bereitschaftsdienstbuch angelegt, das im Dienstzimmer der Gruppe 1 aufbewahrt wird. In dieses Buch muß täglich eingetragen werden: a) bei Dienstantritt des Erziehers, wann, wie lange und zu welchem Zweck das Heim verlassen darf (Arzt, Friseur, Einkauf, Sonderausgang), b) bei Beendigung des Dienstes, welche besonderen Vorkommnisse zu vermerken sind. Dazu gehören insbesondere: auffälliges und ungehorsames Verhalten von Jungen, unerlaubtes Entfernen aus dem Heim, verspätete Rückkehr ins Heim. 8.) Das Hausdienstbuch muß zu jeder Zeit vom Erziehungsleiter oder dessen Vertreter eingesehen werden können. Die täglich vorzunehmenden Eintragungen müssen ein zuverlässiges Bild von den wichtigen Ereignissen während des Hausdienstes ergeben. Vor allem muß zu ersehen sein, welche Jungen innerhalb welcher Zeit im Heim waren, bzw. sein mussten. 9.) Bei besonderen Vorkommnissen, deren Regelung nicht in den Bereich der oben genannten Aufgaben des Hausdiensterziehers gehört, verständigt dieser den Erziehungsleiter – oder dessen Vertreter.«¹⁹

Das Übergangsheim war als eine Einrichtung für den Übergang zwischen Wohngruppe mit einer 24-Stunden-Betreuung und selbstständigem Wohnen in einer eigenen Wohnung konzipiert. Die Jugendlichen, die beispielsweise eine Lehre außerhalb des Heimes in der

18 Im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen-Süchteln gab es ein Besinnungs- bzw. Arrestzimmer. Wegen »dringender Entweichungsgefahr, offener Widersetzlichkeit oder Straftaten« (Heim- und Hausordnung Süchteln, 1969, in: ALVR 41883) konnte ein Jugendlicher in das Zimmer gebracht werden. Dies bedurfte der schriftlichen oder mündlichen Anordnung des Direktors und konnte für die »Freizeit, aber auch für den ganzen Tag gelten; sie kann bis zu drei Tagen angeordnet werden. Die Mitnahme persönlicher Dinge (Bücher und Schreibutensilien) kann dem Minderjährigen gestattet werden. Er trägt seine normale Arbeitskleidung. Das Essen wird ihm gebracht. Rauchen ist nicht gestattet« (Heim- und Hausordnung Süchteln, 1969, in: ALVR 41883). Zum Thema Strafen siehe Kap. III.5.

19 Heim- und Hausordnung Süchteln, 1969, in: ALVR 41883.

Stadt absolvierten, wurden nur stundenweise am Tag betreut. Für die damalige Zeit war die Unterbringung zur Verselbstständigung eine neue Form der Unterbringungsmöglichkeit von schulentlassenen Jugendlichen.

6.3 Zielgruppe der Einrichtung

Das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln war als eine Einrichtung der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Fürsorgeerziehung konzipiert. Vorwiegend sollten jüngere schulentlassene Jungen aufgenommen werden, »deren Verhaltensauffälligkeiten oder soziale Anpassungsschwierigkeiten durch eine heilpädagogische Spezialbehandlung – und nur durch eine solche – erfolgsversprechend angegangen werden können. Das Heim kommt also nicht in Frage für schwerst-erziehbare, bewahrungsbedürftige, schwachsinnige oder geisteskranke Minderjährige. Es sollen vielmehr die Erkenntnisse aller modernen Hilfsmöglichkeiten der Erziehung aus pädagogischen, psychotherapeutischen, psychologischen, jugendpsychiatrischen und soziologischen Quellen – in systematischem Zusammenwirken in aussichtsreichen Fällen fruchtbar gemacht und damit die Mittel und Wege der Heilpädagogik im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Ersatz-erziehung verbessert werden.«²⁰

Die Auswahl für die Unterbringung der schulentlassenen Jungen erfolgte nach den Richtlinien, die in der Vorlage an den Landesjugendwohlfahrtsausschuss vom 5.12.1957 niedergelegt sind.²¹ Danach waren die »heilpädagogischen Gruppen vorgesehen für jüngere, schulentlassene Minderjährige mit erlebnisbedingter Fehlentwicklung, wenn erzieherische Einflußnahme trotzdem Erfolg verspricht, und für Minderjährige, die in sexueller Beziehung gefährdet sind.«²² Obwohl die Richtlinien die Zielgruppe für die Unterbringung in ein heilpädagogisches Heim klar definierten, sah die Praxis vielfach anders aus. Häufig sollten in Viersen-Süchteln auch Jugendliche aufgenommen werden, deren »Fehlentwicklungen, die als rein oder überwiegend erlebnisbedingt beurteilt worden waren, sich bei genauerer Betrachtung als wesentlich anders verursacht« herausstellten.²³ Zudem kam es vor, dass andere Heime, die den Wunsch nach Entlassung gerade der »störendsten« Jugendlichen äußerten, häufig die Notwendigkeit sahen, diese Jugendlichen in ein heilpädagogisches Heim zu vermitteln. Deshalb wurden vielfach »ältere, bereits fest geprägte oder intellektuell und (oder) charakterlich defekte Minderjährige vorgeschlagen. [...] In der Mehrzahl handelt es sich um Minderjährige, die man früher als Psychopathen bezeichnet hätte, heute vielfach besser in den Bereich extremer, konstitutioneller Persönlichkeitsvarianten einordnet. Diese neuere Bezeichnung ist auch insofern zutreffender, als sich oft

20 Schriftliche Vorbereitung Direktor Kochs für eine Pressekonferenz am 4.2.1960, in: ALVR 41874.

21 Vgl. Vorlage an den LJWA, Nr. 18/Ju (5.12.1957), in: ALVR 41873.

22 Jahresbericht 1961, in: ALVR 41895.

23 Ebd.

neben der seelischen Eigentümlichkeit eindeutig anlagebedingte, körperliche Besonderheiten auffinden lassen.«²⁴

Im September 1974 wurde beispielsweise Raimund W.²⁵ mit knapp dreizehn Jahren im Landesjugendheim Viersen-Süchteln wegen Erziehungsschwierigkeiten aufgenommen. Er hatte Wutanfälle, Kontaktschwierigkeiten und zeigte zudem eine extreme Ängstlichkeit seinen Eltern gegenüber. Für die weitere Hilfeplanung war es das vordringlichste Ziel, seine Ängste abzubauen, »verbunden mit dem Aufbau einer Kooperationsfähigkeit vor allem mit Gleichaltrigen. Durch die Schaffung eines Sicherheitsrahmens über gute Bezüge zu Erwachsenen, direkter Verstärkung von ansatzweise gezeigtem wünschenswertem Verhalten und absolut kleinschrittigem Vorgehen scheint dem Jugendlichen geholfen werden zu können.«²⁶ Wie dem Erziehungsbericht des Landesjugendheimes Viersen-Süchteln zu entnehmen ist, schien der Verbleib in der Einrichtung zweckmäßig und erfolgversprechend zu sein.

6.4 Das Personal

In Viersen-Süchteln wurden die Schüler und Jugendlichen von ungefähr 60 Heimangestellten versorgt, betreut und gefördert. 1973 standen zwei ausgebildete Sozialarbeiter, »8 Erzieher mit 1. Ausbildung, 2 Mitarbeiter vor Abschluss der Zweitausbildung, 9 Erzieher mit Prüfung im Werkstattbereich und 3 ohne Prüfung im Werkstattbereich zur Verfügung. Insgesamt waren mit vorgeschriebener Ausbildung 12 Erzieher zur Verfügung, 68,5 Prozent der Mitarbeiter stehen noch in der berufsbegleitenden Ausbildung.«²⁷ 1973 konnte auch endlich wieder ein Psychologe eingestellt werden. Seine Tätigkeit erstreckte sich unter anderem auf die Situations- und Strukturanalysen, auf therapeutische Hilfestellungen, diagnostische Arbeit und das Führen praxisbezogener Fallgespräche mit Pädagogen im Gruppen- und Werkstattbereich.²⁸

24 Ebd.

25 Vgl. ALVR 32307.

26 Ebd.

27 Jahresbericht 1973, in: ALVR 41895.

28 Vgl. ebd.

6.5 Die Entwicklung des Heimes in den 1970er Jahren

Anfang der 1970er Jahre bestanden Planungen, das Landesjugendheim Viersen-Süchteln in ein Heim für schwererziehbare Mädchen umzustrukturieren.²⁹ Die geplante Umwandlung wurde im Mai 1973 wieder aufgegeben, da die Umstrukturierung unter den »gegenwärtigen personellen Verhältnissen als gescheitert«³⁰ angesehen wurde. Nach dem Weggang von Direktor Koch ernannte der LVR 1971 Klaus-Josef Kluge³¹ zum neuen Direktor des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheimes Viersen-Süchteln. Kluge war als Professor an der PH Rheinland in Köln, in der Abteilung für Heilpädagogik mit dem Forschungsbereich Verhaltensauffälligenpädagogik, tätig. Die Leitung des Heimes führte er nebenamtlich mit acht Stunden pro Woche aus. Kluge war »aufgrund seiner hauptamtlichen Stellung als o. Professor an der PH Rheinland vertraglich das Recht eingeräumt worden, im Heim wissenschaftlich zu arbeiten, d.h.: wissenschaftlich begründete Thesen zu falsifizieren bzw. zu verifizieren und aus ihnen abgeleitete Erziehungsprogramme auf ihre Wirksamkeit im Feld der Heimerziehung zu überprüfen.«³² Laut Dienstanweisung vom 28.10.1971 hatte Kluge als Direktor der Einrichtung in den Sachbereichen Sonderschule, Freizeit, der Arbeits- und Berufsfindung sowie den Sondereinrichtungen, wie zum Beispiel der Intensivstation oder Pädodiagnostik, zu entscheiden und die Beratungs-, Dokumentations- und Forschungszentrale über soziale Abweichung und Verhaltensauffälligenpädagogik zu leiten.³³ Auffällig an der Auflistung seiner Aufgabenbereiche ist im Hinblick auf die Tätigkeit von Direktor Koch, dass die Leitung des Erzieherseminars nicht erwähnt wird. Die Erklärung dafür ist, dass mit der Einstellung Kluges eine Trennung der Funktion des Direktors von der des Leiters des Erzieherseminars vorgenommen wurde und dieses 1971 in die Räumlichkeiten der ehemaligen Höheren Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf umzog.³⁴

Da Kluge nicht alle Funktionen eines Heimdirektors innerhalb seiner nebenamtlichen Tätigkeit erfüllen konnte, musste ein zusätzlicher Erziehungsleiter eingestellt werden, der den Direktor in seiner Abwesenheit vertrat. Mit der Einstellung Kluges beabsichtigte der LVR eine konzeptionelle Umgestaltung des Heimes, um eine »zeitgemäße, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Heimpädagogik aufzubauen. [...] Die Motivation für den Landschaftsverband, diesen Modellversuch zu initiieren, war, dass Träger der

29 Zur geplanten Umstrukturierung des Heimes in ein Mädchenheim siehe ALVR 40177, 40181 und 40182.

30 Auszug aus Protokoll, undatiert (vermutlich Mai 1973), in: ALVR 40177.

31 Im Zuge seiner Einstellung als Direktor des Heimes im Nebenamt musste über das Beamten- bzw. Doppelbeamtenverhältnis entschieden werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilte Kluge am 24.8.1971 die Genehmigung zur Wahrnehmung der Heimleitung nach der Nebentätigkeitsverordnung, vgl. ALVR 29657.

32 Schreiben vom 31.5.1976, in: ALVR 40191.

33 Dienstanweisung für den Direktor vom 28.10.1971, in: ALVR 29657.

34 Zur Erzieherausbildung des LVR siehe Kap. III.9.

Jugendhilfe aufgrund der Heimkampagne³⁵ in der Öffentlichkeit unter einem gewissen Reformdruck standen und sich dazu gezwungen sahen, neue Wege der Hilfen zur Erziehung zu beschreiten.«³⁶ Die Umstrukturierung erfolgte unter dem Motto »Demokratie in Funktion«,³⁷ wobei Kluge darunter eine Organisationsform verstand, die eine »weitgehende Delegierung von Verantwortung an alle Mitglieder zur Folge [hatte]. [...] Gleichzeitig bedeutet diese Art von demokratischer Heimstruktur für alle eine partnerschaftliche sowie gegenseitig vereinbarte und zugestandene Hierarchie.«³⁸ Die Umsetzung der Umstrukturierung erfolgte schrittweise, angefangen mit der Abnahme der Fenstergitter, der Einführung von freiem Ausgang der Jugendlichen bis hin zum Besuch von öffentlichen Schulen. Vor allem war sie jedoch geprägt durch Kluges Ansatz für den Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen.

6.5.1 Kluges Ansatz der Verhaltensauffälligenpädagogik und die Umstrukturierung des Heimes

Als Vertreter der Kölner Verhaltensauffälligenpädagogik verstand Kluge seine Fachdisziplin als »Teildisziplin von Sonderpädagogik; sie hat die Erforschung von Phänomenen zur Aufgabe, die »einen Menschen in die Situation der jeweiligen Behinderung bringen«, die Bereitstellung von Maßnahmen, die »eine Abweichung von dem pädagogischen Führungsverhalten, welches bei Nichtbehinderten eingesetzt wird, erforderlich machen«, mit dem Ziel, die »Behinderten trotz aller endogenen und exogenen Störfaktoren zu einer integrierten Existenz zu führen.«³⁹ Darüber hinaus vertrat Kluge die Auffassung, dass Heimerziehung nach sonderpädagogischen Prinzipien durchgeführt, effektiv zur Refunktionalisierung verhaltensauffälliger Minderjähriger ausgewiesen sei und befürwortet werden könne. »Moderne Heimerziehung für Verhaltensauffällige ist das Eröffnen von Sozialisationsfeldern verschiedenster Art mit den Zielen, negative Verhaltensweisen abzubauen, die Reintegration und Resozialisierung des Jugendlichen einzuleiten und positive, ein Leben als verantwortungsbewusster, kritischer und engagierter, demokratischer Bürger ermöglichende Verhaltens- und Einstellungsformen aufzubauen.«⁴⁰

Um diese Ziele zu erreichen, unternahm er im Rheinischen Landesjugendheim Viersen-Süchteln den Versuch, die Heimerziehung nach sonderpädagogischen Zielvorstellungen umzusetzen. Dafür wurden die Jugendlichen in nahezu allen wichtigen Fragen des Alltags beispielhaft in Gremien beteiligt.⁴¹ Die Arbeit in den Gremien sollte die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Vorgesetzten, aber auch zwischen Personal und Jugendlichen verbessern. Auf der Ebene der Leitung gab es zum

35 Zur Heimkampagne Anfang der 1970er Jahre siehe ausführlicher Kap. I.2.7.

36 Köhler-Saretzki 2009, S. 37.

37 Kluge 1979, S. 21.

38 Kluge 1984, Teil IV, S. 98.

39 Kluge/Vosen 1975, S. 9.

40 Ebd., S. 57.

41 Vgl. ebd., S. 60.

einen die »Heimvorstandsrunde«, »in der sich einmal in der Woche im Landesjugendheim unter dem Vorsitz des Direktors der Psychologe, die Niveaustufenleiter,⁴² die Lehrer und ein Mitglied des Personalrates zur Heimvorstandssitzung trafen. Ihre Aufgabe ist es die Grundsätze der Viersener Heimerziehung zu garantieren, Personalfragen organisatorischer und finanzieller Art zu klären und Konflikte zwischen Mitarbeitern und zum Beispiel der Heimleitung zu lösen.«⁴³ Kontrolliert wurde der Heimvorstand und seine Funktionstüchtigkeit von der Gesamtkonferenz,⁴⁴ »einer repräsentativen Form der demokratischen Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Die Mitglieder der Gesamtkonferenz wurden durch eine formelle schriftliche Einladung, in der die Tagungsordnungspunkte bekannt gegeben wurden, viermal im Jahr einberufen.«⁴⁵

Beispielsweise schlugen die Jugendlichen auf der ersten Gesamtkonferenz am 10.9.1971 vor, darüber zu beraten, ob sie während der Arbeitszeit und auf den Gruppen in den Zimmern rauchen und während der Freizeit auf den Betten liegen dürfen. Nach vorausgegangener Diskussion standen folgende Ergebnisse zur Abstimmung: »a) Rauchen während der Arbeitszeit. Dieser Punkt soll den Werkstattezählern vorgelegt werden. Eine Entscheidung soll in den nächsten 8 Tagen zusammen mit den Vertretern der Jungen herbeigeführt werden. Abstimmungsergebnis: 29 Ja/1 Enthaltung. b) Rauchen in den Zimmern: Grundsätzlich ist das Rauchen in den Zimmern bis 21.00 Uhr gestattet. Für Brandschäden haftet der Jugendliche selbst. Abstimmungsergebnis: 29 Ja/1 Enthaltung. c) Benutzung der Betten während der Freizeit: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken dagegen, wenn zum Schutz des Bezuges eine Decke über das Bett gelegt wird. Die Decken sollen nach und nach durch die Verwaltung beschafft werden. Abstimmungsergebnis: Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.«⁴⁶ Inwiefern das, was auf der ersten Gesamtkonferenz beschlossen wurde, auch im Alltag des Heimes umgesetzt wurde, ließ sich aufgrund der Quellenlage nicht rekonstruieren.

42 Aufgrund seiner Forschungsergebnisse führte Kluge die neue Position des Niveaustufenleiters ein. Die Einführung eines Niveaustufenleiters wurde 1973 erstmals im Jahresbericht erwähnt, und bereits 1974 wurde eine Stelle für diesen geschaffen (vgl. ALVR 41895). Der Niveaustufenleiter war, mit eigenen Führungsaufgaben ausgestattet, beauftragt, im Sinne von wissenschaftlicher Beratung und Koordination pädagogischer Aktivitäten, innerhalb des Heimes drei Niveaustufen einzurichten, wobei Stufe 1 die Eingangsstufe war und die intramurale Sozialisation und Therapie beinhaltete. In Stufe 2 erhielten die Jugendlichen intra- und extramurale Sozialisationshilfen. Das bedeutete, dass die Jugendlichen dieser Stufe in der Übergangsstufe möbliert auf dem Gelände wohnen sollten. Stufe 3 zielte auf die extramurale Sozialisation, in der Jugendliche auf Wunsch in einer Wohntage, in einer Jugendpension oder in Einzelzimmern wohnen konnten (vgl. Jahresbericht 1973, in: ALVR 41895). Generelles Ziel der veränderten Heimorganisationsstruktur war die Leistungs- und Verhaltenssteigerung im Hinblick auf die Refunktionalisierung der Jugendlichen.

43 Köhler-Saretzki 2008, S. 44.

44 Einen Ausschnitt bzw. ein lebendiges Bild einer von Direktor Kluge geleiteten Gesamtkonferenz dokumentiert u.a. der Film aus dem Jahr 1972 »Angeblich gefällt mir hier alles« (HStAD, RWF, Nr. 0705).

45 Köhler-Saretzki 2008, S. 44.

46 Ergebnisprotokoll der 2. Gesamtkonferenz (10.9.1971), in: ALVR 40169.

6.5.2 Die wissenschaftliche Begleitung der Einrichtung

Einige von Kluge im Landesjugendheim Viersen-Süchteln unter verschiedenen Fragestellungen durchgeführte Studien wurden in der sechsbändigen Reihe »Entwicklung im Heim« veröffentlicht, wie zum Beispiel die Studie über die Freizeiterwartungen verhaltensauffälliger Heimjugendlicher.⁴⁷ Ziel der Studie war, die Freizeiterwartungen von verhaltensauffälligen männlichen Jugendlichen des Heimes Viersen-Süchteln zu erfragen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dafür wurden 52 männliche Jugendliche mit Hilfe eines Fragebogens nach ihren Freizeiterwartungen befragt. Die insgesamt 167 Nennungen verteilten sich auf 15 Kategorien von Freizeiterwartungen und ergaben nach Häufigkeit angeordnet die folgenden Nennungen:⁴⁸

Häufigkeit		Erwartungsbereich
N	%	
20	12	mehr Geld
19	11	Sport
18	11	Musik hören
16	10	mit Mädchen ausgehen
12	7	Tanzen, Diskothek
12	7	Ausgehen, Weggehen
12	7	längerer Ausgang
10	6	Gesellschaftsspiele
10	6	Hobby
10	6	Fernsehen, Kino
9	5	Gammeln
6	4	Schlafen, Nichtstun
5	3	Lesen
5	3	Schießen
3	2	Tierpflegen

Aus einer ersten Betrachtung der Ergebnisse zog Kluge den Schluss, dass »sich die ermittelten Freizeiterwartungsbereiche auf Gegebenheiten des normalen Alltags oder der Woche beziehen«.⁴⁹ Anschließend wurden die Ergebnisse beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter, vom Bildungsstand oder vom Status Fürsorgeerziehung oder Freiwilliger Fürsorgeerziehung betrachtet. In einem Schlussvergleich wurden die Freizeiterwartungen den Freizeittätigkeiten der Jugendlichen gegenüber gestellt. Auffallend war zum Beispiel, dass das »Fernsehen im alltäglichen Leben der Jungen eine viel größere Rolle spielt, als die

47 Fürderer/Schoenmackers 1984

48 Kluge/Kornblum 1984, S. 142.

49 Ebd.

Jungen zunächst zum Ausdruck bringen. Auch wünschen die Jungen aktivere Freizeitbetätigungen, als sie in der Realität ausüben.«⁵⁰

6.5.3 Die Qualifizierung des Personals

In den 1970er Jahren wurde die Qualifizierung des Personals in Viersen-Süchteln realisiert durch Supervision, Teamtrainings und Pädotrainings. Mit Hilfe von Supervision wurde den Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, ihre Fähigkeiten in Selbstkritik und Selbstkontrolle zu erweitern. Das erste Teamtraining fand 1974 statt, welches »als Kommunikations- und Verhaltenstraining der Förderung und Einübung demokratischen Verhaltens diente«. ⁵¹ Das Pädotraining, welches Kluge »als eine unter wissenschaftlicher Kontrolle und Verantwortung organisierte Veranstaltung, in der Pädagogen berufsbezogene und handlungsspezifische Verhaltensweisen selbst erfahren und anwenden lernen«, definierte, wurde Pädagogen bzw. Lehrern oder Erziehern als Qualifizierungsmaßnahme/Fortbildungstraining angeboten. ⁵² Dies geschah in Form eines mehrtägigen, meist vier bis sechs Tage dauernden Kurses, wie Kluge beschreibt: »Wir fahren zu diesem Zweck [Pädotraining] mit einer größeren Teilnehmerzahl (N=30–35 Teilnehmer) in eine Jugendbildungsstätte außerhalb von Köln, um auf der Basis eines gruppenspezifischen Seminars Selbst- und Fremdverhalten kennenzulernen, zu analysieren und zu definieren. Gleichzeitig werden mit Hilfe von uns entwickeltem Trainingsmaterial und Übungsaufgaben die Teilnehmer vor die Aufgabe gestellt, kooperative Verhaltensweisen zu praktizieren und verschiedene pädagogische Verhaltensweisen anzuwenden: Kontrollierte Dialoge, Reiz-Reaktions-Wortübungen, Motivationsaufgaben, Entscheidungsspiele und so genannte Streßaufgaben sollen den zukünftigen Lehrer veranlassen, sein Lehr- und Lernverhalten unter Kontrolle von Trainern und Mitstudenten zu zeigen bzw. zu verändern.« ⁵³ Darüber hinaus nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendheimes Viersen-Süchteln unter Voraussetzung der Möglichkeit der Freistellung an Tagungen und Seminaren teil, unter anderem in dem vom LVR getragenen Jugendhof Rheinland in Heisterberg.

6.5.4 Besondere Förderangebote für die Kinder und Jugendlichen

Zur Förderung der Kinder und Jugendlichen führte Kluge auch verschiedene pädagogische Angebote ein, wie zum Beispiel 1972 die Intensivstation ⁵⁴ und 1973 das Begegnungszentrum. »Die Intensivstation wurde als gruppen- und werkstattübergreifendes Angebot speziell für nicht schul- und berufsmotivierte Jugendliche eingerichtet. Diese Jugendlichen waren den Gruppen- und Werkstattpädagogen dadurch aufgefallen, dass sie sich zu der von

50 Kluge/Kornblum, *Am liebsten*, S. 170.

51 Köhler-Saretzki 2008, S. 48.

52 Kluge, Pädotraining für Sonderschullehrer in Schulen für Verhaltensauffällige, 1972, in: ALVR 29657.

53 Ebd.

54 Die Intensivstation wurde, laut Jahresberichten 1973 und 1974 (ALVR 41895), im Jahre 1972 eingerichtet und bestand bis 1974. Genauere Angaben ließen sich aufgrund der Quellenlage nicht ermitteln.

den Erziehern angebotenen und/oder geforderten Arbeit nicht motivieren ließen und in der Regel ein destruktives Verhalten eigenem oder anderem Eigentum gegenüber zeigten. Gruppenprozesse wurden durch diese Jugendlichen aufgehalten, die Gruppenentwicklung erschwert und das Wir-Bewusstsein von Gruppen beeinträchtigt. Das führte dazu, dass andere Gruppenmitglieder auf das Verhalten der ›Störenfriede‹ reagierten und sie zur Gruppenrandständigkeit zwangen. Über Kurzzeitprogramme in der Intensivstation wurde versucht, ein ›gutes Klima‹ zu schaffen, das einer Integration und Motivierung der Jugendlichen förderlich werden sollte. Diese Absicht wurde zum Beispiel über Museumsbesuche, Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung und Ausstellungsbesuche erreicht.«⁵⁵

Das Begegnungszentrum als sonderpädagogische Begegnungsstätte arbeitete seit 1973. Darin stellten die Erzieher den Jugendlichen einen Clubraum zur Verfügung, in dessen Gestaltungsprozess sie mit einbezogen waren. »Ziel der Arbeit im Begegnungszentrum war der Abbau sozialer Ängste und emotionaler Konflikte in Bezug auf die Anforderungen des Zusammenlebens im Heim und in der Gesellschaft. Organisatorisch war die Arbeit im Begegnungszentrum in zwei Phasen aufgeteilt. Die schul- und arbeitsorientierten Hilfestellungen fanden in den Vormittags- und Nachmittagsstunden an Werktagen statt. Die freizeitpädagogische Arbeit wurde in die Abendstunden an Werktagen und in die Ferien gelegt. Der freizeitpädagogische Bereich wurde selbständig von der Projektgruppe ›Freizeit im Begegnungszentrum‹ geplant und organisiert. Diese Gruppe bestand aus je zwei Jugendlichen aus jeder Wohngruppe und aus dem für das Begegnungszentrum verantwortlichen Erzieher.«⁵⁶

6.5.5 Der Heimalltag

Wie in den anderen Heimen für schulentlassene Minderjährige war der Alltag im Landesjugendheim Viersen-Süchteln vor allem durch Arbeit geprägt.⁵⁷ Für die schulentlassenen Jugendlichen, die für ein externes Ausbildungsverhältnis noch nicht ausreichend belastungsfähig waren, bestand, wie in den anderen Heimen auch, die Möglichkeit, in verschiedenen heimeigenen Werkstätten eine Berufsausbildung zu absolvieren bzw. arbeitstherapeutisch begleitet zu werden. 1974 gab es beispielsweise eine Metallverarbeitende Werkstatt, eine Holzverarbeitende Werkstatt und eine Malerwerkstatt. Aufgabe der Werkstätten war, die Jugendlichen wieder zu qualifiziertem Arbeits- und Leistungsverhalten zu trainieren, ihr Interesse für eine manuelle Tätigkeit zu wecken und sie auf das ›reale‹ Arbeitsleben außerhalb des Heimes vorzubereiten. »Jugendliche unseres Hauses bleiben nur solange in der Werkstatt, bis sie von den Leistungen und dem Arbeitsverhalten her soweit gefördert sind, dass sie in Betrieben und Werkstätten rund um Viersen arbeiten können. Wir wollen über diese Außenstellen den Bezug zur Realität aufbauen und einbeziehen. Auf diese

55 Köhler-Saretzki 2008, S. 50.

56 Ebd.

57 Zum Thema Arbeit und Ausbildung in den Heimen des LVR siehe Kap. III.3.

Weise können unsere Jugendlichen Vergleiche zwischen dem Arbeitstempo und den Leistungsanforderungen im Heim und in den Arbeitsstellen außerhalb des Heimes ziehen.«⁵⁸

1975 konnten beispielsweise sechs Jugendliche in die nähere Umgebung von Viersen vermittelt werden. Diese Jugendlichen gingen zunächst vom Heim aus zu ihrer Arbeitsstelle, bis sie ein möbliertes Zimmer in der Nähe ihres Arbeitsplatzes beziehen konnten. 1970 wurde beispielsweise Eberhard U. wegen Schuleschwänzen, Leistungsschwierigkeiten in der Schule, Fortlaufen von zu Hause und sexuell auffälligem Verhalten mit 15 Jahren im Landesjugendheim Viersen-Süchteln aufgenommen. Wie es im Erziehungsbericht heißt, äußerte er bereits bei der Aufnahme den Wunsch, Schreiner zu werden. Vor diesem Hintergrund wurde er zur arbeitsmäßigen Überprüfung in die holzverarbeitende Werkstatt eingeteilt. Der Werkstattmeister bescheinigte ihm eine »gute Übersicht von Arbeitsabläufen [...] sowie eine gute Auffassungsgabe im praktischen Bereich, einschließlich der Handhabung des Werkzeuges.«⁵⁹ Eine Lernfähigkeit schloss der Werkstattmeister wegen erheblicher theoretischer Mängel zunächst noch aus. Deshalb wurde für ihn eine gezielte und sinnvolle Arbeitserziehung in der holzverarbeitenden Werkstatt, eine umfassende Freizeitgestaltung in Form von sportlicher Betätigung sowie eine allgemeine Nachhilfe im schulischen Bereich angeboten. Schon im November 1971 wurde Eberhard U. »als Auszubildender in der Tischlerei Busse, Süchteln, für die Dauer von etwa 8–12 Wochen zur weiteren Ausbildung eingesetzt. Der Ausbildungsvertrag mit dem hiesigen Werkobermeister bleibt bestehen, da der Minderjährige nach Ablauf der 8–12 Wochen die Lehre im hiesigen Heim fortsetzen soll.«⁶⁰ Die zeitweilige Arbeitserprobung in einem Betrieb außerhalb des Heimes wurde für positiv befunden, da »der Minderjährige in der hiesigen heimeigenen Werkstatt nicht mit allen vorkommenden beruflichen Arbeiten vertraut gemacht werden kann. Gleichzeitig soll damit geprüft werden, ob er auch ohne die schützende Umgebung des Heimes den Anforderungen einer Ausbildung gerecht werden kann.«⁶¹ Im zweiten Lehrjahr wurde Eberhard U. der »Arbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit e. V.« in Köln vorgestellt. In einem dort geführten Gespräch äußerte er sich dahin gehend, dass er erst nach Abschluss der Zwischenprüfung, das heißt mit Beginn des dritten Lehrjahres, in eine Wohngemeinschaft nach Köln verlegt werden wollte.

Unter der Leitung von Direktor Kluge wurden in den 1970er Jahren auch heiminterne berufsvorbereitende Werkstätten eingerichtet, was die Einrichtung von anderen Heimen unterschied. Ziel war, die Jugendlichen im Vorfeld der Ausbildung zu begleiten, theoretische Lücken zu schließen, die sonst nur schwer durch die anderen Betriebe ausgeglichen werden konnten, bzw. sie bei der Berufswahl zu unterstützen. 1973 bestanden zum Beispiel die Berufsfindungswerkstatt, die Berufsorientierungswerkstatt, die Kunsthandwerkliche Werkstatt und die Werkstatt für industrielle Kleinmontage. »In der Berufsfindungswerkstatt wird mit Metall gearbeitet, vorrangig geht es um die Vermittlung von Grundkenntnis-

58 Kluge 1973, S. 289.

59 Erziehungsbericht, in: ALVR 32310.

60 Ausbildungsvertrag, in: ALVR 32310.

61 Ebd.

sen in der Handhabung von Werkzeug und Material sowie um die Bedienung von Maschinen. Auf diese Weise soll ein harmonischer Übergang zur Arbeit erreicht werden.«⁶² »In der Berufsorientierungswerkstatt wird dem Jugendlichen ein breitgefächertes Angebot von Techniken sowie von Werkzeug und Material angeboten, um ihm so Stützen und Hilfen zu seiner beruflichen Orientierung zu geben.«⁶³ Die Kunsthandwerkliche Werkstatt war auf die Vermittlung von werkpädagogischen und (arbeits-)therapeutischen Hilfen spezialisiert, in der zur Erlangung der Berufsreife bzw. zur Vorbereitung auf den Besuch einer öffentlichen Schule vorübergehend ausgeschulte schulpflichtige Jugendliche betreut wurden. 1971 arbeiteten 45 Jugendliche in den Betrieben und Werkstätten des Heimes, von denen beispielsweise vier in der Kunsthandwerklichen Werkstatt und sechs Jugendliche in der Montagewerkstatt beschäftigt waren.⁶⁴

Seit Eröffnung des Heimes 1961 wurde den schulentlassenen Jugendlichen in Viersen-Süchteln berufsschulähnlicher Unterricht erteilt.⁶⁵ Dafür war ein Gewerbeoberlehrer eingestellt, aber auch die Werkstattleiter unterrichteten die Jugendlichen. Als der Lehrer 1963 in den Dansweilerhof versetzt wurde, erhielten die Jugendlichen den Unterricht von einem nebenamtlich tätigen Volksschullehrer, den beiden Geistlichen und von Erziehern. Erst Anfang der 1970er Jahre wurde die Lehrerstelle neu besetzt.⁶⁶ Den Lehrlingen wurde im Rahmen ihrer Ausbildung der Fachunterricht von ihren Lehrwerksmeistern erteilt.⁶⁷ Im Unterschied zu den Jahren davor wurden 1975 in Viersen-Süchteln auch schulpflichtige Minderjährige aufgenommen, für deren Beschulung drei Lehrer eingestellt wurden. Die Schüler wurden in verschiedenen Gruppen beschult: »Bei der ersten Gruppe handelte es sich um Jungen, die aufgrund von massiven Verhaltensstörungen vom Schulbesuch beurlaubt waren. Diese Jungen – die ausschließlich der Wohngruppe 6 angehörten – waren so schulaversiv eingestellt, dass eine normale Beschulung ihre Aversion verstärkt hätte [...]. Die zweite Gruppe umfasste verhaltensauffällige und lernbehinderte Jungen, die teilweise auch sehr schulaversiv eingestellt waren. Für die Jungen dieser Gruppe stellte sich die Arbeit folgendermaßen dar: 1. Entspannungs- und Anpassungsphase, 2. Verhaltenstrainingsprogramm, 3. Beginn eines Schulleistungsprogramms [...]. Die dritte Gruppe setzte sich zusammen aus verhaltensauffälligen Hauptschülern, deren Sozial- und Leistungsverhalten zu der Hoffnung Anlaß gab, dass auch sie in absehbarer Zeit in die Hauptschule eingeschult werden konnten.«⁶⁸

1975 beantragte der LVR beim Schulausschuss die Errichtung einer Schule für Erziehungshilfe im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen-Süchteln. Der Schulausschuss empfahl daraufhin dem Landschaftsausschuss, er möge diesen Antrag genehmigen. Auf seiner Sitzung am 9.10.1975 fasste dieser dann den Beschluss, dass der

62 Jahresbericht 1974, in: ALVR 41895.

63 Ebd.

64 Das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Süchteln 1971, in: ALVR 29657.

65 Zum Thema Schule im Heim siehe Kap. III.2.

66 Vgl. Jahresberichte, in: ALVR 41895.

67 Vgl. Jahresbericht 1964, in: ALVR 41895.

68 Jahresbericht 1975, in: ALVR 41895.

LVR mit Wirkung vom 1.1.1976 im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen-Süchteln eine Schule für Erziehungshilfe errichtet.⁶⁹ Im März 1977 erhielt die Schule die staatliche Anerkennung als Rheinische Landesschule für Erziehungshilfe.⁷⁰

6.5.6 Freizeitgestaltungsmöglichkeiten

In Viersen-Süchteln stand den Jugendlichen keine Turnhalle und kein Sportplatz für ihre Freizeitgestaltung zur Verfügung. Erst im Dezember 1974 wurde ein neues Sportzentrum errichtet.⁷¹ Bis dahin war es jedoch möglich, die Spielwiesen und gelegentlich den Sportplatz des Süchtelner Fußballclubs zu nutzen. Zudem konnten die Jugendlichen sich zu einmal wöchentlich stattfindenden Interessengruppen, wie zum Beispiel Rettungsschwimmen, Tischtennis oder Fußball, zusammenschließen. Zudem verfügte jede Gruppe über eine kleine Bibliothek und ein Radio, dessen Programmauswahl jedoch von den Gruppenerziehern vorgenommen wurde. Bis Januar 1969 stand in der Festhalle des Heimes ein Fernseher für das gesamte Heim zur Verfügung.⁷² Montagabend mussten die Jugendlichen am »Jugendforum«, einer Veranstaltungsreihe zu verschiedenen allgemein bildenden Themen, wie Verkehrserziehung, Recht oder Demokratie und Diktatur, teilnehmen.⁷³ In den 1970er Jahren besuchten einzelne Gruppen Veranstaltungen außerhalb des Heimes wie zum Beispiel Beatabende oder besuchten Diskotheken in der Umgebung, um den Kontakt zur Öffentlichkeit zu pflegen. Seit Januar 1969 verfügte jede Gruppe über einen eigenen Fernseher, und die Jugendlichen durften im Einvernehmen mit den Erziehern ein Wochenprogramm auswählen.⁷⁴ Mit der Einführung der 5-Tage-Woche im Arbeitsbereich 1971 erhielten alle Jugendlichen »je nach Verhalten Gelegenheit, bis zu dreimal wöchentlich in Ausgang zu gehen. Damit wurde ein Teil der Freizeitgestaltung in die Eigeninitiative der Jugendlichen selbst gelegt. An der Planung der einzelnen Gruppenaktivitäten innerhalb des Heimes bzw. außerhalb des Heimes wurden die Jugendlichen in demokratischer Weise mitbeteiligt.«⁷⁵

69 Vgl. Jahresbericht 1975, in: ALVR 41895.

70 Vgl. Jahresbericht 1977, in: ALVR 40345.

71 Vgl. Jahresbericht 1974, in: ALVR 41895.

72 Vgl. Jahresbericht 1968, in: ALVR 41895.

73 Vgl. Jahresbericht 1961, in: ALVR 41895.

74 Vgl. Jahresbericht 1969, in: ALVR 41895.

75 Vgl. Jahresbericht 1971, in: ALVR 41895.

6.5.7 Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und die Entlassung Kluges 1977

Zum 31. 3. 1977 kündigte das Landesjugendamt das Vertragsverhältnis mit Kluge, da es sich dazu entschlossen hatte, das Heim von einem hauptamtlichen Direktor leiten zu lassen, und um die mit Kluges Umstrukturierungsmaßnahmen aufgetretenen Unstimmigkeiten in Zukunft zu vermeiden.⁷⁶ Zum 1.4.1977 wurde Hubert Gollnick, Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain in Krefeld,⁷⁷ zum kommissarischen Leiter der Einrichtung bestellt.⁷⁸ Diese Tätigkeit übte Gollnick bis zur Einstellung des neuen Direktors Heinz Hauertz Anfang 1978 aus. Von Juni 1982 bis Anfang 1983 wurde das Heim schrittweise aufgelöst. Für die zu diesem Zeitpunkt nicht nach Hause zu entlassenden Jungen wurde ein Verbundsystem von familienorientiert arbeitenden Gruppen eingerichtet, die Rheinischen Wohngruppen Grefrath, die bis heute bestehen.⁷⁹

6.6 Fazit

In den 1970er Jahren unterlag das Landesjugendheim Viersen-Süchteln dem öffentlichen Reformdruck, welcher sich im Wunsch nach demokratischeren Strukturen ausdrückte und in dessen Folge die Jugendlichen mit neuen Rechten ausgestattet werden sollten. Diesen initiierten Reformkurs führte Kluge in Viersen-Süchteln mit verschiedenen Mitteln ein und setzte ihn um, vor allem durch die Beteiligung der Jugendlichen in der Gremienarbeit bzw. bei der Freizeitgestaltung. Trotz der vielfältigen Reformbemühungen war die schulische Situation über viele Jahre nicht zufrieden stellend, zudem bestand Personalmangel. Darüber hinaus gab es Schwierigkeiten in der Umsetzung der »neuen« demokratischen Arbeitsweise, was ein Eingreifen der Heimaufsicht notwendig machte und schließlich zur Kündigung des Direktors Kluge führte.

76 Vgl. Internes Schreiben vom 11.11.1976, in: ALVR 40171. Zur gleichen Thematik siehe auch ALVR 29657.

77 Zum RLJH Fichtenhain in Krefeld siehe Kap. II.1.

78 Vgl. ALVR 40345 und ALVR AZ 10002936. In einem Schreiben an Landesrat Saurbier vom 7.6.1977 skizziert Gollnick rückwirkend die, wie er sie beurteilt, ungünstigen pädagogischen Verhältnisse im Landesjugendheim Viersen-Süchteln. Darin geht er u. a. auf die fehlende Qualifikation der Mitarbeiter und auf die mangelnde Betreuung der Minderjährigen in der Nacht ein (vgl. ALVR 40176).

79 Zur Schließung des Heimes vgl. ALVR 40185.

Sarah Banach

7. Das Rheinische Landesjugendheim Haus Hall, Ratheim

7.1 Die Geschichte des Rheinischen Landesjugendheimes Haus Hall und die Situation der schwererziehbaren Mädchen im Rheinland in den 1960er Jahren

Das Rheinische Landesjugendheim Haus Hall bestand von 1953 bis 1960. Es war lange Zeit das einzige Heim für Mädchen, welches durch den LVR unterhalten wurde. In der Rheinprovinz standen nach dem Zweiten Weltkrieg für die Unterbringung von weiblichen Jugendlichen hauptsächlich konfessionelle Belegheime zur Verfügung.¹ Dies änderte sich, als der LVR 1953 das Provinzialerziehungsheim für schulentlassene Mädchen in Ratheim (Kreis Erkelenz) übernahm,² weil die Belegheime nicht mehr ausreichend Plätze anbieten konnten.³ Das Heim war in einem gepachteten Gebäude des Gutes Haus Hall untergebracht, das im Besitz der Familie von Büllesheim war und bis heute ist. Der Pachtvertrag lief 1960 aus und wurde nicht verlängert, weil, wie es in einem Schreiben von Beurmann an den Bundesminister für Familie und Jugend aus dem Jahr 1966 heißt, »das Landesjugendamt und die Träger der freien Jugendhilfe der Auffassung waren, die Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung könne für alle heimerziehungsbedürftigen schulentlassenen Mädchen in Einrichtungen der freien Jugendhilfe durchgeführt werden«.⁴

Die Aufgabe des Heimes hatte aus mehreren Gründen Folgen für die Unterbringung von minderjährigen weiblichen Jugendlichen im Rheinland. Zum einen entstanden Schwierigkeiten für die Unterbringung der Mädchen durch die Einführung des Jugend-

1 Zur Fürsorgeerziehung für Mädchen siehe insbesondere Schmidt 2002; Gehltomholt/Hering 2006.

2 Das Heim, welches der LVR im Jahr 1953 übernahm, wurde im Mai 1943 als Provinzial-Erziehungsheim für schulentlassene Mädchen in Karthaus bei Trier gegründet, welches im September 1944 evakuiert werden musste. Die Evakuierung der Minderjährigen fand über das Provinzial-Erziehungsheim Wolf a. d. Mosel (vgl. das Kap. über das Heim Wolf, II.8) in die Heil- und Pflegeanstalt Hausen in Waldbreitbach statt. Im September 1945 siedelte die Einrichtung nach Waldniel um und wurde zur Heil- und Pflegeanstalt Hostert, welche im Januar 1947 in das Provinzial-Jugendheim Hostert umbenannt und zu einer Erziehungsstätte mit Heimschule umfunktioniert wurde. Im Mai 1950 erfolgte die Verlegung nach Ratheim (Landkreis Erkelenz) (vgl. Landschaftsverband Rheinland 1960). Zur Geschichte des Gutes sei auf das lokalgeschichtliche Werk von Terboven 1985 verwiesen.

3 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 51, sowie Kap. I.1 und I.2.

4 Beurmann an den Bundesminister für Familie und Jugend (8.8.1966), in: ALVR 40310.

wohlfahrtsgesetzes im August 1961,⁵ weil es Einfluss auf die Erziehungspraxis in den Heimen hatte, zum Beispiel dadurch, dass »die Bestimmung, dass Fürsorgerziehung nicht angeordnet werden darf, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet, ersatzlos fortgefallen ist, die Zuständigkeit der öffentlichen Erziehung eindeutig auch für Minderjährige mit erheblichen geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten gegeben ist und erst dann endet, wenn fachärztlich nachgewiesene erhebliche geistige und seelische Regelwidrigkeiten solcher Art vorliegen, dass sie eine andere Form der Hilfe erfordern, auch im letzteren Fall eine bestehende Freiwillige Erziehungshilfe oder endgültige Fürsorgerziehung bis zur tatsächlichen Sicherung dieser anderen Hilfe fortgeführt werden muss, die Möglichkeit, eine erfolglos verlaufende Fürsorgerziehung [...] wegen so genannter pädagogischer Unerziehbarkeit für Minderjährige über 18 Jahre nach einjähriger Dauer zu beenden, nicht mehr gegeben ist, die Altersgrenze für die Gewährung oder Anordnung auf das 20., für die Beendigung kraft Gesetzes auf den Eintritt der Volljährigkeit heraufgesetzt sind; damit bleiben erfolglos betreute Minderjährige in der Regel 1 bis 2 Jahre länger in der öffentlichen Erziehung, außerdem wächst die Zahl derjenigen, die im späteren Alter mit verfestigten Fehlhaltungen über die öffentliche Erziehung kommen.«⁶

Durch das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes wurde die Altersgrenze, bis zu der einem Minderjährigen die Freiwillige Erziehungshilfe gewährt bzw. die Fürsorgerziehung angeordnet werden konnte, uneingeschränkt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Volljährigkeit) angehoben. Wie viele Mädchen nach Vollendung des 18. Lebensjahres seit Inkrafttreten des Gesetzes in die öffentliche Erziehung aufgenommen wurden, illustrieren die folgenden Zahlen: »2. Halbjahr 1962 75 Mädchen, 1963 126 Mädchen, 1964 107 Mädchen, 1965 107 Mädchen, 1. Halbjahr 1966 54 Mädchen.«⁷ Wie die Zahlen belegen, wurden die Heime mit immer mehr und zu einem großen Anteil auch mit schwererziehbaren schulentlassenen Mädchen konfrontiert, die zudem nicht mehr so einfach, zum Beispiel wegen »pädagogischer Unerziehbarkeit«, aus der Fürsorgerziehung entlassen werden konnten.

Um einen Überblick über die Situation derjenigen Mädchen zu erhalten, deren Unterbringung besondere Schwierigkeiten bereitete, wie zum Beispiel durch Ablehnung des Erziehungsangebots oder durch Entweichungen, vermerkte das Landesjugendamt seit 1962 die Namen von weiblichen Minderjährigen in einer Liste. 1962 waren dies 111 Jugendliche, davon 60 katholische und 51 evangelische schulentlassene Mädchen,⁸ 1966 wies die Liste schon 334 Eintragungen auf.⁹ Eines dieser Mädchen war Renate Z. Sie wurde 1948 geboren und brachte im Dorotheenheim in Düsseldorf mit 14 Jahren ihr erstes Kind zur Welt. »Dieses frühe sexuelle Erlebnis scheint die Mj. nicht verkräftet zu haben. Sie benutzt jede Gelegenheit zu entweichen und betätigt sich als Dirne. Ein Kind befindet sich im Haushalt der Eltern, das zweite Kind hat sie zur Adoption abgegeben. Renate arbeitet nicht regelmä-

5 Zu der gesetzlichen Entwicklung bzw. den gesetzlichen Änderungen durch das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes siehe Kap. I.1; I.2 und Hasenclever 1978.

6 LJWA Nr. 3/96 (20.5.1964), in: ALVR 40302.

7 Beurmann an den Bundesminister für Familie und Jugend (8.8.1966), in: ALVR 40310.

8 LJWA Nr. 3/96 (20.5.1964), in: ALVR 40302.

9 Beurmann an Jans (13.3.1968), in: ALVR 40313.



Außenansicht Haus Hall

fig. Von einer Heimrücknahme wurde abgesehen, da kein Heimplatz zur Verfügung stand und das JA sowie Sw. Lisa vom Mädchenheim Bethanien der Auffassung sind, dass Renate so sehr geprägt ist, dass eine Heimerziehung erfolglos ist.«¹⁰ Seit 1966 führte das Landesjugendamt zudem auch eine Liste, in welche die Namen der Mädchen eingetragen wurden, »die massive Ablehnungen durch die Heime für Erstaufnahme oder Wiederaufnahme« erfuhren.¹¹ 1966 standen auf dieser Liste die Namen von 66 Mädchen.¹²

Schwierigkeiten für die Unterbringung von schulentlassenen Mädchen entstanden auch dadurch, dass sich die freien Träger¹³ in zunehmendem Maße für leistungsunfähig erklärten, da sie sich mit der Erziehung der schwierigen Mädchen überfordert fühlten.¹⁴ Sie lehnten deren Aufnahme sowohl aus personellen als auch aus weltanschaulichen Gründen

10 ALVR 43013.

11 Beurmann an Jans (13.3.1968), in: ALVR 40313.

12 Ebd.

13 Zur Situation der freien Träger z.B. die Platzabgabe bzw. die Befürwortung für die Einrichtung eines Heims in der Trägerschaft des LVR allgemein betreffend siehe Akte ALVR 40313.

14 In Besprechungen mit dem LJA legten die freien Träger im April 1960 und im November 1962 dar, dass »sie nicht in der Lage seien, den erörterten Schwierigkeiten in der Erziehung schulentlassener

ab. Wie es in einem Schreiben vom 29.8.1974 heißt, hatten die konfessionellen Träger der Mädchenheime in den letzten Jahren Personalprobleme, unter anderem »durch erheblichen Nachwuchsmangel in den Ordens- bzw. Schwesterngemeinschaften; durch Überalterung der Schwestern, die aus diesem Grund für den Erziehungs- und Gruppendienst ausfallen bzw. mit ihm überfordert sind; durch Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von weltlichen Kräften (Fachkräfte im Erziehungsdienst und in beratenden, diagnostischen und therapeutischen Diensten) und Schwestern in einem konfessionell geleiteten Heim; durch mangelnde weltanschauliche Offenheit von Schwestern Laienkräften gegenüber.«¹⁵ Die Personalprobleme wirkten sich auch auf das Platzangebot aus. Von 1969 bis 1972 ging die Zahl der Plätze für schulentlassene weibliche Fürsorgezöglinge im Rheinland von 1.599 auf 753 zurück. »Diese Entwicklung hat sich in der Zeit vom 1.12.1972 bis 1.8.1974 durch einen weiteren Verlust von 157 Pl. fortgesetzt.«¹⁶ Zudem ging das Platzangebot zurück durch die Auflösung einiger Heime, wie zum Beispiel des Mädchenheims Maria im Klee in Waldniel 1967, die Schließung mehrerer Gruppen in einigen Heimen bzw. die Platzreduzierung in den Gruppen fast aller Heime.¹⁷

Die weltanschauliche Problematik lag darin begründet, dass die konfessionellen Träger deutlich machten, dass sie ihren Erziehungsauftrag nur ausführen könnten, »wenn sie ihre Heime als weltanschaulich geschlossene Einheiten verstehen und führen.«¹⁸ Dies hatte zur Konsequenz, dass sie schwererziehbaren Mädchen keine Hilfsangebote unterbreiten konnten, die mit den Regeln ihres weltanschaulich geschlossenen Konzeptes in Widerspruch standen. Vor diesem Hintergrund forderten die freien Träger beispielsweise in Besprechungen mit dem Landesjugendamt im April 1960 und im November 1962, dass der LVR die Einrichtung eines Heimes für schulentlassene Mädchen übernehmen sollte.¹⁹

Seit 1960 wurde der Bau eines solchen Mädchenheimes im Landesjugendwohlfahrtsausschuss diskutiert. In der Sitzung vom 7.12.1964 fasste dieser einstimmig den Beschluss, dass er »die Einrichtung eines Landesjugendheimes für schulentlassene Mädchen mit einer Belegkapazität für etwa 90 Mädchen für erforderlich hielt.«²⁰ Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung fortzuführen und ein zum Erwerb geeignetes Gelände zu suchen. Der geschätzte Kostenaufwand betrug rund 1,8 Millionen DM. 1966 wurden in Wuppertal geeignete Grundstücke gefunden, der Kauf des Geländes bzw. der Bau des Heimes aber nicht sogleich genehmigt. Wie aus einem Schreiben von Beurmann an Jans deutlich wird, riet sie dem Landesrat dringend, die »Grundstücksangebote beschleunigt auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen«, ²¹ da sich auf lange Sicht nicht wieder eine solche Chance ergeben

Mädchen mit den ihnen zur Verfügung stehenden [...] Möglichkeiten und Methoden zu begegnen« (Beurmann an Jans [12.5.1966], in: ALVR 40313).

15 Schreiben vom 29.8.1974, in: ALVR 44470. Vgl. allgemein auch Kap. I.2.6.3.

16 Schreiben vom 29.8.1974, in: ALVR 44470.

17 Vgl. ebd.

18 Schreiben vom 29.8.1974, in: ALVR 44470.

19 Beurmann an Jans (12.5.1966), in: ALVR 40313.

20 Ebd.

21 Ebd.

würde, der Bau des Heimes seit langem als notwendig erachtet und im Landesjugendwohlfahrtsausschuss schon seit neun Jahren diskutiert werde, die Möglichkeit bestehe, dass der LVR ein Landesdarlehen in Anspruch nehmen könnte und der Neubau dieses Mädchenheimes schon einmal wegen Baumaßnahmen für schulentlassene Jungen zeitweise zurücktreten musste.²² 1968 spitzte sich die Lage in den Mädchenheimen zu, als in der Presse davon berichtet wurde, dass eine Gruppe der »Tiger Boys« in ein Mädchenheim in Aachen eingedrungen sei, um ein Mädchen zu befreien. Einen ähnlichen Vorfall hatte es bereits im Sommer 1967 in Köln-Lindenthal gegeben. Dieses Ereignis nahm Beurmann zum Anlass, sich erneut an Jans zu wenden. In ihrem Schreiben drängt sie darauf, »möglichst noch 1968, spätestens jedoch 1969 eine Übergangslösung zur Unterbringung von etwa 25 schulentlassenen Mädchen zu schaffen«.²³ Ihr Vorschlag war, eine solche Gruppe übergangsweise in den alten Gebäuden des Dansweilerhofs einzurichten.²⁴

Obwohl in den 1960er Jahren offensichtlich war, dass für die Unterbringung von schwererziehbaren Mädchen in den Heimen der konfessionellen Träger nicht ausreichend Plätze zur Verfügung standen, Mädchenheime wie zum Beispiel das Heim Maria im Klee aufgelöst wurden und dem LVR dadurch Plätze für die Belegung fehlten, die konfessionellen Heime über Schwierigkeiten im Umgang mit den schulentlassenen, schwererziehbaren Mädchen klagten (Mitarbeiter Nachwuchsmangel, weltanschauliche Geschlossenheit) und die Übergangslösungen zu keiner Entlastung der Situation bzw. Abwendung der Krise führten, realisierte der LVR bis Anfang der 1970er Jahre weder den Bau eines neuen Mädchenheimes noch setzte er eine andere langfristige Lösung um.²⁵ In einem Schreiben vom 29.8.1974 heißt es erneut, dass das Landesjugendamt Rheinland »eigene Einrichtungen für Mädchenerziehung schaffen [muss], die die freien Träger nicht erfüllen bzw. nicht erfüllen können«, um seinen Gesetzauftrag angemessen zu erfüllen.²⁶ Erst im Jahr 1980 eröffnete der LVR das schon lange geforderte Mädchenheim in Remscheid.²⁷

7.2 Struktur und Belegung

Das Rheinische Landesjugendheim Haus Hall bestand aus einem Hauptgebäude und verfügte über 75 Plätze. Aufgenommen wurden gefährdete und verwahrloste schulentlassene katholische weibliche Jugendliche zur Durchführung der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe, »die den Schwerpunkt ihrer Gefährdung nicht auf sexuellem Gebiet

22 Vgl. ebd.

23 Beurmann an Jans (19.3.1968), in: ALVR 40313.

24 Zum Dansweilerhof siehe Kap. II.4.

25 Beispielsweise wurde im LVR von 1970 bis 1973 darüber nachgedacht, das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln in ein Heim für Mädchen umzufunktionieren. Vgl. dazu Kap. II.6 sowie allgemein: ALVR 40177.

26 Schreiben vom 29.8.1974, in: ALVR 44470.

27 Zum Mädchenheim Steinberg in Remscheid siehe u. a. in: ALVR 43778.

haben und nicht stark fluchtbereit sind. Bevorzugt für Minderjährige, die eine Bindung an ländliche Lebensformen haben, aus pädagogischen Gründen erhalten sollten oder einer besonderen Betreuung in kleiner Gemeinschaft bedürfen«. ²⁸ Von den 75 Plätzen waren in der Zeit von 1954 bis 1958 durchschnittlich nur knapp 60 Betten belegt, wie die folgende Tabelle ²⁹ zeigt:

Jahr – Stand 31. März	1954	1955	1956	1957	1958
Anzahl Mädchen	63	53	64	62	57

Die Mädchen waren in vier Gruppen, drei gemischten Gruppen ³⁰ mit je 18 Plätzen sowie einer gemischten Aufnahmegruppe für sechs bis zwölf Jugendliche, in einem Haupthaus untergebracht. Insgesamt gab es zehn Schlafräume mit einer durchschnittlichen Belegung von vier bis sechs Minderjährigen und einen Schlafsaal mit 20 Betten. Darüber hinaus verfügte jede Gruppe über einen eigenen Tagesraum. In den Tagesräumen gab es »4er und 6er Tische, Stühle, Gruppenschränke, z.T. mit Einzelfächern für die persönlichen Sachen der Minderjährigen«. ³¹ Zudem waren alle Tagesräume an eine zentrale Rundfunkanlage angeschlossen; ein Raum war mit einem Klavier ausgestattet. Zur Behandlung von erkrankten Mädchen stand ein Krankenzimmer mit drei Betten zur Verfügung. Die ärztliche Betreuung sowie die Aufnahmeuntersuchung fanden durch einen freien Vertragsarzt (mit Bereitschaftsdienst) statt, der ein Mal wöchentlich eine Sprechstunde im Heim anbot. Es war keine Sportanlage vorhanden, aber eine Spielwiese. ³² Darüber hinaus verfügte das Haus Hall über eine Heimschule. ³³ Der berufsschulähnliche Unterricht im Heim wurde durch die Erzieherinnen, das waren drei Fürsorgerinnen, eine Kindergärtnerin, zwei Jugendleiterinnen und eine hauswirtschaftliche Betriebsleiterin, erteilt. ³⁴ Zudem verfügte das Haus Hall innerhalb des Guts über vier Morgen Gartenland, welches nur zum Eigenbedarf bewirtschaftet wurde. Vor diesem Hintergrund wurden die Mädchen nicht in der Landwirtschaft ausgebildet, sondern lediglich in Gartenarbeiten angeleitet. Generell arbeiteten acht Jugendliche im Garten, für die Frühjahrsbestellung und zur Erntezeit wurden dann ca. zwölf Jugendliche im Garten beschäftigt. ³⁵

28 Schreiben vom 29.8.1974, in: ALVR 44470.

29 Landschaftsverband Rheinland 1960, S. 244.

30 Gemischte Gruppe bedeutet hier eine Gruppe für schulentlassene Mädchen der FE und FEH, vgl. Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

31 Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

32 Ebd.

33 Zum Thema Schulen im Heim siehe Kapitel III.2.

34 Vgl. Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

35 Vgl. ebd.

7.3 Die Arbeits- und Berufsausbildung der Mädchen

Unmittelbar nach ihrer Heimaufnahme nahmen alle Mädchen am hauswirtschaftlichen Unterricht teil, welcher sich an den Lehrplan des hauswirtschaftlichen Berufsschulunterrichts anlehnte. Beispielsweise wurden 1957 folgende Fächer gelehrt: Deutsch, Gemeinschafts- und Bürgerkunde, Hauswirtschaftslehre, Säuglingspflege, hauswirtschaftliches Rechnen, Ernährungslehre, Haushaltungskunde, Gartenbau, Religion, Gesang und Sport.³⁶

Wie in den 1960er und 1970er Jahren in der Heimerziehung üblich,³⁷ konnten die schulentlassenen Mädchen im Haus Hall eine hauswirtschaftliche Grundausbildung mit Heimabschlussprüfung,³⁸ eine Berufsausbildung im Damenschneiderhandwerk oder eine Anlernausbildung als Kleider- und Wäschenäherin absolvieren.³⁹ 1959 waren die schulentlassenen Mädchen in folgende Klassen aufgeteilt:⁴⁰

Betriebsbezeichnung	Personal	Art der Anleitung und Ausbildung	Plätze (in Klammern tatsächliche Belegung)
Nähklasse	1 Schneidermeisterin	Schneiderlehrlinge	4 (2) Lehrausbildungen, 1 (0) Anlernausbildung, 12 (12) sonstige Beschäftigung
Näh-Lehr-Klasse	1 Erzieherin	?	1 (1) Lehrausbildung, 9 (9) sonstige Beschäftigung
Web- und Handarbeitsklasse	1 Handwerksgesellin	Keine Angaben	12–15 (15) sonstige Beschäftigung
Waschküche	k.A.	k.A.	8 (8) sonstige Beschäftigung
Küche	k.A.	k.A.	6 (6) sonstige Beschäftigung
Garten	1 Hauswirtschaftsleiterin	k.A.	15 (15) sonstige Beschäftigung
Hausarbeit	1 Hauswirtschaftsleiterin	k.A.	10 (10) sonstige Beschäftigung

36 Vgl. Auszugsweise Abschriften aus den Jahresberichten der Rhein. Landesjugendheime (außer Hal-feshof), hier Haus Hall 1956 (12.6.1957), in: ALVR 40429.

37 Zum Thema Beschäftigung und Arbeit in der Heimerziehung siehe Kap. III.3 bzw. sei grundsätzlich auf die Publikationen von Bock 1960; Gehltomholt/Hering 2006 hingewiesen.

38 Wie es in dem Besichtigungsbogen des RLJH Haus Hall in der Abschrift von 13.2.1958 heißt, bestand für die Mädchen auch die Möglichkeit, den Beruf der geprüften Hausgehilfin zu erlernen. 1958 gab es fünf Lehrlinge, welche die Kreisberufsschule Geilenkirchen-Heinsberg besuchten (vgl. Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall [13.2.1958], in: ALVR 44234).

39 Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

40 Gegebenheiten der Heimerziehung, Gruppenstärke und Belegung (Übersichten der Rheinischen Landesjugendheime) 1958–1965, hier Haus Hall (1959), in: ALVR 40230.

Der berufsschulähnliche Unterricht im Haus Hall gliederte sich in die drei Stufen: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Die Jugendlichen der Ober- und Mittelstufe erhielten je neun Wochenstunden, die der Unterstufe sechs Wochenstunden Unterricht. Dieser Unterricht wurde, wie bereits erwähnt, von den Erzieherinnen des Heimes erteilt.⁴¹ Zum Abschluss der Heimzeit war es den Mädchen dann möglich, eine hauswirtschaftliche Prüfung abzulegen. Die Prüfung bestanden am 1.6.1956 13 Mädchen.⁴² Im Anschluss an ihre Prüfung wurden die Mädchen in Haushaltsstellen vermittelt.⁴³ Wenigen Mädchen war es möglich, im Haus Hall eine Schneiderlehre zu beginnen, das heißt, sich im Damenschneiderhandwerk ausbilden zu lassen. Die Lehrlinge besuchten die Kreisberufsschule Erkelenz. 1958 waren es beispielsweise vier Lehrlinge.⁴⁴ Die Anlernlinge als Kleider- und Wäschenäherin nahmen am Berufsschulunterricht der Kreisberufsschulen Erkelenz und Geilenkirchen-Heinsberg teil. Im Heim erhielten sie zusätzlich von ihren Meisterinnen noch Fachunterricht sowie besondere Anleitung durch praktische Übungen.⁴⁵ Zusammenfassend wird in dem Jahresbericht von 1956 über die Beteiligung der Mädchen am Unterricht festgehalten, dass »mit geringeren Ausnahmen bei der derzeitigen Heimbelegung allgemein von einer regen Beteiligung und Aufgeschlossenheit der Jugendlichen im Unterricht berichtet werden [kann]. Das Heim steht in regem Kontakt zu den Fachvorsteherinnen der Berufsschulen. Unsere Lehrlinge werden, wie auch die guten Zeugnisse aufweisen, in Führung und Leistungen von den Schulen gut beurteilt.«⁴⁶

7.4 Der Heimalltag

Der Alltag der Mädchen war in Haus Hall klar strukturiert und geprägt durch Arbeit, Unterricht und Freizeit. Die Arbeitszeit, einschließlich des Unterrichts, betrug für alle Mädchen 48 Stunden in der Woche. Darüber hinaus konnten sie »monatlich einmal an einem Wochentag und alle zwei Monate an einem Sonntag Besuch von Eltern, Geschwistern, Großeltern oder sonstigen nahen Angehörigen empfangen«.⁴⁷ Als Freizeitgestaltungsmöglichkeiten bot das Heim den Jugendlichen zum Beispiel eine Jugendbücherei,

41 Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

42 Vgl. Auszugsweise Abschriften aus den Jahresberichten der Rheinischen Landesjugendheime (außer Halfeshof), hier Haus Hall 1956 (12.6.1957), in: ALVR 40429.

43 Die Mädchen, welche Haushaltsstellen außerhalb des Heimes innehatten, wurden tarifmäßig entlohnt. »Ihr Arbeitsverdienst wird von dem Arbeitgeber in Gemeinsamkeit mit dem Außenfürsorger verwaltet mit dem Ziel, nach Abzug eines Taschengeldes Ersparnisse für größere Anschaffungen zu machen. Die Minderjährigen erhalten 10 bis 13 DM monatlich Taschengeld« (Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall [13.2.1958], in: ALVR 44234).

44 Vgl. Auszugsweise Abschriften aus den Jahresberichten der Rhein. Landesjugendheime (außer Halfeshof), hier Haus Hall 1956 (12.6.1957), in: ALVR 40429.

45 Vgl. ebd.

46 Ebd.

47 Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

Spiel und Sport im Freien, Spaziergänge und mehrtägige Wanderungen sowie Heimfeste und Laienspiele an. Zudem konnten Veranstaltungen der Volkshochschule besucht werden, wie zum Beispiel Dichterlesungen und Farblichtbildvorträge.⁴⁸

7.5 Das Personal

1958 wurde das Haus Hall von Elisabeth Schwarz, die Volkspflegerin mit staatlichen Prüfungen in Jugendwohlfahrtspflege und Berufs- und Wirtschaftsfürsorge war, geleitet. Weiterhin gab es eine Hauswirtschaftsleiterin, Gertrud Haas, die gleichzeitig stellvertretende Heimleiterin war.⁴⁹ Als Außenfürsorgerin war Margarete Scheefer tätig. Sie hatte die Aufgabe, die in Haushaltsstellen außerhalb des Heimes untergebrachten Mädchen zu betreuen. Ziel ihrer Tätigkeit war, dafür »Sorge zu tragen, dass der Minderjährige am Ort seiner Unterbringung ohne großen Zeitverlust häufiger beobachtet werden kann und dass auch er die Möglichkeit hat, ohne große Schwierigkeiten eine Person zu erreichen, bei der er Beschwerden über die Art seiner Behandlung in der betreffenden Familie anbringen kann«.⁵⁰ Darüber hinaus waren 13 weitere Angestellte in Haus Hall tätig: neun Gruppenerzieherinnen sowie Erzieherinnen am Arbeitsplatz, zwei Handwerksmeisterinnen und zwei Verwaltungs- und Wirtschaftsangestellte.⁵¹ Ein Teil des Personals war im selben Gebäude »neben den Schlafräumen der Minderjährigen untergebracht«⁵²; die meisten Angestellten jedoch auf den Wohntagen in sechs Einzel- und zwei Doppelzimmern.⁵³

7.6 Fazit

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass das Rheinische Landesjugendheim Haus Hall ein zeitgemäß geführtes Mädchenheim war, welches sich aufgrund seiner Schließung 1960 nicht mit den Anforderungen der modernen, fortschrittlichen Pädagogik auseinandersetzen und diese in die Praxis umsetzen musste. Zudem war es kaum mit den sich verändernden Problemlagen der Mädchen konfrontiert. Für die 1960er Jahre kann gesagt werden, dass der LVR, der gemäß § 69 JWG zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe) verpflichtet war und aufgrund dieser Verpflichtung für die erforderliche Differenzierung der Heime nach der zu leistenden

48 Vgl. Auszugsweise Abschriften aus den Jahresberichten der Rhein. Landesjugendheime (außer Hal-feshof), hier Haus Hall 1956 (12.6.1957), in: ALVR 40429.

49 Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

50 Die Ausführung der FE betreffend, Erlass vom 11.8.1956, in: HStAD NW, 648, Nr. 97.

51 Vgl. Landschaftsverband Rheinland, Handbuch.

52 Besichtigung von Heimen der FE und FEH, hier RLJH Haus Hall (13.2.1958), in: ALVR 44234.

53 Vgl. ebd.

Erziehungsaufgabe zu sorgen hatte (vgl. § 73 JWG), seiner Verpflichtung im Bereich der Mädchenerziehung nicht ausreichend nachgekommen ist, da für deren Unterbringung zu wenig Plätze zur Verfügung standen. Über zehn Jahre lang wurde im Landesjugendwohlfahrtsausschuss über den Bau eines Mädchenheimes diskutiert. In diesem langen Zeitraum ging der LVR Kompromisse ein und arbeitete Notlösungen aus anstatt nach neuen Wegen für die Betreuung von schwererziehbaren Mädchen zu suchen bzw. dem Bau eines Mädchenheimes stattzugeben. Erst 1980 eröffnete er das Mädchenheim Steinberg in Remscheid.

Uwe Kaminsky

8. Das Landeserziehungsheim bzw. Evangelische Kinder- und Jugendheim Wolf an der Mosel

8.1 Entwicklung und Trägerwechsel

Das Wolfer Waisenheim war 1894 für die evangelischen Diasporagemeinden an der Mosel gegründet worden. Die Durchführung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes führte ab 1900 zu einem Ausbau der Einrichtung, die seit 1912 von Pfarrer Emil Storkebaum geleitet wurde. In den Endjahren der Weimarer Republik geriet dieses Heim genauso wie viele andere der Inneren Mission unter anderem in finanzielle Schwierigkeiten. In den Jahresberichten 1932 und 1933 wurde neben einer Unterbelegung (im Schnitt waren nur zwei Drittel der rund 150 Plätze belegt) besonders die wiederholte Kürzung der Pflegegelder durch den Landesfürsorgeverband beklagt.¹ Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung meinte das Heim »ermutigende Zeichen der Besserung« wahrnehmen zu können. In dem vom Heim offiziell versandten 43. und 44. Jahresbericht vom Juli 1935 stand: »Unser Erziehungsziel ist durch den christlichen Glauben entscheidend bestimmt worden, der sich in der Liebe zum Nächsten betätigt. Diese ist aber gar nicht denkbar und möglich, wenn der einzelne Mensch sich und seinen Neigungen lebt und um sich selbst kreist, sondern nur, wenn er in Selbstverleugnung, Opferbereitschaft, Hingebungsfreudigkeit den Anderen dient und sein Ich dem großen Ganzen, der Gemeinschaft unterordnet. Wir haben uns darum nicht erst gründlich »umstellen« brauchen, als durch den nationalsozialistischen Umschwung vieles Morsche, Ungesunde und Faule, das sich leider auch auf dem Gebiete der Erziehung breit gemacht hatte, beseitigt wurde und Autorität, Zucht, Einsatzbereitschaft, Unterordnung, Opferfreudigkeit mit neuen Zungen als Erziehungswerte ersten Ranges gepredigt wurden.«²

Die nationalsozialistische Betonung von Autorität und Sittlichkeit verfiel nicht nur im Wolfer Waisenheim und führte zur Gleichsetzung eigener konservativer Ziele mit dem Nationalsozialismus. Darin spiegelt sich jenes klassische Mißverständnis nationalprotestantischer Kreise, die 1933 in der Machtübernahme durch die NS-Bewegung nur eine Spielart der ersehnten autoritären Staatsform erblickten. Die Betonung von Sport und die Gründung eines »Jungvolkzuges« (das »Deutsche Jungvolk« war die Vorfelddorganisation

- 1 Die gedruckten Jahresberichte für den Zeitraum 1911 bis 1933 finden sich in AEKR Düsseldorf, Best. Konsistorium B XII 27. Siehe ferner ADWRh, Ohl OW 14.1; ALVR 14100.
- 2 43. u. 44. Jahresbericht Wolfer Waisenheim 1935, in: ALVR 14100, Bl. 71.

für Kinder von zehn bis zwölf Jahren von Hitlerjugend und »Bund Deutscher Mädels«) und einer BDM-Gruppe hob das Heim 1935 besonders hervor. Auch die Zwangssterilisationspolitik des Nationalsozialismus wurde von den Heimverantwortlichen unterstützt und praktiziert.³ Das Heim erlebte im Rahmen der seit 1938 im Rheinland forcierten »Entkonfessionalisierung« des Fürsorgewesens einen Trägerwechsel. Zwar hatte selbst die Rheinische Fürsorgeerziehungsbehörde noch 1938 die konfessionelle Trägerschaft gegenüber den Stellen der NSDAP in Traben-Trarbach und Bernkastel verteidigt, doch als ein Mitglied des Vorstandes mit der Provinzialverwaltung von sich aus im Verlauf des Jahres 1939 in Verhandlung wegen einer Übernahme des Heimes trat, war die Entkonfessionalisierung kaum mehr aufzuhalten. Pfarrer Emil Storkebaum ging im August 1939 in den Ruhestand und der Trägerverein ließ sich zu einem Verkauf drängen.⁴ Im Heim wurden 1940/41 fast alle Häuser renoviert (Einbau von Zentralheizung, Warmwasserversorgung usw.). Es wurde von der Provinzialverwaltung auch als Ausbildungsstätte für den Erzieherinnennachwuchs (mit zehn bis zwölf Schülerinnen) verwandt. Hier fand auch die Begutachtung von Sonderfällen und die Unterbringung konfessionsloser Kinder statt.⁵

Die Innere Mission bemühte sich seit 1946 um einen Rückkauf der nach ihrer Ansicht nur unter Zwang verkauften Einrichtung, der Ende 1950 schließlich zustande kam.⁶ Ab dem 1. Oktober 1950 übernahm bereits faktisch die Innere Mission Rheinland wieder die Verantwortung für das Heim.⁷ Da auf Seiten der Inneren Mission davon ausgegangen worden war, dass die seinerzeit aus dem Bergischen Diakonissenhaus Aprath abgeworbene Leiterin Dr. Luise von der Heyden (1897–1957) die wesentlichen Argumente für das Land Rheinland-Pfalz beige-steuert hatte, welche gegen eine Rückübertragung ins Feld geführt worden waren, war ihr Verbleib in der Leitungsposition keineswegs unumstritten.⁸ Sie hatte offenbar Bedenken hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit im täglichen Geschäft der Einrichtung, die durch einen Vorstand beschränkt werden könnte. Da allerdings von der Heyden als fähige Leiterin galt, welche die Anstalt »nach vorne« gebracht habe und in

3 Vgl. Kaminsky 1995, S. 206–233, bes. 216, 227f.; ALVR 14065, Bl. 25–26.

4 Siehe Ohl an Ev. Konsistorium der Rheinprovinz (1.12.1939), in: AEKR Düsseldorf, Best. Konsistorium B XII 27; »Aus der Erinnerung« (Bericht über Wolf seit der Übernahme; von Luise von der Heyden, ca. 1957) und Ohl an Schilling (17.9.1957), in: ADWRh, Ohl OW 14.3.

5 Vgl. Aktenvermerk betr. Rückgabe (o.D., ca. Juni 1948), in: ADWRh Ohl OW 14.2.

6 Daten für die Verhandlung betr. Rückgabe des Wolfer Waisenheims (ca. Ende 1949) in: ADWRh Ohl OW 14.2. Im Rahmen der Verhandlungen kam es auch 1949 zur Einreichung einer Restitutionsklage der Evangelischen Kirche im Rheinland, welche zwar durch den Beschluss des Landgerichts Trier in Sachen Rheinischer Provinzialausschuss gegen das Land Rheinland Pfalz am 25.6.1951 entschieden wurde, aber durch einen bereits im Dezember 1950 getroffenen Vergleich nicht mehr wirksam war (ebd.).

7 Ohl an Kirchenrat lic. Sachsse (11.10.1950), in: ADWRh, Ohl OW 14.2.

8 So hatte sie der alte Leiter, Pfarrer Emil Storkebaum, in einem Artikel in der Kirchenzeitung »Glaube und Heimat« angegriffen, weil sie die Bibelsprüche über den Türen (»Ich bin der gute Hirte« und »Bete und arbeite«) hatte entfernen lassen. »Aus der Erinnerung« (Bericht über Wolf seit der Übernahme; von Luise von der Heyden, ca. 1957), in: ADWRh, Ohl OW 14.3.



Gesamtansicht der Häuser Wolf an der Mosel 1951

der Provinzialverwaltung einen guten Ruf genoss,⁹ bemühte sich der Geschäftsführer der Rheinischen Inneren Mission, Otto Ohl, sie zu halten.¹⁰ Sie blieb Leiterin bis zum Oktober 1956, als sie sich krankheitsbedingt zurückziehen musste. Luise von der Heyden hatte 1917 bis 1922 in Marburg, München, Freiburg und Bonn Philologie, Volkswirtschaft, Staats- und Verwaltungsrecht, Philosophie und Psychologie studiert. Im Jahre 1923 promovierte sie in Bonn mit einer Arbeit über »Die Ideenwelt der evangelischen Arbeitervereine«. Sie arbeitete zwei Jahre als Polizeifürsorgerin in Köln und war danach fast 15 Jahre im Bergischen Diakonissenhaus in Aprath als Erziehungsleiterin tätig. Sie lehrte Pädagogik und Psychologie an einer Frauenschule für Volkspflege. Sie wechselte 1939 in das Wolfer Waisenheim, womit sie indirekt die Entkonfessionalisierungspolitik des Nationalsozialismus stützte, was ihr innerhalb der Inneren Mission verübelt wurde. In Aprath hatte sie an der dort seit 1934 im Auftrag der rheinischen Provinzialverwaltung durchgeführten Bewahrung wie auch an der Durchführung der Verfahren zur Zwangssterilisation der Zöglinge teilgenommen.¹¹ In ihrer Einrichtung in Wolf verteidigte sie die Koedukation und eine

9 So auch Hopmann an Ohl (12.3.1951), in: ALVR 39641; vgl. auch den Beitrag Luise von der Heyden, Die erzieherische Umwelt der Heime, in: Trost 1966, S. 453–458.

10 Ohl an E. Meyer-Bothling (Koblenz) (12.12.1950), in: ADWRh, Ohl OW 14.2.

11 Vgl. Kaminsky 1995, S. 233–241.

familienhafte Erziehung altersheterogener Kindergruppen gegen das Ansinnen, eine reine Mädchenerziehungsanstalt aufzubauen.¹² Unter ihrer Leitung wurde unter anderem ein Diplompsychologe in der Anstalt eingestellt. In der Nachkriegszeit leitete sie die Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten, die mit einer Verkleinerung der Gruppenschlafräume einhergingen.

Der Nachfolger Luise von der Heydens in der Anstaltsleitung wurde 1956 der Arzt und Diplompsychologe Helmuth Schilling, der bis 1984 in dieser Position blieb. Er war von seiner Vorgängerin selbst vorgeschlagen worden und hatte zuvor in einer Erziehungsberatungsstelle in Heidelberg gearbeitet.¹³ Er hatte verschiedentlich Kinder nach Wolf gebracht, wobei von der Heyden sein pädagogisches Geschick erkannt zu haben meinte. Schilling modernisierte und differenzierte das Heim weiter. Er betrieb seit dem April 1957 vom Heim aus eine Erziehungsberatungsstelle in Bernkastel-Kues, was die Stärkung des beratenden Vorfeldes einer Heimeinweisung bedeutete. Der Leiter des Knabenheims, der Diplompsychologe Becker, übernahm die Arbeit in der zeitgenössisch als »Erziehungsambulanz« bezeichneten Stelle.¹⁴ Schilling führte anfänglich wöchentliche Erzieherbesprechungen im Heim durch, bei denen eine stärkere Mitverantwortung der dort tätigen Kräfte das Ziel war.¹⁵ In seiner Zeit führte er die verstärkte Heimdifferenzierung durch, welche auch eine Verkleinerung der Gruppen zur Folge hatte. Seine Arbeit war sowohl bei Vertretern des Landesjugendamtes wie auch der politischen Vertreter des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gut angesehen, was sich in verschiedenen Rückmeldungen durch Besichtigungskommissionen spiegelte.¹⁶

8.2 Belegung und Struktur

Auch nach der Bildung des Landes Rheinland-Pfalz 1947 und nach der Übernahme des Heimes durch die Innere Mission 1950 blieb Wolf an der Mosel ein wesentliches Belegheim der rheinischen Provinzialverwaltung. Doch waren die Heimplätze mit dem nun für die Heimaufsicht zuständigen Land Rheinland-Pfalz zu teilen. Von 1955 bis 1961 sank der

12 Brüchert 2001, S. 200–201; »Aus der Erinnerung« (Bericht über Wolf seit der Übernahme; von Luise von der Heyden, ca. 1957), in: ADWRh, Ohl OW 14.3.

13 Ohl an Kaphahn und Eichholz (18.5.1956), in: ADWRh, Ohl OW 14.2.

14 Berron an Ohl (12.11.1957), in: ADWRh, Ohl OW 14.3.

15 Ohl an Schilling (16.1.1964), in: ADWRh, Ohl OW 14.3.

16 Laut dem Vertreter der Diakonie Otto Ohl wurde das Heim bei einer Besichtigungsfahrt des rheinischen LJWA 1963 von zahlreichen Teilnehmern als »eine wahre Wohltat« im Vergleich zu den anderen Heimen in Rheinland-Pfalz (bes. Helenenberg) empfunden, die »abschreckend« seien und »traurige Eindrücke« hinterließen. Ohl an Schilling (Wolf a. d. Mosel) (15.7.1963), in: ADWRh, Ohl 15.3.1.

Anteil der in Wolf untergebrachten Minderjährigen des Landschaftsverbandes Rheinland von rund 50 Prozent auf unter ein Drittel.¹⁷

Jahr	tatsächl. Belegung	Belegung durch Landesjugendamt Rheinland
1.7.1955	189	97
1.7.1956	176	94
1.7.1957	174	71
1.8.1958	179	64
1.7.1959	182	58
1.6.1960	180	61
1.7.1961	185	53

Insbesondere im Bereich der schulentlassenen Mädchen waren nur noch sieben von 45 Plätzen belegt. Dies vergrößerte die Schwierigkeiten des Landesjugendamtes Rheinland insbesondere Anfang der 1960er Jahre, weibliche schulentlassene Jugendliche unterzubringen. Es versuchte deshalb Anfang 1963 erfolgreich eine Belegungsquote von zumindest 50 Prozent für weibliche Minderjährige in öffentlicher Erziehung aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zu erhalten.¹⁸ Dass dies trotzdem nicht ausreichte, um den Mangel an Plätzen zu kompensieren, wurde vorstehend bereits erläutert. Das sehr abgeschiedene Heim Wolf an der Mosel galt als eine Station für Jugendliche, die möglichst weit ab von den gefährdenden städtischen Umfeldern untergebracht werden sollten, was sich an der Verlegungsgeschichte von Einzelfällen zeigen lassen kann, welche oft aus Wuppertal oder Düsseldorf dorthin verlegt wurden.¹⁹ In einem Vermerk über die Heimschule hielt die Heimleiterin Luise von der Heyden 1955 fest, dass ca. 20–25 Prozent der Kinder aus Flüchtlings- und Vertriebenenfamilien stammten.²⁰

Das Heim besaß nach dem Krieg rund 200 Plätze, beherbergte außer Säuglingen und Kleinkindern, Schulpflichtigen und Schulentlassenen auch eine Heimschule und bot Berufsausbildungsmöglichkeiten wie auch die Möglichkeit zu einer heilpädagogischen Behandlung.²¹ Im Einzelnen gab es im Jahr 1953 für Kleinkinder im Alter von ein bis drei Jahren 8–12 Plätze, für Kinder von drei bis acht Jahren 20–22 Plätze, für Schuljungen von sechs bis zehn Jahren 15–16 Plätze, für Schuljungen von zehn bis 16 Jahren 35 Plätze und für Schulmädchen insgesamt 60 Plätze, eingeteilt in die Altersgruppen bis zehn, zehn bis zwölf und zwölf bis 14 Jahren. Zudem existierten noch 40 Plätze für schulentlassene Mäd-

17 Reisebericht über den Besuch des Kinder- und Jugendheimes Wolf a.d. Mosel am 8.9.1961 (Beurmann 22.9.1961), in: ALVR 39642.

18 LJA (Beurmann) an Arbeits- und Sozialminister NRW (1.2.1963), in: ALVR 39643.

19 Vgl. ALVR 15546, 16190, 16207, 16259.

20 Wolf (v.d. Heyden) an Ohl (1.2.1955), in: ADWRh, Ohl OW 14.2.

21 Vgl. die Auflistung im Verzeichnis evangelischer Erziehungsheime (September 1953), hg. vom EREV als Sonderheft der »Evangelischen Jugendhilfe«, S. 25.

chen.²² Die Gruppenstärken sanken langsam und lagen zum Beispiel bei den drei Gruppen für schulentlassene Mädchen im September 1961 bei 15, wobei allerdings eine Gruppe mit 17 überbelegt war. Zudem existierte zu diesem Zeitpunkt für Jungen von acht bis zwölf Jahren eine heilpädagogische Gruppe (»Spatzennest«) mit zehn Plätzen.²³ Die letztgenannte Gruppe war von Schilling zur Abrundung des Heimes und Entlastung der anderen Gruppen gebildet worden,²⁴ doch wurde sie nicht vom rheinischen Landesjugendamt gefördert, da hier keine Fürsorgeerziehungsfälle bzw. Fälle der Freiwilligen Erziehungshilfe untergebracht waren. Schilling kritisierte dies bei einem Besuch von Vertretern des Sozialministeriums NRW. Zudem verwies er darauf, dass die Übermittlung der Akten von Zöglingen der öffentlichen Erziehung aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes oft nur verspätet erfolge (im Vergleich zu den Fällen von kommunalen Jugendämtern aus dem Nordrheinbereich) und auch oft Gutachten von Erziehungsberatungsstellen fehlten, was eine angemessene Platzierung der Kinder erschwere.²⁵

Im Heim arbeiteten 1958 insgesamt 35 Angestellte, sieben Praktikantinnen, eine Alernkraft und eine Aushilfskraft.²⁶ In der Gruppenbesetzung des Heimes waren 1961 jeweils für zwei Gruppen drei hauptamtliche Kräfte vorhanden, ein(e) Gruppenerzieher(in) und eine Kraft, die den Vertretungsdienst jeweils in zwei Gruppen übernahm. Nur in der heilpädagogischen Gruppe war eine stärkere Personalbesetzung mit einer Gruppenerzieherin, einer Kindergärtnerin und einer Psychagogin vorhanden.²⁷ Die Heimschule in Wolf war eine Volksschule mit Förderklasse. Zudem wurde 1962 die Anerkennung einer Berufsschule für die schulentlassenen Mädchen angestrebt, obwohl die Unterrichterteilung hinter der vorgesehenen Stundenzahl zurück blieb. Doch wollte das Heim ersatzweise »das praktische Tun in den so genannten »Ämtern« (also die praktische Ausbildung)« anerkannt erhalten. Zudem war das Heim seit 1960 als Ausbildungsbetrieb für die Berufe Kleidernäherin und Handplätterin anerkannt, was schulentlassenen Mädchen eine Berufsausbildung ermöglichte.²⁸ Das Heim besaß traditionell eine umfangreiche Außenfürsorge, deren rund 200

22 Reisebericht vom 8./9.7.1953 über Wolf an der Mosel (Beurmann), in: ALVR 39641.

23 Reisebericht über den Besuch des Kinder- und Jugendheimes Wolf a. d. Mosel am 8.9.1961 (Beurmann 22.9.1961), in: ALVR 39642. Im August 1970 wurde die Platzzahl in den Familiengruppen um einen, in den Schulmädchengruppen um zwei und bei den Schuljüngengruppen um vier reduziert. Zudem waren zu jenem Zeitpunkt zwei Schuljüngengruppen wegen Personalmangels geschlossen, was die Belegung auf 155 begrenzte (Rhein. Gesellschaft an LJA [8.7.1970], in: ALVR 39643).

24 In seinem Referat über »Grenzen der Sozialpädagogik« auf einer Besprechung des Arbeitskreises Ev. Heimerziehung schlug Schilling 1964 die Intensivierung der Diagnostik und Konzentrierung der Behandlung in heilpädagogischen Gruppen vor. Vgl. Ev. Kinder- und Jugendheim Wolf/Mosel: Protokoll über die Besprechung des Arbeitskreises Evangelischer Erziehungsheime im Rheinland am 23.10.1964 in Wolf an der Mosel (19.11.1964), in: ADWRh, Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland Nr. 73.

25 Vermerk (IV B – 6272.01) Besichtigung von FE- und FEH-Heimen in Rheinland-Pfalz (8.11.1962), in: HStAD, NW 648, Nr. 98.

26 IM Rheinland an LJA Rheinland-Pfalz (29.8.1958), in: ADWRh, Ohl OW 14.3.

27 Reisebericht über den Besuch des Kinder- und Jugendheimes Wolf a. d. Mosel am 8.9.1961 (Beurmann 22.9.1961), in: ALVR 39642.

28 Ebd.

Pflege- bzw. Arbeitsstellen unter anderem auf Bauernhöfen im Umland durch eine eigene Fürsorgerin betreut wurden.²⁹ Allerdings wurde die Frage der Platzierung von Jugendlichen für eine Ausbildung in stadtfernen Bereichen mit dem Schwerpunkt der Landwirtschaft in den 1960er Jahren zunehmend kontrovers diskutiert.

8.3 Bestrafungen im Heim

Die Leiterin Luise von der Heyden hatte 1951 einen Konflikt mit dem rheinischen Landesjugendamt über körperliche Strafen sowohl an schulpflichtigen Kindern als auch an schulentlassenen Mädchen. Im Januar 1951 mahnte das rheinische Landesjugendamt alle Heime, Straflisten einzusenden. Das Heim, das seit 1948 keine Straflisten mehr eingesandt hatte, reagierte darauf mit der Mitteilung, dass »seit einiger Zeit ein Strafbuch nicht mehr regelmäßig geführt werde, daß aber körperliche Züchtigungen selten sind, die Erziehergemeinschaft grundsätzlich die körperliche Züchtigung ablehnt und bei schulentlassener Jugend auch nicht anwendet«. Als auf einem Auszug aus der Strafliste bestanden wurde, sandte das Heim Wolf an der Mosel erstmalig seit 1948 wieder einen Straflistenauszug ein. Dieser enthielt »körperliche Züchtigungen in einem Maße, wie sie in keinem der Heime Nordrheins auch nur annähernd erreicht wird«. ³⁰ So hatten »5 schulentlassene Mädchen in der genannten Zeit eine Ohrfeige« und acht verschiedene Kinder mehrfach Schläge erhalten. Diese Gruppen waren allerdings von den Bestimmungen, die zumindest bei Schulpflichtigen körperliche Strafen zuließen, ausdrücklich ausgeschlossen gewesen: Das Landesjugendamt führte aus: »Bei einer Zuweisung von nur 115 bis 120 Minderjährigen durch mich sind lt. Strafbuchauszug innerhalb der erwähnten 3 Monate in 39 Fällen körperliche Strafen durchgeführt [worden].« Es handelte sich um 12-mal »Klaps«, 15-mal Ohrfeigen, 9-mal Schläge mit der Hand, 2-mal Schläge mit dem Stock, einmal »eine Tracht Prügel«. Zudem verteilten sich die Maßnahmen auf sechs Abteilungen und auf elf verschiedene Erzieher(innen). Mit Blick auf den im Februar 1950 versandten Erlaß betr. Züchtigungsverbot fügte Martha Beurmann an: »Es wird allerdings wahrscheinlich nicht ganz einfach sein, diese Umstellung in der Erziehungsmethode herbeizuführen, da die dortige Erziehergemeinschaft offenbar gewohnt ist, in recht erheblichem Umfange von körperlichen Züchtigungen Gebrauch zu machen.« ³¹

Gegen diese Charakterisierung ihrer Erzieherschaft verwahrte sich die Heimleiterin, die in ihrer Rechtfertigung allerdings darauf hinwies, dass »die Heimerzieherschaft ja durch das Verbot einer körperlichen Züchtigung gegenüber der Lehrerschaft (in Rheinland-Pfalz ist die körperliche Züchtigung nicht verboten und wird auch ausgeübt) und gegenüber den

29 Reisebericht (24.6.1949), in: ALVR 39641.

30 Vermerk (III B/2) (6.9.1951), in: ALVR 39641.

31 Sozialminister NRW an Landeserziehungsheim Wolf a.d. Mosel (v.d. Heyden) (6.9.1951), in: ADWRh, Ohl OW 14.2.

Eltern, die die körperliche Züchtigung weitgehend noch bejahen und als Recht für sich in Anspruch nehmen, pädagogisch – innerlich und äußerlich – in eine schwierige Lage gebracht worden ist. [...] Für das Kind, besonders für das primitive Kind, ist der Stock dadurch vielfach noch Zeichen und Symbol letzter Autorität und es besteht die Gefahr, dass die Heimerzieherchaft als mit geringeren Rechten ausgestattet, auch geringere Achtung genießt.«³² Sie hielt zwar das Verbot der körperlichen Züchtigung für richtig, doch meinte sie, dass gerade durch das gemeinsame Besprechen der Züchtigungen in der Erzieherchaft eine »notwendige Kontrolle« gegeben sei. Für »Ausnahmefälle« wie für »Fälle menschlichen Versagens der Erzieherchaft« müsse die Aufsichtsbehörde Verständnis aufbringen, sonst werde eben heimlich geschlagen. Die angeführte Zahl der körperlichen Züchtigungen – alle zwei resp. drei Tage ein Klaps oder eine Ohrfeige – drücke nach ihrer Ansicht zudem keine besondere Häufigkeit aus.

Damit sprach die im Jahr 1954 mit dem Bundesverdienstkreuz unter anderem wegen ihrer pädagogischen Verdienste ausgezeichnete Heimleiterin³³ ein grundsätzliches Problem an, das durch eine Normensetzung, die ihrer Ansicht nach der gesellschaftlichen Realität vorauseilte, zustande kam. Durch ein Verbot der Züchtigung sah sie sich und das Erziehungspersonal autoritär entmachtet, was sie auch durch die dem Schreiben angehängte Geschichte über eine »Tracht Prügel« illustrierte, die sie selbst einem Kind, das sich beharrlich geweigert hatte ins Bett zu gehen, mit einem Stock verabreicht habe, da ansonsten nach ihrer Meinung die Autorität der Erzieherin ins Wanken geraten wäre.

Nach diesem Rüffel des Landesjugendamtes sank die Anzahl der eingetragenen Strafen, zudem wurde laut einem Bericht des Landesjugendamtes von 1953 fast nur noch Arrest verhängt.³⁴ Das Problem der Züchtigungen blieb aber auch in den Folgejahren Gegenstand von Beschwerden. Dabei wurde zudem die in vielen Mädchenheimen gängige Praxis angefragt, dass entwichene Mädchen nach ihrer Rückkehr nicht nur mit Arrest bestraft, sondern auch gynäkologisch untersucht wurden. Zudem waren sie von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen um sechs Uhr in ihren Zimmern eingeschlossen und hatten zur Verrichtung ihrer Notdurft nur einen Eimer zur Verfügung. Die Klage über Schläge, die der Lehrer in der angeschlossenen Heimschule verabreicht hatte, wurde mit Verweis auf die Erlaubtheit solcher Maßnahmen gemäß der »Schulzucht« beantwortet.³⁵

Auch unter dem neuen Leiter Helmuth Schilling kamen Beschwerden über Züchtigungen immer wieder vor. So wurde 1960 ein dreizehnjähriger Junge mit vier Ohrfeigen bestraft, da er ein anderes Kind in die Seite getreten hatte.³⁶ Wohl im Jahre 1962 kam es zu einer von einer Erzieherin zugegebenen Ohrfeige.³⁷ Schilling bemühte sich insgesamt,

32 Ev. Kinder- und Jugendheim Wolf a.d. Mosel (v.d. Heyden) an Sozialminister NRW (Jugendwohlfahrt) (23.9.1951), in: ADWRh, Ohl OW 14.2.

33 Brüchert 2001.

34 Reisebericht vom 8./9.7.1953 über Wolf a.d. Mosel (Beurmann), in: ALVR 39641.

35 Beschwerde Fam. Franz Wolter an Sozialminister (28.1.1953) und Wolf an der Mosel (Luise von der Heyden) an Sozialminister (9.3.1953), in: ALVR 39641.

36 ALVR 16259.

37 LJA (Beurmann) an Arbeits- und Sozialminister NRW (1.2.1963), in: ALVR 39643.

die körperlichen Züchtigungen als unerlaubte Erziehungsmaßnahme in morgendlichen Dienstbesprechungen, bei denen alle am Vortag verhängten Strafen besprochen werden sollten, zu stigmatisieren. »Dennoch übersteigt es unsere Kräfte und Möglichkeiten, bisher ganz ohne sie auszukommen.«³⁸ Er verwies dabei auf eine vielfach unqualifizierte Mitarbeiterschaft. Es gelang ihm auch nach eigener Einschätzung im Jahre 1969, Studenten, die im Rahmen der Heimkampagnen in das im Januar 1969 programmatisch in »Evangelischer Jugendhof Martin Luther King« umbenannte Heim kamen, in eine konstruktive Diskussion zu bringen, in der die Heimkinder sich gegen die Studenten positionierten und das angebotene Erklärungsmuster ihrer Deprivation durch den Heimaufenthalt ablehnten.³⁹

Will man ein Fazit aus diesen Beschreibungen in den Akten ziehen, so wird deutlich, dass die Einrichtung, obwohl sie nur kurzzeitig im Besitz der rheinischen Provinzialverwaltung war, immer eine Einrichtung im Belegungsbereich des rheinischen Landesjugendamtes gewesen ist. Auch jenseits des offensichtlichen nationalsozialistischen Entkonfessionalisierungsinteresses sollte mit dieser Einrichtung der Bereich der Jugendfürsorge für Mädchen durch die Verwaltung des Provinzialverbandes besetzt und damit die Abhängigkeit von den konfessionellen Trägern, auf deren Einvernehmen man angewiesen war, gemindert werden. Das Heim machte auch nach seiner Rückübertragung an die Innere Mission 1950 eine Entwicklung durch, die in vieler Hinsicht die allgemeinen Tendenzen der rheinischen öffentlichen Erziehung spiegelt, wenn es auch nur noch gut zur Hälfte von rheinischen Fürsorgeerziehungszöglingen und Zöglingen der Freiwilligen Erziehungshilfe belegt war. Die bauliche Modernisierung ging mit einer verstärkten Heimdifferenzierung (unter anderem heilpädagogisches Heim) einher. Die fachliche Leitung professionalisierte sich insbesondere nach dem Ausscheiden der alten Leiterin in der Person eines Psychologen. Dennoch hatte das Heim weiter mit einer Tradition auch (körper)strafender Pädagogik zu kämpfen, die es auch bis zum Ende der 1960er Jahre nicht abstellen konnte. Hierbei spielte ähnlich wie im Bereich des Landschaftsverbandes insgesamt eine unausgebildete Mitarbeiterschaft eine verstärkende Rolle.

38 Wolf (Schilling) an LJA (9.9.1968), in: ALVR 39643.

39 Schilling 1970, S. 10–14.

III. Einzelaspekte

Thomas Swiderek

1. Einweisung, Verlegung und Entlassung – formale Verfahren und pädagogische Realitäten

1.1 Rechtliche Voraussetzungen zur Einweisung in die Fürsorgeerziehung

Es gab vielfältige Anlässe und Begründungen, warum ein Kind oder ein Jugendlicher in die Fürsorgeerziehungsanstalt eingewiesen wurde. Lediglich die formalen Einweisungsverfahren waren übersichtlich: entweder durch ein Urteil des Vormundschaftsgerichts zur Durchführung einer Fürsorgeerziehungsmaßnahme (FE) oder durch Antrag über die kommunalen Jugendämter zur Durchführung einer Freiwilligen Fürsorgeerziehung (FEH). Für den einzelnen Jugendlichen musste dieser formalrechtliche Unterschied für sein unmittelbares Leben im Heim zunächst einmal keine entscheidende Bedeutung haben, ebenso wenig für den administrativen Verlauf der Heimeinweisung. Für die Eltern machte es bereits einen gravierenden Unterschied, ob sie die Einweisung aus freien Stücken mit einem unter Umständen selber gestellten Antrag einleiteten oder ein Vormundschaftsgericht durch einen partiellen Sorgerechtsentzug (Erziehung, Aufenthalt und Beaufsichtigung) ihnen die Erziehung ihres Kindes für einen bestimmten Zeitraum aus der Hand nahm und einer Fürsorgeerziehungsbehörde – hier dem Landesjugendamt – anvertraute.¹ Die Fürsorgebehörde sah ihrem Selbstverständnis nach in der praktischen Anwendung keinen Unterschied im Wesen der beiden Erziehungshilfen und klassifizierte ihrer Auffassung nach weder nach Förderbarkeit des Minderjährigen noch stufte sie in einer Bewertung den Minderjährigen oder seine Eltern dadurch ab. Die Unterscheidung der Hilfen basierte, so Jans/Beurmann, nur auf der »Art der Sicherung der erzieherischen Hilfe« und auf der »Begrenzung des Rechts und der Pflicht zur erzieherischen Hilfe ohne, eventuell auch gegen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.«²

1 Dieser Rechtszustand der Übertragung von Elternrechten auf die Fürsorgebehörde war in der Rechtsprechung immer wieder Anlass von Diskussionen. »Diese dem Familienrecht [...] angehörigen Rechte [...] werden nun durch die Anordnung der FE in starkem Maße von Vormundschaftsgericht beeinträchtigt«, so Claussen 1954, S. 11. Die Debatte ging darum, ob die Fürsorgebehörde kraft hoheitlicher Gewalt eigenes Recht ausübe oder eben das Recht der Eltern übernehme. Das JWG, so Claussen, sei diesen beiden Extremen gegenüber einen Mittelweg gegangen. »Es betrachtet das Verhältnis der Eltern und des Staates gegenüber dem Kind weniger unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsrechts der Eltern als vielmehr vom Erziehungsanspruch des Kindes aus«, in: ebd., S. 17.

2 Jans/Beurmann 1963, S. 60.

Dem vormundschaftlichen Urteil war oftmals ein längerer, manchmal aber auch nur ein kurzer Fürsorgevorgang voraus gegangen, indem eine Fürsorgerin eines Wohlfahrtsverbandes oder eines örtlichen Jugendamtes bereits in den Familien tätig war. Dieser Prozess der wohlfahrtsstaatlichen Betreuung und Beobachtung im Rahmen des Jugendwohlfahrtsrechts konnte durchaus bereits mehrere Jahre dauern und andere Eingriffe im Sinne von Maßnahmen und Leistungen im Rahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) und ab 1961 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in den Familien bedeutet haben.³ Das »Recht auf Erziehung«, wie es bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verankert war und in verschiedenen Reformen und Änderungsgesetzen im Jugendwohlfahrtsgesetz eine gewisse Erweiterung erfuhr,⁴ enthielt verschiedene Leistungsmerkmale, die einer Heimeinweisung unterstützend voraus gingen. Die Verwirklichung des Anspruches des Kindes auf Erziehung, den es naturgemäß nicht selbst durchsetzen konnte, erforderte aber auch einen staatlichen Kontroll- und Überwachungsapparat. Die Verwirklichung des Kindesrechts wurde so zur staatlichen Aufgabe; das Recht des Kindes legitimierte gewissermaßen die Ausdehnung staatlicher Interventionen im gesamten Erziehungsbereich. Allen Eingriffen gemeinsam war ein mehrstufiger Gefährdungszustand (seit Inkrafttreten des JWG 1961) eines Minderjährigen (unter 20 Jahre), dessen »leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist«. Dabei war zunächst ein Erziehungsbeistand (früher Schutzaufsicht) zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend (§ 55 JWG) oder, wenn die Personensorgeberechtigten einverstanden waren, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu vereinbaren (§ 62 JWG). Drohte der Minderjährige zu verwaarloosen oder war die Verwaarloosung bereits eingetreten und es konnten keine anderen ausreichenden Erziehungsmaßnahmen gewährt werden, wurde Fürsorgeerziehung angeordnet (§ 64 JWG).⁵

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Freiwilliger Erziehungshilfe war die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, die Durchführung der Maßnahme zu fördern. Die Erziehungswilligkeit der Eltern musste allerdings glaubwürdig erscheinen und ein Mindestmaß an erzieherischer Bereitschaft vorhanden sein. Die Gewährung erfolgte auf schriftlichen Antrag der Eltern durch das Landesjugendamt. Der Antrag wurde beim örtlichen Jugendamt gestellt, das seinerseits eine Stellungnahme (§ 63 JWG) abgeben musste. Im Rheinland wurde nachfolgende Erklärung von den Personensorgeberechtigten unterschrieben: »Ich beantrage hiermit, mein Kind/Mündel [...] zum Zwecke der Erziehung in einem Heim oder in einer geeigneten Familie unterzubringen. Die Art der Unterbringung überlasse ich dem Ermessen des Landesjugendamtes der Rheinprovinz. Ich bin damit einverstanden, daß mein Kind, solange es sich in einem Heim befindet, der Hausordnung dieses Heims untersteht und daß es, sobald es sich dazu eignet, in eine Pflege-, Dienst- oder Lehrstelle untergebracht wird. Ich werde ohne Einwilligung des Landesjugendamtes das

3 So kamen auch Jugendliche, die zuvor bereits in Waisenhäusern, Kinderheimen, bei Pflegefamilien oder auch bereits in FEH waren, in einem erweiterten Verfahren nun in die FE.

4 Vgl. Potrykus 1965, S. 256 f.

5 Vgl. Roestel 1962, S. 434 f.

Kind nicht aus dem Heim oder der Stelle wegnehmen. Die Auswahl der Stelle, die Regelung und Verwendung des Lohnes übertrage ich dem Landesjugendamt. Ich ermächtige dieses, mein Kind/Mündel, falls es sich ohne ordnungsmäßige Genehmigung entfernt, um es vor Gefahr zu schützen – soweit nötig – mit Hilfe behördlicher Stellen in das Heim bzw. die Familie zurückzubringen. Ich bin darüber belehrt, daß das Landesjugendamt bis zu zwei Drittel der durch die Erziehung meines Mündels entstehenden Kosten trägt, und daß diese Kosten von mir zurückgefordert werden, wenn ich die vorstehende Vereinbarung nicht einhalte.«⁶

Die Freiwillige Erziehungshilfe wurde in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim unter Aufsicht des Landesjugendamtes durchgeführt (§ 69 Abs. 3 JWG). Weigerten sich die Eltern, einer Freiwilligen Erziehungshilfe zuzustimmen, oder ging man davon aus, dass sie die Maßnahme nicht zu unterstützen bereit waren, wurde – in der Regel durch das Jugendamt, aber es waren auch Personensorgeberechtigte und das Landesjugendamt antragsberechtigt – ein Antrag auf Fürsorgeerziehung an das Vormundschaftsgericht gestellt (§ 65 Abs. 1 JWG). Auch das Gericht konnte von Amts wegen ein Verfahren einleiten (§ 65 Abs. 1 JWG). Während des Verfahrens hörte das Gericht vor Beschlussfassung die Antragsberechtigten und den Minderjährigen (§ 65 Abs. 2 JWG). Weiter konnte es zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen eine Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen.⁷ Bei Gefahr im Verzug konnte das Vormundschaftsgericht vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 67, Abs. 1–3 JWG) bis zu einer Dauer von sechs Monaten anordnen. Dieses Vorgehen war gängige Praxis der Gerichte, so dass in der Regel mit dem ersten Gerichtstermin für die Minderjährigen bereits ein Einweisungs-urteil mit einem vorbestimmten Heim vorlag. Dieses vorläufige Urteil musste gleichwohl innerhalb von sechs Monaten seitens des Gerichtes durch die endgültige Fürsorgeerziehung bestätigt werden, da sonst die Fürsorgeerziehung aufzuheben war. Die Fürsorgeerziehung endete mit der Volljährigkeit des Minderjährigen (§ 75 Abs. 1 JWG), sie war aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt war. Dies konnte zum Beispiel eine Beurlaubung ins Elternhaus sein oder die Annahme einer Lehr- oder Arbeitsstelle in einer Familie. »Wenn aber erhebliche, fachärztlich nachgewiesene, geistige oder seelische Regelwidrigkeiten des Minderjährigen eine andere Form der Hilfe erforderlich machten, so durfte die Fürsorgeerziehung erst aufgehoben werden, wenn die neue Form der Hilfe gesichert war (§ 75 Abs. 2 JWG).«⁸

Erste Heimstation war für die meisten Kinder und Jugendlichen ein Beobachtungsheim, doch die älteren, männlichen schulentlassenen Jugendlichen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland wurden in der Regel direkt den Landesjugendheimen zugewiesen. Aufgeteilt wurden sie lediglich aufgrund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit oder – in besonderen Fällen aufgrund pädagogischer Erwägungen – auch nach Standortaspek-

6 »Erklärung des Inhabers der Personensorge:« [Vordruck, ca. 1946], in: ALVR 15546.

7 Im Falle einer Aussetzung des Verfahrens hatte das Gericht einen Erziehungsbeistand zu bestellen (§ 68, Abs. 3 JWG).

8 Schmidle/Junge 1967, S. 64.

ten.⁹ Aufgrund der erwähnten vorläufigen Fürsorgeerziehung konnte diese unmittelbare Zuweisung in die Erziehungsheime erfolgen, die laut Jugendwohlfahrtsgesetz »neben einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 [in die Beobachtungsheime, d.V.] angeordnet werden« kann. Da in der Regel die Fürsorgeerziehungs-Erstbeschlüsse alle vorläufigen Charakter trugen, gingen die Jugendlichen direkt in die Landesjugendheime und wurden hier vor Ort einer eventuellen Erstbeobachtung unterzogen.¹⁰ Trotz dieser rechtlichen Gesetzmäßigkeit ist diese Verfahrensweise durchaus fragwürdig, sollte doch diese Erstbeobachtung auch Aufschluss darüber geben, ob die anvisierte Heimeinweisung überhaupt die richtige Erziehungsmaßnahme für diese Minderjährigen war oder ob diese aufgrund beobachteter »psychischer und physischer Schwächen« eine andere Hilfeform als die der Heimerziehung bedurften. Jans/Beurmann argumentierten zu Recht dahin gehend, dass sie besondere Beobachtungsheime für erforderlich hielten, da dort »in verstärktem Maße die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine vielschichtige Untersuchung gegeben sind, die Minderjährigen auch in den verschiedenen pädagogischen Situationen beobachtet werden und pädagogische und therapeutische Hilfen, eventuell auch eine medikamentöse Unterstützung, bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten ermittelt und für den einzelnen Minderjährigen erprobt werden« konnten.¹¹ Im weiteren Verlauf des Textes wird noch genauer darauf einzugehen sein, wie die Beobachtungszeit in den Aufnahmegruppen der Rheinischen Landesjugendheime des Landschaftsverbandes Rheinland in der Praxis aussah.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass die »Praxis der vorläufigen Fürsorgeerziehungsurteile« der Vormundschaftsgerichte und der direkten Zuweisungen in die Landesjugendheime damit einer Tendenz den Boden bereitete, dass die Jugendlichen mehrheitlich nur aufgrund der Gutachten der örtlichen Fürsorgestellen sowie der Stellungnahmen der Jugendämter in die Fürsorgeerziehungsheime eingewiesen wurden.¹² Diese Vorgehensweise griff – in Anbetracht der schwerwiegenden Folgen möglicher Fehleinschätzungen für den einzelnen Jugendlichen in ihrem Hilfeprozess – wesentlich zu kurz. Aufgrund fehlender Beobachtungsheime für diese älteren, schulentlassenen männlichen Jugendlichen kam das Landesjugendamt seinen eigens formulierten pädagogischen Standards in der Fürsorgeerziehung nicht nach, auch wenn die Landesjugendheime durch Beobachtung in einer Aufnahmegruppe diesen Rechtsanspruch formalrechtlich einlösten. Die geforderte inter-

9 So konnte es sein, dass man Jugendliche aufgrund häuslicher Hintergründe (Gewalt, Misshandlungen) bewusst in ein vom Wohnort der Eltern weiter entferntes Heim einwies.

10 Schulz argumentierte dagegen in einem Artikel zu Arten und Formen der Heime, dass »die Beobachtung zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit [...] nicht Aufgabe der Erziehungsheime [sei], sondern Spezialeinrichtungen obliegen würde«, vgl. Trost 1966, S. 281.

11 Jans/Beurmann 1963, S. 62.

12 Diese Vorgehensweise wurde auch von Wenzel in seiner Untersuchung von drei im Zuständigkeitsbereich eines LJA liegenden Heimen für schulentlassene Jungen bestätigt, wenn er aufzeigt, dass nur in zwei Prozent aller Fälle dem Beschluss der vorläufigen FE Maßnahmen nach § 66 JWG angeschlossen wurden. Die Tatsache ist umso bedeutender, so Wenzel, »als auch in den Heimen selbst zuwenig Jungen einer psychiatrischen und psychologischen Untersuchung zugeführt werden. Untersuchungen durch Sachverständige bleiben damit auf allzu wenige, vordringlich erscheinende Fälle beschränkt [...]«, Wenzel 1970, S. 71.

disziplinäre Zusammenarbeit von »Ärzten, Psychologen und natürlich besonders fähigen Pädagogen«¹³ war in den heimeigenen Aufnahmegruppen nur bedingt gegeben.¹⁴

1.2 Zuständigkeiten und Heimeinweisungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit

Die zum Ende des Krieges zwischenzeitlich aufgeteilte Fürsorgeerziehungsbehörde des Provinzialverbandes wurde für die Zeit nach 1945 zunächst in das Arbeits- und Sozialministerium in Düsseldorf eingegliedert. Hinzu kam die bereits an anderer Stelle dargestellte außergewöhnliche Situation, dass neben der Fürsorgeerziehungsbehörde auch die Militärgerichte verurteilte kriminelle Jugendliche per Gerichtsbeschluss in die bestehenden und sich im Wiederaufbau befindenden Erziehungsanstalten im Gebiet des bisherigen Provinzialverbandes einwiesen. So mussten die Jugendämter in den rheinischen Großstädten immer wieder Jugendliche in Erziehungsheimen unterbringen, wie aus einem Schreiben des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 16.8.1945 hervor geht. Die vom Militärgericht in Düsseldorf zu bis zu zwei Jahren Fürsorgeerziehung verurteilten Jugendlichen mussten nun in die Erziehungsheime nach Fichtenhain und in den Halfeshof nach Solingen gebracht werden. Ohne genauere Kenntnisse über die einzelnen Jungen und oftmals ohne schriftliche Unterlagen über die jeweiligen Straftaten wurden sie auf Anordnung des Oberpräsidenten nach konfessioneller Zugehörigkeit und zu gleichen Teilen auf die beiden Heime verteilt.¹⁵ Dieses Vorgehen widersprach dem deutschen Jugendstrafrecht sowie den Regelungen der Fürsorgeerziehung, da die Urteile der deutschen Jugendgerichte nur dann in eine Fürsorgeerziehungsmaßnahme mündeten, wenn die strafbaren Handlungen ein Anzeichen von Verwahrlosung waren und nicht eine Bestrafung, sondern eine Erziehung notwendig schien. Zum anderen, so der Oberpräsident in einem Schreiben an die Militärregierung in Düsseldorf, wäre er dankbar, »wenn seitens der Militärregierung geprüft werden könnte, ob in Anlehnung an die Regelungen der Fürsorgeerziehung im deutschen Recht diese Fristbestimmung zu vermeiden wäre.«¹⁶ So erläuterte er im Verlauf des Schreibens die besonderen Regelungen der Fürsorgeerziehung, insbesondere die zeitliche Nicht-Befristung einer Erziehungsmaßnahme, die Pflicht der Beendigung bei Erreichung des Erziehungsziels sowie die weitere Betreuung in einer Lehrstelle, Arbeitsstelle oder bei der beaufsichtigten Rückkehr in die eigene Familie. Abschließend verwies er noch auf den Umstand, dass die Jugendgefängnisstrafe notwendig sei, »um aus der Fürsorgeerziehung

13 Ebd., S. 62.

14 In einem dokumentierten Fall kam es gerade bedingt durch die Situation der Aufnahme in das Heim zu einem nachgewiesenen Missbrauchsfall im RLJH Haus Fichtenhain, siehe dazu Kap. II.1.

15 Oberpräsident der Rheinprovinz (16.8.1945), in: ALVR 13919, Bl. 16.

16 Oberpräsident der Rheinprovinz (13.9.1945) an die Militärregierung der Nord-Rheinprovinz, betr.: Maßnahmen gegen straffällige Jugendliche, insbesondere FE, in: ebd., Bl. 21.

solche Jugendlichen fern zu halten, die mit dieser Maßnahme nicht zu fördern sind.«¹⁷ In einem weiteren Schreiben vom 18.9.1945 an die Militärregierung deutete man auf den Umstand hin, dass gerade die beiden Erziehungsheime in Fichtenhain und in Solingen aufgrund ihrer Kriegszerstörungen und ihrer anderweitigen Inanspruchnahme – hier insbesondere in Solingen, wo nach Abzug der amerikanischen Truppen sowjetische Zwangsarbeiter untergebracht waren¹⁸ – »erhebliche Aufbauschwierigkeiten zu überwinden haben und hierdurch die erforderliche Überwachung der Jugendlichen noch nicht hinreichend gesichert ist. [...] Fluchtverdächtige Minderjährige können daher z.Z. nicht in diesen Heimen sondern nur in einem Jugendgefängnis [...] ausbruchssicher untergebracht werden.«¹⁹ Mit diesem Schreiben sollte einerseits auf die tatsächlichen Entweichungen hingewiesen werden, aber in erster Linie wollte man noch einmal auf die unterschiedliche Handhabung im deutschen Jugendrecht aufmerksam machen, denn die zusätzlichen Belegungen blockierten die Heimplätze für die Fürsorgezöglinge in einer Phase äußerst begrenzter Kapazitäten.

Die Erfahrungsberichte der Heimleitungen bestätigten die Entweichungen und räumten, wie der kommissarische Leiter des Erziehungsheims Halfeshof, Püschel, ein, dass die von den Militärgerichten verurteilten Jungen »gleicherweise behandelt werden wie Fürsorgezöglinge und nicht wie Gefangene. Dementsprechend werden sie auch im Freien beschäftigt und haben günstige Gelegenheiten zum Entweichen.« Drei Monate später, Ende Dezember 1945, berichtete Püschel aber auch, dass viele der zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Jungen »die Strafzeit im Erziehungsheim als Wohltat empfinden, während die meisten Fürsorgezöglinge verdrossen, missmutig, unzugänglich, einsichtslos, gedrückt und widerwillig die Heimzeit verbringen«. Er erklärte diesen Umstand damit, »daß die Fürsorgezöglinge, im Gegensatz zu den nur befristet im Heim lebenden Jungen, sich die Entlassung verdienen müssten und somit immer vom Urteil des Erziehers abhängig« seien und das »als ständigen Druck« empfänden.²⁰ Auch Fichtenhain bestätigte diesen Umgang mit den vom Militärgericht verurteilten Jugendlichen und ihre Behandlung nach deutschem

17 Oberpräsident der Rheinprovinz (18.9.1945) an die Militärregierung für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf, betr.: Übernahme von strafgerichtlich verurteilten Jugendlichen in FE, in: ebd., Bl. 25.

18 Siehe zur Geschichte des RLJH Halfeshof, Solingen Kap. II.2.

19 Oberpräsident der Rheinprovinz (18.9.1945) an die Militärregierung für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf, betr. Übernahme von strafgerichtlich verurteilten Jugendlichen in FE, in: ALVR 13919, Bl. 25.

20 Direktor des Provinzial-Erziehungsheims Solingen (29.12.1945) an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betr. der Durchführung der FE bei Einweisung durch die Militärgerichte, in: ebd., Bl. 37. Diese »treffliche Charakterisierung« möglicher Gemütszustände und Haltungen der Fürsorgeerziehungszöglinge macht, wenn auch wohl unbeabsichtigt, die Besonderheit der FE deutlich: Die Jugendlichen befanden sich in einem erkennbaren Abhängigkeitsverhältnis, dessen Regeln sie nicht beeinflussen konnten. In den Interviews zum Forschungsprojekt wird an verschiedenen Stellen immer wieder diese Abhängigkeit und Ohnmacht geschildert, deren »Spielregeln« die meisten Jugendlichen im Laufe des Heimaufenthaltes erlernten und befolgten. Anders als bei der jedem Erziehungsverhältnis innewohnenden Abhängigkeit lag hier eine systematische Abhängigkeit vor, die stark durch ein erwartetes wohlfeiles Verhalten der Jugendlichen seitens der Heime geprägt war.

Recht sowie das Fehlen nötiger Papiere.²¹ Doch um den in den letzten Monaten des Jahres 1945 ständig vorkommenden Entweichungen überhaupt etwas entgegen setzen zu können, ermahnte der Oberpräsident die Erziehungsheime, »dass bei solchen Einlieferungen die Jugendlichen besonders auf die Folgen einer Entweichung aufmerksam gemacht werden müssen [...]. Es ist selbstverständlich, dass die durch Militärgerichtsurteil festgelegte Dauer der Heimunterbringung, die durch eine Entweichung unterbrochen wird, nachgeholt werden muss. Hierbei ist zur Vermeidung weiterer Entweichungen eine möglichst geschlossener Form der Unterbringung nach Wiedereinlieferung vorzusehen.«²²

Es waren zwei Aspekte, die die Arbeit der Fürsorgebehörde wie auch die der Direktoren der beiden in den Nachkriegsmonaten wieder eingeschränkt funktionierenden Erziehungsheime in Krefeld (Haus Fichtenhain) und in Solingen (Halfeshof) erschwerten: zum einen der große Platzmangel in den Erziehungsheimen und zum anderen die Überweisungen der Jugendlichen durch Strafurteile, was die in der öffentlichen Meinung vertretene Auffassung von den Erziehungsheimen als Strafanstalten weiter verstärkte. Auch veränderte sich die Atmosphäre in den Heimen, wenn die zur Fürsorgeerziehung Eingewiesenen mit den zur Jugendstrafe Verurteilten in einer Gruppe zusammen lebten und der Zweck des Heimaufenthalts von den Jugendlichen ständig in Frage gestellt wurde. Den Heimen war es unmöglich, all die Jungen in ihre Einrichtungen aufzunehmen, die von den Gerichten verurteilt wurden. Allein in Fichtenhain gab es im August 1947 eine Warteliste »von über 100 Jungen, die schon durch die Gerichte angewiesen und angemeldet sind«, so der neue Direktor Merzbach, der viele der verurteilten Jugendlichen als nicht verwahrlost definierte, da sie oftmals nur wegen Diebstahls zur Versorgung ihrer Familien verurteilt waren und einen großen Schaden erleiden könnten, wenn sie hier im Heim mit den verwahrlosten Jugendlichen zusammen kämen.²³ Auch ein von der Militärregierung erlassener erster Gnadenerlass vom Dezember 1945 konnte die Einweisungssituation für die Heime nicht nachhaltig ändern, da aufgrund dieser Bestimmungen nur die Jugendlichen aus den Heimen entlassen werden durften, deren Urteil vor dem 19.12.1945 gefällt worden war.²⁴ Erst die Abänderung eines Artikels der britischen Militärregierung zum 1.1.1949 veränderte die Einweisungspraxis der britischen Gerichte dahin gehend, dass sie nun in der Lage waren, Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren in eine Erziehungsanstalt einweisen zu kön-

21 Direktor Müller (8.12.1945) an den Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz, betr. der Durchführung der Fürsorgeerziehung bei Einweisungen durch Militärgerichte, in: ALVR 13919, Bl. 36.

22 Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz (10.12.1945) an die Fürsorgeerziehungsheime der Nord-Rheinprovinz, in: ebd., Bl. 126.

23 Direktor des RLJH Fichtenhain an den Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz (14.8.1947), der dieses Schreiben an das Hauptquartier der Militärregierung in übersetzter Form weiterreichte, in: ebd., Bl. 248.

24 FEB (Vermerk) vom 15.3.1946 in einem Schreiben an die Provinzial-Erziehungsheime in Solingen u. Fichtenhain betr. dem Gnadenerlass der Militärregierung vom 21.12.1945, in: ebd., Bl. 145.

nen. Bisher war ihnen dies nach britischem Gesetz nur bei Jugendlichen bis zu einem Alter von 16 Jahren möglich.²⁵

Aber nicht nur die Einweisungen der britischen Militärgerichte ließen die Zöglingzahlen in den Erziehungsheimen im Rheinland schnell wieder anwachsen, auch die deutschen Gerichte wiesen seit Dezember 1945 Jugendliche wieder in die Fürsorgeerziehung ein. Die auf Anordnung der Militärregierung seit Februar 1946 vom Landesjugendamt verfassten »Monatsberichte zur Erziehung« geben einen Eindruck von den strukturellen Entwicklungen in der Jugendfürsorge sowie den monatlichen Verurteilungszahlen und Einweisungen in die Fürsorge. Diese Berichte sollten der Militärregierung unter anderem einen Überblick geben über die Anzahl der geöffneten Erziehungsanstalten und Waisenhäuser, die Anzahl der untergebrachten Kinder: a.) Knaben, b.) Mädchen. Des Weiteren über die Anzahl der vor Gericht gekommenen Jugendlichen: a.) Knaben, b.) Mädchen, die Zahl der abgewiesenen Fälle und die Anzahl der Jugendlichen, die in Anstalten überwiesen wurden.²⁶ Aus diesen Mitteilungen geht hervor, dass im Januar 1946 laut erstem Bericht²⁷ in insgesamt 28 Erziehungsanstalten 950 Jungen und 1420 Mädchen aufgenommen waren. Diese Anzahl steigerte sich zum März 1946²⁸ auf 37 Erziehungsanstalten mit insgesamt 1152 Jungen und 2092 Mädchen; im September 1947²⁹ gab es 32 Erziehungsanstalten mit insgesamt 1696 Jungen und 2758 Mädchen; im September 1948³⁰ waren es 33 Erziehungsanstalten mit insgesamt 1868 Jungen und 2893 Mädchen, und im September 1949³¹ waren 33 Erziehungsanstalten im Gebiet in Betrieb mit insgesamt 1811 Jungen und 2934 Mädchen.

Deutlich wird eine kontinuierliche Steigerung der aufgenommenen Jungen wie Mädchen, wobei die Anzahl der Mädchen in Erziehungsanstalten jeweils fast um 1000 Personen höher lag. Des Weiteren geht aus den Berichten hervor, dass die Anzahl der vor Gericht gekommenen Jugendlichen sich wie folgt zusammensetzte: Im Januar 1946 waren 211 Knaben und 62 Mädchen vor Gericht gekommen, davon wurden 39 Fälle abgewiesen und 63 in Erziehungsanstalten aufgenommen; im März 1946 waren bereits 654 Jungen und 133 Mädchen vor Gericht gekommen, davon wurden 76 Fälle abgewiesen und 249 in Erziehungsanstalten eingewiesen; im September 1947 befanden sich 899 Jungen und 195 Mädchen vor Gericht, davon wurden 73 abgewiesen und 296 in Erziehungsanstalten aufgenommen; im September 1948 waren 2091 Jungen und 457 Mädchen vor Gericht gekommen, davon wurden 141 Fälle abgewiesen und 287 in Erziehungsanstalten aufge-

25 Land Education Department Land North Rhine Westphalia in Düsseldorf an das Sozialministerium NW (14.1.1949), betr. Ordinance Nr. 72, in: ALVR 13919, Bl. 395.

26 Hauptquartier der Militär-Regierung (18.12.1945) (Übersetzung) an den Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz betr. monatl. Berichte der Fürsorgebehörde über den Stand der Jugendfürsorge, Hochschulen, Schulen und Lehrerbildungsanstalten, in: ALVR 12955, Bl. 121.

27 Bericht des LJA der Nord-Rheinprovinz zur Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 22.12.1945 – Klt/400 – zu den Punkten 1, 6a,b,c, 7 und 8 der Anordnung der Militärregierung vom 18.12.1945 (Bericht für Januar 1946), in: ebd., Bl. 134.

28 Bericht für März 1946, in: ebd., Bl. 149.

29 Bericht für September 1947, in: ebd., Bl. 234.

30 Bericht für September 1948, ebd., Bl. 281.

31 Bericht für September 1949, in: ebd., Bl. 293.

nommen, und im September 1949 waren 1978 Jungen und 412 Mädchen vor Gericht, davon wurden 108 Fälle abgewiesen und 471 in Erziehungsanstalten eingewiesen. Bemerkenswert ist der enorme Anstieg an Jugendgerichtsällen für den aufgeführten Zeitraum, die weitaus höhere Anzahl der vor Gericht gestandenen Jungen und die erkennbare Steigerung der Heimeinweisungen als Urteil. Interessanterweise ist innerhalb dieser Zeitspanne ab März 1946 bis September 1949 nur eine neue Erziehungsanstalt hinzugekommen. Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum die bestehenden Heime so weit instand gesetzt wurden, dass der stetige Anstieg eingewiesener Jugendlicher Platz fand. Somit waren im September 1949 nach diesen Berichten insgesamt 4745 Mädchen und Jungen in Erziehungsheimen im nordrheinischen Gebiet des Provinzialverbandes untergebracht.

Trotz der Vielzahl von Einweisungen bestanden weiter praktische Probleme, um beispielsweise alle verurteilten Jugendlichen schnellstmöglich in Vorasylen oder Kinderheimen unterzubringen. So wird im Bericht für März 1946 bemerkt, dass aufgrund der fehlenden Gebäude und Räumlichkeiten Jugendliche »übermäßig lange in Haft gehalten werden und im Gefängnis verbleiben«. ³² Große Schwierigkeiten bereiteten die Unterbringung männlicher Jugendlicher in Lehr- und Arbeitsstellen sowie das »ziellose Wandern« von Jugendlichen, besonders in der wärmeren Jahreszeit. Das Landesjugendamt organisierte deshalb in Zusammenarbeit mit den Stadtjugendämtern die Kontrolle und Überwachung von Bahnhöfen und anderen Verkehrspunkten. Auch von der Wiederaufnahme der Arbeit des Provinzial-Erziehungsheimes in Euskirchen für schulentlassene schwererziehbare Jungen versprach sich die Fürsorgeerziehungsbehörde etwas Entlastung und mehr Kapazitäten.

Diese außergewöhnlichen Arbeitsverhältnisse für die Fürsorgeerziehungsbehörde normalisierten sich im Verlauf des Jahres 1949 wieder. Die Fürsorgearbeit basierte nun zusehends wieder auf deutschem Jugendrecht, das Landesjugendamt erhielt mehr und mehr seine Handlungskompetenzen zurück, auch wenn es noch bis 1953 als Abteilung innerhalb des Sozialministeriums verankert war. Für die Fürsorgepraxis hieß das, dass die deutschen Vormundschaftsgerichte die Fürsorgeerziehungs-Urteile aussprachen und – wie bereits im Kapitel I.2.3 erläutert – die Einweisungen in die Heime immer häufiger auf einem Antrag auf Freiwillige Erziehungshilfe beruhten. Für den Jugendlichen aber hatte diese rechtliche Differenzierung für den unmittelbaren Einweisungsvorgang meist keine Bedeutung.

32 Bericht für März 1946, in: ebd., Bl. 149.

1.3 Einweisungen – Ein Verwaltungsakt mit Folgen

Im Falle einer Fürsorgeerziehung wurde das rechtskräftige Urteil des Vormundschaftsgerichts sowohl dem Jugendamt als auch dem über 14-jährigen Jugendlichen und dessen Eltern zugestellt,³³ und es war nun Aufgabe der Jugendämter, die Jugendlichen dem Heim zuzuführen.³⁴ Im Falle der Vereinbarung einer Freiwilligen Erziehungshilfe gaben manchmal die sich überfordert fühlenden Eltern ihre Kinder selbst beim Jugendamt oder in einem Heim ab. Im Normalfall begleitete ein Mitarbeiter des Jugendamtes oder die Fürsorgerin den oder die Minderjährige in das Heim, wobei die Überführung von männlichen Jugendlichen in der Regel von männlichen Mitarbeitern durchgeführt wurde. Dieser an sich recht profane Vorgang bedeutete für fast alle Jugendliche einen gravierenden Einschnitt in ihrem Leben. Oft waren die Einrichtungen weit von dem Wohnort der Eltern entfernt, mancher war bis zu diesem Zeitpunkt noch nie von Zuhause weg gewesen. Fast keiner wusste genau, was ihn erwartete. Auch wenn es seitens des Landesjugendamtes keine offiziellen Bestimmungen oder festen Regeln zum Einweisungsvorgang gab, war man sich dieses ersten Schrittes für die Jugendlichen in die Heimerziehung aber durchaus bewusst. Bereits 1948 auf einer Tagung des Arbeits- und Sozialministeriums in Krefeld ging der damalige Direktor des Provinzial-Fürsorgeerziehungsheims Fichtenhain, Franz Merzbach, in seinem Referat zur »Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Jugendrichter, Jugendamt und Erziehungsanstalt zum Wohle der gefährdeten Jugend« auch auf den Aspekt der Einweisung ein und kritisierte, dass die meisten Jugendlichen durch einen Begleiter in das Heim gebracht würden. »Ziel muß jedoch sein, dass der Junge allein kommt. In dem alleinankommenden Jugendlichen ist der Anfang aller Erziehung, die Bereitschaft zur Selbsterziehung schon gesetzt und damit die Hauptschwierigkeit der Fürsorgeerziehung überwunden. Es muß also das Anliegen der Jugendämter sein, die Jugendlichen in diesem Sinne zu beeinflussen. Ein Alleinreisen der Mädchen scheint bei der ersten Einweisung allerdings kaum durchführbar.«³⁵

Dieses hehre Ziel blieb, und das bestätigen die Einzelfallakten wie die Ausführungen der Interviewten, in der Praxis unerreicht. Die Eintragungen in den Erziehungslisten bestätigen, dass die Jugendlichen in der Regel mit einem Begleiter des Jugendamtes in die Heime kamen. Dieses Vorgehen entsprach dann doch mehr der Praxis, die der Provinzialausschuss der Rheinprovinz bereits im § 10 seiner Geschäftsanweisung für die Fürsorgeerziehungsbehörde von 1925 und 1928 formuliert hatte, wo es hieß: »Die erste Überführung der Zöglinge

33 Gegen die Anordnung konnten sowohl die Antragsberechtigten als auch der über 14-jährige Minderjährige Beschwerde einlegen (§ 65 Abs. 3–4 JWG).

34 Auch Einweisungen, die durch Antrag auf FEH eingeleitet wurden, vollzogen sich meist sehr ähnlich. Es gab auch Eltern, die ihre Kinder selber in die Heime brachten. Dies war aber nicht der Normalfall. Meist wurden die Heimeinweisungen auch dieser Jugendlichen von einem Mitarbeiter des Jugendamtes oder von einer Fürsorgerin durchgeführt.

35 Bericht über die Tagung: Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Jugendrichter, Jugendamt und Erziehungsanstalt am 24.8.1948 im Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain bei Krefeld, in: HStAD NW 41, Nr. 7, Bl. 135–139.

aus der eigenen Familie in die vom Landeshauptmann bezeichnete Familie oder Anstalt bewirkt das Jugendamt [...] durch zuverlässige Begleiter [...]»³⁶ Auch aus Sicht der Praxis war man sich dieses besonderen Vorgangs bewusst, auch wenn man ihn wesentlich skeptischer bzw. pragmatischer beurteilte als Direktor Merzbach. »Zunächst sollte versucht werden, die Eltern, einen Elternteil oder den sonstigen Erziehungsberechtigten selbst zur Vornahme der Zuführung zu bewegen. Dies wird nur in wenigen Fällen gelingen. Während die Eltern Jugendlicher, die im Rahmen der Freiwilligen Fürsorgeerziehung untergebracht werden, dieses Ansinnen oftmals aus der Befürchtung heraus, den Kontakt mit dem schwierigen Kind dann ganz zu verlieren, ablehnen, wird eine solche Aufforderung von den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen, die durch einen FE-Beschluss in ein Heim eingewiesen werden, meist aus ihrer Antihaltung gegen die angeordnete Erziehungsmaßnahme heraus zurückgewiesen.«³⁷ Dieses Dilemma macht gewissermaßen einen Grundkonflikt in der damaligen Fürsorgeerziehung deutlich: den Konflikt zwischen der Behörde, die im Sinne des Jugendwohls und gegebenenfalls auf Anordnung des Gerichts eine Erziehungsmaßnahme einleitete und wahrnahm, und den Eltern und Jugendlichen, die diese Entscheidung nicht mittragen wollten, obwohl diese doch im Sinne ihres Kindes getroffen wurde.³⁸

Mit der Herausnahme des Jugendlichen aus dem Elternhaus, so Ficht, »beginnt nun die eigentliche Aufgabe des Begleiters«. Denn die größte Befürchtung seitens der Jugendämter war, der Jugendliche könne davonlaufen. Immer wieder versuchten Jugendliche bereits auf dem Weg ins Heim, dem Begleiter zu entweichen. Um dies zu verhindern, gab es so genannte Verhaltensregeln, welche Gesprächsthemen ein Begleiter unbedingt vermeiden sollte bzw. welche Inhalte förderlich waren. So sollten »Versprechungen hinsichtlich der Länge des Heimaufenthaltes oder die Möglichkeit baldiger Aufnahme einer Lehre [...] nicht abgegeben werden«.³⁹ Stattdessen sollte der Jugendliche in ein »Gespräch verwickelt werden« oder es wurde empfohlen, ihm »guten Lesestoff« anzubieten. Diese Ratschläge gingen so weit, dass der Begleiter die ganze Fahrt vorab planen sollte, bis hin zu der Aufforderung an den Jungen, vor Beginn der Fahrt noch einmal zur Toilette zu gehen, da er als Begleitperson ihn auf der versperrten Zugtoilette nicht genügend kontrollieren könnte. Trotzdem sollte man sich bemühen, dem Jugendlichen »nicht unnötig zu Bewusstsein zu bringen, daß er sich auf einer unfreiwilligen Reise befindet«.⁴⁰ Liest man die Erinnerungen ehemaliger Heimkinder an die Fahrt in ihre Heime, muten diese Tipps und Ratschläge

36 Vossen 1928, S. 52.

37 Ficht 1962, S. 352.

38 Dieser Grundkonflikt ließ sich in der FE nie gänzlich auflösen und trägt noch heute zur bedingten Ablehnung von Heimerziehung – vor allem auf Grundlage eines Sorgerechtsentzuges – als Hilfe zur Erziehung bei. Diese Form, auch wenn sie aktuell nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, gehört zu den umstrittensten Hilfeformen. Geschlossene Plätze innerhalb der Heimerziehung gibt es aktuell ca. 260 in Deutschland – mit steigender Tendenz. Vgl. hierzu W. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 73–171.

39 Ficht 1962, S. 351.

40 Ebd., S. 355.

recht hilflos an; anscheinend glaubte man, die Jugendlichen mit einfachen Mitteln von dem tatsächlichen Zweck und Ziel der Fahrt ablenken zu können. Für viele Kinder und Jugendliche war gerade die Einweisung ein schlimmes, für einige auch ein traumatisches Erlebnis. So wie für Herbert Vogel, der sich an seine Einweisung in das Rheinische Landesjugendheim Halfeshof Anfang der 1950er Jahre noch gut erinnern kann: »Furchtbar. Für mich ist eine Welt zusammengebrochen, wie man mir sagte, von der Fürsorgerin aus: ›Da wirst du eingesperrt!‹ Und das hieß für mich: irgendwo in einem Raum, Türe zu, vergessen. Das hieß für mich eingesperrt sein. Das war furchtbar.«⁴¹

In der alltäglichen Praxis der Jugendämter blieb die Überbringung oder Zustellung der Jugendlichen in ein Heim ein unbedeutender Verwaltungsakt, für viele Mitarbeiter der Jugendämter ein unvermeidlicher, lästiger Aspekt der Heimeinweisung. Doch machte diese »erste Kontaktaufnahme« mit der Fürsorgeerziehung für einige Jugendliche zum ersten Mal sehr deutlich, dass sowohl sie selber als auch ihre Eltern kaum mehr Einfluss auf die kommenden Entwicklungen hatten, denn notfalls konnte das Jugendamt eine verweigerte Einweisung auch unter Hinzuziehung der Polizei, notfalls auch mittels Gewaltanwendung durchführen.⁴² Formalrechtlich konnten die Eltern oder die Erziehungsberechtigten zwar gegen das Urteil des Vormundschaftsgerichts Einspruch einlegen, aber die im ersten Urteil verkündete »vorläufige Heimerziehung« hatte Rechtskraft und wurde in der Regel umgehend eingeleitet. Dieser Prozess der Heimeinweisung endete mit der Aufnahme des Jugendlichen in dem ausgesuchten Heim.

41 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 13, in: ALVR 49433.

42 Dies war – wenn denn überhaupt – nur im Fall einer vormundschaftsgerichtlichen angeordneten FE möglich. Die Juristen waren sich in ihren Auslegungen der vorhandenen Rechtslage uneinig. Einige sahen eine zwangsweise Durchführung nur über eine Anordnung des Vormundschaftsgerichtes gegeben, andere waren mehrheitlich der Auffassung, »daß die FE-Behörde kraft der auf sie übertragenen Elternrechte, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts und im Hinblick auf die Strafbestimmung in § 86 JWG (früher § 76 RJWG), notfalls die Unterbringung eines widerstrebenden Minderjährigen in einer Familie oder in einem FE-Heim mit Gewalt ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichts durchgesetzt werden könne«, so Potrykus 1966, S. 161 f. Diese Meinung wird auch von Claussen unterstützt, der zwar auch auf die besondere Situation der Verknüpfung von Privat- und Verwaltungsrecht hinweist, aber auch konstatiert, »daß die Fürsorgeerziehungsbehörde die rechtliche Möglichkeit zur Zwangserziehung haben muss, denn da, wo der gute Wille des Minderjährigen oder seiner Eltern fehlt, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs der einzige Weg, die Durchführung der Fürsorgeerziehung zu sichern«. Da aber eine »ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hierfür fehlt, sieht sich die Literatur vor die undankbare Aufgabe gestellt, eine Rechtsgrundlage für die Zwangsanwendung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleiten«, Claussen 1954, S. 53. Dies trifft auch auf die Diskussion der Anwendung von Zwang als Straf- und Erziehungsmittel zu. Siehe hierzu mehr in Kap. III.5.

1.4 Aufnahmeverfahren, heiminterne Regelungen und Fürsorgeberichte

»Entscheidend für ein gutes Beginnen der Heimerziehung ist dann die Aufnahme des Jugendlichen.«⁴³ Für die Minderjährigen in den rheinischen Landesjugendheimen bedeutete dies die Einteilung in eine der Aufnahmegruppen. Alle Heime hatten mindestens eine oder zwei solcher Gruppen, vereinzelt und für eine bestimmte Zeit. So wie in den Rheinischen Landesjugendheimen Halfeshof und Haus Fichtenhain gab es in den Heimen auch spezielle Aufnahmeabteilungen⁴⁴ mit mehreren altershomogenen Gruppen. Die offizielle Leitung dieser Aufnahmegruppen hatte in allen Häusern – formal – der Direktor der Einrichtung, die übliche Beobachtungszeit dauerte ca. vier bis sechs Wochen.⁴⁵ Sie diente dem Landesjugendamts zur ersten Beobachtung und Einschätzung, wieweit sich die im Urteil des Vormundschaftsgerichts formulierten Verwahrlosungserscheinungen des Jungen in Verhaltensauffälligkeiten, im Umgang mit den Erziehern und den Mitzöglingen, im Arbeitsprozess oder in der Freizeit darstellten. Für die Heime war es die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung in eine ihrer Gruppen. Doch obwohl es gemeinsame und übereinstimmende Verfahrensweisen für diese erste Phase des Heimaufenthalts gab, setzten die einzelnen Heime eigene Akzente und unterschiedliche Schwerpunkte. So nahmen die Jugendlichen im Halfeshof während dieser Zeit – speziell in der Nachkriegszeit – beispielsweise nicht am Schulunterricht teil, hingegen wurden sie direkt in einer gesonderten Gruppe einem der Arbeitsbereiche in der Küche, in der Waschküche, im Schälkeller (Kartoffeln) oder in der »Uthmeier-Kolonne« (Arbeits- und Baukolonne) zugeteilt. Nach Abschluss der Beobachtungszeit wurde ein Erziehungsbericht angefertigt, zu dessen Beurteilung ein Bericht des Gruppenerziehers, des Arztes, des Arbeitserziehers sowie ein Intelligenztest des Lehrers herangezogen wurde.⁴⁶ Nach der Beobachtungszeit schied der Jugendliche aus der Aufnahmeabteilung aus und wurde einer der Erziehungsabteilungen überwiesen.

Im Rheinischen Erziehungsheim Dansweilerhof mussten sich die Jugendlichen ab 1960 einem speziellen Lehrgang unterziehen, der neben Einzelgesprächen auch die Unterweisung zu verschiedenen Themen wie »Sinn und Ziel der Heimerziehung« oder »Selbsterziehung und Sexualfragen« beinhaltete. In einer schriftlichen Zusammenfassung der Besichtigung der Einrichtung unter anderem durch einen Vertreter des Landesjugendamts 1962 hieß es dazu weiter: »Hervorzuheben ist, daß während dieser Zeit fast alle Gruppenerzieher in der Aufnahmegruppe tätig werden und die Jugendlichen über ihre beruflichen und sonstigen Möglichkeiten im Heim unterrichten. Dadurch entsteht schon frühzeitig die Gelegenheit, Kontakt aufzunehmen; bei dem späteren Übergang in eine Erziehungsgruppe

43 Ficht 1962, S. 356.

44 Aufnahmebogen des RLJH Halfeshof, in: ALVR 18297.

45 Laut JWG sollte diese Beobachtungszeit nach sechs Wochen beendet sein. »Erweist sich diese Zeit als nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch Beschluss verlängern (§ 66, Abs. 2 JWG)«, in: Schmidle/Junge 1967, S. 61.

46 Aufnahmebogen des RLJH Halfeshof, in: ALVR 18297.

werden die Wünsche und Neigungen des Jugendlichen soweit möglich berücksichtigt.«⁴⁷ Weiter nahmen die Jungen an einem vierstündigen Unterricht sowie einer vierstündigen Arbeit einschließlich Werken und Basteln teil. Ziel dieser Maßnahmen war es, die Aufnahmevoraussetzung einer Erziehungsbereitschaft bei den Jungen zu erkennen und zu wecken. Das Rheinische Erziehungsheim Dansweilerhof hatte, aufgrund seiner Nähe zur Arbeitsanstalt und seiner besonderen Klientel, im Vergleich zu den übrigen landschaftsverbandseigenen Landesjugendheimen immer eine Sonderstellung inne. Allen Aufnahmegruppen in den Heimen des Landschaftsverbandes gemeinsam war hingegen die Geschlossenheit der Gruppen, und die ehemaligen Heimkinder erinnerten sich alle an die vergitterten Fenster in den Aufnahmegruppen. »Und das war geschlossen, da war ein Gitter vor, das weiß ich, und da konnten sie auch nicht raus, das war immer abgeschlossen«,⁴⁸ so die Erinnerung von Herbert Vogel an seine ersten Wochen im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof Anfang der 1950er Jahre. Die grundsätzliche Furcht der Heime vor Entweichungen der Jungen, insbesondere in den ersten Wochen, ließ das Landesjugendamt immer wieder einer Vergitterung der Fenster zustimmen.

Entgegen der Literatur, die an verschiedenen Stellen auf diesen »besonderen Moment im beginnenden Erziehungsprozess« hinwies,⁴⁹ lief die unmittelbare Ankunft und Aufnahme des Jugendlichen in der Regel sehr formal ab. Nach der Übergabe der Einweisungspapiere und der Erledigung weiterer Formalitäten musste sich der Junge einer Reihe von verschiedenen Aufnahmeverfahren unterziehen: Seine Koffer wurden kontrolliert, seine Kleidung der Anreise wurde abgegeben und bis zur Entlassung aufbewahrt. Seine private Kleidung konnte der Junge in der Regel behalten,⁵⁰ bekam aber vom Heim gesonderte Arbeitskleidung gestellt. Diese Arbeitskleidung war für alle Jungen im Heim identisch, so dass sie außerhalb der Einrichtung als Heimzöglinge leicht erkennbar waren.⁵¹ Diese Uniformiertheit und das Tragen von Arbeitsbekleidung in der Freizeit kritisierte das Landesjugendamt nach einem Besuch des Rheinischen Landesjugendheimes Halfeshof im Jahre 1957. »Es wurde nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, daß die Minderjährigen in der Freizeit und zur Schule nicht ihre Arbeitskleidung, sondern ihre Freizeitkleidung tragen. Die Erörterung ergab, daß dies nicht von allen Gruppen eingehal-

47 Besichtigung des RLJH Dansweilerhof in Freimersdorf am 29.10.1962, in: HStAD NW 648, Nr. 98, Bl. 2.

48 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 19, in: ALVR 49433.

49 Vgl. Bäumer 1966, S. 489–492.

50 Auf die Anfrage des LJA vom 10.3.1958, inwieweit das Tragen von Privatkleidung im Heim erlaubt bzw. eingeschränkt sei, antwortete der Direktor des RLJH Fichtenhain am 27.8.1958, dass das Tragen von Privatkleidung in dem hiesigen Heim erlaubt sei, vgl. ALVR 18866, Teil II.

51 Diese Einheitlichkeit der Arbeitskleidung hatte durchaus Auswirkungen. So berichtete ein ehemaliger Junge aus dem RLJH Halfeshof, dass sie auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle außerhalb des Heimes öfter von der Polizei angehalten und nach dem Ziel gefragt worden seien, da Passanten sie beobachtet und als Heimzöglinge erkannt hatten. »Ja gut, da hatten wir unsere Kleidung, das fiel sofort auf«, vgl. Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 18, in: ALVR 49433.



Halfeshof Ankunft Zögling 1963

ten wird.«⁵² Als sehr unangenehm wurde die obligatorische Kopfreinigung gegen Ungeziefer empfunden, anschließend wurde geduscht und den Jugendlichen wurden – wenn erforderlich – die Haare geschnitten.⁵³

Darüber hinaus mussten sich alle Minderjährigen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, deren Ergebnisse meist stichwortartig in die Erziehungsliste eingetragen wurden. Diese reichten von Angaben der Größe, dem Sehvermögen, der Ausprägung seiner Reflexe, dem Zustand der Geschlechts- und der inneren Organe, einer Blutuntersuchung über eine Beschreibung der Schädelform bis zur Bestimmung eines Gesamteindrucks.

52 Auszug aus dem Reisebericht des LJA (Beurmann) vom 8.4.1957 über den Besuch des RLJH Halfeshof am 3.4.1967, in: ALVR 41057.

53 Die Pflicht des Haarschnitts bzw. der Haarschnitt als Strafmittel in der Heimerziehung hatte in der Geschichte der Heimerziehung eine lange Tradition. Noch in der Nachkriegszeit wurde in manchen Heimen im Gebiet des LVR das Kurzscheren der Haare als Bestrafung der Jugendlichen angewandt (siehe dazu Kap. III.5). Aber als kontinuierliches Strafmittel wurde es nach 1945 nicht mehr eingesetzt und war seitens des LJA untersagt.

Weiter wurde sein Intelligenz- und Entwicklungszustand anhand verschiedener Kriterien gemessen: seine Merkfähigkeit (»6 Zeilen, 26 Silben«), seine Fähigkeit zur Unterscheidung erfragt (Unterschied von Geiz und Neid oder von Holz und Glas), er musste ein Bild beschreiben, und es wurden ihm Fragen zu seinem ethischen Empfinden gestellt.⁵⁴ Die Erziehungslisten enthielten standardisierte Informationen zu seiner Herkunft (Verhältnisse im Elternhaus), seinem Vorleben (körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung), zu eventuellen gerichtlichen Bestrafungen, den ärztlichen Befund bei der Aufnahme sowie die Eintragungen der Beobachtungen im Heim bzw. in der Familie (dies waren alltägliche Eintragungen der Erzieher, der Zwischenbericht oder auch eine abschließende Bewertung des Heimaufenthalts für eine Verlegung oder Beurlaubung nach Hause).

Obwohl die Aufnahme in der Regel einem wiederkehrenden Ritual glich, wurde sie von jedem Jugendlichen selbstverständlich anders empfunden und wahrgenommen. Ein Junge, der zum ersten Mal in ein Heim eingewiesen wurde, empfand die Aufnahme-prozedur oftmals als entwürdigende Maßnahme, hingegen wusste der Junge, der aus einem anderen Heim verlegt wurde, was ihn erwartete. So veranschaulichen die Eintragungen der Erziehungslisten sehr unterschiedliche Reaktionen der Neuankömmlinge. Direktor Wolpers aus dem Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain fasste die Reaktion der Heimaufnahme des Adalbert V. beispielsweise mit folgenden Worten zusammen: »Adalbert V. wurde am 18.2.1965 morgens um 7 Uhr (!) von einem Herrn des Jugendamtes M. in unser Heim gebracht. Der grosse, kräftige, breitschultrige Jugendliche sah sauber und gesund aus. Er hat auffallend rote Haare. Bei der Aufnahme war er sauber und ordentlich gekleidet. Im Erstgespräch verhielt er sich höflich. Er wirkte etwas schockiert, denn die Heimeinweisung hatte ihn überrascht, er war morgens aus dem Bett geholt worden.«⁵⁵ Es wurde weiter nicht ausgeführt, weshalb der Jugendliche überrascht war. Es lässt sich hier zwar nur spekulieren, ob er nur wegen des frühen Termins am Morgen überrascht war oder aber, weil man ihm den konkreten Einweisungstermin absichtlich nicht mitgeteilt hatte. Das könnte wiederum daran gelegen haben, dass die Absprache des Termins seitens des Jugendamtes nur mit den Eltern und ganz bewusst ohne den Jungen getroffen wurde, um etwaige Schwierigkeiten mit dem Jugendlichen bei Ablehnung seiner Heimeinweisung zu vermeiden. Auf jeden Fall zeugte es von mangelnder Offenheit gegenüber dem Jugendlichen, der möglicherweise so das Gefühl hatte, »überrumpelt« worden zu sein. Aus den Eintragungen der Einzelfallakten sowie aus einzelnen Schilderungen der Interviewten geht hervor, dass die unmittelbare Aufnahme der Jugendlichen für viele bereits die Basis für den kommenden Heimaufenthalt bedeutete.

So schilderte Harald Steiger seine erste Begegnung am Aufnahmetag mit dem Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof dahin gehend, dass die ihm verabreichte Ohrfeige – sozusagen als erste Begegnung mit dem Heim – ihn veranlasste, noch am Aufnahmetag zu entweichen: »H.S.: Ich wurde da abgeliefert, wie ein Stück Vieh. I.: Was heißt

54 Vgl. hierzu die Eintragungen in die Erziehungsliste des Jugendlichen Wolfgang N., in: ALVR 15951.

55 Eintragungen in die Erziehungsliste über die Aufnahme des Jugendlichen Adalbert V. in das RLJH Haus Fichtenhain, in: ALVR 16137.



Erstgespräch Wolpers und Junge 1963

das? Sie kamen sich so vor? H.S.: Nein, es wurden nur die Akten überreicht, ein paar Worte gesprochen, dann musst ich beim Direktor Gollnick hin, da hab ich schon'ne Zigarette im Mund gehabt und da hab ich die erste Ohrfeige gekriegt. Aber die hat sich gut gegessen gehabt. I.: Und dann, wie weiter? H.S.: Und dann, wie weiter? Kommt jetzt der Witz: War ich ein Jahr auf der Flucht. I.: [...] also sind Sie da nicht sehr freundlich empfangen worden: Sie sind dann sofort weggelaufen, wenn Sie sagen: ein Jahr auf der Flucht? H.S.: Ja. Ich war eine Stunde nur im Erlenhof. Ich war ein Jahr auf der Flucht. I.: Also Sie sind da eingewiesen worden, in welche Gruppe oder sind Sie dann sofort los? H.S.: Das ging nur ... ich [...] die Ohrfeige, dann hab ich mir über die Backe gestrichen, da hab ich gesagt: ja, da bin ich schon mal gut aufgehoben hier, so hab ich gesehen, dass er [Direktor Gollnick, d.V.] seine – kann man sagen, Uniform angehabt, seine Stiefel da an, seinen Knüppel an der Seite gehabt und so, ne. Ich denk, ja, kennteste doch irgendwo her. Jo, dann hat der gesagt: »Dann gehst du von da nach hinten rüber, da wartet einer auf dich und dann kannst deine Klamotten in Empfang nehmen und dann wirste da eingewiesen«. Da bin ich dann direkt aus dem Tor – weg war ich.«⁵⁶

56 Interview Harald Steiger (14.10.2009), S. 4, in: ALVR 49432. Steiger kam am 12.12.1969 in das RLJH Erlenhof. Der unmittelbare Anlass war eine körperliche Auseinandersetzung mit seinen Vater. Der

Wenn es auch nicht repräsentativ ist, so zeigt dieses Beispiel doch, wie entscheidend eine planvolle Aufnahme war und welche weitreichenden Folgen eine missglückte Aufnahme in einem Heim für einen Jugendlichen haben konnte. Harald Steiger wurde als neunjähriger Junge aufgrund schwierigster Verhältnisse im Elternhaus mit erheblichen Gewalterfahrungen – deren weitere Vermeidung auch wesentlich für die Fürsorgeerziehung war – in das Heim eingewiesen. Die Reaktion des Direktors – mag der Grund auch einer Reaktion bedurft haben –, ihn für sein Fehlverhalten sofort körperlich zu bestrafen, war für einen Jugendlichen mit einem solchen Erfahrungshintergrund die denkbar verkehrteste Erfahrung. Für ihn, so seine rückblickende Erinnerung an diese Szene, war das wie »vom Regen in die Traufe« zu kommen, und seine unmittelbare Reaktion war die Entweichung. Ob die Reaktion des Direktors aufgrund fehlender Informationen über den familiären Hintergrund des Jungen erfolgte oder eben eine übliche Erziehungs- bzw. Strafreaktion auf ein solches Verhalten war, lässt sich an dieser Stelle nicht eindeutig beantworten. Es ist anzunehmen, dass die Ohrfeige dem Jugendlichen sofort klar machen sollte, wer die Regeln bestimmt und wer die Autorität im Heim innehat. Hier wird deutlich, dass es grundsätzlich einen Unterschied machte, ob eine Fürsorgerin oder im Falle einer Verlegung ein Erzieher des bisherigen Heimes die Aufnahme begleitete oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes, der den Jugendlichen meist nur aus den Papieren kannte und weniger von den detaillierten Umständen der Einweisung oder den persönlichen Hintergründen des Jugendlichen als Person mitteilen konnte.

Entgegen der vorgesehenen Regel im Aufnahmeverfahren, die Informationen zur sozialen Anamnese, die auf dem Gutachten der Fürsorgestelle und dem Fürsorgeerziehungsantrag des Jugendamtes beruhte, unmittelbar am Aufnahmetag oder spätestens am darauffolgenden aufzunehmen, war es in der Praxis mehrheitlich üblich, diese Informationen erst ein bis zwei Monate später, sie mit den bis dahin gesammelten Eindrücken zusammenfassend, nachzutragen.⁵⁷ Dieses Vorgehen lässt sich aus den Erziehungslisten der Einzelfallakten rekonstruieren. So wie im Beispiel des 17-jährigen Klaus Peter J., der am 23.12.1964

hatte versucht, seine Mutter zu vergewaltigen. S. kam ihr zu Hilfe und verletzte seinen Vater mit einem Messerstich. Er war zu dem Zeitpunkt neun Jahre alt. Vor seiner Einweisung in den Erlenhof war er schon in zwei Kinderheimen. Bereits am Tag seiner Einweisung entwich S. sofort wieder und kehrte ca. ein Jahr später freiwillig ins RLJH Erlenhof zurück. Er verbrachte diese Zeit mit Schaustellern, zwischendurch auch zu Hause. Sein Vater war währenddessen im Gefängnis. Die Zeit von ca. Dezember 1970 bis zum Ende der FE-Zeit verbrachte S. im Erlenhof, seiner Aussage nach bis zu seinem 21. Lebensjahr. Nach seiner Entlassung war er einige Jahre unterwegs, arbeitete viel an vielen verschiedenen Stellen, reiste herum, »machte Platte« und beging währenddessen kleinere Straftaten. Mit ca. 30 Jahren zog er wieder nach Euskirchen und heiratete. Aufgrund der Nähe zum ehemaligen Heim traf/sah er immer wieder ehemalige Erzieher des Erlenhofs. S. hatte viele Erlebnisse von und Erinnerungen an Gewalttätigkeiten im Erlenhof sowohl von Seiten der Erzieher gegen ihn selber als auch gegen seine Mitbewohner, innerhalb der Gruppe oder gegenüber anderen, vgl. genauer das Interviewtranskript im ALVR.

57 Auch die grundsätzlich am ersten Tag oder zumindest in den unmittelbar darauf folgenden Tagen vorgeschriebene ärztliche Untersuchung fand oftmals erst 14 Tage bis drei Wochen nach der Aufnahme statt.

gemäß § 67 JWG zur vorläufigen Fürsorgeerziehung in das Rheinische Landesjugenheim Halfeshof eingewiesen wurde. Die tatsächliche Einweisung erfolgte dann am 15. März des kommenden Jahres; dem endgültigen Fürsorgeerziehungsurteil wurde, aufgrund eines psychologischen Gutachtens des Heimpsychologen, eine psychiatrische Voruntersuchung zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit vorangestellt. »Die vorläufige Fürsorgeerziehung wurde angeordnet, und am 15.3.1965 fand Klaus Peter Aufnahme in unserem Heim. Seine körperliche Entwicklung ist altersgemäß, der Ernährungs- und Kräftezustand ausreichend. Schon beim Anfangsgespräch machte er auf sich aufmerksam, als er nicht sein Geburtsjahr angeben konnte. Die Angaben zu seiner Person und seinem Lebenskreis waren nur lückenhaft. [...] In seiner äußeren Erscheinung wirkte er ungepflegt. Die Haare hingen weit ins Gesicht. Der Kopf war voll Ausschlag. Er hatte weder Anstand noch Benehmen und mußte mit den einfachsten Regeln vertraut werden. Beim Essen benahm er sich unanständig, und Hinweise seiner Kameraden beantwortete er mit Frechheit. [...] Auch mußte er dazu gebracht werden, sich auch morgens zu waschen. Sein Verhalten führte zu großen Spannungen in der Gruppe. Niemand wollte an seinem Tisch sitzen und etwas mit ihm zu tun haben. Dazu kam noch, daß er fast jede Nacht einnässte. [...] Klaus Peter hat äußerst dürftige geistige Anlagen, Gaben und Fähigkeiten.«⁵⁸ Ziel war es, die bereits diagnostizierte Erziehungsunfähigkeit durch ein zweites Gutachten zu verifizieren. Doch das Ergebnis des Klinikaufenthaltes widersprach dem Gutachten des Heimpsychologen, und man attestierte dem Jungen die Erziehungsfähigkeit im Heim. Trotzdem aber wurde Klaus Peter J. nach dem sechswöchigen Klinikaufenthalt nicht wieder im Heim aufgenommen, sondern bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehungsmaßnahme zu seinem 21. Geburtstag nach Hause beurlaubt.

1.4.1 Berichte, Gutachten und Akten – langlebige und problematische Informationsquellen

»Sozialarbeiter haben ein ambivalentes Verhältnis gegenüber den Anforderungen und Konsequenzen einer bürokratischen Aktenführung. Obwohl sie sich untereinander und über den ›Fall‹ permanent anhand von Akten verständigen, empfinden sie die schriftliche Dokumentation des eigenen Handelns und die ›Verschriftlichung‹ des Klienten als eine lästige und professionsferne Tätigkeit«,⁵⁹ so die Autoren in einem Handbucharikel zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik zum Stichwort »Sozialarbeiter und ihre Akten« Mitte der 1980er Jahre. Diese (selbst)kritische Haltung, die die Autoren den Sozialarbeitern unterstellen, war über lange Zeit so nicht zu konstatieren. In bürokratischer Handhabung wurden die Gutachten und die Sozial- und Führungsberichte, die den Weg eines Jugendlichen von seiner ersten Aufnahme als möglichen Fürsorgefall dokumentierten, lange Zeit wenig bzw. gar nicht hinterfragt. Sie wurden »angelegt«, weitergeführt und als »nicht hinterfragte

58 Eintragungen in die Erziehungsliste des Jugendlichen Klaus Peter J. durch den Direktor des RLJH Halfeshof Langmaack (10.5.1965), in: ALVR 16315.

59 Müller/Müller 1987, S. 24 f.

Informationsquelle« von allen am Prozess Beteiligten genutzt. Oft wurden (und werden) sie auch als Basisquelle für den Beginn einer nächsten Akte oder eines neuen Berichtes verwendet, wie vorab anhand der Erziehungslisten in den Heimen aufgezeigt. Diese Gefahr erkannte auch das Landesjugendamt, das in einem Schreiben vom 27.8.1958 auf die Probleme hinwies, die dadurch entstanden, dass »zu oft Stellungnahmen, Formulierungen und Wertungen – auch über häusliche Verhältnisse und die Eltern – anderer Institutionen in die Erziehungslisten aufgenommen werden, die dann wiederum von den Vormundschaftsgerichten wörtlich unter Angabe der Quelle in den Beschluß auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung aufgenommen werden.«⁶⁰ Doch die in der Praxis oftmals komplizierte Zusammenarbeit der verschiedenen, nicht selten miteinander konkurrierenden Fachdisziplinen in der Aufnahme phase ließ bisweilen Kritik entstehen. So entstand mit der allmählichen Etablierung des Sozialarbeiters mit Hochschulstudium in den Heimen eine »disziplinäre Konkurrenzsituation« mit den bereits etablierten Psychologen in den Erziehungsheimen, die sich unter anderem in einer distanzierten Haltung gegenüber den professionellen Einschätzungen der psychologisch-psychiatrisch-medizinischen Sichtweisen seitens der Sozialarbeiter äußerte.

Unterstützt sah man sich durch die amerikanischen Forschungen zu Devianz und abweichendem Verhalten, die, im Zuge gesellschaftlicher Emanzipationsprozesse und einer beginnenden Institutionskritik Ende der 1960er Jahre, auch in den Lehrplänen deutscher Hochschulen Einzug hielten und nun vermehrt in der (sozialen) Praxis beforcht wurden. Es mehrten sich die kritischen Stimmen, die in den Berichten und Akten weniger den Informationsgehalt denn die Gefahr sahen, die Jugendlichen durch die subjektiven Wertäußerungen zu schädigen. Eingebettet war diese Haltung in eine sich allgemein verändernde Sichtweise und Einschätzung der Bewertung eines gesellschaftlich konformen respektive abweichenden Verhaltens sowie der Stellung der verantwortlichen Institutionen. Diese auf dem Ansatz des »labeling approach« (»Stigmatisierungstheorie«) basierende Annahme einer durch die Instanzen sozialer Kontrolle (hier unter anderem Jugendamt, Fürsorgerinnen, Heime) erfolgenden negativen Zuschreibung abweichenden Verhaltens einer Randgruppe (Heimkinder), die sich am Ende von einer Fremd- zur Selbstzuschreibung entwickelt, soll hier lediglich die »Reaktionskette von Verhalten und Handeln« beschreiben, denen die Jugendlichen vom ersten Kontakt bis zur Beendigung ihrer Heimerziehung ausgesetzt waren. Die gesichteten Einzelfallakten bestätigen in einem hohen Maße diese Auffassung einer »Dokumentationskultur« von Akten und Erziehungslisten verkürzender, wertender und subjektiv gehaltener Aussagen. Die Heime verwerteten in erster Linie Informationen, die sie nicht selber gesammelt hatten. Im Gegenteil verließen sich viele Heime – gerade bei Ersteinweisungen – im Wesentlichen auf die Fürsorgeberichte des antragstellenden Jugendamtes und die Sozialberichte der Fürsorgerinnen. Diese oftmals unzureichenden, einseitig gefärbten Schilderungen der finanziellen, räumlichen, gesundheitlichen und ökonomischen Begebenheiten der Familie des Jugendlichen, dessen

60 Beurmann (27.8.1958) an die Rhein. Landesjugendheime zur Abfassung des Schlussberichts nach der Beobachtungszeit, in: ALVR 18866, Teil II.

schulischer Leistungen und Schwierigkeiten, der Probleme in der Arbeits- oder Lehrstelle, seines Freizeitverhaltens sowie seiner charakterlichen Merkmale fokussierten sich in der Regel auf die Darstellung des Mangels, der Fehlleistungen und der Probleme. »So notwendig der schriftliche Bericht ist, so sehr hüte man sich aber andererseits vor seiner Übertreibung, weil er immer davon abhängig ist, was jene für Wahrnehmungstypen sind, die ihn geschrieben oder durch ihre Auskunft in der vorliegenden Form ermöglicht haben.«⁶¹ Dass sich das Landesjugendamt der möglichen (Aus)Wirkung stigmatisierender Berichte und Aktenführung bewußt war, wird an folgendem Beispiel deutlich. Beurmann wies in einem Schreiben an die Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime vom 20.8.1958 darauf hin, dass »in Zukunft die Bezeichnungen ›Zögling‹, ›Fürsorgernerziehung‹, ›Transporteur‹ und ›Transportkosten‹ nicht mehr verwendet werden und an Stelle dessen nun die Bezeichnungen ›Minderjähriger‹, ›Schützling‹, ›Begleiter‹ und ›Überführungskosten‹ zu verwenden« seien.⁶²

Vor allem durch die Heimverlegungen bekamen die Berichte eine grundlegende Bedeutung, denn die Erziehungslisten aus dem früheren Heim wurden im neuen kontinuierlich weitergeführt. Das hieß für jeden Jugendlichen, dass alle Eintragungen immer wieder von Neuem den ersten Eindruck der neuen Erzieher bestimmten. Man las die Eintragungen gewissermaßen als eine Art »Erziehungsheimbiographie« des Jugendlichen. Neben den biografischen Angaben enthielten sie kurze Eintragungen zu alltäglichen Geschehnissen sowie zu seiner Entwicklung im Heim. Doch waren diese Angaben meist sehr wertend und ungenau und verglichen die Verhaltensweisen und den Entwicklungsstand mit einem undefinierten Normalzustand. Diese Eintragungen wurden von den betreuenden Erziehern notiert und abschließend vom Direktor gegengezeichnet. Aussagen wie »auf der Gruppe ist er linkisch und ungeschickt oder körperlich über sein Alter hinaus entwickelt, geistig unter dem Durchschnitt oder es zeichnet sich aber ab, daß es sich bei dem Jungen um einen stimmungslabilen und zur Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit neigenden Jugendlichen« handele,⁶³ geben keine wirklichen Informationen wieder. Dafür implizieren die Eintragungen meist die Annahme der Lüge seitens des Jugendlichen, wenn es beispielsweise in den Eintragungen der nachbetreuenden Fürsorgestelle heißt, »G. arbeitet angeblich seit 4 Wochen in seiner Firma [...]«. ⁶⁴ Hier wird eher die mögliche Unwahrheit der Aussage dokumentiert, statt sie zuvor zu überprüfen.

»Die erste Bewertung stammt gewöhnlich von einer Fürsorgerin. Sie beurteilt den Charakter des Kindes, seine Verhaltensweisen, seine Umgebung. Sie notiert die Klagen der Eltern und die Familienverhältnisse. Auf ihre Empfehlung hin entscheidet der Sachbear-

61 Falke 1959, S. 74f.

62 Beurmann (20.8.1958) an die Direktoren der Rhein. Landesjugendheime, in: ALVR 18866, Teil II.

63 Beispiele aus einer Einzelfallakte eines Jugendlichen, der Mitte der 1960er Jahre im RLJH Halfeshof untergebracht war, vgl. ALVR 16358.

64 Ebd., Eintragungen der nachbetreuenden Fürsorgestelle des Diakonischen Werkes, als der Jugendliche nach seinem Heimaufenthalt und während seiner Beschäftigung wieder im elterlichen Haushalt wohnte. Währenddessen betreute ihn eine Fürsorgestelle vor Ort. Er war aber weiterhin in Heimerziehung.

beiter im Jugendamt – und zwar fast immer in ihrem Sinne – über das weitere Vorgehen. Hat das Kind bereits vorher eine Erziehungsberatungsstelle besucht, wird von dieser auf Anfrage ein psychologisches Gutachten über das Kind dem Jugendamt zugeschickt. Die Beurteilung der Fürsorgerin und – soweit vorhanden – der Psychologen tauchen in der Fortschreibung der Akten immer wieder in dem Schriftverkehr auf, den das Amt etwa mit übergeordneten Stellen oder Heimen unterhält. Angereichert werden diese Beurteilungen häufig noch durch solche von Polizeibeamten, Lehrern, Hortleitern, Nervenärzten und manchmal Nachbarn oder Verwandten. Auch der Heimleiter wird, bei Einweisung des Kindes, über diese Beurteilungen informiert. In den von ihm verfaßten Führungsberichten ans Amt reichert er die alten Beurteilungen mit neuen Einschätzungen an.«⁶⁵

Die Fürsorgeberichte ließen eine »Entwicklungskette« der Defizite entstehen, die zur juristischen Verwendung letztlich alle auf einer Diagnose der mehrstufigen Verwahrlosung gründeten. »Von ihren Stärken und ihren Fähigkeiten ist an keiner Stelle die Rede«, so Hering über die »Macht der Diagnosen und die Geduld der Opfer«.⁶⁶ Sie verweist zu Recht auf die stigmatisierenden Zuschreibungen und Kategorisierungen, die sowohl für die Mädchen als auch für die Jungen galten. Kuhlmann sieht keinen gravierenden Unterschied in den Zuschreibungen der 1950er und 1960er Jahre von denen, »die im Nationalsozialismus bereits üblich gewesen waren«.⁶⁷ Sie waren eingebettet und legitimiert im Zeitgeist der 1950er bis Ende der 1960er Jahre und entsprachen den »Standards bürgerlicher Lebensführung«⁶⁸; »man« sprach zwar einerseits von besonderen Lebensumständen der Jugendlichen als »Kriegskindern«, von einer elternlosen und von den Kriegsgeschehnissen belasteten und traumatisierten Jugendgeneration, bewertete andererseits aber diese Umstände in der Tradition bisheriger Diagnostik als individuelle Verwahrlosungsmerkmale im Sinne einer psychiatrischen oder psychopathologischen Ursächlichkeit. Doch wie lässt sich diese Legitimierung seitens breiter gesellschaftlicher Schichten erklären? Wie war die Jugendfürsorge als »jene Institution, die sich mit den Fällen nicht »normal« verlaufender Sozialisation beschäftigte«,⁶⁹ eingebunden in die Allianz jugendschützender und sozialpädagogisch arbeitender Institutionen?

Die Analyse der Diagnosen und Beschreibungen der Sozial- und Fürsorgeberichte, die sich in der Regel in der Urteilsbegründung der Vormundschaftsgerichte für eine Fürsorgeerziehungsmaßnahme sinngemäß bis wörtlich wiederfanden, lässt die Intention der Verwahrlosungsbegründung deutlich werden. Es waren in erster Linie Beschreibungen eines negativen Bildes bürgerlichen Lebens, das sich in typisch »verwahrlosten Verhaltensweisen« wie Aussätzigkeit, Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Geschwätzigkeit, Rumtreiberei, Unordentlichkeit, Arbeitsbummelei oder Unehhrlichkeit ausdrückte. Alle diese Verwahrlosungsmerkmale gründeten sich auf einer individuellen Verhaltensdisposition, die man in einer Antriebsschwäche, einer Triebhaftigkeit und in charakterlichen Fehlentwicklungen,

65 Schumann 1975, S. 33–56.

66 Hering 2006, S. 12f.

67 Kuhlmann 2008, S. 23. Sie verweist hier zusätzlich auf Lützke 2002.

68 Ubbelohde 2002, S. 412.

69 Ebd., S. 403.

die man beispielsweise in mangelnder Energie, fehlender Strebsamkeit, Versagen in der Schule und am Arbeitsplatz, einem generell geringen Realitätsbewusstsein bis hin zur Realitätsunangepasstheit, sexueller Umtriebigkeit – bei Mädchen bis zur Prostitution – bis hin zur Kriminalität, zu erkennen glaubte. »Fürsorgeberichte liefern eine mehrschichtige Realitätskonstruktion«, doch, so Steinacker weiter, »obwohl sie mit dem Anspruch auftreten, in ihrer Darstellung eine objektive Wirklichkeit zu beschreiben, erlauben sie detaillierte Erkenntnisse über die ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen und lassen mehr Aufschlüsse über die moralischen Vorstellungen ihrer Verfasser zu als über die in ihnen beschriebene Realität.«⁷⁰ Dass dies auch bei den Akten der rheinischen Zöglinge im Allgemeinen nicht anders war, wurde auch von Hans Thomae in seiner Studie über Minderjährige in der Öffentlichen Erziehung bestätigt.⁷¹

1.4.2 Exkurs:

Die Verwahrlosungs- und Normalitätsdebatte

Alle durch Vormundschaftsgerichte verhängten Fürsorgeerziehungsmaßnahmen (§ 64 JWG) beruhten auf der Diagnose der Verwahrlosung, die sich aus einer erzieherischen Fehlleistung seitens der Erziehungsberechtigten (Verhältnisse) und dem daraus resultierenden abweichenden Verhalten des Jugendlichen zusammensetzte. »Die heimliche Meßlatte der Beurteilung war eine Vorstellung vom ›normalen‹ Kind/Jugendlichen und von ›normalen‹ Verhältnissen des Aufwachsens«. Fast in jeder Entscheidung spielen beide Normalitäten eine Rolle, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung: Einmal liegt die Betonung mehr bei den Verhältnissen (überwiegend der Familie beziehungsweise den Eltern oder Elternteilen), ein andermal liegt sie mehr beim Verhalten beziehungsweise den Eigenschaften des Kindes/Jugendlichen.«⁷² Die seit seiner Einführung kontinuierlich anhaltenden Debatten um den Verwahrlosungsbegriff und die kontroversen Ansichten über die Auswirkungen dieses rechtlich unbestimmten Begriffes sind in Kürze kaum zu rekapitulieren und darzustellen. Verschiedenste Fachrichtungen wie die der Juristen, Sozialwissenschaftler, Erziehungswissenschaftler, Psychologen und Psychiater versuchten jeweils aus ihrer Perspektive den Begriff zu definieren, zu klassifizieren (äußere, körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung) und zu operationalisieren, um ihn für die Praxis tauglich zu machen. Ebenso beständig kritisierten die Betroffenen bzw. ihre politischen oder verbandlichen Vertreter diese vorrangig nach mittelschichtorientierten Norm- und Wertmaßstäben formulierten Vorgaben für ein gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten. Entsprach die Lebensweise einer Familie oder das Verhalten eines Jugendlichen nicht diesen Erwartungen, so erkannte das Gesetz eine bestehende oder zu erwartende Gefahr einer Verwahrlosung. Diese sollte/musste unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Erziehung in einem Heim korrigiert werden. Entscheidend waren die definitorischen Merkmale einer Verwahrlosungs-

70 Steinacker 2007, S. 292; vgl. hierzu Müller/Müller 1987, S. 26 f.; Aich 1973.

71 Vgl. dazu Kap. I.2.6.3.

72 Kappeler 2009, S. 6.

erscheinung. In der gesellschaftlichen Realität waren in überwiegender Weise Menschen betroffen, die aufgrund akuter ökonomischer Krisen (Arbeitslosigkeit), familiärer Probleme (Scheidung, Krankheit) oder schichtenspezifischer Benachteiligungen (Bildung, Einkommen) die normativen Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft nicht erfüllen konnten (oder wollten). Dieses »verbindliche normative Leitbild« hatte Muchow bereits 1954 in einem Beitrag zur Auslegung der Lebenswirklichkeit von Verwahrlosung in Frage gestellt und kritisiert, dass die äußere Verwahrlosung davon abhängt, »welcher Berufsgruppe, welcher Schicht, welcher Altersklasse, ja welchem Geschlecht der Betreffende angehört und wie das Leitbild der jeweiligen Gruppe in Bezug auf die äußere Erscheinung aussieht«. ⁷³ In Dorschs Wörterbuch der Psychologie erklärte man Verwahrlosung ab Anfang der 1950er Jahre »als einen Zustand charakterlichen Zerfalls, besonders auf dem Gebiet des sozialen und ethischen Verhaltens«. ⁷⁴ Mitte der 1960er Jahre definierte Hehlmann im Wörterbuch der Pädagogik Verwahrlosung als »charakterlichen Verfallzustand, der häufig an Asozialität grenzt, die Lebensform von Menschen außerhalb des geordneten Gemeinschaftslebens. [...] Im kindlichen Alter beginnt die Verwahrlosung meist mit Schuleschwänzen oder Fortlaufen von der Familie, im Reifealter und später oft sofort mit Eigentumsvergehen, Bandenbildung, Prostitution.« ⁷⁵ Es gab aber auch schon früh Autoren wie Aichhorn, der bereits 1925 warnte, »soziale, moralische oder ethische Werturteile helfen uns ebenso wenig wie die Parteinahme für Eltern und Gesellschaft«. ⁷⁶ Für Steinvorh reduzierten diese Definitionsversuche das Verwahrlosungsproblem aber auf ein »Problem von Norm, Abweichung und sozialer Kontrolle; sie verkürzen es damit um seine psychologische und psychopathologische Dimension und nehmen es als individuelle Störung nicht ernst«. ⁷⁷ In Anbetracht der in der Heimerziehungspraxis der rheinischen Landesjugendheime des Landschaftsverbandes Rheinland vorrangigen Erziehungsmittel, die in der fraglichen Zeit deutlich an gruppenpädagogischen Konzepten und weniger individualpädagogisch orientiert waren, muss man die Effektivität unter diesem Gesichtspunkt ebenso in Frage stellen wie die in der Praxis häufig reduzierte Erziehungsarbeit auf ein oftmals simples System von Belohnung und Strafe.

Im Zuge der Ausdifferenzierungen der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, einer zunehmenden Professionalisierung der (Aus)Bildungsgänge von Erziehern und Sozialarbeitern sowie der fortlaufenden Debatte über ein neues, modernes, präventiv orientiertes und die Leistungsaspekte hervorhebendes Jugendgesetz, wurde zuerst die bis dato als notwendig zu diagnostizierende Verwahrlosung in der Praxis als Argumentationsgrundlage und zur Rechtfertigung einer Erziehungsmaßnahme verdrängt und verschwand dann durch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auch als gesetzliche Grundlage und juristische Definition endgültig aus der Erziehungshilfe.

73 Muchow 1954, S. 171.

74 Dorsch, Verwahrlosung, zit. n. Steinvorh, S. 23.

75 Hehlmann 1967, S. 557.

76 Aichhorn 1951, S. 64.

77 Steinvorh 1973, S. 23. Steinvorh analysierte 60 Fürsorgeakten mit der Absicht, wissenschaftliche Verwahrlosungstheorien mit der amtlichen Diagnosepraxis zu konfrontieren.

1.5 Verlegungen, Entlassungen und frühzeitige Aufhebung der Fürsorgeerziehung

1.5.1 Verlegungen

Verlegungen während des Erziehungsprozesses hatten verschiedene Ursachen und unterschiedliche Ziele.⁷⁸ Die letzte Verlegung für einen schulentlassenen Jungen konnte der Wechsel aus einem Kinder- oder Waisenheim in ein Lehrlings- oder Fürsorgeheim sein. Dies geschah einerseits aus Altersgründen, andererseits aus Gründen der öffentlichen Weitererziehung. Wechselte ein Jugendlicher aus einem Rheinischen Landesjugendheim in ein anderes Landesjugendheim des Landschaftsverbandes, erfolgte die Verlegung oft aus disziplinarischen Erwägungen heraus. Bis zur Auflösung des Rheinischen Erziehungsheimes Dansweilerhof 1966 war es durchaus üblich, bei mehrfachen Vergehen und wiederholten Entweichungen dem Jugendlichen die Verlegung in den Dansweilerhof anzudrohen. In seiner Begründung für eine notwendige Verlegung in den Dansweilerhof argumentierte der Direktor des rheinischen Landesjugendheimes Halfeshof, Langmaack, in einem Schreiben an den Landschaftsverband dahin gehend, dass ihm (dem Jugendlichen) aufgrund seines massiven Fehlverhaltens (unter anderem sechsmal entweichen) »energisch beigebracht werden muss, daß er eine Entlassung nicht erzwingen kann, und daß er sich zwingen muss, durchzuhalten und ein anderer Kerl zu werden«. Da selbst »die geschlossene Gruppe ihn nicht in seiner labilen Haltung ändern kann« und er sich »widerspenstig und uneinsichtig, hinterhältig und unbeständig zeigt, bitte ich ihn in den Dansweilerhof zu verlegen und ihn damit zu zwingen, an sich zu arbeiten«.⁷⁹

Der Dansweilerhof galt als Erziehungsheim für die schwersterziehbaren Jungen, dessen Konzept erkennbar mehr auf eine Bewahrung als auf eine Erziehung der Jugendlichen hin ausgerichtet war. Deshalb stand die Verlegung in dieses Heim meist auch am Ende einer unterschiedlich langen »Verlegungslaufbahn« (»Heimkarriere«), wenn denn keine anderen disziplinarischen Maßnahmen mehr griffen. So wie bei Hans-Günther N., der nach acht Verlegungen innerhalb von neun Jahren Heimaufenthalt im April 1962 in den Dansweilerhof eingewiesen wurde.⁸⁰ Begonnen hatte die Fürsorgeerziehung für Hans-Günther N. mit seinem 10. Lebensjahr in einem Kinderheim, dann kam ein Aufenthalt bei seiner Mutter, dann die Rückführung ins Kinderheim und im Anschluss folgten zwei Arbeitsstellen mit Familienpflege. Die nächste Verlegung erfolgte ins Rheinische Landesjugendheim Halfeshof, das ihn abermals in eine Arbeitsstelle mit Familienpflege überwies. Bevor schließlich die letzte Verlegung in den Dansweilerhof aufgrund seiner Volljährigkeit die Fürsorgeerziehung 1964 beendete, wurde der Junge versuchsweise nach Hause beurlaubt. Wenn man bedenkt, dass die psychiatrische Begutachtung den Jungen als »vermutlich schwachsinnig« und ihn »bei seiner dürftigen Veranlagung für sein Verhalten als kaum verantwortlich«

78 Verlegungen wurden aus fachlicher Sicht immer wieder diskutiert.

79 Direktor Langmaack an den Direktor des LVR (26.3.1959) mit der Bitte um Verlegung des Jugendlichen Manfred K. in das Erziehungsheim Dansweilerhof, in: ALVR 15681.

80 Siehe Einzelfallakte Hans-Günther N., in: ALVR 15953.

beurteilte,⁸¹ so erscheint der Verlauf dieses Erziehungsprozesses mit seinen vielen Verlegungen und Abbrüchen zumindest im Nachhinein fragwürdig. Aus pädagogischer Sicht lässt sich hier kein schlüssiges Gesamtkonzept erkennen, eher eine planlose Aneinanderreihung einzelner Versuche. Aus den Akten wird nicht ersichtlich, was aus dem Jugendlichen geworden ist, und ohne einen Abschlussbericht lässt sich nicht rekonstruieren, wie der Landschaftsverband den Erziehungsverlauf und -erfolg für diesen Jungen abschließend bewertete.

Eine weitere Verlegungsvariante – auch bei disziplinarischen Angelegenheiten – war die interne Heimverlegung. Besonders nach mehrfachen Entweichungen wurden die Jungen in den Rheinischen Landesjugendheimen innerhalb des Heimes – nach Absolvierung der Arreststrafe – oftmals von einer offenen in eine geschlossene Gruppe verlegt. Befand sich der Jugendliche in einer Stadtarbeitergruppe oder arbeitete er als Lehrling außerhalb des Heimes, war damit oftmals auch der Verlust der Arbeits- oder Lehrstelle verbunden. Die Verlegung in eine geschlossene Gruppe bedeutete den Einschluss sowohl am Tag als auch während der Nacht. Doch der vorrangige Grund für eine Verlegung im Sinne des Erziehungskonzeptes der Fürsorgeerziehung war die Aufnahme einer Arbeit (mehrheitlich) oder der Beginn einer Lehre außerhalb des Heimes. Dies war ein vorrangiges Ziel des Heimerziehungskonzeptes des Landesjugendamtes Rheinland für die schulentlassenen Jungen in den Landesjugendheimen und begründete sich demzufolge auf den beobachteten Entwicklungsfortschritten der Jugendlichen. So lebten die Jugendlichen, die unmittelbar nach der Beobachtungszeit in der Aufnahmegruppe in ein Arbeitsverhältnis oder in eine Lehrstelle außerhalb des Heimes wechselten, fortan in den dafür vorgesehenen Stadtarbeiter- und Lehrlingsgruppen. Wenn die Arbeits- oder Lehrstelle weit außerhalb des Heimes lag, konnte das für den Jugendlichen die Verlegung in ein Lehrlingswohnheim, in eine Pflegefamilie (im Hause des Dienstherrn) oder aber zu den Eltern nach Hause bedeuten (Arbeitsbeurlaubung). Die Fürsorgeerziehung wurde dadurch grundsätzlich noch nicht beendet, sondern an die örtlichen Jugendämter oder eine Fürsorgestelle zur Ausführung übertragen. Regelmäßige Berichte sollten dem Heim kontinuierliche Informationen über die Entwicklungen des Jugendlichen liefern, ob er seine Arbeit gut verrichtete, ob es Probleme mit den Pflegefamilien oder mit den Eltern gab. Gegebenenfalls wurde das Lehr- oder Arbeitsverhältnis wieder beendet und der Jugendliche auf Antrag der betreuenden Stelle wieder ins Heim zurückgeführt. Eine Alternative war ein Arbeitsstellenwechsel oder die Suche nach einem neuen Lehrherrn.

Ein weiterer Grund für einen Wechsel aus dem Heim war die Übergabe in eine Pflegefamilie (bei Schulpflichtigen) bzw. in eine Dienst- oder Arbeitsstelle (bei Schulentlassenen). Häufiger Verlegungsgrund war die Beurlaubung nach Hause. Dies war in der Regel mit der Aufnahme einer Arbeit verbunden (Arbeitsurlaub) und wurde bezüglich der Weiterbetreuung ähnlich gehandhabt wie zuvor beschrieben. Fakt ist, dass fast kein Jugendlicher seine Zeit in der öffentlichen Erziehung in nur einem Heim erlebte. Basierte eine Heimeinweisung auf einem Antrag auf Freiwillige Erziehungshilfe, war es dagegen möglich und kam

81 Ebd.

immer wieder vor, dass die elterliche Zustimmung zur Heimerziehung bereits kurz vor der eigentlichen Aufnahme oder aber kurz nach der Einweisung wieder zurückgezogen wurde. Oftmals erfolgte aus Pflege-, Dienst- oder Arbeitsstellen eine Rücknahme ins Heim, manchmal auch nach einer Entweichung aus der Stelle. Hintergründe für diese Rückkehr in die Heime waren nicht nur die pädagogischen Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen, die sich mit Pflegeeltern, Lehrherren oder der eigenen Familie nicht verstanden und in Konflikte gerieten. In manchen Fällen kam es hier zur gezielten Ausbeutung der Arbeitskraft der Minderjährigen, ihrer Misshandlung oder ihrem sexuellen Missbrauch.

Eine Heimrückführung musste aber nicht zwingend die Wiedereinweisung in das bisherige Heim bedeuten. Oft entschied man sich aus erzieherischen Gründen, den Jugendlichen bewusst einem anderen Rheinischen Landesjugendwohnheim zuzuführen. Aus den Erziehungslisten der Einzelfallakten lässt sich oftmals nur schwer rekonstruieren, weshalb das Heim gerade zu diesem Zeitpunkt einen Jungen in eine Arbeitsstelle verlegte oder nach Hause beurlaubte. Beispiele wie die des Jugendlichen Willi W., der am 3.11.1960 in das Rheinische Landesjugendwohnheim Fichtenhain zur Fürsorgeerziehung eingewiesen und bereits am 15.4.1961 wieder in den Arbeitsurlaub nach Hause entlassen wurde, zeigen einen eher »zufälligen« Entscheidungsprozess. Knapp vier Wochen zuvor prognostizierte Direktor Wolpers dem Jungen in seiner Beurteilung zur Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung bei einem längeren Heimaufenthalt eine gute Entwicklung. »Während eines längeren Heimaufenthaltes könnte er durch verständnisvolles Eingehen auf seine Probleme zu einem sozial angepassten Verhalten geführt werden.«⁸² Die nächste Eintragung vom 15.4.1961 verweist mit einem Satz auf den bevorstehenden Arbeitsurlaub. Die nächsten Eintragungen bis zum 13.3.1962 beschreiben in wenigen Sätzen das Verhalten des Jugendlichen auf seiner Arbeitsstelle und sein Zusammenleben mit den Eltern. Die dann erneut eingeleitete Heimrückführung in das Rheinische Landesjugendwohnheim Erlenhof wurde mit Bummeleien und Entwendungen auf der Arbeit sowie mit dem »unerträglichen Verhalten« (so die Eltern des Jungen) des Jungen seinen Eltern gegenüber begründet. Eine nähere Begründung für seine Verlegung wurde nicht aufgeführt. Während seines siebenmonatigen Aufenthalts im Erlenhof wurden zwei Eintragungen in die Erziehungsliste getätigt, die ihm eine »gute Führung« bescheinigten und ihn als »aufmerksam und hilfsbereit« beschrieben sowie zwei Entweichungen festhielten. Interessanterweise hatte der Vater, bereits wenige Wochen nach der Heimrückführung, wieder einen Arbeitsurlaub seines Sohnes gewünscht. Dem wurde dann am 17.10.1962 seitens des Heimes entsprochen. Die nächsten drei Jahre bis zu seiner Entlassung wegen Volljährigkeit lebte er zu Hause bei seinen Eltern. Die betreuende Fürsorgestelle, der Caritasverband Essen-Ruhr, notierte sieben Einträge während dieser Zeit und befürwortete bereits nach vier Monaten im Januar 1963 eine Entlassung nach § 69 Abs. 3 JWG.⁸³ Im März 1964 jedoch verschlechterte sich das Verhältnis zu seinen Eltern derart, dass der Jugendfürsorger eine erneute Heimrück-

82 Ersteintragung und Begründung für die weitere Anordnung der Fürsorgeerziehung in der Erziehungsliste durch den Direktor des RLJH Fichtenhain Wolpers (9.3.1961), in: ALVR 16138.

83 Eintragung von Merzbach auf S. 9 der Erziehungsliste, in: ALVR 16138.

führung anregte. Drei Monate später, im Juni 1964, argumentierte der betreuende Verband jedoch gegen die geplante Heimrückführung und forderte das Landesjugendamt auf, den Vorgang zu stoppen. Kurz darauf begann Willi W. seinen Dienst bei der Bundeswehr und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Volljährig- und Ehemündigkeit, da seine Braut schwanger von ihm war. Der Jugendfürsorger schlug deshalb die Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor. Der letzte Eintrag, unmittelbar vor Willi W.'s 21. Geburtstag, beschrieb die Situation, dass der Jugendliche fahnenflüchtig sei und sich mit seiner Verlobten in die Zone abgesetzt habe. Drei Wochen später wurde die Fürsorgeerziehung aufgrund der Volljährigkeit des Jugendlichen offiziell beendet. Warum sich Willi W. in die DDR abgesetzt hatte, geht aus den Akten nicht hervor.

Dieses Beispiel, wenn auch nicht repräsentativ für alle Heimverläufe, weist doch einige charakteristische Merkmale auf. Ein wesentlicher Aspekt in der Planung der Fürsorgeerziehung war – wie bereits erwähnt – die Vorbereitung auf eine Arbeits- oder Lehrstelle. Bis auf die Jugendlichen, die sich aufgrund von Entweichungen, aufsässigem Verhalten und Auflehnung gegen die Fürsorgeerziehung oder aufgrund mangelnder arbeitskompatibler Kompetenzen (Unpünktlichkeit, Faulheit, Unordentlichkeit, fehlender Ausdauer) seitens des Heims für ungeeignet erwiesen, war der Wechsel in eine Arbeitsstelle außerhalb des Heimes ein bedeutender Aspekt im Fürsorgeerziehungsprozess. Stellte sich eine Arbeitsstelle als ungeeignet heraus, versuchte man eine neue Arbeitsstelle für den Jugendlichen zu finden. Während dieser Zeiten wurde er von einem Außenfürsorger des Heimes betreut (s. dazu Funktionen der verschiedenen Erziehertypen in den Kapiteln der Heimdarstellungen). Das konnte also bedeuten, dass der Junge während seiner Heimzeit bis zu drei, vier oder fünf Arbeitsstellen innehatte, was zusätzlich auch mit einem Heimwechsel verbunden sein konnte. Es kam auch immer wieder vor, dass die Arbeitsbeurlaubungen nach Hause mit einer Rückführung ins Heim endeten. Die Gründe dafür lagen oftmals in den unreflektiert gebliebenen familiären Verhältnissen, also auch darin, dass die Eltern nach dem Entzug ihrer Kinder keine begleitende Unterstützung bekamen, um auf den bevorstehenden Besuch bzw. auf die mögliche Beurlaubung ihrer Kinder vorbereitet zu sein. Deshalb wiederholten sich oftmals die tradierten Beziehungsprobleme beim erneuten Zusammenleben. So kann man der Auffassung von Jans/Beurmann, was die Bedeutung eines gut funktionierenden familiären Umfelds betraf, nur zustimmen, wenn sie konstatierten: »Alle erzieherischen Bemühungen sind jedoch von zweifelhaftem, jedenfalls von eingeschränktem Erfolg, wenn es nicht gelingt, das Verständnis der Familie des Minderjährigen für die pädagogischen Bemühungen zu gewinnen und zu erhalten, etwaige Störungen des Eltern-Kind-Verhältnisses zu überwinden und die Familie besser als bisher zu befähigen, die Erziehung ihres Kindes durchzuführen.«⁸⁴ Die Bewältigung der erkannten Probleme verwiesen Jans/Beurmann dann zu Recht in die Zuständigkeit der kommunalen Jugendämter, ohne die eigene Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Eltern gänzlich zu negieren. Allein die reale Praxis lässt sich nur schwer durch Akten abgleichen. In den Jahresberichten der Heime gehörten die Darstellung und Bewertung der familiären Besuche

84 Jans/Beurmann 1963, S. 72.

und Kontakte der Eltern und Angehörigen gegenüber den Jugendlichen zum Dokumentationsstandard, aber es blieb in der Regel bei statistischen Angaben über die zahlenmäßigen Kontakte. Über konzeptionelle Elternarbeit der Heime wurde nichts berichtet. Bedenkt man die Vorschriften der Briefkontrolle, die begrenzenden Besuchsregelungen und die oftmals zwangsweise herbeigeführte Heimerziehung, dürfte der Kontakt zwischen Heim und Elternhaus äußerst problematisch gewesen sein, und so reduzierte sich das »Engagement« vieler Eltern deshalb oft nur auf die Unterstützung ihrer Kinder zur Beendigung der Erziehungsmaßnahme.

1.5.2 Entlassungen und frühzeitige Aufhebung

Die Fürsorgeerziehung endete spätestens mit der Volljährigkeit des Jugendlichen (seit 1961 § 75 Abs. 1 JWG) und wurde daraufhin vom Vormundschaftsgericht aufgehoben. Des Weiteren konnten sowohl das Landesjugendamt als auch andere Antragsberechtigte nach § 75 Abs. 4 JWG einen Aufhebungsantrag stellen. Dies waren in der Regel die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt oder die Minderjährigen selbst, wenn sie über 14 Jahre alt waren. Die Freiwillige Erziehungshilfe endete, wenn die Eltern ihre Zustimmung zu dieser Maßnahme zurückzogen. Dann musste das Landesjugendamt überlegen, einen Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, was keineswegs die Regel war.⁸⁵ In der sozialen Praxis endete die Fürsorgeerziehung für die Jugendlichen in den rheinischen Landesjugendheimen vorrangig mit der Volljährigkeit, wenn auch oft – wie zuvor gesehen – die Jugendlichen nicht mehr im Heim lebten. Über die Wirkungen und den vermeintlichen »Erfolg« der Erziehung im Heim wurden im bereits erwähnten Forschungsprojekt von Thomae (vgl. Kapitel I.2.6.3) genauere Aussagen getroffen. Im besten Fall hatte der Jugendliche eine berufliche Ausbildung im Heim bzw. in der freien Wirtschaft absolvieren können. Allerdings existierten 1967 nur für die Hälfte aller in den Landesjugendheimen untergebrachten Minderjährigen Plätze in Berufsausbildungsprogrammen oder Ausbildungsplätze.⁸⁶

Heim	Plätze in Berufsausbildungsprogrammen	
	Platzzahl	(u. a. auch »Industriearbeit« usw.) oder Ausbildungsplätze
Erlenhof	235	125
Fichtenhain	245	126
Halfeshof	245	ca. 110
Abtshof	150	69
Süchteln	80	31

So wie im Fall von Gustav Berger, der eine Bäckerlehre im Heim abschloss und nun, kurz vor seiner Entlassung, eine Arbeitsstelle suchte: »[...] da hab ich sogar drei Tage frei bekommen, um – ich hatte einen Bruder in Krefeld – um dann da zu nächtigen, konnte

85 Vgl. ALVR 15641.

86 LVR an Arbeits- und Sozialminister NRW (8.II.1967) (errechnet aus Übersicht I), in: ALVR 40847.

ich eine Stelle suchen, also auf Stellensuche. Das hat dann auch funktioniert. [...] Ich habe dann eine Gesellenstelle angetreten, die ja damals gut bezahlt worden ist, habe dann ein bisschen was gespart und bin dann losgetrampt, zu der Zeit.«⁸⁷ Diese Schilderung spricht für eine gewisse Vorbereitung auf die Entlassung.

Neben den regulären Beendigungen und Entlassungen aus der Fürsorgeerziehung, weil das Ziel als erreicht angesehen wurde, gab es eine Reihe von Anlässen, aufgrund deren der Landschaftsverband (oder auch die Eltern) eine vorzeitige Beendigung beantragten. Nicht selten war der Grund einer frühzeitigen Entlassung eine zu verbüßende Gefängnisstrafe. Wie im Beispiel von Edgar Schiller, der nach vielen Entweichungen und Heimrückführungen sowie einem kurzen Aufenthalt in einer der Wohngruppen des Vereins »Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln« (SSK)⁸⁸ 1973 aufgrund der Verurteilung zu einer Jugendstrafe aus dem Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof entlassen wurde. »Äh, ich war das ganze Jahr unterwegs, bin da entwichen [...], bin denn zurückgeführt worden, wieder entwichen, wieder zurückgeführt und [...] und wo das entschieden wurde, dass die mich nicht weiter haben wollten, war ich schon in Untersuchungshaft.«⁸⁹ Diese Vorgehensweise einer Entlassung aus der Fürsorgeerziehung noch vor dem 19. Lebensjahr war damals durchaus üblich. Wenn ein Jugendlicher zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, die über das Erreichen des 19. Lebensjahres hinaus reichte, wurde die Fürsorgeerziehung mit Beginn der Strafzeit beendet und auch nach der Entlassung keine Wiederaufnahme bis zur Volljährigkeit des Jungen beantragt.⁹⁰

Ein weiterer frühzeitiger Entlassungsgrund war der Eintritt in die Bundeswehr. Die ab 1956 wieder geltende Wehrpflicht für alle nach dem 1.7.1937 geborenen männlichen Jugendlichen ermöglichte den Jugendlichen eine frühzeitige Beendigung ihrer Fürsorgeerziehung. So meldete sich Dieter Schmidt 1965 freiwillig zur Bundeswehr als Zeitsoldat, nach eigenen Angaben, um der Aufsicht durch das Jugendamt zu entgehen. »Da kamen auch so ein paar Reibereien wieder mit dem, mit dem, mit dem Vormund. Man war so unter Kontrolle. Bis dann einer auf die Idee kam: ›Jung, verpflichte dich doch zur Bundeswehr. Dann bist du aus dem ganzen Scheiß raus.‹ Und da hab ich mich zur Bundeswehr verpflichtet. Da bin ich dann auch eingezogen worden und nach vier Monaten, ähm, weil ich ja auch keine Lust als Soldat hatte, dann hab ich diesen Job wieder aufgegeben.« Nach der Probezeit kehrte er nach Wuppertal zurück und lebte kurz bei seinem ehemaligen Pflegevater. »Da war ich 19. Da bin ich bis zum 21. Lebensjahr untergetaucht. Um nicht von der Fürsorge erwischt zu werden. Die hätten mich ja wieder eingekascht, weil ich ja noch nicht volljährig war, ne? Und das ist mir dann mit Bravour gelungen.« Er arbeitete dann bis zu seiner Volljährigkeit ohne Papiere auf verschiedenen Baustellen.⁹¹ In den ersten Nachkriegsjahren bis zum Mauerbau 1961 entzogen sich auch Jugendliche, indem sie in die damalige Ostzone flüch-

87 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 20, in: ALVR 49421.

88 Vgl. dazu mehr in Kap. I.2.7.

89 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 16, in: ALVR 49429.

90 So z.B. in den zwanzig Fällen ALVR 15588, 15779, 15886, 15890, 15908, 16037, 16191, 16194, 16211, 16223, 16226, 16230, 16259, 16272, 32327, 32335, 32341, 32351, 15524, 16273.

91 Interview Dieter Schmidt (1.9.2009), S. 5.

teten – hier lag seit 1950 die Volljährigkeitsgrenze bei 18 Jahren – oder sich gar der Fremdenlegion anschlossen.⁹² So hieß es über eine weibliche Minderjährige, die 1954 auf der Flucht war: »Sie habe in die Ostzone gewollt, um endlich einmal keinen Spion hinter sich zu haben.«⁹³ Ein 18-Jähriger, der 1959 als Obdachloser aufgegriffen und im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain untergebracht wurde, zog 1960 in die »Ostzone« um, wo seine Mutter (sein Vater war gestorben) mit einem neuen Partner wohnte.⁹⁴ In einem anderen Fall ging ein 20-Jähriger, der bereits zweimal aus dem Eduardstift in Helenenberg entwichen war, im Juli 1965 zur Bundeswehr, wo er allerdings bereits im Januar 1966 »fahnenflüchtig« wurde und sich in die DDR absetzte.⁹⁵ Weibliche Fürsorgezöglinge hingegen beantragten – oftmals bei Schwangerschaft – die vorzeitige Ehe-/Heiratsgenehmigung, die aber vom Landschaftsverband immer im Einzelfall geprüft wurde. Für die männlichen Jugendlichen der rheinischen Landesjugendheime traf diese Form der Aufhebung aber nur in sehr begrenztem Maße zu.

Ein faktisches Ende der Befürsorgung durch das Landesjugendamt für die betroffenen Minderjährigen ist bereits angedeutet worden: das Leben in der Illegalität. Diese Form des sich selbst der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe Entziehens ist in verschiedenen Einzelfällen oben bereits angedeutet worden. Es nahm am Ende der 1960er Jahre angesichts der Heimplatznot der öffentlichen Erziehung im Rheinland immer mehr zu.⁹⁶ Hierin spiegelte sich teilweise eine große Sozialkompetenz der für unmündig und beschränkt erklärten Minderjährigen, die mit ihrem Verhalten eine grundsätzliche Kritik an der öffentlichen Erziehung in Form einer Abstimmung mit den Füßen bekundeten. Die 19-jährige Margot K., die als 16-Jährige von ihrer Mutter ins Heim gegeben und nach 17 Monaten zu einem Arbeitsurlaub zu ihrer Mutter entlassen worden war, setzte sich nach deren Tod zu ihrem langjährigen Freund ab und wollte diesen heiraten. Ihr Vormund verweigerte die Zustimmung zur Eheschließung. Auf das Ansinnen des Jugendamtes, dort persönlich vorzusprechen – sie sollte nicht festgehalten werden –, antwortete sie 1966: »Aber das ich auf so einer festgesetzten Lüge nicht reinfalle, ist wohl klar!« Sie schickte ihren Verlobten (auch einen ehemaligen Fürsorgezögling), dem man sagte, dass er ja auch keine rosige Vergangenheit habe. Daraufhin formulierte sie ihre radikale Kritik an der öffentlichen Erziehung: »Meinen Sie denn im Ernst, dass es mit der Heimerziehung immer gut ist? Die 17 Monate sind doch wohl genug, oder nicht! Kann man die Menschen denn wirklich zwingen auseinander zu gehen, bloß weil es den Behörden nicht passt, dass sie glücklich sind. Oder weil die Eltern nicht mehr da sind, und sie meinen sie könnten über ein[en] voll und ganz zu bestimmen haben. Bald weiß ich nicht mehr was ich tun soll! Was wollen sie denn damit erreichen, man kommt sich ja vor wie ein Sklave, der immer Angst vor dem, was vor ihm steht, hat. Manchmal glaube ich, dass die auf der Fürsorge wohl für Vernichtungen, aber nicht zur Hilfe da sind. Wenn man mit ihnen einmal was

92 So z. B. ALVR 15502 oder 15779. Beide waren nach ihren Entweichungen unauffindbar.

93 ALVR 15645.

94 ALVR 15831.

95 ALVR 16138.

96 Vgl. dazu Kap. I.2.6.1 und I.2.7.

zu tun gehabt hat, ist man, glaube ich, verloren. Glauben sie denn nicht, dass es auch mal eine Besserung gibt. Können sie uns denn nicht helfen oder gibt es von Euch auch keine Hilfe. Eigentlich sollte man ja annehmen, dass Ihr dafür da seid. Also mein Vormund gibt die Einwilligung zum Heiraten nicht. Aber dagegen kann ein einfacher Arbeiter nichts machen.«⁹⁷

97 Margot K. an »Sehr geehrte Herren ...« (LJA) (Eingangsstempel 29.6.1966), in: ALVR 16245.

Thomas Swiderek

2. Heimschule oder Schule im Heim? Erziehung und Bildung in der Heimerziehung

Schule, Unterricht und Erziehung waren von Beginn an gemeinsame Bestandteile der Fürsorgeerziehung in den Erziehungsanstalten.¹ Die Bündelung dieser drei Aufgabenbereiche war eine Herausforderung, die die Heime leisten und organisieren mussten. Deshalb stand eine Frage dabei immer wieder im Mittelpunkt, nämlich ob »das Heim eine eigene Schule haben sollte oder nicht«,² denn der Status »Schule im Heim« war im deutschen Bildungs- und Schulsystem lange unklar und umstritten.³ Erst Ende der 1960er Jahre mit der schrittweisen Anerkennung des Heimunterrichts als anerkanntem Ersatz des Unterrichts in den öffentlichen Berufsschulen bis Mitte der 1970er Jahre, als sich, bedingt durch ein sich kontinuierlich verjüngendes Klientel, die Schulen in den Erziehungsheimen des LVR als staatlich anerkannte »Schulen für Erziehungshilfe« etablieren konnten, positionierte sich der LVR im Schulsystem. Bis dahin wurde viel experimentiert und wurden verschiedene Schulformen für die überwiegend älteren, schulentlassenen Jungen (Heimberufsschulen) ausprobiert.

Aber auch aus pädagogischen Erwägungen heraus blieb (und bleibt) dies eine Fragestellung, die das Selbstverständnis der Fürsorgeerziehung betrifft: Will man die Jugendlichen trotz der Heimeinweisung (bewusste Herausnahme aus der bisherigen Lebenswelt) so schnell wie möglich wieder eingliedern oder gestaltet man die Fürsorgeerziehung wie in den 1950er bis 1970er Jahre dahin gehend, die Jugendlichen erst mal für einen längeren

1 Vgl. Vossen 1928, S. 109f. Bereits in den Anfangsjahren der FE im Rheinland war der Unterricht für die schulpflichtigen wie für die schulentlassenen Zöglinge geregelt. Im § 14 der Hausordnung »Unterricht und Ausbildung« hieß es im 2. Satz dazu: »Der Unterricht für die schulentlassenen Zöglinge regelt sich nach den Vorkenntnissen und der Berufswahl. Im Handwerk beschäftigten Zöglingen wird Fach- sowie Fortbildungsunterricht erteilt; im Übrigen hat der Unterricht vorzugsweise den Zweck, die Lücken der Volksschulbildung auszufüllen.« Weiter in § 16: »Bei der Beschäftigung der schulentlassenen Zöglinge ist darauf zu achten, daß die theoretische und praktische Ausbildung zu einem Berufe möglichst methodisch und gründlich erfolgt. Soweit möglich, sollen die im Handwerk beschäftigten Zöglinge auf die Gesellenprüfung vorbereitet werden.«

2 Vgl. Lesemann 1966, S. 432.

3 Die FE hatte immer den Anspruch, Erziehung (Heim) und Bildung (Schule) in ihrem Konzept zu integrieren. Das deutsche Schulsystem hat sich diesbezüglich immer etwas distanziert und die Wissensvermittlung und den Unterricht als seine vorderste Aufgabe gesehen. Erziehung war in erster Linie Aufgabe der Familie. Wenn ein Kind Erziehungsschwierigkeiten aufwies, wurde es oftmals auf eine andere, meist niedrigere Schulform überwiesen bis hin zur Sonderschule. Sie sollte gewissermaßen eine Brücke schlagen, um eine Schnittfläche zu haben, um Bildung und die notwendige Ersatzerziehung zu ermöglichen.

Zeitraum abzusondern, um sie so auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten? Heute wird man diese Frage sehr eindeutig beantworten, denn die aktuellen Konzeptionen von Heimerziehung und Inobhutnahme sehen eine Reintegration in den bisherigen Lebenszusammenhang als ein entscheidendes Merkmal einer gelingenden Hilfe in der Erziehung an. Im fraglichen Zeitraum bedeutete Erziehung in der Fürsorge für die Jugendlichen einen im Durchschnitt einige Jahre lang andauernden Aufenthalt im Heim. Denn man argumentierte dahin gehend, dass die diagnostizierte Verwahrlosung (als Einweisungsgrund) nur mit einer langfristig gestalteten Erziehung außerhalb von Familie und vertrautem Lebensraum zu korrigieren sei, um eine anschließende erfolgreiche Wiedereingliederung ermöglichen zu können.

Für die landschaftsverbandseigenen Heime galt es, für die 14- bis 18-jährigen schulentlassenen Jungen – die sich in den Heimen in unterschiedlichen beruflichen Situationen wie in Lehrstellen, in Anlernberufen als auch in Arbeitsstellen befanden – den angemessenen Unterricht und die entsprechende Fächerwahl anzubieten. Während es für die Lehrlinge, besonders für die, die in Betrieben außerhalb des Heimes arbeiteten, möglich war, in die allgemeinen öffentlichen Berufsschulen zu gehen, wurden die Heimlehrlinge, die Anlernlinge und im besonderen die ungelernten Jugendlichen in den Heimschulen und später in den heimeigenen »Sonder-Berufsschulen« unterrichtet. Das hieß für die Mehrheit der Jungen, dass sie ausschließlich in der Heimschule unterrichtet wurden, da nur sehr wenige Zöglinge außerhalb des Heimes eine Lehrstelle fanden. Für viele Jugendliche bedeuteten die damaligen Bedingungen eine eingeschränkte schulische (Aus)Bildung und Vorbereitung auf ihr Berufs- und Arbeitsleben.⁴

4 Viele ehemalige Heimkinder klagen heute – im Rentenalter – über die für sie damals in den Heimen schlechten Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten. Denn für viele bot der Aufenthalt in den Heimen keine adäquate Unterstützung, sondern erwies sich später für sie eher als vertane Zeit und zeitlicher Verlust in der Planung und Vorbereitung für eine Berufsperspektive. Das hat nun gerade im Alter für viele schlimme Konsequenzen hinsichtlich ihrer jetzigen finanziellen Situation aufgrund z.B. fehlender Rentenbeiträge. Viele Heimkinder hatten während ihres Heimaufenthaltes keine Ausbildung oder Lehre machen können, so dass sie später nur als ungelernete Kräfte Arbeit finden konnten. In Zeiten wirtschaftlicher Prosperität ist das – mit Einschränkungen – noch praktikierbar, doch in ökonomisch schlechten Phasen verlieren diese Personen oft als erste ihren Arbeitsplatz. Wenn diese Zustandsbeschreibung für einen Großteil der ehemaligen Heimkinder zutrifft, so gab es auch individuelle Lebensverläufe, die aus eigener Sicht von ihrem Heimaufenthalt in beruflicher Perspektive profitiert haben. Denn, so die Aussage eines Interviewten zu seiner Lehre im Heim: »Ich weiß nicht, ob ich es in der freien Wirtschaft auch geschafft hätte?«, in: Interview Gustav Berger (7.10.2009), in: ALVR 49421. Mehr dazu in Kap. III.3.

2.1 Schule und Unterricht in den Landesjugendheimen des LVR: Vom Provisorium zur Anerkennung

Wie der gesamte Heimbetrieb musste auch der Unterricht in den ersten Nachkriegsjahren oft behelfsmäßig gelingen. Zerstörte Räumlichkeiten und fehlendes Unterrichtsmaterial ließen keinen regulären Unterricht zu, und über lange Zeit konnten die wenigen Lehrkräfte nur einen provisorischen Unterricht mit notdürftigem Lehrplan anbieten. In Haus Fichtenhain beispielsweise unterrichtete lange nur eine Lehrperson – Heimlehrer Doppelfeld, der auch schon vor der Schließung 1930 als Lehrer dort tätig war – und wurde von den Werklehrmeistern und – im besten Falle – von nebenamtlichen Berufsschullehrern von außen unterstützt. Im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof wurde der langjährige Lehrer Rück 1947 zum Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof nach Euskirchen versetzt und durch den Lehrer Rüdiger ersetzt, der nach seinem Ausscheiden 1953 wiederum von Herrn Liebtreu ersetzt wurde. Die relativ wenigen Informationen, die für die ersten Jahre nach 1945 zur Verfügung stehen, zeigen ein Bild des Provisoriums. Die Heime mussten zum großen Teil erst wieder aufgebaut werden, da sie unterschiedlich stark von Kriegsschäden betroffen waren. So galt es zunächst die Gebäude wieder bewohnbar zu machen, um ausreichend Wohn- und Schlafmöglichkeiten für die Jugendlichen zu schaffen. Diese Arbeiten wurden zu einem nicht unwesentlichen Teil durch die Jugendlichen selber ausgeführt. Folglich hatte die Aufrechterhaltung und Durchführung des Schul- oder Berufsschulunterrichts für die Heime nicht die Priorität anderer Bereiche.⁵ So nahmen Jugendliche im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof bis Anfang der 1950er Jahre während ihrer vier- bis sechswöchigen Beobachtungszeit in der Aufnahmegruppe auch nicht am Schulunterricht teil, obwohl auch durch den Unterricht notwendige Beobachtungen für eine Erziehungsplanung hätten gewonnen werden können. Hingegen wurden sie direkt einer Arbeitsgruppe zugeordnet. Dies lässt ein Stück weit die damalige Einstellung des Landesjugendamtes sowie der Heime zu Schule und Unterricht erkennen.⁶

Nichtsdestotrotz bestand nach Auffassung des Kultusministeriums bereits im Jahre 1949 eine Berufsschulpflicht, so auch für alle schulentlassenen Jungen in der Heimerziehung.

5 Grundsätzlich ist die Akten- und Quellenlage zur Thematik Schule und Unterricht – besonders für die Jahre von 1945 bis 1953 – wesentlich schlechter als für andere angrenzende Bereiche wie beispielsweise für die Themen Arbeit, Ausbildung oder Beruf. Dies mag zu einem Teil daran liegen, dass man als Anbieter von Fürsorgeerziehungsheimen selber dem Bereich Schule und Unterricht anfänglich nicht eine so wesentliche Bedeutung zumaß wie dem Bereich der Arbeiterziehung und der beruflichen Orientierung. Zum anderen wurde auch die Heimerziehung als Institution von den Kultus- und Schulministerien nicht in erster Linie als Bildungs-, sondern als Erziehungsinstitution angesehen. Hier lebten die ausgeschulten Kinder und Jugendlichen oder eben schulentlassene Jungen, die zwar berufsschulpflichtig waren (bis zum 18. Lebensjahr), aber auch ohne die notwendige Berufsschulbildung in den Arbeitsprozess aufgenommen wurden. Das änderte sich erst mit der sich verjüngenden Klientel in den Heimen und der langfristigen Etablierung und Genehmigung eines eigenständigen Schultyps, einer Sonderschule für Berufsschulpflichtige als »Schule für Erziehungshilfe« in den Einrichtungen Mitte der 1970er Jahre.

6 Vgl. Aufnahmebogen im Provinzial-Erziehungsheim Halfeshof, in: ALVR 18297.

Die Direktoren der Provinzial-Erziehungsheime äußerten sich dazu auf einer Besprechung am 12.5.1949 jedoch skeptisch, insbesondere da sie den Großteil der Fürsorgezöglinge aus pädagogischen Erwägungen für ungeeignet hielten, eine öffentliche Berufsschule besuchen zu können. Sie sagten aber zu, »die Heimschulen dem Lehrplan der Berufsschulen anzugleichen, aber den besonderen Bedürfnissen der Heime dabei Rechnung zu tragen«. ⁷

Auf einer weiteren Konferenz über den Berufsschulunterricht in den Erziehungsheimen für schulentlassene Jungen 1950 wurde am Beispiel des Erziehungsheimes Haus Fichtenhain verdeutlicht, wie ein Berufsschulunterricht gestaltet und aufgeteilt werden kann, sowie welche Fächerschwerpunkte bisher gesetzt wurden. »Berufsfachschule: Hier werden zurzeit wöchentlich acht Stunden Unterricht erteilt. Davon unterrichtet der hauptamtliche Lehrer eine Stunde Bürgerkunde, eine Stunde Berufskunde und eine Stunde Deutsch. Der Werklehrmeister unterrichtet eine Stunde Fachkunde, -rechnen und -zeichnen sowie eine Stunde Werkunterricht. Dazu kommt noch eine Stunde Religionsunterricht durch den Religionslehrer (Direktor). Es gibt drei Handwerkerklassen, eine für das 1. Lehrjahr, eine für das 2. Lehrjahr und eine für die Hilfskräfte in den Werkstätten. Die Lehrlinge im 3. Lehrjahr gehen in die Städtische Berufsschule in Krefeld. Berufsschule: In der Berufsschule werden die »unruhigen und schwierigen« Jungen des Heimes unterrichtet, deren Klassenzusammensetzung oft wechselt. Sie sind auf dem Feld, im Garten, in der Küche, auf der Kammer oder als Hausburschen beschäftigt. Die Erteilung dieses Unterrichts ist saisonal auf den Herbst und Winter beschränkt.« ⁸ Weiterhin sollte für die Zukunft eine zusätzliche Lehrkraft der Landwirtschaftsschule verpflichtet werden, um die geplanten sechs Stunden Unterricht in den Fächern: Rechnen, Deutsch, Bürgerkunde, Berufskunde, Religionsunterricht und Lebenskunde anbieten zu können.

Auch im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof normalisierte sich der Unterricht erst Anfang der 1950er Jahre wieder. Besonders hier waren umfangreiche Aufräumarbeiten sowie Um- und Neubauten zu erledigen, ⁹ bevor wieder ein reguläres Heimleben mit einem planmäßigen Unterricht erfolgen konnte. Mit der Einstellung des Lehrers Gerhard Liebtreu zum 8.5.1953 konnte im September des Jahres der planmäßige Schulbetrieb wieder aufgenommen werden. Aus dem ersten Jahresbericht nach dem Krieg von 1953 geht hervor, dass an den fünf Werktagen jeweils vier Stunden Unterricht angeboten wurden: 1. Stunde Religion, 2. und 3. Stunde Unterricht in den Volksschulfächern Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde und Zeichnen und in der 4. Stunde Sport. Es wurden alle Klassenstufen ab der 5. bis zur 7. Volksschulklasse angeboten. Eingeschlossen waren auch die geschlossenen Gruppen. Da er, so Liebtreu in seiner Bilanzierung, »davon ausgehe, dass die Schule den Charakter einer Förderschule tragen soll, blieb das 8. Schul-

7 Sozialministerium vom 18.5.1949 über die Besprechung der Leiter der Provinzial-Erziehungsheime am 12.5.1945, in: ALVR 14072, Bl. 334.

8 Abschrift: Konferenz über den Berufsschulunterricht in den Erziehungsheimen für schulentlassene Jungen am 6. Juni 1950 in Haus Fichtenhain, Krefeld. Teilgenommen haben: Reg. Direktorin Hopmann; Berufsschul-Direktor Ferdinand, Essen; Direktor Merzbach; Lehrer Doppelfeld, in: ALVR 14148, Bl. 41.

9 Siehe dazu genauer Kap. II.2. RLJH Halfeshof.

jahr unberücksichtigt. Davon abgesehen wäre eine Erfassung aller im Heim lebenden Jungen technisch undurchführbar. Nur für den Einzelunterricht der Analphabeten wurde von dieser Einteilung abgewichen.«¹⁰

Bis Ende der 1950er Jahre unterrichteten in den Heimschulen der Rheinischen Landesjugendheime in der Regel nur ein Heimoberlehrer, ein Sportlehrer und mehrere Werklehrmeister als Fachlehrer die bis zu 213 schulpflichtigen Jugendlichen. Zusätzlich übernahmen die Direktoren in ihrer Funktion als Pastoren und Prälaten den Religionsunterricht in den Rheinischen Landesjugendheimen Fichtenhain und Halfeshof. Eine durch das Landesjugendamt 1957 erstellte Übersicht über die vom LVR betreuten schulischen Einrichtungen in den eigenen Heimen ergab folgendes Bild: Im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof, Euskirchen wurden 213 schulpflichtige Jungen vom Direktor, zwei Heimlehrern, einem Sportlehrer und sieben Werklehrmeistern, die als Fachlehrer eingesetzt wurden, unterrichtet, im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof, Solingen 117 schulpflichtige Jungen vom Direktor, einem Heimlehrer, einem nebenamtlichen Aushilfslehrer, einem Sportlehrer und vier Werklehrmeistern, im Rheinischen Landesjugendheim Haus Fichtenhain, Krefeld 210 schulpflichtige Jungen durch den Direktor, einen Sportlehrer sowie neun Werklehrmeister. Im Rheinischen Landesjugendheim Dansweilerhof, Freimersdorf wurden 92 Jungen durch einen Heimlehrer, acht Werklehrmeister und je einen katholischen und evangelischen Geistlichen unterrichtet und im Rheinischen Landesjugendheim Haus Hall, Ratheim (einziges Mädchenheim) wurden 60 schulpflichtige Mädchen durch eine Hauswirtschaftsleiterin, zwei Fürsorgerinnen, eine Jugendleiterin und eine Gruppen-erzieherin unterrichtet.¹¹

Anfangs waren die Schulen nicht als reguläre, ordentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes anerkannt. Das bedeutete, sie gestalteten ihren Lehrplan weitgehend selbstständig und waren keiner Schulbehörde unterstellt. Da der LVR aber die Anerkennung des Unterrichts oder Teile des Unterrichts als Berufsschulunterricht anstrebte, orientierten sich die Heime an den Lehrplänen der öffentlichen Schulen. Erst mit dem neuen Schulverwaltungsgesetz im Jahre 1958 schien sich die Stellung der Schule im Heim zu wandeln. Beurmann wies in einer Heimleiterbesprechung darauf hin, dass davon auszugehen sei, »dass die schulischen Einrichtungen in den RLJH als berufsbildende Schulen anerkannt und der Schulaufsicht des Regierungspräsidenten unterstellt werden. Der Unterricht ist dann nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan zu erteilen.«¹² Dieser Anpassungsprozess sollte aber noch einige Jahre dauern, bis die Heime eine staatliche Anerkennung ihres Unterrichts bekamen. In der Zwischenzeit bauten sie ihr Schulangebot sukzessive aus. Im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain arbeiteten 1960 bereits fünf Lehrer sowie Prälat Wolpers als Religionslehrer. Ebenso stiegen die Schülerzahlen wie auch die Dauer des Schulbesuchs, denn jetzt erhielten die Jugendlichen »während der

10 Jahresberichte des Halfeshofs 1953–1974, hier Jahresbericht 1953, in: ALVR 40071.

11 Übersicht über die vom LVR auf dem Gebiete der öffentlichen Ersatzerziehung betreuten schulischen Einrichtungen in den eigenen Heimen des Landschaftsverbandes, in: ALVR 40123.

12 Vgl. Niederschrift der Direktorenbesprechung vom 21.7.1958. Beurmann wies hier auf das neue Schulverwaltungsgesetz vom 3.6.1958 GVBL.NW Nr. 42/58 hin, in: ALVR 18859, Teil III.

gesamten Dauer ihres Heimaufenthalts Unterricht und zwar vom Tag ihrer Aufnahme bis zur Entlassung ohne Rücksicht auf das Alter«. ¹³

In einem Schreiben vom April 1962 fasste Beurmann die damalige Situation des Unterrichts zusammen. Auf Grundlage des oben genannten Schulverwaltungsgesetzes vom Juni 1958 waren die Heime der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe verpflichtet, den Berufsschulunterricht sicherzustellen. Die Schulaufsicht wurde vom »Regierungspräsidenten als obere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausgeübt«. Beurmann forderte die Heime auf, sich zu äußern, »in welcher Weise Ihres Erachtens in Ihrem Heim rechtlich dieser Schulunterricht geregelt werden sollte«. Als mögliche Schulformen bzw. Handhabung schlug sie hier »die Einrichtung einer heimeigenen Berufsschule in Ihrer Trägerschaft verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung als private Ersatzschule gemäß 3. AVOzSchOG betr. Ersatzschule vom Juli 1959 vor oder die Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Schulverwaltung mit dem Ziel, daß die Minderjährigen Ihres Hauses der öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden, aber erreicht wird, daß die Lehrkräfte der öffentlichen Schule für diese Unterrichtung in Ihr Haus kommen, soweit nicht die Minderjährigen ohne Gefährdung des Erziehungszieles eine öffentliche Schule besuchen können«. ¹⁴ Ziel des Landesjugendamtes war es, dass »die Minderjährigen eine mindestens gleichartige schulische Bildung erhalten, wie sie auf Grund des allgemeinen Schulwesens ihnen außerhalb zuteil würde, die Erteilung von Unterricht als Erziehungsmittel genutzt wird unabhängig davon, ob ein Minderjähriger altersgemäß oder nach der Berufswahl noch berufsschulpflichtig wäre, der Unterricht dem Leistungsstand der Minderjährigen entsprechend angesetzt werden kann, also auch im Rahmen eines Berufsschulunterrichtes die Zuweisung zur Klasse nicht nach Alter oder der zuletzt erfolgten Beschulung außerhalb des Heimes erfolgt, sondern nach dem Leistungsstand, ggfls. in kürzeren Zeitabschnitten während der Heimerziehung der Minderjährige in eine höhere Klasse steigen kann, insbesondere zu Beginn der Heimerziehung durch eine besondere schulische Organisation der Unterricht abweichend von dem üblichen Berufsschulstoff und Schema genutzt werden kann, um bei dem Minderjährigen Verständnis für die jetzige Situation zu wecken, seine Lern- und Leistungsbereitschaft anzuregen und zu steigern, seine Leistungsfähigkeiten zur Einstufung in den Unterricht festzustellen«. ¹⁵ So die Planungen und theoretischen Vorgaben seitens des Landesjugendamtes. Aber es wurde bereits hier deutlich, in welche mögliche Schulform die Entwicklungen in den Heimen gehen würden. Auf dieser Grundlage entstanden in den Heimen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte, was die schulischen als auch die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten betraf.

Ein weiterer fester Bestandteil des schulischen Angebots der Heime waren die Förderung und die Nachbereitung des Berufsschulstoffes für die Lehrlinge, die in öffentlichen

13 Heimoberlehrer Doppelfeld an den Direktor des LVR (19.11.1960), bzgl. einer Anfrage des LVR vom 9.11.1960. Hintergrund war die anvisierte Anerkennung des Unterrichts als Berufsschulunterricht, in: ALVR 29197.

14 Schreiben des LJA (Beurmann) (26.4.1962), in: ALVR 41889.

15 Schreiben des LJA (Beurmann) (26.4.1962), in: ALVR 41889.

Berufsschulen ihren Unterricht absolvierten. Aufgrund ihrer oftmals fehlenden oder unterbrochenen Schullaufbahnen gerieten die Heimkinder schnell in einen Wissens- und Lernrückstand, den die Heime mit Zusatz- und Nachhilfeunterricht sowie der Überprüfung der Hausaufgaben aufzuholen versuchten. Doch gerieten die Heime bei dieser zusätzlich angebotenen Arbeit schnell an die Grenzen ihrer personellen Kapazitäten und forderten vom Landesjugendamt zusätzliche Mittel. Den im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain als Lehrbeauftragten eingesetzten Gewerbeoberlehrer Dams wollte man 1965 gerne als erweiterte Kraft für diesen nebenamtlichen Unterricht einsetzen und beantragte deshalb zusätzliche finanzielle Mittel vom Landesjugendamt. Mit der Begründung, so der Verband, dafür keine Mittel zur Verfügung zu haben, wurde das Ansinnen abgelehnt.¹⁶ Dies ist um so bemerkenswerter, da die vom Landesjugendamt anvisierte Anerkennung des heimeigenen Unterrichts als Berufsschulunterricht eben auch davon abhing, dass es dem Heim gelingen würde, die vom Kultusministerium geforderte Stundenzahl pro Klasse anbieten zu können.¹⁷ Dies war dem Heim mit seinen zwei hauptamtlichen sowie zwei nebenamtlichen Lehrkräften weder zu diesem Zeitpunkt noch zwei Jahre später im Jahr 1967 gelungen, als man das Landesjugendamt wieder einmal vergeblich um die Genehmigung nebenamtlichen Unterrichts bat. »Von unseren beiden Heimlehrern werden 13 Klassen betreut. Jede Klasse erhält also durchschnittlich nur 3,7 Stunden pro Woche«,¹⁸ so Wolpers in seinem Schreiben. Diese Stundenzahl fällt aufgrund der erhöhten Anzahl der unterrichteten Schüler noch unter die angebotene Stundenzahl pro Schüler von 1953 zurück. Hintergrund der Haltung des Landesjugendamtes war, dass man seitens des Verbandes lange Zeit keine einheitliche Linie bezüglich des Schulausbaus fuhr bzw. man immer zwischen der grundsätzlichen Anerkennung der Notwendigkeit eines Schulangebots und einer stärkeren Gewichtung anderer Erziehungsziele wie dem der Arbeitserziehung hin und her lavierte. So lässt sich hier vielleicht auch die Antwort des Direktors des Landesjugendamtes an den Gewerbeoberlehrer Johannes Dams einordnen, wenn er ihm bezüglich des nebenamtlichen Unterrichts im Jahr 1969 ähnlich wie zwei Jahre zuvor antwortete, dass »die in den Rheinischen Landesjugendheimen bestehenden Schulen als Sonderformen¹⁹ der Volksschulen anzusehen sind und der dort zu erteilende Unterricht nach seinem Schwergewicht ein individueller Unterricht zur Förderung der Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Erziehungsschwierigkeiten [...] ist«.²⁰

16 Vgl. Wolpers (7.9.1965) an den Direktor des LJA mit der Bitte um Genehmigung zusätzlicher Mittel, in: ALVR 29197.

17 Vgl. Jahresbericht 1965 des RLJH Fichtenhain, Abschnitt: Unterricht im Heim, in: ALVR 18856, Teil II.

18 Wolpers (19.7.1967) an das LJA mit der Bitte um Genehmigung nebenamtlichen Unterrichts, in: ALVR 18886.

19 Diese Haltung entsprach auch der Sicht des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (AFET), der sich in seiner Schrift »Erziehungsheime in Wort und Bild« 1961 dafür aussprach, dass im Grund genommen alle Heimschulen Sonderschulcharakter tragen.

20 Der Direktor des LVR an den Gewerbeoberlehrer Johannes Dams (März 1969), bzgl. der Erteilung zusätzlichen, nebenamtlichen Unterrichts, in: ALVR 18886.

Weitere Förderprogramme wurden für die noch nicht berufsschulreifen Jugendlichen angeboten. In der Begründung für die Genehmigung eines solchen Förderlehrgangs verwies das Rheinische Landesjugendheim Erlenhof auf die aufgenommenen schulentlassenen Jugendlichen, die »noch nicht berufsfähig sind, d.h., daß sie noch nicht fähig sind zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder einer Arbeit, ohne die Störung der weiteren Persönlichkeitsentwicklung befürchten zu müssen«. »Wir beabsichtigen«, so Gollnick in seinem Schreiben weiter, »im Herbst des Jahres mit dem ersten ›Förderlehrgang für noch nicht berufsreife Jugendliche‹ von einjähriger Dauer für 16 Jugendliche zu beginnen [...]«. ²¹ Dieser Vorschlag des Erlenhofs wurde seitens des Landesjugendamtes positiv beschieden. In einem Schreiben des Landesjugendamtes vom Juli 1969 hieß es dazu, »es ist beabsichtigt, in den Landesjugendheimen Abtshof und Erlenhof Förderlehrgänge für Minderjährige als ständige Einrichtung durchzuführen«. ²²

Die Aufgliederung und Einteilung der Klassen geschah noch immer vorrangig nach Berufen, Gruppenzugehörigkeit und den Sondergruppen. So trennte das Rheinische Landesjugendheim Fichtenhain ihre (1967) zwölf Schulklassen nach folgendem Schema: zwei Metallklassen, zwei Lehrlingsklassen, eine Sonderklasse, ein Schweißerkurs, eine Klasse für die Gruppen 3 und 9, eine Klasse für die Gruppen 1, 2 und 6, eine Klasse für die Gruppen 4, 5 und 7, eine Klasse für Gruppe 10, eine Aufnahmeklasse für die Neuzugänge und eine Klasse für die geschlossene Gruppe 13. Die Klassenstärke betrug in allen zwölf Klassen 10–16 Jungen, die Stundenzahl pro Klasse lag bei fünf bis sechs Stunden. Diese schematische Einteilung ließ sowohl den Altersaspekt als auch mögliche unterschiedliche Wissenskenntnisse außen vor. Lediglich die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder der gemeinsame inhaltliche Hintergrund war ausschlaggebend, welcher Klasse oder welchem Kurs die Jungen zugeteilt wurden. Dies geschah aus der Überzeugung, dass nicht das Alter die Gemeinsamkeit darstellte, sondern der fürsorgeerzieherische Hintergrund (Art der Verwahrlosung, Gründe für die Einweisung, Entweicher, Neuzugang oder Lehrling) das übereinstimmende Kriterium war. Damit unterschied man sich sichtlich von den öffentlichen Schulen, die in erster Linie altersgemäß einteilen.

Mit der zunehmenden Differenzierung und dem Bedeutungszuwachs für den schulischen Unterricht im Erziehungsprozess der Heimerziehung entstand gewissermaßen ein neuer Erziehungsbereich, der nun Erziehung und Bildung zusammendachte. Auch die Struktur des Heimes änderte sich dadurch, da die Lehrer als Teil des Gesamtprozesses ihre Stellung neu aushandelten. Dies führte in der Anfangszeit zu Kompetenzgerangel mit den Erziehern in den Heimgruppen und Werkstätten. Auf einer gemeinsamen Konferenz aller Heimlehrer der Rheinischen Landesjugendheime im Jahr 1971 wurde eine erste Dienstanweisung für Heimlehrer diskutiert, wo es unter anderem darum ging, die letztliche Kompetenz des Heimleiters auch für den Schulbereich festzuhalten. Auch in den anderen Diskussionspunkten drehte es sich um Fragen der Zuordnung und Orientierung, denn der

21 Gollnick in einem Schreiben (5,5.1969) an das Landesjugendheim, in: ALVR 40708.

22 Schreiben (Vermerk) des LJA (Tesch), in: ALVR 40708. Zur Situation im Erlenhof vgl. Kap. II.3.5 sowie für den Abtshof Kap. II.5.3.

Lehrplan sollte einerseits so identisch wie möglich dem der öffentlichen Schulen entsprechen, ohne die besonderen pädagogischen Bedingungen des Unterrichts in einem Heim mit erziehungsschwierigen Kindern und Jugendlichen außer Acht zu lassen. So erklärt sich § 3 (1) der Dienstordnung, wenn es darin hieß: »Die Heimlehrer erteilen Volksschul-, Sonderschul- und Berufsschulunterricht sowie Förderunterricht.«²³ Als Vorlage für den Landesjugendwohlfahrtsausschuss fasste das Landesjugendamt 1972 die Schulsituation in den Rheinischen Landesjugendheimen nochmals zusammen. Hierin wurde festgestellt, dass die Schulen des Landesjugendamtes nun immer häufiger Kinder überwiesen bekämen, die in anderen Heimen nicht mehr tragbar waren. Im Halfeshof bestand beispielsweise eine »Warteliste für ca. 33 Jugendliche, die aber aufgrund der zu geringen Anzahl von Lehrern zum damaligen Zeitpunkt nicht aufgenommen werden konnten«. Von den damals insgesamt ca. 700 Jugendlichen in allen vier Rheinischen Landesjugendheimen (Fichtenhain, Krefeld; Halfeshof, Solingen; Abtshof, Hennef; Erlenhof, Euskirchen) sowie dem Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen besuchten ca. 520 Jugendliche eine Schule. Davon waren 307 im Berufsschulbereich und 147 im Hauptschulbereich plus ca. 55 Jugendliche des Abtshofes, die einen Hauptschulabschlusslehrgang absolvierten. Von den 520 Jugendlichen gingen ca. 180 in öffentliche Schulen und ca. 340 von ihnen wurden in den Heimschulen unterrichtet. Zusätzlich zu den eingesetzten Lehrern wurden zur Unterstützung auch Erzieher als Assistenten sowie Werklehrmeister im vorbereitenden und nachbereitenden Unterricht in den Berufsschulen eingesetzt. »Im Rahmen der Berufsausbildung der Jugendlichen hat sich in allen Heimen ein differenziertes Förderungssystem herausgebildet, das das Erreichen des Hauptschulabschlusses mit einschließt«,²⁴ so der Bericht in seiner Zusammenfassung. Im Hauptschulbereich bestanden derzeit zwei anerkannte Sonderschulen für Erziehungshilfe.

2.2 Neue Strukturen und neue Probleme

In den kommenden Jahren war eine Zielsetzung des Landesjugendamtes, dass die »verschiedenen Teilbereiche des Heimes (Gruppe, Erziehung und Arbeitsplatz, Schule) integrativ zusammen wirken, um einen Erfolg des Heimaufenthaltes zu erreichen«.²⁵ Das war durchaus kein reibungsloser Prozess, wie die zahlreichen Bemerkungen in den Besprechungsprotokollen der Heimlehrer sowie der Direktoren der Heime erkennen lassen. Die Zusammenarbeit zwischen Heim und Schule wurde zwar im Allgemeinen als zufriedenstellend bewertet, doch die immer wieder auftretenden Dissonanzen blieben (zum Teil bis

23 Protokoll über die Konferenz der Heimlehrer der Rhein. Landesjugendheime am 24.11.1971. Diskutiert wurde die Dienstanweisung für Heimlehrer in den Rhein. Landesjugendheimen, in: ALVR 38556.

24 Jans (11.4.1973) an den LJWA. Bericht über die Schulsituation in den rheinischen Landesjugendheimen. Niederschrift der 34. Sitzung am 12.12.1972, in: ALVR 29192.

25 Vgl. Ergebnisprotokoll des LJWA der Konferenz der Heimlehrer am 27.2.1973 (6.3.1973), in: ALVR 18859, Teil II.

heute) ein ebenso integraler Bestandteil der Zusammenarbeit.²⁶ In der Praxis versuchte man die gemeinsame Arbeit mit möglichst transparenten Strukturen und »offenen Türen« für beide Seiten zu erleichtern. So nahm mindestens ein Vertreter der Lehrer jeweils an den Erziehungskonferenzen teil, weiter legte man Wert auf informelle Kontakte wie bei Gesprächen bei der Gruppen- und Klassenübergabe, durch Besuche auf den Gruppen oder bei Freizeitkontakten. Die Lehrer sollten als »Multiplikatoren neuer Erziehungsstile« in die Heimerziehung einwirken. In einer neuen Rahmenplanung für die öffentliche Erziehung wollte das Landesjugendamt dieses Zusammenwirken, was weit mehr als eine Kooperation war, konzeptualisieren. Erste Andeutungen gingen dahin, die »zukünftige Notwendigkeit einer Beschulung zu erörtern«, wie auch auf den Umstand hinzuweisen, »dass ein Ersatz der Schulpflicht durch das Angebot lernen zu dürfen für den Klientenkreis der Heimschule günstig wäre, um überhaupt wieder eine Motivation zu erreichen. Lernziele und Lerninhalte sind daher in diesem Zusammenhang zu sehen.«²⁷ Den Lehrern sicherte man zu, an dieser Diskussion beteiligt zu werden. Im Anschluss einer Bereisung von vier Rheinischen Landesjugendheimen Ende 1973 wurde der aktuelle Zustand in den Heimen wie folgt zusammengefasst:²⁸ Zahlreiche Jugendliche waren erheblich lern- und leistungsbehindert, viele Jugendliche hatten in ihrer Schulzeit erhebliche Misserfolge erlitten, die zu einer Lernunwilligkeit geführt hatten. Das hieß, es gab Jugendliche mit einem Bedarf »andauernder Beschulung im Heim«, Jugendliche, die nur einer kurzfristigen Heimbeschulung bedurften, und Jugendliche, die sofort am Ort beschult werden konnten.

Der damalige Zustand sowie die besonderen Probleme von zwei landschaftsverbandseigenen Rheinischen Landesjugendheimen lassen sich folgendermaßen resümieren: Rheinisches Landesjugendheim Halfeshof, Solingen: Anerkennung als »Schule für Erziehungshilfe«. Das Heim war für ca. 75 schulpflichtige und für ca. 130 schulentlassene Jungen eingerichtet. Der Berufsschulunterricht wurde teilweise extern in den öffentlichen Schulen

26 Es wurde hier die Situation im RLJH Erlenhof angedeutet, wo »Gegensätze bestehen, die teilweise erheblich sind«. Obwohl an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, wusste man von solchen Differenzen, wenn zwei in sich unterschiedliche Institutionen wie Schule (Bildung) und Heim (Erziehung) aufeinander treffen. Auch in aktuellen Diskussionen bezüglich der notwendigen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe/Sozialpädagogik wird immer wieder deutlich, dass viel gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Arbeit beider Seiten notwendig ist, um im Resultat erfolgreich für die Kinder und Jugendlichen zu wirken. Denn der Ausgangspunkt sowie die methodischen Inhalte der jeweiligen Profession unterscheiden sich deutlich. Im Falle der »Schule im Heim«-Situation war es noch komplizierter, da die Hauptverantwortlichkeit – zumindest für die zu untersuchende Zeitspanne – beider Arbeitsbereiche in den Händen des Heimdirektors lag. Da die Direktoren der Rhein. Landesjugendheime über einen langen Zeitraum von ihrer Ausbildung her in erster Linie Geistliche waren, waren professionelle Differenzen mit der Schule vorprogrammiert. Entscheidend waren oft die einzelnen Persönlichkeiten und die möglichst offenen Strukturen im Gesamtkonzept, vgl. ALVR 18859, Teil II.

27 ALVR 18859, Teil II.

28 LJA (Reisebericht) vom 30.10.1973 betr. einer Bereisung von vier Heimen der öffentlichen Erziehung. Es wurden neben den zwei LVR-eigenen Landesjugendheimen Fichtenhain und Halfeshof noch die Heime Düsselthaler Anstalten – Kinderheim Neu-Düsselthal sowie das Raphaelshaus in Dormagen besucht. Ich beschränkte mich in der Auswertung hier auf die zwei LVR-eigenen Heime, in: ALVR 29197.



Fichtenhain, Schule, Klassensituation 1 Lehrer 3 Schüler

durchgeführt, einige Jugendliche erhielten Unterricht im Heim, bis sie in die Schulen am Ort wechselten. Die Lehrer hatten alle nur eine Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen und absolvierten deshalb parallel eine Zusatzausbildung für das Lehramt an Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe. Im Hinblick auf den Ausbau der Schule als Ganztagschule herrschte Lehrermangel im Halfeshof. – Rheinisches Landesjugendheim Haus Fichtenhain, Krefeld: Das Heim nahm damals ca. 150 schulentlassene Jungen auf. Schwerpunkt der Arbeit waren lernbehinderte und anfallsranke Jugendliche. Die Jugendlichen hatten erhebliche schulische Defizite, und es fehlten Berufsvorbereitungsklassen und Klassen für die Durchführung von Berufsgrundschuljahren. Deren Einrichtung war jedoch abhängig von der Existenz einer Berufsschule, für deren Einrichtung wiederum eine noch aktuell nicht vorhandene Schülerzahl notwendig war. Weiterhin hatte keiner der im Haus Fichtenhain unterrichtenden Lehrer eine Lehrbefähigung für Erziehungshilfe oder Lernbehinderung.

Somit wurden die damaligen Probleme der Schulen in den Heimen der öffentlichen Erziehung durch das Landesjugendamt wie folgt charakterisiert: Es herrschte ein Mangel an Lehrern, was zu einer Nichterfüllung des Stunden-Solls für die Schüler führte. Dies hatte seinen Grund in der temporären Unterbelegung einiger Heime, was dann dazu führte, dass man Jugendliche, die der Heimerziehung bedurften, aufgrund fehlender Schulplätze in den Heimen nicht aufnehmen konnte. Auf Grund der fehlenden Zusatzausbildungen der Lehrer war ein den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechender Unterricht nicht möglich. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse der Heimschulen erschien es problematisch, die Richtlinien der öffentlichen Schulen auf die Rheinischen Landesjugendheime zu übertragen, da die Vorgaben der Schüler-Lehrer-Relation nicht passten, die Klassenstärke zu hoch war und keinen Spielraum bot, notwendige sonderpädagogische Maßnahmen durchzuführen.

Die Anerkennung der Heimschulen in den Rheinischen Landesjugendheimen Erlenhof und Halfeshof bedeutete eine erhebliche Veränderung der Struktur der Landesjugendheime und brachte das Landesjugendamt damit gewissermaßen auch in Zugzwang. Nun wurde der schulische Betrieb von außen beobachtet, und es mussten stabile Strukturen entstehen, um den Anforderungen zu entsprechen. Einige der Verantwortlichen erkannten, dass die Alleinverantwortung für die Erziehung der Jungen nicht mehr ausschließlich wie bisher in den Händen der Direktoren der Heime liegen könne. Ihnen war deshalb sehr daran gelegen, eventuelle Veränderungen bestehender Stellen und Funktionen neuer Arbeitsbereiche neu zu definieren. So diskutierte man beispielsweise die Frage, ob es notwendig sei, eine eigene Rektorenstelle für die Schulführung zu schaffen, oder – so die andere Auffassung – ob der Erziehungsleiter diese Aufgabe mit übernehmen könnte. Direktor Knappertsbusch vom Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof sprach sich für eine separate Stelle aus, da seiner Auffassung nach »eine Kombination die Aufgaben verwischen würde« und der Erziehungsleiter »andere wichtige Aufträge (Sorgerechtswahrnehmung, Praktikantenausbildung, Öffentlichkeitsarbeit) zu erfüllen habe«.²⁹ Hubertus

29 Niederschrift (31.5.1973) der Direktorenkonferenz am 23.5.1973 im RLJH Halfeshof, in: ALVR 38555.

Gollnick (Rhein. Landesjugendheim Erlenhof) sah den Schulleiter sogar als »ein Mitglied der erweiterten Heimleitung an, so wie den Erziehungsleiter, den Verwaltungsleiter und den Direktor«. ³⁰ Das Rheinische Landesjugendheim in Viersen sprach sich indes gegen einen eigenen Schulleiter und für die Aufgabenübernahme seitens des Erziehungsleiters aus. Diese Diskussion offenbart ein Stück weit die bevorstehenden strukturellen und konzeptionellen Auswirkungen dieser Entscheidung. Landesrat Jans ging sogar so weit in seiner Behauptung, dass er von einem neuen Erziehertyp für die öffentliche Erziehung sprach. Eines wurde an dieser Debatte deutlich, dass die öffentliche Erziehung im LVR sich mitten in einer Umstrukturierung befand, in der die Schule ihren Platz im System Heimerziehung noch finden musste.

Die endliche Zulassung und Genehmigung einer Schule für Erziehungshilfe erfolgte durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Wirkung vom 10.8.1975. ³¹ Anlass war der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.7.1974 zur Einrichtung einer Heimerberufsschule (Sonderschule). Hintergrund war die problematische Beschulung der Heimkinder in öffentlichen Schulen. »Da der überwiegende Teil der Jugendlichen so stark verhaltensgestört ist, ist eine Unterrichtung in örtlichen Berufsschulen nicht durchführbar«, ³² so die Begründung des Landesjugendamtes im Antrag auf Genehmigung. Da der Gesetzgeber auch Behinderten einen anerkannten Ausbildungsberuf zugestand ³³ und das Landesjugendamt die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen in ihren Heimen (von 110 Jungen im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain besuchten lediglich zwölf Jungen die externe Schule) als erziehungsschwierig/verhaltensgestört einstufte, ³⁴ musste aufgrund

30 ALVR 39555.

31 Der Regierungspräsident an den Direktor des LVR (5.6.1975), Genehmigung zur Errichtung einer Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule für den Berufsbildenden Bereich) – Haus Fichtenhain, Krefeld, in: ALVR 29192.

32 Der Direktor des LVR an den Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 30.7.1974. Hier begründete das LJA die Einrichtung einer Sonderschule in der Berufsschulstufe und verwies auf die Aufforderung seitens des Regierungspräsidenten, der das LJA in einem Schreiben vom 31.7.1973, AZ 44.32.04, darauf hingewiesen hatte, dass die im RLJH untergebrachten Jugendlichen verpflichtet seien, ihre Schulpflicht zu erfüllen, was sie in einer ungenehmigten Schule nicht könnten, in: ALVR 29197.

33 Grundlage hierfür war der Erlass des Kultusministeriums vom 2.4.1975 – II A 5 37-II Nr. 594/74. »[...] Auch Behinderte sollen grundsätzlich in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Ist jedoch ein erfolgreicher Abschluß einer solchen Berufsausbildung von vornherein nicht zu erwarten, müssen Ausbildungsgänge mit Qualifikationen angeboten werden, die der Eigenart und der Leistungsfähigkeit der Schüler entsprechen [...]«, in: Schreiben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf an den Direktor des LVR vom 5.6.1975, in: ALVR 29192.

34 Das LJA diagnostizierte die Jugendlichen des RLJH Fichtenhain wie folgt: »Es handelt sich in 17 Fällen um Jugendliche, bei denen infolge eines Hirnschadens oder eines anderen neurologischen Befundes eine spezielle Erziehungsbedürftigkeit gegeben ist. In 7 Fällen konnten psychopathische Störungen nachgewiesen werden, die mit sekundären Lern- und Leistungsausfällen einhergehen und eine intensive sonderpädagogische Behandlung erforderlich machen. Bei 89 Jugendlichen führten Fehlerziehung und/oder mangelnde Betreuung im familiären Bereich oder infolge plötzlicher Familienauflösung oder -veränderung zu tief greifenden Störungen im Persönlichkeitsbild, die dann sekundäre Lern- und Leistungsausfälle zur Folge haben. 90 Jugendliche sind selbst in hohem Maße

der Schulpflicht allen Jungen ein – staatlich anerkanntes – Schulangebot gemacht werden. Dieses wurde nun mit der staatlich anerkannten Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule für den berufsbildenden Bereich) als »Schule im Heim« ermöglicht.

2.3 Fazit

Dieses Resultat bedeutete perspektivisch eine erziehungs- und bildungspolitische Öffnung im Konzept der Fürsorgeerziehung im LVR. Nach einer fast 20-jährigen Debatte wurde aus dem Provisorium »Heimschule« eine feste, staatlich anerkannte Schulform, die trotz zahlreicher Veränderungsprozesse noch heute besteht.³⁵ Im Laufe der in den Blick genommenen Jahre entwickelte und differenzierte sich das Schulangebot der Heime im Gebiet des LVR zusehends. Das lag, wie bereits angeführt, daran, dass die allgemeine Schulpflicht auf neun bzw. zehn Schuljahre verlängert wurde und nun in den Einrichtungen – neben den schulentlassenen, berufsschulpflichtigen Jungen – auch normalschulpflichtige Jugendliche untergebracht waren. Zum anderen bestand das Recht eines jeden Kindes und Jugendlichen – auch eines behinderten – auf ein reguläres, anerkanntes Schul- und Berufsschulangebot, das ihnen einen Schulabschluss und/oder einen Ausbildungsabschluss ermöglichen sollte. Die im Erlass des Kultusministeriums NRW enthaltenen Ausnahmen und Besonderheiten für Jugendliche mit offensichtlichen Schwächen und Behinderungen sahen neben dem öffentlichen Schul- und Berufsschulangebot auch ein »der Eigenart und der Leistungsfähigkeit der Schüler« entsprechendes Berufsschulangebot vor.³⁶ Aufgrund der diagnostizierten Krankheitsbilder der Jugendlichen schloss sich, so die Auffassung des Landesjugendamtes, der Besuch einer öffentlichen Schule für die Mehrheit der Jugendlichen aus.

Für die einzelnen Heime und im Besonderen für das Landesjugendamt war dieser Prozess der Implementierung einer Schule für Erziehungshilfe als Sonderberufsschule eine Geschichte der langsamen Annäherung. Rückblickend waren die Bedingungen des Unterrichtens für die Heimschulen über lange Jahre hinweg eine ständige Auseinandersetzung um Mittel und Stellen mit dem Landesjugendamt gewesen. Parallel dazu verfolgten sowohl die Heime als auch das Landesjugendamt die schrittweise Anerkennung der Heim-

gefährdet und/oder stellen für andere eine Gefahr dar. Es handelt sich um Jugendliche, die wiederholt erhebliche materielle oder personelle Schäden verursacht haben und einer vertieften Erziehungshilfe in einer Kleinklasse bedürfen. (Mehrfachnennungen sind bedingt durch Mehrfachbehinderungen/Mehrfachursachen)«, in: ALVR 29197, S. 3.

35 Heute heißen die Schulen für Erziehungshilfe auch »Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung«.

36 Dieser Erlass des Kultusministeriums NRW basiert auf den »Empfehlungen zur beruflichen Bildung Behinderter und zur Errichtung länderübergreifender beruflicher Schulen für Behinderte« der Kultusministerkonferenz vom 6.2.1975, in der wesentliche Aussagen zur beruflichen Bildung Behinderter – aufgliedert nach Behinderungsgruppen – enthalten waren.

schulen als staatlich anerkannte Schulformen. Doch die genaue inhaltliche Ausrichtung schien über lange Zeit fraglich, und die Vorstellungen stimmten nicht immer überein. Den Heimen ging es im Alltag vornehmlich darum, ihren wenigen Schülern in den öffentlichen Berufsschulen den notwendigen Zusatzunterricht und Hausaufgabenbetreuung anzubieten, damit sie auch ihre theoretische Gesellenprüfung erfolgreich abschließen konnten. Des Weiteren wollten sie der zahlenmäßigen Mehrheit ihrer Jungen Unterricht und Bildung nachreichen, um ihnen so gegebenenfalls die Nachholung des Schulabschlusses zu ermöglichen. Viele Jugendliche standen den schulischen Angeboten eher ablehnend gegenüber. Das hatte sicherlich mit ihren bisherigen Schulerfahrungen zu tun, aber auch zu einem großen Teil damit, dass alle Jugendlichen in oftmals sehr anstrengende Arbeitsprozesse eingegliedert waren, die sie körperlich sehr forderten. Deshalb wollten die meisten von ihnen die wenige Zeit, die sie nicht arbeiten mussten, lieber zur Erholung und zur Freizeit nutzen. Hier liegt meines Erachtens ein erkennbarer Widerspruch im System, wenn sowohl das Landesjugendamt als auch die Heime die Jugendlichen zum Nachholen ihrer Schulabschlüsse motivieren wollten und der Schule aufgrund ihrer Institutionalisierung innerhalb des Heimgefüges eine größere Bedeutung zukommen ließen, andererseits ihr aber im Heimalltag und im Zeitplan der Jugendlichen nur eine Nebenrolle zuwiesen. Das lässt an dieser Stelle den Schluss zu, dass der Arbeitserziehung der Jugendlichen immer deutlich mehr Beachtung geschenkt wurde als der (schulischen) Bildung.

Die Thematik »Schule und Heim« hatte weder im Landesjugendamt noch innerhalb der Fachöffentlichkeit über lange Zeit eine große Relevanz. Themen wie Arbeitserziehung, Prämien und Taschengeldzahlungen oder die Frage der angemessenen und erlaubten Strafmittel in der Fürsorgeerziehung beschäftigten das Landesjugendamt, die Fachbehörden wie auch die Autoren der Fachzeitschriften deutlich mehr. So befasste sich auch der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag (AFET) erstmals 1961 in seiner Beiratssitzung mit dem Thema »Heim und Schule«, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (AGJJ) behandelte das Thema »Schule und Jugendhilfe in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Jugend« erstmals 1960 und der Verband deutscher Sonderschulen diskutierte auf seiner Jahrestagung 1961 – zeitgleich wie der AFET – das Thema »Sonderschulpädagogik und Sozialpädagogik«. Die AFET-Tagung bezeichnete dann auch die Beziehung von Heim und Schule als ein »umfassendes, schwieriges und aktuelles Problem«, das seine Aktualität, so Lesemann³⁷ in

37 Gustav Lesemann, Sonderschullehrer, Leiter eines Jugendheims, Verbands- und Ehrenvorsitzender der Deutschen Sonderschulen, war so etwas wie der »Nestor der Hilfs- und Sonderschulentwicklung« in Deutschland. Bereits vor 1945 beteiligte er sich wort- und schriftreich an den nationalsozialistischen Gesetzgebungen »zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« und forderte bereits 1929 die »lebenslange Zwangasylierung der Schwachsinnigen«. Auch nach 1945 war er weiterhin in der Fortentwicklung der Sonderschulen beteiligt, schrieb zahlreiche Artikel zum »Ausleseverfahren für Hilfsschüler« und behauptete eine »ganzmenschliche Eigenart« von Hilfs-/Sonderschülern, die er auch bei Heimkindern vorfand. Auf Grund seiner Popularität und Verdienste wurden zahlreiche Sonder- und Lernbehindertenschulen in Deutschland nach ihm benannt. Eine Stiftung seines Namens vergibt den Gustav-Lesemann-Preis. Trotz der durchaus bekannten Vergangenheit Lesemanns haben bis heute nur wenige Schulen den Entzug ihres Namens vorangetrieben.

seinem Eröffnungsvortrag,³⁸ »aus den vergleichbaren Reformgedanken und Zielsetzungen beider Institutionen ableiten ließe: Lebensoffene Erziehung im Heim und Lebensnähe in der Schule – Gruppenerziehung im Heim und Gruppenarbeit und -unterricht in der Schule – Familiäre Erziehung im Heim und Wohnstuben-Atmosphäre im Heim/Schule – Soziale Rehabilitation im Heim und Erziehung zum sozialen Verhalten in der Schule.«³⁹ Er erkannte einen möglichen Gewinn einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Heim und Schule und forderte deshalb eine »Verschmelzung beider Einrichtungen«, um so der »disharmonischen Wesensgestalt«⁴⁰ der Kinder und Jugendlichen entgegen wirken zu können. Im Einklang mit der Auffassung des AFET konnte Lesemann hier, mit der Anerkennung der Heimschulen in der Fürsorgeerziehung als Sonderschulen, für den Ausbau dieses Sonderschulsystems plädieren.

Wie lassen sich diese Entwicklungen des Schulbereichs in der Fürsorge- und Heimerziehung im Gebiet des LVR bewerten? Welche Bedeutung hatte die Entscheidung, diese »zweite Säule« Schule/Bildung neben derjenigen der Erziehung in den Heimen zu installieren? Zunächst einmal hat man seinen Auftrag erweitert und der Schul- und Berufsausbildung innerhalb der Heimerziehung eine eigene Gewichtung gegeben. Es war eine Entscheidung, die Kinder und Jugendlichen mit diesem Schritt einer »Sonderschule im Heim« noch enger an die Heime zu binden. In den zeitgenössischen Debatten würde man von »mehr Exklusion, weniger Inklusion« sprechen. Bildungspolitisch aber war es eine Entscheidung, die durchaus einer damaligen gesellschaftlichen wie fachlichen Auffassung entsprach, nonkonformes Verhalten zwar zu tolerieren, es als krankhaft diagnostiziertes Verhalten zu therapieren, aber nur in gesonderten Räumen. Die Argumentation des Landesjugendamtes war, dass gerade die »Behinderung« einen geschützten Raum und eine gesonderte, aufwendige Betreuung notwendig mache. Dies könnten die öffentlichen Schulen nicht leisten. So entstand diese Bildungsinstitution innerhalb einer Erziehungsinstitution, für die zu Beginn der Institutionalisierung nur ein unvollständiger Entwurf seitens des Landesjugendamtes vorlag. Die Heime mussten ihre Infrastruktur ausbauen, mehr Lehrpersonal einstellen und ein tragfähiges Konzept erstellen, denn die bisherige Durchführung des Unterrichts im Heim war so nicht mehr möglich.

Doch in seinen Grundannahmen vertrat der LVR seinerzeit damit keine Sonderstellung. Viele Kinder und Jugendliche wurden aufgrund ihrer verschiedenen diagnostizierten

38 Lesemann, Heim und Schule, Eröffnungsvortrag der Beiratssitzung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 1961, Mitglieder-Rundbrief Nr. 5/6 (Juli 1961), S. 34 f.

39 Ebd., S. 35.

40 Lesemann erkannte »die Heimkinder im Vergleich zum vollgesunden Kind als mehr oder minder disharmonische Personengestalten« an. Deshalb forderte er, »je uneinheitlicher, disharmonischer ein Menschenwesen ist, desto einheitlicher, unteilbarer, totaler müssen die Hilfen sein, die wir ihm als Lebensbeistand geben« (S. 35). Gleicht man seine Thesen und Vorschläge für den Betrieb dieser »neuen Heimschulen« mit weiteren Schriften zum Sonderschulwesen ab, so erkennt man die Zielsetzung. Für ihn ging es nicht um die Frage, ob es eine Heimschule oder eine Schule im Heim geben solle, sondern nur darum, welche Stellung die Heimschule im gesamten System der Behindertenpädagogik einnahm.

»Auffälligkeiten«, »Störungen« und »Krankheiten« sowie der dadurch bedingten Verwahrlosung (oder umgekehrt) in die Heime eingewiesen. Meist waren sie aus den öffentlichen Volks- oder Hilfsschulen ausgeschult bzw. als nicht mehr beschulbar eingestuft worden. Vor dem Hintergrund der damals rechtlich legitimierten und erziehungswissenschaftlich üblichen Diagnostik eines »multiplen Verwahrlosungsbegriffs« sowie der fürsorgerischen Zielsetzung einer »Heilung« dieses Zustandes lässt sich die Entscheidung des Landesjugendamtes, die Schule als zweite Säule im Heim zu integrieren, nachvollziehen. Beurteilt man die Entscheidung im Zusammenhang aktueller Debatten über die Selektionshaftigkeit des deutschen Erziehungs- und Bildungssystems sowie der Erkenntnisse über deren Auswirkung bis heute, muss man diesen ersten Schritt als den Beginn einer nachhaltigen Entwicklung in der Fürsorge- und Heimerziehung, der bis heute seine Auswirkungen hat, bezeichnen.

Judith Pierlings

3. Arbeit in der Heimerziehung und die Frage nach Entlohnung und Sozialversicherung

3.1 Grundlegende Funktionen der Arbeit in der Heimerziehung

Fehlverhalten von Jugendlichen in der Arbeitsstelle oder in der Ausbildung war ein häufiger Grund zur Einweisung in die Heimerziehung. Dies ist auch deshalb interessant, da man gleichzeitig »Arbeit als entscheidenden Erziehungs- und Heilfaktor [und] die Arbeitsstätte als wesentlichen Erziehungsraum«¹ wertete – eine Haltung, die die Heimerziehung prägte und die es über einen langen Zeitraum gegeben hat. Zuschreibungen wie »Arbeitsbummelei« oder »Arbeitsversagen«, häufiger Stellenwechsel oder ein vermeintlich zu wählerischer Umgang mit der Arbeitsstelle waren Gründe, Jugendliche in die Fürsorgeerziehung zu überweisen.² Diese zugeschriebenen Verhaltensweisen dienten dann dazu, die Diagnose der Verwahrlosung zu begründen. So heißt es etwa in der preußischen Ausführungsanweisung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz: »Da die Verwahrlosung häufig auf Arbeitsunlust beruht, ist die Erziehung zur Arbeit, besonders bei den Schulentlassenen, wichtig. [...] Die Erfahrung hat gezeigt, daß gelernte Arbeiter weniger leicht arbeitslos werden als ungelernete. Außerdem ist gerade die Handwerkslehre ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel. Es ist deshalb die Erlernung eines Berufes durch die Minderjährigen tunlichst zu fördern.«³ In den Zeiten des Nationalsozialismus und im Verlauf des Zweiten Weltkrieges hatten die Arbeit und die Arbeitsleistung Jugendlicher einen besonderen Stellenwert.⁴ Verfehlungen in der Arbeitsstelle, mangelnde Disziplin, Fehlen am Arbeitsplatz oder ein unerlaubter Stellenwechsel führten, neben der Zuweisung zur Fürsorgeerziehung, auch zu weiteren Disziplinierungsmaßnahmen. »Zum häufigsten gegen die bei heranwachsenden »Arbeitsbummelanten« angewandten Disziplinierungsmittel entwickelte sich [...] der im Oktober 1940 eingeführte Jugendarrest.«⁵

1 Döffinger 1962, S. 128.

2 Vgl. hierzu exemplarisch Fenner 1991.

3 Abschnitt IV, Absatz 16 der allgemeinen Ausführungsanweisungen des MFV zum RJWG und zum preußischen Ausführungsgesetz, in: Potrykus 1953, S. 417.

4 Vgl. zur Verbindung der Themen Arbeit und Anstaltserziehung für die 1920er Jahre, die Weimarer Republik und die NS-Zeit Steinacker 2007; zur NS-Zeit zudem Lotfi 2003 sowie Kuhlmann 1985, hier bes. Kapitel 7 und 8.

5 Steinacker 2007, S. 511.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wandelte sich innerhalb der Fürsorgeerziehung zunächst wenig, eine Änderung pädagogischer Methoden erfolgte nicht, vielmehr blieb die Disziplinierung weiter im Fokus der Erziehung. So wurden Verfehlungen am Arbeitsplatz oder die fehlende Arbeitsbereitschaft weiterhin als Gründe für zunehmende Verwahrlosung herangezogen und die entsprechenden charakterlichen Zuschreibung wie etwa »arbeitsscheu« oder »arbeitsunlustig« fortlaufend ohne Problematisierung weiter verwendet.⁶ Erst mit den im Kontext der Heimkampagnen ausgelösten Veränderungen in der Heimerziehung änderte sich auch der grundsätzliche Blick auf den Bereich »Arbeit als Erziehungsmittel« innerhalb der Heimerziehung, wie im Kontext der Landesjugendheime bzw. der weiblichen Zöglinge später in diesem Kapitel noch dargestellt wird. Innerhalb der konkreten Heimerziehung wurden der Arbeit im Heimalltag verschiedene Funktionen zugeschrieben. Sie sollte auf der einen Seite als konkretes Erziehungsmittel fungieren – Erziehung durch Arbeit –, auf der anderen Seite stellte sie aber auch ein zentrales Erziehungsziel – Erziehung zur Arbeit(sfähigkeit) – dar. »Die Zöglinge müssen in allen Anstalten körperlich fest arbeiten, und zwar der täglichen Stundenzahl nach nicht zu knapp. Das ist recht so, das betone ich ausdrücklich. Wer arbeiten kann, kommt durchs Leben. [...] Berufliche Tüchtigkeit und Charakter gehören zusammen. Wo eines fehlt oder auch nur ungenügend ist, leidet das andere.«⁷

Es sollte also vor allem darum gehen, den jungen Menschen zu einem anerkannten Mitglied der Gesellschaft zu formen und positiv konnotierte Eigenschaften wie etwa »[...] Fleiß, Aufmerksamkeit, Sauberkeit, Beharrlichkeit, Ausdauer, Geduld, Tapferkeit, Sorgfalt, Gründlichkeit, Unternehmungslust, Konzentrationsvermögen und Gewissenhaftigkeit [...]« herauszubilden.⁸ Neben dieser charakterbildenden Funktion wurde auch die Wichtigkeit der beruflichen Bildung für die Jugendlichen gesehen. Allerdings herrschte wenig Einigkeit über die Art und Intensität, mit der qualifizierender beruflicher Bildung innerhalb der Heimerziehung nachgegangen werden sollte bzw. über die Verpflichtung der Heime, Ausbildungsmöglichkeiten zu stellen.⁹ Eine weitere Funktion der Arbeit war es zudem, die Arbeitskraft der Jugendlichen zur Minderung der Kosten der Heime zu nutzen. »Die Anstalten brauchten die Arbeitsleistung der Zöglinge, um möglichst kostensparend wirtschaften zu können.«¹⁰ In der Nachkriegszeit wurde die Arbeitskraft der Jugendlichen vor allem für den Wiederaufbau der Einrichtungen oder in der Landwirtschaft genutzt, um die Versorgung innerhalb des Heimes zu gewährleisten. Aber auch weiterhin wurde die Arbeit der Zöglinge gebraucht, um das Heim finanzieren zu können, da etwa innerhalb des Landesjugendamtes Rheinland erst ab 1956 ein kostendeckender Pflegesatz existierte.¹¹

6 Vgl. Lütze 2002, S. 86 und 122.

7 Müller 1949, S. 19.

8 Merkheft des Erziehers K. Fehrenbach 1949/50, in: ALVR 2586f.

9 Die Ausgestaltung beruflicher Bildung war vor allem im Bereich der FE weiblicher Minderjähriger ein schwieriger Punkt, wie im weiteren Verlauf des Kapitels noch dargestellt wird.

10 Gehltomholt/Hering 2006, S. 106.

11 Vgl. hierzu auch Kap. I.2.5.2.

Letztlich hatte die Arbeit, neben all den zuvor beschriebenen Funktionen und den in sie gesetzten Erwartungen, aber auch die Aufgabe, die Jugendlichen zu beschäftigen. So eröffnete beispielsweise das Landesjugendheim Erlenhof 1958 die eigentlich bereits geschlossene Mattenflechterei wieder, um im Winter für die Jugendlichen etwas zu tun zu haben. »In der außenkommando- und außenarbeitsarmen Zeit ist es von Vorteil, über diese Möglichkeit der Beschäftigung für einen Teil der Jugendlichen zu verfügen.«¹² Neben den pädagogischen, berufsbildenden und charakterformenden Eigenschaften, die der Arbeit zugesprochen wurden, darf also nicht übersehen werden, dass es in vielen Fällen um die bloße Beschäftigung der schulentlassenen Jugendlichen ging. Hierzu wurden häufig einfache Hilfsarbeiten verwendet, wie etwa das Mattenflechten oder das Kartoffeln schälen, um den Jugendlichen etwas zu tun zu geben und sie zusätzlich auch »unter Kontrolle« zu haben.

3.2 Organisation der Arbeitsmöglichkeiten in Heimeinrichtungen

3.2.1 Arbeitsfelder und Einsatzmöglichkeiten – ein einführender Überblick¹³

Über einen langen Zeitraum war vor allem die Landwirtschaft der zentrale Arbeitsbereich. So hieß es bereits bei Johann Hinrich Wichern: »Beschäftigung der Zöglinge in der Landwirtschaft ist jeder anderen Beschäftigung vorzuziehen. Auch für diejenigen Knaben, welche für die Erlernung eines Handwerks ins Auge gefasst sind, empfiehlt sich zunächst eine längere Beschäftigung in der Landarbeit.«¹⁴ Hintergrund für diese Art der Beschäftigung war vordergründig die als heilend und pädagogisch wertvoll verstandene Wirkung der Tätigkeit in Landwirtschaft und Garten.¹⁵ Diese Auffassung blieb bis in die 1960er Jahre bestehen. So wurde etwa 1964 auf einer Arbeitstagung der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden »der große pädagogische Wert der Landwirtschaft für die Heimerziehung« hervorgehoben und vor allem der »arbeitstherapeutische« Effekt für noch nicht »berufsreife« Jungen betont.¹⁶ Viele Einrichtungen hatten, auch aufgrund ihrer ländlichen Lage, kaum andere Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jugendlichen. Gängige Praxis war in diesem Bereich, neben der Beschäftigung in heimeigener Landwirtschaft,

12 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1958, in: ALVR 23823.

13 Dieser Abschnitt bezieht sich vor allem auf die männlichen Fürsorgezöglinge.

14 Zitiert nach Kiehn 1966, S. 441.

15 Vgl. hierzu etwa die Beiträge von Schaubert 1966; Döpp-Woesler 1966 sowie Weiland 1966. Das Handbuch der Heimerziehung (Trost) war zum Zeitpunkt seines Erscheinens ein Standardwerk zur Aus- und Weiterbildung.

16 Niederschrift vom 11.1.1965 über die 16. Arbeitstagung der Landesjugendämter und FEB am 14.–16.10.1964, in: ALVR 39914.

auch die Arbeit als »Kolonne«, das hieß in Gruppen- oder in Einzeleinsätzen bei umliegenden Landwirten.

Mit der zunehmenden Entwicklung moderner und technischer Berufe mussten sich auch die Heime ansatzweise diesen Berufssparten öffnen. So kamen innerhalb der Einrichtungen eigene Werkstätten hinzu bzw. bestehende Einrichtungen wurden verändert, wobei sich nicht alle Berufe, vor allem wegen des Erwerbs und der Pflege teurer Industrieanlagen, für die Ausbildung im Heim eigneten. Gängige Berufe waren – neben Landwirtschaft und Gärtnerei – unter anderem Schuhmacher, Schneider, Korbmacher, Schlosser, Schreiner, Maler oder Metzger.¹⁷ Zu den Bereichen der Landwirtschaft und der Werkstätten kamen Kooperationen mit externen Firmen hinzu. Hier wurden die Jugendlichen mit industrieller Arbeit, teilweise in den Räumlichkeiten der Heime, beschäftigt. Dies führte in vielen Heimen etwa zur Einrichtung einer Mattenflechtereie, in der zum Beispiel Toilettenvorleger erstellt wurden. Dieses Thema wird im weiteren Verlauf noch genauer aufgegriffen. Nur einem Teil der Jungen konnte es innerhalb ihrer Zeit im Heim ermöglicht werden, eine vollständig anerkannte Lehre zu absolvieren. Als Begründung hierfür wurde neben der Kürze des Heimaufenthaltes häufig auch die Persönlichkeit der Jugendlichen angeführt. »Tatsächlich zeigt sich jedoch, daß die Zahl derjenigen Minderjährigen, die ein weitergehendes Berufsziel anstreben und ernstlich zu verfolgen in der Lage sind, gering ist.«¹⁸ Hinzu kamen fehlende räumliche sowie personelle Kapazitäten, um mehr Jugendlichen eine anerkannte Ausbildung zukommen zu lassen, sowie die fehlende Wirtschaftlichkeit der Werkstätten.¹⁹ Um ihnen dennoch eine Lehre zu ermöglichen, versuchte man die Jugendlichen in externe Stellen zu vermitteln, wobei hier stets die Sorge vor möglichen Entweichungen aus dem Heim bestand. Hinzu kamen innerhalb der Einrichtungen Lehrgänge und Erprobungsmaßnahmen etwa im Bereich Metall oder Holz. Den großen Bereich der Hilfstätigkeiten gab es aber weiterhin. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass »[...] der Begriff ›Berufsausbildung‹ in der Heimerziehung wesentlich umfassender ist als sonst üblich. Zur Berufsausbildung zählen neben den ausgesprochenen Lehr- und Anlernverhältnissen mit Abschlussprüfung auch alle Anlernverhältnisse ohne Abschlussprüfung und Beschäftigungen oder Anleitungen ohne anerkanntes Ausbildungsziel. So taucht in der Liste der Berufsausbildungsmöglichkeiten für die Jungen der Beifahrer, der Bote, der Küchengehilfe, der Hilfsarbeiter [...] auf.«²⁰

Im Laufe der 1960er Jahre wurde die Rückständigkeit im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in den Heimeinrichtungen weiter kritisiert und eine Veränderung der Einrichtung, eine Erweiterung der Jugendwohnheime oder auch die Schaffung von Heimen in industriellen Ballungsgebieten gefordert. »Die rasante Entwicklung in

17 Kiehn 1966, S. 447.

18 Jans/Beurmann 1963, S. 65.

19 Vgl. Kiehn 1966, S. 446.

20 Bock 1960, S. 71. Bock bezieht sich hier auf eine Befragung von mehr als 200 Heimen für Schulentlassene im gesamten Bundesgebiet, die 1957 zur Vorbereitung einer Tagung des AFET stattfand. Auch für die jungen Frauen wird der Ausbildungsbegriff ähnlich weit gefasst. Hier tauchen etwa Berufe wie Küchen- oder Krankenhaushilfe auf.

den letzten Jahrzehnten hat zu einer starken Diskrepanz zwischen den Möglichkeiten im Heim und den Anforderungen draußen geführt. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Arbeitserziehung im Heim rückständig ist. [...] Dazu kommt, daß in vielen Heimen noch immer Ausbildungsmöglichkeiten in Berufen bestehen, die – aus anderen sozialen Bedingungen entstanden – heute kaum noch eine Zukunft haben: Schneider, Schuster, u. a.«²¹ Im Kontext der stärker werdenden Kritik an den Heimeinrichtungen wurde die Öffnung der Heime und die Expansion von externen Beschäftigungsmöglichkeiten diskutiert und gefordert, vor allem mit dem Argument einer Vermeidung von zu starker Geschlossenheit und Isolierung der Jugendlichen von externen Einflüssen und Beziehungen. Gleichzeitig wurde aber auch der Vorteil heiminterner Ausbildungsmöglichkeiten betont, um somit auch den verhaltensauffälligeren Jugendlichen eine berufliche Ausbildung anbieten zu können.²²

Im Lauf der 1970er Jahre wurden dann die verschiedenen beruflichen Bildungsmaßnahmen auch in ihrer Wertigkeit heraufgesetzt, als etwa Entlohnung und Sozialversicherung auch für Jugendliche in Berufsvorbereitung hinzukamen.²³ Als Folge der Verlängerung der Schulpflicht sowie der Herabsetzung der Volljährigkeit in den 1970er Jahren absolvierten immer weniger Jugendliche ihre Lehre während des Heimaufenthaltes. Es wurde versucht, dieser Entwicklung mit einer stufenweisen Ausbildung zu begegnen. Und trotz erkennbarer Veränderung der Situation wurde der Zustand der Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten bis über die 1970er Jahre hinaus weiter kritisch betrachtet. »Ihres jahrhundertelangen Charakters als Stätten der Arbeitsdisziplinierung, der ›Produktion‹ von Hilfsarbeitern und Hausgehilfinnen und als Instrument zur Kostendämpfung der Heimerziehung wurden Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen in den Heimen seit den ›Heimkampagnen‹ zwar zunehmend entkleidet, modernen Ausbildungsstandards aber bis heute nur ausnahmsweise angenähert. [...] Zu Beginn der 80er Jahre [...] für Jungenheime aber – was die Differenzierung des Angebots angeht – gewisse Fortschritte festgestellt.«²⁴

3.2.2 Arbeit und berufliche Bildung in der Erziehung weiblicher Jugendlicher

Die Arbeit schulentlassener Mädchen in der Fürsorgeerziehung sollte neben der Änderung von Verhaltensweisen wie Arbeitsscheu und Unlust unter anderem auch mit der Vorstellung aufräumen, den Lebensunterhalt »statt durch ›harte Arbeit‹ durch einen ›liederlichen Lebenswandel bestreiten zu können.«²⁵ Schulentlassene junge Frauen hatten, vor einer möglichen weiteren beruflichen Qualifikation, in aller Regel eine hauswirtschaftliche Grundausbildung innerhalb des Heimes zu absolvieren. Diese Qualifikation galt als zwingend notwendig, variierte aber in ihrer Gestaltung in den verschiedenen Heimen deut-

21 Becker 1967, S. 155.

22 Vgl. Wilfert 1969, S. 90 f.

23 Vgl. die Abschnitte 3.3.–3.5 in diesem Beitrag.

24 Blandow 1989, S. 293 f.

25 Gehltomholt/Hering 2006, S. 106.

lich.²⁶ Die Funktion dieser Art von Arbeit war es vor allem, ihnen die Fähigkeiten zu vermitteln, die für ihre, als selbstverständlich erachtete, Rolle als Mutter und Hausfrau wichtig waren, sowie sie sittlich und charakterlich zu bilden.²⁷ Nebeneffekt war sicher auch die Einsparung von Kosten für die jeweilige Einrichtung, da die Mädchen Aufgaben erfüllten, die ohnehin im Haushalt des Heimes angefallen wären.

Im Rheinland existierte bereits ab Januar 1935 eine Verordnung zur Absolvierung einer hauswirtschaftlichen Prüfung im Erziehungsheim. Zu dieser sollten möglichst alle Mädchen im Heim nach etwa anderthalb Jahren Aufenthalt in der Einrichtung zugelassen werden, wobei die Prüfung den Heimaufenthalt nicht verlängern sollte. Die Prüfung sollte alle Fächer der Hauswirtschaft umfassen und theoretische wie praktische Kenntnisse überprüfen.²⁸ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde diese Verordnung im August 1946 wieder für gültig erklärt und eine Wiederaufnahme der hauswirtschaftlichen Prüfung in den Heimeinrichtungen für weibliche Minderjährige angestrebt.²⁹ Die Meinung, dass es wichtig sei, den jungen Frauen zunächst eine hauswirtschaftliche Grundausbildung angedeihen zu lassen, hielt sich innerhalb des Landschaftsverbandes über einen langen Zeitraum. »Trotz [...] Vermittlung von spezialisierten Berufsausbildungen innerhalb der öffentlichen Ersatzerziehung wird der Grundsatz aufrecht erhalten, dass jede Jugendliche im Hinblick auf ihre spätere Verantwortung als Frau und eventuell Mutter eine gute Grundausbildung in der Hauswirtschaft unter Einbeziehung von Erziehungsfragen für den Säugling und das Kleinkind erhält. Diese seit Jahrzehnten durchgeführte Ausbildung wird im Allgemeinen durch einen einjährigen Kursus vermittelt [...]. Er schliesst mit einer heimeigenen Prüfung unter Vorsitz einer Vertreterin des Landesjugendamtes. Es ist die Frage – sie wird zurzeit in der Praxis erprobt – wie für diejenigen Minderjährigen, die stark zu einer anderen Berufsausbildung tendieren, die Grundausbildung eventuell – auf ein halbes Jahr? [sic!] – verkürzt wird.«³⁰ Diese Haltung wurde auch bei konkreten Anfragen durch Minderjährige aufrechterhalten. So bat Ingeborg S., die zu diesem Zeitpunkt im Dorotheenheim Düsseldorf untergebracht war, im April 1960 beim Landesjugendamt um die Möglichkeit, direkt eine kaufmännische Ausbildung beginnen zu dürfen.³¹ Im Antwortschreiben des Landesjugendamtes heißt es, »[...] daß mir eine Abänderung der Entscheidung, Dich zunächst an einer hauswirtschaftlichen Grundausbildung teilnehmen zu lassen, nicht möglich ist, da ich die Ausbildung für zweckmäßig halte. [...] Ich erwarte, daß

26 Vgl. Bock 1960, S. 81ff. Bock vergleicht hier unter anderem die hauswirtschaftliche Grundbildung in 22 Mädchenheimen in NRW und ordnet diese den drei Gruppen zu: systematische Arbeitsanleitung, Haushaltungsschule und hauswirtschaftliche Einübung.

27 Vgl. Bericht vom 13.3.1961 über Arbeitsgemeinschaft mit Heimleitern und Vertretern des Arbeitsamtes Aachen am 17.2.1961, in: ALVR 18685.

28 Vgl. Abschrift Schreiben Oberpräsident der Rheinprovinz betr. Hauswirtschaftliche Prüfung (2.1.1935), in: ALVR 14141.

29 Vgl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Heime für weibliche Minderjährige (19.8.1946), in: ALVR 14141.

30 Beurmann an den AFET zur Vorbereitung der AFET-Tagung 1958 (3.4.1958), in: ALVR 40951.

31 Vgl. ALVR 16207.



Ratingen Mangelgruppe 1963

Du Dir in den kommenden Monaten besonders viel Mühe gibst, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Du musst Dir auf jeden Fall darüber im Klaren sein, daß die weiteren Maßnahmen bezüglich Deiner Berufsausbildung von Deiner Führung und charakterlichen Entwicklung abhängen. [...]«³²

Die nach der hauswirtschaftlichen Qualifikation zur Auswahl stehenden beruflichen Möglichkeiten waren für junge Frauen nicht sehr groß. »Als Berufsausbildung kamen in der Nachkriegszeit nur die schmale Palette von Frauenberufen in Frage, die allgemein als geeignete weibliche Berufstätigkeiten bezeichnet wurden. Die Mehrheit der Mädchen blieb nur zwischen einem und zwei Jahren in der Anstalt und konnte lediglich mit den Grundlagen hauswirtschaftlicher Fähigkeit ausgestattet werden. Aber auch diejenigen, die eine Berufsausbildung durchliefen, kamen selten in den Genuss einer ordentlichen Abschlussprüfung mit Gesellenbrief.«³³ So erinnert sich die Zeitzeugin Charlotte Schäfer

32 LJA an Ingeborg S. (12.5.1960), in: ALVR 16207. Nach ca. einem halben Jahr konnte die Jugendliche die hauswirtschaftliche Grundausbildung abschließen und eine externe Ausbildung beginnen.

33 Gehltomholt/Hering 2006, S. 118.

an die Arbeit im Bügelraum des katholischen Gertrudisheims in Düsseldorf: »Dann hab' ich denn von morgens bis abends hab' ich da am Bügelbrett gestanden, hoch schwanger. [...] Das fand ich schon ganz unmenschlich, dass ich von morgens bis abends, ohne dass sie sich hinsetzen durften, bügeln musste. [...] In erster Linie hatte ich Oberhemden zu bügeln. Die mussten ganz akkurat gebügelt werden, Ende des ... der 50er, Anfang der 60er Jahre waren das die gestärkten Hemden und, ähm, na ja, ich wurde ... es wurde mir gezeigt und ich hab es dann nachher auch auf Zeit mussten die noch gebügelt werden.«³⁴ Für viele junge Frauen wurde, neben der Arbeit im Heim, in dieser Zeit die so genannte In-Dienst-Gabe als berufliche Möglichkeit gewählt, was bedeutete, dass die jungen Frauen nach der hauswirtschaftlichen Grundausbildung in Privathaushalte vermittelt wurden und dort als Hausangestellte oder für die Kinderbetreuung beschäftigt waren. Die Zeitzeugin Hilde Hohmann erinnert sich: »Oder man kam vielleicht auch mal raus irgendwo in eine Familie von Fremden. Oder man wurde irgendwo, wo es dann auch die Volljährigkeit so anging, irgendwo hingeschickt. In die Eifel bin ich mal öfters irgendwo hingebraucht worden, wo ich dann arbeiten sollte. Da bin ich immer abgehauen. Man also, ich hab immer so den Eindruck gehabt, so das Gefühl gehabt, man wird da hingesezt, um nun zu arbeiten, zu putzen und weiter so.«³⁵ Diese Beschäftigungsform wurde »[...] mehr und mehr von der weiblichen Jugend abgelehnt.«³⁶ Sie bestand zwar bis in die 1960er Jahre hinein, wurde aber zunehmend auch als Vorpraktikum oder Eignungsprüfung etwa für den Beruf der Kinderpflegerin gesehen.³⁷

Die geringe Auswahl an zur Verfügung stehenden Lehr- und Anlernmöglichkeiten für die weiblichen Minderjährigen beschreibt auch Resi Bock in ihrer Dissertation. Sie macht darin anhand einer Befragung des AFET aus dem Jahre 1957 zum einen deutlich, dass die Heime, die keine Ausbildungsmöglichkeiten anboten, in aller Regel Einrichtungen für weibliche Minderjährige waren, und zum anderen, dass, wenn doch Lehr- und Anlernmöglichkeiten zur Verfügung standen, diese für die jungen Frauen wesentlich weniger Auswahl boten als für die jungen Männer.³⁸ Dass die Berufe, die für die jungen Frauen zur Verfügung standen, vor allem hauswirtschaftliche, pflegerische und traditionell handwerkliche Berufe waren, soll nicht unerwähnt bleiben. Dass im Heim eine solche Verengung auf »typisch weiblich« definierte Berufsfelder erfolgte, stellte auch die wissenschaftliche Begleitstudie von Hans Thomae über Zöglinge in den Jahren 1955 bis 1965 fest.³⁹ Innerhalb des Landschaftsverbandes Rheinland wurde ab Mitte der 1950er Jahre die Notwendigkeit der Erweiterung der beruflichen Möglichkeiten für die weibliche Jugend und die

34 Interview Charlotte Schäfer (9.10.2009), S. 4, in: ALVR 49430.

35 Interview Hilde Hohmann (31.8.2009), S. 15, in: ALVR 49425.

36 Beurmann an die evangelischen Belegheime (26.6.1957), in: ALVR 18685.

37 Vgl. hierzu etwa Schreiben der Mädchenheime der Diakonissen-Anstalt Düsseldorf-Kaiserswerth an das Landesjugendamt (27.9.1963), in: ALVR 41685.

38 59 genannte Lehr- und Anlernberufe für männliche Jugendliche zu 21 für weibliche, wobei der Begriff der »Ausbildung« hier insgesamt sehr weit gefasst wurde. Vgl. Bock 1960, S. 69 ff.

39 Vgl. hierzu Kap. I.2.6.3.

stärkere Berücksichtigung gewerblicher Arbeit grundsätzlich diskutiert.⁴⁰ Es entwickelte sich daraus die Hinzunahme von einigen gewerblichen Anlernberufen. Allerdings waren auch dies erneut Berufe im hauswirtschaftlichen Kontext, vorwiegend im Bereich bereits bestehender Wäscherei- und Nähereibetriebe in den Heimen. So wurden in den späten 1950er Jahren etwa Berufe wie Handplätterin, Wäscheausstattungsnaherin oder Büglerin mit Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer in einzelnen Heimen angeboten.

Im Laufe der 1960er Jahre wurden weitere Verbesserungen für die berufliche Bildung junger Frauen und eine Reduzierung – nicht Einstellung – der hauswirtschaftlichen Ausbildung gefordert.⁴¹ Auch seitens des Landesjugendamtes wurde zunehmend erkannt, dass die Berufsvorbereitung der jungen Frauen eine notwendige Aufgabe der Heimerziehung sei. »Es kann nicht übersehen werden, daß der größte Teil der jungen Mädchen nach der Heimerziehung zunächst berufstätig ist.«⁴² Die genauere Planung der beruflichen Zukunft mit den Alternativen der vollen hauswirtschaftlichen Ausbildung mit heiminterner Abschlussprüfung oder der hauswirtschaftlichen Grundausbildung und einer – in unterschiedlicher Form gestalteten – beruflichen Unterweisung wurde als notwendig angesehen.⁴³ Seit Beginn der 1960er Jahre stieg dann auch das Interesse, jungen Frauen zumindest den Zugang zu sozialen Berufen wie zum Beispiel Kranken-, Alten- oder Kinderpflegerin zu ermöglichen. Eine Umfrage des Landesjugendamtes in den zuständigen Belegheimen zeigte 1963 gleichwohl, dass die Vermittlung in diese Berufsfelder noch keine gängige Praxis war.⁴⁴ Die Heimkampagnen der späten 1960er und frühen 1970er Jahre erreichten die Heime der Mädchenerziehung weit weniger intensiv als die Einrichtungen für Jungen, allerdings wurde der Zustand dort auch kritisch gesehen und mit ihm auch die berufliche Situation der jungen Frauen, wie hier etwa durch Vertreter der Sozialpädagogischen Sondermaßnahmen Köln (SSK). »Außer in Hauswirtschaft, Säuglingspflege usw. können sie nur als Wäscherin, Schneiderin, Stickerin, Weißnäherin oder in ähnlichen Frauenberufen des 19. Jahrhunderts ausgebildet werden. Es wird von den Behörden offen zugegeben, daß man diese ›Ausbildung‹ als Vorbereitung für Fließbandarbeit betrachtet. [...] Daneben gibt es in den meisten Heimen Produktionsstätten für Kugelschreiber, Lackstifte, Pappkartons und ähnliches.«⁴⁵

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die berufliche Bildung weiblicher Heimzöglinge über einen langen Zeitraum lediglich an der hauswirtschaftlichen Unterweisung und der Vorbereitung auf die Rolle als Hausfrau und Mutter orientiert war. Eine Öffnung der Heime hin zu gewerblichen Berufen vollzog sich nur langsam und war häufig nicht mit der Möglichkeit eines Lehr- oder Anlernverhältnisses außerhalb der Einrichtung ver-

40 Vgl. Beurmann an den AFET zur Vorbereitung der AFET-Tagung 1958 (3.4.1958), in: ALVR 40951.

41 Vgl. Lützke 2002, S. 94.

42 Bericht vom 13.3.1961 über die Arbeitsgemeinschaft mit Heimleitern und Vertretern des Arbeitsamtes Aachen am 17.2.1961, in: ALVR 18685.

43 Vgl. ebd.

44 Vgl. Beurmann an die evangelischen Belegheime (26.6.1957), in: ALVR 18685, sowie Mädchenheime der Diakonissen-Anstalt Düsseldorf-Kaiserswerth an das LJA (27.9.1963), in: ALVR 41685.

45 Gothe/Kippe 1970, S. 32.

bunden. Und auch wenn innerhalb des Landesjugendamtes und auch innerhalb der Einrichtungen langsam die Notwendigkeit der Veränderung und Öffnung gesehen wurde – so betonten etwa Jans und Beurmann, dass »dem Strukturwandel der Wirtschaft und der Wandlung des Berufswunsches der Mädchen entscheidend Rechnung zu tragen [sei]«⁴⁶ –, »hat [es] aber de facto bis in die 1970er Jahre hinein gedauert, bis sich [...] Reformen durchsetzen konnten«.⁴⁷ Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch den AFET, der in seinem Mitgliederrundbrief noch im September 1979 die Einseitigkeit der beruflichen Bildungsmöglichkeiten sowie die weiterhin häufig bestehende alleinige Orientierung auf die Rolle als Hausfrau und Mutter in der Berufsbildung der jungen Frauen kritisierte und einen dringenden Veränderungsbedarf betonte.⁴⁸

3.2.3 Arbeitsbereiche und deren Organisation innerhalb der Rheinischen Landesjugendheime

Innerhalb der Rheinischen Landesjugendheime Erlenhof, Fichtenhain und Halfeshof zeigte sich ein ähnliches Bild wie das zur grundsätzlichen Situation der Arbeit und Beschäftigung vorgestellte. In der Nachkriegszeit wurden die Jugendlichen, neben dem Einsatz zum Wiederaufbau der Einrichtungen, vor allem im Garten, auf dem Feld und in der heimeigenen Landwirtschaft beschäftigt, wie sich der Zeitzeuge Jakob Schulz an den Erlenhof in der Zeit um ca. 1948 erinnert: »Da wurde nur in der Landwirtschaft gearbeitet, ne. Und in der Gärtnerei [...] die hatten Kühe gehabt, die hatten Felder gehabt, die hatten ja alles gehabt da in Euskirchen, ne. [...] Da wurden wir über dat Feld geschickt und, äh, mittags rein und dann nachmittags wieder über dat Feld geschickt, ne.«⁴⁹ Herbert Vogel erinnert sich an die Zeit im Halfeshof zu Beginn der 1950er Jahre und seine Beschäftigung in der Landwirtschaft: »Und denn ging es so'n paar Tage gut und denn kam der Erzieher an und meinte dann: ›Also ab morgen früh seid ihr beiden im Kuhstall. Kühe melken.‹ Kühe melken? Ich Kühe melken? Ich hab' noch nie ne ich hab' zwar ne Kuh gesehen. Aber Kühe melken, das war für mich nen, ähm, Buch mit sieben Siegeln. Na jedenfalls wurden wir um vier Uhr aussem Bett geschmissen. Ach, bis ich da erst mal wach war, das hat 'ne halbe Stunde gedauert. War ich ja nich gewohnt. Und dann stand unten an der Treppe so'n klein Männeken, [...] und der packte uns beide so an der Schulter un' dann schob er uns in den Kuhstall und dann sah ich denn die Kühe da. Mal erst gezählt: 24. Ich denk': Du lieber Gott, dat kann aber lustig werden. Und dann zeigte er uns, wie gemolken wird. ›Immer so schön von oben nach unten, erst den Finger nass machen, mit dem bisschen Milch. Die Milch is' fettig, ihr braucht keine Creme.‹ [...] Ja und dann ham wir uns die Finger nass gemacht un dann ham wir angefangen. Und das hat dann keine fünf Minuten gedauert, da steht der neben mir und da meint er: ›Du muss' nich' so machen, soo!‹ Und da trat der mir

46 Jans/Beurmann 1963, 1963 S. 65.

47 Gehltomholt/Hering 2006, S. 105.

48 Vgl. Empfehlungen AFET, S. 47 ff.

49 Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 46, in: ALVR 4943I.



Halfeshof Werkstatt 1963

den Schemel unter'm Hintern weg. Und da saß ich – auf deutsch gesagt – in der Scheiße. Das war's erste. Das hat der mehrere Male wiederholt.«⁵⁰

Häufig gab es die Einsätze in den so genannten Kolonnen, woran sich Jakob Schulz ebenfalls erinnert. Während seiner Zeit im Erlenhof war er unter anderem mit dem Umgraben des Schlammbeckens der ortsansässigen Zuckerfabrik beschäftigt: »Da war ein Schlammbecken, ne. Da musste man mit 24 Mann in einer Reihe umgraben, rückwärts, Schlammbecken, 15 war ich da. Also ich hab Schwielenvereiterung gehabt, Handschuh anziehen kannst net. Weitermachen, weitermachen, ne später, ne. Also das war grausam und der Dings, äh, der Erzieher hat hinter uns gestanden, ne. [...] So war das, das war unsere Arbeit, man wurde jeden Tag kolonnenweise abgeführt zum Arbeiten, ne, jeden Tag.«⁵¹ Daneben gab es Arbeitsmöglichkeiten in den Wirtschaftsbetrieben der Heime und einige handwerkliche Ausbildungen, die nach den Zeiten des Wiederaufbaus langsam erweitert wurden. Im Fichtenhain existierten etwa für das Jahr 1949 Arbeitsmöglichkeiten

50 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 3 f., in: ALVR 49433.

51 Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 24, in: ALVR 49431.



Junge beim Schweißen
Fichtenhain (1970er Jahre)
undatiert

als Schlosser, Schmied, Elektriker, Installateur, Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Maler und Anstreicher, Bäcker, Gärtner, Landwirt oder Korbflechter.⁵² Auch wenn dies für diese Zeit ein umfassendes Angebot war, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass das Landesjugendheim Fichtenhain mit rund 245 schulentlassenen Jugendlichen belegt war und es nur eine sehr begrenzte Anzahl an Lehrstellen gab.⁵³ In den anderen beiden Landesjugendheimen – Erlenhof und Halfeshof – waren die Einsatzfelder für die Jugendlichen ähnlich gelagert, ebenso lagen die Zahlen zwischen untergebrachten Jugendlichen und zur Verfügung stehenden anerkannten beruflichen Bildungsmöglichkeiten ähnlich weit auseinander.⁵⁴ So wurde im Erlenhof im Jahr 1953 zwar auch ein Großteil der oben genannten Arbeitsbereiche angeboten, insgesamt neun handwerkliche Arbeitsfelder, die meisten Einsatzmöglichkeiten gab es aber in der geschlossenen Mattenflechterei sowie als Hilfsarbeiter in der Gärtnerei. Hier wurden zwischen 20 und 30 bzw. 30 und 40 Jugendliche eingesetzt.⁵⁵

Damit die heiminternen Lehrstellen staatlich anerkannt wurden – etwa durch die Landwirtschaftskammer –, bedurfte es zur Anleitung der Jugendlichen einer bestimmten

52 Rückmeldung Merzbach an das Sozialministerium (3.1.1949), in: ALVR 18903. Hintergrund war eine geplante Erstellung eines Heimverzeichnisses durch den AFET.

53 Vgl. zur Belegungszahl: Direktor des Fichtenhains an die Militärregierung (26.5.1948), in: ALVR 14072.

54 Vgl. hierzu die Jahresberichte der Rhein. Landesjugendheime sowie die jährliche Übersicht »Gegebenheiten der Heimerziehung« zu Belegungsstärke und Struktur der Einrichtung.

55 Vgl. Jahresbericht des Erlenhofs für das Geschäftsjahr 1953, in: ALVR 23823.

Anzahl qualifizierten Personals. Da dies häufig nicht in ausreichender Zahl vorhanden war, konnten auch nur relativ wenige Jugendliche in Lehrstellen übernommen werden.⁵⁶ Ein weiteres Problem war zudem, dass häufig nur Teile der landwirtschaftlichen Ausbildung in den Landesjugendheimen absolviert werden konnten und die Jugendlichen zur Anerkennung der Lehre noch in einen externen Betrieb vermittelt werden mussten.⁵⁷ Im vierten landschaftsverbandseigenen Heim, dem Dansweilerhof, war die Lage anders. Das Heim befand sich auf dem Gelände der Arbeitsanstalt Brauweiler, und es wurden die dortigen Werkstätten für die Lehrausbildung mitgenutzt, was aber seitens des Sozialministeriums NRW und später des Landesjugendamtes immer wieder kritisch gesehen wurde. Ein Großteil der Jungen wurde allerdings mit Hilfsarbeiten beschäftigt. Da man bei den Jugendlichen des Dansweilerhofs von einer Art »negativer Auslese aus den anderen Anstalten« ausging,⁵⁸ argumentierte man häufig mit der fehlenden Fähigkeit der Jugendlichen, eine Ausbildung zu absolvieren, und zudem der zu kurzen Zeit, die sie im Dansweilerhof verbrachten – die Jungen wurden häufig nach mehreren Verlegungen als »letzte Station« in den Dansweilerhof gebracht.⁵⁹

Im Laufe der 1950er Jahre wurde die Notwendigkeit einer Öffnung zu moderneren Berufen teilweise erkannt. So hieß es in einem Schreiben von Landesrat Jans an den Sozialminister des Landes NRW im Mai 1957: »Die berufliche Erziehung der Minderjährigen erfordert eine Angleichung an die Berufsmöglichkeiten des freien Wirtschaftslebens und die Berufsneigung und Eignung. Eine Umgestaltung größeren Stiles ist im Fluss. Die Zuführung zu landwirtschaftlichen Berufen als Dauerlösung geht mehr und mehr zurück.«⁶⁰ Als ein Resultat dieser Überlegungen war 1956 im Erlenhof ein Grundausbildungslehrgang im Bereich Metall eingeführt worden, da erkannt worden war, dass die Jugendlichen, die zum Großteil aus den Großstädten kamen, Berufe im Bereich Landwirtschaft und Gärtnerei ablehnten und diese als Begründung für Heimentweichungen anführten.⁶¹ Diesen Lehrgang stellte Jans dann auch als Teil der größeren Veränderungen in seiner Darstellung gegenüber dem Sozialministerium heraus.⁶² Es darf an dieser Stelle aber nicht übersehen werden, dass die Landwirtschaft auch weiterhin ein großer Arbeitsbereich blieb. So teilte der Direktor des Erlenhofs dem Landesjugendamt im Zuge einer Erhebung des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages 1957 mit, dass im Sommer zwi-

56 Vgl. hierzu exemplarisch den Schriftverkehr zwischen dem RLJH Fichtenhain und der Landwirtschaftskammer Rheinland aus den Jahren 1949 bzw. 1954, in: ALVR 18903.

57 Vgl. Schriftwechsel zwischen der Landwirtschaftskammer Rheinland und den Provinzialerziehungsheimen Juli 1952, in: ALVR 23890.

58 Papier des Dansweilerhofs (ohne Verfasserangabe) »Grenzen und Möglichkeiten des Unterrichts im Erziehungsheim Dansweilerhof« (31.5.1957), in: ALVR 40123.

59 Das Argument, dass die Jungen für eine Ausbildung nicht geeignet seien, wurde allerdings auch von den anderen Einrichtungen häufig ins Feld geführt. Zur schulischen Qualifikation der Jugendlichen vor Aufnahme in FE und FEH vgl. Kap. I.2.6.2.

60 Jans an den Arbeits- und Sozialminister NRW (10.5.1957), Bl. 48 in: HStAD NW 648 Nr. 97.

61 Vgl. RLJH Erlenhof an das LJA (28.5.1956), in: ALVR 23890.

62 Jans an den Arbeits- und Sozialminister NRW (10.5.1957), Bl. 48, in: HStAD NW 648 Nr. 97.

schen 70 und 159 Jugendliche ohne spezielle Ausbildung in der Landwirtschaft beschäftigt würden.⁶³

Die Berufssparten für die Jungen blieben im Laufe der 1960er Jahre ähnlich gelagert wie in den 1950er Jahren. Veränderungen gab es teilweise in der Zahl der angebotenen Lehrplätze, so wurden etwa in Berufen mit vermeintlich geringerer Perspektive die Stellen reduziert (etwa im Schuhmacher- oder Schneiderhandwerk) und im Bereich etwa des Metallhandwerks die Platzzahl erhöht. Lehrgänge, wie der erwähnte im Bereich Metall, wurden auf weitere Sparten ausgeweitet. So etablierten sich zum Beispiel im Fichtenhain Lehrgänge im Schweißerhandwerk. Alternativen zu den Hilfsarbeiten, in denen weiterhin ein Großteil der Jungen beschäftigt war, bestanden jedoch nicht. Hier gab es nur kleinste Umgestaltungen, die die Situation veränderten. So wurde etwa im Erlenhof im April 1965 die Mattenflechterei endgültig geschlossen, es existierten aber weitere Tätigkeitsfelder wie die Hausgruppe (zur Reinigung von Haus und Gelände) oder eine Werkstatt zur Fabrikation von Matratzen.⁶⁴ Auch die Landwirtschaft blieb weiterhin ein großer Einsatzbereich, im Landesjugendheim Fichtenhain war sie im Jahr 1966 sogar noch der größte Bereich.⁶⁵ Dass sich die berufliche Situation der Jungen auf den Bereich der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft verengte, bestätigen auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudie von Hans Thomae über Zöglinge in den Jahren 1955 bis 1965.⁶⁶ Im 1966 neu eingerichteten Rheinischen Landesjugendheim Abtshof wurde der Schwerpunkt der Lehr-, Anlern- und Berufsförderungsmöglichkeiten auf die Bereiche Metallhandwerk, Elektroberufe sowie Schreinerei gelegt. Hinzu kamen industrielle Werkstätten, in denen mit auswärtigen Firmen kooperiert wurde und in denen die Jugendlichen beschäftigt werden sollten, die keine Lehre absolvierten. »Im Rahmen der beruflichen Förderung von Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung hat das Landesjugendamt darauf zu achten, daß diejenigen Minderjährigen, die für eine Lehrausbildung nicht in Betracht kommen, arbeitsmäßig unter ähnlichen Bedingungen wie in der Industrie gefördert werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Frage prüfen könnten, ob Teile Ihres Fertigungsprogramms in die vorerwähnte Betriebshalle verlegt werden könnten.«⁶⁷

Auf Landwirtschaft als Arbeitsbereich wurde im Abtshof vollständig verzichtet, eine Gärtnerei sollte aus arbeitstherapeutischen Gründen entstehen, die Umsetzung zog sich allerdings in die Länge.⁶⁸ Das Rheinische Heilpädagogische Landesjugendheim Viersen-Süchteln nahm eine Sonderstellung innerhalb der Heime ein, was sich auch in den zur Auswahl stehenden beruflichen Möglichkeiten niederschlug.⁶⁹ Für das Jahr 1967 gaben

63 Vgl. Rückmeldung des RLJH Erlenhof (19.9.1957) zu Rundfrage des AFET vom 24.7.1957, in: ALVR 4095I.

64 Vgl. exemplarisch die Jahresberichte für die Geschäftsjahre 1962–1965, in: ALVR 23824.

65 Vgl. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1966, in: ALVR 40418.

66 Vgl. Kap. I.2.6.2.

67 Jans an potentielle Kooperationspartner (4.1.1966), in: ALVR 4408I. Vgl. zur Kooperation mit Fremdfirmen auch Abschnitt 3.2.4 in diesem Beitrag.

68 Vgl. Schriftwechsel Direktor Werner mit LJA (31.1.1967 sowie 31.5.1967), in: ALVR 44260.

69 Vgl. Kap. II.6.

die Direktoren die Zahlen für die Arbeitsbereiche der jeweiligen Rheinischen Landesjugendheime folgendermaßen an:⁷⁰ Im Erlenhof waren bei einer Belegung mit 235 Jungen 127 Plätze für berufliche Bildung vorhanden, die meisten davon in Schreinerei und Schlosserei. Inklusive der so genannten Grundlehrgänge waren es dort 45 Plätze. Im Fichtenhain waren es bei einer Belegung mit 245 Jungen 127 Plätze für berufliche Bildung. Ebenfalls die meisten im Bereich Schlosserei und Schreinerei (45 Plätze) sowie im Schweißerhandwerk (12 Plätze). Im Halfeshof gab es bei einer Belegung mit 245 Jungen 114 Plätze für die berufliche Bildung, auch hier eine ähnliche Lagerung der Einatzbereiche. Im Abtshof wurden bei einer Belegung mit 150 Jungen 70 Plätze angeboten, im heilpädagogischen Heim Viersen-Süchteln bei einer Belegung mit 80 Jugendlichen 31 Plätze.

Betrachtet man diese Zahlen, müssen zwei Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen handelt es sich bei den genannten Plätzen nicht nur um anerkannte Berufsausbildungsplätze, sondern auch um Anlernverhältnisse bzw. teilweise auch um so genannte Arbeitsertüchtigung. So gab es etwa im Abtshof zum entsprechenden Zeitpunkt, wie oben dargestellt, keine Ausbildungsplätze im Bereich der Industriebetriebe, auch wenn diese in die Zahlen mit eingerechnet wurden.⁷¹ Zudem handelt es sich bei den Zahlen um vorhandene Plätze, und ob diese tatsächlich belegt waren, geht aus der Übersicht nicht hervor. Vor dem Hintergrund anderer Erhebungen aus den jeweiligen Einrichtungen, wie etwa den Jahresberichten, ist zu vermuten, dass dies nicht der Fall war. Es fällt auf, dass diese Durchmischung der verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten nicht selten in Rückmeldungen der Heime an das Landesjugendamt, etwa in den Jahresberichten oder den jährlichen Rückmeldungen »Gegebenheiten der Heimerziehung«, vorkommt. Es entsteht der Eindruck, dass es häufig nur um die Angabe von Zahlen ging und die Notwendigkeit einer Differenzierung nicht unbedingt gesehen wurde.

Mit Beginn der 1970er Jahre und vor dem Hintergrund des 1969 in Kraft getretenen Berufsbildungsgesetzes wurden die Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb der Heime durch das Landesjugendamt überprüft und bewertet.⁷² Die Situation in den Werkstätten der Landesjugendheime, deren Ausstattung sowie die dort erzielten Ergebnisse wurden als gut bewertet. Kein Bedarf mehr gesehen wurde für die Fortführung der Schneiderausbildung, im Bereich Schreinerei und Schuhmacherei wurde eine Reduzierung und Zentralisierung auf einzelne Einrichtungen angedacht. Als Reaktion auf die erwartete Herabsetzung der Volljährigkeit sowie die Verlängerung der Schulpflicht wurde überlegt, »die heiminterne Ausbildung [...] daher auf eine Stufenausbildung vornehmlich für die Berufe Metall, Elektro und Malerei auszurichten«.⁷³ Das Landesjugendheim Fichtenhain sollte zudem in erster Linie zur beruflichen Orientierung und Berufsfindung belegt werden und aus den anderen Heimen ausgeschulte bzw. gerade schulentlassene Jugendliche zugewiesen bekommen. Die

70 Vgl. Übersicht über die Erziehungsheime in NRW, in: ALVR 40242.

71 Vgl. hierzu entsprechend die Gegebenheiten der Heimerziehung für den Abtshof, in: ALVR 40362.

72 Das Berufsbildungsgesetz hatte zudem Einfluss auf die Sozialversicherung der Zöglinge. Vgl. hierzu Abschnitt 3.4.

73 Ergebnisniederschrift vom 13.6.1972 über die Besprechung des LJA mit den Direktoren der Rhein. Landesjugendheime am 6.4.1972, in: ALVR 38671.

Heime Halfeshof und Erlenhof sollten im Gegenzug eher die schulpflichtigen Jugendlichen, die den Landesjugendheimen zur Beobachtung gemäß § 66 JWVG zugewiesen wurden, übernehmen.⁷⁴ Veränderungen ergaben sich auch im Bereich der Landwirtschaft, so wurden die Gutshöfe in den Einrichtungen sukzessive geschlossen, im Erlenhof etwa zum 1.1.1972.⁷⁵ Für das Jahr 1971 sah die Berufssituation, basierend auf einer Rundfrage des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, innerhalb der Landesjugendheime folgendermaßen aus:⁷⁶

Art der Beschäftigung	Anzahl der vorhandenen Plätze in den Rhein. Landesjugendheimen
Anerkannte Lehrberufe	Gesamt: 284
Davon die meisten in den Bereichen:	
Anstreicher/Maler	47
Schreiner/Tischler	38
Schlosser	36
Anerkannte Anlernberufe	Gesamt: 26
Schweißer	16
Metallhandwerk	10
Anleitungs- und Einübungsberufe	Gesamt: 33
Davon die meisten in den Bereichen:	
Gärtnereihelfer	16
Der Berufsausbildung dienende Kurse	Durchschnittlich 45
Davon die meisten in den Bereichen:	
Metall	21
Holz	13
Berufliche Förderlehrgänge	14

Betrachtet man die Zahlen für 1971, so wird deutlich, dass insgesamt das Verhältnis zwischen Jugendlichen innerhalb der Einrichtungen und den qualifizierenden Berufsmöglichkeiten, die angeboten wurden, verbessert wurde. Die Zahl der Plätze für die berufliche Förderung innerhalb der Einrichtung blieb relativ konstant, da die Zahl der Jugendlichen innerhalb der Einrichtungen aber sank und zudem mehr schulpflichtige Jungen aufgenommen wurden, darf vermutet werden, dass sich die Möglichkeiten, innerhalb des Heimes eine berufliche Qualifikation zu erlangen, auch wenn teilweise nur in Form eines Lehrgangs, mit Beginn der 1970er Jahre verbesserten.

Im Zuge von Prozessen des Umdenkens, die mit Beginn der 1970er Jahre einsetzten, verabschiedete im Juni 1972 der Landesjugendwohlfahrtsausschuss »Allgemeine Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und

74 Vgl. ebd.

75 Vgl. Gegebenheiten der Heimerziehung für 1971, in: ALVR 40363.

76 Rundfrage zu schulischen und Berufsausbildungsmöglichkeiten in Heimen der Öffentlichen Erziehung (Stichtag 1.9.1971) auf Basis einer Anfrage des LJWA aus der Sitzung vom 9.3.1971, in: ALVR 39267.

Fürsorgeerziehung)«. ⁷⁷ Zur Arbeit und Beschäftigung hieß es dort: »Wegen der Bedeutung der Berufsausbildung und zur Sicherung der freien Berufswahl ist für ein bedarfsorientiertes differenziertes System von Ausbildungsplätzen zu sorgen. Dabei sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, daß dem Jugendlichen Berufsbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten auch außerhalb des Heimes geboten werden, soweit dies pädagogisch im Einzelfall zu vertreten ist. Bei der Einrichtung der Ausbildungs- und Arbeitsplätze ist mit den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und den Arbeitsämtern engstens zusammenzuarbeiten.« ⁷⁸ Änderungen ergaben sich ebenfalls durch die »Richtlinien für die Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher in Heimen und die Gewährung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung«, die ab April 1972 Gültigkeit hatten und Änderungen im Zuge des Berufsbildungsgesetzes für die Heime umsetzten. ⁷⁹ Ein letzter, innerhalb des Untersuchungszeitraums liegender Schritt zu Veränderungen war die Abfassung des »Rahmenplans für die öffentliche Erziehung«, der ab 1972 durch den »Arbeitskreis Zielplanung« begonnen und 1974 veröffentlicht worden war. Dieser Rahmenplan umfasste, neben statistischen Aufschlüsselungen über die Heimerziehung, auch eigene Reformüberlegungen. ⁸⁰ Im Beitrag zur Berufsausbildung, den der Direktor des Halfeshofs Knappertsbusch verfasst hatte, wurden verschiedene Anstöße zur Veränderung der Ausbildung, vor allem innerhalb der Heime, angedacht. Auf die heiminterne Ausbildung konnte und wollte man nicht verzichten, da weiterhin davon ausgegangen wurde, dass viele Jugendliche eine geschützte Arbeitsstelle benötigten. Als Veränderung wurde der Berufsberatung eine noch zentralere Rolle innerhalb der Heimerziehung eingeräumt, für die auch ein für alle Zöglinge verpflichtender zweimonatiger Einführungskurs genutzt werden sollte. Hinzukommen sollte auch eine intensivere Verwendung der Möglichkeiten der so genannten Stufenausbildungen (§ 26 Berufsbildungsgesetz BBiG), die die Ausbildungsinhalte in verschiedene Stufen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades unterteilte. Knappertsbusch sah hier den Vorteil, dass mit der Stufenausbildung »ein Ausbildungssystem geschaffen werden [könne], in dem jeder Jugendliche die seiner Befähigung gemäße Ausbildungsstufe erreichen könne«. ⁸¹ Letztlich müsse es vor allem darum gehen, die Ausbildungsplätze innerhalb der Heime nach den Faktoren: soziografische Lage des Heimes, Wirtschaftsstruktur des Einzugsgebietes sowie den Entwicklungstendenzen in der Wirtschaft auszuwählen. »Die nach diesen Kriterien getroffene Auswahl der heimgebundenen Ausbildungsplätze schließt es aus, Berufsausbildung nach sachfremden Gesichtspunkten – Versorgung des Heimes, Rentabilität des Ausbildungsbetriebes – zu ordnen.« ⁸²

77 Vgl. zu dieser Phase innerhalb des LJA Kap. I.2.7.3.

78 Allgemeine Richtlinien Landesjugendamt, S. 17.

79 Vgl. Richtlinien, in: ALVR 41903. Die Auswirkungen der Richtlinien auf Entlohnung und Sozialversicherung werden im weiteren Verlauf des Kapitels dargestellt.

80 Vgl. Kap. I.2.7.3.

81 Beitrag Knappertsbusch zum Rahmenplan (13.8.1973), S. 7, in: ALVR 38568.

82 Ebd.

3.2.4 Die Organisation der externen Beschäftigung und die Kooperation mit Fremdfirmen

Die am Beispiel der Rheinischen Landesjugendheime beschriebenen unterschiedlichen Arbeitsfelder waren – wie in allen weiteren Einrichtungen zur Beschäftigung für die schulentlassene Jugend – in Arbeitsbereiche innerhalb und außerhalb der Heime unterteilt. Wie dargestellt, wurde innerhalb der Einrichtungen ein Großteil der Jungen mit Hilfsarbeiten (häufig auch als Arbeitsertüchtigung bezeichnet) in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen oder Wirtschaftsbetrieben der Heime beschäftigt bzw. mit der Übernahme allgemein anfallender Arbeiten im Heim (etwa die Hausgruppe zur Reinigung der Einrichtung). Hinzu kamen die verschiedenen Vorbereitungslehrgänge sowie die Beschäftigung im Rahmen eines Lehr- oder Anlernverhältnisses. Außerhalb der Einrichtungen waren auch die Jungen, im Falle der Mädchen wurde dies bereits vorgestellt, häufig in so genannten Dienst-Stellen beschäftigt. Hier wurden sie nach einer gewissen Zeit im Heim beispielsweise zur Beschäftigung bei einem Landwirt oder zur Beendigung ihrer Lehre in Familien vermittelt. Sie blieben in dieser Zeit aber dennoch Zöglinge des Heims und wurden von der dortigen Außenfürsorge betreut.

Die Beschäftigung der Jugendlichen, die im Heim lebten, aber außerhalb der Einrichtung tätig waren, wurde ab dem 1.4.1962 durch eine für alle im Bereich des LVR untergebrachten schulentlassenen Mädchen und Jungen gültige Außenarbeitsordnung geregelt. Hintergrund für die Schaffung einer solchen Ordnung war die wenig einheitliche Regelung der Außenarbeit innerhalb der verschiedenen Einrichtungen. »Die verwaltungsmäßige Kontrolle über die in Außenarbeit eingesetzten Jugendlichen erscheint nicht ausreichend und innerhalb der Heime des Landschaftsverbandes unterschiedlich.«⁸³ Außenarbeit wurde in dieser Ordnung verstanden als »pädagogisch ausgerichteter Vorgang«,⁸⁴ über deren »Art und Dauer nach erzieherischen Gesichtspunkten« der Direktor oder sein Stellvertreter zu entscheiden hatte.⁸⁵ Die Außenarbeitsordnung strukturierte die Arbeitseinsätze der Minderjährigen in fünf unterschiedlichen Kategorien. Eine zentrale Form war die so genannte Arbeitsgruppe, in der eine variierende Gruppe Jugendlicher unter der Anleitung eines Erziehers stunden- oder tageweise außerhalb des Heimes bzw. im Wirtschaftsbereich eines Unternehmens innerhalb des Heimes beschäftigt war. Verstanden wurde die Arbeitsgruppe als »charakterliche [...] und leistungsmäßige [...] Erprobung« des Minderjährigen, die nicht als dauerhafte Beschäftigung angelegt war.⁸⁶ Die Beschäftigung innerhalb der Arbeitsgruppe sollte verstanden werden als »Bestandteil des umfassenden Erziehungsverhältnisses der Heimerziehung«, die durch die konstant durchgeführte Erziehung durch eine Fachkraft der Einrichtung gekennzeichnet war.⁸⁷ Zu dieser Einschätzung der Arbeitssituation gehörte auch das grundsätzliche Verständnis, dass die Tätigkeit in der Arbeitsgruppe kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts zwischen dem Jugendlichen und

83 Niederschrift über die Direktorenkonferenz am 25.4.1957, in: ALVR 38670.

84 Außenarbeitsordnung für Minderjährige der öffentlichen Erziehung vom 20.2.1962, in: ALVR 39384.

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Ebd.

dem Unternehmer, für das gearbeitet wurde, begründete. Vielmehr wurde zwischen der Heimeinrichtung und dem Unternehmen ein so genannter Arbeitsverschaffungsvertrag geschlossen, das Heim stellte also dem Vertragspartner fremde Arbeitskraft zur Verfügung.⁸⁸ Organisiert war die Arbeitsgruppe dergestalt, dass die Jugendlichen von einem Erzieher zur Arbeit begleitet, dort von ihm fachlich angeleitet und nach einem Arbeitstag, der neun bis zehn Stunden Abwesenheit aus dem Heim nicht übersteigen sollte, wieder in die Einrichtung zurück gebracht wurden.⁸⁹ Die Außenarbeitsordnung legte abschließend fest, dass Arbeitsgruppen nur in vorab durch die Außenfürsorge auf arbeitsmäßige, erzieherische und gesundheitliche Gegebenheiten überprüfte Arbeitsstellen zu entsenden waren. Was genau dieser Prüfung unterlag, bzw. welche »erzieherischen« Gegebenheiten vorzuliegen hatten, darüber liefert die Ordnung keine Informationen.

Eine weitere Form der Außenarbeit war die »Familienhilfe«, die eine Sonderform der erzieherischen Betreuung darstellte und »[...] den Minderjährigen zeitweise in eine familienhafte Arbeits- und Lebensweise« bringen sollte.⁹⁰ Diese Arbeits- und Lebensweise fand sich in der Regel im Haushalt der Familie eines noch aktiven oder ehemaligen Erziehers des Heimes, in welchem der Minderjährige, der genau wie die Familie besonders auszuwählen war, über einen längeren Zeitraum tätig sein sollte. Im Vordergrund dieser Beschäftigungsform sollte nicht die »Arbeitsleistung«, sondern die »erzieherische Betreuung im Rahmen der Familie« stehen.⁹¹ Als Tätigkeiten wurden hier etwa Haus- und Gartenarbeit in Betracht gezogen, die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit oblag dem Heimleiter der jeweiligen Einrichtung bzw. seinem Vertreter. Auch für diese Form des Arbeitseinsatzes wurde betont, dass nicht ein tatsächliches Arbeitsverhältnis begründet wurde, sondern ein »Erziehungs- und Betreuungsverhältnis eigener Art«.⁹²

Die Beschäftigung als »Stunden- oder Tageshilfe« – als weitere Form der Außenarbeit – fand ebenfalls in Familien ehemaliger Erzieher oder auch in dem Heim bekannten Familien statt. Der überwiegende Zweck dieser stunden- oder tageweisen Beschäftigung war hier aber die tatsächliche Arbeitsleistung, und zwar als kurzzeitig angelegte Erprobung. Durch diese Kurzfristigkeit der – eher aushilfsweisen – Beschäftigung wurde, so das Verständnis des Landesjugendamtes, kein reguläres Arbeitsverhältnis und somit keine Sozialversicherungspflicht begründet. Die Inanspruchnahme einer Stunden- oder Tageshilfe war nur nach Rücksprache mit dem Direktor bzw. seinem Stellvertreter möglich, die Familien, in die vermittelt wurde, mussten zuvor durch die Außenfürsorge des Heims überprüft werden. Für Minderjährige, die sich in »freieren Verhältnissen« erproben sollten und aufgrund ihres Charakters und ihrer Leistung für geeignet gehalten wurden – worin diese Eignung

88 Ebd. Die Bewertung der Arbeitseinsätze als pädagogische Maßnahmen nimmt auch eine zentrale Rolle in der Debatte um Entlohnung von Arbeit bzw. Sozialversicherungspflicht ein, worauf im weiteren Beitrag noch eingegangen wird.

89 Hierbei war stets das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9.8.1960 zu berücksichtigen. Zur Debatte um die Gültigkeit dieses Gesetzes in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung siehe Abschnitt 3.2.6.

90 Außenarbeitsordnung für Minderjährige der öffentlichen Erziehung vom 20.2.1962, in: ALVR 39384.

91 Ebd.

92 Ebd.

lag, legte die Ordnung nicht fest –, gab es die so genannte Einzelarbeit auf Probe, eine Beschäftigung außerhalb der Einrichtung oder innerhalb des Heimes ohne Leitung durch einen Erzieher.⁹³ Gedacht war an eine maximale Dauer von sechs Wochen, das kurzfristige Aufeinanderfolgen von Probearbeitsverhältnissen – so genannte Ketteneinsätze – war nicht gestattet. Wie bei der Stunden- und Tageshilfe wurde der Erprobungscharakter als Begründung für die Versicherungsfreiheit herangezogen. Bewährte sich ein Minderjähriger in der Einzelarbeit auf Probe, war für ihn eine Lehr- oder Arbeitsstelle auf Dauer zu suchen. Bei Versagen in der Erprobung – hier wurde sicher die Entweichung als größte Gefährdung gesehen – bedurfte es einer »angemessenen Bewährungszeit«, bis ein erneuter Versuch unternommen werden konnte.⁹⁴ Vermittelt werden durfte nur in vorab durch die Außenfürsorge oder einen vom Heimleiter bzw. Landesjugendamt bestimmten Mitarbeiter geprüfte Arbeitsstellen. Basis der Arbeitseinsätze auf Probe sollten schriftliche Verträge sein, die die Befristung und den Probecharakter der Beschäftigung umfassten.

Als fünfte und letzte Form der Außenarbeit gab es die so genannten Stadtarbeiter oder Stadtlehrlinge, Minderjährige, die auf der Basis eines regulären, sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses außerhalb des Heimbereiches beschäftigt waren. Hierfür wurden vor allem Jugendliche vorgesehen, die »vermutlich im freien Arbeits- oder Lehrverhältnis bestehen werden, aber in der arbeitsfreien Zeit noch weiterer Betreuung durch den Erzieher bedürfen«.⁹⁵ Die Unterbringung dieser Jugendlichen sollte innerhalb der Heime in speziellen Gruppen oder Jugendwohnheimen erfolgen. Die Arbeitsverhältnisse waren durch schriftliche Verträge zu fixieren, über die das Landesjugendamt zu informieren war. Hintergrund war hier vor allem die Berechnung und Einziehung von Kostenbeiträgen. Edgar Schiller erinnert sich, wie er vom Erlenhof aus seine Metzgerlehre außerhalb fortgesetzt hat: »Ich hatte mich denn entschlossen, 'ne Metzgerlehre anzufangen, die hab' ich im Heim angefangen. Ja, der Meister war eigentlich ganz ok, weil der mich in Ruh' gelassen hat. Und, äh, dann ham' die denn geprüft, ob ich für den Beruf geeignet bin und, man hat mir denn 'ne Lehrstelle in der Stadt vermittelt und die, das war nich' so gut. Man kriegte immer zu hören: du biss en Mitternachtsschlosser, du kommst doch aus em Heim, du kanns' froh sein, dat du hier arbeitest'«.⁹⁶

Die Außenarbeitsordnung regelte auch die zu zahlenden Entgelte für die geleistete Arbeit. Bezahlt wurde nicht etwa ein direkter, an Tarifen orientierter Lohn für die geleisteten Arbeiten – Ausnahmen bildeten hier die Stadtarbeiter und Stadtlehrlinge –, sondern eine pauschale Vergütung.⁹⁷ Diese Pauschalbeträge waren durch den Vertragspartner, also etwa ein externes Unternehmen, direkt an die Heimkasse zu zahlen, denn »Zahlungen unmittelbar an den Minderjährigen sind unstatthaft und befreien nicht von

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Ebd.

96 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 10, in: ALVR 49429.

97 Auch wenn eine Lösung von Tarifsätzen bestand, sollte eine Orientierung an der wirtschaftlichen Entwicklung und den gängigen Löhnen erfolgen.

der Zahlungspflicht«. ⁹⁸ Auch eine Pauschale für den begleitenden Erzieher, etwa innerhalb der Arbeitsgruppe, war direkt an die Heimkasse zu zahlen. Die so verbuchten Zahlungen wurden zur Deckung der Heimkosten herangezogen und im Pflegesatz entsprechend als »Einnahme aus der Tätigkeit der Minderjährigen« berücksichtigt. ⁹⁹ Die Jugendlichen erhielten also keinen direkten Lohn für ihre Arbeit, sondern Prämien gemäß der hierfür aktuell gültigen Ordnung. Der Lohn der Stadtarbeiter und -lehrlinge wurde ebenfalls auf die Heimkosten angerechnet. Den Vertragspartnern wurden gemäß der Außenarbeitsordnung Pauschalen in Rechnung gestellt, die pro Minderjährigen und Stunden berechnet wurden: Arbeitsgruppen in der gewerblichen Wirtschaft 1,50 DM, in der Landwirtschaft oder in Haushalten 1 DM, Familienhilfe 0,35 DM, Stunden- oder Tageshilfen 0,70 DM, Einzelarbeit auf Probe in der gewerblichen Wirtschaft 1,80 DM, in der Landwirtschaft 1,30 DM sowie im Haushalt 1,30 DM. Für den begleitenden Erzieher waren bei einer Tätigkeit bis zu einem halben Tag 7,50 DM, für einen ganzen Tag 15 DM zu zahlen.

Die in der Außenarbeitsordnung beschriebenen Kooperationen mit Fremdfirmen oder landwirtschaftlichen Betrieben waren ein gängiges und altbekanntes Vorgehen in der Heimerziehung. ¹⁰⁰ Innerhalb der Rheinischen Landesjugendheime wurde bereits frühzeitig im Bereich der vielerorts vorhandenen Mattenflechtereien mit externen Firmen kooperiert. Im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof bestand ein entsprechender Vertrag mit der Großweberei Breiden bereits seit 1928. ¹⁰¹ Die Firmen hatten in aller Regel für die Anlieferung des zu verarbeitenden Materials sowie für das Vorhandensein von ausreichend vielen Aufträgen für eine vorab vereinbarte Zahl von Jugendlichen zu sorgen. Bis zur Einführung der dargestellten Außenarbeitsordnung sowie der Taschengeld- und Prämienordnung aus dem gleichen Jahr war die Bezahlung der Jugendlichen bzw. die Gewährung von Prämien in Eigenregie der Heime geregelt. Im vorgestellten Beispiel wurden 1949 erstmals Prämien an die Jungen gezahlt. »Ein gut arbeitender Junge [hat] die Möglichkeit, sich in der Woche 0,70 DM an Prämie zu verdienen.« ¹⁰² Auch danach wurden die Jugendlichen, wie oben dargestellt, nicht an den Einkünften aus der Produktion beteiligt. Die Kooperation fand in dieser oder ähnlicher Form über den gesamten Untersuchungszeitraum in allen Heimen statt. Häufig waren es die »geschlossenen Arbeitsbereiche«, wo die Jungen in dieser Form mit einfachen Arbeiten, für die es keiner besonderen Fähigkeiten bedurfte, beschäftigt wurden. ¹⁰³ Das Bewusstsein, dass die Jugendlichen billige Arbeitskräfte für die Unternehmen waren, war zwar durchaus vorhanden, es wurde hierauf aber nicht umfassend eingegangen. ¹⁰⁴ Es entsteht der Eindruck, dass die Heime sich in einer Art Abhängigkeit

98 Außenarbeitsordnung für Minderjährige der öffentlichen Erziehung vom 20.2.1962, in: ALVR 39384.

99 Ebd.

100 Vgl. hierzu exemplarisch auch Benad/Schmuhl/Stockhecke 2009. Dort wird die Arbeit der Jugendlichen beim Torfstechen im Moor umfassend beschrieben.

101 Vgl. Vertragsunterlagen zwischen Betrieb und Rheinprovinz aus Mai bzw. Juni 1928, in: ALVR 25842.

102 Abmachung zur Prämienzahlung zwischen dem Direktor des Erlenhofs und dem Leiter der Betriebswerkstatt (24.6.1949), ALVR 25842.

103 Vgl. Jahresbericht des RLJH Abtshof für das Geschäftsjahr 1969, in: ALVR 44126.

104 Vgl. Niederschrift über die Direktorenkonferenz am 26.11.1958, in: ALVR 38670.

von den Betrieben sahen, da sie die Einsatzmöglichkeiten für die Jugendlichen für dringend erforderlich hielten und auch die Einkünfte aus den Werkstätten für die Deckung der Heimkosten eingeplant und herangezogen wurden.¹⁰⁵ Im Laufe der Zeit wurde, wie im Kontext der Arbeitsmöglichkeiten in den Rheinischen Landesjugendheimen bereits angedeutet, die Kooperation auch unter dem Aspekt gesehen, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Heime Arbeitsbedingungen wie in der Industrie vorzufinden. Dieses Vorgehen wurde vor allem für den Abtshof vertreten, der 1966 eröffnet wurde und als äußerst modernes Heim galt. Kooperationen wurden auch hier häufig in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt getroffen. Hierbei handelte es sich allerdings in erster Linie um Arbeitsaufträge für die Werkstätten, in denen die Jugendlichen in Lehrgängen oder Anlernverhältnissen beschäftigt waren. Lehrstellen wurden durch diese Kooperationen in der Regel nicht geschaffen.¹⁰⁶

Neben den Kooperationen innerhalb der Heime gab es auch ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Jugendlichen als Gruppe in einen Industriebetrieb, oder wie bereits dargestellt, in die Landwirtschaft gebracht wurden. Wurden die Jugendlichen durch einen Erzieher begleitet, galten die Einsatzbereiche mitunter auch als geeignete Arbeitsplätze für »entweichungsgefährdete Jugendliche«. Auch hier wurden die Einnahmen entsprechend auf die Heimkosten angerechnet und dies auch als wichtiger Aspekt solcher Kooperationen formuliert. So hieß es im Vermerk des Direktors des Erlenhofs, Gollnick, zu einem Besuch in einem möglichen Kooperationsbetrieb: »Ich bitte alle beteiligten Mitarbeiter besorgt zu sein, daß diese neue Arbeitsmöglichkeit uns erhalten bleibt. Der Landschaftsverband erhält dadurch eine ganz erhebliche Mehreinnahme, und die Jugendlichen werden an die normalen Arbeitsbedingungen gewöhnt.«¹⁰⁷ Eine vollständige Übersicht über die Firmen, mit denen im Bereich des Landesjugendamtes kooperiert wurde, ist zumindest aus den vorliegenden Quellen nicht zu gewinnen. Dies liegt zum einen an der unvollständigen Überlieferung der Akten, zum anderen aber auch daran, dass häufig aus Aufzeichnungen, wie etwa den Jahresberichten, nicht zu erkennen ist, mit welchen Firmen genau zusammengearbeitet wurde. Hier werden die Außenkolonnen zum Beispiel numerisch oder nach dem begleitenden Erzieher benannt. Exemplarisch können als Kooperationspartner etwa die Firmen Tipon, Maddaus, Gebra Plast, Backhaus & Graas, Wanderer-Werke, Escho-Plast, Glashütte Ingridhütte, Spies-Hecker & Co. genannt werden.

105 So wurden im RLJH Abtshof, exemplarisch für das Jahr 1969, 30.690,24 DM in den Arbeitsbetrieben der Firmen Tipon und Gebra-Plast erwirtschaftet. Vgl. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1969, in: ALVR 44126.

106 Vgl. ebd. Vgl. zum konkreten Beispiel des RLJH Abtshof auch Kap. II.5.3.

107 Vermerk Gollnick zum Ablauf der Kooperation der Glashütte »Ingridhütte« mit dem RLJH Erlenhof (II.12.1967), in: ALVR 23883.

3.2.5 Zuweisungspraxis und Berufsberatung

Da, wie bereits beschrieben, die berufliche Bildung einen wichtigen Stellenwert in der Heimerziehung hatte, musste es ein Vorgehen geben, wie die schulentlassenen Jungen und Mädchen einen, im besten Fall sogar gewünschten, Beruf ergreifen konnten. Hierzu gehörte neben der Beobachtung und Einstufung neu aufgenommenen Jugendlicher die durch das Landesjugendamt gewünschte Kooperation mit der Berufsberatung. Zur Klärung möglicher beruflicher Interessen und Fähigkeiten sollte in der Regel die Zeit nach der Aufnahme eines schulentlassenen Jugendlichen innerhalb eines Beobachtungsheimes oder in der so genannten Aufnahmegruppe genutzt werden.¹⁰⁸ Hierzu wurde den Jugendlichen in der Regel zunächst eine Beschäftigung in einem »geschlossenen Arbeitsbereich« zugewiesen, in dem er durch den Erzieher beobachtet werden sollte. Dies war gängige Praxis in Erziehungsheimen. Argumente für dieses Vorgehen waren anfänglich eher eine Bewährung des Jugendlichen vor der Vermittlung in die Werkstatt, später wurde mit Motivation zur Arbeit und dem Versuch der Vermeidung erneuter beruflicher Misserfolge sowie der Überprüfung beruflicher Interessen argumentiert.¹⁰⁹ Im Erlenhof war der entsprechende Einsatzbereich zum Beispiel bis 1966 die Schälküche, die dann von der Gärtnerei abgelöst wurde.¹¹⁰ Im Dansweilerhof wurde zunächst in der Mattenflechterei und ab 1958 in der Kistennagelei gearbeitet. Allerdings darf an dieser Stelle nicht übersehen werden, dass relativ lange die Zuweisung der Jungen zu den Hilfsarbeiten noch über den morgendlichen Appell verlief, an den sich unter anderem der Zeitzeuge Gustav Berger erinnert: »Ja, das war jeden Morgen. Man wurde also auf den Appellhof geführt, mitsamt dem Erzieher. Der Erzieher stand dann – also der Gruppenleiter oder wie auch immer –, der stand dann mit bei der Gruppe und dann wurde halt gesagt: So, diejenigen, die krank sind, kommen also separat, die wurden dann, die dann nicht bettlägerig waren, wurden dann zum Kartoffelschälen – ja, musste ja auch irgendwo gemacht werden – und die anderen wurden dann eingeteilt. Für in den Garten oder auf das Feld oder, oder, oder. So, und das ging dann bis mittags. Mittags ging's dann in der Gruppe auch wieder in der Reihe zum Mittagessen und nach dem Mittagessen, nach ner – ich sag jetzt mal, anderthalb Stunden – Pause traf man sich wieder auf dem Appellhof und ging dann wieder weg. Also ganz normal.«¹¹¹

Die Beschäftigung innerhalb der Aufnahmeabteilung wurde ab Mitte der 1960er Jahre, zumindest in einigen Heimen, durch so genannte Einführungslehrgänge, die den Jugendlichen mit dem Heimleben vertraut machen sollten, ergänzt.¹¹² Die Frage, inwieweit Arbeiten wie Kartoffelschälen und Mattenflechten Aufschluss geben konnten über berufliche Fähigkeiten eines Jugendlichen, muss man freilich stellen. Und obwohl die Situation für die neu aufgenommenen Jugendlichen zeitweilig kritisiert wurde, blieb sie langfristig in der beschriebenen Form erhalten.¹¹³ Der Zeitzeuge Harald Steiger erinnert sich an die

108 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 61 f.

109 Vgl. hierzu etwa Kiehn 1966 oder Becker 1967.

110 Vgl. Heimordnung des Erlenhofs, allg. Regelungen (nach Stichworten), in: ALVR 28434.

111 Interview Gustav Berger (17.10.2009), S. 5 f., in: ALVR 49421.

112 Vgl. Kap. II.4. zum RLJH Dansweilerhof sowie Kap. II.3. zum RLJH Erlenhof.

113 Vgl. Reisebericht Jans und Beurmann über Besuch im Dansweilerhof (11.12.1956), in: ALVR 40141.

Aufnahmezeit im Erlenhof und die Arbeit in der Gärtnerei: »Ja dann wirste nach ungefahr ... so drei bis sechs Wochen bleibste dann erst mal auf der Abteilung und dann geht das erst mal los: Schule, Arbeit, Schule, Arbeit. Nicht großartig, dass du auf der faulen Haut liegst, sondern du wirst zum Arbeiten gezwungen. Das hieß normalerweise [...]. Schule interessierte groß gar keinen. Der Lehrer, der mal da war ... na ja. Dann hieß das erst mal: Arbeiten. In der Woche vielleicht zwei Mal Schule, dann war's gut. Gärtnerei. Und da konnte sich jeder ne gewisse Zeit seinen eigenen Beruf aussuchen.«¹¹⁴ Zur weiteren Klärung der beruflichen Perspektive sollte es den schulentlassenen Jugendlichen zusätzlich ermöglicht werden, eine Berufsberatung zu erhalten.¹¹⁵ Bereits im Jahr 1948 wurde der Abteilung Jugendwohlfahrt durch das Institut für praktische Psychologie (zugehörig zum Sozialministerium Düsseldorf) »[...] Hilfe bei der Durchführung von Eignungsprüfungen für einen Beruf in den Erziehungsheimen [...]« angeboten.¹¹⁶ Dieses Angebot wurde von einem Großteil der Einrichtungen abgelehnt – mit Hinweisen etwa auf den Verbleib der Mädchen im hausfraulichen Bereich, auf die fehlende Intelligenz der Jugendlichen für die Absolvierung einer Lehre sowie auf die als ausreichend erlebte Kooperation mit der Berufsberatung. Es zeigt sich hier exemplarisch, dass mögliche Ideen zu Neuerungen durch das Landesjugendamt nicht zwingend in der Praxis ankamen. Die Heime zeigten an dieser Stelle vielmehr ihre Autonomie und blieben lieber bei den alt vertrauten Vorgehensweisen. 1957 wandte sich Landesrat Jans dann an alle eigenen Einrichtungen sowie die Belegheime zur Klärung der Kooperation mit den Berufsberatungen und betonte in seinem Schreiben, »die öffentliche Ersatzerziehung umschließt die wichtige Aufgabe der Berufsfindung und Berufsbildung [...]. Sie sind in den Heimen für schulentlassene Minderjährige als ständige Aufgabe gegeben. Dort ist für viele junge Menschen die Prüfung der Berufseignung und Berufsneigung nachzuholen, weil den Minderjährigen bisher ein Berufsstreben und die Erziehung zur Arbeit überhaupt gefehlt hat. Bei anderen ist zu prüfen, ob der bisher eingeschlagene Berufsweg der richtige war.«¹¹⁷

Als Vorgehen wies er an, dass die Berufsberatung für die Schulabgänger einzuschalten und Berufsneigung und -eignung rechtzeitig zu prüfen sei. Das Ergebnis der Berufsberatung musste bis zum 15. Januar eines Jahres dem Landesjugendamt mitgeteilt werden. Für die schulentlassenen Minderjährigen sollte bei der Neuaufnahme innerhalb der Erstbeobachtung die Frage nach dem Berufs- und Arbeitseinsatz geklärt und während der gesamten Heimerziehung mit der zuständigen Berufsberatung zusammen gearbeitet werden. Mögliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt sollten an das Landesjugendamt weitergegeben werden.¹¹⁸ Jans betonte weiter die Notwendigkeit der Kooperation mit den Eltern bzw. dem Vormund, deren Mitwirkung aus »allgemein menschlichen und

114 Interview Harald Steiger (14.11.2009), S. 6, in: ALVR 49432.

115 Eine grundlegende Übersicht bietet z. B. der Artikel von Karbe 1966.

116 Sozialministerium an die Provinzialerziehungsheime sowie die Belegheime (13.3.1949), in: ALVR 14012.

117 Jans an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime (25.9.1957), in: ALVR 18685.

118 Vgl. ebd.

pädagogisch-psychologischen Gründen« anzustreben sei.¹¹⁹ Für die Jugendlichen, die im Bereich von Hilfsarbeiten oder der Landwirtschaft beschäftigt waren, musste das Landesjugendamt über den Führungsbericht informiert werden, welche berufliche Perspektive angestrebt werde bzw. für welche Arbeit der Jugendliche sich eigne und welche Haltung er, seine Eltern sowie der Vormund dazu äußerten. Das beschriebene Vorgehen hatte auch für den Bereich der Außenfürsorge Gültigkeit.¹²⁰ Häufige Arbeitsplatzwechsel der Jugendlichen sollten vermieden werden, wünschte ein Jugendlicher einen Wechsel, so war dieser durch den Direktor der Einrichtung zu gestatten.¹²¹ Auch wenn das Vorgehen des Landesjugendamtes an dieser Stelle sehr umfassend klingt, so darf nicht übersehen werden, dass es für die Jugendlichen innerhalb der Einrichtung nur begrenzte berufliche Möglichkeiten gab und sich dies auch häufig außerhalb der Heime ähnlich darstellte. Dies konnte etwa an der örtlichen Lage des Heims oder auch der Zugehörigkeit des Jugendlichen zur Fürsorgeerziehung und den damit verbundenen Stigmatisierungen liegen.¹²² Wurden für die Jugendlichen Lehrstellen mit Unterbringung etwa bei einem Meister gefunden, waren dies häufig Beschäftigungen in weniger beliebten Berufssparten.

Die Organisationsstruktur der heiminternen Beschäftigung und die Zuweisung der Jugendlichen zu einer bestimmten Sparte erfüllten auch die Funktion, die Jugendlichen zu bestärken oder zu bestrafen. So waren die geschlossenen Arbeitsbereiche nicht nur für die neu aufgenommenen Jugendlichen vorgesehen, sondern auch die Beschäftigungsfelder der Jugendlichen, die nach einer Entweichung in die Einrichtung zurückkehrten, oder aufgrund anderer Verfehlungen dort beschäftigt wurden. Die Jugendlichen wurden aus ihren bisherigen Beschäftigungen genommen und zunächst in den geschlossenen Bereichen beschäftigt. Die Sinnhaftigkeit der gleichen Beschäftigung von Jugendlichen, die neu ins Heim aufgenommen wurden, und denen, die von der Entweichung zurück waren, wurde zwar bereits 1958 diskutiert, Veränderungen brauchten aber eine lange Zeit.¹²³ Auch wurde gesehen, dass das Angebot, das den Jugendlichen im geschlossenen Bereich gemacht wurde, nicht sinnvoll und ausreichend war: »[...] Die traditionellen Arbeitseinsätze der geschlossenen Gruppen in der Mattenflechtereie und Schälküche [...] genügen nicht. Es

119 Ebd. Vor allem war die Kooperation im Rahmen der FEH notwendig, da es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zum Abschluss eines Lehr- oder Anlernvertrages bedurfte.

120 Vgl. ebd. In der Niederschrift über die Direktorenkonferenz am 8.11.1961, in: ALVR 38670 wird von Beurmann nochmals, mit Verweis auf das Rundschreiben, die Notwendigkeit der engeren Zusammenarbeit mit den Berufsberatungen betont – ggfs. unter Hinzuziehung des Landesarbeitsamtes, wenn das Heim darum bitte. Sie betont die Wichtigkeit vor allem für die in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen und weist darauf hin, dass die Nutzung der Möglichkeiten Aufgabe des Heims sei.

121 Vgl. exemplarisch Formular zum Arbeitsplatzwechsel (29.9.1967), in: ALVR 32190 sowie Stellungnahme des Direktors Gollnick zu Arbeitseinsatz (5.6.1965), in: ALVR 28434.

122 Das Landesjugendamt wies bereits frühzeitig darauf hin, in Lehr-, Dienst und Anlernverträgen darauf zu achten, »[...] dass im Vertrag die Tatsache seiner Zugehörigkeit zur FE nicht zum Ausdruck kommt«. Worte wie Zögling und Fürsorgeerziehung seien im Vertrag zu vermeiden. Schreiben des LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime (5.9.1956), in: ALVR 18685.

123 Vgl. hierzu etwa die Niederschrift über die Direktorenkonferenz am 21.7.1958, in: ALVR 38670.

müssen Beschäftigungen entwickelt werden, die die Jungen ansprechen und sie nach Möglichkeit auch für die Zeit des späteren freien Lebens beruflich fördern.« Gleichzeitig wurde aber die Notwendigkeit weiterer geschlossener Arbeitsbereiche gesehen.¹²⁴ Es zeigt sich an dieser Stelle eine deutliche, vor allem zeitliche, Diskrepanz zwischen dem, was als sinnvoll andiskutiert wurde, und dem, was in der praktischen Arbeit umgesetzt wurde. Eine Arbeitsmöglichkeit mit mehr Freiraum, etwa die Beschäftigung als Hausbursche innerhalb des Heimes oder Beschäftigungen außerhalb des Heims, wurde hingegen als Bestätigung für Jugendliche, die sich bewährt hatten und als gefestigt angesehen wurden, verstanden, wie zum Beispiel der dargestellten Außenarbeitsordnung zu entnehmen ist.¹²⁵

3.2.6 Rechtliche Aspekte im Kontext der Arbeit im Heim – Lehrverträge und Arbeitsschutz

Da, wie ausführlich dargestellt wurde, der beruflichen Ausbildung und der Arbeit ein zentraler Stellenwert in der öffentlichen Erziehung beigemessen wurde, oblag der Fürsorgeerziehungsbehörde bzw. dem Landesjugendamt »das Recht, die Berufsausbildung des Minderjährigen zu bestimmen und zugleich die Pflicht, für eine ordentliche Ausbildung zu sorgen«. ¹²⁶ Auf diesem Weg konnte also Einfluss genommen werden auf die Berufswahl und die Ausbildungsart der Jugendlichen. Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz §70 III hieß es entsprechend: »Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Verträge ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.«¹²⁷ Dies bedeutete, dass etwaige Verträge, die durch die Eltern oder durch den Vormund abgeschlossen waren, keine Gültigkeit hatten, allerdings durch die Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde genehmigt werden konnten. Die Fürsorgeerziehungsbehörde konnte die Verträge für den Minderjährigen nicht nur abschließen, sondern auch verändern und kündigen.¹²⁸ Viele Lehrverträge, die durch die Fürsorgeerziehungsbehörde abgeschlossen wurden, enthielten die Zusatzklausel, dass eine Kündigung auch aus pädagogischen Gründen möglich war. So heißt es in einem Lehrvertrag aus dem Jahr 1963: »Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Lehrvertrages liegt auch dann vor, wenn das Landesjugendamt über eine anderweitige Unterbringung des Minderjährigen entscheidet. Eine solche Entscheidung wird ausschließlich dann getroffen, wenn sie dem Landesjugendamt erzieherisch oder rechtlich notwendig erscheint.«¹²⁹ Resi Bock charakterisiert diese Möglichkeit der Einfluss-

124 Ebd.

125 Vgl. Stellungnahme des Direktors Gollnick zum Arbeitseinsatz (5.6.1965), in: ALVR 28434.

126 Claussen 1954, S. 66. Bei Jugendlichen, die in der FEH untergebracht waren, bedurfte der Abschluss eines Lehr- oder Dienstvertrages der Zustimmung durch die Eltern bzw. den Vormund.

127 Potrykus 1953, S. 21.

128 Vgl. Claussen 1954.

129 Lehrvertrag vom 26.4.1963, in: ALVR 16304.

nahme der Fürsorgeerziehungsbehörde »als Unterordnung der Berufsausbildung unter die Gesamterziehung«. ¹³⁰ Auch im Jugendwohlfahrtsgesetz hatte die Fürsorgeerziehungsbehörde weiter die oben beschriebene Funktion. Im entsprechenden Paragraph (§ 69 IV) heißt es dazu: »Bei Ausführung der Fürsorgeerziehung gilt das Landesjugendamt für alle Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Es ist auch befugt, den Arbeitsverdienst und die Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.« ¹³¹

Die Arbeitszeiten der Jugendlichen waren schon frühzeitig ein Thema; so wies Regierungsrätin Hopmann bereits 1949 bei einem Besuch des Gutes Heisterberg, einer Außenstelle des Landesjugendheims Erlenhof, darauf hin, dass die Jungen im Weinbau zu viel arbeiten würden. Die Arbeitszeit übersteige acht Stunden und sei zu reduzieren. ¹³² Eine Arbeitszeit von durchschnittlich acht Stunden täglich schien die Regel in den Landesjugendheimen zu sein. ¹³³ In einem Referat für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter stellte Beurmann dann auch heraus, dass »im Gebiet des Landesjugendamtes Rheinland seit langem entsprechende Regelungen der Begrenzung der Arbeitszeit sowohl in Bezug auf das Zeitvolumen überhaupt, als auch in Bezug auf Abendarbeit, Sonntagsarbeit und die vielen anderen Einschränkungen [gelten]«. ¹³⁴ Wobei es für den Bereich der Landwirtschaft offensichtlich Ausnahmen zu geben schien. So erinnert sich Herbert Vogel an seine Zeit im Halfeshof 1951: H. V.: »Ähm, wir mussten um vier Uhr aus dem Bett. Um halb fünf war Frühstück und um fünf mussten wir drüben sein, bis – jetzt nageln sie mich nicht fest – zwölf oder ein Uhr. Dann gab es Mittag und danach war ne Stunde Pause. Wir aus dem Kuhstall, aus der Landwirtschaft hatten zwei Stunden Pause. Das war auch 'ne Bevorzugung, weil wir ja anders arbeiten mussten, wie die, die da noch. Wo die anderen geblieben waren, tagsüber, das wissen wir auch nicht, jedenfalls ich weiß das nicht. Die kamen auch teilweise abends erst wieder. Wo die verschwunden waren oder gewesen sind, weiß ich nicht. Keine Ahnung.« I.: »Die anderen Jugendlichen ihrer Gruppe?« H. V.: »Ja. Und dann mussten wieder rüber um, ja, so vier Uhr bis manchmal nachts um neun, zehn, elf, je nachdem, wie lange das Melken gedauert hatte. Oder aber 'ne Sau kriegte gerade Junge. Da ging das dann auch schon mal durch bis anderen morgens fünf, sechs Uhr, bis dass der Schweizer dann kam. Der hat uns dann abgelöst, da durften wir rüber.« ¹³⁵

Die Einführung des »Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend« vom 9.8.1960 stellte die Heimerziehung und mit ihr das Landesjugendamt und die Heimeinrichtung dann

130 Bock 1960, S. 61.

131 Potrykus 1953, S. 26.

132 Reisebericht Hopmann zu Besuch im Heisterberg (28.2.1949), in: ALVR 18887, Bl. 150.

133 Vgl. Niederschrift über die Direktorenkonferenz am 8.11.1961, in: ALVR 38670.

134 Referat Beurmann für die BAGLJÄ am 12. und 13.10.1961, S. 7, in: ALVR 38616.

135 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 24, in: ALVR 49433.

allerdings vor Probleme in einigen Punkten der Gesetzesanwendung.¹³⁶ Denn im § 1 des Gesetzes hieß es, »daß das Gesetz dann keine Anwendung findet, wenn die Beschäftigung überwiegend Zwecken der Erziehung, der Heilung oder des Schulunterrichts dient.«¹³⁷ Es ging also, ähnlich wie bei der noch darzustellenden Debatte um die Sozialversicherung, um die Diskussion, inwieweit die Beschäftigung der Jugendlichen einen erzieherischen Aspekt erfüllte und damit, zumindest theoretisch, nicht unter das Gesetz fiel.¹³⁸ Die Debatte umfasste Fragen, wie mit »Ämtern« innerhalb der Gruppe – etwa dem Aufräumen der Küche oder der Schlafräume – zu verfahren sei. Ein weiterer Diskussionspunkt war die gesetzliche Gewährung von Urlaub. Es stellte sich hierbei vor allen Dingen die Frage der konkreten Umsetzung des Urlaubs und wohin die Jugendlichen für die Urlaubszeit entlassen werden sollten.¹³⁹ Relativ schnell herrschte Klarheit darüber, dass die Minderjährigen, die als Einzelne oder auch in Gruppen – auch zusammen mit einem Erzieher – in einem fremden Wirtschafts- und Betriebsbereich beschäftigt waren, nicht zu den Ausnahmen des § 1 gehörten.¹⁴⁰ Zur weiteren Klärung in Fragen des Gesetzes wurden die Heime zunächst mit einem Schreiben vom 24.8.1961 über die wichtigen und anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes informiert und um Rückmeldung über das bisherige Vorgehen gebeten. So informierte etwa der Direktor des Fichtenhains, dass die Arbeitszeit Montag bis Freitag 8,25 Stunden betrage und am Samstag 4,45 Stunden gearbeitet würden. Mittagspause werde von 12 Uhr bis 13.30 Uhr gewährt, hinzu kämen 15 Minuten Pause am Vormittag sowie eine 20-minütige Pause am Samstag. Die sich daraus ergebende Wochenarbeitszeit von 43 Stunden wurde – nach Eingang der Gesetzesbestimmungen im Heim – für die Jungen unter 16 Jahren um drei Stunden gekürzt.¹⁴¹

Letztlich wurde im Rahmen der Direktorenkonferenz Einigung erzielt, dass die Arbeitszeit innerhalb des Heimes bei durchschnittlich 40 Stunden festzulegen sei, was – laut Rückmeldung der Heime – auch zuvor schon in der Regel der Fall gewesen sei.¹⁴² Für die Gewährung von Urlaub schlug Jans für die Jungen, die außerhalb des Heimes beschäftigt waren, vor, dass Erziehungsleitung und Außenfürsorge gemeinsam eine Planung erstellen sollten. Der Urlaub sei aber nicht an einem Stück zu gewähren, und Entweichungen seien von der Urlaubszeit abzuziehen. Für die Jugendlichen, die innerhalb des Heimes beschäftigt waren »sei das Problem der Urlaubsgewährung ›mit der leichten Hand,

136 Klarheit herrschte über das Verbot der Sonntagsarbeit sowie die Gewähr von Pausen und Ruhezeiten. Vgl. Hinweise auf wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend, Anlage zu Rundschreiben an die im Rahmen der Öffentlichen Erziehung belegten Heime (24.8.1961), in: ALVR 39384.

137 Referat Beurmann für die BAGLJÄ am 12. und 13.10.1961, S. 3, in: ALVR 38616.

138 Vgl. exemplarisch Ausnahmen Jugendarbeitsschutz AFET sowie Zimmermann 1960.

139 Vgl. hierzu die Diskussion in der BAGLJÄ und FEB sowie der Direktorenkonferenz. Niederschrift über die 10. Arbeitstagung der Landesjugendämter und FEB am 12. und 13.10.1961, in: ALVR 38914 sowie Niederschrift über Direktorenkonferenz am 8.11.1961, in: ALVR 38670.

140 Vgl. hierzu Außenarbeitsordnung für Minderjährige der öffentlichen Erziehung vom 20.2.1962, in: ALVR 39384.

141 Vgl. Wolpers an LJA (11.10.1961), in: ALVR 18903.

142 Laut Arbeitsschutzgesetz konnten Jugendliche über 16 Jahre auch 44 Stunden eingesetzt werden.

aber gesetzlich richtig« (d.h. unter analoger freiwilliger Anwendung der an sich nicht verpflichtenden Bestimmungen) zu lösen.«¹⁴³ Hierunter verstand Jans auch die Gewährung von Urlaub innerhalb des Heimes; der Jugendliche sei dann nicht zur Arbeit hinzuzuziehen. »Es müsse, speziell was die Freizeit der Minderjährigen betreffe, im Ganzen eine pädagogisch vertretbare Regelung erzielt werden.«¹⁴⁴ Gustav Berger, der eine Bäckerlehre im Erlenhof absolvierte, berichtet, dass er nicht zu den sonst üblichen Zeiten des Bäckerhandwerks habe arbeiten müssen, sondern morgens habe beginnen können. Von möglichen Sonderregelungen des Arbeitsschutzgesetzes wurde also offenbar nicht immer Gebrauch gemacht.¹⁴⁵ G.B.: »Ja, richtig. Da fing man also nicht morgens um vier Uhr an, sondern halt zu normalen, üblichen Arbeitszeiten.« I.: »Sie mussten also nicht nachts raus?« G.B.: »Nein, ich brauchte nicht ... nee, nee.«¹⁴⁶ Der Verzicht auf die Samstagarbeit scheint dann 1971 umgesetzt worden zu sein. So hieß es in einem Schreiben des Heilpädagogischen Heimes Viersen-Süchteln: »Wir teilen Ihnen mit, dass wir ab dem 4.10.1971 die 5-Tage-Woche im hiesigen Werkstattbereich einführen. Der Samstag ist für den Minderjährigen schul- und arbeitsfrei.«¹⁴⁷

Mit Einführung der »Richtlinien für die Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher in Heimen« zum 1.4.1972 sowie der Erfassung nahezu aller im Heim beschäftigten Jugendlichen durch das Berufsbildungsgesetz wurde in punkto Arbeitsschutz endgültig festgelegt, dass das Gesetz innerhalb der Heime anzuwenden sei.¹⁴⁸ Bezug auf den Arbeitsschutz der Jugendlichen nahmen auch die im Juni 1972 vom Landesjugendwohlfahrtsausschuss verabschiedeten »Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung)«. Dort hieß es entsprechend: »Gemäß § 19 des JASchG [Jugendarbeitsschutzgesetz] stehen dem Jugendlichen mindestens 24 Werk-tage Jahresurlaub, das heißt Freizeit von jeglicher Ausbildungs- und Arbeitsforderung, zu, der möglichst zusammenhängend gewährt werden soll. [...] Für schulentlassene Jugendliche sollte im Rahmen einer 40-Stunden-Woche am Samstag in der Regel kein Arbeits- oder Ausbildungstag sein.«¹⁴⁹

143 Niederschrift über die Direktorenkonferenz am 8.II.1961, in: ALVR 38670.

144 Vgl. ebd.

145 Vgl. hierzu Hinweise auf wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend, Anlage zu Rundschreiben an die im Rahmen der Öffentlichen Erziehung belegten Heime (24.8.1961), in: ALVR 39384.

146 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 8, in: ALVR 49421.

147 Erziehungsleiter des heilpäd. Landesjugendheimes Viersen-Süchteln an LJA (27.9.1971), in: ALVR 41890

148 Vgl. zu den Richtlinien, in: ALVR 41903.

149 Allgemeine Richtlinien Landesjugendamts, S. 17.

3.2.7 Zusammenfassung

Der Themenbereich »Arbeit im Heim« war in seinem ganzen Ausmaß über einen langen Zeitraum von zähen Veränderungsprozessen betroffen. Es gab seitens des Landesjugendamtes und auch einzelner Einrichtungen respektive Persönlichkeiten in den Einrichtungen zwar immer wieder Versuche, die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu verändern und zu verbessern. Letztlich entsteht aber der Eindruck, dass lange in althergebrachten Strukturen verharret wurde, hier sei als Beispiel nur das lange Festhalten am Arbeitsbereich Landwirtschaft oder an veralteten Berufsausbildungen – bis weit in die 1960er Jahre – erwähnt. Sicherlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Veränderungen in großen Einrichtungen wie den Landesjugendheimen ihre Zeit brauchten, aber dennoch lässt sich durchaus eine Diskrepanz zwischen angedachten konzeptionellen Ideen zu Veränderungen und deren Umsetzung, etwa in der Kooperation mit der Berufsberatung oder der Etablierung moderner Berufe, erkennen. Als weiterer Punkt ist sicher zu erwähnen, dass ein recht weitläufiger Umgang mit dem Begriff der »Ausbildung« betrieben wurde. Sicher waren nicht alle Jungen, die ins Heim kamen, in der Lage, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren, sei es aus persönlichen Gründen oder wegen der Kürze des Heimaufenthaltes – was speziell im Zuge von verlängerter Schulpflicht und Herabsenkung der Volljährigkeit als Argument ins Feld geführt wurde –, allerdings wurde diese Problematik auch nicht umfassend thematisiert. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass vielfach das Angebot, welches vorhanden war, wenig differenziert dargestellt wurde, hier etwa die Übersicht über die Ausbildungsmöglichkeiten von 1967, sondern eher die Gesamtzahl der vorhandenen Plätze in den Blick genommen wurde und so die wenig(er) qualifizierten Stellen kaum Berücksichtigung fanden. Wurde differenzierter dargestellt, waren es vor allem die Ausbildungsplätze, die in den Blick genommen wurden. Dass aber ein Großteil der Jugendlichen über viele Jahre mit Hilfsarbeiten, später dann vermehrt in Lehrgängen, beschäftigt wurde und die Heimerziehung ohne berufliche Qualifikation verließ, wird in diesem Kontext nicht thematisiert. Tatsächliche Veränderungen brachten dann die 1970er Jahre mit sich. Hierzu gehörten etwa weitere Modernisierungen der Werkstätten, Schließungen von landwirtschaftlichen Arbeitsbereichen und das Berufsbildungsgesetz, im Zuge dessen weitere Arbeitsbereiche im Heim als tatsächliche Ausbildungen anerkannt wurden. Zum Bereich der Kooperation mit Fremdfirmen lässt sich zusammenfassend sagen, dass lange Zeit an Arbeiten, wie in den Mattenflechtereien oder der Kistennagelei, festgehalten wurde, um die Jugendlichen beschäftigen und kontrollieren zu können. Dass damit keine Qualifikation verbunden war, wurde zwar kritisiert, aber hingenommen. Hinzu kam, dass man sich in eine Art Abhängigkeit von den Fremdfirmen begab. Heime wie der Abtshof, die mit ihren Werkstätten auf solches Zusammenarbeiten ausgerichtet waren, hatten zwar das Ziel, den Jugendlichen industrieähnliche Arbeitsbereiche zu liefern, mussten aber zur Aufrechterhaltung des Betriebes mitunter auch Kooperationen weiter laufen lassen, die als eigentlich nicht angemessen angesehen wurden.¹⁵⁰

150 Vgl. exemplarisch Direktor Werner an das LJA (31.1.1967), in: ALVR 44260. Werner weist hier darauf hin, dass die Kooperation mit der Firma Tipon nicht den arbeitspädagogisch wünschenswerten

3.3 Prämie und Taschengeld als Formen materieller bzw. finanzieller Zuwendung

3.3.1 Die Prämie als Erziehungsmittel

Als materielle Ausstattung für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung etablierte sich die so genannte Prämie. Bereits in der Hausordnung für die Rheinischen Provinzialerziehungsheime aus dem Jahre 1924 findet sich ein entsprechender Hinweis: »Es können u. a. folgende Vergünstigungen gewährt werden [...]. Prämien, und zwar als Belohnung für Wohlverhalten und Fleiß sowie für Schonung, Sauberhalten und Instandsetzung der Kleidung. Die Zöglinge dürfen Geld annehmen, müssen es aber abgeben; es wird für sie aufbewahrt und steht zur freien Verfügung [...]«. ¹⁵¹ Die Prämie wurde nicht als Vergütung für eine geleistete Arbeit verstanden, sondern als »Erziehungsmittel eigener Art«, welches Verhalten und die Pflichterfüllungen des Jugendlichen in der Heimerziehung insgesamt berücksichtigen sollte. ¹⁵² Dieses Erziehungsmittel, dessen Funktion – so Beurmann – darin bestand, »[...] daß dem Minderjährigen Zuwendung materiellen Werts zur eigenen Verfügung gemacht werde und die Höhe dieser Zuwendung nach einem ›Leistungssystem‹ eigener Art berechnet wird«, gab es in der Heimerziehung seit mehreren Jahrzehnten, es variierte aber sehr deutlich zwischen den unterschiedlichen Heimen. ¹⁵³

Nachdem das Landesjugendamt zunächst lediglich durch richtungweisende Rundschreiben Einfluss auf die Prämiengestaltung in Einrichtungen genommen hatte, wurde das Thema ab 1956 grundsätzlicher behandelt und vor allem eine Vereinheitlichung der Prämiensätze intensiver verfolgt. ¹⁵⁴ Das Thema wurde zudem in verschiedenen Gremien wie etwa der Direktorenkonferenz, der Arbeitsgemeinschaft der Heimleiter oder auch der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden diskutiert und eine Abschaffung bzw. weitreichende Reduzierung der unterschiedlichen Behandlung der Minderjährigen im Heim gefordert. ¹⁵⁵ Durch eine Rundfrage bei den landschaftsverbandseigenen Einrichtungen sowie den Belegheimen wurde der unterschiedliche Sachstand innerhalb der Einrichtungen ergänzend sondiert. Neben der unterschiedlichen Sprachwahl (Taschengeld, Prämie, Belobigung) ergaben sich nicht nur Unterschiede in der Höhe der gewährten Prämie, sondern auch in deren Ausgestaltung. So wurden in einigen Einrichtungen Sachprämien – wie etwa Bastelmaterial, Filmvorführungen für die Gesamtgruppe oder auch Begünstigungen bei den Besuchen von Veranstaltungen –

Standards entspreche, dennoch werde an der Kooperation festgehalten.

151 Hausordnung für die rheinischen Provinzialerziehungsheime, in: Vossen 1929, S. 110.

152 Referat Beurmann für die BAGLJÄ am 12. und 13.10.1961, S. 16, in: ALVR 38616.

153 Ebd.

154 Vgl. Prämienordnung für die in öffentlicher Erziehung (FE, FEH, Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge) befindlichen, im Gebiet des LVR in Erziehungsheimen untergebrachten Minderjährigen vom 20.2.1962, in: ALVR 40956.

155 Vgl. internen Vermerk Beurmann (10.11.1959), in: ALVR 40956, sowie exemplarisch Protokolle der Direktorenkonferenz vom 26.11.1958 in: ALVR 38670, sowie der Heimleiter-AG vom 14.1.1959, in: ALVR 40950.

gewährt.¹⁵⁶ Auch Güter, die eigentlich durch das Heim zu stellen waren, wurden mitunter als Sachprämien verstanden.¹⁵⁷ Deutlich wurde zudem auch, dass in vielen Einrichtungen die schulpflichtigen Kinder kein Taschengeld, also keine finanzielle Zuwendung, erhielten.

3.3.2 Übergreifend gültige Prämienordnungen ab 1962

Bis zur Erstellung einer übergreifenden Prämienordnung zog sich die Debatte über mehrere Jahre hin. So berichtete Beurmann dem AFET bereits 1958, »das Landesjugendamt des LVR erarbeitet gegenwärtig neue Richtlinien. [...] Die Prämien sind im Sinne dieser Regelung wieder verstanden als eine Zuwendung – grundsätzlich in Form von Geld – die nicht reguläre Entlohnung für die Arbeit ist, weil nach hiesiger Auffassung das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Heim auch auf dem Sektor der Arbeitserziehung eigenen Charakter hat und nicht einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt werden kann.«¹⁵⁸ Die erste für die im Bereich des LVR befindlichen Erziehungsheime gültige Prämienordnung wurde aber erst zum 1.4.1962 erlassen.¹⁵⁹ Darin wurde die Prämie, wie bereits einleitend vorgestellt, als Erziehungsmittel verstanden, das »den erzieherischen Zweck des Taschengeldes (Erziehung des Minderjährigen zum zweckentsprechenden Umgang mit Geld und zur Selbstständigkeit) mit dem Prinzip, die Minderjährigen erfahren zu lassen, daß Leistung auch materiellen Erfolg bringt«,¹⁶⁰ verbinden sollte. Die Ordnung legte weiterhin fest, dass die Gewährung der Prämie lediglich in Form einer Geldzuwendung möglich sei, auf diese aber kein Rechtsanspruch bestehe. Zu zahlen war die Prämie aus dem Pflegesatz, da sie »im Rahmen des allgemeinen Erziehungsauftrages des Heimes liegt«.¹⁶¹

Untergliedert wurde die Prämie in eine Grundprämie – zu zahlen nach verschiedenen Altersstufen, frühestens ab dem zehnten Lebensjahr, in geeigneten Fällen nach Entscheidung des Heimes ab dem achten Lebensjahr – und eine Zusatzprämie – gezahlt nach Leistung, die verstanden wurde als entsprechendes Verhalten und Pflichterfüllung in Gruppe, Schule und Arbeit.¹⁶² Sowohl über die Grund- als auch über die Zusatzprämie konnte aber das Verhalten des Minderjährigen »bewertet« werden. So sah die Ordnung eine Kürzung der Grundprämie bis auf 50 Prozent bei einer Leistung – entsprechend dem dargestellten Leistungsbegriff – schlechter als ausreichend vor. Eine Sperrung der Auszahlung dieser so reduzierten Summe war bei besonders schlechter Leistung möglich. Die Zusatzprämie

156 Vgl. Rückmeldungen der unterschiedlichen Einrichtungen auf die Rundfrage des LVR vom 8.II.1956, in: ALVR 40951.

157 Vgl. Protokoll Heimleiter-AG vom 14.1.1959, in: ALVR 40950. Hier plädierte etwa die Leitung des Gertrudisheims für die Gewährung von Seife und Zahnpasta als Sachprämie, was seitens des LJA abgelehnt wurde.

158 Beurmann an den AFET (3.4.1958), in: ALVR 40951.

159 Zum Prozess der Erarbeitung der Prämienordnung und der Bearbeitung durch verschiedenste Gremien vgl. ALVR 40956.

160 Prämienordnung vom 20.2.1962, S. 2, in: ALVR 40956.

161 Ebd., S. 2.

162 Ebd., S. 3.



Halfeshof Taschengeld 1963

wiederum sollte die überdurchschnittliche Leistung – vor allem im Bereich der Lehr- und Anlernfähigkeit – berücksichtigen. Die Ausgestaltung dieser Vorgaben wurde durch das Landesjugendamt nicht weiter konkretisiert. Vielmehr hieß es in der Ordnung: »Jedes Heim hat Grundsätze zu entwickeln, nach denen es entsprechend seinen Gegebenheiten die Prämien festsetzt. Diese Grundsätze sind dem Landesjugendamt auf Anforderung zu Kenntnis zu geben.«¹⁶³ Ausgezahlt werden sollte die Prämie mindestens einmal pro Monat. Die zu zahlenden Sätze betragen 1962:¹⁶⁴

Gruppe	Grundprämie (monatlich) in DM	Zusatzprämie (monatlich) in DM (Höchstbetrag)
Minderjährige vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Entlassung aus der Volks- oder Hilfsschule	1	3

163 Ebd., S. 3f.

164 Ebd., Anlage 1.

Gruppe	Grundprämie (monatlich) in DM	Zusatzprämie (monatlich) in DM (Höchstbetrag)
Minderjährige nach Entlassung aus der Volks- oder Hilfsschule bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	6	10
Minderjährige über 16 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	8	14
Minderjährige über 18 Jahre	12	18

Dem Jugendlichen sollten von seiner Prämie bis zu 3 DM wöchentlich für Aufwendungen, die außerhalb der Leistungen lagen, welche über Pflegesätze und sonstige Bestimmungen der Heimerziehung gewährt wurden, ausgezahlt werden. Lag seine Prämie über diesem zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Betrag, sollten zwei Drittel dieser Summe für den Jugendlichen auf dessen Heimkonto bei der Heimkasse bzw. ab einer Summe von 75 DM auf einem Sparkonto mit Sperrvermerk bei einer Bank angelegt werden, das letzte Drittel sollte dem Jugendlichen zur freien Verfügung stehen.¹⁶⁵ Über das gesparte Geld auf dem Heimkonto konnte der Jugendliche nur mit Zustimmung des Gruppenerziehers, über das Geld auf dem Sparkonto nur mit Zustimmung des Heimleiters verfügen. Ziel war es, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Heimentlassung eine gesparte Summe von ca. 100 DM zur Verfügung haben sollte.¹⁶⁶ Für den Fall, dass der Jugendliche durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten Schaden anrichtete oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren Bußgeld zu zahlen hatte, sollten diese Zahlungen aus den Prämien der Minderjährigen beglichen werden. Hierzu bedurfte es der Zustimmung der Heimleiter oder des Landesjugendamtes. Sämtliche Auszahlungen vom Heimkonto des Minderjährigen waren durch diesen auf einem dafür erstellten Kontoblatt zu unterzeichnen.

Die so verabschiedete Prämienordnung wurde von den verschiedenen Einrichtungen ab April 1962 in die Praxis umgesetzt. Rückmeldungen aus den Einrichtungen, die durch das Landesjugendamt angefragt wurden, ergaben, dass weiterhin die Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung durch die einzelnen Heime bestand.¹⁶⁷ So wurden in einigen Einrichtungen die Prämiengruppen nochmals unterteilt, Punktesysteme für die Gewährung von Prämien eingeführt oder auch Noten für das Betragen vergeben und anhand dieser die Grund- und die Zusatzprämie gewährt. Auch mussten einige Einrichtungen nochmals dezidiert auf die Nutzung des Eigengeldes der Jugendlichen hingewiesen werden.¹⁶⁸

165 Ebd., S. 4.

166 Vgl. ebd., S. 5. Zur Verwaltung der Heimkonten sowie der heiminternen Abläufe vgl. ebd., S. 5 ff.

167 Vgl. hierzu ALVR 40957. Dort finden sich Erfahrungsberichte der einzelnen Einrichtungen zu den jeweiligen Prämienordnungen.

168 So z.B. das St. Josephhaus in Düsseldorf, das Zahlungen im Kontext von Entweichungen (z.B. Telefonkosten) dem Heimkonto des jeweiligen Jugendlichen zur Last gelegt hatte. Vgl. Schreiben des LJA an St. Josephhaus (6.9.1962), in: ALVR 40957.

Ein Großteil der Einrichtungen meldete an den Landschaftsverband zurück, dass die Prämiengewährung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Einrichtung darstelle. Grundsätzlich wurde die Einführung einer allgemein gültigen Prämienordnung aber als sinnvoll angesehen. 1965 wurde die Ordnung dann durch eine erneuerte und modifizierte Fassung – gültig ab dem 1.4.1965 – abgelöst. Verändert wurde zunächst die sprachliche Bezeichnung der neuen Fassung, die als Taschengeld- und Prämienordnung betitelt wurde.¹⁶⁹ Hintergrund für den Terminus Taschengeld war, neben dem alltäglichen Sprachgebrauch sowie der Anpassung an die vom Bundessozialhilfegesetz verwendete Terminologie, auch die Tatsache, dass nun auch Kindern ab dem sechsten Lebensjahr geldliche Zuwendungen gewährt wurden. Als Prämien wurden jetzt nur noch Zusatzbeträge an Schulentlassene verstanden, erhielten Schulpflichtige Zuwendungen über den Grundbetrag hinaus, wurden diese als Taschengeld-Zusatzbetrag bezeichnet. Die der Ordnung zugrunde liegende erzieherische Haltung und das entsprechende Leistungsverständnis – »es gehört zur Erziehung eines jungen Menschen, daß er seinem Alter entsprechend zum zweckmäßigen Umgang mit Geld erzogen wird, die Möglichkeit erfährt, durch Leistung auch materiellen Erfolg zu erringen und in die Lage versetzt wird, sich persönliche Wünsche zu erfüllen [...]« – unterschieden sich nicht grundlegend von der ersten Prämienordnung.¹⁷⁰ Ergänzt wurde lediglich der Anspruch, dass die Minderjährigen die zusätzlich zu den Grundbeträgen gewährte Zuwendung als gerecht erleben sollten. Auch die Möglichkeiten der Prämienkürzung entsprechend der Ordnung von 1962 sowie die Erstellung heimeigener Grundsätze zur Bemessung der Zahlungen hatten weiter Bestand. Die Höhe der Prämien sowie die Altersgruppen strukturierte die neue Ordnung folgendermaßen:¹⁷¹

Gruppe	Taschengeld (monatlich) Normalbetrag in DM	Taschengeldzusatzbetrag bzw. Prämie für Schulentlassene (Höchstbetrag) in DM
6–10 Jahre	2	2
Über 10–14 Jahre	4	4
Über 14–17 Jahre	12	12
Über 17–21 Jahre	16	18

Die grundsätzliche Verwendung der Zuwendungen durch den Jugendlichen und der Spargedanke wurden ebenfalls weiter übernommen. Deziidiert hingewiesen wurde allerdings ergänzend darauf, dass die Gelder der Jugendlichen nicht für Bestandteile des Erziehungsprogramms wie Wanderfahrten oder Ausflüge sowie für die in der üblichen Versorgung vorgesehenen Kosmetikartikel genutzt werden durften. Der verwaltungsgemäße Ablauf – Verbuchung auf Heimkonto, Einrichtung eines Sparkontos usw. – wurde von der neuen

169 Vgl. Taschengeld- und Prämienordnung für die in öffentlicher Erziehung (FEH, FE) befindlichen, im Gebiet des LVR in Erziehungsheimen untergebrachten Minderjährigen vom 23.3.1965, in: ALVR 40950.

170 Ebd.

171 Ebd., Anlage 1.

Ordnung nicht grundlegend verändert. Im August 1967 wurde die Taschengeld- und Prämienordnung noch einmal verändert. Es wurde eine zusätzliche Stufe für schulentlassene Jugendliche eingeführt und kleinere Erhöhungen der Beträge wurden vorgenommen. Ab 1969 wurde dann eine weitere Erhöhung der Taschengelder, mit dem Verweis auf eine generelle Preiserhöhung, diskutiert. Verschiedene Heime und auch die Jugendlichen selber wandten sich mit entsprechenden Schreiben und Unterschriften direkt an das Landesjugendamt.¹⁷² Dieser Diskussion wurde 1970 durch einen Beschluss des Landesjugendwohlfahrtsausschusses über eine Erhöhung der Zuwendungen an die Jugendlichen begegnet.¹⁷³ Es wurde zudem die Notwendigkeit gesehen, die bisherigen Regelungen grundlegend zu verändern, wobei hier darauf hingewiesen wurde, dass eine Neuregelung – Idee war die umfassendere Zahlung von Lehrlings- und Arbeitsvergütung mit Belastung von Freibeiträgern – einer langwierigen sachlichen und rechtlichen Prüfung bedürfe. So wurden also zum 1.4.1970 zunächst die Zuwendungen erhöht, allerdings mit der Ergänzung, dass »[...] zukünftig das Taschengeld ein fester Betrag und nur die Arbeitsprämie teilweise variabel ist«. ¹⁷⁴ Eine Kürzung des allen Jugendlichen zustehenden Taschengeldes war nicht mehr möglich, zudem wurde der Begriff Prämie durch die Bezeichnung Arbeitsprämie ersetzt. Die veränderten Beträge stellten sich wie folgt dar:¹⁷⁵

Alter	Taschengeld (monatlich)	Arbeitsprämie Grundbetrag (monatlich)	Arbeitsprämien Erhöhungsbetrag (monatlich)
6–9	4	–	–
10–13	8	–	–
14–16	16	18	16
	(bei Verbleib in weiter- führende Schule fester Zuschlag 10DM)		
17–20	20 (dito)	28	22

Die neu festgelegten Beträge sowie die zu Grunde gelegten Vorstellungen waren mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgestimmt, wo die gleichen Sätze galten. Ab 1.1.1973 trat dann die bereits 1970 geplante Veränderung in Kraft, die vor allem dadurch

172 Vgl. exemplarisch das Schreiben der Gruppe 4 des RLJH Fichtenhain vom 19.11.1969 an das LJA mit der Bitte um Erhöhung der Prämien, in: ALVR 40957.

173 LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime Betreff: zur Zahlung von Taschengeld und Arbeitsprämie im Rahmen der Öffentlichen Erziehung. Bisherige Regelungen und notwendige Änderungen (23.3.1970), S. 2, in: ALVR 40950. Darin findet sich Abschrift des Beschlusses 5/2 aus der LJWA-Sitzung vom 13.3.1970. Als Gründe für die Erhöhung wurden genannt: »Preisveränderung, Änderung der Anschauung über einen der Jugend gemäßen Lebensstandard, Auflockerung der Heimerziehung durch vermehrten Ausgang und Urlaub mit erhöhtem Geldbedarf.«

174 LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime (23.3.1970), S. 2, in: ALVR 40950.

175 Ebd., S. 4.

gekennzeichnet war, dass die Taschengeldordnung nicht mehr für Jugendliche in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen innerhalb der Heime Gültigkeit hatte, sondern für alle anderen Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Unterbringung. Die Ausrichtung der Ordnung veränderte sich hingegen nur unwesentlich. Neben einem Anstieg der Beträge wurde nochmals dezidiert auf die Funktion des Taschengeldes »Erfüllung individueller Wünsche« und die Abgrenzung zu Leistungen, die aus dem Pflegesatz zu zahlen waren – zum Beispiel Freizeitbeschäftigungen, Vereinsmitgliedschaften, Ausflüge, Zeltlager – hingewiesen. Ebenfalls wurde betont, dass das Taschengeld eigenverantwortlich zu nutzen sei, allerdings hatte der Direktor weiterhin die Möglichkeit, das Taschengeld zu sperren, wenn der Minderjährige sich selber oder andere durch Missbrauch des Geldes erheblichen Schaden zufügte.¹⁷⁶

Zusätzlich zu den monatlich gewährten Prämien bzw. Taschengeldern wurden den Minderjährigen Sonderprämien im Bereich Arbeit und Ausbildung gewährt. Auch diese Formen der Belobigungen veränderten sich über die Jahre. So gab es zunächst eine Sachprämie in Form eines Buches oder Werkzeugs für bestandene Gesellen- und Gehilfenprüfungen, gestaffelt nach erreichter Abschlussnote.¹⁷⁷ Dieses Vorgehen wurde 1954 auf die anerkannten Anlernberufe ausgeweitet, ab 1956 erhielten dann auch Jugendliche, die sich seit zwei oder mehr Jahren in einer Dienststelle befanden, als Anerkennung für gutes Verhalten eine Sachprämie. 1967 wurden die Prämien für den Abschluss von Lehr- und Anlernausbildungen sowie für die langfristige Bewährung in einer Arbeitsstelle dann nochmals angepasst. Es wurde an dieser Stelle, wie in den vorherigen Rundschreiben, darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Zuwendung des Landesjugendamtes handele. Die Gewährung einer Sachprämie wurde weiter favorisiert, eine Barauszahlung war nur für die Verwendung im Kontext einer Bildungsmaßnahme möglich.¹⁷⁸

3.4 Die Entwicklung der Entlohnung und die Anrechnung auf die Heimkosten

3.4.1 Heimexterne Beschäftigung und die Zahlung von Kostenbeiträgen

Die Jugendlichen, die externen Beschäftigungen nachgingen, erhielten dann normale Lohnzahlungen, wenn es sich um ein reguläres Arbeits- oder Lehrverhältnis handelte. Diese Zahlungen standen ihnen allerdings nicht frei zur Verfügung, sondern wurden von der Heimeinrichtung verwaltet.¹⁷⁹ Die Fürsorgeerziehungsbehörde war dazu befugt,

176 Vgl. Richtlinien des LJA Rheinland gem. § 20 (1) JWG zur Gewährung von Taschengeld an Minderjährige in Heimen und gleichartigen Einrichtungen (gültig ab 1.1.1973), Engel 1977, S. 159.

177 Vgl. Erlass des Sozialministers NRW vom 31.7.1951, in: ALVR 40959.

178 Vgl. hierzu und zur jeweiligen Höhe der unterschiedlichen Prämien Rundschreiben des LJA an die Rhein. Landesjugendheime sowie die Belegheime vom 22.7.1953, 13.10.1954, 5.5.1956 und 31.1.1967, in: ALVR 40959.

179 Die Aufgabe wurde von der FEB an die Heime übertragen.

aber nicht verpflichtet, dieses Einkommen des Jugendlichen zu verwalten und für ihn zu verwenden. Gleichwohl war diese Befugnis nicht die grundsätzliche Zustimmung zur Anrechnung des Lohns auf die Kosten der Heimerziehung. »Wenn §70 III Satz 2 JWG die Fürsorgeerziehungsbehörde ermächtigt, den Arbeitsverdienst für den Minderjährigen zu verwenden, so bedeutet das, daß sie für den Minderjährigen Anschaffungen vornehmen, nicht jedoch, daß sie generell seinen Lohn zur Bezahlung der Fürsorgeerziehungskosten verwenden darf. Die Erstattung der Fürsorgeerziehungskosten darf vielmehr nur nach §75 JWG und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen erfolgen. Dabei ist es durchaus zulässig, wenn der in einem Arbeitsverhältnis stehende Minderjährige in den durch die Lohnpfändungsverordnung gezogenen Grenzen zur Deckung der laufenden Fürsorgeerziehungskosten herangezogen wird.«¹⁸⁰ Die konkrete Klärung der Verwendung des Lohns der Minderjährigen musste also das Ausführungsgesetz bestimmen, entsprechend hieß es dort: »Für die Erstattungsforderungen der Kommunalverbände an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche von dem Minister für Volkswohlfahrt nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden [...]. Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalt Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.«¹⁸¹ Änderungen kamen dann mit dem »Ersten Gesetz zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung«, das ab 1.1.1958 in Kraft trat. Hierzu hieß es im Runderlass des Arbeits- und Sozialministers des Landes NRW vom 8.11.1957: »Die Erstattungsforderungen der Landschaftsverbände sind nach §75 RJWG in Verbindung mit §1 des am 1. Januar 1958 in Kraft tretenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [...] im Verwaltungsverfahren beizutreiben, da es sich bei den Erstattungsforderungen um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt. [...] Die Landschaftsverbände setzen die Höhe der beizutreibenden Kosten fest. Hierbei werden sie die sozialen und erzieherischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und Härten zu vermeiden haben [...].«¹⁸² Im Jugendwohlfahrtsgesetz regelten dann entsprechend §85 sowie die §§47, 48 des AGJWG die Heranziehung der Minderjährigen sowie der Unterhaltspflichtigen zu den Kosten der Heimerziehung.¹⁸³

Die gesetzliche Grundlage fand im Bereich des Provinzialverbandes und später des Landesjugendamtes Berücksichtigung durch entsprechende Anordnungen. So hieß es in der Bestimmung über die Verwendung und verwaltungstechnische Behandlung von 1952: »Die Jugendlichen haben am Lohnzahltag ihren gesamten Arbeitsverdienst mit der Lohnbescheinigung dem Abteilungsleiter abzugeben, der [...] das Geld nach Abzug

180 Claussen 1954, S. 31. §75 RJWG legte fest, wer für die Fürsorgeerziehungskosten aufkommen könnte – der Minderjährige oder der zum Unterhalt Verpflichtete – und begrenzte die möglicherweise zu zahlende Summe durch die Lohnpfändungsgrenze. Vgl. hierzu Potrykus 1953, S. 353 f.

181 §23 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG vom 29.3.1924 in: Potrykus 1953, S. 404.

182 Runderlass des Arbeits- und Sozialministers vom 8.11.1957 IV B/2–1234.1–6272.1, in: Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 128 f.

183 Vgl. Potrykus 1953, S. 521 ff. und S. 758 sowie Richtlinien des LVR für die Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Erziehung gemäß §85 JWG (gültig ab 1.1.1968), in: ALVR 40589.

des dem Jugendlichen bis zum nächsten Lohnzahltag zustehenden Taschengeldes sowie eines Betrages von monatlich DM 10 je Jugendlichen, an die Heimkasse abliefern. [...] Der [...] Betrag von DM 10 je Jugendlicher und Monat ist im Interesse der Entlastung der Heimkasse für kleinere Auslagen zu verwenden. Ein eventuell nach Ablauf des Monats verbleibender Restbetrag ist dem Heimkonto des Jugendlichen zuzuführen.«¹⁸⁴ Von dem so einbehaltenen Geld des Minderjährigen wurde bis zu einer Höhe von 60 DM auf eine Heranziehung für Kost und Wohnung verzichtet. Eine Summe höher als 60 DM wurde zu zwei Dritteln auf die Heimkosten angerechnet, die Höchstgrenze der zu vereinnahmenden Summe lag bei 114 DM. Verwendet werden sollte das restliche, auf dem Heimkonto des Jugendlichen verbleibende – bzw. ab einer gewissen Höhe zinsbar auf einem Sparkonto angelegte – Geld für Fahrtkosten zur Berufsschule und Arbeit sowie Schulmaterial. Das dem Jugendlichen zu gewährende Taschengeld war durch die Einrichtungsleitung zu bestimmen, eine entsprechende Taschengeld- oder Prämienordnung existierte zu dieser Zeit noch nicht. Die Einrichtungsleitung wurde aber darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung des Taschengeldes »[...] darauf zu achten sei, daß bei den in den eigenen Betrieben des Heimes beschäftigten Jugendlichen kein berechtigter Anlass zur Unzufriedenheit aufkommt.«¹⁸⁵

Zugriff auf seine Ersparnisse hatte der Minderjährige nur mit Zustimmung des Direktors oder eines entsprechend beauftragten Erziehers, nach der Entlassung aus der Einrichtung sollte dem Jugendlichen das Geld ausgezahlt werden. Dies allerdings nur, wenn keine »pädagogischen Belange« gefährdet wurden – bestanden hier Zweifel, war über den Umgang mit den Ersparnissen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Rücksprache zu halten. Eine Auszahlung in Form von Bekleidung oder Bedarfsartikeln war ebenfalls möglich.¹⁸⁶ Die Praxis der Heranziehung der Jugendlichen zu den Heimkosten wurde auch nach Gründung des Landschaftsverbandes 1953 beibehalten. Es wurde allerdings die Notwendigkeit gesehen, dies in veränderter und vereinheitlichter Form zu tun.¹⁸⁷ So wurde etwa der Bedarf gesehen, die Jugendlichen zu höheren Leistungen heranzuziehen und sie mit Jugendlichen in privaten Jugendwohnheimen gleichzustellen, die für ihren Unterhalt weitgehend selbst aufkommen müssten.¹⁸⁸

Gleichzeitig mit der Außenarbeitsordnung sowie der ersten umfassend gültigen Prämienordnung wurde dann zum 1.4.1962 eine einheitliche »Verwendung und Verrechnung des Arbeitsverdienstes und [der] Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) der Minderjährigen der öffentlichen Erziehung, die in Heimen oder Fremdfamilien untergebracht sind«, in

184 Abteilungsverfügung des Sozialministeriums vom 21.3.1952, in: ALVR 40589.

185 Ebd.

186 Ebd.

187 Aus dem Rundschreiben zu Verwendung und Verrechnung des Arbeitsverdienstes vom 20.2.1962 ergibt sich, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit einzelnen Heimen Einzelregelungen bestanden hatten, in: ALVR 39384.

188 Vgl. Niederschrift über die Direktorenkonferenz vom 26.11.1958, in: ALVR 38670.

Kraft gesetzt.¹⁸⁹ Hierdurch wurde eine Berechnungsgrundlage für die den Jugendlichen zustehenden Freibeträge sowie die auf Unterbringungskosten anzurechnende Summe geschaffen. Als Freibetrag wurde den Jugendlichen neben einem Taschengeld – in der Höhe des maximalen Taschengelds der gleichaltrigen im Heim beschäftigten Jugendlichen – ein Betrag zur Instandhaltung der Bekleidung (15–25 DM), Fahrgeld sowie eine Lernmittelpauschale (5 DM) gewährt. Jungen Müttern wurde ein zusätzlicher Sonderbetrag (20 DM) belassen. Verdiente der Jugendliche weniger als die Summe, die sich aus dem Freibetrag ergab, musste die Differenz durch das Landesjugendamt bestritten werden. Bei Jugendlichen mit einem Einkommen bis 140 DM wurde die Differenz zwischen Freibetrag und Einkommen auf die Unterbringungskosten angerechnet. Höhere Verdienste des Jugendlichen wurden bis zu der Grenze von 140 DM analog berechnet, eine darüber hinaus gehende Summe wurde bis zur Grenze von 200 DM hälftig auf die Unterbringungskosten angerechnet. Verdienste über diese Grenze hinaus wurden zu zwei Dritteln – bis zur Deckung der vollen Unterbringungskosten – angerechnet.¹⁹⁰ Die so vereinnahmten Beträge wurden bei der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen zu den Kosten der Heimerziehung entsprechend berücksichtigt. Für Jugendliche in Jugendwohn- oder Lehrlingsheimen fand das Rundschreiben entsprechend Anwendung.¹⁹¹

An die Anrechnung seines Lohns und die Gewährung eines »Taschengeldes« erinnert sich der Zeitzeuge Alfred Hoffmann, der ab 1961 im Erlenhof war und als Stadtarbeiter beschäftigt war: »Die Bezahlung ging dann an den Erlenhof noch [...]. Da wurde en Teil angespart, ne [...]. Ja, da wurde en Taschengeld von, äh, 15 Euro [DM?] pro Woche wurde mir [...]. Da hab' ich dann meine Geschäfte mit gemacht. Ich hab' in, in Eu ... in Euskirchen dann dafür Zigaretten gekauft, ich war Nichtraucher und hab' die Zigaretten dann wieder vermaggelt an alle anderen Zöglinge, die mir dann, meinetwegen en, en, Schmuckstück verkauft habe oder irgendwas, ne, oder teurer bezahlt haben, da hab' ich son bisschen Geschäfte, also en bisschen gemaggelt hab' ich immer schon.«¹⁹² Auch Gustav Berger, der vom Erlenhof aus seine Bäckerlehre außerhalb beendete, erinnert sich an die Anrechnung seines Lohns und die anteilige Auszahlung: »Ich bin der Meinung, aber ganz schwach irgendwo, ganz weit hinten, meine ich, dass ich dreißig D-Mark im Monat bekommen hätte. So und mit diesen dreißig Mark musst ich irgendwo den Monat über aushalten, ja. Da wurde sich, also samstags mittags wurde sich dann mit dem Erzieher hingesetzt, der ... mit allen. Dann wurde dann vor Ort abgeregelt, was man denn an Taschengeld für die kommende Woche bekommt und das belief sich immer so auf drei Mark.« I.: »Können Sie

189 Vgl. entsprechendes Rundschreiben vom 20.2.1962, in: ALVR 39384. Mit Jugendlichen in Fremdfamilien waren solche gemeint, die gegen Pflegegeld in einer Fremdfamilie untergebracht waren und von dort eine Lehr- oder Arbeitsstelle aufsuchten.

190 Zu den genauen Summen vgl. ebd. Anlagen S. 1f., sowie entsprechende Rechenbeispiele im Schreiben des LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime (9.5.1962), in: ALVR 39384.

191 Zur Klärung der genauen Zuständigkeitsabläufe in diesem Kontext vgl. Schreiben des LJA an die Jugendämter im Bereich des LVR sowie die vom LJA belegten Jugendwohn- und Lehrlingsheime sowie die Belegheime der öffentlichen Erziehung (27.7.1962), in: ALVR 39384.

192 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 11f., in: ALVR 49426.

sich erinnern, dass von Ihrem Lehrgeld ... dass es auch ein Sparbuch für Sie gab, dass das Heim ... also das Geld für Sie angespart wurde, was Ihnen am Ende des Heimaufenthaltes gegeben wurde?« G.B.: »Kann ich mich nicht entsinnen. Wenn es das gegeben hätte, hätte ich das gerne, das Sparbuch.«¹⁹³ [Fehler in der Quelle oder Abschreibfehler?]

Mit Wirkung vom 1.10.1967 wurden die Bestimmungen über die Verwendung und Verwaltung des Arbeitsverdienstes bzw. der Erziehungsbeihilfen modifiziert.¹⁹⁴ Ziel der Regelung war es, »[...] die Minderjährigen daran zu gewöhnen, später für sich selbst sorgen zu müssen, indem sie sich bei eigenen Einnahmen an den Kosten für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln beteiligen.«¹⁹⁵ Das grundsätzliche Vorgehen – Gewährung eines Freibetrags und anteilige Anrechnung auf die Unterbringungskosten – wurde weiter aufrechterhalten, es erfolgte allerdings eine Erhöhung der einzelnen Beträge und somit des Freibetrags. Die Staffelung der Anrechnung hingegen wurde abgeschafft. Mit der neuen Regelung wurden von der Differenz zwischen Freibetrag und Verdienst 30 Prozent dem Jugendlichen belassen, 70 Prozent auf die Kosten der Erziehungsmaßnahme angerechnet.¹⁹⁶ Die Regelung wies darauf hin, dass die über den Freibetrag hinausgehende Summe, ähnlich wie bei den Prämien beschrieben, für den Minderjährigen zu verwalten und einem Sparkonto zuzuführen sei. Weiterhin wurde ein Höchsttheranziehungssatz festgelegt, der die Summe von 10 DM täglich nicht überschreiten durfte. Im Kontext der Änderungen bei Prämien und Taschengeld wurden zum 1.5.1970 Teilsummen der Freibeträge erhöht, um für die Minderjährigen mit eigenen Einkünften zu gewährleisten, dass sie »[...] wenigstens über die gleichen Beträge verfügen können, die den Minderjährigen im Heim [...] ausgezahlt werden.«¹⁹⁷ Es zeigte sich hier auch eine Entwicklung hin zu einer Lockerung im Umgang des Jugendlichen mit seinen eigenen Einkünften. So wurde in der Neuregelung von 1970 formuliert: »Es ist anzustreben, daß die Minderjährigen ihr Arbeitseinkommen bzw. ihre Lehrlingsvergütung nach Abzug des Kostenbeitrages so bald wie möglich eigenverantwortlich verwalten und für sich verwenden.«¹⁹⁸

193 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 17f., in: ALVR 49421.

194 Vgl. Rundschreiben des LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime (21.8.1967), in: ALVR 40589.

195 Vgl. ebd., S. 1.

196 In der Literatur finden sich Hinweise auf ein Anrechnungsverhältnis von 40 Prozent zu 60 Prozent. Vgl. Sauerborn 1965.

197 Rundschreiben des LVR an die im Bereich des LVR belegten Erziehungsheime sowie Jugendämter, Landesjugendämter, überörtlichen Erziehungsbehörden und Spitzenverbände (12.5.1970), in: ALVR 40589.

198 Ebd., S. 2.

3.4.2 Arbeitsvergütung für im Heim beschäftigte Jugendliche

Wie in den Ausführungen zur Organisation der Arbeitserziehung sowie der Gewährung von Taschengeld und Prämien bereits dargestellt, erhielten die Jugendlichen, die innerhalb der Heimeinrichtungen arbeiteten, sei es in Berufsvorbereitung, in Hilfsarbeit oder einer regulären Lehrstelle, keinen direkten Arbeitslohn, sondern ebenfalls die zuvor dargestellten Prämien. Waren Jugendliche außerhalb des Heimes beschäftigt, galt für sie das Gleiche, außer sie waren in einem regulären Arbeits- oder Lehrverhältnis tätig.¹⁹⁹ Eine Veränderung dieser Situation wurde bereits ab Beginn der 1970er Jahre diskutiert und eine »Neuregelung der Zahlungsart – möglichst weitgehende Lehrlings- bzw. Arbeitsvergütung bei Belassung von Freibeträgen statt Zahlungen von Taschengeld und Prämie [...]« angestrebt.²⁰⁰ Tatsächliche Änderungen stellten sich dann mit den im April 1972 erlassenen »Richtlinien für die Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher in Heimen und die Gewährung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütungen« ein. Basis für diese Richtlinien bildete das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.8.1969. In den Erläuterungen zu den Richtlinien hieß es: »Das Berufsbildungsgesetz ist nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des AFET-Ausschusses ›Arbeitserziehung und Berufsbildung‹ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auch auf die Ausbildung in Heimen anzuwenden. Die Richtlinien stellen sicher, daß im Bereich des Landesjugendamtes Rheinland alle Jugendlichen, die im Heim beschäftigt sind, gleich behandelt werden. Sie beruhen im wesentlichen auf den Grundsätzen, die in der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter [...] enthalten sind.«²⁰¹

Die Jugendlichen, die innerhalb des Heimes arbeiteten, wurden anhand des Gesetzes in vier Gruppen unterteilt. In Ausbildung befanden sich: Jugendliche in Ausbildung zu einem anerkannten Beruf (gem. §§ 3–5 BBiG); in Berufsausbildung als körperlich, seelisch oder geistig Behinderte (gem. § 48 BBiG)²⁰² sowie in einem anderen Ausbildungsverhältnis (§ 19 BBiG), was den Bereich der Berufsfindungs- und Ausbildungslehrgänge im Heim umfasste. Hinzu kamen die Jugendlichen, die einer regelmäßigen Arbeit in einem Betrieb nachgingen und bei denen der Fokus nicht auf berufliche Erprobung, sondern auf produktive Arbeitsleistung gelegt war. Allen diesen Jugendlichen wurde nach den neuen Richtlinien Vergütung für ihre Arbeit gezahlt. Die drei Gruppen, die unter dem Begriff »Ausbildung« gefasst wurden, erhielten Vergütungen, die nach den Richtsätzen der jeweils zuständigen Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer bemessen wurden. Auch die Vergütung der Jugendlichen, die einer Arbeit nachgingen, orientierte sich an der Aus-

199 Vgl. zur Abgrenzung auch die Außenarbeitsordnung vom 20.2.1962 in Abschnitt 3.2.4.

200 Schreiben des LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime zur Zahlung (23.3.1970), S. 2, in: ALVR 40950.

201 Richtlinien für die Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher in Heimen und die Gewährung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütungen vom 25.1.1972, Erläuterungen S. 1, in: ALVR 41903.

202 Der Behinderungsbegriff des BBiG deckte sich nicht mit dem des damals gültigen BSHG, sondern umfasste eine nicht kurzfristig heilbare Behinderung, die ein Abweichen vom regulären Ausbildungsrahmenplan sowie besondere erzieherische Hilfen nötig machte. Es oblag dem Heim, dies zu prüfen. Vgl. ebd., Erläuterungen zu den Richtlinien, S. 5.

bildungsvergütung plus einem Zuschlag von 100 DM monatlich. Die genaue Höhe wurde vom Heim festgesetzt. Die Jugendlichen hatten von ihrem Einkommen einen Kostenbeitrag für die Unterbringung zu zahlen. Dies erfolgte analog der Regelung für die Jugendlichen, die extern beschäftigt waren. Seitens der Direktoren der Landesjugendheime wurde die Neuregelung positiv bewertet. Kritik kam aus den Reihen der Außenfürsorger: »Die Teilnehmer wiesen übereinstimmend auf die nicht mehr zu übersehende Problematik hin, die durch die Neuregelung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung aufgeworfen ist. Der Lehrling im Heim hat mehr Geld und mehr Freizeit als der Lehrling in der Außenfürsorge [...]. Die Vergünstigungen für Jugendliche im Heim verfestigen die Ghettosituation der Heime.«²⁰³

3.4.3 Zusammenfassung

Betrachtet man den Themenbereich Prämien und Entlohnung, so muss man dies für die verschiedenen Beschäftigungsarten getrennt tun. Für die Jugendlichen, die innerhalb eines Heimes beschäftigt waren, sei es in Lehre oder als Hilfsarbeiter, bestand für einen Großteil des Untersuchungszeitraums keine Verbindung zwischen Arbeit und Entlohnung. Zentrales Argument war, dass es sich bei der Arbeit um eine erzieherische Maßnahme handele und nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis. Die Jugendlichen erhielten ihre Prämien also losgelöst von der beruflichen Beschäftigung. Obwohl es Ziel der Prämien sein sollte, »den erzieherischen Zweck des Taschengeldes [...] mit dem Prinzip, die Minderjährigen erfahren zu lassen, daß Leistung auch materiellen Erfolg bringt«, zu verbinden, wurde dies nicht erreicht.²⁰⁴ Denn der Jugendliche erfuhr ja gerade keine Verbindung zwischen dem, was er an Arbeit leistete, und dem, was er an Geld bekam. Diese Diskrepanz macht das Empfinden von »ausgenutzt werden« nachvollziehbar, vor allem, wenn in der Arbeit tatsächlich produziert wurde, wie etwa in der Kooperation mit externen Firmen oder innerhalb eines Wirtschaftsbetriebs wie Metzgerei und Bäckerei. Veränderungen brachten auch hier das Berufsbildungsgesetz und mit ihm die Richtlinien vom 25.2.1972, die beide für eine weitere Anerkennung der Arbeit im Heim sorgten. Die Jugendlichen, die außerhalb des Heimes in Lehre oder Anstellung beschäftigt waren, erhielten zumindest einen regulären Lohn, auch wenn dieser anteilig auf die Heimkosten angerechnet wurde. Dieses Vorgehen ist allerdings auch heute noch üblich (etwa in der stationären Hilfe gem. § 67 SGB XII).

203 Ergebnisprotokoll des 1. Arbeitsgesprächs des LJA mit AußenfürsorgerInnen am 26.1.1973, in: ALVR 41890.

204 Prämienordnung vom 20.2.1962, S. 2, in: ALVR 40956.

3.5 Sozialversicherung und Heimerziehung²⁰⁵

Die Verknüpfung der Arbeit und Beschäftigung der schulentlassenen Minderjährigen mit dem Gesamtkonzept der Heimerziehung und die Betonung des erzieherischen Effektes der Arbeit waren viele Jahre Begründung dafür, dass den Jugendlichen – mit der zuvor dargestellten Ausnahme – keine Arbeitsvergütung gewährt wurde und somit auch keine Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden. Die Diskussion um die Sozialversicherungspflicht der schulentlassenen Minderjährigen wurde als Fachdebatte über einen langen Zeitraum in der Fachliteratur, aber auch in den unterschiedlichen Gremien geführt.²⁰⁶ Bereits in der zweiten Sitzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden – Vorläufer der späteren Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) – im Juli 1955 wurde das Thema diskutiert und eine Einigung darüber erzielt, dass »[...] Versicherungsschutz aus Sozialversicherung nur entstehen kann, wenn außerhalb der Heimerziehung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für den Minderjährigen besteht [...]«. ²⁰⁷ In der Debatte wurde zu einer Rundfrage des AFET zum selben Thema Stellung genommen und folgende Position bezogen: Eine Übernahme der Mindestbeträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch die Fürsorgeerziehungsbehörde wurde abgelehnt. Die Idee einer Gesetzesänderung dahingehend, dass die im Erziehungsheim verbrachten Zeiten als Ersatzzeit angerechnet werden kann, wurde bejaht.²⁰⁸ Die Ablehnung der Sozialversicherungspflicht der Minderjährigen, die innerhalb der Heime beschäftigt waren, wurde durch verschiedene, aber in den meisten Debatten wiederkehrende Argumente begründet. Zentrale Begründung war häufig die Betonung der Integration der beruflichen Bildung in die Gesamtheit der erzieherischen Maßnahmen der Fürsorgeerziehung bzw. Freiwilligen Erziehungshilfe: »[...] bei Minderjährigen, die um ihrer Erziehungsbedürftigkeit willen in einem Heim mit heimeigenen Arbeits- und Ausbildungsbetrieben untergebracht werden müssen, [ist] der Arbeits- und Ausbildungsauftrag eingebettet [...] in das umfassende Erziehungsverhältnis, das die Behebung der Gefährdung oder Schädigung zum Ziele hat.«²⁰⁹

Die Arbeit wurde an dieser Stelle ausschließlich pädagogisch beurteilt und mit dem Erziehungsauftrag nach § 1 JWG – jedes Kind habe ein Recht auf Erziehung zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit – begründet. Weitere Argumentationen orientierten sich eher

205 Der Beitrag stellt den Umgang mit dem Gesamtthema Sozialversicherung über den Untersuchungszeitraum dar und setzt sich mit der damaligen fachpolitischen und pädagogischen Debatte auseinander. Eine juristische und versicherungsrechtliche Aufarbeitung kann und will dieser Beitrag nicht leisten. Hier sei verwiesen auf den Zwischenbericht des »Runden Tisches« und die dort angeregte juristische Aufarbeitung des Themas (vgl. Zwischenbericht, bes. S. 42 f.).

206 Vgl. hierzu exemplarisch Zeitschriften wie Sozialpädagogik, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins oder die Mitgliederrundbriefe des AFET.

207 Niederschrift über die 2. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und FEB am 1. und 2.7.1955, in: ALVR 38913.

208 Vgl. ebd.

209 Deutsch 1959, S. 166. Deutsch war Landesrat des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

an der versicherungsrechtlichen Komponente. So wurde herangezogen, dass es für die Gewährung der Sozialversicherung eines freien Arbeiters bedürfe, und die Gewährung von Leistungen mit dem Hinweis auf die »Unfreiheit« des Minderjährigen abgelehnt.²¹⁰ Da der Beschäftigung der Jugendlichen der Entgeltcharakter fehle, der für die Gewährung einer Sozialversicherung notwendig sei, und die Beschäftigung nicht auf einem schriftlichen Arbeitsvertrag beruhe, bestehe keine Sozialversicherungspflicht.²¹¹ Die finanzielle Mehrbelastung, die den Fürsorgeerziehungsbehörden und Landesjugendämtern durch die Sozialversicherung der Minderjährigen entstanden wäre, war sicherlich ein entscheidendes Argument, auch wenn dieses in der Fachdebatte nicht offen ins Feld geführt wurde.²¹² Gegenläufige Sichtweisen innerhalb der Fachdebatte kritisierten die Überbetonung des pädagogischen Effekts der Arbeit und setzten dem entgegen, dass die Erziehung nicht der alleinige Zweck der Beschäftigung der Minderjährigen sei, sondern es auch um die Erlernung eines Berufes bzw. um berufliche Qualifikationen gehe. »Die Beschäftigung der Jugendlichen ist ein Teil der Erziehung. Damit ist aber nicht zugleich gesagt, daß die Erziehung auch der Hauptzweck der arbeitsmäßigen Beschäftigung sei. Es ist zwischen dem Zweck der Unterbringung und der Arbeit streng zu unterscheiden.«²¹³ Zudem wurde argumentiert, dass auch jedes sonstige Lehrverhältnis eines jungen Menschen erzieherische Komponenten habe, dies dort die Sozialversicherung aber keinesfalls ausschließe.²¹⁴ Auch der fehlende Entgeltcharakter der Beschäftigung im Heim wurde in Frage gestellt, da die Prämien durchaus mit den Leistungen der Jugendlichen innerhalb ihrer Arbeit in Verbindung gesetzt werden konnten. Ein Entgelt müsse nicht nach Tarif gezahlt werden, um zur Versicherungspflicht zu führen. Nicht zuletzt wurde auch die Notwendigkeit der Gleichstellung der Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen betont. »Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die Minderjährigen, die in der Anstalt selbst beschäftigt werden, in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht anders behandelt werden sollen als die außerhalb der Anstalt beschäftigten Fürsorgezöglinge. Dies gilt umso mehr, als die tatsächlich verrichtete Arbeit bei beiden Beschäftigungsmöglichkeiten häufig keinerlei Unterschiede aufweist und auch der Arbeitseinsatz innerhalb oder außerhalb der Anstalt manchmal von Zufälligkeiten abhängt.«²¹⁵

Die Fachdebatte wurde umfassend und langfristig geführt – so war das Thema der Sozialversicherung etwa innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden regelmäßiger Tagesordnungspunkt –, und trotz verschiedener Bewertung der gängigen Argumente setzte sich die ablehnende Position gegenüber der

210 Vgl. Weber 1956.

211 Vgl. Schulz 1956.

212 Vgl. Niederschrift über die 2. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und FEB am 1. und 2.7.1955, in: ALVR 38913. Dort wurde vereinbart, die Idee des AFET, vorgebracht im Rahmen einer Rundfrage vom 21.5.1955, zur Übernahme der Mindestbeträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch die FEB abzulehnen. Vgl. auch Potrykus 1958, S. 226.

213 Teitge 1958, S. 68.

214 Vgl. Bless 1962.

215 Ebd., S. 46.

Sozialversicherungspflicht doch als zentrale Haltung bis Anfang der 1960er Jahre durch.²¹⁶ Innerhalb des Landesjugendamtes Rheinland wurde ebenfalls als entscheidender Punkt der Argumentation die Einbettung der Tätigkeit des Jugendlichen in den übergeordneten Auftrag des Heimes gesehen. So heißt es in einem Schreiben von Landesrat Jans an den Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW: »Bei Heimen der öffentlichen Ersatzerziehung, die gefährdete oder geschädigte Minderjährige aufnehmen und nach der Eigenart der Jugendlichen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen müssen, ist diese arbeitsmäßige Ertüchtigung und berufliche Ausbildung nur Teil eines umfassenden Erziehungsverhältnisses. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Heimträger und dem Minderjährigen werden bestimmt durch dieses Gesamtverhältnis.«²¹⁷

Aufgrund dieser Einbettung der Arbeit in das erzieherische Gesamtkonzept wurden sowohl Ausbildungs- und Arbeitseinsätze innerhalb des Heimes als auch Arbeitseinsätze außerhalb des Heimes unter Anleitung eines Erziehers als nicht frei übernommene Tätigkeiten verstanden, die aus diesem Grund als versicherungsfrei bewertet wurden.²¹⁸ Ergänzt wurde dieses Argument durch die Sichtweise, dass aufgrund des fehlenden Arbeitsvertrages – der auf der Basis eines Austausches von Leistung und Lohn geschlossen werde – zwischen Erziehungsheim und Minderjährigem auch kein Lohnanspruch bestehe. Auch bei einer Lehrausbildung innerhalb des Heimes bestehe dieser Anspruch nicht, da kein regulärer Lehrvertrag abgeschlossen werde. Vielmehr werde der Lehrling lediglich der Handwerksrolle angezeigt, was zu einer Anerkennung der Lehrtätigkeit führe, aber keinen Vertrag begründe. Dieses Verfahren orientierte sich am Umgang von Handwerksmeistern mit der Beschäftigung ihrer Söhne. »Aber selbst wenn ein Lehrvertrag in allgemeiner Form abgeschlossen wird, ist er innerhalb der öffentlichen Erziehung doch gekennzeichnet dadurch, daß die Ausbildung im Vollzug der umfassenden Erziehungsaufgabe erfolgt.«²¹⁹ Auch im Fall des Lutz J. wurde ähnlich argumentiert. Der Vater des Jungen, der im Erlenhof eine Lehre absolviert hatte, schrieb am 21.10.1962 per Einschreiben an das Landesjugendamt: »Mein oben genannter Sohn befand sich im Jungenheim Erlenhof Euskirchen in Berufsausbildung, er hatte einen Lehrvertrag. Infolge dieses Lehrvertrags musste der Landschaftsverband für Lutz Sozialbeiträge zahlen, es wurde aber nicht gemacht. Diese drei Jahre werden ihm aber später fehlen bei Berechnung der Rente. [...] Ich beantrage, daß der Landschaftsverband die Sozialbeiträge nachentrichte, oder erklärt, daß sie die fehlenden drei Jahre, beim späteren Rentenberechnung zu übernehmen.« [Zitat prüfen, der letzte Satz scheint verstümmelt.] Im Antwortschreiben heißt es dazu: »Zu ihren Schreiben [...] teile ich mit, daß ihr Sohn während seiner Heimzeit keiner versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist. Ein sozialversicherungspflichtiges Lehrverhältnis ist nicht

216 Vgl. Urteil des Bundessozialgerichts, Besprechung 1963.

217 Jans an Arbeits- und Sozialminister NRW (11.5.1959), in: ALVR 41903.

218 Vgl. Niederschrift über Besprechung zur Sozialversicherungspflicht von Jugendlichen im RLJH Fichtenhain am 17.2.1961, in: ALVR 38616.

219 Referat Beurmann für die BAGLJÄ am 12. und 13.10.1961, S. 16, in: ALVR 38616.

begründet worden, da Ihr Sohn wegen erhöhter Erziehungsbedürftigkeit im Heim (Heimchlosserei) lernen musste.«²²⁰

3.5.1 Die Versicherungspflicht nach dem Urteil des Bundessozialgerichts 1963

Diese Sichtweise musste grundlegend überdacht werden, als das Bundessozialgericht in Kassel am 30.1.1963 entschied, »daß Lehrlinge, die zum Zweck der Berufsausbildung in Heimen eine Lehre aufnehmen, sozialversicherungspflichtig sind«²²¹ und somit Lehrlinge und anerkannte Anlernlinge innerhalb der Heimeinrichtungen mit den Jugendlichen, die außerhalb einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen, gleichsetzte. Die Umsetzung des BSG-Urteils vom 30.1.1963 gestaltete sich insgesamt schwierig und hatte eine Reihe versicherungsrechtlicher sowie verwaltungstechnischer Fragen zur Folge.²²² »Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.1.1963 hat eine Fülle von rechtlichen und organisatorischen Fragen bei der Durchführung der Sozialversicherungspflicht für Lehrlinge in Heimen der öffentlichen Erziehung aufgeworfen.«²²³ Debattiert wurden diese Fragen und die Umsetzung des Urteils zunächst in Gremien wie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden. Hier hatte der LVR in dieser Zeit die Federführung inne und übernahm in dieser Funktion auch die Verhandlungen mit den zentralen Stellen der Versicherungsträger und Krankenkassen.²²⁴ Basis für diese Verhandlungen, in denen es zunächst um die Klärung der Frage der Nachversicherung der Minderjährigen ging, waren Empfehlungen des Sozialversicherungsausschusses des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages. Zentrale Idee war hierbei

220 Vgl. Schriftwechsel in: ALVR 15885. Der Vater klagte dann noch gegen das LJA, wurde aber letztlich über das Urteil des Bundessozialgerichts und die Möglichkeit der Nachversicherung informiert, vgl. den folgenden Abschnitt 3.5.1. Die Klage zog er dann zurück.

221 LJA an die Mitglieder der BAGLJÄ (20.2.1963), in: ALVR 38616. Zum genauen Inhalt des Urteils: 1. Werden Jugendliche in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten eines caritativen Erziehungsheims auf Grund von »Anstaltslehrverträgen«, die von der Handwerkskammer genehmigt sind und zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle geführt haben, nach Art der Lehrlingsausbildung in gewerblichen Betrieben mit dem Ziel der Ablegung der Gesellenprüfung ausgebildet, so sind diese Jugendlichen »Lehrlinge« i. S. des RVO § 165 a Nr. 2. Die Versicherungspflicht solcher Lehrverhältnisse wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Erziehungsheim in erster Linie die Erziehung der Jugendlichen anstrebt und dieses Ziel auch bei der Berufsausbildung in seinen Lehrwerkstätten verfolgt. Auch die Lehrverhältnisse der durch vormundschaftsgerichtlichen Beschluss der Fürsorgeerziehung überwiesenen Jugendlichen (RJWG § 63), die in das Erziehungsheim aufgenommen sind, beruhen auf freien Verträgen und begründen daher Versicherungspflicht. Vgl. Bundessozialgericht.

222 Da es sich hier nicht um eine juristische und versicherungsrechtliche Abhandlung handelt, wird auf eine dezidierte Darstellung verzichtet und werden nur die für das Thema der schulentlassenen Jugendlichen relevanten Details der Debatte dargestellt. Zur Debatte vgl. z.B. ALVR 52274 sowie ALVR 38616.

223 LVR als federführende Stelle der BAGLJÄ an den Bundesverband der AOK als federführende Stelle der Sozialversicherungsträger (28.10.1963), in: ALVR 38616.

224 Vgl. hierzu Protokoll der 13. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 20. bis 22.5.1963, in: ALVR 38914, sowie Schreiben Jans an die Mitglieder der BAGLJÄ (20.9.1963), in: ALVR 38616.

die Nutzung unterschiedlicher Stichtage für die rückwirkende Versicherung. Als Stichtag für die Krankenversicherung sollte der 1.2.1963, ein Tag nach dem Urteilsspruch, gewählt werden, um so einen enormen Verwaltungsmehraufwand für die Heimträger, aber auch die Krankenkassen zu vermeiden. In der Frage der Rentenversicherung sollte der Betrag rückwirkend entrichtet werden. »Ein Verzicht auf eine rückwirkende Entrichtung der Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen würde in diesem Falle zu Lasten des versicherungspflichtigen Jugendlichen gehen.«²²⁵ Dieses aufgeteilte Vorgehen wurde jedoch seitens der Versicherungsträger abgelehnt.

Innerhalb des Landesjugendamtes wurden die betroffenen Einrichtungen durch entsprechende Rundschreiben und Verfahrensanweisungen über den Stand der Debatte sowie die Umsetzung des Urteils in der Praxis informiert. Es wurde hierbei zunächst festgestellt, wer zum Kreis der Versicherungspflichtigen zu zählen war. Hierzu gehörten die Jugendlichen, die in einem Lehrverhältnis standen, sowie die Jugendlichen, die als Anlernlinge beschäftigt waren. »Keine Sozialversicherungspflicht besteht für Minderjährige, die aus arbeitstherapeutischen Gründen beschäftigt werden und bei denen im Rahmen der Beschäftigung allgemein erzieherische Belange im Vordergrund stehen. Das gilt auch für Minderjährige, deren Beschäftigung etwa der Arbeitsgewöhnung, der Berufsfindung und Berufsförderung, d.h. also nicht unmittelbar der Berufsausbildung, dient. Bei weiblichen Minderjährigen fallen hierunter alle Beschäftigungsarten, die der Vorbereitung auf die künftigen Aufgaben als Mutter und Hausfrau dienen.«²²⁶ Als Abgrenzungsmerkmal sollte das Bestehen eines Lehr- oder Anlernvertrags bzw. die Anmeldung zur Eintragung in die Lehrlingsrolle gelten. Die Beitragsstufe war nach der niedrigsten Stufe zu bemessen, da das Arbeitsverhältnis als unentgeltlich gewertet wurde. Prämien galten, wie dargestellt, nicht als Gegenwert für Arbeitsleistungen. Beiträge wurden zunächst für die betreffenden Jugendlichen ab Urteilserlass, also dem 1.2.1963, entrichtet.

Im Juni 1964 wurden die Heime dann über die Verhandlungen mit den Spitzenverbänden informiert, und eine Nachversicherung zur Sozialversicherung für alle betroffenen Jugendlichen war im vollen Umfang ab dem 1.12.1958 durchzuführen. »Es muss sichergestellt werden, dass jeder Minderjährige, der sich seit dem 3.12.1958 in Lehre oder Anlehre befand, erfasst wird.«²²⁷ Es oblag den jeweiligen Heimen, sich mit der zuständigen Ortskrankenkasse in Verbindung zu setzen und »im Einzelnen die Modalitäten der Nachversicherung zu verhandeln«.²²⁸ Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte direkt der volle Umfang für die Nachversicherung gezahlt werden. Das Landesjugendamt war dann durch die Heime über die nachversicherten Minderjährigen zu informieren, um eventuelle Gegenforderungen aus zuvor verausgabten Krankenkosten geltend zu machen. Neben den

225 Empfehlung des Sozialversicherungsausschusses des AFET zu den Folgerungen, die sich aus dem Urteil des BSG vom 30.1.1963 für die Praxis der Heimerziehung ergeben. Anlage zu Schreiben des AFET an den LVR als federführende Stelle der BAGLJÄ (10.9.1963), in: ALVR 38616.

226 LJA an alle Heime mit Berufsausbildungs- und Anlernwerkstätten (6.11.1963), in: ALVR 44130.

227 Ebd.

228 Ebd. Auch hier gab es in der Umsetzung des Urteils einige Schwierigkeiten, letztlich wurden die Jugendlichen über die Betriebskrankenkasse BKK LVR versichert.

verwaltungs- und verfahrenstechnischen Fragen, die durch das Urteil und die beschriebene Umsetzung entstanden, stellte die Abgrenzung der versicherungspflichtigen von den nichtversicherungspflichtigen Arbeiten auch weiterhin eine Schwierigkeit im Heimalltag dar. Viele Jugendliche, etwa in beruflicher Erprobung oder Hilfsarbeiten, wurden von dem Urteilsspruch nicht erfasst.

Auch innerhalb des Landesjugendamtes wurde diese Problematik gesehen und diskutiert, hierbei ging es vor allem um die Jugendlichen in den so genannten Lehrtests bzw. Einzelarbeitsverhältnissen auf Probe, die dann möglichst in ein Lehr- oder Anlernverhältnis münden sollten. Diskutiert wurde über den Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bzw. die Berücksichtigung der Erprobung durch eine mögliche nachträgliche Versicherung und daraus resultierende Unklarheiten mit den Versicherungsträgern.²²⁹ Es zeigt sich an dieser Stelle, dass die Heime in der Umsetzung und Gestaltung solcher Themen relativ freie Hand hatten und es etwa im Ablauf für die Erprobung in einem bestimmten Beruf – und zunächst auch dem Beginn der Versicherung – kein einheitliches Vorgehen gab. Ein tatsächliches Ende dieser Diskussion ist nicht zu erkennen. Festgelegt wurde nur, dass die so genannten Grundlehrgänge, die in vielen Landesjugendheimen, etwa im Bereich Holz und Metall, absolviert wurden, zwar auf die Lehrzeit angerechnet werden konnten, aber nicht nachversichert wurden, da sie »nach Sinn und Zweck einen anderen Charakter« hatten.²³⁰ Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass »[...] nach etwa zwei bis drei Monaten Probeausbildungsversuch ein festes, schriftliches Ausbildungsverhältnis zustande kommen soll. [...] Abgesehen davon, daß dem Jugendlichen dann wertvolle Zeit für die Rentenversicherung verloren geht, ist der Jugendliche während dieser Probezeit nicht unfall- und krankenversichert.«²³¹

Auch der Sozialversicherungsausschuss des AFET versuchte sich dieser Problematik bereits kurz nach der Urteilsverkündung anzunehmen und die Idee, Zeiten der Heimerziehung nach Beendigung der Schulpflicht als Ersatzzeit anerkennen zu lassen, wieder aufzugreifen.²³² In einer Vorlage für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden informierte Oberregierungsrat Claussen von der Jugendbehörde Hamburg über diese Idee: »In einer Sitzung am 9.10.1964 in Bonn mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erwies sich jedoch, daß die dahin zielenden Bemühungen keine Aussicht auf Erfolg haben würden, da sie den Bestrebungen des Ministeriums, unechte Versicherungsverhältnisse abzubauen, zuwiderlaufen. [...] Der Sozialversicherungsausschuss versucht daher [...] die Grenzen zwischen sozialversi-

229 Vgl. LJA an die Rhein. Landesjugendheime sowie das Handwerkerbildungswerk Reckestift und Jugendwerk St. Ansgar (15.12.1967), in: ALVR 52155.

230 Niederschrift über die Konferenz der Fachabteilung 4 mit Wirtschafts- und Verwaltungsbeamten der Rhein. Landesjugendheime (30.11.1964), S. 8, in: ALVR 52155.

231 LJA an das Jungenheim Junkersdorf bei Köln (3.9.1968), in: ALVR 52155.

232 Dieses Thema hatte der AFET bereits wesentlich früher diskutiert und versucht, entsprechende Diskussionen für eine geänderte Gesetzgebung in Gang zu setzen. Vgl. exemplarisch zustimmende Haltung der BAGLJA Niederschrift über die 2. Arbeitstagung der nordwestdeutschen Landesjugendämter und FEB am 1. und 2.7.1955, in: ALVR 38913.

cherungspflichtiger und nicht sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit im Heim näher zu umreißen. Der Ausschuss äußerte übereinstimmend die Ansicht, daß Tätigkeiten im Heim, die der Arbeitstherapie oder der Berufsfindung dienen oder die dazu bestimmt sind, den Jugendlichen erst berufsreif zu machen, keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen sind. Im Einzelnen wird es aber schwer sein, die Entscheidung zu treffen.«²³³ Es zeigt sich an dieser Stelle, dass durch das Urteil des Bundessozialgerichts der Sozialversicherungsschutz auf weitere Minderjährige im Heim ausgedehnt werden konnte, bei weitem aber nicht alle Jugendlichen erfasst wurden. Durch die unterschiedliche Handhabung der beruflichen Erprobung und auch der hauswirtschaftlichen Grundbildung der weiblichen Minderjährigen waren viele Jugendliche nicht von der Sozialversicherung erfasst.

Der AFET versuchte 1969 durch eine Befragung in den jeweiligen Landesjugendämtern bzw. den von dort belegten Heimen zu eruieren, wie viele der nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen sozialversichert wurden, um mit den entsprechenden Zahlen in die weitere Debatte um die Anerkennung von Ausfallzeiten gehen zu können.²³⁴ Für den LVR ergaben sich aus der Befragung (Stichtag 1.6.1969) folgende Zahlen (Übersicht über die schulentlassenen Jugendlichen, untergebracht in Heimen des Gebiets des LVR, und deren Sozialversicherungsstatus. Normale Zahlen: sozialversichert; kursive Zahlen: nicht sozialversichert):²³⁵

	Jungen	Mädchen	Gesamt
Gesamtzahl nicht mehr voll schulpflichtiger Minderjähriger in FE und FEH	1.298	1.120	2.418
Davon im Heim beschäftigt	922	1.057	1.979
In Lehre	222	14	236
	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
In anerkanntem Anlernverhältnis	22	48	70
	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Auf Probe fürs Lehr- und Anlernverhältnis	22	0	22
	<i>49</i>	<i>36</i>	<i>85</i>
Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse mit echter Vergütung	1	18	19
	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
In anderen Beschäftigungsverhältnissen	118	13	131
	<i>488</i>	<i>928</i>	<i>1.416</i>
Davon außerhalb des Heimes beschäftigt (aber im Heim wohnend)	364	60	424

233 Vorlage 7/65 der Jugendbehörde Hamburg für die 17. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 21. bis 23.4.1965 in Hamburg, in: ALVR 38616.

234 Der AFET wurde hierbei durch die BAGLJÄ unterstützt, vgl. Niederschrift der 24. Arbeitstagung vom 6.1.1969, in: ALVR 38616. Dort ist auch der Fragebogen des AFET zu finden.

235 Vgl. Bericht des Arbeitsausschusses »Arbeitserziehung und Berufsbildung«, S 3.

	Jungen	Mädchen	Gesamt
In Lehre	145	9	154
	0	0	0
In anerkanntem Anlernverhältnis	3	1	4
	0	0	0
Auf Probe fürs Lehr- und Anlernverhältnis	12	4	16
	0	0	0
Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse mit echter Vergütung	189	35	224
	0	0	0
In anderen Beschäftigungsverhältnissen	2	5	7
	13	6	19
Besuchen weiterführende Schule mit Vollunterricht	12	3	15

Bezogen auf die Sozialversicherung zeigt die Übersicht, dass diejenigen Jugendlichen, die in einem anerkannten Lehr- oder Anlernverhältnis beschäftigt wurden, auch versichert wurden. Dies gilt gleichermaßen sowohl für die interne und externe Beschäftigung als auch für die Jungen und Mädchen. Auch innerhalb regulärer Arbeitsverhältnisse waren die Jugendlichen beiderlei Geschlechts sozialversichert. In den als »andere Beschäftigungsverhältnisse« bezeichneten Arbeitsbereichen sowie in der beruflichen Erprobung zeigt sich ein nicht ganz einheitliches Bild. Hier schien weiterhin, wie bereits angedeutet, Unklarheit in der Bewertung der Beschäftigung zu bestehen. Setzt man nun aber die Zahl der versicherten Jugendlichen in Relation zu denen, die nicht versichert wurden, so zeigt sich, dass die große Mehrheit der Jugendlichen nicht von der Sozialversicherungspflicht erfasst wurde. 1.505 Jungen und Mädchen gegenüber 883 waren in Beschäftigungen tätig, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterlagen bzw. nicht versichert wurden. Hier sind vor allem die »anderen Beschäftigungsverhältnisse« innerhalb des Heimes in den Blick zu nehmen, in denen 1.416 der 2.418 nicht mehr voll schulpflichtigen Minderjährigen beschäftigt wurden.

Betrachtet man die Zahlen dann noch getrennt nach beiden Geschlechtern, zeigt sich, dass es vor allem die Mädchen waren, die in nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen arbeiten mussten. Wo die Jungen innerhalb des Heimes in 244 Fällen die Möglichkeit hatten, eine Lehre oder ein anerkanntes Anlernverhältnis zu absolvieren und dabei sozialversichert zu sein, waren es in der Gruppe der Mädchen lediglich 52, die in einem solchen Kontext beschäftigt wurden. Von diesen 52 waren dann noch 48 in einem weniger qualifizierenden Anlernverhältnis beschäftigt. Auch außerhalb der Einrichtungen waren die jungen Frauen seltener in qualifizierende Ausbildungen vermittelt (148 Jungen in Lehr- und Anlernverhältnissen im Vergleich zu zehn Mädchen). Es zeigt sich also sehr eindrücklich, dass in der beruflichen Qualifikation, die innerhalb und außerhalb der Einrichtungen geboten wurde, die Mädchen deutlich schlechter gestellt waren als die Jungen und dadurch bedingt auch deutlich seltener in den Genuss der Sozialversicherung kamen.

Diese Tendenz zeigt sich auch in der Gesamtheit der durch den AFET befragten Heime: Von den insgesamt innerhalb und außerhalb der Heime beschäftigten 15.686 Jugendlichen (6.798 Mädchen und 8.888 Jungen) waren 6.315 sozialversichert, also auch hier deutlich weniger Jugendliche, die von der Versicherung erfasst wurden. Und auch der gravierende Unterschied zwischen den Geschlechtern, der sich bereits bei den Heimen innerhalb des Gebiets des LVR zeigte, wird hier erkennbar. So sind von den 6.798 Mädchen lediglich 1.630 sozialversichert.²³⁶ Der Arbeitsausschuss »Arbeitserziehung und Berufsbildung« des AFET diskutierte die Ergebnisse so, dass in vielen Fällen die versicherungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreichend genutzt wurden und viele Jugendliche so nicht in den Anspruch der Versicherung kamen. »Die Landesjugendämter und andere überörtlichen Erziehungsbehörden [...], aber auch die Heimträger selbst sollten die Fragebogenaktion zum Anlass nehmen, zu überprüfen, ob bei der Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse und insbesondere bei der Sozialversicherung der Minderjährigen wenigstens die jetzt vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.«²³⁷

3.5.2 Letzte Veränderungen im Kontext des Berufsbildungsgesetzes

Die weiterhin bestehende Lücke im Versicherungsschutz der Minderjährigen wurde dann letztlich zum 1.4.1972 durch »die Richtlinien für die Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher in Heimen und die Gewährung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung« weiter geschlossen.²³⁸ Die Richtlinien waren im Kontext des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.8.1969 verabschiedet worden. Zur Sozialversicherung anzumelden waren nun, in Ergänzung zu den Lehr- und Anlernlingen, auch die Jugendlichen in Berufsfindungs- und Erprobungslehrgängen (§ 19 BBiG) sowie die im Heim mit regulärer Arbeit beschäftigten Minderjährigen. Hinzu kamen die Jugendlichen, die aufgrund eines besonderen erzieherischen Bedarfs als körperlich, seelisch oder geistig Behinderte gemäß Berufsbildungsgesetz (§ 48 BBiG) eingestuft wurden.²³⁹ Mit diesen Richtlinien sollten dann alle innerhalb des Heims beschäftigten Jugendlichen von der Sozialversicherung erfasst werden. Das Heim trat dadurch »hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht ergeben, [...] als Arbeitgeber auf.«²⁴⁰ Nach einigen kleinen Schwierigkeiten in der Umsetzung der Richtlinien, etwa der Abgrenzung zwischen Erprobung und Arbeit oder dem Umgang mit entwichenen Jugendlichen, wurden die neuen Richtlinien, zumindest seitens der Direktoren, als positiv gewertet, und es wurde eine pädagogisch bessere Atmosphäre attestiert.²⁴¹ Seitens des AFET wurde jedoch bemängelt, dass es mitunter

236 Vgl. ebd.

237 Ebd., S. 5.

238 Vgl. ALVR 41903.

239 Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 3.4.2.

240 Vgl. Erläuterungen zu den Richtlinien S. 17, in: ALVR 41903.

241 Vgl. hierzu LJA an die Rhein. Landesjugendheime und Belegheime (12.4.1972), in: ALVR 40947, sowie die Niederschriften zu den Direktorenkonferenzen vom 20.6.1972 und 28.6.1973, in: ALVR 38671.

noch Schwierigkeiten mit einigen Sozialversicherungsträgern bei der Versicherung der Jugendlichen gebe, »[...] denen im Sinne des § 19 des BBiG ›berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen‹ vermittelt werden sollen. [...] Der Ausschuss [›Beruf und Arbeit‹] ist – auch hier in engem Kontakt zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und zu den obersten Landesjugendbehörden – bemüht, auch diese Lücke zu schließen.«²⁴²

3.5.3 Zusammenfassung

Trotz dieser letzten Schwierigkeit kann das Jahr 1972 gleichwohl als Schlusspunkt in einer langwierigen Debatte um die Sozialversicherung der Heimjugendlichen gesehen werden. In einer fast 20 Jahre währenden Diskussion war es nicht gelungen, die Jugendlichen umfassend der Sozialversicherung zuzuführen. Zunächst war dies auch nicht das Ziel des Landesjugendamtes gewesen. Auch hier griff, wie im Kontext der Entlohnung oder auch des Arbeitsschutzes, das Argument, dass es sich bei der Arbeit um eine erzieherische Maßnahme handele. Aber auch mit dem Urteil des Bundessozialgerichts von 1963 und der daraus resultierenden Versicherungspflicht konnte nur die Minderheit der arbeitenden Jugendlichen erfasst werden. Vor allem die jungen Frauen wurden durch das Urteil aus Kassel nicht erfasst. Letztlich brauchte es weitere zehn Jahre, bis sich die Versicherungspflicht auf nahezu alle im Heim und außerhalb des Heimes beschäftigten Jugendlichen ausweitete. Es ist also auch für die heutige Debatte fraglich, ob der Sozialversicherungsschutz der zentrale Punkt ist, denn wie dargestellt – hier sei noch einmal dezidiert auf die Zahlen der AFET Befragung von 1969 verwiesen – wurde über den gesamten Untersuchungszeitraum nur die Minderheit der Jugendlichen durch den Versicherungsschutz erfasst.

242 AFET Ausschuss, S. 59.

Thomas Swiderek

4. Freizeitgestaltung, Freundschaften und der Umgang mit Sexualität in der Heimerziehung

4.1 Freizeit als gestaltete Zeit und Erziehungsmittel in der Heimerziehung

Eine gestaltete Freizeit in den Rheinischen Landesjugendheimen gehörte zum Konzept der Heimerziehung.¹ Dabei nahm die sportliche Betätigung und sportliche Erziehung einen breiten Raum ein: Sportfeste, Teilname an Bundesjugendspielen, heimeigene Fußballmannschaften, eine Kanuabteilung² im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain sowie die Mitgliedschaft in den verschiedenen örtlichen Sportvereinen gehörten genauso zum Angebot wie der erzieherische Bereich des Sportes in Form des Sportunterrichts im Heimalltag. Dies schloss auch den Bereich Sport und Gesundheit mit ein und insbesondere die heilgymnastischen Angebote zur Korrektur und Vorbeugung von Haltungsschäden der Jugendlichen.³ Aber es gab auch andere Freizeitaktivitäten wie das Wandern oder Rad fahren, Musik hören oder Filme schauen, Werken und Basteln. Im Sommer wurden in allen Rheinischen Landesjugendheimen Ferienfahrten in Form von Zeltlagern und Radtouren für alle Gruppen angeboten. In den Heimen wurden Bibliotheken eingerichtet und Musikgruppen gegründet. Seitens des Landschaftsverbandes wurde die Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben unterstützt.

4.1.1 Freizeitsport und sportliche Erziehung

»Wesentlich ist, daß in jedem neu zu errichtenden Heim die notwendigen Übungsstätten für die Leibeserziehung nicht nur geplant, sondern auch gebaut werden, und daß in den alten Heimen fehlende Turn-, Spiel- und Schwimmanlagen nachträglich erstellt werden. Diese Übungsstätten müssen in unmittelbarer Nähe der Heime liegen, damit die Jugend geradezu zwangsläufig zur lebensnotwendigen und erzieherisch nicht zu ersetzenden täglichen Leibesübung »vor der Haustür« und damit zur Gesundheit, Lebensfreude, Lebens-

1 Vgl. Jans/Beurmann 1963, S. 66 f.

2 Erziehungsleiter Stefan Thomé gründete 1968 im RLJH Fichtenhain eine Kanuabteilung innerhalb des bestehenden Vereins »Grün-Weiss Fichtenhain«. Nach langen Verhandlungen gelang ihm die Aufnahme der Kanuabteilung des Heimes in den Deutschen Kanu-Verband. Somit konnte der Verein an nationalen Wettbewerben teilnehmen, in: ALVR 18909.

3 Siehe hierzu auch Kap. III.7.

ertüchtigung und ganzheitlichen Menschenbildung hingeführt wird.«⁴ Die Bedingungen für sportliche Betätigungen und Angebote in der Nachkriegszeit waren für fast alle rheinischen Heime zunächst problematisch. Die zuvor vorhandenen Sportplätze waren aufgrund von Kriegszerstörungen unbrauchbar, geeignete Räumlichkeiten und das notwendige Personal (Sportlehrer) fehlten. Doch bereits im Rahmen der ersten Investitionen 1953 für Baumaßnahmen und Inventar der Heime im Gebiet des Landschaftsverbandes wurden, so Jans/Beurmann, auch die bestehenden Sportstätten umgestaltet, wiederaufgebaut oder neu errichtet. »Wie die Neu- und Ergänzungsbauten dienen sie der verbesserten Unterbringung der Jugendlichen, der Umgestaltung der Ausbildungsbetriebe, der erheblichen Verbesserung sanitärer Einrichtungen, der Errichtung von Turn-, Schwimm- und Gymnastikhallen, der Bereitstellung von Werkräumen, der Anlage von Spiel- und Sportplätzen.«⁵

Bereits in den 1920er Jahren bewertete die Fürsorgeerziehungsbehörde den Sport als ein »außerordentlich wichtiges Erziehungsmittel« und bewilligte finanzielle Mittel zur Beschaffung von Turngeräten und Einrichtungen von Sportstätten. Ein Turninspektor besichtigte im Auftrage der Fürsorgeerziehungsbehörde alle Einrichtungen und berichtete von einem aktiven Sportangebot (vor allem Turnen und Fußball) in den Heimen.⁶ Diese Bestandsaufnahme, so Blum-Geenen, machte aber auch deutlich, dass die recht gute Ausstattung der Provinzialanstalten mit Sport- und Spielgeräten nicht im gleichen Ausmaß auf die konfessionellen Heime zutraf.⁷ Neben der Jugendfürsorge wurde dann auch die Jugendpflege mit der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ein gesetzlich anerkannter und geförderter Bereich zur Erziehung der Jugend, und man erkannte somit die Bedeutung eines neuen Freizeitverhaltens, das im Zuge der Jugendbewegung seit Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden war, auch für die Jugend in den Heimen. Damit erklärt sich die unvermittelte Bedeutung und Wichtigkeit, die man seitens des Landschaftsverbandes von Beginn an einer sportlichen Erziehung oder körperlichen Ertüchtigung im Erziehungskonzept beimaß. Direktor Wolpers formulierte dies in einem Bericht über die Sportbetriebe in Haus Fichtenhain 1958 dahin gehend: »Seit eh und je gehört zur Ganzheitserziehung der Menschen die Leibeserziehung. Wenn das aber schon für die gesunden, in normalen Verhältnissen Heranwachsenden gilt, wie viel mehr muß die Betreuung der uns anvertrauten, an Charakter- und Haltschwäche leidenden, z.T. mit Zivilisationsschäden behafteten Jugendlichen auf die Erziehung zur körperlichen Ertüchtigung hin ausgerichtet sein.«⁸

Sport war also mehr als eine reine Freizeitbeschäftigung, sondern vielmehr Teil eines ganzheitlichen Erziehungskonzeptes, in dem man neben der Arbeit und der schulischen Bildung auch der sportlichen Betätigung eine nachweislich erzieherische Wirkung zusprach. Deshalb war Sport in der Regel auch verpflichtend, nicht nur als Sportunterricht,

4 Hanebuth 1966, S. 1011.

5 Jans/Beurmann 1963, S. 57.

6 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 232.

7 Ebd., S. 234.

8 Direktor des RLJH Haus Fichtenhain (22.3.1958): Bericht über den Sportbetrieb in Haus Fichtenhain, in: ALVR 18915.

sondern auch im Freizeitbereich zur Vorbereitung der Sportfeste. »Die Sportstunden sind für jeden Jungen pflichtgemäß angesetzt – jede Gruppe hat ihre Sportstunden – aber trotzdem ist Begeisterung vorhanden.«⁹ Diese äußere Verpflichtung aller Jugendlichen zur Teilnahme an der Vorbereitung zum sportlichen Wettkampf korrespondierte mit einer affirmativen Haltung vieler Jugendlicher zum Sport an sich. Gustav Berger, der als Jugendlicher unter anderem im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof untergebracht war, beschreibt die Bedeutung des Sportes dergestalt: I.: »Also wenn jetzt jemand nicht sportlich war oder nicht an Sport interessiert war ...«. G.B.: »Ja, dann hatte der sowieso die Arschkarte. Das ist 'ne normale Angelegenheit. Wer nicht sportlich war, der war von vorne rein unter durch. Das ist 'ne ganz normale Sache ...«. I.: »Sowohl bei den Erziehern als auch bei den Jugendlichen?« G.B.: »Bei den Erziehern will ich jetzt ... nein, das will ich jetzt so nicht sagen. Ich sag mal so: wenn jemand nicht so sportlich war, dann – wie stell' ich das denn dar? Äh, ich stell' das mal so dar, dass beispielsweise die Lehrlingsgruppen – Gruppe sieben und acht – grundsätzlich guckten, dass wenn sie 'nen guten Fußballer irgendwo ausmachten, dass se den möglichst zu sich zogen, um ihre Gruppe verstärken zu können. So in den Sinne etwa.« I.: »Also Sport war durchaus so etwas wie ein Integrationsmittel, wenn man zum Beispiel neu ins Heim gekommen ist und man war ein guter Sportler in irgendeiner Sportart?« G.B.: »Hatte man nicht die größten Probleme. So kann man das sagen, ja.«¹⁰ Sport hatte demnach mehrere Bedeutungen: Für einen sportinteressierten Jugendlichen konnte die Sportbegeisterung und die Beherrschung einer im Heim anerkannten Sportart als so genannter »Tür-Öffner« zur schnelleren Etablierung in einer neuen Gruppe nützlich sein, und für das Heim bedeutete ein sporttreibender Jugendlicher ein motivierter Junge für die Sporterziehung des Heimes und eine mögliche Verstärkung in einer der Heimmannschaften. Anders war es für Jugendliche, die ungerne Sport trieben. Für sie bedeutete die verpflichtende Teilnahme am Sportunterricht sowie die Teilnahme an Sportfesten, so lässt sich annehmen, dass sie sich ein weiteres Mal in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sahen.

Aber trotz der grundsätzlichen Aufmerksamkeit, die man seitens des Landschaftsverbandes dem Sport als Freizeitaktivität wie als Erziehungsmittel von Beginn an zukommen ließ, dauerte es ungefähr bis Ende der 1950er/Anfang der 1960er Jahre, bis sich in allen Heimen geeignete Sportplätze, Schwimmbäder oder Sporthallen befanden. Das bedeutete, bis in allen Heimen eine ausreichende sportliche Infrastruktur vorhanden war, musste man sich jeweils mit den Gegebenheiten vor Ort arrangieren. Das hieß, wie im Beispiel des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain, dass man als Ausgleich für das zur Verfügungstellen einer Arbeitskolonne von 15 Jungen für etwa 14 Tage an die Stadt Krefeld unentgeltlich das Schwimmbad nutzen konnte.¹¹ Mit der Fertigstellung des eigenen Sportplatzes im Herbst 1956 besserten sich die Gegebenheiten für das Heim, und man konnte nun auf einer regulären Sportanlage (400 m Laufbahn) mit einem dazugehörigen Rasen-

9 Ebd., S. 3.

10 Interview mit Gerhard Berger (7.10.2009), S. 10.

11 Wolpers an LJA (28.9.1960), in: ALVR 18915.

platz ein breites Angebot einschließlich der Austragung von Sportwettbewerben organisieren. »Diese Anlage wurde in jahrelanger harter Arbeit von den Jungen z. T. selbst erstellt«,¹² so der Direktor des Heimes in Fichtenhain. Die Einweihung erfolgte im Beisein örtlicher und sportlicher Prominenz mit einem anschließend ausgetragenen Siegersportfest aller Rheinischen Landesjugendheime im September 1956.¹³ Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Aufrechterhaltung des Sportangebotes in den Wintermonaten. Um das allabendliche Sportangebot für alle Gruppen stattfinden zu lassen, nutzte man über lange Zeit noch den Festsaal des Heimes.¹⁴ Diese »3. Möglichkeit sportlicher Betätigung bei Regenwetter oder im Winter ist unser neu gestalteter Festsaal. Er ist leider nur behelfsmäßig dafür einsetzbar. In einer solchen Aula gibt es ja eine Reihe die sportliche Betätigung hemmender Faktoren, wie große, ungeschützte Fenster, hängende Kronleuchter, eine sehr schöne, aber empfindliche Holzvertäfelung u. a. m. Aber trotz aller Hindernisse ist der Raum im letzten Winter für den Sportbetrieb fast jeden Abend genutzt worden. Die Übungen wurden in ihrem Ablauf entsprechend ausgerichtet und gewählt.«¹⁵ Diese Beschreibung der zunächst fehlenden Sportstätten, des trotzdem stattfindenden Sportangebotes, der jeweils unterschiedlich arrangierten Notlösungen bis zur allmählichen Normalisierung durch den Bau von Sportplätzen bis Mitte der 1950er Jahre trifft in ähnlicher Art und Weise auch auf die anderen Rheinischen Landesjugendheime zu. Wenn auch die Quellen für diese Heime nicht separat vorliegen, so lässt sich doch annehmen, dass auch hier erst einmal die notwendigen Räumlichkeiten für die Jugendlichen und den alltäglichen Erziehungsbetrieb wieder aufgebaut und die bestehende Räumlichkeit (Festsaal) für sportliche Angebote genutzt worden sind. Übereinstimmend lässt sich aber konstatieren, dass alle rheinischen Heime die sportliche Erziehung nach dem Krieg wieder aufgenommen haben und auch den Sport als Freizeitangebot – wie noch zu sehen sein wird – ausbauten.

Eine erste Abfrage bezüglich der Ausgestaltung der Leibeserziehung in den Erziehungsheimen und der Zusammenarbeit mit den Sportverbänden vom März 1957 seitens des Landschaftsverbandes nutzte der Direktor des Fichtenhains zu einer Auflistung seines Sportangebotes sowie der noch bestehenden infrastrukturellen Mängel. Für das Sommersportprogramm nannte er folgende Angebote und Wettbewerbe mit anderen Mannschaften: Gymnastik, Turnen, Leichtathletik, Volleyball, Faustball, Handball und vereinzelt Fußball. Aufgrund der fehlenden Sporthalle konnten die Ballspiele im Winter nicht stattfinden. Für den Sportunterricht zeichnete ab Januar 1955 ein eigens eingestellter diplomierter Sportlehrer verantwortlich. Die Sportstunden der älteren Jugendlichen fanden alle in der freien Zeit am Abend statt, so dass der Sportunterricht nicht die Arbeitszeiten einschränkte. Lediglich die jüngeren (14- bis 16-Jährigen) hatten je zwei Sportstunden am Vormittag. Über diesen Pflichtunterricht hinaus gab es zusätzlich Interessengruppen für Tischtennis, Federball, Faustball und Volleyball. Die Teilnahme an öffentlichen Wettbe-

12 Sportbetrieb in Haus Fichtenhain, in: ALVR 18915, Bl. 2.

13 Wolpers über die Einweihung des neuen Sportplatzes des RLJH Fichtenhain und gleichzeitig Siegersportfest der vier Rhein. Landesjugendheime am 23.9.1956, in: ALVR 18915.

14 Ebd.

15 Ebd.

werben und Spielbetrieben war zum Berichtszeitpunkt noch nicht so bedeutend, doch die Planungen der Teilnahme an öffentlichen Sportligen sowie eine Aufnahme in Sportverbände (Westdeutscher Fußballverband) waren im Gange. Abschließend wies man noch auf die »wohl wichtigste Sportart« (das Schwimmen) hin und bedauerte das Fehlen eines eigenen Schwimmbades, sah man doch in der Nutzung des öffentlichen Bades für die Gruppenerzieher »grosse erzieherische Schwierigkeiten, [...] die durch den Besuch des öffentlichen Freibades – am Rande einer Großstadt – auftauchen, [...] da dort Gefahren für die Jugendlichen in erheblichem Masse gegeben sind.«¹⁶ Auf die genannten Gefahren wurde an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Es ist anzunehmen, dass Wolpers hier auf mögliche »sexuelle Gefahren« anspielte, die in einem sehr offen gehaltenen Raum wie einem Freibad für die Erzieher nicht gut zu kontrollieren waren.

Nach der Etablierung festangestellter Sporterzieher in den Rheinischen Landesjugendheimen fanden in den kommenden Jahren regelmäßige Besprechungen der Sporterzieher und Werklehrmeister statt. Auf diesen vom Landesjugendamt organisierten Treffen wurden alle sport- und freizeitrelevanten Themen besprochen, so unter anderem die Gründung so genannter Heimssportvereine (1958),¹⁷ die inhaltlichen Angebote der Sommer- und Wintersportpläne der einzelnen Heime, die Bedeutung und Einführung eines neuen Programms der Heilgymnastik aufgrund festgestellter Haltungsschäden, terminliche Absprachen der Heim-, Sieger- und Erziehersportfeste (1960),¹⁸ die Nutzungsschwerpunkte der verschiedenen Sportstätten wie Schwimmbäder, Sporthalle und Sportplätze, die Integration der Heimssportmannschaften in den regulären Spielbetrieb der Verbände sowie der Aufbau einzelner Heimssportvereine (1969).¹⁹ Über diese sportspezifischen Themen hinaus wurden auch handwerkliche Angebote zur Freizeitgestaltung und die Teilnahme an Wettbewerben und Basaren erörtert. Es wurden Ausstellungen mit Holz-, Mosaik-, Ton-, Mal- und Zeichen-, Emaille- und Metallarbeiten organisiert, und die Heime nahmen an Wettbewerben teil. Um eine möglichst breite Zustimmung zu den Sportangeboten zu erlangen, wies man bereits auf der ersten Besprechung der Sporterzieher 1958 darauf hin, dass es sinnvoll erscheine, die Jugendlichen an den Planungen der Sportangebote in den Heimen zu beteiligen. Inwieweit das in den einzelnen Heimen in den kommenden Jahren geschah, lässt sich nicht verifizieren. Aber bei einem ersten gemeinsamen Gespräch von Erziehern und einer Auswahl schulentlassener Mädchen und Jungen aller Heime im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland im Januar 1970 versuchte man zur besseren Abstimmung

16 Vgl. RLJH Fichtenhain an den Direktor des LVR (10.4.1957) bzgl. der Ausgestaltung der Leibeserziehung in den Erziehungsheimen des LVR, hier: Zusammenarbeit mit den Sportverbänden, in: ALVR 18914.

17 Vgl. Niederschrift vom 20.12.1958 über die Besprechung mit den Sporterziehern der Rhein. Landesjugendheime am 18.12.1958, in: ALVR 18915.

18 Vgl. Besprechung der Sporterzieher und Werklehrmeister der Rhein. Landesjugendheime am 17.12.1960, in: ALVR 18915.

19 Vgl. Auszüge aus den Erfahrungsberichten der Heime, erstattet von den Sporterziehern während der Arbeitstagung am 15.12.1969, in: ALVR 18915.

und inhaltlichen Planung von Sportfesten die Meinung der Jugendlichen zu ermitteln.²⁰ So wies ein Vertreter des Landesjugendamtes in einem einführenden Referat deutlich auf die Freiwilligkeit des Sportangebotes hin, besonders solle man »von einem zwangsweisen Frühsport abkommen und hinführen zur Neigungs- und Leistungsgruppe«.²¹ Diese Aussage lässt sich wohl so interpretieren, dass es in den Heimen Anfang 1970 noch üblich war, morgens verpflichtenden Frühsport zu treiben.

Die Ausführungen der Jugendlichen bestätigten das grundsätzliche Interesse an sportlicher Betätigung, sie lehnten aber den Pflichtsport ab und kritisierten das Fehlen von geeigneten Räumlichkeiten und Sportgeräten. Aber sie übten auch Kritik an der zeitlichen Planung der Sportangebote: »Er wird abgelehnt, weil er vielfach in der Freizeit angesetzt ist. Freizeit ist nach Meinung der Jugendlichen ohnehin eng begrenzt, zumal deren Gestaltung meist diktiert werde«, so die Zusammenfassung des Landesjugendamtes. Aber sie sprachen sich auch für eine angemessene Motivation der Jugendlichen durch Sportlehrer aus, denn »viele Minderjährige scheuen die Anstrengung, sie wollten sich nicht blamieren und haben Angst davor«. Am Ende dieser ersten gemeinsamen Besprechung forderten die Vertreter des Rheinischen Landesjugendheimes Abtshof in einem Antrag, dass es fortan ein generelles institutionalisiertes Gremium der Minderjährigen zur Mitgestaltung in den Heimen geben müsse. Das Landesjugendamt bestätigte daraufhin, »dem berechtigten Wunsch der Minderjährigen nach stärkerer Mitgestaltung« bei Fragen des Sportes in jedem Falle Rechnung tragen zu wollen. Die Forderung eines institutionalisierten Gremiums zur Mitgestaltung, so das Landesjugendamt, könne man in dieser personellen Zusammensetzung und in dieser Besprechung nicht beschließen.²²

4.1.2 Sportfeste – jährliche Veranstaltungen mit Öffentlichkeit

Die alljährlich stattfindenden Heimssportfeste sowie die gemeinsamen Siegersportfeste der Rheinischen Landesjugendheime waren große, öffentlichkeitswirksame und sorgfältig geplante Veranstaltungen des Landesjugendamtes. Sie wurden abwechselnd jeweils von einem der Heime organisiert und ausgerichtet. Die Einladungen gingen an Stadtvertreter wie Bürgermeister und Stadtverordnete, an die Verwaltung des Landesjugendamtes, die Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, die Direktoren der anderen Landesjugendheime, an die Direktoren der Berufsschulen im Ort, Vertreter von Sportschulen bis hin zu Kampfrichtern des Leichtathletikverbandes.²³ Jedes Jahr wurde mindestens ein gemeinsames Heimssportfest für die Jugendlichen in allen Rheinischen Landesjugendheimen organisiert, das ähnlich wie das nachfolgende, vom Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof durchgeführte Heimssportfest 1959 ablief: 08.30 Uhr Eintreffen der Teilnehmer, 09.00 Uhr Gottesdienst, 10.00 Uhr Eröffnung des Sportfestes, 10.10 Uhr Beginn

20 Ergebnisprotokoll vom 11.2.1970 über die Gespräche mit Minderjährigen am 29. bzw. 30.1.1970, in: ALVR 18915.

21 Ebd., Bl. 3.

22 Ebd., Bl. 7.

23 Vgl. ALVR 18915.



Zieleinlauf Sportfest Erlenhof 1962

des Dreikampfes (100-Meter-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen), 11.00 Uhr zwei Faustballspiele, 12.05 Uhr Olympische Staffel (800 Meter, 200 Meter, 400 Meter), 12.20 Uhr Mittagessen, 14.30–15.10 Uhr Schwimmwettkämpfe, 15.15–15.45 Uhr Faustballspiel um den 3. Platz, 15.55–16.00 Uhr 1000-Meter-Lauf Jugendliche, 16.00–16.30 Uhr Faustballendspiel, 16.35–16.40 Uhr 1500-Meter-Lauf, 16.45–16.50 Uhr 1500-Meter-Lauf, 16.55–17.00 Uhr 4 × 100-Meter-Staffel, 17.00 Uhr Siegerehrung, 18.00 Uhr Abendessen.²⁴ Die Sieger aller Heimsporifeste trafen sich dann in einem gemeinsamen Siegersportfest, wo die Jugendlichen gegeneinander antraten und die Sieger aller Heime ermittelten. Daneben wurden auch gesonderte Erziehersportfeste veranstaltet.

Ende der 1960er Jahre gab es in den Rheinischen Landesjugendheimen – trotz sehr unterschiedlicher Ausstattung mit geeigneten Sporträumen – ein breit gefächertes Angebot an sportlichen Möglichkeiten. Allen gemeinsam war die Differenzierung zwischen der Spor-

24 Gemeinsames Sportfest der Heime Fichtenhain, Halfeshof, Erlenhof, Dansweilerhof am 4.7.1959 im RLJH Erlenhof, in: ALVR 18901.

terziehung und den angebotenen Neigungsgruppen. Sporterziehung hieß die verpflichtende Teilnahme aller Gruppen am Sportunterricht und – wenn vorhanden – am Schwimmunterricht. Die Stundenzahl variierte zwischen zwei bis vier Wochenstunden je Alter. Die Teilnahme an den Neigungsgruppen war, so weit ersichtlich, freiwillig. Die Angebote reichten von den Ballsportarten (Fußball, Handball, Faustball, Volleyball, Tischtennis), die in allen Heimen angeboten wurden, bis zu speziellen Sportarten wie dem Kanusport im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain. Bis auf das Rheinische Landesjugendheim in Süchteln standen allen anderen Rheinischen Landesjugendheimen eigene Sportplätze zur Verfügung, im Abtshof, im Erlenhof und im Halfeshof gab es jeweils eine Sporthalle und im Abtshof zusätzlich eine eigene Schwimmhalle zur Benutzung für Jugendliche und Erzieher. Die schlechtesten Sportmöglichkeiten hatte das Rheinische Landesjugendheim Viersen-Süchteln. Hier standen den Jugendlichen kein Sportplatz und keine geeignete Sporthalle auf dem Heimgelände zur Verfügung.

Wichtig war allen Heimen, dass die Jugendlichen an heiminternen und vor allem externen Sportwettbewerben teilnahmen. Die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Sportverbänden ermöglichte die Austragung von Sportwettkämpfen, zu denen dann auch auswärtige Jugendliche und Mannschaften eingeladen wurden. Das Landesjugendamt unterstützte diese Kontakte außerordentlich und regte seinerseits die Teilnahme an Landes- und Bundesjugendspielen an: »Mit meinem Schreiben vom 5.5.1959 und 6.5.1960 hatte ich auf die Bedeutung des Sports für die Arbeit in den Erziehungsheimen hingewiesen und angeregt«, so Happe in einem Rundschreiben an die Heime, »die betreuten Minderjährigen zahlreich an den Bundesjugendspielen teilnehmen zu lassen. Der Herr Bundesminister des Innern hat mit der Bekanntmachung vom 17.7.1960 die Winterspiele zu den Bundesjugendspielen ausgeschrieben. [...] Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich die von mir belegten Heime auch an den Winterspielen möglichst zahlreich beteiligen würden.«²⁵

4.1.3 Wanderungen und alljährliche Zeltlager

Die alljährlichen Zeltlager und die Wanderungen im Sommer und an Wochenenden waren weitere bedeutsame Freizeitaktivitäten, die sich durch eine große Anzahl entsprechender Quellen und Akten nachzeichnen lassen. Besonders das »jugendgemäße Wandern« mit der Möglichkeit eines mehrtägigen Zeltlagers wurde seitens des Landschaftsverbandes seit 1951 finanziell und ideell gefördert.²⁶ Zur Gesamtplanung mussten die Heime ihre Aufenthaltsorte, die zu erwartenden Teilnehmerzahlen, das Alter der Jungen, Gruppenstärke, Verkehrsmittel, Zahl der Begleiter und die geplanten Aktivitäten gegenüber dem Landschaftsverband begründen, um die geplanten Fahrten genehmigt und die Kosten erstattet zu bekommen. Diese Tages-, Wochenend- und mehrtägigen Wanderungen mit gemeinsa-

25 Rundschreiben Happe (LJA) vom 28.6.1960 an die Heime des LVR betr. der Bundesjugendspiele 1960/61 und Bezug nehmend auf das Rundschreiben vom 6.5.1960, in: ALVR 18915.

26 Direktor des LVR vom 10.5.1955 an die von der FEB und dem LJA des LVR belegten privaten Erziehungsheime betr. der Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen innerhalb der Heimerziehung, in: ALVR 18901.



Zeltlager Dansweilerhof 1961

men Übernachtungen in Zeltlagern oder Ferienhäusern waren mehr als nur eine Freizeitaktivität. Zur Begründung und Zielsetzung der ferienmäßigen Wanderfahrten erkannte der Landschaftsverband bereits 1955, dass die Heimerziehung, »insbesondere die langfristig durchgeführte, in der Gefahr steht, durch die Gleichmäßigkeit und verminderte Erlebnismöglichkeit in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt zu werden, zu wenig Gelegenheit für die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Außenwelt und vor Abschluß der Heimerziehung zur Erprobung der Minderjährigen in normalen Lebensverhältnissen zu bieten sowie bei der Heimjugend ein Gefühl der Zweitrangigkeit gegenüber der freien Jugend entstehen zu lassen«. ²⁷

Darüber hinaus sollten so auch die in Dienststellen untergebrachten Jugendlichen während einer solchen Ferienmaßnahme in einer zwanglosen längeren Gemeinschaft mit den Erziehern eine notwendige »erzieherische Weiterführung« erfahren. Denn diese Wanderfahrten in »kleiner Gemeinschaft« hätten sich als geeignet erwiesen, so der LVR weiter, eine Erprobung der Heimjugend im Verhalten außerhalb des Heimes zu geben. »Diese mehrtägigen ferienmäßigen Fahrten sind daher in erster Linie Erziehungsmittel und nicht vorwiegend Erholungsmaßnahme. Sie sollen selbstverständlich daneben so gestaltet sein, daß

27 Ebd., S. 1–2.

sie der Erholung der Minderjährigen dienen.«²⁸ Gefördert wurden deshalb nur Wochenend-, mehrtägige Wanderfahrten und Zeltlager.²⁹ Eintägige Wanderungen hingegen waren von der finanziellen Förderung ausgeschlossen. Diese Haltung entsprach durchaus einer damals auch in der Heimerziehung verbreiteten Auffassung von der Bedeutung von »Fahrt und Lager«, wo sich, so die beispielhafte Ansicht eines Erziehungsleiters eines Heimes aus Nürnberg, »eine Fülle von natürlichen Gelegenheiten zur Charakterbildung, die im Heim oft gesucht und geschaffen werden müssen«, ergeben könnten. »Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftsgefühl und gegenseitige Rücksichtnahme können sich entfalten [...]. Das Ertragen von Strapazen, die Überwindung von Durst und Müdigkeit sind vorzügliche Mittel zur Stärkung der inneren Willenskraft, der es gerade unseren Jungen oft so sehr mangelt. [...] Kein Junge kann sich der Romantik des Lagerfeuers entziehen, und mancher wird auf einsamer Nachtwache unter dem gestirnten Himmel zum erstenmal in seinem Leben vom Schauer der Unendlichkeit angerührt.«³⁰ Ob sich diese Ziele durch die Fahrten und Zeltlager erreichen ließen, lässt sich für die rheinischen Heime vorrangig durch die Berichte der Kontrollbesuche des Landesjugendamtes und die Erfahrungsberichte der begleitenden Erzieher der Heime sowie einiger Erlebnisberichte von Jugendlichen erschließen. Die in der Mehrzahl positiven Berichte der Erzieher und Jugendlichen im Anschluss an die Ferienfreizeiten bestätigen die Wirkungen dieser für die Jugendlichen außergewöhnlichen Lebens- und Erlebenssituationen auf den Zeltplätzen und Wanderungen. Nimmt man die Erlebnis- und Reflexionsberichte der Erzieher zur Grundlage, gab es trotz der »freiheitlichen Verhältnisse«, so die Betonung, nur wenige Entweichungen. »Es mag etwas übertrieben klingen, wenn man sagt, der kritische Zeitpunkt der Zeltlager beginnt beim Anblick des Heimes. Er kann gemildert werden durch eine Begrüßung bei der Ankunft.«³¹ Diese besonderen (positiven) Umstände der Ferienmaßnahmen wurden in vielen Berichten der Erzieher beschrieben. So auch in dem Bericht über das Zeltlager der 3. Gruppe des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof vom 16.6. bis 27.6.1962. Der begleitende Erzieher schilderte eine neuntägige Zeltfreizeit mit einer 26-köpfigen Jungengruppe. Interessant war die Zusammenfassung und Einschätzung der Freizeit aus der Sicht

28 Ebd., S. 2.

29 Schreiben des LJA (Beurmann) an die vom LVR zur Unterbringung von Minderjährigen der FE und FEH in Anspruch genommenen Heime im Bereich des LVR vom 19.3.1957 betr. der rechtzeitigen Planung und erweiterten Durchführung von Wanderungen im Rechnungsjahr 1957. Das LJA erinnerte die Heime regelmäßig an rechtzeitige Planung der Wanderungen und manifestierte damit regelmäßig das große Interesse des LJA an diesem Freizeitangebot. »Trotz des Wissens um personelle Schwierigkeiten möchte ich Sie bitten, diese Form der Freizeitbeschäftigung weiterzufördern und aufrecht zu halten. Die Urlaubsplanungen der Mitarbeiter seien doch auch zu beachten, damit kein Personal fehlt«, in: ALVR 18901. Vgl. hierzu Schreiben des LJA (Beurmann) (26.4.1961) an die Heime des LVR betreffend der Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge durch Landesmittel, in: ALVR 18901.

30 Abdruck eines Referats von Schubert, Zeltlager, in: Mitglieder Rundbrief des AFET e.V., Nr. 2 (1953), S. 8–10.

31 Zusammenfassende Berichte von Erziehern verschiedener Rhein. Landesjugendheime in Zeltlagern im Jahre 1962, in: ALVR 41067.

der nachfolgenden Wochen. Keiner der Jungen war während des Zeltlagers entwichen, und der Erzieher schilderte interessierte, aktive Jungen, die Spaß an den Unternehmungen hatten. In den Tagen und Wochen nach der Freizeit hingegen, so der Erzieher Weber, »kam es zu Entweichungen schlimmsten Ausmaßes, einer steckte den anderen an, ja, fünf von ihnen wurden bei einer Entweichung gleich insofern straffällig, als sie einen PKW stahlen und auf und davon fuhren. Ich habe mir lange überlegt, wie es zu diesem Umschwung in der Gesinnung gekommen sein mag. Sicher trug viel, vielleicht sogar entscheidend dazu bei, daß auf die Gruppe sofort im Anschluß an die Freizeit, andere, besonders entweichungsgefährdete Jungen verlegt werden mußten, weil sie anderweitig nicht mehr untergebracht werden konnten. Jungen, die mehrere Monate entwichen waren und nun erzählten, wie leicht es sei, draußen unterzutauchen. Es ist ja auch schwer, sich die Freiheit zu verdienen, wenn man nicht weiß, wie lange man noch in Unfreiheit ausharren muß. Die ungewisse Zeit ist gerade für junge Menschen nicht kompensierbar, und so unterliegen sie leicht der Beeinflussung.«³²

Auch wenn die Berichte über die Ferienmaßnahmen überwiegend positiv ausfielen, gab es kritische Stimmen, sowohl seitens der betreuenden Erzieher als auch der Mitarbeiter des Landesjugendamtes, die die Zeltlager regelmäßig aufsuchten und kontrollierten. Dabei bemängelten sie beispielsweise, wie beim Besuch des Zeltlagers des heilpädagogischen Landesjugendheims Süchteln in Lantzenbach (Aggertalspore) 1962, die zu große Anzahl der Jugendlichen im Lager, die zu strenge Ordnung oder auch die Regeln der Essenszubereitung, die hier nur in den Händen der Erzieher lag.³³ In den Berichten der Erzieher lassen sich wiederholt Kritikpunkte erkennen, die in erster Linie die praktische Ausgestaltung der Freizeit betrafen. So bemängelten sie beispielsweise die eingeschränkten Freizeitinteressen mancher Jungen, die in der Freizeit oftmals »lieber in der Sonne liegen, Mädchen treffen, Bier trinken und Geld ausgeben wollen«. Schwierig war es auch, die Jugendlichen zu Wanderungen zu motivieren, dagegen, so die Aussagen, fanden die angebotenen Geländespiele meist Interesse, besonders wenn die Wettkämpfe mit Preisen ausgestattet wurden. Einig waren sich die Erzieher, dass eine gute und intensive Vorbereitung der Zeltlager sowie die Transparenz der inhaltlichen Gestaltung der Tage für die Jugendlichen notwendig seien. Berücksichtigt man die personellen Bedingungen während dieser Freizeiten (zwei Erzieher für eine oftmals 20–25 Jungen starke Gruppe), lassen sich die Bedenken und Vorsichtsmaßnahmen der Erzieher durchaus nachvollziehen, wenn sie beispielsweise auf die Bedeutung der Zusammensetzung der Gruppen hinwiesen oder auf die zuvor ausgehandelte und für alle Jungen gleiche Höhe der Taschengelder. Die Angst vor Entweichungen, vor zu vielen Kontakten mit Mädchen oder einem zu großen Alkoholenuss der Jugendlichen verunsicherte den einen oder anderen Erzieher, so dass es einigen doch notwendig schien, die Ordnung im Zeltlager so weit aufrecht zu erhalten, dass »das Niveau der Ordnung nicht

32 Bericht über das Zeltlager der 3. Gruppe (des RLJH Erlenhof) vom 16.6.–27.6.1962 im Ahrtal, in: ALVR 41067.

33 Vgl. LJA betr. der Besuche der Zeltlager der RLJH Süchteln, RLJH Fichtenhain und Halfeshof am 30.8.1962, in: ALVR 41067.

unter das der Heimordnung im Heim fallen dürfe«. ³⁴ Das entsprach – trotz des kritischen Hinweises auf ein Zuviel an Ordnung im Zeltlager – wohl auch der Ansicht des Landschaftsverbandes, dem eine gute Außenwirkung dieser Ferienmaßnahmen sehr wichtig war. Ein Ziel war es, durch positive Presse ein möglichst gutes Bild der Heimerziehung in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Begegnungen mit der Dorfbewölkerung und Sportturniere mit ansässigen Sportmannschaften sollten deshalb der oftmals schlechten Meinung (oder der Uninformiertheit) in der Bevölkerung gegenüber der Heimerziehung entgegen-treten. Die bereits erwähnten Kontrollbesuche dienten unter anderem auch diesem Ziel.

4.1.4 Jugendpflegerische Veranstaltungen und Freizeitangebote

Ebenso bedeutsam wie die alljährlichen Ferienmaßnahmen und Wanderausflüge waren die wöchentlichen Freizeitaktivitäten im Heimalltag, die Beteiligung an musischen und handwerklichen Wettbewerben und Ausstellungen, die Wahrung kirchlicher wie traditioneller Feste und Feiertage sowie auch die Teilnahme an örtlichen Freizeitangeboten. Denn ebenso wie die Sportangebote waren die organisierten Freizeitaktivitäten ein integraler Bestandteil der Heimerziehung, die – unter Berücksichtigung der Arbeitszeit – hauptsächlich in den Abendstunden und an den Wochenenden angeboten wurden. In allen Landesjugendheimen stand den Jugendlichen eine Heimbibliothek zur Verfügung, die Heime bezogen Tageszeitungen, die in allen Gruppen auslagen. Im Fichtenhain beispielsweise gab es jeden Samstagabend einen Lesekreis ³⁵ und in allen Heimen wurden regelmäßige Filmabende angeboten. Die breite Auswahl der Filme sollte alle Filmgenres und Themen abdecken: »Die Diebe von Marschan« (märchenhaftes Abenteuer), »Menschenraub« (gesellschaftskritisches Drama), »Die Nacht beginnt am Morgen« (Untergang eines U-Bootes), »Der Tod war schneller« (Kriminalfilm) oder »Julius Cäsar« (Tragödie). ³⁶ Wie auch im Fichtenhain gab es Mitte der 1960er Jahre oftmals Kooperationen mit den ortsansässigen Volkshochschulen, wodurch das Filmangebot der VHS in den Heimen gezeigt werden konnte. Wichtig beim Filmangebot war die laut Programm im Anschluss vorgesehene Diskussion. ³⁷

Nicht nur die Filme, sondern auch das Freizeitprogramm änderten sich im Laufe des Untersuchungszeitraums. War es in den 1950er Jahren noch ein besonderes Angebot, sich gemeinsam eine Fernsehsendung anzuschauen, so war Mitte der 1960er Jahre das Fernsehen fest im Erziehungsprogramm eingebaut. »In allen Gruppen steht ein Fernseher. Wöchentlich berät sich der Erzieher in der Gruppe mit seinen Jungen und bespricht mit ihnen an Hand der vorliegenden Filmillustrierten die Sendungen, die evt. angeschaut werden können.« ³⁸ Ende der 1960er Jahre gab es in allen Heimen »Beatkeller«, die von den

34 Bericht über das Zeltlager der 3. Gruppe (des RLJH Erlenhof) vom 16.6.–27.6.1962 im Ahrtal, in: ALVR 41067.

35 Vgl. Jahresbericht 1954 des RLJH Haus Fichtenhain, in: ALVR 18856, Teil II.

36 Freizeitplan für die Monate Oktober – Dezember 1962 des RLJH Erlenhof, in: ALVR 18901.

37 Vgl. Jahresbericht 1967 des RLJH Haus Fichtenhain, in: ALVR 29717.

38 Vgl. Jahresbericht 1965 des RLJH Haus Fichtenhain, in: ALVR 29717.

Jugendlichen geschaffen und gestaltet wurden. Das heißt, es gab einerseits Angebote, die in allen Heimen identisch waren, und andererseits heimspezifische Aktivitäten.³⁹ So gab es beispielsweise ab Mitte 1950 im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain das Angebot eines Heim-Blasorchesters, in dem Angestellte, Erziehersöhne und vereinzelt auch Heimjugendliche mitspielten. Doch nicht jede angebotene Aktivität der Heime fand ausschließliche Zustimmung beim Landesjugendamt. Auf die Anforderung einer finanziellen Unterstützung zum Kauf neuer Instrumente wies Beurmann seitens des Landschaftsverbandes in einem Schreiben 1956 deutlich darauf hin, dass die »angeforderten 2.400 DM für weitere Instrumente aber nur genutzt werden dürfen, wenn Minderjährige in ausreichendem Masse hinzugezogen werden können«.⁴⁰ Zwei Jahre später gab es laut Schreiben des Direktors Wolpers eine Stammgruppe (Erzieher, Erziehersöhne, zwei Jungen aus der katholischen Pfarrjugend) ohne Beteiligung der Heimjungen und eine Anfängergruppe, bestehend aus zwei Erziehern und vier Jungen aus dem Heim. Wolpers beklagte »die fehlende Ausdauer der Jungen, die immer wieder dazu führt, dass Jungen bereits nach kurzer Zeit wieder aufhörten«. Man überlegte daraufhin, ob man die Jungen vielleicht mit einem Fanfarenzug zur Teilnahme und zum Verbleib im Orchester begeistern könnte.⁴¹ Andere Heime versuchten mit Trägern kommunaler Bildungs- und Freizeitangebote zu kooperieren. So gelang es dem Rheinischen Landesjugenderziehungsheim Dansweilerhof 1962, das Heim als »Nebenstelle der Volkshochschule« anerkennen zu lassen, damit im Dansweilerhof Veranstaltungen angeboten werden konnten, die nur für Heimbedienstete und Jugendliche des Dansweilerhofes zugänglich waren.⁴² Ende der 1960er bis Mitte der 1970er Jahre gab es in allen Heimen Heimzeitungen, die von den Jugendlichen gestaltet und redaktionell betreut wurden.

Traditionelle Angebote aller Heime waren die – zum Teil bereits erwähnten – Bastel- und Werkgruppen, Fotografieren, Filmabende, Vorträge und Theateraufführungen. Trotz eingeschränkter Mittel und Möglichkeiten war man seitens der Heime von Beginn an motiviert, den Jugendlichen Angebote für ihre Freizeit zu ermöglichen. So wies das Rheinische Landesjugendheim Halfeshof in seinem ersten Jahresbericht 1954 nicht ohne »Stolz« darauf hin, dass – trotz aller grundlegenden Wiederaufbauarbeiten – »1953 im Dachgeschoss des Hauses II der erste Bastelraum hergerichtet wurde. Dieser helle und zu handwerklicher Freizeitgestaltung geradezu einladende Raum ist mit zwei je 4-stelligen Werkbänken und

39 Zu bemerken sei an dieser Stelle, dass ein Überblick des Freizeitverhaltens und der Freizeitangebote in der Heimerziehung für einen so langen Zeitraum nur exemplarisch möglich ist. Es soll hier in erster Linie darum gehen, die Gemeinsamkeiten, Unterschiede sowie Schwerpunkte der Angebotspalette herauszustellen. Dies soll verdeutlichen, welchen Stellenwert die gestaltete Freizeit im Konzept der Heimerziehung in den rheinischen Landesjugendheimen hatte.

40 Schreiben des LJA (Beurmann) an das RLJH Fichtenhain (27.7.1956) betr. Besetzung des Blasorchesters, in: ALVR 18901.

41 Schreiben des Direktors des RLJH Fichtenhain an das LJA (22.2.1958) betr. Zusammensetzung des Blasorchesters, in: ALVR 18901.

42 Vermerk des LJA (Beurmann) (3.11.1960) betr. Einschaltung der Volkshochschule Brauweiler in die Arbeit des Erziehungsheimes, in: ALVR 40711.

allem Werkzeug für Bastelarbeiten mit verschiedenen Werkstoffen eingerichtet.«⁴³ Ein weiterer wichtiger Aspekt innerhalb der Freizeitplanungen der Heime war die Aufrechterhaltung traditioneller Feste wie Karneval oder das Erntedankfest. Besonders die Pflege der kirchlichen Feiertage war den konfessionell orientierten Landesjugendheimen wichtig. Weihnachten, Ostern, Pfingsten sowie die religiös-traditionellen Feiertage wie St. Martin, Nikolaus oder verschiedene Heiligenfeste wurden mit feierlichen Zeremonien und Festabläufen in den Heimen begangen.⁴⁴ Am Beispiel des sehr detaillierten Festplanes der Peter und Paul-Kirmes⁴⁵ im Landesjugendheim Fichtenhain lässt sich die Organisation solcher Feste nachzeichnen: »Festfolge: 07.45 Uhr Der Tag wird eingeläutet, 08.00 Uhr Gottesdienst für die Gruppen, 09.00 Uhr Gottesdienst für die Gruppen, 10.30 Uhr Beginn des Kirmesbetriebes an 6 Ständen (Schießbuden, Kletterstange, Ball werfen, Zielwerfen, Drehbude), 12.00 Uhr Mittagessen, 13.30 Uhr Fortsetzung des Kirmesbetriebes, 14.30 Uhr Humoristische Wettkämpfe (Hindernislauf, Schubkarrenrennen, Staffellauf), 16.00 Uhr Kaffee, 16.30 Uhr Bunter Nachmittag unter dem Motto: ›Wer zuletzt lacht‹, 18.30 Uhr Abendessen, 19.15 Uhr Musikalischer Ausklang. Es spielt das Orchester ›Quetschkomodia Haus Fichtenhain.‹«⁴⁶

Zum einen ging es um die prinzipielle Wahrung eines kirchlichen Feiertages und einer kulturellen Traditionen, zum anderen um ein freizeitleiches Angebot für die Jugendlichen, das – ganz nebenbei – immer auch generelle Aspekte und Zielsetzungen der Heimerziehung wie die Förderung der Gemeinsamkeit, der Ordnung, des Wettbewerbes, der Konfessionalität, des Gruppengefühls und der Sportlichkeit mit integrierte. Anzumerken sei an dieser Stelle noch, dass nicht immer alle Angebote zu allen Teilen auch für die Jugendlichen zugänglich waren. Die Heime organisierten, neben den Veranstaltungen für die Jungen, auch heimeigene Feste wie Karnevalsfeiern oder den St. Martinsball, die nur von den Bediensteten und ihren Familien besucht werden durften.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Freizeitgestaltung und -organisation der Heime war der der Außenwirkung mit einer positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. So war dem Landesjugendamt immer daran gelegen, die angebotenen Aktivitäten in den Heimen so oft und vorteilhaft wie möglich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dazu lud man, wann immer es möglich war, die Vertreter der kommunalen Öffentlichkeit in die Heime ein oder präsentierte sich in den lokalen Medien. Aber auch die Verbreitung und Kommunikation innerhalb des Verbandes sowie zwischen den Heimen war dem Landesjugendamt wichtig. Als der Dansweilerhof 1961 begann, sein wöchentliches und monatliches Freizeitprogramm in einem saisonalen Flyer (Sommer- und Winterprogramm) zu präsentieren, nutzte Beurmann diese Gelegenheit, in einem Schreiben an die zuständigen Dezernten und Bezirkssachbearbeiter der öffentlichen Ersatzerziehung auf dieses Programm

43 XIV. Punkt »Sonstiges« durch den Berichterstatter Verwaltungs-Oberinspektor Harwege im Jahresbericht über die Rechnungsjahre 1954 und 1955 des RLJH Halfeshof in Solingen, in: ALVR 41071.

44 Vgl. dazu mehr in Kap. III.6.

45 Vgl. Veranstaltungen im Rahmen der Heimorganisation und Freizeitgestaltung, in: ALVR 29190.

46 Vgl. Programm und Festfolge der Peter und Paul-Kirmes (o.D.) des RLJH Fichtenhain, in: ALVR 18914.

hinzuweisen: »[...] der Dansweilerhof, der ja in seiner Erziehungsart häufig verkannt wird, hat es sich besonders angelegen sein lassen, eine entsprechende Form für Ankündigungen und Durchführungen dieser Arbeitskreise zu finden.«⁴⁷ Die Außenwirkung war hier mindestens so entscheidend wie die inhaltlichen Angebote für die Jugendlichen. Die reichten sowohl im Dansweilerhof als auch in anderen Heimen wie beispielsweise im Landesjugendheim Erlenhof vom Angebot der Anfertigung von Marionetten, Kunstschrift- und Plakatschrift, Werken in Holz, Emaille- und Mosaikarbeiten, Modellbau, Modellieren in Ton und Pappmaschee, Linolarbeiten und dem Basteln von Flechtmaterial über die Laienspielgruppe, den Singkreis bis zu Kursen zu aktuellen Fragen der Weltpolitik, Englischkursen oder dem Angebot des Schachspielens. Daneben gab es Sonderveranstaltungen nach besonderem Plan wie einen Vortragsabend mit Dias und Film eines Polarforschers, einen Rezitationsabend mit einem Dramaturgen, einen Vortrag über heimische Greifvögel und eine weihnachtliche Erzählung.⁴⁸

Neben der wichtigen Öffentlichkeitsarbeit war das Landesjugendamt auch immer bemüht, die Heime in einem ständigen Prozess des gegenseitigen Austausches von Erfahrungen zu begleiten. So nahm Beurmann 1961 die Aktivitäten des Dansweilerhofes zum Anlass, um mit den Heimen gemeinsam zu überlegen, »ob und ggfs. wie so oder ähnlich auch in Ihrem Hause verfahren wird oder verfahren werden könnte.«⁴⁹ Die diesbezüglichen Bemühungen lassen sich wohl mit dem allgemeinen Interesse an einer Verbreitung guter Ideen erklären, diente aber wohl auch dem Zweck, andere Heime zu mehr Aktivitäten zu motivieren bzw. ihre Angebote und Präsentationen zu optimieren. Anfragen seitens des Landesjugendamtes an die Heime, wie eine Intensivierung der Freizeitbeschäftigung in den Heimen möglich wäre, sollten die aktuellen Bemühungen zusammenfassen. In einem Schreiben des Landesjugendamtes forderte Jans die Heime 1970 auf, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: »Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sehen Sie für Ihr Heim hinsichtlich der zusätzlichen Bildung von Neigungsgruppen und der Leitung dieser Neigungsgruppen, sind im Heim Kräfte vorhanden, die entsprechende Eignung und Neigung haben und durch zusätzliche Ausbildung geschult werden sollten, können oder müssen zusätzliche Kräfte angeworben werden, entweder durch das Heim oder mittels Ausschreibung?«⁵⁰

Die Antwort des Landesjugendheimes Fichtenhain machte die Situation – die sich nicht gravierend von den anderen Heimen unterschied – im Freizeitbereich deutlich. Es gab eine ganze Palette von Angeboten, zu deren Bewältigung zusätzliche Kräfte angewor-

47 Schreiben des LJA (Beurmann) an die Dezenten und Bezirkssacharbeiter der öffentlichen Ersatz-erziehung vom 31.1.1961 betr. die Jugendpflege im Heim, in: ALVR 40122.

48 Programm »Freizeit und Bildung« im RLJH Erlenhof, Plan von Oktober–Dezember 1962, in: ALVR 18901.

49 Schreiben des LJA (Beurmann) vom 31.1.1961 an die Rhein. Landesjugendheime Erlenhof, Halfeshof, Fichtenhain betr. die Jugendpflege in der Heimerziehung und die Möglichkeit der Bildung von Interessengemeinschaften, in: ALVR 40122.

50 Schreiben des LJA (Jans) an das RLJH Haus Fichtenhain (30.11.1970) betr. die Frage nach der Intensivierung der Freizeitgestaltung in den Rhein. Landesjugendheimen, in: ALVR 18886.

ben werden mussten. Auch bedurften die bisher tätigen Erzieher, so Wolpers, »einer intensiven Ausbildung auf dem ausgewählten Gebiet.«⁵¹ Diese so genannten Freizeiterzieher wurden von allen Direktoren als notwendig befunden,⁵² so die Haltung im Jahre 1970, und die Stellen wurden in den kommenden Stellenplanentwürfen aufgenommen. Des Weiteren forderte man die Heime auf, »zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit geeignete nebenamtliche Kräfte auf Honorarbasis zu gewinnen« und bei der Planung die Mitverantwortung und -entscheidung der Jugendlichen im Freizeitbereich zu berücksichtigen.⁵³ Weiter könnten geeignete Jugendliche, deren Erziehungsmaßnahme aufgehoben war, »gegen Vergütung als Mitarbeiter (Helfer) für die Heime gewonnen werden.«⁵⁴ Das Landesjugendamt wie auch die Heime waren sich der Bedeutung der Freizeit als einer zu gestaltenden (freien) Zeit in der Heimerziehung durchaus bewusst. Von Beginn an argumentierte man dahin gehend, »daß erzieherische Hilfen in der öffentlichen Erziehung ohne intensive und gut geleitete Sporterziehung nicht mehr denkbar sind. Und weiter: wie Sport bieten auch jugendpflegerische Veranstaltungen mannigfaltige Gelegenheiten, die Schüler und Jugendlichen aus der Passivität und lediglich beschaulichen Betrachtung der Darbietungen unserer Massenmedien herauszuholen.«⁵⁵ Die Jugendlichen sollten ihre Freizeit sinnvoll nutzen, das hieß im Sinne des Landschaftsverbandes eine pädagogisch gestaltete Freizeit. Gerade die Jugendlichen der öffentlichen Erziehung glaubte man auch in der Freizeit »nachsozialisieren« zu müssen, um dem diagnostizierten Verwahrlosungsverhalten entgegen zu treten. Je intensiver man die freie Zeit der Jugendlichen organisierte und verplante, um so größer der erwartete Lerneffekt. Gleichzeitig aber auch ermöglichte dies die größtmögliche Kontrolle der Jugendlichen. So behauptete Merzbach 1951, »daß es wohl für die Zukunft ankäme, die in den Minderjährigen steckende ›Proletarität‹ zu erkennen und diese mit ›volksbildnerischen‹ Bemühen zu entpolitisieren.« Merzbach weiter, »die Jungen werden während ihres Aufenthalts in der Stadt, im Kino von Erziehern begleitet und beobachtet. Die Erzieher fahren während ihrer Freizeit oder ihrem Dienst außerhalb des Heimes mit dem Fahrrad durch die Stadt und beobachten die Jungen, ob sie zum Beispiel in die Wirtschaft gehen.«⁵⁶ Die Jugendlichen galten – besonders außerhalb des Heimes – als ständig gefährdet und die Heime glaubten, dass nur eine möglichst umfassende Kontrolle diese Gefahr eindämme. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die nicht geplante und vorstrukturierte freie Zeit für die Jugendlichen knapp bemessen war. Wenn die Jugendlichen – in der Regel an den Sonntagen – freien Ausgang hatten, so gingen sie in die Stadt, ins Kino

51 Ebd., Antwortschreiben des Direktors des RLJH Fichtenhain (o.D.), in: ALVR 18886.

52 Vgl. Ergebnis-Niederschrift über die Besprechung des LJA mit den Direktoren der Rhein. Landesjugendheime am 26.11.1970, in: ALVR 38551.

53 Vgl. Ergebnis-Niederschrift über die Besprechung des LJA mit den Direktoren der Rhein. Landesjugendheime am 24.5.1971, in: ALVR 38551.

54 Vgl. Ergebnis-Niederschrift (26.11.1970), in: ALVR 38551.

55 Jahresbericht 1972 des RLJH Halfeshof, in: ALVR 40361.

56 Scheiben des Direktor Merzbach an den Sozialminister des Landes NRW betr. die Begleitung der Jungen in ihrer Freizeit in die Stadt (1951), in: ALVR 18891, Teil I.

oder auf den Kirmesplatz. Mit dem zur Verfügung stehenden Taschengeld konnten sie sich meist nur kurze Zeit in Wirtschaften oder anderen öffentlichen Lokalen aufhalten.

4.2 Sexualität, Geschlechterziehung und Freundschaft

Der Schwerpunkt der nachfolgenden Betrachtung liegt auf der Beschäftigung mit männlicher Sexualität und der Freundschaft zwischen Jungen. Dies ist insofern von Bedeutung, als im Bereich der Mädchenfürsorge das Thema Sexualität – wegen der bei Mädchen mehrheitlich diagnostizierten sexuellen Verwahrlosung als Fürsorgegrund – schon sehr früh ein beachtetes Thema war und in verschiedenen Forschungsarbeiten zum Thema Mädchen in der Fürsorge als Teilaspekt behandelt wurde.⁵⁷ Dies schließt in unterschiedlicher Gewichtung auch den Komplex Mädchenfreundschaft und Freundschaft zwischen Mädchen und Jungen ein. Hier soll es nun in erster Linie um Freundschaften von Jungen in den rheinischen Landesjugendheimen gehen. Das schließt die Freundschaft zwischen Jungen und Mädchen nicht gänzlich aus, aber der Fokus liegt hier zum einen auf der »Geschlechts- und/oder Sexualerziehung in den rheinischen Heimen für schulentlassene Jungen« und zum anderen auf dem Aspekt »Freundschaften im Heim«. Dies konnte auch durchaus die Freundschaft mit einem Erzieher bedeuten.

Besonders in den 1950er Jahren gab es heftige Diskussionen im Bereich der Jugendpolitik und Jugendfürsorge sowie eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung über die modernen Gefährdungen der Jugend und den notwendigen Schutz der Jugend. 1951 wurde das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) erlassen, im selben Jahr gründete sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), 1953 wurde nach dem Modell des 1926 erlassenen Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (JgefSchrG) erlassen, und ein Jahr später folgte die Gründung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPJS). Auch auf Länderebene waren die Aktivitäten im Bereich des Jugendschutzes vielfältig. Über den Landesjugendplan NRW wie auch durch Mittel des Landeshaushalts wurden zahlreiche Maßnahmen zur Behebung der »Jugendnot« und zum Schutz der Jugend finanziell unterstützt und gefördert. So erhielten die Landesjugendämter Zuweisungen zur Finanzierung von Jugendschutz-Fachkräften in den örtlichen Jugendämtern sowie Mittel zur Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen wie Jugendschutzwochen und Plakataktionen sowie zur Förderung der Arbeitsstelle »Aktion Jugendschutz«. Aber auch das Land NRW selbst war in der Jugendschutzarbeit tätig, indem das Arbeits- und Sozialministerium »maßgeblich an der Bekämpfung von Schmutz und Schund mitwirkte«, so der Vorsitzende des Jugendausschusses des Landtages NRW.⁵⁸ Gerade durch die Möglichkeiten einer sich entwickelnden und verbreitenden

57 Vgl. Lützke 2002; Schmidt 2002; Gehltomholt/Hering 2006.

58 Molis 1956, S. 3.

Freizeitindustrie sah man erhebliche Gefahren für die Jugend. Gleichzeitig sah man die bestehenden moralischen Werte seitens eines Teiles der Jugendlichen immer öfter in Frage gestellt. Infolgedessen versuchte man, den Zugang der Jugendlichen zu aktuellen Filmen, Literatur und Musik immer häufiger und intensiver einer jugendschützenden Kontrolle zu unterziehen. Die Jugend veränderte sich, und die Gesellschaft konnte mit ihrem »Verstehen der Jugend« nicht Schritt halten. Eine Reaktion des Staates waren die gesetzlichen Beschränkungen des Zugangs und Gebrauchs bestimmter Freizeit- und Kulturangebote. Denn man glaubte, so weiterhin eine möglichst umfangreiche Kontrolle über die Entstehung und Verbreitung von »jugendgefährdenden Schriften und Filmen« zu haben, um somit den Einfluss auf die Werte- und Normerziehung der Jugendlichen zu wahren. Positiv gewendet wollte man mit dem gesetzlichen Schutz der Jugend »die anarchistischen Zonen der Freizeitwelt (Spielhallen, Rummelplätze, Varieté-, Kabarett- und Revuedarbietungen, öffentliche Tanzlustbarkeiten, Kino, Branntwein-, Alkohol- und Tabakgenuss) ordnen und prohibitiv gesetzlich in den Griff zu nehmen versuchen.«⁵⁹

Doch die neuen Jugendstile ließen sich nicht gänzlich verbieten, und für einen Teil der Jugendlichen war es ein Mittel, gegen die – ihrer Auffassung nach – gesellschaftliche Unterdrückung von Sinnlichkeit und Sexualität zu protestieren. Die neue Musik mit ihren Tanzbewegungen in den 1950er Jahren drückte ein neues Körpergefühl und -bild mit einer sich wandelnden Einstellung zu Sexualität und Freundschaft aus. »Während sich im Gesellschaftstanz der jeweiligen Zeit bestehende sexuelle Normen verfestigten, sind die Tänze der Jugendkulturen immer bewußte Verstöße gegen die Konventionen eines gesellschaftlich akzeptierten Tanzverhaltens und damit soziale Desintegration.«⁶⁰ Es war so auch ein Protest gegen die Lustfeindlichkeit der Gesellschaft, und mit dem Rock 'n' Roll protestierte man gegen die Unterdrückung sinnlicher Bewegungen des Körpers und gegen die Versuche der Erwachsenen, »die körperliche Begegnung der Geschlechter in die geregelten Formen zu kanalisieren [...]«. ⁶¹ Es entstanden neue Jugendcliquen mit erkennbaren Distinktionsmerkmalen wie Kleidung oder Haarschnitt (»Elvistolle«) zur äußerlichen Abgrenzung gegenüber der Generation der Eltern und einer bewussten Demonstration der Ablehnung traditioneller Haltungen und Ansichten – auch im Umgang mit den Geschlechtern, mit Sexualität oder Freundschaft.

4.2.1 Sexualität und Geschlechtererziehung zwischen Tabuisierung und Aufklärung

In der Jugendfürsorge galt die besondere Aufmerksamkeit den zu verwahrlosten drohenden und den bereits verwahrlosten Jugendlichen. War bei den Mädchen die sexuelle oder sittliche Verwahrlosung ein dominierendes Kennzeichen und Begründung für eine Fürsorgeerziehung, wurde bei Jungen homosexuelles oder homoerotisches Verhalten im Heim

59 Muchow 1957, S. 3.

60 Müller/Nimmermann 1968, S. 16.

61 Richrad/Krüger 1995, S. 104.

befürchtet und wurden die Begegnungen mit Mädchen als potenziell gefährliche angesehen. So lässt sich die zunehmende Bedeutung einer Geschlechts- oder Sexualerziehung in den Heimen des Landschaftsverbandes in den 1950er Jahren auch mit den dargestellten jugendkulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen erklären, in deren Zusammenhang sich auch die Bedeutung und die Formen von Freundschaft für Jugendliche zu ändern begannen. Speziell in den Jungenheimen bestand nach Ansicht des Landschaftsverbandes – über die grundsätzlichen Gefahren sexueller Kontakte zwischen Jungen und Mädchen hinaus – eine »beständige Gefahr« homoerotischer wie homosexueller Verfehlungen. Diese durch präventive Regeln zu unterbinden war ein Ziel. Ein anderes war die strenge und rigorose Verurteilung und Bestrafung eines solchen Vergehens. So wurden im Oktober 1957 drei Jugendliche vom Direktor des Landeserziehungsheimes Dansweilerhof mit Arrest und Vergünstigungsentzug bestraft, da es unter ihnen zu sexuellen Ausschreitungen gekommen war. »Die Ermittlungen ergaben, daß H. öfter Schmerzen am Geschlechtsteil verspürte und dies seinen Zimmerkameraden mitgeteilt hat. Hieraus entwickelten sich dann unsittliche Gespräche und Handlungen, die darin gipfelten, daß die drei Jugendlichen im Schlafsaal onanierten.«⁶² Bedenkt (und berücksichtigt) man die zur damaligen Zeit vorherrschende Rechtslage sowie die in der Gesellschaft vorherrschende Meinung zu Homosexualität und zum Umgang mit homosexuellem Verhalten (Aufrechterhaltung der Sittlichkeit), wundert diese rigorose Haltung des Landesjugendamtes nicht. Die inhaltliche Ausrichtung des Sexualstrafrechtsparagrafen 175 StGB,⁶³ der bis 1969 noch auf der gesetzlichen Ausformulierung der Fassung von 1935 basierte, stellte homosexuelle Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe und blieb trotz einiger juristischer Eingaben in seiner Form bis Anfang der 1970er Jahre aufrecht erhalten. Erst dann wurde die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen volljährigen Erwachsenen aufgehoben, hingegen stand sie in Fällen einer Beteiligung Minderjähriger für den Volljährigen weiter unter Strafe. Das heißt, das Anliegen des Landesjugendamtes sowie das deutliche Einschreiten der Heime gegen homosexuelles oder homoerotisches (hier wurde kein Unterschied gemacht und das Verhalten der Jugendlichen auch nicht als mögliche pubertäre Phase im Entwicklungsprozess zur eigenen Sexualität erklärt) Verhalten basierte in erster Linie auf dem Verständnis einer christlich wie gesellschaftlich akzeptierten Sexualmoral, die davon ausging, dass solche »unnatürlichen Verhaltensweisen« möglichst im Ansatz und bedingungslos unterbunden werden mussten. Zum anderen war man sich der juristisch schwierigen Situation bewusst, wenn es – aufgrund homosexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen oder zwischen Erziehern und Jugendlichen – zu Beschwerden und Vorwürfen seitens der Eltern oder der Jugendämter gekommen war.

So lässt sich die Reaktion des Landesjugendheimes Halfeshof im Jahr 1968 auf die Vorwürfe zweier entwichener Jugendlicher, die beim Aufgriff durch das Jugendamt Rheinhaußen als Begründung ihres Entweichens die homosexuellen Avancen eines Erziehers angaben, dahin gehend nachvollziehen. Die beiden Jugendlichen bezichtigten einen Erzieher,

62 Scheiben von Müller an das LJA (1.10.1957), in: ALVR 38661.

63 § 175 Unzucht zwischen Männern, in: Strafgesetzbuch, S. 92.

»eine zweite Ader« zu haben, das hieß schwul zu sein. Als Begründung für ihre Anschuldigung beschrieben sie, dass der Erzieher sie »in den Haaren gekrabbelt hätte« und sie am Kopf oder an der Schulter berührt habe. Im Anschluss revidierten sie ihre Anschuldigungen dahin gehend, dass sie nicht genau wüssten, ob Herr E. homosexuell sei. Für den Direktor aber war es Anlass genug, dem Erzieher in einem Gespräch zu bedenken zu geben, »welch böse Auslegung Schulterklopfen oder ähnliches erfahren kann«. ⁶⁴ Obwohl hier nicht geklärt werden kann, ob die Anschuldigungen – wie Direktor Knappertsbusch rekapitulierte – tatsächlich nur Schutzbehauptungen der Jugendlichen waren oder sie auf Grund der möglicherweise eindringlichen heiminternen Vernehmung durch den Direktor ihre Beschuldigungen zurückgezogen haben, wird deutlich, mit welcher Dringlichkeit die Heime diesen Beschuldigungen entgegen traten.

Auch für den Bereich der Freizeitgestaltung glaubte man seitens des Verbandes auf mögliche sittliche Gefährdungen hinweisen zu müssen. So erinnerte das Landesjugendamt die Heime, besonders bei mehrtägigen Wanderungen auf die Ausschaltung einer sittlichen Gefährdung während des Übernachtens zu achten. »Dies gilt sowohl für die Vermeidung von sittlichen Verfehlungen der Jugendlichen untereinander, als auch für Verfehlungen Dritter an den Jugendlichen«, ⁶⁵ so Jans in einem Schreiben an die Heime im April 1957. Auch wenn Jans hier keine konkreten potenziell Handelnden (Dritte) einer sittlichen, sprich sexuellen Verfehlung benannte, so lässt sich annehmen, dass hier einerseits von homosexuellem Verhalten zwischen den Jugendlichen des Heimes, aber auch zwischen Jungen und außenstehenden Personen gesprochen wurde. Weiterhin schließt es wohl auch die Gefahr möglicher heterosexueller Kontakte zwischen Jungen und Mädchen mit ein. Inwieweit er hier auch mögliche unfreiwillige sexuelle Kontakte, sprich sexuelle Belästigungen oder Missbrauchssituationen (auch durch erwachsene Personen) miteinbezog, lässt sich nicht eindeutig erkennen. Auch im Sportbereich wollte man denkbare Gefahren einer (sexuellen) Begegnung zwischen den Jungen des Heimes und Mädchen von außen wenn möglich unterbinden. So verweigerte Beurmann dem Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain die Erlaubnis, den Heimsportplatz weiblichen Sportgruppen aus der Umgebung zur Verfügung zu stellen. »Ich habe erklärt, daß eine Mitbenutzung durch Mädchen meines Erachtens gleichgültig zu welcher Zeit, nicht möglich ist.« ⁶⁶ War der Aufenthalt im Heim bis auf die Nachtzeiten, auch aufgrund der sehr ausgedehnten und durch das Heim breit organisierten Tagesabläufe, für die Erzieher recht übersehbar und kontrollierbar, war die Überwachung des öffentlichen Raumes und der freien Zeit der Jugendlichen nur schwer zu garantieren. Dazu gehörten neben den Zeiten des freien Ausgangs auch die Freizeitangebote wie Ausflüge, Zeltlager oder Sportveranstaltungen. Deshalb setzte man einerseits auf eine Aufklärung der Jugendlichen und andererseits auf eine möglichst umfangreiche Kontrolle. Doch um die als notwendig erachtete Geschlechter-

64 Vorwurf homosexuellen Verhaltens eines Erziehers, in: ALVR 18305.

65 Schreiben von Jans an die Heime des LVR (12.4.1957), in: ALVR 18901.

66 Vermerk von Beurmann (23.1.1957) bzgl. der Nutzung des Sportplatzes in Fichtenhain, in: ALVR 40405.

ziehung in den Heimen anbieten und durchführen zu können, musste das Landesjugendamt zunächst die Bereitschaft der Erzieher wecken, sie in Fortbildungen schulen und auch entsprechendes Material zur Verfügung stellen.

Aus einem schriftlichen Vermerk des Landesjugendamtes von 1961 geht hervor, dass sich das Landesjugendamt erstmals auf einer Fortbildung der Heimerzieherschaft im Jahre 1950 mit sexualpädagogischen Fragen beschäftigt hatte. »Damals hat Frau Dr. med. Müller aus dem Erziehungsheim Neu-Düsselthal über ›Die Einwirkung sexueller Früherlebnisse auf die Psyche der Kinder und Jugendlichen‹ einen Vortrag gehalten.«⁶⁷ Dies soll nicht heißen, dass Sexualität und ein akzeptierter Umgang mit Sexualität bis dahin in den Heimen kein Thema waren. Es bedeutet aber, dass der Landschaftsverband dem Komplex »Sexualität und Erziehung« bis zu diesem Zeitpunkt offiziell nicht in dieser Weise Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Zum anderen bedeutete es, dass man sich der Frage annahm, inwieweit sexuelle Erlebnisse die Psyche von Kindern beeinflussen (bzw. bereits beeinflusst hatten) und wie man als Erziehungsinstitution darauf einwirken könnte (Erziehung und Sexualität). Lattke wies in einem Mitte der 1950er Jahre verfassten Artikel zur »Geschlechtlichen Erziehung der männlichen Heimzöglinge« darauf hin, dass die Sexualerziehung der Heimjugend, aufgrund der besonderen Lebenssituation und des Fehlens familiärer Intimsphäre,⁶⁸ einer besonderen Vorbereitung und Beachtung in den Heimen für männliche Jugendliche bedürfe. Fünf Jahre später, im Jahre 1955, diskutierte der Landschaftsverband dann das Thema »Geschlechtlichkeit und Geschlechterziehung« auf einem Fortbildungslehrgang für Erzieher mit einer Fokussierung auf männliche Jugendliche. Ein evangelischer Jugend- und Eheberater referierte über die Themen »Seinshafte Grundlagen der Geschlechtlichkeit« und »Systematik der Geschlechterziehung«, und anschließend wurden Fragen zur »Methodik in der Geschlechterziehung und zu Fehlentwicklungen auf geschlechtlichem Gebiet« behandelt.⁶⁹

Parallel dazu entstand eine Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und für die Geschlechterziehung Nordrhein-Westfalen (LAGG), eine vom Innenministerium (Abt. Gesundheit) getragene Organisation, deren Aufgabe es unter anderen war, die Geschlechterziehung zu fördern. In einem Schreiben des Arbeits- und Sozialministeriums an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe von 1957 forderte das Ministerium die Jugendhilfe auf, ihrerseits die Unterstützung des LAGG zu nutzen, »um für die Geschlechterziehung die Formen und Methoden zu entwickeln, die den einzelnen Arbeitsbereichen [innerhalb der Jugendhilfe] unter Berücksichtigung der Altersstufen gerecht werden.«⁷⁰ Bisher hatte die LAGG hauptsächlich Institutionen im Bereich des Gesundheitswesens sowie die Schulen beraten und mit Material versorgt. Jetzt wurden die Landschaftsverbände aufgefordert, die ihnen mitgesandten Schriften für einen möglichen Einsatz zur Geschlechterziehung in den

67 Vermerk des LJA (Klingelbiel) (23.8.1961), in: ALVR 38669.

68 Lattke 1952, S. 539 ff.

69 Vermerk des LJA (Klingelbiel) (23.8.1961), in: ALVR 38669.

70 Schreiben des Arbeits- und Sozialministeriums (17.7.1958) an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, in: ALVR 38669.

Heimen zu prüfen. In einer ersten Kommentierung seitens des Landschaftsverbandes an die Heime schränkte Beurmann die Nützlichkeit der Hefte für den speziellen Einsatz in den Erziehungsheimen zwar ein, deutete aber auf eine erste gute Hilfe für die Erzieher hin: »Die speziellen Probleme, die den Heimen auf dem Gebiet der Geschlechterziehung im Hinblick auf die besonders gehäuften und graduell verschärften sexuellen Gefährdungen der betreuten Minderjährigen aufgegeben sind, werden in den Schriften naturgemäß zwar nicht berührt, immerhin können diese Hefte in der Hand der Erzieher meines Erachtens eine gute Hilfe bilden.«⁷¹ Zugleich empfahl Beurmann, die Mitteilungshefte der LAGG für die Heime zu bestellen und forderte die Heime auf, die Handreichungen der LAGG auszuwerten. Diese hatten die Bereitstellung der Schriften begrüßt und weiter bestätigt, »daß die Heimerzieher daraus wesentliche Einsichten gewonnen haben. Mehrere Heime – so die Kinderheime Haus Sonneck und Reckestift – weisen allerdings auch auf die Hemmungen hin, die im Kreis der Erzieherschaft, und zwar sowohl bei jüngeren als auch bei älteren Erziehern, mit Bezug auf das Problem der Geschlechterziehung bestehen«, so der zusammenfassende Vermerk des Landesjugendamtes. Diese Haltung, so der Vermerk weiter, bestätige die von Engelmann (Psychologin, Köln) auf der Tagung vom Februar 1958 geäußerte Auffassung, »es bestände eine innere Sperre bei den Erziehern, die sie unfähig mache, auf dem Gebiete der Sexualpädagogik erzieherische Hilfe zu leisten.«⁷² Dieser distanzierten Haltung entsprach in Ansätzen auch Rüngers Auffassung in seiner zu Ausbildungszwecken genutzten »Heimerziehungslehre« zu Beginn der 1960er Jahre, als er argumentierte, »die Behandlung sexueller Fragen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Nur dann, wenn sie versagen oder fehlen, ist es Auftrag des Erziehers, über sexuelle Dinge mit dem Kinde zu sprechen. Im Heim, in dem der Erzieher die Eltern weithin vertritt, wird dies sehr oft der Fall sein müssen [...]«⁷³ Es galt den Erziehern die Notwendigkeit einer Geschlechterziehung zu verdeutlichen, diese in den Ausbildungen zu verankern und ihnen für die Praxis und Anwendung genügend und nützliches Material an die Hand zu geben. Innerhalb des Landesjugendamtes nahm man sich auf Fortbildungen des Themas an und versuchte die fachlichen Debatten in der Literatur und Ergebnisse von Tagungen (AFET) mit den praktischen Erfahrungen der Heime zu koppeln. Besonders die Nutzung audio-visueller Hilfsmittel stand im Mittelpunkt der Methodik in der Geschlechterziehung. In einer Anfrage des Landesjugendamtes von 1969,⁷⁴ wie in den Heimen Geschlechterziehung durchgeführt werde, welche audio-visuellen Hilfsmittel in den Heimen vorlägen und welche Erfahrungen sie damit gemacht hätten, gab es ganz unterschiedliche Reaktionen. Die Landesjugendheime Fichtenhain und Abtshof besaßen keinerlei Film- und Bildmaterial, und das Erziehungsheim Süchteln verzichtete bewusst auf den Einsatz dieser Materialien. Lediglich das Landesjugendheim Halfeshof und der ihm angeschlossene Quellenhof gaben an, Filme oder Dias

71 Schreiben von Beurmann (2.12.1958), in: ALVR 38669.

72 Vgl. ALVR 38669.

73 Rüntger 1962, S. 94.

74 Schreiben (Anfrage) von Beurmann an die Heime (24.7.1969), in: ALVR 40855.

als Unterrichtsmaterial einzusetzen («So entsteht neues Leben«, Diaserie »Der Mensch«). Süchteln argumentierte deutlich gegen die Nutzung audio-visueller Materialien. Dieser Auffassung nach »sollte die Aufklärung und Erziehung je nach Entwicklungsstand des Einzelnen individuell geschehen«. ⁷⁵ Einzig das Landesjugendheim Erlenhof berichtete von guten Erfahrungen mit den vorhandenen Hilfsmitteln sowie einem 12-stündigen Kurs für die Schülertagesklasse. ⁷⁶ Doch trotz der recht reservierten Haltung der Heime bezüglich des Einsatzes audio-visueller Materialien intensivierte und vervollständigte Beurmann die Nutzung und den Bestand vorhandener Filme und arrangierte eine Zusammenarbeit mit der Landesbildstelle in Düsseldorf. Wie sich die Geschlechtererziehung in den Heimen tatsächlich gestaltete und welchen Erkenntnisgewinn die Jugendlichen von diesem Unterricht bzw. dieser Aufklärung hatten, lässt sich aus den Quellen nur ansatzweise nachvollziehen. Eine im Landesjugendheim Halfeshof 1969 verfasste Hausarbeit eines Erziehers untersuchte anhand von 200 ausgewerteten Interviews das »Sexualwissen sozial auffälliger Jugendlicher«. Die Ergebnisse zeigen ein deutliches Interesse an einer Beschäftigung mit sexueller Aufklärung und offenbaren gleichzeitig erhebliche Mängel bei den Kenntnissen über geschlechts-biologische Vorgänge. So kannten nur rund 66 Prozent der Jugendlichen den weiblichen Zyklus, lediglich rund 40 Prozent hatten Kenntnisse über den Zeugungsvorgang, und nur ungefähr 21 Prozent der Befragten kannten keine [??] »keine« streichen?] Verhütungsmittel oder Verhütungsmaßnahmen. Ähnlich schlecht oder wenig informiert waren die Jugendlichen über Geschlechtskrankheiten und deren Folgen. Der Autor kam zu der Schlussfolgerung, dass weder die Schule noch das Elternhaus genügend Sexualerziehung anboten und es ob des zu geringen Wissens notwendig sei, dies durch die Heime nachzuholen. ⁷⁷

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung (Konzepte) des Sexualkundeunterrichts sowie die Haltung und Positionierung des Landschaftsverbandes zu sexualpädagogischen und sexualethischen Fragen sind nur mittelbar erkennbar. Das Beispiel der Antwort Beurmanns auf die Anfrage einer Außenfürsorgerin des Bergischen Diakonissen-Mutterhauses aus dem Jahr 1965 vermittelt allenfalls ihre unentschlossene Haltung gegenüber Abtreibung und Verhütungsmitteln. In einem Brief äußerte die Außenfürsorgerin ihre Bedenken wegen der häufiger auftretenden Schwangerschaften von Mädchen in der Außenfürsorge. Weiter beklagte sie immer mehr und schnellere sexuelle Kontakte der Minderjährigen. Deshalb forderte sie eine eingehende und umfassende Aufklärung, »die wahrscheinlich soweit gehen muß, daß sie den Gebrauch von Verhütungsmitteln mit einschließt. Die Problematik der Abtreibung oder der unehelichen Geburt ist so groß, daß man ernsthaft überlegen muß, ob wir unseren Jugendlichen nicht alle Möglichkeiten zur Kenntnis bringen müssen, die verhindern können, daß unerwünschtes Leben entsteht.« ⁷⁸ Beurmanns Antwort lässt keine präzise Haltung erkennen, doch gibt sie zu verstehen, »daß die hier

75 Antwortschreiben des RLJH Süchteln (8.8.1969) an das LJA, in: ALVR 40855.

76 Antwortschreiben des RLJH Erlenhof (21.8.1969) an das LJA, in: ALVR 40855.

77 Vgl. Das Sexualwissen sozial auffälliger Jugendlicher, in: ALVR 40560.

78 Brief der Außenfürsorgerin Lüdtker an Beurmann (8.6.1965), in: ALVR 40854.

aufgesetzte Problematik, trotz der großen Not [...], in die die Mädchen geraten, wenn sie durch eine unerwünschte Empfängnis zu einer Abtreibung kommen, eine sehr sorgfältige Abwägung bedürfe, was im Rahmen der Jugendführung und Erziehung zu geschehen hat.⁷⁹ Sie war sich der besonderen Problematik bewusst, war aber an dieser Stelle nicht bereit, Verhütung und Abtreibung als Möglichkeit zuzulassen. Ihr Hinweis, auf diese Frage bei einem späteren Gespräch über spezielle Fragen der geschlechtlichen Erziehung in Heimen für schulentlassene Mädchen zurückzukommen, lässt eine tatsächliche Antwort offen. Die Haltung der Außenfürsorgerin zeigte aber bereits erste Tendenzen, die – wie im Rundbrief des AFET zwei Jahre später abgedruckt – in einem Referat von Patzschke zum Thema »Sonderproblem der Mädchenerziehung« anlässlich einer Beiratssitzung 1967 bestätigt wurden, wenn er die sexuelle Situation der heutigen Jugend als einen »Prozess der Auflösung überlieferter Regeln des geschlechtlichen Verhaltens« charakterisierte.⁸⁰

Die im Zuge der 1968er Bewegung unter anderem angestoßene Debatte über gesellschaftliche Zwänge und Normen betraf in ihrem Kern auch immer die bestehenden Formen der menschlichen Beziehungen. Die traditionelle Rolle von Mann und Frau wurde in Frage gestellt, und dies betraf auch den sexuellen Umgang miteinander. Im Rahmen dieses gesellschaftlichen Wandlungsprozesses mussten auch die Erzieher in den Heimen auf die Fragen und Forderungen der Jugendlichen reagieren. Dass da oftmals zwei gegensätzliche Auffassungen aufeinander trafen, lässt sich erahnen. Und dass es für viele ältere Erzieher schwierig war, in einer angemessenen Sprache mit den Jugendlichen zu diskutieren, lässt sich nachvollziehen. So verwundert es nicht, dass auch noch im Jahre 1973 auf einer Besprechung der Direktoren konstatiert wurde, »Erzieher wie Jugendliche seien nicht in der Lage, adäquat über das Problem Sexualität zu reden, bzw. es zu verarbeiten. [...] Es sei zwar notwendig und möglich über das ›Ist‹ zu diskutieren, es müsse aber, so Guthof, ein Teilnehmer der Konferenz, auch darüber geredet werden, welche Ersatzhandlungen toleriert werden können. Eine Problembewußtseinserweiterung allein sei nicht ausreichend – ihre Notwendigkeit und damit die der geplanten Fortbildungsmaßnahmen seien unumstritten –, die Frage des Handelns danach sei zu überprüfen.«⁸¹

79 Antwort von Beurmann (2.9.1965), in: ALVR 40854.

80 Patzschke arbeitete in seinem Referat schon die Widersprüchlichkeit, in der die Pädagogik (Erzieher) in der damaligen Situation steckte, heraus. Er verwarf weder die Verantwortung der Erzieher gegenüber dem Jugendlichen, ihn auf die »Lebensform ihrer Zeit« vorzubereiten, noch verkannte er die Veränderungen, die Gamm beschrieb: »Wir können nicht in unserer Erziehung zur Askese auffordern mitten in einer Gesellschaft, die uns auf Schritt und Tritt zum Genuß auffordert«, in: Patzschke 1967, S. 2.

81 Niederschrift vom 31.5.1973 der Direktorenkonferenz des LJA, in: ALVR 38555.

4.2.2 Exkurs:

Freundschaften im Heim oder Zwangsgemeinschaften auf Zeit?

Die Themen »Freunde« und »Freundschaften« sind durch die vorliegenden Akten nur schwer zugänglich, und auch die Interviews der ehemaligen Heimkinder geben hierzu nur geringe Informationen. Die wenigen Aussagen der Interviewten, die diesem Themenkomplex zugeordnet werden können, lassen das Fragile dieses Themas deutlich werden. »I.: Hat-ten Sie auch Freunde während der Zeit?« H.V.: »Ja, den, den Nachbarn. Den ich von Haus Eins an gekannt hab, bis zum Schluss, bis dass ich weggekommen bin, von da oben [RLJH Halfeshof]. Also, wir waren immer zusammen und den hätte ich mal gerne wiedergesehen. Überhaupt, die ganze Abteilung. Ich weiß nicht, wie viele davon noch leben. Wenn man die mal wiedersehen könnte ...«⁸² Es war ein eher zufälliger Anlass, der diese freundschaftliche Beziehung zwischen den Jungen beginnen ließ, und sie dauerte nicht über die Heimentlassung hinaus an. An einer anderen Stelle resümiert Herbert Vogel weiter. H.V.: »Da hab' ich 'en Kumpel neben mir gehabt, der kam zwei Wochen später und der hat sich derart an mich geheftet ... ich wusst' gar nicht, wat der von mir wollte! Wahrscheinlich Freundschaft, ich hab' ihm gefallen: keine Ahnung. Wir waren immer zusammen. Man hätt' uns auch nicht trennen können. Den hat ich immer neben mir.«⁸³ Ob sich aus dieser Zufälligkeit eine Freundschaft im Sinne eines vertraulichen Verhältnisses entwickelt hatte, ließ er offen. Das Zustandekommen und das Zulassen lässt die Beziehung als zumindest zweckmäßig erscheinen. Vielleicht war dies auch zunächst ausreichend. Während des weiteren Interviews ging Vogel nicht weiter auf das Thema ein.

Eine andere Haltung und Wertung von Beziehungen während der Heimzeit lässt sich aus dem Interview mit Gustav Berger erfahren. Auf die Frage, ob er einen guten Freund im Heim hatte, antwortete er, »och ich hatte ein paar gute Kumpels, klar. Aber ›Freund‹, da bin ich also sehr vorsichtig, weil das ist nen zweischneidiges Schwert. Also bevor ich jemanden nen Freund bezeichne ... nee, das waren Gruppenmitglied, ja, aber mehr nicht.«⁸⁴ Diese Aussage lässt den Schluss zu, dass Gustav Berger während seiner Heimzeit keinen Freund unter den Jugendlichen gehabt hatte und freundschaftliche Beziehungen von Zweckgemeinschaften trennt. Ein weiterer Aspekt zum Thema Freundschaft greift die Verbindung von freundschaftlichen Beziehungen und Homosexualität zwischen den Jungen im Heim auf. Auf die Frage, ob Freundschaften möglich waren oder ob sie unterbunden wurden, gab Alfred Hoffmann folgende Antwort: A.H.: »Freundschaften waren möglich. Das war auch, äh, äh, Homosexualität zum Beispiel ein Thema. [...] Ne, man wurde also angesprochen, ich war immer, sagen wir so'n bisschen der Sensible und der, der Schöne, ne. [...] und wurde dann von Jungs angesprochen, die halt 'ne andere Neigung hatten. [...] und da musste man sich halt wehren und, und sich das vom Hals halten, aber da waren noch andere, die die sind dann, äh, weich geworden und ham dann so, so Verhältnisse angefangen.«⁸⁵

82 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 20, in: ALVR 49433.

83 Ebd., S. 1.

84 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 14, in: ALVR 49421.

85 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 9–10, in: ALVR 49426.

Vor dem Hintergrund der reinen Jungenanstalten und der äußerst restriktiven Haltung der Heime gegenüber möglichen Begegnungen mit Mädchen ist es nicht ungewöhnlich, dass homoerotische oder homosexuelle Beziehungen entstanden. Zum anderen befanden sich die Jungen im Alter von 14 bis 21 Jahren entwicklungsbedingt in einer Zeit der sexuellen Identitätsfindung und der ersten Liebesbeziehungen. »Dabei ist für die sexuelle Entwicklung der Persönlichkeit und ihres Partnerverhaltens insgesamt weniger wichtig, wann, sondern unter welchen Bedingungen und wie der erste Geschlechtsverkehr zustande kommt. Sexuelle Früh- und Wechselaktivitäten sind eng mit bestimmten Persönlichkeits- und Lebensbedingungen gekoppelt. An vorderer Stelle stehen gestörte Beziehungen zu den Eltern, schulische Leistungsprobleme und berufliche Perspektivlosigkeit. So können Jugendliche, denen Selbstbestätigung und soziale Anerkennung in der Schule nicht ausreichend gelingen, dazu tendieren, auf anderen Gebieten, zum Beispiel auf dem der Sexualität, Erfolge anzustreben. Hierbei ist Leistungsschwäche bzw. -versagen nicht Folge, sondern Ursache eines bestimmten Partner- und Sexualverhaltens. Die Sexualität wird Mittel zum Zweck.«⁸⁶ So waren wohl, wenn auch an dieser Stelle nur spekuliert, viele (homosexuelle) Annäherungsversuche zwischen den Jungen durch die Nichtanwesenheit von Mädchen bedingt. Die dargestellten sexualkindlichen Aufklärungen beschränkten sich zu einem nicht unerheblichen Teil auf den biologischen Zeugungsakt, dem moralisch-erzieherischen Aspekt einer vorehelichen Enthaltensamkeit mit einer religiösen Haltung zu Partnerschaft und Sexualität. Berücksichtigt man des Weiteren die soziale Herkunft vieler Jungen, die in ihren Elternhäusern zuvor oftmals keine funktionierenden Partnerschaften erlebt hatten und für ihre emotionale wie geschlechtliche Entwicklung positive Vorbilder benötigt hätten, so lässt sich das beschriebene Verhalten der Jungen damit ansatzweise erklären.

Thomas Swiderek

5. Strafen und ihre Ausformungen als Erziehungsmittel in der Heimerziehung

Die Auseinandersetzungen und Diskussionen über die richtigen und angemessenen Erziehungsmethoden und -mittel in der Fürsorge- und Heimerziehung – und insbesondere über die adäquaten Formen der Bestrafungen zum Erreichen der gesetzten Erziehungsziele – begleiten die Heimerziehung seit ihrer Entstehung Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts.¹ In erster Linie lässt sich dies mit ihrem Entstehungshintergrund erklären, sofern man die Fürsorgeerziehung vorrangig in den Kontext von Jugendstrafe stellen muss und Erziehung hier lange Zeit primär dem Zweck der Disziplinierung galt.² Für die damalige Fürsorgeerziehung wurden diese Auseinandersetzungen in der Zeit von 1900 bis zum Beginn der 1930er Jahre sowohl auf der politischen Ebene in den Parteien und auf Regierungsebene (Jugendgesetze, Jugendstrafrecht, Jugendfürsorge) als auch auf der Ebene der Administration (Fürsorgeerziehungsbehörde, später Landschaftsverband/Landesjugendamt) in Form von Erlassen sowie in den Heimen selber geführt. Sie berührten in der erzieherischen Praxis fast alle Bereiche des Heimalltages der Kinder und Jugendlichen, wenn es im Erziehungsprozess um die Erreichung eines gewünschten Verhaltens oder die Reduzierung bzw. Aufhebung eines unerwünschten Verhaltens ging. Dann waren Bestrafungen, der Entzug von Vergünstigungen oder aber die positive Verstärkung durch Lob und Belohnung die gewohnten und bewährten Erziehungsmittel (positive und negative Strafen).³ Körperliche Züchtigungen in Form von Schlägen oder Freiheitsentzug in Form von Arresten und Isolierungen waren die drastischsten Formen der Disziplinierung, die

1 Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts bis heute wandelten sich die Begriffe für diese Form der öffentlichen Erziehung: FE, staatliche/öffentliche Ersatzerziehung und Heimerziehung. Die jeweiligen Bezeichnungen spiegelten auch immer die jeweilige gesellschaftliche Stellung bzw. Bedeutung dieser Erziehungsform wider. So lässt sich hier, zumindest in wenigen Bemerkungen, konstatieren, dass sich eine Entwicklung im Laufe des 19./20. Jahrhunderts von der reinen Fürsorge als Zwangserziehung (nach 1871) über erste Liberalisierungsversuche in der Weimarer Zeit mit dem Ziel einer Förderung der Jugend (§ 1 RJWG) bis zum Rückfall in totalitäre Formen der Auslese (»Minderwertigenfürsorge«) während des Nationalsozialismus vollzog. Vgl. zur genaueren Periodisierung Kuhlmann 2006, S. 353–361. Nach 1945 bewegte man sich zunächst in einem begrifflichen Durcheinander, wenn selbstverständlich alte Bezeichnungen wie z. B. »Verwahrloste«, »Fürsorgezöglinge« oder »Bewahrung« in den behördlichen und umgangssprachlichen Gebrauch übernommen wurden. Erst allmählich wurden belastete Begriffe verbannt, und weniger stigmatisierende Bezeichnungen wie »Heimerziehung« oder »Minderjährige« setzten sich im Fachjargon durch. Zur historischen Entwicklung der Fürsorgeerziehung vgl. Kap. I.1. und I.2.

2 Vgl. Peukert 1986, S. 37 ff.

3 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 211–229 und S. 369–373, sowie Steinacker 2007.

aber in den Erziehungsheimen in Deutschland noch bis Anfang der 1970er Jahre vielfach verbreitet waren. Alltägliche Methoden waren Ausgangssperren, Taschengeldreduzierung oder -entzug, Besuchsverbote, zusätzliche Arbeitsdienste in der Gruppe oder Lob und Tadel.⁴

Der Heimalltag in den rheinischen Erziehungsanstalten zeigte – auch für die Zeit von 1945 bis Anfang der 1970er Jahre – viele Parallelen zu eben diesen Zustandsbeschreibungen für die Zeit vor dem Krieg. Auch in dieser Zeitspanne erzog man in erster Linie mit Mitteln von Strafe, Zwang und Kontrolle zu Disziplin, Ordnung und Sauberkeit. Die Erzieher bedienten sich in der Regel einer sehr eingeschränkten Auswahl erzieherischer Methoden, sahen sie doch die Jungen als »verwahrloste, kriminelle und nicht gesellschaftsfähige« Zöglinge, die nur durch entsprechende Strenge und Härte noch eine Aussicht auf ein »normales Leben« in der Gesellschaft hätten. Aufgabe der Fürsorgeerziehung war es, »die Zöglinge zu Menschen heranzubilden, die an Leib und Seele gesunde, von Gemeinschaftsgeist erfüllte, berufstüchtige, arbeitsfreudige und dadurch sozial fruchtbare Persönlichkeiten darstellen«.⁵ Besonders in der Zeit unmittelbar nach dem Krieg sah man die Jugend als gefährdete und bedrohliche Altersgruppe an, deren normwidriges Verhalten die gesellschaftliche Ordnung störte und gefährdete. »Diese Wahrnehmung jugendlichen Verhaltens war symptomatisch für den Umgang mit jugendlicher Abweichung in der Bundesrepublik in den 50er Jahren. Dominant waren zu dieser Zeit jugendpolitische und pädagogische Konzepte, die eine Führung, Kontrolle und Bevormundung der heranwachsenden Generation vorsahen. Auf jugendliche Abweichung wurde vor allem mit Strafe reagiert. Dies änderte sich im Laufe der 60er Jahre.«⁶

Diese Haltung spiegelte sich in der Jugendfürsorge und in den Erziehungsanstalten, wo eine Vielzahl von Verboten und Einschränkungen, die das Verhalten der Erzieher respektive der Jugendfürsorge gegenüber den Jugendlichen verdeutlichte, vorherrschte: Kontrolle aller Briefpost, eingeschränkte bis ganz aufgehobene Ausgeherlaubnis, ein geringes Taschengeld bzw. Entlohnung für teilweise sehr harte unfreie Arbeit und freiheitentziehende Bestrafungen wie Arrest oder Isolierungen. Der gesamte Umgang mit den Jugendlichen gründete auf dem Prinzip, »daß die Zöglinge wegen ihres körperlichen und geistigen Zustandes einer besonderen Pflege bedürfen, und so lange in der Erziehungsanstalt verbleiben als notwendig, um sie körperlich und geistig zu kräftigen und sie an Zucht und Ordnung zu

4 Parallel zu diesen damals üblichen Erziehungsmethoden in den durchweg großen Anstalten gab es zeitgleich auch verschiedene Erziehungsexperimente (Kinderrepubliken, Summerhill, das Kinderhaus von Janusz Korczak oder das Kinderheim Baumgarten von Siegfried Bernfeld), die die Entwicklungen – zumindest langfristig – im Bereich der institutionellen Erziehung durchaus beeinflusst haben. Diese sozialpädagogischen Reformbemühungen, die Kindern und Jugendlichen eine Heimerziehung zugute kommen lassen wollten, die – wie es der Pädagoge Hermann Nohl formuliert hatte – »von den Problemen ausgeht, die sie haben, und nicht von denen, die sie machen«, waren mehr an der Stärkung und Kompetenzerweiterung der Kinder und Jugendlichen interessiert als an den disziplinarischen Korrekturen, vgl. Niemeyer 1999, S. 150. Für die Zeit nach 1945 sei hier an die Kinder- und Jugenddörfer erinnert.

5 Vossen 1928, S. 101.

6 Ubbelohde 2002, S. 402.

gewöhnen«. ⁷ Der Verwahrlosungsbegriff in all seinen Facetten bestimmte die Haltung der Behörden (Einweisung und Diagnose) wie auch die Erziehungsmethoden in den Heimen, und erst mit dem Wegfall dieser Kategorie und der ihr innewohnenden Stigmatisierung änderte sich aufgrund (fach)politischer wie fachdisziplinärer Debatten allmählich die Sicht auf den Sinn und Zweck der Heimerziehung. Die Kinder und Jugendlichen wurden nicht mehr nur als rechtlose Objekte angesehen, sondern als eigenständige Subjekte mit eigenen Rechten – auch während des Heimaufenthaltes. ⁸

Für eine Darstellung und Bewertung der Erziehungs- und Strafmittel in den Erziehungsanstalten der rheinischen Erziehungsheime ist es notwendig, in den zeitlichen Kontext – zumindest kursorisch – die Zeit vor 1945 einzubeziehen. Entscheidende gesetzliche Regelungen und behördliche Verordnungen und Richtlinien haben ihren konzeptuellen wie zeitlichen Entstehungshintergrund in dieser Zeit und blieben (teilweise) auch bis in die 1970er Jahre als Handlungsgrundlage in den Heimen wie für die Debatten innerhalb des Landesjugendamtes relevant.

5.1 Entwicklungen der rechtlichen Bestimmungen der Strafmittel und körperlichen Züchtigung vor 1945

Bereits in der Weimarer Zeit sollte die körperliche Züchtigung bzw. körperliche Strafe als Erziehungsmittel in den Fürsorgeanstalten des Provinzialverbandes nur noch in Ausnahmefällen angewandt werden. ⁹ Zahlreiche Erlasse regelten die immer wieder neu formulierten Einschränkungen, bis der Erlass vom 12.7.1929, unter anderem aufgrund positiver Erfahrungen einiger Fürsorgeerziehungsbehörden, die die »Züchtigung aus der Reihe der zulässigen Strafmittel bereits entfernt hatten, ohne Gefahr, damit die äußere Zucht und Ordnung in den Anstalten gefährdet zu haben«, verfügte, dass ab sofort nur noch männliche Zöglinge im Alter von acht Jahren bis zur Beendigung der Schulpflicht in engen Grenzen körperlich gezüchtigt werden durften; schulentlassene Jungen waren gänzlich davon ausgenommen. Weiterhin enthielt der Erlass ein explizites und umfangreiches Beschwerderecht, das den Zöglingen ermöglichte, jegliche Beschwerden – auch wenn sie sich unmittelbar gegen den Heimleiter richteten – direkt an die Fürsorgeerziehungsbehörde zu richten. Jeder Zögling sollte bei Heimeintritt über dieses Recht unterrichtet werden, und die Fürsorgebehörde war ihrerseits angehalten, bei Revisionsgesuchen ein vertrauliches Gespräch anzubieten. Bei konkreten Vorwürfen sollte weiter ein zusätzlicher pädagogischer Fach-

7 Vgl. Vossen 1928, S. 47.

8 Zum Verwahrlosungsbegriff und zur Debatte um Stigmatisierung in der Heimerziehung vgl. Kap. III.1.

9 Vgl. Erlass Minister für Volkswohlfahrt vom 12.7.1929 – III F 1621/29, in: ALVR 40740.

mann hinzugezogen werden.¹⁰ Die Kehrtwende erfolgte mit dem Erlass vom 4.7.1935,¹¹ als der Reichsminister des Innern den Erlass von 1929 aufhob, das Beschwerderecht wieder außer Kraft setzte sowie das Züchtigungsverbot in entscheidenden Aspekten revidierte und den Heimen bzw. den Erziehern vor Ort somit wieder die rechtliche Sicherheit und Erlaubnis gab – wenn auch mit geringen Einschränkungen –, die Zöglinge »zur Wahrung der Autorität des Erziehers oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt« wieder körperlich züchtigen zu dürfen. Auch wenn der Provinzialverband in einer unmittelbaren Kommentierung darauf hinwies, dass diese Neuregelungen nicht als »Freibrief zu einer Prügel-Pädagogik« verstanden sein sollten und der »Notfall klar belegbar sein müsse«,¹² so markierte dieser Erlass doch eine deutliche Revision des Status quo. Erste pädagogische Reformschritte (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz oder Sozialpädagogische Bewegung) und Liberalisierungsversuche in der Fürsorgeerziehung im Rheinland während der vergangenen zehn Jahre wurden damit rückgängig gemacht.

5.2 Entwicklungen und Veränderungen in der Zeit von 1945 bis 1975

Vor diesem Hintergrund nahm man, fast zwei Jahre nach Kriegsende im Februar 1947, die Debatte über die geeigneten Strafformen sowie über die Möglichkeiten und Grenzen der körperlichen Züchtigung in den rheinischen Erziehungsheimen wieder auf. Erste schriftliche Belege und inhaltliche Konkretisierungen finden sich in dem Schreiben des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen (zuständig für die Fürsorgeerziehung des Rheinlandes von 1945 bis 1953) vom 1.2.1947,¹³ kommentiert durch ein Schreiben des Sozialministers an die Heime für schulentlassene Jungen und Schulkinder des Rheinlandes vom 10.2.1950,¹⁴ in dem – hinweisend auf den Erlass von 1947 – das anvisierte Verbot körperlicher Züchtigung nun nicht mehr nur für schulentlassene Mädchen, sondern auch für schulentlassene Jungen gelten sollte. Des Weiteren wurde angemahnt, von der noch bestehenden Züchtigungspraxis in Heimen für Schulkinder »so selten Gebrauch [...] zu machen, daß auf dieses Strafmittel völlig verzichtet wird«. Weiter wurde darauf verwiesen, dass alle Fälle doch vorkommender Züchtigungen in den Heimen unverzüglich der zuständigen Heimleitung gemeldet und bei Nichtmeldung »Anzeige von dritter

10 Vgl. Preußischer Minister für Volkswohlfahrt (Erlass) vom 12.7.1929 – II F 1621/29, in: ALVR 18866, Teil II.

11 Vgl. Reichs- und Preußischer Minister des Inneren (Runderlass) vom 4.7.1935, VW 2455/29.6.35, in: ALVR 18866, Teil II.

12 Vgl. Oberpräsident der Rheinprovinz (14.10.1936), in: ALVR 18886, Teil II.

13 Vgl. Sozialministerium des Landes NRW (Erlass) vom 1.2.1947, in: ALVR 18337.

14 Arbeits- und Sozialminister an die Heime für schulentlassene Jungen und Schulkinder des Rheinlandes (10.2.1950), betr. den Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren vom 4.7.1935 VW 2455/29.6.35 und den Erlass vom 1.2.1947 – III B/7a Tgb. -Nr. 12 A, in: ALVR 39184.

Seite« erstattet werden solle. Ziel war es, die Strafordnung in der Form vor 1933 wieder einzuführen, und man orientierte sich als Vorlage an dem Erlass von 1929. Die Heimleiter wurden nun aufgefordert, die bestehenden Hausordnungen zu modifizieren und auf Grundlage ihrer Erfahrungen und Ansichten Änderungsvorschläge bezüglich einer Neufassung des bestehenden »§ 23 Strafen und Strafmittel der Hausordnung für rheinische Provinzial-Erziehungsheime« vorzulegen.¹⁵ Die Auffassungen über die Aufnahme eines formellen Verbots körperlicher Züchtigungen in die Hausordnungen gingen auseinander. So sprach sich der kommissarische Leiter des Provinzial-Erziehungsheimes in Solingen, Nevries, 1947 gegen eine Neuformulierung des Textes aus und plädierte vielmehr dafür, die Bestimmungen des Erlasses vom 4.7.1935 aufzunehmen, wo es hieß, »die Züchtigung ist nur dann anwendbar, wenn sie zur sofortigen Wahrung der Autorität der Erziehung oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt im gegebenen Augenblick das wirksamste Erziehungsmittel darstellt. Sie muß unmittelbar nach frischer Tat erfolgen.« Nevries sah sich hier in seiner Meinung durch, wie er sagte, »bewährte Erzieher und Erzieherinnen bestätigt, die sich aus erzieherischen Gründen gegen ein formelles Verbot der körperlichen Züchtigung« aussprachen.¹⁶

Der zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Direktor des Provinzial-Erziehungsheimes Fichtenhain in Krefeld, Franz Merzbach, formulierte seine Neuregelungen auf der Grundlage des Erlasses von 1929 und argumentierte dahin gehend, dass die Fürsorgeerziehung bemüht sein müsse, »von dem üblen Ruf frei zu werden, den ihr die körperliche Züchtigung, das Kurzscheren der Haare und dergl. im Laufe der Zeit eingebracht haben«.¹⁷ Er hielt es deshalb für notwendig, den Begriff der »körperlichen Züchtigung« in einer Neufassung der Hausordnung näher zu bestimmen. Seiner Auffassung nach müsse der Erzieher aber im Alltag geschützt sein, wenn er die Zöglinge in einer »pädagogischen Notwehrsituation und um des öffentlichen Gewissens der ihm anvertrauten Gruppe willen [...] körperlich züchtigt (züchtigen muss), um ein mutwilliges, rohes, böswilliges Verhalten an Ort und Stelle maßregeln zu können«.¹⁸ Wichtig erschien ihm hier indes, dass die körperliche Züchtigung nicht im Sinne eines systematischen Strafvollzugs angewandt werden solle, und plädierte deshalb für die Aufnahme des Verbots körperlicher Züchtigung (Ohrfeigen, Schläge auf den Kopf, auf die flache Hand, Ziehen am Ohr, Stoßen gegen das Kinn) in die neue Hausordnung. Des Weiteren solle das Kurzscheren der Haare als Strafmaßnahme für schulentlassene Jungen verboten sein, da dies allgemein als »typische Maßnahme des Strafvollzugs in den Gefängnissen« bekannt sei. Grundsätzlich solle in einer Neufassung des § 23 (Hausordnung) folgender Strafkatalog bzw. Strafmittel aufgenommen und in der Praxis handhabbar sein: Für Zöglinge im schulpflichtigen Alter: »Entziehung von Vergünstigungen (Prämien, Nachtisch); Entziehung des Brotaufstrichs beim zweiten Frühstück und zur Vesper bis zu 3 Tagen, Vorenthalten des Sonntagsanzuges, Verlust von

15 Vgl. Vossen 1928, S. III–III3.

16 Vgl. Nevries an Arbeits- und Sozialminister (10.2.1947), in: ALVR 18866, Teil II.

17 Merzbach an Arbeits- und Sozialminister (25.2.1947), in: ALVR 18866, Teil II.

18 Ebd.

Freistunden, Verweis, der in schweren Fällen auch öffentlich erteilt werden kann. Einweisung in ein Einzelzimmer zur Einkehr und Besinnung des schulpflichtigen Zöglings, über dessen Trotz und Widersetzlichkeit der Erzieher auf eine andere Art und Weise nicht Herr zu werden weiß. Für Zöglinge im nachschulpflichtigen Alter: Entziehung von Vergünstigungen wie für Schulpflichtige, jedoch Entziehung des Brotaufstrichs beim zweiten Frühstück und zur Vesper bis zu 6 Tagen. (Öffentlicher) Verweis. Stubenarrest. Arrest mit und ohne Beschäftigung in geschlossener Einzelzelle bis zu 7 Tagen. Der Arrest ist mit Gewährung einer Matratze und Decke zum Nachtlager zu vervollstrecken. In jedem Fall ist dem Arrestanten eine Stunde Bewegung im Freien, getrennt von den anderen Zöglingen, zu gewähren [...]. Eine Verdunkelung der Zelle ist unzulässig, ebenfalls sind weitere Verschärfungen verboten. Als selbstständige Strafe aber auch neben Arrest Einschränkung der Beköstigung auf Verabreichung der 3 Hauptmahlzeiten bei Zöglingen im Alter von über 16 Jahren, falls nach ärztlichem Urteil keine Bedenken zu erheben sind.¹⁹ Die bisher im Strafkatalog (§ 23 der Hausordnung) offiziell festgeschriebene und damit erlaubte körperliche Züchtigung für schulpflichtige als auch schulentlassene Zöglinge wäre damit frühzeitig entfallen.²⁰

5.2.1 Strafbücher als behördliches Kontrollinstrument?

Weiterhin enthielt die Haus-/Strafordnung für die rheinischen Erziehungsheime die Verpflichtung, kontinuierlich Strafbücher bzw. Straflisten zu führen und diese regelmäßig vierteljährlich an das Landesjugendamt zu senden.²¹ In diesen Listen mussten alle Strafen wie der Arrest, die Isolierungen oder die Einzelbewahrungen mit dem zugehörigen Namen des Zöglings, dem angezeigten Vergehen, der Höhe der Strafe, dem Zeitraum der Vollstreckung und dem Hinweis, ob es sich um eine körperliche Züchtigung handelte, mit der Unterschrift des verantwortlichen Heimdirektors aufgeführt werden.²² Bei einer körperlichen Züchtigung wurde neben dem Grund auch der Erzieher namentlich genannt und in einer angeführten kurzen Erklärung des Direktors der Vorfall erläutert. Wurden die aufgelisteten körperlichen Züchtigungen nicht gesondert vom Heimleiter kommentiert, forderte das Landesjugendamt den Direktor in der Regel schriftlich auf, dazu Stellung zu nehmen. Waren deutlich viele und lange Isolierungszeiten aufgelistet, begründete die Heimleitung das in der Regel mit dem Kommentar, dass es sich hier »nur um nächtliche Einschließungen mit Arbeitseinsatz am Tage« handele.

Für das Jahr 1950 lassen sich die verhängten Strafen und das Strafmaß, exemplarisch dargestellt am Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain, laut Strafbuch wie folgt

19 Ebd.

20 Vgl. Vossen 1928, S. 112.

21 Vgl. Rundschreiben vom 9.1.1951 – III B 2 – II 53, in: ALVR 18897, Teil II.

22 Vgl. z. B.: Strafbuch des Landesjugendheimes Fichtenhain, Krefeld mit der Strafliste für den Zeitraum vom 1.4.1952 bis 31.3.1951, in: ALVR 18897, Teil II.

differenzieren:²³ Mit den angegebenen Tagen ist die verhängte Arrestzeit (Strafmaß) gemeint.

Vergehen	Strafmaß
Entweichung	1–3 Tage
Entweichungsabsicht	2 Tage
Entweichung mit Aufsässigkeit	4 Tage
2. Entweichung	2 Tage
Entweichung mit Entweichversuch zuvor	3 Tage
Entweichung + Kamaradendiebstahl	5 Tage
Dauerndes Entweichen	2 Tage
Rücksichtsloses + brutales Verhalten den Kamaraden gegenüber	2 Tage
Entweichung + Bedrohung des Begleiters	3 Tage
Erwiesene unwahre Beschuldigungen dem Erzieher gegenüber	3 Tage
Kamaradendiebstahl (Fahrrad, Anzug)	4 Tage
Grenzvergehen während der Entweichung	3 Tage
Versuchtes Sittlichkeitsvergehen an einem kleinen Kind	3 Tage
Wegen Irreseins (jetzt in der Heil- und Pflegeanstalt Süchteln)	2 Tage
Unsittlichkeit	1 Tag
Fünf Diebstähle in der Kundschaft seiner Firma	4 Tage
Anderen einen Schlüssel zum Entweichen besorgt	2 Tage
Grobe Tötlichkeit einem Kamaraden gegenüber	2 Tage

Allgemeine rechtliche Grundlage für das erzieherische Handeln in den Erziehungsanstalten und – im Besonderen – für die Ausübung und Anwendung von Bestrafungen und körperlichen Züchtigungen waren die den Fürsorgezuweisungen zugrunde liegenden gerichtlichen Urteile der Vormundschaftsgerichte. Mit dieser vormundschaftsgerichtlichen Anordnung der Fürsorgeerziehung – die Freiwillige Erziehungshilfe hat eine andere Grundlage²⁴ – erfolgte die partielle Übertragung von Elternrechten auf die Fürsorgeerziehungsbehörde respektive auf die Heime als ihre Beauftragten.²⁵ Das betrifft hier zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht, den Abschluss von Arbeits- und Lehrverträgen und eben auch das Erziehungsrecht der Eltern. Die damalige Fassung des im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Rechts der Personensorge (§ 1631 BGB) umfasste in

23 Die Strafbücher geben keine detaillierteren Auskünfte darüber, welche Form des Arrestes (nächtliche Isolierung oder durchgehender Arrest) verhängt wurde.

24 Hier versichern die Eltern, dass sie mit der Heimeinweisung einverstanden sind und die Heimordnung anerkennen. Auch wenn die Rechtsnatur der FEH das Elternrecht nicht beeinträchtigt, so implizierte doch die Zustimmung der Eltern zur Heimordnung, dass sie auch mit der Anwendung von »erzieherisch förderlichen Strafen« im Heim einverstanden waren.

25 Vgl. hierzu weiter in Kap. III.1.

seinem zweiten Satz auch das dem Vater zugestandene Erziehungsrecht, »angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden« zu dürfen.²⁶ Das heißt, es leitete sich hieraus unter Umständen das Recht der Fürsorgeerziehungsbehörde ab, »angemessene Zuchtmittel« gegen das Kind respektive den Jugendlichen anwenden zu dürfen (Übertragungsrecht).²⁷ Das BGB verstand hierunter Maßnahmen, die im jeweiligen Einzelfall zur »Förderung der Erziehung und Beaufsichtigung des Minderjährigen« (Erziehungszweck der Fürsorge) notwendig erschienen. Einschränkung fand (und findet) dieses Recht im Strafgesetzbuch, wenn nach den §§ 170d StGB (Fürsorgepflichtverletzung), § 223 StGB (Vorsätzliche Körperverletzung), § 223a StGB (Voraussetzung der gefährlichen Körperverletzung) sowie § 223b StGB (Misshandlung Abhängiger) die Angemessenheit überschritten und damit strafbar wurde. Somit standen dem Heim im Sinne des BGB folgende – ähnlich den in der Hausordnung der Rheinischen Landesjugendheime festgeschriebenen – Zuchtmittel zur Verfügung: a) Verbalstrafen (Ermahnungen, Verwarnungen, Verweis), b) Entzug von Vergünstigungen (Entzug von Essen, Rauchverbot, gemeinsames Fernsehen), c) Minderung des Taschen- und Arbeitsgeldes sowie Verfügungssperre über diese Gelder bei »Arbeitsbummelanten« und bei schlechtem Allgemeinverhalten, d) Freizeiteinschränkungen und Urlaubssperre im Falle eigenmächtiger Verlängerung der Freizeit, zum Beispiel durch verspätete Rückkehr von Spiel oder Spaziergang und bei Entweichungen, e) Auferlegung besonderer Pflichten (diese dürfen aber keine psychische oder physische Überforderung darstellen und nicht gegen geltendes Recht wie zum Beispiel die Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen), f) Isolierung, g) Heimverlegung, h) körperliche Züchtigung.²⁸

So lässt sich an dieser Stelle konstatieren, dass an unterschiedlicher Stelle – wie auch durch das Landesjugendamt und gewissermaßen seit Bestehen der Fürsorgeerziehung zu Beginn des 20. Jahrhunderts – versucht wurde, durch mehrere Erlasse die Praxis der körperlichen Züchtigung in den Heimen einzuschränken bzw. zu verbieten. Diese verwaltungsmäßigen und arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Praxis in den Heimen setzten aber die grundsätzlichen zivil- bzw. berufsrechtlichen Bestimmungen nicht außer Kraft. Auch wenn ein Erzieher – delegiert durch den verantwortlichen Heimleiter – unterschäftlich wie in den Heimen des LVR bestätigen musste, von diesem Verbot zu wissen,²⁹ konnte ihm strafrechtlich – wenn ihm keine Verfehlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs

26 Dieses Recht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ggf. auch mit Gewalt gegen ihre Kinder agieren zu können, wurde offiziell erst mit dem am 1.1.1980 eintretenden Sorgerechtsgesetz geändert. Die entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen im § 1631, II BGB wurden aufgehoben und der Begriff der »elterlichen Gewalt« in den der »elterlichen Sorge« gewandelt.

27 »Bei der Prüfung der Übertragung elterlicher Züchtigungsgewalt sind als mögliche Übertragungstatbestände die Anordnung der Heimerziehung und der Abtretungsvertrag zu unterscheiden«, vgl. Schwenke 1969, S. 170.

28 Vgl. Carspecken 1958, S. 40.

29 Jeder Erzieher der rheinischen Erziehungsheime musste eine Erklärung unterschreiben, in der er erklärte, dass er »[...] davon Kenntnis genommen hat, daß auf Grund des Erlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1950 – Aktz. III B/2 – II 53 – [...] die körperliche Züchtigung ausnahmslos verboten ist. Unter körperlicher Züchtigung ist jeder tätliche Angriff auf einen Zögling, auch z.B. ein Schlag mit der Hand oder eine ähnliche Handlung verstanden.« Alle

ches nachzuweisen waren – kein Schaden entstehen. Arbeitsdisziplinarische Maßnahmen (Ermahnungen, Kündigung) waren hiervon ausgeschlossen und konnten vom Arbeitgeber ausgesprochen werden. Die grundsätzliche Haltung des Landesjugendamtes bezüglich des Vorgehens bei Bekanntwerden körperlicher Züchtigungen bis hin zu Misshandlungsvorfällen war eindeutig. Entscheidender war hier die unmittelbare Reaktion der einzelnen Heime, das heißt, inwieweit die angezeigten Beschwerden gegenüber der Anstaltsleitung weiter verfolgt wurden und den Heimkindern Glauben geschenkt wurde.

Die dokumentierten Fälle beweisbarer und verfolgter Gewaltanwendungen von Erziehern gegenüber einem Jugendlichen verdeutlichen das Vorgehen des Landesjugendamtes, das in vorliegenden Beispielen auch zur Kündigung des beschuldigten Erziehers führte. So beispielsweise im Falle eines Erzieheranwärters in Haus Fichtenhain, der im Jahr 1968 einen Jungen während des Schlafens so heftig geschlagen hatte, dass dieser ein blaues Auge und mehrere Prellungen davon trug. Der Reaktion des Erziehers ging eine Auseinandersetzung im Schlafsaal zweier Jungen in einer Gruppe voraus, die aber bereits seitens eines Nachterziehers geklärt war. Der Erzieheranwärter der Gruppe, dem der Vorfall geschildert wurde, griff völlig unnötig nochmals in die Situation ein, indem er, als bereits alle Jungen schliefen, einen der beiden Jugendlichen im Schlaf heftigst schlug und beschimpfte. Da dieser »Erzieher in Ausbildung« nach dieser Eskalation körperlicher Züchtigung keine Erklärung dazu abgab und das Geschehen auch nicht offiziell meldete, andererseits aber der Vater des Jungen mit Strafanzeige drohte, sah das Landesjugendamt eine fristlose Kündigung für notwendig an.³⁰ Grundsätzlich lässt sich aber an dieser Stelle bereits festhalten, dass der einerseits immer wieder diskutierte Verzicht, von körperlicher Züchtigung in allen Heimen des LVR einschließlich der von konfessionellen Trägern (Heimaufsicht) geführten Heime abzusehen, trotz der eingerichteten Kontrollmaßnahmen (Führung von Strafbüchern, Ein-sendung der Straflistenauszüge, Heimbefuche usw.) nicht zu einem tatsächlichen Verzicht in der Praxis geführt hatte. Ein Grund dafür war eine indifferente Haltung auf behördlicher Ebene (Landesjugendamt) wie auch die uneinheitliche Auffassung der Direktoren der Heime. Denn die Struktur innerhalb des Fürsorgesystems des Landesjugendamtes war dergestalt, dass trotz Heimaufsichtspflicht die Heime in ihrer »Arbeit vor Ort« eine sehr autonome Position gegenüber dem Landesjugendamt vertreten konnten und sollten. In einem Bericht über die »Lage der öffentlichen Erziehung« im Rheinland vom 30.10.1969 an den Landesrat Jans fasste ein Mitarbeiter des Landesjugendamtes die Situation wie folgt zusammen: »Der Erziehungsstil ist in einigen Heimen schlecht – zu autoritär. Die

Vorkommnisse mussten dem Direktor oder seinem Stellvertreter unmittelbar gemeldet werden. Sollte er das nicht tun, so wurden ihm »ernste Folgen« angedroht, vgl. ALVR 18333, Formular: Erklärung.

30 Vgl. ALVR 49343. Zu bemerken sei an dieser Stelle, dass es sich bei dem Mitarbeiter um einen noch nicht fertig ausgebildeten Erzieher handelte und man hier somit auch mit dessen Unerfahrenheit oder Unkenntnis argumentieren konnte. Andererseits muss aber auch erwähnt werden, dass dieser Erzieheranwärter aufgrund personeller Engpässe – er war eigentlich nur zweite Kraft – die Gruppe alleine und verantwortlich geführt hatte. Dies war eine mindestens problematische Situation, so dass das LJA durchaus Bedenken hatte, dass man dies zum Vorwurf hätte erheben können. Grundsätzlich hat das LJA im vorliegenden Beispiel eindeutig und angemessen seine Aufsichtspflicht wahrgenommen.

Minderjährigen werden in fast allen Heimen geschlagen.«³¹ Dies macht eines deutlich: Letztlich waren es die jeweiligen Strukturen und Atmosphären in den einzelnen Häusern, die dem Erzieher eine entsprechende erzieherische Freiheit und auch Handlungssicherheit ließen, so dass körperliche Züchtigungen und im besonderen freiheitsentziehende Maßnahmen im Erziehungsalltag – auch über die Notwehrsituation oder das Schützen anderer Minderjähriger vor unmittelbarer Gefahr hinaus – im erzieherischen Repertoire und in ihrer Einstellung erhalten blieben und üblich waren. Denn wenn es erforderlich war, so die Auffassung der Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime noch im Jahr 1969, »einen bestimmten Minderjährigen zu einem bestimmten Tun bewegen zu wollen, muss es dem Erzieher möglich sein, notfalls körperliche Züchtigungsmittel einsetzen zu können und zu dürfen.«³²

Die Ende der 1960er Jahre auch im Gebiet des LVR stärker werdende öffentliche Kritik an der Heimerziehung fachte die bestehende Diskussion über den Einsatz körperlicher Züchtigungen und Arrestierungen als Strafmittel in den Heimen innerhalb des Landesjugendamtes immer wieder an.³³ Das Landesjugendamt nahm dies zum Anlass, in einem Schreiben an alle Heime im Gebiet nochmals an die geltenden Bestimmungen über die körperliche Züchtigung zu erinnern mit dem Hinweis, »dass auf den Erzieher in Ausübung seines Dienstes die strafverschärfenden Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen im Amt angewendet werden, im Falle einer körperlichen Züchtigung des Minderjährigen also § 340 StGB – Körperverletzung im Amt – zur Anwendung kommt«. Weiter hieß es, »dass die Erzieher sich auch nicht darauf berufen können, dass die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihnen das Recht eingeräumt hätten, die Minderjährigen zu schlagen oder sonst zu bestrafen. Träger des Erziehungsrechts ist das Landesjugendamt. [...] Eine unmittelbare Übertragung von Erziehungsrechten der Eltern auf die Heime oder ihre Erzieher ist nicht möglich [...]«. ³⁴ Doch erst 1972, mit dem Beschluss der »Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung (FEH und FE)« vom 9.5.1972, formulierte das Landesjugendamt Rheinland erstmals explizit, was als Erziehungsmittel in welcher Form in den Heimen des LVR erlaubt war. So hieß es in einem Schreiben an alle zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime im Gebiet des LVR³⁵ vom 15.6.1972 im Abschnitt »Grundrechte und Heimerziehung« wie folgt: »[...] 5.) Körperliche Züchtigung ist kein Erziehungsmittel. Ausnahmen im Falle der Notwehr, des Notstandes oder unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Ausübung und Grenzen unmittel-

31 Bönsch (LJA) (30.10.1969) an Jans, betr. allgemeine Probleme der öffentlichen Erziehung und Heimerziehung, in: ALVR 39267.

32 Vgl. Direktorenkonferenz vom 25.3.1969, in: ALVR 18859.

33 Vgl. dazu ausführlicher Kap. I.2.7.

34 Vgl. LJA an die vom LVR zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime im Gebiet des LVR betr. der Erziehungs- und Strafmittel in der öffentlichen Erziehung; hier: körperliche Züchtigung vom 31.1.1967, in: ALVR 39184.

35 Diese Adressierung schließt eindeutig auch die konfessionellen und freien Träger mit ein.

baren Zwanges³⁶ oder sonstige allgemeine Schulausschließungsgründe bleiben unberührt. Arrest ist kein Erziehungsmittel. Weder Entweichungen, noch die Verweigerungen der Erfüllung von Pflichten, noch Gewalthandlungen Jugendlicher rechtfertigen Freiheitsentziehung als Arrest. Freiheitsentziehung als Strafe ist ausschließlich den hierfür zuständigen Stellen (Gerichten) vorbehalten. Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob bei erheblichen Straftaten strafunmündiger Jugendlicher Anzeige erstattet werden muß. 6.) Aus den genannten Gründen kann jedoch eine vorübergehende Trennung von der Gruppe (Einzelunterbringung) unumgänglich sein. Eine solche Isolierung ist, wenn andere Mittel nicht ausreichen, nur zulässig, um eine schwerwiegende Gefahr für den Jugendlichen selbst oder andere Personen abzuwenden oder Straftaten oder Gewalttätigkeiten eines Jugendlichen gegen sich selbst oder andere Personen zu verhindern. Eine Einzelunterbringung dieser Art kann nur der Heimleiter oder sein allgemeiner Vertreter in Erziehungsangelegenheiten anordnen; er hat alle Fälle in jederzeit nachprüfbarer Form unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen. Die Einzelunterbringung ist zu beenden, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, in der Regel von 3 Tagen. Über eine Einzelunterbringung, die die Zeit von 24 Stunden überschreitet, ist das Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten. Diese Unterrichtung entbindet den Heimleiter oder seinen Stellvertreter in Erziehungsangelegenheiten nicht von der Verpflichtung, die Notwendigkeit weiterer Einzelunterbringungen laufend zu prüfen. Die Befugnis, die Einzelunterbringung jederzeit zu beenden, kann auch einem Erzieher übertragen werden. Während der Einzelunterbringung muß eine angemessene pädagogische und laufende – auch gesundheitliche – Betreuung sichergestellt sein. Grund und Zweck der Einzelunterbringung sollen mit dem Jugendlichen in geeigneter Weise durch den Heimleiter oder seinen allgemeinen Vertreter in Erziehungsangelegenheiten erörtert werden.«³⁷

Diese Richtlinien wurden auch auf der 27. Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses am 9.5.1972 bestätigt.³⁸ Die daraufhin einsetzende Debatte ließ die noch immer uneinheitlichen und kontroversen Auffassungen vieler in der Jugendfürsorge Verantwortlicher und Tätiger nochmals deutlich werden. So forderte ein Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in einer der kommenden Sitzungen, nochmals auf das Problem der Entweichungen und die den Heimen nach den neuen Richtlinien noch zur Verfügung

36 Vgl. Jans an den Direktor des RLJH Fichtenhain (14.8.1963). In diesem Schreiben erläuterte Jans die Grundsätze dieses Gesetzes, dass den in den Heimen Tätigen erlaubt sei, unter bestimmten Voraussetzungen sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unmittelbaren Zwang ausüben zu können. Um dies auch außerhalb des Heimes tun zu können (Rückführung von Entweichungen bei Zeltlagern, Wanderungen), benötigten die Mitarbeiter einen Ausweis und vorab eine entsprechende Belehrung. Rechtshintergrund bot hier § 1 des UZwG. NW. vom 22.5.1962, der Vollzugsdienstkräften die rechtmäßige Ausübung öffentlicher Gewalt zur Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben gegenüber Personen, deren Unterbringung in einer Einrichtung der FE angeordnet ist, einräumt, in: ALVR 29239.

37 Klaus an die belegten Heime im Gebiet des LVR (15.6.1972) betr. die Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung. Hier: Teil 1: Grundrechte und Heimerziehung, in: ALVR 40467. Abgedruckt in: Bäuerle/Markmann 1974, S. 267–275.

38 Vgl. 27. Sitzung des LJWA in Viersen-Süchteln vom 9.5.1972, in: ALVR 41712.

stehenden Erziehungsmittel einzugehen. Seiner Auffassung nach seien die Richtlinien »zu weich« und er kritisierte, dass man »keine angemessene Reaktion auf die Entweichungen finden könne.«³⁹ Diese Kritik bezog sich vorrangig auf die seit den öffentlichen Skandalisierungen und Angriffen auf einzelne Heime stattgefundenen (Massen-)Entweichung aus dem Rheinischen Erziehungsheim Erlenhof bzw. eine grundsätzliche Verunsicherung vieler in der Heimerziehung Tätigen, die bisherige Erziehungsmittel nun immer häufiger öffentlich in Frage gestellt sahen. Ihre Kritik betraf im Besonderen das grundsätzliche Verbot der Arrestierungen bzw. die Frage, wie und in welcher Form in den Heimen weiterhin eine geschlossene Unterbringung (geschlossene Gruppen) möglich sei, die sie als eine erzieherische Reaktion für dringend notwendig hielten.

Im Landesjugendamt war man sich dieser Problematik durchaus bewusst, doch wollte man die Diskussion gerne selber »in der Hand behalten«. Deshalb schlug man vor, zunächst eine Erörterung im Unterausschuss Öffentliche Erziehung vorzuziehen, um anhand eigenen Zahlenmaterials und Vorschlägen die Frage erneut zu debattieren. So trug Kraus auf der Sitzung vom 2.II.1972 die Auswertungen des Landesjugendamtes vor und kam bezüglich der geschlossenen Gruppen in den Heimen zu folgenden Ergebnissen: »Auch heute noch sei die räumliche Ausstattung der geschlossenen Gruppen in den Heimen unzulänglich. Es fehlten Therapie- und Aggressionsräume sowie geeignete Beschäftigungs- und Freizeiteinrichtungen. Die personelle Besetzung dieser geschlossenen Gruppen sei ebenso unbefriedigend. Eine Mitarbeit hierzu besonders ausgebildeter Pädagogen und Therapeuten sei durchweg nicht gewährleistet. Das Problem werde noch dadurch verdichtet, daß es im Landesjugendamt an einer präzisen Kenntnis der Situation (Auswertungsdienste) sowie an den personellen Möglichkeiten für eine qualifizierte Beratung (Beratungsdienste) fehle.«⁴⁰ Auf dieser Grundlage kam der Ausschuss daraufhin zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis: »Auf Möglichkeiten zur geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dabei bleibt zu prüfen, in welcher Zahl und in welchen Heimen solche Möglichkeiten vorzusehen sind, die geschlossenen Gruppen sind baulich und räumlich entsprechend der zu leistenden pädagogischen Aufgabe auszustatten, für die Arbeit in diesen Gruppen muß eine Besetzung mit besonders ausgebildeten, qualifizierten Mitarbeitern gewährleistet sein. Ggfs. sind Neueinstellungen vorzunehmen, die Verwaltung des Landesjugendamtes wird gebeten, die derzeitige Situation differenziert zu untersuchen (Auswertung), die Verwaltung des Landesjugendamtes wird weiterhin gebeten, dem Ausschuss Vorschläge für Sofortmaßnahmen sowohl für den Bereich der Heime wie auch für das Landesjugendamt vorzulegen. Eine Klärung der Situation in den Landesjugendheimen ist vorrangig.«⁴¹ So versuchte man einen für die Praxis in den Heimen handhabbaren Kompromiss zu finden, ohne die Bestimmungen der »Richtlinien« außer Kraft zu setzen. Man anerkannte die Probleme in den Heimen und versuchte so eine neue

39 Sitzung des Unterausschusses Öffentliche Erziehung, Diskussion über Entweichungen und Heimrichtlinien (8.12.1972), in: ALVR 41712.

40 Niederschrift vom 8.12.1972 über die 19. Sitzung des Unterausschusses Öffentliche Erziehung vom 2.II.1972 in Düsseldorf, in: ALVR 41712.

41 Ebd.

Form zu finden, indem der bisherige disziplinarische Charakter der geschlossenen Gruppen einem deutlich erzieherischen und pädagogischen Platz machen sollte.⁴²

5.2.2 Arrest und Isolierungen: umstrittene, aber alltägliche Strafmittel in der Heimerziehung

Rückblickend beurteilt führten die Vorschriften und administrativen Verbote der körperlichen Züchtigung in der erzieherischen Praxis aber zu einem verstärkten Einsatz anderer Strafmittel. So lässt sich aus den Strafbüchern rückschließen, dass vor allem freiheitsentziehende Maßnahmen wie der Arrest, die Isolierung oder die Einzelbewahrung (hier gibt es keine einheitliche Benennung oder Klassifizierung seitens der Heime) quantitativ deutlich zunahm und – wie die Akten- und Quellenanalyse sowie die geführten Interviews zeigen – das überwiegend eingesetzte Strafmittel bei Entweichungen und anderen größeren Verstößen gewesen zu sein scheinen.

Exemplarische Darstellung von Arreststrafen und körperlichen Züchtigungen in den Strafbüchern und Straflisten am Beispiel des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain für die Jahre 1948–1969:⁴³

Jahr	1948	1949	1950	1951	1952	1953
Arrestierungen	19	57	42	74	82	?
Körperliche Züchtigung			1 Ohrf.	2 Ohrf.	6 Ohrf.	12 Ohrf.

Jahr	1954	1955	1956	1958	1960	1962
Arrestierungen	174	250	213	241	378	235
Körperliche Züchtigung	2 Ohrf.	9, davon 7 Ohrf. + 2 Stock- hiebe	5 Ohrf.	3 Ohrf.	5 Ohrf.	2 Ohrf.

Jahr	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969
Arrestierungen	356	301	423	401	430	402	451
Körperliche Züchtigung	3 Ohrf.						

Dieser Überblick macht die Häufigkeit deutlich, mit der die Arrestierung im Heim als Strafmittel eingesetzt wurde. Es wird ersichtlich, dass die Verhängung des Arrests vor allem

42 An dieser Stelle lässt sich an die aktuellen Debatten zur Zwangserziehung und der Frage nach der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von »Auszeiträumen« als freiheitsbeschränkende und -entziehende Erziehungsmittel anknüpfen, vgl. hierzu Widersprüche 2008 und 2009.

43 Zusammenstellung der Strafbücher/Straflisten des RLJH Fichtenhain 1948–1969, in: ALVR 18897. Für die Jahre 1953, 1957, 1959 und 1961 liegen keine Angaben vor.

in den 1960er Jahren erheblich zugenommen hatte. Diese Einschätzung wird auch durch ein Schreiben vom 30.8.1956 des Landesrates Jans an die Erziehungsheime untermauert, wenn er bereits zum damaligen Zeitpunkt bemerkte, »unter den Straf- und Erziehungsmitteln für schulentlassene Minderjährige, insbesondere für schulentlassene Jungen, nimmt nach dem erstrebten und notwendigen Ausschluss der körperlichen Züchtigung und nach den Erkenntnissen des pädagogischen Wertes einer guten Einzelbeeinflussung die Anordnung von Isolierungen verschiedenster Art und Ausgestaltung einen größeren Raum ein als früher«. ⁴⁴ Gleichzeitig wies er aber im selben Schreiben auch auf den Umstand hin, dass aufgrund der uneinheitlichen und unklaren Definition und Praktizierung von Arrest (= strafweise Isolierung) und Einzelbewahrung (= Isolierung, die nicht strafweisen Charakter hat, sondern ausschließlich einem heilpädagogischen Zweck zur Beruhigung oder Besinnung dienen soll) der eigentliche (erzieherische) Zweck dieser Maßnahme konterkariert werde. »Trotz der Vielfalt der Bezeichnungen besteht der Eindruck, dass die ›Isolierungen‹ nicht stets der Individualität des Jugendlichen entsprechend angepasst und auch die Ausgestaltung nicht genügend variiert sind. Die Erkenntnisse der Pädagogik und Psychologie wie auch die Erfahrungen und Weisungen in Bezug auf den Jugendarrest zeigen, dass eine zeitweise Entfernung des Minderjährigen aus der Gemeinschaft – sei es zur Strafe, sei es ohne Strafcharakter zur Beruhigung und Besinnung – nur dann pädagogischen Wert hat, wenn diese Zeit erzieherisch richtig genutzt wird. Hierzu gehört beispielsweise die individuell zu gestaltende Einschaltung des Einzelgesprächs, der Beschäftigung, der Lektüre usw. [...]«. ⁴⁵

An dieser Stelle lässt sich aber bereits festhalten, dass eben diese individuelle Betreuung als eine »gezielte erzieherische Maßnahme« zu diesem Zeitpunkt in der Praxis so nicht stattgefunden hat. Die Arrestierungen oder auch Isolierungen gestalteten sich vorrangig als Strafmaßnahme, um ein Vergehen zu ahnden. Die Jugendlichen wurden weggesperrt und bis zu maximal zweimal sieben Tagen (mit einer Unterbrechung von einem Tag) von der Gruppe getrennt. Allein schon die Ausstattung der Räumlichkeiten ließ keinen Zweifel an der Intention der Strafe zu. Mehrere Heimbesichtigungen seitens des Landesjugendamtes beschrieben die Arresträume als kalte und karge Zellen, meist im Keller gelegen. So lässt sich die Schilderung des Arrestaufenthalts eines ehemaligen Heimkindes aus dem Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof nachvollziehen, wenn er resümiert: »[...] man hat ja auch nichts zu lesen gekriegt. Gar nichts. Man saß da, dat Bett war hochgeklappt, wurde abends erst runtergetan [...]. Und das von Freitags abends oder Freitag mittags [...] bis Montags morgens. Da hab' ich denn angefangen, die Steine zu zählen.« ⁴⁶ Nach einem Besuch im Dansweilerhof beispielsweise fasste Regierungsdirektorin Hopmann ihre Eindrücke 1951 wie folgt zusammen: »Die Arrestzellen befinden sich im Keller. Sie sind gross, aber völlig ohne Ausstattung. Nachts wird ein Strohsack auf die Erde gelegt, über Tag entfernt. Im Raum steht dann nur noch ein Klosett kübel.« Während des Besuches war ein Junge in der

44 Vgl. Direktor des RLJH Fichtenhain (30.8.1956), in: ALVR 18897, Teil II.

45 Ebd.

46 Interview Edgar Schiller (31.8.2009), S. 12, in: ALVR 49429.

Zelle eingesperrt, der, so Hopmann weiter, »hatte sich auf seine Schuhe gesetzt, da er keine andere Sitzgelegenheit hatte. Seine nur mit Strümpfen bekleideten Füße musste er also auf den kalten Boden stellen. Er war ohne Beschäftigung, machte einen äusserst verbissenen Eindruck.«⁴⁷ Der Leiter der Einrichtung, Direktor Corsten, bestätigte diese Form der Bestrafungen in seiner Anstalt und bekräftigte seinerseits, dass er Entweichungen der Jungen regelmäßig mit drei Tagen Arrest und auch mit dem Abschneiden der Haare bestrafe. Seiner Auffassung nach blieb ihm kein anderes wirksames Strafmittel, weiterhin wertete er diese Form der Bestrafung als sinnvoll, »da der Junge dieses Zeichen seiner vermeintlichen Schande mit sich rumträgt, bis die Haare nachgewachsen sind, wird er ohne Zweifel bis dahin in innerer Verstimmung verharren und gegen die Erzieher opponieren, die ihm diese körperliche Verstümmelung angetan haben.«⁴⁸

Das Sozialministerium reagierte daraufhin und forderte den Heimleiter auf, seine Strafmaßnahmen zu überdenken bzw. Sorge zu tragen, die »bemängelten« Zustände in den Arrestzellen zu beheben: »Sollte sie [die Arreststrafe] in einem Einzelfall noch einmal angewandt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der Junge eine Sitzgelegenheit hat, mindestens ein Buch zu seiner Beschäftigung, ausreichend bekleidet ist und dass ihn ausreichendes Bettzeug nachts vor Kälte schützt.« Dieses Beispiel macht deutlich, wie das Landesjugendamt als verantwortliche Fürsorgebehörde mit solchen Aufsichtsfällen umgegangen ist: Man nahm die Situation zur Kenntnis, brachte seine ablehnende Haltung zum Ausdruck, verwies auf bestehende Richtlinien und Verordnungen und forderte das Heim auf, die Situation zu ändern, ohne aber ernsthafte Konsequenzen deutlich zu machen, wenn sich die Situation nicht änderte. Man formulierte, wie in dem beschriebenen Fall, seine Forderungen mit dem Appell: »Ich hoffe daher, dass auch die Strafe des Kurzscherens der Haare möglichst bald von Ihnen abgeschafft wird«, obwohl man an anderer Stelle darauf aufmerksam gemacht hatte, »daß der Minister für Volkswohlfahrt schon 1931 darauf hinwies, daß das Kurzscheren der Haare als Strafmaßnahme als unzulässig erachtet werde.«⁴⁹ Wenn auch der Dansweilerhof ob seiner besonderen Klientel – oftmals schwierige(re) Jungen, die unter anderem aus anderen Heimen des LVR im Dansweilerhof zusammengefasst oder dorthin verlegt wurden – die Situation in den anderen Heimen des LVR nicht gänzlich abbildet, so zeigen doch auch Beispiele und die ausgewerteten Strafbücher der anderen Heime, dass der Arrest oder die Isolierung bis in die 1970er Jahre in allen untersuchten Heimen des LVR als Strafmittel anhand der Eintragungen in den Strafbüchern nachweisbar ist. An dieser Stelle hatte es das Landesjugendamt unterlassen, trotz aller Verweise auf das nötige Vorhandensein einer Ausnahmesituation, konsequent genug gegen diese Praxis vorzugehen und den Heimen bereits frühzeitig Alternativen aufzuzeigen.

Ein weiterer Besuch – nun seitens des Landesjugendamtes durch Landesoberverwaltungsrätin Frau Dr. Beurmann am 8.2.1956 – im Erziehungsheim Haus Fichtenhain brachte ähnliche Zustände in den Arrestzellen zu Tage. Auch hier im Haus gab es Arresträume,

47 Vgl. Bericht Besuch Dansweilerhof am 10.5.1951 durch Hopmann und Jost, in: ALVR 44063.

48 Ebd.

49 Ebd.

in denen Jugendliche ihre Strafen verbüßten. Auch hier wurde nach der Besichtigung seitens der verantwortlichen Behörde Kritik am Zustand der Räumlichkeiten formuliert. Beurmanns Fazit hierzu: »Keine der Zellen hat eine feste Möblierung. Nach Angaben des Direktors [...] wird bei Arrestvollzug im allgemeinen Matratze, Tisch und Stuhl gegeben. Nur in besonderen Fällen wird die Möblierung geringer gehalten.« Es wird zu erwägen sein, so die Überlegungen Beurmanns, »ob es sich auch hier empfiehlt, für 1 oder 2 Zellen eine feste Bank anzubringen, damit nicht der unerfreuliche Zustand entsteht, daß stark renitente Minderjährige in einem leeren Raum eingesperrt werden.«⁵⁰ An dieser Stelle wurde nun gar keine Kritik mehr am grundsätzlichen Vorhandensein der Arrestzellen geäußert, sondern lediglich bemängelt, dass diese unangemessen eingerichtet seien. Die Heime selber beurteilten die pädagogische Wirkung und Sinnhaftigkeit der Arreste oder Isolierungen durchaus auch skeptisch. So schreibt der Autor des Jahresberichtes⁵¹ 1955 für die Situation in Haus Fichtenhain etwas sarkastisch, »die alten Hasen nutzen die Zeit zum ausruhen, ihnen würde das Alleinsein erst dann unangenehm werden, wenn es länger als 3 Tage anhalten und in der Verpflegung einen Niederschlag finden würde.«⁵² Dennoch wurde diese Form der Bestrafung im Gebiet des Rheinlandes bis Anfang der 1970er Jahre weiter praktiziert. Ziel dieser Bestrafungsform war es, dem Jugendlichen klar zu machen, dass sein Verhalten oder sein Vergehen keine Begründung oder Rechtfertigung erfahren konnte. Wer entwich, wurde eingesperrt, auch wenn aus den Strafbüchern nicht hervorgeht, ob die Arrestierung bereits bei der ersten Entweichung erfolgte oder, wie aus dem Gutachten von Thomae hervorgeht, dass nur 11,4 Prozent der zum ersten Mal Entwichenen mit Arrest bestraft wurden (siehe Kap. I.2.6.3). Aber wie bereits angedeutet wurde, nicht nur bei Entweichung, auch bei Diebstahl und anderen Vergehen wurde der Jugendliche eingesperrt, lediglich die Dauer variierte.

Die Häufigkeit der Gebrauchs dieser Strafform lässt sich anhand einer Gegenüberstellung der eingetragenen Arreste in den Strafbüchern des Erziehungsheimes Haus Fichtenhain (jeweils für die Monate September – Oktober – November – Dezember für die Jahre 1965 bis 1969) mit den insgesamt verhängten Arresttagen ein Stück weit verdeutlichen: In dem angegebenen Zeitraum (jeweils für ein Vierteljahr) gab es minimal 119, maximal 148 Arrestierungen, und es wurden insgesamt minimal 363, maximal 489 Tage Arrest verhängt. Die durchschnittliche Bestrafungszeit lag bei 3,4 Arresttagen pro Vergehen. Das Einsperren der Jugendlichen war in den rheinischen Erziehungsheimen somit alltägliche Erziehungsmethode, auch noch Ende der 1960er Jahre.

Des Weiteren offenbaren die Strafbücher die ganze Bandbreite der verschiedenen Vergehen der Jugendlichen, die diese Strafe nach sich zogen: Entweichungen und -versuche

50 Reisebericht (Beurmann) über den Besuch im RLJH Fichtenhain vom 15.2.1956, in: ALVR 41340.

51 Jahresberichte dienten dem LJA als Arbeitsbeleg der Heime und als Informationsbasis, um seinerseits Gesamtplanungen aufnehmen zu können. Für die Heime waren es Belege ihrer Tätigkeiten und die Möglichkeit, ihrerseits Planungs- oder Änderungswünsche zu formulieren. Auch wenn diese Berichte nach einem Standardformular erstellt wurden, bieten sie für den Forscher einen – ob ihrer Regelmäßigkeit – guten Gesamtüberblick über die Entwicklungen in den einzelnen Häusern.

52 Vgl. Jahresberichte 1955, Stichwort: Strafen, in: ALVR 18856, Teil II.

(häufigste Nennung), Diebstahl, Kameradendiebstahl, Schlägerei, ungebührliches Benehmen im Heim und auf der Dienststelle, sexuelle Verwirrungen (Masturbation, Homosexualität), Arbeits- und Schulversäumnis, zu spät aus dem Urlaub zurück gekommen, sexuelle Vergehen (auch gegen Kinder) oder auch, widersetzliches Verhalten und Frechheiten gegenüber dem Direktor. Strafliste (auszugsweise), Stand: 2. Quartal 1954 bis 1. Quartal 1955:⁵³

Monat	Name	Vergehen	Art + Höhe der Strafe	Strafe vollstreckt	Körperl. Züchtigung	Anhörung d. Arztes
27.4.1954	Gerd	Entweichung	1 Tg. Arrest	27.4.1954	nein	nein
22.5.1954	Manfred	Entweichung	3 Tg. Arrest	22.5.1954	nein	nein
6.6.1954	Peter	Diebstahl	2 Tg. Arrest	6.6.1954	nein	nein
18.6.1954	Willi	Entweichung	Ohrfeige von Herrn L.	18.6.1954	nein	nein
18.7.1954	Klaus	Sex. Verirrungen	1 Tg. Arrest	18.7.1954	nein	nein
18.7.1954	Arthur	Frechheiten gegen den Direktor	3 Tg. Arrest	18.7.1954	nein	nein
3.9.1954	Kurt	Widersetzliches Verhalten	7 Tg. Arrest	3.9.1954	nein	nein
8.9.1954	Heinz	Entweichung/ Diebstahl	6 Tg. Arrest	8.9.1954	nein	nein
27.11.1954	Manfred	Entweichung	10 Tg. Arrest	27.11.1954	nein	nein
3.12.1954	Peter	Entweichung/ Herumtreiben/ Lohnunterschlagung	10 Tg. Arrest	3.12.1954	nein	nein
3.1.1955	Guntram	Ausbruchsversuch	Ohrfeige von Herrn L.	3.1.1955	nein	nein
19.1.1955	Karl	Sex. Vergehen	15 Tg. Arrest	9.1.1955	nein	nein

Dieser Auszug aus der Strafliste/dem Strafbuch des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain für das Jahr 1954/55 zeigt die verschiedenen Gründe von Vergehen – von Entweichung, Diebstahl, widersetzlichem Verhalten gegenüber dem Direktor, Ausbruchsversuch bis hin zu sexuellen Verirrungen und sexuellen Vergehen – sowie die daraufhin erlassene Strafe. Diese variierte von einem Tag bis zu maximal 15 Tagen Arrest. Auch die körperlichen Strafen wie beispielsweise Ohrfeigen wurden in die Straflisten aufgenommen.

53 Auszug aus der Strafliste/Strafbuch des RLJH Fichtenhain für die Zeit vom 27.4.1954 bis 30.3.1955, in: ALVR 18897, Teil II.

men. Die meist sehr kurz gehaltenen Begründungen (meist nur drei oder vier Worte) sind inhaltlich oft vage und lassen kaum erkennen, wie stichhaltig sie sind. Auffallend ist aber, dass die Vergehen ebenso wie die Strafen eine enorme Spannweite aufweisen. Selbst möglicherweise strafrechtliche Vergehen (sexuelles Vergehen an einem fünfjährigen Mädchen) werden mit sehr willkürlich gesetzten Arrest- oder Isolierungstagen bestraft. So wurde dieses Vergehen beispielsweise sowohl mit zwei Tagen als auch mit 15 Tagen bestraft, die Entweichung und vor allem die wiederholte Entweichung beispielsweise mit zwei bis zu neun und mehr Tagen geahndet. Auch die Vergehen, die laut Strafbuch mit einer körperlichen Züchtigung geahndet wurden, enthielten keine detaillierteren Schilderungen. Es lassen sich unterschiedliche Anlässe erkennen, die nach Sichtung der Strafbücher in der Regel mit Ohrfeigen, aber auch Stockhieben bestraft wurden.

Dies lässt den Schluss zu, dass es kein einheitliches Raster zur Bestrafung der verschiedenen Vergehen in den einzelnen Heimen (Hausordnung) und für die Heime insgesamt (Landesjugendamt als Aufsicht) gab, sondern es in erster Linie am individuellen Urteil des Erziehers respektive des Direktors lag, welche Strafen vergeben wurden und wie hoch sie ausfielen. Das heißt weiterhin, dass es dem Heim und insbesondere dem Heimleiter, als dem letztlich Verantwortlichen, oblag, die gesetzten Strafen der handelnden Erzieher zu legitimieren. Wenn man davon ausgeht, dass viele der Kinder und Jugendlichen in mehr als nur einem Heim gelebt haben, dann – und das bestätigen die ausgewerteten Einzelfallakten – haben sie diesbezüglich unterschiedliche Erfahrungen gemacht und es wird deutlich, dass ein sehr hohes Maß an Willkür der Maßstab des Handelns war und der postulierte »heilpädagogisch-erzieherische Zweck« einer Bestrafung dadurch verfehlt wurde. »Da eine Strafe als Erziehungsmittel nur wirksam ist, wenn sie vom Jugendlichen als recht und billig anerkannt und deshalb auch mit innerer Zustimmung, wenn vielleicht auch ungerne, hingenommen wird, müssen Strafen, bei denen diese Zustimmung erfahrungsgemäß nicht erreicht wird, auf die Dauer überwunden werden«,⁵⁴ so die Antwort hinsichtlich des pädagogischen Zwecks bzw. der Fragwürdigkeit von Strafen seitens des Sozialministeriums bereits 1951.

Es gab keine einheitliche Arrestordnung seitens des Landesjugendamtes für die Heime, aber separate Ordnungen einzelner Heime. Legt man die vorhandenen Arrestordnungen⁵⁵ der Heime zugrunde – die sich in ihren Grundzügen kaum unterschieden –, lässt sich der Erziehungsaspekt denn auch nicht erkennen. Dagegen sind die Einweisung in die Zelle (Arrestfähigkeit gegebenenfalls vom Heimarzt geprüft), die Bekleidungs Vorschriften (saubere Arrestkleidung) und die Erstattungsregeln bei Verschmutzungen und Beschädigungen der Zelle (unterschriftliche Belehrung) detailliert geregelt. Der Jugendliche bekam drei Mahlzeiten am Tag (konnte aber nicht nachfassen) und in besonderen Fällen konnten die Mahlzeiten »vereinfacht« werden. In der Regel bekam der Arrestant einmal am Tag

54 Vgl. Heimbesichtigung von Hopmann (16.5.1951), in: ALVR 44063.

55 Vgl. Arrestordnungen des Landesjugendheimes Süchteln vom 1.10.1969, in: ALVR 41883, sowie des RLJH Halfeshof in Solingen vom 18.11.1968 »Ordnung zur Vollziehung von Arrest und zur Absonderung Jugendlicher (Isolierung)«, in: ALVR 18499.

30 Minuten »eine Bewegung in frischer Luft« (Gartenstück des Arrestbereichs) und etwaige Vergünstigungen wie eine Lektüre bedurften laut Arrestordnung der Anordnung durch die Heimleitung. Während des Tages wurden – nach eingehender Säuberung der Zelle durch den Jugendlichen – die Matratze und seine Decke einbehalten. Im Falle eines verschärften Arrests wurde – wie Direktor Wolpers im Jahresbericht 1958 für das Rheinische Landesjugendheim Fichtenhain berichtete – auch zusätzlich die Verpflegung gekürzt, die sich, in diesem Fall, aus trockenem Brot und Kaffee (morgens), voller Verpflegung (mittags) und trockenem Brot und Suppe (abends) zusammensetzte. »Ursache zur Bestrafung war[en] meist bösaartig wiederholte Ausbruchsversuche und Kameradendiebstähle«,⁵⁶ so die Begründung. Problematisch ist jedoch, dass das Fehlen einer verpflichtenden Ordnung für alle eine Willkürsituation entstehen ließ und den Heimen freie Hand, heimintern verfahren zu können und sich gegenüber dem Landesjugendamt nur bedingt rechtfertigen zu müssen. Diese Zusammenfassung zeigt offenkundig, mit welchen simplen erzieherischen Reaktionen bzw. Methoden die Heime auf ein abweichendes Verhalten der Jugendlichen reagierten, denn einzig allein Abschreckung sollte die Jugendlichen veranlassen, ihr Verhalten zu ändern. Diese (und auch ein Teil der Öffentlichkeit) empfanden diese Strafe, die einer Verurteilung zu einer Jugendarreststrafe oder Gefängnisstrafe eines Gerichtes gleichkam, als staatliche Machtdemonstration und Beleg dafür, dass sie während ihres Heimaufenthalts »auch wie Verurteilte« behandelt werden (konnten).

Die Durchsicht der vorliegenden Strafbücher (von 1950 bis 1972) lässt die Annahme zu, dass der Arrest oder die Isolierung die gängigste, schriftlich fixierte Bestrafungsform in den untersuchten Heimen war. Die Arrestzellen und Isolierungsräume ließen, wie bereits erwähnt, schon aufgrund ihrer baulichen Voraussetzungen und ihrer Lage in den Heimen (meist im Kellergeschoss) gar keine – wie an einigen Stellen seitens des Landesjugendamtes geforderte – eingehende erzieherische Beschäftigung (Reflexion des Vergehens, intensive Betreuung) mit den Jugendlichen während des Arrestaufenthalts zu. Die Arrestordnungen sahen per se gar keine pädagogischen Handlungen vor, die während dieser Zeit stattfinden sollten. Dass es, wie in der protokollierten Zusammenfassung der Direktorenbesprechung vom 25.3.1969 zu lesen ist,⁵⁷ auch Ende der 1960er Jahre noch keine einheitlichen Arrestierungsvorschriften (sowohl hinsichtlich des förmlichen Arrestierungsverfahrens als auch bezüglich Dauer, Verschärfungen, Freistunden, Betreuung) für die Heime des Landesjugendamtes gab, lässt die Forderung nach einer intensiven, sinnvollen pädagogischen Betreuung recht illusorisch erscheinen.

56 Vgl. Jahresberichte des RLJH Haus Fichtenhain für die Jahre 1957–1959, 1960 und 1965–1967: Abschnitt: Strafen, in: ALVR 18858, Teil II.

57 Vgl. Konferenzen und Tagungen der Heimleiter und -direktoren, in: ALVR 18859.

5.2.3 Die geschlossene Gruppe: Erziehungsmethode mit oft weitreichenden Folgen

Eine weitere Strafmöglichkeit oder Erziehungsmethode waren die Verlegungen in eine geschlossene Gruppe. Meist waren es Jugendliche, die bereits oft entwichen waren, die – nach Verbüßung einer oder mehrerer Arrestaufenthalte – für einen unbestimmten, aber längeren Zeitraum diesen Gruppen zugeordnet wurden. Oft ging mit dieser Zuweisung auch die Herausnahme aus einem Arbeits- oder gar Lehrverhältnis einher, so dass diese Form der Bestrafung eine sehr einschneidende Entwicklung mit durchaus nachhaltigem Effekt für die Jugendlichen war. Geschlossene Gruppen hatten – mit wechselnden Bezeichnungen⁵⁸ – im Erziehungskonzept der Fürsorgeerziehung der 1950er bis 1970er Jahre einen festen Platz. So gab es im Landesjugendheim Haus Fichtenhain ab 1962 eine geschlossene Gruppe, 1967 sind zwei geschlossene, 1972 wieder eine geschlossene Gruppe verzeichnet.⁵⁹ Meist waren sie komplett belegt, oftmals überfüllt, so dass einige Häuser bei akutem Platzmangel Jugendliche vorübergehend auch in den Arrest- und Isolierzellen unterbrachten.⁶⁰ Ähnlich der Kritik an den Arreststrafen stellten die Heime den erzieherischen Nutzen der geschlossenen Gruppen durchaus in Frage. So beanstandete Direktor Wolpers im Jahresbericht 1967: »[Geschlossene Gruppen] stellen eine erhebliche Belastung dar. Sie [sind] fast ständig überbelegt. Weil dort vorwiegend ältere Jugendliche untergebracht werden müssen, die bei jeder Gelegenheit entweichen und der Heimerziehung ablehnend gegenüber stehen, ist eine ersprießliche Erziehungsarbeit kaum zu leisten. Diese Gruppe dient daher mehr der Bewahrung.«⁶¹

Nichtsdestotrotz wurde auch die Notwendigkeit und die »erzieherische Zweckmäßigkeit« stets betont. Die Anfrage eines Heimes der Inneren Mission bei München, die im Jahr 1963 eine geschlossene Gruppe in ihrem Haus plante, beantwortete der Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Halfeshof Pfarrer Hans Langmaack mit seinen Erfahrungen äußerst positiv: »Nachdem ein eigenes Haus für Jugendliche, die besonderer Betreuung und Aufsicht bedürfen errichtet war, war es möglich, nunmehr 2 Gruppen als geschlossene Abteilungen einzurichten. [...] Da dieses Haus am Rande des Heimes etwas abseits vom übrigen Heimkomplex liegt, kommen diese Jugendlichen mit denen des übrigen Heimes kaum oder gar nicht in Berührung. [...] Die bisherige Möglichkeit, Jugendliche in ein geschlossenes Heim abzugeben (Dansweilerhof in Brauweiler b. Köln) entfällt fast ganz. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Art der Absonderung schwieriger Jugendli-

58 Geschlossene Gruppe, geschlossene Abteilung, später auch Intensivgruppe, heute Time-Out-Gruppen: Die Bezeichnungen für diese Gruppen änderten sich im Laufe der Zeit sowie mit den sich ändernden pädagogischen Konzepten. Der freiheitsentziehende Aspekt blieb aber bestehen.

59 Vgl. hierzu: Jahresberichte für die Jahre 1965 bis 1967, in: ALVR 18856; weiter Belegungszahlen 1967 bis 1972, in: ALVR 29204.

60 Vgl. Jahresberichte RLJH Fichtenhain 1966–1972, in: ALVR 40418.

61 In Haus Fichtenhain gab es ab 1962 die erste geschlossene Gruppe, ab 1967 wurde eine weitere Gruppe eingerichtet, in: ALVR 40418.

cher, wie sie bei uns geschieht, nicht nur für das Heim, sondern auch für den Jugendlichen selbst, wenn er weiß worum es geht, durchaus positiv zu beurteilen ist.«⁶²

Während des Aufenthalts in der geschlossenen Gruppe reduzierte sich der Bewegungsspielraum für die Jugendlichen auf die Räumlichkeiten dieser Gruppe. Sie lebten und arbeiteten zusammen und hatten kaum bis gar keinen Kontakt zu den anderen Jugendlichen. Einer der Interviewten schilderte den Morgenappell⁶³ in Haus Fichtenhain, an dem alle anderen Gruppen teilnehmen mussten und bei dem das Fehlen der geschlossenen Gruppe allen Anwesenden immer wieder deutlich machte, dass eine Absonderung in der geschlossenen Abteilung auch immer den Ausschluss vom alltäglichen Heimleben bedeutete. »Die Gruppe 13 [die geschlossene Gruppe] wurde nicht rausgeführt. Die war absolut zu. Die hatten ihren Hofgang, aber sonst nichts«, so Gustav Berger, ehemaliger Jugendlicher in Haus Fichtenhain zwischen 1966 bis 1968.⁶⁴ Die oftmals ungenügende Ausstattung der Räumlichkeiten, die sehr begrenzte Bewegungsfreiheit, die Isolierung von den anderen Jungen, die sehr begrenzten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten machten auch diese »Erziehungsmethode« zu einer reinen Strafmethode.⁶⁵ Noch 1972 beklagte das Landesjugendamt, dass die räumliche Ausstattung der geschlossenen Gruppen in den Heimen weitgehend unzulänglich sei und es überall an »Therapie- und Aggressionsräumen sowie geeigneten Beschäftigungs- und Freizeiteinrichtungen« fehle. Des Weiteren sei die personelle Besetzung dieser geschlossenen Gruppen unbefriedigend, da eine Mitarbeit besonders ausgebildeter Pädagogen und Therapeuten notwendig, aber nicht gewährleistet sei. Ein Grund für diese planerische Misere seien die »fehlenden Kenntnisse und [dass] man die Verwaltung des Landesjugendamtes deshalb bat, die derzeitige Situation differenziert zu untersuchen«.⁶⁶

62 Direktor des RLJH Halfeshof (5.8.1963) an das Heim der Inneren Mission »Herzogsägmühler Heime« bei München, die zwecks Planung und Einrichtung einer geschlossenen Gruppe den LVR um Unterstützung und Erfahrungsberichte gebeten hatte, in: ALVR 18537.

63 Auch Alfred H. berichtete im Interview von einem Morgenappell im RLJH Erlenhof. H. wurde 1961 in die FE eingewiesen. »Nun waren diese Regeln ja so früher, es wurde angetreten auf so 'nem Appellhofplatz morgens früh um, um halb sieben oder sieben Uhr, da wurden die Namen durch, also im Prinzip so wie bei der Bundeswehr«, in: Interview Alfred Hofmann (25.1.2010), S. 5.

64 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 6, in: ALVR 49421.

65 So beklagten sich die Direktoren der Heime bereits 1958 u. a. über die ungenügenden bzw. unattraktiven Arbeitsmöglichkeiten in den geschlossenen Gruppen. »Die traditionellen Arbeitseinsätze [...] in der Mattenflechtereie und Schälküche (oder auch Korbflechtereie wie in Haus Fichtenhain) genügen nicht. Es müssen Beschäftigungen entwickelt werden, die die Jungen ansprechen und sie nach Möglichkeit auch für die Zeit des späteren freien Lebens beruflich fördern. [...]«. Niederschrift Direktorenkonferenz (21.7.1958), in: ALVR 18859, Teil III.

66 Situation der öffentlichen Erziehung, hier: Diskussion über die neuen Heim- und Ausbildungsrichtlinien. Auf einer Tagung referierte Dr. Hummes die Situation der geschlossenen Gruppen in den Landesjugendheimen des LVR, in: ALVR 41712. Vgl. zur Praxis geschlossener Gruppen Kap. II.1.3.2.

5.3 Schläge, Demütigungen und Misshandlungen – welche Rechte hatten Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung?

Sich gegen die Entscheidungen eines Erziehers aufzulehnen oder sich gegen eine Verlegung in eine geschlossene Gruppe oder in ein anderes Heim erfolgreich zu wehren war für die Jugendlichen so gut wie unmöglich. Das Urteil des Vormundschaftsgerichts übertrug die elterliche Sorge auf die Fürsorgebehörde (Landesjugendamt), die dann wiederum die unmittelbare Ausführung in die Hände der Heime übergab. Dieses besondere Sorge- und Gewaltenverhältnis in der Heimerziehung bestimmte im Heimalltag das Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling, auch wenn es in der Praxis immer wieder zu Konflikten und vereinzelt auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen führte. Der Erzieher hatte das Recht, den Jugendlichen im gesetzlichen Rahmen stellvertretend im Sinne der Hausordnung und allgemein festgeschriebener Erziehungsziele in der Fürsorgeerziehung des Landesjugendamtes zu erziehen, und der Jugendliche musste sich den Anordnungen beugen. Ein Aushandeln von Konflikten oder unterschiedlichen Interessen, wie es heute im Erziehungsverhältnis durchaus üblich ist, war in der Zeit der 1950er bis Anfang der 1970er Jahre und in den Fürsorgeerziehungsanstalten im Besonderen nahezu unmöglich. Die Erziehung vollzog sich im besten Falle patriarchalisch, oft eher militärisch auf der Basis von Befehl und Gehorsam.

Die formale Ablehnung der körperlichen Züchtigung (mit Ausnahme der Notwehrsituation und der Vermeidung von Gefahren für den Jugendlichen selber oder für andere) seitens des Landesjugendamtes wie auch die Verpflichtung der Direktoren der Heime, die weitgehende Einschränkung körperlicher Züchtigungen gegenüber den Erziehern durchzusetzen, waren die Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich der erzieherische Alltag für die Jugendlichen in den Heimen gestaltete. Die meisten Erziehungshandlungen im Alltag geschahen nebenbei, oft recht ungeplant und situativ. Die Heime hatten häufig wenig Personal, das in der damaligen Zeit zusätzlich oft schlecht ausgebildet war und häufig fluktuierte. Dagegen waren die Einrichtungen mit sehr vielen Jugendlichen belegt, die – zumindest bis Ende der 1950er Jahre – oft in großen Sälen zusammen untergebracht waren. Die Jugendlichen hatten anfänglich kaum Möglichkeiten, sich von den anderen Jugendlichen zu distanzieren und sich eine Privatsphäre zu schaffen. Der Heimalltag war außerordentlich durchstrukturiert, und die Erzieher hatten die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen sich diesem Schema anzupassen lernten und ihre Funktionen darin wahrnahmen. Die vorprogrammierten Diskrepanzen und Spannungen innerhalb der großen, sehr heterogenen Gruppen von Jugendlichen wie auch zwischen Erziehern und Zöglingen entluden sich oft in aggressiven bis gewalttätigen Auseinandersetzungen. Für viele ehemalige Heimkinder bleibt die Heimzeit als eine durch Gewalttätigkeit geprägte Zeit in Erinnerung, die, darüber hinaus, für viele bereits im Vorfeld der Heimerziehung in ihren Familien begonnen hatte. Für einige blieb und bleibt sie mit traumatischen Erlebnissen verbunden.⁶⁷ Schläge, Demütigungen, »Mobbing« bis hin zu körperlichen und sexuellen Misshandlungen sind in den

67 Vgl. dazu Kap. IV.

Erziehungsheimen geschehen, einige davon sind dokumentiert – die alltäglichen »kleinen« Entwürdigungen blieben dagegen eher unbemerkt und sind nicht festgehalten.

Dies beschreibt die eine Seite der Heimerziehung, und die Gründe dafür waren vielfältig. Die schwierige Personalsituation in den Heimen belastete die unmittelbare Erziehungssituation im Heimalltag nachhaltig.⁶⁸ Wie an anderer Stelle bereits dargestellt, blieb der Betreuungsschlüssel lange rückständig.⁶⁹ In den Gruppen arbeitete oftmals nur ein verantwortlicher Erzieher, dem gegebenenfalls ein Erzieher in der Ausbildung (Erzieheranwärter, Hilfserzieher, Praktikant) zur Seite stand. War der verantwortliche Gruppen-erzieher erkrankt, musste der Erzieheranwärter die Gruppe für diese Zeit alleine übernehmen. Berücksichtigt man die Größe und die Zusammensetzung der Gruppen, war die Erziehungsarbeit für einen Mitarbeiter nur sehr schwer zu bewältigen. Die Ausbildung der Erzieher verlief in der Regel parallel zur Arbeit, so dass auch auf Grund dessen diese Mitarbeiter oft ausfielen. Weiter bleibt auch zu bedenken, dass aufgrund der ständigen Personalknappheit in den Heimen die Heime auch bei der Auswahl der Bewerber eingeschränkt waren. Schlussendlich führte auch die angesprochene rechtliche Situation, die Übertragung der Erziehungsgewalt auf die Erzieher, zu durchaus folgenschweren Missverständnissen oder Fehlverhalten der Erzieher gegenüber den Jugendlichen. Die durch das Landesjugendamt oder zuvor durch das Arbeits- und Sozialministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften, die dem Erzieher die Anwendung körperlicher Züchtigung sehr stark einschränkten und ihn unterschriftlich darauf hinwiesen, dass er bei Nichtbeachtung die arbeits- oder strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen hatte, wurden seitens der Gerichte im konkreten Fall unterschiedlich bewertet. Im nachfolgenden Abschnitt soll anhand ausgewählter Beispiele aufgezeigt werden, wie die Heime und das Landesjugendamt auf Fälle von Missbrauch und Gewaltanwendung durch Erzieher reagierten und welche konkreten Konsequenzen die Vorwürfe und die Anklagen wegen Missbrauchs für die Erzieher hatten.

5.3.1 Aktenkundige Belege von Missbrauch, Gewalt und Machtausübung gegen Jugendliche und durch Jugendliche

Für die rheinischen Erziehungsheime liegen einige schriftlich fixierte Vorfälle über körperliche Misshandlungen sowie sexuellen Missbrauch seitens der Erzieher gegen Zöglinge wie auch von Zöglingen untereinander vor,⁷⁰ die – basierend auf den Informationen der Jugendlichen von ihnen selbst, durch ihre Eltern, das Jugendamt oder seitens eines Anwalts – an die Heime und/oder das Landesjugendamt berichtet wurden. Bei Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen oder in Fällen, in denen ein Erzieher einen Jugendlichen geohrfeigt oder geschlagen hatte, aber keine unmittelbaren rechtlichen

68 Vgl. dazu Kap. III.9.

69 Vgl. dazu genauer Kap. II.1.–8.

70 Straffaktionen, Prügeleien, Drangsalierungen, Einschüchterungen von Jugendlichen an Jugendlichen gehörten – zumindest in den Jungenheimen – zum Alltag.

Schritte (Anzeige) nötig erschienen, wurde ein solcher Vorgang vom Heim (Direktor oder Erziehungsleiter) aufgenommen und das Landesjugendamt informiert (wie auch durch die Strafbücher). Auf Grund von Verwaltungsvorschriften des Landesjugendamtes musste jeder Fall von Züchtigung gemeldet werden. Daraufhin forderte das Landesjugendamt in der Regel von den Beteiligten eine Stellungnahme ein. Meistens wurden die Jugendlichen in diesem Fall vom Direktor oder dessen Stellvertreter vernommen, der ein Protokoll aufsetzte, das die Jungen unterschreiben mussten. Das Landesjugendamt entschied dann, ob der Fall damit abgeschlossen war oder ob es weitere Untersuchungen geben musste. Hatte der Erzieher körperlich gezüchtigt, wurde er nochmals auf das grundsätzliche Verbot der Züchtigung hingewiesen. Hatte der Erzieher diese Züchtigung nicht gemeldet, wurde er ermahnt und darauf hingewiesen, dass es bei einer Wiederholung zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen konnte. Im Falle eines Vorwurfs homosexueller Handlungen eines Erziehers an einem Jugendlichen war das Heim wie auch der Landschaftsverband sehr darum bemüht, hier keinen Verdacht ungeprüft zu lassen.⁷¹

An dieser Stelle sei aber noch bemerkt, dass hier keine Fälle körperlicher Züchtigungen, gewalttätiger Konflikte oder sexueller Misshandlungen aufgezeigt und beurteilt werden können, die nicht zur Anzeige kamen bzw. nicht in irgendeiner Form aktenmäßig dokumentiert wurden. Ob ein Fall körperlicher Züchtigung oder sexuellen Missbrauchs in der zuvor beschriebenen Form genügend und ausreichend untersucht wurde und ob alle Beteiligten intensiv bemüht waren, den Fall lückenlos aufzuklären, kann hier nicht beurteilt werden. Die Beispiele, die schriftlich vorliegen, zeigen unterschiedliche Verfahrens- und Verhaltensmuster auf, wie in diesen Fällen vorgegangen wurde.⁷² Ob die Jugendlichen bei der Aufnahme eines internen Vernehmungsprotokolls zuvor darauf hingewiesen wurden, keine Falschaussage zu machen und des Weiteren auf mögliche Konsequenzen hingewiesen wurden, woraufhin sich einzelne Jugendliche dann möglicherweise so unter Druck gesetzt fühlten, dass sie die zuvor gemachten Vorwürfe revidierten oder abmilderten, kann an diese Stelle zwar angenommen, aber nicht belegt werden. Gesagt werden kann, dass in vielen Fällen das »Verfahren« mit der Stellungnahme des beschuldigten Erziehers endete, in dem er seine Unschuld beteuerte und die Gründe seines Handelns mit den verfehlten Reaktionen oder Handlungen des Jugendlichen erklärte: Er selber begründete sein Handeln fast immer mit einer Notwehrsituation, der Vermeidung einer weiteren möglichen Eskalation oder einer unzulässigen Provokation des Jugendlichen.

Heiminterne Klärung des Vorwurfs körperlicher Züchtigung eines Jugendlichen durch seinen Erzieher

Das nachfolgende Beispiel bestätigt diese Vorgehensweise. Im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof wurde dem Erzieher F. im November 1965 vorgeworfen, er habe den Jugendlichen Hermann E. auf den Mund geschlagen. Zuvor, so die Aussage des Erzie-

71 Vgl. dazu auch Kap. 4.2.1.

72 Vorwurf der körperlichen Züchtigung eines Jugendlichen des RLJH Erlenhof durch seinen Erzieher F., in: ALVR 16300.

hers, habe der Jugendliche ihn derart provoziert, dass »er ihm mit der rechten Hand einen Schlag auf den Mund gegeben habe. Dabei habe er den Eindruck gehabt, dass der Junge sich absichtlich zu Boden fallen ließe.« Da der Junge nach dem Schlag auf dem Boden liegen blieb, nicht wieder von alleine aufstand und den Anschein einer Bewusstlosigkeit erweckte, wurde der Junge abends dem Heimarzt vorgestellt, der seinerseits eine mögliche Bewusstlosigkeit aber ausschloss. Weiterhin wurde dann noch ein Psychiater eingeschaltet, der am selben Abend den Jungen untersuchte. Er beschrieb den Jungen als »recht unsachlich, der versuche, sein eigenes Verhalten als ganz selbstverständlich und alltäglich zu schildern, während er das Verhalten des Erziehers mit starker Entrüstung wiedergab und nachdrücklich hinzufügte, dass einem Jungen hier ja nicht geglaubt würde, einem Erwachsenen dagegen glaubt man alles. Er redet viel und wirkt dabei gespreizt und wichtigtuersch. Seine Mitteilung über einen angeblichen Herzfehler wirkt konfus und ist der Symptomatik einer bekannten Herzerkrankung nicht zuzuordnen. [...] Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei dem Jugendlichen ein organischer Herzfehler nicht vorliegt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass nach dem Zwischenfall mit dem Erzieher eine Bewusstlosigkeit aufgetreten ist. Mit Sicherheit hat keine Comotio cerebri (Gehirnerschütterung) vorgelegen. Vielmehr kann nach der Beschreibung während der psychiatrischen Exploration angenommen werden, daß es sich um ein von dem Jugendlichen aus Geltungssucht provoziertes Unternehmen gehandelt hat. Eine körperliche Schädigung durch den Schlag auf den Mund ist heute nicht mehr zu erkennen.«⁷³ Das Landesjugendamt fragte daraufhin im Heim nochmals nach, ob der Erzieher F. den Vorfall von sich aus der Heimleitung ordnungsgemäß gemeldet habe, ob sich der Minderjährige bereits vorher beschwert habe und ob die Heimleitung den Arzt mit der Untersuchung beauftragt habe, um etwaige Verletzungen festzustellen.⁷⁴ Das Heim bestätigte in einem Antwortschreiben, dass der Vorfall durch den Erzieher der Leitung mitgeteilt wurde und man den Jungen daraufhin gehört habe. Auch habe der Jugendliche ausdrücklich erklärt, »dass er sich nicht beschweren wolle, er wünsche aber, dass dem Erzieher gesagt werde, dass er falsch gehandelt habe.«⁷⁵ Dies wurde seitens des Heimes durch eine Belehrung des Erziehers über das generelle Züchtigungsverbot getan.

Dieser Fall zeigt den Verfahrensweg einer heiminternen Aufklärung einer körperlichen Züchtigung eines Jugendlichen durch einen Erzieher auf, auch wenn die zusätzliche psychiatrische Untersuchung nicht den Normalfall darstellte. Der grundsätzliche Weg aber wird deutlich. Ob die Einschätzung der Unglaubwürdigkeit des Jungen zutraf bzw. ob die Konfliktsituation einer solchen »erzieherischen Reaktion« des Erziehers tatsächlich bedurfte, war nicht Bestand der Untersuchung. Es ging vielmehr um die Klärung des »richtigen arbeitsrechtlichen Verhaltens« des Erziehers und um die Frage, ob die Züchtigung gesundheitliche Schäden verursacht hatte. Pädagogisch wurde der Fall – laut Aktenlage – nicht reflektiert. In Fällen von zur Anklage gekommenen gewalttätigen oder sexuellen Miss-

73 Gierath (18.11.1965), in: ALVR 16300.

74 LJA an RLJH Erlenhof (7.12.1965), in: ALVR 16300.

75 RLJH Erlenhof an LJA (30.12.1965) in: ALVR 16300.

handlungen nahmen die Untersuchungen einen anderen Verlauf und endeten oftmals mit dem Ausscheiden des Erziehers aus dem Heimdienst.

Missbrauchsvorwurf und Anklage gegen den Erzieher Walter A.

So wie im nachfolgenden Fall, wo der Erzieher Walter A. im Jahr 1969 aufgrund von Zeugenaussagen zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten oder vier Jahren auf Bewährung verurteilt und daraufhin vom Landesjugendamt entlassen wurde.⁷⁶ Der Erzieher, der seit 1961 als Gruppenerzieher im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain beschäftigt war, hatte einen Jungen monatelang immer wieder zu homosexuellen Handlungen gezwungen und aufgrund seiner Machtposition ein Abhängigkeitsverhältnis (Drohungen, Vergünstigungen) aufgebaut, so dass es dem Jungen lange unmöglich erschien, sich dagegen zu wehren oder es publik zu machen. Erst als der Junge sich einem Praktikanten anvertraute sowie zwei anderen Jugendlichen aus seiner Gruppe davon erzählte, informierte der Praktikant den Erziehungsleiter, der daraufhin die Polizei einschaltete. Der Jugendliche Gregor M., der seit dem 22.8.1968 im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain eingewiesen war, wurde der Gruppe 3 zugeordnet und bereits im Erstgespräch von dem Erzieher Walter A. sehr eindeutig und lange über seine geschlechtliche Entwicklung und seine sexuellen und auch homosexuellen Erfahrungen befragt. Bereits an diesem Abend kam es zur ersten Kontaktaufnahme, die Gregor M. aber abwies. Eine Woche später kam es zu ersten sexuellen Annäherungen des Erziehers, die sich in der Folgezeit fortsetzten und immer intensiver wurden (Onanie, Oralverkehr). Dies passierte in der Zeit von August 1968 bis Februar 1969. Laut eigenen Aussagen versuchte der Jugendliche immer wieder diesen Kontakten zu entkommen bzw. anderen Jungen davon zu erzählen, wurde aber durch Bedrohungen des Erziehers gezwungen zu schweigen. Als der Druck zu groß wurde, vertraute er sich zwei anderen Jungen und einem Praktikanten an, die ihm halfen, den Erzieher mittels Fotografien zu überführen. Walter A. wurde verhaftet und auf Grund der Aussage von Gregor M. eingesperrt. Am 17.2.1969, vier Tage nach der Verhaftung, wurde Walter A. fristlos gekündigt.

In einer Stellungnahme beschrieb der Erziehungsleiter den Erzieher als fleißig und eifrig, der viel Aktivität entwickelte und auf saubere Kleidung und Räumlichkeiten achtete. Weiter hieß es, »sein Verhalten den Minderjährigen gegenüber war autoritär; er neigte dazu, seine starren und engen Erziehungsvorstellungen nachdrücklich durchzusetzen [sic], ohne die jeweiligen Gegebenheiten zu berücksichtigen und ohne der jeweiligen Eigenart des Minderjährigen Rechnung zu tragen. Wer seinen Anordnungen folgte war bei ihm gut angesehen und konnte sich Vorteile verschaffen, auch wenn er sich nur scheinbar anpasste. [...] Walter A. zeigte während seiner Tätigkeit in unserem Haus wenig Teamfähigkeit, er war sehr eigenwillig und neigte dazu, sich selbst zu überschätzen. Er konnte keine Kritik an seiner Person und seiner Handlungsweise vertragen, sparte aber nicht mit kritischen Bemerkungen gegenüber seinen Kollegen. Die ihm zur Last gelegten Entgleisungen [sic] sind uns nur schwer erklärlich, da Herr A. verheiratet ist und 3 Kinder hat. In seinen

76 Vgl. Personalakte Walter A./RLJH Fichtenhain, in: ALVR 49350.

Beobachtungsberichten, die er über jeden Jugendlichen anfertigen musste, fanden sich fast regelmäßig Bemerkungen über sexuelle ›Auffälligkeiten‹, die aber als normales, entwicklungsbedingtes Verhalten bei Jugendlichen erklärt werden können. Es fiel auf, dass Herr A., darauf angesprochen, wenig Einsicht zeigte. Es schien ihm unangenehm zu sein, über diese Dinge zu sprechen, so daß der Eindruck entstand, als verdränge er diese Problematik auf Grund eines übersteigerten Über-Ichs.«⁷⁷

Im Laufe des Verfahrens wurde offenkundig, dass dem Beschuldigten noch ein weiteres Vergehen wegen Unzucht mit einem Abhängigen aus dem Vorjahr (1967) zur Last gelegt wurde. Es handelte sich um einen im Jahr 1969 bereits entlassenen Jungen aus demselben Heim. Dieses Verfahren stützte sich aber »nur« auf die Aussage dieses Jungen, dessen Glaubwürdigkeit man anzweifelte, weswegen das Verfahren ruhte, so dass der Erzieher weiterhin im Heim arbeiten konnte. Diese erste Beschuldigung aus dem Jahr 1967 wurde im Prozess fallen gelassen. In der Urteilsbegründung zur zweiten Klage rekapitulierte das Gericht nochmals die beiden Anklagen und kam zu der Aussage, dass man die Aussage des ersten Klägers Reinhard S. 1967 zunächst mit allem Vorbehalt aufgenommen habe, »wie das mit Aussagen von gefährdeten und verwahrlosten Fürsorgezöglingen immer geschieht [...]. Der Verdacht, dem zunächst der Umstand entgegenstand, dass man dem Angeschuldigten als verheiratetem Manne und Vater von drei Kindern die Tat nicht zutraute, zumal die Aussage des Zeugen Reinhard S. mit dem Bestreben in Verbindung stand, von dem Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain wegzukommen, wurde zur Gewissheit, als der Fall b.) bekannt wurde.«⁷⁸ Im Laufe der Verhandlung legte der Erzieher Walter A. ein Geständnis ab. Dem Landesjugendamt ist in diesem Fall kein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen, aber die Tatsache, dass bereits ein Jahr zuvor eine erste Beschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs seitens eines Jugendlichen geäußert wurde und es zu keiner Suspendierung oder Kündigung kam, verweist auf Schwachstellen. Die Darlegungen des Gerichts, warum im Jahr 1967 die geäußerte Beschuldigung des Jugendlichen nicht weiterverfolgt wurde (Unglaubwürdigkeit), und die Stellungnahme des Heimes mit dem Verweis auf den familiären Hintergrund des Beklagten unterstützen die Annahme, dass man in solchen Fällen den Jungen weniger glaubte als den Erziehern.

Verurteilung des Erziehers Erhard K. wegen Körperverletzung gegen einen Minderjährigen sowie anschließende Aufhebung des Urteils

Im nachfolgenden zweiten Beispiel wird der Fall des Erziehers Erhard K. geschildert, der auf Grund »gefährlicher Körperverletzung« gemäß § 223 StGB im Amt in erster Instanz im November 1964 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt wurde.⁷⁹ Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, die wiederum im Dezember 1965 verhandelt wurde. Erhard K. war seit 1961 als Hilfserzieher im evangelischen Kinder- und

77 Stellungnahme Erziehungsleiter (Thomé) (25.2.1969) zur Kündigung des Erziehers A., in: ALVR 49350.

78 Anklageschrift des Gerichts (6.9.1969), in: ALVR 49350.

79 Vgl. hierzu auch die erstmalige Beschreibung bei Henkelmann/Kaminsky 2007, S. 261–262.

Jugendheim Neu-Düsselthal (Graf-Recke-Stiftung) angestellt und als zweiter Erzieher in einer Jungengruppe (8–14 Jahre) tätig. Hier kam es am 5.8.1963 zu dem Vorfall, in dessen Verlauf er dem 13-jährigen Dieter S. auf Grund wiederholten widersetzlichen Verhaltens körperlich züchtigte. »Der Angeklagte nahm daraufhin einen dünnen Kinderspazierstock und gab damit dem Dieter S. einige Schläge auf das Gesäß. Da dieser sich wehrte und zu entweichen versuchte, trafen ihn einige Schläge an seinem Oberschenkel. Die Folgen dieser Züchtigung waren einige Striemen und blaue Flecke an den Oberschenkeln«, so die Darstellung in der Berufungsschrift.⁸⁰ Der besondere Aspekt dieses Falles lag darin, dass der Erzieher seine Handlungen damit begründete, dass ihm die Mutter des Jungen bei einem vorherigen Besuch im Heim ausdrücklich erlaubt hatte, ihren Sohn »hart anzufassen«. Wenn er nicht spüre, dann solle er »ruhig einmal ein paar drauf kriegen«, so die Mutter. Diese Aussage wurde von Zeugen bestätigt. Am Tag des Vorfalls führte der Angeklagte die Aufsicht über die Gruppe allein (!) aus, da der Haupterzieher einen freien Tag hatte. Entgegen der ersten Verurteilung vom 27.7.1963 vor dem Jugendgericht in Düsseldorf entschied das Landgericht Düsseldorf für den Angeklagten und erkannte seine Argumentation, er habe im Auftrag der Mutter gehandelt, an. »Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt [die Schläge mit dem Stock] zu. Er lässt sich dahingehend ein, er habe die Äußerung der Zeugin S. [Mutter des Jungen] dahingehend verstanden, dass sie dem jeweiligen Erzieher ihres Sohnes das Recht einräumen wolle, erforderlichenfalls ihren Sohn auch mit Schlägen zu züchtigen.«⁸¹ Das Gericht bestätigte diese Auslegung der Übertragung, indem es folgendermaßen argumentierte: »Die Ausführung dieses Züchtigungsrechtes war ihm von der erziehungsberechtigten Mutter [FEH-Einweisung] des Dieter S. übertragen worden. Ihr steht die auf Gewohnheitsrecht beruhende Züchtigungsbefugnis (BGHSt II/248) allein zu. Ihr Ehemann ist der Stiefvater des Dieter S. und ihm gegenüber nicht erziehungsberechtigt. Die Ausführung dieses ihr zustehenden Züchtigungsrechtes konnte die Zeugin S. auf den Angeklagten übertragen. [...] Dieses Recht zur Ausübung maßvoller Züchtigung hat der Angeklagte auch nicht mißbraucht. Das Verhalten des Dieter S. an dem betreffenden Tag war so, dass eine Züchtigung auch unter Zuhilfenahme eines dünnen Stockes nicht unangebracht war. [...] Die Zeugin hat – nach Betrachten der Farbphotographien der Verletzungen – bekundet, dass ihr Sohn zu Hause Schläge bekommen habe, die mindestens ebenso starke Zeichnungen auf der Haut hinterlassen hätten, wie die vom Angeklagten ausgeteilten Schläge. Der Angeklagte hat somit auch nicht den Rahmen des ihm zur Ausübung übertragenen Züchtigungsrechtes überschritten. Die Kammer ist im übrigen der Ansicht, dass die vom Angeklagten ausgeteilten Schläge in einem angemessenen Verhältnis standen zu dem widerspenstigen Verhalten des Zeugen S. Es handelte sich dabei nicht um eine das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Züchtigung. Die vom Angeklagten an dem Zeugen S. vorgenommene Züchtigung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil es dem Angeklagten von der Heimleitung mehrfach verboten worden war, die ihm unterstellten Kinder mit Schlägen zu züchtigen. Bei diesem Züchtigungsver-

80 Berufungsschrift des Landgerichts Düsseldorf (22.12.1964), in: ALVR 49330.

81 Ebd.

bot handelte es sich um eine verwaltungsinterne Anordnung, die lediglich disziplinarische Bedeutung für den Angeklagten hatte. Ebensowenig, wie bloße Verwaltungsanordnungen einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund schaffen, vermögen sie ein Verhalten, das auf materiellem Gesetz oder auf Gewohnheitsrecht beruht und danach nicht strafbar ist, zu kriminellm Unrecht zu erklären (BGHSt 11/252).⁸²

Diese Argumentation bedeutete, dass dem Landesjugendamt die Hoheitsgewalt über die Erteilung einer Ermächtigung verloren ginge, wenn die Personensorgeberechtigten durch Zustimmung zur körperlichen Züchtigung dem Erzieher die Entscheidungsgewalt übertragen würden. In einem Schreiben an den Leitenden Oberstaatsanwalt des Landgerichts Düsseldorf verurteilte Beurmann diese Auslegung des Gerichts und bekräftigte ihren Standpunkt dahingehend, dass es dem Landesjugendamt überlassen sei, die unmittelbar Erziehenden zu ermächtigen, körperliche Züchtigungen durchzuführen: »Ein Recht zur körperlichen Züchtigung könnte nur dadurch gegeben sein, daß das Landesjugendamt den Leiter des Heimes, in das es den Minderjährigen gibt, generell oder im Einzelfall auch zur Anwendung der körperlichen Züchtigung ermächtigt und dieser Leiter dem betreffenden Erzieher die gleiche Ermächtigung erteilt. Selbst bei der Ermächtigung zu körperlichen Züchtigungen innerhalb der Heimerziehung könnte keinesfalls jeder, der im Heim mit Erziehung befasst ist, zum Schlagen berechtigt sein. Das Landesjugendamt hat jedoch eine derartige generelle oder spezifische Ermächtigung nicht gegeben.«⁸³ Beurmann war hier erkennbar bemüht, die Erstellung individueller Erziehungsregeln für einzelne Jugendliche in den Heimen nicht den Eltern zu überlassen. Für den jeweiligen Erzieher könnte diese Handhabung bedeuten, dass er den Umgang mit den Jugendlichen zunächst mit den Eltern verhandelte und nicht mehr vorrangig seinem Arbeitgeber Rechenschaft schuldig wäre. Die durch das Landesjugendamt erlassene Verwaltungsvorschrift einer eingeschränkten Anwendung körperlicher Züchtigungen durch den Heimleiter – der diese an seine Erzieher wiederum stellvertretend weitergeben konnte – sowie die formulierten Konsequenzen bei unsachgemäßer Anwendung (Ermahnung und/oder Kündigung) wären damit quasi außer Kraft gesetzt, wenn der züchtigende Erzieher auf eine Erlaubnis der Personensorgeberechtigten verweisen könnte. Das eingeschränkte Verbot der Züchtigung seitens des Landesjugendamtes wäre damit in Frage gestellt gewesen. Die vorliegende Akte gibt leider keine Auskunft darüber, wie die Oberstaatsanwaltschaft auf diese Einwände des Landesjugendamtes reagiert hat.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen zwei Fälle körperlicher Gewalt (Selbstjustiz) gegen Jugendliche, die ihnen durch andere Jugendliche zugefügt wurden. Sie sollen verdeutlichen, wie die zuständigen Erzieher reagierten, wie die Heime in solchen Situationen verfahren, welche Haltung das Landesjugendamt einnahm und welche Erklärungen sich für eine solche gruppeninterne Gewalthandlung aufzeigen lassen.

82 Ebd.

83 Beurmann an den Oberstaatsanwalt (Februar 1965), in: ALVR 49330.

Gewalttätigkeiten zwischen Jugendlichen: »Pantoffelparade« und »Hordenkeile«

Im Oktober 1964 warf der Jugendliche Günter P. dem Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof bzw. dem zuständigen Erzieher Albert H. vor, dass er in den ersten Tagen nach seiner Aufnahme im Heim durch andere Jugendliche unter anderem in Form einer so genannten Pantoffelparade mit einem Gummiriemen geschlagen worden sei. Weiterhin habe er auf Knien den Fußboden reinigen müssen (»Kniebohnern«), so dass es zu Verletzungen an den Knien gekommen sei.⁸⁴ Dieses Beschwerdeschreiben richtete er an den Jugendrichter Friebertshausen in Mettmann, der das Schreiben dann an das Landesjugendamt weiterleitete. In einem Schreiben von Jans vom November 1964 wurde das Heim nun aufgefordert, diesen Vorwürfen nachzugehen. Er forderte den Heimleiter Langmaack auf, »den Behauptungen des Minderjährigen sorgfältig nachzugehen und zu prüfen, ob die Jugendlichen ›im Wege der Selbstjustiz‹ so genannte Pantoffelparaden veranstalten und ob es der Wahrheit entspräche, daß der zuständige Erzieher Albert H. die Klage des Minderjährigen nach dem Überfall nicht zur Kenntnis genommen habe.«⁸⁵ Auf der Grundlage einer schriftlichen Aussage des beschuldigten Erziehers Albert H. vom 16.11.1964 nahm der Heimleiter Langmaack selbst dazu Stellung. Er sah kein Fehlverhalten seitens des Erziehers und bekräftigte seinerseits, dass »an der Wahrheit der Aussage von Herrn H. nicht die geringsten Zweifel bestehen. ›Schlappenparaden‹ werden nicht geduldet. Der Heimleitung ist seit Jahren kein Fall derartiger Selbstjustiz bekannt. [...] Nächtliche Schlägereien, die durch Zwistigkeiten zwischen 2 oder mehreren Jugendlichen vorzukommen drohten, konnten wiederholt verhindert werden [...]. Das schließt nicht aus, daß auch einmal ein Minderjähriger von seinen Kameraden, übrigens immer aus berechtigten Gründen [sic], nächtlicherweise Senge bezieht. [...] Die Heimleitung ist davon überzeugt, daß der Minderjährige seine Entweichungen und möglicherweise seine Straftaten motivieren will. [...]«⁸⁶

Abschließend fasste das Landesjugendamt in einem Schreiben an das Amtsgericht Mettmann (Friebertshausen) den Sachverhalt nochmals zusammen und kam zu der Auffassung, dass die Vorwürfe des Jugendlichen Günter P. nicht zutreffen könnten: »Nach meinen Ermittlungen ist der Minderjährige nach seiner ersten Entweichung im Heim von anderen Jugendlichen weder mit einem Gummiriemen noch mit Pantoffeln verprügelt worden. Auch hat er nicht, wie er behauptet, eine angebliche Prügelei einem Erzieher gemeldet. Der zuständige Erzieher, Herr H., hat in seiner Stellungnahme, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht, dargelegt, daß Günter P. zwar von Jungen, wie es häufig der Fall ist, geneckt wurde. Es handelt sich um versteckte Spielereien, die vom Erzieher sofort unterbunden wurden. P. wurde auch nicht, wie er angegeben hat, zum so genannten ›Kniebohnern‹ eingesetzt. Unter Kniebohnern versteht man die völlig gefahrlose Art der Fußbodenreinigung, die überdies nur bei Kunststoffböden stattfindet. [...] Die etwas

84 Günter P. an Jugendrichter Friebertshausen (21.10.1964), in: ALVR 16338.

85 LJA an RLJH Halfeshof (4.11.1964), in: ALVR 16338.

86 Langmaack an LJA (19.11.1964), in: ALVR 16338.

wheleidige Art des Minderjährigen lässt darauf schliessen, daß er möglicherweise die Beschwerden vorgebracht hat, um sich der Heimerziehung zu entziehen [...].⁸⁷

Dieses Beispiel zeigt, dass, ganz ähnlich wie im zuerst geschilderten Beispiel des Jugendlichen Hermann E. im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof, ein Vorwurf wegen Misshandlung, der gegen das Heim respektive dessen Erzieher gerichtet wurde oder wie im vorliegenden Beispiel gegen andere Jugendliche (Heim als verantwortliche Aufsicht), vom Landesjugendamt aufgenommen wurde und ein Prozess der Klärung stattfand. Auf Grund der vorliegenden Belege lässt sich im Nachhinein nicht mehr verifizieren, ob die Schilderungen des Erziehers oder die des Jungen der Wahrheit entsprachen. Rein formal hat das Landesjugendamt die Beschwerde untersucht, alle Beteiligten zur Sache angehört und abschließend entschieden, dass hier dem Erzieher mehr Glaubwürdigkeit zustehe als den Aussagen des Jungen. Die Aussage des Direktors, dass nächtliche Straffaktionen einer Gruppe gegen einen Einzelnen (»Senge«) immer aus berechtigten Gründen geschehen wären, lässt vermuten, dass solche Schlägereien bekannt waren und – wenn es »angebracht« schien – auch geduldet wurden. Interessant an diesem Fall ist weiterhin die Tatsache, dass ein ehemaliger Jugendlicher des Rheinischen Landesjugendheimes Halfeshof in einem der geführten Interviews genau diesen Vorwurf des »Kniebohnerns« auch beschrieben hat sowie die Verletzungen, die er dadurch davon getragen hatte.⁸⁸

Ein zweites Beispiel von »Selbstjustiz« zwischen den Jugendlichen ergibt sich aus der Auswertung der eingesandten Straflisten. Im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof wurden im Jahr 1951 zwei Fälle gruppeninterner Bestrafungen gemeldet, die das Arbeits- und Sozialministerium als damalige Aufsichtsbehörde genauer zu klären verlangte. In beiden Fällen handelte es sich um so genannte Hordenkeile, die man Jungen verabreichte, die sich öffentlich gegen die Gruppe ausgesprochen hatten (Gruppenverrat) oder beispielsweise einen Kameradendiebstahl begangen hatten. In einem Schreiben vom Januar 1952 forderte das Sozialministerium das Heim auf, zu beiden Fällen Stellung zu nehmen. »Ich bitte mir mitzuteilen, wann und inwiefern und welche Jugendliche geschlagen haben, und warum die Aufsicht diese Straffaktion nicht verhindern konnte.«⁸⁹ In einem Antwortschreiben des Heimes wurden daraufhin beide Tathergänge nochmals detailliert geschildert und abschließend begründet, warum diese Gewalttätigkeiten nicht zu verhindern waren. Im ersten Fall wurde dem Jugendlichen Hans Gerd L. Kameradendiebstahl zur Last gelegt, da er »in einem unbewachten Augenblick aus dem Erzieherzimmer die Lohntüte [des Jugendlichen Ludwig H.] gestohlen und den Inhalt in raffinierter Weise versteckt hat.«⁹⁰ An der daraufhin einsetzenden Suchaktion beteiligte sich auch der Jugendliche L. und beschuldigte währenddessen andere des Diebstahls. Letztlich wurde der Geldbetrag doch gefunden, und L. gab den Diebstahl zu. In der darauf folgenden Nacht verprügelten seine Gruppenkamaraden den Jugendlichen L., »jedoch hat er nur Schläge auf den Hosenboden

87 LJA an Amtsgericht Mettmann (21.12.1964), in: ALVR 16338.

88 Vgl. dazu weiter unten im Text.

89 Arbeits- und Sozialministerium an das RLJH Erlenhof (30.1.1952), in: ALVR 14148.

90 RLJH Erlenhof an Arbeits- und Sozialministerium (12.2.1952), in: ALVR 14148.

bekommen, sodaß keine Verletzungen entstehen konnten«, so die Auffassung des Heimes. Außerdem habe der Beschuldigte tags darauf erklärt, »dass seine Kameraden nach seiner Auffassung ganz richtig gehandelt hätten und dass er diese Strafe redlich verdient habe«. Wer an dieser Gruppenbestrafung beteiligt gewesen war, konnte laut Aussage des Heimes nicht ermittelt werden.

Im zweiten Fall hatte eine Gruppe von Jugendlichen ihren Mitbewohner Axel M. nachts im Schlafsaal verprügelt, da dieser Tage zuvor bei einem Lazarettaufenthalt »gegen die Abteilung gesprochen habe und sich dabei so ausdrückte, als müssten sich alle vor ihm ducken«,⁹¹ so die Zusammenfassung des Heimes. Der namentlich genannte Beschuldigte Junge Heinz F. sowie alle anderen Jungen wurden daraufhin seitens des Heimes dringlichst vor der Wiederholung solcher Schlägereien gewarnt, und es wurde ihnen angedroht, dass ihnen der Weihnachtsurlaub gestrichen oder auch Arrest drohen würde. Als Begründung in beiden Fällen nannte das Heim die bauliche/räumliche Situation vor Ort. »Daß in unseren Schlafsälen keine ausreichende Kontrolle möglich ist, ist der dortigen Stelle bekannt. [...] Bei einem im Pavillionsystem erbauten Erziehungsheim, in dem die Jungen in den einzelnen Häusern in meist überfüllten Schlafsälen zusammen wohnen, sind solche Vorkommnisse leider nicht mit Sicherheit zu verhindern. Andernfalls müsste in jedem Schlafsaal ein Erzieher wohnen. Im Übrigen ist mit solchen Vorkommnissen in jeder größeren Jungengemeinschaft schon einmal zu rechnen. [...] Es sind alle Erzieher noch einmal darauf hingewiesen worden, daß Straffaktionen jeder Art zu verhindern sind. Jedoch bin ich außerstande, die Schlafsäle die ganze Nacht hindurch kontrollieren zu lassen.«⁹²

Zusammenfassend lässt sich zu diesen beiden Beispielen sagen, dass Haltung und Handlung des Landesjugendamtes respektive des Arbeits- und Sozialministeriums kein Fehlverhalten darstellten. Sie haben sowohl auf Klärung der Beschwerde der körperlichen Gewalt reagiert als auch die Hinweise zu vorgekommenen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen ernst genommen und Aufklärung verlangt. Ob die Annahme der fehlenden Glaubwürdigkeit der Angaben des Günter P. schlüssig war oder hier nur das Verhaltensschema erkennbar ist, dass man in Fällen des Vorwurfs eines Jugendlichen doch mehrheitlich dem Erzieher Glauben schenkte, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Die Aussage des Direktors Langmaack, dass eine gruppeninterne Bestrafung, wenn, dann »übriges immer aus berechtigten Gründen« geschah, lässt sich unterschiedlich interpretieren. Und dass ein Jugendlicher die Schläge seiner Gruppenkameraden im Nachhinein selber als »gerechtfertigt und redlich verdient bewertet« und das Heim diese Zustimmung indirekt nutzte, um die Schläge zu erklären, muss nicht bedeuten, dass man diese Form der Selbstjustiz grundsätzlich zuließ. Der Verweis auf die baulichen und räumlichen Gegebenheiten sowie die großen Schlafsäle und großen Gruppen in den 1950er Jahren lassen hier eher Platz für Kritik an den strukturellen Bedingungen der Heimerziehung in den damaligen Heimen. Einen weiteren Klärungsansatz bieten die Aussagen der ehemaligen Heimkinder. Das heißt, neben den besonderen und den dokumentierten Fällen von Züch-

91 Vgl. ebd.

92 Ebd.

tigungen und Misshandlungen gab es im Heimalltag gewalttätige Handlungen, die weder strafrechtlich verfolgt noch dokumentiert wurden und somit auch zu keinerlei Konsequenzen für die Erzieher geführt haben. Die nachfolgenden Beispiele beruhen auf den Aussagen der im Rahmen des Forschungsprojekts geführten Interviews ehemaliger Jugendlicher in den Rheinischen Landesjugendheimen.⁹³

Gewalttätige und demütigende Erziehungsmethoden

Gerade die »kleineren, alltäglicheren Vergehen« von Erziehern, die sich beispielsweise in Form einer übermäßigen Bestrafung äußerten, wurden weder an den Heimleiter gemeldet noch irgendwie schriftlich festgehalten. So musste zum Beispiel Herbert Vogel im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof 1951/52 auf Geheiß eines Erziehers auf den Knien zweieinhalb Tage einen Parkettfußboden mit Sand »säubern«, bis seine Knie bluteten und er mit Kniescheibenvereiterung ins Krankenhaus musste und noch heute unter den Folgen leidet. »Bis abends hab' ich durchgehalten. Und am nächsten Morgen hatte ich so ein Knie. Das war aber wirklich rings 'rum so dick geschwollen. Und da guckt der mich an und fragt mich doch: ›Wat haste denn mit den Knien gemacht?‹ Ich sage: Das kommt von dem Schrubben da; den ganzen Tag auf den blanken Knien, ich sage: auf dem harten Fußboden. Ich sage: ich kann nicht mehr; ich sage: ich tu auch nicht mehr! Sagt er: ›Dat zeig ich dir: tu ich nicht mehr!‹ Da hat der mich noch eine Stunde lang gezwungen, dat weiterzumachen.«⁹⁴ In einem anderen Interview berichtete Harald Steiger, dass er am Tag seiner Einweisung in das Rheinische Landesjugendheim Erlenhof 1960 während des Aufnahmegesprächs von Direktor Gollnick geohrfeigt wurde, weil er eine Zigarette im Mund hatte. Herbert Steiger entfloh daraufhin für ein ganzes Jahr, bis er sich freiwillig wieder im Erlenhof vorstellte.⁹⁵ Ein anderer Interviewpartner, Gustav Berger, berichtete von einer Begebenheit, die sich im Rheinischen Landesjugendheim Haus Fichtenhain in der Zeit zwischen 1966 und 1969 zugetragen hat.⁹⁶ Während einer Auseinandersetzung mit einem Jugendlichen rief der beteiligte Erzieher den Erziehungsleiter Thomé hinzu, der den Jugendlichen während der Auseinandersetzung durch eine Glastür stieß. Nach der Erinnerung des Interviewten wurde der Erziehungsleiter daraufhin in den Erlenhof versetzt.⁹⁷

Des Weiteren wird auch der Vorwurf erhoben, dass man die Jugendlichen gezwungen habe, immer alles und jedes essen zu müssen, was ihnen angeboten wurde. Das wird durch die Interviews mehrmals bestätigt und es werden auch solche Situationen geschildert, wo der Zwang zum Essen als individuelle Bestrafung und auch als Abschreckung für die anderen Jungen genutzt wurde. So wie Herbert Vogel es erlebte, als er von seinem Erzieher im Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof nach der regulären Essenszeit gezwungen wurde, grüne Heringe zu essen, bis er alles wieder erbrach: »[...] Dann saß er genau mir gegenüber und guckte zu. Da hat der mich gezwungen, die drei Heringe zu essen. Zwei

93 Vgl dazu auch Kap. IV.1.

94 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 6, in: ALVR 49433.

95 Interview Harald Steiger (14.10.2009), S. 4, in: ALVR 49432; ausführlich dargestellt in Kap. II.1.

96 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 4, in: ALVR 49421.

97 Vgl. Personalakte Stephan Thomé, in: ALVR 52328, sowie Kap. II.1.

hab ich geschafft. Da wurd's mir derart übel, dass ich quer über den Tisch gebrochen hab'. Und der hat was mitgekrigelt. Ich sah nur noch was hochkommen und zwei Hände kamen auf mich zu. Hörn sie mal: ich hatte solche Backen. [...] Feuerrot. Was hat der Mann mich da verdroschen [...].«⁹⁸

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es für die Jugendlichen im Heimalltag fast unmöglich war, der Macht bzw. dem möglichen Machtmissbrauch eines Erziehers zu entgehen. Ein wie zuvor beschriebenes Fehlverhalten in einem situativen Erziehungsprozess ließ sich in den meisten Fällen nicht oder nur schwerlich nachweisen. Wenn eine Beschwerde vom Landesjugendamt aufgegriffen und weiterverfolgt wurde, musste sie schon – wie die zuvor dargestellten Beispiele zeigen – eine besondere Gewichtung haben. Vor allem musste sie zunächst schriftlich festgehalten werden, das heißt, die Beschwerde musste vom Heim aufgenommen und dann an das Landesjugendamt weitergeleitet werden. Erst dann konnte das Landesjugendamt tätig werden. Bereits die wenigen Aussagen/Beispiele der Interviewten zu demütigenden und gewalttätigen »Übertretungen und Übergriffen« von Erziehern lassen die Annahme zu, dass viele dieser Fälle nicht zur dokumentierten Aufnahme geführt haben. Somit blieb den Jugendlichen nur die Möglichkeit, solche Verfehlungen eines Erziehers in Form eines persönlichen Beschwerdebriefes an das Landesjugendamt zu richten. Dieses Recht stand allen Jugendlichen in den rheinischen Heimen zu. Diese Beschwerden konnten sie schriftlich oder persönlich bei einem Heimbefuch des Landesjugendamtes vortragen.

5.3.2 Die Rechte der Jugendlichen

Im Heimalltag hatten die Jugendlichen in der Heimerziehung zunächst nur sehr eingeschränkte Rechte, und über diese wurden sie noch dazu nur selten gut und ausreichend informiert. Vieles änderte sich grundsätzlich erst durch die öffentlichen Skandalisierungen der Heimerziehung Ende der 1960er Jahre, als man den damaligen Zustand in den Heimen auch mit der diskriminierenden Rechtslage der Kinder und Jugendlichen sowie dem mangelndem Rechtsverständnis mancher Heimleiter und Erzieher erklärte. Bedenkt man den damaligen Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft (Kinder als Objekte) sowie das im privaten Bereich (Familie) und in den Schulen geltende Recht auf körperliche Züchtigung, so wundert es nicht, dass viele Erzieher in den Heimen davon ausgingen, dass insbesondere für diese Jugendlichen in den Erziehungsheimen eine besonders strenge und disziplinierende Erziehung nötig sei. Ebenso erschien es vielen unüblich, ihre Handlungsweisen mit den den Jugendlichen zustehenden Rechten abzugleichen. Doch wie sah die damalige Rechtslage der Jugendlichen im Heim aus? Wurden ihnen ihre zustehenden Rechte selbstverständlich vermittelt und verständlich erklärt? Wie und wo konnte der Jugendliche seine Rechte einfordern und sich Unterstützung holen?

Seitens des Jugendwohlfahrtsgesetzes und der Richtlinien des Landesjugendamtes standen den Jugendlichen im Heimalltag folgende Rechte zu: Jeder Jugendliche in

98 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 7, in: ALVR 49433.



Jugendvertretung Fichtenhain 1972

den Landesjugendheimen des LVR hatte das Recht, sich beim Landesjugendamt über Rechtsverletzungen eines Erziehers zu beschweren. Seit 1962 konnte jeder über 14-jährige Minderjährige kraft eigenen Rechts einen Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung beim Landesjugendamt stellen. Hingegen stand den Minderjährigen in der Freiwilligen Erziehungshilfe dieses Recht nicht zu.⁹⁹ Jedem Jugendlichen musste das ergangene Fürsorgeerziehungs-Urteil unmittelbar zugehen, um ihm so das innewohnende Recht des Widerspruchs zu ermöglichen.¹⁰⁰ Jeder Jugendliche konnte ab dem 14. Lebensjahr selber

⁹⁹ Vgl. Heimleiterbesprechung am 23.4.1971, in: ALVR 18859, Teil II.

¹⁰⁰ Vgl. Landgericht Aachen (16.6.1969), in: ALVR 38552.

bestimmen, ob und welcher Konfession er angehören und ob er an den religiösen Feierlichkeiten und seelsorgerischen Angeboten teilnehmen wollte.

Im Hinblick auf das bestehende Recht der über 14-jährigen Minderjährigen, in den Heimen einen eigenständigen Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehungs-Maßnahme zu stellen, wies Beurmann die anwesenden Direktoren und Erziehungsleiter im April 1971 auf einer Heimleiterbesprechung nochmals eindringlich darauf hin, diese Rechtssituation zu beachten und zu befolgen. »Bei Ablehnung des Landesjugendamtes wird er schriftlich beschieden und dabei zugleich über die Möglichkeit, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anzurufen, belehrt. Gegen eine ebenfalls negative Entscheidung des Vormundschaftsgerichts hat er die sofortige Beschwerde, ggfs. auch später die weiteren sofortigen Beschwerden.« Den Jugendlichen der Freiwilligen Erziehungshilfe stehe die Aufhebungsklage nicht zu. Gleichwohl, so Beurmann in ihren Anweisungen an die Heimleiter, »muß dem Minderjährigen ggfs. der Weg gezeigt werden, wie er eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen kann. Wenn er sich ernsthaft durch den Antrag der Personenberechtigten auf Gewährung von FEH bzw. dadurch ungerecht behandelt fühlt, daß sie keinen Entlassungsantrag stellen, so ist ihm in geeigneter Form mitzuteilen, daß er letztlich die Möglichkeit hat, den Vormundschaftsrichter um Prüfung zu bitten, ob seine Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigten das Personensorgerecht durch ihr Verhalten missbrauchen.«¹⁰¹ Des Weiteren stand dem Jugendlichen das Recht zu, gegen sein Fürsorgeerziehungs-Urteil Widerspruch einzulegen. Das setzte aber voraus, dass das jeweilige Heim ihm dieses Schreiben unmittelbar und pünktlich zukommen ließ. Es kam aber wohl nicht selten vor, dass die Beschlüsse über die Anordnung der Fürsorgeerziehung an die Rheinischen Landesjugendheime gesandt und dann erst Tage oder Wochen später dem Jugendlichen ausgehändigt wurden. Wie das Landgericht Aachen in einem Schreiben vom 16.6.1969 an den Direktor des Landesjugendamtes beklagte, sei im vorliegenden Fall in der Fürsorgesache Anton S. der Beschluss am 15.4.1969 dem Heim Haus Fichtenhain zugegangen. »Die Aushändigung des Beschlusses an den Minderjährigen erfolgte erst am 2.5.1969, also erst 2½ Wochen nach Zustellung. Obgleich der Minderjährige sofort am 2.5.1969 die Beschwerdeschrift verfasst und der Heimverwaltung zur Weitergabe übergab, wurde die Absendung erst am 10.5.1969 bearbeitet und erst am 15.5.1969 vollzogen [...].«¹⁰² Auf Nachfrage des Landesjugendamtes beim Erziehungsleiter Thomé gab dieser an, dass man diesen Vorfall jetzt nicht weiterverfolgen könne, da der entsprechende Gruppenerzieher in Urlaub sei.

Fragt man die ehemaligen Heimkinder heute, ob sie über ihre Rechte informiert wurden, so erhält man unterschiedliche Aussagen: Viele kannten ihr Beschwerderecht beim Landesjugendamt, manche kannten ihr Recht der freien Religionsausübung, kaum einer kannte sein Recht auf eigenständigen Widerspruch gegen ein Fürsorgeerziehungs-Urteil, die wenigsten wurden überhaupt ausreichend informiert, geschweige denn im Falle eines Rechtsstreites unterstützt. Die Heimleitungen und viele Erzieher sahen in den Rechten der

101 Heimleiterbesprechung vom 23.4.1971, in: ALVR 18859, Teil II.

102 Landgericht Aachen (16.6.1969), in: ALVR 38552.

Minderjährigen oftmals eher eine Bedrohung oder Verhinderung ihrer Arbeit. Sie sahen ihre Aufgabe eher darin, den Jugendlichen an das System Heimerziehung heranzuführen und daran zu gewöhnen, als ihnen dabei behilflich zu sein, wieder aus der Heimerziehung herauszukommen. So lässt sich der Einwand »verstehen«, wenn die Heimleiter auf einer Heimleiterbesprechung 1971 die vom Landesjugendamt geforderte Rechtsbelehrung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Beschwerdeschrift gegen ihr Fürsorgeerziehungs-Urteil einen »Arbeitsanfall befürchten, der die Heime von der unmittelbar erforderlichen pädagogischen Aufgabe fern hält«. Man könne doch, so die Meinung der Heimleiter, »derartige Anträge erst mit dem nächstfälligen turnusmäßigen Bericht einsenden«.¹⁰³ Auch bei dem Recht auf Beschwerden hielten sich die Heime oftmals nicht an die vorgeschriebenen Richtlinien. So monierte Landesrat Jans in einem Schreiben an die Heime im Bereich des LVR im Jahre 1965, dass die ansonsten stattfindende Briefkontrolle bei Beschwerdebriefen der Jugendlichen an das Landesjugendamt zu unterbleiben habe. »Für Beschwerden ist ausdrücklich bestimmt, daß die Minderjährigen darüber belehrt werden müssen, daß sie sich jederzeit an das Landesjugendamt wenden können und daß diese Briefe im Heim nicht geöffnet und gelesen werden.«¹⁰⁴

5.4 Fazit

Strafen waren (und sind) immer auch Erziehungsmittel, sowohl in der privaten als auch in der öffentlichen Erziehung. Zu diesen gehör(t)en auch körperliche Züchtigungen, die in den Erziehungsheimen eine lange Tradition hatten. Für die zu untersuchende Zeit von 1945 bis in die Mitte der 1970er Jahre galt in Deutschland das Recht der körperlichen Züchtigung von Kindern für die Väter (seit 1896) und seit dem Gleichstellungsgesetz 1958 auch für die Mütter. Erst mit der Neuformulierung des § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im November 2000 wurde das Züchtigungsrecht in Deutschland abgeschafft. Seitdem heißt es, »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«¹⁰⁵ Dieser Gesetzesänderung ging eine jahrzehntelange Debatte voraus, die sowohl in der Politik, in den unterschiedlichen Gremien als auch in der Öffentlichkeit geführt wurde. Auch innerhalb des Landschaftsverbandes war die Diskussion über die Bestrafungsformen und insbesondere die körperliche Bestrafung der Jugendlichen in der Heimerziehung ein beständiges Thema. Das bereits unmittelbar nach dem Krieg durch das Arbeits- und Sozialministerium wieder auferlegte Verbot der körperlichen Züchtigung für die Erzieher in den Heimen sollte diese Form der Bestrafung nur noch in Ausnahmefällen ermöglichen.

103 Vgl. ALVR 18859, Teil II.

104 LJA an die Heime (15.2.1965) betr. die Nichtkontrolle von Beschwerdebriefen der Jugendlichen an das LJA, in: ALVR 18866, Teil II.

105 Bürgerliches Gesetzbuch, S. 376.

Nichtsdestotrotz kam es immer wieder zu Fällen körperlicher Gewalt oder Misshandlung von Erziehern gegen Jugendliche wie auch zwischen den Jugendlichen. In Fällen kleinerer Verstöße wie Ohrfeigen, die in die Strafbücher aufgenommen wurden, verlangte das Landesjugendamt gegebenenfalls eine Klärung seitens der Heime. Nach Anhörung aller Beteiligten (Erzieher und Jugendliche) anerkannte man in der Regel die »Notwendigkeit« oder die besondere Ausnahmesituation an, so dass für den Erzieher keine oder nur geringe Konsequenzen folgten. Einzig wurde er auf die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen hingewiesen, falls es zur Wiederholung käme. Wurden gewalttätige oder auch sexuell motivierte Taten eines Erziehers gegenüber einem Jugendlichen zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt (Strafurteil) oder wurde dem Erzieher ein eindeutiges Fehlverhalten nachgewiesen, wurde er, in den vorliegenden Fällen, aus dem Dienst entlassen. Dieser Schritt entsprach den arbeitsrechtlichen Richtlinien, die das Landesjugendamt in Fällen körperlicher Züchtigung oder Gewalt erlassen hatte. Entscheidender als diese verwaltungsinterne Handhabung des Landesjugendamtes in solchen besonderen Fällen war der alltägliche, unmittelbare Umgang mit den Jugendlichen im Heimalltag sowie die Einstellung vieler Erzieher zur körperlichen Züchtigung bzw. zur Bestrafung »als einer Fortsetzung der Erziehung mit körperlichen Mitteln«.

Die zumindest bis Ende der 1960er Jahre in der deutschen Gesellschaft durchaus legitimierte und gesellschaftlich wenig hinterfragte körperliche Züchtigung von Eltern, Lehrern und Erziehern gegen Kinder und Jugendliche ließ eine latent gewalttätige Atmosphäre auch in den Heimen entstehen bzw. weiter bestehen. Der damalige über alle gesellschaftlichen Schichten hinweg verbreitete Konsens einer auf Autorität und Disziplin beruhenden Erziehung wurde somit seitens der Erzieher in der Fürsorgeerziehung fortgesetzt. Gerade hier, so glaubte man, müsse man die »verwahrlosten« und »innerlich unstrukturierten« Jugendlichen durch Härte und Ordnung an die gesellschaftlichen Normen und Werte heranzuführen. Meinhof kritisierte im Vorwort zu ihrem Film »Bambule« diese Einstellung zu Recht, wenn sie die institutionelle Erziehung als ein Einüben in Verhältnisse beschrieb, in denen die Macht an anderen ausgeübt wurde.¹⁰⁶ Erst mit den »Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung«¹⁰⁷ von 1972 wurde die körperliche Züchtigung, bis auf Ausnahmen im Falle von Notwehr oder Notstand, als Erziehungsmittel in den Heimen des LVR außer Kraft gesetzt und dies in den Hausordnungen festgeschrieben. Dies bedeutet(e) aber nicht, dass seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen körperliche Züchtigungen im Erziehungsalltag keine Anwendung mehr fanden und finden.¹⁰⁸ Für die rheinischen Heime lässt sich resümieren, dass Arrestierung und Isolierung der Jugendlichen für einen langen Zeitraum das gängige Strafmittel waren. Sie wurden bei allen Arten

106 Vgl. Meinhof 1971.

107 Allgemeine Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung in den Heimen, in: Bäuerle/Markmann 1974, S. 267–275.

108 Aktuelle Untersuchungen im Bereich der Stationären Erziehungshilfen kommen zu der Einschätzung, dass körperliche Strafen zwar von der großen Mehrheit der Erzieher abgelehnt werden, dass aber eine begründete Dunkelziffer vermutet werden kann. Vgl. dazu: Gründer/Müller-Schlotmann/Reidegeld 2009, S. 14–25.

von Vergehen eingesetzt und ersetzen die körperliche Züchtigung als Strafmittel. Am häufigsten wurde die Arreststrafe bei Entweichungen, Entweichungsversuchen oder wiederholtem Entweichen eingesetzt. Aber auch bei Diebstählen, aufsässigem Verhalten bis hin zu homosexuellen Avancen gegenüber anderen Jungen oder sexuellen Missbrauchsversuchen an Kindern wurde die Arreststrafe angewandt. Die Arrestzeiten reichten, laut Strafbüchern, von einem bis zu 15 Tagen, wobei die Dauer der verfügten Arrestzeiten durchschnittlich drei bis fünf Tage betrug. Die erst Ende der 1960er Jahre in einzelnen Heimen festgeschriebenen Arrestordnungen begrenzten die Arrestdauer auf drei Tage und die erlassenen »Allgemeinen Richtlinien« verboten, den Arrest als Erziehungsmittel einzusetzen. Somit konnte von nun ab weder bei Entweichungen, Gewalthandlungen oder bei der Verweigerung von Pflichtaufgaben der Arrest als Strafe eingesetzt werden. Arrest wurde ab jetzt als Freiheitsentzug definiert und konnte nur noch per Gerichtsbeschluss verhängt werden.

Was lässt sich abschließend festhalten? Die vorliegenden dokumentierten Fälle körperlicher Gewalt und Misshandlungen von Erziehern gegen Jugendliche führten alle zu Entlassungen der Erzieher. Dies waren Fälle, die zur Anzeige kamen und per Gerichtsurteil zu einer Verurteilung des Erziehers geführt hatten. Es liegen weiterhin auch Fälle vor, die zwar nicht strafrechtlich verfolgt wurden, die aber, ob des eindeutig belegbaren und nachweisbaren Vergehens des Erziehers, zur Entlassung führten. Die Aussagen der interviewten ehemaligen Heimkinder verweisen hingegen auf Beispiele »alltäglicher Gewaltanwendung und Demütigungen« in den Heimen, die im unmittelbaren Erziehungsalltag stattfanden, aber selten bis gar nicht dokumentiert wurden. Das waren Tritte in den »Hintern«, das zwangsweise Essen bestimmter Lebensmittel bzw. der verabreichten Menge,¹⁰⁹ das Tragen identischer Arbeitskleidung, die oft auch in der Freizeit getragen werden musste, das Säubern von Toiletten mit der Zahnbürste, das Reinigen der Böden auf Knien (»Kniebohnern«), das Trinken von Schweineblut¹¹⁰ oder das Schlafen auf einer Tür zur Vermeidung des Bettnässens.¹¹¹ Für viele blieben diese wiederholten Demütigungen im Alltag präsenter und negativer in Erinnerung als die Tage des Eingesperrtseins im Arrest. Eingehende und ausgehende Briefe wurden kontrolliert, und gleichzeitig wurden die Jugendlichen animiert, ihren Eltern oder Angehörigen zu schreiben. Sie sollten das »regelmäßige Arbeiten erlernen«, wurden aber gleichzeitig oftmals nicht ausreichend oder gar nicht entlohnt, sondern bekamen ein Taschengeld. Hatten sie vor ihrer Heimeinweisung eine Ausbildung begonnen, konnten viele diese während ihrer Heimzeit nicht fortsetzen, sondern mussten die von den Heimen angebotene Ausbildung oder Arbeit erlernen. Diese Erfahrungen und Erinnerungen komplettieren, erweitern und/oder widersprechen den dargestellten Beispielen des Umgangs mit körperlicher Züchtigung und Bestrafungen in den Heimen, wie sie durch die Akten zu ermitteln sind. Natürlich geben auch persönliche Erinnerungen kein repräsentatives Bild des Heimlebens für alle Jugendlichen wieder. Was aber deutlich wird,

109 Vgl. hierzu auch Kap. III.7.1.3.

110 Vgl. Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 6, 8 u. 16, in: ALVR 49433.

111 Vgl. Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 23, in: ALVR 49421.

ist die Diskrepanz zwischen dem vom Landesjugendamt vorgeschriebenen, erwarteten und erwünschten Verhalten und dem tatsächlichen Erzieherverhalten in den Heimen. Dass dies möglich war, hatte strukturell mit der weitgehenden Autonomie der Heime zu tun. Für den unmittelbaren Erziehungsalltag und die Einhaltung von Vorschriften und Regeln sowie deren Umsetzung waren zuvorderst die Direktoren verantwortlich. Dass es in den Heimen möglich war, Jugendliche zu demütigen, zu quälen und auch körperliche Gewalt gegen sie anzuwenden, hatte einerseits mit der zur damaligen Zeit in weiten Teilen der Gesellschaft bestehenden Akzeptanz von Bestrafungen und Züchtigungen von Kindern und Jugendlichen zu tun, andererseits unterstützte gerade die Form der (totalen) Institution/Anstalt ein solches Verhalten. Die Erziehungsheime, das zeigen die unterschiedlichen Aspekte des Heimlebens, waren solche »totalen Institutionen«, in denen das Leben der Jugendlichen fast in Gänze strukturiert, verplant und bis auf wenige, frei zur Verfügung stehende Zeit vorbestimmt war. Räumlich gab es anfänglich gar keine, später sehr begrenzte Intimsphären und Plätze des Rückzugs; zeitlich waren die Jugendlichen von morgens bis abends in Arbeits-, Schul- und geplanten Freizeitgruppen eingeteilt. Ausgangszeiten waren straff geregelt, begrenzt und in den Anfangswochen zunächst ganz aufgehoben. Beschwerden wurden vom Heim selbst oder vom Landesjugendamt aufgenommen und geklärt, es standen keine unabhängigen Ansprechpartner zur Verfügung. Auch wenn nicht alle Jugendlichen (zum Beispiel Lehrlinge in den Jugendwohnheimen) im gleichen Maße von dieser systematischen Vereinnahmung betroffen waren, so lässt sich doch konstatieren, dass das Leben der Jugendlichen in der Heimerziehung ein »unfreies« Leben war, mit der Zielsetzung einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky

6. Religion und religiöse Erziehung in den Heimen des Landschaftsverbandes

6.1 Grundlagen: Die Entstehung der öffentlichen Erziehung im Rheinland unter konfessionellen Vorzeichen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Die Strukturierung der öffentlichen Erziehung im Rheinland erfolgte, wie bereits mehrfach anklang, über eine Verschränkung der konfessionellen Wohlfahrtspflege mit den zuständigen öffentlichen Behörden.¹ Die Grundlagen dafür wurden im Kaiserreich geschaffen: Als die Zwangserziehung und die Fürsorgeerziehung eingeführt wurden, griff die zuständige Provinzialverwaltung auf die bereits vorhandenen konfessionellen Einrichtungen zurück bzw. warb bei konfessionellen Institutionen für den Neubau von Heimen.² Selbst der Bau eigener im Besitz des Provinzialverbandes sich befindender Einrichtungen führte nicht zur Auflösung der Kooperation. Vielmehr wurden die neuen Häuser für Minderjährige einer speziellen Konfession gegründet. Zudem standen sie unter Leitung von Geistlichen. So wurde zum Direktor der ersten provinzialeigenen Einrichtung in Krefeld-Fichtenhain am 1.10.1905 der Anstaltsgeistliche des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf, August Claßen, ernannt.³ Die Einrichtung war ausschließlich für katholische Jungen bestimmt so wie auch die zweite und vierte Anstalt in Rheindahlen und Euskirchen, deren Bau 1907 und 1913 beschlossen worden war. Die dritte Einrichtung, der Solinger Halfeshof, dagegen nahm nur evangelische Jungen auf. Dabei handelte es sich nicht nur um eine nominelle konfessionelle Trennung. Vielmehr war Religion in ihrer konfessionellen Form ein wesentlicher Bestandteil des vorgeschriebenen Alltags. In Fichtenhain beispielsweise gehörten das Morgengebet genauso wie der tägliche Gottesdienstbesuch zu den täglichen Pflichten.⁴ Unterstrichen wurde der katholische Charakter von Fichtenhain, indem dort nicht nur weltliche katholische Kräfte, sondern auch zehn Ordensschwestern arbeiteten.⁵ Auch die Hausordnung für die Rheinischen Erziehungsheime hob die Bedeutung der Religion für den Heimalltag hervor.⁶ Das Thema »Erziehung und Seelsorge« wird im IV. Abschnitt unter § 24 erläutert,

1 Vgl. Kap. I.1. und I.2. sowie insgesamt zum Themenkomplex Pierlings/Swiderek 2010 – vor allem auf der Quellenauswahl dieses Aufsatzes bauen die folgenden Seiten auf.

2 Vgl. Blum-Geenen 1997, S. 33–294, bes. 176–196; Steinacker 2007, S. 45–116.

3 Blum-Geenen 1997, S. 200.

4 Ebd., S. 201.

5 Ebd., S. 200.

6 Abgedruckt in Vossen 1928, S. 106–116.

wobei darin auch konfessionelle Besonderheiten, nämlich katholischer Mess- und evangelischer Andachtsbesuch, Berücksichtigung finden: »An Sonn- und Feiertagen besuchen die Zöglinge mindestens einmal den Gottesdienst. Die katholischen Zöglinge wohnen an Werktagen abteilungsweise der heiligen Messe bei; für die evangelischen Zöglinge findet morgens und abends eine kurze Andacht statt. [...] Das Morgen-, Abend- und Tischgebet wird in jeder Abteilung gemeinsam verrichtet. Die Seelsorge (Religionsunterricht, Predigt, Sakramentenspendung) für die Zöglinge wird von einem Anstaltsgeistlichen wahrgenommen.« Diese Kooperation, die sich in ihrer Struktur erst in den 1960er Jahren aufzulösen begann, ist aus verschiedenen Kontexten zu verstehen. Wenn es um die Frage der konfessionellen Trennung geht, ist auf den tiefgreifenden Konfessionalismus des langen 19. Jahrhunderts zu verweisen, der sich in einem ausgeprägten Besitzstandsdenken und damit verbunden der wechselseitigen Furcht vor einer Re- und Entkatholisierung ausdrückte.⁷ Das Aufspannen klarer Trennlinien diente so der Bewahrung des brüchigen konfessionellen Friedens.

Warum aber griff die Fürsorgeerziehungsbehörde überhaupt auf die konfessionelle Wohlfahrtspflege zurück? Zum einen spiegelt sich darin die katholische Prägung der gesamten Provinzialverwaltung wider – Steinacker spricht so von einem provinziell-konfessionellen Fürsorgekartell.⁸ Zum anderen gehörte die christliche Religion zu den Kernbeständen des Erziehungsansatzes auch in den landschaftsverbandseigenen Heimen. Zutreffend sieht Blum-Geenen in »Disziplin, Arbeit und Religion« die »wesentlichen Erziehungsmittel«.⁹ Aus der Perspektive der Fürsorgeerziehungsbehörde spielte die Konfession dabei keine herausragende Rolle. Entscheidend war vielmehr die Vorstellung, über eine religiöse Beeinflussung den Zögling von seinem devianten Verhalten abzubringen, so wie auch das normative Leitbild aller Erziehungsbemühungen von der Vorstellung eines »religiös-sittlichen Menschen« geprägt war.¹⁰ Der Begriff stammt aus den Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 und bezeichnete die Zielmarke der Fürsorgeerziehung. Auch die konfessionelle Ausrichtung wurde sowohl im Zwangs- als auch im Fürsorgeerziehungsgesetz eindeutig festgelegt, in dessen Kontinuität sich das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stellte. § 69 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte: »Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen.«¹¹

7 Vgl. zum Konfessionalismus die umstrittene These von Olaf Blaschke (Blaschke 2002), der das 19. Jahrhundert als zweites konfessionelles Zeitalter deutet; vgl. zum Konfessionalismus im Bereich der Wohlfahrtspflege Henkelmann 2008, vor allem S. 85–89.

8 Vgl. hierzu Steinacker 2007, S. 93 ff.; vgl. auch ebd., S. 202 ff., wo Steinacker anhand der Besetzungen des LJA und seiner Vorgängereinrichtung deutlich macht, welche Bedeutung konfessionelle Einflüsse im Provinzialverband und damit in der FEB besaßen.

9 Blum-Geenen 1997, S. 197.

10 Zitiert nach ebd.

11 Jugendwohlfahrtsrecht 1958, S. 17.

Diese eindeutig religiös-konfessionelle Ausrichtung wurde allerdings durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Anlehnung an das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 modifiziert. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung bestimmte (§ 5), dass bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der Erziehungsberechtigte und danach die oder der Minderjährige selbst über das religiöse Bekenntnis verfügen.¹² Ausdrücklich wurde darin festgehalten (§ 6), dass der Paragraph analog auch für Kinder »in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung« gelte. Diese Möglichkeit wurde auch im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz berücksichtigt. § 69 Abs. 2 hält so fest: »Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden.« Die »Allgemeinen Ausführungsanweisungen« des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz konkretisierten diesen Passus und bestimmten mit Blick auf das Gesetz zur religiösen Kindererziehung: »Auf Grund dieses Gesetzes liegt es im Ermessen der Eltern oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen selbst, ob die Erziehung konfessionell zu gestalten ist oder nicht, mag der Jugendliche nun einem Bekenntnis angehören oder bekenntnislos sein. In gleicher Weise ist zu entscheiden, in welchem Bekenntnis der Minderjährige zu erziehen ist.«¹³ Diese Anweisungen hatten praktische Konsequenzen für die öffentliche Erziehung im Rheinland. Die Vermutung, das Landesjugendamt habe wegen seiner konfessionell-christlichen Ausrichtung die Gesetzeslage missachtet, lässt sich zumindest insofern nicht bestätigen, da in den Geschäftsberichten »religionslose« Zöglinge aufgeführt werden. Dieser Anteil lag 1929/1930 bei 2,1 Prozent.¹⁴ Die »religionslosen« Minderjährigen wurden vorrangig außerhalb der Rheinprovinz untergebracht, da es außer einer 1926 errichteten Einrichtung der AWO an konfessionslosen Anstalten mangelte. Trotz dieser Modifizierung lässt sich als Fazit festhalten, dass Erziehung zur Konfession und Erziehung durch christliche Religion die Grundausrichtung der Fürsorgeerziehung als »unhintergebarer Kernbestandteil« entscheidend bestimmten.¹⁵

6.2 Restauration: Die Wiederherstellung der konfessionellen Strukturierung nach 1945

Nachdem die beschriebene Struktur im »Dritten Reich« merklich erschüttert worden war, standen die Zeichen nach 1945 auch hinsichtlich der konfessionell-christlichen Ausrichtung wieder auf Restauration.¹⁶ Diese Wiederherstellung der Zustände vor 1933 lässt sich gut daran erkennen, dass die Entkonfessionalisierung der provinzialeigenen Heime

12 Abgedruckt in ebd., S. 179–180, hier S. 180.

13 Abgedruckt in ebd., S. 100–108, hier S. 105 Absatz 17.

14 Blum-Geenen 1997, S. 329.

15 Steinacker 2007, S. 338.

16 Vgl. Kap. I.1.4.



Bibelgespräch Halfeshof 1963

rückgängig gemacht wurde.¹⁷ Halfeshof und Erlenhof fungierten ausschließlich wieder für evangelische bzw. katholische männliche Minderjährige. Auch das 1945 erneut geöffnete Heim Fichtenhain übernahm seine alte Aufgabe und stand ausschließlich katholischen Jungen als Einrichtung zur Verfügung.¹⁸ Der konfessionellen Aufteilung entsprechend erfolgte auch bald wieder die Besetzung der Direktorenposten in den drei genannten Heimen.¹⁹ Vor allem die 1950er und 1960er Jahre waren durch ein hohes Ausmaß an Kontinuität geprägt: Franz Merzbach, der vorher Anstaltsgeistlicher in einem Düsseldorfer Gefängnis war, leitete Fichtenhain von Juni 1946 bis 1952 und anschließend den Erlenhof bis 1966. Paul Wolpers, ebenfalls langjährig als Seelsorger in einer Einrichtung tätig gewesen, fungierte als Direktor im Fichtenhain von 1952 bis 1971.²⁰ Der evangelische Geistliche

17 Vgl. dazu Steinacker 2007, S. 631–639.

18 Nur der »Dansweilerhof« in Brauweiler war konfessionell nicht gebunden, offenbar weil er in einem Teil der ebenfalls überkonfessionellen Arbeitsanstalt Brauweiler lag und beide Einrichtungen zunächst von einem Direktor geleitet wurden. Zudem galt die Anstalt als Provisorium.

19 Vgl. ausführlich zu den Direktoren die entsprechenden Heimgeschichten im zweiten Teil.

20 Vgl. zu Wolpers, der von 1938 bis 1947 im Franz-Sales-Haus, einem Heim für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche in Essen arbeitete, Banach 2006.

Kirchweihe in
Fichtenhain 1966



Hans Langmaack war für den Halfeshof von 1952 bis 1966 verantwortlich. Als im Vorfeld seiner Ernennung der Geschäftsführer der Inneren Mission im Rheinland, Otto Ohl, von Landesrat Hecker vertraulich um seine Meinung oder andere Vorschläge gefragt wurde, legte Hecker folgenden Standpunkt dar: »An und für sich wäre es wahrscheinlich wünschenswert, dass die Leitung auch der evangelischen Anstalt in die Hand eines Theologen gelegt würde, weil die beiden katholischen Erziehungsheime von Theologen geleitet werden. Persönlich steht Landesrat Hecker auf dem Standpunkt, dass die Hauptsache die fachliche Eignung des Bewerbers sein sollte, er meinte aber, dass gegebenenfalls die Kirchenleitung anderer Meinung sein könnte.«²¹

Somit perpetuierte sich das Arrangement zwischen dem Landesjugendamt und den konfessionellen Gruppierungen auch in der Leitung der Rheinischen Landesjugendheime. Dieser Wiederherstellung der konfessionellen Heimdifferenzierung im Bereich der landschaftsverbandseigenen Einrichtungen entsprach auch die Rückgabe der während der NS-Zeit durch den Provinzialverband übernommenen Häuser an konfessionelle Träger.²²

21 Vermerk (vertraulich!) (8.9.1952), in: ADWRh Ohl 15.2.14.

22 Vgl. Kap. I.2.4.

Die wichtige Stellung, die das religiöse Leben in den Einrichtungen einnahm, lässt sich auch an kirchlichen Feiertagen und Festen erkennen, welche den Jahresablauf in den Rheinischen Landesjugendheimen prägten. Hierzu merkte Direktor Franz Merzbach im Jahresbericht des Erlenhofs für das Jahr 1956 an: »Der Verlauf des kirchlichen Lebens hat das Jahr hindurch seinen bekannten Rhythmus, von dem sich die jungen Menschen im allgemeinen gerne erfassen lassen.«²³ Prägend für diesen Rhythmus waren Ostern und Weihnachten, aber zum Beispiel auch Fronleichnam mit einer eigenen Prozession spielte in den katholischen Heimen eine große Rolle. Der Ablauf der Feierlichkeiten zeigt eine traditionelle Frömmigkeit auf, die sich in den Bahnen des kirchlichen Lebens, wie es sich außerhalb der Einrichtungen abspielte, orientierte. Dies lässt sich exemplarisch an der Planung des Weihnachtsfestes für das Heim Fichtenhain aus dem Jahr 1956 darstellen:

»Freitag, den 21.12.56

- 13.30 Beichtvorbereitung in der Kapelle für die Urlauber
- 14.00 Beichtgelegenheit (3 Herren sitzen Beichte bis 18 Uhr)
- ab 18.45 sitzen 2 Herren Beichte bis nach Bedarf. Auch die Erwachsenen können ab 18.45 von der Beichtgelegenheit Gebrauch machen

Samstag, den 22.12.56

- 7.15 Messe für die Urlauber mit Weihnachtskommunion
- 9.00 Im Festsaal Weihnachtsfeier für die Urlauber. [...]
- 18.00–19.00 Beichtgelegenheit für die Familien [...]

Sonntag, den 23.12.56

- 8.30 Hlg. Messe
- 14.30 Beichtvorbereitung für alle Jungen, die im Heim bleiben [...]
- 15.00 Beichtgelegenheit (2 Herren sitzen Beichte bis 18 Uhr)
- Ab 18.45 sitzt 1 Herr Beichte bis nach Bedarf, auch hier können die Erwachsenen von der Beichtgelegenheit Gebrauch machen

Heilig Abend, den 24.12.1956

- 13.00 Arbeitsschluss
- 17.00 Abendessen in den Abteilungen. Nach dem Abendessen Weihnachtsfeier der Gruppen in den Abteilungen. Nach der Weihnachtsfeier verbleiben die Gruppen in diesem Jahr in ihren Häusern.
- 19.30 Weihnachtsfeier für die Ledigen des Personals im Ledigenspeiseraum
- 23.00 Wecken
- 23.45 Adventsfeier in der Kirche

23 Jahresberichte des Erlenhofs 1953–1961 (ohne 1954), in: ALVR 23823.

1. Weihnachtsfeiertag, den 25.12.1956

0.00 Weihnachtsmette (Engel- und Hirtenamt). Die musikalischen Einlagen spielt das Heimorchester

8.30 Wecken

9.30 3. Weihnachtsmesse für alle (Königsmesse)

17.00 Weihnachtsandacht²⁴

Religiöse Fest- und Feierkultur hatte eine gemeinschaftsstiftende Funktion, die insbesondere in einer »totalen Institution« notwendig war. Zudem bedeutete sie eine Einübung in religiöse Ritualkultur und war mit einer Auffassung von religiöser Frömmigkeit verbunden, die in beiden Kirchen noch in den 1950er Jahren dominant war. Dies veränderte sich allerdings mit der religiösen Tradierungskrise seit dem Ende der 1950er Jahre.²⁵

6.3 Umbrüche: Die Säkularisierung der öffentlichen Erziehung nach 1960

Schon Anfang der 1960er Jahre machten sich deutliche Umbrüche bemerkbar, die als Säkularisierung der öffentlichen Erziehung gedeutet werden können. Diese Verweltlichung lässt sich an verschiedenen Entwicklungen festmachen.

6.3.1 Entkonfessionalisierung

In den 1960er Jahren verlor das Kriterium »Konfession« im Landesjugendamt deutlich an Bedeutung. So waren die beiden neuen in den 1960er Jahren errichteten Einrichtungen, das im Mai 1961 eröffnete heilpädagogische Erziehungsheim Viersen-Süchteln sowie der fünf Jahre später eingeweihte Abtshof in Hennef, der den Dansweilerhof ersetzte, nicht mehr ausschließlich auf Minderjährige einer Konfession eingestellt. In beiden Fällen überwog das fachliche Interesse die Bedeutung der Konfessionalität. Beide Einrichtungen wurden daher auch nicht mehr von Geistlichen geleitet, sondern von weltlichen Kräften. Diese Entwicklung erfasste auch die anderen landschaftsverbandseigenen Heime. Den Direktoren des Erlens- und Halfeshofs sowie von Fichtenhain folgten in den 1960er Jahren keine weiteren Geistlichen mehr – die Leitungsgewalt ging damit vollständig in weltliche Hände über. Auch die konfessionelle Aufteilung der Heime wurde langsam aufgegeben. 1972 wies Beurmann in einer Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses darauf hin, dass »die konfessionelle Trennung sowohl in der Belegung der Heime wie auch in der personellen

24 ALVR 29232.

25 Vgl. Jähnichen, Von der »Zucht« zur »Selbstverwirklichung«?; Henkelmann 2010.

Besetzung zunehmend abgebaut werde.«²⁶ Hintergrund war eine Anfrage, »die Differenzierung der Heime nach Konfessionen zu überprüfen. In dieser Zeit der zunehmenden Zusammenarbeit der Konfessionen, insbesondere in den Bereichen der Erziehung und Bildung, sollte auch im Bereich der Heimerziehung die konfessionelle Trennung möglichst schnell überwunden werden.«²⁷ Beurmann betonte, dass sich ihre Antwort allerdings nur auf landschaftsverbandseigene Heime beziehe. Faktisch hatten sich allerdings auch schon die konfessionellen Heime auf eine Entkonfessionalisierung eingestellt. Ausschlaggebend war in katholischen Einrichtungen vor allem der Personalmangel, der dazu führte, dass beispielsweise 1968 im St. Josephshaus in Düsseldorf-Heerdthum zum ersten Mal eine nicht-katholische Mitarbeiterin als Gruppenschwester eingestellt wurde.²⁸

Welche Konsequenzen hatte diese Entkonfessionalisierung? Zum einen ist ein Bedeutungsverlust der Seelsorge gut erkennbar. Sie blieb zwar ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit in den Rheinischen Landesjugendheimen, rückte aber zunehmend aus dem Fokus. Dies zeigt sich zum Beispiel in den Jahresberichten des Erlenhofs. Das Kapitel Gottesdienst und Seelsorge wurde auch nach der Pensionierung des Direktors Merzbach fortgeführt, verlor aber deutlich an Stellenwert und Umfang.²⁹ Als zweite Konsequenz musste die Seelsorge in den 1960er Jahren vollständig neu organisiert werden. Vorher waren die Direktoren auch gleichzeitig Anstaltspfarrer. Nur die Beichte wurde von außen stehenden Geistlichen abgenommen. Hierzu schrieb der Direktor des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof Franz Merzbach im Jahresbericht 1953: »Lediglich die Beichtgelegenheit muß aus psychologischen und kirchenrechtlichen Gründen von einem Aushilfsgeistlichen gewährt werden, was regelmäßig geschieht.«³⁰ Nun musste extern nach Seelsorgern gesucht werden. Im Erlenhof übernahmen Dominikaner des Klosters Walberberg diese Aufgabe. Problematisch gestaltete sich dabei die Ausarbeitung einer »Ordnung für den Dienst der nebenamtlich tätigen Geistlichen in den Rheinischen Landesjugendheimen.«³¹ Ein konkreter Abschluss der Beratungen über das Papier ist, zumindest für den Untersuchungszeitraum, nicht ersichtlich.³²

Schwierigkeiten bereitet die Frage nach dem Umgang des Seelsorgers mit ihm von Zöglingen anvertrauten Informationen. Das Landesjugendamt drängte auf Weitergabe dieser Informationen. Offenbar bestanden Sorgen vor negativen Einwirkungen der externen Geistlichen auf den Alltag. Im Hintergrund der Beratungen standen vermutlich auch erste Konflikte zwischen Seelsorgern und Heimleitung. So kam es etwa in Viersen-Süchteln 1965 zu einer Auseinandersetzung, als dem für die Seelsorge zuständigen Kaplan der Zugang zu

26 Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des LJWA – Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« vom 18.1.1972 (11.2.1972), in: ALVR 40664.

27 Ebd.

28 Vgl. die Personalbögen, in: ALVR 39687.

29 Vgl. hierzu: Jahresberichte des Erlenhofs 1953–1961 (ohne 1954), in: ALVR 23823, sowie Jahresberichte des Erlenhofs 1962, 1965–1969, in: ALVR 23824.

30 Jahresberichte des Erlenhofs 1953–1961 (ohne 1954), darin: Bericht Geschäftsjahr 1953, in: ALVR 23823.

31 Vgl. den Entwurf in der zweiten Fassung (15.12.1966), in: ALVR 40664.

32 Vgl. dazu Schreiben von Kraus (30.7.1973), in: ALVR 40666.

einem Jugendlichen im Arrest verwehrt wurde. Der Geistliche beschwerte sich daraufhin beim Landesjugendamt. Der Direktor der Einrichtung, Dr. Koch, erklärte den Schritt in einem Schreiben an den Landesrat wie folgt: »Arrest soll vor allem auch und gerade durch das Fehlen menschlichen Kontaktes zur Besinnung führen [...]. Dem Isolierten soll in dieser Zeit der Mangel an menschlicher Kommunikation schmerzlich bewußt werden und ihn auch dadurch veranlassen, sich in Zukunft korrekter zu verhalten und harmonischer einzufügen. Um diesen pädagogisch beabsichtigten Effekt nicht zu gefährden, verzichten meine sonstigen Mitarbeiter (auch der Psychologe) im Regelfalle darauf, die nur akut situativ bedingte Ansprechbarkeit des Jungen auszunutzen; Herr Kaplan [...] jedoch nicht.«³³ Auch im Erlenhof kam es zu Konflikten zwischen Heimleitung und den Dominikanern. So heißt es in einem internen Vermerk des Direktors Gollnick aus dem Jahr 1968: »Es schien so, als ob die Walberberger ihre Arbeit mehr im sozialpädagogischen Bereich als im religiösen sähen. Es fiel außerdem auf, daß im Religionsunterricht und in den Predigten nicht nur kritische, sondern nach meiner Auffassung auch der Erziehung abträgliche Ausführungen gemacht wurden. So wurde in der Osternachtsmesse u.a. den Jungen Rudi Dutschke als angehender Prophet genannt.«³⁴

6.3.2 Bedeutungsverlust und -wandel von Religion

Im internen Vermerk von Gollnick scheint allerdings auch ein weiterer Konfliktpunkt auf. Damit ist der Bedeutungswandel und -verlust von Religion in den 1960er Jahren gemeint. Eine entsprechende Predigt wäre zehn Jahre vorher undenkbar gewesen. Allerdings hob sich schon die Einstellung zur religiösen Erziehung in den 1950er Jahren deutlich vom Umgang mit dem Thema im Kaiserreich ab. So distanzieren sich alle katholischen Fürsorgeexperten vom religiösen Zwang.³⁵ Auf dieser Linie lag auch Paul Wolpers, Direktor in Fichtenhain, der betonte: »Der Gottesdienst und die religiöse Haltung müssen als wohlbegründete Forderung erscheinen und nicht einfach erzwungen werden.«³⁶ Auch wenn nicht erkennbar ist, wie Wolpers diesen Anspruch in Fichtenhain umzusetzen versuchte, lässt sich zumindest aus Erinnerungen ehemaliger Bewohner der Rheinischen Landesjugendheime ein ambivalentes Bild erstellen. Aus Gustav Bergers Aussagen, die er weder positiv noch negativ verstanden haben möchte, geht vor allem die Selbstverständlichkeit einer Ritualfrömmigkeit ohne tiefere Wirkung hervor: »I.: Erinnern Sie sich noch an das religiöse Leben im Heim?« G.B.: »Nicht so wirklich, nein. Nicht so wirklich.« I.: »An Messen oder an Gebete ...« G.B.: »Wir sind mit Sicherheit zu Messen gegangen, sonntags morgens, mit Sicherheit. Aber das ... man hat teilgenommen und fertig.« I.: »Weder eine positive noch negative Äußerung ...« G.B.: »Weder das eine, noch das andere. Man hat teilgenommen und dann war es das.«³⁷

33 Koch an Jans (18.II.1965), in: ALVR 41887.

34 Interner Vermerk des Direktors Gollnick (19.4.1968), in: ALVR 23889.

35 Vgl. dazu ausführlich Henkelmann 2010.

36 Zitiert nach Banach 2006, S. 135.

37 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 18, in: ALVR 49421.

Berger bezieht seine Aussagen auf den Fichtenhain in den 1960er Jahren. Andere Akzente setzt dagegen Alfred Hoffmann, der 1961 in den Erlenhof kam. Hoffmann betont vor allem den religiösen Zwang: »I.: [...] Wie sah das mit der religiösen Erziehung aus?« A.H.: »Ja, die war sehr streng, also da muss ich sagen, es wurde gebetet beim Tischgebet, ne, das fing beim Tischgebet an [...]. Den Zwang hab ich nie vertragen, [...] so oder so, auch diesen religiösen Zwang nicht. Das hat mich en bisschen gestört, ne, dieses, dieses Muss [...]. Also man wurde da doch dann dahingehend doch en bisschen geknechtet, dat, das waren aber auch diese Schwestern, diese Schwestern und der Direktor war ja halt en Pastor.«³⁸ Die Frage, ob die unterschiedlichen Erinnerungen auch unterschiedliche Praxen in den Einrichtungen spiegeln, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Erkennbar ist allerdings ein Wandel im Umgang mit der religiösen Erziehung. Bereits 1960 schlug so der damalige Leiter des Heimes in Viersen-Süchteln Koch vor, die Frage des Gottesdienstbesuches anders anzugehen. In einem Schreiben an das Landesjugendamt sprach er sich für einen freiwilligen Besuch des Gottesdienstes aus, und zwar nicht im Heim, sondern in der Stadt. »Eine Gefahr der Heimerziehung – der Abkapselung – würde durch den bewussten Kontakt mit der Öffentlichkeit gerade in dem Lebensbereich entgegengewirkt, in dem keine Verwahrlosungsgefahr besteht.«³⁹ Das Landesjugendamt betonte in seiner Antwort, der Gottesdienst habe zunächst weiter innerhalb des Heimes stattzufinden.⁴⁰ Hintergrund für diese Haltung war die Sorge, dass die Jugendlichen ihre Teilnahme an den Gottesdiensten in der Gemeinde zur Entweichung nutzen würden. Seit 1961 wurde es den Minderjährigen im Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Süchteln dann aber doch freigestellt, am Gottesdienst teilzunehmen.⁴¹ Aus einem Reisebericht des Landesjugendamtes geht außerdem hervor, dass 1967 die Messe nicht mehr im Heim gehalten wurde, sondern im Ort besucht werden konnte.⁴²

Einen anderen Umgang dagegen bevorzugte der Leiter des Erlenhofs Hubertus Gollnick. Noch 1968 schrieb er: »Seit jeher ist der Besuch der Sonntagsmesse hier Pflicht, d.h. die Jugendlichen werden ausnahmslos geschlossen zum Gottesdienst in der Heimkirche geführt.«⁴³ Gleichwohl äußerte Gollnick auch Zweifel, ob der Zwang zum Gottesdienstbesuch das adäquate Mittel zur religiösen Erziehung und Gewissensbildung sei: »Wenn man die skeptische Haltung der meisten Jugendlichen in der Heimerziehung in Rechnung setzt – und in dieser Beziehung unterscheiden sich die hier untergebrachten Jugendlichen nicht von den anderen Jugendlichen – habe ich Zweifel, ob der Zwang, den Sonntagsgottesdienst zu besuchen, das adäquate Mittel ist, die notwendige religiöse Erziehung und die Gewissensbildung zu fördern.«⁴⁴ Ab Herbst des Jahres 1969 wurde den Minderjährigen des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof der Besuch des Gottesdienstes dann

38 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 16, in: ALVR 49426.

39 Koch an JA (6.10.1960), in: ALVR 41887.

40 Vgl. Reisebericht Beurmann (29.10.1969), in: ALVR 41887.

41 Vgl. Koch an LJA (31.8.1961), in: ALVR 41887.

42 Vgl. Reisebericht Beurmann (27.11.1967), in: ALVR 41887.

43 Gollnick an Erzbischöfliches Generalvikariat Köln (30.12.1968), in: ALVR 23889.

44 Ebd.

freigestellt.⁴⁵ Gollnicks Worte sind allerdings nicht nur bemerkenswert, weil sie eine Veränderung im Umgang mit der »Sonntagspflicht« benennen, sondern in der Begründung auf die Tradierungskrise hinweisen, die beide Konfessionen schon in den 1950er Jahren voll erfasste, sich in den Heimen aber erst im Laufe der 1960er Jahre deutlich bemerkbar machte.⁴⁶ So berichteten die Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime 1960 davon, dass der Kirchgang am Sonntag nur wenig Ablehnung erfahre.⁴⁷ Allerdings hatte Jans mit dieser Antwort nicht gerechnet und gelangte zu folgender Erklärung: »Diese an sich überraschende Feststellung kann neben echter Überzeugung durch eine gewisse, in der Hausordnung der Heime liegende Gewohnheit oder durch den Wunsch nach Abwechslung begründet sein.«⁴⁸ Jans antizipierte damit wohl die Stimmung, die sich in den folgenden Jahren dann endgültig bemerkbar machte. Die von Gollnick bemerkte Skepsis teilten so etwa auch die Dominikanerinnen von Bethanien. Im Jahresbericht über das Kinder- und Jugenddorf in Waldniel 1967 wird festgehalten: »Das Mitfeiern der Eucharistie ist für manche Jungen und Mädchen im Entwicklungsalter nur eine lästige Pflicht. Der Besuch der Hl. Messe geschieht nicht nur von unseren Jugendlichen, sondern von einem großen Prozentsatz der so genannten katholischen Jugend aus Gewohnheit oder weil die Eltern oder die Schwestern es so wünschen. Wir stehen hier vor einer großen Aufgabe.«⁴⁹

Aus dieser ablehnenden Haltung verschärften sich die Konflikte um die Verbindlichkeit des Gottesdienstbesuches. Die juristische Lage hatte sich im wesentlichen weder 1953 noch 1961 durch das Jugendwohlfahrtsgesetz geändert. So hält das JWVG in § 71 Abs. 2 fest: »Der Minderjährige soll in einer Familie oder in einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.«⁵⁰ Davon konnte allerdings abgesehen werden, wenn eine »geeignete Familie oder ein geeignetes Heim nicht vorhanden ist oder besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern; seine religiöse Betreuung muß gesichert sein«. Anders als das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geht das Jugendwohlfahrtsgesetz ausdrücklich auf die Zöglinge ein, die keiner Konfession angehören, ohne allerdings inhaltlich neue Akzente zu setzen. »Minderjährige, die keiner Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft und keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören, sollen nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrem Einverständnis in einer Familie oder in einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen einer

45 Vgl. Gollnick an den Landesausschuss der katholischen Jugend (24.9.1970), in: ALVR 23889.

46 Vgl. zur Tradierungskrise auf katholischer Seite allgemein Rölli-Alkempe 2000, S. 231–235 und mit Blick auf die Probleme der Jugendpastoral Ruff 2005, und exemplarisch am Beispiel des Kinder- und Jugenddorfes »Maria im Klee« in Waldniel Henkelmann 2010.

47 Jans, Niederschrift über die Besprechung der Fachabteilung 4 mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime am 30.11.1960 im Landeshaus in Köln, in: ALVR 38668.

48 Ebd.

49 Jahresbericht 1967, S. 2, in: Archiv des Kinder- und Jugenddorfes Bethanien, Aktenordner Jahresberichte.

50 § 71 Abs. 2 JWVG, zitiert nach Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 30.

bestimmten Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.«⁵¹

Entsprechende Fälle scheinen in den 1950er Jahren nur selten vorgekommen zu sein. Wie das Landesjugendamt damit umging, lässt sich an einem Beispiel aus dem Jahr 1960 zeigen.⁵² Im Rahmen einer Besprechung des Landesjugendamtes mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime wurde unter anderem das Ansinnen eines Jugendlichen, aus der Kirche austreten zu wollen, diskutiert. Der Achtzehnjährige hatte erklärt, »nicht mehr katholisch sein und nicht mehr am Kirchengang teilnehmen zu wollen, sowie den Kirchenaustritt gewünscht«.⁵³ Jans' Stellungnahme zeigte einerseits eine klare Tendenz, den Jugendlichen davon abzubringen, ohne aber die rechtlichen Vorgaben zu überschreiten. So »bezeichnet [er] die religiöse Erziehung als Fundament unserer christlichen, freiheitlichen Ordnung, weist aber auch auf das Recht des Minderjährigen hin, ab 14 Jahren seine Religion frei wählen zu können. Ein direkter Zwang, beispielsweise zum Kirchengang, wäre deshalb unzulässig und würde einer richterlichen Nachprüfung nicht standhalten.« Daher empfahl Jans, in entsprechenden Fällen den Jugendlichen im Gespräch evtl. unter Zuhilfenahme der Eltern zu überzeugen, »bei echtem Protest eines Jugendlichen aber diesem nachzugeben«.⁵⁴

In der religiösen Tradierungskrise der Kirchen wurde das Ungenügen einer rein äußerlichen religiösen Ritualerziehung deutlich. Ein Beispiel hierfür war die Zunahme von Beschwerden, wie sie sich in der größten evangelischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Rheinland, den damaligen Düsselthaler Anstalten, spiegelte. In den Düsselthaler Anstalten meldeten sich angesichts eines Heimaufsichtsbesuchs 1970 vermehrt Kinder, die den Zwang zum Gottesdienstbesuch beklagten.⁵⁵ »Man möchte nicht jeden Sonntag zur Kirche gehen müssen, man möchte auch mal so richtig bis 9.30 Uhr ausschlafen. Zu Hause ginge man sicher nicht jeden Sonntag. Als ein Vorschlag kam etwa 14-tägiger Kirchengang. Die Predigt sei für sie oft so unverständlich. Es würden viele Fremdworte gebraucht. Ob man den Gottesdienst nicht unterschiedlicher gestalten könnte. Einige sprachen von Gottesdiensten, bei denen andere Musik geboten würde als die übliche Kirchenmusik. Das Gespräch hierzu war recht lebhaft.«

Diese Klagen standen im Zusammenhang mit einem erneut aufbrechenden Konflikt zwischen dem leitenden Psychologen und dem Erziehungsheimleiter auf der einen und dem theologischen Anstaltsdirektor auf der anderen Seite. Der leitende Psychologe hatte nach einer Serie von Missständen in den Düsselthaler Anstalten »moderne Erziehungsmethoden« eingeführt. Dies hatte zu einem Nachlassen der Disziplin, mangelndem Schulbesuch

51 §71 Abs. 3 JWG, zitiert nach Jugendwohlfahrtsgesetz 1961, S. 30.

52 Niederschrift über die Besprechung der Fachabteilung 4 mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime am 30.11.1960 im Landeshaus in Köln, Jans (o.D.), in: ALVR 39668.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Beurmann, Betr. Heimaufsichtsbesuch in Neu-Düsselthal am 8.10.1970 (13.10.1970) und Bönsch, Vermerk betr. Kindersprechstunde im Kinderheim Neu-Düsselthal am 21.10.1971 (26.10.1971), in: ALVR 41280.

usw. geführt. Er sah sich inneranständig einer Phalanx aus Schulleitung und dem theologischen Anstaltsdirektor gegenüber. Dabei ging es auch um die Frage, was evangelische Anstalterziehung ausmache, da diese offenbar als ordnendes und bestimmendes Moment ins Feld geführt wurde. Der Konflikt, in dessen Austrag es Mitte 1971 zum Ausscheiden des leitenden Psychologen kam, brachte die Bestätigung eines Gottesdienstzwangs wie auch in Einzelfällen von Bestrafungen sich verweigernder Kinder und Jugendlicher durch den theologischen Anstaltsleiter zutage. Martha Beurmann resümierte, dass sich früher die Kinder in Neudüsselthal nach Kirchgängern und Nichtkirchgängern sortiert hätten, doch jetzt sei »der Kirchgang eine Pflicht«, da die Kinder als Gruppe zur Kirche gingen. Die Jugendlichen würden diese hausordnungsmäßige Regelung auch als Zwang auffassen. Beurmann hatte den Eindruck, dass »man mit einem regelmäßigen sonntäglichen Kirchgang die Minderjährigen, die in Heimen der öffentlichen Erziehung sind, überfordert. Sie kämen im allgemeinen aus einer Umgebung, in der ein so regelmäßiger Kirchgang keinesfalls üblich ist. Draußen besuchen ja evangelische Familien auch nicht jeden Sonntag die Kirche. Nach meiner Auffassung wird durch derartige Hausordnungen, denen man sich kaum entziehen kann, von den Jugendlichen ein Höchstmaß an Erfüllung kirchlicher Pflichten gefordert, obwohl man damit rechnen muß, daß sie vielfach der Kirche sehr fern stehen. Es entsteht m.E. ein großer Schaden, wenn sich bei diesen Jugendlichen der Eindruck verfestigt, sie müßten zur Kirche, weil sie in öffentlicher Erziehung sind. Dies würde sie der Kirche weiter entfremden.«⁵⁶

Der veränderte Blick Beurmanns auf die religiöse Ritualerziehung im Heim hatte seinen Hintergrund im Wechsel des kirchlichen und gesellschaftlichen Klimas. In der evangelischen Kirche hatten bereits in den 1960er Jahren Bewegungen für eine Reform der Kirche, des Gottesdienstes und eine Öffnung zur Gesellschaft Platz gegriffen.⁵⁷ Ähnliche Entwicklungen lassen sich auf katholischer Seite beobachten.⁵⁸ Im Bereich der Heimerziehung gab es charakteristische Zeitverzögerungen und daher entsprechende Konflikte, wenn, wie oben am Beispiel des Erlenhofs und der Walberberger Dominikaner skizziert, reformfreudige Geistliche Veränderungen in die Seelsorge ihrer Einrichtung einbrachten und die Zeichen der Zeit anders deuteten, als es dem Heimleiter recht war. Beurmann erkannte zutreffend, dass »die angeschnittene Frage eine brennende Frage der Jugenderziehung ist und nicht nur religionspädagogische Fragen berührt, sondern darüber hinaus auch Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Erziehung.«⁵⁹ Insbesondere nach den »Heimbefreiungen« stieg die Kritik am vermeintlichen »Gottesdienstzwang« in konfessionell bestimmten Heimen, von dem viele der entlaufenen Minderjährigen berichteten. Auch die oben beschriebene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das ebenfalls zu den Düsselthaler Anstalten gehörende Heim Reckestift verwies darauf.⁶⁰ Der Frankfurter Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht Erhard Denninger wies im Rahmen eines von ihm erstellten

56 Beurmann an OKR von Staa (Präses des Kuratoriums) (18.8.1971), in: ALVR 41280.

57 Vgl. am Beispiel der Evangelischen Kirche im Rheinland Kaminsky 2008, S. 187–239.

58 Vgl. für die Caritas einführend Henkelmann 2008, S. 422–427.

59 Beurmann an OKR von Staa (Präses des Kuratoriums) (18.8.1971), in: ALVR 41280.

60 Vgl. Kap. I.2.7.3.

Gutachtens für den AStA der Frankfurter Universität mit dem Titel »Jugendfürsorge und Grundgesetz« 1969 darauf hin, dass der Staat kein Recht habe, »Kindern und Jugendlichen eine an einem bestimmten weltanschaulichen Leitbild fixierte Erziehung aufzuzwingen.«⁶¹ Auf den Religionswahlmündigen (12 bzw. 14 Jahre als Altersgrenze) dürfe überhaupt kein Gewissenszwang ausgeübt werden. »Gottesdienstbesuch, Bibellektüre, das Singen geistlicher Lieder sind von dieser Altersstufe an nur auf völlig freiwilliger Basis statthaft. Dabei muß gewährleistet sein, daß den Desinteressierten deshalb weder direkt noch indirekt Nachteile entstehen.«⁶² Denninger argumentierte dabei mit dem staatlichen Erziehungsauftrag, der seiner Auffassung nach eine solche Beeinflussung nicht erlaube. Das Landesjugendamt Rheinland reagierte seinerseits auf diese »öffentlichen Debatten« dahin gehend, dass es in seinen »Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung« von 1972 im Teil I – Grundrechte und Heimerziehung – unter anderem darauf hinwies, dass »die Heime entsprechend Art. 7, 20 der Landesverfassung NW berechtigt sind, Angebote zur religiösen Erziehung« zu machen, aber es nicht gerechtfertigt sei, »den Jugendlichen zu einer kirchlichen Handlung oder Feier oder Teilnahme an religiösen Übungen zu zwingen [...]. Weder die Teilnahme noch die Nichtteilnahme darf mit Vorteil oder Nachteil verbunden sein.«⁶³ Des Weiteren wurde ab 1972 versucht, die konfessionelle Trennung in der Belegung der landschaftsverbandseigenen Heime sowie in der Personalstruktur schrittweise aufzuheben. In allen Heimen sollte aber eine – der jeweiligen Konfession entsprechende – Betreuung weiterhin gewährleistet sein.⁶⁴

In den Vorarbeiten für eine »Rahmenplanung der Öffentlichen Erziehung« machte Rudolf Kraus 1973 eine grundsätzliche Ausarbeitung über die »Zueinanderordnung pädagogischer und weltanschaulicher Differenzierungskriterien in der Heimerziehung.«⁶⁵ Darin beschrieb er nicht nur den weltanschaulich-konfessionellen Differenzierungsschlüssel der Belegheime von 17 Heimen in katholischer Trägerschaft, neun in evangelischer Trägerschaft, einem in der Trägerschaft der AWO und einem in der Trägerschaft des Jugendsozialwerks, sondern kritisierte, dass dieser einer geforderten pädagogischen Differenzierung widerspreche, was sich unter anderem in den gegenwärtigen Schwierigkeiten der Unterbringung widerspiegele. Im Sinne einer mittel- und langfristigen Konzeption einer pädagogischen Heimdifferenzierung plädierte er für die Überwindung des »verbändehistorisch« entstandenen Ist-Zustands. Er meinte, gerade vor dem Hintergrund der von

61 Denninger 1971, S. 164–170, auch in: AFET-Mitgliederrundbrief 1971, Nr. 1/2, S. 3 ff.; ferner in: Giesecke 1973, S. 81–89. Der Text erschien erstmalig 1969 in der Zeitschrift »Kritische Justiz« und wurde als Gutachten anlässlich von Verhandlungen mit dem hessischen Ministerium und dem hessischen Landeswohlfahrtsverband verfasst.

62 Ebd., S. 166.

63 Siehe LVR (LJA) an die zur Durchführung der öffentlichen Erziehung belegten Heime 15.6.1972 (mit Allgemeinen Richtlinien vom 9.5.1972), in: ALVR 40467. Abgedruckt in: Bäuerle/Markmann 1974, S. 267–275.

64 Vgl. Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des LJWA – Unterausschuss »Öffentliche Erziehung« vom 18.1.1972 (11.2.1972), in: ALVR 38668.

65 Kraus, Die Zueinanderordnung pädagogischer und weltanschaulicher Differenzierungskriterien in der Heimerziehung, vereinbarter Abgabetermin 1.8.1973, in: ALVR 38526.

den Heimen eingeforderten neuen Heimordnungen »weltanschaulich offene« und »weltanschaulich geschlossene« Träger identifizieren zu können. Die letzteren sollten nur noch außerhalb des Systems der öffentlichen Erziehung existieren.⁶⁶ In den Randbemerkungen in den Akten, die wahrscheinlich von seinem Chef Jans stammten, wird allerdings deutlich, wie unrealistisch dieser das fand: »Und die Verhältnisse ignorieren? Alles neu machen? Mit wessen Geld? Mit welchen Menschen?« Damit verwies Jans auf das historisch gewachsene Realitätsprinzip der Heimerziehung, welche eben konfessionell bestimmt war und wobei es darauf ankam, die Träger für eine Mitarbeit an einer pädagogischen Gesamtplanung zu gewinnen. Der angedeutete Wandel der Religion und der evangelischen wie katholischen Heimerziehung, der in den 1970er Jahren in verschiedenen Konzeptpapieren fixiert wurde,⁶⁷ erleichterte eine Umorientierung, die weg von einer Erziehung zum Glauben und hin zu einer Entdeckung des Glaubens als Inhalt christlich-religiöser Erziehung führte. Der Direktor des Erziehungsvereins in Neukirchen-Vluyn, Rudolf Weth, machte zum Beispiel auf einer Heimleiterkonferenz 1977 klar, dass Glaube nicht das Ziel »christlicher Erziehung« sein könne. Vielmehr gehe es um die Vermittlung von Angenommensein, die Vermeidung des Missbrauchs von Religion zur Autoritätsverstärkung und ein »geduldiges Wartenkönnen«.⁶⁸ Die Transformation der Religion selbst wurde damit zu einem Garanten des Fortbestehens einer sehr viel sanfteren christlich-religiösen Erziehung im Feld der Erziehungshilfen, die mit den Zielen von Emanzipation und Mündigkeit in den demokratischen Staat der Bundesrepublik eingebettet blieb.

66 Ebd.

67 Vgl. Zur Lage der Heimerziehung 1970, ferner Das Heim als Erziehungshilfe 1973.

68 Vgl. die Referate von Rudolf Weth, Fragen der christlich-religiösen Erziehung im Heim, und Rudolf Kelzenberg (Helenenberg/Trier), Religiöse-weltanschauliche Erziehung, in: Landschaftsverband Rheinland (Landesjugendamt), Bericht über die Informations- und Arbeitstagung der Heimleiter und Heimleiterinnen vom 20. bis 21. April 1977, durchgeführt vom LJA Rheinland im Jugendhof Rheinland, Königswinter (Köln o.D. [1977]), S. 21–36.

Judith Pierlings

7. Körperliche Versorgung – Ernährung, Gesundheit und Hygiene in der Heimerziehung

7.1 Ernährung und der Umgang mit Essen in der Heimerziehung

Die Ernährung in den Heimen war ein Grundelement der zu gewährenden Versorgung, welche die öffentliche Erziehung kompensatorisch angesichts der Missstände der »Verwahrlosung« in den Familien zu gewähren hatte. Das Versprechen, das Wohl der Minderjährigen zu garantieren, war wohl in keinem anderen Punkt so zentral einzulösen wie in der Frage der Verpflegung. Insbesondere Konflikte der Minderjährigen oder ihrer Eltern mit der öffentlichen Erziehung bildeten sich deswegen besonders an diesem Punkt ab. Hier konnte die Delegitimierung der ungeliebten öffentlichen Erziehung zentral versucht werden und das Landesjugendamt, das bereits vor 1961 über das Einzelwohl der Untergebrachten zu wachen hatte, musste in den Bereichen der Ernährung, der Hygiene, der Ordnung und der Sauberkeit die Heime überwachen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges waren die Bevölkerung wie die Heimbewohner von Nahrungsmittelmangel und den Notständen der Nachkriegszeit betroffen. So mussten die Heime mitunter auch Nahrungsmittel untereinander verteilen, um zumindest die grundlegende Versorgung zu gewährleisten. »Unter Bezugnahme auf fernmündliche Rücksprache [...] berichte ich, daß das hiesige Heim bereit ist, zur Überbrückung der im Prov. Erziehungsheim Fichtenhain aufgetretenen Ernährungsschwierigkeiten 10 Ztr. Weizen und 10 Ztr. Hafer zur Herstellung von Haferflocken usw. an das genannte Heim abzugeben.«¹ Entsprechend erinnert sich auch der Zeitzeuge Jakob Schulz, der 1948 im Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof untergebracht war: »Ja, die Nachkriegsverpflegung, ne, dat war Suppe viel Kappes [...] viel Suppe da und Kommissbrot noch [...] und so wat, war aber alles [...] Eintopf viel, ne [...]. Genau wie die Leute draußen gelebt haben, so lebten wir auch, ne.«² Über die Einrichtungen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland heißt es für die Nachkriegszeit: »Die materielle Not im Zeitpunkt der Währungsreform war groß. Die Erziehungsheime sind seit Beginn der Wirtschaftskrise 1930 – also fast 20 Jahre hindurch – nur mit dem Notwendigsten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes versorgt worden. [...] Die Pflegesätze stiegen erst langsam. Das

1 Provinzial-Erziehungsheim Erlenhof an das Sozialministerium NRW (30.5.1947), in: ALVR 40623.

2 Interview Jakob Schulz (1.9.2009), S. 103, in: ALVR 49431.

Prinzip des kostendeckenden Pflegesatzes ist erst seit 1956 mehr und mehr verwirklicht worden.«³ In dieser Zeit wurden besonders intensiv die heimeigenen Landwirtschaften sowie der Garten genutzt, um das Heim, also die Kinder und Jugendlichen ebenso wie das Personal, ernähren zu können. Oft herrschte Mangel an Grundnahrungsmitteln, und das nicht nur in den Heimen, wie das Beispiel des Todes eines Kindes im Kinderheim Neudüsselthal 1947 zeigte. Es wurde schwer unterernährt und verwahrlost zusammen mit seinen zwei Geschwistern eingeliefert und verstarb an einer Herzschwäche nach der Einlieferung in das Kaiserswerther Krankenhaus. Der Heimleiter Kinnius sandte einen Bericht darüber als einen »Notschrei« auch an das Sozialministerium, in dem er darauf hinwies, dass rund 80 Prozent der Aufnahmen des letzten Jahres in einem ähnlich erbärmlichen Zustand ins Heim gekommen seien.⁴

Die Anpassung der Ernährung in Heimeinrichtungen an neuere Erkenntnisse der Ernährungswissenschaft wurde dann ab Mitte der 1950er Jahre durch die entsprechende Literatur gefordert.⁵ Ernährung im Heim wurde hierbei immer häufiger unter dem Aspekt eines förderlichen Lebens diskutiert und – ähnlich wie die Themen Gesundheit und Hygiene – als wichtiger Teil der Erziehung zu Leistungsfähigkeit und einem gesunden Lebenswandel verstanden. Den Heimeinrichtungen wurde nahegelegt, sich mehr auf die Auswahl und Zusammensetzung der Nahrungsmittel als auf die reine Kalorienzufuhr zu konzentrieren und so Kenntnisse der aktuellen Ernährungslehre mit zu berücksichtigen.⁶ Neben dem Appell, entsprechende personelle und räumliche Ressourcen innerhalb der Heime zu schaffen – hierzu gehörte etwa die Forderung nach fachlich ausgebildetem Küchenpersonal, der Zusammenarbeit mit dem Heimarzt sowie einer Küchenausrüstung zur entsprechenden Zubereitung der Nahrungsmittel⁷ –, wurden zudem Anforderungen an die konkrete Heimernährung formuliert. Verlangt wurde vollwertige und bedarfsdeckende Ernährung, die sättigend sein sollte, den Nährwert der Nahrungsmittel bei der Zubereitung sicherte, abwechslungsreich und schmackhaft sein sollte. Den Kindern und Jugendlichen sollten zudem die Voraussetzungen zur besten Ausnutzung der Nahrung gegeben werden. Hierunter wurden das pünktliche Einhalten der Mahlzeiten sowie die ungestörte Nahrungsaufnahme verstanden.⁸

3 Jans/Beurmann 1963, S. 55.

4 Sterbefall Ernst August B. (Kinnius, 17.3.1947), in: ADWRh, Ohl 71.2.6.

5 Vgl. exemplarisch Rüniger 1962 sowie Sabath 1966. Das Handbuch der Heimerziehung stellte zum Zeitpunkt seines Erscheinens ein Standardwerk zur Aus- und Weiterbildung dar.

6 Vgl. Sabath 1966.

7 Vgl. ebd.

8 Vgl. ebd.

7.1.1 Die Haltung des Landesjugendamtes zur Ernährung

Das Landesjugendamt begegnete solchen Vorschlägen aus der Theorie auf verschiedene Weise. Die Fortbildung des heimeigenen Personals, vor allem in den eigenen Einrichtungen, wurde ab Mitte der 1950er Jahre als ein Schritt auf dem Weg zu einer moderneren Ernährung verstanden. Hierzu gehörte etwa eine Tagung für die Provinzial-Erziehungsheime respektive deren Küchenleitungen, Verwaltungsinspektoren, Obergärtner und Erziehungsleiter zum Thema »Richtige Ernährung von Jugendlichen in Heimen«. Neben einem Erfahrungsaustausch sollte versucht werden, Richtlinien zu einer neuzeitlichen Ernährung im Heim zu verfassen.⁹ Zudem wurde die Ernährung innerhalb der Einrichtungen – im Zuge der Heimaufsicht bei entsprechenden Besuchen – in Augenschein genommen. So etwa 1956 während eines Aufenthaltes von Beurmann im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain: »Zur Überprüfung der Beköstigung wurde 1. in der Küche der Speiseplan überprüft. 2. mit der Küchenleiterin und später gemeinsam mit Herrn Direktor Wolpers und Herrn OI Ludwig, Herrn Erziehungsleiter Fikus die Essensfrage besprochen. 3. in der Gruppe 5 die Mittagessenausgabe beobachtet. Das Mittagessen: Kartoffel, Senfsosse, Königsberger Klopse und Gurke, war nach der Zusammensetzung und nach dem Zustand in der Küche nicht zu beanstanden. Bei der Ausgabe [...] zeigte sich als wesentlicher Mangel, dass Kartoffel und Sosse in einem Topf angeliefert wurden und dadurch unansehnlich, nämlich »gemanscht« aussahen.«¹⁰ Weiter hatten die Einrichtungen den Speiseplan für eine Woche schriftlich festzulegen. Dieser musste dann sowohl von der Küchenleitung als auch von der innerhalb des Heimes für die Verpflegung zuständigen Mitarbeiterin bzw. der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung unterschrieben werden. Der Speiseplan sollte weiter alle Formen der Sonderverpflegung und Zusatzkost, etwa bei Untergewicht oder Schwangerschaft, sowie genaue Mengen der wesentlichen, für den einzelnen Minderjährigen verbrauchten, Nahrungsmittel umfassen.¹¹ Durch solche Maßnahmen sollte versucht werden, mögliche Fehlplanungen in der Versorgung der Kinder und Jugendlichen und daraus resultierende Mängel zu vermeiden. Zudem galt es, »die Speisezettel [...] zur Sicherung der Nachprüfung etwaiger Heimbeschwerden oder zur Ermöglichung von Heimkontrollen 2 Jahre aufzubewahren«.¹²

Die Speisezettel wurden als zusätzliches Kontrollinstrument, neben der Überprüfung der Verpflegung im Zuge der Heimaufsichtsbesuche des Landesjugendamts, unregelmäßig rückwirkend durch das Landesjugendamt angefordert. So auch 1962, wobei neben der Vorlage der Speisezettel die Kooperation mit dem Heimarzt in puncto Ernährung rückgemeldet werden sollte. Die Versorgung sah in zwei exemplarischen Einrichtungen – einem Jungenheim, einem Mädchenheim – nach Selbstangabe der Heime folgendermaßen aus:

9 Vgl. Einladungsschreiben LR Hecker an die Provinzial-Erziehungsheime (26.5.1953), in: ALVR 41021.

10 Reisebericht (15.2.1956) über Besichtigung des RLJH Fichtenhain am 8.2.1956, in: ALVR 41340, Bl. 558.

11 Dieses Vorgehen wurde den Einrichtungen bei Besuchen immer wieder in Erinnerung gerufen, vgl. etwa Reisebericht zum Besuch im Raphaelshaus, Dormagen (27.12.1954), in: ALVR 41021.

12 Rückmeldung Beurmann an Heim »Maria im Klee« (30.4.1962), in: ALVR 41024. Sie nahm Bezug auf eine Besichtigung des Heimes durch Vertreter des LJA und des Sozialministeriums am 19.2.1962.

Für das Rheinische Landesjugendheim Erlenhof:¹³

Tag	Frühstück	Mittag	Abend
	Täglich gab es für alle Kaffee. Für die Jungen im Heim: 350 g Brot, 40 g Margarine, für die Stadtarbeiter 600 g Brot, 40 g Margarine		
So. 29.4.1962	Alle Jungen: Wurst I 40 g	Boullion 15 g mit Reiseinlage 20 g, Rinderschmorbraten 140 g, Sauerkraut 160 g, Kartoffelbrei, Sauce. Nachmittags: gefüllter Streuselkuchen	Jagdwurst 50 g, holl. Schnittkäse 40 g, 250 g Brot, 25 g Butter, Hagebuttentee
Mo. 30.4.1962	Stadtarbeiter: Zungenwurst 100 g, Käse I 80 g Jungen im Heim: 1 Ei	Königin-Suppe 20 g, Schinkennudeln 200 g, Tomaten 20 g, Specksauce	80 g Leberklöße, 1000 g Salzkartoffeln, Currytunke, 125 g rote Beete
Di. 1.5.1962 Feiertag	Alle Jungen: Dauerwurst 40 g	Obstkaltschale, Rindergulasch 125 g, Mischgemüse 180 g, Salzkartoffeln 1000 g. Nachmittags: Rodonkuchen	50 g Fleischwurst, 33,3 g Streichkäse, 250 g Brot, 25 g Butter, Tee
Mi. 2.5.1962	Stadtarbeiter: 1 Ei, 120 g Fleischwurst Jungen im Heim: Käse I 40 g	Bohnensuppe mit Rindfleisch 140 g, Reispudding, Fruchtsaft	140 g gebackener Fisch, 1000 g Kartoffeln, Tee
Do. 3.5.1962	Stadtarbeiter 100 g Schinken, Käse II 80 g Jungen im Heim: Aufschnitt 40 g	Graupensuppe 30 g, Schweinekotelett 140 g, Porreegemüse 300 g, 1000 g Kartoffeln	140 g Reisbrei, eingemachte Pflaumen 160 g, 100 g Speisequark, 1 Brötchen

13 Rückmeldung des RLJH Erlenhof (19.5.1962) auf Schreiben des LJA, in dem die Einrichtungen aufgefördert wurden, Wochenspeisepläne für die Zeit 29.4.–5.5.1962 vorzulegen, in: ALVR 41024.

Tag	Frühstück	Mittag	Abend
Fr. 4.5.1962	Stadtarbeiter: Mettwurst 100 g, Käse I 80 g Jungen im Heim: Käse II 40 g	Tapioka-Juliennensuppe 20 g, Rührei (1 Ei), Salzkartoffeln 800 g, Zwiebeltunke	160 g Brathering, 800 g Salzkartoffeln, Kräutertunke, 160 g Sauerkrautsalat
Sa. 5.5.1962	Stadtarbeiter: 1 Ei, 120 g Käse Jungen im Heim: 1 Ei	Grünkernsuppe 25 g, gepökelte Rinderbrust 125 g mit Meerrettich-tunke, 1000 g Salzkartoffeln, rote Beete	40 g Frankfurter Würstchen, 800 g Kartoffelsalat, 40 g Käseschnittchen, Hagebuttentee

Für das Mädchenheim Haus Elim, Moers:¹⁴

Tag	Frühstück	Mittag und Nachmittag	Abend
	(täglich Kaffee)	(täglich Kaffee)	
So. 29.4.1962	2 Schnitten Graubrot 160 g, 1 Schnitte Weißbrot 80 g, 20 g Butter, 45 g Gelee	500 g Kartoffeln, 400 g Spinat, 110 g Bratklopse, Fettunke, Götterspeise, Vanilletunke Nachmittags: 2 Stück Streuselkuchen	3 Schnitten Brot 300 g, 20 g Margarine, 50 g Wurst, 40 g Käse, ½ Ei, Tee
Mo. 30.4.1962	3 Schnitten Brot 240 g, 20 g Margarine, 45 g Schmierwurst, 40 g Sirup	Sauerkrauteintopf 300 g Kartoffeln, 250 g Sauerkraut, 60 g Speck, Waldbeersuppe mit Sago und 2 Zwieback Nachmittags: Schnitten Brot 160 g, 18 g Margarine, 45 g Marmelade	Bratkartoffeln 400 g, Dosenfleisch 100 g, Reste von mittags, Tee
Di. 1.5.1962 Feiertag	3 Schnitten Brot 240 g, 20 g Butter, 45 g Honig	Brühsuppe mit Nudeln, 500 g Kartoffeln, 400 g Spinat, 25 g Fett, 1 Spiegelei Nachmittags: 2 Rosinenstütchen	200 g Brot, 50 g Belag, 18 g Margarine, Mixmilch

14 Rückmeldung Haus Elim 26.5.1962 auf Schreiben des LJA, in dem die Einrichtungen aufgefordert wurden Wochenspeisepläne für die Zeit 29.4.–5.5.1962 vorzulegen, in: ALVR 41024.

Tag	Frühstück	Mittag und Nachmittag	Abend
Mi. 2.5.1962	3 Schnitten Brot 240 g, 20 g Margarine, 80 g Quark	0,5 l dicke Gemüsesuppe, 4 Apelpfannkuchen mit Zimt und Zucker 100 g Nachmittags: 2 Schnitten Brot 160 g, Butter 18 g, Honig 45 g	Nudeln mit Tomatentunke (90 g Nudeln, 150 g Tunke), 1 Schnitte Brot 100 g, 25 g Käsebutter
Do. 3.5.1962	3 Schnitten Brot 240 g, 20 g Margarine, 40 g Quark, 35 g Sirup	500 g Kartoffeln, 80 g weiße Bohnen, ¼ l Tomatentunke, 60 g Blutwurst, Quarkspeise mit Obst Nachmittags: 2 Schnitten Brot 160 g	Kartoffelsalat mit Wurst (375 g Kartoffeln, 40 g Wurst). Reste von mittags, Tee
Fr. 4.5.1962	3 Schnitten Brot 240 g, 20 g Margarine, 60 g Wurst, 35 g Sirup	Pilzsuppe, 500 g Kartoffeln, Zwiebel-Specktunke, roher Möhrensalat 400 g Nachmittags: 2 Schnitten Brot 160 g, 18 g Margarine, 45 g Marmelade	Graupensuppe mit Kartoffeln (250 g Kartoffeln, 60 g Graupen), 100 g Brot, 45 g Harzer Käse, 15 g Margarine
Sa. 5.5.1962	3 Schnitten Brot 240 g, 20 g Margarine, 80 g Quark mit Marmelade	Erbensuppe mit Kartoffeln und Fleisch (300 g Kartoffeln, 60 g Erbsen, 60 g Fleisch), Schokoladen-Pudding mit Vanille-Tunke Nachmittags: 2 Schnitten Brot 160 g, 18 g Margarine, 45 g Marmelade	2 Brötchen, 20 g Margarine, 70 g Würstchen, 35 g Streichkäse, Suppenreste

Ein Großteil der Heime meldete auf die Anfrage des Landesjugendamtes, dass mit dem Heimarzt insoweit kooperiert werde, als die Ernährung der Jugendlichen besprochen werde, hierbei vor allem die Sonderkost und die Versorgung schwangerer Mädchen. Es fällt auf, dass eine Vielzahl der Heime keine Angaben über die Mengen der angebotenen Nahrungsmittel machte, obwohl dies, wie oben dargestellt, durch das Landesjugendamt gefordert worden war. Dass dieses Vorgehen auch in den kommenden Jahren noch üblich war, geht aus internen Schreiben von Beurmann aus dem Jahre 1964 hervor. Sie kritisierte

darin die unkorrekte Erstellung der Speisezettel, aus denen weder die Menge noch die Qualität der verwendeten Nahrungsmittel hervorgehe.¹⁵ Inwieweit die Angaben auf dem Speisezettel also tatsächlich einen Rückschluss auf die Qualität und Zusammensetzung der Ernährung ermöglichen, ist fraglich.

Seitens des Landesjugendamtes wurden die Schritte zur Kontrolle und Verbesserung der Ernährung in den Heimen ebenfalls durchaus kritisch gesehen. So vermutete Beurmann bereits 1955, dass eine Kontrolle bei Heimbesuchen sowie das Einsehen der Speisezettel nicht ausreichend sei: »Seit längerer Zeit macht mir die Frage Sorgen, wie die Güte der Ernährung in den Heimen bei Heimkontrollen festgestellt werden kann. Ich lasse mir bei Besuchen nach meiner Auswahl die Gewichtskontrollen vorlegen und sehe die Küchenzettel ein. Dies reicht nicht. Die Küchenzettel werden sehr unterschiedlich geführt, sie sagen meist nicht genug über Menge und Güte der dem Einzelnen zukommenden Ernährung aus. Gewichtskontrollen bieten naturgemäß auch nur einen groben Anhalt. Außerdem wird m.E. wohl auch mancherorts Anlass bestehen, die Art der Zusammenstellung des Küchenzettels und die Zubereitung der Speisen auf neuzeitliche Erkenntnisse umzustellen.«¹⁶ Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurden Kooperationen mit Sachverständigen angestoßen. So ließ das Landesjugendamt die Verpflegung innerhalb der Rheinischen Landesjugendheime durch das Max-Planck-Institut Dortmund auswerten. »Auf Veranlassung des Landschaftsverbandes Rheinland (Landesjugendamt) wurde in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1959 in den verbandseigenen Jugendheimen [...] eine Erhebung durchgeführt mit dem Ziel, die Verpflegung der Jugendlichen einer ernährungsphysiologischen Auswertung zu unterziehen.«¹⁷ Ziel dieser Untersuchung sollte sein, zu ermitteln, ob die Ernährung in ihrer Zusammensetzung als vollwertig, also alle lebensnotwendigen Nährstoffe umfassend, angesehen werden konnte. Entsprechend wurde der Nahrungsverbrauch mit dem Nahrungsbedarf verglichen und wurden besonders die Hauptnährstoffe Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate sowie Vitamine und Mineralstoffe in den Blick genommen. Ergebnis der Untersuchung war, dass alle fünf Einrichtungen (Erlenhof, Fichtenhain, Halfeshof, Dansweilerhof und Haus Hall) »den zu betreuenden Jugendlichen Nahrung in ausreichendem Maße darboten, so daß der energetische Bedarf [...] in vollem Umfang gedeckt wurde.«¹⁸ Kritisch angemerkt wurde allerdings, dass in einigen Heimen der Fettverbrauch zu hoch sei, was mit einem überdurchschnittlichen Verbrauch an Brot und den dafür benötigten Belägen in Verbindung gebracht wurde. Der Obstverbrauch wurde für einige der Heime als zu gering kritisiert, gleichzeitig aber auch der mögliche Grund benannt: »In der obstarmen Zeit ist, sofern kein Lagervorrat besteht, eine Versorgung mit Südfrüchten für Heime mit gebundenen Pflegesätzen eine kaum lösbare Kostenfrage.«¹⁹ Kritik wurde zudem an der Versorgung der Jugendlichen, die außerhalb des Heimes

15 Vgl. Schreiben Beurmann an LOI Harke (12.3.1964 und 22.9.1964), in: ALVR 41024.

16 Beurmann an Jans (ohne genaues Datum Juni 1955), in: ALVR 41021.

17 Bericht des Max-Planck-Institutes für Ernährungsphysiologie zur ernährungsphysiologischen Auswertung der Verpflegung in Jugendheimen des LVR (10.11.1959), in: ALVR 40659.

18 Ebd.

19 Ebd.

beschäftigt waren, geübt, welche zum Teil das Essen vom Vortag mit zur Arbeitsstelle nahmen. Dies sei aufgrund des Nährstoffverlustes, der aus der Aufbewahrung resultiere, nicht zu empfehlen. Grundsätzlich wurde betont, dass die ernährungsphysiologisch richtige Ernährung innerhalb der Gemeinschaftsversorgung nicht durch Argumente wie Geld- oder Zeitersparnisse auszuhebeln sei. »Der Nährwert der Kost ist nicht nur für den Verpflegtenkreis die Hauptsache, sondern die Aufsichtsbehörde und Heimleiter [...] müssen an der richtigen Beköstigung der in den Heimen Verpflegten interessiert sein, denn von der optimalen Kost sind sowohl Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, als auch die Gesundheit des zu betreuenden Verpflegtenkreises abhängig.«²⁰ Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die umfassende Begutachtung der Verpflegung in den Einrichtungen nur für die landschaftsverbandseigenen Heime vorgenommen wurde. Für die Belegheime nahm der Landschaftsverband, in seiner Funktion als Landesjugendamt, eine solche Prüfung – trotz der Bedenken gegenüber der Verlässlichkeit der eigenen Kontrollinstrumente – nicht vor. Gerade in den Belegheimen waren allerdings Kinder im Wachstum oder auch schwangere junge Frauen untergebracht, was eine ernährungsphysiologische Untersuchung sicher notwendig gemacht hätte. Ob eine Prüfung über dortige Heimträger stattgefunden hat, ist nicht bekannt.

Fortsetzung fand die Überprüfung der Einrichtungen durch das Max-Planck-Institut in einer Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in Frankfurt. Eine zugehörige Ernährungsberaterin besuchte ab 1960 in unregelmäßigen Abständen die Landesjugendheime, um die dortige Ernährung in den Blick zu nehmen und das Personal zu beraten. Diese Beratungen zogen sich, mit mehrjährigen Pausen, über einen Zeitraum von gut zehn Jahren hin. Ergebnis dieser Beratungen war zusammenfassend, dass die Ernährung, zumindest ab Beginn der Beratung, als befriedigend bezeichnet wurde. Gleichwohl wurde immer wieder die Zusammensetzung kritisiert. So erhielten die Jungen zwar ausreichend Kalorien (mitunter sogar zu viel, bedingt durch die überhöhte Gabe von sättigenden Lebensmitteln wie Kartoffeln und Brot), die Versorgung mit Milchprodukten, Eiweiß, Mineralstoffen und Vitaminen wurde immer wieder als nicht voll ausreichend bezeichnet. Dem gängigen Argument der fehlenden finanziellen Mittel setzte die Beraterin umsetzbare Änderungsvorschläge entgegen.²¹ Dieser Schritt zu einer Beratung der Heime war sicher einer in die Richtung einer verbesserten Ernährung; es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hierbei immer nur um kurzzeitige Aktionen handelte. Zudem brauchte es von der ersten Idee durch Beurmann 1955 bis zur Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut ganze vier Jahre. Die Durchführung der Erstberatung des Erlenhofs durch die Beraterin der Deutschen Gesellschaft für Ernährung benötigte sogar fünf Jahre Anlaufzeit vom ersten Kontakt bis zur tatsächlichen Zusammenarbeit. Es zeigt sich an diesem Beispiel, dass auf Seiten des Landesjugendamtes Veränderungs- und Verbesse-

20 Ebd.

21 Vgl. etwa Beratungen der Rhein. Landesjugendheime Fichtenhain und Erlenhof, in: ALVR 40623 und ALVR 40456.

rungsvorschläge bestanden, der Weg in die Praxis und die Umsetzung dieser im Alltag der Einrichtungen mitunter langwierig und schwierig war.

7.1.2 Umgang mit Beschwerden

Beschwerden über das Essen gab es zum einen von den Jugendlichen selber, häufig waren es aber auch die Eltern, die die (angeblich) schlechte Ernährung ihrer Kinder im Heim kritisierten. Inhalt der Beschwerden war häufig, dass das Essen nicht schmecke, schlechte Qualität habe oder/und nicht ausreichend sei. So beschwerte sich der Jugendliche Günther K. 1956 über das Essen im Erlenhof: »Hinzu kommt, dass auch die äußeren Bedingungen uns nicht gefallen. Vor allem gilt das für das Essen. Das Essen ist m.E. schlecht zubereitet. Die alten Kartoffeln schmecken schlecht. Wir finden auch, daß es zu wenig Fleisch gibt. Wir bekommen in der Regel nur sonntags Fleisch und nur morgens zu den Butterbroten Wurst.«²² In der Tat zeigt ein Speiseplan aus dem Erlenhof von 1954, dass die Mittagsmahlzeiten an fünf von sieben Tagen aus Suppen und Eintöpfen bestanden, jeweils unter der Beigabe von 65 bis 80 g Fleisch. An einem Tag gab es Kartoffeln mit Speck und Pfannekuchen und sonntags Fleisch mit Kartoffeln.²³ Als Konsequenz aus Beschwerden wurde in der Regel seitens des Landesjugendamtes beim jeweiligen Heim eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Sachverhalt eingefordert. Auf Grund sich wiederholender Beschwerden über zu geringe Verpflegung erbat sich das Landesjugendamt 1956 von den Landesjugendheimen Berichte über die Situation im Heim in puncto Verpflegung. Grundtenor der Einrichtung war der Hinweis auf die enge finanzielle Ausstattung, die eine Verbesserung der Ernährung nur schwer möglich machte. So schrieb der Direktor des Fichtenhains: »Bei der verabreichten Beköstigung wurde der Sättigungsgrad zwar erreicht, die Art der Beköstigung kann jedoch nicht als befriedigend angesehen werden, da zur Erreichung des Sättigungsgrades bei den zur Verfügung stehenden beschränkten Mitteln vorwiegend stärkehaltige Nahrungsmittel verwandt werden mussten. [...] Eine befriedigende Erhöhung der fett- und eiweißhaltigen Nahrungsmittel bei dem jetzigen Durchschnittssatz von 1,26 DM würde eine so starke Kürzung der stärkehaltigen Nahrungsmittel nach sich ziehen, daß der Sättigungsgrad nicht mehr gewährleistet sein würde.«²⁴ Der beschriebene Ablauf von Beschwerde und reflexhaftem Hinweis auf die unzureichenden Pflegesätze kann in diesem Kontext durchaus als gängiges Muster der Heime verstanden werden.

Aber auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen beschwerten sich über die Ernährung in den Einrichtungen. So beklagte sich etwa die Mutter eines in Haus Elim untergebrachten Mädchens über Ungeziefer im Essen.²⁵ Die Reaktion des Sozialministeriums war die grundsätzlich in Beschwerdefällen übliche und gerade beschriebene, das heißt, die Beschwerde wurde an das entsprechende Heim weitergeleitet und eine Stellungnahme zu

22 Niederschrift über die Vernehmung zu dem Zwischenfall (Gruppenausbruchsversuch, Anm. J.P.) im RLJH Erlenhof am 15.7.1956, in: ALVR 40628.

23 Vgl. Speiseplan des RLJH Erlenhof für die Woche vom 3.10 bis 9.10.1954, in: ALVR 41021.

24 Fichtenhain an das LJA (21.2.1956), in: ALVR 41021.

25 Luise K. an das Sozialministerium NRW (30.1.1950), in: ALVR 41281.

dem Sachverhalt erbeten. Im dargestellten Fall informierte die Einrichtung, dass regelmäßig gegen Ungeziefer, was ein grundsätzliches Problem aller Großküchen sei, vorgegangen werde.²⁶ Diese Information wurde der Mutter dann entsprechend durch das Ministerium mitgeteilt. In einem Beschwerdefall im Josefshaus in Mülheim an der Ruhr 1953 wurde den Beschwerden eines Mädchens über das Essen im Heim, die durch die Mutter weitergegeben worden waren, insoweit nachgegangen, dass das Mädchen bei einem Revisionsbesuch in der Einrichtung mit der Beschwerde der Mutter persönlich konfrontiert wurde. Sie hatte sich zu den Aussagen der Mutter zu äußern. Nach der im Besichtigungsbericht protokollierten Aussage hatte sie gesagt, dass sie das Essen nun mal nicht möge, was mit einem Hinweis auf den Unterschied zwischen »Essen, das man nicht mag« und »Essen, das nicht gut ist« quittiert wurde. Zudem sollte sie noch weitere Jugendliche benennen, die ihre Aussagen vom schlechten Essen bestätigten, was ihr, so wird zumindest im Bericht über die Situation vermutet, sehr unangenehm war. Mit der Aussage, dass die anderen Jugendlichen die Qualität des Essens betonten und sich über die Beschwerde des einzelnen Mädchens empörten, endet die Klärung dieser Beschwerde. Dass das Mädchen in eine sehr unangenehme Situation gebracht wurde, wird nicht weiter berücksichtigt.²⁷

Der Umgang mit der Versorgung der Jugendlichen, deren Kontrolle sowie die Bearbeitung möglicher Beschwerden verliefen also insgesamt sehr formalistisch. Es ging in erster Linie um die Absicherung einer angemessenen Versorgung der Minderjährigen, welche auch, so scheint es zumindest, grundsätzlich ab Mitte der 1950er Jahre weitestgehend gewährleistet werden konnte.²⁸ So berichten auch verschiedene befragte Zeitzeugen übereinstimmend, dass die reine Versorgung insgesamt angemessen, wenn auch nicht gut gewesen sei. So Gustav Läufer über die Versorgung in Neu-Düsselthal: »Mit dem Essen, was, kann ich mich gar net dran erinnern, ob dat Essen [...] als Kind ... man nimmt dat als gegeben hin, ja. Es is' einfach, es wird dahin gestellt oder bzw. sie gehen dahin mit der Kelle da drauf und so wird dann gegessen.«²⁹ Seit 1964 gab es in den Düsselthaler Anstalten offenbar auch keine Beschwerde mehr über die Nahrung. Die Konflikte im Heim entzündeten sich seitdem offenbar an anderen Dingen wie der vorenthaltenen Freizügigkeit, den Strafen usw.³⁰ Gustav Berger wirft einen von seiner heutigen Sicht auf die Dinge geprägten Blick auf die Versorgung in den unterschiedlichen Heimen, in denen er gelebt hat: »Wenn man sich im Nachhinein Gedanken macht, was alles kostet, was es alles für 'ne Arbeit ist, so was herzurichten, kann ich mich über die Verpflegung nicht beklagen. Absolut nicht. Wir sind immer satt geworden und schmackhaft hin oder schmackhaft her, das ist 'ne andere

26 Haus Elim an Sozialministerium Frau Hopmann (31.3.1950), in: ALVR 41281.

27 Bericht vom 22.6.1953 über die Revision des Josefshauses in Mülheim an der Ruhr am 17.6.1953, in: ALVR 39651.

28 Dabei wurde allerdings, wie erwähnt, durch die Heime wiederholt auf den geringen Pflegesatz hingewiesen und die Problematik, mit diesem die Versorgung angemessen zu gestalten. Vgl. exemplarisch Reisebericht vom 15.2.1956 über Besichtigung des RLJH Fichtenhain am 8.2.1956, in: ALVR 41340, Bl. 558.

29 Interview Gustav Läufer (21.1.2010), S. 15f., in: ALVR 49427.

30 Vgl. Vermerk Bönsch (2.11.1972), in: ALVR 39146. Vgl. Kap. I.2.7.2.

Frage. Dass das Essen schon mal kalt oder kühler war, ja Gott ... aber ansonsten kann ich mich wirklich nicht beklagen. Absolut nicht. In keinem der Heime. Wirklich nicht.«³¹

7.1.3 Essen als Zwang – Essen ohne eigene Kontrolle

Dass das Essen aber weitere wichtige Aspekte hatte, neben der reinen Versorgung, darf in diesem Kontext nicht übersehen werden. So wurde es häufig in Verbindung mit Bestrafung eingesetzt.³² Vielfach ging es hier aber nicht um Essenszug, sondern um den Zwang zu essen. So erinnert sich Bertha Gruber an die Zeit im Kinderheim: »Mit dem Essen, also ... da gab's keine freie Wahl. Selbst das, was ich nicht mochte, musste ich essen. Ich mochte also keine Milchsuppe. Ich hab' sowieso schon keine Milch vertragen und dann wurde ich aber gezwungen und wenn ich gesagt habe: ›Ich mag das nicht‹, dann musste ich die doppelte Portion essen. Also, das war der Horror [...]. Es musste auch alles aufgegessen werden. Auch, egal, ob wir satt waren oder nicht. Da wurden wir dann dazu gezwungen. Und für die Kleinen tat mir das immer sehr leid, die dann so lange vor ihrem Teller gesessen haben. Und dann haben wir manchmal das Essen irgendwie, da gab's so ne tolle Heizung, wo man das Essen rein verstecken konnte. Und dat war immer 'ne Qual. Also, ich konnte mir dat nicht mit ansehen, wie die sich da mit dem Essen quälten. Und ich wurde natürlich gezwungen, diese Milch zu trinken. Und dann saß ich alleine in diesem dunklen Essraum, das Licht wurde ausgemacht, die Stühle um mich herum standen oben, und ich saß da alleine vor meiner Tasse Milch. Ich hab dann irgendwann versucht, die Gelegenheit zu finden, diese Milch wegzukippen. Weil mir ja halt danach immer schlecht wurde.«³³

Der Zwang, das Essen aufzuessen, resultierte häufig auch aus der Organisation einer gleichmäßigen Massenverpflegung, bei der festgelegte Mengen ausgegeben wurden, auf die die Kinder und Jugendlichen keinen wirklichen Einfluss nehmen konnten. So gab es häufig auch nicht die Möglichkeit, Essen, das schmeckte, nachzunehmen oder außerhalb der festgelegten Mahlzeiten etwas zu bekommen. Diese fehlende Selbstbestimmtheit beschreibt ebenfalls Bertha Gruber: »Also, es gab drei feste Mahlzeiten: Morgens, mittags und abends. Und dazwischen gar nichts. Außer sonntags, da gab es Kuchen und so'n, so'n verdünnten Himbeersaft. Und, aber auch die Brote durften wir uns nicht schmieren, wir durften auch nicht bestimmen, ob wir jetzt satt sind oder noch Hunger haben. Das wurde von denen festgelegt [...]. Ja, es gab auch Essenszeiten. Also, auch festgelegt. Wie viel Scheiben Wurst jeder haben darf und so, das wurde also alles genau aufgeteilt – außer für's Personal. Ne? Die durften sich frei bedienen.«³⁴ Charlotte Schäfer ist vor allem in Erinnerung, dass das Essen stark rationiert wurde: »Auch das Obst, das wurde so eingeteilt. Es war alles ... grad

31 Interview Gustav Berger (7.10.2009), S. 13 f., in: ALVR 49421.

32 Vgl. hierzu auch Kap. III.5.3.1 und die dort beschriebenen Erinnerungen des Zeitzeugen Herbert Vogel.

33 Interview Bertha Gruber (7.8.2009), S. 8 sowie S. 25, in: ALVR 49423.

34 Ebd., S. 8.

solche Dinge wurden wahnsinnig eingeteilt. Also da gab's nix ma so außer der Reihe.«³⁵ Dass zum »Aufessen müssen« auch das Essen des eigenen Erbrochenen gehörte, daran erinnern sich mehrere ehemalige Heimkinder. So berichtet etwa Hilde Wiesling: »Wenn ich nur an Brotsuppe denke, ähm, wenn man se nich' gegessen hat, ich nicht gegessen habe, dann musste ich se noch mal essen und wenn ich se ausgebrochen habe, musste ich se noch mal essen. Das sind Dinge, die verfolgen einen.«³⁶ Hilde Hohmann erinnert sich: »Und wenn man dann erbrochen hatte, dann musste man das wieder essen.«³⁷

Ernährung und Essen hatten also neben der reinen Versorgung der Kinder und Jugendlichen einen deutlichen Erziehungs- und Bestrafungsaspekt, der vor allem über die Vorenthaltung oder den Zwang, essen zu müssen, ausgeübt wurde. Hinzu kamen der Organisation Heim innewohnende Strukturen wie die zeitschemenbedingte Ausgabe der Mahlzeiten, die dazu führten, dass wenig Selbstbestimmung in der eigenen Nahrungsaufnahme möglich war. So wurde nicht nur bestimmt, was es wann zu essen galt, sondern auch, wie viel man essen durfte bzw. musste.

Nahrung als ein großes Konfliktthema der Heimerziehung verlor gegen Ende der 1960er Jahre zunehmend an Brisanz. Im Zuge einer sich in einigen Heimen entwickelnden Mitbestimmung wurde es den Jugendlichen ermöglicht, die Auswahl der Speisen mit zu gestalten. Exemplarisch heißt es im Jahresbericht 1971 des Heilpädagogischen Heimes Viersen-Süchteln, dass dem Wunsch nach Mitbestimmung entsprochen wurde: »Dazu kamen aus jeder Gruppe je ein Jugendlicher einmal wöchentlich mit der Hauswirtschaftsleiterin und der Küchenleiterin zusammen. Die Jungen konnten [...] Wünsche für den Speiseplan der folgenden Woche bekannt geben. Diese Wünsche wurden soweit als möglich berücksichtigt. Es zeigte sich [...] bald, dass die Jungen [...] in sehr begrenztem Rahmen Vorschläge machen konnten.«³⁸

7.2 Gesundheit und Hygiene als Teile der Heimerziehung

7.2.1 Gesundheitliche Betreuung innerhalb des Heimes

Die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen wurde vom Heimarzt, der in den Erziehungsheimen nebenamtlich tätig war, durchgeführt. Hinzu kam in einem Großteil der Einrichtungen noch pflegerisch ausgebildetes Personal, das häufig in den heimeigenen Krankenstationen beschäftigt war. Das Vorhandensein eines Kranken- oder Arztzimmers sollte, zumindest aus fachlicher Sicht, Bestandteil aller Erziehungsheime sein. »Ein heizbares Krankenzimmer mit abwaschbaren Wänden darf in keinem Erziehungsheim fehlen. Es soll innerhalb des Hauses ruhig gelegen sein, einen Luftraum von 15 cbm pro Bett und

35 Interview Charlotte Schäfer (9.10.2009), S. 46 f., in: ALVR 49430.

36 Interview Hilde Wiesling (5.10.2009), S. 14, in: ALVR 49422.

37 Interview Hilde Hohmann (31.8.2009), S. 2, in: ALVR 49425.

38 Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1971, in: ALVR 41895.

Medizinische Untersuchung
heilpäd. Heim Süchteln

eine eigene Waschstelle besitzen.«³⁹ Neuaufgenommene Jugendliche mussten zeitnah vom Heimarzt untersucht werden. Dieses Vorgehen war allgemein üblich: »Bei der meist bestehenden Unmöglichkeit, neuaufzunehmende Kinder in Quarantäne zu nehmen, erscheint es zweckmäßig, die Kinder bei der Ankunft vor Einordnung in das Haus einer, wenn auch kurzen, so doch gründlichen Inspektion zu unterziehen, die sich namentlich auf den Zustand der Haut, das Vorhandensein von Ungeziefer und den Rachenbefund erstrecken sollte.«⁴⁰ Unter anderem wurde dieses Vorgehen auch durch ein Urteil des Bundesgerichts vom 3.12.1956 geregelt. Dieses legte nicht nur fest, dass der Fürsorgeerziehungsbehörde die Verpflichtung zur gesundheitlichen Fürsorge der Zöglinge oblag, sondern auch, dass »zumindest bei Einweisung des Zöglings in eine Erziehungsanstalt eine ärztliche Mitwirkung zur Gewinnung eines Urteils unter anderem darüber, ob der Zögling den besonderen Anforderungen der Gemeinschaftserziehung und -arbeit in einer geschlossenen Anstalt nach seinem Gesundheitszustand gewachsen ist«, zu erfolgen hatte.⁴¹ Das Landesjugendamt informierte vor dem Hintergrund des Urteils das Sozialministerium NRW und teilte mit, dass in den Heimen im Rheinland keine Sondermaßnahmen aufgrund des Urteils vorzunehmen seien, und stellte weiter den Stand der gesundheitlichen Betreuung

39 Cropp 1954, S. 71.

40 Ebd., S. 72.

41 AFET an FEB, LJA und Fachminister im Bundesgebiet (27.3.1957). Information über Entscheidung des Bundesgerichtes vom 3.12.1956 zur Frage der Verantwortung der FEB für die gesundheitliche Betreuung der Zöglinge, in: ALVR 38666.

der Jugendlichen vor. So sollten alle Jugendlichen nach Erstaufnahme unverzüglich einer umfassenden ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Deren Ergebnisse wurden dann in der so genannten Erziehungsliste – einer umfassenden Aufstellung über die Person des Kindes oder Jugendlichen, die grundsätzlich am Anfang der Einzelfallakte zu finden war und bei einem Heimwechsel weiterzugeben war – aufgeführt. Dokumentiert wurden folgende Positionen: Größe, Gewicht, Schädel, Sehvermögen, Augenbewegungen, Pupillen, Sprache, Gehör, Zähne, Sensibilität, Motilität, Reflexe, Geschlechtsorgane, Drüsen, Innere Organe, Degenerationszeichen, Haut, Ergebnis der bakteriologischen und Blutuntersuchung sowie ein Gesamteindruck des Zöglings. Das Heim beantwortete zudem nach einer Beobachtungszeit aus ärztlicher und pädagogischer Sicht die Fragen, welche Beschäftigung für den Zögling zu empfehlen bzw. zu widerraten sei sowie ob besondere Behandlungen – körperlicher oder geistiger Art – notwendig seien.⁴² Die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen im Heim war geprägt von einer immensen Sorge vor Infektionskrankheiten, und es oblag dem Heimarzt, auch in diesem Kontext Untersuchungen vorzunehmen. Ein besonderes Augenmerk galt der Tbc-Erkrankung. Deren Behandlung bzw. Maßnahmen zur Prävention wurden durch mehrere Rundschreiben seitens der Fürsorgeerziehungsbehörde geregelt.⁴³ So sollten die neu aufgenommenen Jugendlichen nach Ankunft im Heim umfassend untersucht und bei Verdacht einer Röntgenuntersuchung unterzogen werden. Die Jugendlichen, die bereits länger im Heim waren, hatten sich regelmäßigen Tbc-Reihenuntersuchungen zu unterziehen. Auch das Personal in den Heimen musste seinen Gesundheitszustand durch amtsärztliche Bescheinigungen nachweisen bzw. sich regelmäßig durch den Heimarzt untersuchen lassen.

Die Sorge vor ansteckenden Erkrankungen blieb auch in den kommenden Jahren ein wichtiger Punkt in der Heimorganisation. So besagten zum Beispiel die Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gem. § 78 JWG, die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden erarbeitet hatte: »Bei Aufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches das Freisein von ansteckenden Krankheiten bescheinigt. Das Attest darf nicht älter als 8 Tage sein. Im Eilfall ist die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Das Attest ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzuheben.«⁴⁴ Zudem wurde gefordert, dass die Mitarbeiter mit den Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein sollten, um diese dem Gesundheitsamt melden zu können. Alle Mitar-

42 Vgl. LJA an das Sozialministerium NRW (12.7.1957), in: ALVR 38666. Das Vorgehen wurde von den Heimen in gleicher Form bereits seit Jahren so vorgenommen, was sich aus den Erziehungslisten der vorliegenden Einzelfallakten ersehen lässt. Vgl. etwa den Einzelfall Arthur D. (ALVR 1541), der bei der Erstaufnahme ins Kinderheim Oberbieber 1942 nach dem beschriebenen Schema untersucht wurde bzw. bei dem die Ergebnisse in der dargestellten Form dokumentiert wurden.

43 Vgl. hier etwa den Runderlass zur Bekämpfung von Seuchen, der ab Mai 1942 Gültigkeit besaß und mit Schreiben des Sozialministeriums vom 27.8.1947 den Heimen zur weiteren Verfahrensanweisung erneut ins Gedächtnis gerufen wurde, in: ALVR 39383.

44 Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gem. § 78 JWG. Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 31. Arbeitstagung 13.–15.10.1971, in: ALVR 41034.

beiter hatten zudem vor ihrer Einstellung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses die Freiheit von Krankheiten, wie etwa Diphtherie und Typhus, nachzuweisen.⁴⁵ Dass die Jugendlichen letztlich weiterhin häufig ohne Vorhandensein eines solchen Attestes in die Heime aufgenommen wurden, geht aus einer Rundfrage des Landesjugendamtes von 1974 hervor. Die Dringlichkeit der Aufnahme, die Unkenntnis der zuvor betreuenden Stelle oder das akute »Aufgreifen« des Jugendlichen wurden als Begründungen angegeben.⁴⁶ Intensiv in den Blick genommen wurde auch die Möglichkeit einer Geschlechtskrankheit der Jugendlichen, hier speziell der Mädchen.⁴⁷ Der Heimarzt hatte die Jugendlichen bei Aufnahme, neben den dargestellten Untersuchungen, auch auf Geschlechtskrankheiten zu untersuchen und festzustellen, ob klinische Anzeichen für eine solche bestanden. Bei allen Kindern und Jugendlichen hatte eine Blutuntersuchung zur Abklärung einer Syphiliserkrankung zu erfolgen, hinzu kam bei Mädchen, die »aufgrund subjektiver Verwahrlosung« ins Heim aufgenommen waren, eine mikroskopische Untersuchung zur Abklärung einer Erkrankung an Gonorrhoe.⁴⁸ Es lässt sich hier vermuten, dass den Mädchen, denen häufig ein »schlecht beleumundetes Umfeld« oder gar ein »dirnenhaftes« Verhalten attestiert wurde, regelmäßig unterstellt wurde, an einer Geschlechtskrankheit erkrankt sein zu können. So weisen die Richtlinien deutlich auf die geringe Glaubwürdigkeit der schulentlassenen Mädchen hin.⁴⁹ Auch bei Jugendlichen, die nach Entweichung oder einer Zeit in einer Dienst-, Lehr oder Pflegestelle ins Heim zurückkehrten, musste das beschriebene Verfahren durchgeführt werden, allerdings konnte auf die serologische und mikroskopische Untersuchung verzichtet werden, wenn kein Verdacht bestand. Auch hier wurden also keine wirklich klaren Kriterien angesetzt, wer zu untersuchen war. Dass eine Untersuchung nach Entweichung zur Regel im Heim gehörte und den jungen Erwachsenen, und auch hier wieder speziell den Mädchen, unterstellt wurde, in ihrer Abwesenheit sexuelle Kontakte gehabt zu haben, erinnert die Zeitzeugin Hilde Hohmann. Sie berichtet über das Kloster zum Guten Hirten in Köln: »Wenn se aus dem Heim abgehauen sind und [...] kamen dann wieder zurück, das war der Horror für mich – ich hatte Horror gehabt vorm Frauenarzt: Als erstes wurde man zum Frauenarzt geschickt [...], ob man Jungfrau ist, ob man Geschlechtskrankheiten hat oder ob wir schwanger sind. Ja, wenn wir abhauen, dann

45 Vgl. ebd.

46 Vgl. Rundfrage des LJA an die Heime (3.8.1974) sowie die Rückmeldungen der Einrichtungen, in: ALVR 41043.

47 So verfügte das RLJH Erlenhof über eine eigene Geschlechtskrankenabteilung, die aber zu Beginn der 1950er Jahre mit in die Isolierabteilung integriert wurde. Vgl. ALVR 40709.

48 Vgl. Sozialministerium an die Erziehungsheime der Nord-Rheinprovinz (12.3.1947), mit dem die weiterhin gültige Verfügung des Landeshauptmanns der Rheinprovinz vom 19.12.1929 zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten noch einmal in Erinnerung gerufen und die weitere Gültigkeit der Verfügung mitgeteilt wurde, in: ALVR 39383.

49 Vgl. Richtlinien vom 19.12.1929, in: ALVR 19.12.1929, Bl. 26. Vgl. zu Begründungen, die für die Anordnung der öffentlichen Erziehung für schulentlassene Mädchen herangezogen wurden, Lützke 2002, S. 168 ff.

ist klar, dann haben wir mit Männern zu tun gehabt, oder watt? Ja, ich wusste ja noch nicht einmal, wie ein Mann aussieht. Mit 13 Jahren bin ich da abgehauen [...]«⁵⁰

Neben den beschriebenen Untersuchungen sollte der Heimarzt zudem bei allen weiteren allgemeinen Reihenuntersuchungen – die in regelmäßigen Abständen durchzuführen waren – ein besonderes Augenmerk auf die Geschlechterkrankungen richten. Zudem war es Aufgabe des Erziehungspersonals, während der Zeit im Heim auf weitere Zeichen solcher Erkrankungen zu achten.⁵¹ Auch wenn die Kontrolle der Ausbreitung solcher Erkrankung aus Sicht des Heimes oder auch des Landesjugendamtes erforderlich sein mochte, »vermitteln diese zwangsweise durchgeführten Untersuchungen den Mädchen ein Gefühl von Ohnmacht und Ausgeliefertsein«. ⁵² Der Heimarzt hatte zu den dargestellten Untersuchungen zusätzlich noch die Aufgabe, die Jugendlichen vor der Entlassung zu untersuchen – war dies nicht möglich, musste der Jugendliche zumindest dem Krankenpflegepersonal vorgestellt werden. Hintergrund dieses Vorgehens war unter anderem, sich vor etwaigen Beschwerden, zum Beispiel durch die Eltern, zu schützen. Eine weitere Aufgabe des Arztes war es, die Jugendlichen, die in Isolation untergebracht waren, einmal wöchentlich zu untersuchen.⁵³ Hinzu kamen Einsätze in Fällen, in denen eine Betreuung durch das Krankenpflegepersonal nicht mehr als ausreichend betrachtet wurde. In Notfällen sollte das Heim zudem – mit Zustimmung des Landesjugendamtes – einen entsprechenden Facharzt hinzuziehen. Dass die Einschaltung des Heimarztes oder gar eines Fach- oder Notarztes nicht immer geschehen ist, lässt ein Rundschreiben des Landesjugendamtes aus dem Jahre 1968 vermuten. Nach einem Todesfall in einem der Landesjugendheime aufgrund einer Tablettenvergiftung wurden alle Heime darauf hingewiesen, »daß es in jedem Einzelfall erforderlich ist, bei Verdacht der Vergiftung eines Jugendlichen durch Medikamente oder Chemikalien sofort den für das Heim zuständigen Heimarzt einzuschalten [...]«, bzw. dass eine klinische Untersuchung und Beobachtung durchzuführen sei.⁵⁴ Dass der Heimarzt nicht unbedingt hinzugerufen wurde, geht zudem auch aus den Erinnerungen der Zeitzeugen hervor. Hier berichtet etwa Bertha Gruber davon, dass wiederkehrende Beschwerden an den Knien nicht ernst genommen wurden und es dadurch erst in späteren Jahren zu einer notwendigen Operation kommen konnte: »Und mich hat das eben geärgert, äh, ich hab's denen im Kinderheim immer gesagt, dass ich Beschwerden habe und die

50 Interview Hilde Hohmann (31.8.2009), S. 13, in: ALVR 49425.

51 Vgl. Sozialministerium an die Erziehungsheime der Nord-Rheinprovinz (12.3.1947), in: ALVR 39383.

52 Lütke 2002, S. 223. Auch in den von Lütke geführten Interviews finden sich ähnliche Erlebnisse wie das von Frau Hohmann beschriebene.

53 Vgl. Anlage zu Schreiben des LJA (Hopmann) an Landesmedizinalrat Dr. Schmitz (18.11.1957), in: ALVR 38661. Hopmann stellt hier u.a. die Verpflichtungen des Heimarztes auf Basis der Hausordnung für die Rheinischen Provinzial-Erziehungsheime (Vossen 1928, S. 106 ff.) zusammen. Obwohl es sich um eine Hausordnung aus den 1920er Jahren handelt, wird sie noch in den 1950er Jahren angewandt.

54 Rundschreiben LJA an alle Heime im Gebiet des LVR (16.4.1968), in: ALVR 38664.

haben gesagt: »Du stellst dich nur an und da ist nix.« Die sind der Sache überhaupt nicht nachgegangen.«⁵⁵

Wie aus dem bisher Dargestellten ersichtlich, nahmen das Landesjugendamt respektive das Sozialministerium vor allem durch Rundschreiben und Verfügungen Einfluss auf die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Neben Verhaltensanweisungen im Kontext von Infektionserkrankungen umfassten diese Schreiben häufig auch Verfahrenswege für die Finanzierung und Kostenerstattungen von Untersuchungen, Heil- und Pflegemitteln oder Krankenhaus- und Kuraufenthalten. Hinzu kamen Anweisungen für den Umgang mit Impfungen und Operationen, hier ging es vor allem um die rechtliche Klärung der Zustimmung durch Personensorgeberechtigte und entsprechende Verfahren in Notfallsituationen.⁵⁶ Im Laufe der Zeit weitete sich der Themenbereich entsprechender Rundschreiben des Landesjugendamtes auf Bereiche wie Rauschgift und Alkohol aus. So wurden die Heime 1968 informiert, dass alkoholisiert ins Heim kommende Jugendliche als hilfsbedürftige Personen anzusehen seien und sich das Personal umgehend ein Bild von dem Jugendlichen zu machen und bei Bedarf einen Arzt hinzuzuziehen habe. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass »bei einem unter den Folgen übermäßigen Alkoholgenusses stehenden Minderjährigen [...] erzieherische Maßnahmen, insbesondere auch Bestrafung, zwecklos« seien.⁵⁷ Im Kontext möglicher Suchterkrankungen bat das Landesjugendamt die Heime »um Mitteilung von vermutetem und tatsächlich erwiesenem Mißbrauch durch Kinder und Jugendliche [...], auch Angaben über Gaststätten oder Zusammenkünfte an bestimmten (gefährdenden) Orten sind für das Landesjugendamt von Interesse [...]«.⁵⁸ Die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wurde insgesamt sehr genau organisiert und verlief in der Regel sehr »nach Plan«.

7.2.2 Die Bedeutung der Hygiene im Heimalltag

Im Heimalltag war, neben dem Heimarzt und dem Krankenpflegepersonal, in erster Linie das Erziehungspersonal in die gesundheitliche Betreuung involviert. Seine Aufgabe war es beispielsweise, das Körpergewicht der Kinder und Jugendlichen alle drei Monate, bei untergewichtigen und schwachen Kindern einmal pro Monat, zu kontrollieren. Zudem war es Aufgabe des Erziehers, der beim wöchentlichen Baden anwesend war, regelmäßig den körperlichen Zustand der Minderjährigen zu beobachten, um »körperlich zurückgebliebene oder krankheitsverdächtige« Zöglinge dem Heimarzt zu melden.⁵⁹ Hinzu kam in der gesundheitlichen Betreuung im Alltag des Heimes der Themenbereich der »Hygiene«, der

55 Interview Bertha Gruber (7.8.2009), S. 7, in: ALVR 49423.

56 Vgl. exemplarisch Rundschreiben des Sozialministeriums zur Ausgabenbewilligung bei Zahnbehandlungen und Beschaffung von Heilmitteln (12.11.1951), in: ALVR 38664, Abteilungsverfügung 17/59 zur Durchführung von Kurmaßnahmen für Minderjährige in öffentlicher Ersatzerziehung (24.6.1959), in: ALVR 39383. Rundschreiben zum Verfahren bei Operationen (31.7.1961), in: ebd.

57 Rundschreiben LJA (1.7.1968), in: ALVR 39383.

58 Rundschreiben LJA (18.11.1969), in: ALVR 39383.

59 Vgl. LJA an das Sozialministerium NRW (12.7.1957), in: ALVR 38666.

neben Aspekten wie Sauberkeit innerhalb der Einrichtung und dem Schutz vor Erkrankungen auch den gesamten Bereich der Körperpflege abdeckte. Hygiene war, zusammen mit Gesundheitserziehung und Gesundheitsbelehrung, ein Thema, das auch theoretisch diskutiert wurde. Der gesunden Umgebung und der körperlichen Gesundheit wurden zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zugeschrieben und das Erreichen dieser körperlichen Gesundheit wurde als Voraussetzung für die vollwertige Leistungskraft eines Menschen, die es ja durch die Heimerziehung zu erreichen galt, verstanden. Dass es dem Kind respektive dem Jugendlichen bisher an gesundheitlicher Erziehung gemangelt hatte und zum Teil »nicht einmal die einfachsten Grundregeln, die zur persönlichen Reinlichkeit gehören«, bekannt waren, wurde dabei in der Regel als gegeben vorausgesetzt.⁶⁰ Als erzieherisches Vorgehen wurde vor allem auf die Belehrung der Kinder und Jugendlichen gesetzt und der Fokus auf Themen wie Körperpflege, Hygiene oder Körperhaltung gerichtet. Der Erziehende sollte zunächst selbst als Beispiel fungieren. »Wenn das Heim der Jugend einen gesunden Lebensraum darstellt, der sowohl in den äußeren hygienischen Anforderungen als auch in seiner inneren Gestaltung gesundheitsfördernd ist, dann bilden sich von selbst selbstverständliche Gewohnheiten, die zu einer gesunden Lebensweise hinführen.«⁶¹ Hinzukommen sollte in der alltäglichen Arbeit die Nutzung von Anschauungsmaterial, etwa von Büchern und Artikeln oder Filmen.

Im Heimalltag hatten die Erzieher zunächst vor allem auf die Körperpflege der Kinder und Jugendlichen zu achten. So heißt es in der Hausordnung für die Provinzial-Erziehungsheime: »Die Erzieher werden darauf achten, daß jeder Zögling nach dem Aufstehen sich gründlich bis zum Gürtel wäscht und seine Mundhöhle unter Benutzung einer Zahnbürste reinigt. Mindestens einmal wöchentlich baden alle Zöglinge in der Badeanstalt. Daneben findet die Benutzung der Brausen während des Sommers nach Bedarf öfters statt.«⁶² Dass Körperpflege durch die Mitarbeiter intensiv gefordert wurde, die Jungen aber auch selber darauf Einfluss nahmen, dass man sich wusch, erinnert der Zeitzeuge Harald Steiger: »Sauberkeit war bei uns das erste Gebot. Also, das wurde schon eingedrillt. Nicht, ich hab' heute keine Lust, oder ich tu mich morgen duschen, oder übermorgen duschen. Gut, wer duschen wollte. Pflicht war in der Woche zwei Mal duschen. Das war Pflicht gewesen. Und das wussten die aber alle ganz genau. Und wer nicht geduscht hat, da kam ein Eimer Wasser im Bett. Ja, Feierabend. Oder, dann waren – wie gesagt – jede Gruppe war mit fünfunddreißig Mann belegt. Meistens waren das mehr, aber wir waren mit fünfunddreißig. Du hast keine Lust? Da sind wir mit fünfunddreißig Mann hingegangen, haben wir uns die T-Shirts ausgezogen, haben den gepackt und haben den festgehalten, unter der Dusche. Ja, so, jetzt kannst du einseifen, bitte schön. [...] Wenn der nämlich krank gewesen wäre, dann wäre nämlich die ganze Abteilung krank gewesen. Das konnten

60 Sabath 1966, S. 770.

61 Ebd., S. 790.

62 Vgl. Vossen 1928, S. 107. Wie bereits dargestellt, hatten diese Ordnung bzw. zumindest die betreffenden Abschnitte auch noch in den 1950er Jahren Gültigkeit. Vgl. Anlage zu Schreiben des LJA (Hopmann) an Landesmedizinalrat Dr. Schmitz (18.11.1957), in: ALVR 38661.

wir uns nicht leisten.«⁶³ Die Zeitzeugin Hilde Wiesling erinnert den »ganzen hygienischen Bereich«, wie sie es nennt, das heißt den Bereich der körperlichen Pflege und die Benutzung der Toilette, als für sie sehr unangenehm. Das Fehlen der persönlichen Intimsphäre ist ihr bis heute als belastende Erinnerung im Gedächtnis geblieben: »Und, ähm, ja, da war alles ... die Toiletten waren offen, man konnte nichts abschließen, man konnte ... die Duschen waren offen. Es war alles so menschenunwürdig, da hab ich gelernt, was ich heute noch gut kann, wenn ich zur Toilette muss, einzuhalten. Ich bin manchmal nur zwei Mal am Tag zur Toilette gegangen, weil, weil es einfach ekelig war offene Türen da zu haben. Das hab ich damals schon so empfunden. Das sind eigentlich so die wesentlichen Sachen, die sich so in meinem Kopf eingegraben haben.«⁶⁴

Es gab innerhalb einiger Heime auch die Situation, dass für die Kinder und Jugendlichen nicht die Möglichkeit bestand, im umfassenden Maße zu duschen und zu baden. Aufgrund baulicher Mängel oder auch fehlender finanzieller Mittel standen nicht die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. So wurden etwa bei einer Revision des Josefshauses in Mülheim an der Ruhr im Jahre 1962 die mangelnden Waschmöglichkeiten für die Jugendlichen kritisiert und entschieden, die als zu klein erachteten Waschsüsseln in den Schlafsälen, die zeitlich noch aus der unmittelbaren Nachkriegszeit stammten, zu entfernen und eine Duschanlage zu erbauen.⁶⁵ Unter den Aspekt der Hygiene im Heim wurde auch das Wechseln der Kleider gefasst. Die Kinder und Jugendlichen erhielten hierzu zunächst nur einmal in der Woche die Gelegenheit.⁶⁶ Noch 1966 war dies die Regel, wurde aber im Rahmen der Direktorenkonferenz kritisiert, und es wurde eine »angemessene Beachtung« solcher Themen seitens des Landesjugendamtes erbeten.⁶⁷

Innerhalb der Mädchenheime gehörte zum Bereich der Körperpflege zusätzlich der Umgang mit der Monatsblutung. Aus den Reiseberichten über die Heimaufsicht des Landesjugendamtes entsteht der Eindruck, dass die Einrichtungen hier einen sehr »verhaltenen« Umgang pflegten und sich einem solchen Thema nicht zu sehr öffnen wollten bzw. keine Offenheit für einen moderneren Umgang zeigten. Dies verhielt sich also widersprüchlich zur damals einschlägigen Theoriemeinung – wie oben dargestellt. »Mein Vorschlag, durch die Erzieherinnen eine regelmäßige Kontrolle über den Eintritt der Mensis zu führen, stieß auf Bedenken. Es entstand der Eindruck, daß die Schwestern eine Scheu davor haben, durch eine fühlbare Kontrolle zu sehr in den Intimbereich der Gesundheitspflege und Hygiene der Mädchen einzudringen. [...] Ich habe empfohlen, zur Verbesserung der Hygiene den Mädchen während der Mensis Material zur Verfügung zu stellen,

63 Interview Harald Steiger (14.10.2009), S. 38, in: ALVR 49432.

64 Interview Hilde Wiesling (5.10.2009), S. 5f., in: ALVR 49422.

65 Vgl. Revision des Josefshauses am 17.6.1953 sowie 22.6.1953, in: ALVR 39651. Im Handbuch der Heimerziehung wurden als Standard neben Reihenwaschbecken oder Waschbrunnen für die Jungen Duschen mit Trennwänden sowie für die Mädchen Duschen und pro zehn Personen eine Badewanne benannt. Vgl. Lucius 1966, S. 1039.

66 Vgl. ebd.

67 Vgl. Niederschrift (31.8.1966) über die Besprechung der Fachabteilung 4 mit den Direktoren der Rhein. Landesjugendheime vom 25.7.1966, in: ALVR 38670.

das vernichtet werden kann. Es bedarf m.E. noch einer intensiven Einwirkung auf die Heimleitung, um auf diesem Gebiet der Hygiene eine Verbesserung zu erzielen.«⁶⁸ Auch die befragten Zeitzeuginnen berichten über ihre Erfahrungen in diesem Zusammenhang und bestätigen, dass der natürliche Vorgang der Regelblutung innerhalb der Heimeinrichtungen zum schambesetzten, unangenehmen und mitunter auch demütigenden Ereignis werden konnte.⁶⁹ In der Erinnerung von Hilde Hohmann sind es vor allem die fehlenden Informationen und Erklärungen durch das Personal, die ihr in Erinnerung geblieben sind: H. H.: »Ähm, ja, da muss ich so dran denken, wie wir so in die pubertäre Zeit kamen, da wurden wir dann, wie wir unsere ersten Blutungen gekriegt haben, wurden wir dann von den Nonnen gerufen: ›Jetzt seid ihr Frauen. Und das habt ihr jetzt jeden Monat. Bla bla bla.‹ Und da war's.« I.: »Keine weiteren Erklärungen?« H.H.: »Nein.«⁷⁰ Die Zeitzeugin Hilde Wiesling erinnert zum einen den Mangel an notwendigen Hygieneutensilien: »Ähm, dann der ganze hygienische Bereich. [...] Man bekam, ähm 6 Stoffbinden am Tag. Wenn man etwas stärker blutete, ja, dann nahm man ... dann nahm noch Klopapier dazu.« I.: »Also das war dann sozusagen ein Problem, was man selber zu lösen hatte?« H. W.: »Ja, genau.« Weiter berichtet sie aber auch von der Demütigung, die sie in diesem Zusammenhang erleben musste und wie sie diese bis heute nicht vergessen kann: »Und, ähm, wenn dann nachts mal was durch gekommen ist und das Bettlaken rot war, dann hatte man sich vor die Gruppe zu stellen mit dem Bettlaken, damit auch alle sehen, was man gemacht hat Schlimmes [...].« I.: »Aber es wurde einem auch nicht geholfen wie man das ...« H.W.: »Nein, natürlich nicht.« I.: »... besser machen könnte?« H. W.: »Nein, natürlich nicht. [...] Das war einfach alles so diskriminierend.« I.: »Ja.« H.W.: »Das sind so Dinge, die, die, [...] das sind Dinge, die sich festsetzen. Alles das, wo wenn man vor anderen Menschen auch als Kind vorgezeigt wird, vorgeführt wird [...]. Und das war halt gerade in den ganzen hygienischen Bereichen vor allem [...].⁷¹

Insgesamt erweckt der Bereich der Hygiene- und Gesundheitserziehung in den Heimen ein sehr formalistisches Bild. Organisiert durch eine Reihe von Vorgaben und Verfügungen, wurde zumindest äußerlich die gesundheitliche Versorgung gewährleistet. Auch hygienisch für wichtig gehaltene Vorgaben wurden erfüllt, denn es wurde als »Aufgabe des einzelnen Erziehers [gesehen], innerhalb der ihm anvertrauten Erziehungsgruppe für die rechte Gesundheitspflege und Hygiene bei jedem einzelnen Kind und Jugendlichen zu sorgen.«⁷² Der Bedeutung, die Erkrankungen, körperliche Beschwerden oder auch körperliche Veränderungen für Kinder und Jugendliche gehabt haben könnten, wurde nicht begegnet, was sich etwa in den Erfahrungen der Zeitzeuginnen niederschlägt und eine bis heute belastende Erinnerung ist. Untersuchungen, wie diejenige auf Geschlechtskrankheiten bei Mädchen nach Entweichungen, hatten einen Strafcharakter für die Betroffenen, was

68 Reisebericht über den Besuch im Kloster vom Guten Hirten, Aachen-West, am 28.8.1962, in: ALVR 39595.

69 Vgl. Lütke 2002, S. 228.

70 Interview Hilde Hohmann (30.8.2009), S. 13, in: ALVR 49425.

71 Interview Hilde Wiesling (5.10.2009), S. 6, in: ALVR 49422.

72 Rünge 1962, S. 85.

von diesen in den Interviews auch gespiegelt wird. Ein selbstverantwortliches Verhältnis zum eigenen Körper oder gar zur eigenen Sexualität wurde in den Heimen nicht erzeugt. Vor allem das geistliche Personal wirkt in diesem Kontext völlig überlastet und konnte den Mädchen und jungen Frauen keine Unterstützung sein. Ein veränderter Umgang mit Körperlichkeit im Verlauf der 1960er Jahre sorgte dann für eine restlose Überforderung.

Uwe Kaminsky

8. Die Verbreiterung der »pädagogischen Angriffsfläche«

Eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966

Im nachfolgenden Text ist von der Einführung der seit den 1950er Jahren in der Psychiatrie gebräuchlichen Psychopharmaka im Bereich der öffentlichen Erziehung die Rede.¹ Diese Medikamente dienten auch nach Meinung ihrer Verfechter nicht der »Ursachentherapie«, sondern sollten durch die Beeinflussung einzelner Symptome den »Prozess der pathologischen Eigengesetzlichkeit des abnormen Geschehens« durchbrechen und »Bedingungen für einen therapeutischen Neubeginn« schaffen. Der Düsseldorfer Landesobermedizinalrat Heinz Krebs betonte im ersten Heft der wissenschaftlichen Informationsschriften des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 1967 zwar die Grenzen einer »Psychopharmakotherapie«, welche die Heilpädagogik nicht ersetzen könne und die »Gefahr von Scheinlösungen« berge, doch zugleich meinte er, dass sie »aus unserem therapeutischen Repertoire nicht mehr wegzudenken« sei, da sie es vermöge, »die pädagogische Angriffsfläche zu verbreitern«.² Wie diese theoretisch umschriebene Zielstellung der Anwendung von Psychopharmaka bei so genannten schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen praktisch aussehen konnte, soll am nachfolgenden Beispiel dokumentiert und bewertet werden. Auf die Abgrenzungsschwierigkeiten im Rahmen einer Heimdifferenzierung hinsichtlich der heilpädagogisch zu behandelnden Minderjährigen ist bereits im zweiten Kapitel hingewiesen worden. Es kam im Verlauf der 1960er Jahre zu einem Ausbau der jugendpsychiatri-

- 1 Zur Einführung von Psychopharmaka in die psychiatrische Praxis der Landeskrankenhäuser bereits Mitte der 1950er Jahre siehe die beispielhafte historische Studie von Hanrath 2002, S. 302–307. Vgl. den Hinweis auf die Verordnung von Clorpromazin in der RLK Düsseldorf-Grafenberg seit 1953 in: <www.rk-duesseldorf.lvr.de/behandlungsangebote/geschichte/1955-1967.htm> [Zugriff: 20.3.2009]. Aktuelle medizingeschichtliche Forschung über den Einsatz von Medikamenten (u.a. auch Psychopharmaka) bündelt sich auf europäischer Ebene im Netzwerk DRUGS <www.drughistory.eu> [Zugriff 16.11.2009].
- 2 Landes-Ober-Medizinalrat Dr. H. Krebs (RLK Düsseldorf-Grafenberg), Hilfen, S. 41 f. u. 51. Der Herausgeber der Schrift, der Marburger Ordinarius Hermann Stutte (1909–1982), der seit 1954 erster Lehrstuhlinhaber für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Leiter des Instituts für Ärztlich-Pädagogische Jugendhilfe in Marburg a.d. Lahn war, hatte sich 1944 in Tübingen mit einer Arbeit über »Schicksal, Persönlichkeit u. Sippe ehemaliger F[ürsorge]Z.[öglinge] (Beitrag zum Problem der sozialen Prognose)« habilitiert und auch in der Nachkriegszeit intensiv über die »Grenzen der Sozialpädagogik« gearbeitet (vgl. Stutte 1958). Zu Stuttes z.T. skandalisierter Vergangenheit in der NS-Zeit siehe die Beiträge von Schäfer 1996, ferner Rexroth/Bussiek/Castell 2003, S. 488–494.

schen Betreuung innerhalb der rheinischen öffentlichen Erziehung. Dieser Prozess hatte viele Aspekte, von denen der Einsatz von Psychopharmaka nur ein Feld war, das sich allerdings an einem gut dokumentierten Beispiel im Rheinland paradigmatisch aufzeigen lässt.

8.1 Der Fall »Psychologische Untersuchung von Schwererziehbarkeit« 1966

Die Düsselthaler Anstalten in Düsseldorf-Wittlaer waren die größte evangelische Erziehungseinrichtung im Rheinland. Bestehend aus dem Kinder- und Jugendheim Neu-Düsselthal mit einer Heimschule, dem Heim Alt-Düsselthal und dem Handwerkerbildungsheim Reckestift, bot es in den 1950er Jahren rund 600 Plätze für schulpflichtige Kinder beiderlei Geschlechts wie auch für schulentlassene Jungen.³ Im Jahre 1965 nahmen die Düsselthaler Anstalten Kontakt zur Rheinischen Landeslinik (RLK) Grafenberg in Düsseldorf auf, die das Heim Neu-Düsselthal seit diesem Jahr jugendpsychiatrisch betreute.⁴ In der Psychologischen Abteilung der RLK Grafenberg untersuchte eine Arbeitsgruppe seit Jahren Fragen der »motorischen Aktivierung«.⁵ Davon ausgehend, dass diese bei Heimkindern höher als bei in der Familie aufwachsenden Kindern sei, bat die Heimleitung im Sommer 1965 das Landesjugendamt in einem Brief, einer Versuchsreihe an den Heimzöglingen zuzustimmen: »Das Anliegen der geplanten Untersuchung ist es, festzustellen, welche Veränderungen des aktivierten Verhaltens durch medikamentöse Beeinflussung zu erzielen sind, wobei der Akzent der Untersuchung in einer differentiellen Betrachtung liegen soll.« Es sollte die Frage geklärt werden, »ob mit einer allgemeinen Dämpfung und Harmonisierung auch eine Erhöhung der Selbstkontrolle einhergehen kann«. Hierzu war geplant, eine Kontrollgruppe von 15 bis 20 Kindern neurologisch-jugendpsychiatrisch und psychologisch zu untersuchen.

Das Landesjugendamt hatte zunächst Bedenken und fürchtete eine unnötige Aufregung der Kinder. Diese Bedenken versuchte der Leiter der RLK Düsseldorf, Friedrich Panse,⁶ zu zerstreuen, indem er darauf hinwies, dass alle Untersuchungen im Heim stattfänden.

3 Vgl. zur Geschichte der Einrichtung Viertel 1993; Salzmann 1985; Benninghoven/Pankoke 2005. Die Einrichtung besteht heute unter dem Namen »Graf Recke Stiftung« fort und hat auf Anfrage freundlicherweise ihr Archiv zugänglich gemacht (nachfolgend zitiert als AGRS). Weitere archivische Unterlagen konnten im ALVR und AEKR hierzu benutzt werden.

4 Vermerk betr. Neu-Düsselthal: Mitarbeit eines Psychiaters (Beurmann, 23.6.1965), in: ALVR 41271. Der Heimleiter Neu-Düsselthals, Schmidt, hatte den Kontakt mit dem seit 1959 an der Rhein. Landeslinik Bonn und zuvor in Grafenberg arbeitenden Landesobermedizinalrat Joachim Baucke (geb. 1913) intensiviert, nachdem der bisherige betreuende Psychiater, Prof. Ebermaier, die Arbeit krankheitsbedingt eingestellt hatte.

5 Düsselthaler Anstalten an LJA (Jans) (19.7.1965), in: ALVR 38865.

6 Zur Biographie des bereits im Rahmen der NS-Euthanasie in Bonn aktiven Friedrich Panse (1899–1973) vgl. Forsbach 2006, bes. S. 213–216, 493 f., 640–645. Panse war von 1956 bis 1967 Leiter der RLK Grafenberg (vgl. <www.rk-duesseldorf.lvr.de/behandlungsangebote/geschichte/1955-1967.htm> [Zugriff

Zudem machte er den Nutzen der Untersuchung für die Wissenschaft und eine zukünftige Therapie der Jugendlichen geltend. Frühere von seinen Mitarbeitern im Heilpädagogischen Heim Heckenwinkel der Düsselthaler Anstalten durchgeführte Untersuchungen der Heimkinder hätten im EEG (= Elektroenzephalogramm: Messung der Spannungsschwankungen an der Kopfoberfläche durch Aufzeichnung der elektrischen Aktivität des Gehirns) eine größere Aktivierung ergeben. Nun sollte die Hypothese überprüft werden, dass »durch eine angemessene pharmakologisch bedingte Reduzierung der Erregbarkeit (Tranquilisierung) das Lern- und Kontrollverhalten der aktivierten verhaltensschwierigen Kinder verbessert werden kann«, und es sollte untersucht werden, inwiefern die Lerneffekte auch nach Absetzung der ein- oder mehrmaligen Medikation wirksam blieben.⁷ Der für die Jugendfürsorge zuständige Landesrat Karl-Wilhelm Jans hatte Bedenken gegenüber dieser Untersuchung. Er bezweifelte, »daß die etwa gewonnenen Ergebnisse für die Heimarbeit relevant« seien. Zudem rechnete er »mit einem Widerstand der Eltern der in eine besondere Testreihe einbezogenen Kinder [...], der sich möglicherweise auf die allgemeine Einstellung zur öffentlichen Erziehung negativ auswirken könne«.⁸ Seine Bedenken wurden erst bei einem persönlichen Treffen mit Klinikdirektor Panse zerstreut, bei dem dieser erklärte, dass alle psychologischen Untersuchungen (auch die EEGs) nur im Heim stattfinden sollten: »Dabei würden auch heute innerhalb der Heimarbeit gebräuchliche leichte Medikamente Verwendung finden, nicht aber im Sinne eines experimentellen Medikationsversuches. Irgendwelche körperlichen Eingriffe würden nicht vorgenommen.«⁹ Die Untersuchung erhielt den Titel »Psychologische Untersuchung von Schwererziehbarkeit«. Im Januar 1966 fasste Jans die Zustimmung des Landesjugendamtes in einem Schreiben an Panse dahingehend zusammen, dass das Landesjugendamt als »Träger von Erziehungsrechten und -pflichten« an Stelle der Eltern die »bestmögliche Hilfe« zu gewähren habe. Daher sehe es sich »befugt, für den einzelnen Minderjährigen die Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen, die seiner Situation adäquat« seien. Auch in Heimen der »freien Jugendhilfe« handele das Heim »auf Grund einer ihm übertragenen Aufgabe«. Es sei »jedoch gehalten, bei Sondermaßnahmen, die außerhalb des allgemeinen Auftrages liegen, für den einzelnen Minderjährigen die Entscheidung des Landesjugendamtes einzuholen«. Letztlich begrüßte Jans die Bereitschaft der klinisch-psychologischen Abteilung der RLK, Minderjährige »mit besonderen Auffälligkeiten in eine intensivere psychologische Untersuchung, evtl. verbunden mit einer üblichen medikamentösen Behandlung, zu nehmen«, zumal lediglich Medikamente vergeben werden sollten, die »auch sonst innerhalb einer Heimerziehung für auffällige Minderjährige gebräuchlich« seien. Zur Vorgehensweise for-

20.3.2009)). Noch im Ruhestand erstattete Panse Gutachten, u. a. über den ehemaligen Fürsorgezögling und Sexualstraftäter Jürgen Bartsch (vgl. Brückweh 2006, bes. S. 215–218).

7 RLK Düsseldorf (Panse) an LR Jans (LJA) (12.10.1965), in: ALVR 38865. »Irgendwelche Bedenken gegen solche, einer zukünftigen Therapie dienenden Untersuchungen kann ich ärztlicherseits nicht sehen.«

8 Vermerk über Besprechung im Landeshaus am 8.11.1965 (Düsselthaler Anstalten, 18.11.1965), in: ALVR 41272.

9 Vermerk für Frau Dr. Beurmann (Jans, 14.12.1965), in: ALVR 38865.

derte er, dass die Heimleitung dem Landesjugendamt die Namen der Probanden mitteilen solle, damit dieses feststellen könne, »ob etwa aus Gründen der Zusammenarbeit mit den Eltern oder auf Grund sonstiger Unterlagen Anlaß besteht, das Kind von der Untersuchung überhaupt auszunehmen oder weiteres vorher zu klären«. Zur Zustimmung des Landesjugendamtes trug auch bei, dass eine Veröffentlichung der Ergebnisse geplant war und weitere Wege einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausgebaut werden sollten.¹⁰

Das Heim sandte daraufhin verschiedene Listen der zur Untersuchung vorgesehenen Kinder an das Landesjugendamt. Darauf fanden sich zum Beispiel elf Kinder, die »bereits auf jugendpsychiatrische Verordnung [hin] medikamentös betreut« wurden. Über einen Jungen hieß es, er habe bisher nicht behandelt werden können, weil er sich weigerte, Medikamente einzunehmen.¹¹ Dies scheint eine erwähnenswerte Ausnahme gewesen zu sein. Für 13 Kinder wurde vermerkt, dass sie bereits wegen »motorischer Unruhe fachärztlich untersucht« worden seien, 16 weitere sollten folgen. Für das Landesjugendamt prüfte der für die Heimfürsorge zuständige Landespsychiater Gieraths, ob aus den Akten »Gründe für Einwände ärztlicherseits ersichtlich« würden. Für 35 Kinder wurde die Untersuchung genehmigt.¹² In fünf weiteren Fällen hielt man vorsichtshalber eine weitere Prüfung »im Hinblick auf die anfallsfördernde Nebenwirkung einzelner neuroleptisch wirksamer Medikamente« für angemessen.¹³ Bald meldete sich das Heim wieder, dankte für die Genehmigung, beschrieb, dass täglich vier Kinder fortlaufend einbezogen würden, und bat um Genehmigung einer Ergänzungsliste: »Da nicht gewährleistet ist, daß alle beteiligten Kinder die Medikamente regelmäßig einzunehmen bereit und in der Lage sind (zum Beispiel Entweichung, Krankheit), bitten wir die Einbeziehung von 6 weiteren Kindern in die Untersuchungsreihe zu prüfen.«¹⁴ Die Ergebnisse wurden schließlich 1968 in einer psychiatrischen Fachzeitschrift veröffentlicht. Die medikamentöse Dämpfung durch Truxal (= Chlorprothixen,¹⁵ in der Dosis 3×15 mg über 16 Tage) hatte zwar das Lernen als solches nicht beeinflusst, doch die kognitive Differenzierungsleistung verbessert. Die visuomotorische Tätigkeit – die Kopplung vorwiegend visuell aufgenommener Informationen (Input) mit der Handmotorik (Output) – verlief unter Medikamenteneinfluss signifikant lang-

10 LJA (Jans) an Panse (RLK) (21.1.1966), in: ALVR 38865. Panse trieb daraufhin zur Eile an, da bei einem Kongress im August bereits Ergebnisse der Neu-Düsselhofer Gruppe im Vergleich zu Patienten der RLK vorgestellt werden sollten (Panse an Jans 27.1.1966, in: ebd.).

11 Neu-Düsselhofer (G. Schmidt) an LVR (Beurmann) (28.1.1966), in: ebd.

12 LJA an Neu-Düsselhofer (7.2.1966), in: ebd. Gieraths, geb. 1926, gestorben 1972, war seit 1964 beim Landschaftsverband beschäftigt.

13 LJA (Gieraths) an Neu-Düsselhofer (19.2.1966), in: ebd.

14 Neu-Düsselhofer (Schmidt) an LJA (Beurmann) (16.2.1966), in: ebd. Fünf davon wurden vom LJA genehmigt (vgl. LJA [Beurmann] an Neu-Düsselhofer 28.3.1966, in: ebd.).

15 Bei Chlorprothixen handelt es sich um ein bis heute angewandtes Neuroleptikum, das zur Dämpfung von Unruhe und Erregungszuständen bei speziellen geistig-seelischen Erkrankungen verabreicht wird. Als Nebenwirkungen werden extrapyramidale Störungen, Müdigkeit, Verlängerung der Reaktionszeit, Benommenheit, therapiezerebrale Krampfanfälle, Einengung der Erlebnisfähigkeit usw. beschrieben (vgl. Nissen/Fritze/Trott 1998, S. 240–244; Rote Liste 2005, Sp. 249–251).

samer und fehlerfreier, so dass es bei einfacher Schreibtätigkeit zu einer Erhöhung des Schreibtempos kam.¹⁶

8.2 Die Folgen der Untersuchung im Heim

Der vermehrte Einsatz von Medikamenten, durch den die Heimkinder, vermeintlich in ihrem eigenen Interesse, zu Probanden gemacht wurden, zeitigte innerhalb der Einrichtung verschiedene Folgen. Im Januar 1967 trat der Heimarzt nach fast zehnjähriger Tätigkeit für das Kinderheim Neu-Düsselthal von seiner Funktion zurück. Er verwies neben Momenten, in denen er sich durch die jüngeren Heimleiter und Erziehenden zurückgesetzt sah, auf einen enormen »Konsum von Psychopharmaka« in der Einrichtung und legte eine beeindruckende Liste für das zurückliegende Dreivierteljahr vor. Dabei protestierte er gegen die Umstände der Untersuchung: »Ob es sich hier um einen Reihenversuch handelt, oder ob diese Verordnungen Dauerzustand bleiben sollen, ist mir nicht bekannt. Der Heimarzt wurde davon auch nicht in Kenntnis gesetzt. Wenn auch die Psychologen aus dieser Therapie ein günstiges Resümee ziehen werden, ich muss als Arzt eine Sedierung in dieser Form ablehnen.«¹⁷ Obwohl die Untersuchung des Teams der Rheinischen Landesklinik im Frühjahr 1966 nach acht Wochen bereits abgeschlossen war, blieb der Medikamentenverbrauch recht hoch. In einem Telefongespräch mit Landespsychiater Gieraths gab Landesobermedizinalrat Baucke an, dass er das Heim einmal in der Woche besuche und Medikamente verordne. Rund 185 Kinder habe er selbst untersucht, von denen 40 bis 45 Psychopharmaka oder Antiepileptika erhielten. Die Dosis gehe nie über 3 × täglich zwei Tabletten Taractan oder Truxal à 15 mg hinaus. Nur in vereinzelt Fällen sei er bei 3 × 45 mg täglich angelangt. Gieraths notierte: »Auf meine Frage, ob man nicht befürchten müsse, daß sehr viele Kinder mit Erziehungsschwierigkeiten durch eine Medikation in dieser Höhe nicht mehr in der Lage seien, ihre Konflikte bewußt zu erleben und auszuagieren, antwortete Dr. Baucke, er gehe in seiner Dosierung nie so hoch, daß das zu befürchten sei. Andererseits würden ihm jetzt auch von der Schule hin und wieder Kinder vorgestellt mit der Frage, ob hier nicht eine ähnliche medikamentöse Behandlung angezeigt und sinnvoll wäre.«¹⁸ Über ein persönliches Gespräch mit dem ausgeschiedenen Heimarzt notierte Gieraths: »Zur medikamentösen Behandlung sagte Herr Dr. Blumberg, er kenne die Struktur des Heimes und seiner Kinder gut genug, um beurteilen zu können, daß nicht so viel »psychiatrische Fälle« in Neu-Düsselthal seien, um eine so hohe Medikamentenverordnung

16 Grünewald/Grünewald-Zuberbier/Rode 1968, S. 23–37.

17 Die Aufzählung umfasste 17.000 Tabletten Taractan 15, 250 Taractan 50, 13.000 Truxal, 1.500 Tofranil, 1.500 Valium 2, 1.500 Valium 5, 250 Librium 10, 250 Librium 25, 250 Zentropil, 300 Melleril, 500 Tegretal, 200 Neurocil, 350 Sacroten. Vgl. Dr. med. Herbert Blumberg (Lintorf) an LR Beurmann (LVR) 13.1.1967, in: ALVR 41271.

18 Vermerk betr. Beendigung der Mitarbeit von Herrn Dr. med. Blumberg (Dr. Gieraths, 24.1.1967), in: ALVR 41271.

zu rechtfertigen. Er habe den Eindruck, daß das persönliche Gespräch mit den Kindern und die Möglichkeit, daß die Kinder sich austoben könnten, und daß man mit ihnen etwas unternehme, zurückgedrängt würde zugunsten einer medikamentösen Sedierung. Bei den Halbjahresuntersuchungen seien ihm verschiedentlich Kinder aufgefallen, die ganz zweifellos unter einer zu hohen Medikamentenwirkung standen und dösing erschienen.«¹⁹ Auf der vom Landesjugendamt erbetenen Liste mit den im letzten Dreivierteljahr 1966 medikamentös behandelten Kindern standen schließlich 74 Namen.²⁰ Im Februar 1967 kam es zu einem kontroversen Gespräch zwischen Landesrat Jans, den Ärzten Baucke und Gieraths sowie dem Erziehungsleiter der Düsseldorf Anstalten, Schmidt, über »unterschiedliche Auffassungen über Fragen der Medikation«. Der in die Kritik geratene Baucke rechtfertigte sich laut Vermerk, indem er behauptete, man sei »rückständig, wenn man nicht die durch die Medikation möglichen Hilfen nutzen würde«. »Die so gewonnene Beruhigung sei nicht nur für die Gruppe, für den Lehrer, sondern für das Kind selbst eine Hilfe.« Auch Heimleiter Schmidt betonte die seines Erachtens gegebene Notwendigkeit einer Medikation, um »Affekt-Spitzen abzuschneiden, die die Einpassung des Kindes in die Gruppe gefährden«. Die Bedenken des zurückgetretenen Heimarztes hielt er für »zu stark durch Anschauungen aus der Erwachsenenpsychiatrie geprägt«. Jans gab angesichts der mitgeteilten Zahlen zu bedenken, dass man »sehr intensiv die Frage aufzuwerfen [habe], ob nicht die Zahl der Minderjährigen und ggf. auch Dauer und Ausmaß der Medikation gesenkt werden« könnten. Dem widersprach Heimleiter Schmidt, zumal bereits die »nächsten 40 für eine solche Behandlung anständen«. Jans lehnte solch eine Behandlung der Frage als »zu pauschal« ab und forderte, »diese Medikation dürfe nur Hilfszweck, nicht Selbstzweck sein«. Gieraths bestätigte auf Befragen, »daß die in Neu-Düsseldorf festgestellte Prozentzahl Minderjähriger, die medikamentös aufgrund Verordnungen des Psychiaters behandelt würden, den Prozentsatz in anderen Häusern wesentlich überschritten; er gehe dabei von Häusern aus, die eine in etwa vergleichbare Zusammensetzung des Kreises der Minderjährigen hätten und ebenfalls nebenamtlich regelmäßig durch Psychiater betreut würden«. Im Streitgespräch reduzierte sich die Frage darauf, ob unter Medikamenten eine Förderung oder Verhinderung der Persönlichkeitsentwicklung erfolge. Man einigte sich schließlich, dass in Neu-Düsseldorf »eine gewisse Zurückhaltung« bei Medikamenten geübt werden solle und die Aushändigung der Medikamente über die Gruppenerzieher oder aber über die Krankenschwestern der Krankenstation von der Heimleitung zu prüfen sei.²¹

19 Vermerk betr. Gespräch mit Dr. Blumberg (Dr. Gieraths, 24.1.1967), in: ALVR 41271.

20 Aufstellung der Kinder, welche im Zeitraum vom 1.4.-31.12.1966 von Herrn Landesmedizinaldirektor Dr. Baucke medikamentös behandelt wurden (Schmidt) [handschr.: »Anlage zum Schreiben vom 23.3.67«], in: ALVR 41271. Zudem fanden sich hier z.T. Zusatzangaben wie »laut Bonn nicht zu fördern«; »Bettnässer« (7-mal); »nicht förderbar«; »EEG pathologisch« usw.

21 Vermerk über die Besprechung am 10.2.1967 betr. Ärztliche Betreuung von Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in dem Ev. Kinder- und Jugendheim Neu-Düsseldorf und Heimaufsicht (31.7.1967), in: ALVR 38865 [auch in: ALVR 41271].

8.3 Haltungen und Wertungen

Versucht man, diesen Fall zu kontextualisieren, so bieten sich verschiedene Bereiche dazu an. Zunächst geht, wie einleitend beschrieben, aus diesem Fall hervor, dass es eine Anwendung von Medikamenten nicht nur im Bereich der Psychiatrie, sondern auch der Heimerziehung bereits Mitte der 1960er Jahre gegeben hatte. Es handelte sich bei der so genannten Psychopharmakotherapie um den Versuch, die Symptome zu beeinflussen, welche die so genannte Schwererziehbarkeit darstellten. Diese Symptome wurden als »Desintegrationsformen« gesehen, welche nicht nur die Persönlichkeitsstruktur des Individuums, sondern auch seinen »Umweltbezug« betrafen, womit die »soziale Eingliederung« gemeint war.²² Bereits 1961 resümierte der Züricher Psychiater Jakob Lutz (1903–1998) in einem Lehrbuch für Kinderpsychiatrie, dass Medikamente wie Largactil und Melleril »eine große Hilfe bei dumpfen Erregungszuständen Schwachsinniger und den Zuständen von anders nicht eingrenzbarer Enthemmung und Reizbarkeit Hirngeschädigter« seien. Bei »abnormen Abwehrhaltungen fehlentwickelter psychopathischer und neurotischer Jugendlicher« gelinge »mit Hilfe auflockernder Mittel im guten Interesse des Patienten« die Schaffung einer »besseren Kontaktbereitschaft«, welche dann als Ausgangsbasis für heilpädagogische und psychotherapeutische Bemühungen diene.²³ Unabhängig von der im vorliegenden Beispiel zeitgenössisch bereits ventilierten Frage, ob Medikamente einem Erziehungszweck (Persönlichkeitsentwicklung) dienen oder schaden können, fällt an dem beschriebenen Beispiel eines evangelischen Heimes auf, dass man, angeregt von der Psychologisierung und Psychiatrisierung der Heimerziehung, die Frage der Rechte der Kinder nie zum Gegenstand erhob. Auch die Weigerung des erwähnten Kindes, Medikamente einzunehmen, führte nicht zu einer Sensibilisierung innerhalb der Einrichtung. Die Durchführung des Versuches muss daher als ethisch fragwürdig bezeichnet werden.²⁴

Die Konstruktion des Landesjugendamtes und der Rheinischen Landesklinik, wonach es um das Wohl der Kinder gehe und es sich um eine in Kinder- und Jugendheimen übliche

22 Krebs 1967, S. 41.

23 Lutz 1961, zitiert nach: Krebs 1967, S. 50.

24 Die Untersuchung ohne Einholung der Genehmigung der Personensorgeberechtigten stellte einen Verstoß gegen den Nürnberger Kodex dar, der einen »informed consent«, die freiwillige und informierte Einwilligung nach bestmöglicher Aufklärung der Beteiligten an medizinischer Forschung, vorsieht. Der Nürnberger Kodex war im Rahmen des Nürnberger Ärzteprozesses 1947 formuliert worden und bildete die Entscheidungsgrundlage für die juristische Beurteilung der medizinischen Experimente und der eugenischen Verbrechen der NS-Medizin. Er schreibt vor, dass Versuchspersonen medizinischer Experimente vor ihrer Entscheidung das Wesen, die Dauer, der Zweck des Versuchs, Methode, Mittel, Unannehmlichkeiten und Gefahren verständlich gemacht werden müssen. Menschen, die auf Grund von Bewusstlosigkeit, geistiger Behinderung oder auf Grund ihres Krankheitszustandes dieses Verständnis nicht aufbringen können und deshalb keine informierte Einwilligung geben können, sind demnach eindeutig vor medizinischen Versuchen geschützt. Nur Standardbehandlungen und Heilversuche können durch die Ersatzeinwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Wohl des Betroffenen legitimiert werden. Vgl. Weindling 2001; Katz 1992, S. 237; Arnold/Sprumont 1997, S. 115 ff.; Sprecher 2007.

Medikamentengabe handele, erscheint in der Rückschau höchst problematisch und setzt ein vermeintliches Eigeninteresse der Kinder voraus. Hier dürfte es sich jedoch um eine fortdauernde Fremdbestimmung über Minderjährige in Heimerziehung, die sich nicht wehren konnten, gehandelt haben. Die Mitwirkung des die Kinder- und Jugendlichen betreuenden Psychiaters Joachim Baucke selbst, der noch in einem ersten Schreiben der RLK als Leiter der Untersuchung bezeichnet wurde,²⁵ gibt einen Anhalt für die Vermischung von Heil- und Forschungsinteressen. Seine Funktion ermöglichte es zudem, die Weigerung des alten Heimarztes, Medikamente in entsprechenden Mengen zu verschreiben, zu kompensieren. Die Medikamente wurden offenbar gezielt für die Untersuchung verschrieben, worauf die ergänzende Einbeziehung von fünf Kindern hinweist.

Dass dieser Versuch zudem unter der Oberleitung des Direktors der Rheinischen Landesklinik, Friedrich Panse, stattfand, der ihn gegenüber dem für die Jugendfürsorge zuständigen Landesrat Karl-Wilhelm Jans rechtfertigte und verharmloste, bürgt für eine Kontinuität des Denkens, nach der Patienten Objekte der psychiatrischen Wissenschaft waren und nicht als Subjekte behandelt wurden. Dafür spricht auch Panses beruflicher Werdegang: Panse wandte sich unter anderem in den 1930er Jahren zusammen mit dem Bonner Professor Kurt Pohlisch der Eugenik und der »erbbiologischen Bestandsaufnahme« im Rheinland zu. 1940 widmete er sich wiederum zusammen mit Pohlisch dem Ausfüllen von Meldebögen im Rahmen der NS-Euthanasie-»Aktion T4«. Als Wehrmachtpsychiater war er in den Krankenhausgebäuden der Alexianer in Porz dafür verantwortlich, dass so genannte Kriegszitterer Elektroschockbehandlungen erlitten und danach zurück an die Front getrieben wurden. In einem Nachkriegsverfahren wegen der NS-Euthanasie war es ihm erfolgreich gelungen, sich als vermeintlicher Widerstandskämpfer gegen den Massenmord an den psychisch Kranken und Behinderten darzustellen. 1953 klagte er als außerplanmäßiger Professor in Bonn seine Stelle ein, obwohl sich das Landeskabinett gegen seine Wiederbeschäftigung entschieden hatte. 1956 wechselte er als Leiter an die RLK Düsseldorf-Grafenberg.²⁶

Die Forschung über die Wirkung von Medikamenten auf »schwererziehbare« Kinder hatte offenbar eine Türöffnerfunktion für die vermehrte Ausgabe von Medikamenten im

25 RLK Düsseldorf an LR Jans (LJA) (12.10.1965), in: ALVR 38865. Joachim Baucke (Jg. 1913) hatte bereits 1961 zusammen mit den Autoren des oben erwähnten Auswertungsaufsatzes Grünewald und Zuberbier eine Studie veröffentlicht: Baucke/Grünewald/Zuberbier 1961, S. 549–564. Dabei waren altersmäßig übereinstimmende Gruppen von 30 verhaltensschwierigen Kindern eines heilpädagogischen Heims (meist so genannte emotionell Verwahrloste), 30 verhaltensschwierigen Kindern einer Erziehungsberatungsstelle und 30 verhaltensunauffälligen Kindern unter kontrollierten Bedingungen bezüglich ihrer Graphomotorik untersucht worden. Das durchschnittliche Bewegungsverhalten der Heimkinder war im Vergleich zur Normalgruppe durch eine »impulsive, ungezügelte Bewegungsweise« gekennzeichnet. Bei den Erziehungsberatungskindern überwog ein vergleichsweise gehemmtes, unsicheres, überkontrolliertes Bewegungsverhalten. Die ermittelten Unterschiede wurden mit dem Faktor der Verhaltensschwierigkeit (oder -gestörtheit) erklärt, ohne allerdings diesen Faktor anders als mit der institutionell vorgegebenen Betreuungsform zu definieren.

26 Vgl. die Darstellung von Leipert 1991, bes. S. 120–123; Riedesser/Verderber 1996, bes. S. 144–149; Forstbach 2006, S. 640–645.

Heim Neu-Düsselthal.²⁷ Diese wurden als willkommenes Mittel zur Erleichterung der Erziehungsarbeit betrachtet. Nicht nur das Ansinnen der Heimschule an Psychiater Baucke auf Verschreibung von Medikamenten verwies darauf. Der Zusammenhang zwischen einer schwierigen Erziehungssituation und der angestrebten Beruhigung der Zöglinge gilt umso mehr, als in den Vorjahren verschiedene Probleme und damit verbunden eine Häufung von Züchtigungen im Heim Neu-Düsselthal aufgetreten waren.²⁸ Ein eher intern wahrgenommener Skandal über Schläge, die der theologische Anstaltsleiter an Kinder ausgeteilt hatte, führte im Sommer 1964 zur Kündigung des bisherigen Heimleiters, eines Diplompsychologen. Dieser hatte unter anderem auch die »diktatorische Struktur« der traditionellen patriarchalen Anstaltsleitung beklagt.²⁹ Im Herbst 1964 übernahm der bereits erwähnte Diplompsychologe Gottfried Schmidt die pädagogische Leitung des Heimes. Wie einem Besichtigungsbericht des Landesjugendamtes vom März 1965 zu entnehmen ist, hatte Schmidt eine auf 275 Plätze reduzierte Einrichtung vorgefunden, in der zu 75 Prozent Jungen, zu 25 Prozent Mädchen in 20 Erziehungsgruppen mit der Größe von im Schnitt 14 Kindern untergebracht waren. Von den 41 Erziehern hatten 20 eine sozialpädagogische Ausbildung. Von 44 Planstellen waren 16 nicht voll besetzt, weswegen der Heimträger verstärkt Praktikanten der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und der Pädagogischen Hochschulen als »Zweiterzieher« einsetzte. Die Schlafräume waren mit 15 Betten zu stark belegt, und die Abtrennung durch niedrige Trennwände aus Holz reichte den besichtigenden Beamten nicht aus. Sie regten eine Bettenzahl von drei bis fünf pro Raum an.³⁰ Die schwierigen räumlichen Bedingungen und die Unterbesetzung der Stationen mit Erzieherinnen und Erziehern, die zum Teil keine pädagogische Ausbildung besaßen, führten zu permanenten Überforderungssituationen. Hier wussten sich einzelne Erziehende in Konfliktsituationen nicht anders als mit körperlicher Gewalt zu helfen. Die Medikamentenvergabe, durch die im vorliegenden Beispiel eine große Anzahl Kinder sediert wurde, wurde vor diesem Hintergrund zeitgenössisch als unterstützende Modernisierung des Erzieherhandelns wahrgenommen. Körperliche Disziplinierungsmittel konnten bei erziehungsschwierigen Kindern umso eher entfallen. Dies verweist auf eine Grenzüberschreitung der Psychopharmakotherapie, die ansonsten zeitgenössisch als Fortschritt begriffen wurde. Der oben genannte Heimleiter und Diplompsychologe Gottfried Schmidt leitete 1970 »moderne Erziehungsmethoden« in der Einrichtung ein und

27 Vgl. auch den von Peter Wensierski beschriebenen Fall einer Anwendung von Chlorprotixen im evangelischen Kinderheim in Scherfede in den Jahren 1965 bis 1970 (2006, S. 83–96, bes. 92 f.).

28 So monierte das LJA zwischen Oktober 1964 und März 1965 allein 14 Fälle von Bestrafungen, in denen kein »erzieherischer Notstand«, sondern vielmehr Überforderung eines Praktikanten vorlag (LJA an Düsselthaler Anstalten 23.3.1965, in: ALVR, 41272). Siehe zusammenfassend hierzu den Reisebericht über den Besuch des Kinder- und Jugendheims Neu-Düsselthal am 3.6.1965 (4.6.1965) (Beurmann), in: ebd. Vgl. zudem Henkelmann/Kaminsky 2010, bes. S. 261 f.

29 »Auseinandersetzung mit Vorfällen und Tatbeständen ...« (Stellungnahme der Dipl. Psych. Joachim Hardtmann und Schwarz an das Kuratorium zu ihrer Entlassung durch den Direktor, o.D. [ca. Aug. 1964]), in: ALVR 41278 [siehe auch AEKR, 6 HA 034 Nr. 78 Bd. 2].

30 Vermerk betr. Besichtigung des Kinder- und Jugendheims Neu-Düsselthal [am 24.3.1965] (o.D.), in: ALVR, 41272.

geriet damit in einen schweren Konflikt mit dem konservativen theologischen Anstaltsleiter, so dass er sich 1971 gezwungen sah, das Heim zu verlassen.³¹ Schmidt repräsentiert in dieser Hinsicht die Janusköpfigkeit des Fortschritts in der Jugendhilfe, wobei auf enge disziplinarische Rahmenbedingungen zunehmend verzichtet werden sollte. Das Zusammenwirken von forschender Institution (RLK Grafenberg), Landesjugendamt und konfessionellem Träger führte im vorliegenden Fall zu einer Verantwortungsteilung. Der Versuch blieb im Bereich der rheinischen öffentlichen Erziehung offenbar einmalig. Folgeprojekte sind nicht überliefert. Dennoch war damit die Tür zu einer medikamentösen Beeinflussung der »schwererziehbaren« Kinder und Jugendlichen zur Verbreiterung der »pädagogischen Angriffsfläche« in Erziehungsheimen geöffnet worden.³²

31 Unterlagen hierzu sind sowohl beim LJA wie auch bei der Evangelischen Kirche im Rheinland angefallen. Vgl. ALVR 41278; AEKR, 6 HA 034 Nr. 78 Bd. 1 u. 2. Ferner befindet sich eine umfassende Zeitungsausschnittsammlung im Archiv der Graf Recke Stiftung.

32 In den Düsselthaler Anstalten blieb eine Anwendung von Psychopharmaka bei »schwererziehbaren« Kindern auch nachfolgend in Gebrauch, worauf die Erwähnung im Bericht über einen Heimaufsichtsbesuch Ende 1969 hindeutet. Hierbei wurde moniert, dass die Lehrer nicht wussten, welche Kinder Medikamente erhielten, was es ihnen nicht erlaube, ihre Beobachtungen mitzuteilen. Neben dem bereits erwähnten Jugendpsychiater Baucke war auch die Kaiserswerther Kinderärztin Dr. Rochs im Heim zweimal die Woche anwesend. Ihnen wurden alle neuen Kinder vorgestellt, Baucke ging auch über die Gruppen, um sich zu orientieren (Bericht über den Besuch des Kinderheims Neu-Düsselthal am 15.12.1969, in: ALVR 41280).

Sarah Banach

9. Das Erziehungspersonal und die landschaftsverbandseigene Erzieherausbildung

In den Heimen des Landschaftsverbandes Rheinland waren mehr als 300 Erzieher für die Betreuung von über 1.100 Kindern und Jugendlichen (Stand 1959) zuständig.¹ Besonders in den 1960er Jahren bestand in den Heimen ein hoher Bedarf an Erziehern bzw. an ausgebildetem Erzieherpersonal. Um gute Erziehungsarbeit in den Heimen leisten zu können, machte es sich der Landschaftsverband Rheinland zur Aufgabe, die in seinen Heimen arbeitenden Erzieheranwärter zu Erziehern auszubilden, und begründete 1961 das Rheinische Erzieherseminar.²

9.1 Das Erzieherpersonal

In den Heimen des Landschaftsverbandes Rheinland waren Erzieher mit verschiedenen Berufsbezeichnungen tätig, wie zum Beispiel als Gruppenerzieher, als Zweiterzieher, als Arbeitserzieher oder als Erzieheranwärter, auch Lernerzieher genannt. Der Gruppenerzieher war in der Regel eine pädagogisch ausgebildete Kraft, welche verantwortlich eine Gruppe Jugendlicher leitete und für die Belange der Jugendlichen in erzieherischer, gesundheitlicher, pflegerischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zuständig war. Er unterstand dem Erziehungsleiter bzw. dem Direktor und arbeitete mit einem Zweiterzieher zusammen.³ Der Arbeitserzieher war für die Betreuung und die praktische Ausbildung der Jugendlichen im Heim an ihrem Arbeitsplatz bzw. in ihren Lehrstellen oder Werkstätten zuständig (Berufsschulunterricht erhielten die Jugendlichen heimintern oder in einer öffentlichen Berufsschule). Zusätzlich waren in den Heimen so genannte Erzieheranwärter beschäftigt, das waren pädagogisch (noch) nicht ausgebildete Personen, die unter bestimmten Voraussetzungen für die Erzieherausbildung I zugelassen werden konnten. In den landschaftsverbandseigenen Heimen waren 1970 beispielsweise 62 Erzieheranwärter eingestellt, 1971 waren es 46 und 1972 noch 34.⁴

1 Vgl. Erziehungseinrichtungen (o.D.), in: ALVR 41981.

2 Die folgende Darstellung des Erzieherpersonals bzw. der landschaftsverbandseigenen Erzieherausbildung beruht auf den Quellen des LVR. Die Quellenlage kann als gut bezeichnet werden. Lediglich statistische Angaben ließen sich aus den vorhandenen Quellen nur unzureichend rekonstruieren. Die Zahlen geben beispielsweise keine Auskunft drüber, welche Qualifikation der Erzieher bei seiner Einstellung hatte. Detailliertere Aussagen dazu finden sich in den Kapiteln zu den einzelnen Heimen und in Müller-Kohlenberg 1972.

3 Vgl. Entwurf Dienstanweisung Gruppenerzieher (28.3.1958), in: ALVR 41000.

4 Guthof an LR I (29.II.1973), in: ALVR 40634.

9.1.1 Zahlen und Fakten

Von 1955 bis 1972 waren in den landschaftsverbandseigenen Heimen durchschnittlich 309 Erzieher beschäftigt.⁵ Wie die genaue Verteilung aussah, veranschaulicht die folgende Tabelle:

Jahr	1955	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Bestand	217	349	356	358	353	343	378	379	370

Der Anstieg von 217 Erziehern im Jahr 1955 auf 349 Erzieher im Jahr 1965 ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich das Landesjugendamt bemühte, den Betreuungsschlüssel von 2,25 Erziehern auf 20 Jugendliche ($2,25:20 = \text{Erzieher-Meßzahl}$), den der Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag vorgab, zu erfüllen.⁶ Dies bedeutete, dass das Landesjugendamt bei gleich bleibendem Zöglingsbestand in seiner Stellenplanung mehr Erzieherstellen einplanen bzw. einrichten musste, da der Betreuungsschlüssel im Erlenhof beispielsweise 1957 noch bei 2,47 Erziehern auf 20 Jugendliche ($2,47:20$) lag.

Erlenhof 1957: 340 Jungen, 1960: 280 Jungen

	Stellenplan 1957	
	Soll	Ist
Gruppenerzieher	14	14
Erzieher m.g.V.	12	10
Heimerzieher	14	12
Lernerzieher	4	4
gesamt	44	40

Zur Ermittlung der Erzieher-Meßzahl in den landschaftsverbandseigenen Heimen wurden 1960 i. alle Gruppenerzieher, 2. alle Erzieher mit gehobener Verantwortung (m.g.V.), 3. alle Heimerzieher, 4. 50 Prozent der Lernerzieher erfasst. Nicht gezählt wurden die Außenfürsorger, Sportlehrer, Werkserzieher, Werklehrmeister und Handwerksmeister.⁷

Das ergibt folgenden Erzieherschlüssel:

Erlenhof 1957: $2,47:20$

Erlenhof 1960: $4:20$.⁸

5 Vgl. Landschaftsverband Rheinland 1970 und Landschaftsverband Rheinland 1975. Die darin verwendeten Zahlen stammen aus der Statistik des LVR-Referats »Allgemeine Planungsgrundlagen, Verwaltungsanalyse, kommunale Grundlagenforschung, Statistik« und sind wenig detailliert.

6 Vgl. AFET 1971. In seiner Untersuchung über die »Lage der Heimerzieher« stellte der AFET 1958 Leitsätze über Gruppengröße und Personalbesetzung auf (vgl. AFET 1958) und legte u.a. Forderungen in Leitsätzen zur Behebung des Erziehermangels in den Heimen vor.

7 Vgl. die Vergleichszahlen zur AFET-Messzahl bei gleichzeitiger Übersicht über Soll- und Ist-Stellen von 1960 in: ALVR 41981.

8 Vgl. ebd.

1958 sah der Personalbestand in den Landesjugendheimen Erlenhof, Dansweilerhof, Hal-feshof, Fichtenhain⁹ und Haus Hall wie folgt aus. In allen Heimen zusammen waren 330 Bedienstete und zehn Praktikanten tätig. Davon waren 49 Beamte, 250 Angestellte und 31 Lohnempfänger. Aufgeschlüsselt bedeutet dies, dass es vier Direktoren (eine Stelle unbesetzt), eine Heimleiterin, vier Erziehungsleiter (zwei Stellen unbesetzt), sieben Lehrer (zwei Stellen unbesetzt), 182 Erzieher (31 Stellen unbesetzt), 24 Werklehrmeister und sechs Handwerksmeister gab.¹⁰ Die Arbeitszeit des Erziehers sollte in den 1970er Jahren laut AFET 42 Stunden wöchentlich einschließlich der notwendigen Zeit für Vorbereitung und Teambesprechungen betragen. »Von den 42 Stunden sind durchschnittlich 10 Stunden für Vorbereitung und Teambesprechungen und andere Tätigkeiten außerhalb der Gruppe abzuziehen, so dass 32 Stunden wöchentlich für den Gruppendienst zur Verfügung stehen. Berücksichtigt man im Jahr die Feiertage, Urlaub und Fortbildung und die zusätzlich gesetzlichen Feiertage, so bleiben 44 Wochen zu 32 Stunden = 1408 Stunden für den Einsatz in der Gruppe pro Erzieher.«¹¹

9.1.2 Das Berufsbild des Heimerziehers

Das Berufsbild des Heimerziehers untersuchte Hildegard Müller-Kohlenberg 1971 in einer empirischen Studie.¹² In die Untersuchung einbezogen wurden 30 Erzieherinnen und 51 Erzieher, die 1968 in Heimen für erziehungsschwierige schulentlassene Jugendliche arbeiteten. Dabei wurden nur diejenigen Erzieher in die Erhebung aufgenommen, die als Gruppenerzieher tätig waren. Die berufliche Situation der Arbeitserzieher untersuchte sie dagegen nicht. In Bezug auf den Ausbildungsstand der Erzieher kommt Müller-Kohlenberg zu dem Schluss, dass 44 Prozent der befragten Heimerzieher eine Sozialpädagogische Fachschule besucht hatten oder ein pädagogisches Hochschulstudium nachweisen konnten.¹³ Über die soziale Herkunft der Heimerzieher sagt die Studie aus, dass bei Heimerziehern nicht von einer ausgesprochenen erzieherischen Familientradition gesprochen werden kann, aber bei sieben Prozent der Befragten auch der Vater einen erzieherischen Beruf ausübte.¹⁴ Ferner wurde deutlich, dass »Heimerzieher« nicht ein Aufsteigeberuf für Angehörige der Arbeiterschaft war, sondern ein Großteil der in der Heimerziehung Tätigen aus Berufen kam, deren Aufstiegschancen eingeschränkt oder rückläufig waren. »Diese überrepräsentierten Kleingewerbebetreiber setzten sich überwiegend zusammen aus Landwirten, aber auch Müller, Schuhmacher, Schneider, Weber, Kaufleute und Schmiede sind darunter zu finden. [...] Der Heimerzieherberuf bietet sich absteigenden Gruppen des unteren

9 Zum Landesjugendheim Fichtenhain siehe Kap. II.1.

10 Vgl. die Vergleichszahlen zur AFET-Messzahl bei gleichzeitiger Übersicht über Soll- und Ist-Stellen von 1960 in: ALVR 41981.

11 AFET 1971, S. 40.

12 Vgl. Müller-Kohlenberg 1972.

13 Vgl. Müller-Kohlenberg 1972, S. 20 f.

14 Vgl. ebd., S 54.

Mittelstandes an, bei ihren Bemühungen, dem Absinken ins Proletariat zu entgehen.«¹⁵ Dass, wie Müller-Kohlenberg in ihrer Untersuchung zeigt, die meisten Heimerzieher aus Kleingewerbebetreiberberufen stammen, wird auch am Beispiel des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof deutlich. Von 1959 bis 1961 waren in den einzelnen Gruppen des Erlenhofs überwiegend Wohlfahrtspfleger¹⁶ als Gruppenerzieher bzw. Landwirte, Schneider, Schlosser, Schuhmacher, Kaufmänner oder Metzgergehilfen mit einer Erzieherprüfung als Zweiterzieher bzw. als Erzieheranwärter beschäftigt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Gruppe	1959	1960	1961
Haus I 1 offene Gruppe für Lehrlinge und Anlernlinge, »negativ-reife« Jugendliche	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), sonstige ständige Hilfskraft: 1 (Landwirt mit Erzieherprüfung [Erz.pf.]	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), sonstige ständige Hilfskraft: 1 (Landwirt mit Erzieherprüfung), 1 zusätzliche ständige Erziehungskraft (Schneidermeister Erz.pf.)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 1 Erzieher als sonstige Erziehungskraft (landwirtschaftliche Schule, 2 Semester Heimerziehung), 1 ständige Hilfskraft (Schlossergehilfe, Erzieheranwärter)
Haus I 1 offene Gruppe für Lehrlinge und Anlernlinge, verlässliche Jungen verschiedenen Alters	1 Erzieher (8 Sem. Musikschule und Heimprüfung), sonstige ständige Hilfskraft: 1 (Schneidermeister mit Erzieherprüfung)	1 Erzieher (8 Sem. Musikschule und Heimprüfung), sonstige ständige Hilfskraft: 1 (Schneidermeister mit Erzieherprüfung)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 2 Erzieher als sonstige Erziehungskräfte (Binnenschiffer und Heimerzieher und Schneidermeister mit Erz.pf.), 1 ständige Hilfskraft (Tuchweber und Erzieheranwärter)

15 Ebd., S. 56.

16 Die Berufsausbildung zum Wohlfahrtspfleger fand nach dem Zweiten Weltkrieg wieder an den Wohlfahrtsschulen statt. Im Rahmen der bundeseinheitlichen Neuordnung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1959 wurde die Berufsbezeichnung »Wohlfahrtspfleger« durch die Bezeichnung »Sozialarbeiter« abgelöst und die Ausbildung an so genannten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit durchgeführt (vgl. Amtho 2003, S. 495).

Gruppe	1959	1960	1961
Haus II 1 geschlossene Gruppe für von Entweichung zurückgekehrte Jugendliche, Versager aus anderen Heimen von 16 bis 19 Jahren, nach Beobachtung noch Unsichere, Ersteinweisungen und ältere Jungen der Gefährdetenfürsorge	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), sonstige ständige Hilfskraft: 1 (Schuhmachermeister mit Erzieherprüfung)	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), sonstige ständige Hilfskraft: 1 (Schuhmachermeister mit Erzieherprüfung)	Wegen Umbau aufgelöst
Haus II 1 offene Gruppe: Gärtnerlehrlinge, Gartenarbeiter, Bäckerlehrlinge	1 Erzieher (kaufm. Lehre und Wohlfahrtspfleger), ständige Hilfskraft: 1 Landwirt mit Erz.pf	1 Erzieher (kaufm. Lehre und Wohlfahrtspfleger), ständige Hilfskraft: 1 Landwirt mit Erz.pf	1 Erzieher (kaufm. Lehre und Wohlfahrtspfleger), ständige Hilfskraft: 1 Landwirt mit Erz.pf
Haus II 1 geschlossene Aufnahmegruppe für Ersteinweisungen für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren	1 Erzieher (Finanzanwärter und Wohlfahrtspfleger), 1 ständige Hilfskraft (Schlossermeister mit Erz.pf)	1 Erzieher (Finanzanwärter und Wohlfahrtspfleger), 1 ständige Hilfskraft (Schlossermeister mit Erz.pf)	1 Erzieher (Finanzanwärter und Wohlfahrtspfleger), 2 ständige Hilfskräfte (Pflasterer und Heimerzieher und Textilingenieur und Erzieheranwärter)
1 halboffene Gruppe für Lehrlinge, Stadt- und Feldarbeiter	1 Erzieher (kaufm. Lagerverwalter, Heimprüfung), 1 ständige Hilfskraft (Landwirt, Erz.pf)	befand sich im Umbau	im Umbau aufgelöst

Gruppe	1959	1960	1961
1 geschlossene Gruppe für schwer Erziehbare mit endogenen und stark exogenen Schäden	1 Erzieher (Anstreichergeselle, Desinfektor mit Heimprüfung), 1 ständige Hilfskraft (Binnenschiffer, Erz.pf)	1 Erzieher (Anstreichergeselle, Desinfektor mit Heimprüfung), 1 ständige Hilfskraft (Binnenschiffer, Erz.pf)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 2 sonstige Erziehungskräfte (Metzgergehilfe und Maurer mit Heimprüfung) und 1 ständige Hilfskraft
1 halboffene Gruppe für 14- und 15-Jährige (Wohnheim am Sportplatz), seit 1960 eine offene Gruppe für Jungen mit positiver Entwicklung und landwirtschaftliche Arbeiter	1 Erzieher (Elektriker, Wohlfahrtspfleger) 1 ständige Hilfskraft (Schneidergehilfe, Lernerzieher)	1 Erzieher (Erzieherausbildung und -prüfung), 1 ständige Hilfskraft (Gärtnergehilfe, Lernerzieher)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 1 sonstige Erziehungskraft und 2 ständige Hilfskräfte (Gärtnergehilfe Heimerzieher, Bäckermeister als Erzieheranwärter)
1 halboffene Gruppe für Enurethiker und psychisch schwierige Psychopathen	1 Erzieher (Volkschullehrer), 1 ständige Hilfskraft (Landwirt mit Erz.pf)	1 Erzieher (Volkschullehrer), 1 ständige Hilfskraft (Landwirt mit Erz.pf)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 1 sonstige Erziehungskraft und 2 ständige Hilfskräfte (Landwirte mit Erz.pf)
1 offene Gruppe für Arbeitsjungen des Gutshofs	1 Erzieher (Landwirt mit Heimprüfung), 1 ständige Hilfskraft (Landwirt mit Erz.pf)	1 Erzieher (Landwirt mit Heimprüfung), 1 ständige Hilfskraft (Landwirt Erz.pf)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 1 sonstige Erziehungskraft und 3 ständige Hilfskräfte
1 offene Gruppe im Lehrlingshaus	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), 1 ständige Hilfskraft (Metzgermeister mit Erz.pf)	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), 1 ständige Hilfskraft (Metzgermeister mit Erz.pf)	1 Erzieher (Wohlfahrtspfleger), 3 ständige Hilfskräfte (Metzger, Landwirt, Gärtner mit Erz.pf)

Gruppe	1959	1960	1961
1 offene Gruppe für jüngere Lehrlinge und jüngere Stadtarbeiter, seit 1960 geschlossene Aufnahmegruppe II, ab 1961 Beobachtungshaus	1 Erzieher (Erzieherausbildung, Erz.pf) 1 ständige Hilfskraft (Landwirt mit Erz.pf)	1 Erzieher (Volksschullehrer), 1 Hilfskraft (Textil-Ing. als Lernerzieher)	1 Erzieher (Volksschullehrer), 2 ständige Hilfskräfte (Landwirt, Schreinergehilfe mit Erz.pf)
1 geschlossene Gruppe zur Isolierung somatisch und psychisch abartiger Jugendlicher, seit 1961 Lazarettgebäude	1 Erzieher (Dachdecker, Wohlfahrtspfleger), 1 ständige weitere Erziehungskraft (Landwirt mit Erz.pf)	1 Erzieher (Dachdecker, Wohlfahrtspfleger), 1 ständige weitere Erziehungskraft (Landwirt mit Erz.pf), 1 zusätzlich ständige Hilfskraft (Schneidermeister mit Erz.pf)	1 Erzieher (Dachdecker, Wohlfahrtspfleger), 1 ständige weitere Erziehungskraft (Landwirt mit Erz.pf), 1 zusätzlich ständige Hilfskraft (Schneidermeister mit Erz.pf)
Gruppe 14	in Planung	Lazarett	Lazarett
Gruppe 15 seit 1960 für Stadtarbeiter, seit 1961 Festsaalgruppe und Dachboden	in Planung	1 Erzieher (Musikhochschule und Heimprüfung), 1 ständige Hilfskraft (Landwirt mit Erz.pf)	Gruppenerzieher nicht vorhanden, 1 sonstige Erziehungskraft und 2 ständige Hilfskräfte ¹

9.1.2 Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Erziehers im Heim

Laut Martha Beurmanns Entwurf einer Dienstanweisung aus dem Jahr 1958 sollte der Gruppenerzieher für die Belange der Jugendlichen in erzieherischer, gesundheitlicher, pflegerischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zuständig sein. Er hatte darauf zu achten, dass im Ablauf des Gruppenlebens die Heim- und Hausordnung gewahrt wurde. Den Schwerpunkt seiner Arbeit sollte die Erziehung der Jugendlichen bilden. Ziel sollte sein, die guten Anlagen der Jugendlichen zu erkennen und zu fördern und ihr Vertrauen zu gewinnen. Um dies zu erreichen, sollte er Kontakte zu ihnen suchen, pflegen und vertiefen und sich mit der Vorgeschichte, den häuslichen Verhältnissen und den individuellen

17 Die Daten der Tabelle wurden aus den »Gegebenheiten der Heimerziehung, Gruppenstärke und Belegung« von 1959 bis 1965 für das RLJH Erlenhof zusammengetragen, vgl. ALVR 40230.

Charaktereigenschaften des einzelnen Jugendlichen vertraut machen. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Freizeitgestaltung, die Kontaktpflege mit den Angehörigen, das Achten auf Körper- und Kleiderpflege sowie Sauberkeit und Ordnung, die Beköstigung und das Vermitteln von Tischsitten, Unterstützung bei der Berufsausbildung und Berufsberatung und das Kümern um wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten.¹⁸ Zuständig war er auch für das Führen des so genannten Beobachtungsbogens, den er mindestens ein Mal wöchentlich, im Bedarfsfall öfter, ausfüllen musste. Der Beobachtungsbogen bildete die Grundlage für die erzieherische Beurteilung des Jugendlichen. Darüber hinaus wirkte er bei der Aufstellung der Erziehungslisten mit, in die beispielsweise der Aufnahme- bzw. Entlassungstag, Entweichungen, Krankenhausaufenthalte, Informationen über den Kontakt zu den Angehörigen vermerkt wurden.¹⁹ Zudem sollte er mit den anderen Erziehern zusammenarbeiten, an Besprechungen und Konferenzen teilnehmen und musste dem Erziehungsleiter besondere Vorkommnisse melden.

9.2 Die Professionalisierung des Heimerzieherberufes – eine Skizze

Die Forderung nach Ausbildung der Heimerzieher ist wesentlich jünger als die Heimerziehung selbst. Die historischen Vorformen der heutigen Heimerziehung, die Waisenhäuser und das Armenpflegewesen, waren auf die physische Versorgung und religiöse Unterweisung der Kinder gerichtet. Erziehung, Unterricht und Berufsausbildung wurden den Kindern und Jugendlichen nicht zuteil. Auch die Ausbildung der Erzieher bzw. deren Qualifizierung wurde nicht zum Problem. Erst mit Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1922 wurde eine einheitliche Organisation der Jugendfürsorge im gesamten Reichsgebiet eingeführt. Im Zuge dessen wurden erstmals Kurse zur Qualifizierung von Heimerziehern angeboten und in den folgenden Jahren ausgeweitet.²⁰ Gleichzeitig wurde eine Debatte um den »geborenen Erzieher« heftig geführt und das nicht nur in der Heimerziehung. Die Frage nach dem angeborenen Talent zur Erziehung oder der Erlernbarkeit von pädagogischen Fähigkeiten war Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und ist bis heute wissenschaftlich nicht entschieden. Innerhalb dieser Debatte gab es verschiedene Positionen, von denen eine zum Beispiel die Haltung vertrat, dass »man sich in der Erziehung auf Intuition und die naturwüchsige Entwicklung des pädagogischen Verhältnisses verlassen könne«, da »die Aufgaben der Eltern in der Familie üblicherweise ohne besondere

18 Vgl. Entwurf einer Dienstanweisung für Gruppenerzieher, 28.3.1958 in: ALVR 41000. Zur Praxis des Heimerziehers sei auf die Publikation von Kiehn 1965 verwiesen.

19 Vgl. Entwurf einer Dienstanweisung für Gruppenerzieher (28.3.1958), in: ALVR 41000.

20 Vgl. Müller-Kohlenberg 1972 und Amthor 2003. Zur Geschichte der Heimerziehung allgemein sei auf die Publikationen von Sauer 1978; Röper 1976; Scherpner 1979; Peukert 1986 und Kuhlmann 1985 verwiesen.

pädagogische Kenntnisse wahrgenommen werden.«²¹ Eine extremere Variante dieser Position vertrat sogar die Auffassung, dass »fachliches Wissen diesen mütterlichen oder väterlichen Eigenschaften zuwiderlaufe und sie ersticken könne.«²² Aber auch die Frage nach der fachlichen Ausbildung eines Erziehers war nicht unproblematisch, da sich »keineswegs immer eine fachliche Überlegenheit des ausgebildeten Erziehers gegenüber dem unausgebildeten« Erzieher feststellen ließ.²³ Entscheidend kam es darauf an, was in der Ausbildung inhaltlich und methodisch vermittelt wurde, und nicht auf die Dauer der Ausbildung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden zahlreiche Ausbildungsstätten für Heimerzieher (wieder) gegründet. 1950 bestanden bereits fünf Ausbildungsstätten, deren Zahl sich stetig erhöhte. Trotzdem stellt der Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag in seiner 1958 veröffentlichten Untersuchung über die »Lage der Heimerzieher«²⁴ fest, dass von »1.126 tätigen Erziehern 493 Personen und damit lediglich 43,8 % des Personals über eine Fachausbildung verfügten und davon lediglich 55 eine gesonderte Ausbildung zum ›Heimerzieher‹ vorweisen konnten.«²⁵ 1961 gab es schon 17 Heimerzieherschulen, von denen der überwiegende Teil in evangelischer und nur vier in katholischer Trägerschaft stand. »Im Jahr 1966 wurden bereits ca. 1.092 Schüler an insgesamt 21 Heimerzieherschulen, davon 15 in freier und 6 unter öffentlicher Trägerschaft, ausgebildet.«²⁶ Darüber hinaus führten Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein auch so genannte verwaltungseigene Ausbildungsformen für Heimerzieher ein, wie zum Beispiel der Landschaftsverband Rheinland, dessen Erzieherausbildung im Folgenden dargestellt wird.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass in den Heimen des Landschaftsverbandes Rheinland Erzieher in unterschiedlichen Funktionen, wie zum Beispiel als Gruppen- oder Arbeitserzieher, tätig waren und sich das Landesjugendamt, wie die Zahlen zeigen, bemühte, den Personalschlüssel an die AFET-Messzahl anzugleichen. Deutlich wurde aber auch, dass in den Heimen zu einem hohen Prozentsatz Erzieher arbeiteten, die, wie es zu der Zeit üblich war, Handwerksberufe wie Metzger, Schlosser erlernt hatten bzw. Landwirte waren und erst durch die landschaftsverbandseigene Erzieherausbildung pädagogisch qualifiziert wurden.

21 Müller-Kohlenberg 1972, S. 18.

22 Ebd.

23 Ebd., S. 19.

24 Vgl. AFET 1958.

25 Amthor 2003, S. 426. Zur Geschichte und Entwicklung der Heimerzieherausbildungsstätten sei auf die Denkschrift zu Fragen der verwaltungseigenen Ausbildung von Heimerziehern in Landesjugendheimen verwiesen, vgl. Beurmann, 25.5.1961 in: ALVR 44296.

26 Amthor 2003, S. 428.



Erzieherkonferenz 1950er Jahre

9.3 Vom Erzieherseminar zur Fachschule für Sozialpädagogik – die landschaftsverbandseigene Erzieherausbildung

Mit der Gründung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheimes Viersen-Süchteln 1961 begründete der Landschaftsverband Rheinland dort auch das Rheinische Erzieherseminar,²⁷ welches in Personalunion vom Direktor des Heimes mitgeleitet und organisatorisch auch von der Verwaltung des Heimes miterfasst wurde. Einige Jahre lang war geplant, auf dem Gelände des Heimes ein Schul- bzw. Internatsgebäude zu errichten, welches Klassenräume, eine Bibliothek, Arbeitszimmer sowie Aufenthaltsräume und darüber hinaus 50 Einzelzimmer für die Unterbringung der Teilnehmer enthalten sollte.²⁸ Der vorgesehene Neubau des Erzieherseminars scheiterte jedoch immer wieder an Grundstücksschwierigkeiten,²⁹ so dass Räumlichkeiten des Landesjugendheimes Viersen-Süchteln genutzt wurden und die internatsmäßige Unterbringung der Erzieher 16 Plätze des Heimes blockierte.³⁰ Die Ausbildung der Erzieher bestand aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Um die Verschränkung von Theorie und Praxis zu gewähr-

27 Zum Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheim Viersen-Süchteln siehe Kap. II.6.

28 Vgl. Memorandum des LJA Rheinland (ohne Jahreszahl, vermutlich 1962), in: ALVR 44296.

29 Vgl. Anhang zur Vorlage an den LJWA (17.II.1971), in: ALVR 41765.

30 Vgl. ebd.



Erzieher im Gruppengespräch 1950er Jahre

leisten, wurde eine personale Verbindung zwischen der Bildungsstätte und dem Landesjugendheim Viersen-Süchteln angestrebt, das heißt, der Direktor des Heimes war gleichzeitig Leiter der Ausbildungsstätte. Neben dem Direktor waren als hauptamtliche Lehrkräfte ein Dozent als Ausbildungsleiter³¹ und ein weiterer Dozent als heilpädagogischer Praktikumsleiter angestellt. Darüber hinaus wirkten, innerhalb ihrer Dienstobliegenheiten, die Direktoren der landschaftsverbandseigenen Heime, die Erziehungsleiter, hauptamtlich tätige Heimärzte,³² Psychologen, Lehrer der Heimschule, Werkerzieher als nebenamtliche Lehrkräfte an der Ausbildung mit.³³ Am 1.11.1971 siedelte das Erzieherseminar in frei werdende Räumlichkeiten der ehemaligen Höheren Fachschule für Sozialpädagogik nach Düsseldorf um. Mit der Umsiedlung des Erzieherseminars nach Düsseldorf bzw. der Umstrukturierung der Ausbildung wurde die Personalunion des Direktors aufgehoben, so dass der zweite Direktor des Landesjugendheimes Viersen-Süchteln, Karl-Josef Kluge,

31 Seit 1963 war Gerhard Liebetrau Ausbildungsleiter des Erzieherseminars, vgl. ALVR 29657.

32 War der Heimarzt nebenamtlich tätig, so sollte ihm »möglichst der Unterricht im Fach ›Gesundheitslehre mit dem Schwerpunkt Heimhygiene‹ übertragen werden.« (§ 6: Lehrkörper in: Landesjugendamt, AuPr.O, 1963, S. 5).

33 Vgl. § 6: Lehrkörper in: Landesjugendamt, AuPr.O, 1963, S. 5. Zur Verteilung, Auswahl und Einstellung der Lehrer für die Ausbildung der Erzieheranwärter und Erzieher vgl. ALVR 18876, Bd. II.

nicht mehr Leiter des Erzieherseminars war. Vielmehr sollte die Fachschule für Sozialpädagogik als selbständige Außendienststelle etabliert werden.³⁴

Am 21.3.1963 wurde die von der Verwaltung zur Verbesserung der Ausbildung erarbeitete Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerzieher (AuPr.O) erlassen. Gemäß § 1 der Ausbildungsordnung war Zweck der Ausbildung, »persönlich und charakterlich geeignete Personen fachlich [zu] befähigen, berufsmäßig Erziehungsarbeit in Heimen für gefährdete oder geschädigte erziehungsschwierige Minderjährige zu leisten«.³⁵ Die Ausbildung war berufsbegleitend angelegt und sollte laut Ausbildungsprüfungsordnung in geschlossenen Lehrgängen durchgeführt werden und zwar für Erzieheranwärter (Erzieherausbildung I) und Erzieher (Erzieherausbildung II). In der Praxis sah dies jedoch anders aus, wie beispielsweise der Direktor des Landesjugendheimes Fichtenhain, Paul Wolpers, 1964 in einem Schreiben anmerkte. Demnach hätten bis 1964 keine geschlossenen Lehrgänge stattgefunden und es sei dazu gekommen, dass die Teilnehmer nicht immer aus dem Gruppendienst für den Unterricht abgestellt werden konnten.³⁶ Somit wurde den Erzieheranwärtern der Unterricht in kleineren Gruppen in den einzelnen Landesjugendheimen erteilt, deren Lehrgangsleiter der jeweilige Direktor der Einrichtung war.³⁷ Im Juni 1968 begann im Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain in Krefeld³⁸ die Ausbildung der Lehrganggruppe I/6, für die sechs Erzieheranwärter angemeldet waren, und zwar:

Name	Jahrgang	Beruf	Dienstantritt
Johannes S.	1932	Stahlbauschlossler	1.8.1967
Karl H.	1931	Schlossermeister	1.8.1967
Ulrich Sch.	1940	Techn. Zeichner	1.9.1967
Heinz F.	1929	Maurermeister	15.9.1967
Franz Sch.	1938	Schlossermeister	1.6.1968
Peter B.	1944	Kaufm. Angestellter	15.7.1968

Generell wurden im selben Jahr für die Erzieherausbildung I drei gesonderte Lehrgänge angeboten, und zwar für drei Erzieheranwärter aus dem Landesjugendheim Fichtenhain, fünf aus dem Landesjugendheim Erlenhof³⁹ und sechs aus dem Landesjugendheim Halfeshof.⁴⁰ Da es aus der Lehrganggruppe I/6 des Landesjugendheims Fichtenhain drei Abmeldungen gab, wurde dort kein gesonderter Unterricht erteilt. Die Kandidaten nahmen deshalb am Unterricht des Landesjugendheims Halfeshof teil.⁴¹

34 Vgl. Vorlage an LJWA (17.11.1971), in: ALVR 41765.

35 § 1: Form und Zweck der Ausbildung in: Landesjugendamt (Hg.), AuPr.O, 1963, S. 1.

36 Vgl. Wolpers an Jans (4.8.1964), in: ALVR 18876, Bd. II.

37 Vgl. Jans an das RLJH Fichtenhain (24.7.1964), in: ALVR 18876, Bd. II.

38 Zum RLJH Fichtenhain in Krefeld siehe Kap. II.1.

39 Zum RLJH Erlenhof siehe Kap. II.3.

40 Zum RLJH Halfeshof siehe Kap. II.2.

41 Direktor Wolpers an das LJA (14.6.1968), in: ALVR 18869, Bd. II.

9.3.1 Die Erzieherausbildung I

An der Erzieherausbildung I konnten Erzieheranwärter teilnehmen, die in den landschaftsverbandseigenen Heimen beschäftigt waren und wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet hatten bzw. einen guten Volksschulabschluss oder eine gleichwertige schulische Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen konnten.⁴² Ihre ca. zwei Jahre dauernde Ausbildung schlossen sie dann mit der Heimerzieherprüfung I ab. Nach bestandener Prüfung erhielt der Erzieheranwärter die Dienstbezeichnung »Erzieher« und wurde nach Maßgabe verfügbarer Stellen weiter in einem landschaftsverbandseigenen Heim beschäftigt und tarifgerecht vergütet.⁴³ Die Ausbildung bestand aus einem praktischen und einem theoretischen Teil sowie der Praxisberatung. Der theoretische Unterricht fand im Erzieherseminar und die praktische Tätigkeit im Landesjugendheim mit Praxisanleitung durch das Seminar statt, wobei die Teilnahme am Unterricht als Dienstzeit angerechnet wurde. Gemäß dem Ausbildungsplan sollte der Erzieheranwärter »einen möglichst vielseitigen Einblick in das Heimleben und eine umfassende Ausbildung in den Aufgaben des Erziehers mit Heimerzieherprüfung I erhalten. Die Ausbildung umfasste: 1. Anleitung und Beschäftigung im Erziehungsdienst in Arbeitsbetrieben, in Erziehungsgruppen sowie während der Freizeitbeschäftigung der Jugendlichen, 2. Anleitung zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten, die der Erzieher in den Arbeitsbereichen zu fertigen hat, 3. Unterweisung und Übung in den in der Heimerziehung gepflegten Sportarten und jugendpflegerischen Betätigungen, 4. Hospitieren im Schulunterricht, in Arbeitsgemeinschaften für Werken, in sonstiger musischer Betätigung und Sport und zwar mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsformen zu 3. und 4. zum Teil gleichzeitig eine theoretische Ausbildung erhalten.«⁴⁴ Die theoretische Ausbildung umfasste Unterricht in den Fächern Deutsch, Religion, Staats- und Sozialkunde, Heimerziehungslehre, Pädagogik, Psychologie und Theorie der Gruppenpädagogik, aber auch Gesundheitslehre mit dem Schwerpunkt Heimhygiene, Abfassung schriftlicher Berichte sowie Werken und Zeichnen oder Musik.⁴⁵

Die Ausbildung endete mit der Heimerzieherprüfung I, in der der Erzieheranwärter zeigen musste, ob er das Ausbildungsziel erreicht hatte. Die Prüfung umfasste einen schriftlichen und einen mündlichen Teil sowie eine Erzieherprobe. Abgenommen wurden die Prüfungen vom Prüfungsausschuss, dem der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes, der Leiter der Personalverwaltung, der Lehrgangleiter sowie zwei Lehrkräfte angehörten.⁴⁶ Die schriftliche Prüfung bestand aus einer vierstündigen Klausur. »Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt drei Aufgaben, von denen der Prüfling eine auszuwählen hat. Die Themen werden dem Unterrichtsstoff oder dem Tätigkeitsbereich des Prüflings entnommen. Die Arbeit soll dem Prüfling Gelegenheit geben, zu zeigen, dass er in der Lage ist, theoretisches Wissen in der Praxis zu nutzen. Die Themen wer-

42 Vgl. § 2: Teilnahmevoraussetzungen, in: Landesjugendamt (Hg.), AuPr.O, 1963, S. 2.

43 Vgl. § 20: Berufliche Wirkung, in: ebd., S. 11.

44 Vgl. § 4: Ausbildungsplan, in: ebd., S. 3.

45 Vgl. § 4: Ausbildungsplan, in: ebd., S. 3f.

46 Vgl. § 10: Prüfungsausschuss, in: ebd., S. 7f.

den dem Lehrgangsteiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet. Der Umschlag ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Beisein der Prüflinge zu öffnen.«⁴⁷ Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf bestimmte Fächer, wie zum Beispiel Heimerziehungslehre, Pädagogik und Psychologie, und sollte nicht länger als 50 Minuten dauern. In der Erzieherprobe sollte der Prüfling zeigen, dass er befähigt war, eine Gruppe Jugendlicher zu leiten. Dafür erhielt er am Vortag der Prüfung vom Prüfungsausschuss drei Aufgaben, von denen er eine schriftlich bearbeiten musste. Die schriftliche Ausarbeitung brachte der Prüfling am nächsten Tag zur Erzieherprobe mit und führte anschließend die Aufgabe mit einer Gruppe Jugendlicher durch.⁴⁸

9.3.2 Die Erzieherausbildung II

Zur Erzieherausbildung II konnten Erzieher zugelassen werden, wenn sie »1. als Erzieher in einem Landesjugendheim beschäftigt [waren], 2. das 26. Lebensjahr vollendet [hatten], 3. eine längere praktische Bewährung im Erziehungsdienst nachweisen [konnten], 4. die mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulbildung [nachwiesen] oder eine angemessene Bildungsreife [besaßen] oder durch Förderung im Heim [erhielten].«⁴⁹ Nach zwei Jahren schlossen die Erzieher ihre Ausbildung mit der Heimerzieherprüfung II ab und wurden nach bestandener Prüfung, insofern Stellen verfügbar waren, weiter in den Heimen des Landschaftsverbandes Rheinland beschäftigt sowie nach Tarifrecht besoldet. Die Erzieherausbildung II war in einen theoretischen und einen praxisbegleitenden Teil untergliedert. Laut Ausbildungsplan umfasste der theoretische Bereich den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern, wie zum Beispiel Deutsch, Religion und Staatsbürgerliche Bildung, berufskundlichen Fächern, wie Heimerziehungslehre, Pädagogik, Psychologie und Heilpädagogik, und musischen Fächern, Werken und Sport. Ergänzt wurde die theoretische Ausbildung durch die Praxisberatung. »Die Praxisberatung soll es dem Lehrgangsteilnehmer erleichtern, die theoretischen Kenntnisse in der Erziehungsarbeit anzuwenden. Sie wird nach wesentlichen Ausbildungsabschnitten oder während der Vermittlung eines besonders schwierigen Unterrichtsstoffes durchgeführt.«⁵⁰ Zudem mussten die Lehrgangsteilnehmer zwei 12-Tage Praktika absolvieren, deren Ziel es war, ihnen Einblick in zwei bis drei andere Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewähren.⁵¹ Die Ausbildung endete mit der Heimerzieherprüfung II, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestand. Die schriftliche Prüfung bestand aus einer Hausarbeit über ein Thema aus dem Tätigkeitsbereich des Prüflings. »Für die Hausarbeit stehen dem Prüfling 4 Wochen Zeit zur Verfügung. Sie ist mindestens 3 Wochen vor der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Vorzensur des Lehrgangsteiters und derjenigen Lehrkräfte einzusenden,

47 § 8: Schriftliche Prüfung, in: ebd., S. 8.

48 Vgl. § 15: Erzieherprobe, in: ebd., S. 9.

49 § 21: Teilnahmevoraussetzungen, in: ebd., S. 11 f.

50 § 24: Ausbildungsplan, in: ebd., S. 13.

51 Vgl. ebd.

deren Unterrichtsfächer die Thematik der Arbeit vornehmlich berührt.«⁵² Darüber hinaus mussten zwei Klausuren angefertigt werden, die eine über ein theoretisches Thema und die andere über ein Thema der praktischen Erziehungsarbeit. Die mündliche Prüfung war als Aussprache und nicht als »Abfragen von Gedächtnisstoff« konzipiert. Außer den Fachkenntnissen sollte die Prüfung die »Reife, die Auffassungs- und Urteilskraft der Prüflinge« erkennen lassen und nicht länger als 50 Minuten dauern.⁵³

1969 waren zur Heimerzieherprüfung II 16 Erzieher zugelassen, und zwar fünf Erzieher aus dem Landesjugendheim Halfeshof, ein Erzieher aus Fichtenhain, vier Erzieher vom Erlenhof, ein Erzieher aus Viersen-Süchteln und fünf Erzieher vom Abtshof.⁵⁴ Ihre Hausarbeit mussten sie beispielsweise zu einem der folgenden Themen schreiben: 1. Die erzieherischen Möglichkeiten des darstellenden Spiels in der heilpädagogischen Sondergruppe, 2. Struktur und Funktion eines Jugendwohnheimes, 3. Pausen und Stille und ihre erzieherische Bedeutung im Heim oder 4. Die Bedeutung des Arrests in der Heimerziehung.⁵⁵ Für die erste Prüfungsklausur standen den Prüflingen 1969 folgende Themen zur Wahl: 1. Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung eines individuellen Erziehungsplanes aus der Sicht des Gruppenerziehers, 2. Welche politischen Funktionen erfüllen die Massenmedien in der Bundesrepublik?, 3. Erläutern Sie die Rechtsstellung minderjähriger Personen a) im Allgemeinen, b) in öffentlicher Erziehung (FE, FEH).⁵⁶ Zu einem Thema aus ihrer praktischen Arbeit in den Heimen mussten die Prüflinge 1969 ihre zweite Prüfungsklausur ablegen und dafür beispielsweise eines der folgenden Themen wählen: 1. Möglichkeiten und Grenzen der Mitverantwortung Jugendlicher in ihrer Gruppe oder 2. Erklären Sie, wie Sie die »Präventiv-Pädagogik« und das Prinzip der »Assistenz« nach Don Bosco in Ihrer Arbeit verwirklichen können.⁵⁷

Die mündlichen Prüfungen der 16 Kandidaten der Erzieherausbildung II fanden am 22. und 23.4.1970 statt. Aufgeteilt waren sie in zwei Blöcke. Zum einen hatten die Prüflinge eine Falllösung zu erarbeiten und zum anderen ein Einzelthema zu bearbeiten und dieses den Prüfern vorzustellen. Für die Falllösung wurde den Prüflingen eine Fallgeschichte eines Jugendlichen vorgelegt, die auch die Vorgeschichte enthielt. Aufgabe des Prüflings war, anhand des Fallbeispiels etwa festzustellen, ob der Jugendliche in einem Landesjugendheim oder in einer anderen Einrichtung untergebracht werden musste.⁵⁸ Ein Einzelthema, welches den Prüflingen 1970 zur Bearbeitung gegeben wurde, war beispielsweise die Sozialversicherungspflicht und die Frage: »Äußern Sie sich zu der Sozialversicherungspflicht für Minderjährige in der öffentlichen Erziehung.«⁵⁹ Alle Prüflinge dieses Lehrganges bestanden die Heimerzieherprüfung II: im schriftlichen Teil fünf Erzieher mit der Note 4, sechs

52 § 33: Schriftliche Prüfung, in: ebd., S. 16.

53 § 34: Mündliche Prüfung, in: ebd., S. 17.

54 Vgl. Heimerzieherprüfung II: Einteilung der Prüfungsgruppen, in: ALVR 40584.

55 Vgl. ALVR 40752.

56 Vgl. ebd.

57 Vgl. ebd.

58 Vgl. Falllösungen in: ALVR 40584.

59 Vgl. Einzelthemen in: ALVR 40584.

Erzieher mit der Note 3, zwei Erzieher mit der Note 3+ und drei Erzieher mit der Note 2.⁶⁰ Die Verteilung der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen sah folgendermaßen aus: Vier Erzieher erhielten die Note 4, sechs die Note 3 und sechs die Note 2.⁶¹

9.3.3 Ausblick: Auf dem Weg zur staatlichen Anerkennung

Zur Verbesserung der Personal- bzw. der Ausbildungssituation der Erzieher war vorgesehen, die Erzieherausbildung des Landschaftsverbandes Rheinland Anfang der 1970er Jahre umzuändern,⁶² vor allem um den Erzieheranwärtern die staatliche Anerkennung als Erzieher zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, legte der Landschaftsverband Rheinland dem Landesjugendwohlfahrtsausschuss am 17. November 1971 eine Vorlage mit dem Anliegen vor, die landschaftsverbandseigene Erzieherausbildung umzustrukturieren, das Erzieherseminar organisatorisch als selbständige Außenstelle zu etablieren bzw. für die Ausbildung der Erzieher eine Rheinische Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf zu errichten.⁶³ In der Begründung zur Vorlage heißt es unter anderem, dass die »Fortführung der landschaftsverbandseigenen Erzieherausbildung für die Arbeit in den Landesjugendheimen eine Existenzfrage [ist], da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass Erzieher in Zukunft in ausreichender Zahl und angemessener Ausbildung zur Verfügung stehen.«⁶⁴

Am 14.12.1971 stimmte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss in seiner 23. Sitzung der Errichtung der Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf zu, woraufhin der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 9.3.1972 den Beschluss fasste, dass für »die Ausbildung der Erzieher eine Rhein. Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf eingerichtet [werden soll]. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung für die Errichtung der Fachschule beim Kultusministerium zu beantragen.«⁶⁵ Der Antrag auf

60 Vgl. Heimerzieherprüfung II: Ergebnis der schriftlichen Prüfung, in: ALVR 40584.

61 Vgl. Bewertungsbogen in: ALVR 40584.

62 Detailliertere Ausführungen zur vorgesehenen Neuregelung, zur Kapazität der Fachschule für Sozialpädagogik sowie zu den finanziellen Auswirkungen der Umstellung siehe Vorlage an den LJWA, Nr. 5/89 Ju (17.11.1971), in: ALVR 41765. Die Erzieherausbildung war mehrfach Tagesordnungspunkt für die Direktorenkonferenzen. Siehe dazu u. a. die Niederschriften in den Akten ALVR 38552, 38556, 38670 und 38671. Auf einer dieser Konferenzen wurde 1969 zum Beispiel die Frage diskutiert, ob es notwendig sei, die Erzieherausbildung zu differenzieren. »Es besteht Übereinstimmung dahin, daß Erzieher im Gruppendienst und am Arbeitsplatz die gleiche Grundausbildung haben müssen. Die Direktoren Knappertsbusch [Halfeshof] und Werner [Dansweilerhof] sind für eine Differenzierung und würden eine klare Trennung zwischen Gruppenerziehung und Arbeitserziehung wünschen. Dem steht die Meinung der Direktoren Gollnick [Erlenhof], Koch [Viersen-Süchteln] und Wolpers [Fichtenhain] gegenüber, die eine gleiche Ausbildung sowohl für Erzieher im Gruppendienst als auch am Arbeitsplatz befürworten, jedoch die Möglichkeit aufzeigen, dass gegen Ende der Ausbildung besondere Fächer ausgetauscht bzw. Vertiefungsgebiete ermöglicht werden könnten« (Niederschrift über die Besprechung des LJA mit den Direktoren der Rheinischen Landesjugendheime am 8.5.1969 in: ALVR 38552).

63 Vgl. Vorlage an den LJWA, Nr. 5/89 Ju (17.11.1971), in: ALVR 41765.

64 Vgl. ebd.

65 Jans, 30.4.1973, als Vorlage an den LJWA Nr. 5/174 Ju, in: ALVR 41765.

Genehmigung der Fachschule für Sozialpädagogik wurde am 27.3.1973 an die Schulabteilung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf gestellt⁶⁶ und mit Erlass des Kultusministers vom 23.7.1973 genehmigt.⁶⁷ Somit führte die Abschlussprüfung der weiterhin berufsbegleitend durchgeführten Erzieherausbildung ab 1.2.1974 zur staatlichen Anerkennung als Erzieher. »Das Anerkennungsjahr, das die Absolventen einer Vollzeit-Fachschule ableisten müssen, bevor sie die staatliche Anerkennung zuerkannt bekommen, entfällt wegen des praktischen Einsatzes während der berufsbegleitenden Ausbildung (daher 3 statt 2 Jahre Vollzeitausbildung).«⁶⁸ Da laut Beschluss des Kultusministers die Erzieher, welche die landschaftsverbandseigene Ausbildung absolviert hatten, nicht die Externenprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf ablegen durften, »da hier Anstellungsträger, Schulträger und Dienstherr der Dozenten, welche die Erzieherprüfung abgenommen haben, identisch wären«,⁶⁹ wurde für sie eine Übergangsregelung getroffen. Diese sah vor, dass es für diese Erzieher die Möglichkeit gab, »sich an einer der 7 Fachschulen für Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt ›Heimerziehung‹ in NRW der Externenprüfung zu unterziehen und auf diese Weise die staatliche Anerkennung zu bekommen. Hier besteht kein Unterschied zwischen der bisherigen Ausbildung I und II.«⁷⁰

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass seit Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 218 Erzieheranwärter die Heimerzieherprüfung I und 32 Erzieher die Heimerzieherprüfung II absolviert hatten.⁷¹ Anfang der 1960er Jahre standen für die Ausbildung der Erzieher in Viersen-Süchteln nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, sodass keine geschlossenen Lehrgänge gebildet wurden, sondern jedes Heim, insofern sich genügend Erzieheranwärter oder Erzieher angemeldet hatten, seinen eigenen Lehrgang gründete und die Ausbildung in den eigenen Räumlichkeiten durchführte. Erst mit der Umstrukturierung der Erzieherausbildung Anfang der 1970er Jahre und der Etablierung der Fachschule für Sozialpädagogik in Düsseldorf konnten die Teilnehmer die staatliche Anerkennung als Erzieher erlangen.

9.4 Die Personalsituation in den landschaftsverbandseigenen Heimen und ihre Auswirkung

Um den Problembereichen der Heimerziehung in den 1960er Jahren, wie zum Beispiel dem Mangel an Erzieherpersonal, zu begegnen, wurden die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der Erzieher und die Arbeitszeit- und Urlaubsregelung verbessert. Dennoch waren mehr als die Hälfte der in den Heimen tätigen Erzieher pädagogisch unausgebildete Kräfte,

66 Vgl. ebd.

67 Vgl. Saurbier (7.5.1975), in: ALVR 40634.

68 Ebd.

69 Vgl. ebd.

70 Vgl. ebd.

71 Anlage zur Vorlage an den LJWA (17.11.1971), in: ALVR 41765.

wie der AFET in seiner bereits erwähnten Studie über die »Lage der Heimerziehung«⁷² aufzeigte. Hinzu kam, dass der »Grad der gesellschaftlichen Anerkennung, den der Berufsstand der Heimerzieher genoss, auch an der Tatsache ablesbar [war], dass eine ausgebildete Erzieherkraft schlechter verdiente als eine Stenotypistin. Folge des geringen gesellschaftlichen Status und der niedrigen Bezahlung war ein chronischer Erziehermangel. Viele Heimgruppen konnten nicht besetzt werden. Noch 1965 arbeitete in einer Gruppe meist nur eine Erzieherkraft. Die hieraus resultierende Überforderung war u.a. ein Grund dafür, dass auch im pädagogischen Bereich weiterhin ein repressiver Erziehungsstil praktiziert wurde.«⁷³ Auch in den landschaftsverbandseigenen Heimen bestand in den 1960er Jahren Erziehermangel, wie zum Beispiel in der geschlossenen Bewährungsgruppe des Landesjugendheimes Abtshof, in der 1967 und 1968 die Stelle des Gruppenerziehers nicht besetzt war,⁷⁴ sowie im Landesjugendheim Erlenhof, wo 1961 gleich in vier Gruppen kein Gruppenerzieher eingestellt war. Dies geht auch aus einem von Plaga 1965 ausgearbeiteten Memorandum hervor: »In den Rheinischen Landesjugendheimen fehlen seit Jahren qualifizierte Kräfte. Das liegt nicht allein an dem bekannten Mangel von pädagogischen und sonstigen Fachkräften im Erziehungssektor. Immer stärker fallen die strukturellen Veränderungen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen (Vergütung, verkürzte Arbeitszeit, Aufstiegsmöglichkeiten usw.) außerhalb der Heimerziehung ins Gewicht, die den Anreiz der Arbeit in einem Heim der öffentlichen Erziehung zunehmend abgeschwächt haben. Die Erkenntnis, dass höhere Vergütungen, längere und geregelte Freizeit sowie bessere Aufstiegsmöglichkeiten, d.h. nichts anderes als Vergrößerung des individuellen Entfaltungsspielraumes, der jedem qualifizierten Mitarbeiter einen Wechsel seines Arbeitsplatzes nahe legt, wird in den Rheinischen Landeserziehungsheimen nicht nur durch die Tatsache deutlich, dass die Heime kaum noch über Sozialarbeiter als Gruppenerzieher⁷⁵ verfügen, sondern auch einem gefährlichen Absinken des geistigen Niveaus des Erziehernachwuchses, der fast ausschließlich aus der Handwerkerschaft und der Industriearbeiterschaft gewonnen werden muss.«⁷⁶

Die Fluktuation der Erzieher bzw. der Mangel an qualifiziertem Erzieherpersonal in den Gruppen wirkte sich auch auf die pädagogische Arbeit aus, wie es im Memorandum über die Personalsituation weiter heißt: »Schwerwiegende Erziehungsschwierigkeiten, zum Beispiel Angriffe auf Erzieher, Entweichungen, haben in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Daß solche »pädagogischen Katastrophen« z.T. auf eine schwache Besetzung zurückzuführen sind, unterliegt keinem Zweifel. Der Personalmangel im Erziehungssektor hat darüber hinaus die Erzieherschaft mit zusätzlichem Vertretungsdienst belastet. Über-

72 Vgl. AFET 1958.

73 Almstedt/Munkwitz 1982, S. 21f.

74 Zahlen zusammengetragen aus den Jahresberichten bzw. Gegebenheiten der Heimerziehung für den Abtshof in: ALVR 40362.

75 Zur Zeit stehen für 61 Erziehungsgruppen nur 17 Sozialarbeiter zur Verfügung. 33 Gruppen sind mit Erziehern besetzt, denen die Qualifikation zur Leitung einer Gruppe fehlt. Sie befinden sich teilweise in der Ausbildung, vgl. Memorandum (1965), in: ALVR 41681.

76 Ebd.

steigerte Anforderungen führen zu Nervosität und zu Spannungen unter der Mitarbeiter-schaft. Nicht besetzte oder fehlende Stellen in der Heimleitung und beim höheren Fachpersonal verursachen Koordinationsfehler und Ausfälle in der notwendigen Beratung der Erzieher-schaft. Sollen die Heime ihren erzieherischen Aufgaben voll gewachsen sein, so bedarf es weiterer Überlegungen zur Verbesserung der Personalstruktur, zur Vergütung und Stellenbewertung, die ihren Niederschlag in einer allmählichen zeitgemäßen Anpassung des Tarifwerkes und der Besoldung an die Bedürfnisse einer sachgerechten Nachwuchsge-winnung und Nachwuchslenkung finden müssen.«⁷⁷ Um die Personalsituation zu verbes-sern, wurde vorgeschlagen, die Vergütung unter anderem für Direktoren, Erziehungsleiter und Lehrer sowie Erzieher anzuheben, was schließlich mit der Eingruppierung der Erzie-hergehälter in den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) erfolgte.⁷⁸

9.5 Fazit

Mit der Begründung des Rheinischen Erzieherseminars 1961 und der Ausarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerzieher 1963 bemühte sich der Landschaftsverband Rheinland sehr, die in seinen Heimen arbeitenden Erzieheranwärter und Erzieher auszubilden. Ein Problem jedoch war, dass die Ausbildung nicht zur staatlichen Anerken-nung als Erzieher führte. Diese wurde jedoch Anfang der 1970er Jahre beantragt und im Zuge der Umstrukturierung des Erzieherseminars zur Fachschule für Sozialpädagogik 1973 genehmigt. Deutlich wurde aber auch, dass sich der Landschaftsverband Rheinland erst in den 1970er Jahren verstärkt um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Heimen bemühte, um dem Personalmangel vorzubeugen. Obwohl ein Zusammenhang zwischen Personalmangel und Erziehungsschwierigkeiten in den Gruppen gesehen wurde, konnte nicht verhindert werden, dass es in den Heimen, insbesondere in der pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen, zu Schwierigkeiten zwischen Erziehern und Jugendlichen kam, die sich in Entweichungen, körperlichen Auseinandersetzungen oder einem repressiven Erzie-hungsstil äußerten.

77 Ebd.

78 Anregungen zum Bundesmanteltarif, Besprechungen über Tarifverträge für Heimerzieher sowie Lis-ten für die Eingruppierungen u.a. von Erzieherpersonal in den BAT finden sich in: ALVR 38650.

IV. Lebenserinnerungen ehemaliger Heimkinder

Sarah Banach

1. Methodische Vorbemerkungen

1.1 Oral History und Heimerziehung

Die in einer Erweiterung des Forschungsprojektes durchgeführten Interviews sollen sowohl zur Korrektur als auch zur Ergänzung der aus den Akten gewonnenen Ergebnisse dienen. So haben sich 2009 fast 100 Betroffene und ehemalige Erzieher bei einer Hotline des Landschaftsverbandes Rheinland gemeldet. Die Anrufer wollten einerseits »ihre Geschichte« als eine Kompensation für die lange fehlende Beachtung ihrer Schicksale erzählen. Denn sowohl die Träger als auch sie selbst haben über die Verhältnisse in den Heimen geschwiegen. Darüber hinaus berichteten sie auch interessante Aspekte über den Heimalltag und atmosphärische Details über die Einrichtungen, die sich nicht in den untersuchten Quellen niedergeschlagen haben und eine historische Auswertung geboten erscheinen lassen. Eine noch umfangreichere historisch-systematische und methodisch kontrollierte Einbeziehung der Erfahrungen von Zeitzeugen wäre erwünscht, konnte aber bislang arbeitstechnisch aufgrund der finanziellen und zeitlichen Begrenzung des Gesamtprojektes nicht geleistet werden. Im Folgenden wird zunächst allgemein die Bedeutung und die Funktion der durch die Methode der Oral History gewonnenen lebensgeschichtlichen Zeugnisse der ehemaligen Heimkinder skizziert. Anschließend wird beschrieben, wie die Interviews im Rahmen dieses Forschungsprojektes durchgeführt und ausgewertet wurden.

Nach bisherigen Erkenntnissen der Oral History eignen sich Interviews für historische Rekonstruktionen in zwei wesentlichen Hinsichten: 1. Oral History dient als Quelle über Bereiche, die in der Aktenüberlieferung nicht auftauchen. Hier ist besonders an die Alltagsgeschichte zu denken. Im vorliegenden Fall der Geschichte der Heimerziehung sind sie als ergänzende oder manchmal auch einzige Überlieferung über alltägliche Begebenheiten und individuell erlebte Besonderheiten von hohem Wert. So lassen sich meist weder in Visitationsberichten der Heimaufsichtsbehörden noch in Heimordnungen konkrete Informationen über die Bedeutung der Gefüge in den jeweiligen Wohngruppen für Heimkinder finden. Aber gerade diese Strukturen spielen in den bislang geführten Gesprächen mit Betroffenen oft eine ähnlich große Rolle wie zum Beispiel der enge Ordnungsrahmen. Gerade für schwächere Heimkinder konnte diese »Hackordnung« den Heimalltag außerordentlich negativ beeinflussen. Auch über die tatsächlichen Arbeitsbedingungen der Minderjährigen in den Heimen – positive wie negative – halten sich die schriftlichen Quellen oftmals bedeckt, da hier eher Angaben zum Umfang der Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten abgebildet sind. Schließlich scheint es für die im Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen auch im urteilenden Rückblick großes Gewicht zu haben, ob sie beispielsweise unter den Mitarbeitern eine feste Bezugsperson gefunden und ob bzw. welche Strafen sie erfahren haben. Dieser wichtige Aspekt für ein differenziertes

Bild der Heimerziehung ist ebenfalls häufig nur im Rahmen einer Zeitzeugen-Befragung zu ermitteln. 2. Oral History beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Verarbeitung von Geschichte, der Veränderbarkeit der Selbstdeutungen von Menschen. Das Berichtete liegt zum Zeitpunkt eines Interviews bereits länger zurück und erhält seine Formung durch verschiedene Filter. Die rückblickende mündliche Erzählung ist nur eine von vielen Quellen, die neben den zeitnäheren Formen von Tagebüchern, Briefen usw. existiert.¹ Erinnerung erhält erst durch die Einflüsse der dazwischen liegenden Zeit Beständigkeit. Die in Interviews produzierten Lebenserinnerungen spiegeln Wahrnehmungen, Interpretationen und Erfahrungsmuster wider, die bei der wissenschaftlichen Analyse nicht ausgeblendet werden dürfen. Die Differenz zwischen historischer Wirklichkeit und der sie abbildenden Quelle ist durchaus kein Merkmal der Erinnerungen. Sie dienen, wie andere Quellen auch, als »Überreste« zur Rekonstruktion von Geschichte in einem Prozess des Spurenlesens.² Sie bedürfen der Kritik wie andere Quellen auch.

Der Oral History wird häufig vorgeworfen, sie sei als Methode unwissenschaftlich und die dabei erstellten Quellen seien nur »subjektiv«. Wissenschaftliche Ansprüche wie Repräsentativität und Objektivität, Aussagekraft und Generalisierbarkeit würden nicht erfüllt. Dieser Kritik liegt das Missverständnis zugrunde, dass aus erzählten Lebenserinnerungen exakte Beschreibungen der historischen Wirklichkeit erwartet werden. Vertreter der Oral History verweisen jedoch gerade auf die Subjektivität als kennzeichnende Qualität des lebensgeschichtlichen Interviews. Oral History kann nicht so repräsentativ sein wie quantitative sozialwissenschaftliche Erhebungen; es ist auch nicht ihr Anspruch. Es ist nicht nur arbeitstechnisch unmöglich, die dafür notwendige Zahl von Interviews zu führen, sondern auch die Auswahl der Interviewpartner unterliegt vielen einschränkenden Kriterien. Zum Zeitpunkt der Projektdurchführung leben oft nur noch bestimmte Interviewpartner, und von diesen ist nur eine gewisse Anzahl zu einem Interview bereit. Deswegen haben die qualitative Auswahl der befragten Gruppe von Interviewpersonen, die quellenkritische Untersuchung und Deutung der lebensgeschichtlichen Erzählungen und der Vergleich der Ergebnisse mit denjenigen aus anderen Quellen in historischer Perspektive mehr Bedeutung. Wichtig erscheint dabei die Reflexion der Auswahl der Interviewpartner, um Grenzen möglicher Interpretationen deutlich werden zu lassen.³ Die Überlagerungen, Deckerinnerungen und konstituierenden Prozesse der Erlebniswahrnehmung, Erlebnisverarbeitung und erzählenden Rekonstruktion sind ein wichtiger Bereich in der methodischen Diskussion über die Oral History.⁴ Die biographische Forschung weist darauf hin, dass es nicht nur kollektive Muster der Erinnerung gibt, sondern ebenso Orientierungen

1 Als Überblick über die Interpretation verschiedener Quellen vgl. beispielsweise Rusinek/Ackermann/Engelbrecht 1992, insbesondere die Beiträge von Zimmermann, S. 13 ff.; Hüttenberger, S. 27 ff.; Weiss, S. 45 ff.; Engelbrecht, S. 61 ff.

2 Vgl. hierzu die Bemerkungen bei Niethammer 1994. Vgl. aus der Perspektive der Gedächtnisforschung Welzer 2000; Welzer 2001; und Welzer 2002.

3 Siehe die grundsätzliche Skepsis gegenüber einer quantifizierenden Auswertung vor dem Hintergrund der Praxis bei Niethammer 1985, sowie bei Niethammer 1994, S. 457–501, bes. S. 485 f.

4 Vgl. Niethammer 1985, S. 392 ff.; Geppert 1994.

am biographischen Gesamtkonzept des sich Erinnernden sowie an Formtraditionen der gesellschaftlichen Kommunikation (zum Beispiel Lebenslauf, Beichte, ärztliche oder pädagogische Anamnese). Die Interviewpartner greifen auf einen Fundus von Erzählfiguren und kollektiver Geschichtstradition zurück. Zudem existiert eine Differenz von Ereignis, Erlebnis und Erinnerung. Ereignisse werden erst in der Wahrnehmung und im Erlebnis Einzelner konstituiert. Erlebnisse wiederum werden in den lebensgeschichtlichen Erzählungen aus einer Perspektive der Gegenwart erinnert. »Indem sich die Erinnerung auf ein vergangenes Erlebnis bezieht und damit auf das Gesamtsystem der möglichen Perspektiven verweist, unter denen sich das Erlebnis für den Erinnernden darbieten kann, also auch auf die Perspektive kurz nach dem Erleben, wirkt die Vergangenheit auf die Gegenwart ein.«⁵ Es gilt zu beachten, dass Lebensgeschichten sowohl auf die sie prägenden Ereignisse in der Vergangenheit wie auf die Deutungsmuster in der Gegenwart der Zeitzeugen verweisen, die sie konstruieren. Es bleibt deshalb geboten, die erzählten Erlebnisse zu analysieren, um die Mechanismen ihrer Auswahl aus dem Gedächtnis und die Art ihrer Darbietung zu verstehen.

Ein lebensgeschichtliches Interview ist ein Interaktionsprozess zwischen Interviewtem und Interviewer. Die Interviewer sind an der Produktion der Quellen beteiligt. In diesem Zusammenhang kann im besten Falle von einer kreativen Rolle des Interviewers für den Interviewprozess gesprochen werden, von »Mäeutik« (Geburtshelferkunst), die im philosophischen Sinne durch geschicktes Fragen die Antworten hervorbringt, die dem Befragten vorher nicht klar waren.⁶ Im schlechtesten Fall kann es aber auch zu einer Störung der Kommunikation kommen, in der die Beziehungsaspekte der Kommunikation die Inhaltsaspekte überlagern. Bisherige Auswertungen von Oral History-Projekten zu anderen Themen wie auch zur Erfahrungsgeschichte der Heimerziehung⁷ verweisen zudem auf die so genannte Sättigung im Interviewmaterial, die es erlaubt, auch mit kleinen Zahlen zu führender Interviews Aussagen beispielsweise über Muster der Erinnerung zu treffen.⁸ Vor dem Hintergrund der gegebenen Problematisierung, aber auch der Chancen einer Annäherung an das Thema mit den Mitteln der Oral History sind lebensgeschichtliche Interviews mit ehemaligen Heimkindern durchgeführt worden, die im Hintergrund von einem spezifischen Leitfaden mitbestimmt waren. In der Praxis können Interviews sowohl lebensgeschichtlich als auch leitfadengestützt sein. Um die Relevanz der erzählten Geschichten für die gesamte Biographie der Interviewten bestimmen zu können, bietet sich aber ein lebensgeschichtlicher Ansatz an, der durch einen Leitfaden thematisch entsprechend zu vertiefen ist. Dabei wird im Ablauf idealtypisch von drei Phasen ausgegangen – einer offenen Phase, einer Nachfragephase und einer durch den Leitfaden bestimmten Phase, welche nicht bereits im Gesprächsverlauf behandelte Themenfelder abdecken

5 Rosenthal 1995, S. 132.

6 Vgl. Vorländer 1990.

7 Siehe beispielhaft die Befragungen bei Kuhlmann 2008; Lützke 2002; Fontana 2007; Gatzemann 2008; Schmuhl 2009.

8 Niethammer spricht dabei vom Erfahrungswert von fünf bis 15 Interviews, aus denen sich »gesättigte Verlaufstypen«, die eine Auswertung erlauben, herauspräparieren lassen (Niethammer 1978, S. 208).

soll.⁹ Vorbilder für bereits durchgeführte Interviewauswertungen mit Heimkindern liegen unter anderem für das Rheinland vor. In ihrer Dissertation über die Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen im Rheinland von 1945 bis 1975 verbindet Anette Lützke die Auswertung zahlreicher Fürsorge-Akten mit Interviews von neun ehemaligen weiblichen Heimkindern. In ihrer Studie waren nur Frauen zu einem Gespräch bereit, die sich nach dem Heimaufenthalt im Leben »bewährt« hatten. Lützke kommt zu dem Ergebnis, dass die Befragten über unterschiedliche Strategien im Umgang mit den Ereignissen der eigenen Heimerziehung verfügen. Vollständige Abspaltung und starke Verdrängung im privaten Bereich bestimmten hier nicht selten den Blickwinkel.¹⁰

1.2 Auswahl der Interviewpartner

Bei der Auswahl der Interviewpartner ist nicht nach Kriterien einer vermeintlichen »historischen Gerechtigkeit« verfahren worden, die in psychologischer Hinsicht möglichst viele Menschen oder besonders schwere Schicksale zu Wort kommen lässt.¹¹ Hier galt es vielmehr, eine qualitative Auswahl zu treffen, die sich an Kriterien orientiert, die durch die Auswertung des Aktenmaterials als vermeintlich typisch oder als systematisch fehlend in anderer Überlieferung identifiziert werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden aus den ca. 100 Anrufern der Hotline des Landschaftsverbandes Rheinland 20 Personen ausgewählt, die in landschaftsverbandseigenen Heimen bzw. in konfessionellen Belegheimen des LVR untergebracht waren, evangelischer oder katholischer Konfession waren, zu unterschiedlichen Zeiten (Nachkriegszeit, 60er Jahre, 70er Jahre) in diesen Heimen gelebt haben, die männlichen oder weiblichen Geschlechts waren, um ein möglichst differenziertes Bild an möglichen Themen und Erfahrungen abdecken zu können. Aus dieser Stichprobe erklärten sich 14 Personen bereit, ein Interview zu geben. Die befragten ehemaligen

9 Vgl. zur Beschreibung dieses Vorgehens Breckner 1994.

10 Lützke 2002, S. 444. Kuhlmann, die ihre Interviewpartner für ihre Untersuchung über eine Tageszeitung gesucht hatte und ehemalige Heimkinder wie auch Erzieher befragte, betont die Ambivalenz mancher Erzählungen. So wurden das Aufwachsen und die Arbeit im Heim innerhalb eines Interviews oft positiver und dann auch wieder negativer erinnert. Das Heim galt sowohl als »Knast« wie auch kurze Zeit später als Ort, an den der Erzählende nach der Entlassung wieder zurück wollte. »Im Verlauf einiger Interviews präzisierten die Befragten auf Nachfragen die widersprüchlichen Erinnerungen, und viele bekannten sich auch zu ihren bis heute ambivalenten Gefühlen« (Kuhlmann 2008, S. 39). Zu Erinnerungsmustern bzw. Erfahrungsrekonstruktionen von ehemaligen Heimkindern vgl. auch Kuhlmann, Erfahrungsrekonstruktionen.

11 Die Schaffung von Kommunikationsgelegenheiten für Opfer historischer Ungerechtigkeiten kann nicht das primäre Ziel historischer Forschung sein. Dies muss im vorliegenden Themenfeld der Heimerziehung den Einrichtungen bzw. Verbänden der Träger von Einrichtungen, wie z.B. dem LVR, der Caritas, der Diakonie, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband bzw. der Arbeiterwohlfahrt aufgetragen bleiben, die sich hier nicht von einer Betreuungsaufgabe entlasten können. Vielfach organisieren sich mittlerweile die Opfer in Internetforen selbst.

Heimkinder waren zwischen 40 und 65 Jahre alt, die meisten von ihnen waren ca. 60 Jahre alt. Interviewt wurden vier Frauen und zehn Männer, von denen etwa die Hälfte in landwirtschaftsverbandseigenen Heimen, wie zum Beispiel dem Erlenhof bzw. Halfeshof, oder in konfessionellen Belegheimen, wie zum Beispiel dem Gertrudisheim in Düsseldorf, untergebracht waren. Zwei dieser Interviews mussten vorzeitig abgebrochen werden, da sich die Interviewpartner im Gespräch nicht mehr zugetraut haben, sich mit den eigenen Erinnerungen intensiv zu konfrontieren bzw. über ihre Erlebnisse im Heim zu berichten. Von Seiten des Interviewers war es in dieser Situation wichtig, den Zeitzeugen nicht zu drängen, weiterzuerzählen, sondern ihn als sehr betroffenen Menschen zu sehen und das Unvermögen, über die Erlebnisse sprechen zu können, zu akzeptieren und zu respektieren. Die anderen interviewten ehemaligen Heimkinder haben sehr bereitwillig über ihre Erlebnisse im Heim berichtet, aber auch ihre gesamte Lebensgeschichte erzählt. Im Zusammenhang mit ihrem Erleben wurde in ihren Erzählungen immer ein zentrales Thema deutlich. Dies soll im Rahmen der Auswertung der Interviews herausgestellt werden.

1.3 Durchführung der Interviews

Die Durchführung der Interviews bestand aus drei Phasen; der Vorbereitung, dem Interview und der Nachbereitung bzw. der Auswertung. 1) In der Vorbereitungsphase wurde das Interview als problemzentriert-narratives Interview angelegt.¹² Das bedeutet, dass die Interviews zwar einem Frageleitfaden folgten, dieser jedoch dem Erzählbedürfnis des Interviewten untergeordnet war, da die Interviewpartner zu Beginn des Interviews aufgefordert waren, über ihr Leben zu erzählen (narrativer Teil). Erst anschließend erfolgte der Nachfrageteil (problemzentrierte Fragen). Die Kontaktaufnahme zu den Interviewpartnern erfolgte über die bei der Hotline des LVR hinterlassene Telefonnummer. In einem ersten Telefonat wurde der Hintergrund für den Anruf erklärt und ein Termin für das Interview vereinbart. 2) Das Interview fand in den meisten Fällen in der Wohnung des Zeitzeugen statt. Nur ein Interview wurde an einem neutralen Ort durchgeführt. Anwesend waren in der Regel der Interviewer und der Zeitzeuge, nur in einigen Fällen nahm auch die Partnerin bzw. der Partner als Zuhörer an dem Gespräch teil. Im Anschluss an das Interview wurde ein Dokumentationsbogen erstellt, in dem der Interviewer unter anderem die Kontaktaufnahme und Anbahnung des Interviews, die Interviewumgebung bzw. die Situation/Atmosphäre während des Interviews beschrieb. Anschließend wurden die Interviews transkribiert. In einem weiteren Schritt wurden die transkribierten Interviews den Interviewpartnern zurück gesendet. Damit war beabsichtigt, dass diese ihre Aussagen gegenlesen und Korrekturen an falsch transkribierten Namen, Orts- oder Sachbetreffen durchführen konnten. 3) Nach der Transkription erfolgte die Auswertung der Interviews

12 Zum problemzentriert-narrativen Interview vgl. Witzel 1982.

mit Hilfe der Methode des Thematischen Kodierens.¹³ In einem ersten Schritt wurde das Interview aufmerksam durchgelesen und zu Themenschwerpunkten zusammengefasst. Durch diese Vorgehensweise konnte ein zentrales Thema des Interviews herausgearbeitet werden. Ziel der Auswertung ist, durch die Darstellung und Auswertung von Einzelfällen das zentrale Thema des Gesagten zu erfassen und die unterschiedlichen subjektiven Erfahrungen für sich sprechen zu lassen bzw. diese als Gegensatz oder Ergänzung der Erkenntnisse aus den Sachakten zu verwerten.

13 Das Thematische Kodieren erfolgte in Anlehnung an die Methode von Flick, vgl. Flick 1999.

2. Exemplarische Interviewanalysen

Aus der vorgestellten Gesamtmenge wurden exemplarisch vier Interviews ausgewählt. Die Auswahl für die Falldokumentation erfolgte nach dem Schema, möglichst viele konträre Erfahrungen einzubeziehen, wie beispielsweise Heimerziehung als positive oder negative Erfahrung, Heimerziehung in der Erinnerung einer jungen schwangeren Frau bzw. eines jungen Mannes bzw. Heimerziehung in einem landschaftsverbandseigenem Heim bzw. einem konfessionellen Belegheim des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Auswertung der Interviews erfolgte wie oben beschrieben. Die Falldokumentation beginnt mit einer biografischen Skizze und wird mit einer Zusammenfassung des zentralen Themas abgeschlossen.

2.1 Herbert Vogel

Herbert Vogel wurde 1938 in Wuppertal geboren. Er wuchs mit drei jüngeren Geschwistern auf. Seine Eltern waren verheiratet. Mit 16 Jahren erfuhr er, dass sein Vater nicht sein leiblicher Vater war. Er ist evangelisch getauft. Herbert Vogel ist verheiratet und hat fünf Kinder. Ein Sohn ist verstorben; sein jüngster Sohn wohnt noch bei ihm in der Wohnung. Herbert Vogel hat (vermutlich) einen Volksschulabschluss. Mit 13 Jahren kam er in die Heimerziehung und wurde im Halfeshof in Solingen untergebracht, wo er ein Jahr lang lebte. Der Grund für seine Einweisung in die Heimerziehung war nach seinen Angaben, dass er ein »ziemlicher Rabauke« war und sich »geschlagen hat wie ein Kesselflicker«. Zudem klaute er manchmal. Im Halfeshof wurde er anfangs in einer Aufnahmegruppe untergebracht, in der nach vier bis sechs Wochen entschieden wurde, in welche Gruppe die Jugendlichen kommen bzw. zu welcher Arbeit sie eingeteilt werden sollten. Herbert Vogel kam in eine altersgemischte Gruppe mit 10 bis 15 Kindern und Jugendlichen und arbeitete in der Landwirtschaft. Nach seiner Zeit im Heim begann er mit 16 Jahren eine Lehre als Maschinenschlosser und Gebläsebauer, die er nach zweieinhalb Jahren abbrach, da er, als sein Stiefvater erkrankte, für die Familie Geld verdienen musste. Arbeit fand er im Hoch- und Tiefbau. Mit 57 Jahren wurde er arbeitslos und ging mit 60 Jahren (auch krankheitsbedingt) in Rente. Zur Zeit des Interviews (2009) war er 71 Jahre alt.

Herbert Vogel war von 1951 bis 1952 im Halfeshof in Solingen untergebracht. In seinem Interview berichtet er viel über seine Arbeits- und Straferfahrungen im Halfeshof. Zudem hatte er das Gefühl, dass es der Erzieher auf ihn »abgesehen« hatte, da er mehr Aufgaben übertragen bekam als andere. Die Frage, ob Herbert Vogel eine Ausbildung oder Lehre beginnen mochte, wurde von Seiten des Heimes nicht an ihn gestellt. Aufgrund positiver Erinnerungen an Erlebnisse auf dem Land entschied sich Vogel für die Arbeit in der Landwirtschaft. Von da ab ging er jeden Tag zur Arbeit auf einen Bauernhof, der ungefähr 15

Gehminuten vom Halfeshof entfernt lag. Nebenbei bzw. vor und nach der Arbeit auf dem Bauernhof musste er noch in der heimeigenen Landwirtschaft arbeiten. Das hieß tägliche Arbeit von vier Uhr morgens bis abends, manchmal auch nachts, zum Beispiel wenn Ferkelgeburten anstanden. Warum er diesen zusätzlichen Dienst erledigen musste, weiß Vogel nicht, sagt aber dazu, dass der Erzieher ihn »auf dem Kieker« hatte.¹ Das Gefühl, dass der Erzieher ihn »auf dem Kieker« hatte, wurde auch daran deutlich, wie er beim Kühe melken und bei den Ferkelgeburten behandelt wurde. H.V.: »Und denn ging es so 'n paar Tage gut und denn kam der Erzieher an und meinte dann: Also ab morgen früh seid ihr beiden [Herbert Vogel und sein Freund] im Kuhstall. Kühe melken. Kühe melken? Ich Kühe melken? Ich hab' noch nie ne ... ich hab' zwar 'ne Kuh gesehen. Aber Kühe melken, das war für mich nen, ähm, Buch mit sieben Siegeln. Na jedenfalls wurden wir um vier Uhr aussem Bett geschmissen. Ach, bis ich da erst mal wach war, das hat 'ne halbe Stunde gedauert. War ich ja nich' gewohnt. Und dann stand unten an der Treppe so'n klein Männeken, vielleicht so einsfümmensechzig, einssiebzig groß, bepackt wie en Maulesel, also Höhe mal Breite mal Tiefe; solche Arme, äh, Hände wie 'n Suppenteller. Meine Meinung, die ich heute hab' und der packte uns beide so an der Schulter un' dann schob er uns in den Kuhstall und dann sah ich denn die Kühe da. [...] Mal erst gezählt: vierenzwanzig Kühe! Ich denk': Du lieber Gott, dat kann aber lustig werden. Und dann zeigte er uns, wie gemolken wird. Immer so schön von oben nach unten, erst den Finger nass machen, mit dem bisschen Milch ... Die Milch is' fettig, ihr braucht keine Creme. Damals auch schon, so 'ne Art Gleitcreme. Ja und dann ham wa uns die Finger nass gemacht un dann ham wa angefangen. Und das hat dann keine fünf Minuten gedauert, da steht der neben mir und da meint er: Du muss' nich' so machen, soo! Und da trat der mir den Schemel unter'm Hintern weg. Und da saß ich – auf Deutsch gesagt – inne Scheiße. Das war's erste. Das hat der mehrere Male wiederholt. Nee, ich denk', du bis aber einer von denjenigen, die es aber wissen wollen, verdammt noch mal! Sagen konnte man ja nichts, allein schon aus Angst, die man hatte, überhaupt was zu sagen. Dann, ja, ne, dann kam noch so verschiedenes hinterher: Da mussten wa sogar noch bei den Schweinen Geburtshelfer spielen. Das ging dann durch, die ganze Nacht bis morgens früh und dann is' mir zwischendurch so'n Ferkel gestorben. Ich weiß nicht warum. Es kann sein, dass ich vor lauter Aufregung – weil ich das ja noch nie gemacht habe – den Schleim aus de Schnauze nehmen, dat hab' ich wahrscheinlich vergessen. Jedenfalls war das Ferkel tot. Und dann kam der Schweizer [der Erzieher] zwei, drei Stunden später und fragte: Alles klar? Ich sag: Joo. Und wat is' das da? Ich sag: dat is' tot. Tot geboren, oder gestorben? Ich sag: weiß ich nich', ich sag: wahrscheinlich gestorben. Da hat der mir einen auf das Gesicht gehauen ... äh, dass ich mich nicht überschlagen hab', dat war alles. Dat war ja [...]. Da bin ich mal erst laufen gegangen und der natürlich hinter mir her. Warum, weiß ich nich. Aber er wollte mich wahrscheinlich noch mal strafen. Aber dat hat er nicht geschafft. Da bin ich inner Scheune 'rein, oben drauf und da war ich weg.«²

1 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 7, in: ALVR 49433.

2 Interview Herbert Vogel (15.9.2009), S. 3f., in: ALVR 49433.

Das Verhalten des für die Ställe zuständigen Erziehers hat Herbert Vogel als sehr gewalttätig in Erinnerung. Wenn er sich weigerte, bestimmte Aufgaben zu erledigen, gab es Schläge oder Tritte, die er als sehr schmerzhaft in Erinnerung hat. Zur Strafe musste er den Parkettboden »schrubben«, bis seine Knie anschwellen und er eine Knievereiterung bekam, die eine Woche lang auf der Krankenstation behandelt werden musste. H. V.: »Dann irgendwann mal, kam er [der Erzieher] an, da ging es dann so reihum, guckte jeden so an und meinte dann: Ja, wir müssen mal den Fußboden schrubben. Och, hab ich gesagt: schrubben, schön! Feuchten Lappen, 'nen Schrubber, Eimer Wasser, was weiß ich, und dann: Jö! Hab ich so gedacht. Da wurde der abgezogen und der Dumme war ich. Warum, weiß ich nicht. Vielleicht hatte der mich auf' m Kieker. Der hat so viel mit mir angestellt, das kann ich Ihnen gar nicht ... ich weiß dat gar nicht mehr, aber ich hab es noch hier oben drin, irgendwie. Und am nächsten Tag kam er dann an mit 'nem Eimer; 'nem halben Eimer voll Sand, 'nem Eimer mit Wasser und 'nem Ziegelstein. Ich hab dann geguckt. Ja, sagt er, ich erklär dir das gleich. Sacht er: Moment, das wird noch spannend. Meint er heut Abend musste damit fertig sein. Ich sag: womit? Ja, mit dem Boden. Und das war ein Parkettboden. Alles solche Brettchen, und dann wieder so, immer schön. Meiner Erinnerung nach etwa so groß und so breit. Die müsste da eigentlich heut' noch drin sein. Das muss ein Schweinegeld gekostet haben. Dann gab er mir den Ziegelstein in die Hand. Den machste erst nass und dann gehste damit in den Salz- äh, Salzimer ... In den Sandeimer und dann – Brettchen für Brettchen – immer schön rauf und runter, rauf und runter – Brettchen für Brettchen. Und wenn das gut ist, ich komm dann und guck' zwischendurch mal. Dann war der zwei Stunden weg. Da hab ich den nicht mehr gesehen. Und ich saß da und hing da auf meinen Knien. Immer: gib ihm Saures. Um dem jetzt 'nen Gefallen zu tun, hab ich die besonders geschrubbt, hab noch drauf gedrückt, ich Idiot. Er kommt, guckt sich das an: Ah, sacht er, das is aber nicht in Ordnung. Das musste noch mal machen. Und abends taten mir die Knie weh; da hab ich grad die Hälfte von dem gesamten Raum fertig. Mir taten die Knie weh! Ich wusste nicht mehr, wo ich es suchen sollte. Und dann hat er wahrscheinlich Erbarmen gehabt, weil ich ihm das gezeigt hab, das war alles feuerrot. Ich hatte ja kein Schrubb da drunter, nix. Nur die blanken Knie auf diesem Boden! Und ab und zu kniet man sich ja mal auf den Sand, weil der sich ja mittlerweile trocknet und verteilt sich dann. Und dann kniet man mit den Knien auf dem Sand rum. Ich hab heut noch 'nen Steinchen hier drin. Dat is immer noch da! Ja, und dann kam er dann wieder, nach 'ner Stunde, anderthalb: Wie, noch nicht weiter? Nee, ich sag: hier gucken Se mal, ich sag: mir tun die Knie weh, ich sag: es geht nicht mehr! Ach, 'nen Indianer kennt keinen Schmerz! Morgen wird weitergemacht! Den Satz hab ich, wie wir da raus waren, noch zigmal gehört: Indianer kennt kein Schmerz. Hab ich vorher noch nie gehört. Und am nächsten Morgen ging et dann weiter. Die waren weg, ich sollte eigentlich in den Kuhstall, aber dat war ja nix, ich musste ja den Boden machen. Jedenfalls hab ich dann weitergeschrubbt. Bis abends hab ich durchgehalten. Und am nächsten Morgen hatt ich so ein Knie. Das war aber wirklich rings rum so dick geschwollen. Und da guckt der mich an und fragt mich doch: Wat haste denn mit den Knien gemacht? Ich sag: das kommt von dem Schrubben da; den ganzen Tag auf dem blanken Knie, ich sag: auf dem harten Fußboden. Ich sag: ich kann nich' mehr; ich sag: ich tu auch nicht mehr! Sagt er: »Dat zeig ich dir: tu ich nich mehr!« Da hat der mich

noch eine Stunde lang gezwungen, das weiterzumachen. Aber nächsten Morgen muss er wahrscheinlich Muffen gekriegt haben, da hat er mich gepackt und da sind wir dann in 'ne Krankenstation. Dat hat er dann doch geschafft. Aber das nach zweieinhalb Tage. Da hatt' ich eine so genannte Kniescheibenvereiterung. Ich kann Ihnen was sagen: da hab ich was mitgemacht! Mein lieber Schwan! Die Narbe hier, die hab ich heute noch.«³

Dass ihn der Erzieher »auf dem Kieker« hatte und Herbert Vogel sich im Vergleich zu anderen Kindern im Heim als der »Dumme« bzw. der »Leidtragende« fühlte, dies schildert er eindrucksvoll in seiner Erinnerung an das Schweine-Schlachten bzw. Schweineblut-Trinken müssen. H.V.: »Jedenfalls hieß es dann mal, irgendwann morgens früh: Wir schlachten heute. Und dann haben wir zwei, zwei Schweine – und zwar war das genau, wenn man so die Treppe rauf ging, auf der rechten Seite, da war so'n kleines Gebäude. Was das heut ist, das weiß ich nicht. Und da drunter war noch'n Gebäude. Was das jetzt war, weiß ich nicht. Aber da wurde drin geschlachtet. Wir standen da, und die Schweine standen vor uns, und da kam der mit so'nem komischen Gerät an und das gab 'nen Knall und dann fiel das Schwein um. Hab ich erst später erfahren: Bolzenschussgerät. Jahre später erst. Dann war er abends wahrscheinlich schon da drin, da hatt er so'n großen Kessel – wie 'ne Badewanne sah das aus – Wasser heiß gemacht, und da wurden die Schweine dann reingelegt, und dann durften wir die schrubben, damit die Haare weggingen. Ob da noch'n Zusatzmittel mit drin war, kann ich nicht sagen; aber ich glaub nur, dass das Heißwasser war. Ja, wir natürlich mit dem Messer: gib ihm Saures, die Haare runter und was wir vergessen hatten: Schweine ham ja grundsätzlich schon mal den Speck am Hals und das waren Falten. Da ham wir beide nicht drauf geachtet. Jedenfalls kam der Schweizer [der Erzieher] wieder, nach 'ner Stunde oder anderthalb Stunden und meinte dann: Alles sauber? – Hmm. Dann hob er das dann so aus der Wanne, sacht er: Was ist das? Oh, ich sag, Borsten. Klatsch, hatten wir wieder einen. Mein Jugend-, mein Nachbar, der wusste gar nicht, was los war. Der hat nichts damit zu tun gehabt. Der stand da bloß und hat geguckt. Aber ich war wieder der Dumme! Ich, ich musste die Ohrfeigen wieder einstecken. Dann ging er zu ihm, der kriegte anschließend auch noch einen. Na ja, gut, es musste eben so sein, ich war nun mal der Leidtragende. Ich weiß nicht warum. Ich hab' in meinem ganzen Leben Pech gehabt. Ich hab noch nie richtig Glück gehabt. Dann hieß es dann: Ja, Schwein auf den Tisch! Nur er ging dann mit de Hände drunter, hob das vier Zentnerschwein hoch oder dreieinhalb, ich weiß es nicht und schmiss dat dann auf so'n Tisch. Dann nahm er sich'n Messer und war da am Wetzen, am Schleifen, mit so 'nem komischen langen Ding, das ham wir jetzt auch hier, wo man Messer mit schärft, und dann hat der dem die Schlagader aufgeschnitten und hat das ausbluten lassen. Da ist mir schon komisch geworden. Und da stand dann natürlich so 'ne Wanne. Und dann hat der den Tisch so'n bisschen angehoben auf einer Seite – da hat er so'n Klotz drunter gemacht, damit das schön nach vorne lief, das Blut. Ach, dacht ich, du lieber Gott. Und das roch so komisch! Buah, ich denk das ... nee. Na ja, hat dann vielleicht so zehn Minuten gedauert, viertel Stunde, dann kam nix mehr. Da nahm er sich das Schwein, schmiss das einfach so runter auf den Boden, nahm sich das

3 Ebd., S. 5.

nächste dicke Schwein, legte das da drauf und dann hat denn die Adern auf jeder Seite durchgeschnitten, und da kam der plötzlich mit drei Bechern an. Erst hab' ich gedacht, kriegen wir was zu trinken? Kriegten wir auch. Ham wa gekriegt. Und wissen Se auch wat? Das frische Schweineblut, lauwarm. Ich denk nee, muss das sein? Mann, sagt er, hör doch auf, da kriegt man Kräfte von! Da werdet ihr ... guck mich mal an! meint er, was meinst du woher ich den Körper hab? Nur von Schweineblut und viel Fleisch essen, wat weiß ich! Ich guck' meinen Nachbarn an, nee, machen wir nicht! Türe auf, beide raus, der hinter uns her, der kleine Zwerg. Der hat uns beide hinten so genommen, hat uns hochgenommen und hat uns wieder da rein getragen. Wir sind nicht gegangen, konnten wir gar nicht, weil wir so ein Stück über dem Boden schwebten! So Kräfte hatte der Mann! Wir konnten gar nicht laufen! Da hat der uns dann fallen lassen – die drei Becher standen da. So, sacht er, den nehm ich und den nehmt ihr zwei! Der war vielleicht so hoch, ungefähr diesen Umfang, also, 'n halber Liter war bestimmt da drin, wenn nicht mehr. Und da kam er dann mit 'nem Löffel an und da hat er irgendwas drauf. Heute weiß ich, dass das Salz gewesen ist. Rein getan und rumgerührt und das ham wir dann notgedrungen getrunken, notgedrungen! Mir ist auch nicht übel geworden und meinem Kollegen auch nicht; aber der hat sich daran ergötzt, der leckte sich die Schnute ab, das wollt ich noch gesacht haben: Da unten is noch mehr drin, da sind noch ein paar Liter. He, ich denk', nee, buah! Aber man gewöhnt sich an alles. Der Mensch ist ein Gewohnheitstier. Nachher ham wir das sogar verlangt, komischerweise. Wie ich auf die Idee gekommen bin, weiß ich auch nicht!⁴

Herbert Vogel hat überwiegend negative Erinnerungen an die Zeit im Halfeshof, da diese geprägt war von Schlägen, Fußstritten, Willkür und Zwang. Zudem hatte er das Gefühl, dass ihn der Erzieher »auf dem Kieker« hatte, da er willkürlich mehr Arbeiten erledigen musste als andere Jugendliche des Heimes. Trotz seiner negativen Erinnerungen hält Herbert Vogel die Zeit im Heim in der Rückschau für ihn auch für hilfreich. Erst aus heutiger Sicht kann er sagen, dass ihm die Zeit im Heim auch geholfen hat. Als 13-Jähriger war er ein »Rabauke«, der »Sachen gemacht« hat, die verboten waren. Wichtig ist ihm, Kritik an den Methoden und Umgangsweisen im Heim zu üben, die aus seiner Sicht keine Erziehungsmethoden waren.

2.2 Hilde Wiesling

Hilde Wiesling wurde 1950 geboren. Sie wuchs bei Pflegeeltern auf, die sie adoptieren wollten. Ihre leiblichen Eltern hat sie nie kennen gelernt und hat auch nie nach ihnen gesucht. Sie nahm den Namen ihrer Pflegeeltern an. Erst im Erstkommunionunterricht erfuhr sie den Nachnamen ihrer leiblichen Mutter. In ihrer Kindheit wurde sie als »mischhäutiges Kind« betitelt und mit dieser Bezeichnung durch das Dorf, in dem sie gewohnt hat, getrieben. 1960, mit knapp zehn Jahren, wurde sie im St. Raphaelshaus in Düsseldorf

4 Ebd., S. 8f.

untergebracht. Aufgrund der MS-Erkrankung des Pflegevaters 1958, der Geburt eines leiblichen Kindes der Pflegeeltern und der Pubertät des Stiefbruders wurde sie »aufsässig« und nach ihren Angaben deshalb nicht adoptiert, sondern von der Fürsorgestelle »aus der Familie geholt«. Ihre schulischen Leistungen waren dementsprechend schlecht. Von ihrer Aufnahme im Heim kann sie sich nur noch an die ärztliche Untersuchung erinnern. Der Arzt sagte zu ihr, sie sei frühreif. Mehr habe man nicht mit ihr gesprochen. Aufgenommen wurde sie in eine altersgemischte Gruppe mit ca. sechs bis acht Mädchen, da sie schon ihre »Periode« hatte. In der Schule hatte sie weiterhin schlechte Noten mit Ausnahme der Kopfnote »Führung«, wie sie betont. Für kurze Zeit legten sich ihre schlechten schulischen Leistungen, da im Heim eine Schwester arbeitete, die auf sie einging. Als diese ihre Stelle wechselte, wurden die Noten wieder schlechter. 1962 nahm sie an »Jugend musiziert« in Köln teil. 1964 beendete sie mit der 6. Klasse die Schule im St. Raphaelshaus. Ungefähr zu diesem Zeitpunkt erfuhr sie, dass sie einen leiblichen Bruder hatte. Durch einen Hungerstreik erzwang sie von den Nonnen seine Adresse. Der Bruder lebte in einer anderen Pflegefamilie. Sie haben bis heute Kontakt. Nach dem Schulabschluss arbeitete sie in der Wäscherei und Küche des Heimes. Erst zu diesem Zeitpunkt nahm sie ihre Fürsorgerin persönlich wahr. 1965 wurde sie als Haushaltshilfe in einen Privathaushalt vermittelt. Dort wurde sie nach sechs Wochen wieder entlassen, weil die Frau des Hauses ihr unterstellte, sie habe einen Löffel gestohlen. Sie kam zurück ins Heim und arbeitete dort wieder in der Wäscherei. Etwas später durfte sie in einer Gruppe des Heimes als Helferin anfangen. Im August 1969 beendete Hilde Wiesling die Arbeit in der Gruppe und verließ das Heim. Sie nahm eine Beschäftigung als Erziehungshelferin im Kinderheim St. Michael in Wuppertal an. Als sie 21 Jahre alt war, heiratete sie und zog dann mit ihrem Mann zusammen. Um sich nach ihrer Aussage »in der Ehe zurecht zu finden«, wie zum Beispiel mit den Problemen der Haushaltsführung, hörte sie für ein halbes Jahr auf zu arbeiten und brachte dann einen Sohn zur Welt. Während ihrer Zeit im Heim und auch danach pflegte sie den Kontakt zu ihren Pflegeeltern. Sie hat nach eigenen Angaben den Heimaufenthalt aus ihrer Biografie gestrichen. Der Rentenbescheid weist von 1964 bis 1968 für ihre Arbeit im Heim eine Lücke auf.

Hilde Wiesling war von 1960 bis 1969 im St. Raphaelshaus, einem katholischen Belegheim des Landschaftsverbandes Rheinland, in Düsseldorf untergebracht. In ihrem Interview berichtet Hilde Wiesling sehr einprägsam von den hygienischen Verhältnissen im Heim und dem Essen. Die Toiletten und Duschen waren offen, so dass es in diesem Bereich für den Einzelnen keine Privatsphäre gab, was sie als »menschenunwürdig« bezeichnet. Manchmal ging Hilde Wiesling nur zwei Mal am Tag auf die Toilette. H.W.: »Ähm, da hab' ich gelernt, was ich heute noch gut kann, ähm, wenn ich zur Toilette muss, einzuhalten. Ich bin manchmal nur zwei Mal am Tag zur Toilette gegangen, weil, weil es einfach ekelig war offene Türen da zu haben.«⁵ Wenn Hilde Wiesling an die Zeit im St. Raphaelshaus denkt, fallen ihr direkt zwei negativ besetzte Begriffe ein, das Essen und die »Periode«. H.W.: »Ja. Essen und Periode.« I.: »Ja. Ja. Also das waren sozusagen die größten

5 Interview Hilde Wiesling (5.10.2009), S. 5, in: ALVR 49422.

Per ... Probleme?« H.W.: »Ja. Ja, immer.« I.: »Ja. Ja.« H.W.: »Ja.« I.: »Periode ist das was Sie erzählt haben.« H.W.: »Ja.« I.: »Also auch diese Entwürdigung.« H.W.: »Ja, genau.« I.: »Die damit verbunden war und, ähm, Essen im Grunde auch, wenn man was ...« H.W.: »Ja, genau.« I.: »... nicht wollte, man musste es trotzdem.« H.W.: »Ja.« I.: »Ja. Was gab es da zu essen?« H.W.: »Brotsuppe, Brotsuppe, Brotsuppe. Eintopf.« I.: »Was für Eintöpfe?« H.W.: »Ja, dadurch, dass sie selbst angebaut haben.« I.: »Aha.« H.W.: »Waren es also überwiegend Dinge, die auch aus ihren eigenen, äh, Produkten ...« I.: »Also im Grunde so Selbstverpflegung?« H.W.: »Ja, genau.« I.: »Ja.« H.W.: »... kamen.« I.: »Ja.« H.W.: »Und, ähm, sehr viel so *Speck*, ausgekochte *Speckschwarten* und, ähm, wie ich dann älter wurde oder wir dann älter wurden, dann ham wir immer gesagt, das Feine fressen die Nonnen und wir kriegen den Abfall. Ähm, weil das Fleisch muss ja irgendwo geblieben sein.« I.: »Ja.« H.W.: (Lachen). I.: »Ja.« H.W.: »Ja.« I.: »Also Fleisch gab es ...« H.W.: »Nein.« I.: »... selten bis gar nicht.« H.W.: »Kann ich mich gar nicht erinnern.«⁶

Hilde Wiesling erzählt nicht nur, dass die Erzieherinnen aus ihrer Sicht besseres Essen, wie zum Beispiel Fleisch anstatt Speckschwarten, bekommen haben müssen, sondern berichtet auch davon, dass sie »erbrochenes« Essen noch einmal essen mussten und dass sie aufgrund ihrer Erfahrung im Heim bis heute manche Speisen nicht essen könne. H.W.: »Ja, es gab halt auch viele Situationen in der Zeit, an die man dann denkt ...«, I.: »Ja.« H.W.: »... die einem nachhängen.« I.: »Ja.« H.W.: »Ähm, mit dem Essen. Es gab manchmal wirklich Schweinefraß, ham wir immer gesagt und das war es auch. Wenn ich nur an Brotsuppe denke, ähm, wenn man se nich' gegessen hat, ich nicht gegessen habe, dann musste ich se noch mal essen. Und wenn ich se ausgebrochen habe, musste ich se noch mal essen. Das sind Dinge, die verfolgen einen ...«, I.: »Ja.« H.W.: »... das Leben lang.« I.: »Ja.« H.W.: »Zum einen hat das alles so gestunken, ähm, ich esse heute, wenn ich essen gehe, ich achte darauf, ich würde jetzt also nie etwas Überbackenes essen, mit Champignons und dergleichen Dinge, weil mich das optisch einfach zu sehr ...« I.: »daran erinnert.« H.W.: »... an diese Dinge erinnert.« I.: »Ja. Ja.« H.W.: »Das ist, ähm, oder meine Nase, die ist so empfindlich geworden, das kann man gar nicht nachvollziehen.« I.: Ja.« H.W.: Wenn ich irgendwo [...] wo's nach Bratwurst riecht, dann muss ich schon heben.« I.: »Ja.« H.W.: »Also das ist einfach stecken geblieben.« I.: »Ja. Ja, gut, das war ja auch 'ne lange Zeit, ja.« H.W.: Das ist einfach stecken geblieben.«⁷

Wie prägend auch der Umgang mit der Hygiene war, besonders für ein junges Mädchen, schildert Hilde Wiesling am Beispiel »Periode«. Wenn sie ihre »Periode« hatte, bekam sie nur sechs Stoffbinden am Tag. Bloßgestellt vor der Gruppe wurde sie, wenn die Binden nachts nicht hielten und das Bettlaken rot war. H.W.: »Ähm, dann der ganze hygienische Bereich. Man bekam, ähm sechs Stoffbinden am Tag.« I.: »Ja.« H.W.: »Wenn man etwas stärker blutete, ja, dann nahm man ... dann nahm noch Klopapier dazu.« I.: »Also das war dann sozusagen ein Problem, was man selber zu lösen hatte?« H.W.: »Ja, genau. Ja. Und, ähm, wenn dann nachts mal was durch gekommen ist und das Bettlaken rot war, dann hatte

6 Ebd., S. 23 f.

7 Ebd., S. 14 f.

man sich vor die Gruppe zu stellen mit dem Bettlaken, damit auch alle sehen, was man gemacht hat Schlimmes.«⁸

Hilde Wiesling hat ausschließlich negative Erinnerungen an ihre Zeit im St. Raphaelshaus, gerade im Bezug auf die Hygiene und das Essen. Die Heimstruktur erlebte sie zum Beispiel durch die offenen Waschräume als »menschenunwürdig«. Ebenso fühlte sie sich durch den Umgang der Erzieherinnen mit den Monatsblutungen gedemütigt oder vor der Gruppe bloßgestellt. Auch in ihren individuellen Vorlieben für Essen fühlte sie sich eingeschränkt, da diese im Heim nicht berücksichtigt wurden und sie zum Essen gezwungen wurde. Diese gefühlsmäßigen Erinnerungen, wie Würdelosigkeit und Demütigung, prägen ihr Leben so nachhaltig, dass sie bis heute den Gang zur Toilette hinauszögert, den Geruch mancher Speisen nicht ertragen bzw. einige Gerichte nicht essen kann. Und sie empfindet dies als Einschränkung in ihrem Leben.

2.3 Alfred Hoffmann

Alfred Hoffmann wurde am 2.10.1944 geboren. Er hat zwei Geschwister. Sein Vater verließ die Mutter nach dem Zweiten Weltkrieg und kümmerte sich seitdem nicht mehr um die Kinder. So war seine Mutter allein erziehend. Tag und Nacht arbeitete sie, damit die Kinder etwas »lernen« bzw. eine Lehre machen konnten. Später heiratete seine Mutter erneut. Mit seinem Stiefvater »konnte« Alfred Hoffmann nicht. Als Jugendlicher hatte er nur »Unsinn im Kopf«, »schmiss« seine Lehre als Schildermaler und machte sich Anfang der 1960er Jahre mit einem Freund auf den Weg nach Frankreich, um zur Fremdenlegion zu gehen. In Saarbrücken wurden sie jedoch gefasst und kamen in die Fürsorgeerziehung. Als 17-Jähriger wurde er dann im Erlenhof untergebracht. Dort musste er in der Wäscherei arbeiten (ca. 1,5 Jahre), weil er, wie er sich selbst beschreibt, ein »Künstlertyp« gewesen sei. Die »harten« Jugendlichen mussten auf dem Feld arbeiten, den sensibleren Jugendlichen, wie er selbst, wurden Arbeiten zugeteilt, die nicht so schwer waren. Sein Gruppenerzieher, der für ihn ein Vaterersatz war, setzte sich stets für ihn ein und vermittelte ihm bei einem Malermeister in Euskirchen eine Arbeitsstelle. Dort konnte er seine angefangene Lehre als Schildermaler nicht beenden, da sein Arbeitgeber nur Malergesellen ausbilden durfte. Mit 19 Jahren wurde er inoffiziell aus dem Erlenhof entlassen, da er im Haus seines Arbeitgebers eine Wohnung beziehen konnte. Nach dessen Tod erbte Alfred Hoffmann die Firma und übernahm diese, so dass er mit 21 Jahren der jüngste Unternehmer in Euskirchen war. Daraufhin wurde er offiziell aus der Fürsorgeerziehung entlassen. Die Firma leitete er bis zu seiner Pensionierung. Heute lebt er mit seiner zweiten Frau und seinem jüngsten Kind zusammen in einem großen Einfamilienhaus auf dem Firmengelände. Die beiden älteren Kinder sind schon von zu Hause ausgezogen. Das älteste Kind stammt aus seiner ersten Ehe.

8 Ebd., S. 6. Zum Thema Hygiene in der Heimerziehung vgl. auch Kap. III.7.

Alfred Hoffmann war von 1961 bis 1965 im Erlenhof in Euskirchen untergebracht, wo er in einer Gruppe mit bis zu 15 Jugendlichen lebte. Trotz der Gruppenregeln war das Zusammenleben in der Gruppe nicht immer einfach. In seiner Erinnerung gab es öfters Konflikte zwischen den Erziehern und den Jugendlichen, wenn sich die Jugendlichen nicht an die Gruppenregeln hielten. A.H.: »Und da kommt dann Stress auf, dat is doch ganz klar, ne, und so kam bei den Erziehern auch Stress auf und die ham dann den Druck ausgeübt auf verschiedene Zöglinge, die sich, äh, von Anfang an geweigert haben, diese Erziehungs-methoden anzuerkennen. Und ich hab' se, äh, äh, im groben und ganzen hab' ich se anerkannt und hab' gemerkt, diese Regeln tun dir eigentlich ganz gut. Also hab' [ich] dadurch mein Leben total ändern können oder in die richtige Bahn lenken können. Das heißt, also mir hat das Heim gut getan.«⁹ Auch eine Strafe, die er von seinem Erzieher auferlegt bekam, hätten aus seiner Sicht andere Jugendliche vielleicht als Misshandlung erlebt. Für ihn sei die Verhängung der Sanktion ein »Schlüsselerlebnis« gewesen. A.H.: »Ich meine also, das hat mich nicht geschädigt und, äh, auch dass ich mal, äh, den Flur mit der Zahnbürste schrubben musste, hat mich auch nicht geschädigt, das war so mal eine Strafe.« I.: »So für was, was war das Vergehen?« A.H.: »Ähm, ich hab ... ich bin nachts einmal aus dem Fenster gestiegen, weil ich mich in 'ne Sekretärin im Erlenhof verliebt hatte und die hab ich dann nachts getroffen (*lacht*). Mit der hab ich mich nachts getroffen und dann hat mich einer verraten aus der Gruppe. Ich hatte en Einzelzimmer, aber der hat das irgendwie spitz bekommen, also en so genannter Freund, ne. Und der hat mich dann beim Gruppenerzieher angeschissen und hat gesagt, der is aus 'em Fenster, also wurde ja um, um neun Uhr wurde ja Licht ausgemacht oder um halb zehn, ne, da war ja Ende. Da wurde auch abgeschlossen, also nicht diese einzelnen Räume, sondern draußen die Haupttüre. Und dann bin durch so'n Kippfenster; die Sehnsucht hat mich getrieben (*lacht*), bin da rausgeklettert. So, und als ich dann morgens um halb fünf wieder rein klettern, äh, geklettert kam, saß der auf meinem Bett, der Erzieher, ne, und hat gewartet auf mich, ja.« I.: »Und dann war die Strafe.« A.H.: »So, und dann hat der alle Türen aufgerissen von allen Zöglingen und dann, dann drei Eimer Wasser über den Flur gekippt und ließ mich dann mit der Zahnbürste dann den Flur schrubben. Das war so eine ganze ... das war auch en Schlüsselerlebnis.« I.: »Ja.« A.H.: »Aber ich finde, ich hab', äh, gedacht, ich hab' et eigentlich verdient, ne. Ja, so gehen die Meinungen auseinander, en anderer würde jetzt sagen, ich bin misshandelt worden und dat drückt mich heute noch. Ne. Und so, ich möchte da eigentlich nur immer, immer kontra sein.«¹⁰

Heimerziehung als positives Erlebnis zu deuten bedeutet für Alfred Hoffmann nicht, dass das Zusammenleben der Gruppe konfliktfrei verlaufen sei. So erlebte er auch, dass Erzieher »gebrüllt« und Schläge »ausgeteilt« haben. Gewaltausbrüche fanden aber auch von Seiten der Jugendlichen statt. A.H.: »Und ich kann mich nich' mein Leben lang immer beschweren über Dinge, die, die, äh, die versuchen ja auch ihr Bestes. Ich mein dieser Gruppenerzieher ... unser Gruppenerzieher war gelernter Metzger, der war also gar nich' vom Fach. Also der hat wahrscheinlich irgendwann en Kursus gemacht und, äh, so, der

9 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 3, in: ALVR 49426.

10 Ebd., S. 7f.

hatte seine Familie noch am, am, am Hals, ne, und dann seine Jungs. Dass der oft, äh, äh, Nerven zeigte, war klar, ne. Der hat dann auch oft geschrien und gebrüllt und, äh, klar, aber die [...].« I.: »Aber haben Sie Schläge mitbekommen, dass andere ...?« A.H.: »Nein.« I.: »Jetzt nich' Sie persönlich, aber andere.« A.H.: »Nein, ja, Schläge nicht, äh,« I.: »Mhm, aber eher so Brüllen und mal Schimpfen [...].« A.H.: »Ja, eher verbal, ja ja. Ja ja, aber ich weiß auch, dass auf anderen Gruppen auch, äh, Schläge ausgeteilt wurden. Aber wie gesagt auf Gegenseitigkeit. Da waren, da waren halt, äh, harte Jungens, die ham sich gewehrt oder bzw. die ließen sich gar nichts gefallen, ne, aber dat sind ausgerechnet die, die heute alles protestieren, ne, die heute alle so gehen und ohne Zähne sind und, äh, in dem Alter. Sehen Sie, ich bin 65, ich bin immer noch jung drauf. Weil, äh, dat is die andere Seite, ne, die, die misshandelt worden sind, äh, gut, äh, vielleicht waren die zu sehr rebellisch. Ich weiß nich, aber [...].« I.: »Also das heißt, Sie sagen von beiden Seiten, das heißt, Sie haben auch mit erlebt, dass Zöglinge [...].« A.H.: »Das hab' ich auch erlebt.« I.: »Weil Sie ham ja auch schon grad gesagt ...« A.H.: »Ja.« I.: »... so aus em Fenster gehalten oder.« A.H.: »Ja ja.« I.: »Das heißt, die Zöglinge waren auch, äh ...« A.H.: »So oder so.« I.: »... auch körperlich gewalttätig.« A.H.: »Und da wurden auch Strafen angeordnet und manchmal sind dann, äh, das hat man so am Rande mitbekommen, dann sind dann drei Erzieher, äh, auf einen los, ne. Dann hat der eine Erzieher Hilfe geholt und wurde mit so 'nem Jugendlichen, der, der sich dann da, äh, äh, auch körperlich gewehrt hat, nicht mehr fertig und dann ham die den in die Zwangsjacke gesteckt mit drei Mann und dann eine Nacht da unten in diesem Gefängnis¹¹ verbracht, ne.«¹²

In besonders guter Erinnerung hat Alfred Hoffmann seinen Gruppenerzieher, weil dieser sich für ihn eingesetzt und ihm eine Lehrstelle verschafft hat. A.H.: »[...] ich muss sagen, unser Gruppenerzieher hat sich wahnsinnig für uns eingesetzt. So, und dann kam dann das berühmte Schlüsselerlebnis für mich. Ich hatte ja, äh, weil wir auf der ... sozusagen auf dem Weg zur Fremdenlegion waren, in dieser Phase hab ich meine Lehrstelle geschmissen und, äh, es stand also ein Jahr vor dem Abschluss und dann hat sich mein Gruppenerzieher immer eingesetzt, nicht nur für mich, auch für andere, äh, einen Job zu bekommen, hier in der Stadt, also Erlenhof ist ja hier in Euskirchen. Ich bin ja hier geblieben, ne, einer der wenigen, die hier geblieben sind. Und, äh, hat dann so lange rum ermittelt, bis er eine Firma gefunden hat, die das gleiche machte wie ich gelernt habe.«¹³ Der Gruppenerzieher unterstützte ihn nicht nur bei der Suche nach einer Arbeitsstelle, sondern war für ihn ein Vaterersatz. Zu ihm konnte Alfred Hoffmann eine Beziehung aufbauen. Als er erfuhr, dass der Gruppenerzieher gestorben war, war er auch nach Jahren noch traurig. I.: »Gab's da so, dass Sie auch so 'ne Beziehung zu einem der Mitarbeiter aufbauen konnten? Wie war das?« A.H.: »Ja, der Erzieher war für mich, äh, äh, so, so wie ne Vaterfigur. Und, äh, ich muss sagen, ich hab sehr getrauert, als der gestorben is'. Der is' also vor, vor drei, vier Jahren is' der gestorben. Dat hat mir, äh, dick jetan. Der war für mich, äh, so Vaterersatz. Ich

11 Alfred Hoffmann verweist hier auf die Arrestzelle des Erlenhofs.

12 Interview Alfred Hoffmann (25.1.2010), S. 12 f., in: ALVR 49426.

13 Ebd., S. 4.

hab ja nie 'nen Vater gekannt. Also mein Vater hat meine Mutter nach em Krieg verlassen und hat sich auch nich' mehr um uns gekümmert, ne.«¹⁴

Schon zu Beginn des Interviews machte Alfred Hoffmann deutlich, dass er seine Zeit im Heim als positiv erlebt hat. Aus diesem Grund war es ihm wichtig, über seine Erfahrungen zu berichten, um eine gegenläufige Position zu den ausschließlich negativen Berichten anderer ehemaliger Heimkinder zum Ausdruck zu bringen. Durch den Aufenthalt im Erlenhof konnte er sein »Leben total ändern« bzw. in die »richtige Bahn« lenken. Dies schreibt er zum einen seinem Charakter zu, da er die Strafe des Erziehers als gerecht und nicht als Misshandlung empfindet, und zum anderen seinem Gruppenerzieher, der sich für ihn einsetzte und für ihn ein Vaterersatz war. Es war ihm möglich, zu seinem Gruppenerzieher eine Beziehung aufzubauen, was ihm den Einstieg in das Berufsleben bzw. den Übergang zum selbständigen Leben außerhalb des Heimes erleichtert hat. Als prägendstes Erlebnis war für ihn die Erfahrung, im Erlenhof einen Ersatz für sein Zuhause gefunden zu haben und sich an die Regeln halten zu müssen.

2.4 Charlotte Schäfer

Charlotte Schäfer wurde 1941 im Saarland geboren. Am 25.1.1959 wurde sie im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft von ihrer Mutter ins Gertrudisheim in Düsseldorf eingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt war sie fast 18 Jahre alt. Die Entbindung ihrer Tochter fand im März 1959 in der Krankenstation des Heimes in Anwesenheit eines Arztes und einer Hebamme aus dem St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf statt. Sie wurde gezwungen, ihre Tochter Marie kurz nach der Geburt zur Adoption freizugeben. Am 1.8.1959 konnte Charlotte Schäfer ihre vorher begonnene Lehre bei der Firma Bosch in Düsseldorf fortsetzen und vorzeitig beenden. Bis zu ihrer Volljährigkeit wohnte sie dann in einem Jugendwohnheim, dem Anna-Niedeck-Haus in Düsseldorf. Dort fühlte sie sich wohler als im Gertrudisheim und blieb länger als unbedingt nötig. 1962, nach Erreichen der Volljährigkeit, heiratete Charlotte Schäfer den leiblichen Vater ihres Kindes. Er starb vor Jahren an einem Herzinfarkt. Jetzt lebt Charlotte Schäfer mit ihrem zweiten Mann in Langenfeld. Sie kehrte nicht mehr ins Saarland zurück, sondern blieb in Düsseldorf. Der Zugang zu ihrem Kind war ihr durch die Adoption verwehrt. Erst 1982 kam es zu einer ersten Begegnung zwischen Mutter und Tochter. Da war die Tochter 22 Jahre alt. Heute haben die beiden ein gutes Verhältnis. Als leibliche Mutter ist es für Charlotte Schäfer allerdings ein Problem, die unumstößliche Tatsache zu akzeptieren, dass es die Adoptiveltern, insbesondere die Adoptivmutter, im Leben ihrer Tochter gibt. Die drei Enkelöhne wissen von den »zwei Müttern« ihrer Mutter. Sie besuchen ihre leibliche Großmutter regelmäßig.

Charlotte Schäfer ist das Gertrudisheim als eine gefängnisähnliche, total abgeschlossene und reglementierte Anstalt (Gefängnisdrill) in Erinnerung, die ihr sehr zugesetzt hat. Die

Leiterin, Frau Hummel, zu der sie bis heute Kontakt hat, schildert sie als freundlich, ebenso die Leiterin des Anna-Niedeck-Hauses, Frau Funke, die ihr bis heute eine Freundin ist. In besonders schlimmer Erinnerung ist ihr Frau Schmitz, ihre Gruppenleiterin im Gertrudisheim, die sie als Typ »Gefängisaufseherin« charakterisiert. Hochschwanger musste sie den ganzen Tag stehen und bügeln, vor allem gestärkte Herrenoberhemden. Sie bekam keinen Lohn für die Arbeit und empfand das als Zwangsarbeit. Als das Kind geboren war, wurde ihr wenig Zeit mit dem Kind gegeben. Das Schlimmste für Charlotte Schäfer war die totale Unfreiheit, die Postzensur, der Schlafsaal mit vielen Betten und die Tatsache, keinen eigenen Raum für sich zu haben. Das Essen war nicht so schlecht, auf Schwangere wurde allerdings keine besondere Rücksicht genommen, weder beim Essen noch sonst. Die bei der Geburt anwesende Hebamme Schwester Marianne war freundlich. Die Fürsorgerin, Frau Braun, die die Adoption vermittelte, bezeichnet Charlotte Schäfer, ähnlich wie ihre Betreuerin im Gertrudisheim Frau Schmitz, als eine »Horrorvorstellung«. Freundinnen hatte sie nicht, sie fühlte sich vollkommen fehl am Platz. Die anderen Mädchen kamen meist alle aus einem Sozialmilieu; sie galten als schwererziehbar, teilweise sehr früh entwickelt, waren sehr jung, manche schon mit zwölf Jahren schwanger. Hilde Wiesling betont, dass sie aus einem anderen Elternhaus kam, »eine gute Kinderstube« bei ihrer Mutter, die sehr streng und katholisch war, erhalten habe. Die Tochter wurde bewusst vom Saarland ins Rheinland verbracht. Sie erhielt gelegentlich Besuch, war ansonsten aber völlig auf sich gestellt. – Wenn sie könnte, sagt sie, würde sie das Gertrudisheim am liebsten aus ihrem Gedächtnis löschen, aber es holt sie immer wieder ein, dass sie wie eine »Schwerverbrecherin« behandelt wurde und ihr Kind abgeben musste, was unter den heutigen Verhältnissen gar nicht denkbar sei. Sport hat in ihrem Leben immer eine große Rolle gespielt, der Vater ihres Kindes war 1952 Olympiateilnehmer. Ihre Tochter hat Sport und Englisch studiert.

Charlotte Schäfer war von Januar 1959 bis August 1959 im Gertrudisheim in Düsseldorf untergebracht. Von August 1959 bis zu ihrer Volljährigkeit 1962 lebte sie im Anna-Niedeck-Haus in Düsseldorf. Hochschwanger kam Charlotte Schäfer 1959 in die Schwangerengruppe des Gertrudisheims. Alle anderen 20 bis 25 Jugendlichen, die in dieser Gruppe lebten, kamen mehr oder weniger aus dem Umkreis von Düsseldorf und Aachen, so dass sie sich als Saarländerin vollkommen isoliert und alleingelassen fühlte. Auch ihre Eltern standen ihr in dieser Zeit nicht zur Seite; sie erhielt von niemandem Unterstützung. Aus ihrer Sicht gab es nur Schwierigkeiten. C.S.: »Das fing mit der Entbindung an, äh ...«. I.: »War die im Krankenhaus?« C.S.: »Äh, nein, die hatten eine Krankenstation, wenn nix Kompliziertes war, hatten die eine Krankenstation.« I.: »Ja.« C.S.: »Da kam aber ... Hebamme und Arzt kamen. Und zwar von dem, äh, Vinzenzkrankenhaus in Derendorf. Das ist an für sich bekannt. Also selbst der Tag, wie es bei mir los ging, ich hatte ja da, äh, ich konnte mich dann auch, äh, es war auch net ständig jemand hinter mir her, ich konnte mich da auch in dem Haus bewegen, weil ich Schmerzen hatte, die Wehen setzten ein, aber sie waren sich *vollkommen* selbst überlassen, *vollkommen* selbst, ich konnte mich nur bewegen, dass ich Treppe auf, Treppe runter ging, Treppe rauf, Treppe runter. Und dann, äh, ist die Fruchtblase geplatzt, geplatzt und dann sagten die noch, das dauert noch, das dauert noch, aber dann als die Fruchtblase platzte, dann hatten die, oh, dann wurden die hellhörig, und da war ich direkt auf der Krankenstation. Äh, die, das Kind selbst wurde ihnen

weggenommen, aber das war, glaube ich, zu dieser Zeit war das, weggenommen, da kamen die in ihr Bettchen und wurden auch aus dem Krankenzimmer rausgeholt. Ähm, die Hebamme selbst, die war sehr nett, das kann ich nicht anders sagen, äh, und das war damals die Schwester Marianne und Schwester Marianne hatte mich immer gewarnt und hat gesagt Charlotte, Charlotte, ähm, ich weiß was es für Sie heißt, aber, äh, lassen Sie sich das alles noch mal durch en Kopf gehen. Ich sag', ich kann mir net viel durch en Kopf gehen lassen, ähm, das ist 'ne ganz ... für mich ist das, äh, ganz schlimm, ich weiß gar net, zu wem ich zu gehen hab'. Ich, ich hab' gar keinen. Ich hab' zwar meine Eltern, ich hab' mei ..., äh, meinen Bruder, ich hab' meine Patentante, aber ich sag', das ist wie ein Schwerverbrechen. Ich ... und dann kam das Kind, da war angeschlossen auch en Kinderheim, da kamen auch von außerhalb Kinder 'rein und die ... unsre Kinder kamen da auch 'rein, äh, Besuchszeit der Kinder war alles alles sehr begrenzt. Sie konnten da nicht so, wie sie wollten dahin, sondern das ging alles strikt nach Stundenplan, äh, Schwester Marianne war 'ne super Kranken ... Kinderkrankenschwester, Schwester Terese, äh, war lieb zu den Kindern, aber sehr streng, äh, die ließ nach rechts und links gar nix durchgehen. Vielleicht waren zu der Zeit auch zu viele Kinder. Könnte sein. Und, äh, das waren ja auch alles Kinder, die dem Staat zur Last fielen, ähm, ich weiß net, ich kann mich da net erinnern, äh, auf jeden Fall, äh, für mich war's nur begrenzt. Sie durften auch nicht außerhalb des Geländes mit den Kindern hin, sondern das war alles ganz genau nach Uhrzeit und nur im Gelände und nach rechts und links gab es nichts. Tja.« I.: »Wann mussten Sie ...« C.S.: »und ...« I.: »... nach der Entbindung wieder arbeiten?« C.S.: »Direkt. Da gab's keine Schonzeiten, direkt, direkt.«¹⁵

Nach der Entbindung wurde Charlotte Schäfer gezwungen, ihre Tochter Marie zur Adoption freizugeben, da ihre Eltern das Kind nicht bei sich aufnehmen wollten. C.S.: »Da war das, äh, klar, also meine Eltern ham sich nicht dafür bereit erklärt, die wollten das Kind auch gar nicht sehen, es war von vornherein, dass ich das Kind abgeben sollte und der einzige, der so hinter mir stand, aber die Schwester Marianne sagte, ich kann auch net helfen, aber, ähm, helfen konnte mir gar keiner, sondern ich hab' mich dann, äh, dazu, äh, wo ich auch immer wieder getreten wurde, äh, wir müssen jetzt handeln, wir müssen jetzt handeln.«¹⁶ Die Abwicklung der Adoption fand in der Düsseldorfer Altstadt, wahrscheinlich in der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, statt. Während des Gesprächs erhielt sie keine Hilfestellung, wurde nicht beraten bzw. wurde nicht über ihre Rechte aufgeklärt. C.S.: »Das war so 'ne Dachkammer, da kann ich mich erinnern, ich wurde da auch gar net groß gefragt, sondern die sagten dann, äh, ja [...] irgendwelche Fragen, äh, also das, äh, mit Verhütung, ohne Verhü ... Hören Sie mal, das war mir alles, äh, und da saß diese Olga Schmitz [ihre verhasste Betreuerin aus dem Gertrudisheim] saß da noch dabei, hören Sie mal, das fand ich überhaupt net so in Ordnung und die Leute auf'm Amt, die fand ich och net grad, äh, dass die mir zu was anderem geraten hätten oder dass sie gesagt hätten, wir geben Ihnen ne Hel ... Hilfestellung, gar nix.«¹⁷ Ihr wurde keine andere Möglichkeit

15 Interview Charlotte Schäfer (9.10.2009), S. 14, in: ALVR 49430.

16 Ebd., S. 17

17 Ebd.

angeboten, als das Kind zur Adoption freizugeben. Als Marie ein Jahr alt war, wurde sie in eine Adoptivfamilie vermittelt. C.S.: »Und das ist auch ein Punkt, äh, wo ich sagen muss, ähm, das war, das war schon keine menschliche Angelegenheit mehr. Es war sozusagen, äh, ich kann es sagen, da muss ich natürlich sagen, bedingt durch mein Elternhaus, war das 'ne ›Muss-Sache‹.« I.: »Ja.« C.S.: »Also, das Kind nicht, äh, du ja, aber das Kind nicht und, ähm, tja, und dann is' die Marie, ein Jahr war die, dann, äh, bei den Adoptiveltern. Und da hat mir Frau Braun¹⁸ [vermutlich aus der Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt] gesagt, sie hätte sich sehr viel Mühe gegeben, dass die Marie in eine gute Familie käm'. Die Familie hätte schon ein Kind aus dem, äh, Gertrudisheim, aber das ist ein Problemkind. Und jetzt wollten sie ja mal ein Kind haben, was ein Sonnenschein is'. Ja. Ähm ja, und ähm, dann habe ich bis 1982 nichts von gesehen, nichts mehr gehört.«

Auffallend an dem Interview ist das wiederholte Ansprechen der Tatsache, dass Charlotte Schäfer ihre Tochter zur Adoption frei geben musste. Keiner, selbst ihre Eltern nicht, stand ihr zur Seite, unterstützte sie oder klärte sie über ihre Rechte und Möglichkeiten auf. Dies hinterließ in ihr das Gefühl des »Mutterseelenalleinstehens« bzw. das Gefühl, in einer »totalen Institution« gefangen zu sein. Die Adoption, die Schilderung, wie der Kontakt zu ihrer Tochter heute ist, sind die zentralen Themen des Interviews und lassen andere Situationen, wie zum Beispiel Bestrafungen im Heim oder die Beschreibung des Tagesablaufes, in den Hintergrund treten.

18 Wie Charlotte Schäfer in ihrem Interview berichtet, lebt Frau Braun noch. Als sie Frau Braun später einmal traf, vermied diese den Kontakt zu ihr. »Frau Braun is mir aus em Weg gegangen und hat im Nachhinein zu mir gesagt, sie wär gerne mir aus em Weg gegangen, weil ich hätte immer so traurig geguckt und sie wollte das net noch irgendwie das Gespräch da drauf bringen« (Interview mit Charlotte Schäfer, 9.10.2009, S. 20, in: ALVR 49430). Ihr Mann und die ehemalige Heimleiterin des Anna-Niedeck-Hauses, Frau Funke, mit der Charlotte Schäfer befreundet ist, sprachen einmal mit Frau Braun und erkundigten sich, ob die Möglichkeit besteht, dass Charlotte Schäfer Kontakt zu ihrem adoptierten Kind aufnehmen könne. C.S.: »Dann hatte ich ... wurde ich denn da, da war die noch im Dienst 1982 und da sagt sie, ähm, sie würde jetzt alles für mich tun, wenn ich die ... [Weinen] damit der Kontakt ...« I.: »Wieder hergestellt wird.« C.S.: »Und da muss ich sagen, da hat se nicht auf sich warten lassen, sondern ich glaub ich bin aus der Tür gegangen und sie hat sofort zu den Adoptiveltern den Kontakt aufgenommen und, ähm, da sagt se, ähm, die Marie wenn, dann möcht ich se sofort sehen« (Ebd., S. 20).

3. Resümee

Zusammenfassend kann für alle Interviews gesagt werden, dass sämtliche Interviewpartner ihre Zeit im Heim unterschiedlich wahrgenommen haben, und diese Interviews daher ein eigenes Erinnerungsmuster aufweisen. Deutlich wird, dass die Erfahrungen aus der Zeit in den Heimeinrichtungen unterschiedlich reflektiert werden. Die Interviews sind keine schematischen, gleichförmigen Berichte, sondern differenzierte Erzählungen. Die Rekonstruktionen reichen von einer positiven über eine gemischte bis zu einer negativ-ablehnenden Bewertung der Zeit im Heim. Einzelne Interviews enthalten Erinnerungen an Ohnmachtsgefühle, Willkürerlebnisse, Demütigungen und Strafen. In fast allen Interviews werden jedoch die Themen Arbeit und Ausbildung, Bestrafungen, Gewalt und das Thema Essen angesprochen. Dabei wird auf das Thema Strafe differenziert eingegangen. Strafen, wie zum Beispiel den Fußboden »schrubben«, wurden als entwürdigende Erfahrung oder als positives Schlüsselerebnis erlebt und geschildert. Ebenso wurde von direkter Gewalt, das heißt, selbst »Schläge erhalten zu haben«, und von indirekter Gewalt, das heißt, gesehen zu haben, wie andere Jugendliche geschlagen worden sind, berichtet. Die Aussagen betreffen sowohl die landschaftsverbandseigenen Heime, wie hier in den Falldokumentationen den Halfeshof in Solingen und den Erlenhof in Euskirchen, als auch die konfessionellen Belegheime, wie zum Beispiel das Gertrudisheim und das St. Raphaelshaus in Düsseldorf. Die Integration dieser Themen in die Gesamtbiografie erfolgte auf unterschiedliche Weise. Aus Angst vor Stigmatisierung verschwiegen einige Interviewpartner ihrer Familie bzw. ihrer Partnerin oder ihrem Partner den Heimaufenthalt, andere wollten die Zeit im Heim aus »ihrem Gedächtnis löschen« bzw. die Erinnerungen »verdrängen«, und wieder andere konnten den Heimaufenthalt gut in ihre Biografie integrieren. Auffallend an den Lebensgeschichten der Interviewten ist, dass sie alle verheiratet sind bzw. in einer Partnerschaft leben, Kinder haben und sich mehr oder weniger im Berufsleben etabliert haben. Insgesamt teilten sich in den Interviews Menschen mit, die sich trotz ihrer Erfahrungen im Heim in ihrem Leben über Partnerschaft, Familie und Beruf in bürgerliche Normalbiografien eingeordnet haben.

*Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/
Judith Pierlings/Thomas Swiderek/Sarah Banach*

Zusammenfassung

Das vorliegende Projekt hat erstmals die Geschichte der Heimerziehung in der Zuständigkeit eines bundesdeutschen Landesjugendamtes in den Blick genommen. Da das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland eines der größten Landesjugendämter bzw. eine der größten Fürsorgeerziehungsbehörden in der Bundesrepublik war,¹ können die Ergebnisse eine hohe Aussagekraft für die Heimerziehung insgesamt beanspruchen.

Historische Skizze

Im einleitenden Grundlagenkapitel wurde die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland skizziert, deren rechtliche Grundlagen ohne große Brüche vom preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz 1900, dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922, seiner Novellierung 1953 bis zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 reichten. Das Instrument der Fürsorgeerziehung wurde seit 1927 im Rheinland durch die Freiwillige Erziehungshilfe ergänzt. Anders als bei der Fürsorgeerziehung, wo ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern stattfand, war dafür die Zustimmung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Freiwillige Erziehungshilfe gewann gegenüber der Fürsorgeerziehung an Bedeutung. Im Jahre 1967 waren erstmals mehr Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe als dem der Fürsorgeerziehung untergebracht. Obwohl sich die rechtlichen Regelungen ausdrücklich von einer Strafe abhoben und auf Erziehung abzielten, behielten sie in der Praxis einen stark diskriminierenden und strafenden Charakter. Für die Kinder und Jugendlichen blieb so auch der Charakter der erzwungenen Fremdplatzierung bestimmend, der ihren Heimaufenthalt oder ihre Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer Arbeitsstelle definierte. Kontakt mit einem Heim hatten fast alle Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung, doch war rund die Hälfte jeweils in so genannter Familienpflege außerhalb von Heimen untergebracht.

Das provinzialstaatliche Fürsorgearrangement blieb in der Zwischenkriegszeit wie auch nach 1945 stark konfessionell bestimmt. Man bediente sich der vorhandenen katholischen und evangelischen Einrichtungen und unterstützte diese durch Zuschüsse und Kredite beim Aus- und Umbau. Die wenigen eigenen Heime, welche die Provinzialverwaltung

1 So nach dem Auszug aus Niederschrift über die 63. Sitzung des LJWA vom 23.10.1962, in: ALVR 38877, Bl. 27.

gründete und unterhielt, waren ausschließlich für männliche Schulentlassene geschaffen worden. Für Mädchen blieben nur Anstalten in konfessioneller Trägerschaft, wenn man vom kurzen Zwischenspiel von Haus Hall (Ratheim) absieht. Aber auch die Rheinischen Landesjugendheime nahmen bis in die 1960er Jahre Minderjährige ausschließlich nach ihrer Konfession auf. Nach der rassistischen Überwölbung der traditionellen öffentlichen Erziehung in Form der Zwangssterilisation während der NS-Zeit von rund sechs Prozent der Minderjährigen und der Ausgrenzung von Jugendlichen jüdischer oder als »minderwertig« erachteter Herkunft dauerte die rheinische Ersatzerziehung auch nach 1945 fort, wobei wieder an die rechtlichen Auslegungen von vor 1933 angeknüpft wurde. Das Ordnungsdenken der britischen Besatzungsmacht, die Jugendliche zur Strafe in Erziehungsheime steckte, und die schwierige Nachkriegssituation mit Hunger, sozialer Not und auseinander gerissenen Familien machten die Heime zu Abschiebeinstitutionen. Das alte Personal des Landesjugendamtes, das sich in der nationalsozialistischen Zeit den repressiven und rassistischen Erziehungsvorstellungen angepasst hatte, konnte sich nach einer Schamfrist und geglückter eigener Entnazifizierung seit dem Beginn der 1950er Jahre wieder etablieren, wie an den Personen von Landesrat Walther Hecker und der Landesoberverwaltungsrätin Martha Beurmann gesehen werden konnte.

Der statistische Befund zeigt vier Phasen in der Entwicklung der öffentlichen Erziehung auf. Die erste Phase reichte von 1945 bis 1952 und war vor dem Hintergrund der chaotischen Nachkriegszeit durch einen starken Anstieg der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe geprägt. Nach 1952 gingen die Zahlen in den Wirtschaftswunderjahren zurück, offenbar aber auch deswegen, weil die geburtenstarken Vorkriegsjahrgänge ausschieden. 1961 änderte sich diese Entwicklung erneut, und es kamen wieder mehr Minderjährige in öffentliche Erziehung. Im Hintergrund stand das Jugendwohlfahrtsgesetz. Die neue rechtliche Regelung hob das Höchstalter an, bis zu dem Minderjährige in öffentliche Erziehung überwiesen werden konnten. Gleichzeitig hob es die Möglichkeit auf, Minderjährige wegen Aussichtslosigkeit weiterer Erziehungsbemühungen aus öffentlicher Erziehung zu entlassen. 1969 setzte dann eine vierte Phase ein. Die Zahlen sanken dramatisch. Waren 1952 12.312 Minderjährige in öffentlicher Erziehung, waren es 1974 nur noch 5.143. Darin spiegelt sich, dass sich mit dem Wendejahr 1968 eine kritische Haltung gegenüber der öffentlichen Erziehung durchsetzte und diese nur noch zurückhaltend angeordnet wurde. Zudem wurde zum 1.1.1975 die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Insgesamt durchliefen mehr als 73.000 Minderjährige zwischen 1945 und 1972 die öffentliche Erziehung im Rheinland. Die Analyse des statistischen Befundes verweist auch auf einen weiteren wichtigen Zusammenhang. Die steigende Zahl der schulentlassenen Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in den fünfziger und sechziger Jahren deutet darauf hin, dass die öffentliche Erziehung über den eigentlichen Auftrag hinaus zunehmend zur Sanktion gegen so genannte Halbstarke diente, worin sich auch ein Generationenkonflikt widerspiegelt.

Das Landesjugendamt bemühte sich um eine Modernisierung seiner Erziehungsarbeit über das Konzept einer Heim- und Gruppendifferenzierung. Bei dem Ausbau der Heimdifferenzierung ging es anfänglich um eine Wiederherstellung und Modernisierung der Gebäude und in der Folge um eine zunehmende Differenzierung nach pädagogi-

schen Gesichtspunkten. In den landschaftsverbandseigenen Heimen löste die abgeschlossene Gruppenwohneinheit vorherige Massenunterbringungen in den 1950er Jahren erst langsam ab. Im Zuge der Professionalisierung des Erziehungshandelns, das nicht nur die Grenze zur psychiatrischen Behandlung – welche ein Ausschneiden aus der Jugendfürsorge bestimmte – ausdehnte, sondern auch psychologisch inspiriertes heilpädagogisches Handeln zur Richtschnur erhob, kam es zur Bildung heilpädagogischer Gruppen in verschiedenen Einrichtungen. Nach langen Debatten richtete auch der Landschaftsverband 1961 ein heilpädagogisches Heim in Viersen-Süchteln ein. Die Platzzahlen blieben allerdings beschränkt und lesen sich eher als Beleg für die verzögerte bzw. hinterher hinkende Modernisierung des Systems der öffentlichen Erziehung. Die in einem psychologischen Versuch aus dem Jahr 1966 dokumentierte »Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche« durch die Vergabe von Psychopharmaka an die Heimkinder im evangelischen Heim Neudüsselthal macht zudem die Gefahr der Grenzüberschreitung im Rahmen eines Modernisierungsprozesses der öffentlichen Erziehung deutlich. Die dabei in Ableitung vom Erziehungsrecht des Landesjugendamtes ausgeübte Fremdbestimmung über die Kinder und Jugendlichen führte zur Genehmigung eines ethisch zweifelhaften Versuches, dessen Konsequenz die vermehrte Ausgabe von sedierenden Medikamenten an die Heimkinder war.

Auch vor der Etablierung einer expliziten Heimaufsicht durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 interpretierte das Landesjugendamt seine Aufsichtspflicht über die Minderjährigen in öffentlicher Erziehung als institutionelle Heimaufsicht. Die Heimaufsicht bezog sich sowohl auf die landschaftsverbandseigenen als auch auf die konfessionellen Heime. Allerdings hatte das Landesjugendamt naheliegenderweise unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf die beiden Heimtypen. Zu betonen bleibt, dass die Behörde auch bei den konfessionellen Belegheimen die Heimaufsicht nicht nur über die Pflegekinderaufsicht in Anschlag brachte, sondern sie dazu nutzte, die Heime zu einer Weiterentwicklung ihrer baulichen Ausstattung und pädagogischen Ausrichtung zu bewegen. Wenn sich auch Verbesserungen etwa in der Abkehr von den großen Schlafsälen einstellten, blieben die Fortschritte begrenzt, was an den nicht ausreichenden Mitteln, dem Personalmangel und der gesellschaftlichen Dynamik lag, die den Reformbemühungen vorauseilte. Das Verhältnis des Landesjugendamtes zu den konfessionellen Heimträgern war symbiotisch. Beide profitierten von dem Arrangement, in dem allerdings erst seit dem Ende der 1950er Jahre kostendeckende Pflegesätze gewährt wurden. Das Personal, das zum großen Teil aus den Schwestern- und Brüdergemeinschaften bzw. Orden der Kirchen kam, ließ sich insbesondere seit dem Einsetzen der religiösen Tradierungskrise am Ende der 1950er Jahre immer weniger ersetzen, was zur Misere der Heimerziehung entscheidend beitrug. Bei überforderten Mitarbeitern in den konfessionellen Heimen kam es deshalb vielfach zur Überschreitung des Züchtigungsverbots und der Durchsetzung rigider Verhaltensnormierungen durch Arrest und Strafen, wie am Beispiel des Düsseldorfer Reckestiftes gezeigt werden konnte. Das Landesjugendamt beklagte dies in den durchgeführten Heimbesichtigungen. Die Mittel zur Intervention waren allerdings auf Seiten des Landesjugendamtes begrenzt, da zum einen die Nichtbelegung eines konfessionellen Heimes das staatlich-konfessionelle Arrangement gestört hätte und zum anderen besonders seit den 1960er Jahren ein wachsender Heimplatzmangel existierte, weswegen das Instrument der Nichtbelegung sehr stumpf war.

Insbesondere bei schulentlassenen Mädchen entstanden immer längere Listen derjenigen, die nicht untergebracht werden konnten – 1967 waren es 600.

Eine vom Landesjugendamt seit dem Anfang der 1960er Jahre angeregte wissenschaftliche Begleitforschung zur öffentlichen Erziehung kam erst seit 1966 in Verbindung mit dem Bonner Lehrstuhlinhaber für Psychologie, Hans Thomae, zustande und wurde letztlich von den Entwicklungen des Umbruchs Anfang der 1970er Jahre überholt. Dennoch wies sie in ihren Ergebnissen über die in den Jahren 1960 bis 1965 aus den Heimen Entlassenen auf den großen Reformbedarf der öffentlichen Erziehung im Rheinland hin und ist eine einmalige historische Quelle. Thomae beschrieb die Klientel der öffentlichen Erziehung anhand der Stichprobe von 1.313 Fällen. Das Durchschnittsalter bei der Heimaufnahme lag bei allen Fällen der Entlassjahrgänge 1960, 1963 und 1965 bei 15,08 Jahren. Über 60 Prozent der Minderjährigen kamen erst nach dem 14. Lebensjahr in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe. Die Anlässe hierfür wurden in der familiären Situation wie auch den Lebensumständen der Jugendlichen gesehen. Es stammte weniger als ein Drittel aus vollständigen Familien. Die Angaben über die soziale Gliederung waren dadurch verzerrt, dass für 41,7 Prozent keine Informationen über den Beruf des Vaters vorlagen. In den gezählten Fällen waren die Väter zu 24 Prozent Arbeiter, zu 18 Prozent Facharbeiter, zu 11,9 Prozent Angestellte bzw. Beamte und zu 4,3 Prozent Selbstständige. Vor der Heimaufnahme wiesen 73,2 Prozent der männlichen und 41,3 Prozent der weiblichen Jugendlichen Verhaltensauffälligkeiten auf, die bei Erreichen der Altersgrenze strafbar gewesen wären. In der Hälfte aller Fälle wurde von Verhaltensauffälligkeiten der Mütter und in 40 Prozent von solchen der Väter in den Akten berichtet. Bei den Müttern war es überwiegend die Zuschreibung des so genannten unwirtschaftlichen Verhaltens und der Vernachlässigung des Haushalts, wohingegen zum Beispiel Prostitution eine geringe Rolle spielte. Beim Vater bestand die in den Akten zugeschriebene Verhaltensauffälligkeit überwiegend in der »Trunksucht« und der »Arbeitsscheu«. Die Überschreitung des Züchtigungsrechts durch die Eltern und die »Unzucht mit eigenen Kindern« spielten dagegen in den Beschreibungen nur eine geringe Rolle. Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen kamen erst nach der Entlassung aus der Schule in die öffentliche Erziehung. Allerdings fehlten ganz überwiegend die Angaben über die erreichten Abschlüsse. Realschüler und Gymnasiasten waren zumindest so gut wie nicht unter den erfassten Jugendlichen vertreten. Die berufliche Tätigkeit im Heim bedeutete für gut zwei Drittel der Mädchen die Hauswirtschaft, was eine Verengung des beruflichen Profils von vor der Heimeinweisung bedeutete. Ähnlich verengte sich bei den Jungen die berufliche Orientierung auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die Gärtnerei, in welchen rund ein Viertel der männlichen Minderjährigen arbeitete, wenngleich es vor der Heimzeit nur 1,7 Prozent waren. Umgekehrt waren vor der Heimeinweisung ausgeübte chancenreichere Berufe wie Elektriker, Mechaniker und Schlosser nur halb so häufig oder weniger im Heim vertreten. Entweichungen wurden anhand der Daten von 665 männlichen Jugendlichen gezählt. 57 Prozent von ihnen waren mindestens einmal entwichen, gut 40 Prozent mehr als einmal. Dies war Ausdruck des Misstrauens gegen das Heim, denn die Fluchten zielten zu fast 80 Prozent zu den Eltern oder den eigenen Familien, wo man sich trotz aller Mängel offenbar besser aufgehoben sah. Zudem waren laut Thomae die meisten

Delikte, die bei den ersten Entweichungen begangen wurden, Erstdelikte der Minderjährigen, womit er die Heimerziehung als »kriminogenen Faktor« identifizierte.

Bei der (oft widerruflichen) Entlassung stand das Elternhaus mit einem Anteil von mehr als zwei Dritteln an erster Stelle, ganz im Gegensatz zu einer Vermittlung in Arbeitsstellen mit wohnungsmäßiger Unterbringung. Diese Rückkehr in ein oft weiterhin problematisches Milieu bezeichnete Thomae als eine Einschränkung der Erfolgchancen. Der vermeintliche Erfolg der öffentlichen Erziehung wurde von Thomae mit dem Indikator der Deliktbelastung zu messen versucht. Demnach fand er in den Strafregisterauszügen bei 47 Prozent der männlichen und 15,1 Prozent der weiblichen Jugendlichen Eintragungen, die sich auf die Zeit nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung bezogen. Dies bedeutete sogar eine Minderung der Deliktneigung, verglichen mit den Verhaltensauffälligkeiten vor der Heimerziehung. Dennoch muss das hier in Anschlag gebrachte Kriterium der Legalbewährung kritisch hinterfragt werden, verweist es doch letztlich nur auf den Erfolg oder Misserfolg einer oberflächlichen Anpassung an herrschende gesellschaftliche Normen, ohne wirklich nach den Bedürfnissen der Individuen zu fragen.

Auch die Verantwortlichen im Landesjugendamt sahen diesen Reformbedarf, wie zum Beispiel eine Denkschrift über die Lage der öffentlichen Erziehung im Rheinland und zahlreiche Dokumente vom Ende der 1960er Jahre ausweisen, doch machten sie sich nur zaghaft an eine Veränderung des Systems der öffentlichen Erziehung in Form der Schaffung von Jugendwohngemeinschaften und ambulanten Betreuungsangeboten. Der Horizont von Alternativen wurde insbesondere von den Sozialpädagogischen Sondermaßnahmen Köln (SSK) aufgemacht, die seit 1969 durch spektakuläre Aktionen auf die wachsende Zahl entlaufener, zum Teil obdachloser Fürsorgezöglinge aufmerksam machten. Dabei geriet das vom Landschaftsverband repräsentierte System der öffentlichen Erziehung insgesamt stärker in die Kritik und auch vermehrt in die öffentliche Wahrnehmung. Das Landesjugendamt reagierte darauf mit neuen, im Mai 1972 veröffentlichten Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung, die die Grundrechte der Minderjährigen unterstrichen und in der Folge auch in den Heimordnungen aller Heime ihren Niederschlag finden sollten. Außerdem erfolgte seit dem Frühjahr 1972 die Ausarbeitung einer Rahmenplanung der öffentlichen Erziehung, welche die Umorientierung auf Bildungserwerb, die verstärkte Heimdifferenzierung und die Nachsorge zu wesentlichen Zielen machte, die es nachfolgend einzulösen galt.

Die landschaftsverbandseigenen Heime

Am Beispiel der Geschichte der landschaftsverbandseigenen Landesjugendheime wurde deren Spezifik und Klientel skizziert. Der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Heime existiert seit 1953 als Nachfolger des alten rheinischen Provinzialverbandes, und die Fürsorgeerziehungsbehörde war von 1945 bis 1953 im Sozialministerium NRW integriert. In den Heimen spiegelte sich nicht nur die konfessionelle und geschlechtliche Aufteilung (Halfeshof in Solingen für evangelische männliche Minderjährige, Fichtenhain in Krefeld

und Erlenhof in Euskirchen für katholische männliche Minderjährige), welche erst wesentlich mit der Gründung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheims Süchteln-Viersen 1961 nach pädagogischen Kriterien durchbrochen wurde. Die Landesjugendheime nahmen vor allem verhaltensauffällige Problemfälle auf, welche von den privaten Heimen abgeschoben oder gar nicht erst aufgenommen wurden. Der Abschiebeort Dansweilerhof fungierte neben den erwähnten Heimen bis 1966 als »Endstation« für die Minderjährigen. Der Dansweilerhof wurde bereits vor und im Zweiten Weltkrieg als Einrichtung der Fürsorgeerziehung genutzt und 1950 endgültig als »Heim für Schwererziehbare« eingerichtet. Verstanden als Übergangslösung, deren Nutzung aufgrund akuten Heimplatzmangels nötig wurde, wurde die Einrichtung, die innerhalb der Arbeitsanstalt Brauweiler lag, letztlich 16 Jahre genutzt. Geprägt waren diese Jahre vor allem von räumlicher Begrenztheit, wenig Investitionen in die Gebäude, einer Belegung mit den als schwererziehbar verstandenen Jungen und einer andauernden, aber konsequenzlosen Kritik an der Nähe zur Arbeitsanstalt. Die Nachfolgeeinrichtung des 1966 geschlossenen Dansweilerhofes wurde der Abtshof in Hennef, der lange Zeit als ein äußerst modernes Heim galt und bewusst ein auf berufliche Bildung hin orientiertes Profil entwickelte. Diese Qualifizierungsversprechen konnten allerdings vor allem wegen Mangels an Personal sowie Schwierigkeiten in der Kooperation mit Industriebetrieben nicht vollständig eingelöst werden.

Das älteste der Rheinischen Landesjugendheime, Haus Fichtenhain in Krefeld, nahm im Juni 1945 seine Arbeit als Provinzial-Erziehungsheim wieder auf. Das Landesjugendamt setzte wie auch beim Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof in Solingen auf eine schnellstmögliche Reorganisation und auf eine hohe Aufnahmefähigkeit, die es durch notwendige Um- und Neubauten bei laufendem Betrieb sicherstellen wollte. Der große Bedarf an Plätzen bestimmte die Planungen im Landesjugendamt zunächst nachhaltiger als pädagogische Konzepte. Die Einrichtungen Halfeshof und Fichtenhain mussten sich mit einer hohen Quote entweichender Jugendlicher auseinandersetzen, so dass für einen Teil der Jugendlichen die Disziplinierungsmaßnahmen während des Heimaufenthaltes weitaus bedeutender waren als das angestrebte Erlernen eines Berufes. Mitte der 1960er Jahre begann sich das Profil der beiden Einrichtungen zu differenzieren. Während sich die Arbeit des Rheinischen Landesjugendheimes Fichtenhain schwerpunktmäßig auf die berufliche Bildung der schulentlassenen Jungen konzentrierte, nahm der Halfeshof vermehrt schulpflichtige Kinder auf. Um den landesweit gestiegenen Bedarf an Plätzen für schulentlassene Jungen decken zu können, eröffnete der Landschaftsverband Rheinland 1966 als Dependance zum Halfeshof ein zusätzliches, separates Jugendwohnheim für ältere, berufstätige Jungen, den Quellenhof. Sowohl der Fichtenhain als auch der Halfeshof existieren noch heute als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes. Auch das dritte »große« Landesjugendheim, der Erlenhof in Euskirchen – wieder in Betrieb genommen 1946 – war geprägt von hohen Aufnahmeanforderungen und einem parallel laufenden Umbau- und Umbildungsprozess. Anders als die anderen beiden Einrichtungen war der Erlenhof lange Zeit eine Einrichtung, in die auch als psychisch auffällig verstandene – lange Zeit als »Psychopathen« bezeichnete – Jugendliche aufgenommen wurden. Wie im Halfeshof wurden auch im Erlenhof ab Mitte der 1960er Jahre vermehrt schulpflichtige Jungen aufgenommen. Im Zuge der Protestaktionen seitens des SSK war

der Erlenhof eine der besonders in der Kritik stehenden Einrichtungen. Für die Jugendlichen greifbare Veränderungen brachte dann der Wechsel zum Direktor Klaus Rehbein Anfang der 1970er Jahre mit sich.

Die einzige Einrichtung des Landschaftsverbandes für Mädchen, Haus Hall in Ratheim, existierte nur von 1950 bis 1960 und setzte keine eigenen Akzente gegenüber den konfessionellen Anstalten für Mädchen, die im Rheinland ansonsten ein Monopol besaßen. Erst die Verstärkung offener Beratungs- und Betreuungsangebote und die Unterstützung von Wohngemeinschaften führten seit Ende der 1960er Jahre zu einer Auflockerung der öffentlichen Erziehung im Rheinland und zu auch wissenschaftlich basierten Reformversuchen der Heimerziehung (unter anderem in Viersen-Süchteln), welche jedoch oft hinter den eigenen Ansprüchen zurück blieben.

Einzelaspekte

Die Beschreibung ausgewählter Einzelaspekte des Alltags aus den Einrichtungen des Landschaftsverbandes brachte eine Profilierung, Vertiefung und Ergänzung der an der Organisationsgeschichte der Heimfürsorge aufgezeigten Entwicklungslinien. Nachfolgend soll kurz rekapituliert werden, was über die Bereiche Einweisung, Entlassung, Verlegung, schulische Bildung, berufliche Bildung, Arbeit, Kontrolle, Strafen, Religion, Ernährung, Gesundheit und Hygiene sowie Freizeit, Freundschaft und Sexualität rekonstruierbar war.

Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Basis der öffentlichen Erziehung in Form der Fürsorgerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe wurden die Minderjährigen in den Heimen nicht unterschiedlich nach den entsprechenden Fällen kategorisiert. In der direkten Nachkriegszeit waren zudem noch viele Minderjährige von der englischen Besatzungsmacht mit bis zu zweijährigen Strafen verurteilt und zur Verbüßung in die Erziehungsheime gebracht worden, eine dem Sozialministerium sehr widerstrebende Vermischung von Straf- und Erziehungsort. Außerdem gab es noch eine kleine Gruppe von Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in »Bewahrungsfürsorge«. Im Rahmen einer vorläufigen Fürsorgerziehung verbrachten viele männliche Minderjährige ihren ersten Kontakt mit der Heimerziehung auf der Aufnahme- oder Beobachtungsstation eines Landesjugendheimes. Die Einweisung war ein Verwaltungsakt, bei dem nur theoretisch auf die betroffenen Minderjährigen eingegangen, diese vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. In den Aufnahmeabteilungen blieb die erstellte Diagnostik oft unzureichend, da die postulierte Zusammenarbeit von Psychiatern, Psychologen und Pädagogen mehrheitlich nicht stattfand. Die Fenster in diesen Gruppen waren vergittert, weil man insbesondere nach dem Schock der Aufnahme ins Heim Fluchten befürchtete. Die im Heim erstellten Berichte waren überwiegend defizitorientiert, relativ informationsarm und gaben Bewertungen in psychologisiertem oder pädagogisiertem Vokabular wieder. Das Maß des Normalen, an dem gemessen wurde, war ein »bürgerliches Leben«, das hinsichtlich abweichenden Verhaltens kaum Toleranz besaß.

Im Heim erlebten die Minderjährigen Verlegungen teilweise aus formalen Gründen zwischen verschiedenen Gruppen und auch wegen der Überschreitung einer Altersgrenze, etwa bei der Schulentlassung. Zudem fanden Verlegungen aus pädagogischen Gründen statt, wenn Konflikte in den Gruppen dies erforderten, nach Fluchten oder bei fortgesetzter »Renitenz«. Dann führte der Weg bei männlichen Minderjährigen oft in den Dansweilerhof (bis 1966) bzw. in geschlossene Gruppen oder später »Intensivgruppen« in den Heimen. Die Arbeitsaufnahme war häufig der Hintergrund einer Entlassung aus dem Heim. Viele Minderjährige in der öffentlichen Erziehung verbrachten ihre letzte Zeit in der öffentlichen Erziehung bei ihren Eltern. Dennoch fanden sich kaum Belege für eine gezielte Elternarbeit seitens der Heime. Andere Ausstiege aus der öffentlichen Erziehung bestanden bei männlichen Minderjährigen in der Meldung zur Bundeswehr oder durch die Flucht in das Ausland, vereinzelt sogar in die Fremdenlegion. Häufig führte das Entweichen zu kriminellen Handlungen, die eine Jugendgefängnisstrafe nach sich zogen. Bei weiblichen Minderjährigen kam noch als häufiger Grund des Ausscheidens aus der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe eine Eheschließung vor. Die meisten dieser Varianten einer Beendigung vor der Volljährigkeit beruhten letztlich entweder auf der Flucht der Minderjährigen vor den Heimen oder im Erreichen des »Erziehungsziels«, also der Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse.

In den Heimen des Landschaftsverbandes standen sich zwei mögliche Konzeptionen hinsichtlich einer Beschulung entgegen, nämlich entweder innerhalb der Heime (Heim-sonderschule) oder in externen Schulen. Man entschied sich im Wesentlichen für die erste Möglichkeit, der Schaffung einer Sonderschule als Berufsschule im Heim. Die mehrheitlich geringen Bildungsvoraussetzungen wie auch die konstatierte Fluchtgefahr sprachen für einen gesonderten, fördernden Unterricht innerhalb der Einrichtungen. Somit blieb der Schulbesuch in der Praxis für die Mehrheit der Jugendlichen den institutionellen Bedingungen des Heims (zum Beispiel Verhinderung von Fluchten) sowie der konzeptionellen Ausrichtung (Erziehung zur Arbeit) untergeordnet. Dies führte zu einer Benachteiligung der Heimkinder. Diese wurden zum Beispiel klassenmäßig nicht nach Alter, sondern nach ihrer Erziehungsschwierigkeit aufgeteilt. Damit wurde eher einer Exklusion der Heimkinder als einer Inklusion Platz gegeben. Eine wesentliche Änderung erfuhr diese Praxis erst mit der schrittweisen staatlichen Anerkennung der Heimschulen als Berufs-sonderschulen/Schulen für Erziehungshilfe Mitte der 1970er Jahre. Die bis dahin oftmals schwierigen Personaldebatten zwischen Heim und Landesjugendamt bekamen eine neue Qualität, da man nun gezwungen war, organisatorische (Stundenzahl) wie inhaltliche (Curricula) Vorgaben zu erfüllen.

Sehr viel dominierender als die schulische Bildung war die Arbeit bzw. die Beschäftigung in den für Schulentlassene gedachten Heimen in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland. Es ging einerseits um eine Erziehung durch Arbeit und um eine Erziehung zur Arbeit. Diese war also sowohl Erziehungsmittel als auch Erziehungsziel. Die meisten Einsatzfelder lagen insbesondere in den Heimen für männliche Schulentlassene noch lange zu einem großen Teil in der Landwirtschaft und wurden nach und nach durch handwerkliche Berufsbildungsmöglichkeiten in heimeigenen Werkstätten und Wirtschaftsbetrieben (Schlosser, Schmied, Elektriker, Schreiner, Schuhmacher, Maler, Bäcker, Gärtner

usw.) ergänzt. Hinzu kamen berufsbildende Lehrgänge und ab den 1970er Jahren stufenweise Ausbildungsgänge. In geringerem Umfang wurden die beruflichen Möglichkeiten auch durch Beschäftigung in externen Betrieben ergänzt. Vorherrschend blieben aber auch hier die institutionellen Begrenzungen, die durch das freiheitsentziehende Setting Heim (Furcht vor Entweichungen) gegeben waren. Bei schulentlassenen Mädchen dominierte eine hauswirtschaftliche Grundausbildung, und nur sehr eingeschränkt existierten heiminterne Berufsbildungsmöglichkeiten zur Wäscherin, Schneiderin, Stickerin usw., die in ihrer Zuschreibung, wonach es sich um einen Beruf handeln sollte, stark ins 19. Jahrhundert zurückwiesen.

Die Arbeit innerhalb des Heimes war in einen Berufsausbildungsbereich und den der Hilfsarbeiten organisiert. Die große Mehrheit der Jugendlichen führte heiminternen Hilfsarbeiten aus, die als »Arbeitsertüchtigungen« sowie als berufliche Erprobung verstanden wurden. Häufig waren dies einfachste Tätigkeiten, die der bloßen Beschäftigung und damit verbunden auch der Kontrolle der Jugendlichen dienten. Externe Arbeiten wurden ab 1962 in Form einer »Außenarbeitsordnung« geregelt. Arbeitsgruppen von Minderjährigen aus den Heimen des Landschaftsverbandes waren demnach über so genannte Arbeitsverschaffungsverträge unter anderem auch bei bzw. für Unternehmen wie Tipon, Maddaus, Gebra Plast, Backhaus & Graas, Wanderer-Werke, Escho-Plast usw. tätig. Viele dieser Betriebe belieferten zudem heimeigene Werkstätten, so dass die Jugendlichen auch innerhalb der Heime Industriearbeit zu leisten hatten. Die Minderjährigen galten dabei, anders als bei regulären Lehr- und Arbeitsverträgen außerhalb der Heimeinrichtungen, nicht als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte. Erst ein Urteil des Bundessozialgerichtes von 1963 änderte dies und führte zumindest für einen – allerdings zunächst nur kleineren – Teil (bis 1969 nur rund ein Viertel) von ihnen zu einer Versicherungspflicht. Versichert wurden ab 1963 alle regulären Lehr- und Anlernlinge, die innerhalb der Heime beschäftigt waren. Die Rückversicherung griff bis zum Jahr 1958. Überwiegend blieben die Jugendlichen – besonders häufig betraf dies Mädchen – aber auch weiterhin in den Heimen in nicht sozialversicherungspflichtigen Anlern- oder vermeintlichen Arbeiterprobungsverhältnissen beschäftigt. Erst seit 1972 wurde die Lücke im Versicherungsschutz der im Heim beschäftigten Jugendlichen durch neue Richtlinien geschlossen, und die Arbeitsformen wurden an die Maßgaben des Berufsbildungsgesetzes angeglichen. Seitdem erst galten die Heime auch als Arbeitgeber ihrer »Zöglinge«.

Bis dahin erhielten die Jugendlichen Taschengelder und Prämien als finanzielle Zuwendungen, deren Höhe in verschiedenen Verordnungen festgelegt wurde. Diese galten als Erziehungsmittel, über das die Heime bzw. die Erzieher gegenüber den Jugendlichen als letzte Instanz zu bestimmen hatten. Auch extern im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder Arbeitsvertrags erzielte Vergütungen wurden den Jugendlichen nicht ausbezahlt, sondern für die Heimkosten gegengerechnet und nur in Höhe eines Taschengeldes bzw. eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Überschüssiges Geld sollte auf ein Sparkonto eingezahlt werden, worüber die Minderjährigen erst bei Volljährigkeit verfügen konnten. Damit erfuhren die Jugendlichen gerade nicht die Verbindung zwischen dem, was sie an Arbeit leisteten, und dem, was sie an Geld erhielten. Diese Diskrepanz macht das Erleben von Ausbeutung und eines Zwangs zur Arbeit nachvollziehbar, vor allem, wenn in der

Arbeit tatsächlich produziert wurde, wie etwa in der Kooperation mit externen Firmen oder innerhalb eines Wirtschaftsbetriebs.

In den Heimen des Landschaftsverbandes wurde für die männlichen Minderjährigen eine durch Sport, Wandern, Zeltlager und jugendpflegerische Veranstaltungen gestaltete Freizeit organisiert. Die Freizeitbeschäftigungen galten als Erziehungsmittel, die gegen die vermeintlichen Versuchungen einer wachsenden und verführenden Konsumwelt eingesetzt wurden. Im Rahmen eines galoppierenden Ordnungsdenkens und umfassenden Jugendschutzes ging es um eine sinnvolle Nutzung der Freizeit. Gerade die Jugendlichen der öffentlichen Erziehung glaubte man auch in der Freizeit »nachsozialisieren« zu müssen, um dem diagnostizierten Verwahrlosungsverhalten entgegen zu wirken. Auch die Sexualität der ausschließlich männlichen Jugendlichen in den landschaftsverbandseigenen Heimen wurde nur zaghaft thematisiert. Sexuelle Betätigung mit anderen Jungen oder Selbstbefriedigung stand unter einem Verbot, dessen Übertretung zu Bestrafung führen konnte. Kontakte mit Mädchen, auch bei Außenarbeiten oder in der Freizeit, sollten verhindert werden. Von der Tabuisierung bis zur aufklärenden Geschlechterziehung, die erst in den 1970er Jahren langsam einsetzte, war es ein langer Weg.

Den schärfsten Ausdruck einer Sozialdisziplinierung der Kinder und Jugendlichen durch die Heime findet man in den Kontroll- und Strafreghimen. Die Strafen reichten vom Entzug von Vergünstigungen über Ausgehverbote, Arreststrafen bis zur körperlichen Züchtigung, galten als Erziehungsmittel und sollten eine Verhaltensänderung bewirken. In den rheinischen Heimen war die körperliche Züchtigung seit 1947 für schulentlassene Mädchen und seit 1950 auch für schulentlassene Jungen verboten und führte bei strafrechtlich verfolgten Taten zu arbeitsrechtlichen Kündigungen. Dennoch wurde sie als letzte Maßnahme in den Heimen praktiziert, wenn auch in den 1960er Jahren tendenziell abnehmend und durch Arreststrafen ersetzt. Die bereits in der Zwischenkriegszeit eingeführten Strafbücher bzw. -listen sollten durch die Pflicht zur Eintragung eine Kontrolle für das Landesjugendamt über die Strafen schaffen und eine ausufernde Handhabung verhindern. In strittigen Fällen oder bei offiziellen Beschwerden forderte das Landesjugendamt von den Heimen eine Klärung des Falles. Dennoch wurden auch diese Instrumente im Anstaltsalltag zum Teil unterlaufen. Die mangelnde Transparenz des Geschehens in den Heimen und den Gruppen, die wesentlich auf die »totale Institution« Heim zurückging, begünstigte autoritäre Abhängigkeitsverhältnisse, in denen den betroffenen Heimkindern eine Wahrnehmung ihrer bereits eingeschränkten Rechte nochmals erschwert wurde. Die Aufsicht des Landesjugendamtes selbst über die landschaftsverbandseigenen Heime krankte nicht nur an geringem und schlecht ausgebildetem Erzieherpersonal, sondern auch an einer tendenziell die Interessen der Minderjährigen zurückstellenden Haltung, welche sich in Beschwerdefällen immer wieder manifestierte. Dies schloss zwar nicht aus, dass Fälle brutaler Misshandlungen und auch sexuellen Missbrauchs bestraft und strafrechtlich verfolgt wurden. Doch begünstigte sie eine auf Minderberechtigung und Defizite der Heimkinder orientierte Haltung, die viele Interviewpartner an Beispielen »alltäglicher Demütigungen« beklagten.

Die Differenzierung nach Konfession war eine historisch gewachsene Grundbedingung der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Nicht nur die evangelischen und katholischen

Heime standen für ein konfessionelles Profil, auch die Heime des Landschaftsverbandes wurden nach 1945 erneut nach konfessionellen Gesichtspunkten getrennt belegt. Erst die zunehmende pädagogische Differenzierung in Form der Neueröffnung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheims Viersen-Süchteln 1961 und die in den 1960er Jahren zunehmend sichtbar werdende Tradierungskrise der Kirchen in einer immer säkularer werdenden Gesellschaft lösten die strenge Zuordnung, die bis in die Bestimmung kirchlichen Leitungspersonals für die landschaftsverbandseigenen Heime reichte, nach und nach auf. Die Ordnungsleistung einer religiösen Ritualerziehung mit ihren Feiertagkalendern und täglichen Übungen wurde nicht nur von Seiten der Heimleitungen immer geringer gewertet, sondern auch seitens der Heimkinder immer stärker hinterfragt. Markante Klagen über den Gottesdienstzwang Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre in konfessionellen Einrichtungen verweisen auf die Veränderung eines gesellschaftlichen und religiösen Ideals, das in den Heimen allzu lange konserviert worden war. Dennoch blieb auch in der Phase der neuen Rahmenplanung der öffentlichen Erziehung (seit 1974) eine Auflösung der historisch gewachsenen Struktur der Heimerziehung in Form der konfessionellen Träger illusorisch. Nachfolgend wurden aber, bedingt durch die Transformation der Religion, neue Formen religiöser Erziehung und Bildung durchgeführt, die Emanzipation und Mündigkeit im demokratischen Staat der Bundesrepublik zur Richtschnur machten.

Die Ernährung im Heim war eines der Grundversorgungsfelder der die Versäumnisse der Herkunftsfamilie ausgleichenden und im Ideal als »heilend« beschriebenen Heimerziehung. Das Landesjugendamt kontrollierte die Speisezetteln nach Menge und Qualität der verausgabten Lebensmittel und ließ sich sogar wissenschaftlich dabei beraten. Die Ernährungsschwierigkeiten, die für die direkte Nachkriegszeit dokumentiert werden können, waren bis Mitte der 1950er Jahre offenbar abgestellt. Eine abwechslungsreiche Ernährung im Heim war damit aber nicht immer garantiert. Gleichzeitig wurde die Ernährung in der Praxis auch zur Disziplinierung eingesetzt, worauf die Beispiele für Essensentzug oder Essenszwang hinweisen. Aufessen zu müssen oder gar Erbrochenes wieder essen zu müssen ist in den Erinnerungen ehemaliger Heimkinder präsent. Außer im Fehlverhalten Einzelner hatte dies auch in der Massenverpflegung der Institution Heim einen Hintergrund, die eine Missachtung individueller Bedürfnisse begünstigte. Ähnlich wie die Ernährung waren auch die Hygiene und die gesundheitliche Betreuung im Heim zu gewährleisten und vom Landesjugendamt zu kontrollieren. Waschrouten und medizinische Untersuchungen wurden von den Betroffenen oft als Drill und Zwang erlebt. Die zum Teil nur schwer an die Heime zu vermittelnde Problematik der Menstruation bei Mädchen und nachfolgende Benutzung von Binden bei der Regelblutung verweist auf einen tendenziell tabuisierenden Umgang mit dem Körper. Die gynäkologische Zwangsuntersuchung von Mädchen (unter anderem nach Entweichungen) erlebten viele von ihnen als entwürdigende Strafe.

Die Interviews mit ehemaligen Heimkindern, die zur Ergänzung der Erkenntnisse aus zeitnahen Aktenberichten wie auch zur Kenntlichmachung der subjektiven Erfahrung der ehemaligen Heimkinder geführt worden sind, beschreiben viele Details des Alltags in den Heimen, über die nur wenig andere Quellen vorliegen. Die Interviews haben subjektiv bestimmte zentrale Themen, die um die Punkte Ohnmacht, Bestrafung, Demütigung, Arbeit und berufliche Bildung, Beziehungslosigkeit, Essen usw. kreisen. Die Wahr-

nehmung dieser Themen und deren Integration in die Gesamtbiografie ist individuell unterschiedlich erfolgt. Die Rekonstruktionen waren oft sehr differenziert und reichten von einer positiven über eine gemischte bis zu einer extrem ablehnenden Bewertung der Heimatzeit. Die Stigmatisierung durch die Zeit im Heim ist für fast alle ein implizites oder explizites Thema, das in Einzelfällen zur Tabuisierung und zum Verschweigen dieser Jahre innerhalb der eigenen Familie geführt hat. Die Biographien verweisen zudem auf die Menschen hinter den Zahlen, rechtlichen Rekonstruktionen, nüchternen Beschreibungen und Interpretationsangeboten, ohne deren Engagement eine Arbeit wie die vorstehende nicht hätte entstehen können.

Eine Zusammenführung der diversen Ergebnisse verdeutlicht die Komplexität des Geschehens und kann sich der vergangenen Realität nur annähern. Wie ein roter Faden zieht sich aber in allen Abschnitten eine verspätete Modernisierung als Kernproblem durch. Diese Verspätung resultierte zum einen aus einer strukturellen Unterfinanzierung sowohl des Landesjugendamtes als auch der Einrichtungen. Zum anderen handelte es sich dabei auch um einen mentalen Verzögerungseffekt. Das Landesjugendamt und seine Einrichtungen standen für ein Ordnungsdenken, das den Jugendlichen als Störfaktor wahrnahm und auch äußerst repressive Seiten hatte. Mit einer solchen Einstellung driftete die öffentliche Erziehung angesichts der gesellschaftlichen Umbruchsprozesse, wie sich schon in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre an den Halbstarkenkrawallen andeutete, ins Abseits – auf den Bedeutungsgewinn von postmateriellen Selbstentfaltungswerten ging die Heimerziehung zu spät und zu langsam ein. Erst als 1969 der SSK in seinen Protesten die Defizite öffentlichkeitswirksam werden ließ, begann das Landesjugendamt, sich endgültig von den konservativen 1950er Jahren zu verabschieden. Mit dem Grundsatzpapier von 1972 öffneten sich endgültig die Tore zu einer umfangreichen Modernisierung des Landesjugendamtes und der öffentlichen Erziehung.

Anhang

Plätze in Erziehungsheimen im Rheinland ca. 1955
nach Altersgruppen und Konfession (zusammengestellt nach ALVR 41231)

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
1. Heime für Vorsulpflichtige und Schulpflichtige			
<i>davon: 1 a) alle Heime für ev. Vorsulpflichtige u. Schulpflichtige</i>			
Kinderheim Grossenbaum, Duisburg-Grossenbaum	Niederrheinisches Diakonissenmutter- haus Duisburg-Gros- senbaum	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe. »Das Heim nimmt weitgehend auch elternlose Kinder ausserhalb der öffentl. Ersatzerziehung auf.«	120
Kinderheim Haus Sonneck in Neukirchen (Schriftwechsel über Erziehungsverein Neukirchen, Kr. Moers)	Erziehungsverein Neukirchen, Kr. Moers	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe	83
Erziehungsheim Neu-Dü- selthal, Wirtlaer-Einbrungen, Post Düsseldorf-Kaiserswerth (mit Abteilung Neu-Overdyk)	Düsselthaler Anstalten, Wirtlaer- Einbrungen, Post Düsseldorf-Kaisers- werth	3 Aufnahmegruppen, heilpädagogisch orientierte Sondergruppen, nach verschiedenen Bedürfnissen ausgerichtet	440
Ev. Waisenhausstiftung Wesel	Evgl. Waisenhausstif- tung Wesel	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe	46
Bergisches Diakonissen-Mutter- haus, Oberdüssel, Post Aprath	Bergisches Diako- nissen-Mutterhaus, Oberdüssel, Post Aprath	verschiedene Einrichtungen wie Bergisches Kindersanatorium für seelisch anfällige Kinder, Jugendwerkheim für schulentlassene, berufsschwa- che weibliche Jugendliche in Oberdüssel	574

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
<i>davon: 1 b) alle Heime für kath. Vorschulpflichtige u. Schulpflichtige</i>			
Raphaelshaus Dormagen bei Köln mit dem Landheim Michaelshof Birnbach, Kreis Altenkirchen/Westerwald (Schriftwechsel für das Landheim über Dormagen)	Kath. Erziehungsverein für die Rheinprovinz	Aufnahme von Minderjährigen der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe, verstärkte Überführung in Familienpflege	1.590 524
St. Martinus Kinderheim, Düsseldorf-Bilk, Martinstr. 7 in Verbindung mit dem Marienheim Hagen-Haspe,	Mutterhaus Dernbach-Westerwald	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe, 1 Aufnahmegruppe	125
Kinderheim St. Josef Eckenhausen, Bez. Köln,	Kath. Kirchengemeinde Eckenhausen	Minderjährige der Fürsorgeerziehung, Freiwilligen Erziehungshilfe und öffentl. Verbände	130
Caritas-Jugendheim Hostert über Waldniel	Diözesan-Caritasverband Aachen	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe	120
Kinderheim Maria Frieden, Langenberg, Am Hellerkamp 2	Institut J.B.M.V. Mainz	Vorwiegend Freiwillige Erziehungshilfe, auch Fürsorgeerziehung und freie Unterbringung	45
Pauline von Malinckrodt-Heim, Siegburg-Wolsdorf, Jakobstr. 16	Waisenhaus GmbH	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe, vornehmlich Kinder außerhalb der öffentlichen Ersatzerziehung	132
Hermann Josef Haus, Urft, Krs. Schleiden über Kall	Kath. Erziehungsverein für die Rheinprovinz	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe	137

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
Jugendhaus der Dominikanerinnen St. Joseph, Düsseldorf-Heerd, Pariser Str. 115	Kranken- und Pflegeanstalt GmbH Arenberg in Arenberg über Koblenz	Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe, gesonderte Aufnahmegruppe, Krankenstation, auch für Aufnahme von Lungenkranke mit geschlossener Tb. (das Heim ist vorwiegend Kinderheim)	310
Malteser Kinderheim St. Agnes, Mödrath bei Horrem	Genossenschaft der Rhein. Westf. Malteser Devotionsritter e.V.	Vorwiegend Heimunterbringung außerhalb der öffentlichen Erziehung, jedoch auch Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	67
2. Plätze für Schulentlassene männlich insgesamt			1.115
<i>davon: 2 a) Plätze für kath. Schulentlassene</i>			
Provinzial-Jugendheim Erlenhof, Euskirchen mit Provinzialgut Heisterberg bei Königswinter	Landschaftsverband Rheinland	Minderjährige der Fürsorgeerziehung, FEH, Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge; Aufnahmegruppe, heilpädagogische Sondergruppe, Geschlechtskrankenabteilung, jugendwohnheim-gemäße Gruppe mit Ausbildung oder Arbeitseinsatz in der Stadt	715
Provinzial-Jugendheim Haus Fichtenhain	Landschaftsverband Rheinland	Minderjährige der Fürsorgeerziehung, FEH, 2 Aufnahmegruppen, angeschlossenes Jugendwohnheim für in Fürsorgeerziehung und FEH befindliche Minderjährige	340
<i>davon 2 b) Plätze für ev. Schulentlassene männlich</i>			
Provinzial-Erziehungsheim Dansweilerhof Freimersdorf bei Köln	Landschaftsverband Rheinland	Minderjährige der Fürsorgeerziehung, nur in geringem Maße FEH; Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge, geschlossene Abteilung	470
			25

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
Halfeshof, Solingen	Landschaftsverband Rheinland	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und FEH, in geeigneten Fällen auch Gefährdetenfürsorge; starke Differenzierung nach Gefährdungs- und Verwahrlosungsart und -grad, 2 Aufnahmegruppen, 1 jugendwohneingemäß geführte Übergangsguppe zur Aufnahme der in Lehr oder Dienststellen tätigen »Stadtarbeiter«	280
Handwerkerbildungsheim Reckestift, Wittlaer-Einbrungen, Post Düsseldorf-Kaiserswerth	Düsselthaler Anstalten (Graf von der Recke-Stiftung)	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und FEH, Ausbildung in eigenen Betrieben, daneben vielseitige Ausbildung in Lehr- und Anlernbetrieben außerhalb des Heims	165
3. Plätze für schulentlassene Mädchen insgesamt			2.473
<i>davon: 3 a) Plätze für ev. schulentlassene Mädchen</i>			
Dorotheenheim, Düsseldorf	Ev. Frauen-Asyl-Verein Düsseldorf	FE und FEH, ggfs. auch Gefährdetenfürsorge, Aufnahmegruppe der werdenden u. stillenden Mütter, Geschlechtskrankenbehandlung, abgeschlossen ein Säuglings- und Kleinkinderheim zur Aufnahme der Kinder der in Heimerziehung befindlichen Mädchen, Entbindung im Krankenhaus	910
Haus Elim Neukirchen, Krs. Moers	Erziehungsverein Neukirchen	Erstaufnahmen aus dem Bereich der FEH, die nach dem mitgeteilten Entwicklungsgang vermutlich diesem Heim zugewiesen wurden, außerdem Fürsorgeerziehung	122
Berg-Diakonissen-Mutterhaus Aprath a) Haus Eben-Ezer	Berg-Diakonissenmutterhaus, Oberdüssel Post Aprath	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe, 1 Aufnahmegruppe	93
			264

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
Ev. Mädchenheim Oberhausen	Ev. Mädchenheim Oberhausen		61
Ev. Mädchenheim Ratingen	Ev. Mädchenheim Ratingen		150
Mädchenheime der Diakonissenanstalt Düsseldorf-Kaiserswerth	Diakonissenanstalt Düsseldorf-Kaiserswerth		220
<i>davon 3 b) Plätze für kath. schulentlassene Mädchen</i>			
Liebfrauenhort, Aachen, Wilhelmstr. 22	Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen u. Kinder, Aachen	vorwiegend Minderjährige der Freiwilligen Erziehungshilfe, auch Privatzöglinge	27
Jugendheim St. Raphael, Aachen-Soers	Genossenschaft der Töchter vom Hl. Kreuz	Minderjährige der FEH und Fürsorgeerziehung, Behandlung von Geschlechtskranken	160
Kloster vom Guten Hirten, Aachen-Süsterfeld	Genossenschaft der Schwestern vom Guten Hirten	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und FEH, Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge, Aufnahme geschlechtskranker Mädchen, vereinzelt Aufnahme kath. taubstummer Mädchen, Bewahrungsgruppe, Übergangsheim für eigene Heimzöglinge	190
Agnes-Stift Bonn, Rheindorfer Str. 151	Genossenschaft der Schwestern der christlichen Liebe Paderborn	Vorwiegend Minderjährige der FEH, auch Fürsorgeerziehung	130
Jugendheim Christi-Hilf, Ddorf, Flurstr. 57	Genossenschaft der Töchter vom Hl. Kreuz	Vorwiegend Minderjährige der FE, auch FEH, Aufnahmeabteilung, Behandlung Geschlechtskranker	180

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
Gertrudisheim D.dorf, Ulmenstr. 83 mit Mütterheim Waldhof Meererbusch	Kath. FV für Mädchen, Frauen und Kinder D.dorf Ulmenstr. 83	FEH und FE und in Sonderfällen der Gefährdetenfürsorge	120
Haus Nazareth Honnef/Rh.	Verein der Schwestern vom Guten Hirten e. V.	Überwiegend Minderjährige der FEH, ausgewählte Beobachtungsgruppe gemischt mit Erziehungsfällen	50
Jugendheim Immerath, Kreis Erkelenz	Genossenschaft der Töchter vom Hl. Kr. i. V. Düsseldorf	Minderjährige der Fürsorgeerziehung und FEH, Sondergruppe mit beschränkter Aufnahmefähigkeit für a) kath. schulentlassene Mädchen mit offener Tb, b) kath. schulentlassene Mädchen mit geschlossener Tb, besondere Krankenstation für stationäre Krankenhausbehandlung kath. schulentlassener Mädchen. Das Heim ist einem Krankenhaus angeschlossen.	60
Kloster vom Guten Hirten Junkersdorf	Kloster vom Guten Hirten, staatl. gen. Anstalt öffentl. Rechts	Bewahrungsgruppen, Übergangsheim in Anlehnung an jugendwohneimäßige Erziehungsform der FE, FEH, Erziehungshilfe, Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge	269
Kloster vom Guten Hirten, Köln Melaten	Stiftung Haus vom Guten Hirten	Vorwiegend FE und FEH, Gefährdeten- und Bewahrungsfürsorge, Bewahrungsgruppe für Jugendliche des Heimes in jugendwohneimäßiger Erziehungsform	85

Name und Anschrift	Träger des Heims	besondere Merkmale des Heimes	Gesamtzahl der Plätze
St. Josefs Haus Mülheim/Ruhr Dimbeck 6	Kathol. Fürsorge- verein für Mädchen, Frauen und Kinder e. V. Mülheim/Ruhr	Minderjährige der Fürsorgeerziehung, FEH, Gefährdete, evtl. auch Bewahrungsfürsorge, Entbindungsstation, Säuglings- und Kleinkinder- abteilung für die Kinder der im Heim befindlichen Mädchen, Geschlechtskrankenstation	112
Bethanien Haus Maria im Klee Waldniel bei Mönchengladbach	Kongregation der Dominikanerin- nen von Bethanien, Mutterhaus Venlo Holland	Minderjährigen-Gefährdendenfürsorge, auch FE und FEH	20
Jugendheim Notburgahaus Neuss/Rhein	Verein Notburgahaus e. V.	Minderjährige der FE und FEH	160
Plätze insgesamt			6.436

Abkürzungsverzeichnis

ADW	Archiv Diakonisches Werk der EKD
ADWRh	Archiv Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
AEKR	Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf
AFET	Allgemeiner Fürsorge-Erziehungs-Tag
AGJWG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
AGRS	Archiv der Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf
ALVR	Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland
APO	Außerparlamentarische Opposition
ASM	Arbeits- und Sozialministerium NRW
AuPr.O	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
AUSS	Aktionszentrum unabhängiger und sozialistischer Schüler
AZ	Aktenzeichen
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAJ	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
BAT	Bundesangestelltentarif
BbiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPjS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
Erz.pf	Erzieherprüfung
FAD	Freiwilliger Arbeitsdienst
FE	Fürsorgeerziehung
FEB	Fürsorgeerziehungsbehörde
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
FKSK	Flinedner Kulturstiftung Kaiserswerth
HJ	Hitlerjugend
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HZE	Hilfen zur Erziehung
JgefSchrG	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
JASchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JB	Jahresbericht
JÖSchG	Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
LAGG	Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und für die Geschlechterziehung Nordrhein-Westfalen

LD	Landesdirektor
LJA	Landesjugendamt
LJWA	Landesjugendwohlfahrtsausschuss
LR	Landesrat
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Mbl-NRW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
NL	Nachlass
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus; nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OP	Oberpräsident (der Rheinprovinz)
PH	Pädagogische Hochschule
PV	Provinzialverwaltung
RdErl.	Runderlass
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RLK	Rheinische Landeslinik
RP	Regierungspräsident
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SGB	Sozialgesetzbuch
SS	Schutzstaffel
SSK	Sozialpädagogische Sondermaßnahmen Köln
StA	Stadtarchiv
StGB	Strafgesetzbuch

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archive

Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (ALVR)

Sachakten

Einzelfallakten

NL Klausen

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD)

NW 648

NW 41

Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland (AEKR)

6 HA 034 (NL Präses Immer)

1 OB 017 (Sachakten LKA, Bestand Konsistorium)

Archiv des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (ADWRh)

Bestand Ohl

Evangelischer Verband für Heimerziehung im Rheinland

Archiv der Fliedner Kulturstiftung, Kaiserswerth (FKSK)

FKSK 2-1 (Diakonissenanstalt)

Archiv der Graf Recke Stiftung, Düsseldorf (AGRS)

Sachakten; unverzeichnetes Archivgut

Zeitzeugeninterviews

Interview Gustav Berger, 7.10.2009

Interview Paul Groß, 19.10.2009

Interview Bertha Gruber, 7.8.2009

Interview Alfred Hoffmann, 25.1.2010

Interview Hilde Hohmann, 31.8.2009

Interview Gustav Läufer, 21.1.2010

Interview Albrecht Lehman, 18.9.2009

Interview Charlotte Schäfer, 9.10.2009

Interview Edgar Schiller, 31.8.2009

Interview Dieter Schmidt, 1.9.2009

Interview Jakob Schulz, 1.9.2009

Interview Harald Steiger, 14.10.2009

Interview Herbert Vogel, 15.9.2009

Interview Hilde Wiesling, 5.10.2009

2. Literatur

- Abel, Karl: Freiwillige Erziehungshilfe, in: Köster/Küster, Zwischen Disziplinierung und Integration, S. 267–281
- AFET (Hg.): Die Lage der Heimerzieher. Ergebnis einer vom Vorstand des AFET durchgeführten Untersuchung in 5 Ländern der Bundesrepublik (Hannover 1958)
- AFET: Gruppenstärke und Messzahlen für pädagogische Fachkräfte, in: AFET Mitgliederrundbrief 1971, Nr. 4, S. 40–41
- AFET Ausschuss »Beruf und Arbeit«, in: AFET Mitgliederrundbrief 1973, Nr. 4/5, S. 59
- Ahlheim, Rose u.a.: Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus (Frankfurt a.M. 1971)
- Allgemeine Richtlinien des Landesjugendamtes Rheinland zur Durchführung der öffentlichen Erziehung im Rheinland (FEH und FE), in: AFET Mitgliederrundbrief 1973, Nr. 1/2, S. 15–18
- Aich, Prodosh (Hg.): Da weitere Verwahrlosung droht. Fürsorgeerziehung und Verwaltung (Hamburg 1973)
- Aichhorn, August: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung (Bern 1951)
- Almstedt, Matthias/Munkwitz, Barbara (Hg.): Ortsbestimmung der Heimerziehung. Geschichte, Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen (Weinheim/Basel 1982)
- Amthor, Ralph Christian: Die Geschichte der Berufsausbildung in der Sozialen Arbeit. Auf der Suche nach Professionalisierung und Identität (Weinheim/München 2003)
- Arbeitsgruppe Heimreform: Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen (1968–1983) (Erziehungshilfe Dokumentation, Bd. 16) (Frankfurt a.M. 2000)
- Arnold, Pascal/Sprumont, Dominique: Der Nürnberger Kodex: Regeln des Völkerrechts, in: Ulrich Tröhler/Stella Reiter-Theil (Hg.), Ethik und Medizin 1947–1997 – Was leistet die Kodifizierung von Ethik? (Göttingen 1997), S. 115–130
- Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutz, in: AFET Mitgliederrundbrief 1961, Nr. 3/4, S. 26–28
- Badenhop, Hans-Georg: Gruppenstärke und Messzahlen für pädagogische Fachkräfte, in: AFET Mitgliederrundbrief 1971, Nr. 4, S. 40–41
- Banach, Harald: Schwierige Zeiten in Fichtenhain 1930 bis 1945, in: Ders., Ich werde mich umdrehen und gehen ..., S. 121–127
- Banach, Harald: Prälat Paul Wolpers, in: Ders., Ich werde mich umdrehen und gehen ..., S. 131–143
- Banach, Harald: Lern- und Lehrmittel standen nicht zur Verfügung ..., in: Ders., Ich werde mich umdrehen und gehen ..., S. 147–154

- Banach, Harald (Hg.): Ich werde mich umdrehen und gehen ...: 100 Jahre Jugendhilfe in Fichtenhain (Krefeld 2006)
- Banach, Sarah: Der Ricklinger Fürsorgeprozess 1930. Evangelische Heimerziehung auf dem Prüfstand (Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft, Bd. 5) (Opladen 2007)
- Baucke, Joachim/Grünewald, Gerhard/Zuberbier, Erika: Graphomotorische Untersuchungen an verhaltensschwierigen Kindern, in: Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Vereinigt mit Zeitschrift für die Gesamte Neurologie und Psychiatrie 201 (1961), S. 549–564
- Bäumer, Maria: Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 1, S. 489–492.
- Bäuerle, Wolfgang/Markmann, Jürgen: Reform der Heimerziehung. Materialien und Dokumente. Zusammengestellt im Auftrag der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (Federation Internationale des Communautés d'Enfants – FICE) (Weinheim/Basel 1974)
- Becker, Wilhelm: Zur Berufsausbildung im Heim, in: Unsere Jugend 19 (1967), S. 155–162
- Behnken, Imbke/Zinnecker, Jürgen: »Hi ha ho, die Bonzen komm'n ins Klo!« Sozialpädagogische Studentenbewegung und Modernisierung Sozialer Arbeit in Deutschland, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), S. 257–282
- Benad, Matthias/Schmuhl, Hans-Walter/Stockhecke, Kerstin (Hg.): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, Bd. 16) (Bielefeld 2009)
- Benninghoven, Cornelia/Pankoke, Eckart: Leben lernen. Hundert Jahre Berufsbildungszentrum der Graf-Recke-Stiftung (Düsseldorf 2005)
- Bericht der Rheinischen Provinzialverwaltung über ihre Tätigkeit während des Rechnungsjahres 1937: Fürsorgeerziehung, in: Die Rheinprovinz 14 (1938), S. 498–506
- Bericht der Rheinischen Provinzialverwaltung über ihre Tätigkeit während des Rechnungsjahres 1938: Fürsorgeerziehung, in: Die Rheinprovinz 15 (1939), S. 492–503
- Bericht des Ausschusses »Arbeitserziehung und Berufsbildung«, in: AFET Mitglie­der­rundbrief 1970, Nr. 5/6, S. 1–5
- Beurmann, Martha: Die Heimerzieherschaft. Aufbau und Einordnung in das Berufsgefüge, in: Landschaftsverband Rheinland (Hg.), Öffentliche Erziehungshilfe im Umbruch. Eine Schrift zum 50jährigen Bestehen des Rheinischen Landesjugendheims Haus Fichtenhain (1957), Düsseldorf o.J. [1957], S. 15–26
- Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung, in: Die Rheinprovinz 10 (1934), Heft 9, S. 44–45
- Blandow, Jürgen: Heimerziehung und Jugendwohngemeinschaften, in: Ders./Faltermeier, Josef (Hg.), Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Stand der Entwicklung (Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge: Arbeitshilfen, Heft 36) (Stuttgart u. a. 1989), S. 276–315

- Blaschke, Olaf: Der »Dämon des Konfessionalismus«. Einführende Überlegungen, in: Ders. (Hg.), *Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: Ein zweites konfessionelles Zeitalter* (Göttingen 2002), S. 13–71
- Bless, Ludwiga: Zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Minderjährigen in Fürsorgeerziehungsanstalten, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 49 (1962), S. 42–46
- Blum-Geenen, Sabine: *Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1871–1933* (Rheinprovinz, Bd. 11) (Köln 1997)
- Blum-Geenen, Sabine/Kaminsky, Uwe: »Reinigung von der Last der Erbkranken« – Fürsorgeerziehung und Zwangssterilisation, in: *Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle* (Hg.), *Folgen der Ausgrenzung. Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz* (Köln 1995), S. 1–40
- Bock, Resi: *Probleme mit der Berufserziehung gefährdeter weiblicher Jugend. Eine Untersuchung über die Rolle der Arbeit in der Heimerziehung* (Diss. päd. Frankfurt a.M. 1960)
- Bosse, Albert: *Das Jugendhaus Freimersdorf, Zweck, Einrichtung und Erziehungsmethode*, in: *Die Rheinprovinz* 12 (1936), S. 190–194
- Breckner, Roswitha: *Von den Zeitzeugen zu den Biographien. Methoden der Erhebung und Auswertung lebensgeschichtlicher Interviews*, in: *Berliner Geschichtswerkstatt* (Hg.), *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte* (Münster 1994), S. 199–222
- Breyvogel, Wilfried: *Provokation und Aufbruch in der westdeutschen Jugend in den 50er und 60er Jahren. Konfliktvolle Wege der Modernisierung der westdeutschen Gesellschaft in der frühen Bundesrepublik*, in: *Herrmann, Protestierende Jugend*, S. 445–461
- Brosch, Peter: *Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr* (Frankfurt a.M. 1971)
- Broszat, Martin: *Nationalsozialistische Polenpolitik* (Frankfurt a.M. 1965) [Erstausgabe: Stuttgart 1961]
- Brüchert, Hedwig: *Dr. Luise von der Heyden (1897–1957)*, in: *Kommission des Landtags Rheinland-Pfalz* (Hg.), *Rheinland-Pfälzerinnen. Frauen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in den Anfangsjahren des Landes Rheinland-Pfalz* (Mainz 2001), S. 200–201
- Brückweh, Kerstin: *Mordlust. Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert* (Frankfurt a.M. 2006)
- Brunn, Gerhard/Reulecke, Jürgen: *Kleine Geschichte von Nordrhein-Westfalen 1946–1996* (Köln/Stuttgart/Berlin 1996)
- Brzosa, Ulrich: *100 Jahre Caritasverband für die Stadt Düsseldorf. Die Geschichte der Caritas in Düsseldorf von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Köln 2004)
- Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: *Dritter Jugendbericht* (Bonn 1972)
- Bundessozialgericht 3. Senat, Entscheidungsdatum: 30.1.1963, Aktenzeichen 3RK 36/59, Dokumententyp: Urteil, in: *Juris, das Rechtsportal*, <www.juris.de> (Stand 2.2.2009)
- Carspecken, Ferdinand: *Die Strafe im Erziehungsheim und ihre Rechtsgrundlagen*, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 4 (1958), S. 38–44

- Carspecken, Ferdinand: Aufsicht und Pflegekinderschutz in den Heimen nach dem neuen JWG, in: *Unsere Jugend* 13 (1961), S. 498–505
- Carspecken, Ferdinand: Probleme des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 11.8.1961. Fragen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, der Heimaufsicht und des Schutzes von Minderjährigen unter 16 Jahren in den Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugend im Blickpunkt) (Berlin/Neuwied 1962)
- Castell, Rolf u.a.: Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland in den Jahren 1937–1961 (Göttingen 2003)
- Claussen, Hans: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde (Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 8) (Hannover 1954)
- Clostermann, Ludwig: »Reinigung« der Fürsorgeerziehung, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 23 (1931), S. 202–205
- Coerper, Carl/Hagen, Wilhelm/Thomae, Hans (Hg.): Deutsche Nachkriegskinder. Methoden und erste Ergebnisse der deutschen Längsschnittuntersuchungen über die körperliche und seelische Entwicklung im Schulkindalter (Stuttgart 1954)
- Cornehl, Peter: Dorothee Sölle, das »Politische Nachtgebet« und die Folgen, in: *Hermle/Lepp/Oelke, Umbrüche*, S. 265–284
- Cramer, August: Bericht an das Landesdirektorium in Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung der Fürsorgezöglinge in dem Stephansstift bei Hannover, im Magdalenenheim bei Hannover, im Frauenheim bei Himmelsthür vor Hildesheim und im Calandshof bei Rotenburg, in: *Klinisches Jahrbuch* 18 (1908), S. 163–198
- Cropp, Fritz: Welche hygienischen Anforderungen sind an unsere Erziehungsheime zu stellen?, in: *Evangelische Jugendhilfe* 74 (1954), S. 70–72
- Damberg, Wilhelm/Frings, Bernhard/Jähnichen, Traugott/Kaminsky, Uwe (Hg.): Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945 (Münster 2010)
- Daners, Hermann/Wißkirchen, Josef: Was in Brauweiler geschah. Die NS Zeit und ihre Folgen in der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt. Dokumentation (Rheinprovinz, Bd. 16) (Pulheim 2006)
- Daners, Hermann: »Ab nach Brauweiler ...!« Nutzung der Abtei Brauweiler als Arbeitsanstalt, Gestapogefängnis, Landeskrankenhaus ... (Pulheimer Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde, Sonderveröffentlichung, Bd. 15) (Pulheim 1996)
- Daners, Hermann: Jugendliche und ihre »Erziehung« in der Arbeitsanstalt Brauweiler. Ein Vergleich zwischen Kaiserzeit und Zeit des Nationalsozialismus, in: *Pulheimer Beiträge zur Geschichte* 28 (2004), S. 170–183
- Das Heim als Erziehungshilfe. Denkschrift des Verbandes katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik, in: *Jugendwohl* 54 (1973), S. 424–466
- Denninger, Erhard: Jugendfürsorge und Grundgesetz, in: *Brosch, Fürsorgeerziehung*, S. 164–170
- Depner, Gerald: Adoptionsvermittlung, Pflegekinderwesen und Hilfen für Familien, in: *Köster/Küster, Zwischen Disziplinierung und Integration*, S. 267–277

- Deutsch, Karl-Heinz: Die Rechtsnatur des Arbeitseinsatzes Minderjähriger während der Heimerziehung, in: *Recht der Jugend* 7 (1959), S. 166–168
- Dickinson, Edward Ross: *The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic* (Cambridge/Mass. 1996)
- Die Kinderheime und Anstalten der britischen Zone, von Engländern gesehen, in: *Unsere Jugend* 1 (1949), Heft 5, S. 26–28
- Döffinger, Gerhard: Erzieher am Arbeitsplatz, in: *Sozialpädagogik. Zeitschrift für Mitarbeiter* 4 (1962), S. 128–131
- Döpp-Woesler, Aenne: Der Heimgarten – ein Arbeitsfeld der Heimerziehung, in: *Trost* (Hg.), *Handbuch der Heimerziehung*, Bd. 2, S. 1028–1037
- Dorsch, Friedrich: *Psychologisches Wörterbuch. Stichwort Verwahrlosung* (Berlin 1970)
- Durchführung der Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung, in: *Die Rheinprovinz* 11 (1935), S. 200–201
- Ell, Ernst: Rauchen im Mädchenwohnheim – Schlußbericht, in: *Jugendwohl* 43 (1962), S. 54–64
- Empfehlung des AFET für die berufliche Eingliederung von Mädchen in Einrichtungen der Jugendhilfe, in: *AFET Mitgliederrundbrief* 1979, Nr. 4, S. 47–49
- Engel, Rembert (Hg.): *Freiwillige Erziehungshilfe und [?] Fürsorgeerziehung in Nordrhein-Westfalen* (*Sozialwesen in Nordrhein-Westfalen*, Bd. 1) (München/Wien 1977)
- Engelbrecht, Jörg: *Autobiographien, Memoiren*, in: *Rusinek/Ackermann/Engelbrecht* (Hg.), *Einführung in die Interpretationen historischer Quellen*, S. 61–79
- Enseling, Jost: *Entwicklung und Bedeutung der preußischen Provinzialverbände und das Problem ihres Fortbestehens als Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen* (Diss. iur. Münster 1953)
- Erbstösser, Hermann: *Das Düsseldorf Schulwesen*, hg. zur Einweihung des Neubaus der Schule II (Düsseldorf) vom Kuratorium der Düsseldorf Anstalten (o. O. [Düsseldorf] 1976)
- Falke, Horst: *Eingewiesen durch das Jugendamt*, in: *Unsere Jugend* 11 (1959), S. 74–76
- Fangmeier, Gerhard: *Die Seelsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere für die männliche Heimjugend*, in: *Trost* (Hg.), *Handbuch der Heimerziehung*, Bd. 2, S. 638–657
- Fangmeier, Gerhard: *Erlebnisse und Gedanken eines Neusiedlers* (1977 Ms.)
- Fangmeier, Jürgen: *Gerhard Fangmeier 1900–1985*, in: *Witschke, Diakonie bewegt*, S. 479–496
- Fehrlen, Burkhard/Schubert, Ulrich: *Offene Jugendarbeit in Baden-Württemberg: Von der Nachkriegszeit bis zum Ende der 60er Jahre* (Leinfelden-Echterdingen 1997)
- Fenner, Joachim: *Durch Arbeit zur Arbeit erzogen. Berufsausbildung in der preußischen Zwangs- und Fürsorgeerziehung* (*Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien*, Bd. 1) (Kassel 1991)
- Ficht, Jürgen: *Die Überführung Jugendlicher in ein Heim und die Rückführung entwichener Jugendlicher*, in: *Unsere Jugend* 14 (1962), S. 351–359
- Flick, Uwe: *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften* (Reinbek bei Hamburg 1999)

- Fontana, Julia: Fürsorge für ein ganzes Leben? Spuren der Heimerziehung in den Biographien von Frauen (Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft, Bd. 3) (Opladen 2007)
- Forsbach, Ralf: Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn im »Dritten Reich« (München 2006)
- Frie, Ewald: Wohlfahrtsstaat und Provinz. Fürsorgepolitik des Provinzialverbandes Westfalen und des Landes Sachsen 1880–1930 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 8) (Paderborn 1993)
- Frings, Bernhard: Annäherung an eine differenzierte Heimstatistik – Statistik der Betroffenheit, in: Damberg/Frings/Jänichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 28–47
- Frings, Bernhard: Zwischen Tradition und reformerischen Schritten – Die Johannesburg im Emsland, in: Damberg/Frings/Jänichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 229–247
- Frölich, Matthias: Das Landesjugendamt Westfalen. Kooperation und Konflikt zwischen Behörde und konfessionellen Trägern der Jugendhilfe, in: Damberg/Frings/Jänichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 174–189
- Fürderer-Schoenmackers, Heidi/Kluge, Karl-Josef: Entwicklung im Heim Teil VI: Berufsprobleme und -chancen von Heimerziehern (Beiträge zur Erziehungstherapie und Eingliederungshilfe, Bd. 31) (München 1984)
- Fürsorgeerziehung oder Bewahrung? Aus dem Jahresbericht der Rheinischen Fürsorgeerziehung, in: Die Rheinprovinz 10 (1934), Heft 8, S. 25–30
- Ganslmeier, Florian: Art. »Böhler, Wilhelm Johannes«, in: BBKL Bd. XXV (2005), Sp. 93–103
- Gatzemann, Andreas: Die Erziehung zum »neuen« Menschen im Jugendwerkhof Torgau. Ein Beitrag zum kulturellen Gedächtnis (Diktatur und Widerstand, Bd. 14) (Berlin/Münster 2008)
- Gehltholt, Eva/Hering, Sabine: Das verwaarloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945–1965) (Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft, Bd. 4) (Opladen 2006)
- Geppert, Alexander C.T.: Forschungstechnik oder historische Disziplin? Methodische Probleme der Oral History, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45 (1994), S. 303–323
- Gilcher-Holtey, Ingrid (Hg.): 1968. Vom Ereignis zum Mythos (Frankfurt a.M. 2008)
- Giesecke, Hermann (Hg.): Offensive Sozialpädagogik (Göttingen 1973)
- Gothe, Lothar/Kippe, Rainer: Ausschuß. Protokolle und Berichte aus der Arbeit mit entflohenen Fürsorgezöglingen (Köln 1970)
- Gothe, Lothar/Kippe, Rainer: Aufbruch. Fünf Jahre Kampf des SSK: Von der Projektgruppe für geflohene Fürsorgezöglinge über die Jugendhilfe zur Selbsthilfe verelendeter junger Arbeiter (Köln 1975)
- Gotthardt, Tina: Abkehr von der Wohlstandsgesellschaft: Gammler in den 60er Jahren der BRD (Saarbrücken 2007)

- Gräser, Marcus: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtsjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 107) (Göttingen 1995)
- Gries, Jürgen/Ringler, Dominik: Jugendamt und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Analysen und Materialien mit den Ausführungsgesetzen der Bundesländer (Jugendamt und Jugendhilfe, Bd. 1) (2., überarbeitete Auflage Baltmannsweiler 2005)
- Gründer, Richard/Müller-Schlotmann, Richard/Reidegeld, Eckhard: Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe, in: *Unsere Jugend* 61 (2009), S. 14–25
- Grünewald, Gerhard/Grünewald-Zuberbier, Erika/Rode, I.: Beeinflussung der Handlungskontrolle durch Chlorprothixen bei unruhigen verhaltensschwierigen Kindern, in: *Archiv für Psychiatrie und Zeitschrift für die gesamte Neurologie* 211 (1968), S. 23–37
- Haarmann, Wennemar: Schutz von Pflegekindern und Heimkindern nach dem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 49 (1962), S. 8–12
- Hammerschmidt, Peter: Finanzierung und Management von Wohlfahrtsanstalten 1920 bis 1936 (Historische Forschungen, Bd. 25) (Stuttgart 2003)
- Hammerschmidt, Peter: Wohlfahrtsverbände in der Nachkriegszeit. Reorganisation und Finanzierung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege 1945 bis 1961 (München 2005)
- Hanebuth, Otto: Sportplatz, Turnhalle und Schwimmbad im Erziehungsheim, in: *Trost* (Hg.), *Handbuch der Heimerziehung*, Bd. 2, S. 1010–1020
- Hanrath, Sabine: Zwischen »Euthanasie« und Psychiatriereform. Anstaltspsychiatrie in Westfalen und Brandenburg: Ein deutsch-deutscher Vergleich (1945–1964) (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 41) (Paderborn/München/Wien 2002)
- Hansen, Eckhard: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im »Sozialismus der Tat« des Dritten Reiches (Beiträge zur Sozialpolitik-Forschung, Bd. 6) (Augsburg 1991)
- Happe, Günter: Nochmals: Heimaufsicht und Aufsicht über Minderjährige im Rahmen der öffentlichen Erziehung, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 49 (1962), S. 248–253
- Happe, Günter: Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (Kleine Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 14) (2., neubearbeitete Auflage Frankfurt a.M. 1984)
- Happe, Günter/Saubier, Helmut/Maas, Udo/Jans, Karl-Wilhelm: Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar. Stand Februar 2009, Gesamtwerk inkl. 43. Lieferungen, Loseblattsammlung (o.O. [Stuttgart] 2009)
- Hasenclever, Christa: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900 (Göttingen 1978)
- Hecker, Walther: Das Moment der Freiwilligkeit in der Fürsorgeerziehung, in: *Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz* 7 (1931), S. 274–277
- Hecker, Walther: Zur Frage der Minderwertigkeit der Fürsorgezöglinge, in: *Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz* 9 (1933), S. 351–352

- Hecker, Walther: Zur Bewahrung Jugendlicher, in: Die Rheinprovinz 12 (1936), S. 255–258
- Hecker, Walther: Rheinische Fürsorgeerziehung im Kriege (aus dem Bericht der rheinischen Fürsorgeerziehungsbehörde über das Rechnungsjahr 1940/41), in: Die Rheinprovinz 16 (1940), S. 210–214
- Hecker, Walther: Probleme der Fürsorgeerziehung im Kriege, in: Die Rheinprovinz 17 (1941), S. 165–169
- Hecker, Walther: Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Neuordnung der Jugendfürsorge in Deutschland, in: Jugendwohl 37 (1956), S. 42–45
- Hehlmann, Wilhelm: Verwahrlosung, in: Ders. (Hg.), Wörterbuch der Pädagogik, Stuttgart 1967, S. 557
- Henkelmann, Andreas: »Der Dienst am Nächsten in Gefahr«? Transformationsprozesse im Selbstverständnis der Caritas während der fünfziger Jahre, in: Jähnichen/Friedrich/Witte-Karp, Auf dem Weg in »dynamische Zeiten«, S. 127–173
- Henkelmann, Andreas: Caritasgeschichte zwischen katholischem Milieu und Wohlfahrtsstaat. Das Seraphische Liebeswerk (1889–1971) (Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 113) (Paderborn 2008)
- Henkelmann, Andreas: Die Entstehung der Vereinigung für katholische caritative Erziehungstätigkeit, in: Stephan Hiller/Eckhart Knab/Heribert Mörsberger (Hg.), Erziehungshilfe – Investition in die Zukunft – 100 Jahre BvKE [?] (Freiburg i.Br. 2009), S. 15–35
- Henkelmann, Andreas: Die Entdeckung der Welt – Katholische Diskurse zur religiösen Heimerziehung zwischen Kriegsende und Heimrevolten (1945–1969), in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 147–171
- Henkelmann, Andreas: Religiöse Erziehung in Anstalten der Kinder- und Jugendfürsorge in den 1950er und 1960er Jahren – Das Beispiel »Maria im Klee« in Waldniel, in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 261–278
- Henkelmann, Andreas/Kaminsky, Uwe: Konfessionelle Wohlfahrtspflege und moderner Wohlfahrtsstaat. Überlegungen zu einem schwierigen Verhältnis am Beispiel der Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren, in: Jähnichen/Friedrich/Witte-Karp, Auf dem Weg in »dynamische Zeiten«, S. 253–285
- Herbert, Ulrich: Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: Ders. (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland, S. 7–53
- Herbert, Ulrich (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration und Liberalisierung 1945–1980 (Moderne Zeit, Bd. 1) (Göttingen 2002), S. 7–53
- Hering, Sabine: »Verwahrloste Mädchen« als Zielgruppe öffentlicher Erziehung – ein Rückblick auf die Jahre 1945–1965, in: Diana Franke/Joachim Henseler/Jürgen Reyer (Hg.), Sozialpädagogik: Vom Therapeutikum zur Weltgesellschaft – Historische und systematische Beiträge (Baltmannsweiler 2005), S. 135–150
- Hering, Sabine, Die Macht der Diagnosen – und die Geduld der Opfer. Mädchen in der Fürsorgeerziehung 1945–1965, in: Sozialextra 30 (2006), Heft 12, S. 12–15

- Herrmann, Ulrich (Hg.): *Protestierende Jugend. Jugendopposition und politischer Protest in der deutschen Nachkriegsgeschichte* (Materialien zur historischen Jugendforschung) (Weinheim/München 2002), S. 461–487
- Hermle, Siegfried/Lepp, Claudia/Oelke, Harry (Hg.): *Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren* (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Bd. 47) (Göttingen 2007)
- Heyden, Luise von der: *Die erzieherische Umwelt der Heime*, in: *Trost* (Hg.), *Handbuch der Heimerziehung*, Bd. 1, S. 453–458
- Hinz-Wessels, Annette: »Skandal im Erziehungsheim« – Heinrich Grüber und der Fall Waldhof-Templin, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 118 (2007), S. 45–80
- Hong, Young-Sun: *Welfare, Modernity, and the Weimar State, 1919–1933* (Princeton 1998)
- Hubert, Harry: *Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe. Zur Geschichte des Jugendamtes der Stadt Frankfurt am Main*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis 1945* (Frankfurt a.M. 2005)
- Hundinger, Ina (Hg.): *Verzeichnis der deutschen evangelischen Erziehungsheime und Waisenhäuser*, hg. von Ina Hundinger für den Centralausschuß für Innere Mission (Berlin 1931)
- Hüttenberger, Peter: *Tagebücher*, in: *Rusinek/Ackermann/Engelbrecht* (Hg.), *Einführung in die Interpretation historischer Quellen*, S. 27–43
- Jähnichen, Traugott/Friedrich, Norbert/Witte-Karp, André (Hg.): *Auf dem Weg in »dynamische Zeiten«. Transformationen der sozialen Arbeit der Konfessionen im Übergang von den 1950er zu den 1960er Jahren* (Bochumer Forum zur Geschichte des sozialen Protestantismus, Bd. 9) (Berlin 2007), S. 127–173
- Jans, Karl-Wilhelm: *Unternehmen und Führer des Betriebs*, in: *Deutsche Juristenzeitung* 39 (1934), S. 1058–1060
- Jans, Karl-Wilhelm: *Das Recht am Unternehmen und die Wirtschaftsordnung* (Düsseldorf 1936)
- Jans, Karl-Wilhelm: *Heimaufsicht und Aufsicht über Minderjährige nach dem neuen Jugendwohlfahrtsrecht*, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 49 (1962), S. 121–125
- Jans, Karl-Wilhelm/Beurmann, Martha: *Öffentliche Erziehung im Rheinland. Aufgabe, Weg und Ziel* (Köln o.J. [1963])
- Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günther: *Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar mit systematisch gegliederten Erlassen, den einschlägigen Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen* (Köln 1963)
- Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günther: *Handbuch für die Jugendhilfe. Vorschriftenammlung. Mit einer Einführung in Geschichte und Wesen des Jugendrechts* (Köln/Stuttgart 1964)
- Janzen, Willi: *Haus Heckenwinkel*, in: *Evangelische Jugendhilfe* 34 (1956), S. 47–48
- Janzen, Willi: *Gedanken und Erfahrungen über die Arbeit in einem heilpädagogischen Heim*, in: *Evangelische Jugendhilfe* 35 (1957), S. 41–45
- Jarotzky, Hans von: *Die Rheinischen Provinzialanstalten in Brauweiler: Kurze Darstellung der Einrichtung, der Verwaltung und des Betriebes* (Brauweiler 1908)

- Jugendwohlfahrtsgesetz. Textausgabe mit Einführung und ergänzender Bundesgesetzgebung, bearbeitet von Karl-Wilhelm Jans und Günther Happe (Kommunale Schriften, Neue Folge, Nr. 16) (4., ergänzte Auflage Köln 1961)
- Jugendwohlfahrtsrecht, bearbeitet von Karl-Wilhelm Jans und Erika Müller, hg. vom Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt (8., überarbeitete Auflage Düsseldorf 1958)
- Kaiser, Günther: Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über die so genannten »Halbstarken« (Heidelberg 1959)
- Kaminsky, Uwe: Von der Duisburger Diakonenanstalt zum Theodor Fliedner Werk 1919 bis 1981, in: Klaus Hildemann/Uwe Kaminsky/Ferdinand Magen, Pastoralgehilfenanstalt – Diakonenanstalt – Theodor Fliedner Werk. 150 Jahre Diakoniegeschichte (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 114) (Köln 1994)
- Kaminsky, Uwe: Zwangssterilisation und »Euthanasie« im Rheinland. Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten 1933 bis 1945 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 116) (Köln 1995)
- Kaminsky, Uwe: Dienen unter Zwang. Studien zu ausländischen Arbeitskräften in Evangelischer Kirche und Diakonie im Rheinland während des Zweiten Weltkriegs (Bonn 2002)
- Kaminsky, Uwe: Sittlichkeitsdenken und Zwangssterilisation. Die Hilfsschulanstalt Neudüsseltal im Nationalsozialismus, in: Erika Welkerling/Falk Wiesemann, Unerwünschte Jugend im Nationalsozialismus, S. 177–190
- Kaminsky, Uwe: »Die Erziehung unserer Mädchen zur Frau und Mutter«. Das Düsseldorfer Dorotheenheim im Nationalsozialismus, in: Erika Welkerling/Falk Wiesemann, Unerwünschte Jugend im Nationalsozialismus, S. 223–236
- Kaminsky, Uwe: Kirche in der Öffentlichkeit. Die Transformation der Evangelischen Kirche im Rheinland (1948–1989) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 173) (Bonn 2008)
- Kaminsky, Uwe: »Schläge im Namen des Herrn« – Öffentliche Debatte und historische Annäherung. Eine Einführung, in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky (Hg.): Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 5–26
- Kappeler, Manfred: »Achtundsechzig« und die Folgen für Pädagogik und Soziale Arbeit, in: Forum Erziehungshilfen 14 (2008), S. 268–273
- Kappeler, Manfred: Die Wege ins Heim, in: Kröger/Schrapper (2009), Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre, S. 6–28
- Karbe, Agnes: Berufsberatung und Heimerziehung, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 1, S. 479–484
- Katz, Jay: The Consent Principle of Nuremberg Code: Its Significance Then and Now, in: George J. Annas/Michael A. Grodin (Hg.), The Nazi Doctors and the Nuremberg Code – Human Rights in Human Experimentation (Oxford/New York 1992), S. 227–239
- Kelzenberg, Rudolf: Religiös-weltanschauliche Erziehung, in: Landschaftsverband Rheinland (LJA) (Hg.), Bericht über die Informations- und Arbeitstagung der Heimleiter und Heimleiterinnen vom 20. bis 21. April 1977 durchgeführt vom Landesjugendamt Rheinland im Jugendhof Rheinland, Königswinter (Köln o.J. [1977]), S. 27–36

- Kenkmann, Alfons: Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 42) (Essen 1996)
- Kiehn, Erich: Werkstatt und Heim, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 1, S. 441–452
- Kiehn, Erich: Praxis des Heimerziehers (Freiburg i.Br. 1965)
- Die Kinderheime und Anstalten der britischen Zone, von Engländern gesehen, in: Unsere Jugend 1 (1949), H. 5, S. 26–28
- Kinnius, Wilhelm: Neu-Düsseltal in der Zeit von 1936 bis 1951. Erinnerungen ernster und froher Art (o.O. [Düsseldorf] o.J. [1951] Ms.)
- Klausa, Udo: Rasse und Wehrrecht (Recht und Rechtswahrer, Heft 2) (Stuttgart/Berlin 1936)
- Klee, Ernst: Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt 2003)
- Kluge, Karl-Josef: Jahresbilanz in einem Heim mit forschungsbegleiteter Praxis, in: Jugendwohl 54 (1973), S. 287–291
- Kluge, Karl-Josef: Einführung in die Heimpädagogik der Gegenwart: ein Beitrag zur Demokratisierung von Gefährdeten und Verwahrlosten, sowie zur Verminderung von Segregation (Darmstadt 1979)
- Kluge, Karl-Josef/Kornblum, Hans-Joachim: Entwicklung im Heim. Teil III: »Am liebsten mache ich Sport und tanze«: was Heimbewohner denken, hoffen, fühlen (Berichte zur Erziehungstherapie und Eingliederungshilfe, Bd. 28) (München 1984)
- Kluge, Karl Josef/Vosen, Mechthild: Kölner Verhaltensauffälligenpädagogik. Grundsätze, Methoden und Forschungsergebnisse. Ein Beitrag zum Selbstverständnis einer Variante von Pädagogik für Verhaltensauffälligkeiten (Mensch und Verhaltensauffälligkeit, Bd. 7) (Neuburgweier 1975)
- Köhler-Saretzki, Thomas: Heimerziehung damals und heute – Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der Heimerziehung über die letzten 40 Jahre (Diss. phil. Köln 2008) <kups.ub.uni-koeln.de/volltexte/2009/2649/pdf/Diss_Heimerziehung_Koehler.pdf>
- Kölch, Michael: Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Berlin 1920–1935. Die Diagnose »Psychopathie« im Spannungsfeld von Psychiatrie, Individualpsychologie und Politik (Diss. phil. Berlin 2006)
<www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000002422>
- Körner, Hans Erich/Müller, Jochen/Kessler, Uwe: Erzieherische Sonderhilfen, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 25 (1974), S. 420–430
- Köster, Markus: »Stiefvater Staat« – Fürsorgerziehung in Westfalen zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, in: Andreas Wollasch (Hg.), Wohlfahrtspflege in der Region. Westfalen-Lippe während des 19. und 20. Jahrhunderts im historischen Vergleich (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 22) (Paderborn 1997), S. III–139

- Köster, Markus: Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel. Westfalen zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 30) (Paderborn 1999)
- Köster, Markus: Die Fürsorgeerziehung, in: Ders./Thomas Küster, Zwischen Disziplinierung und Integration, S. 155–169
- Köster, Markus: Die Heimkampagnen – die 68er und die Fürsorgeerziehung, in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 63–77
- Köster, Markus/Küster, Thomas (Hg.): Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924–1999) (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 31) (Paderborn 1999)
- Kraus, Rudolf: Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933–1945), in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 5 (1974), S. 161–210
- Krebs, H.: Psychopharmako-therapeutische Hilfen bei der Behandlung schwererziehbarer und verhaltensgestörter Jugendlicher, in: Stutte, Jugendpsychiatrische Probleme, S. 41–61
- Krone, Dietmar: Albtraum Erziehungsheim. Die Geschichte einer Jugend (Leipzig 2007)
- Kröger, Rainer/Schrapper, Christian (Hg.): Fürsorgeerziehung der 1950er und 60er Jahre. Stand und Perspektiven der (fach-)historischen und politischen Bearbeitung. Dokumentation eines ExpertInnengesprächs am 5. März 2008 in Koblenz, hg. in Kooperation mit AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. und der Universität Koblenz-Landau, Institut für Pädagogik (Koblenz 2008 Ms.)
- Kröger, Rainer/Schrapper, Christian (Hg.): Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre – Stand und Perspektiven aktueller Forschung. Dokumentation eines ExpertInnengesprächs am 3. Juni 2009 in Koblenz, hg. in Kooperation mit AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. und der Universität Koblenz-Landau, Institut für Pädagogik (Koblenz 2009 Ms.)
- Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945 (Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik) (Weinheim/München 1985)
- Kuhlmann, Carola: Grenzen und Schnittstellen zwischen Erziehungshilfe, Justiz und Psychiatrie, in: Martin Scherpner/Christian Schrapper (Hg.), 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe 1906–2005 (Hannover 2006), S. 353–361
- Kuhlmann, Carola: »So erzieht man keinen Menschen!« Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre (Wiesbaden 2008)
- Kuhlmann, Carola: Erfahrungsrekonstruktionen Erzogener und Erziehender in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 337–353
- Kurme, Sebastian: Halbstarke: Jugendprotest in den 1950er Jahren in Deutschland und den USA (Campus Forschung, Bd. 901) (Frankfurt a.M./New York 2006)
- Lademacher, Horst: Von den Provinzialständen zum Landschaftsverband. Zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung der Rheinlande (Köln 1973)
- Landesjugendamt (Hg.): Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerzieher (AuPr.O Erzieher), Köln, in: HA 5.4/5 (1963)

- Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland (Hg.): Spiel nicht mit den Schmuttelkindern. 100 Jahre Umgang mit Randgruppen in der Öffentlichen (Ersatz)-Erziehung (Pulheim o.J. [2001])
- Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Der Landschaftsverband Rheinland. Ein Handbuch mit dem Bericht der Verwaltung über den Zeitraum von der Gründung bis zum 31. März 1958 (o.O.o.J. [1960])
- Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Leistung in Zahlen, 1954–1964 (Köln 1965)
- Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Leistung in Zahlen, 1959–1970 (Köln 1970)
- Landschaftsverband Rheinland (Hg.): Leistung in Zahlen, 1970–1980 (Köln 1980)
- Lattke, Herbert: Geschlechtliche Erziehung der männlichen Heimzöglinge, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 1, S. 539–545
- Leipert, Matthias: »Euthanasie« und »Widerstand« von Ärzten in der Rheinprovinz 1939–1945, in: Ralf Seidel/Wolfgang Franz Werner (Hg.), Psychiatrie im Abgrund. Spurensuche und Standortbestimmung nach den NS-Psychiatrie-Verbrechen (Rheinprovinz, Bd. 6) (Köln 1991), S. 111–124
- Lesemann, Gustav: Erziehungsheim und Schule, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 1, S. 431–440
- Liesel, Manfred/Swoboda, Herbert/Bott, Heinz (Hg.): Jugendwohnkollektive. Alternative zur Fürsorgeerziehung? (München 1972)
- Liegel, Wolfgang: Die 70er Jahre: Gesetzlicher Anachronismus und seine Folgen, in: Landschaftsverband Rheinland (Hg.), 75 Jahre Landesjugendamt Rheinland (Köln 1999), S. 55–59
- Lindner, Werner: Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Dissens und kultureller Eigensinn (Studien zur Jugendforschung, Bd. 17) (Opladen 1996)
- Lockot, Regine: Erinnern und Durcharbeiten. Zur Geschichte der Psychoanalyse und Psychotherapie im Nationalsozialismus (Frankfurt a.M. 1985)
- Lotfi, Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich (Frankfurt a.M. 2003)
- Lucius, Albert: Hygiene in der Heimerziehung, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 2, S. 1038–1043
- Lutz, Jakob: Kinderpsychiatrie. Eine Anleitung zu Studium und Praxis. Für Ärzte, Erzieher, Fürsorger, Richter. Mit besonderer Berücksichtigung heilpädagogischer Probleme (Zürich 1961)
- Lückerath, Max: Erfolge in der Fürsorgeerziehung, in: Die Rheinprovinz 10 (1934), Heft 11, S. 30–32
- Lütke, Annette: Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975 – Bilder »sittlich verwahrloster« Mädchen und junger Frauen (Diss. phil. Essen 2002)
<www.d-nb.de/netzpub/index.htm>
- Maase, Kaspar: BRAVO Amerika. Erkundungen zur Jugendkultur der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren (Schriftenreihe des Hamburger Instituts für Sozialforschung) (Hamburg 1992)
- Mädchen im Raubtierkäfig, in: Aufwärts (Jugendzeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes) 29.10.1953, S. 1

- Mahlberg-Gräper, Bruni: Wie aus der Anstalt ein Zuhause wurde. Die Entwicklung der öffentlichen Erziehung am Beispiel des Erlenhofs Euskirchen, in: Neues Rheinland 41 (1998), S. 18–20
- Malmede, Hans: Jugendkriminalität und Zwangserziehung im deutschen Kaiserreich bis 1914. Ein Beitrag zur historischen Jugendforschung (Hohengehren 2002)
- Marcus, Erwin: Die freiwillige öffentliche Erziehung (Sonderveröffentlichungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Nr. 2) (Hannover 1953)
- Meinhof, Ulrike Marie: Bambule – Fürsorge – Sorge – für wen? (Berlin 1971)
- Meuther, Ralf: Cherubine Willimann: dominikanische Ordensgründerin während der Reichsgründung und des sozialen Fortschritts (Studien zur Kirchengeschichte, Bd. 5) (Hamburg 2005)
- Molis, Ernst: Die Jugendpolitik in Nordrhein-Westfalen. Vorbildlicher Beitrag eines Bundeslandes zum Jugendschutz, in: Jugendschutz 1956, Heft 9, S. 2–6
- Muchow, Hans Heinrich: Verwahrlosung. Ein Beitrag zur Auslegung der Lebenswirklichkeit »Verwahrlosung«, in: Unsere Jugend 5 (1954), S. 171–172
- Muchow, Hans Heinrich: Jugendschutz auch morgen!, in: Jugendschutz 1957, Heft 2, S. 2–6
- Müller, Carl Wolfgang/Nimmermann, Peter: In Jugendclubs und Tanzlokalen (München 1968)
- Müller, Hartmut W./Müller, Siegfried: Akten/Aktenanalyse, in: Hanns Eyferth/Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hg.), Handbuch zur Sozialarbeit, Sozialpädagogik (Neuwied/Darmstadt 1987), S. 23–42
- Müller, Wilhelm: Ist Erziehungsarbeit nur Arbeitserziehung? Gedanken zur Anstaltsfürsorgeerziehung, in: Unsere Jugend 1 (1949), S. 19–22
- Müller-Kohlenberg, Hildegard: Das Berufsbild des Heimerziehers. Eine empirische Untersuchung in Heimen für erziehungsschwierige Jugendliche (Weinheim/Basel 1972)
- Muthesius, Hans: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (Kohlhammers Kommentare) (Stuttgart/Köln 1950)
- Niemeyer, Christian: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik (Münster 1999)
- Niethammer, Lutz: Oral History in den USA. Zur Entwicklung und Problematik diachroner Befragungen, in: Archiv für Sozialgeschichte 18 (1978), S. 457–501
- Niethammer, Lutz: Fragen-Antworten-Fragen. Methodische Erfahrungen und Erwägungen zur Oral History, in: Lutz Niethammer/Alexander von Plato (Hg.), »Wir kriegen jetzt andere Zeiten.« Auf der Suche nach der Erfahrung des Volkes in nachfaschistischen Ländern. Lebensgeschichte und Sozialkultur im Ruhrgebiet 1939 bis 1969, Bd. 3 (Berlin/Bonn 1985), S. 392–445
- Niethammer, Lutz: »Oral History«, in: Ilko-Sascha Kowalczyk (Hg.), Paradigmen deutscher Geschichtswissenschaft. Ringvorlesung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Berlin 1994), S. 189–210
- Nissen, Gerhardt/Fritze, Jürgen/Trott, Götz-Erik: Psychopharmaka im Kindes- und Jugendalter (Ulm/Stuttgart/Jena/Lübeck 1998)
- Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920) (Campus Forschung, Bd. 799) (Frankfurt a.M. 2000)

- Osten, Petra von der: Jugend- und Gefährdetenfürsorge im Sozialstaat. Auf dem Weg zum Sozialdienst katholischer Frauen 1945–1968 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 93) (Paderborn 2003)
- Pant, Peter: Heimaufsicht und Aufsicht über Minderjährige im Rahmen der öffentlichen Erziehung, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 49 (1962), S. 195–197
- Patzschke, Wilhelm: Sonderprobleme der Mädchenerziehung, in: AFET Mitgliederrundbrief 1967, Nr. 6/7, S. 2
- Peukert, Detlev J.K.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932 (Köln 1986)
- Piecha, Walter: Die Lebensbewährung der als unerziehbar entlassenen Fürsorgezöglinge (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 27) (Göttingen 1959)
- Pierlings, Judith/Swiderek, Thomas: Die Heime des Landschaftsverbandes Rheinland unter konfessionellen Vorzeichen, in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 191–209
- Pongratz, Luise/Hübner, Hans-Odo: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorge-Erziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher (Darmstadt/Berlin/Neuwied 1959)
- Potrykus, Gerhard: Jugendwohlfahrtsgesetz nebst den Ausführungsgesetzen und Ausführungsvorschriften der deutschen Länder. Kommentar (München/Berlin 1953; 2., völlig neu bearbeitete Auflage München 1972)
- Potrykus, Gerhard: Fürsorgerziehung und Arbeitsverhältnis, in: Recht der Jugend 6 (1958), S. 225–227
- Potrykus, Gerhard: Neues Jugendwohlfahrtsrecht in Nordrhein-Westfalen, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 52 (1965), S. 256–261
- Potrykus, Gerhard: Zwangsweise Durchführung von Fürsorgebeschlüssen, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 53 (1966), S. 161–165
- Rätz-Heinisch, Regina/Schroer, Wolfgang/Wolff, Mechthild: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe: Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven (Studienmodule soziale Arbeit) (Weinheim/München 2009)
- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (Hg.): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Bd. 1: Einführung und Grundlagen (Neuwied/Kriftel/Berlin 1997)
- Rebscher, Georg Erich: Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes nach § 78 JWG (Diss. iur. Marburg 1968)
- Reulecke, Jürgen (Hg.): Die Stadt als Dienstleistungszentrum. Beiträge zur Geschichte der »Sozialstadt« in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (St. Katharinen 1995)
- Rexroth, Christian A./Bussiek, Dagmar/Castell, Rolf: Hermann Stutte. Die Bibliographie. Biographie, Abstracts, Kommentare (Göttingen 2003)
- Richrad, Birgit/Krüger, Heinz-Hermann: Vom »Zitterkäfer« (Rock'n Roll) zum »Hamster im Laufrädchen« (Techno), in: Wilfried Ferchhoff/Uwe Sander/Ralf Vollbrecht (Hg.), Jugendkulturen – Faszination und Ambivalenz: Einblicke in jugendliche Lebenswelten; Festschrift für Dieter Baacke zum 60. Geburtstag (Weinheim/München 1995), S. 93–109
- Riedesser, Peter/Verderber, Axel: »Maschinengewehre hinter der Front«: Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie (Frankfurt a.M. 1996)

- Röllli-Alkemper, Lukas: Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965 (Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 89) (Paderborn 2000)
- Röper, Friedrich Franz: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung (Göttingen 1976)
- Roestel, Günter: Die Bedeutung der Freiwilligen Erziehungshilfe für die Vormundschaftsgerichte, in: *Unsere Jugend* 14 (1962), S. 434–440
- Rosenthal, Gabriele: Die erzählte Lebensgeschichte als historisch-soziale Realität. Methodologische Implikationen für die Analyse biographischer Daten, in: *Berliner Geschichtswerkstatt* (Hg.), *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte* (Münster 1994), S. 125–138
- Rosenthal, Gabriele: *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen* (Frankfurt a.M./New York 1995)
- Rote Liste Service (Hg.): *Rote Liste 2005. Arzneimittelverzeichnis für Deutschland (einschl. EU-Zulassungen und bestimmter Medizinprodukte)* (Aulendorf 2005)
- Roth, Jürgen: *Heimkinder. Ein Untersuchungsbericht über Säuglings- und Kinderheime in der Bundesrepublik* (Köln 1973)
- Rünger, Helmut: *Heimerziehungslehre* (Handbücherei für die Kinderpflege, Bd. 3) (Witten 1962)
- Ruff, Mark Edward: *The Wayward Flock. Catholic Youth in Postwar West Germany 1945–1965* (Chapel Hill 2005)
- Rundt, Erich: *50 Jahre Dienst an unserer Jugend. Festschrift zur 50. Jahrfestfeier unseres Reckestiftes* (o.O. [Düsseldorf] 1955)
- Rusinek, Bernd/Ackermann, Volker/Engelbrecht, Jörg (Hg.): *Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt Neuzeit* (Paderborn u.a. 1992)
- Sabath, Ilse-Maria: *Heimgesundheitspflege*, in: *Trost* (Hg.), *Handbuch der Heimerziehung*, Bd. 2, S. 769–792
- Sabath, Ilse-Maria: *Die Ernährung im Heim*, in: *Trost* (Hg.), *Handbuch der Heimerziehung*, Bd. 2, S. 1044–1051
- Sachsse, Christoph/Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg*, Bd. 2: *Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929*, Bd. 3: *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus* (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz [nur Bd. 1 und 2] 1980–1992)
- Sachsse, Christoph/Tennstedt, Florian: *Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung*, in: *Dies.* (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik* (Frankfurt a.M. 1986), S. 11–45
- Salzmann, Edith: *Kinder im Abseits. Graf Recke-Stiftung Düsselthal. Vom Rettungshaus zur stationären Jugendhilfe* (Düsseldorf 1985)
- Sauer, Martin: *Heimerziehung und Familienprinzip* (Neuwied/Darmstadt 1978)
- Sauerborn, Gertrud: *Das Arbeitsverhältnis des Jugendlichen im FE Heim*, in: *Unsere Jugend* 17 (1965), S. 401–405
- Schäfer, Wolfram: »Bewahrung« und »erbblologische Aussiebung« von Fürsorgezöglingen: Anmerkungen zum Doppelcharakter der öffentlichen Erziehung im NS-Staat, in: *Konvent der Philipps-Universität* (Hg.), *Die Philipps-Universität im Nationalsozialismus*.

- Veranstaltungen der Philipps-Universität zum 50. Jahrestag des Kriegsendes 8. Mai 1995 (Marburg 1996), S. 223–250
- Schaubert, Hugo: Handwerker, Gärtner und Landwirte im Erziehungsheim, in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 2, S. 965–970
- Scherpner, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge (Göttingen 21979)
- Schildt, Axel/Siegfried, Detlef: Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik – 1945 bis zur Gegenwart (München 2009)
- Schildt, Axel: Von der Not der Jugend zur Teenager-Kultur: Aufwachsen in den 50er Jahren, in: Ders./Arnold Sywottek (Hg.), Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe B: Bd. 33) (Bonn 1993), S. 335–349
- Schilling, Helmuth: »Kulturrevolution« gegen die Heimerziehung, in: Diakonie im Rheinland 7 (1970), Heft 1, S. 10–14
- Schlink, Bernhard/Schattenfroh, Sebastian: Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe, in: Jörg Michael Fegert/Karl Späth/Ludwig Salgo (Hg.), Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (Münster 2001), S. 73–171
- Schmidle, Paul/Junge, Hubertus: Lehrtafeln zum Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (Freiburg 1967)
- Schmidt, Heike: Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Sozialwissenschaftliche Studien, Heft 38) (Opladen 2002)
- Schmidt, Klaus: Glaube, Macht und Freiheitskämpfe. 500 Jahre Protestanten im Rheinland (Köln 2007)
- Schmuhl, Hans-Walter: »Papst Leo«, »Blondi«, »Karpfen« und die anderen. Fürsorgeerziehung in Freistatt aus der Sicht der Zöglinge, in: Benad/Schmuhl/Stockhecke, Endstation Freistatt, S. 153–216
- Schraper, Christian: Zwischen Ausbau und Umbruch. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Selbstverständnis der Jugendwohlfahrt in den 60er Jahren, in: Köster/Küster, Zwischen Disziplinierung und Integration (Paderborn 1999), S. 43–55
- Schraper, Christian: Das Recht der Jugendwohlfahrt und der Jugendhilfe seit 1945 – Überlegungen zur Bedeutung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in der Geschichte einer »Dauerreform«, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin (Hg.), Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Berlin 2005), S. 423–467
- Schraper, Christian/Sengling, Dieter (Hg.): Waisenhäuser und Erziehungsanstalten in Westfalen (Münster 1985)
- Schulz, Gertraude: Die Freiwillige Erziehungshilfe. Geschichtliche Entwicklung, gegenwärtiger Stand, zukünftige Regelung zur Fürsorgeerziehung und sonstigen Erziehungsmaßnahmen (Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 6) (Hannover 1953)

- Schulz, Gertraude: Die Sozialversicherung von Minderjährigen in Erziehungsheimen, Sonderdruck aus dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 36 (1956), in: AFET Mitgliederrundbrief 1963, Nr. 5, o.S. [S. 1–4]
- Schumann, Carola: Heimerziehung und kriminelle Karrieren, in: Manfred Brusten/Jürgen Hohmeier (Hg.), Stigmatisierung: zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Bd. 2 (Neuwied 1975), S. 33–56
- Schwall-Düren, Angelika: Kinder- und Jugendfürsorge im Großherzogtum Baden in der Epoche der Industrialisierung. Entwicklung und Zielsetzung der staatlichen, kommunalen und verbandlichen Fürsorge 1850–1914 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 30) (Freiburg i.Br. 1980)
- Schwenke, Hans-Christoph: Die Erziehung im Fürsorgeerziehungsheim unter besonderer Berücksichtigung der Disziplinarmaßnahmen. Zugleich ein Vergleich des deutschen und englischen Rechts (Diss. iur. Hamburg 1969)
- Seidel, Uwe/Zils, Diethard (Hg.): Aktion Politisches Nachtgebet. Analysen, Arbeitsweisen, Texte und Politische Gottesdienste aus Augsburg, Berlin, Bonn-Bad Godesberg, Dinslaken, Düsseldorf, Köln, Osnabrück, Rheinhausen, Stuttgart, Trier und Utrecht (Wuppertal 1971)
- Siegfried, Detlev: Time is on my side: Konsum und Politik in der westdeutschen Jugendkultur der 60er Jahre (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 41) (Göttingen 2006)
- Sprecher, Franziska: Medizinische Forschung mit Kindern und Jugendlichen nach schweizerischem, deutschem, europäischem und internationalem Recht (Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim, Bd. 29) (Berlin/Heidelberg 2007)
- Stahlmann, Martin: Die berufliche Sozialisation in der Heimerziehung. Erziehende im Spannungsfeld von Grenzsituationen, Leitbildern und Berufsbiografie (Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, Bd. 15) (Bern/Stuttgart/Wien 1993)
- Steinacker, Sven: Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus (Stuttgart 2007)
- Steinacker, Sven: Die radikale Linke und die sozialen Randgruppen. Facetten eines ambivalenten Verhältnisses, in: Rotaprint 25 (Hg.), Agit 883. Bewegung, Revolte, Underground in Westberlin 1969–1972 (Berlin 2007), S. 201–212
- Steinacker, Sven: Heimerziehung, Kritik und Alternativen. Jugendhilfe und Soziale Bewegungen in den siebziger Jahren, in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 89–106
- Steinorth, Günter: Diagnose – Verwahrlosung: Eine psychologische Analyse anhand von Jugendamtsakten (Forschungsbericht Deutsches Jugendinstitut München) (München 1973)
- Strafgesetzbuch: mit Nebengesetzen und Verordnungen, erläutert von Eduard Dreher (33., neubearbeitete Aufl. München 1972)

- Stutte, Hermann: Grenzen der Sozialpädagogik. Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge (Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 12) (Marburg 1958)
- Stutte, Hermann (Hg.): Jugendpsychiatrische Probleme und Aufgaben in der öffentlichen Erziehungshilfe (Wissenschaftliche Informationsschriften des AFET, Heft 1) (Hannover 1967)
- Teitge, Gustav: Die rechtliche Natur der Arbeitsverhältnisse von Fürsorgezöglingen, in: Bundesarbeitsblatt 9 (1958), S. 67–72
- Terboven, Johannes Heinrich: Lokalgeschichtliches, Sagen und Legenden aus dem Bereich der Großgemeinde Hückelhoven-Ratheim (Hückelhoven 1985, Nachdruck der Ausgabe 1949)
- Thomae, Hans: Naschkatzen und kleine Diebe (Bedrohte Jugend – drohende Jugend, Heft 31) (Stuttgart 1953)
- Thomae, Hans: Beobachtung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen (Psychologische Praxis, Heft 15) (4., verbesserte und vermehrte Auflage Basel 1962 [1. Auflage 1954])
- Thomae, Hans: Vorbilder und Leitbilder der Jugend (Überblick und Leitbilder der Jugend, Bd. 6) (München 1965)
- Thomae, Hans (Hg.): Patterns of aging. Findings from the Bonn longitudinal study of aging (Contributions to Human Development, Bd. 3) (Basel u. a. 1976)
- Thomae, Hans/Lehr, Ursula (Hg.): Altern. Probleme und Tatsachen (Frankfurt a.M. 1968)
- Thomae, Hans/Lehr, Ursula (Hg.): Berufliche Leistungsfähigkeit im mittleren und höheren Erwachsenenalter. Eine Analyse des Forschungsstandes (Schriften der Kommission für Wirtschaftlichen und Sozialen Wandel, Bd. 1) (Göttingen 1973)
- Thomae, Hans/Hagen, Wilhelm/Ronge, Anna: 10 Jahre Nachkriegskinder (München 1962)
- Tillmann, Wilhelm: Jugendwohlfahrtsrecht und Fürsorgerecht mit besonderer Berücksichtigung des in der britischen Zone geltenden Rechtes, Teil 1: Jugendwohlfahrtsrecht (München 1950)
- Trost, Friedrich (Hg.): Handbuch der Heimerziehung, 2 Bände (Frankfurt a.M. u. a. 1952–1966)
- Ubbelohde, Julia: Der Umgang mit jugendlichen Normverstößen, in: Herbert, Wandlungsprozesse in Westdeutschland, S. 402–436
- Uhlendorff, Uwe: Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929 (Kasseler Studien zur Sozialpolitik und Sozialpädagogik, Bd. 2) (Weinheim/Basel/Berlin 2003)
- Urteil des Bundessozialgerichts, Besprechung des Urteils durch Reg. Rat Dr. Claussen, in: AFET Mitgliederrundbrief 1963, Nr. 5, S. 37–40
- Viertel, Gerlinde: Anfänge der Rettungshausbewegung unter Adelbert Graf von der Recke-Volmarstein (1791–1878). Eine Untersuchung zu Erweckungsbewegung und Diakonie (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 110) (Köln 1993)
- Vorländer, Herwart: Mündliches Erfragen von Geschichte, in: Ders. (Hg.), Oral History. Mündlich erfragte Geschichte (Göttingen 1990), S. 7–28

- Vossen, Karl: Die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz. Zusammenstellung der für die Durchführung der Fürsorgeerziehung wichtigen Bestimmungen zum Gebrauch von Fürsorgern und Erziehungsheimen (Düsseldorf 1928)
- Wagner, Egon: Die Erweiterung der Fürsorgeerziehung zur öffentlichen Erziehungshilfe (Sonderveröffentlichung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Nr. 1) (Hannover 1952)
- Weber, Hans-Günter: Zur Frage der Versicherungspflicht von heimeingewiesenen Minderjährigen, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 36 (1956), S. 17–23
- Weiland, Werner: Der Gutshof im Erziehungsheim in: Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Bd. 2, S. 1021–1027
- Weindling, Paul: The Origins of Informed Consent: The International Scientific Commission on Medical War Crimes, and the Nuremberg Code, in: Bulletin of the History of Medicine 75 (2001), S. 37–71
- Weiss, Stefan: Briefe, in: Rusinek/Ackermann/Engelbrecht (Hg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen, S. 45–60
- Weiß, Lothar: Religions- und Konfessionsgemeinschaften seit 1871 (Beiheft VIII/1 von Franz Irsigler [Hg.], Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, 10. Lieferung) (Bonn 2007)
- Welkerling, Erika/Wiesemann, Falk (Hg.): Unerwünschte Jugend im Nationalsozialismus. Jugendpflege und Hilfsschule im Rheinland 1933–1945 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 75) (Essen 2005)
- Weller, Konrad: Sexualerziehung in der Familie, in: <www.familienhandbuch.de/cmain/ffachbeitrag/a_Erziehungsbereiche/s_1177.htm>
- Welzer, Harald: Das Interview als Artefakt. Zur Kritik der Zeitzeugenbefragung, in: BIOS 13 (2000), S. 51–63
- Welzer, Harald (Hg.): Das Soziale Gedächtnis. Geschichte, Erinnerung, Tradierung (Hamburg 2001)
- Welzer, Harald: Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung (München 2002)
- Wensierski, Peter: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik (München 2006)
- Wenzel, Hermann: Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik. Eine Untersuchung in Heimen für männliche Jugendliche und Heranwachsende (Sozialpädagogik, Bd. 3) (Stuttgart 1970)
- Weth, Rudolf: Fragen der christlich-religiösen Erziehung im Heim, in: Landschaftsverband Rheinland (LJA) (Hg.), Bericht über die Informations- und Arbeitstagung der Heimleiter und Heimleiterinnen vom 20. bis 21. April 1977, durchgeführt vom Landesjugendamt Rheinland im Jugendhof Rheinland, Königswinter (Köln o.J. [1977]), S. 21–26
- Widersprüche, »Euch werden wir helfen!« – Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 109 (10/2008) (Bielefeld 2008)

- Widersprüche, Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 113 (9/2009) (Bielefeld 2009)
- Wilfert, Otto: Das Erziehungsheim gestern, heute und morgen. Beiträge zur Theorie der Heimerziehung (Jugend im Blickpunkt) (Neuwied/Berlin 1969)
- Wilhelm, Elena: Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts (Bern/Stuttgart/Wien 2005)
- Willing, Matthias: Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 42) (Tübingen 2003)
- Witschke, Reinhard (Hg.): Diakonie bewegt. 150 Jahre Innere Mission und Diakonie im Rheinland (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 140) (Köln 1999)
- Witzel, Andreas: Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen (Frankfurt a.M. 1982)
- Wolfrum, Edgar: Die Bundesrepublik Deutschland 1949–1990 (Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 23) (Stuttgart 2005)
- Wollasch, Andreas: Besprechung »Marcus Gräser, Der blockierte Wohlfahrtsstaat«, in: Westfälische Forschungen 46 (1996), S. 732–735
- Wollasch, Andreas: Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899–1945). Ein Beitrag zur Geschichte der Jugend- und Gefährdetenfürsorge in Deutschland (Freiburg i.Br. 1991)
- Wollasch, Hans: Standort und Aufgabe der Katholischen Heimerziehung, in: Paul Schmidle (Hg.), Katholische Heimerziehung in unserer Zeit. Bericht über die siebte Tagung Heim- und Heilerziehung 1959 in Stuttgart (Freiburg i.Br. 1960), S. 33–61
- Zahner, Daniela: Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945–1955/1956 (Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd. 180) (München 2006)
- Zillken, Anna/Weingarten, Gertrud: Gibt es unerziehbare Minderjährige? Untersuchung über Lebensschicksale schulentlassener Mädchen (Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgerziehungstages, Heft 5) (1953)
- Zimmermann, Georg: Die Neuordnung des Jugendarbeitsschutzes, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 47 (1960), S. 253–260
- Zimmermann, Michael: Zeitzeugen, in: Rusinek/Ackermann/Engelbrecht (Hg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen, S. 13–26
- Zinnecker, Jürgen: »Halbstarke« – die andere Seite der 68er-Generation, in: Herrmann, Protestierende Jugend, S. 461–487
- Zur Lage der Heimerziehung. Denkschrift, hg. vom Evangelischen Erziehungs-Verband e.V. zum 50jährigen Bestehen 1970, in: Die Innere Mission 1970, S. 159–180
- Zwischenbericht des Runden Tisches »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« (Berlin 2010), Internetdokument. Download unter: <www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf>

Abbildungsverzeichnis

Signatur	Beschreibung	Kapitel
1 ALVR Bild 2/148	Karl-Wilhelm Jans (undatiert)	I.2.2.2
2 ALVR Bild 3/26 S. 1	Martha Beurmann Referat, JWA-Sitzung in Haus Fichtenhain, undatiert	I.2.2.2
3 ALVR Bild 2/26 S. 19	Schlafsaal mit Doppelstockbetten 1950er Jahre	I.2.4.3
4 ALVR Bild 1/495 Negativ 67/185	Einzelzimmer Abtshof 1967 (die Hälfte der Jungen war zu diesem Zeitpunkt in Einzelzimmern untergebracht)	I.2.4.3
5 ALVR Bild 2/14	Düsseldorf-Heerdt ausgebombt	I.2.5.3
6 ALVR Bild 2/41	Mädchen in ihrem Zimmer vor dem Spiegel, Maria im Klee 1963	I.2.6.3
7 ALVR Bild 3/26 S. 3	Luftaufnahme Fichtenhain	II.1
8 ALVR Bild 3/57 Inhaltsverzeichnis: I. Totalansicht Luftaufnahme Bl. 2 Unteres Bild	Luftaufnahme Halfeshof undatiert	II.2.2
9 ALVR 40571, Foto 1	Quellenhof Außenansicht 1965	II.2.3.4
10 ALVR Bild 3/15 erste Seite Album	Luftbild Erlenhof 1929	II.3.1
11 ALVR Bild 3/15 Seite 7 Album (oberes Bild)	Haus der Handwerker, 1951	II.3.2
12 ALVR Bild 1/495 negativ 68/92	Außenansicht Abtshof (ohne Straße) 1968	II.5.2
13 ALVR Bild 2/21	Luftbild Rhein. Heilpäd. Institut Viersen-Süchteln	II.6.1
14 ALVR Bild 2/21	Einweihung Viersen-Süchteln 18.5.1961	II.6.1
15 ALVR 38860 Foto 4	Außenansicht Haus Hall	II.7.1
16 ALVR Bild 3/40 1 Seite	Gesamtansicht der Häuser Wolf an der Mosel 1951	II.8
17 ALVR Bild 2/42	Halfeshof Ankunft Zögling 1963	III.1.4
18 ALVR Bild 2/35	Erstgespräch Wolpers und Junge 1963	III.1.4

	Signatur	Beschreibung	Kapitel
19	ALVR Bild 2/35	Fichtenhain, Schule, Klassensituation 1 Lehrer 3 Schüler	III.2.2
20	ALVR Bild 2/40 Film 150 Nr. 9,	Ratingen Mangelgruppe 1963	III.3.2.2
21	ALVR Bild 2/42 Film 170 Nr. 1	Halfeshof Werkstatt 1963	III.3.2.3
22	ALVR Bild 1/492, Negativ 72/32/7	Junge beim Schweißen Fichtenhain (1970er Jahre) undatiert	III.3.3.3
23	ALVR Bild 2/42 Film 134 Nr. 11	Halfeshof Taschengeld 1963	III 3.3
24	ALVR Bild 2/12	Zieleinlauf Sportfest Erlenhof 1962	III.4.1.2
25	ALVR 40660, Foto 3	Zeltlager Dansweilerhof 1961	III.4.1.3
26	ALVR Bild 1/492 Negativ 72/34/2	Jugendvertretung Fichtenhain 1972	III.5.3.2
27	ALVR Bild 2/42 Film 134 Nr. 3	Bibelgespräch Halfeshof 1963	III.6.2
28	ALVR Bild 1/492 Negativ 66/67/9	Kirchweihe in Fichtenhain 1966	III.6.2
29	ALVR Bild 2/21	Medizinische Untersuchung heilpäd. Heim Süchteln	III.7.2.1
30	LVR (1957) Öffentliche Erziehungshilfe im Umbruch. Eine Schrift zum 50jährigen Bestehen des RLJH Fichtenhain S. 19	Erzieherkonferenz 1950er Jahre	III.9.3
31	LVR (1957) Öffentliche Erziehungshilfe im Umbruch. Eine Schrift zum 50jährigen Bestehen des RLJH Fichtenhain S. 22	Erzieher im Gruppengespräch 1950er Jahre	III.9.3

Autorenverzeichnis

Banach, Sarah Dr. phil., Jahrgang 1972. Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Siegen. Seit 2008 Mitarbeit im Projekt »Heimerziehung im Rheinland« des Landschaftsverbandes Rheinland.

Henkelmann, Andreas, Dr. theol., Jahrgang 1973. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät Bochum. Seit 2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim DFG-Forschungsprojekt »Transformation der Religion nach 1945« an der Ruhr-Universität Bochum. Seit 2008 Mitarbeit im Projekt »Heimerziehung im Rheinland« des Landschaftsverbandes Rheinland.

Kaminsky, Uwe, Dr. phil., Jahrgang 1962. Seit 2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim DFG-Forschungsprojekt »Transformation der Religion in der Moderne« und seit 2008 beim Projekt »Konfessionelle Heimerziehung in der frühen BRD« an der Ruhr-Universität Bochum. Seit 2008 Mitarbeit im Projekt »Heimerziehung im Rheinland« des Landschaftsverbandes Rheinland.

Pierlings, Judith, Dipl.-Sozialpädagogin, Jahrgang 1978. Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen. Seit Oktober 2008 Mitarbeit im Projekt »Heimerziehung im Rheinland« des Landschaftsverbandes Rheinland und seit Juli 2009 in der ‚Forschungsgruppe Pflegekinder‘ (Leitung: Prof. Dr. Klaus Wolf) an der Universität Siegen.

Swiderek, Thomas, Dr. phil., Jahrgang 1960. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Wuppertal. Seit Oktober 2008 Mitarbeit im Projekt »Heimerziehung im Rheinland« des Landschaftsverbandes Rheinland. Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindheitsforschung, der Heimerziehung sowie der Geschichte, Theorie und Methoden Sozialer Arbeit

Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Unmittelbar nach Bekanntwerden der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Lügde hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration auf Veranlassung von Herrn Minister Stamp damit begonnen, die Strukturen von und Rahmenbedingungen für Prävention, Intervention und Hilfen für minderjährige Opfer von sexualisierter Gewalt und ihre Familien einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Dies erfolgte mit dem Ziel, Schwachstellen zu erkennen und Vorschläge für die Weiterentwicklung auszuarbeiten. Dabei blieb unbeachtet, dass das Ministerium bei der Ausgestaltung der örtlichen Hilfe- und Präventionsstrukturen über keine steuernde Zuständigkeit gegenüber den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe verfügt. Dem Ministerium war dabei vor allem daran gelegen, schnell eine Gelegenheit für einen intensiven Austausch unterschiedlicher Akteure zu diesem Thema zu schaffen und deren Bewertungen und Handlungsempfehlungen systematisch zu erfassen.

Der hierzu initiierte Arbeitsprozess begann im Februar 2019 und wurde im Juli 2019 vorläufig abgeschlossen. Neben vielen Einzelgesprächen mit Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe fanden insbesondere drei umfänglichere, je drei Sitzungen umfassende Gesprächsrunden statt. Im Einzelnen waren dies Gespräche mit:

- Expertinnen und Experten u.a. aus der Fachberatung, Betroffenenverbänden, Wissenschaft sowie Jugendämtern im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt,
- den für die Bereiche Strafverfolgung, Prävention und Intervention im Bereich sexualisierter Gewalt zuständigen Ressorts der Landesregierung,
- einer Arbeitsgruppe von Verantwortlichen aus Jugendämtern, Landesjugendämtern und Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände.

Ziel der Gesprächsrunden und Einzelgespräche war es, auf den Ebenen Prävention, Intervention und Hilfe für Opfer zu einem Austausch darüber zu kommen, wie die aktuelle Aufstellung der Akteure in den jeweiligen Bereichen zu bewerten ist, welche Schritte der Weiterentwicklung erforderlich sind und an welchen Stellen ggf. eine grundsätzliche Neuorientierung erfolgen muss. Dabei herrschte ein breiter Konsens, dass eine sinnvolle Weiterentwicklung und Neuorientierung nur auf der Basis der vielfältigen, bereits vorhandenen Strukturen und Angebote erfolgen kann und diese in die Überlegungen einzubeziehen sind.

Nachfolgende Grundeinschätzungen bildeten dabei den Ausgangspunkt:

Die Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu vermindern und sie frühestmöglich zu unterbinden, den Opfern sexualisierter Gewalt schnell und

effektiv zu helfen und langfristig Angebote der Begleitung zu machen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur alle Institutionen, sondern auch das gesellschaftliche Umfeld von Kindern und Jugendlichen betrifft. Diese Aufgabe schließt Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ebenso ein wie junge Erwachsene, die sich noch in Schule und Ausbildung befinden.

Zur Prävention gehört es, die Tatsache und das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu enttabuisieren, sowie darüber aufzuklären,

- dass es in der Verantwortung von Erwachsenen liegt, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen,
- welche Möglichkeiten bestehen, diese besser zu erkennen,
- welche Strategien die Täter verfolgen, und
- welche Ansätze geeignet sind, Kinder und Jugendliche mit ihren Rechten vertraut zu machen und sie gegen sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren.

Zur Intervention gehört es, bei vermuteter oder erwiesener sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Handlungsbedarfe klar zu erkennen sowie geeignete und schnell verfügbare Hilfen zur Hand zu haben, die möglichst alle erforderlichen Unterstützungsleistungen bereitstellen können. Die Notwendigkeit zur Intervention ergibt sich dabei nicht erst im Falle von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt von Gleichaltrigen oder Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Unter anderem werden auch sexualisierte Grenzverletzungen, die online oder mittels bildlicher und filmischer Darstellungen im Zusammenhang mit digitalen Medien stattfinden, auf der Ebene der peer-Beziehungen ebenso zunehmend problematisch wie das Grooming-Verhalten Erwachsener zur gezielten Vorbereitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Intervention ist vor allem dann möglich, wenn bei den unterschiedlichen Akteuren eine entsprechende Handlungskompetenz vorhanden ist, sie voneinander wissen und in Kooperationsnetzwerken organisiert sind.

Vor diesem Hintergrund greift das vorliegende Impulspapier des MKFFI die in den unterschiedlichen Gesprächen und im Rahmen der Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24.6.2019 – auch kontrovers – erörterten Ideen und Empfehlungen auf und legt daraus resultierende Vorschläge für mögliche fachliche Maßnahmen für die folgenden vier Bereiche vor:

- (1) Vorschläge im Bereich Kinder und Jugendliche und ihres familiären Umfelds
- (2) Vorschläge im Bereich Personal, Einrichtungen, Institutionen
- (3) Vorschläge im Bereich der Jugendämter
- (4) Überprüfung rechtlicher Regelungen

Das MKFFI hat für einige der vorgeschlagenen Maßnahmen keine bzw. keine direkte Zuständigkeit. Diese Vorschläge können in Gesprächsprozessen mit anderen Landesministerien, den Kommunalen Spitzenverbänden oder anderen Partnern angeregt und erörtert werden. Grundsätzlich können die vorgeschlagenen Maßnahmen in ein umfassenderes Handlungskonzept eingehen, das auf parlamentarischer Ebene oder durch die Einsetzung einer Kommission erarbeitet wird. Insoweit sind die nachfolgenden Vorschläge als Anregung und Impuls zu verstehen. Das MKFFI wird gleichwohl unmittelbar damit beginnen, Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergreifen.

(0) Allgemeine Vorschläge

Einigkeit bestand in allen Gesprächen darüber, dass es dringend einer landesweit agierenden Fachstelle bedarf, die sich intensiv mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befasst und auf der Grundlage weiter- bzw. neu zu entwickelnder fachlicher Standards die vorhandenen Hilfe- und Beratungsangebote weiter qualifizieren kann.

Die Landesfachstelle soll ein wesentlicher Motor für die flächendeckende fachliche Qualitätsentwicklung im Bereich der Prävention, Intervention und Nachsorge von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden. Dies erreicht sie neben ihrer Funktion als allgemeine Anlaufstelle für Fachkräfte und Personal unter anderem durch die Entwicklung und Verbreitung von Materialien für die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, die Erstellung von fachlichen Empfehlungen für Qualifizierung und verschiedene Fachverfahren, den Aufbau von Expert(inn)en- und Referent(inn)enpools, die Erstellung von Arbeitshilfen und Informationsplattformen sowie die Durchführung von Fachtagen und Workshops, etc.

Diese landeszentrale Stelle kann die notwendige Qualifizierungsarbeit jedoch nur leisten, wenn sie zugleich durch regionale Kooperationsstellen ergänzt wird, so dass eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs-, Fortbildungs- und Konzeptangeboten erreicht wird.

Es ist beabsichtigt, die Landesfachstelle im Jahr 2020 zu errichten. Sie soll durch einen Fachbeirat begleitet werden.

Im Folgenden werden unter der oben genannten Gliederungsstruktur (1) bis (4) die vorgeschlagenen Maßnahmen vorgestellt.

(1) Vorschläge im Bereich Kinder und Jugendliche und ihres familiären Umfelds

1.1 Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt

Ziel

Zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereine oder Freizeiteinrichtungen sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. In diesen Einrichtungen und Institutionen sind präventive Schutzprozesse derart umgesetzt, dass Kinder und Jugendliche dort vor sexualisierter Gewalt sicher sein können und über kompetente Ansprechpersonen verfügen.

Mögliche Maßnahmen

- Eine Bestandsaufnahme zu Konzepten und Umsetzungsbedingungen von Schutzprozessen durchführen. Dabei soll auch der digitale Raum einbezogen werden.
- Mindestanforderungen für Schutzprozesse und Vorgaben zur Umsetzung von Schutzkonzepten ableiten und vereinbaren. Dazu gehören Beteiligungsprozesse, insbesondere auch von jungen Menschen. Informationsangebote und Materialien zum Thema erstellen, durch Internetplattformen, Qualifizierung, Fachberatung und Informationsveranstaltungen in die Fläche bringen.
- Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit verbindlich einführen durch Anpassung rechtlicher Rahmenseetzungen oder die Schaffung entsprechender Fördervoraussetzungen. Verpflichtende Umsetzung von Schutzkonzepten in Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem dafür zuständigen Ressort erörtern.
- Handlungsrahmen, Arbeitshilfen und Empfehlungen zur Unterstützung der Implementierung erstellen.
- Bei der Umsetzung von Schutzkonzepten/ -prozessen vor Ort auch niedrigschwellige Beratungsstrukturen in Quartieren und Sozialräumen in Verbindung mit Anonymität sichernden Anlaufstellen (z.B. Hotline oder App) gewährleisten.

1.2 Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt flächendeckend an Kindertageseinrichtungen und Schulen umsetzen

Ziel

Begleitend und auch im Vorfeld zur verpflichtenden Einführung von präventiven Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, Vereinen oder Freizeiteinrichtungen (s.o.) sind diese Einrichtungen und Institutionen in der Lage, Kinder

und Jugendliche zu sensibilisieren für Mechanismen und Formen sexualisierter Gewalt (auch in peer-Gruppen) und wie sie diese erkennen und ggf. abwehren können. Dazu sind Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, Vereine oder Freizeiteinrichtungen zum einen flächendeckend über entsprechende Angebote und Materialien informiert. Zum anderen bieten sie in ihren Einrichtungen regelmäßig und verbindlich entsprechende altersgerechte und lebensweltliche Angebote für Kinder und Jugendliche. Angebote für Eltern werden ergänzend von Familienzentren oder der Erziehungs- und Familienberatung organisiert und durchgeführt.

Mögliche Maßnahmen

- Informations- und Austauschprozesse mit freien und öffentlichen Trägerstrukturen in den Bereichen Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Jugendverbänden, Offener Ganztage, Elternverbänden und -beiräten, Familien- und Erziehungsberatung etc. initiieren.
- Rahmensetzung für die Verbindlichkeit der Angebote für Kinder und Jugendliche, z.B. durch Anpassung rechtlicher Rahmensetzungen oder die Schaffung entsprechender Fördervoraussetzungen schaffen. Verpflichtende Umsetzung von Aufklärungsangeboten in Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem dafür zuständigen Ressort erörtern.
- Durchführung einer Sammlung vorhandener Angebote und Materialien, die für die sensibilisierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden können. Erarbeitung einer differenzierten Empfehlungsliste durch die Landesfachstelle. Erstellung von Orientierungshilfen für die Träger.
- In Gesprächen mit den Landesjugendämtern und weiteren Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise (z.B. Schulpsychologie) diese bitten, hierzu entsprechende Qualifizierungsangebote für sozialpädagogisches Personal, Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in pädagogischen Einrichtungen anzubieten.
- Gespräche mit dem Kulturressort und den vier Landestheatern zur Frage der Entwicklung/ Weiterführung von geeigneten altersgemäßen Theaterstücken zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt führen. Freie Theater mit entsprechender Expertise sollen einbezogen werden.

1.3 Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen verbessern

Ziel

Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, verfügen über niedrigschwellige Möglichkeiten und Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtungen, sich zu beschweren und ihre Mitspracherechte geltend zu machen. In den Einrichtungen sind Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt verbindlich umgesetzt und das dort tätige Personal für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert.

Mögliche Maßnahmen

- Stärkung der Betriebserlaubnisse erteilenden Stellen für Einrichtungen der Heimerziehung durch eine Bundesratsinitiative zur Weiterentwicklung der §§ 45 SGB VIII, z.B. durch Erweiterung der Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis, orientiert am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen.
- Einrichtung einer landesweiten und nachhaltigen Struktur zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben (Vertretungsorgan).
- Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen außerhalb der jeweiligen Einrichtung als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis rechtlich verbindlich einrichten (§ 45 SGB VIII).
- Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis verankern.
- Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal in Einrichtungen der Heimerziehung umsetzen.

(2) Vorschläge im Bereich Personal in Einrichtungen und Institutionen

2.1 Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte und für weiteres Personal in der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus umsetzen

Ziel

Fachkräfte und weiteres Personal in pädagogischen (und ggf. psychosozialen) Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, Kindertagespflege, Kinder- und Jugendarbeit, Vereine, Freizeiteinrichtungen) können frühzeitig Anzeichen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wahrnehmen und verfügen über ausreichend Handlungssicherheit, um die Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu vermindern und zu ihrer frühestmöglichen Unterbindung beizutragen. Zu den für die Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive zentralen Themen gehören u.a. Informationen und Kenntnisse in den Bereichen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Täterstrategien, peer-to-peer-Gewalt, sexualisierte Gewalt in digitalen Räumen, Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen, Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt, gute (Kooperations-)Praxis bei Gefährdungseinschätzungsverfahren, Hilfestrukturen, Opferschutz, pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verbesserung der Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Mögliche Maßnahmen

- Bestandsaufnahme und Sichtung in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Familie, Sport, Schule, Polizei, Justiz, Gesundheit, Weiterbildung und bei den Kirchen von Qualifizierungsangeboten, -inhalten und -formaten im Themenbereich Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durchführen.
- Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für Fortbildung und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt verabreden.
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für sozialpädagogische Fachkräfte und weiteres Personal in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise in diesem Bereich (wie z.B. der Erziehungsberatung) in die Fläche bringen, insbesondere in Verbindung mit der verbindlichen Einführung von Schutzkonzepten und -prozessen (s. Punkt 1.1).
- Verpflichtende Fortbildung von Lehrkräften in Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem dafür zuständigen Ressort erörtern.

2.2 Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und zum Kinderschutz für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren und Schulen, aus Allgemeinen Sozialen Diensten, der Polizei, dem Gesundheitswesen, für Lehrkräfte aus Schulen, Familienrichter(inne)n und Erziehungsberatungsstellen schaffen

Ziel

Eine Sensibilisierung für die Prävention von und den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Kenntnisse von angrenzenden Bezugssystemen, ihrer Strukturen und Verfahrensweisen werden durch übergreifende, interdisziplinäre, inhaltlich und konzeptionell aufeinander abgestimmte Fortbildungsangebote gefördert. Die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe (Träger/ Leitungen aus Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, Kinder- und Jugendarbeit, Offener Ganzttag, Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz), Familie (Familien- und Erziehungsberatung), Schule (Schulleitungen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, untere Schulaufsicht), Justiz (Familienrichter/innen), Gesundheitswesen (Gesundheitsämter, Ärzteschaft) und Polizei setzen entsprechende Angebote im Land um. Für die Weiterentwicklung des Handelns vor Ort unterstützen die Bereiche die Umsetzung gemeinsamer Formate der Fortbildung und Vernetzung (s. 3.3).

Mögliche Maßnahmen

- Die beteiligten Ressorts der Landesregierung entwickeln in ihren je eigenständigen Fortbildungs- und Qualifizierungssystemen, unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen an Fachthemen und notwendigen Kenntnissen sowie Kompe-

tenzen, inhaltlich und konzeptionell aufeinander bezogene oder sich ergänzende Angebote.

- Einbezogen werden dabei u.a. zugrundeliegende Rechtsaspekte und Handlungsprämissen, Täterstrategien im Bereich sexualisierter Gewalt, Umgang mit Hinweisen und Verdachtsäußerungen, Kooperationen und Verfahrensstandards im Kinderschutz und bei sexualisierter Gewalt, Krisenintervention, Klärung von Kooperationserfordernissen und -verpflichtungen.
- Die Angebote werden in den jeweiligen Bereichen und – sofern möglich – auch gemeinsam durchgeführt. Unterstützt wird dies durch in diesen Punkten abgestimmte Fortbildungsprogramme der unterschiedlichen Bereiche sowie ggf. ein gesondertes Fachprogramm.

2.3 Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt verbessern und in die Fläche bringen

Ziel

Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, und ihre Familien bekommen erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote. Zugleich können Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen. Dafür ist die Fachberatungsstruktur in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ausgebaut und umfassend bekannt. Mit Blick auf Inhalte und die Beratungsqualität kommen Mindeststandards zur Anwendung.

Mögliche Maßnahmen

- Analyse des Weiterentwicklungsbedarfs im Bereich der spezialisierten Fachberatung vornehmen.
- Entwicklung von Mindestanforderungen und Qualitätsstandards in der spezialisierten Fachberatung.
- Konzept zur qualitativen Weiterentwicklung und zum räumlichen Ausbau von spezialisierten Fachberatungsangeboten für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickeln.
- Konzept zur qualitativen Weiterentwicklung und zum räumlichen Ausbau von spezialisierten Fachberatungsangeboten für Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.

2.4 Interdisziplinäres und landesweit agierendes Spezialist(inn)enteam aufbauen, das bei Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hinzugezogen werden kann

Ziel

Im Falle der Intervention bei sowie der Nachsorge von sexualisierter Gewalt erhalten unmittelbar Betroffene, Angehörige, Fachkräfte in Institutionen, Einrichtungen und Unterstützungssysteme fundierte Beratung und Begleitung. Für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bei denen die vorhandenen örtlichen Kapazitäten nicht ausreichen und/ oder zusätzliche Kompetenzen benötigt werden, steht ein landesweit einsetzbares Team von Spezialistinnen und Spezialisten bereit, das hinzugezogen werden und die Verantwortlichen vor Ort unterstützen kann.

Mögliche Maßnahmen

- Bedarfslagen und erforderliche fachliche Qualitäten im Austausch zwischen Landesregierung und den einschlägigen Fachstrukturen im Land definieren.
- Vor diesem Hintergrund Qualifikations- und Erfahrungshintergründe eines Teams von Spezialist(inn)en festlegen (Ärztinnen und Ärzte, Psycholog(inn)en, Polizist(inn)en, Fachkräfte der Jugendämter und der Ermittlungsbehörden, bereits bestehende Fachberatungsstellen etc.).
- Vereinbarung über Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren und Aufgaben des Spezialist(inn)enteams treffen.
- Geeignete Spezialist(inn)en identifizieren (u.a. aus dem Bereich der spezialisierten Fachberatung) und für die Mitarbeit gewinnen.
- In diesem Rahmen prüfen, ob Barnehus-Häuser (*childhood houses*), in denen Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in rechtlicher, medizinischer und psychosozialer Hinsicht betreut werden, eine sinnvolle Perspektive der fachlichen Weiterentwicklung von Kinderschutzambulanzen als Kompetenzzentren sein könnten.

2.5 Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern

Ziel

Das Thema Kinderschutz ist, auch mit seiner speziellen Ausprägung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Pflichtbestand in der Fachschul-ausbildung zum/ zur Erzieher/in. In den einschlägigen Studiengängen an Universitäten und (Fach-)Hochschulen im Bereich des Bachelors/ Masters der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit sowie der Lehrerausbildung sind praxisnahe Pflichtmodule zum

Kinderschutz verankert. Die Prävention von und der Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt sind als verpflichtende Themen im juristischen sowie im Lehramts-Referendariat, in der Ausbildung zum Polizeidienst sowie von Allgemeinmediziner(inne)n, Kinderärzt(inn)en und Familienrichter(inne)n eingeführt.

Mögliche Maßnahmen

- Die jeweiligen Ressorts ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, um Themen des Kinderschutzes und insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Ausbildung und Studium zu verankern.
- Es werden Gespräche mit Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen geführt, um die Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen.
- Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sowie Online-Angebote der Hochschulen werden aufgebaut.
- Bei der Re-Akkreditierung von Studiengängen wird geprüft, ob pflichtige Module zum Thema "Kinderschutz" Bestandteil der Studiengänge sind.

(3) Vorschläge im Bereich der Jugendämter

3.1 Fachliche Empfehlungen für einen verbesserten Kinderschutz vereinbaren

Ziel

Landesjugendämter und Kommunale Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen vereinbaren gemeinsam aktualisierte Empfehlungen zum Kinderschutz und zur Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, die eine durchgehend hohe Leistungs- und Verfahrensqualität in der Fachpraxis vor Ort sicherstellen. Dabei werden auch konkrete Weiterentwicklungen in rechtlicher, konzeptioneller oder organisatorischer Hinsicht thematisiert. Die Empfehlungen nehmen dabei Aspekte der Prävention, der Intervention sowie der Nachsorge von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Blick.

Mögliche Maßnahmen

- Im Rahmen der hierfür bestehenden Verfahren werden fachliche Empfehlungen für eine durchgehend hohe Leistungs- und Verfahrensqualität fortentwickelt bzw. ggf. neu erarbeitet. Betrachtet werden sollen dabei Themen wie (a) Schutz, Stärkung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen (b) Personalbemessung, Qualifizierung, Personalentwicklung und Qualität in den Allgemeinen Sozialen Diensten (c) Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (d) Verfahrensstandards im Pflegekinderdienst (e) Umsetzung von

Schutzkonzepten und -prozessen in Kindertageseinrichtungen und weiteren Einrichtungen (f) Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen zu anderen Systemen (v.a. Schule, Gesundheit, Polizei, Justiz) (g) Verbesserung der Attraktivität der Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter für Berufseinsteiger/ innen bzw. bereits erfahrenes Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

- Land, Kommunale Spitzenverbände und Landesjugendämter verständigen sich auf der Grundlage dieser fachlichen Empfehlungen über Schritte zu ihrer Umsetzung. Diese durch die Entwicklung von Unterstützungsbausteinen flankieren, wie Organisationsberatung, Workshops, kollegiale Beratungsformate oder Formate nach Punkt 3.2.
- Zur Überprüfung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung bestehende Organisationsuntersuchungen einbeziehen bzw., soweit erforderlich, punktuell zusätzliche Organisationsuntersuchungen in einer Stichprobe von kleinen, mittleren und großen Jugendämtern durchführen. Dabei bedarfsweise Prüfung vornehmen, ob die Mindestgröße für ein Jugendamt in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden (gemessen an der Einwohnerzahl) anzupassen ist.
- Weitere gezielte Unterstützung für die Jugendämter auf der Grundlage einer Befragung von ASD-/ PKD-Mitarbeiter/innen in Nordrhein-Westfalen (in Verbindung mit Punkt 3.2) entwickeln.
- Datenbasis im Handlungsfeld Kinderschutz/ Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verbessern, v.a. mit Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund).

3.2 Unterstützungsinitiative für Mitarbeiter/ innen der Allgemeinen Sozialen Dienste und Pflegekinderdienste

Ziel

Auf der Grundlage der fachlichen Empfehlungen unter Punkt 3.1 erhalten die örtlichen Fachkräfte im Bereich Kinderschutz und Pflegekinderwesen in ihrem Arbeitsfeld bedarfsgerechte Unterstützung. Diese besteht v.a. in Beratungs- und Qualifizierungsangeboten, um Kenntnisse zu aktualisieren und Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln. Zur Umsetzung dieser Unterstützungsinitiative ist eine Vereinbarung zwischen dem Land, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern bzgl. der notwendigen Rahmenbedingungen getroffen.

Mögliche Maßnahmen

- Befragungen zu Unterstützungsbedarfen von ASD-/ PKD-Mitarbeiter/innen in Nordrhein-Westfalen durchführen (s.a. Punkt 3.1).

- Rahmenbedingungen und gemeinsame fachliche Anforderungen für eine strukturierte Unterstützungsinitiative für Beschäftigte in Allgemeinen Sozialen Diensten und Pflegekinderdiensten zwischen Land, Kommunalen Spitzenverbänden, Landesjugendämtern und Fachverbänden vereinbaren (s.a. Punkt 3.1).
- Aktuelle und geeignete Ansätze, Konzepte oder Materialien sichten und ggf. neu entwickeln, ein bedarfsgerechtes Angebot an Unterstützung, Beratung und Qualifizierung für Mitarbeitende in den ASDs/ PKDs gemeinsam mit Landesjugendämtern, Weiterbildungsträgern und ggf. weiteren Anbietern sicherstellen.

3.3 Lokale (ggf. regionale), Sektor übergreifende Zusammenarbeit zum Kinderschutz und zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufbauen

Ziel

Vor dem Hintergrund der in den verschiedenen Bereichen – wie Kinder- und Jugendhilfe, Familie, Schule, Polizei, Justiz, Gesundheit oder Freizeitangeboten – vorhandenen Zuständigkeiten bei der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird vor Ort die Zusammenarbeit der Beteiligten in Qualitätszirkeln, Präventionskonferenzen, Arbeitsgruppen oder ähnlichen Netzwerken weiterentwickelt. Die Bereiche arbeiten dort themenbezogen zusammen und bringen Qualitätsentwicklungsprozesse den Gegebenheiten vor Ort gemäß voran.

Mögliche Maßnahmen

- Das Land, die Kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Landesjugendämter unterstützen den Aufbau kommunaler oder regionaler Strukturen zum Kinderschutz und der Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
- Bestehende Netzwerke zum Kinderschutz, zu den Frühen Hilfen und/ oder Kommunale Präventionsketten erweitern ihren fachlichen Fokus um den eigenständigen Aspekt sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Nach Möglichkeit steuern die Landesjugendämter fachliche Beratung und Begleitung bei.
- Wo keine Netzwerke bestehen, befördern die Jugendämter den eigenständigen Aufbau von Sektor übergreifenden Qualitätszirkeln oder vergleichbaren Strukturen zum Thema sexualisierte Gewalt, in denen alle relevanten Akteure für die Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertreten sind. Unterstützt wird dies u.a. durch den Erlass des Ministeriums des Innern zu Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden (Erweiterung um Aspekte des Kindeswohls).

- Die Landesfachstelle macht vor Ort gezielt unterstützende Informations- und Vernetzungsangebote oder koordiniert bedarfsweise thematisch fokussierte Lerncluster im Bereich Prävention von und Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3.4 Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in den Bereichen Pflegekinderwesen und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) bei den freien Trägern in Kooperation mit den örtlichen öffentlichen Trägern anregen

Ziel

Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegeverhältnissen leben, ist der Pflegekinderdienst Ansprechpartner und vertrauensvoller Berater sowie Bindeglied zwischen Pflegestelle, Jugendamt und weiteren Institutionen. Freie Träger, die im Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen Pflegekinderdienst ausführen oder im Rahmen von Pflegeverhältnissen weitere Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII erbringen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe), sind für das Thema der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen besonders sensibilisiert. In den Kooperationsbezügen der freien Träger mit den ASDs der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger sowie in den regelmäßigen Entwicklungsberichten wird dieser Aspekt regelmäßig bearbeitet. Die Form der Bearbeitung ist in den Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Träger verbindlich geregelt.

Mögliche Maßnahmen

- Wissen und Handlungskompetenzen von Fachkräften (und ggf. weiterem Personal) in Pflegekinderdiensten und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII im Kontext Prävention sexualisierter Gewalt weiterentwickeln.
- Handlungsleitfäden für öffentliche und freie Träger im Bereich Pflegekinderwesen mit Best-Practice-Beispielen werden gemeinsam von Landesjugendämtern, KSVen und Freier Wohlfahrtspflege aktualisiert bzw., soweit notwendig, neu erarbeitet.
- Land, Kommunale Spitzenverbände, Landesjugendämter Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege verständigen sich auf dieser Grundlage über die Durchführung von Qualitätsentwicklungsprozessen. Die Qualitätsentwicklungsprozesse enthalten verbindliche Vereinbarungen zur Qualifizierung von Fachkräften und weiterem Personal in Pflegekinderdiensten und Allgemeinen Sozialen Diensten (verzahnt mit Maßnahmen in 3.3).
- Jugendämter schließen entsprechende Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den freien Trägern vor Ort ab bzw. ergänzen bestehende Leistungsvereinbarungen um den Bereich Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(4) Reformprozess zum SGB VIII aufgreifen sowie weitere bundes- und landesrechtliche Regelungen überprüfen

Ziel

Im Rahmen des Beteiligungs- und Dialogprozesses des BMFSFJ zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, sowie im anschließenden Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs des Bundes werden – teilweise in Abstimmung mit anderen Bundesländern – rechtliche Regelungsvorschläge eingebracht, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verbessern können. Ggf. werden eigenständige Gesetzesinitiativen über den Bundesrat eingebracht. Weiterhin sind relevante bundes- sowie die notwendigen landesrechtlichen Regelungen überprüft und an die Weiterentwicklungsbedarfe angepasst.

Zur Diskussion stehende Reformvorschläge

- Zuständigkeitsregelungen bei Pflegeverhältnissen
 - Unterbringung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des für die Hilfe zuständigen Jugendamtes: Zukünftig sollte die Zustimmung des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich vorgeschrieben werden. Bereits bei Beginn einer Pflegemaßnahme sollte eine Übertragung der fachlichen Zuständigkeit (allerdings nicht der Kostenträgerschaft) auf den örtlich zuständigen öffentlichen Träger erfolgen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Unterbringung nur von kurzer Dauer ist.
 - Wegfall der Regelung, dass bei Einrichtung einer Pflegschaft im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich ist (§ 44 Abs. 1 SGB VIII).
- Standards für die Kontrolle, Unterstützung und Begleitung von Pflegeverhältnissen
 - Regelung zur Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis gemäß § 44 Abs. 3 SGB VIII: Sollte zukünftig als Muss-Vorschrift ausformuliert sein (jetzt: Soll-Vorschrift).
 - Präzisierung des Beratungsanspruchs für Eltern und Pflegeeltern.
- Versagensgründe für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis
 - Ergänzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des § 44 SGB VIII um die Vorgaben zur Pflegeerlaubnis gemäß den §§ 16 und 17 AG-KJHG.
 - Präzisierung und Regelung des Konstrukts „Netzwerkpflege“.
- Datenschutz am Kindeswohl orientieren
 - Eine gesonderte bzw. geänderte Regelung zum Datenschutz bzw. Datenaustausch zwischen den beteiligten öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträgern und anderen beteiligten Behörden (z.B. Schulen) oder

Stellen (z.B. Ärzteschaft) trägt zu einem verbesserten Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei.

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Präzisierung von Qualifikation und Anforderungsprofil einer „Insoweit erfahrenden Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII).
 - Rechtliche Klarstellung im SGB VIII zur Meldepflicht von Jugendämtern und anderen Behörden auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
 - Präzisierung der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie der geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (§ 79a SGB VIII) in der Fallbetreuung in den Allgemeinen Sozialen Diensten.
- Weiterentwicklung der §§ 45 ff SGB VIII zur Stärkung der Aufsicht über Einrichtungen der Heimerziehung (s. Punkt 1.3).
- Prüfung, inwieweit korrespondierend zur Kooperationsverpflichtung der Jugendämter nach § 81 SGB VIII in anderen relevanten Bereichen der Sozialgesetzgebung sowie der Landesgesetzgebung (z.B. Schule, Justiz, Polizei) Zusammenarbeitsverpflichtungen geregelt sind. Neuregelungsbedarfe identifizieren, Rechtsänderungen anregen.
- Verlängerung der Tilgungsfristen im erweiterten Führungszeugnis: Eine Verlängerung der Tilgungsfristen im erweiterten Führungszeugnis, welches vorgelegt werden muss, wenn eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII ansteht, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit aufgenommen werden soll, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, trägt zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schulen, Betreuungs-, Freizeit- und Berufsausbildungseinrichtungen bei.

S. Eschweiler, LVR-Landesjugendamt
Dr. M. Weber, LWL-Landesjugendamt

Köln/Münster, 06.11.2019

Vermerk

Impulspapier des MKFFI NRW zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Hier: Vorlage für den Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe zur Beschlussfassung über prioritär zu entwickelnde Empfehlungen

Das Impulspapier des MKFFI schlägt unter Punkt 3.1 die Vereinbarung fachlicher Empfehlungen zwischen den Landesjugendämtern und Kommunalen Spitzenverbänden für einen verbesserten Kinderschutz vor.

Landesweite Empfehlungen bieten den Jugendämtern einen fachlichen Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung ihres Handelns und eine Argumentationshilfe für die erforderliche Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Dennoch ist ein solcher Orientierungsrahmen nicht unmittelbar für die Praxis vor Ort anwendbar, sondern muss auf die örtlichen Gegebenheiten übertragen und angepasst werden. Die kommunale Selbstverwaltung bietet dafür den passenden und notwendigen Rahmen.

Jenseits notwendiger regionaler Ausdifferenzierungen müssen sich aber junge Menschen und ihre Familien darauf verlassen können, dass sie unabhängig vom Wohnort eine Leistungsgewährung entsprechend der Regeln des fachlichen Könnens vorfinden und ihre Rechtsansprüche in vergleichbarer Weise sichergestellt werden. ASD-Fachkräfte, die eine hohe Verantwortung für das Wohl von Familien und den Schutz von Kindern tragen und für die die Angst vor individueller strafrechtlicher Verfolgung gegenwärtig eine hohe psychische Belastung darstellt, brauchen Rahmenbedingungen, die ihnen eine fachlich qualifizierte Praxis erlauben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Landesjugendämter den Vorschlag des MKFFI, eine einheitliche(re) Praxis durch die Erstellung gemeinsamer Empfehlungen zu erreichen und sind gerne bereit, daran mitzuwirken. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch verbindliche fachliche Empfehlungen niemals eine Garantie dafür darstellen, dass es nicht zu tragischen Verläufen im Kinderschutz kommt.

Gemäß den getroffenen Vereinbarungen haben die Landesjugendämter eine Bestandsaufnahme der vorliegenden Arbeitshilfen/Empfehlungen vorgenommen und einen Vorschlag für die Vereinbarung von Empfehlungen nach Priorität entwickelt:

1. Bestandsaufnahme relevanter Arbeitshilfen/Empfehlungen¹

Aufgabe der Landesjugendämter ist es, gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 und § 79a SGB VIII die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Entwicklung fachlicher Empfehlungen zu unterstützen, die Orientierung für die Gestaltung und Qualitätsentwicklung der örtlichen Praxis bieten. Für die in Punkt 3.1 des Impulspapiers

¹ Eine Bestandsaufnahme aller Arbeitshilfen/Empfehlungen ist als Anlage beigelegt.

in Rede stehenden Handlungsbereiche sind in den letzten 10 Jahren folgende Arbeitshilfen und Empfehlungen veröffentlicht worden:

a) zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

MGFFI NRW/LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen: Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung - Kompetentes Handeln sichern. 2009

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. 2014

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. 2015

In Vorbereitung:

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und der betriebserlaubniserteilenden Stelle im Kinderschutz – bis zur Betriebserlaubnis, während des Betriebs der Einrichtung, bei besonderen Vorkommnissen und der Feststellung von Mängeln. (Veröffentlichung geplant 2. Quartal 2020)

Koordinationsstelle Sucht/LWL-Landesjugendamt Westfalen: Kooperation von Sucht- und Jugendhilfe im Kinderschutz. (Veröffentlichung geplant 1. Halbjahr 2020)

b) zur Pflegekinderhilfe:

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Dokumentation Leuchtturm-Projekt Pflegekinderdienst. 2011

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen/Städtetag, Landkreistag & Städte- und Gemeindebund NRW: Grundlagen zur Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe nach § 33 (1) und (2) SGB VIII. 2013

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen: Arbeitshilfe zur Familiären Bereitschaftsbetreuung. 2017

Kompetenzzentrum Pflegekinder/LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen: Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern. 2017

Diese Arbeitshilfen und Empfehlungen benennen in der Regel Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität der in Frage stehenden Leistungen (fachliche Orientierungen, Qualitätsmerkmale, Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität o.ä.). Die Frage der fachlichen Qualität, d.h. die Frage welche Ergebnisse und welchen Nutzen die Leistungen für die Adressat*innen bringen sollen, stellt dabei immer den Ausgangspunkt der Überlegungen dar.

Nach dem Grundsatz „aus der Praxis für die Praxis“ werden die Empfehlungen und Arbeitshilfen in der Regel in Arbeitsgruppen mit verschiedenen Jugendämtern (unterschiedlicher Größen und Strukturtypen) erarbeitet. Arbeitshilfen werden dem Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe und den beiden Landesjugendhilfeausschüssen zur Kenntnis gegeben. Empfehlungen werden nach Beschlussfassung durch die Landesjugendhilfeausschüsse, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und mit öffentlicher Ausschreibung an die kommunalen Jugendämter zur Beteiligung erarbeitet. Für die Erarbeitung einer Empfehlung ist daher ein Zeitraum von mindestens einem Jahr, je nach Umfang auch deutlich länger, zu veranschlagen.

2. Vorschlag für Empfehlungen nach Priorität

Aus Sicht der Landesjugendämter sind folgende Empfehlungen sinnvoll:

a) zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Die beiden **Orientierungshilfen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII** (Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft & Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages) können zeitnah aktualisiert und als gemeinsame Empfehlungen veröffentlicht werden.

Sie sollten zudem um eine **Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen** ergänzt werden, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entwickelt werden müsste. Die Federführung hierfür würde das LVR-Landesjugendamt Rheinland übernehmen. Die Empfehlung könnte im Laufe des Jahres 2020 erstellt und in 2021 veröffentlicht werden.

Eine weitere Ergänzung kann durch eine **Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt** erfolgen, die gerade – allerdings als Arbeitshilfe – in einer Arbeitsgruppe mit Jugendämtern erarbeitet wird. Die Federführung hierfür liegt beim LWL-Landesjugendamt Westfalen. Die Erarbeitung ist hier ebenfalls für 2020 geplant und die Veröffentlichung für die erste Jahreshälfte 2021 vorgesehen.

b) zum Pflegekinderwesen:

Im Bereich der Pflegekinderhilfe sind derzeit seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter grundlegende Empfehlungen auf Bundesebene in Vorbereitung, an denen beide NRW-Landesjugendämter aktiv beteiligt sind. Die Empfehlungen greifen u.a. Vorarbeiten des Dialogforums Pflegekinderhilfe zum Kinderschutz in Pflegefamilien auf. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe arbeitet parallel daran, im Zuge der SGB VIII-Reform durch Gesetzesnovellierungen – möglicherweise auch zu gesetzlich festgelegten Kriterien für eine Pflegeerlaubnis bzw. Eignungsprüfung – zu einer weitergehenden Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe beizutragen. Erst nach Vorlage dieser Empfehlungen und nach möglicher Vorlage eines Gesetzentwurfs zur SGB VIII-Reform wird daher sinnvoll zu prüfen sein, ob sich die Kommunalen Spitzenverbände in NRW diesen Empfehlungen anschließen und ob ggf. darüber hinaus noch ein Bedarf an Empfehlungen besteht.

Unabhängig davon wird vorgeschlagen, eine **Empfehlung zur Verwandten- und Netzwerkpflege** zu erarbeiten. Seit dem Jahr 2018 erfolgt im Rheinland ein vom LVR-Landesjugendamt Rheinland gefördertes Projekt zu diesem Thema, an dem die Jugendämter Düsseldorf, Köln und die Städteregion Aachen beteiligt sind und das bis September 2020 läuft. Die Arbeitsergebnisse könnten anschließend in eine spezielle Empfehlung zur Verwandten- und Netzwerkpflege einfließen, die im Jahr 2021 erstellt werden sollte.

c) Empfehlung zur Personalbemessung

Der Vorschlag des MKFFI Empfehlungen zur Personalbemessung zu erstellen, wird von den Landesjugendämtern befürwortet. Dies insbesondere, weil viele Jugendämter den Wunsch nach einer verbindlichen Bemessungsgrundlage durch die Landesjugendämter äußern, u.a. auch mit der Begründung, dass gerade in Kommunen in der Haushaltssicherung eine Aushöhlung der fachlichen Qualität drohe. Aus Sicht der

Landesjugendämter können solche Empfehlungen nur gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erstellt werden.

Auch und insbesondere zur Umsetzung der zu vereinbarenden fachlichen Empfehlungen benötigen die Jugendämter eine angemessene Zahl an Fachkräften. Das Wachsen aller Arbeitsbereiche der Allgemeinen Sozialen Dienste in den letzten Jahren und der damit verbundene personelle Ausbau erfolgen in Zeiten eines Generationenwechsels und Fachkräftemangels. Dies führt in vielen Sozialen Diensten zu einer hohen Personalfuktuation mit belastenden Vertretungssituationen und – nicht zuletzt bei der Frage der Personalbindung – zu Diskussionen um eine Fallzahlobergrenze. Aufgrund der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Aufgaben und Organisation ist es aus Sicht der Landesjugendämter kaum möglich, eine einheitliche Fallzahl als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen. Eine Fallzahlobergrenze berücksichtigt zudem nicht die tatsächlich geleistete Qualität der Arbeit, sondern setzt eher Anreize zur Erhöhung von Fallzahlen und birgt damit die Gefahr, fachliche Standards abzusenken.

Vielmehr sollte die Personalbemessung auf der Basis einer Beschreibung der Kernprozesse, die mit der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitbedarfs verbunden wird, erfolgen. Für die Kernprozesse, die bereits in Arbeitshilfen/Empfehlungen beschrieben sind (Hilfeplanung, § 8a-Verfahren etc., **s. dazu die Anlage mit der Auflistung der hierfür relevanten Empfehlungen**), könnten im Rahmen eines Modellprojektes mittlere Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prozessschritte entwickelt werden, die als Orientierung für die örtliche Personalbemessung dienen können. In zukünftigen Empfehlungen könnten die mittleren Bearbeitungszeiten dann regelhaft mit aufgenommen werden.

Aus Sicht der Landesjugendämter sollte vor dem Beginn solch bedeutender und aufwändiger Arbeitsvorhaben die Frage geklärt werden, wie eine Verbindlichkeit der Umsetzung für die Jugendämter sichergestellt werden kann, damit die Arbeitsergebnisse nicht ins Leere laufen.

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

07.02.2020

Sandra Clauß

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Initiative Personalgewinnung des Landes NRW
2. Individualverträge nach § 125 SGB V
3. Umsetzung der Reform des Kinderbildungsgesetzes
 - Durchführungsverordnung
 - Erforderliche Beschlussfassung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen
 - zusätzliche plusKitas
 - Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten
 - Zweckbindung



Initiative Personalgewinnung des Landes NRW

Einrichtung einer Stabsstelle im MKFFI zum 01.01.2020

Einrichtung einer Projektgruppe:

- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesagentur für Arbeit/ Regionaldirektion NRW
- Kommunale Spitzenverbände NRW
- Freie Wohlfahrtspflege
- Gewerkschaften
- Kirchen
- Landesjugendämter

Verabschiedung eines Arbeitsprogramms und Bündelung von Arbeitspaketen

Einrichtung von sechs Arbeitsgruppen zu jedem Arbeitspaket



Arbeitspakete

1. Erhöhung der Ausbildungszahlen, Weiterbildung von Kinderpfleger*innen, Verbesserung der Zugänge von ausländischen Fachkräften, Gewinnung neuer Zielgruppen
2. Bindung von Personal an das Arbeitsfeld, Rückgewinnung, Teilzeitaufstockung
3. Personalvereinbarung
4. Entlastung des pädagogischen Personals
5. Qualifizierte Anleitung, Aufstiegsmöglichkeiten, multiprofessionelle Teams, Einbindung akademisch Ausgebildeter
6. Monitoring des Personalbedarfs



Therapeutische Leistungen in Kitas auf der Basis von Individualverträgen nach § 125 SGB V

Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) zum
11.05.2019

Änderung des § 125 SGB V:

Wegfall der Gesetzesgrundlage für den Abschluss und die Fortführung von
Individualverträgen nach § 125 SGB V auf Landesebene

Konsequenz:

Refinanzierung der in Kitas nach § 125 SGB V beschäftigten Therapeut*innen
entfällt ab 01.07.2020

Ablehnung der Bundesratsinitiative des Landes NRW zur Änderung des
§ 125 SGB V am 29.11.2020



Therapeutisches Leistungen in Kitas auf der Basis von Individualverträgen nach § 125 SGB V

Unmittelbare Information der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Spitzenverbände durch das Landesjugendamt

Handlungsoption:

Antrag der Träger auf Kassenzulassung

In Vorbereitung:

Bereitstellung von Informationen für interessierte Träger zusammen mit der ARGE Heilmittelzulassung NRW

Durchführungsverordnung KiBiz (DVO)

Die Fassung vom 18. Dezember 2007 bleibt für die Förderung der Kindertagesbetreuung bis zum Kitajahr 19/20 in Kraft.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Endabrechnung und der Verwendungsnachweis.

Für die Förderung ab dem Kitajahr 20/21 wird eine zweite DVO erlassen.

Die Veröffentlichung soll vor dem 15. März 2020 erfolgen.

Erforderliche Beschlussfassung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen

- zusätzliche plusKitas
- Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten
- Zweckbindung

Bedarfsgerechter Ausbau von plusKITAS (§ 44 und § 45 KiBiz-n.F.)

1. Keine Änderungen:

- plusKITAS betreuen einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf.
- Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung.

2. Neuerungen:

- Bündelung der Zuschüsse für plusKITAS und Sprachförderkitas in plusKITAS.
- Das Land erhöht die Mittel von 70 Mio. auf 100 Mio. Euro.
- Die [Höhe des Landeszuschusses je Jugendamt](#) berechnet sich aus den Vorgaben des § 45 Abs. 1 KiBiz n.F. und wurde mit Rundschreiben Nr. 42/27/2019 mitgeteilt.
- Jede plusKITA soll mindestens eine halbe Fachkraftstelle zusätzlich vorhalten.
- Jugendhilfeplanung kann die Förderung unbefristet festlegen, jedoch mind. für 5 Jahre.
- Sprachfördermittel von mind. 5.000 € können in Ausnahmefällen fortgeschrieben werden

**Zuschuss pro
plusKITA**

01.08.2019
25.000 €

01.08.2020
30.000 €



Bedarfsgerechter Ausbau von plusKITAS (§ 44 und § 45 KiBiz-n.F.)

3. Implikation für die Jugendhilfeplanung:

- Das JA muss mindestens 30.000 € an eine plusKITA weiterleiten, es kann jedoch auch mehr Mittel je plusKITA weiterleiten, wenn es dies so in seiner Jugendhilfeplanung festlegt.
- Es ist keine Beantragung der Mittel zum 15.03. erforderlich, d. h. entsprechende Beschlüsse müssen nicht bis zu diesem Datum gefasst werden, sondern können auch danach erfolgen.
- Ein Datum, bis zu dem Beschlüsse gefasst werden müssen, ist nicht vorgegeben;
- es empfiehlt sich jedoch, die Beschlussfassung zeitlich so vorzunehmen, dass die Träger die Gelder auch zweckentsprechend im betreffenden Kindergartenjahr verwenden können.

Empfehlung des LJA: Den Beschluss möglichst bis zu Beginn des Kindergartenjahres zu fassen.



Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz-n.F.)

1. Neues Förderprogramm: Landeszuschuss für die örtlichen Jugendämter

- im Kitajahr 20/21 40 Millionen Euro
- im Kitajahr 21/22 60 Millionen Euro
- ab dem Kitajahr 22/23 80 Millionen Euro
- [Höhe des Landeszuschusses zur Flexibilisierung nach Jugendamtsbezirk](#)
- (vgl. Rundschreiben Nr. 42/27/2019)

2. Das Jugendamt erhält den Zuschuss unter der Bedingung, dass es zusätzlich 25 % Eigenmittel einbringt.

3. Förderfähige Maßnahmen

- Öffnungszeiten von wöchentlich über 47 Stunden, an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
- Reduzierung der Schließtage auf 15 oder weniger Schließtage (max. 27 Schließtage),
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf,
- ergänzende Kindertagespflege.



Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz-n.F.)

4. Bedingungen

- Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung aufgenommen werden.
- Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bildungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.
- Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder vergleichbare Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.
- **Der § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege und § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten uneingeschränkt!**

Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz-n.F.)

5. Antrag / Mittelzuweisung

- Es ist keine Beantragung der Mittel zum 15.03. erforderlich, d. h. entsprechende Beschlüsse müssen nicht bis zu diesem Datum gefasst werden, sondern können auch danach erfolgen.
- Ein Datum, bis zu dem Beschlüsse gefasst werden müssen, ist nicht vorgegeben.
- Entsprechende Angebote können auch noch im Laufe des Kindergartenjahres in die Planung aufgenommen werden, d. h. auch kurzfristige Erweiterungen der Angebote sind möglich.
- Der Zuschuss wird monatlich ausgezahlt.



Zweckbindung (§55 Abs. 2 KiBiz-n.F.)

U3 Plätze können **vorrangig mit U3-Kindern belegt werden**

Voraussetzung: Beschluss der örtlichen Jugendhilfeplanung

Öffnung der Zweckbindung

- gilt für alle geförderten U3 Plätze aus allen Landes- und Bundesprogrammen seit 2008,
- gilt frühestens ab dem 01.08.2020 - soweit der Beschluss vorliegt,
- gilt nicht für zurückliegende Kindergartenjahre!

Der **Beschluss des Jugendhilfeausschusses** kann für den gesamten Jugendamtsbezirk gefasst werden.

In welchen Fällen Plätze nur vorrangig - und nicht mehr vollständig - mit U3 Kindern belegt werden, muss das Jugendamt im Einzelfall **für den jeweiligen Träger dokumentieren**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Aktueller Bericht zur Umsetzung des BTHG

1. Personal

Zum 02.01.2020 und 03.02.2020 hat es weitere Einstellungen von Fallmanager*innen gegeben, so dass nunmehr 29 Personen eingestellt sind.

Es hat weitere Vorstellungsrunden gegeben, um die Mitgliedskörperschaften Mülheim an der Ruhr, Kreis Euskirchen und Kreis Wesel zu besetzen.

2. Räume

Einige Fallmanager*innen sind bereits in den Mitgliedskörperschaften im Einsatz. Dies sind:

- Mönchengladbach
- Düsseldorf
- Kreis Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Köln – in der Zentralverwaltung untergebracht
- Kreis Kleve
- Städteregion Aachen
- Rhein-Bergischer-Kreis

In folgenden Mitgliedskörperschaften sind bislang keine Räume vorhanden:

- Kreis Euskirchen
- Krefeld
- Leverkusen
- Kreis Viersen

Hier intensiviert die Verwaltung die Suche nach geeigneten Räumen.

3. Antragswesen

Es liegen bereits eine große Anzahl von Anträgen beim LVR (Schätzung über 1.500). Es handelt sich der Regel um Anträge auf Assistenzleistungen bzw. Neuanträge auf Frühförderung / solitärer heilpädagogischer Leistungen.

Leider musste festgestellt werden, dass die Bearbeitung der örtlichen Ebene im Jahr 2019 sich zeitlich verzögert hat, so dass nunmehr der LVR zuständig geworden ist. Diese Anträge werden mit einer hohen Priorität bearbeitet.

4. Technik

Die Übergangsprozesse für die Jahre 2019/2020 sind insgesamt für die Aufgaben der Umsetzung des BTHG sind – mit Hilfe von Alternativlösungen – erfolgreich gemeistert worden. Nun gilt es, die Feinjustierungen umzusetzen.

Als problematisch sind derzeit die technischen Voraussetzungen für das Fallmanagement in Form von Internetzugängen bzw. Erreichbarkeit. Hier wird gemeinsam mit Infokom mit Hochdruck dran gearbeitet.

5. Anzahl der Kontakte der Hotline

Im Januar 2020 sind insgesamt 459 Anrufe bei der Servicehotline eingegangen. Die meisten Anrufe (jeweils ca. 180) sind von Kita-Personal bzw. Eltern/Angehörige eingegangen. Gegenüber dem Monat Dezember mit ca. 80 Anrufen hat sich somit die Kontaktaufnahme mehr als verfünffacht.

Festzustellen ist, dass kritische Telefonate auf eine Gesamtanzahl von unter 10 feststellbar sind.

6. Regionalkonferenzen

Am heutigen Tag findet eine weitere Regionalkonferenz speziell für Kitas statt – aufgrund der immensen Anmeldungen ist eine weitere Veranstaltung am 26.02.2020 geplant.

7. Informationsveranstaltungen der Spitzenverbände der FW

Vertreter*innen des Fachbereiches 41 nehmen derzeit an den Informationsveranstaltungen der Spitzenverbände der FW teil. Dabei wird sowohl ein fachlicher Input gegeben, als auch aufkommende Fragestellungen beantwortet

8. BTHG – Portal

Hinzuweisen ist auf der LVR – Seite www.bthg.lvr.de, auf der eine Fülle von Informationen zum BTHG zu finden ist.